EUROPA-ARCHIV

Herausgegeben von Wilhelm Cornides

SIEBTES JAHR

JANUAR-JUNI 1952

7/I

VERLAG FÜR GESCHICHTE UND POLITIK · FRANKFURT AM MAIN

Inhalt

Erläuterungen

Im Sach- und Personenverzeichnis sind die Seitenzahlen des zu einem Stichwort gehörenden Hauptbeitrages durch fetteren Druck hervorgehoben.

Berichtigung

In Folge 2/1952, S. 4638, linke Spalte, 2. Absatz, 5. Zeile, lies richtig: . . . das voraussichtlich mit **dem** der Kohle . . .

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co.)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Verlag für Geschichte und Politik, Frankfurt am Main.

Anschrift der Schriftleitung: Frankfurt am Main, Hauffstraße 5, Telefon: 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Verzeichnis der Beiträge

Politisches Archiv

Ost-Archiv

Wirtschafts-Archiv

Verzeichnis der Dokumente
(nach der Zeitfolge)

Sachverzeichnis

Personenverzeichnis

An unsere Leser!

Eine alte Lebensregel sagt, daß man über die Haltbarkeit einer Ehe erst nach sieben Jahren urteilen soll. Das gleiche gilt, wenn man der Erfahrung altgewordener Verlage trauen darf, auch von Zeitschriften. Ob das damit zusammenhängt, daß der menschliche Organismus sich im Laufe von sieben Jahren völlig erneuert und daß man nur den Institutionen Beständigkeit zutraut, deren Geist einen solchen vollständigen Wandel des Stofflichen überdauert?

Auf jeden Fall freuen wir uns, daß zu Beginn des 7. Jahrganges des Europa-Archivs viele Anzeichen für ein glückhaftes Bestehen dieser ersten Probefrist sprechen. Wer die 4600 Seiten der ersten Jahrgänge zurückblättert, wird feststellen können, daß wir uns bemüht haben, nicht nur innerlich, sondern auch in der äußeren Gestalt der Zeitschrift mit dem Gang der Zeit Schritt zu halten. Vor drei Jahren sind wir zur 14tägigen Erscheinungsweise übergegangen, die wir immer noch als eine der ganz wenigen Zeitschriften unseres Typs durchhalten. Vor zwei Jahren begannen wir mit dem Ausbau unserer Abteilung Geist und Gegenwart, die wir dieses Jahr nach einer der Umorganisation gewidmeten Pause in neuer Form fortführen wollen. Vor Jahresfrist entstand das Ost-Archiv, das eine überraschend starke internationale Resonanz gefunden hat und dieses Jahr noch weiter ausgebaut werden soll. Mit Beginn dieses Jahrganges wird schließlich das bisherige Zeitregister in der, wie wir nach vielen Gesprächen mit Lesern glauben, verbesserten Form von Kurzberichten zum Zeitgeschehen erscheinen.

Alle diese Veränderungen dienen dem gleichen Ziel: sie wollen das Europa-Archiv lesbarer, übersichtlicher und aktueller machen, ohne die hohen Ansprüche an die dokumentarische Zuverlässigkeit herabzumindern, die unsere Leser zu stellen gewohnt sind.

Bisher ist es uns möglich gewesen, trotz der steigenden Herstellungspreise jede Preiserhöhung zu vermeiden. Dabei wird es, wenn nicht völlig unvorhergesehene Preissteigerungen eintreten, für unsere Abonnenten auch dieses Jahr bleiben. Dagegen ist es leider notwendig geworden, den Preis der Einzelnummern des laufenden Jahrganges von DM 2.— auf DM 2.50 zu erhöhen. Da ein gewisser Preisausgleich unvermeidlich war, schien er uns noch am ehesten den Lesern zumutbar, die sich von Fall zu Fall die Rosinen aus unserem Kuchen herauspicken, während wir unseren treuen Abonnenten, solange es irgend geht, jede zusätzliche Belastung ersparen wollen.

Zu deren Freude können wir mitteilen, daß vollständige frühere Jahrgänge des Europa-Archivs heute schon zu gesuchten Seltenheiten auf dem Buchmarkt geworden sind. Auch für den nun abgeschlossenen Jahrgang stehen ab Februar wieder Einbanddecken zum Preise von DM 3.— je Halbjahrgang (12 Hefte) zur Verfügung. Das Register dazu soll gleichfalls im Februar erscheinen.

In den ersten Jahren hat es nicht an Stimmen gefehlt, die unsere Arbeit mit einer Mischung von Herablassung und Verwunderung beurteilten. Die einen glaubten, Europa würde so rasch wachsen, daß die einzelnen Entwicklungsstadien höchstens noch für verstaubte Archivare von Bedeutung blieben. Für die anderen war es aber sicher, daß Europa überhaupt nie zustande kommen würde, so daß sie uns von vornherein für harmlose Narren hielten.

Inzwischen hat sich wieder einmal die Erfahrung bestätigt, daß die Dinge nie ganz so gut und nie ganz so schlecht sind, wie sie zunächst aussehen. Die europäische Einigung hat echte Fortschritte gemacht, aber nun beginnen sich auch erst die echten Schwierigkeiten abzuzeichnen, und vieles, was in Wochen und Monaten zu bewältigen schien, ist zur Aufgabe von Jahren und zum Lebensziel von Generationen geworden. Das ist in vieler Hinsicht bedauerlich und schmerzlich, aber keineswegs überraschend.

Wir glauben, daß die schwierigen Auseinandersetzungen, die vor uns liegen, den Wert unserer bisherigen Arbeit beweisen und ihre Fortsetzung rechtfertigen werden. Keine schöpferische Auseinandersetzung mit der Zukunft kann auf die Rückbesinnung auf Vergangenes und die ständige Selbstkorrektur an den Tatsachen der Gegenwart verzichten. Das Europa-Archiv aber will nichts anderes als, um ein Wort aus unserer ersten Einführung wieder aufzugreifen, eine „Erntehilfe" für diese Aufgabe sein.

REDAKTION UND VERLAG DES EUROPA-ARCHIVS

Die europäisch-amerikanische Diskussion im Europarat

Die Vorgeschichte

Die Bestrebungen, den Europarat zu einer echten politischen Autorität und, wenn möglich, zu einem europäischen Parlament auszubauen, haben den ursprünglichen Gedanken, aus ihm vor allem ein Forum der europäischen Meinungsbildung zu machen, zurücktreten lassen. So kam es, daß der sorgfältig ausgearbeitete Bericht des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses vom 12. Mai 1951[1], der einen detaillierten Plan für die systematische Untersuchung der Grundlagen einer europäischen Außenpolitik enthielt, sang- und klanglos in der Versenkung verschwunden ist. Von diesem weitgesteckten Programm, das die Behandlung der spanischen und jugoslawischen Frage, der Probleme des Fernen Ostens, der europäischen Kolonien, der Beziehungen zu den Ländern Nord- und Südamerikas und des Verhältnisses zur Sowjetunion vorsah, ist bisher nur ein Punkt, das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, gründlich behandelt worden.

Die Priorität, die diesem Problem unter den Aufgaben einer europäischen Außenpolitik zukommt, zeigt sich schon darin, daß sowohl in Europa wie in Amerika in den letzten Jahren Pläne zu einer engeren institutionellen Verbindung im Rahmen der atlantischen Gemeinschaft diskutiert worden sind. Auf europäischer Seite waren dies zunächst die Vorschläge, die Georges *Bidault* und Robert *Schuman* gleichzeitig mit dem Beginn der Schumanplan-Verhandlungen für einen institutionellen Ausbau des Atlantikrates machten[2]. Sie fanden im Rahmen des Europarates in einer Empfehlung der Beratenden Versammlung vom August 1950[2a] ihren Niederschlag, welche die Notwendigkeit der Schaffung einer „organischen Verbindung" zwischen dem Europarat und den Ländern Nordamerikas unterstreichen. Der italienische Außenminister, Graf *Sforza*, betonte diesen Punkt erneut in der Rede, die er am 18. November 1950 vor der Beratenden Versammlung hielt. Der bereits erwähnte Bericht des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses vom 12. Mai 1951 nahm diesen Gedanken auf und schlug der Versammlung vor, ihn in zwei Etappen weiter zu verfolgen: Der Kongreß der Vereinigten Staaten und das kanadische Parlament sollten eingeladen werden, Beobachter zu der Herbsttagung des Europarates zu schicken; dann sollten diese Beobachter zusammen mit Vertretern der Beratenden Versammlung die Möglichkeit einer Institutionalisierung der Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen parlamentarischen Komitees oder eines „Atlantischen Parlamentarischen Komitees" diskutieren.

Auf amerikanischer Seite brachten die Senatoren *Gilette* und *Kefauver* im Sommer 1951 einen Resolutionsentwurf im Senat ein, in dem vorgeschlagen wurde, die dem Nordatlantischen Vertrag angehörenden Demokratien sollten einen Föderationskongreß bilden, um die Möglichkeit einer Föderation zu untersuchen.

In die auf der europäischen Seite angebahnte Entwicklung spielte nun ein Kompetenzstreit zwischen dem Vorsitzenden des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses, *Bidault*, und dem Präsidenten der Beratenden Versammlung, *Spaak*, hinein. Der Ständige Ausschuß, der sozusagen den „Aeltestenrat" der Beratenden Versammlung bildet, zog die Verhandlungen mit dem amerikanischen Kongreß und den Parlamenten der Dominien an sich, während der Bericht des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses vom 12. Mai 1951 wegen der darin enthaltenen Kompetenzüberschreitungen nicht in die Agenda der Beratenden Versammlung aufgenommen wurde.

In den Verhandlungen, die durch das Präsidium des Europarates mit dem amerikanischen Kongreß und dem kanadischen Parlament eingeleitet wurden, zeigte es sich, daß Kanada lediglich bereit war, ebenso wie die anderen Dominien, Beobachter nach Straßburg zu entsenden, während der amerikanische Kongreß sich zur Entsendung einer Delegation aus Vertretern beider Häuser bereitfand.

So kam es zu einem ersten Gespräch europäischer und amerikanischer Parlamentarier, das insbesondere auf britischer Seite als die bedeutungsvollste Initiative bezeichnet wird, die der Europarat bisher ergriffen hat. Von amerikanischer Seite wurde eine Delegation von sieben Senatoren und sieben Abgeordneten zusammengestellt, von denen sieben der republikanischen und sechs der demokratischen Partei angehörten, während der vierzehnte Abgeordnete Unabhängiger war[2b]. Diese Delegation traf sich in der Zeit vom 19. bis 23. November 1951 im Plenarsaal der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg mit einer europäischen Delegation, die ebenfalls nach regionalen und parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengestellt worden war[2c].

Die Einigung Europas, ihr Fortschritt, ihre Probleme, ihre Aussichten innerhalb der westlichen Welt

Die amerikanische Delegation eröffnete die Diskussion[3], indem sie die europäischen Gesprächspartner auf-

forderte, eine Darstellung ihrer Probleme zu geben, die Einstellung ihrer Regierungen zu diesen Problemen zu erklären und anschließend Vorschläge und Anregungen zu der wichtigsten Frage zu geben: Wie können die Vereinigten Staaten Europa am besten helfen? Die freimütige Art, mit der die Amerikaner ihre Ansichten und Bedenken klarlegten, und die Ausführungen der europäischen Redner immer wieder mit sachlichen Fragen und Einwürfen unterbrachen — die Verfahrensordnung war den Gepflogenheiten der amerikanischen Parlamentarier angepaßt worden —, gab der ganzen Konferenz einen lebhaften Rhythmus. Auch auf Seiten der Europäer wurde mit aller Offenheit gesprochen. Wie Präsident *Spaak,* der sich im Vorsitz mit Senator *Green* und dem Abgeordneten *Cox* abwechselte, in seiner Schlußrede herausstellte, wäre es für geübte Politiker nicht schwer gewesen, eine Einmütigkeit der Auffassung vorzutäuschen, die nicht existierte, und die wirklichen Gegensätze zu vertuschen. Da man im Interesse des besseren Verständnisses darauf verzichtete, ergab sich für die Amerikaner ein in seiner Klarheit fast bedrückendes Bild von den Schwierigkeiten und Gegensätzen, die auf dem Wege der europäischen Einigung noch zu überwinden sind.

Gleich zu Beginn der Diskussion wurde von amerikanischen Sprechern nachdrücklich festgestellt, daß die OEEC-Länder nur teilweise die Bedingungen erfüllt hätten, die sie bei Entgegennahme der Marshall-Hilfe eingegangen waren. Insbesondere beim Abbau der Zollschranken, bei der Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte und bei der gemeinsamen Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen wären größere Fortschritte möglich gewesen. Wenn die gesamteuropäische Föderation noch undurchführbar sein sollte, dann solle man doch wenigstens mit einer Teillösung beginnen.

Dies war auf die ablehnende Haltung Großbritanniens gegenüber einer europäischen Föderation gemünzt, die vor allem der konservative britische Abgeordnete *Boothby* unverhohlen zum Ausdruck brachte. Boothby, der im Verlauf der Diskussion einem Kreuzfeuer von Fragen ausgesetzt war, erklärte, die europäische Föderation dürfe keine „Dritte Kraft" werden. Für Großbritannien ergebe sich die Zugehörigkeit zur westlichen Welt nicht erst auf dem Umwege über die europäische Föderation, sondern aus der Mitgliedschaft in der Atlantischen Gemeinschaft. Eine Bindung zu den anderen westeuropäischen Ländern bestehe ja bereits auf dem Gebiet der Verteidigung, und auch die Beteiligung Großbritanniens an einer finanziellen Hilfsorganisation sei nicht ausgeschlossen. Als Verteidiger des britischen Standpunktes trat auch der norwegische Delegierte Finn *Moe* auf, der zu dem Schluß kam, daß die atlantische Zusammenarbeit eine wesentliche Vorbedingung für die europäische Einigung sei.

Die Sprecher der kontinentaleuropäischen Länder begegneten dem von amerikanischer Seite gemachten Vorschlag zu einer klein-europäischen Notlösung teils mit starken Bedenken, teils mit eindeutiger Ablehnung. Carlo *Schmid* glaubte, daß eine solche Lösung die Kluft zwischen dem Kontinent und Großbritannien noch vergrößern würde. Er befürwortete statt dessen die Schaffung von Spezialbehörden auf bestimmten Gebieten, an denen Großbritannien sich beteiligen könnte. *Spaak* äußerte sogar die Befürchtung, daß die Vereinigten Staaten unter Umständen Kontinentaleuropa fallen lassen und sich auf die Zusammenarbeit mit dem Commonwealth konzentrieren könnten. *Reynaud* bedauerte besonders, daß Großbritannien sich nicht an dem ersten Schritt zur Schaffung einer größeren europäischen Wirtschaftseinheit, dem Schumanplan beteiligt habe. Auch die wirksame Organisation der gemeinsamen Verteidigung sei durch die zögernde Haltung Großbritanniens gefährdet. *Spaak* faßte die Schwierigkeiten, die auf dem Wege zur europäischen Einigung zu überwinden sind, in drei Hauptpunkten zusammen: Die Verschiedenheit der Sprachen, das Erbe der Vergangenheit und schließlich die legitimen Interessen, die durch die bisherigen Verfassungen garantiert waren, die aber zum Teil einer Föderation zum Opfer fallen müßten. Von verschiedenen europäischen Sprechern wurde die Auffassung angedeutet, daß der Anstoß zu einer Föderation immer von außen kommen müsse, und es wurde den Amerikanern nahegelegt, diesen Anstoß zu geben.

Politische Auswirkungen der gemeinsamen Verteidigung Europas

Als politische Richtlinie für die gemeinsame Verteidigung erbrachte die Diskussion die Forderung, das Ziel der Wiederaufrüstung müsse es sein, die freien Länder so stark zu machen, daß sie sich bei Verhandlungen Gehör verschaffen können. Gleichzeitig müsse alles vermieden werden, was der Sache des Gegners dienen könne. Der französische Delegierte Guy *Mollet* empfahl, den von den drei westlichen Großmächten in der UN vorgebrachten Abrüstungsplan mit allem Nachdruck weiter zu verfolgen und auch die Anregung Präsident *Auriols* zu einer direkten Fühlungnahme zwischen den leitenden Staatsmännern der vier Großmächte aufzugreifen. Die Politik der freien Welt müsse total sein, das heißt den sozialen, den wirtschaftlichen und den militärischen Bereich umfassen. In der Praxis setze dies die amerikanische Hilfe, die Mitarbeit Großbritanniens, die Einbeziehung eines gleichberechtigten Deutschlands im Rahmen einer europäischen Gemeinschaft und dessen Teilnahme an der Europäischen Armee voraus. Heinrich *von Brentano* wies auf die schwierige Lage hin, in der sich das gespaltene Deutschland befinde, fügte aber hinzu, Deutschland habe seine Wahl getroffen. Seit dem Augenblick, da es sich für die demokratische Lösung erklärt habe, stehe es auf der Seite der freien Nationen, bereit, dieselben Opfer auf sich zu nehmen und überzeugt, daß nur so die Befreiung der versklavten Völker erreicht werden könne.

Im Rahmen dieser politischen Themenstellung entspann sich zwischen den amerikanischen und den französischen Delegierten eine Diskussion über die Einbeziehung Jugoslawiens und Franco-Spaniens in das westliche Verteidigungssystem. *Mollet* lehnte die Zusammenarbeit mit Spanien ab, während er erklärte, er habe den Eindruck, Jugoslawien werde sich auf den Weg zur Demokratie zurückführen lassen. Im weiteren Verlauf der Diskussionen machte jedoch *Reynaud* das Zugeständnis, daß man größeres Verständnis für das Argument der Amerikaner gewonnen habe, die nichts versäumen wollten, was den Feind von einer Kriegs-

erklärung abhalten könnte und daraus die Notwendigkeit ableiteten, militärische Stützpunkte in Spanien zu unterhalten.

Aussichten und Rückwirkungen der Aufrüstung auf wirtschaftlichem Gebiet

Hartnäckig bohrend befaßte sich die Diskussion mit den wirtschaftlichen Problemen, die seit dem Ausbruch des Koreakonfliktes und der beginnenden Wiederaufrüstung mit erneuter Intensität aufgetreten sind. Zur Sprache kamen vor allem die Konjunktur auf dem Rohstoffmarkt, die daraus folgenden Preissteigerungen und ihre Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzen und den Lebensstandard der Bevölkerung[4]. Mehrere europäische Sprecher wiesen darauf hin, daß die wirtschaftliche Entwicklung nach dem beachtlichen Aufschwung infolge der Marshall-Hilfe durch diese Erscheinungen wieder beträchtlich zurückgeworfen sei. Um diesen Rückschlag aufzuhalten, schlug Glenvil *Hall* den Amerikanern vor, folgende Möglichkeiten zu erwägen: 1. Vergebung von Rüstungsaufträgen in Europa; 2. Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Punkt Vierprogramms zur Förderung der Rohstoffproduktion und der europäischen Ausfuhr; 3. Maßnahmen für eine gleichmäßige Verteilung und Stabilisierung der Preise auf dem Rohstoffmarkt. Gegen eine erhöhte Vergebung von Rüstungsaufträgen in Europa erhoben sich allerdings Bedenken, da diese eine größere Standardisierung und Spezialisierung voraussetzte und da auch in militärischen Kreisen die Ansicht vertreten werde, daß eine solche Lokalisierung unerwünscht sei.

Während dieser Diskussion wurde ganz besonders betont, daß die Rüstungsanstrengungen Westeuropas nicht auf Kosten des Lebensstandards gehen dürften, sondern durch Produktionssteigerung erreicht werden müßten. *Reynaud* brachte dieses Anliegen auf die kurze Formel, daß man zwar zwischen Kanonen und Butter, nicht aber zwischen Kanonen und Brot wählen könne. Er schilderte die Abhängigkeit des europäischen Wirtschaftssystems von dem der Vereinigten Staaten: „Wenn Amerika einen Schnupfen hat, hat Europa eine Lungenentzündung". In diesem Zusammenhang versuchten die europäischen Delegierten die Amerikaner davon zu überzeugen, daß eine Unterbindung von Spekulationen auf dem Rohstoffmarkt in den Vereinigten Staaten und eine Herabsetzung der Schutzzölle es ihren Ländern leichter machen würden, das Dollardefizit auszugleichen und ihre Rüstungsanstrengungen zu intensivieren. Der schwedische Delegierte *Ohlin* empfahl den Vereinigten Staaten, den von Cordell *Hull* vorgezeichneten Weg der Liberalisierung weiter zu verfolgen. Zwar sei auch der Abbau der Zollschranken innerhalb Europas als dringend notwendig anzuerkennen, aber er sei nur durchführbar, wenn die Vereinigten Staaten zunächst auf gleiche Behandlung verzichten würden.

Demgegenüber wiesen die Amerikaner auf die Belastung ihrer Steuerzahler. Sie fragten ihrerseits, wie es mit der Integration der europäischen Industrie, der Vereinheitlichung der maschinellen Ausrüstung und dem Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt stehe. Die Exportschwierigkeiten Europas gaben sie zu. Sie machten aber auch auf die Unfähigkeit der europäischen Länder aufmerksam, ihren Einfuhrbedarf durch Steigerung der Produktion, zum Beispiel an Kohle, zu senken. Als sie dann die psychologischen Schwierigkeiten schilderten, auf die man bei einem Abbau der amerikanischen Schutzzölle stoßen würde, ernteten sie von *Reynaud* den Vorwurf, daß die Vereinigten Staaten zwar die Nachfolge Großbritanniens als Gläubigerland der Welt angetreten, sich aber immer noch die Mentalität eines Schuldnerlandes bewahrt hätten. Er stellte sie vor die Alternative: entweder öffnen die Vereinigten Staaten ihren Markt für europäische Einfuhr, oder sie müssen ein langfristiges Investierungsprogramm für Europa oder die zum europäischen Währungsgebiet gehörenden rückständigen Länder einleiten. Sonst müßten sie ihre Hilfe für Europa weiterhin in Form von Geschenken leisten, was auf die Dauer unannehmbar sei.

Von amerikanischen Delegierten wurde wiederholt und zur Ueberraschung der anwesenden Europäer das starke Mißtrauen zum Ausdruck gebracht, das man in den Vereinigten Staaten bezüglich der Trusts und Kartelle in Europa hegt. Auch über die Steuerehrlichkeit europäischer Unternehmer wurde mancher Zweifel geäußert.

Boothby packte das Problem des Dollardefizits von einer neuen Seite an. Seiner Ansicht nach kann es nur durch die Schaffung einer außerhalb der Dollarzone liegenden Wirtschafts- und Währungseinheit gelöst werden, wie sie durch ein Zusammengehen des Sterlinggebietes mit einem geeinten Europa entstehen könnte[5].

Flüchtlings- und Auswanderungsfragen

Die Darstellung des europäischen Flüchtlingsproblems, die von Dr. *Gerstenmaier* gegeben wurde, stützte sich auf den Walter-Bericht vom März 1950[6] und auf den Bericht des Sachverständigenausschusses des Europarates vom Oktober 1951[7]. Während der Debatte kam auch das italienische Problem der Ueberbevölkerung zur Sprache. Die amerikanischen Delegierten zeigten sich gegenüber dem Flüchtlingsproblem sehr aufgeschlossen, meinten aber, daß alle Maßnahmen, die man jetzt ergreife, und alles Geld, das man jetzt ausgebe, verschwendet sei, solange die europäischen Länder nicht darauf verzichteten, alle zwanzig Jahre Grenzverschiebungen vorzunehmen. Senator *Benton* wies darauf hin, daß Bevölkerungsüberschüsse nicht nur eine Frage der Zahl, sondern oft auch eine Frage der wirtschaftlichen und sozialen Struktur seien. Er glaube daher, daß die Durchführung der Agrar- und der Fiskalreform sowie die Einführung von Anti-Trustgesetzen in Italien beträchtlich zur Lösung des Problems beitragen würden.

Bilanz

In ihren Schlußansprachen erklärten die amerikanischen Delegierten, daß die Konferenz zu einem besseren Verständnis der europäischen Probleme beigetragen habe. Sie brachten aber auch ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß man weniger darüber gesprochen habe, wie die europäische Einigung zustande kommen könnte als über die Hindernisse, die ihr im Wege stehen. Der Abgeordnete *Smith* ermahnte die Europäer: „Weniger reden, mehr handeln." Der Abgeordnete *Judd* faßte seine Eindrücke in der Feststellung zusammen, daß die Europäer zu viel von dem

guten Willen des amerikanischen Steuerzahlers verlangten, während sie selber keine Risiken auf sich nehmen wollten. Die Initiative müsse von Europa kommen. Es handele sich jetzt für den Kongreß darum, die Gewißheit zu haben, daß die amerikanische Hilfe wirklich dazu beitragen würde, die wirtschaftliche Unabhängigkeit Europas herbeizuführen. Sonst würde das einzige Ergebnis solcher Hilfsmaßnahmen eine Schwächung der eigenen Wirtschaft sein. Der Abgeordnete *Cox* meinte, alle Bemühungen um die Einigung Europas seien umsonst, wenn die Kluft, welche die angelsächsische und die französische Gruppe voneinander trenne, nicht überbrückt werden könne.

Zum Abschluß der Diskussionen verlas Senator *Green* eine von der amerikanischen Delegation einstimmig gefaßte Erklärung. Die Delegation brachte ihren Dank dafür zum Ausdruck, daß ihr die Gelegenheit zu diesem Treffen gegeben worden war, dessen Ergebnis von großem Nutzen für den Kongreß und die Bevölkerung der Vereinigten Staaten sein würde. Sie stellte mit außerordentlichem Bedauern fest, daß keine wesentlicheren Fortschritte bei der Einigung Europas auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet gemacht worden seien, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Tendenz zur Betonung der Schwierigkeiten, die einer wirtschaftlichen und politischen Integration im Wege stehen, überwunden werden möge und daß statt dessen die Vorteile einer Vereinigung in den Vordergrund treten mögen. Abschließend wurde in der Erklärung auf die Präambel des Gesetzes für Gegenseitige Sicherheit von 1951 hingewiesen, in der die Wahrung der Freiheit Europas und der wirtschaftlichen Stabilität der im Verteidigungsgebiet des Nordatlantischen Raums liegenden Länder sowie die Förderung der wirtschaftlichen Einigung und politischen Föderation Europas als Ziele angeführt sind.

Präsident *Spaak* zog in seiner Schlußansprache die Bilanz der Zusammenkunft. Die Ergebnisse würden in Europa ebenso wie in den Vereinigten Staaten wertvolle Elemente für die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit liefern. Besonders beachtlich sei die einmütige Einstellung der amerikanischen Delegierten, die immer wieder aus ihren Aeußerungen herausklang, daß die Politik der Vereinigten Staaten eine Politik des Friedens sei und nicht die geringste Spur von Imperialismus oder Weltherrschaftsbestrebungen enthalte. Spaak bat die amerikanischen Delegierten bei ihrer Beurteilung dessen, was sie gehört hatten, zu bedenken, daß man die Aufgabe der Einigung Europas ja erst vor drei Jahren in Angriff genommen habe. Er wage zwar nicht zu behaupten, daß Europa die amerikanische Hilfe mit dem Erfolg verwandt habe, der möglich gewesen wäre, wenn ein besseres Gefühl der Solidarität und der Gemeinsamkeit der Ideen bestanden hätte. Aber es sei doch schon vieles erreicht worden. Wenn die Menschen noch zu ängstlich wären, so würde doch die der Politik innewohnende Logik sie auf dem Wege der europäischen Einigung vorantreiben. Spaak richtete noch einmal an die Vereinigten Staaten die Aufforderung, die Hilfeleistungen für Europa mit gewissen angemessenen Bedingungen zu verknüpfen. Der Vorwurf des Imperialismus werde ihnen von seiten Sowjetrußlands auf jeden Fall gemacht. Es sei ein durchaus legitimes Verfahren, wenn die Vereinigten Staaten denjenigen Ländern, die auf dem Wege zur Koordination und Einigung die größten Fortschritte machen, eine entsprechend größere Hilfe versprechen würden.

Anmerkungen

1) Dokument des Europarates AS (3) 9.

2) Vgl. Europa-Archiv 13/1950 S. 3149.

2a) Vgl. Europa-Archiv 18/1950 S. 3364.

2b) Senatoren: William *Benton*, Theodor *Green*, Robert *Hendrickson*, Bourke *Hickenlooper*, Hubert *Humphrey*, Brien *McMahon*, Alexander *Wiley*. Abgeordnete: Eugene *Cox*, Harris *Ellsworth*, Walter *Judd*, Kenneth *Keating*, Donald *O'Toole*, Frazier *Reams*, Howard *Smith*.

2c) England: Robert *Boothby*, Kons.; William Glenvil *Hall*, Lab.; Lord *Layton*, Lib.; Deutschland: Heinrich *von Brentano*, CDU; Eugen *Gerstenmaier*, CDU; Carlo *Schmid*, SPD; Frankreich: François *de Menthon*, MRP; Guy *Mollet*, Soz.; Paul *Reynaud*, Unabh.; Italien: Stefano *Jacini*, Christ. Dem.; Ferruccio *Parri*, Rep.; Paolo *Treves*, Soz.; Belgien: Paul-Henri *Spaak*, Soz.; Etienne *de la Vallée-Poussin*, Christ. Dem.; Griechenland: Stamatios *Mercouris*, Fortschr.; Niederlande: *Van de Kieft*, Soz.; Irland: James *Crosbie*, Fine geal; Norwegen: Finn *Moe*, Soz.; Schweden: Bertil *Ohlin*, Lib.; Türkei: Suad *Ürgüplü*, Unabh.

3) Als Arbeitsunterlage diente der Konferenz ein vom Generalsekretariat des Europarates ausgearbeiteter Bericht (Dokument AS/USC [51] 2).

4) Vgl. hierzu die Beiträge von Prof. Jean *Guiton:* „Die Preisentwicklung in den Vereinigten Staaten und Westeuropa seit Ausbruch des Koreakonflikts" in Europa-Archiv 19/1951, S. 4411, und „Die Inflation in Frankreich" in Europa-Archiv 24/1951, S. 4574—4586.

5) Den wirtschaftlichen Diskussionen lagen Tabellen über die Entwicklung der Zahlungsbilanzen und des Ost-Westhandels zugrunde, die als Anhang zu Dokument AS/USC (51) CR 7 veröffentlicht wurden.

Vgl. hierzu den Beitrag „Die innereuropäische Wirtschaftsintegration und die Zusammenarbeit Europas mit dem Commonwealth" von Hermann *Volle* in Europa-Archiv 16—17/1951, S. 4277.

6) Vgl. Europa-Archiv 20/1950, S. 3448.

7) Vgl. Europa-Archiv 21—22/1951, S. 4493.

Die Beendigung des Marshall-Planes

Von der ECA zur MSA

Am 30. Dezember 1951 hat die amerikanische Organisation für den europäischen Wiederaufbau (ECA, Economic Cooperation Administration) ihre Arbeit beendet. An ihre Stelle trat das Amt für gegenseitige Sicherheit (MSA, Mutual Security Agency). Der Marshall-Plan selbst, dessen Leitung in der Hand der ECA lag, wird jedoch bis zum 30. Juni 1952 weiterlaufen. Die Abwicklung der Geschäfte des Marshall-Planes übernimmt die MSA.

Der Weg von der ECA zur MSA symbolisiert — so stellte Paul R. *Porter,* der amtierende amerikanische Sonderbeauftragte in einer Botschaft an alle Angestellten der ECA in Europa fest — „die Aenderung der Aufgaben der amerikanischen Auslandshilfe, die auf Grund der kommunistischen Bedrohung notwendig geworden ist".

Das Auslandhilfe-Ermächtigungsgesetz („Authorizations Act"), das gemeinsam mit dem von Präsident *Truman* am 31. Oktober 1951 unterzeichneten Auslandhilfe-Bewilligungsgesetz („Appropriations Act" — mit dem die Gelder für die Auslandshilfe freigegeben wurden) die Grundlage der gesamten amerikanischen Auslandshilfe bildet, legt die Aufgaben der MSA in folgender Weise fest:

1. Aufstellung und Verwaltung von Hilfsprogrammen, die auf Stützung und Steigerung militärischer Anstrengungen in jedem Land oder in Gruppen von Ländern abzielen, die von den Vereinigten Staaten militärisch unterstützt werden. Außer den Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes kommen dafür auch andere europäische und außereuropäische Staaten in Frage.
2. Lieferung von Ausrüstungen, Rohstoffen und anderen Erzeugnissen sowie Leistung finanzieller und sonstiger Hilfe an Staaten, die in die vorgesehenen Programme einbezogen sind.
3. Die Bereitstellung einer begrenzten Wirtschaftshilfe an Länder, denen gegenüber die Vereinigten Staaten besondere Verpflichtungen übernommen haben. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau (wie sie im Marshall-Plan vorgesehen war), wird nach dem 30. Juni 1952 nicht mehr geleistet.

Zum Direktor der MSA berief *Truman* seinen außenpolitischen Sonderberater und „Feuerwehrmann" W. Averell *Harriman.* Er koordinierte damit die Tätigkeit des Verteidigungsministeriums und des Außenministeriums auf dem Gebiet der Auslandshilfe. Gleichzeitig ist Harriman der amerikanische Vertreter in dem „Rat der Weisen", dem entscheidenden wirtschaftlichen Gremium des Atlantikpaktes. Die Leitung der laufenden Arbeiten der MSA liegt in den Händen des stellvertretenden Direktors, Richard *Bissell,* der bisher stellvertretender Leiter der ECA war.

Die MSA hat die folgenden Programme zu koordinieren:

Das militärische Hilfsprogramm,
die Wirtschaftshilfe für Europa,
die ECA-Arbeit in Südostasien und
das „Punkt-Vier-Programm".

Das europäische Regionalamt der MSA wird mit der Vertretung der Vereinigten Staaten in der NATO (der Nordatlantikpakt-Organisation) eng zusammenarbeiten. Ein „Europäischer Koordinations-Ausschuß" wird überdies die Aufgabe zu bewältigen haben, die Verantwortlichkeiten der Vereinigten Staaten in der MSA sowie in der NATO und die Aktionen der amerikanischen Streitkräfte in Europa zu koordinieren. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des ständigen Stellvertreter-Rates der NATO, Botschafter Charles *Spofford.*

Die Hauptaufgabe des Amtes des amerikanischen Sonderbeauftragten (OSR) in Paris wird es künftig sein, die Interessen der Vereinigten Staaten in der OEEC sowie im Finanz- und Wirtschafts-Komitee der NATO wahrzunehmen. Gleichzeitig wird das Amt mit den wirtschaftlichen Organen des Schuman-Planes, der europäischen Verteidigungsgemeinschaft und andere regionale Institutionen, die eventuell noch geschaffen werden, enge Fühlung aufnehmen. Dem OSR sollen von Washington auch noch andere Funktionen, wie Ueberwachung des Produktionsprogrammes, Durchführung des Informationsprogrammes sowie besondere Hilfeleistungen für Rüstungsprojekte, übertragen werden. Die meisten Mitarbeiter der ECA werden von der MSA übernommen werden. Auch die in den einzelnen Ländern bestehenden ECA-Missionen werden in MSA-Missionen umgewandelt. Die organisatorische Umstellung dokumentiert den Wandel, der im Gefolge der Koreakrise in der amerikanischen Politik der Wirtschaftshilfe eingetreten ist und zur klaren Priorität der strategischen Gesichtspunkte geführt hat.

Deutschland

„Besatzungsmüdigkeit"

Im letzten Monat des alten Jahres unternahm die amerikanische Hohe Kommission einen energischen Vorstoß, um das im Laufe des Jahres schal und matt gewordene Verhältnis zwischen den Besatzungsmächten und den Deutschen neu zu beleben.

John J. *McCloy* hielt vor den versammelten amerikanischen Bezirksbeauftragten eine Rede, in der er feststellte, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sei, den Deutschen zu erlauben, selbst ihre demokratischen Freiheiten zu verteidigen. Er gab bevorstehende Veränderungen und Umorganisationen in der amerikanischen Hohen Kommission bekannt, die im wesentlichen auf die Schaffung einer überdimensionierten Gesandtschaft hinauslaufen. Die Rede McCloys gipfelte in der Feststellung, daß die Vereinigten Staaten zu einer Vertrauensprobe bereit seien. „Wir müssen bereit sein, unseren ernsten Willen zur Demokratie auf die Probe zu stellen." (Vgl. den Wortlaut der Rede in: *Die Neue Zeitung* vom 12. Dezember 1951.)

Den Hintergrund für diese Revision des Besatzungsverhältnisses erläuterte der am nächsten Tage veröffentlichte Vierteljahresbericht des Hohen Kommissars über die amerikanische Besatzungszone. Darin wurde festgestellt, daß sich in den Beziehungen zu den Besatzungsmächten von den Deutschen aus eine Vertrauenskrise entwickelt habe. Wohl hätten sich die meisten Deutschen für den Westen entschieden, aber durch die sechsjährige Besatzungszeit sei eine „Besatzungsmüdigkeit" entstanden, die von ernsten Zweifeln an den wohlgemeinten

Absichten der Besatzungsmächte begleitet sei. Die SPD als wichtigster Teil der Opposition habe sich mit ihren Angriffen auf die Besatzungspolitik die Rolle eines Vorkämpfers für die deutsche nationale Freiheit angemaßt. Auf wirtschaftliche Probleme eingehend, hielt der Bericht die Kohlenausfuhr für den wertvollsten Einzelbeitrag der Bundesrepublik zur europäischen Verteidigung. Die Politik der Gewerkschaften fand Anerkennung. Ihre Lohnpolitik sei von Mäßigung gekennzeichnet gewesen; auch hob der Bericht hervor, daß sich die Gewerkschaften mehr für die Herabsetzung der Preise als für die Erhöhung des Barlohnes eingesetzt hätten.

Verstärkte außenpolitische Aktivität Dr. Adenauers

Nachdem Bundeskanzler Konrad *Adenauer* am 22. November in Paris mit den Außenministern der drei Westmächte zusammengetroffen war, begab er sich am 3. Dezember zu einem offiziellen Staatsbesuch nach London. Es war dies der erste offizielle Staatsbesuch eines deutschen Regierungschefs seit 1931, als Reichskanzler *Brüning* in Großbritannien war. In den verschiedenen Unterredungen, die der Bundeskanzler mit Premierminister Winston *Churchill* und Außenminister Anthony *Eden* führte, machte er sich zum Anwalt einer gesamteuropäischen Politik. Dabei wurde vor allem die Einstellung Englands zu den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Problemen der europäischen Integration besprochen. In diesem gesamteuropäischen Rahmen wurde die britische Haltung gegenüber einem deutschen Verteidigungsbeitrag und den übrigen deutschen Problemen erörtert. Vor der Interparlamentarischen Union hielt Bundeskanzler Adenauer eine Rede, die der *Daily Telegraph* als eine der bedeutendsten repräsentativen Veranstaltungen der letzten Zeit bezeichnete. Der Bundeskanzler brachte zum Ausdruck, daß eine Neutralisierung Deutschlands keine Sicherheit bieten würde. Er bezeichnete den Schuman-Plan und die europäische Verteidigungsgemeinschaft als den besten Weg, die deutsch-französischen Differenzen zu beseitigen. (Vgl. den Wortlaut der Rede in *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* Nr. 18 vom 8. Dezember 1951.)

Weitere Punkte der Besprechungen mit Außenminister Eden waren der schnelle Abschluß des Generalvertrages mit den Alliierten, Erweiterung des Warenaustausches zwischen England und der Bundesrepublik, gemeinsames Tragen der finanziellen Lasten der künftigen europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowie eine erneute Ueberprüfung des Strafmaßes der wegen Kriegsverbrechen verurteilten Deutschen.

Seine zweite große Rede hielt Bundeskanzler Adenauer vor dem Royal Institute of International Affairs im Chatham House, in der er besonders auf die sozialen Belastungen der Bundesrepublik durch die Flüchtlinge hinwies und die Lösung dieses Problems als einen Beitrag zur Verteidigung des Westens bezeichnete. Den Höhepunkt erreichte der Besuch des Kanzlers durch einen Empfang bei König *Georg VI.* am 7. Dezember.

In einer großen abschließenden Pressekonferenz betonte der Bundeskanzler nochmals den Wunsch der Bundesrepublik, den Prozeß der europäischen Integration soweit wie irgend möglich voranzutreiben und die Politik der Eingliederung Deutschlands in die Gemeinschaft der freien Völker als die Grundlinie der deutschen Außenpolitik weiterzuverfolgen. (Vgl. *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* Nr. 19 vom 11. Dezember 1951.)

Kaum von seinem Besuch in Großbritannien zurückgekehrt, begab sich Bundeskanzler Adenauer am 10. Dezember nach Straßburg, wo das Problem der Europäischen Armee in einer Konferenz zwischen den Außenministern Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Bundesrepublik, Hollands und Luxemburgs am 11. Dezember zur Debatte stand. Am Tage vorher hatte der Bundeskanzler vor der Beratenden Versammlung des Europarates dringend gefordert, nun bei der Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft keine Zeit mehr zu verlieren, und sich für die Schaffung einer übernationalen Behörde mit umfassenden Vollmachten für die Europa-Armee eingesetzt.

Inzwischen hatte die französische Nationalversammlung am 13. Dezember der Ratifizierung des Schuman-Planes zugestimmt. Nun versuchte Adenauer sofort nach seiner Rückkehr nach Bonn, die Regierungskoalition dafür zu gewinnen, den Schuman-Plan gleichfalls noch vor Weihnachten zu ratifizieren. Der Aeltestenrat des Bundestages beschloß jedoch im Beisein des Bundeskanzlers, die Beratung des Schuman-Planes in zweiter und dritter Lesung auf den 9. und 10. Januar 1952 festzusetzen. Mit diesem Nachgeben des Bundeskanzlers und der Regierungskoalition sollte der Opposition das Argument entzogen werden, der Schuman-Plan sei im deutschen Parlament durchgepeitscht worden.

Eine Vorentscheidung über die Ratifizierung fiel am gleichen Tage in einer Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, der sich bei einer Stimmenthaltung und unter dem Protest der SPD für die Ratifizierung des Schuman-Planes aussprach. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß konnte den Ausführungen Adenauers entnehmen, daß die Zusagen über Auflösung der Ruhrbehörde, Beendigung aller Funktionen des Sicherheitsamtes bei Kohle und Stahl, Aufhebung der Stahlquote und aller Produktions- und Investitionsbeschränkungen als gegeben angesehen werden können.

Die deutsche Frage vor den Vereinten Nationen

Der Versuch der Bundesregierung, den Rahmen des in Potsdam geschaffenen Kontrollsystems endgültig zu sprengen und die deutsche Frage vor die Vereinten Nationen zu bringen, gewann im Dezember 1951 wesentlich an Terrain.

Als Antwort auf den Beschluß des Zweiten Politischen Ausschusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember, Vertreter von West- und Ostdeutschland zur Teilnahme an der Debatte über gesamtdeutsche Wahlen einzuladen, entsandte die Bundesregierung eine Delegation, welcher der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Heinrich *von Brentano,* der Regierende Bürgermeister von West-Berlin, Ernst *Reuter,* und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP, Hermann *Schäfer,* angehörten. Sie traf am 7. Dezember in Paris ein. Später wurde noch Johannes B. *Gradl,* früher dem Vorstand der CDU in der sowjetischen Besatzungszone angehörend, nach Paris entsandt.

Auf seiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde die Einladung der UN zunächst ignoriert. Die Regierungskommission, die unter dem Vorsitz des stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter *Ulbricht* an einem gesamtdeutschen Wahlgesetz arbeitet, erklärte sich am 4. Dezember bereit, die Frage einer internationalen Kontrolle der deutschen Wahlen bei gesamtdeutschen Besprechungen zu verhandeln. Sie lehnte es aber ab, durch eine UN-Kommission prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für freie Wahlen bestehen. Am 8. Dezember erklärte die DDR in enger Anlehnung an die Rede, die der sowjetische Delegierte *Malik* am 4. Dezember vor dem Zweiten Politischen Ausschuß der UN gehalten hatte, die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen sei Angelegenheit des deutschen Volkes, deshalb müsse die Entsendung einer internationalen Kommission abgelehnt werden.

Am 9. Dezember wurde dann doch eine Delegation der DDR nach Paris entsandt. Ihr gehörte an: der stellvertretende Ministerpräsident, Minister für Aufbau und Vorsitzende der National-Demokratischen Partei, Lothar *Bolz*, der stellvertretende Ministerpräsident und Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten, Vorsitzender der Christlich-Demokratischen Union, Otto *Nuschke*, der Oberbürgermeister von Ost-Berlin und Mitglied des Präsidiums der Volkskammer, Friedrich *Ebert* (SED) und der Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Anton *Ackermann* (SED).

Gegen die Verhandlungen der Bundesrepublik über den Abschluß eines Generalvertrages mit den westlichen Alliierten wurde in der DDR von Regierungsmitgliedern, Parteien und Organisationen in schärfster Form Stellung genommen. In dem Vertrag sei von Gleichberechtigung keine Rede, Westdeutschland werde den Amerikanern und Engländern als militärische Basis zur Verfügung gestellt, erklärte der stellvertretende Ministerpräsident Walter *Ulbricht* in Radeberg am 30. November. Auch das Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front nahm in einem Aufruf vom 1. Dezember gegen den Generalvertrag Stellung.

Grüne Front in Ost und West

Der 3. Deutsche Bauerntag der DDR wurde am 8. und 9. Dezember in Leipzig abgehalten. Im Mittelpunkt stand die Frage der deutschen Einheit. Der Generalsekretär der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) Kurt *Vieweg*, appellierte an die Bauern aus Ost und West, die Bereitschaft zu gemeinsamen Beratungen über die Wiedervereinigung der deutschen Landwirtschaft zu unterstützen. Auf der Tagung wurde berichtet, daß sich die Viehbestände und Hektarerträge der ostdeutschen Landwirtschaft erhöht haben sollen. Die Selbstverpflichtungen der Bauern sollen zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung beigetragen haben. Es wurde erklärt, der Vereinigungsprozeß zwischen VdgB und den Genossenschaften sei abgeschlossen und dadurch eine bessere Versorgung der Bauern mit Industriegütern durch die bäuerlichen Handelsgenossenschaften in die Wege geleitet.

Auch in der Bundesrepublik wurde eine landwirtschaftliche Tagung abgehalten. In Bonn fand vom 6. bis 8. Dezember ein internationaler Landwirtschafts-Kongreß statt, auf dem Experten aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Schweden, den Niederlanden, Dänemark, Italien, Oesterreich und Deutschland Fragen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung erörterten. Zweck der Konferenz war, die Wirtschaftsberater auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Beratung und ihrer Durchführung im In- und Ausland hinzuweisen und Methoden auszuarbeiten, um den Bauern aller Länder besser raten zu können, wie sie schnell und erfolgreich die Produktion ihrer Betriebe steigern können.

Um die Regelung der deutschen Auslandsschulden

Im Anschluß an eine vierzehntägige Konferenz zur Vorbereitung der Regelung der deutschen Nachkriegsschulden in London, an welcher von deutscher Seite der Präsident der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Hermann J. *Abs*, teilgenommen hatte, wurde am 10. Dezember ein Kommuniqué veröffentlicht und von Vizekanzler Franz *Blücher* der Presse in Bonn erläutert. Großbritannien, das selbst ein Schuldnerland ist, hat sich bereit erklärt, seine Forderung von 201 Millionen Pfund auf 150 Millionen Pfund bei zinsloser Rückzahlung in 20 gleichen Jahresraten in Höhe von 7,5 Millionen Pfund herabzusetzen. Frankreich ist bereit, seinen Anspruch von 15,7 Millionen Dollar auf 11 840 000 Dollar herabzusetzen und eine zinslose Rückzahlung in 20 gleichen Jahresraten von 592 000 Dollar hinzunehmen. Der Hauptgläubiger, die Vereinigten Staaten, ist bereit, seine Forderung von rund 3200 Millionen Dollar auf 1200 Millionen Dollar zu ermäßigen, die bei 2½ Prozent jährlicher Verzinsung in 35 gleichen Jahresraten von 52 Millionen Dollar getilgt werden sollen. Wie Vizekanzler Blücher unterstrich, sollen mit den 1,2 Milliarden Dollar, die als Forderung der Vereinigten Staaten verbleiben, sowohl die GARIOA- und ECA-Hilfe als auch die für die JEIA gegebenen Kapitalien und das STEG-Geschäft als abgegolten angesehen werden. Neben den deutschen Nachkriegsschulden bleiben noch viele Fragen der deutschen Vorkriegsschulden zu klären, deren tatsächliche Höhe noch nicht festliegt und an deren Regelung neben den obengenannten Ländern noch die Schweiz, Schweden und die Niederlande als Hauptgläubiger interessiert sind. Alle damit in Zusammenhang stehenden Probleme sollen auf der wahrscheinlich Ende Januar in London stattfindenden internationalen Schuldenkonferenz behandelt werden.

Innenpolitische Zwischenbilanz

Aktuelle Fragen der Innenpolitik behandelte Bundesinnenminister Robert *Lehr* in zwei Reden, am 1. Dezember vor dem Presseklub in Düsseldorf und am 3. Dezember vor dem Ueberseeklub in Hamburg. Dabei befaßte er sich mit der Tendenz zur Zersplitterung der Parteien, die die Bildung großer tragender Mehrheiten erschwere. Zur inneren Sicherheit stellte er fest, daß die Gefahr von rechts stark übertrieben werde, während die Gefahr von links weitaus größer sei. Die KPD unterhalte neben ihrer legalen Tätigkeit etwa 70 Tarnorganisationen und sei auf ein Verbot bestens eingerichtet. Sie verfüge als kleinste Partei über den größten und kostspieligsten Parteiapparat. Nach einer Aufzählung großer Ausgaben, denen nach Lehrs Berechnungen nur minimale Einnahmen gegenüberstehen, bezifferte der Innenminister das Defizit der KPD auf etwa 11 Millionen DM jährlich,

das in der Hauptsache durch den illegalen Interzonenhandel abgedeckt werde.

Der Bundestag billigte am 6. Dezember seine neue Geschäftsordnung, die am 1. Januar 1952 in Kraft treten soll. Im Verlauf der vergangenen zwei Jahre hatte sich herausgestellt, daß die vorläufige Geschäftsordnung, die im wesentlichen auf der des Reichstages basierte, nicht mehr in allen Punkten den gegebenen Verhältnissen entsprach. Die wichtigsten neuen Gesichtspunkte dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf eine Verbesserung der Verbindung zwischen Abgeordneten und Wählern, andererseits dienen sie einer größeren Lebendigkeit in der Arbeit des Parlamentes. So wurde der Begriff der parlamentarischen Behandlung des Petitionsrechtes wesentlich ausgedehnt, der Begriff der Immunität neu gefaßt und ferner festgelegt, daß die Redner im Bundestag grundsätzlich in freier Rede zu sprechen haben. Nach dem Vorbild verschiedener ausländischer Parlamente ist in der neuen Geschäftsordnung die Einführung von Fragestunden vorgesehen, wonach jeder Abgeordnete berechtigt ist, an die Mitglieder der Bundesregierung kurze mündliche Fragen zu stellen. Die Fraktionsstärke soll neu festgesetzt werden und neue Bestimmungen über die namentliche Abstimmung in Kraft treten.

Einstimmig verabschiedete das Plenum am selben Tage den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes, das zum Teil Aufgaben des ehemaligen Reichsgesundheitsamtes übernehmen soll.

Nachdem der Bundestag in erster Lesung eine Aenderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik am 5. Dezember abgelehnt hatte, fand sich im Bundestag zum ersten Male die zur Aenderung des Grundegesetzes vorgeschriebene Mehrheit von zwei Drittel der Abgeordneten (268), als zweihunderteinundsiebzig Abgeordnete für den neuen Artikel 120a stimmten. Dieser Artikel soll den Lastenausgleich durch Uebertragung von Länderkompetenzen auf die Bundesbehörden erleichtern. In dritter Lesung wurde mit überwiegender Mehrheit für den Gesetzentwurf gestimmt, der aber am 14. Dezember bereits der Ablehnung im Finanz- und Rechtsausschuß des Bundesrates verfiel.

Eine wichtige Entscheidung fällte der Bundestag, indem er endgültig das Investitionshilfegesetz verabschiedete. Es sieht vor, daß die gewerbliche Wirtschaft eine Milliarde DM aufbringen muß, die für Investitionen in der Kohlen- und Eisenindustrie, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft und für den Waggonbau der Reichsbahn bestimmt sind. Außerdem wurde das Gesetz über die Feststellung kriegsbedingter Vermögenswerte gegen die Stimmen der Kommunisten und bei Stimmenthaltung der SPD und BP angenommen.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Eingliederung Berlins in die Bundesrepublik, der auch vom Berliner Abgeordnetenhaus besonders begrüßt wurde, war der Beschluß des Bundestages vom 13. Dezember, die Zahl der Berliner Abgeordneten im Bundestag von bisher acht auf neunzehn zu erhöhen. Verabschiedet wurde ferner ein Gesetz zur Einbeziehung Berlins in das Finanzsystem des Bundes, das vom Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses, Otto *Suhr,* am 14. Dezember als das wichtigste Gesetz für Berlin seit Inkrafttreten der Berliner Verfassung im Oktober 1950 bezeichnet worden war.

Am 3. Dezember beschloß der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), die gewerkschaftliche Mitarbeit in den wirtschaftspolitischen Ausschüssen der Bundesregierung — dem Investitionsausschuß, dem Ausschuß für Lohn und Preis und dem Ausschuß für Im- und Export — einzustellen. Der Bundesausschuß lehnte sich damit an die Empfehlungen des Bundesvorstandes des DGB vom 24. Juli 1951 an, der sich schon damals für einen Abbruch der wirtschaftspolitischen Verhandlungen mit der Bundesregierung ausgesprochen hatte. Als Grund für dieses Verhalten wird in der Entschließung des Bundesausschusses angegeben, daß die Regierung zu wenig Bereitschaft gezeigt habe, den gewerkschaftlichen Forderungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig war aus einem Kommuniqué zu entnehmen, daß der Gewerkschaftsbund Wert darauf legte, sich in aller Oeffentlichkeit von der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung zu distanzieren.

Südweststaat-Abstimmung

In den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden wurde am 9. Dezember die seit drei Jahren angestrebte Volksabstimmung über den Südweststaat vorgenommen, der das zweite Gesetz über die Neugliederung in den genannten Ländern vom 4. Mai 1951 zugrunde lag. Nach dem vorläufigen Ergebnis haben im gesamten Abstimmungsgebiet die Frage 1 nach der Vereinigung der drei Länder zu einem Bundesland 1 748 136 Stimmberechtigte bejaht. Die Frage 2 nach der Wiederherstellung der alten Länder bejahten 758 518 Stimmberechtigte. Das *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* veröffentlichte am 11. Dezember folgendes vorläufiges Ergebnis:

Abstimmungsbezirk	für Südweststaat	für alte Länder
I Land Baden	233 245	383 440
II Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden . .	382 017	287 569
III Land Württemberg-Hohenzollern	363 321	34 181
IV Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden .	769 553	53 328

Während sich in drei Abstimmungsbezirken eine Mehrheit für den Südweststaat ergab, wurde nur im Abstimmungsbezirk I (Land Baden) für die Wiederherstellung der alten Länder eine Mehrheit erzielt. Eine genaue Betrachtung des Ergebnisses zeigt, daß in den beiden Abstimmungsbezirken I und II insgesamt 671 009 Stimmen für die Beibehaltung der alten Länder abgegeben wurden, was den badischen Staatspräsidenten veranlaßt hat, der Bevölkerung für den „beispiellosen Sieg" zu danken. Aus einer Erklärung *Wohlebs* vom 11. Dezember war zu entnehmen, daß sich die badische Regierung zwar dem Volksentscheid unterwerfen werde, aber im Bundestag eine Novelle einbringen wolle, damit die Neubildung des Südweststaates bis zur allgemeinen territorialen Neugliederung der Bundesrepublik gemäß Artikel 29 des Grundgesetzes aufgeschoben wird. Voraussichtlich im März 1952 sollen nun Wahlen für ein Parlament des Südweststaates abgehalten werden, die unter Umständen

über die Mehrheitsbildung im Bundesrat entscheiden werden. Denn bei einem sozialdemokratischen Wahlsieg dürften im Bundesrat, der dann insgesamt 38 Stimmen aufweist, 20 sozialdemokratischen Stimmen 18 andere gegenüberstehen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgang der Abstimmung über den Südweststaat stand der Entschluß des Landesausschusses der CDU Südbadens vom 15. Dezember zur Fortsetzung eines altbadischen Kurses. Die CDU dieses Landes nahm eine Umbenennung in Badische Christliche Union vor, und unternahm damit einen Schritt, ähnlich der CSU in Bayern, eine Heimatpartei zu bilden, die sowohl im Bundestag als auch im künftigen Südweststaatparlament in den Fragen der großen Politik mit der übrigen CDU zusammenarbeiten, aber sonst die Interessen ihres Landes wahren will. Der Vorsitzende der Partei ist Anton *Dichtel*.

Eine weitere Folge der nunmehr gefallenen Entscheidung über den Südweststaat war die ebenfalls am 15. Dezember erfolgte Zusammenlegung der Landesverbände der FDP in den drei südwestdeutschen Ländern zu einem südwestdeutschen Landesverband.

Die Bildung der „Föderalistischen Union"

Zu einer parteilichen Neubildung kam es am 13. Dezember. Bundestagspräsident Hermann *Ehlers* gab dem Parlament den Zusammenschluß des Zentrums mit der Bayernpartei zur „Föderalistischen Union" bekannt. Die neue Partei wird durch 22 Mitglieder (9 des Zentrums und 13 der BP) im Bundestag vertreten sein. Der Vorstand wurde aus den gleichberechtigten Vorsitzenden *Decker* (BP) und Helene *Wessel* (Z), sowie aus den stellvertretenden Vorsitzenden *Besold* (BP) und Bernhard *Reismann* (Z) gebildet. In parlamentarischen Kreisen war man der Ansicht, daß dieser Schritt von den beiden Parteien erfolgt war, um einem Verlust ihrer Fraktionsrechte zu entgehen, da der Bundestag plante, die Fraktionsmindeststärke auf 15 Mitglieder festzusetzen. Frau Helene *Wessel* betonte allerdings vor der Presse am 14. Dezember, daß der Zusammenschluß nicht aus parlamentarischen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt sei. Das politische Programm der Föderalistischen Union sieht vor: Reformierung der Wirtschafts- und Steuerpolitik nach Prinzipien der Gerechtigkeit und Vernunft, Erwerb von Besitz auch durch die arbeitenden Bevölkerungsschichten, Behebung der Berufsnot der Jugendlichen.

Der Parteitag der Deutschen Partei

Nachdem in den vorhergehenden Monaten die CDU und die FDP ihre Parteitage abgehalten hatten, hatte die Deutsche Partei (DP) ihren dritten Parteitag nach Kassel anberaumt, der dort am 1. Dezember nach einer am 30. November vorangegangenen Sitzung des Direktoriums abgehalten wurde. Auf der Tagung waren die Bundesminister Heinrich *Hellwege* — zugleich erster Vorsitzender — und Hans Christoph *Seebohm* sowie die Bundestagsabgeordneten Hans *Mühlenfeld*, Hans Joachim *von Meerkatz* und Margot *Kalinke* anwesend. Die Teilnehmer bekannten sich zu dem konservativen Gedanken und zur Erhaltung der Freiheit. Sie sprachen sich für einen Verteidigungsbeitrag des deutschen Volkes aus, das im Zusammengehen mit anderen Nationen seine Freiheit gegen einen Angriff schützen müsse. Den Rechenschaftsbericht gab der erste Vorsitzende, Bundesminister Heinrich *Hellwege*, der die wichtigsten Probleme des Wiederaufbaus in der Reihenfolge Außenpolitik, innere Ordnung, Wirtschaftspolitik und gesellschaftliche Entwicklung nannte. In einer Reihe von innerpolitischen Entschließungen forderte der Parteitag ein Verbot der Werbung für die Fremdenlegion, Entlassung aller deutschen Gefangenen aus alliierten Gefängnissen und ihre Verurteilung nach deutschem Recht, Beendigung der Entnazifizierung, Aufbau eines freiwilligen Jugendarbeitsdienstes und eine prozentuale Verteilung der Flüchtlinge auf die Länder. Einmütig bekannte sich der Parteitag zu allen drei Strophen des Deutschlandliedes. Bundesverkehrsminister Hans Christoph *Seebohm* forderte die Westmächte bei einer Abschlußkundgebung auf, die „soziale Atombombe" des Flüchtlingsproblems beseitigen zu helfen. Er erklärte ferner, Deutschland habe niemals die Grenzen des Versailler Vertrages anerkannt und er neige sich in Ehrfurcht vor jedem Symbol, unter dem Deutsche ihr Leben gelassen hätten. Diese Aeußerungen eines Regierungsmitglieds am Vorabend des Londoner Besuchs von Bundeskanzler Adenauer erregten im In- und Ausland erhebliches Aufsehen. Sie führten zu einem Protest der drei Alliierten Hohen Kommissare am 4. Dezember bei der Bundesregierung. Der Vorstand der SPD-Bundestagsfraktion forderte vom Bundeskanzler die Entlassung Seebohms sowie eine Erörterung des Vorfalles im Bundestag. Erst in Straßburg fand Bundeskanzler *Adenauer* Gelegenheit, sich von den Aeußerungen Seebohms zu distanzieren.

Zu den Ergebnissen des Parteitages Stellung nehmend, kündigte der DP-Fraktionsvorsitzende Hans *Mühlenfeld* an, daß die Fraktion notwendigerweise eine gewisse oppositionelle Haltung innerhalb der Koalition einnehmen werde. Einer Ratifizierung des Schuman-Planes könne sie erst zustimmen, wenn die diskriminierenden Remontageverbote rückgängig gemacht worden seien.

Eine Verstärkung auf nunmehr 23 Abgeordnete im Bundestag erfuhr die DP durch den am 13. Dezember bekanntgegebenen Beitritt der Bundestagsabgeordneten der bisherigen Gruppe WAV Hans *Löfflad*, Wilhelm *Paschek*, Otto *Reindl*, Wilhelm *Schmidt*, Johann *Schuster*, Josef *Wallner* und Konrad *Wittmann*. Diese sieben Abgeordneten hat die Deutsche Partei als „Deutsche Partei, Gruppe Bayern" in ihre Fraktion aufgenommen.

Krise der Soldatenbünde

Nach längeren Auseinandersetzungen innerhalb verschiedener Soldatenverbände, in denen die Unzufriedenheit mit der Führung des Verbandes deutscher Soldaten zum Ausdruck kam, trat der kommissarische Vorsitzende, Generaloberst a. D. Hans *Frießner*, am 10. Dezember zurück. Einer Erklärung des ehemaligen Generalstabschefs der Luftwaffe, General a. D. Karl *Koller*, konnte man entnehmen, daß dieser Schritt vermutlich zu einer allgemeinen Beruhigung innerhalb der einzelnen Soldatenverbände beitragen wird.

Das Wagnis des Verteidigungsbeitrags

Nachdem zu Beginn der innerdeutschen Debatte über einen möglichen Verteidigungsbeitrag ressentimentgeladene Vorstöße einiger ehemaliger Generale und apokalyptische Rufe grundsätzlicher Neutralisten tonangebend

waren, wirkte sich das Fortschreiten der Verhandlungen über die Europa-Armee in einer Versachlichung der Diskussion aus. Dies kam vor allem auf zwei Arbeitstagungen zum Ausdruck, die von der Evangelischen Akademie in Bad Boll und dem Frankfurter Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten zur Frage der Landesverteidigung veranstaltet wurden.

Bei der Evangelischen Akademie, die schon vor einem Jahr die Soldaten zu „Tagen der Besinnung" aufgerufen hatte, diskutierten vom 6. bis 9. Dezember ehemalige Soldaten vornehmlich über die sittlichen und ethischen Grundlagen einer künftigen Europa-Armee. Das Thema der Tagung war „Das Wagnis eines Verteidigungsbeitrages". Die Teilnehmer waren sich darüber einig, daß sowohl die Zustimmung wie die Ablehnung eines deutschen Verteidigungsbeitrages ein Wagnis sei. Deutlich wurde dabei, daß die Zeit des nationalstaatlichen Denkens und der nationalen Armeen endgültig vorbei ist. Es kam zum Ausdruck, daß das sittliche und christliche Prinzip für das Ethos des künftigen europäischen Soldaten nicht den militärischen Notwendigkeiten nachgeordnet werden darf und daß der Zwiespalt, hervorgerufen durch die Notwendigkeit, den Soldaten gleichzeitig zum Töten und zur Menschlichkeit zu erziehen, unlösbar erscheint. Wer darunter nicht leide, so formulierte Studentenpfarrer Wolfgang *Böhmer*, habe den Anspruch, militärischer Führer zu sein, verwirkt.

Das Frankfurter Institut hatte bei seiner Tagung „Bürger und Landesverteidigung" die Frage, ob ein Verteidigungsbeitrag wünschenswert sei oder nicht, völlig ausgeklammert. Zweck der Tagung war es, die konkreten Fragen der Wehrverfassung und der politischen Erziehung zu behandeln, die ein deutscher Verteidigungsbeitrag unweigerlich aufwerfen müßte. Da sich in dem Teilnehmerkreis neben Bundestagsabgeordneten der Regierungskoalition und der Opposition, Vertretern des Innen- und Außenministeriums und der „Dienststelle Blank" führende Verwaltungswissenschaftler und Pädagogen, Publizisten und Frauen befanden — das Durchschnittsalter der Teilnehmer lag bei 45 Jahren, was in Deutschland bei solchen Tagungen eine Seltenheit ist —, stand den Vertretern der ehemaligen Wehrmacht ein in sich ausgewogener ziviler Kreis gegenüber. Das Hauptergebnis der Tagung war die einmütige Feststellung, daß der Wehrdienst für die davon Betroffenen ein Teil der politischen Verantwortung des Bürgers ist. „Infolgedessen", so heißt es in der Entschließung der Tagung, „ist er entsprechend den gegenwärtigen menschlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen in neuen Formen und nach neuen Grundsätzen zu gestalten. Insbesondere müssen die Grundrechte für den Soldaten Geltung behalten, soweit dies mit dem Wesen des aktiven Wehrdienstes irgend vereinbar ist.

Innerhalb des Dienstes gilt das Gesetz des Gehorsams. Er findet seine Grenzen am unsittlichen, die Menschenrechte, die Verfassung oder die Strafgesetze verletzenden Befehl.

Die Ausbildung des Soldaten hat nach modernen pädagogischen Grundsätzen zu erfolgen und soll mit dem guten Willen, der Einsicht und dem sportlichen Geist des Soldaten rechnen. Das schließt aus: Brechung des Willens, Drill und Anwendung bloßer Exerzierformen. Die persönliche Freiheit des wehrdienstleistenden Bürgers darf nicht durch ein Vorgesetztenverhältnis außerhalb des Dienstes eingeschränkt werden.

Für die Lösung dieser Aufgaben ist die richtige Auswahl der Führer aller Grade von ausschlaggebender Bedeutung. Es müssen Männer mit menschlicher Reife, politischem Urteil und sachlicher Eignung sein. E i n Kriterium für das Vorhandensein dieser Eigenschaften wird die Achtung vor der sittlichen Bedeutung des freiheitlichen Widerstandes gegen ein rechtswidriges Gewaltsystem sein — eines Widerstandes, wie er z. B. in dem Aufstandsversuch vom 20. Juli 1944 seinen Ausdruck fand."

Auf beiden Tagungen kam nachdrücklich zum Ausdruck, daß das Wagnis des Verteidigungsbeitrages nur unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung des Friedens denkbar und vertretbar sei.

Frankreich

Die Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der Atlantikratstagung in Rom und der Tagung der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg kam der Debatte über die Ratifizierung des Schuman-Planes in der französischen Nationalversammlung besondere Bedeutung zu. Ohne das Zustandekommen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hätten weder der Plan zur Bildung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft noch die Bemühungen um die Schaffung einer europäischen politischen Autorität — mit denen wiederum die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Gemeinschaft eng verknüpft ist — Aussicht auf Erfolg. Von den europäischen Parlamenten hatte bisher einzig das niederländische am 31. Oktober 1951 die Ratifizierung des Vertrages beschlossen.

Als günstige Vorentscheidung für die Ratifizierung in Frankreich konnte die zustimmende Erklärung des Nationalrats der Sozialistischen Partei (S. F. I. O.) vom 2. Dezember angesehen werden, da die Stimmen der Sozialisten zusammen mit denen der Regierungskoalition eine ausreichende Mehrheit gewährleisten mußten. Die Regierung hatte in ihrer Gesetzesvorlage der von den Sozialisten gestellten Bedingung einer Koppelung der Ratifizierung mit dem zweiten Monnet-Plan für die französische Wirtschaft Rechnung getragen, indem sie die Fortsetzung der Investitionen für die Modernisierung des Bergbaus und der Stahlindustrie sowie für die Verbesserung der Schiffahrtswege in die Vorlage mit einschloß. Damit waren die Argumente jenes Teiles der Gegner, der schlechtere Startbedingungen der französischen Industrie gegenüber der deutschen fürchtete, von vornherein ausgeschaltet.

Die Außenpolitische Kommission der Nationalversammlung hatte schon am 30. November mit 26 gegen 18 Stimmen die Ratifizierung empfohlen. Von den übrigen Kommissionen sprachen sich die für Arbeit, Industrieproduktion und Finanzen für die Ratifizierung und die Verteidigungskommission dagegen aus, während die Wirtschaftskommission eine Vertagung der Entscheidung befürwortete.

Die Debatte begann am 6. Dezember 1951. Den Einwänden der Gaullisten (RPF), die in dem Vertragswerk

für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Garantien gegen eine mögliche deutsche Hegemonie vermissen, und der Schwerindustrie, die einen überstaatlichen Dirigismus fürchtet, stellte der Berichterstatter der Außenpolitischen Kommission, Alfred *Coste-Floret*, die Hinweise entgegen, daß der Zugang Frankreichs zu dem Wirtschaftspotential der Ruhr eine deutsche Hegemonie unmöglich machen werde und daß die vorgesehenen demokratischen Kontrollen eine selbstherrliche Diktatur der Hohen Behörde verhindern würden. Ministerpräsident René *Pleven* und Außenminister Robert *Schuman* appellierten an die Nationalversammlung, in dem Vertrag ein Instrument des Friedens und der Zusammenarbeit zu sehen, und bezeichneten die Einwände als Angriffe gegen diese Friedenspolitik. Trotzdem gelang es dem rechtsgerichteten, der Schwerindustrie nahestehenden Abgeordneten Pierre *André* am 8. Dezember, eine Krise hervorzurufen. Er stellte den Antrag, die Entscheidung um vier Monate zu verschieben, bis konkretere Richtlinien für den Ausbau der Industrie vorgelegt und eine Reihe von Garantien von den Vertragspartnern erreicht wären. Da eine Annahme dieses Antrages nicht nur die gesamte außenpolitische Konzeption der Regierung, sondern auch alle weiteren, zeitlich bereits festgelegten europäischen Integrationspläne umgestoßen hätte, sah sich die Regierung gezwungen, die Vertrauensfrage zu stellen.

Die Abstimmung am 11. Dezember ergab mit 376 gegen 240 Stimmen einen überzeugenden Sieg der Regierung, die damit auch der endgültigen Ratifizierung des Vertrages sicher sein konnte. Das gab ihr die Möglichkeit, mit den Abstimmungen über die Ratifizierung selbst und über die gesamte Gesetzesvorlage (einschließlich des Investitionsplanes) erneut zweimal die Vertrauensfrage zu verbinden.

Am 13. Dezember ratifizierte die Nationalversammlung den Vertrag über die Bildung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit 377 gegen 235 Stimmen und billigte die gesamte Gesetzesvorlage mit 377 gegen 233 Stimmen. Gegen die Ratifizierung stimmten neben den Kommunisten der größte Teil der gaullistischen Fraktion (außer vier Abgeordneten) und 17 Abgeordnete der bürgerlichen Rechten.

Das für französische Verhältnisse ungewöhnlich hohe Abstimmungsergebnis darf als ein Sieg des europäischen Gedankens schlechthin angesehen werden, der seine Wirkung auf die Parlamente der übrigen Schuman-Plan-Staaten nicht verfehlen wird, wenn sie in den kommenden Monaten über die Ratifizierung beschließen sollen.

Großbritannien

Vertagung des Parlaments

Das am 25. Oktober 1951 gewählte Unterhaus, in dem die Konservative Partei über eine absolute Mehrheit von 17 Stimmen verfügt, ging am 7. Dezember in die von Premierminister Winston *Churchill* geforderten verlängerten Winterferien, die bis zum 29. Januar dauern sollen. Von der Vertagung, die die Labour-Opposition vergeblich zu verhindern suchte, erhofft sich die Regierung eine Periode ungestörter Arbeit, in der die Grundlagen ihrer künftigen Politik ausgearbeitet werden sollen. Zwei Mißtrauensanträge der Opposition, die sich gegen die Aufhebung der Verstaatlichung der Stahlindustrie und gegen das Wohnungsbauprogramm richteten, waren schon im November vom Unterhaus abgelehnt worden. In den wichtigen außenpolitischen Fragen — Aegypten, Persien, Nahost-Kommando und europäische Integration —, in der Bekämpfung der Inflation und der Dollarknappheit und im Verteidigungsprogramm wichen die Standpunkte von Regierung und Opposition während dieser ersten Sitzungsperiode nur geringfügig voneinander ab.

Stellungnahme zur europäischen Armee

Die Verteidigungsdebatte am 6. Dezember gab dem Premierminister Gelegenheit, noch einmal den Standpunkt der Regierung zur europäischen Verteidigungsgemeinschaft klarzustellen. Bereits am 28. November hatten Außenminister Anthony *Eden* vor dem Atlantikrat in Rom und Innenminister Sir David *Maxwell-Fyfe* vor der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg eine direkte Beteiligung britischer Truppen an der europäischen Armee abgelehnt. Der Premierminister begrüßte die Aufstellung dieser Armee und die Beteiligung deutscher Verbände, lehnte aber eine Beteiligung Großbritanniens ab. Dagegen sprach er sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen Großbritannien, der europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Rahmen der Organisation des Atlantikpaktes aus. (Vgl. den Wortlaut der Verteidigungsdebatte in „Hansard“, Vol. 494, Nr. 26, vom 6. Dezember 1951.)

Die Verteidigung von Malaya

Die Gefährdung Malayas durch kommunistische Terrorgruppen, die sich erst am 6. Oktober wieder in der Ermordung des britischen Hohen Kommissars Sir Henry *Gurney* gezeigt hatte, war Gegenstand einer zehntägigen Informationsreise des Kolonialministers Oliver *Lyttleton*. Er kündigte am 11. Dezember eine straffere Zusammenfassung der zivilen und militärischen Behörden und die Aufstellung einer Heimwehr an. Lyttleton betonte die Notwendigkeit der vertrauensvollen Mitarbeit der einheimischen Bevölkerung und ihrer Selbstverwaltungsorgane. Sie soll durch Verbesserung des Schulwesens und verstärkte Beteiligung der Einheimischen an politischen und administrativen Aufgaben erreicht werden. Als Ziel bezeichnete er die Selbstregierung einer vereinten malaiischen Nation im Rahmen des Commonwealth. Welche Bedeutung die britische Regierung dem Problem Malaya beimißt, läßt sich aus der in Erwägung gezogenen Entsendung des Feldmarschalls Lord *Montgomery* nach Malaya ermessen.

Die Lage im Nahen Osten

Die Verdrängung der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft aus Persien veranlaßte auch andere arabische Staaten, eine höhere Gewinnbeteiligung an der in ihrem Gebiet betriebenen Oelförderung zu verlangen. Die in diesen Gebieten konzessionierten britischen und amerikanischen Oelgesellschaften sahen sich durch die in Persien gemachten Erfahrungen veranlaßt, diesen Wünschen entgegenzukommen. So erreichte der Irak bereits im Oktober die Erhöhung seiner Gewinnbeteiligung auf 50 vH. Der gleiche Gewinnanteil wurde nun am 4. Dezember auch dem Emirat von Kuweit zugebilligt, dessen Erdölproduktion innerhalb eines Jahres von 17 auf 40 Millionen Tonnen gesteigert wurde, womit bereits der

größte Teil des in Persien erlittenen Produktionsausfalls gedeckt wurde.

In Persien hat sich nach der Rückkehr des Ministerpräsidenten Mohammed *Mossadegh* von den erfolglosen Verhandlungen zur Beilegung des Oelkonflikts in Washington die Opposition im Parlament verstärkt. Zum Schutz vor heftigen Ausschreitungen nationalistischer Kreise mußten die maßgebenden Führer der Opposition ins Parlament fliehen. Am 2. Dezember wurde die Regierung auf einigen Posten umbesetzt, wobei Emir Taimur *Kalali* Innenminister und Marschall Morteza *Yazdanpanah* Kriegsminister wurden. Mossadegh setzte im Parlament die Vorverlegung der Wahlen, mit denen er die Opposition auszuschalten hofft, auf den 18. Dezember durch.

In Aegypten hat sich die Lage durch schwere Zusammenstöße in Suez und Ismailia, die auf beiden Seiten erhebliche Verluste verursachten, weiter zugespitzt. Die ägyptische Regierung antwortete am 13. Dezember auf das schärfere Durchgreifen der britischen Truppen in der Kanalzone mit der Abberufung ihres Botschafters aus London. Den Vermittlungsbemühungen des amerikanischen Botschafters in Kairo, Jefferson *Caffery*, gelang es jedoch, die Zustimmung beider Regierungen zu einem Treffen ihrer Außenminister in Paris zu erlangen, von dem eine Milderung der Spannung erhofft wird.

Italien

Die Revision des Friedensvertrages

Seit ihrem Beitritt zum Atlantikpakt ist die italienische Regierung bestrebt, die im Friedensvertrag von 1947 festgelegten Rüstungsbeschränkungen und die anderen diskriminierenden Bestimmungen dieses Vertrages zu revidieren. Die Bemühungen um die Erhöhung der europäischen Verteidigungskraft haben diesen Versuchen neuen Auftrieb verliehen. Ministerpräsident Alcide *de Gasperi* konnte durch Verhandlungen in Ottawa und Washington im September 1951 die Zustimmung der Westmächte zu einer Revision erreichen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 26. September erklärten sich diese zur Aenderung verschiedener Klauseln des Vertrages bereit und schlugen den anderen Signatarstaaten vor, sich diesem Schritt anzuschließen. Gleichzeitig versprachen sie, sich erneut um die Aufnahme Italiens in die Vereinten Nationen zu bemühen. (Vgl. den Wortlaut der Deklaration in *Die Neue Zeitung* vom 27. September, Seite 1.)

Die sowjetische Regierung teilte den Westmächten am 11. Oktober mit, daß sie zur Revision des italienischen Friedensvertrages nur bereit sein werde, falls Italien aus dem Atlantikpakt ausscheide und falls auch die Verträge mit Bulgarien, Ungarn, Rumänien und Finnland gleichzeitig revidiert würden. Auch die Aufnahme Italiens in die Vereinten Nationen machte die Sowjetunion von einer gleichzeitigen Aufnahme dieser Länder abhängig. (Vgl. den Wortlaut der sowjetischen Note in *Tägliche Rundschau* vom 13. Oktober, Seite 1.) Dieser Haltung schloß sich am 6. Dezember auch die Tschechoslowakei in einer ähnlichen Note an.

Am 8. Dezember leitete nun die italienische Regierung allen Signatarstaaten die Noten zu, in denen sie formell um Revision einiger Klauseln des Vertrages ersucht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um drei Punkte: 1. Wegfall der Kriegsschuldklausel aus der Präambel; 2. Streichung der Artikel 15 bis 18, die als überflüssig bezeichnet werden, da Italien die darin auferlegte Beachtung der Menschenrechte und demokratischer Lebensformen in seiner Verfassung verankert habe; 3. Aufhebung sämtlicher Beschränkungen der italienischen Streitkräfte. (Vgl. den Wortlaut des Friedensvertrages mit Italien in „Quellen für Politik und Völkerrecht", Bd. I, Oberursel, Verl. Europa-Archiv 1948. S. 65—144.) Den weiteren Gang der Verhandlungen dürfte die Entwicklung in den Vereinten Nationen beeinflussen, deren Vollversammlung am 7. Dezember gegen die Stimmen der fünf Ostblockstaaten dem Sicherheitsrat empfohlen hat, Italien in die Organisation aufzunehmen.

Schweiz

Eröffnung des Parlaments und Neuwahl der Regierung

Die Parlamentswahlen am 28. Oktober 1951 hatten nur geringfügige Veränderungen in der Zusammensetzung beider Häuser ergeben und damit die Stabilität der politischen Verhältnisse in der Schweiz erneut unter Beweis gestellt. Die vier Regierungsparteien (Freisinnig-Demokratische, Sozialdemokratische, Katholisch-Konservative sowie Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) gewannen 171 der 196 Sitze im Nationalrat (bisher 165). Nach der am 3. Dezember erfolgten Neuwahl der beiden Ratspräsidenten — Karl *Renold* (Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) für den Nationalrat und Bixio *Bossi* (Tessin) für den Ständerat — wurde am 13. Dezember die Neuwahl des Bundesrates vorgenommen. Dieses aus sieben Mitgliedern bestehende Gremium, das die Aufgaben der Exekutive wahrnimmt und gleichzeitig kollektiv als Staatsoberhaupt fungiert, wird zu Beginn jeder Legislaturperiode von der Bundesversammlung (den vereinigten Häusern des Parlaments) neu gewählt. Die Wahl erhielt in diesem Jahre dadurch besondere Bedeutung, daß zwei Bundesräte, nämlich der Chef des Justiz- und Polizei-Departements, Eduard *von Steiger* (Freisinnig-Demokratische Partei), der zugleich im letzten Jahre das Amt des Bundespräsidenten verwaltet hatte, und der Chef des Finanz- und Zolldepartements, Ernst *Nobs* (Sozialdemokratische Partei), ihren Rücktritt erklärt hatten. Während die bisherigen Bundesräte *Escher, Etter, Kobelt, Petitpierre* und *Rubattel* mit großen Mehrheiten wiedergewählt wurden und der freisinnig-demokratische Kandidat für das Justiz- und Polizei-Departement, Nationalrat Markus *Feldmann*, alle Stimmen außer den kommunistischen erhielt, war die Kandidatur des sozialdemokratischen Nationalrates Max *Weber* für das Finanz- und Zolldepartement umstritten. Die Einwände eines Teils der bürgerlichen Parteien richten sich nicht gegen die Partei des Kandidaten — der sozialdemokratische Sitz im Bundesrat ist seit 1943 unbestritten —, sondern gegen seine Person, da er im Jahre 1929 wegen Wehrdienstverweigerung bestraft worden war. Die Mehrheit der Fraktionen war jedoch der Ansicht, daß Professor Weber sich durch seine spätere Haltung wieder rehabilitiert habe, und unterstützte seine Kandidatur. Die Abstimmung ergab mit 133 von 234 Stimmen die erforderliche Mehrheit für ihn. Mit dem Amte des Bundespräsidenten, das jährlich im Bundesrat wechselt, wurde schließlich der Chef des Militärdepartements, Bundesrat Karl *Kobelt*, betraut.

Sowjetunion

Proteste gegen den Beitritt der Türkei zum Atlantikpakt

Im Sommer 1951 entschieden sich die Westmächte endgültig dafür, die direkte Einbeziehung der Türkei und Griechenlands in den Atlantikpakt einem ursprünglich vorgeschlagenen separaten Mittelmeerpakt vorzuziehen. Die Einladung der beiden Staaten wurde am 20. September in Ottawa vom Atlantikrat beschlossen, eine entsprechende Abänderung des Vertragstextes am 22. Oktober in London protokolliert. Den Zwischenraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beitritt durch Ratifizierung seitens der Parlamente der zwölf alten Mitgliedstaaten wirksam wird, benutzte die Sowjetunion zu dem Versuch, durch diplomatischen Druck auf die Türkei deren Beitritt zu verhindern. Durch ähnliche Drohungen hatte sie vor dem Abschluß des Atlantikpaktes im Frühjahr 1949 die skandinavischen Staaten, die ihrem Staatsgebiet auf dem anderen Flügel der europäschen Front am nächsten liegen, von ihrem Beitritt abzuschrecken versucht. (Vgl. hierzu die entsprechenden Dokumente in Europa-Archiv 9 1949: „Dokumente zum Atlantikpakt", S. 2115—2120.) In einer Note vom 3. November wurde die türkische Regierung beschuldigt, einem gegen die Sowjetunion gerichteten aggressiven Militärpakt beizutreten und auf ihrem Gebiet in unmittelbarer Nähe der sowjetischen Grenze amerikanische Stützpunkte zu dulden. Die in scharfem Ton gehaltene Antwort der Türkei vom 12. November enthielt den Hinweis, daß das bisherige Verhalten der Sowjetunion der Türkei allen Anlaß gebe, für die Verteidigung ihres Staatsgebietes Vorsorge zu treffen. Diese Antwort wurde am 30. November als unbefriedigend bezeichnet und die alten Beschuldigungen wiederholt. Der türkische Außenminister, Fuad *Köprülü*, beendete schließlich den Notenwechsel mit einer Erklärung vor dem Parlament am 10. Dezember, daß die Türkei auf die sowjetischen Drohungen nicht mehr antworten werde. Die Sowjetunion hat in ähnlicher Weise auch gegen die geplante Errichtung eines Nahost-Kommandos protestiert (Noten an die arabischen Staaten und Israel vom 21. November sowie an die Westmächte und die Türkei vom 24. November).

Tschechoslowakei

Die Verhaftung Rudolf Slanskys

Am 27. November wurde bekannt, daß der ehemalige Generalsekretär der Kommunistischen Partei, Rudolf *Slansky*, der am 7. September abgesetzt und als stellvertretender Ministerpräsident (ohne Portefeuille) politisch in den Hintergrund gedrängt worden war, inzwischen verhaftet wurde. Slansky, der früher neben Staatspräsident Klement *Gottwald* und Ministerpräsident Antonin *Zapotocky* der mächtigste Mann im Staate war, wird vorgeworfen, die Bestrebungen der beiden im Februar 1951 verhafteten Mitglieder des Generalsekretariats Maria *Svermova* und Otto *Sling* geduldet zu haben. Svermova und Sling hatten die Ansicht vertreten, daß die in der Sowjetunion angewandten Methoden der Sozialisierung auf die fortgeschrittenere Wirtschaftsstruktur der Tschechoslowakei nicht unverändert angewendet werden könnten und hatten eine gemäßigtere Politik befürwortet. Sie wurden nach heftigen Angriffen seitens des Kominform für die wirtschaftlichen Mißerfolge zur Rechenschaft gezogen und verhaftet. Die Anschuldigung der Begünstigung dieser „Abweichung" wird zum Anlaß genommen, um Slansky, der als absolut linientreu galt, aus dem internen Kampf um die Führung des Staates auszuschalten und ihn zugleich für die anhaltende Wirtschaftskrise verantwortlich zu machen. Präsident Gottwald, der am 7. Dezember in einer Rundfunkrede zu der Verhaftung Slanskys Stellung nahm, erklärte, daß Slansky im Solde des westlichen Imperialismus gestanden habe und in der CSR ein kapitalistisches Regime nach dem Vorbild Titos habe aufbauen wollen. Die Verhaftung Slanskys wird in der westlichen Welt als Ankündigung einer neuen Säuberungsaktion zur Wiederherstellung der „Ordnung" in der Partei gewertet.

Vereinigte Staaten von Nordamerika

Die Vorwürfe der Ostblockstaaten gegen das Auslandhilfsgesetz

Die Note der Sowjetregierung vom 21. November, in der die Vereinigten Staaten beschuldigt wurden, in ihrem Auslandhilfsgesetz die Unterstützung subversiver Gruppen in der Sowjetunion und anderen kommunistischen Staaten vorgesehen zu haben, ist inzwischen den Vereinten Nationen als offizielle Beschwerde vorgelegt worden. (Vgl. den Wortlaut der Note in *Tägliche Rundschau* vom 23. November, Seite 1, und den Wortlaut des Gesetzes "The Mutual Security Act of 1951" in "Senate Committee Report" No. 703 vom 27. August 1951.)

Sie wurde von der Vollversammlung am 14. Dezember mit Zustimmung der Vereinigten Staaten auf die Tagesordnung gesetzt. Die sowjetische Anschuldigung hat eine Reihe ähnlicher Vorwürfe anderer Ostblockstaaten gegen die amerikanische Regierung ausgelöst; solche Proteste wurden am 28. November von Rumänien und am 1. Dezember von Polen und Ungarn überreicht. Die ungarische Regierung beschuldigte die Vereinigten Staaten außerdem am 24. November in einem Memorandum, sich ständig, z. T. unter Mißbrauch diplomatischer Privilegien, in die inneren Angelegenheiten Ungarns eingemischt zu haben. Dazu wurde am 6. Dezember den Vereinten Nationen ein Weißbuch zugeleitet, in dem 157 feindliche Handlungen angeführt sind, welche die Vereinigten Staaten seit 1947 gegen Ungarn begangen haben sollen. Ein Memorandum mit ähnlichen Anschuldigungen wurde den Vereinten Nationen am 2. Dezember auch von der bulgarischen Regierung zugeleitet. Das amerikanische Außenministerium hat alle diese Anschuldigungen als gegenstandslos zurückgewiesen.

Die Korruption in der Bundesverwaltung

Die Korruptionsskandale in der Bundesverwaltung, die seit mehreren Wochen in steigendem Maße die amerikanische Oeffentlichkeit beschäftigen, haben zu einer wachsenden Mißstimmung gegen die Demokratische Partei geführt. Diese Entwicklung, die für die Wahlen von 1952 bedeutsam werden kann, veranlaßte Präsident Harry S. *Truman*, seinen Urlaub in Key West vorzeitig abzubrechen und eine scharfe Untersuchung anzuordnen. In einer Pressekonferenz kündigte der Präsident am

13. Dezember die Bildung einer Sonderkommission zu diesem Zwecke an und erklärte dazu, die Schuldigen würden ohne Rücksicht auf Rang und Ansehen bestraft und aus der Verwaltung entfernt werden.

Nordischer Interparlamentarischer Rat

Die politische Zusammenarbeit der nordischen Staaten wurde bisher in regelmäßigen Konferenzen der Außenminister festgelegt. Darüber hinaus hat nun der Nordische Interparlamentarische Rat (bestehend aus Vertretern der Parlamente Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Finnlands und Islands), der vom 3. bis 5. Dezember in Stockholm tagte, die Bildung eines ständigen beratenden Organs beschlossen. Dieses soll durch vorbereitende Beratungen übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Länder ermöglichen und den Regierungen entsprechende unverbindliche Empfehlungen zuleiten. In dieses Gremium, dem Finnland mit Rücksicht auf seine besondere Lage fernbleiben mußte, werden die Parlamente Schwedens, Norwegens und Dänemarks je 16, das isländische Parlament 5 Abgeordnete entsenden; ferner werden ihm die Ministerpräsidenten und Außenminister der vier Länder angehören.

Die Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen in Paris

Zwei Fragenkomplexe haben sich auf der Tagung der sechsten Sitzungsperiode der Vollversammlung, die am 6. Dezember 1951 in Paris begann, als Kernfragen herausgeschält: die divergierenden Vorschläge des Westens und Ostens für Abrüstung und Atomkontrolle und die Ueberprüfung der Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen. (Vgl. die 68 Punkte umfassende Tagesordnung in *Le Monde* vom 7. November und die Ergänzung in *Le Monde* vom 14. November.)

Die Abrüstungsfrage

Die Westmächte legten ihren Abrüstungsvorschlag der Vollversammlung, die in diesem Jahre unter dem Vorsitz des Mexikaners Luis *Padilla Nervo* steht, am 7. November vor. Dieser Vorschlag wurde vom sowjetischen Außenminister Andrej J. *Wyschinski* am 8. November zurückgewiesen und mit einem sowjetischen Gegenvorschlag beantwortet. Die Sowjetunion wiederholt in diesem Vorschlag ihre alte Forderung nach sofortigem Verbot der Atomwaffen, während der Westen vor einem solchen Verbot die Errichtung eines angemessenen Kontrollsystems fordert, mit dessen Ausarbeitung eine internationale Abrüstungskommission beauftragt werden soll. Auf dem Gebiet der herkömmlichen Waffen kehrt ebenfalls der alte sowjetische Vorschlag der Herabsetzung aller Streitkräfte der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um ein Drittel wieder. Das könnte bedeuten, daß der Sowjetblock seinen derzeitigen Rüstungsvorsprung nicht nur behalten, sondern sogar vergrößern könnte, da die nicht dem Sicherheitsrat angehörenden Ostblockstaaten ihre den westlichen Nationen großenteils überlegenen Rüstungen in vollem Umfange behalten dürften. Demgegenüber schlägt der Westen vor, in einer internationalen Abrüstungskonvention Rüstungsbegrenzungen festzulegen, die der Größe, Bevölkerungszahl und den besonderen Verhältnissen jedes Staates angemessen sein sollen. Prinzip soll dabei sein, daß die Bewaffnung nur zur Verteidigung, nicht aber für einen Angriff ausreichen soll. Eine annähernde Uebereinstimmung beider Vorschläge ergibt sich in der Frage einer sofortigen Offenlegung der Rüstungen, wobei der westliche Vorschlag lediglich durch genauere Nachprüfungsbestimmungen von dem sowjetischen abweicht.

Der Politische und Sicherheitsausschuß, dem die Behandlung der Abrüstungsfrage als Hauptaufgabe obliegt, setzte am 2. Dezember einen Unterausschuß ein, in dem die Vertreter der vier Großmächte unter dem Vorsitz des Präsidenten Padilla Nervo in Geheimbesprechungen eine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte zu erreichen suchten. In dem am 11. Dezember vorgelegten Schlußbericht dieser Verhandlungen mußte zugegeben werden, daß in den Kernfragen — Atomkontrolle und Herabsetzung der Rüstungen — keine Annäherung erzielt werden konnte. Dagegen einigte man sich auf die Bildung einer Abrüstungskommission, bestehend aus den elf Mitgliedstaaten des Sicherheitsrates und Kanada, die sowohl für Atomwaffen als auch für herkömmliche Waffen Abrüstungsvorschläge ausarbeiten soll. Ueber die Notwendigkeit der Rüstungszählung wurde im Prinzip Uebereinstimmung erzielt, doch gehen über die Termine der Veröffentlichung und über das Kontrollsystem die Ansichten beider Seiten noch weit auseinander. Nach diesem geringen Erfolg der Viermächte-Besprechungen nahm der gesamte Ausschuß am 12. Dezember seine Beratungen wieder auf.

Die gesamtdeutschen Wahlen

Am 5. November schlugen die Westmächte der Vollversammlung die Bildung einer internationalen Kommission vor, die in allen Teilen Deutschlands die Voraussetzungen für die Abhaltung gesamtdeutscher Wahlen überprüfen soll. Sie folgten damit einem Ersuchen der deutschen Bundesregierung vom 4. Oktober an die drei Hohen Kommissare. Die Sowjetunion wandte gegen diesen Vorschlag ein, daß die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen eine Angelegenheit der Deutschen selbst sei und daß die Entsendung einer internationalen Kommission demütigend für Deutschland wäre. Der Politische Sonderausschuß, der die Frage zu behandeln hat, beschloß am 4. Dezember gegen die Stimmen des Ostblocks und Israels, Vertreter der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik anzuhören.

Die westdeutschen Vertreter, Heinrich *von Brentano* und Ernst *Reuter*, erklärten am 8. Dezember das Einverständnis der Bundesrepublik mit der Entsendung der Kommission und versprachen die Gewährung aller für ihre Arbeit notwendigen Hilfeleistungen. Professor Reuter trug dem Ausschuß ferner seinen bereits in Deutschland geäußerten Vorschlag vor, als ersten Schritt zur Wiedervereinigung Deutschlands freie Wahlen in Groß-Berlin abzuhalten. Dagegen lehnten die Sprecher der DDR, Lothar *Bolz* und Friedrich *Ebert*, die erst mit einigen Tagen Verspätung vor dem Ausschuß erschienen, am 11. Dezember den Vorschlag ab. Sie wiederholten die von der Sowjetunion und der Regierung der DDR oftmals vorgebrachten Argumente, daß die Vorbereitung

von Wahlen von den Deutschen allein in Angriff genommen werden sollte. Ferner benutzten sie die Gelegenheit, wieder den sofortigen Abschluß eines Friedensvertrages und den Abzug der Besatzungstruppen zu fordern.

Erste Beschlüsse des Plenums

Nach entsprechender Vorarbeit in den Ausschüssen konnte die Vollversammlung bereits einige Beschlüsse auf weniger wichtigen Gebieten fassen. Es waren dies:

am 7. Dezember:

1. die Empfehlung an den Sicherheitsrat, Italien in die Vereinten Nationen aufzunehmen (54 gegen 5; vgl. den gleichzeitig erscheinenden Bericht über Italien);

2. ein Auftrag an die Friedensbeobachtungskommission, einen Unterausschuß für die Ueberwachung von Friedensgefährdungen auf der Balkanhalbinsel zu bilden; gleichzeitig wurde die Auflösung der bisherigen Balkankommission beschlossen (48 gegen 5);

am 13. Dezember:

der Beschluß, die Behandlung der Marokkofrage auf unbestimmte Zeit zu verschieben (28 gegen 23). Drei arabische Staaten hatten Frankreich der Verletzung der Menschenrechte und der Charta der Vereinten Nationen in Marokko angeklagt; Frankreich bestritt dagegen die Zuständigkeit der Vereinten Nationen, da Marokko ein Territorium der Französischen Union sei;

am 14. Dezember:

eine Aufforderung an die Staaten des Ostblocks, normale und friedliche Beziehungen mit Jugoslawien wiederaufzunehmen und Grenzzwischenfälle mit friedlichen Mitteln zu regeln (47 gegen 5). Jugoslawien hatte gegen die Ostblockstaaten wegen Boykotts und Kriegshetze sowie wegen Bedrohung seines Staatsgebiets durch fortgesetzte Grenzprovokationen Beschwerde geführt.

Aus der Europäischen Einigungsbewegung

Der französische Rat der Europäischen Bewegung wählte am 6. November an Stelle seines verstorbenen Vorsitzenden Raoul *Dautry*, der gleichzeitig Präsident des Conseil Français pour l'Europe Unie war, den französischen Hohen Kommissar in Deutschland, André *François-Poncet*, zum Präsidenten.

Im Verlauf derselben Sitzung nahm der Rat eine Resolution an, in der die damals gerüchtweise bekanntgewordene Absicht Außenminister Robert Schumans, auf der bevorstehenden Sitzung des Europarates eine europäische Bundesverfassung vorzuschlagen, begrüßt wird. In einer weiteren Resolution wurde das Internationale Komitee der Europäischen Bewegung ersucht, einen Sonderausschuß zum Studium der Fragen einzusetzen, die sich im Zusammenhang mit der Bildung einer Europäischen Armee auf dem wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Gebiet ergeben.

Der Bund Europäischer Jugend veranstaltete Ende Dezember in Marienberg (Westerwald) eine dreitägige Arbeitstagung mit Vertretern von Exil-Jugendgruppen aus osteuropäischen Ländern. Die Teilnehmer brachten die Ansicht zum Ausdruck, daß der Schuman- und der Pleven-Plan durch einen Plan zur sozialen Neuordnung Europas ergänzt werden müßten. Um das Ziel einer gesamteuropäischen Föderation zu fördern, wurde eine europäische Jugendkommission aus Vertretern des B.E.J. und der Exiljugendgruppen aus Rußland und Bulgarien gegründet, die weitere gesamteuropäische Konferenzen vorbereiten soll.

Auf Einladung des französischen Studentenbundes fand ebenfalls Ende Dezember in Nancy eine europäische Studentenkonferenz statt, an der Delegationen aus elf westeuropäischen Ländern, darunter auch aus der deutschen Bundesrepublik, teilnahmen. Die Vertreter der osteuropäischen Studentenschaft, die ebenfalls eingeladen waren, sind nicht zu der Konferenz erschienen.

Im Verlauf des November-Dezember erfolgten Neugründungen verschiedener neuer Institutionen, die der Förderung des europäischen Zusammenschlusses auf wissenschaftlichem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet dienen sollen. So wurde am 25. November an der Freien Universität von Berlin ein Osteuropa-Institut eröffnet. Die Bedeutung dieser Neugründung wurde durch die Anwesenheit des Regierenden Bürgermeisters, Prof. Reuter, unterstrichen.

Ebenfalls Ende November wurde in Hamburg ein Institut Français und in Darmstadt die Martin-Behaim-Gesellschaft gegründet, die sich besonders mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Deutschen im Ausland befassen will.

In Genf schlossen sich am 4. und 5. Dezember unter dem Patronat des Europäischen Kulturzentrums die Delegierten der Festspiele von Aix-en-Provence, Bayreuth, Berlin, Besançon, Bordeaux, Florenz, Holland, Luzern, Perugia, Salzburg, Straßburg und Wien zu der „Europäischen Vereinigung der Musikfestspiele" zusammen. Dieser Zusammenschluß soll eine Koordinierung der Programme und eine gemeinsame Werbung über Presse und Rundfunk ermöglichen.

Ebenfalls unter dem Patronat des Europäischen Kulturzentrums in Genf wurde die Europäische Gemeinschaft der Büchergilden und Buchklubs gegründet, die zwölf Büchergilden, Buchgemeinschaften und Buchklubs umfaßt. Die Gemeinschaft hat beschlossen, für das Jahr 1952 einen Europäischen Literaturpreis auszuschreiben.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. JANUAR 1952 1. FOLGE

Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Erster Teil

Kollektive Sicherheit und europäische Verteidigung

Von Wilhelm Cornides

Kollektive Sicherheit und Regionalpakte

Im August 1951 hielt der heutige britische Außenminister Anthony *Eden* vor dem Institut für Weltpolitik der Universität Denver in Colorado, USA, eine Rede[1], die damals wenig Beachtung fand, obwohl sie für das Verständnis der weltpolitischen Situation sehr aufschlußreich ist. Eden sprach dort über die *Interdependence* der Nationen als Grundlage der kollektiven Sicherheit. Er verteidigte den Völkerbund, der im System gar nicht so schlecht gewesen sei, aber zum Scheitern verurteilt war, da die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion in den entscheidenden Jahren unmittelbar nach Locarno abseits standen. Die zweite entscheidende Schwäche des Völkerbundes sei gewesen, daß er sich geweigert habe, den Gebrauch von Gewaltmitteln zur Sicherung des Friedens auch nur in Betracht zu ziehen. (Hier dachte Eden sicher an seine eigenen vergeblichen Versuche, den Völkerbund zu Sanktionen gegen Italiens Ueberfall auf Abessinien zu veranlassen.) Die Organisation der Vereinten Nationen habe nun die Universalität, die dem Völkerbund fehlte. Die Sowjetunion habe allerdings den Apparat der kollektiven Sicherheit völlig blockiert. Um so wichtiger sei daher der Artikel 51, der das Recht der Selbstverteidigung garantiere. Als Eden dann den Atlantikpakt über die Brücke des Art. 51 der Charta mit der Politik der kollektiven Sicherheit der Zwischenkriegszeit in Zusammenhang brachte, beleuchtete er eine Perspektive, die in den letzten Jahren völlig von der starren Antithese des Ost-West-konfliktes überschattet worden ist.

Schon in der Gründungskonferenz der Organisation der Vereinten Nationen in San Francisco machte sich eine Tendenz bemerkbar, für den Fall des Versagens des neuen Sicherheitssystems den Weg zu Selbstverteidigungsmaßnahmen im regionalen Rahmen offenzuhalten. Diese Gedanken gingen damals vor allem von den lateinamerikanischen Staaten aus, die befürchteten, ihr traditionelles Sicherheitssystem könnte gerade dann, wenn es aktuell würde, nämlich beim Versagen der Vereinten Nationen, blockiert sein. Damals wies der amerikanische Senator *Vandenberg* den Weg, der dann zur Einfügung des Artikels 51 in die Charta der Vereinten Nationen führte. Dieser legt ausdrücklich das unveräußerliche Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung für den Fall fest, daß „ein bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt, solange als der Sicherheitsrat nicht die zur Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat".

Als nun in den Friedensverhandlungen mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands die Kluft zwischen den angelsächsischen Mächten und der Sowjetunion immer deutlicher sichtbar wurde, waren es vor allem die westeuropäischen Länder, die sich ungenügend gesichert fühlten und befürchteten, in einem Machtkampf zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten zerrieben zu werden. Während in den ersten Jahren nach dem Kriege die Sicherung gegen einen nochmaligen deutschen Angriff im Vordergrund gestanden hatte, wurde nun, insbesondere nach dem Scheitern der Moskauer Außenministerkonferenz vom April 1947, die Bedrohung durch die Sowjetunion zum Zentralthema der europäischen Politik der Westmächte und der kleineren europäischen Staaten.

Die Konzeption der „Dritten Macht"

Unter diesen Umständen lag der Gedanke nahe, die Solidarität der westeuropäischen Staaten, insbesondere die im März 1947 durch den Vertrag von

[1] "The Interdependence of Nations, we have a joint endeavor", by Anthony Eden in: *Vital Speeches of the Day.* Vol. XVII, No. 22.

Dünkirchen neu bekräftigte britisch-französische Entente zum Kern eines europäischen Systems kollektiver Selbstverteidigung zu machen. Das war freilich gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen und dem Ideal der „einen Welt" ein Rückschritt. Der reiche Schatz gemeinsamer westeuropäischer Ueberlieferungen, die Erinnerung an den gemeinsamen Kampf gegen Hitler und die in Jahrhunderten gewachsene wirtschaftliche Verzahnung Westeuropas boten aber genügend Gelegenheiten, um diesem „Ersatzsicherheitssystem" eine tiefe geistige Begründung und Rechtfertigung zu verleihen. Schon im September 1946 hatte *Churchill,* diese Wende vorausahnend, in seiner Züricher Rede das paneuropäische Gedankengut der Epoche Briand-Stresemann wieder aufgegriffen. Als dann im Dezember 1947 auch die Londoner Viererkonferenz scheiterte und die Aussicht auf eine Verständigung mit der Sowjetunion für viele Jahre entschwand, schien die Stunde für eine selbständige Vermittlerrolle Europas gekommen. Es sollte als „dritte Kraft" zwischen West und Ost treten. Damals hielt am 22. Januar 1948 *Bevin* seine berühmt gewordene Unterhausrede, in der er die Notwendigkeit der europäischen Einigung und der Erhaltung Europas als Herz der Zivilisation betonte.

Die neue „West-Union" sollte als ein System bilateraler Verträge der westeuropäischen Staaten nach dem Muster des Dünkirchener Vertrages entstehen. Noch war Deutschland offiziell der Feind, gegen dessen mögliche Angriffspolitik das neue Vertragssystem Europa sichern sollte. Aber diese Konzeption löste sich schon während der Vorverhandlungen weitgehend auf, und die Sowjetunion konnte mit Recht feststellen, daß die Spitze des Vertragswerkes gegen sie gerichtet sei. Dies war um so weniger verwunderlich, als der kommunistische Staatsstreich in der Tschechoslowakei soeben die ganze westliche Welt in Aufregung versetzt hatte.

Die Aufnahme der praktischen Arbeit im Rahmen des Brüsseler Paktes erfolgte unter denkbar schwierigen Bedingungen. Die militärischen Streitkräfte der fünf Mächte waren nach Kriegsende aus finanziellen Gründen stark verringert worden. Die Umstellung der Kriegswirtschaft auf Friedensproduktion hatte erhebliche Veränderungen in der Sozialstruktur der Bevölkerung hervorgerufen. Das Wirtschaftsgefüge der Länder litt unter erheblichen Lücken im Produktionssystem, die durch Kriegszerstörungen und unterlassene Investitionen verursacht worden waren. Der Lebensstandard der europäischen Bevölkerung lag weit unter dem Vorkriegsniveau. Die kommunistischen Parteien inszenierten Massenstreiks, um den sich anbahnenden Verfall der bestehenden Ordnung zu beschleunigen. Die Absicht der Signatarmächte des Brüsseler Paktes, in der damaligen Situation nur mit ihren eigenen wirtschaftlichen und militärischen Kräften eine wirksame Verteidigung Europas zu organisieren, hatte deshalb vom Anfang an wenig Aussicht auf Erfolg.

Der Atlantikpakt

Aus der Notwendigkeit, die Vereinigten Staaten und Kanada mit in das Sicherheitssystem einzubeziehen, entstand der Atlantikpakt. Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages betonte Präsident Truman, daß der Atlantikpakt durchaus mit der Charta der Vereinten Nationen in Uebereinstimmung stehe, vor allem mit Art. 51, der das Recht der individuellen Selbstverteidigung oder der kollektiven Verteidigung gegen jeden bewaffneten Angriff anerkenne. Truman versicherte damals, die amerikanische Regierung und die anderen Nationen hätten auf die Errichtung einer internationalen Armee gehofft, die von den Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Welt eingesetzt werden könnte. Aber diese Bemühungen seien durch die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Großmächten verhindert worden. Diese Rede Trumans unterstreicht noch einmal die zentrale Bedeutung des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen für die Beurteilung des Atlantikpaktes.

Großbritannien, Europa und die atlantische Gemeinschaft

Seit die *Pax Britannica* von dem Schlagwort des „amerikanischen Jahrhunderts" abgelöst wurde, ist in der angelsächsischen Welt die Diskussion über die „Atlantische Gemeinschaft" nicht mehr abgerissen. Sie verlief zunächst, auf dem Kontinent nahezu unbemerkt, in einem relativ kleinen, aber einflußreichen Kreis.

Er entwickelte, von Lionel *Curtis* vielfach inspiriert, das Zukunftsbild eines organisch wachsenden Commonwealth, in dem sich die britische Völkergemeinschaft mit den Vereinigten Staaten, mit der europäischen Völkergemeinschaft und anderen regionalen Gliederungen verbinden würde. Das *Royal Institute of International Affairs* in London (Chatham House) hat mit seinem Schwesterinstitut, dem *Council on Foreign Relations* in New York und seinen Tochterinstituten in den Dominien seit über dreißig Jahren an der wissenschaftlichen Grundlegung dieser Konzeption gearbeitet, als deren geistig bedeutendster Vertreter Arnold *Toynbee* gelten kann. Publizisten wie Walther *Lippman* und Clarence *Streit* mit seinem Buch „Union Now" haben sie in die Tagespolitik übertragen. Die „Atlantik-Charta" war ein mißlungener, aber keineswegs bedeutungsloser Versuch, daraus ein Friedensprogramm zu entwickeln[2].

---

[2]) Vgl. hierzu die historisch-politische Studie von Dr. J. W. *Bruegel* über die Atlantik-Charta in Europa-Archiv 15/1951, S. 4219.

Der Zweite Weltkrieg, der London zum Mittelpunkt der europäischen politischen Emigration machte, zog französische Sozialisten wie Guy *Mollet*, belgische Konservative wie Paul *van Zeeland*, polnische und tschechische, deutsche und österreichische Politiker und Publizisten in ihren Bann. Im Rahmen der europäischen Bewegung werden diese Gedanken vor allem von der von van Zeeland gegründeten Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC) vertreten.

Durch die Blockierung der Vereinten Nationen und den Aufbau eines um den Atlantik als „Mittelmeer der Neuzeit" gruppierten Regionalpaktes unter amerikanischer Führung traten diese Ideen zum ersten Male in den Bereich der praktischen Politik. Nun mußte die bisher im Weltanschaulichen und nicht selten im Sentimentalischen versponnene Ideologie der „Atlantischen Gemeinschaft" mit den politischen Realitäten der Gegenwart in Verbindung gebracht und an ihnen konkretisiert werden. Diese Entwicklung ist während der letzten Monate überraschend schnell vorangeschritten. Die von der ELEC in Brüssel veranstaltete Commonwealth-Konferenz war ein wichtiger Auftakt[3]. Im allgemeinen (politischen) Ausschuß des Europarates lenkte Guy *Mollet* als Vorsitzender die Debatte immer wieder in diese Richtung; die Hamburger deutsch-europäische Konferenz der Europäischen Bewegung beleuchtete das Problem aus der deutschen Perspektive[4]; die fünftägige Diskussion zwischen einer Delegation des amerikanischen Kongresses und Abgeordneten der Beratenden Versammlung des Europarates, die am 22. November 1951 in Straßburg beendet wurde, kann als Zwischenbilanz aller dieser Ueberlegungen betrachtet werden[5].

Das Ergebnis der bisherigen Ueberlegungen läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

1. Eine Gruppe, die wohl vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch in Europa vertreten ist, glaubt, die Zeit für die Einigung Europas sei bereits vorbei und man müsse nun gleich zu einer Einigung auf der atlantischen Ebene, oder noch besser zu einer Weltregierung kommen. Dieser Gedankenrichtung entsprang der Vorschlag, man solle demnächst eine außerordentliche Sitzung von Parlamentariern der Atlantikpaktstaaten einberufen, der im amerikanischen Kongreß von Senator *Kefauver* und in Straßburg von Senator *Gilette* vorgetragen wurde. Auch die Pläne für den Ausbau des Atlantikrates in wirtschaftlicher und kultureller Richtung entsprangen zum Teil ähnlichen Ueberlegungen. Hier ist also der Atlantikrat als die einzige Säule der atlantischen Gemeinschaft gedacht.

2. Andere Gruppen vertreten eine „Zwei-Säulen-Theorie":

Die atlantische Gemeinschaft soll von zwei Einheiten getragen werden: den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft, die das europäische Festland und Großbritannien und die britische Völkergemeinschaft umfassen soll. Dieser Gedanke wird vor allem von den französischen und deutschen Sozialisten vertreten, die befürchten, den restaurativen Kräften in Europa nicht ohne die Unterstützung der britischen und skandinavischen Sozialisten standhalten zu können. Auch viele kontinentale Konservative, die sich von der Verbindung mit Großbritannien und dem Commonwealth einen mäßigenden Einfluß auf das Klima der sozialen Auseinandersetzungen und auf die weltpolitischen Spannungen erhoffen, zählen zu dieser Richtung.

3. Schließlich gibt es Vertreter einer „Drei-Säulen-Theorie", die Europa als Bundesstaat neben dem britischen Commonwealth und den Vereinigten Staaten in der atlantischen Gemeinschaft sehen wollen. Zu dieser Gruppe zählen die europäischen Föderalisten, die vor allem in Deutschland und in Italien verhältnismäßig stark sind.

Nach außenhin dieser „Drei-Säulen-Theorie" sehr ähnlich, aber ihr innerlich diametral entgegengesetzt ist *Churchills* Konzeption der „drei konzentrischen Kreise": Europäischer Staatenbund, Commonwealth, Atlantische Gemeinschaft mit Großbritannien als Schnittpunkt[6]. Während die europäischen Föderalisten dem europäischen Bundesstaat die Rolle der „dritten Kraft" zugedacht haben, fällt sie in Churchills Konzeption dem britischen Inselreich als geschichtliches Erbe zu.

Sind die Verfechter der rein atlantischen Konzeption oft nahe daran, sich in Weltstaatsplänen zu verlieren, die vorläufig weit über dem Boden der Wirklichkeit schweben, so gibt es andererseits unter den Vertretern der „Drei-Säulen-Theorie" Richtungen, die kaum mehr von den Verfechtern des Neutralismus zu unterscheiden sind. Für den Zweck dieser Untersuchung dürfen wohl die Extreme der einen wie auch der anderen Seite ausgeklammert werden.

Versucht man, die verbleibenden Möglichkeiten zu gruppieren, dann zeigt sich, daß die entscheidenden Unterschiede in der verschiedenartigen Beurteilung des Deutschlandproblems liegen.

[3]) Vgl. Europa-Archiv 16—17/1951, S. 4277.

[4]) Vgl. Europa-Archiv 21—22/1951, S. 4463 und 24/1951, S. 4563.

[5]) Vgl. hierzu den Bericht auf S. 4598 dieser Folge.

[6]) Vgl. dazu den Abschnitt: „Die deutsche Frage als Schnittpunkt zwischen freiheitlich-sozialistischer und konservativer Europapolitik" in: „Die Anfänge des europäischen Föderalistischen Gedankens in Deutschland", Europa-Archiv 16—17 1951, S. 4248 ff.

Die deutsche Frage und die Theorie des doppelten Gleichgewichtes

Die Vertreter der Konzeption der „einen Säule" gehen von der Wiederherstellung des souveränen deutschen Nationalstaates aus. Deutschland würde dann gleichberechtigtes Mitglied des Atlantikrates sein. Es würde in den ausschlaggebenden Lenkungsausschüssen neben den Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien die vierte Macht bilden. Dabei hätten die Vereinigten Staaten die Rolle des primus inter pares. Deutschland könnte im Falle von auftauchenden Meinungsverschiedenheiten eine sehr selbständige Politik betreiben. Es könnte auch zu gegebener Zeit den Atlantikpakt kündigen und sich gegebenenfalls mit der Sowjetunion verbünden oder eine Schaukelpolitik zwischen Ost und West betreiben. Dies sind jedenfalls die Gründe, welche bisher die Atlantikpaktmächte veranlaßt haben, den Gedanken der unmittelbaren Beteiligung Deutschlands am Atlantikpakt immer wieder abzulehnen.

Andererseits haben die bisherigen Verhandlungen mit der deutschen Bundesrepublik und die Reaktionen der deutschen öffentlichen Meinung klar gezeigt, daß eine Beteiligung deutscher Kontingente minderen Rechtes nicht in Betracht kommt.

So bleibt also nur die Möglichkeit, eine europäische Verteidigungsgemeinschaft zu schaffen, an der Deutschland gleichberechtigt teilnehmen kann und diese der Organisation des Atlantikpaktes einzugliedern. Aus dieser Ueberlegung ist der Gedanke der Europäischen Armee entstanden.

Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des Atlantikpaktes vertritt die Ansicht, daß ein geeintes Deutschland in einem kontinental-europäischen Bundesstaat in absehbarer Zeit die stärkste Macht bilden würde.

Diese Aussicht verursacht wohl überall im Hinblick auf die Vergangenheit ein gewisses Unbehagen, insbesondere wenn es um die Aufstellung bewaffneter Streitkräfte geht.

An dieser Stelle scheiden sich nun die Verfechter der Theorie der „zwei Säulen" von den Gruppen, die Europa als dritte Einheit im Rahmen des Atlantikpaktes neben die Vereinigten Staaten und Großbritannien stellen wollen.

Maßgebliche französische Sozialisten haben immer wieder betont, daß sie in der Mitgliedschaft Großbritanniens und der skandinavischen Länder in der Europäischen Gemeinschaft eine entscheidende Garantie gegen ein gefährliches Uebergewicht Deutschlands sehen.

So sagte etwa der Generalsekretär der französischen Sozialistischen Partei, Guy *Mollet*, am 28. September 1951 im Politischen Ausschuß der Straßburger Beratenden Versammlung: „Es ist vollkommen klar, daß das Bestehen deutscher Streitkräfte in einer kontinentalen Europa-Armee etwas völlig anderes sein wird als deren Anwesenheit in einer Europa-Armee, an der Großbritannien teilnimmt. Ich brauche hier nicht weiter zu erklären, weshalb die Anwesenheit Großbritanniens und der skandinavischen Länder die notwendigen Garantien geben würde, während in einer rein kontinentalen Armee das Kräfteverhältnis völlig anders sein würde."

Wenige Tage vorher hatte der ehemalige Ministerpräsident Paul *Ramadier* auf der Hamburger Deutsch-Europäischen Konferenz den gleichen Gedanken noch schärfer ausgedrückt.

Andere französische Politiker, man darf wohl annehmen, daß Außenminister Robert *Schuman* dieser Richtung zuneigt, sehen weniger in der Anwesenheit Großbritanniens als in der institutionellen Integration und schließlich in der verfassungsmäßigen Einigung Europas die beste Garantie gegen ein Wiedererstehen der deutschen Gefahr. Sie sind daher eher bereit, auf die Teilnahme Großbritanniens an der europäischen Einigung zu verzichten, wenn sie dafür die Möglichkeit haben, die Integration rascher voranzutreiben.

Auch für sie gehört das enge Verhältnis zu Großbritannien zu den Konstanten der Europapolitik. Wenn sie dabei eine selbständige Politik des geeinten Kontinents wagen wollen, so geschieht das wohl in der Hoffnung, damit gleichzeitig für Frankreich die Führungsstellung innerhalb der kontinentalen Union sichern zu können.

Hier gabelt sich also der Weg. Die Verfolgung der einen Richtung würde zu einem europäischen Staatenbund unter Einschluß Großbritanniens führen, innerhalb dessen Teilföderationen, sei es auf regionaler Basis (etwa der „Karlsbund" zwischen Deutschland, Frankreich, Italien und den Beneluxländern), sei es auf funktioneller Ebene (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Transport-, Agrar-Gemeinschaft usw.) zustande kommen können. Die andere Richtung würde unter Ausschluß Großbritanniens zu einem westeuropäischen Bundesstaat führen.

Die erstere läßt die Möglichkeit offen, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob, wann und in welcher Form Großbritannien sich an den funktionellen Teilföderationen beteiligt. Die andere Richtung verlangt einmal eine generelle Entscheidung und läßt dann nur mehr völkerrechtliche Vereinbarungen zu.

Im ersten Falle erhält Großbritannien, im zweiten Frankreich die Vermittlerstellung zwischen den Vereinigten Staaten und den übrigen Mitgliedern der Atlantischen Gemeinschaft.

Die Uebergänge sind aber fließend und vielgestaltiger, als es der Dogmenstreit zwischen „Funktiona-

listen“ und „Föderalisten“ manchmal wahrhaben möchte. Die Vor- und Nachteile werden sicherlich in jedem Falle genau zu prüfen sein. Es scheint aber fraglich, ob die Unterschiede so groß und so grundsätzlicher Natur sind, wie es manchmal in der Hitze der innenpolitischen Auseinandersetzung oder unter dem Eindruck noch frischer Erinnerungen aus der Vergangenheit erscheinen mag.

Ob der Weg der Integration Deutschlands in die europäische und in die atlantische Gemeinschaft mit der Konzeption der „zwei Säulen“ oder der „drei Säulen“ beschritten wird, immer wird sich eine bestimmte politische Mechanik auswirken, die man als die „Mechanik des doppelten Gleichgewichtes“ bezeichnen könnte. Canning sagte von der britischen Außenpolitik seiner Zeit, sie suche eine neue Welt zu schaffen, um das Gleichgewicht der Mächte in der alten Welt wiederherzustellen. Von der Deutschlandpolitik der Atlantikpaktstaaten könnte man sagen, sie suche das Gleichgewicht der neuen Welten herzustellen, um die alte Welt neu zu schaffen. Das gestörte Gleichgewicht zwischen Ost und West kann nur dann in einem neuen Weltgleichgewicht ausgeglichen werden, wenn Europa sich in seiner neuen weltpolitischen Stellung zurechtfindet, die nicht mehr im Zentrum, aber immer noch in einem der wichtigsten Punkte des Weltstaatensystems gelegen ist. Eine Erneuerung Europas ist nur unter Einschluß Deutschlands möglich. Ein Europa mit Einschluß Deutschlands bedarf, bei dem noch immer wachen Mißtrauen seiner Nachbarn, des Gegengewichtes starker außereuropäischer Verbündeter.

Die französische Politik hat dieses Ineinanderwirken von innereuropäischem und weltpolitischem Gleichgewicht als erste erkannt und zur Grundlage ihrer außenpolitischen Strategie gemacht. Es ist bezeichnend, daß sowohl Robert *Schuman* wie Georges *Bidault* zur gleichen Zeit, als sie die Idee des Schuman-Planes lancierten, auch die Notwendigkeit einer organisatorischen und politischen Stärkung des Atlantikrates betonten. Dahinter stand eine Konzeption, die man gerne als den „großen Schuman-Plan“ bezeichnen möchte: Die Konzeption einer atlantischen Gemeinschaft, deren drei Säulen, Europa, die britische Völkergemeinschaft und die Vereinigten Staaten, das Gewölbe der Freiheit tragen und erhalten, wobei der französische Geist der Schlußstein sein soll, der die weitgespannten Gegensätze in sich zusammenfaßt und ausgleicht.

Da es der französischen Politik gelungen ist, die Vereinigten Staaten Deutschland und Großbritannien gegenüber in ihren Bann zu ziehen, hat sie heute den Vorteil der „inneren Linie“: Es bleibt den Deutschen und Engländern freigestellt, zu entscheiden, ob sie Glied oder Außenseiter der europäischen Gemeinschaft sein wollen. Entscheidet sich ein Land, Außenseiter zu werden, so wird sich das andere nahezu automatisch um so enger an die Gemeinschaft anschließen. Aber nur wenn Deutschland u n d Großbritannien sich zur echten Partnerschaft entschließen — wobei die staats- oder völkerrechtlichen Formen von zweitrangiger Bedeutung sind —, nur dann wird die europäische Gemeinschaft stark genug sein, um im Rahmen der atlantischen Gemeinschaft in eine schöpferische Polarität zu den Vereinigten Staaten zu treten. Gelingt dies, dann wird auch der Begriff der „dritten Macht“ einen neuen positiven Inhalt bekommen.

Die Europapolitik der Labourregierung war, abgesehen von dem isolierten Vorstoß *Bevins* vom 22. Januar 1948 mit einer seltsamen Mischung von Unbehagen und Verantwortungsscheu der französischen Linie gefolgt: Unbehagen gegenüber allen Formen der kontinentalen Integration und Scheu vor der Entwicklung einer selbständigen Konzeption hielten sich etwa die Waage. Das Ergebnis war die berüchtigt gewordene Politik des „Nachschleifens der Füße“ *(dragging of the feet)* und des unentschlossenen Lavierens, das in der Besatzungspolitik in Deutschland ebenso zum Ausdruck kam wie im Europarat.

Die ersten außenpolitischen Schritte, die *Churchill* und *Eden* nach dem Regierungswechsel unternahmen, lassen darauf schließen, daß sie alles daransetzen werden, um sich aus dieser unbehaglichen Situation freizuspielen. Das bedingt zunächst einen engeren direkten Kontakt zu den Vereinigten Staaten. Daraus würde Großbritannien sofort einen entsprechenden Zuwachs an Einfluß und Prestige in Europa wie im Commonwealth gewinnen. Mit dieser Rückenstärkung *Truman* und *Stalin* gegenüberzutreten und den scheinbar hoffnungslos festgefahrenenen Ost-West-Konflikt in einem neuen weltpolitischen Kräfteausgleich aufzulösen, ist wohl das Fernziel dieser konservativen Politik, das sich *Churchill* für seinen Lebensabend gestellt hat. Eine solche Politik würde auf viel Umwegen zur Politik der kollektiven Sicherheit der Völkerbundszeit zurückführen. Aber diesmal wären die damals fehlenden Eckpfeiler USA und UdSSR mit eingebaut und das „Ersatzsicherheitssystem“ des Atlantikpaktes würde dafür sorgen, daß das System der kollektiven Sicherheit auch Zähne hat, um sich notfalls zur Wehr setzen zu können.

Zweiter Teil

Die Positionskämpfe innerhalb der Atlantikpakt-Organisation

Von Hermann Volle

Eine Vertrauenskrise der amerikanischen Außenpolitik

Die Aufklärungsmission Eisenhowers in Europa

Auf der sechsten Tagung des Atlantikrates in Brüssel im Dezember 1950[1] war die Bildung „einer vereinten Streitmacht unter einem zentralen Oberbefehl und zentraler Kontrolle" endgültig beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgte die Ernennung General Dwight D. *Eisenhowers* zum Oberbefehlshaber der atlantischen Streitkräfte. Mit dieser Ernennung trat die Organisation des Nordatlantikpaktes (North Atlantic Treaty Organization = NATO) aus dem Stadium der Planung der Verteidigung in das Stadium konkreter Maßnahmen. Dies konnte naturgemäß nicht ohne Auswirkung auf die Struktur der NATO bleiben. Schon das Brüsseler Kommuniqué sprach von der Notwendigkeit, die Struktur zu vereinfachen und sie schlagkräftiger zu gestalten.

Im Anschluß an seine Ernennung zum Oberbefehlshaber begab sich General *Eisenhower* im Auftrage Präsident *Trumans* Anfang Januar 1951 nach Europa, um an Ort und Stelle die Frage der Zusammensetzung eines internationalen Generalstabes und der Errichtung seines Hauptquartiers zu überprüfen. Die Entsendung Eisenhowers nach Europa hatte aber noch einen anderen Zweck: die Opposition gegen ein stärkeres Engagement der Vereinigten Staaten in Europa hatte durch die Erklärungen des ehemaligen republikanischen Präsidenten der Vereinigten Staaten, Herbert *Hoover*, in seiner außenpolitischen Rede vom 20. Dezember 1951[2] und wenig später durch die von dem republikanischen Senator Robert A. *Taft* im Kongreß eingebrachten Vorschläge solches Gewicht gewonnen, daß der Plan der Entsendung zusätzlicher amerikanischer Truppen nach Europa in Frage gestellt wurde. Vor allem wandte sich Hoover gegen ein solches Vorhaben, ehe nicht Beweise für eine wirksame Entwicklung der militärischen Stärke und Einheit Europas vorlägen. Er betonte jedoch dabei, daß die Vereinigten Staaten die westeuropäischen Länder im Falle eines sowjetischen Angriffes nicht im Stiche lassen könnten und würden. In diesem Zusammenhang setzte er sich energisch für eine Beibehaltung des Nordatlantikpaktes ein. Senator *Taft* und der Fraktionsführer der Republikaner im Senat, Kenneth *Wherry*, stimmten den Ansichten Hoovers weitgehend zu. Sie warfen jedoch das Problem auf, ob der Präsident der Vereinigten Staaten das verfassungsmäßige Recht habe, amerikanische Streitkräfte dann einzusetzen, wenn dieser die Sicherheit der Vereinigten Staaten für gefährdet hält.

Anfang Januar 1951 lagen beiden Häusern des Kongresses nicht weniger als fünf Anträge vor, die darauf abzielten, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht zur Entsendung zusätzlicher amerikanischer Truppen nach Europa abzusprechen und eine vorherige Mitsprache des Kongresses in dieser Frage zu erzwingen. Im Grunde genommen handelte es sich bei der durch die Rede Hoovers am 20. Dezember 1950 ausgelösten „großen Debatte"[3] weniger um die Frage, **o b** die Vereinigten Staaten Truppen nach Europa entsenden sollen oder um die verfassungsrechtliche Kompetenz des Präsidenten, sondern um eine Vertrauenskrise der Politik Trumans. Die Beantwortung dieser Frage hoffte Präsident Truman durch die Entsendung General Eisenhowers, der in den Vereinigten Staaten ein ganz besonderes Ansehen und Vertrauen sowohl bei Republikanern als auch bei Demokraten genießt, in einem für die Regierung günstigen Sinne zu beeinflussen. Eisenhower sollte nach seiner Rückkehr aus Europa dem Kongreß einen ausführlichen Bericht über die europäische Lage, ihre Erfordernisse und Möglichkeiten erstatten.

Der Bericht Eisenhowers an den Kongreß

Nach seinen Besuchen in Paris, Brüssel, Den Haag, Kopenhagen, Oslo, London, Lissabon, Rom, Luxemburg, Bad Homburg, nochmals Paris, Reykjavik und Ottawa kehrte General Eisenhower nach drei Wochen am 27. Januar 1951 nach Washington zurück, wo er dem Präsidenten, dem Kabinett, dem Kongreß und in einer Rundfunkansprache der Oeffentlichkeit Bericht erstattete[4].

Der Bericht Eisenhowers an den Kongreß war eine bedeutsame Vertrauenskundgebung für Europa und ein wirkungsvoller Appell an die Vereinigten Staaten, der in dem folgenden Satz Eisenhowers seinen knappen Ausdruck findet:

> „Der westeuropäische Fragenkomplex ist gegenwärtig für unsere Zukunft so wichtig, und unsere Zukunft ist eindeutig mit der Westeuropas verbunden, daß wir es uns nicht leisten können, weniger als unser Bestes zu geben, um dieses Gebiet vor dem Untergang zu bewahren..."

Der Bericht Eisenhowers verfehlte seine Wirkung nicht. Sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Europa fanden seine Ausführungen eine überwältigende Zustimmung[5]. Wenn es Eisenhower auch nicht gelang, Hoover, Taft oder Wherry umzustimmen, so konnte er doch erreichen, daß viele Senatoren und Abgeordnete, die bisher eine sofortige, genaue Begrenzung der nach Europa zu entsendenden Truppen verlangten, sich bereit erklärten, diese Frage zunächst einmal in Ruhe abzuwägen.

Im Hinblick auf einen etwaigen deutschen Verteidigungsbeitrag gelang es Eisenhower, dem Kongreß klarzumachen, daß man sich in Deutschland nicht danach dränge, die Truppen für den Kern einer atlantischen Armee zu stellen und daß es nicht richtig sei, wenn man behaupte, Deutschland werde nur durch britisch-französische Intransigenz an der Verwirklichung eines solchen Wunsches gehindert. Eisenhower betonte, daß er keine widerstrebenden Soldaten unter seinem Oberbefehl wünsche und daß es falsch sei, Deutschland in eine Position zu manövrieren, aus der es den Preis für seine Mitwirkung immer höher hinaufschrauben könnte. Aus einem erst am 12. März 1951 teilweise veröffentlichten Protokoll der geheimen Sitzung der Kommission für Auswärtiges und der Militärkommission des amerikanischen Senats, in der General Eisenhower einvernommen wurde, geht hervor, daß Eisenhower zur Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages erklärte: „Heute besteht absolut keine Hoffnung, mit der Bewaffnung der Deutschen beginnen zu können, da zunächst zahlreiche politische Fragen in diesem Zusammenhang zu klären sind."

Für Herbert *Hoover* war dies eine Enttäuschung. Am 9. Februar wandte er sich in einer Rundfunkansprache erneut gegen eine Entsendung amerikanischer Landstreitkräfte nach Europa und wiederholte dabei die wichtigsten Gedanken, die seiner Rede vom 20. Dezember 1950, in der er sich für einen Rückzug der Vereinigten Staaten aus Uebersee und den Ausbau der westlichen Hemisphäre zu einem „Gibraltar gegen den Kommunismus" ausgesprochen hatte. Er bedauerte, daß die Pläne für einen deutschen Verteidigungsbeitrag aufgegeben oder aufgeschoben worden seien.

„Es ist eine entscheidende Tatsache, daß ohne Mitwirkung Westdeutschlands wenig Aussicht für eine ausreichende Verteidigung Europas zu Lande besteht. Vor zwei Monaten sind dafür genaue Pläne und bedeutende Fortschritte angekündigt worden. Jetzt hat man sich entschieden, daß die Frage des westdeutschen militärischen Beitrages erledigt sei oder warten könne[6]."

Das amerikanische Schwanken zwischen europäischer und atlantischer Armee

Auf der Brüsseler Konferenz der Atlantikpaktstaaten im Dezember 1950 war das Problem eines deutschen Verteidigungsbeitrages vorläufig auf Eis gelegt worden. Zunächst sollten nun die drei Hohen Kommissare versuchen, direkt mit der Regierung der Bundesrepublik zu verhandeln. Noch während des Besuches Eisenhowers in Europa hatte aber die französische Regierung alle Mitgliedstaaten der NATO und des Europarates mit Ausnahme Schwedens zu einer Konferenz über den Plan zur Schaffung einer europäischen Armee eingeladen. Die Bundesregierung nahm diese Einladung an.

Der Bericht Eisenhowers an den Kongreß und der gleichzeitige Besuch des französischen Ministerpräsidenten *Pleven* in Washington[7] zerstreuten einen erheblichen Teil des Mißtrauens, das in den Vereinigten Staaten gegenüber dem Gedanken der europäischen Armee bestand, der zunächst nur als ein französisches Verzögerungsmanöver betrachtet worden war. Anfang Februar gab die amerikanische Regierung ihre Zustimmung zu dem französischen Plan und wünschte der inzwischen anberaumten Pariser Konferenz über die europäische Armee einen baldigen und vollen Erfolg.

Sehr aufschlußreich für den Wandel in der amerikanischen Auffassung ist die Rede, die der Leiter der Deutschlandabteilung im amerikanischen Außenministerium, Henry A. *Byroade*, am 15. Februar 1951 vor dem amerikanischen Presseklub in Frankfurt zu der Frage einer europäischen und einer atlantischen Armee hielt:

„... Ich entnehme aus Berichten, daß in gewissen Kreisen eine Verwirrung entstanden ist, weil die Vereinigten Staaten auf der einen Seite den französischen Plan für die Aufstellung einer europäischen Verteidigungsmacht unterstützen, zur gleichen Zeit sich aber auch voll und ganz für ein militärisches Kommando und eine internationale Streitmacht innerhalb der Organisation des Nordatlantikpaktes einsetzen. Die amerikanische Unterstützung dieser beiden Pläne bedeutet keinen Widerspruch.

Die Vereinigten Staaten glauben an die Wirksamkeit einer großen Rahmenorganisation der westlichen Zivilisation, durch die die politische und wirtschaftliche Stärke und das kulturelle Erbe des freien Europa mit der Macht der westlichen Hemisphäre vereint wird. Innerhalb dieses großen Rahmens unterstützen die Vereinigten Staaten alle praktischen Bestrebungen zum Zusammenschluß Europas. Wir glauben, daß die Vereinigung Europas am besten erreicht werden kann, wenn die europäischen Völker selbst einige der zur Zeit für diesen Kontinent bestehenden Probleme gemeinsam besprechen und in Angriff nehmen.

Aus dieser Auffassung heraus haben die Vereinigten Staaten die Initiative des Schuman-Plans für eine Zusammenlegung der europäischen Schwerindustrie aufrichtig begrüßt. In diesem Rahmen würden wir eine realistische und leistungsfähige Zusammenfassung der militärischen Stärke Westeuropas unterstützen, die allen teilnehmenden Völkern gleiche Rechte gibt und die innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft erfolgt."

Die „große Debatte" über die Entsendung amerikanischer Truppen nach Europa

In den Vereinigten Staaten ging indessen die „große Debatte" über die Entsendung von Truppen nach Europa weiter. Etwa zur gleichen Zeit, da General Eisenhower sich zur Uebernahme seiner Aufgabe als Oberbefehlshaber der atlantischen Streitkräfte in Europa erneut nach Paris begab, setzte der Senat die Einvernahme der leitenden Politiker und Militärs fort. So wurde dieser diplomatisch und militärisch gleich bedeutsame Schritt im vollen Licht der Oeffentlichkeit unternommen. Am 15. Februar erklärte Verteidigungsminister General *Marshall* vor einer gemeinsamen Sitzung des außenpolitischen und militärischen Ausschusses des Senats, die Vereinigten Staaten beabsichtigten, neben den bereits in Deutschland stationierten zwei Divisionen noch weitere vier Divisionen nach Europa zu entsenden. Marshall sagte, er sei im Einverständnis mit Präsident Truman zu dem Entschluß gekommen, daß die Veröffentlichung dieser Information eine geringere Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit des Landes zur Folge haben werde als die Schwächung des Widerstandsgeistes der Alliierten durch die Ungewißheit über den Ausgang der „großen Debatte" in Amerika. Mit der Bekanntgabe dieses Entschlusses konnte General Marshall die Zweifel an der Erfüllung des amerikanischen Engagements auf dem europäischen Kontinent mit präzisen Angaben widerlegen.

Am 16. Februar 1951 ergriff Außenminister *Acheson* vor dem gleichen Gremium das Wort:

„Immer wieder ist erklärt worden, daß das grundlegende Ziel des Nordatlantik-Paktes[8] in der Wahrung des Friedens besteht. Wir versuchen, dieses auf die einzig mögliche Art und Weise zu verwirklichen — indem wir von vornherein sicherstellen, daß einer Aggression kein Erfolg beschieden sein wird.

Der amerikanische Kongreß hat, wie Verteidigungsminister General Marshall bei seinen gestrigen Ausführungen erkennen ließ, eindeutig dieser Notwendigkeit Rechnung getragen, als er seinerzeit das Gesetz über die gegenseitige Verteidigungshilfe[9] von 1949 entwarf. Der Kongreß nahm in dieses Gesetz den Passus auf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten die Empfehlungen des Atlantik-Rates und des Verteidigungsausschusses der zwölf Mitglieder für eine gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Raumes genehmigen kann, noch bevor der Hauptteil der durch dieses Gesetz bewilligten Geldmittel zur Verfügung steht.

Eine derartige Empfehlung für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebietes wurde vom Nordatlantikrat und dem Verteidigungsausschuß ausgesprochen und am 27. Januar 1951 von Präsident Truman gebilligt."

In diesem Zusammenhang verwies Acheson insbesondere auf die Erklärung Präsident Trumans vom 9. September 1950 zur Frage der Entsendung amerikanischer Truppen nach Uebersee[10].

Anschließend nahm Acheson noch zu den von Hoover, Taft und Wherry eingebrachten Thesen Stellung:

„Unsere Alliierten bauen jetzt ihre Streitkräfte auf. Wir müssen unseren Beitrag jetzt leisten... Wie groß auch immer die Risiken sein mögen, die wir eingehen, wenn wir die gegenwärtige Politik unseres Landes beibehalten, die größte aller Gefahren ist die Möglichkeit, daß wir dereinst wieder den bitteren Refrain ‚zu wenig und zu spät' zu hören bekommen werden und daß wir diesmal nicht die Möglichkeit haben werden, den Fehler wieder gutzumachen... Wir befinden uns mitten in einer Zeit der Bewegung. Wir müssen die Bildung der Kräfte, auf denen die Hoffnungen des Friedens und der gesamten zivilisierten Welt ruhen, weiterführen. Es könnte gegenwärtig keinen größeren Beitrag zur Sache des Friedens geben als eine Bekräftigung unseres gegenwärtigen Kurses in allen Zweigen der amerikanischen Regierung."

Im Anschluß an die Rede Marshalls ergriff der Vorsitzende des Amtes der Vereinigten Stabschefs der Vereinigten Staaten (Joint Chiefs of Staff), General Omar *Bradley*, das Wort und erklärte, die beiden in Deutschland stationierten amerikanischen Divisionen würden im Falle eines Krieges in großer Gefahr sein. Eine Erhöhung dieser Zahl auf annähernd sechs Divisionen würde die Möglichkeit dieser Einheiten, sich verteidigen zu können, unermeßlich steigern. Es sei die Ansicht des Amtes der Vereinigten Stabschefs, daß zusätzliche Streitkräfte der Vereinigten Staaten so rasch wie möglich der Verteidigung Westeuropas zur Verfügung gestellt werden sollten, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, daß die Vereinigten Staaten mehr an einer Verteidigung als etwa an einer Befreiung Europas interessiert sind.

Durch diese Erklärungen verlor die „große Debatte" um die Entsendung amerikanischer Truppen nach Europa viel von ihrem bisherigen Gewicht. Dennoch versuchte die Opposition, den Kampf weiterzuführen. Bei ihren Argumenten berief sie sich auf eine Erklärung *Achesons*, die er bei den seinerzeitigen Hearings über den Atlantikpakt abgegeben hatte. Acheson hatte damals erklärt, eine Entsendung von amerikanischen Truppen nach Europa komme nicht in Frage[11].

Die Entschließung des amerikanischen Senats vom 3. April 1951

Immerhin konnte General Eisenhower mit einer gewissen Zuversicht an die Erfüllung seines Auftrages in Europa gehen. Es verging zwar noch geraume Zeit, bis endlich am 3. April 1951 die Entschließung des Senats der Vereinigten Staaten über die Entsendung von vier weiteren Divisionen der amerikanischen Armee nach Europa gebilligt wurde. Am Tage zuvor hatte General Eisenhower formell das Alliierte Oberkommando in Europa mit Hauptquartier in Paris übernommen.

Sieben Wochen nach dem Beginn der Hearings über die Frage der Entsendung zusätzlicher amerikanischer Landtruppen nach Europa stimmte der Senat mit 69 gegen 21 Stimmen der von der außenpolitischen und Militärkommission eingebrachten Resolution zu, in der er die Stationierung von insgesamt sechs amerikanischen Divisionen in Europa vorbehaltlos billigt und den Präsidenten ersucht, zu einer Entsendung weiterer Einheiten die Zustimmung des Kongresses einzuholen. Die vom Senat verabschiedete Resolution[12] ist eine Verbalmanifestation, der im Grunde genommen keine Rechtskraft zukommt, da sie nur die Meinung des Senats ausdrückt. Solche Manifestationen können jedoch von großer Bedeutung sein, denn auch die Vandenberg-Resolution vom Sommer 1948[13], aus der dann der Atlantikpakt hervorging, war in diese Form gekleidet. Entscheidend für solche Resolutionen ist jedoch, daß sie klar und unmißverständlich redigiert sind. Von der Senatsresolution läßt sich dies jedoch kaum sagen. Sie ist logisch und stilistisch unbefriedigend, voll von Wiederholungen und Widersprüchen. Sie ist, wie die *Neue Zürcher Zeitung* vom 6. April 1951 schrieb, „das getreue Abbild der vollkommenen Verwirrung, der Führungs- und Gestaltlosigkeit dieser Debatte, die zum großen Teil deprimierend steril wirkte".

Die *New York Times* schrieb zu der Annahme der Senatsresolution:

„In eineinhalb Jahrzehnten hat die amerikanische Oeffentlichkeit von einem nahezu blinden Isolationismus abgelassen und sich zu einer völlig entgegengesetzten Auffassung bekannt. Wir Amerikaner haben nicht nur alle vorgeschützte Neutralität von uns geworfen, wir haben uns nicht nur aus unserer isolationistischen Haltung gelöst, um einer Weltorganisation zur Wahrung des Friedens beizutreten, und wir haben nicht nur mit einer 150jährigen Tradition gebrochen, um uns mit bestimmten europäischen Mächten in einem Verteidigungsbündnis zusammenzuschließen — wir Amerikaner erkennen jetzt auch, daß unsere eigene Sicherheit direkt mit der Sicherheit dieser Mächte zusammenhängt. Wir sind bereit, unsere vorderste Verteidigungslinie durch Europa zu ziehen und an dieser Front sechs Divisionen — also alles, was wir gegenwärtig verfügbar haben — zu stationieren."

Die *Washington Post* unterstrich vor allem die Tatsache, daß der Senat die Stationierung von sechs amerikanischen Divisionen zu Friedenszeiten in Europa als Garnisonsverbände gebilligt habe. In der Sowjetunion werde man diesen Schritt als eine Warnung begreifen, daß ein Angriff auf irgendein Mitglied des Nordatlantikpaktes Krieg mit den Vereinigten Staaten bedeute.

Walter *Lippman* schrieb in der republikanischen *New York Herald Tribune:*

„Es bestand und es besteht weiterhin eine völlig ausreichende Mehrheit im Kongreß, die die von uns eingeschlagene Politik... in bezug auf den Atlantikpakt unterstützt. Es besteht jedoch keine Mehrheit im Kongreß, die Präsident Truman, dem Verteidigungs- und dem Außenministerium freie Hand läßt und eine Blankovollmacht gibt, um über die gewaltigen Streitkräfte zu verfügen, für deren Ausbau der Kongreß aufgefordert wird, der Bevölkerung schwere Steuern aufzuerlegen und junge Männer einzuberufen."

Der Disput über die Ernennung des Oberbefehlshabers im Atlantik

Attlees Erklärung und Churchills Kritik

Während in den Vereinigten Staaten die Senatsdebatte die Szene beherrschte, spielte sich im Inneren der NATO ein zäher Kampf zwischen Engländern und Amerikanern um die Aufteilung der Kommandofunktion ab. Bei dem organisatorischen Aufbau der atlantischen Verteidigung war man zunächst davon ausgegangen, daß dem Oberbefehlshaber in Europa etwa gleichgestellte Oberbefehlshaber im Atlantik und im Mittelmeer zur Seite stehen würden. Die Ernennung eines alliierten Oberbefehlshabers für den Atlantik (Supreme Allied Commander Atlantic — SACA) war im Prinzip bereits vom nordatlantischen Verteidigungsausschuß im Oktober 1950 in Washington und ebenso von der gemeinsamen Konferenz des Atlantikrates und des nordatlantischen Verteidigungsausschusses im Dezember 1950 in Brüssel gebilligt worden. Die Ernennung des SACA sollte der Ernennung des Oberbefehlshabers für Europa so schnell wie möglich folgen. „Die Signatarstaaten des Paktes haben einstimmig beschlossen, daß dieser Posten einem amerikanischen Offizier übertragen und ein Engländer zu seinem Stellvertreter bestellt werden sollte[14]."

Am 22. Februar 1951 gab Ministerpräsident *Attlee* im britischen Unterhaus bekannt, daß der nordatlantische Verteidigungsausschuß beschlossen habe, einen Amerikaner zum Oberbefehlshaber der Flottenstreitkräfte im Atlantik zu ernennen. Wie verlautete, war der Oberbefehlshaber der atlantischen Seestreitkräfte der Vereinigten Staaten, Admiral William M. *Fechteler*, für diesen Posten vorgesehen[15].

In der Unterhausdebatte ergriff der Führer der Opposition, Winston *Churchill*, das Wort und stellte die Frage, ob es keinen britischen Admiral gäbe, der fähig sei, den Posten des alliierten Oberbefehlshabers im Atlantik zu bekleiden. Hieran schloß sich eine bewegte Debatte zwischen Ministerpräsident Attlee und den Mitgliedern der Opposition, welche die Ernennung eines amerikanischen Admirals als eine Verletzung des britischen Prestiges und seines traditionsgemäßen Rufes als erste Seemacht der Welt bezeich-

neten. Auch in der amerikanischen Presse fanden sich zahlreiche Stimmen, die die Ernennung eines Amerikaners zum Oberbefehlshaber im Atlantik als einen Schritt empfanden, der den britischen Stolz verletzen müsse. Ob die Labourregierung sich damals schon darüber klar war, daß es sich hier nicht um eine Prestigefrage, sondern um das Kernproblem der britischen Stellung in der atlantischen Gemeinschaft handelte, ist von außen schwer festzustellen.

Am 26. Februar 1951 gab Ministerpräsident *Attlee* dann eine Erklärung ab, in der er mitteilte, wie die Befehlsstellen der Atlantikpaktmächte zur See verteilt werden sollen. Im Atlantik würde ein gemeinsames Oberkommando geschaffen werden, dem aber lediglich die Koordination der Strategie obliegen könnte. Die operative Verantwortung hingegen werde in eine westatlantische und eine ostatlantische Region aufgeteilt werden. An der Spitze der ostatlantischen Region werde ein britischer Admiral stehen, und zwar der Oberbefehlshaber der Home Fleet, während der Oberbefehl über den Westatlantik von einem Amerikaner übernommen werde. Vom Befehlsbereich des alliierten Oberbefehlshabers für den Atlantik würden die Küstengewässer Großbritanniens und des europäischen Festlandes ausgenommen. Für das Mittelmeer werde noch ein Oberbefehlshaber ernannt werden, der, wie in der anschließenden Debatte erklärt wurde, ein englischer Admiral sein soll.

Den Kernpunkt der Debatte bildete die Erkenntnis, daß im Falle eines Krieges die britische Flotte im Atlantik dem amerikanischen Oberbefehl unterstellt sein könnte. Dieser Fragenkomplex hat die britische Oeffentlichkeit in den folgenden Wochen stark beschäftigt. *Churchill* erklärte am 20. April 1951, daß man den Oberbefehl im Atlantik in gleichberechtigter Weise zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten teilen könne. Dagegen werde es jedoch nützlich sein, im Mittelmeer die amerikanische Vorherrschaft anzuerkennen.

Eine amerikanische Führung im Mittelmeer werde es im übrigen erleichtern, die Schwierigkeiten in Aegypten, in der Levante und im ganzen Mittleren Orient zu lösen. Im Mittelmeer könne sich auch Frankreich mit seinen Stützpunkten und seiner Flotte viel wirksamer beteiligen als im Atlantik. Die im Anschluß an die Rede Churchills im Unterhaus geführte Debatte und die Erklärungen des britischen Kriegsministers *Shinwell* brachten keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte. Ein von den Konservativen gegen die Regierung Attlee eingebrachter Mißtrauensantrag wurde mit 291 gegen 280 Stimmen verworfen.

Bis zum Abschluß dieses Beitrages war eine Entscheidung in der Frage der Ernennung und der Abgrenzung der Funktionen des Oberbefehlshabers für den Atlantik noch nicht getroffen.

Die Erweiterung des Atlantikpaktes

Die Einbeziehung Griechenlands und der Türkei

Aehnliche Schwierigkeiten wie in der Frage des Oberbefehls im Atlantik ergaben sich auch bei der geplanten Schaffung eines Oberbefehls im Mittelmeer.

Schon seit der Schaffung des Atlantikpaktes war von seiten Griechenlands und der Türkei der Vorschlag zum Abschluß eines Mittelmeerpaktes gemacht worden. Da die Westmächte sich diesem Ersuchen gegenüber jedoch ablehnend verhielten, bemühten sich Griechenland und die Türkei, die Einbeziehung der Verteidigung des Mittelmeerraumes in den Atlantikpakt zu erreichen. Diese Bemühungen wurden von Italien von Anfang an begrüßt. Es dauerte aber bis zum Frühjahr 1951, bis man in den Vereinigten Staaten dem Gedanken einer Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt nähertrat. Die Frage der Erweiterung des Atlantikpaktes spielte bei der Einvernahme General Eisenhowers durch die Senatsausschüsse im Februar 1951 eine bedeutende Rolle. In seinen Aussagen erklärte *Eisenhower*, daß er vom rein militärischen Standpunkt aus die Aufnahme Spaniens, der Türkei, Griechenlands und Jugoslawiens in das nordatlantische Verteidigungssystem befürworte. Die Atlantikpaktstaaten würden damit eine wirklich starke Flanke aufbauen können. Insbesondere wenn die genannten Staaten von starken amerikanischen Luft- und Seestreitkräften gestützt würden. Etwa um die gleiche Zeit forderte der amerikanische Gouverneur *Dewey* in einer Rede am 13. Februar 1951 in New York die Ausdehnung des Atlantikpaktes auf das Mittelmeer unter Einbeziehung Griechenlands und der Türkei. In der Folgezeit verstärkten sich die Bemühungen dieser beiden Länder, den Anschluß an den Atlantikpakt zu finden. Das Begehren Griechenlands und der Türkei wurde am 15. Mai 1951 Gegenstand eines Kommuniqués[16] des Außenministeriums in Washington, dem eine amerikanische Fühlungnahme mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs folgte.

In dem Kommuniqué des amerikanischen Außenministeriums wurde ferner erklärt, die amerikanische Regierung hoffe, den Fragenkomplex in naher Zukunft mit den Regierungen aller Mitgliedstaaten der nordatlantischen Verteidigungsorganisation besprechen zu können.

Großbritannien und Frankreich machten gegen eine etwaige Aufnahme Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt zunächst starke Bedenken geltend. Die britische Haltung hing zum Teil damit zusammen, daß das ganze strategische System der Verteidigung des Mittelmeeres und des Nahen Ostens noch immer nicht festgelegt worden war. Zwar hatte Präsident *Truman* die Ernennung Admiral *Fechtelers* zum Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte des Atlantikpaktes zurückgestellt, um eine Beeinträchtigung der Klärung der Mittelmeerfrage zu vermeiden. Die britische Regierung hoffte, daß es ihr gelingen werde, einen Engländer für den Oberbefehl im Mittelmeer zu ernennen, während die übrigen Partner des Atlantikpaktes mit Interessen am Mittelmeer eher für die Ernennung eines Amerikaners eintraten. In Frankreich bemühte man sich, weder die Amerikaner noch die Türken und Griechen durch eine abrupte Ablehnung zu verletzen. Aus diesen Gründen vielleicht fand in Frankreich der Gedanke eines unabhängigen Mittelmeerpaktes, der ja schon früher zur Diskussion gestanden hatte, wieder stärkere Beachtung. Frankreich machte vor allem geltend, daß es nicht darauf verzichten könne, seine lebenswichtige Verbindung mit Nordafrika selbst mit zu kontrollieren.

Während des Monats Mai befaßte sich der Rat der Stellvertreter der Atlantikpaktmächte eingehend mit all diesen Fragen. Während die Notwendigkeit einer Verteidigung Griechenlands und der Türkei im Prinzip anerkannt wurde, mußte die Behandlung der Frage Spaniens und Jugoslawiens zunächst zurückgestellt werden, da hier die britischen und französischen Bedenken unüberwindlich waren. Am 21. Mai legte dann der amerikanische Delegierte im Rat der Stellvertreter, Charles *Spofford,* der gleichzeitig auch den Vorsitz führt, einen formellen Antrag für die Aufnahme Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt vor. Nach dem Besuch General *Bradleys* in Europa Anfang Juni 1951 bahnte sich eine gewisse Klärung der Probleme im Mittelmeerraum an. Wenn auch keine vollständige Einigung über die Kommandostruktur für die Streitkräfte der NATO-Länder im Mittelmeer oder im gesamten Mittleren Osten erzielt werden konnte, so kam es doch zu einer Angleichung zwischen dem britischen und amerikanischen Standpunkt über die Errichtung des Kommandos für den südlichen Abschnitt unter dem Oberbefehl General Eisenhowers. Am 18. Juni 1951 konnte General Eisenhower die Ernennung des amerikanischen Admirals Robert B. *Carney* zum verantwortlichen Oberbefehlshaber über die alliierten Streitkräfte in Südeuropa bekanntgeben. Es wurde dabei jedoch betont, daß diese Ernennung eine Entscheidung über das Problem des Oberkommandos im Mittelmeer nicht präjudiziert und daß diese Entscheidung in Anbetracht der politischen Bedeutung vom Ständigen Militärausschuß der NATO getroffen werden soll. Admiral Carney behielt neben seiner Ernennung das Oberkommando über die 6. Flotte der Vereinigten Staaten bei, die im Januar 1951 General Eisenhower im Mittelmeerraum zur Verfügung gestellt worden war.

Am 18. Juli 1951 gab Außenminister *Morrison* im Unterhaus bekannt, Großbritannien sei zu dem Schluß gekommen, daß die Türkei und Griechenland Mitglieder des Atlantikpaktes werden sollten. Die britische Regierung gab aber dabei ihre Hoffnung auf zusätzliche Vereinbarungen mit der Türkei nicht auf. Morrison stellte am Ende seiner Ausführungen ausdrücklich fest, er hoffe, bald Vereinbarungen über die volle Mitwirkung der Türkei an den Plänen für die Sicherheit des Mittleren Ostens zu treffen.

Mit der britischen Zustimmung war das größte Hindernis für den Beitritt der Türkei und Griechenlands zum Atlantikpakt beiseitegeräumt worden. Der Rat der Stellvertreter des Nordatlantikpaktes konnte am 20. August 1951 einen Bericht über die Aufnahme Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt fertigstellen, der den Außenministern der zwölf Signatarstaaten auf der Konferenz von Ottawa im September 1951 unterbreitet wurde. Auf der Konferenz kam der Rat der Atlantikpaktmächte überein, den NATO-Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Parlamente, zu empfehlen, das Königreich Griechenland und die türkische Republik sobald wie möglich zum Beitritt zum Nordatlantikpakt einzuladen. An der 8. Tagung des Atlantikrates in Rom vom 24. bis 28. November 1951 wohnten Vertreter Griechenlands und der Türkei den Vollversammlungen des Rates als Beobachter bei. Wenn es gelingt, die erforderlichen Ratifizierungen für den Beitritt Griechenlands und der Türkei noch rechtzeitig bis zur 9. Tagung des Atlantikrates in Lissabon im Februar 1952 abzuschließen, werden Griechenland und die Türkei dann erstmals als vollberechtigte Mitglieder auftreten können.

Vorbereitungen für die Schaffung eines Nah-Ost-Kommandos

Die Zuspitzung der Situation im Nahen Osten, insbesondere durch den britisch-persischen und den britisch-ägyptischen Konflikt drängte auf eine Lösung der Verteidigungsfragen in diesem Raum. Am 13. Oktober 1951 wurden von den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und der Türkei der ägyptischen Regierung Vorschläge für eine gemeinsame Verteidigung des Nahen Ostens unterbreitet. Aegypten lehnte diese Vorschläge jedoch sofort ab. Die vier Mächte beschlossen darauf, die Errichtung eines Nah-Ost-Kommandos auch ohne Beteiligung Aegyptens durchzuführen. Eine entsprechende Grundsatzerklä-

rung über die Schaffung eines Nah-Ost-Kommandos wurde von den vier Mächten am 10. November 1951 veröffentlicht und gleichzeitig den arabischen Staaten und Israel übermittelt. Die Regierungen der Südafrikanischen Union, Australiens und Neuseelands erteilten ihre Zustimmung zu diesem Plan für die Verteidigung des Nahen Ostens. Eine Stellungnahme der arabischen Staaten und Israels steht gegenwärtig noch aus[17].

Der Atlantikpakt und die Verteidigung in anderen Gebieten der Welt

Der Pazifik

Zur gleichen Zeit, da die Verhandlungen über eine Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt geführt wurden, ergriffen die Vereinigten Staaten auch in anderen Gebieten der Welt die Initiative zum Abschluß von regionalen Sicherheits- und Verteidigungsabkommen. Im September 1951 wurden der pazifische Sicherheitspakt, der Verteidigungsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und den Philippinen, und nach Abschluß des Friedensvertrages mit Japan der Sicherheitsvertrag von San Francisco zwischen den Vereinigten Staaten und Japan unterzeichnet[18].

Der Hohe Norden

Die Bedeutung der Verteidigung des arktischen Raumes wurde im Rahmen der durch den Atlantikpakt vorgesehenen gegenseitigen Abkommen durch den Abschluß eines Verteidigungsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Island vom 5. Mai 1951 unterstrichen[19]. Bereits zwei Tage später traf ein Kontingent amerikanischer Luftstreitkräfte auf dem Flugplatz von Reykjavik ein. Die isländische Regierung war der Ansicht, daß der Ernst der internationalen Lage das sofortige Wirksamwerden des Vertrages rechtfertige.

Am 12. April 1951 wurden die im März begonnenen dänisch-amerikanischen Besprechungen über Grönland in Kopenhagen beendet. Am 27. April wurde dann die Unterzeichnung eines dänisch-amerikanischen Abkommens bekanntgegeben[20]. Dieses neue Abkommen ersetzt den im April 1941 zwischen dem dänischen Gesandten in Washington und dem damaligen amerikanischen Außenminister Cordell *Hull* geschlossenen Vertrag[21]. Das neue Abkommen sieht eine engere Zusammenarbeit zwischen der dänischen und der amerikanischen Armee vor. Das Oberkommando wurde einem höheren dänischen Marineoffizier anvertraut. Am 2. Juni wurde der dänisch-amerikanische Vertrag über die gemeinsame Verteidigung Grönlands durch das dänische Unterhaus (Folketing) mit 80 gegen 7 Stimmen gebilligt.

Der Atlantik als „Mare Nostrum" des Westens

Das Verhältnis der südamerikanischen Staaten zur atlantischen Gemeinschaft kam anläßlich der Konferenz der Außenminister der 21 amerikanischen Republiken in Washington im März 1951 zur Sprache. Präsident Truman erklärte zur Eröffnung dieser Konferenz im Rahmen einer Darlegung der grundlegenden Ziele der amerikanischen Außenpolitik[22]:

„Wir sind hier als Vertreter eines Gebietes versammelt, das sich bereits im Vertrag von Rio de Janeiro[23] feierlich dahingehend verständigt hat, sich gemeinsam zu verteidigen ... Ohne die Vereinten Nationen gibt es keine Sicherheit in der Welt. So wichtig und produktiv die westliche Hemisphäre auch ist, sie kann nicht dadurch gesichert werden, daß sie sich hinter einem Schutzwall verschanzt. Statt also den hoffnungslosen Versuch zu unternehmen, gewissermaßen durch einen Rückzug in das Schneckenhaus unserer Erdhälfte eine vermeintliche Sicherheit zu suchen, müssen wir unsere militärische Macht und unsere wirtschaftliche Stärke gemeinsam zur Unterstützung der in Europa und Asien für die Freiheit kämpfenden Menschen einsetzen ..."

Eine besondere Note erhielt die Konferenz durch eine Ansprache des französischen Staatspräsidenten *Auriol*, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade in den Vereinigten Staaten aufhielt. Außenminister Acheson bezeichnete die Anwesenheit Auriols als einen glücklichen Umstand, welcher der Welt den Zusammenhang zwischen den Anstrengungen in der westlichen Hemisphäre und in Europa versinnbildliche. Die Londoner *Times* bezeichnete die Einladung eines europäischen Staatsoberhauptes — und zwar eines Staates mit kolonialen Interessen in der westlichen Hemisphäre — als ein kühnes Experiment, dem ein voller Erfolg beschieden worden sei. Staatspräsident Auriol führte in seiner Rede aus:

„Bei der Aufgabe, eine Wiederholung der schrecklichen Stunden zu vermeiden, in denen der europäische Kontinent sein Leben aufs Spiel setzte, um seine Freiheit zu retten, hatten wir die Unterstützung der Vereinigten Staaten. Der Atlantikpakt bringt nun in der gleichen politischen und militärischen Solidarität einen Teil der neuen Welt und den Teil eines Europa zusammen, um dessen Gestaltung zu einer vereinten und wohlhabenden Föderation wir uns geduldig bemühen.

Angesichts der Gefahren, die die Zivilisation bedrohen, müssen Europa und Amerika ihre geographischen Begrenzungen vergessen, um sich miteinander zu vereinen. Der Atlantische Ozean ist ein *mare nostrum*, das Binnenmeer unserer Gemeinschaft, ein neues Mittelmeer. In diesen Tagen der Unruhe und Besorgtheit kann nur die Solidarität unserer Demokratien das ihr anvertraute gemeinsame Erbe retten."

Um die politische Zielsetzung

Atlantische Föderation

Bald nach dieser Konferenz forderte der amerikanische Senator Estes *Kefauver* die Einberufung einer Versammlung von Mitgliedern der Nordatlantikpakt-Organisation zur Schaffung einer begrenzten Föderation, die den Streitkräften General Eisenhowers in Europa eine einheitliche politische Unterstützung gewähren solle. Dieser Vorschlag stand im Einklang mit einer Kongreßresolution, die ein Zusammentreffen der freien Nationen vorschlägt, um die Möglichkeiten einer federated transatlantic union zu prüfen[24].

Kefauver, der sich in der Oeffentlichkeit als Vorsitzender des Senatsausschusses für die Untersuchung von Verbrechen einen Namen gemacht hatte, legte dieses Amt nieder, um sich dem Ideal der Organisation einer atlantischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen zu widmen. In einer Rede in New York am 29. Mai stellte Kefauver die Frage: „Wie können wir General Eisenhower an Stelle von 12 Vorgesetzten nur einen geben?" Hierzu erklärte er:

„Ich glaube, für die Demokratien liegt die Antwort in der Erforschung der Möglichkeit, einen Schritt über die gegenwärtige atlantische Allianz hinauszugehen, um im Rahmen der Vereinten Nationen eine echte Föderation ähnlich wie die Föderation der 48 amerikanischen Staaten, jedoch auf einer wesentlich begrenzteren Basis zu bilden."

Atlantische Gemeinschaft

In eine ähnliche Richtung wiesen die Aeußerungen des kanadischen Außenministers *Pearson*, die dieser bei einem Zusammentreffen mit dem Rat der Stellvertreter am 25. Juni 1951 in London machte. Pearson erklärte:

„Wenngleich der Aufbau der kollektiven Verteidigung gegenwärtig die Hauptbeschäftigung der NATO ist, so betrachten die kanadische Regierung und das kanadische Volk diesen Vertrag nicht nur als eine militärische Allianz. Kanada erblickt in dem Vertrag den Ausdruck der Realität der nordatlantischen Gemeinschaft und der Entschlossenheit dieser Gemeinschaft, ihre freien Nationen zu stärken, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlstandes zu fördern und die Freiheit aller dieser Gemeinschaft angehörigen Nationen zu verteidigen.

Unsere gemeinsame Verteidigung ist das unmittelbare und vordringliche Ziel des Atlantikpaktes... Aber hätten wir nicht in den vergangenen zwei Jahren zumindest die ersten Schritte zu etwas größerem und viel positiverem — einer echten atlantischen Gemeinschaft (a genuine community of the Atlantic) — unternehmen können? Dies ist ein langfristiges Ziel, das natürlich gegenwärtig den Erfordernissen der unmittelbaren Situation, in der wir uns befinden, untergeordnet werden muß. Wir verteidigen uns gegen eine Bedrohung, die nicht regional, sondern global ist."

Pax Atlantica

Es war General *Eisenhower* bei der Uebernahme des Oberbefehls der atlantischen Streitkräfte in Europa nicht vergönnt, sich zunächst einmal in Ruhe dem Aufbau seines Hauptquartiers und der Organisation der ihm unterstellten Truppenverbände zu widmen. Aehnlich wie seine Funktion als Oberbefehlshaber der alliierten Expeditions-Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg (SHAEF) war seine neue Aufgabe ebensosehr diplomatischer wie militärisch-organisatorischer Art. Die diplomatische Seite seiner Tätigkeit trat nach außenhin zum erstenmal in der Rede in Erscheinung, die er am 3. Juli 1951 vor der *English Speaking Union* in London hielt[25]. Wir veröffentlichen ihren Wortlaut an anderer Stelle in dieser Folge.

Eisenhower betonte in dieser Rede vor allem das amerikanische Interesse an einem stabilen, gesunden und von Vertrauen erfüllten Europa, das sich endlich von dem „Flickwerk der Grenzzäune" befreien müsse. Sein Appell zur Mitarbeit an der europäischen Einigung richtete sich vor allem an Großbritannien. Er bezog sich dabei auf das Eintreten Winston *Churchills* für ein vereintes Europa, das er als eine der bemerkenswertesten Errungenschaften einer von Erfolgen gekennzeichneten Karriere bezeichnete. In der Einheit Europas ruhe die sichere Zukunft seiner Völker. Ein vereintes Europa würde eine baldige Unabhängigkeit von den Hilfeleistungen Amerikas und anderer Atlantikpaktstaaten zur Folge haben.

Wenn der damalige britische Außenminister *Morrison* in seiner Antwortrede Eisenhower als den ersten Bürger der atlantischen Union feierte, so lag darin nicht nur ein Ausweichen vor dem Hauptpunkt seiner Rede, sondern in höflichster Form ein zähes Festhalten an der bisherigen britischen Politik. Wie anders reagierte dagegen die französische Presse auf die Londoner Rede Eisenhowers: So erschien z. B. der Bericht der *Le Monde* vom 5. Juli 1951 unter dem Titel „Eisenhower, ein europäischer Staatsmann". Auch hier war freilich der Wunsch der Vater des Gedankens.

Als Eisenhower drei Wochen später bei der feierlichen Eröffnung des Hauptquartiers in Marly sprach, stellte er als Ziel seiner Politik nachdrücklich den Begriff der *Pax Atlantica* in den Vordergrund. Als an zwölf Masten die Fahnen der im Atlantikpakt vereinigten Staaten über SHAPE gehißt wurden, ging die Vorbereitungsperiode der NATO offiziell zu Ende. Aber die Unklarheiten der politischen Zielsetzung, in deren Dienst die neue Organisation gestellt wurde, waren noch keineswegs behoben. (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

[1]) Vgl. hierzu das Kommuniqué über die Tagung des Atlantikrates vom 18. bis 19. Dezember 1950 in Europa-Archiv 1/1950, S. 3639.

[2]) Vgl. den Wortlaut der Rede Hoovers vom 20. Dezember 1951 in *Vital Speeches of the Day*, Vol. XVII, Nr. 6 vom 1. Januar 1951.

[3]) Eine gut dokumentierte Uebersicht über den Verlauf der Debatte geben die *Notes et Etudes Documentaires*, Edition Française, Nr. 480 vom 12. Mai 1951: „L'Opinion Americaine et l'Union Atlantique".

[4]) Vgl. hierzu den Text des Berichtes vom 1. Februar 1951 in *The New York Times* vom 2. Februar 1951. (Deutsche Uebersetzung in *US Archiv Dienst*, 2. Jahrg., 2. Heft, Februar 1951, S. 45) und den Text der Rundfunkansprache in *The New York Times* vom 3. Februar 1951 (Deutsche Uebersetzung in *US Archiv Dienst*, 2. Jahrg., 2. Heft, Februar 1951, S. 54).

[5]) Vgl. hierzu den Beitrag „Schuman-Plan und Atlantikpakt" in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3973.

[6]) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 10. Februar 1951.

[7]) Vgl. Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3974.

[8]) Vgl. den deutschen und englischen Text des Paktes in Europa-Archiv 8/1949, S. 2071—2073.

[9]) Vgl. hierzu den Beitrag „Die militärische Organisation der Atlantischen Gemeinschaft" in Europa-Archiv 6/1950, S. 2905—2909.

[10]) Die Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

„Auf Grund von Empfehlungen der Stabschefs der amerikanischen Verteidigungsstreitkräfte und ihrer Billigung durch die Minister für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung habe ich heute im Interesse der Verteidigung Westeuropas eine beträchtliche Verstärkung der amerikanischen Streitkräfte in diesem Gebiet verfügt. Der Umfang der Verstärkungen und der Zeitpunkt ihrer Entsendung wird in engem Einvernehmen mit unseren Partnern im Nordatlantikpakt festgelegt werden.

Für die Durchführung dieses Beschlusses wird es entscheidend sein, in welchem Maße unsere Verbündeten unseren Aktionen auf diesem Gebiet etwas Gleichwertiges entgegenzusetzen haben. Es wird erwartet, daß ihre Maßnahmen zum Aufbau ihrer Streitkräfte mit der Entsendung weiterer amerikanischer Streitkräfte nach Europa Schritt halten werden. Unsere Pläne gründen sich auf die feste Erwartung, daß unsere Anstrengungen auch auf ihrer Seite entsprechende Aktionen auslösen werden.

Zweck dieser Maßnahme ist es, die Wirksamkeit unserer gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen zu erhöhen und damit die Erhaltung des Friedens sicherzustellen."

[11]) Auf eine präzise Frage Senator *Hickenloopers* hatte *Acheson* damals geantwortet: "The answer is a clear and absolute no".

[12]) Vgl. den Wortlaut der Resolution auf Seite 4626 dieser Folge.

[13]) Vgl. den Wortlaut der Resolution in Europa-Archiv 9/1949, S. 2115.

[14]) Vgl. hierzu „International Survey", Reference Division, Central Office of Information, London.

[15]) Vgl. hierzu *The New York Times* vom 23. Februar 1951.

[16]) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués in *The New York Times* vom 16. Mai 1951.

[17]) Vgl. hierzu den Wortlaut des Vier-Mächte-Planes zur Verteidigung des Nahen Ostens in Europa-Archiv 23/1951, S. 4553—4554.

[18]) Vgl. hierzu die Texte der Verträge in Europa-Archiv 23/1951, S. 4549—4551.

[19]) Vgl. den Text des Abkommens in *The Department of State Bulletin*, Vol. XXIV, No. 620 vom 21. Mai 1951, S. 812.

[20]) Vgl. hierzu *The Department of State Bulletin*, Vol. XXIV, No. 620 vom 21. Mai 1951, S. 814.

[21]) Vgl. hierzu den Beitrag „Der Hohe Norden im politischen Weltbild der Gegenwart" in Europa-Archiv Januar 1948, S. 1087—1112.

[22]) Vgl. den Wortlaut der Rede in *US Archiv Dienst*, 2. Jahrg., 3. Heft, März 1951, S. 79—84.

[23]) Vgl. den Text des Vertrages von Rio de Janeiro (Interamerikanisches Beistandsabkommen von Petropolis vom 30. August 1947) in Europa-Archiv Januar 1948, S. 1112.

[24]) Vgl. hierzu unseren Bericht über das Gespräch zwischen amerikanischen und europäischen Abgeordneten in Straßburg auf Seite 4598 dieser Folge.

[25]) Vgl. den Wortlaut der Rede Eisenhowers in *Vital Speeches of the Day*, Vol. XXV II, Nr. 2 vom 1. August 1951, S. 613/14, sowie den deutschen Wortlaut der Rede auf Seite 4628 dieser Folge.

DOKUMENTATION

Entschließung des Senats der Vereinigten Staaten über die Entsendung amerikanischer Truppen nach Europa vom 3. April 1951

Im Hinblick darauf,

daß Außenpolitik und militärische Stärke der Vereinigten Staaten dem Schutze unserer nationalen Sicherheit dienen, die Freiheit des amerikanischen Volkes wahren und den Weltfrieden aufrechterhalten sollen, und

daß der Nordatlantik-Pakt, der vom Senat mit 82 gegen 13 Stimmen gebilligt wurde, ein umfassender historischer Akt ist, der die kollektive Stärke der freien Völker in der Welt zum Widerstand gegen Aggressionen aufbauen und den Weltfrieden schützen soll, und

daß die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Bürger mit der Sicherheit ihrer Partner im Nordatlantik-Pakt zusammenhängt und daher die Verpflichtungen auf Grund dieses Paktes ein wesentlicher Bestandteil der amerikanischen Außenpolitik sind, und

daß Artikel drei des Nordatlantik-Paktes bestimmt, daß die Vereinigten Staaten und die anderen Vertragspartner „ihre individuelle und kollektive Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung aufrechterhalten und steigern", und

daß die jüngsten Ereignisse den Weltfrieden gefährdet haben und daher alle Mitglieder des Nordatlantik-Paktes einzeln und gemeinsam ihre Produktionskapazität

und ihr Menschenpotential für ihre Selbstverteidigung mobilisieren, und

daß die freien Völker Europas unerläßliche Zentren der Kultur, der Freiheit und der Produktion sind und ihre Unterwerfung durch totalitäre Mächte die Verteidigungskapazität der Vereinigten Staaten und der anderen freien Nationen schwächen und gefährden würde, und

daß der Erfolg unserer gemeinsamen Verteidigungsbemühungen unter einem vereinten Oberkommando tatkräftige Maßnahmen und die volle Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der Bereitstellung von Material und Menschen auf einer fairen und ausgeglichenen Grundlage erfordert und daß General Eisenhower offiziell erklärt hat, daß der „größte Teil" der Landstreitkräfte von unseren europäischen Alliierten gestellt werden solle und daß ihr Beitrag zahlenmäßig den „Hauptteil" der Gesamtstärke ausmachen solle, sei daher folgendes beschlossen:

1. Der Senat billigt die Maßnahme des Präsidenten der Vereinigten Staaten, an den gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen der Nordatlantikpakt-Staaten teilzunehmen und, entsprechend ihrem übereinstimmenden Wunsch, Armeegeneral Dwight D. Eisenhower zum Oberkommandierenden der alliierten Streitkräfte für Europa zu bestimmen sowie die bewaffneten Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa seinem Kommando zu unterstellen.

2. Der Senat ist der Auffassung, daß die Vereinigten Staaten angesichts der Bedrohung ihrer Sicherheit und der ihrer Vertragspartner im Nordatlantik-Pakt genötigt sind, so viele Einheiten ihrer bewaffneten Streitkräfte im Ausland zu stationieren, wie das im Rahmen eines angemessenen Beitrags zu den für die gemeinsame Verteidigung des Nordatlantikgebietes erforderlichen Truppeneinheiten erforderlich und angebracht erscheint.

3. Der Senat ist der Auffassung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten als Oberkommandierender der bewaffneten Streitkräfte die Ansicht des Verteidigungsministers und der Chefs des gemeinsamen Generalstabes, des Außenpolitischen Senatsausschusses, des Außenpolitischen Ausschusses des Repräsentantenhauses und der Militärausschüsse des Senats und des Repräsentantenhauses sowie die Ansicht des alliierten Oberkommandierenden für Europa einholen solle, bevor er Maßnahmen zur Entsendung von Landtruppen nach Europa in Uebereinstimmung mit Artikel 3 des Nordatlantik-Paktes ergreift.

4. Der Senat ist der Auffassung, daß das Amt der vereinigten Stabschefs der Vereinigten Staaten, bevor nach Artikel 3 des Nordatlantik-Paktes Landtruppen nach Europa entsandt werden, dem Verteidigungsminister die Versicherung abgeben soll, daß seiner Auffassung nach die Vertragspartner des Nordatlantik-Paktes die Bestimmungen des Artikels 3 des genannten Vertrages vollständig und unter Berücksichtigung der gegebenen Lage in die Tat umsetzen und sich hierzu weiterhin bereit erklärt haben, nämlich „durch beständige und wirkungsvolle Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung ihre individuelle und kollektive Stärke zur Abwehr eines bewaffneten Angriffes zu erhalten und zu entwickeln", insbesondere soweit es sich um die Aufstellung von Kampfverbänden handelt.

5. Der Senat billigt hiermit die Auffassung, daß die europäischen Mitglieder des Nordatlantik-Paktes den Hauptteil der Landstreitkräfte unter dem Kommando General Eisenhowers zu stellen haben und daß Einheiten der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten, die dem erwähnten Kommando unterstellt werden sollen, nur dann zu entsenden sind, wenn das Amt der Vereinigten Stabschefs der Vereinigten Staaten dem US-Verteidigungsminister versichert, daß nach seiner Meinung eine derartige Stationierung eine notwendige Maßnahme zur Stärkung der Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellt. Die in den Absätzen 4 und 5 erwähnten amtlichen Stellungnahmen sollen vom Verteidigungsminister dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und den Außenpolitischen und Militärausschüssen beider Häuser des Kongresses unterbreitet werden, sobald sie eingetroffen sind.

6. Der Senat vertritt die Auffassung, daß im Interesse eines gesunden verfassungsmäßigen Verfahrens sowie der Einheit und Orientierung der Nation die Billigung des Kongresses über jede außenpolitische Maßnahme eingeholt werden sollte, die eine Entsendung amerikanischer Truppen nach Uebersee erfordert, wenn eine derartige Stationierung in Durchführung des Artikels 3 des Nordatlantik-Paktes erfolgt. Der Senat billigt hiermit die gegenwärtigen Pläne des Präsidenten und des Amtes der Vereinigten Stabschefs der Vereinigten Staaten, vier weitere Landdivisionen nach Westeuropa zu entsenden. Es ist jedoch die Auffassung des Senates, daß zusätzlich zu diesen vier Divisionen keine weiteren Landstreitkräfte in Durchführung des Artikels 3 des Nordatlantik-Paktes ohne weitere Zustimmung des Kongresses nach Westeuropa entsandt werden sollten.

7. Der Senat vertritt die Auffassung, daß der Präsident dem Kongreß in Zeitabständen von höchstens sechs Monaten Berichte über die Verwirklichung des Nordatlantik-Paktes einschließlich solcher Informationen unterbreiten sollte, wie sie vom Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

8. Der Senat vertritt die Auffassung, daß die Vereinigten Staaten sich dafür einsetzen sollen, alle Bestimmungen des bestehenden Friedensvertrages mit Italien aufzuheben, die der militärischen Stärke Italiens Begrenzungen auferlegen und Italien daran hindern, seinen Verpflichtungen im Rahmen des Nordatlantik-Paktes, bis zum Höchstmaß seiner Kapazität zur Verteidigung Westeuropas beizutragen, nachzukommen.

9. Der Senat ist der Auffassung, daß so bald wie möglich eine Revision der Pläne für die Verteidigung Europas zu erwägen ist, um damit eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Nutzbarmachung der militärischen und anderweitigen Hilfsquellen Westdeutschlands, Spaniens, Griechenlands und der Türkei zu ermöglichen. Derartige Schritte sollen eine Nutzbarmachung des militärischen und anderweitigen Potentials anderer Nationen nicht ausschließen.

Quelle: *The New York Times* vom 5. April 1951.

Ansprache von General Dwight D. Eisenhower vor der English Speaking Union in London am 3. Juli 1951

Vor 175 Jahren proklamierten die Gründer der amerikanischen Republik die Unabhängigkeit ihres Landes von der britischen Krone. In der Hitze und der Bitterkeit jener Stunde konnten sie kaum ahnen, daß die in einem Sturm der Leidenschaft vollzogene Trennung sich im Laufe der Jahre zu einem so einzigartigen und wertvollen Bündnis entwickeln würde, das nicht erst in offiziellen Dokumenten aufgezeichnet werden mußte, sondern vielmehr im Herzen der beiden Völker verwurzelt ist. Das Band, das uns vereint — ein stärkeres Band als Blutsverwandtschaft und Gemeinsamkeit der Sprache und der Gesetze —, ist die feste Ueberzeugung, daß der Mensch als freies Wesen geschaffen ist, daß man ihm diese Freiheit anvertrauen kann und daß es erste Aufgabe der Regierungen ist, diese Freiheit zu schützen.

Unter den Werten, die den englisch sprechenden Völkern gemeinsam sind, ist die Freiheit das vordringlichste und kostbarste Recht. Ohne sie kann kein anderes Recht ausgeübt werden, und ohne sie verliert das menschliche Dasein jeden Sinn. Unsere Einigkeit in grundsätzlichen Fragen ist eine international anerkannte Tatsache. Mehr als einmal schon wurde sie hier in Großbritannien und in meiner eigenen Heimat durch nichtige Kleinigkeiten und bedeutungslose Auseinandersetzungen überschattet, die oft zu Flammen sinnloser brennender Gegensätze entfacht wurden.

Ernsthafte Unterschiede in der Ueberzeugung müssen durch Logik und Gerechtigkeit bereinigt werden. Es ist aber wohl kaum nötig, sie in der kleinlichen Hoffnung vor das Forum der Oeffentlichkeit zu zerren, auf Kosten der abwesenden Gegenpartei vorübergehende örtliche Erfolge erzielen zu können. In diesem Raum befinden sich Persönlichkeiten, mit denen ich während des Zweiten Weltkrieges harte und zähe Auseinandersetzungen hatte. Wenn all dies in die Schlagzeilen der Presse unserer beiden Länder Eingang gefunden hätte, so wäre die öffentliche Meinung verbittert und damit inmitten der gemeinsamen Kriegsanstrengungen beider Völker Verwirrung gestiftet worden.

Wir erzielten auch ohne derartige verhängnisvolle Begleiterscheinungen brauchbare Entscheidungen, weil die in der Opposition befindlichen Verhandlungspartner davon Abstand nahmen, in der Oeffentlichkeit Alarm zu schlagen und dadurch nach Rechtfertigung ihrer persönlichen Ansichten zu suchen. Beiläufig möchte ich bemerken, daß ein — wohl mehr persönlicher — Grund für die von mir geäußerte Befriedigung die später gezogene Schlußfolgerung war, daß ich mit meiner eigenen Argumentation nicht immer recht hatte. Wir wollen jedenfalls nie vergessen, daß unser gemeinsamer Einsatz für die höchsten menschlichen Werte und unser gegenseitiges Vertrauen das Fundament unserer gemeinsamen Stärke sind.

In diesem Geist haben sich unsere Länder mit den Völkern Westeuropas und des nordatlantischen Gebiets zusammengeschlossen, um die Freiheit der westlichen Zivilisation zu verteidigen. Uns gegenüber steht — kalt und abstoßend — eine ideologische Front, die jede im Arsenal der Diktatur verfügbare Waffe aufbietet. Umsturz, Propaganda, Täuschungsmanöver und Drohung mit nackter Gewalt sind die täglichen Geschosse, mit denen wir und unsere Freunde in einer weltumfassenden, erbarmungslosen Kampagne zu rechnen haben.

Wir hoffen aufrichtig, daß der Ruf nach einem Waffenstillstand in Korea das Zeichen für eine Aenderung dieser Haltung ist. Wenn eine derartige günstige Entwicklung tatsächlich eintritt, so haben die tapferen Soldaten der US-Streitkräfte viel dazu beigetragen. Vor einem Jahr griffen wir in die Auseinandersetzung ein, fest entschlossen, eine Aggression gegen die freie und uns freundschaftlich gesinnte Republik Korea nicht zu dulden. Einige der Länder, die Truppenkontingente stellten, hatten andernorts große Verpflichtungen, einschließlich des Wiederaufbaues nach dem Kriege in der Heimat. Nichtsdestoweniger war jedes einzelne Kontingent ein weiterer Beweis für die Solidarität und Entschlossenheit der freien Nationen, den Aggressoren eine praktische Lektion zu erteilen. Aus unserem Erfolg in dieser schwierigen und weitreichenden Operation sprechen die Tapferkeit der alliierten Truppen und das Können ihrer Führung.

Unsere Haltung in Korea sollte sowohl uns hier als auch dem Fernen Osten deutlich machen, daß wir der offenen Aggression mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegentreten. Unsere Bemühungen, uns gegen das mögliche Auftauchen einer weiteren und vielleicht noch schlimmeren Gefahr zu sichern — einer Gefahr, die nicht wir heraufbeschwören —, müssen mit der gleichen Entschlossenheit und dem gleichen Mut fortgesetzt werden, den unsere in Korea kämpfenden Soldaten bewiesen haben

Die Mitgliedstaaten der Organisation des Nordatlantik-Paktes brauchen weder die Zukunft noch eine kommunistische Bedrohung zu fürchten, wenn wir auf der Hut sind und realistisch und entschlossen handeln. Unsere Gemeinschaft verfügt über ein Potential, das die finsteren Kräfte von Sklavenlagern und Millionen in Ketten liegender Menschen bei weitem übertrifft. Wollen wir aber zu jener gelassenen und vertrauensvollen Haltung gelangen, die uns unser Potential zu geben vermag, so müssen wir die Mobilisierung unserer geistigen und intellektuellen Stärke vorantreiben und rasch die materiellen Kräfte entwickeln, die die Gewähr für die Sicherheit unserer Freunde auf dem Kontinent und die Sicherheit der gesamten freien Welt bieten können.

Dies ist die große Aufgabe, die uns unsere Zeit stellt. Bis sie zufriedenstellend gelöst ist, nimmt sie den ersten Rang in unserem Denken, in unserer Arbeit und in unseren Opfern ein. Der Faust des Aggressors kann man nur durch Stärke — und zwar nur durch Stärke — begegnen.

Obgleich die Sicherheit jedes Einzelnen unter uns von der Sicherheit aller abhängt, wird die unmittelbare Be-

drohung gegenwärtig von unseren Partnern in Europa am stärksten verspürt. Die Hälfte dieses Kontinents befindet sich bereits innerhalb des Machtbereiches des Totalitarismus. Die gequälten und gebrochenen Gestalten vor den Schranken der Säuberungsgerichte sind ein schreckliches Bild dessen, was kommunistische Herrschaft bedeutet. Die Notwendigkeit, in kürzester Zeit im freien Europa ein Maximum an Stärke zu entwickeln, ist nicht mehr zu übersehen. Unsere eigenen Interessen verlangen dies.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß Einigkeit die erste Voraussetzung ist, sobald von gleichberechtigten Partnern ein Höchstmaß an Stärke gefordert wird. Ohne Einmütigkeit verlieren all diese Anstrengungen an praktischer Wirksamkeit und können so zu keinem durchschlagenden Erfolg führen. Diese Tatsache trifft ganz besonders auf Europa zu. Es ist in der Tat kaum möglich, in diesen Jahren der Belastung und Spannung die Vorteile überzubewerten, die der Atlantikpakt-Organisation aus einer echten Einheit der freien europäischen Nationen erwachsen würden.

Auf diesem lebenswichtigen Gebiet spielen jedoch Geschichte, Tradition, Sprache und eine Vielzahl von Vorurteilen eine wichtige Rolle und erschweren den Zusammenschluß. Der Fortschritt wurde und wird noch immer durch ein fein gewobenes Netz von Zollschranken in enger Verbindung mit zweiseitigen Abkommen, vielseitig interessierten Kartellen, örtlich vorhandenen Verknappungen und wirtschaftlichen Abnormitäten behindert. Eine tragische Situation! Freien Menschen, die mit dem Gespenst der politischen Sklaverei rechnen müssen, sind durch Ketten, die sie sich selbst geschmiedet haben und die allein sie selbst lösen können, die Hände gebunden. Hier ist ein Aufgabengebiet, auf dem die klügsten Staatsmänner, die besten Wirtschaftler und die hervorragendsten Diplomaten ihre Fähigkeiten in höchstem Maße beweisen können.

Auf ihrer Suche nach einer gesunden und klugen Lösung schöpfen die maßgebenden Politiker Europas immer wieder neue Kraft aus dem Werk eines Mannes, der sich in unserer Mitte befindet — eines Mannes von begeisterndem Mut in dunklen Stunden, eines klugen Ratgebers bei ernsten Entscheidungen. Das Eintreten Winston Churchills für ein Vereinigtes Europa kann noch immer so reiche Früchte bringen, daß man sich dessen als der bemerkenswertesten Errungenschaft einer von Erfolgen gekennzeichneten Karriere erinnern wird.

Die Schwierigkeiten einer Verschmelzung Westeuropas erscheinen natürlich allen jenen gewaltig groß, die in alten Traditionen leben. Die große Mehrheit der Europäer hegt jedoch den aufrichtigen Wunsch nach Freiheit, Frieden und der Möglichkeit, die Heimat und die Kultur Westeuropas unversehrt an die nächste Generation weiterzugeben. Zum allermindesten verdienen sie, daß ihnen die Chance zur Zusammenarbeit für das gemeinsame Ziel gegeben wird — frei von allen kostspieligen Bürden, die zu tragen sie heute noch gezwungen sind.

Europa kann nicht zu der starken Macht werden, zu der das Können und der Geist seiner Völker die Voraussetzungen bieten, solange es durch das Flickwerk der Ländergrenzen zerrissen ist. Diese fördern die lokalen an Stelle der gemeinsamen Interessen. Sie lassen durch Zwischenhandel, Zölle, Steuern und allgemeine Unkosten die finanziellen Aufwendungen um ein Vielfaches steigen. Dadurch wird die wirksame Verteilung der Arbeitskräfte und materiellen Reserven und ein ungehinderter Handelsverkehr unmöglich gemacht. In politischer Hinsicht fördern diese Schranken Mißtrauen und Argwohn und dienen traditionellen Sonderinteressen auf Kosten der Völker und verhindern ein echtes Zusammenarbeiten im eigenen und offensichtlichen Interesse Europas.

Das soll nicht heißen, daß ich in meiner Eigenschaft als Befehlshaber etwa keine bereitwillige Mitarbeit bei den Regierungen Westeuropas gefunden hätte. Immer wieder habe ich aus ganzem Herzen den Geist begrüßt, der bei ihren Streitkräften, seien es Offiziere oder Mannschaften, herrscht — von den Bergen Italiens bis zu den norwegischen Fjorden, von der Normandie bis zur Grenze des Eisernen Vorhangs. Ich bin mit Staatsmännern zusammengekommen, die mit allen Mitteln den Erfolg ihres gegenwärtigen Verteidigungsprogramms zu sicheren suchten. Ich zweifle nicht an der Fähigkeit der Nordatlantikpakt-Organisation, selbst die größten Hindernisse zu überwinden, die uns aus den politischen Gegebenheiten des heutigen Europa erwachsen.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß angesichts des Hindernisses dieser erzwungenen Zerrissenheit schon die Anstrengungen für ein Mindestmaß an lebenswichtiger Sicherheit die Hilfsquellen Europas ungemein stark in Anspruch nehmen werden. Wir ignorieren diese Gefahr zu unserem eigenen Schaden, da sich ein wirtschaftlicher Mißerfolg sowohl auf die geistige wie auf die materielle Stärke verheerend auswirken würde. Die wahre Sicherheit wird niemals von Menschen gewährleistet, denen ein angemessenes Dasein und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft versagt sind.

Ein vereintes Europa könnte jedoch die erforderliche Sicherheit bieten und gleichzeitig seinen Weg zur Verbesserung der Lebensbedingungen fortsetzen, der für die westliche Kultur charakteristisch ist. Einmal vereint, werden die landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe Frankreichs und Belgiens, die Stahlwerke Deutschlands, die reichen Ländereien Hollands und Dänemarks und die Facharbeiter Italiens wahre Wunder für die gemeinsame gute Sache vollbringen.

In einer derartigen Einheit ruht eine sichere Zukunft für die Völker Europas. Sie würde eine baldige Unabhängigkeit von den Hilfeleistungen Amerikas und anderer Atlantik-Staaten zur Folge haben. Die europäischen Reserven an Geld, Bodenschätzen und Industriekapazität sind nicht unerschöpflich. Die Abhängigkeit von diesen muß durch ein Höchstmaß gemeinsamer Anstrengungen auf ein Minimum verringert werden. Die Bildung einer lebensfähigen europäischen Föderation würde viel dazu beitragen, den Völkern der Welt die Gewißheit zu geben, daß Europa mit dieser Zusammenarbeit seinen vollen und lebenswichtigen Anteil leistet.

Jeder Soldat, der sich Gedanken über dieses Problem macht, wird zu dem Schluß gelangen, daß es nicht auf dem Wege der langsamen Infiltration, sondern nur durch ein direktes und zielbewußtes Zupacken und den Einsatz aller verfügbaren Mittel gelöst werden kann.

Das große Unternehmen ist bedroht von der tödlichen Gefahr des Zauderns, lascher Maßnahmen, zögernder Schritte und allzu vorsichtig geplanter Entwicklungsstadien. Die Schranken von Tradition und Gewohnheit sind zwar zahlreich und gewaltig; das größte Hindernis ist jedoch wie bei jedem menschlichen Unternehmen die geistige Haltung der Menschen selbst. Sich für die negative Seite zu entscheiden, ist immer leicht, denn nach ihrer Prämisse ist es nicht nötig, überhaupt etwas zu unternehmen.

Die negative Haltung gefällt sich im Nichtstun und betrachtet fast mit selbstgefälliger Befriedigung die Hindernisse, die der andere Weg aufweist. Die Schwierigkeiten sind aber häufig so gegenstandslos, daß sie mit den ersten Anzeichen eines Erfolges sich in Nichts auflösen. Haben Hindernisse größeres Ausmaß, dann können auch sie jederzeit überwunden werden, falls kein anderer Weg übrigbleibt. Und welche Hindernisse kämen wohl in ihrer Bedeutung für die Völker Europas dem Frieden, der Sicherheit und dem allgemeinen Wohlergehen gleich?

Läßt sich hier nichts tun? Für uns, die Völker des britischen Commonwealth und der Vereinigten Staaten von Amerika, war und ist die Einheit ein Gewinn. Wenn die freien europäischen Nationen mit unserer moralischen und materiellen Unterstützung einen ähnlichen Zusammenschluß erreichen könnten, so würden unsere Freunde und unsere eigene Wirtschaft gestärkt und die komplizierte Maschinerie der Nordatlantikpakt-Organisation zur gegenseitigen Verteidigung ungemein vereinfacht.

Ein stabiles, gesundes und von Vertrauen erfülltes Europa wäre die beste Garantie für das Funktionieren des Nordatlantikpaktes und die Verwirklichung seiner Ziele.

Wenn wir auch wissen, daß wir ohne ein Vereinigtes Europa nicht das Höchstmaß an Sicherheit erreichen können, wollen wir doch keinesfalls die Bemühungen um das uns Erreichbare vernachlässigen oder das bereits Erreichte abfällig beurteilen.

Ich bitte Sie, sich nur einmal die letzten zwei Jahre ins Gedächtnis zurückzurufen. Denken Sie an das gefährlich tiefe Niveau, auf das Verteidigungswille und -stärke abgesunken waren, denken Sie an den der Verzweiflung entspringenden Rat zur Beschwichtigungspolitik, an den damals weitverbreiteten Neutralismus und Defaitismus. Gegenüber dieser Situation fallen die Errungenschaften der Nordatlantikpakt-Organisation ganz besonders ins Auge.

Uns verbindet die gemeinsame Sache und eine immer stärker werdende Entschlossenheit; wir kennen die Gefahr, und wir kennen unser Ziel. Jeden Tag kommen wir ein Stück vorwärts. Mit den Grundindustrien der europäischen Nationen geht es aufwärts; das Chaos und die Ziellosigkeit der Nachkriegsjahre sind endgültig überwunden. Die internationalen Streitkräfte für die Verteidigung des atlantischen Gebietes existieren nicht nur als Zahlen auf dem Papier, die internationale Organisation ist nicht mehr ein Hauptquartier ohne Truppen. Die Streitkräfte — Land-, See- und Luftstreitkräfte — formieren sich. Sie üben miteinander, und der Geist der gegenseitigen Achtung und Zusammenarbeit, der ihre gemeinsamen Manöver kennzeichnet, ist in jeder Weise ermutigend. Sie sind noch viel zu schwach an Zahl und gewiß nicht hinreichend ausgerüstet. Doch ihre Reihen füllen sich und ihre Ausrüstung an Material und Waffen wird laufend ergänzt.

Die führenden Militärs und Politiker der Teilnehmerstaaten tasten sich nicht mehr vorsichtig auf einem für sie völlig unbekannten Wege vorwärts. Die Vorsicht, die bei einem neuen und nie dagewesenen Unternehmen unausbleiblich ist, wurde durch das aus der Ueberwindung von Hindernissen geborene Vertrauen ersetzt. Die alliierten Mächte in Europa sind dabei, ein Verteidigungsteam zu schaffen, das einen dauerhaften und echten Frieden sichern kann.

Die Freiheit zu gewinnen — mit einem Sieg, der für immer in die Geschichte eingehen wird, darf nicht etwa mit einem Gewinn im Spiel verglichen werden. Die Freiheit lebt in den Herzen, den Handlungen und im Geist der Menschen und muß daher täglich verdient und neu erworben werden, soll sie nicht wie eine Blume, die keine Verbindung mehr zu den Leben spendenden Wurzeln hat, dahinwelken und sterben.

Wir alle haben uns gegenseitig unser Wort gegeben, daß dies nicht sein darf. Wir haben unsere Ziele abgesteckt — wir verwenden die uns zur Verfügung stehenden Hilfsquellen auf ihre Erreichung. Wir kämpfen nicht nur unseren eigenen Kampf; wir verteidigen für die gesamte Menschheit jene Güter, die auch dem Geringsten unter uns persönliche Würde geben — jene Güter, die jedem erlauben, seiner Aufgabe vor Gott nachzukommen. Wir erhalten den Menschen die Möglichkeit, ihr Herz und ihren Geist zu erheben, und in einer solchen Auseinandersetzung darf es keine Außenseiter geben.

Der vor uns liegende Weg mag lang sein, und er wird sicherlich kritische und schwierige Stellen aufweisen. Wenn wir aber gemeinsam marschieren, gemeinsam durchhalten, das Schicksal teilen, dann werden wir Erfolg haben und alle an diesem glorreichen Erfolg teilhaben!

Quelle: *US-Archivdienst*, Bad-Nauheim.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. JANUAR 1952 1. FOLGE

Europäische Wirtschaftspläne beim Ende der Marshallplan-Hilfe

Von Dr. Erwin Weghorn

Der zweite OEEC-Bericht an den Europarat

Als der Europarat im August 1950[1] die ersten Schritte unternahm, um zu einer engeren Zusammenarbeit mit der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas (OEEC) zu gelangen, war die Resonanz nicht besonders ermutigend. Das hing wohl nicht zuletzt damit zusammen, daß die OEEC hoffte, als selbständige Institution in der weiteren Entwicklung noch eine bedeutende Rolle spielen zu können. Daher wurde der Europarat, der selbst über keinen wirtschaftlichen Stab verfügt, von dem großen und eingespielten Apparat der OEEC ein wenig von oben herab behandelt.

Der erste Bericht, den die OEEC im Mai 1951 der Konsultativversammlung vorlegte, fiel noch recht mager aus. Der zweite Bericht[2], der dem Europarat am 15. November 1951 vorgelegt wurde, ist dagegen ein bedeutsames Dokument, das nicht nur einen Tätigkeitsbericht darstellt, sondern auch einen aufschlußreichen Ausblick in die Zukunft eröffnet.

Die OEEC stützt sich in ihren Darlegungen hauptsächlich auf das am 29. August 1951 vom Ministerrat der OEEC beschlossene Aktionsprogramm, das im Laufe der kommenden fünf Jahre eine allgemeine Produktionssteigerung der westeuropäischen Industrie um 25 Prozent anstrebt.

Die Vorarbeiten für die Verwirklichung dieses Programmes wurden von der OEEC bereits aufgenommen. Sachverständige auf dem Gebiet des Kohlenbergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie, der Energieversorgungsbetriebe und der Landwirtschaft sowie für Arbeitsfragen und Wohnungsbau haben in den letzten Monaten des Jahres 1951 entsprechende Vorschläge für die Praxis ausgearbeitet.

Die OEEC weist den Europarat darauf hin, daß von Westeuropa mit seinen wirtschaftlichen Hilfsquellen die Bewältigung von vier großen Aufgaben erwartet wird:

1. Ausbau des Verteidigungssystems;
2. Expansion des Außenhandels zwecks weitgehender Deckung der nicht zuletzt auf Grund der Preissteigerungen größer gewordenen Einfuhrkosten;
3. Bereitstellung umfassender Investierungsmittel für den Ausbau der Energieversorgungsbetriebe, zur Modernisierung der Industrie sowie zur Förderung des Wohnungsbaus;
4. Hebung des Lebensstandards vor allem in den Staaten, in denen das Niveau des Lebensstandards infolge der Kriegsschäden noch hinter dem europäischen Durchschnitt zurückgeblieben ist.

Beachtenswert erscheint, daß nach dem Bericht der Fehlbetrag der westeuropäischen Handelsbilanz im ersten Halbjahr 1951 (gegenüber dem zweiten Halbjahr 1950) um 1,5 Milliarden Dollar angewachsen ist, obwohl sich in der gleichen Zeit das Außenhandelsdefizit der deutschen Bundesrepublik und Belgiens um rund eine halbe Milliarde Dollar verringerte.

Die OEEC veröffentlichte in diesem Zusammenhang eine sehr aufschlußreiche Tabelle über den Außenhandel der OEEC-Länder (einschließlich des Handels der OEEC-Staaten untereinander), die erkennen läßt, daß es trotz der erzielten Außenhandelserfolge den OEEC-Staaten nicht gelang, die sich zuungunsten Westeuropas auswirkenden Folgen der Verschlechterung des Realaustauschverhältnisses zu überwinden.

Der Außenhandel der OEEC-Staaten

	1950 1. Halbjahr	1950 2. Halbjahr	1951 1. Halbjahr
	(in Millionen Dollar)		
A. zu laufenden Preisen:			
Ausfuhr:	8 820	10 870	12 855
Einfuhr:	10 392	11 367	14 834
Fehlbetrag:	— 1 572	— 497	— 1 979
B. zu konstanten Preisen:	(Preise 1. Halbjahr 1950)		
Ausfuhr:	8 820	10 583	10 992
Einfuhr:	10 392	10 697	11 683
Fehlbetrag	— 1 572	— 114	— 691
C. Folgen der Verschlechterung des Realaustauschverhältnisses:		— 383	— 1 288

[1]) Vgl. Europa-Archiv 18/1950, S. 3355 des Beitrages „Die Straßburger Konsultativversammlung vor den Grundfragen der europäischen Einigung. Politische Ergebnisse des ersten Abschnitts der zweiten Sitzungsperiode vom 7. bis 28. August 1950".

[2]) European Economic Cooperation. A second survey prepared by the OEEC for the Council of Europe. Paris 1951.

Die Erhöhung des westeuropäischen Außenhandelsdefizits ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Importpreise viel stärker gestiegen sind als die Preise der westeuropäischen Exportgüter. In dieser Verschiebung der Preisrelationen ist nach Ansicht der OEEC eine der wesentlichsten Ursachen der Schwierigkeiten zu erblicken, denen sich jetzt die westeuropäischen Staaten gegenübersehen. Dazu kommt, daß die Lage durch spekulative Transaktionen noch beträchtlich verschärft worden ist.

Die 25prozentige Produktionssteigerung

Die OEEC erinnert daran, daß die Produktion und die Dienstleistungen Westeuropas zwischen 1947 und 1950 um 25 Prozent gestiegen sind. Daher wird es als möglich erachtet, eine weitere 25prozentige Steigerung innerhalb der kommenden fünf Jahre zu erreichen. Die Erreichung dieses Zieles stellt jedoch an jedes einzelne OEEC-Land beträchtliche Anforderungen. Die OEEC rechnet damit, daß in der Anfangsphase dieses Planes gewisse Versorgungsschwierigkeiten und eine Verstärkung der Inflationsgefahr unvermeidlich sein werden. Durch steuerliche und andere Maßnahmen müsse eine gewisse Konsumbeschränkung durchgesetzt werden, um der Inflationsgefahr zu steuern. Dies wird für möglich gehalten, da es sich ja nur um Uebergangsmaßnahmen handeln würde, denen in den späteren Jahren eine beträchtliche Verbesserung der allgemeinen Wirtschaftslage folgen soll.

Beschluß des Ministerrats zur europäischen Produktionssteigerung

Absichten und Beweggründe des neuen Programms der OEEC sprechen deutlich aus der Erklärung des Rates der OEEC, die einstimmig gutgeheißen wurde.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

1. Abschnitt

1. Wir haben die Anforderungen an die europäische Wirtschaft, die sich aus den Fragen ergeben, die unsere Völker zur Zeit am meisten beschäftigen, geprüft: Sicherung der einzelstaatlichen oder kollektiven Sicherheit unserer Länder und Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Stärke und ihres sozialen Wohlstandes. Wir sind davon überzeugt, daß diese Anforderungen durch unsere eigene und gemeinsame Aktion gelöst werden können, vorausgesetzt, daß die Regierungen und die Völker die große hierfür erforderliche Produktionsanstrengung unternehmen und daß alle ernsthaften Schwierigkeiten, die sich aus den äußeren Wirtschaftsbeziehungen ergeben, durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern überwunden werden. Wir sind überzeugt, daß diese beiden Bedingungen erfüllt werden können.

2. Die Regierungen sind übereingekommen, daß das allgemeine Ziel ihrer Politik für die nächsten fünf Jahre in einer 25prozentigen Erhöhung der Gesamtproduktion Westeuropas bestehen soll. Diese bedeutende Produktionserhöhung wird im Laufe dieses Zeitraumes die Hebung des Lebensstandards und die Verwirklichung weiterer sozialer Fortschritte ermöglichen und gleichzeitig den Rüstungsnotwendigkeiten entsprechen.

Die Regierungen werden im Geiste des Abkommens über Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsame Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternehmen.

3. Die Bedingungen können von Land zu Land verschieden sein. Jedoch sind die Hilfsmittel der gesamteuropäischen Wirtschaft für die Durchführung einer Entwicklung dieses Ausmaßes ausreichend. In früheren Zeiten haben die Mitgliedstaaten ebenso schwere Aufgaben bewältigt. Durch harte Arbeit und dank der großzügigen Hilfe der Vereinigten Staaten erzielten sie allein in den letzten drei Jahren eine Produktionssteigerung von 25 Prozent.

4. Europa verfügt über große natürliche Hilfsquellen, ein ausgedehntes Industriepotential, erfahrene und zahlreiche Arbeitskräfte und über die Fähigkeit, schnelle technische Fortschritte durchzuführen. Die Mobilisierung dieser gesamten Hilfsmittel erfordert Vorausschau, Entschlußkraft, Zusammenarbeit und die Verwirklichung einer auf soziale Gerechtigkeit begründeten Politik. Die Regierungen sind überzeugt, daß eine derartige Politik der Sicherung der bereits erzielten Ergebnisse und zur Verwirklichung eines stetigen Fortschrittes unbedingt notwendig ist. Die soziale Gerechtigkeit verlangt eine Verteilung der Lasten und Gewinne, die den weniger begüterten Klassen der Gemeinschaft einen größeren Wohlstand gewährleistet.

5. Zuerst muß in den meisten Ländern die Produktionserhöhung weitgehend zur Stärkung der Rüstungen sowie zur Exportausweitung verwendet werden, um der Verteuerung der Einfuhren zu begegnen. Nach und nach jedoch wird ein wachsender Ueberschuß an Hilfsmitteln verfügbar werden, der es gestatten wird, den Verbrauch an Konsumgütern zu heben, mehr Häuser zu bauen und den Beitrag der europäischen Industrieländer zur Ausrüstung von unterentwickelten Ländern und Gebieten zu erhöhen.

6. Durch ihren verstärkten Einsatz zur Produktionserhöhung können die europäischen Länder der Zukunft mit Zuversicht entgegensehen, ohne befürchten zu müssen, daß entweder eine wirtschaftliche Besserung auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden muß oder daß die Rüstungsverstärkung eine Krise auslösen wird. Es ist offensichtlich, daß die augenblickliche Notwendigkeit zu Einschränkungen nur vorläufiger Natur ist. Der Industrie kann zugesichert werden, daß nach einer Periode des schnellen Anwachsens der Rüstungsausgaben, der zu befriedigende Bedarf groß genug sein wird, um keinen Teil der geschaffenen Produktionskapazität ungenützt zu lassen. Die Industrie- und Landarbeiter können un-

bedingt ihren Beitrag zur Produktionserhöhung leisten und versichert sein, daß hieraus keine Arbeitslosigkeit für sie entstehen wird.

7. Um die allgemeine Wirtschaftsausweitung im gewünschten Tempo durchzuführen, müssen nachstehend umrissene Maßnahmen und Vorbedingungen erfüllt werden:

2. Abschnitt

8. Die Regierungen ergreifen so schnell wie möglich die im Hinblick auf ein gemeinsames Erreichen der Ziele notwendigen Maßnahmen zur Produktionserhöhung auf dem Gebiete der Kohle, des Stahls, der Elektrizität und der Landwirtschaft. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Festlegung der Ziele auf dem Gebiete des Wohnungsbaus und der Einwanderung von Arbeitskräften getroffen.

9. Verknappungen bei der Belieferung mit Kohle, Elektrizität und Stahl bedrohen die allgemeine industrielle Entwicklung.

10. Die Kohleproduktion hat sich nicht in genügendem Umfang erhöht, um den weiterhin wachsenden Bedarf der Industrie- und Zivilverbraucher der Kohleerzeuger- und Kohleeinfuhrländer zu decken. Europa muß einen Weg finden, um sich von der kostspieligen Einfuhr amerikanischer Kohle unabhängig zu machen, um die Industrie gegen Produktionsunterbrechungen zu sichern und die für den Hausbedarf benötigte Kohle zu liefern. Der Bedarf an elektrischer Energie erhöht sich schnell. Zu der erhöhten Produktion von Kohle und Energie sollte eine wirksamere Ausnutzung hinzukommen.

11. Um ihre Rüstung auszubauen, die Bautätigkeit heben und die Ausrüstung ihrer Industrie und ihrer Landwirtschaft erweitern zu können, müssen die Mitgliedstaaten mehr Stahl haben. Dies erfordert eine erhöhte Erzeugung von Koks bzw. Förderung von Eisenerzen.

12. Ebenfalls muß der Ausstoß sonstiger knapper Rohstoffe wie z. B. NE-Erze gesteigert werden, und die verfügbaren Mengen müssen gerecht zwischen den Ländern verteilt werden. Zu diesem Zweck ist die Mitarbeit anderer Regierungen im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen erforderlich.

13. Es müssen mehr Nahrungsmittel erzeugt werden, in erster Linie durch die Anwendung von verbesserten Verfahren. Insbesondere muß die Erzeugung von Futtermitteln erhöht werden, um mehr Fleisch und Molkereiprodukte zu erhalten.

14. Der Wohnungsmangel ist nach wie vor akut und in einigen Gebieten niederschmetternd. Es werden mehr Häuser benötigt, besonders an Orten, wo Arbeit für Menschen geboten wird, die an ihren jetzigen Wohnorten arbeitslos sind.

15. In einigen europäischen Ländern konnte die Arbeitslosigkeit noch nicht beseitigt werden, und es bedarf energischer Maßnahmen, um dieser Lage abzuhelfen. In Westdeutschland gibt es noch ungefähr eine Million Arbeitslose, in Italien zwei Millionen, und zwar ohne Einrechnung der Teilarbeitslosigkeit. Dies bedeutet große Härten und weitgehende Arbeitskräfteverschwendung. Die Arbeitslosigkeit in Deutschland kann wahrscheinlich durch interne wirtschaftliche Expansionen absorbiert werden, während in Italien der Auswanderung die Hauptrolle zufallen muß. Das Vorhandensein einer großen Anzahl von Flüchtlingen in Deutschland, der Türkei und Griechenland schafft ebenfalls eine ernste Lage. Zur Milderung dieser Schwierigkeiten bedarf es nicht nur einer fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, die nur eine Teillösung beisteuern können, sondern auch der Mitwirkung anderer Regierungen.

3. Abschnitt

16. Eine steigende Produktivität ist das wichtigste Element bei der Ausweitung der Produktion. Große Fortschritte können durch die Aufrechterhaltung einer hohen Norm an Leistungsfähigkeit bei Arbeitern und Betriebsführung sowie durch eine tatsächliche Teilnahme seitens aller Bevölkerungsteile erreicht werden. Eine fortgesetzte Erweiterung und Modernisierung der Ausrüstungen trägt zu diesem Fortschritt bei; abgesehen von zusätzlichen Investitionen, kann die Produktivität aber noch durch geeignete Produktionsmethoden und -verfahren erhöht werden.

17. Inflatorischen Preissteigerungen muß Einhalt geboten werden, weil die Inflation die Ausweitung der Produktion gefährdet, die Anstrengungen der verschiedenen Länder zum Aufbau der Verteidigung behindert und große soziale Ungerechtigkeit schafft. Jede Regierung muß die Verantwortung dafür übernehmen, daß bei den auf dem Binnenmarkt verfügbaren Gütern und Dienstleistungen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gehalten wird. Um dies zu erreichen, muß eine entsprechende Finanz- und Währungspolitik eingeschlagen werden. Als Grundsatz muß hierbei die gerechte Verteilung der Lasten gelten. Die Preisstabilität kann aber nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene allein erreicht werden. Auch äußere Faktoren wirken auf die Binnenpreise ein. Soll ein größeres Maß an Stabilität insbesondere bei den Rohstoffpreisen erreicht und die Eindämmung der Inflation ermöglicht werden, dann ist ein Zusammenarbeiten nicht nur zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern auch mit anderen Regierungen von größter Wichtigkeit.

18. Für die meisten Mitgliedstaaten bilden die finanziellen Beziehungen mit dem Ausland noch einen Gegenstand der Besorgnis. Bei einigen Ländern ist eine ernste Gefahr für die Stabilität der Zahlungsbilanz durch den schnellen Preisanstieg bei ihren Einfuhren gegenüber den Ausfuhren entstanden. Es ist daher von lebenswichtiger Bedeutung, daß die auf internationaler Ebene eingeleiteten Bemühungen zur Erreichung eines größeren Maßes an Stabilität der Rohstoffpreise Erfolg haben. Eine Steigerung der Produktion durch den vollen Einsatz mensch-

licher und materieller Hilfsquellen und durch Kontrolle der Preisinflation wird den Zeitpunkt näherbringen, zu dem alle europäischen Länder in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen ohne äußere Hilfe nachzukommen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, daß diese Länder ihre Exportbemühungen fortsetzen und daß gleichgesinnte Länder die begünstigenden Bedingungen fördern. Um die Produktionsausweitung zu unterstützen und aus den wirtschaftlichen Hilfsquellen Europas den besten Nutzen zu ziehen, werden die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Beseitigung der Hindernisse im Handel fortsetzen und ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion weiterentwickeln.

19. Die westeuropäischen Industrieländer haben früher mit den Völkern unterentwickelter Länder, bei denen beträchtliche Investitionen zur Ausweitung ihrer Produktionskapazität notwendig sind, zusammengearbeitet; sie haben dies trotz ihres eigenen Wiederaufbaubedarfs in der Nachkriegszeit fortgesetzt. Es ist geplant, daß die zukünftige wirtschaftliche Ausweitung in Europa zu der weiteren Ausweitung von unterentwickelten Gebieten beitragen soll.

20. Die europäischen Regierungeen sind entschlossen, die in dieser Erklärung dargelegten Ziele sowohl durch Einzelbemühungen als auch durch gemeinsame Anstrengungen zu fördern. Sie werden sich hierbei von den Grundsätzen der anderen internationalen Organisationen, denen sie angehören, leiten lassen.

21. Durch die Zuweisung neuer Aufgaben an die Regierungen der OEEC-Mitgliedstaaten erkennen diese die gegenseitige Abhängigkeit an, die zwischen ihnen und den Ländern, die ihre Hoffnungen teilen, besteht. Die Gemeinsamkeit der Ziele und der Wille zur Zusammenarbeit werden ihre Politik weiter beseelen und eine Vorbedingung für den Erfolg bleiben.

22. Im Vertrauen auf die Zukunft Europas und auf die Fähigkeit der europäischen Völker, den Erfordernissen der Stunde zu entsprechen, verpflichten sich die Regierungen, bei der Erfüllung der in dieser Erklärung umrissenen Politik zusammenzuarbeiten und alle Staaten der Gemeinschaft aufzurufen, ihren Anteil an dieser Arbeit zu leisten.

Kein Fünfjahrplan östlicher Prägung

Dieses Programm erwuchs aus dem Bestreben, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Westeuropas einen neuen sachlichen Inhalt zu geben. Dirk *Stikker*, der Präsident des Rates der OEEC, hat am 29. August von zwei Aspekten dieses Programms gesprochen: von der Ueberwindung der in zahlreichen westeuropäischen Ländern bestehenden Kriegspsychose sowie von der Aufgabe, den westeuropäischen Völkern den Glauben an ihre Zukunft wiederzugeben, und von der praktischen wirtschaftlichen Zielsetzung. Dabei soll im Gegensatz zu den Fünfjahrplänen östlicher Prägung versucht werden, die Produktionskräfte Europas auf der Grundlage möglichst großer Freiheit zu mobilisieren. Es ist deshalb auch nicht geplant, scharf umrissene Produktionsprogramme zu entwerfen, sondern es soll lediglich durch gemeinsame Anstrengungen erreicht werden, die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der Produktionssteigerung entgegenstehen.

Probleme der inneren finanziellen Stabilität

Ein Sonderausschuß der OEEC befaßte sich in der zweiten Jahreshälfte 1951 mit den Problemen der inneren finanziellen Stabilität Westeuropas und Nordamerikas. Er legte dem Europarat am 15. November einen Interimsbericht vor, während sein endgültiger, 133 Seiten starker Bericht am 28. November in Paris veröffentlicht wurde. Dieser Bericht ist das Ergebnis einer dritten Untersuchung der finanziellen Stabilität Westeuropas und Nordamerikas (USA und Kanada) und enthält folgende Empfehlungen zur Eindämmung der bestehenden inflationistischen Tendenzen:

1. Steigerung der Produktion;
2. Erschließung neuer Hilfsquellen;
3. Verringerung der Nachfrage, Kostensenkung und Preisstabilisierung.

Unter dem Hinweis auf das Aktionsprogramm der OEEC legt der Bericht auf die Notwendigkeit der Produktionssteigerung besonderes Gewicht. Dabei müsse es gelingen, die Mehraufwendungen für Verteidigungszwecke auszugleichen.

Zur Verringerung der Nachfrage wird empfohlen: größere Sparsamkeit im Staatshaushalt, Stärkung des Sparwillens der Bevölkerung sowie Beschränkung der Teilzahlungsgeschäfte und anderer Formen der Kundenkreditgewährung.

Die Kostensenkung soll durch Zurückhaltung in der Lohnpolitik und bei der Gewinnkalkulation sowie durch Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Produktionsprozesse erzielt werden.

Von Deutschland wird in diesem Bericht festgestellt, daß dort ebenso wie in Italien und Belgien die Aufwärtsentwicklung der Preise zum Stillstand gekommen sei. Da sich in diesen Staaten die Inflationsgefahr verringert habe, sei jetzt der Zeitpunkt für eine „expansivere Kreditpolitik" gekommen, da in diesen Ländern großer Bedarf an Investitionsmitteln bestehe.

Den Vereinigten Staaten sagt der Bericht für das kommende Jahr „neuen Inflationsdruck" voraus, doch werde eine langsame Eindämmung weiterer Preisauftriebe möglich sein.

Wiedereinführung der Liberalisierung durch die Deutsche Bundesrepublik

Besserung der Zahlungsbilanz gegenüber der EZU

Das sprunghafte Anwachsen des Defizits gegenüber der Europäischen Zahlungsunion (EZU) und die Gefahr einer völligen Erschöpfung des der Bundesrepublik von der EZU im Dezember 1950 eingeräumten Sonderkredits[3] hatten die zuständigen Stellen der deutschen Bundesregierung gezwungen, am 22. Februar 1951 unter Berufung auf Artikel III c des Liberalisierungskodex der OEEC alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Liberalisierungsmaßnahmen bis auf weiteres zu suspendieren.

Die OEEC hat im Laufe dieses Jahres gemeinsam mit deutschen Sachverständigen die Entwicklung des deutschen Außenhandels und der Zahlungsbilanz in den seit der Suspendierung der Liberalisierungsmaßnahmen verstrichenen sechs Monaten überprüft und festgestellt, daß die von der Bundesregierung auf Empfehlung der OEEC und im Einvernehmen mit anderen OEEC-Staaten zur Behebung der Krise durchgeführten kredit- und finanzpolitischen Maßnahmen — Beschränkung des Konsums, Beschränkung der Einfuhren aus den OEEC-Ländern bei gleichzeitiger Steigerung der deutschen Ausfuhren in diese Staaten, Erhöhung der deutschen Quote innerhalb der EZU von 320 auf 500 Millionen Dollar — eine fühlbare Besserung der Zahlungsbilanz-Situation Westdeutschlands herbeigeführt haben. Der EZU-Sonderkredit konnte bereits Ende Mai vorzeitig zurückgezahlt werden. Das kumulative Rechnungsdefizit der Bundesrepublik in der EZU, das sich zur Zeit des Höhepunktes der Krise auf 457,1 Millionen Dollar belief, hatte sich bis zum 20. Oktober 1951 um 408,2 Millionen auf 48,9 Millionen Dollar verringert. Die EZU hat als Folge dieser Entwicklung den von der Bundesrepublik für die Inanspruchnahme der deutschen Quote und des Sonderkredites in Gold eingezahlten Betrag von insgesamt 173,7 Millionen Dollar zurückerstattet. Die Bundesrepublik nimmt seither in der EZU nur einen Teil der ersten Tranche (100 Millionen Dollar) der deutschen Quote in Anspruch, bei der die EZU in voller Höhe Kredit gewährt und kein Anteil an Gold oder freien Dollars aufzubringen ist. Die auf einen niedrigen Stand gesunkenen Reserven der Bank deutscher Länder (BdL) an Gold und frei konvertiblen Devisen konnten dadurch wieder vergrößert werden.

Empfehlung der OEEC zur Re-Liberalisierung

Der Rat der OEEC hat in Anerkennung dieser Entwicklung der deutschen Bundesregierung am 17. Oktober empfohlen, die Liberalisierung wieder aufzunehmen, allerdings zunächst noch nicht in der vollen, von einer Reihe anderer Länder bereits erreichten Höhe. Die Bundesregierung hat daraufhin in Paris erklärt, daß sie bereit sei, mindestens 50 Prozent ihrer privaten Einfuhren wieder auf die Freiliste zu setzen. Die OEEC hat diese Erklärung akzeptiert, jedoch ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, daß die endgültige Freiliste evtl. 60 Prozent erreichen möge. Von deutscher Seite wurde in diesen Verhandlungen auch der Wunsch vorgebracht, mit Rücksicht auf eine Reihe technischer Gründe — neues Einfuhrverfahren, Einspielung des neuen Wertzollsystems, Gültigkeit der bilateralen Abkommen bis Ende 1951 — die Liberalisierung erst zum 1. Januar 1952 wieder in Kraft zu setzen. Auch damit hat sich die OEEC einverstanden erklärt.

Voraussetzungen für eine erneute Liberalisierung

Zur Wiedereinführung der Liberalisierung stellte das Bundesministerium für den Marshallplan am 8. November fest: „Die Voraussetzungen für eine Rückkehr zur Liberalisierung sind gegenwärtig günstiger, als sie es im Zeitpunkt der ersten Befreiung der Einfuhren von den quantitativen Beschränkungen waren. Das neue Einfuhrverfahren . . . wird den zuständigen Stellen einen jederzeitigen genauen Ueberblick über den Stand der Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland gewähren und ferner darüber hinaus auch Aufschluß über die waren- und ländermäßigen Zusammensetzungen der ausstehenden Einfuhrlizenzen geben. Ferner sind eine Reihe von Waren, bei denen sich in der Vergangenheit ein besonderer und volkswirtschaftlich unerwünschter Einfuhrsog gezeigt hatte, aus der neuen Freiliste herausgenommen worden. Der geänderte deutsche Einfuhrzoll wird auf manchen Gebieten auch als Bremse gegen übertriebene Importe wirken. Es gibt jedoch eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren, die es notwendig erscheinen lassen, vorsichtig zu verfahren, damit unter allen Umständen eine neue Krise vermieden wird, die für die Idee der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit äußerst ungünstige Folgen haben müßte. Der von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Prozentsatz der von der Freiliste erfaßten Waren wird daher im Durchschnitt der Sektoren den Prozentsatz von 50 Prozent nicht wesentlich übersteigen. Die Möglichkeit, diesen Prozentsatz im Laufe des nächsten Jahres weiter zu steigern, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die Handelspartner Deutschlands in den mit einer großen Anzahl von Ländern bevorstehenden handelsvertraglichen Verhandlungen für die Schwierigkeiten und Besonderheiten der deutschen Wirtschaftssituation Verständnis zeigen."

[3]) Vgl. hierzu „Deutschland und Europa in den internationalen Berichten der ECE, der OEEC und der BIZ", Europa-Archiv 16—17/1951, S. 4289—4304.

Der Liberalisierungskodex

Im „Bundesanzeiger“ vom 22. November 1951 wurde der am 20. Juli 1951 vom Rat der OEEC in Paris beschlossene Liberalisierungskodex veröffentlicht, durch den die bisherigen Liberalisierungsbestimmungen für den inner-europäischen Handel hinfällig geworden sind.

In der Präambel zu diesem Kodex, der auch für die deutsche Bundesrepublik bindend ist, wird hervorgehoben, daß es eines der wichtigsten Ziele der OEEC sei, durch die Liberalisierung des innereuropäischen Handels zu einem freien Güteraustausch auf weltweiter Grundlage zu gelangen. Der Kodex sei im Hinblick auf die Notwendigkeit geschaffen worden, ein möglichst weites Absatzgebiet für die Produktion der OEEC-Länder zu sichern.

Der Kodex umfaßt 40 Artikel und vier Zusätze. Nach Artikel 1 sind alle OEEC-Staaten verpflichtet, die mengenmäßigen Beschränkungen der Wareneinfuhr schrittweise abzuschaffen, soweit ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage dies erlaubt. Die Liberalisierungsmaßnahmen sollen möglichst in allen OEEC-Ländern gleichmäßig durchgeführt werden. Die OEEC-Länder sollen jedoch nicht daran gehindert werden, auch gegenüber den nicht zur OEEC gehörenden Ländern Liberalisierungsmaßnahmen zu treffen.

Der Kodex legt ausdrücklich fest, daß ein OEEC-Land seinen Außenhandel nicht völlig zu liberalisieren braucht, falls seine wirtschaftliche Lage dies nicht günstig erscheinen läßt. Liberalisierungsmaßnahmen können auch rückgängig gemacht werden, falls durch sie schwere wirtschaftliche Störungen hervorgerufen werden. Jeder der OEEC angehörende Staat, der diese Ausnahmebestimmung für sich in Anspruch nimmt, bleibt dennoch im Genuß der von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen. Die Anwendung diskriminierender Außenhandelsverfahren verbietet der Kodex. Er regelt überdies auch die Liberalisierung der „unsichtbaren Transaktionen“ und legt das Liberalisierungsverfahren fest. Die OEEC überwacht die Liberalisierung und ist gleichzeitig Beschwerde- und Schlichtungsinstanz.

Sachverständigenberichte der OEEC

Bericht des OEEC-Erdölausschusses

Anfang September 1951 hat der Erdölausschuß der OEEC seinen zweiten Bericht über die Koordinierung der europäischen Erdöl-Raffinierungsindustrie fertiggestellt, aus dem hervorgeht, daß es im Jahre 1952/53 den europäischen Raffinerien möglich sein werde, etwa 65 Millionen Tonnen Rohöl zu verarbeiten und 59 Millionen Tonnen raffinierte Produkte herzustellen. Damit sollen etwa 86 Prozent des Gesamtbedarfes der OEEC-Länder gedeckt werden. Mit Hilfe des OEEC-Raffinierungsprogramms soll sich durch die Umstellung von den Einfuhren von Fertigprodukten auf den Ankauf von Rohöl gegenüber 1948/49 eine Devisenersparnis von rund 400 Millionen Dollar ergeben.

Die Kosten für die Verwirklichung des OEEC-Raffinierungsprogramms werden auf eine Milliarde Dollar geschätzt. Die ECA hat bereits die Schaffung von 11 neuen Raffinerien ermöglicht, deren Fertigstellung durch Devisenmangel zunächst in Frage stand.

Bericht über europäische Investitionen

Am 20. September 1951 veröffentlichte die OEEC einen Bericht über die europäischen Investitionen, in dem untersucht wurde, wie der Kapitalverkehr zwischen den OEEC-Ländern einschließlich ihrer überseeischen Besitzungen erweitert werden kann, um die vorhandenen wirtschaftlichen Hilfskräfte besser zu nutzen und die Rückkehr zum multilateralen Handel zwischen den OEEC-Staaten zu erleichtern. Ein erweiterter Kapitalaustausch zwischen den Teilnehmerländern wird als geeignet bezeichnet, um die im Rahmen der Zielsetzung der europäischen Zusammenarbeit bereits getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Handelsliberalisierung sowie der EZU zu ergänzen. Eine Steigerung des intereuropäischen Kapitalverkehrs wird angesichts der Ungewißheit über weitere Kapitalhilfen der USA und der notwendigen Verteidigungsanstrengungen des Westens für unbedingt erforderlich angesehen. Als wichtigste Grundvoraussetzung für eine Belebung der intereuropäischen Investitionen wird die Sicherung und Wahrung der inneren finanziellen Stabilität bezeichnet. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die dem intereuropäischen Kapitalaustausch entgegenstehen, werden zahlreiche Empfehlungen unterbreitet, darunter:

1. Aufhebung der Dividenden-Begrenzungen;

2. Beseitigung gewisser Risiken, die beispielsweise Verstaatlichungsmaßnahmen und Transferierungsbeschränkungen für ausländisches Kapital mit sich bringen;

3. Vermeidung einer grundsätzlichen Zweckbindung von Anleihen, weil diese die Kapitalempfänger hindere, die Anleihemittel auf die vorteilhafteste Weise zu verwenden;

4. Beseitigung der Doppelbesteuerung und Abschaffung protektionistischer Devisenbestimmungen;

5. Liberalisierung des Transfers von Löhnen sowie von Ersparnissen der Auswanderer und ausländischen Arbeitskräfte.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. JANUAR 1952 2. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Fortschritte auf dem Wege zur europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Die am 15. Februar 1951 in Paris begonnenen Besprechungen der Sachverständigen für die europäische Armee haben im November zur Einigung in allen wesentlichen militärischen und technischen Fragen geführt. Der französische Außenminister, Robert *Schuman*, konnte am 26. November auf der Tagung des Atlantikrates in Rom die Ergebnisse dieser Besprechungen vorlegen: Man war übereingekommen, daß die Armee, abweichend vom ursprünglichen Pleven-Plan, aus 43 national einheitlichen Divisionen bestehen sollte Für die politische Kontrolle und die Finanzierung der europäischen Armee hatten die Sachverständigen vorgeschlagen, daß eine übernationale Behörde und ein gemeinsames Budget geschaffen werden sollten.

Diese Fragen bildeten den Gegenstand der Verhandlungen, welche die Außenminister der sechs Staaten der geplanten europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande) am 11. Dezember in Straßburg aufnahmen und vom 27. bis 30. Dezember in Paris fortführten. Die Meinungsverschiedenheiten, deren Ueberbrückung diese Konferenzen zum Ziele hatten, bestanden in erster Linie in der Weigerung der Benelux-Staaten, einer ausgeprägt föderativen Lösung zuzustimmen. Eine weitgehende Aufgabe von Souveränitätsrechten wäre in diesen Ländern nicht ohne wesentliche Verfassungsänderungen möglich, die wiederum in Belgien die Frage der Neuwahlen aufwerfen, die die Regierung vorläufig vermeiden möchte. Außerdem vertraten die drei Staaten den Standpunkt, daß die Eingriffsrechte der übernationalen Behörden so weit beschränkt werden sollten, daß auch Großbritannien und den skandinavischen Staaten die Möglichkeit zu einem späteren Beitritt offenbleibt. Die Benelux-Staaten, zu deren Sprecher sich hauptsächlich der belgische Außenminister, Paul *van Zeeland*, machte, traten daher dafür ein, die entscheidenden Vollmachten der übernationalen Behörde einem Ministerrat zu übertragen, in dem das Einstimmigkeitsprinzip (und damit ein Vetorecht für jeden Teilnehmerstaat) herrschen sollte. Sie wünschten außerdem, daß jeder Staat für seine Truppenkontingente ein eigenes Budget behalte und daß nur die Kosten der gemeinsamen Behörden aus einem gemeinsamen Budget bestritten werden sollten. Nach diesen Vorschlägen wäre die europäische Armee praktisch nur eine Koalition verschiedener Nationalarmeen mit einer gemeinsamen politischen und militärischen Leitung, ähnlich der Organisation des Nordatlantikpaktes.

Demgegenüber hielt Frankreich an der ursprünglichen Konzeption der integrierten Armee mit einer föderativen politischen Führungsinstanz fest, denn der belgische Vorschlag würde die Bildung auch einer deutschen Nationalarmee implizieren, zu deren Verhinderung der Pleven-Plan ja gerade geschaffen wurde. Die französische Regierung, die auf militärisch-technischem Gebiet bereits wesentliche Zugeständnisse in Richtung auf eine größere Selbständigkeit der nationalen Kontingente gemacht hatte, hielt die Annahme des Vertrags in der Nationalversammlung für aussichtslos, falls sie nun auch noch auf politischem Gebiet auf das föderative Prinzip verzichtete. Außerdem wäre die Annahme der belgischen Vorschläge ein empfindlicher Schlag für die Konzeption Schumans gewesen, in der die europäische Verteidigungsgemeinschaft neben der Gemeinschaft für Kohle und Stahl als weiterer Ansatzpunkt für die Einigung Europas steht. Deutschland und Italien, die diesen Zielen zustimmen und an einer nationalen Armee ebenfalls nicht interessiert sind, hatten sich dem französischen Standpunkt weitgehend angeschlossen. Die drei Länder bevorzugten demnach eine Lösung, welche die entscheidenden politischen Vollmachten einer vom Ministerrat nur kontrollierten gemeinsamen Exekutivbehörde überträgt. Für den Ministerrat selbst lehnten sie das Einstimmigkeitsprinzip ab; dem Parlament, das dem Ministerrat zur Seite stehen soll, wünschten sie erweiterte Vollmachten zu geben. Vor allem traten sie für ein gemeinsames Budget ein, aus dem alle Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der Armee ohne Rücksicht auf die Nationalität der Einheiten bestritten werden sollten. Die besonders schwierige Situation Frankreichs bestand darin, daß es einerseits mit Rücksicht auf seine innenpolitische Lage von dieser Konzeption nicht wesentlich abgehen konnte, andererseits jedoch weitere Zugeständnisse an die Benelux-Staaten unumgänglich wurden, da ein Scheitern der Verhandlungen die Bildung einer deutschen Nationalarmee im Rahmen des Atlantikpaktes nach sich ziehen könnte.

Die Straßburger Konferenz vom 11. Dezember brachte nicht viel mehr als eine Fühlungnahme der Außenminister, die sich wohl in dem Ziel einer soweit wie möglich integrierten Streitmacht einig waren, jedoch die genannten Gegensätze noch nicht überbrücken konnten. In einem kurzen Kommuniqué wurde lediglich festgestellt, daß die Vorschläge der Konferenz den beteiligten Regierungen unterbreitet werden müßten und daher noch nicht veröffentlicht werden könnten.

Zu Beginn der Pariser Konferenz am 27. Dezember trat Frankreich mit einem Kompromißvorschlag hervor, der die Einschaltung einer dreijährigen Uebergangszeit

vorsieht, in der die nationalen Parlamente für die Aufstellung der Budgets verantwortlich sein, die Mittel jedoch von einer gemeinsamen Behörde verteilt werden sollten. Die übernationalen Behörden sollten gebildet, ihre Kompetenzen jedoch erst im Laufe dieser Uebergangszeit endgültig festgelegt werden. Zweck dieses Vorschlages war vor allem, die Aufstellung der Armee einschließlich der deutschen Kontingente, ungeachtet der noch nicht gelösten politischen Fragen, sofort beginnen zu können. Der Oberste Alliierte Befehlshaber in Europa, General Dwight D. *Eisenhower*, richtete in diesem Sinne während der Konferenz einen eindringlichen Appell an die Minister.

Auch die Pariser Verhandlungen führten noch nicht zu einer endgültigen Einigung. Immerhin wurde der Vorschlag der Uebergangsperiode im Prinzip von allen Teilnehmern akzeptiert. Die Minister einigten sich darüber, daß die Institutionen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft aus einer Exekutivbehörde, einem Ministerrat, einem Parlament und einem Gerichtshof bestehen sollen. Dabei soll das Parlament während der Uebergangsperiode als eine Art Verfassunggebende Versammlung Vorschläge für die endgültige Organisation der europäischen Armee ausarbeiten. Ueber das Abstimmungsprinzip im Ministerrat, welcher der Exekutivbehörde Richtlinien und Weisungen zu erteilen hat, konnte noch keine Einigung erzielt werden, da die Benelux-Staaten weiterhin an dem Vetorecht festhalten, mit dem sich Frankreich, Italien und Deutschland nicht abfinden können. Ebenfalls offen blieb die Frage der Finanzierung während der Uebergangsperiode, denn die Benelux-Staaten bestehen nach wie vor auf der Finanzierung ihrer Kontingente durch eigene Militärbudgets. Beide Fragen wurden bis zur nächsten Außenministerkonferenz, die Ende Januar in Paris zusammentreten soll, vertagt. Bis dahin hofft man Kompromißlösungen zu finden.

Die Pariser Konferenz hat wesentliche Fragen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft offengelassen. Sie brachte aber insofern neue Gesichtspunkte, als das Kommuniqué festlegt, daß das Parlament der Verteidigungsgemeinschaft, das voraussichtlich mit der Kohle- und Stahl-Gemeinschaft identisch sein wird, beauftragt werden soll, innerhalb von sechs Monaten nach seinem Zusammentritt Vorschläge für eine Organisation von bundesstaatlichem oder staatenbundartigem Charakter auszuarbeiten, die zu gegebener Zeit an die Stelle der durch den Vertrag geschaffenen Verteidigungsorganisation treten könnte. (Das Kommuniqué über die Pariser Konferenz veröffentlichen wir auf Seite 4659 dieser Folge.)

Großbritannien

Britisch-französischer Gedankenaustausch in Paris

Zwei Wochen vor ihrer Abreise nach Washington statteten Premierminister Winston *Churchill* und Außenminister Anthony *Eden* am 17. und 18. Dezember 1951 der französischen Regierung einen Besuch ab. Neben dem Gedankenaustausch, der vor der Reise eines Regierungschefs der beiden Länder nach den Vereinigten Staaten schon zur Tradition geworden ist, standen bei den Besprechungen in erster Linie die Probleme der Beziehungen Großbritanniens zu Kontinentaleuropa, insbesondere zur europäischen Armee, zur Debatte. Churchills bisherige Haltung in dieser Frage hatte auf dem Kontinent, und besonders in Frankreich, Enttäuschung hervorgerufen, zumal er selbst einer der Initiatoren der europäischen Armee war.

Angesichts des Widerstandes der Benelux-Staaten und selbst eines Teiles der französischen Oeffentlichkeit gegen eine europäische Verteidigungsgemeinschaft ohne Einschluß Großbritanniens erhoffte die französische Regierung die Zusage einer britischen Beteiligung, wenigstens zu einem späteren Zeitpunkt. Churchill ging jedoch nicht von dem Standpunkt ab, daß eine übernationale Behörde mit Eingriffsrechten in die nationale Souveränität, wie sie für die europäische Verteidigungsgemeinschaft vorgesehen ist, für Großbritannien untragbar sei. Er kam allerdings den französischen Wünschen insoweit entgegen, als im Kommuniqué erklärt wurde, daß die britische Regierung die Bildung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft begrüße und bereit sei, sich ihr so eng wie möglich zu assoziieren. In Verbindung damit wurde betont, daß die britischen Streitkräfte auf dem Kontinent verbleiben werden und daß diese Truppen sich unter Leitung des Obersten Alliierten Befehlshabers in Europa mit denjenigen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Ausbildung, Versorgung und gemeinsamen Operationen verbinden werden. Damit ist erneut die von Churchill bereits am 7. Dezember vor dem Unterhaus erwähnte Konzeption des Bündnisses Vereinigte Staaten—Großbritannien—Kontinentaleuropa innerhalb des Atlantikpaktes unterstrichen (vgl. den Bericht über die Verteidigungsdebatte in Folge 1/1952, Seite 4608). Auch gegenüber der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wiederholte der britische Premierminister die Zusage, durch Errichtung einer ständigen Vertretung bei der Hohen Behörde der Gemeinschaft eng mit dieser zusammenzuarbeiten.

Weitere Gesprächsthemen waren der Ferne und Nahe Osten. Die französische Regierung ist um eine Koordinierung sowohl der Operationen gegen die Kommunisten in Indochina und Malaya als auch der Haltung beider Länder gegenüber dem arabischen Nationalismus in Nordafrika und dem Nahen Osten bemüht. Zu beiden Problemen wurde im Kommuniqué Uebereinstimmung festgestellt.

Eine Besprechung Churchills mit dem Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa, General Dwight D. *Eisenhower*, dürfte in erster Linie dem Problem einer Reorganisation der Führungsorgane der Nordatlantikpakt-Organisation gegolten haben, das auch einen wesentlichen Punkt der Gespräche Churchills in Washington bilden wird. Darüber hinaus wurde bekannt, daß General Eisenhower sich bei dem britischen Premier erneut für die Aufstellung der europäischen Armee als der einzigen Möglichkeit, die Beteiligung Deutschlands an der europäischen Verteidigung zu verwirklichen, eingesetzt hat. (Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués über die Pariser Besprechungen auf Seite 4659.)

Wieder „Blut, Schweiß und Tränen"

Wie in seiner berühmt gewordenen Ankündigung vom Jahre 1940, daß Blut, Schweiß und Tränen vor dem Siege stehen werden, sprach Winston *Churchill* in seiner Rundfunkansprache am 22. Dezember eine ähnlich ernste

Warnung an das britische Volk aus. Unter Betonung der Tatsachen, daß die Probleme heute andere seien als im Kriege und daß er einen neuen Krieg für unwahrscheinlich halte, erinnerte er an die Aufgaben der Verteidigung und der Verhinderung des Staatsbankrotts. Er beschuldigte die frühere Labour-Regierung, bei ihrem Rücktritt das Land in einer seit 1941 nicht mehr dagewesenen Lebensmittelknappheit und mit fast völlig aufgebrauchten Gold- und Dollarreserven zurückgelassen zu haben. Diese katastrophale Entwicklung könne nicht in wenigen Monaten rückgängig gemacht werden. Die Regierung werde daher neue harte und unangenehme Maßnahmen ergreifen müssen, um wieder eine feste wirtschaftliche Basis zu erreichen, auf der neuer Wohlstand aufgebaut werden könne. Sie verlange drei Jahre Zeit, bevor darüber geurteilt werde, ob sie die Dinge gebessert oder verschlechtert habe.

Churchill warnte auch davor, an seinen bevorstehenden Besuch in Washington übertriebene Hoffnungen zu knüpfen Er wolle die Vereinigten Staaten davon überzeugen, daß Großbritannien gewillt und in der Lage sei, im eigenen Hause Ordnung zu schaffen, und er wolle ein gegenseitiges Verständnis zu erreichen suchen, das die Zusammenarbeit beider Länder erleichtern solle. Großbritannien dürfe jedoch nicht erwarten, daß die Vereinigten Staaten seine innenpolitischen Probleme lösen.

Anzeichen einer Entspannung im britisch-ägyptischen Konflikt

Ueber die Besprechungen, die Außenminister Anthony *Eden* anläßlich seines Pariser Aufenthaltes am 18. Dezember mit dem ägyptischen Außenminister, Mohammed *Salah el-Din Pascha*, führte, wurde von beiden Seiten Stillschweigen bewahrt. Es wurde jedoch bekannt, daß eine fühlbare Annäherung nicht erzielt werden konnte, da Großbritannien auf der Aufrechterhaltung des militärischen Schutzes des Suezkanals besteht, während Aegypten nach wie vor die sofortige Räumung der Kanalzone als Voraussetzung für weitere Verhandlungen ansieht.

Inzwischen machten sich jedoch in Kairo erste Anzeichen einer Opposition gegen den radikalen Kurs der Regierung bemerkbar: Am 18. Dezember erklärte Wirtschaftsminister Hamid *Zaki Pascha*, der sich wiederholt gegen die Abberufung des Botschafters aus London ausgesprochen hatte, seinen Rücktritt. (Vgl. den Bericht über die Lage im Nahen Osten in Folge 1 1952, Seite 4608.) Am 24. Dezember ernannte König *Faruk* den früheren Außenminister und Mitunterzeichner des britisch-ägyptischen Vertrages von 1936, Hafez *Afifi Pascha*, zum Chef des königlichen Kabinetts und den bisherigen Botschafter in London, Abdel *Fattah Amr Pascha*, zu seinem außenpolitischen Berater. Die Ernennung der beiden Persönlichkeiten, die als Befürworter einer Verständigung mit Großbritannien bekannt sind, wird als Demonstration des Willens des Königs angesehen, einen endgültigen Bruch mit dem Westen zu vermeiden.

Der britische Befehlshaber im Nahen Osten, General Sir Brian *Robertson*, traf am 28. Dezember zur Berichterstattung in London ein Inzwischen ist die irakische Regierung, deren Ministerpräsident, Nuri *es-Said*, am 29. Dezember in Paris mit den Leitern der arabischen Delegationen bei den Vereinten Nationen zusammentraf, um eine Vermittlung im britisch-ägyptischen Konflikt bemüht.

Die Entscheidung der Vereinten Nationen in der Frage der gesamtdeutschen Wahlen

Nachdem die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Politischen Sonderausschuß der Vollversammlung ihre Standpunkte zur Frage der Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen dargelegt hatten (vgl. dazu Folge 1/1952, Seite 4611 f. sowie den Wortlaut der Reden der westdeutschen Vertreter im *Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung* vom 11. Dezember, der ostdeutschen Vertreter in *Tägliche Rundschau* vom 13. Dezember, Seite 3), hatte sich der Ausschuß noch mit einer Reihe von Abänderungsvorschlägen zu dem von den Westmächten vorgelegten Resolutionsentwurf zu befassen. Während einige Abänderungsvorschläge, die im wesentlichen Anweisungen für die vorgeschlagene Prüfungskommission enthielten, in den Resolutionsentwurf eingearbeitet wurden, blieb eine Anregung des schwedischen Außenministers, Oesten *Undén*, unberücksichtigt. Dieser Vorschlag, der selbst bei der schwedischen Presse wenig Zustimmung fand, sah vor, keine Kommission zur Prüfung der Voraussetzungen für freie Wahlen zu entsenden, sondern statt dessen die vier Besatzungsmächte aufzufordern, einen Plan für die Abhaltung gesamtdeutscher Wahlen auszuarbeiten. Die Wahlen sollten von einem gesamtdeutschen Ausschuß unter Aufsicht der Besatzungsmächte vorbereitet und durchgeführt werden. Der Vorschlag Undéns, welcher in gewissem Umfang der sowjetischen und sowjetzonalen Konzeption gesamtdeutscher Beratungen entgegenkommt, wurde von den Westmächten mit dem Hinweis abgelehnt, die Entscheidung über die Wahlen würde so in die Hände der Mächte gelegt, die bereits bewiesen hätten, daß sie sich über die Wiedervereinigung Deutschlands nicht einigen können.

Die endgültige Fassung der Resolution wurde am 19. Dezember 1951 vom Ausschuß und am 20. Dezember vom Plenum der Vollversammlung mit jeweils 45 gegen 6 Stimmen (Ostblock und Israel) bei 8 Enthaltungen angenommen. (Vgl. den Wortlaut der Resolution auf Seite 4660 dieser Folge.) Polen, das zusammen mit Brasilien, Island, den Niederlanden und Pakistan in die Kommission gewählt wurde, lehnte die Mitarbeit ab.

Die Kommission ist angewiesen, die Untersuchung gleichzeitig in allen Teilen Deutschlands durchzuführen; damit blieb also der Wunsch der Bundesregierung unberücksichtigt, die Untersuchung im Gebiet der Bundesrepublik auf jeden Fall und unabhängig von der Zustimmung der DDR durchführen zu lassen. Das bedeutet, daß im Falle einer fortgesetzten Weigerung der Regierung der DDR neue praktische Schritte auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands frühestens nach dem 1. September 1952 wieder unternommen werden können. Die Entscheidung über den frühesten Zeitpunkt gesamtdeutscher Wahlen liegt damit wieder ganz in der Hand der Sowjetunion, die allerdings nun sichtbar die alleinige Verantwortung für eine weitere Verzögerung trägt.

Trüber Jahresschluß im Europarat

Aus England nichts Neues

Am 26. November 1951 trat die Beratende Versammlung des Europarates zum zweiten Teil ihrer dritten Ordentlichen Sitzung zusammen Noch mehr als sonst standen die politischen Fragen im Vordergrund der Beratungen. Durch all diese Debatten hindurch, die eine Fortsetzung der alten Argumente um föderative oder funktionelle Lösung, um kontinentaleuropäische oder gesamteuropäische Einigung in neuen Variationen waren, konnte man ständig den drängenden Rhythmus der Entwicklung des atlantischen Verteidigungssystems spüren. Aber Straßburg lag dieses Mal mehr noch als sonst am Rande der Entscheidungen. Die von keiner Seite mehr verkannte Notwendigkeit, eine europäische Armee zu schaffen, und die Erwartungen, die — allerdings nur von wenigen Optimisten — an den Regierungswechsel in Großbritannien geknüpft wurden, hätten bei den Anhängern der föderalistischen Idee noch einmal die Hoffnung erweckt, die britischen und skandinavischen Vertreter für die gesamteuropäische Lösung und damit auch die Vertreter anderer Länder für den föderalistischen Zusammenschluß gewinnen zu können. Aber die britische Haltung, die sich schon in den Gesprächen mit den Vertretern des amerikanischen Kongresses abgezeichnet hatte, blieb unverändert. Sie wurde am zweiten Tage der Debatte vor dem britischen Innenminister, Sir David *Maxwell Fyfe,* als offizielle Stellungnahme seiner Regierung bestätigt. Er bemühte sich, die vielen Mißverständnisse zu beheben, die durch die Erklärung von Washington vom 14. September 1951 hervorgerufen worden sind. Dabei ging er von der Konzeption der „drei konzentrischen Kreise" aus, die seit Jahren von *Churchill* vertreten wird. Den inneren Kreis, erklärte Sir David, bildeten dabei die Länder des Commonwealth, die durch eine gemeinsame geistige Haltung verbunden seien. Es sei völlig unrealistisch, sich die atlantische Gemeinschaft in Form einer Föderation vorzustellen. Sie sei vielmehr eine sehr enge Partnerschaft zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung. Die Gemeinsamkeit der Mitglieder des Europarates ergänze und vervollständige diese Gemeinschaft. Daher begrüße Großbritannien alle Pläne für eine engere Integration Europas, und seine Regierung habe den Wunsch, mit allen neuen Körperschaften, die im Zuge dieser Integration entstehen, assoziiert zu sein. Die endgültige Abtretung bestimmter Regierungsfunktionen an eine europäische Bundesautorität komme dagegen für sie nicht in Frage. Dies bedeute aber keineswegs die Lähmung des Europarates. Seine Regierung werde immer den Abschluß von Regionalabkommen nach Art des Schuman-Plans begrüßen. Auf der gleichen Linie liege die Schaffung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft In beiden Fällen strebe seine Regierung eine enge Zusammenarbeit mit den neuen Organisationen an. Maxwell Fyfe machte aber kein Hehl daraus, wo in seiner Auffassung die eigentliche Aufgabe des Europarates liege: Als Brennpunkt der europäischen öffentlichen Meinung, als koordinierendes Bindeglied zwischen den zahlreichen neuen internationalen Körperschaften, soll er als „mitfühlendes Sieb" zwischen der Welt der Ideale und der Wirklichkeit vermitteln. Auf diesen Gebieten könne der Europarat mehr tun als bisher um einerseits den Völkern den praktischen Wert der europäischen Integration klarzumachen und andererseits seine beratende Funktion durch engere Fühlungnahme mit den Regierungen zu intensivieren. Damit waren die Positionen klar abgezeichnet.

Auch das Auftreten der Außenminister Frankreichs, der Bundesrepublik, Italiens und Belgiens am 10. Dezember 1951 vermochte die starren Fronten nicht aufzulösen.

Die Minister wollten sich beraten lassen

Bisher hatte sich die Versammlung immer über das mangelnde Interesse der Minister beklagt. Dieses Mal kamen die Minister mit konkreten Fragen, auf die ihnen die Versammlung keine befriedigende Antwort geben konnte. Sie wollten sich in der Frage der politischen Kontrolle der europäischen Armee beraten lassen, die zu heftigen Meinungsverschiedenheiten der Regierungen geführt hatte. In den Reden der Minister kamen alle Schattierungen der Auffassungen zum Ausdruck, von *de Gasperis* Forderung nach einem größeren, von einem gemeinsamen politischen Willen getragenen europäischen Vaterland über *Adenauers* Vorschlag, eine politische Behörde notfalls im Rahmen der kleineuropäischen Lösung zu schaffen, und *Schumans* Gedanken eines Ministerkollegiums mit einer gemeinsamen Legislative bis zu dem ins einzelne ausgeführten Plan *van Zeelands,* der einen den nationalen Parlamenten verantwortlichen Ministerrat und einen oder mehrere Verteidigungskommissare vorsah. *Van Zeeland* bemühte sich, in seinem Plan dem Gedanken einer europäischen Armee, der auf eine Initiative Churchills in Straßburg zurückging, eine Form zu geben, die auch für Churchill als britischer Premierminister annehmbar sein würde.

Adenauer forderte die Versammlung auf, einen funktionellen Weg zum Föderalismus zu suchen, anstatt die verkehrte Fragestellung „Föderalismus oder Funktionalismus?" auf die Spitze zu treiben. Aber die Schlußdebatte über die politischen Resolutionen, die in der Zwischenzeit vom Allgemeinen (Politischen) Ausschuß unter Einbeziehung verschiedener neuer Anträge zu einem neuen Bericht zusammengefaßt worden waren, ließ die alten Gegensätze zwischen den britischen Abgeordneten, denen sich die Skandinavier sowie die deutschen Sozialdemokraten anschlossen, und den französischen, italienischen und deutschen Föderalisten wiederaufleben. Die griechischen und türkischen Abgeordneten bemühten sich um ein Verständnis für die britische Haltung.

Der Versammlung fiel nichts Neues ein

Sofort nachdem Adenauer als letzter der Minister gesprochen hatte, stellte *Reynaud* die Frage, ob die Außenminister bereit seien, Fragen zu beantworten. *Spaak* antwortete hierauf, daß er zwar nicht im Namen der Außenminister sprechen könne, er glaube aber, daß man den Ministern dies nun nicht auch noch zumuten solle. Vielleicht könnten die Abgeordneten im Rahmen ihrer Antworten in der Debatte die Fragen stellen, auf die sie eine Antwort von den Ministern wünschten. Reynaud versuchte nochmals, eine klare Antwort auf seine Frage zu erhalten. Spaak schlug aber vor, den Ministern selbst die Entscheidung hierüber zu überlassen, und ging dann unter Zustimmung der Versammlung zur Tagesordnung über.

Die Versammlung fuhr dann fort, über den Bericht des Politischen Ausschusses zu diskutieren. Im Verlauf der Diskussionen versuchten vor allem *de Menthon* und *Reynaud*, die Haltung der Minister durch weitere Fragen zu präzisieren. Zu einer Antwort der Versammlung auf die Frage nach der politischen Kontrolle der Europa-Armee, die, wie van Zeeland gesagt hatte, klar, konkret und ohne diplomatische Umschweife gegeben werden sollte, kam es jedoch nicht.

Die Gegensätze zwischen Föderalisten und Funktionalisten spitzten sich insbesondere bei der Diskussion über den Vorschlag des französischen Föderalisten *de Félice* zu, der den Zusammenschluß der sechs Schuman-Plan-Länder unter einer politischen Autorität vorsah. Dieser Vorschlag erzielte nicht die erforderliche Mehrheit, da er auch von mehreren französischen, belgischen und niederländischen Abgeordneten abgelehnt wurde. Die vom Politischen Ausschuß formulierte Empfehlung zur Schaffung einer politischen Autorität auf dem Gebiet der Verteidigung und der Außenpolitik im Sinne der Washingtoner Erklärung wurde schließlich gegen die Stimmen der deutschen Sozialdemokraten angenommen, während die britischen und die meisten skandinavischen Vertreter sich der Stimme enthielten. (Vgl. den Wortlaut der Empfehlung auf S. 4657 dieser Folge.) Mit den Stimmen der Vertreter der britischen Regierungspartei wurde die Empfehlung des Politischen Ausschusses zur Bildung eines Kollegiums von Ministern für europäische Angelegenheiten (vgl. den Wortlaut dieser Empfehlung auf S. 4657 dieser Folge) angenommen. Abgelehnt wurde dagegen die Empfehlung des Allgemeinen Ausschusses, eine europäische Konferenz einzuberufen, an der außer Vertretern der Mitgliedstaaten und des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) Beobachter der Commonwealth-Regierungen und der Vereinigten Staaten, Vertreter europäischer zwischenstaatlicher Organisationen und Vertreter der Organisation des Nordatlantikpaktes teilnehmen sollten Als Arbeitsgrundlage sollte dieser Konferenz der Vorschlag der Beratenden Versammlung zur Schaffung einer politischen Autorität dienen.

In Anknüpfung an frühere Beschlüsse griff die Versammlung eine von englischer Seite während der Konferenz mit den Mitgliedern des amerikanischen Kongresses vorgebrachte Anregung zu einem Zusammenschluß Europas mit der Sterlingzone auf. Sie nahm einstimmig einen Beschluß an, in dem die Einberufung einer Europa-Commonwealth-Konferenz empfohlen wird.

Der Rücktritt Spaaks

Am folgenden Tage, am 11. Dezember 1951, gab der Vizepräsident der Versammlung, *Jacini*, den Rücktritt des Präsidenten, Paul Henri *Spaak*, bekannt. Er betonte, man habe versucht, Spaak zu bewegen, diesen Schritt rückgängig zu machen, jedoch ohne Erfolg. Spaak erklärte in seinem an Jacini gerichteten Rücktrittsschreiben, daß die Debatte des vorhergehenden Tages seinen Entschluß herbeigeführt habe. „Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, diese ängstliche Politik der Versammlung zu billigen. Ich habe mich daher entschlossen, mein Amt als Präsident aufzugeben, um in einem Augenblick, den ich für kritisch genug halte, meine volle Freiheit und meinen Platz in dem Kampf für ein vereintes Europa wiederzugewinnen." Nachdem Spaak auf seinen Sitz in der Versammlung zurückgekehrt war, erklärte er, er hätte für den Antrag de Félice gestimmt, obgleich er nie zu den Föderalisten gehört habe, nur um den Europarat aus dem Zustande der Verneinung und der Stagnation herauszubringen.

Filigranarbeit am Statut

Im Rahmen der Abänderungsmöglichkeiten, die der Artikel 41 (d) des Statuts bietet, wurde zu den fünf bereits im Mai 1951 abgeänderten Artikeln noch ein sechster (Artikel 26) in neuer Fassung genehmigt. Er sieht eine Erhöhung der Sitze wie folgt vor:

Belgien	7	(6)	Italien	18	(18)
Dänemark	5	(4)	Luxemburg	3	(3)
Frankreich	18	(18)	Niederlande	7	(6)
Bundesrepublik Deutschland	18	(18)	Norwegen	5	(4)
			Saar	3	(3)
Griechenland	7	(6)	Schweden	6	(6)
Island	3	(3)	Türkei	10	(8)
Irland	4	(4)	Großbritannien	18	(18)

Die Zahlen in Klammern geben die bisherige Zahl der Abgeordneten wieder.

Vorbereitung eines neuen Statuts

Neben diesen kleineren Revisionen wurde der Versuch, alle bisherigen Aenderungsvorschläge in einer neuen Fassung des Statuts zu vereinigen, zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Der britische Abgeordnete *Mackay*, der seinen Sitz im Unterhaus verloren hatte und daher auch im Europarat nicht mehr vertreten war, hatte im November 1950 den Auftrag erhalten, einen neuen Text des Statuts zu entwerfen, der seine eigenen Pläne zur Umwandlung des Europarates in ein europäisches Parlament mit zwei Kammern sowie die Vorschläge des Italieners *La Malfa* zur Erweiterung der beratenden Funktion der Versammlung und die übrigen bisherigen Reorganisationsvorschläge zusammenfassen sollte. Zu diesem Entwurf, der vom Allgemeinen Ausschuß angenommen und von dem Belgier *Bohy* der Beratenden Versammlung vorgelegt wurde, brachten die Franzosen *Teitgen* und *de Menthon* einen Zusatzantrag ein, der den schon früher häufig erörterten Vorschlag, Hohe Kommissare gleichsam als Verwaltungsdirektoren zur Durchführung der gemeinsamen Politik des Europarates einzusetzen, wieder aufgriff. (Vgl. Europa-Archiv 18/1950 S. 3358 ff.) Dieser Antrag, den Spaak besonders unterstützte, wurde mit knapper Mehrheit angenommen. (Ueber den Entwurf des neuen Statuts des Europarates wird das Europa-Archiv in einer späteren Folge berichten.)

Aufforderung Oesterreichs zur Mitgliedschaft

Während der Beratungen am 11. Dezember 1951 brachte die Versammlung durch einstimmigen Beschluß den Wunsch zum Ausdruck, daß Oesterreich bei nächster Gelegenheit aufgefordert werden möge, dem Europarat als Mitglied beizutreten.

Das Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC)

Der Arbeit der Beratenden Versammlung auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet lagen die Berichte ihrer Ausschüsse sowie ein zweiter Bericht der

OEEC zugrunde, der nach längerer Aussprache dem Ausschuß für Wirtschaftsfragen zur Beantwortung überwiesen wurde. In der von der Versammlung angenommenen Antwort wird die OEEC aufgefordert, konkretere Angaben über die geplante Produktionssteigerung für einzelne Industrien und für die in Frage kommenden Länder zu veröffentlichen. Um dem Problem der Rohstoffknappheit zu begegnen, fordert der Bericht eine allgemeine internationale Aktion zur Verhinderung weiterer Preiserhöhungen. Er tritt dafür ein, die OEEC in ihren Liberalisierungsbestrebungen zu unterstützen, und kündigt Maßnahmen zur besseren Koordinierung auf dem Gebiet der Finanzpolitik und zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den Wirtschaftssystemen der Mitgliedstaaten und den mit diesen verbundenen überseeischen Gebieten an.

Zusammenarbeit mit dem GATT

Empfehlungen zu verschiedenen Problemen wurden der Versammlung vom Ausschuß für Wirtschaftsfragen vorgelegt. Der Abbau der Zollschranken war das Thema des unter dem Titel „Low Tariff Club" veröffentlichten Berichts. Die Versammlung billigte die in ihm enthaltene Empfehlung, die den Abschluß eines Vertrages zur Festlegung einer oberen Zollgrenze und zur fortschreitenden Senkung der Zölle unter den Mitgliedstaaten vorsieht. Die Vertragspartner sollen sich verpflichten, zu einem späteren Zeitpunkt eine Konferenz abzuhalten, um die Möglichkeit zur Bildung einer europäischen Zollunion zu prüfen. Das Generalsekretariat wird angewiesen, in Zusammenarbeit mit dem GATT die technischen Einzelheiten zu studieren und einen Plan auszuarbeiten, der die besonderen Schwierigkeiten der einzelnen Länder berücksichtigt.

Wirtschaftsstabilität und Vollbeschäftigung

In Anknüpfung an frühere Empfehlungen setzte die Versammlung ihre Bemühungen um eine gemeinsame europäische Politik der Wirtschaftsstabilität und der Vollbeschäftigung fort. Sie stellte fest, daß die vom Ministerausschuß an die Mitgliedstaaten weitergeleiteten Empfehlungen aus der vorjährigen Sitzung noch keine befriedigende Beantwortung gefunden haben und wiederholte ihre Bitte an die Regierungen der Mitgliedstaaten, ihr Informationen über ihre Ziele auf dem Gebiet der Vollbeschäftigung und die zu deren Verwirklichung getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Ferner unterstrich sie die Bedeutung ihrer Empfehlung vom Mai 1951, in der die Einberufung einer gemeinsamen Konferenz des Europarates und der OEEC zur Ausarbeitung eines europäischen Abkommens über Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Stabilität vorgeschlagen wurde.

In einer neuen dem Ministerausschuß übermittelten Empfehlung werden die Mitgliedstaaten noch einmal an den Vorschlag zur Bildung einer gemeinsamen Rohstoffbehörde erinnert, den die Versammlung schon im Mai 1951 gemacht hatte.

Vorschläge auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens, des Verkehrs und der Landwirtschaft

Mit dem Hinweis auf die zwischen Frankreich und Italien bereits bestehende Postunion empfahl die Versammlung dem Ministerausschuß die Einberufung einer Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen, um Erleichterungen auf dem Gebiet der Post- und Fernsprechverbindungen auszuarbeiten und die Schaffung einer Postunion aller Mitgliedstaaten herbeizuführen.

In einer Empfehlung zur Koordinierung des europäischen Verkehrswesens erklärte die Versammlung, daß sie die Errichtung einer europäischen Transportbehörde für wünschenswert halte. Im einzelnen empfahl sie die Einberufung einer Sachverständigenkonferenz von Vertretern der Regierungen und der Luftverkehrsunternehmen.

Der Sonderausschuß für Landwirtschaft hatte in seinem Bericht die von der französischen Regierung ausgehende Initiative zur Einberufung einer Konferenz aufgegriffen, durch welche die Schaffung einer gemeinsamen Organisation der wichtigsten landwirtschaftlichen Märkte in Europa geprüft werden soll. Dieser Vorschlag wurde in eine Empfehlung an den Ministerausschuß aufgenommen, welche die Versammlung annahm. Sie forderte die Einberufung einer Sachverständigenkonferenz im Rahmen des Europarates und unter Hinzuziehung der nicht dem Europarat angehörenden Mitgliedstaaten der OEEC, die einen Vertragsentwurf für eine europäische Landwirtschaftsbehörde ausarbeiten soll.

Gemeinsame Sozialpolitik

Die Generallinie für die Arbeiten des Europarates auf sozialem Gebiet ist in dem Entwurf einer Empfehlung des Ausschusses für soziale Fragen aufgezeichnet, durch den die Regierungen zur Verfolgung einer gemeinsamen Sozialpolitik aufgefordert werden sollen. Die Empfehlung, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurde, befaßt sich mit den Fragen des Sozialversicherungsgesetzes, der Arbeitskräfte, des Wohnungsbaus, der Konvention über Arbeitsbedingungen, der Auswirkungen der im Rahmen der OEEC getroffenen Maßnahmen und der Beziehungen zwischen dem Europarat und den Sonderbehörden.

Flüchtlingsfragen

Unter den sozialen Problemen, die von der Versammlung behandelt wurden, nahm die Flüchtlingsfrage eine hervorragende Stelle ein. Die vom Sonderausschuß für Flüchtlinge vorgelegte Empfehlung zur Einsetzung eines besonderen Verbindungsausschusses durch den Gemischten Ausschuß des Europarates wurde einstimmig angenommen. Er soll sich aus je drei Mitgliedern des Ministerausschusses und des Ausschusses für Bevölkerung und Flüchtlinge zusammensetzen, der laut Beschluß der Versammlung gebildet werden soll, um die Aufgaben des Sonderausschusses für Flüchtlinge und des Unterausschusses für Wanderarbeiter des Ausschusses für soziale Fragen zu übernehmen. Ferner empfiehlt die Versammlung dem Ministerausschuß die Einsetzung eines „Sonderbeauftragten", der im Namen des Europarates die Verbindung mit den verschiedenen in Frage kommenden internationalen Organisationen unterhalten soll. Die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung eines europäischen Flüchtlingsamtes empfiehlt die Versammlung, dem besonderen Verbindungsausschuß zu übertragen.

Ebenfalls einstimmig wurde die Empfehlung des Sonderausschusses zum Schutz der Interessen der im Europa-

rat nicht vertretenen europäischen Nationen angenommen, wonach das Generalsekretariat ersucht werden soll, in enger Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einen Finanzierungsplan für die Ausbildung und die kulturellen Belange junger Exileuropäer auszuarbeiten und einen europäischen Fonds für diesen Zweck zu schaffen.

Ein Literaturpreis des Europarates

Auf kulturellem Gebiet ist die Empfehlung der Versammlung bemerkenswert, einen „Preis des Europarates" zu stiften, der jährlich für das beste literarische Werk und für den besten Film über den Gedanken der europäischen Einigung verliehen werden soll. Der Preisträger wird auf Vorschlag von Mitgliedern der Versammlung durch den Kulturausschuß ermittelt.

Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

In Paris legten der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve *Lie*, und der Generalsekretär des Europarates, Jacques-Camille *Paris*, nach Abschluß der Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung in Straßburg am 15. Dezember 1951 schriftlich die Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen nieder.

Diese sehen vor:

1. Austausch von Informationen.
2. Gegenseitige Beratungen.
3. Die Anwesenheit von Vertretern des Generalsekretariats der Vereinten Nationen bei Sitzungen der Organe des Europarates und die Anwesenheit von Beobachtern des Generalsekretärs des Europarates bei bestimmten Sitzungen der Vereinten Nationen.
4. Technische Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen.

Frankreich

Noch keine Entscheidung über die Höhe der Verteidigungsausgaben

Nach der Ratifizierung des Vertrages über die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl setzte die Nationalversammlung die Debatte über das Budget für 1952 fort, deren Abschluß erst im Januar 1952 erwartet wird. Besondere Schwierigkeiten bereitete dabei die Festsetzung der Ausgaben für die Verteidigung.

Der Voranschlag der Regierung sieht Ausgaben in Höhe von 1040 Milliarden Francs vor, von denen 326 Milliarden für die Kriegführung in Indochina bestimmt sind. Finanzminister René *Mayer* wies am 18 Dezember vor der Finanzkommission darauf hin, daß Frankreich damit die vom Rat der „drei Weisen" der Nordatlantikpakt-Organisation geforderte fünfprozentige Erhöhung seiner Verteidigungsanstrengungen schon nahezu erfüllt habe. (Die „drei Weisen" hatten Ausgaben von 1190 Milliarden Francs als den wirtschaftlichen Möglichkeiten Frankreichs angemessen erachtet, wovon jedoch 132 Milliarden abzurechnen sind, die nach französischem System unter den zivilen Ausgaben erscheinen, so daß nur eine tatsächliche Differenz von 18 Milliarden Francs bleibt.) Trotzdem werden die 1040 Milliarden Francs von militärischen und Regierungsstellen als unzureichend erachtet. Mayer berichtete der Finanzkommission, daß allein die Fortführung bereits laufender Rüstungsprogramme einen zusätzlichen Betrag von 120 Milliarden Francs erfordere. Diese und andere voraussichtlich noch notwendig werdende Mittel hofft man aus den Gegenwertfonds weiterer amerikanischer Wirtschaftshilfe zu erhalten. (Eine Zusage der Vereinigten Staaten über weitere 600 Millionen Dollar hatte der Finanzminister schon am 1. Dezember bekanntgeben können.) Da jedoch weder das Ausmaß der amerikanischen Hilfe noch die endgültige Höhe des von der Nordatlantikpakt-Organisation erwarteten französischen Verteidigungsbeitrags vor der Atlantikratstagung in Lissabon im Februar 1952 feststehen werden, entschloß sich die Regierung, die endgültige Festsetzung der Verteidigungsausgaben bis Februar zu verschieben. Sie verlangte lediglich die 326 Milliarden Francs für Indochina und einen Ueberbrückungskredit von 130 Milliarden Francs für die ersten beiden Monate des Jahres. Diese Mittel wurden von der Nationalversammlung mit großer Mehrheit gebilligt.

Das glatte Abstimmungsergebnis spiegelt jedoch nicht die Zweifel und Besorgnisse wider, die in der Debatte über die Lage in Indochina zum Ausdruck kamen. Dieser Krieg, der jährlich ein Drittel des Militärbudgets verschlingt und über 150 000 Berufssoldaten von Europa fernhält, wird mehr und mehr als eine unerträgliche Belastung empfunden, die Frankreich daran hindert, seine Aufgaben in Europa zu erfüllen. Obwohl außer den Kommunisten niemand für eine sofortige Räumung Indochinas eintritt, wurde ein Vorschlag des früheren Ministerpräsidenten Edouard *Daladier* stark beachtet: Er empfahl den Rückzug der französischen Truppen aus dem eigentlichen Kampfgebiet Tonking, die Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen durch die Vereinten Nationen und die Abhaltung von Volksabstimmungen. Letztes Ziel seines Planes ist die Heimkehr des französischen Expeditionskorps. Die Regierung konnte diesem Plane nur die zweifelhafte Hoffnung entgegenhalten, daß nach Abschluß eines Waffenstillstands in Korea günstigere Bedingungen für die Einleitung von Verhandlungen zu erwarten seien und daß nach einem Durchhalten von weiteren 18 Monaten die militärische Lage sich so weit stabilisiert haben werde, daß günstigere Ausgangspositionen für solche Verhandlungen vorhanden wären. Zu dem allgemeinen Unbehagen über den Aderlaß in Indochina kommt noch die Bitterkeit über die als unzureichend betrachtete Anerkennung dieser Opfer durch die Verbündeten und über die hinter den Erwartungen zurückgebliebene amerikanische Hilfe für das Expeditionskorps. Verteidigungsminister Georges *Bidault* gab diesen Empfindungen in der Debatte am 30. Dezember mit den Worten Ausdruck, es sei an der Zeit, daß die Freunde Frankreichs diesen Kampf mehr würdigen.

Ablehnung der tunesischen Autonomieforderungen

Zur gleichen Zeit, da Frankreich vor den Vereinten Nationen nur mit Mühe die Einmischung der arabischen Staaten in Marokko abweisen konnte (vgl. den Bericht über die Beschlüsse der Vollversammlung in Folge 1/1952, Seite 4612), und da Libyen seiner Unabhängigkeit entgegenging (vgl. den folgenden Bericht), erhob auch die Regierung Tunesiens Forderungen auf eine Erweiterung der Selbständigkeit.

Ministerpräsident Sidi M'Hamed *Chenik*, der einem paritätisch aus Franzosen und Tunesiern zusammengesetzten Ministerrat vorsteht, unterbreitete am 31. Oktober 1951 der französischen Regierung ein Memorandum, in dem vorgeschlagen wurde, den Ministerrat und den Grand Conseil (die Legislative) in Zukunft nur mit Tunesiern zu besetzen. Der Ministerpräsident betonte dazu am 12. Dezember auf einer Pressekonferenz in Paris, daß diese Vorschläge nur eine Erweiterung der tunesischen Autonomie, nicht aber die Trennung von der Französischen Union zum Ziele hätten. Er versprach gleichzeitig, daß eine rein tunesische Regierung den Interessen der zahlreichen französischen Siedler in Tunesien Rechnung tragen werde.

Die Antwort der französischen Regierung, die am 15. Dezember in einem Schreiben des Außenministers Robert *Schuman* an Chenik dargelegt wurde, bedeutet die vorläufige Ablehnung der tunesischen Forderung. Es heißt darin unter Hinweis auf die zivilisatorischen Leistungen der französischen Siedler, daß die französische Regierung nicht bereit sei, diese Gruppe in ihren politischen Rechten zu beschränken. Ausgehend von der Deklaration vom 17. August 1950, in der eine Erweiterung der tunesischen Selbstverwaltungsorgane und eine Gemeindereform vereinbart worden waren, erklärte Schuman, daß Frankreich mit den Dekreten vom 8. Februar 1951, in denen die heutige Form der tunesischen Regierung festgelegt wurde, seine aus der Deklaration hervorgehenden Verpflichtungen erfüllt habe. (Vgl. den Wortlaut der Dekrete in *La Documentation Française*, Série Internationale, Nr. 1440 vom 26. Februar 1951.) Die von tunesischer Seite zugesagte Gemeindereform stehe jedoch noch aus. Nur unter der Voraussetzung, daß auch diese Verpflichtung erfüllt werde, sei die französische Regierung bereit, eine gemischte tunesisch-französische Kommission zu bilden, die Vorschläge für eine neue Form der Volksvertretung ausarbeiten könne. (Vgl. den Wortlaut des Schreibens Schumans in *Le Monde* vom 18. Dezember, Seite 3.)

Gleichzeitig wurde der französische Generalresident in Tunesien, Louis *Périllier*, dem seitens der französischen Siedler eine den französischen Interessen abträgliche Politik vorgeworfen wurde, abberufen und durch den bisherigen Botschafter in Brüssel, Jean *de Hauteclocque*, ersetzt. Auch diese Maßnahme wird als Anzeichen einer Versteifung in der Haltung der französischen Regierung gewertet.

In tunesischen Kreisen ist man über die Weigerung der französischen Regierung enttäuscht. Der Führer der Néo-Destour-Partei (tunesische Regierungspartei), Habib *Bourguiba*, kündigte am 18. Dezember das Ende der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit Frankreich und den Beginn einer Periode des Widerstandes an. Am 24. Dezember erklärte er, Tunesien werde sich an die Vereinten Nationen wenden. Voraussichtlich wird ein solcher Schritt wie im Falle Marokkos wieder über die arabischen Staaten erfolgen, mit deren Vertretern in Paris Ministerpräsident Chenik bereits Verbindung aufgenommen hat. Die direkten Verhandlungen mit Frankreich fanden am 23. Dezember mit der Abreise Cheniks aus Paris ihr vorläufiges Ende.

Libyen

Libyen wird unabhängig

Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 21. November 1949, der die Verleihung der Unabhängigkeit an die frühere italienische Kolonie Libyen bis spätestens 1. Januar 1952 vorsah, wurde am 24. Dezember 1951 in Bengasi das Königreich Libyen ausgerufen. Die Vorbereitungsarbeit leistete eine Hohe Kommission der Vereinten Nationen unter Vorsitz des Holländers Adrian *Pelt*, unterstützt von den Behörden der beiden Verwaltungsmächte, Großbritannien (für Tripolitanien und die Cyrenaika) und Frankreich (für den Fezzan).

Die libysche Konstituierende Nationalversammlung bildete am 29. März 1951 eine provisorische Regierung und erließ im Oktober 1951 die Verfassung des neuen Staates. Nach dieser Verfassung ist Libyen ein föderativer Staat, gebildet aus den drei Einzelstaaten Tripolitanien, Cyrenaika und Fezzan. Das Bundesparlament besteht aus dem Abgeordnetenhaus (ein Abgeordneter auf 20 000 Einwohner) und dem Senat (je 8 Senatoren für jeden der drei Einzelstaaten). Zum König des neuen Staates wurde der Emir der Cyrenaika, Sayed Mohammed *Idris el-Senussi*, ausgerufen.

Nach der feierlichen Proklamation der Unabhängigkeit (vgl. den Wortlaut in *The New York Times* vom 25. Dezember, Seite 3) ernannte der König die bisherige provisorische Regierung zum ersten Kabinett des neuen Staates. Ministerpräsident Mahmud Bey *Muntasser* gab die Absicht Libyens bekannt, der Arabischen Liga beizutreten. Bei den für den 22. Februar 1952 festgesetzten Wahlen wird ein Sieg der pro-arabischen Nationalen Kongreßpartei erwartet. Trotzdem ist es wahrscheinlich, daß die beispiellose Armut des Landes — es hat das niedrigste Nationaleinkommen der Welt — die Veranlassung zu enger Zusammenarbeit mit den Westmächten sein wird. Es wird dem Sterling-Block angehören, und Großbritannien hat sich verpflichtet, das zu erwartende Budget-Defizit zu decken; Libyen mußte dafür britische Finanzberater akzeptieren. Durch provisorische Vereinbarungen mit der neuen Regierung wurde sichergestellt, daß die britischen und französischen Truppen bis auf weiteres in Libyen verbleiben und daß auch der amerikanische Luftstützpunkt Mellaha bei Tripolis aufrechterhalten werden kann.

Italien

Italien betrachtet den Friedensvertrag als revidiert

Auf ihr Ersuchen vom 8. Dezember 1951 um Revision verschiedener Klauseln des Friedensvertrages (vgl. den Bericht in Folge 1/1952, Seite 4609) erhielt die italienische Regierung bis zum 21. Dezember von 11 der 21 Signatarstaaten zustimmende Antworten. (Diese Staaten sind: der Australische Bund, Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Kanada, die Niederlande, Neuseeland, die Südafrikanische Union und die Vereinigten Staaten.) In den Antwortnoten wurde zum Ausdruck gebracht, daß der neue Status Italiens als gleichberechtigtes Mitglied der Familie der freien Völker die in dem Vertrag festgelegten politischen Ueberwachungsrechte und militärischen Beschränkungen hinfällig mache. Der Geist der Präambel, in der Italien zum

besiegten Staat erklärt wurde, müsse durch den Geist der Vereinten Nationen ersetzt werden.

Die italienische Regierung erklärte daraufhin am 21. Dezember, daß sie damit den Vertrag als revidiert betrachte und sich an die genannten Klauseln nicht mehr gebunden fühle.

Die Revision wird sich auf die zahlenmäßige Stärke der italienischen Streitkräfte nicht sofort auswirken, da die bisher zugebilligte Grenze von 250 000 Mann noch nicht erreicht ist. Es kann jedoch sofort mit der Einführung von Düsenflugzeugen und schweren Panzern begonnen werden. Ferner fällt das Verbot der Erzeugung von Atomenergie weg.

Weniger erfolgreich waren die Bemühungen der Regierung um Aufnahme in die Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat, der am 18. und 19. Dezember auf Antrag der Westmächte die Aufnahme Italiens beriet, mußte die Abstimmung auf unbestimmte Zeit vertagen, da die Sowjetunion erneut ein Veto ankündigte.

Deutschland

Europäische Partnerschaft und deutsche Einheit

Am 17. Dezember 1951 war der amerikanische Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, zu einem Staatsbesuch in Stuttgart und hielt vor dem württemberg-badischen Landtag eine Rede, in der er besonders nachdrücklich die Bedeutung der europäischen Einigung unterstrich. Er bezeichnete die Entscheidungen, die in den nächsten sechs Monaten gefällt werden müssen, als ausschlaggebend für die Zukunft Europas und für die zukünftigen Beziehungen Amerikas zu Europa.

McCloy setzte sich dann mit dem europäischen Nationalismus auseinander und sagte, daß mit der wirksamen Gestaltung Europas dem totalitären Druck aus dem Osten Einhalt geboten und die Versuchung zu leichten Eroberungen beseitigt werden könnte. Die ungeschminkte Wahrheit sehe nach amerikanischer Ansicht so aus: Keine einzelne europäische Nation ist allein stark genug, der totalitären Drohung aus dem Osten standzuhalten, allein mit den sozialen und wirtschaftlichen Gegensätzen im eigenen Lande fertigzuwerden, aus eigener Kraft allein ihrer Bevölkerung einen anständigen Lebensstandard zu sichern und die finanziellen Lasten der Verteidigung selbst zu tragen, geschweige denn, sich selbst zu verteidigen

McCloy betonte, daß der einzige Weg, auf dem die deutsche Einheit auf der Grundlage der Freiheit und der Demokratie erzielt werden könne, die Partnerschaft Deutschlands mit den freien westlichen Völkern sei. „Keine Trennungslinie mitten durch Deutschland wird sich angesichts der Stärke und des geistig-moralischen Druckes halten können, welche von einer solchen europäischen Integration ausstrahlen würden.“ Er betonte die Dringlichkeit, die grundlegenden Maßnahmen zur Schaffung einer europäischen Gemeinschaft in den nächsten sechs Monaten zu ergreifen, wobei Schuman-Plan und Pleven-Plan nur die ersten Schritte seien. (Wortlaut der Rede McCloys in: *Die Neue Zeitung* vom 18. Dezember 1951.)

Uebergabe des Kehler Hafens in deutsche Hände

Am 31. Dezember 1951 12 Uhr mittags wurde der Hafen der badischen Stadt Kehl am Rhein durch einen Notenaustausch im Büro der Kehler Hafenverwaltung den deutschen Behörden übergeben. Damit trat der von der badischen Landesregierung und der Straßburger Hafenverwaltung am 24. Juni 1951 paraphierte und am 19. Oktober 1951 unterzeichnete Vertrag über die Gründung einer deutsch-französischen Verwaltung des Kehler Hafens am 1. Januar 1952 in Kraft.

Nach dem Vertrag überträgt das Land Baden die Verwaltung des bisher noch vom Straßburger Hafen verwalteten Kehler Hafens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kehl. Die Organe der Hafenverwaltung sind die Hafendirektoren (ein Deutscher und als Stellvertreter ein Franzose) und ein Verwaltungsrat, der sich unter dem Vorsitz des Straßburger Hafendirektors René *Graff* aus fünf badischen und fünf französischen Vertretern zusammensetzt. Bei allen den deutschen Binnenverkehr betreffenden Fragen ist der deutsche Vertragspartner, bei allen Fragen, die den Auslandsverkehr betreffen, der französische Partner ausschlaggebend.

Die Stadt Kehl selbst soll in einem Zeitraum von vier Jahren nach und nach den deutschen Behörden zurückgegeben werden.

Der Kampf der Gewerkschaften um das Recht der Mitbestimmung

In der Neujahrsbotschaft vom 26. Dezember 1951 proklamierte der erste Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Christian *Fette*, die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts in der gesamten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst als das Hauptziel der Arbeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung für das Jahr 1952. „Vereint in ihren Gewerkschaften wird die Arbeitnehmerschaft die vielfältigen Probleme zum Wohl ihres eigenen Standes und des gesamten Volkes lösen, mag sich der Widerstand der ewig Gestrigen auch weiter verstärken.“ Hier spielte Fette offensichtlich auf den versteiften Widerstand gegen eine weitere Ausdehnung des Mitbestimmungsrechtes an, der sich nach der Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts in der Montanindustrie im Verlaufe des Jahres 1951 in breiten Kreisen der Unternehmerschaft sowie auch bei einzelnen politischen Parteien, vornehmlich der FDP und DP, zeigte Nach den Ausführungen Fettes ist der Deutsche Gewerkschaftsbund jedoch fest entschlossen, die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts mit dem Ziel der Schaffung einer neuen Wirtschaftsordnung fortzusetzen.

Zusammenschluß der Heimatvertriebenen aus Südosteuropa

Nachdem sich am 17. November 1951 die meisten Flüchtlingsgruppen zum Bund der vertriebenen Deutschen (BvD) unter dem Vorsitz von Linus *Kather* (CDU) zusammengeschlossen hatten, erfolgte am 16. Dezember 1951 in München die Bildung des „Südostdeutschen Rats“ durch eine Delegiertenversammlung der südostdeutschen Landsmannschaften (Vertreter der Vertriebenen aus Jugoslawien, Bessarabien, der Dobrudscha, Ungarn, Siebenbürgen, Burgenland, Rußland sowie der Sathmarer Schwaben).

Aufgabe dieser Organisation wird es sein, die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche der 2,5 Millionen vertriebenen Südostdeutschen im Bundesgebiet zu vertreten. In das Präsidium des Südostdeutschen

Rates wurden Rudolf *Wagner*, Heinrich *Reitinger* und der FDP-Bundestagsabgeordnete Josef *Trischler* gewählt. Der Sitz des Rates ist München; eine Geschäftsstelle soll in Bonn errichtet werden.

Strukturveränderungen bei den Parteien im Südweststaat

Am 6. Januar 1952 faßte das Direktorium der südwestdeutschen FDP den einstimmigen Beschluß, die Parteiverbände der bisherigen drei Länder zu gemeinsamer politischer Arbeit im Südweststaat zusammenzuschließen. Zum Landesvorsitzenden der südwestdeutschen FDP wurde der Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Wolfgang *Haußmann* gewählt.

Bei den anderen großen Parteien in den Ländern des Südweststaates steht die Frage eines Zusammenschlusses auf der Ebene des Südweststaates noch aus. Für die SPD darf erwartet werden, daß ein solcher Zusammenschluß erfolgt. Anders dagegen ist die Situation bei der CDU. Hier hatte sich bereits im Dezember im Land Baden die CDU in Badische Christliche Union umbenannt, um damit, ähnlich wie die CSU in Bayern, ihren Charakter als Heimatpartei zu unterstreichen (vgl. Folge 1 1952, S. 4606). Neben der badischen CSU wurde etwa gleichzeitig in Freiburg im Breisgau eine badische Zentrumspartei gegründet. Die neue Partei will nach ihren Erklärungen auf den christlichen Grundsätzen beruhen und sich in kulturellen und sozialen Fragen auf die päpstlichen Enzykliken stützen. Sie will also im Gegensatz zur CDU, die sich auf die Zusammenarbeit beider christlicher Konfessionen stützt, eine katholische Partei sein. Die neue Partei will sich bemühen, mit anderen katholischen Parteien zusammenzuarbeiten. An der Ausarbeitung einer Verfassung für den Südweststaat will sie mitarbeiten. Als Hauptinitiatoren der Neugründung werden der Freiburger Prälat Dr. *Föhr* und der ehemalige Reichskanzler Dr. Joseph *Wirth* genannt.

Konstituierung eines Ministerrates für den Südweststaat

Am 20 Dezember 1951 gab das Bundesinnenministerium das endgültige Ergebnis der Volksabstimmung über den Südweststaat vom 9. Dezember 1951 wie folgt bekannt:

Abstimmungsgebiet	Frage 1 (Vereinigung der 3 Länder) haben bejaht	Frage 2 Wiederherstellung der alten Länder haben bejaht
	Abstimmungsberechtigte	
Gesamtes Abstimmungsgebiet . .	1 748 406	758 534
Abstimmungsbezirk I . . . . (Land Baden)	233 255	383 445
Abstimmungsbezirk II . . . (Landesbezirk Baden d. Landes Württemberg-Baden)	382 016	287 570
Abstimmungsbezirk III . . . (Land Württemberg-Hohenzollern)	363 338	34 176
Abstimmungsbezirk IV . . . (Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden)	769 797	53 343

Für die Uebergangszeit bis zur Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung und zur Bildung einer neuen Regierung hatte sich am 27. September 1951 ein Ministerrat als gemeinsames Organ der drei Länderregierungen konstituiert. Seine Funktion ist nicht die einer Regierung, sondern er ist nur ein verbindendes Organ der drei Regierungen der Länder des Südweststaates mit begrenzten Aufgaben. Er setzt sich wie folgt zusammen: Ministerpräsident Reinhold *Maier* (FDP) und Innenminister Fritz *Ulrich* (SPD) als Vertreter Nordwürttembergs, Wirtschaftsminister Hermann *Veit* (SPD) und Finanzminister a. D. Edmund *Kaufmann* (CDU) als Vertreter Nordbadens, Hermann *Kopf* (MdB, CDU) und Albert *Hilbert* (MdB, CDU) als Vertreter Südbadens, Staatspräsident Gebhard *Müller* (CDU) und Innenminister Viktor *Renner* (SPD) als Vertreter Württemberg-Hohenzollerns. Ständiger Vorsitzender des Ministerrates wurde Ministerpräsident Reinhold Maier.

Sowjetunion

Stalins 72. Geburtstag

Der 72. Geburtstag Stalins am 21. Dezember 1951 wurde in den kommunistischen Staaten Osteuropas und in der Deutschen Demokratischen Republik durch offizielle Festveranstaltungen und ausführliche Presseartikel gefeiert. In den Grußadressen, die Regierungsmitglieder, Parteien und Massenorganisationen an Stalin richteten, wurde am häufigsten seine Aeußerung in dem *Prawda*-Interview vom 16. Februar 1951 zitiert, daß der Friede erhalten bleibe, wenn die Völker die Sache des Friedens selbst in die Hand nähmen. In dem Festakt in der Staatsoper in Ost-Berlin sagte das Mitglied des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Fred *Oelssner*, die Menschen könnten sich glücklich preisen, in einer Epoche zu leben, in der an der Spitze der fortschrittlichen Menschheit ein Mann stehe, der die Weisheit des Gelehrten mit der Kühnheit des Feldherrn vereinige.

„Tiefe Sympathie" statt Frieden

Generalissimus Josef Stalin richtete eine Neujahrsbotschaft an das japanische Volk, in der er Japan die Wiedererlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit sowie Erfolg im Kampf um die Erhaltung des Friedens wünschte. Stalin sandte die Botschaft auf Bitten der japanischen Nachrichtenagentur *Kyodo*, die sich mit diesem Ersuchen an alle Regierungschefs der Welt gewandt hatte. Er betonte, daß es nicht die Gewohnheit der sowjetischen Staatsmänner sei, fremden Völkern Neujahrswünsche zu übermitteln: die besonders tiefe Sympathie, welche die Sowjetunion für das japanische Volk empfinde, welches das schwere Los einer ausländischen Besetzung zu tragen habe, veranlasse ihn jedoch, eine Ausnahme zu machen.

Die Sowjetunion hatte es auf der Friedenskonferenz von San Francisco im September 1951 abgelehnt, mit Japan Frieden zu schließen.

Nur ein Sitz im Sicherheitsrat für den Ostblock

Die diesjährige Wahl für die drei freiwerdenden nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat führte zu einer Kampfabstimmung in der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Ueber die Verteilung dieser Sitze wurde auf der ersten Tagung der Vollversammlung im

Jahre 1946 ein „gentleman's agreement" getroffen, nach dem diese Sitze von zwei lateinamerikanischen, einem westeuropäischen, einem osteuropäischen, einem asiatischen und einem Commonwealth-Staat eingenommen werden sollten. Bisher war stillschweigend anerkannt worden, daß der osteuropäische Sitz einem kommunistischen Staat zustand. Schon 1949 hatte es jedoch eine Kampfabstimmung gegeben, als Jugoslawien gegen den Widerstand des Ostblocks für diesen Sitz gewählt wurde.

Zum Nachfolger Jugoslawiens schlug die Sowjetunion Weißrußland vor, die Vereinigten Staaten dagegen, von der bisherigen Praxis abgehend, Griechenland. Da eine Reihe westeuropäischer, lateinamerikanischer und arabischer Staaten zunächst die Kandidatur Weißrußlands unterstützten, waren 19 Wahlgänge notwendig, bis Griechenland am 20. Dezember die erforderliche Mehrheit erreichte. Für Weißrußland stimmten nun nur noch der Ostblock und die arabischen Staaten.

Die beiden anderen freiwerdenden Sitze, die bisher Indien und Ekuador innehatten, waren schon am 6 Dezember ohne nennenswerten Widerstand an Pakistan und Chile vergeben worden. Somit setzt sich der Sicherheitsrat im Jahre 1952 folgendermaßen zusammen: Ständige Mitglieder: China, Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten; nichtständige Mitglieder: Brasilien, Chile, Griechenland, die Niederlande, Pakistan, die Türkei. Die Sowjetunion wird also auf weitere zwei Jahre der einzige Vertreter des Ostblocks im Sicherheitsrat sein.

Ein Zehnjahresprogramm der FAO

Die sechste ordentliche Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die vom 19. November bis zum 7. Dezember 1951 in Rom stattfand, endete mit der Verabschiedung eines Zehnjahresplanes zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion der Welt um jährlich drei bis vier Prozent.

Der Konferenz, an der Delegierte von 65 Staaten der Welt — jedoch nicht ein einziger Vertreter der Sowjetunion und der sowjetisch beherrschten Länder — teilnahmen, stand als Arbeitsgrundlage ein Bericht der FAO zur Verfügung, der die Feststellung enthält, daß die Nahrungsmittelerzeugung der Erde um 4 Prozent hinter dem Bevölkerungszuwachs zurückgeblieben sei. Eine sich ständig vergrößernde Dollarlücke zwischen landwirtschaftlichen Ueberschuß- und Bedarfsgebieten wird als ein besonderes „Gefahrenzeichen" angesehen, da sich die Abhängigkeit der Bedarfsländer von den Dollargebieten trotz zu erwartender Verbesserung der Welternte kaum verringern dürfte. Für das Anwachsen der Dollarlücke macht der Bericht den Rückgang der Rohstoffeinfuhren der USA, vor allem aus dem Sterlinggebiet, sowie das Anwachsen des amerikanischen Exportüberschusses auf etwa 4 Milliarden Dollar jährlich verantwortlich.

Die Gesamt-Getreideproduktion der Welt hat sich dem Bericht zufolge im Jahre 1951 gegenüber 1950 nicht verändert. Die Brotgetreide-Erzeugung war jedoch geringer, während bei Fleisch, Zucker, Milch und Speisefetten eine Produktionssteigerung eintrat. Die Weizenernte lag in den USA um 3 Prozent unter und in Kanada um 13 Prozent über dem Vorjahresertrag. In den USA ist die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im letzten Jahr um 10 Prozent zurückgegangen. Ursache dieser Entwicklung, die auch für Kanada gilt, ist die verstärkte Industrialisierung. Während die Weizenernte in Argentinien und Australien sich verringerte, sind in der Sowjetunion und im gesamten Donauraum „ausgezeichnete Ernteergebnisse" erzielt worden. In Westeuropa sind die Weizen- und Roggenernten schlechter ausgefallen als 1950, die Futtergetreideernten demgegenüber besser. Da sich die Ernteaussichten für Brotgetreide in Westeuropa weiter zu verschlechtern drohen, erwachse eine verstärkte Einfuhrabhängigkeit. Die FAO gibt in diesem Zusammenhang zu verstehen, daß sich ein *Zusammenschluß der europäischen Landwirtschaft* auf die weitere Produktionsentwicklung vorteilhaft auswirken könnte.

Norris E. *Dodd*, der in seinem Amt erneut bestätigte Generaldirektor der FAO, legte dem Kongreß dar, daß die Lebensmittelproduktion der Welt heute zwar etwa 9 Prozent größer sei als im Durchschnitt der Jahre 1934 38. Im gleichen Zeitraum sei die Erdbevölkerung jedoch um mehr als 12 Prozent gewachsen. Während die Weltproduktion 1934 38 ausgereicht habe, um jedem Menschen eine tägliche Lebensmittelration von 2380 Kalorien zu garantieren, würden mit der gegenwärtigen Lebensmittelproduktion nur noch 2260 Kalorien täglich erreicht. Dodd, der darauf hinwies, daß die FAO — obwohl ihr im Jahre 1951 nur etwa 5 Millionen Dollar an Mitteln zur Verfügung standen — nahezu 50 Staaten technische Hilfe leistete, befürwortete den freien Warenverkehr in der Welt und sprach sich gleichzeitig für eine enge internationale Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet aus. Er bedauerte, daß zahlreiche Staaten ihre selbst gesteckten Ziele auf dem Nahrungsmittelsektor nicht erreicht haben.

Dean *Acheson*, der Außenminister der USA, bedauerte in einer Rede an die Konferenzteilnehmer, daß sich die Sowjetunion und die anderen Staaten Osteuropas noch immer nicht zu einem Beitritt in die FAO bereitgefunden haben.

Der amerikanische Landwirtschaftsminister Charles *Brannan* bezeichnete die Lebensmittelversorgungslage der Welt als sehr ernst und versicherte, daß die USA zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet bereit seien. Die Regierung der Vereinigten Staaten habe sich die folgenden Ziele gesteckt: vollständige Deckung des Eigenbedarfs aus eigener Erzeugung, Abzweigung bedeutender Lebensmittelmengen für den Export an „bedürftige Staaten" sowie Bildung angemessener Vorräte an haltbaren Lebensmitteln für den Fall von Mißernten oder unvorhergesehener internationaler Spannungen.

Für die deutsche Bundesrepublik sprach der Präsident des deutschen Bauernverbandes, Andreas *Hermes*. Er betonte die Entschlossenheit der Bundesrepublik zu einer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der FAO. Er verwies auf die Spaltung Deutschlands und stellte fest, daß es trotz größter Anstrengungen nicht gelungen sei, die Bevölkerung der Bundesrepublik aus der Eigenproduktion vollständig zu ernähren. Die Bundesrepublik habe soeben erst begonnen, die Periode der größten Not zu überwinden. Erschwerend mache sich das Flüchtlingsproblem und der Ausfall der ehemaligen deutschen Ostgebiete bemerkbar, die früher Westdeutschland weit-

gehend mitversorgten. Die Zucker- und Kartoffelerzeugung habe wesentlich gesteigert werden können. Dank der Auslandshilfe sei auch eine starke Erhöhung des Kunstdüngerverbrauchs möglich geworden. Auf dem Gebiet der Modernisierung der landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden seien ebenfalls gute Fortschritte gemacht worden. Die Zahl der landwirtschaftlichen Traktoren, die sich in den Händen der deutschen Bauern befinden, habe sich von Ende 1948 bis jetzt von 75 000 auf 190 000 erhöht.

Argentinien, Japan, Laos und Nepal wurden als neue Mitglieder in die FAO aufgenommen. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Mitgliedstaaten auf 69.

5 Jahre UNICEF

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), das am 11. Dezember 1951 auf sein fünfjähriges Bestehen zurückblicken konnte, hat — wie aus einem Rechenschaftsbericht hervorgeht — zur Unterstützung von Müttern und Kindern in allen Teilen der Welt bisher Sachspenden und Dienstleistungen im Gegenwerte von insgesamt 680 Millionen D-Mark aufgebracht. Die Mittel für die Arbeit des UNICEF kamen von Regierungen und Privatpersonen aus 55 Staaten und mehr als 20 nicht-selbständigen Gebieten der Welt. Nach Abschluß der noch laufenden Programme wird das Hilfswerk mehr als 40 Millionen Kinder in 60 Staaten der Welt in irgendeiner Form betreut und unterstützt haben. Auch in Deutschland ist das Hilfswerk seit etwa drei Jahren tätig. Die bisherigen Sachspenden und Dienstleistungen des UNICEF in der deutschen Bundesrepublik haben einen Wert von mehr als 25 Millionen D-Mark erreicht.

Die Hauptaufgaben des UNICEF waren bisher unter anderem:

1. Hilfsmaßnahmen für körperbehinderte Kinder;
2. Schaffung von Lehrlingsheimen;
3. Medizinische Aktionen (Anti-Rachitis-Programm, Streptomycinlieferungen, Maßnahmen gegen Tuberkulose);
4. Rohstoffprogramme (Sammeln von Rohstoffen, wie Wolle, Baumwolle und Leder, die in den Staaten zu Fertigwaren verarbeitet werden, in denen diese Fertigwaren an hilfsbedürftige Kinder und Mütter verteilt werden).

Zwei-Jahres-Programm der Internationalen Handelskammer

Der Rat der Internationalen Handelskammer (IHK) hat in seiner 76. Tagung am 2. und 3. November 1951 in Paris ein Arbeitsprogramm für die Jahre 1952 und 1953 verabschiedet, dem die Beschlüsse der XIII. Vollkonferenz der IHK zugrunde liegen, die vom 11. bis 16. Juni 1951 in Lissabon stattfand*.

Die IHK hat nicht weniger als 23 Forschungskommissionen und Studienkomitees gebildet, die im Laufe der nächsten zwei Jahre unter anderem folgende Aufgaben bewältigen sollen:

1. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in einer Periode der Wiederbewaffnung zwecks Verhinderung tiefgreifender wirtschaftlicher Schäden durch die rechtzeitige Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen.
2. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortschrittes vor den negativen Auswirkungen der Rüstungskonjunktur. Zur gleichen Zeit sollen die Wiederaufrüstungsprogramme des Westens als Maßnahmen zur Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf internationaler Grundlage ausgewertet werden.
3. Sicherung des Lebensstandards vor den Auswirkungen der Rüstungsprogramme durch Produktionssteigerungen.
4. Prüfung der Möglichkeiten zur Erweiterung der internationalen Rohstoffverteilungsprogramme.
5. Vorbereitung langfristiger Pläne für die Rohstoff-Vorratswirtschaft auf internationaler Basis.
6. Verwirklichung der vollen Bewegungsfreiheit der Arbeitskräfte Westeuropas.
7. Suche nach praktischen Lösungen zur wirksamen Inflationsbekämpfung.
8. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Senkung aller nicht-wichtigen öffentlichen Ausgaben.
9. Wirksame Stabilisierung der Rohstoffpreise.
10. Vorbereitung nationaler Steuerreformen zwecks Erweiterung der Steuerbasis und zwecks weitgehender Angleichung der Steuersysteme der verschiedenen Staaten. Abschaffung der Doppelbesteuerung.
11. Sicherung einer „gesunden Zentralbanken-Politik" zwecks Verhinderung einer übermäßigen Expansion der Geldgeschäfte und unwichtiger privater Kapitalinvestierungen.
12. Ausweitung des multilateralen Handels und der Handelsliberalisierung der westlichen Welt. Trotz der Rüstungsprogramme wird die Fortsetzung der Bemühungen um die Liberalisierung als unbedingt notwendig angesehen. Importquoten und Währungskontrollen sollen so schnell wie möglich abgeschafft werden.
13. Obwohl nach Abschaffung der Währungskontrollen die europäische Zahlungsunion (EZU) überflüssig werde, soll erwogen werden, die geographische Reichweite der EZU zu vergrößern (etwa unter Einbeziehung der lateinamerikanischen Länder).
14. Förderung der Privatinitiative, des privaten Unternehmertums und Ausweitung der privaten Kapitalinvestierungen als Beitrag zur Produktivitätssteigerung der Wirtschaft, da die Wiederbewaffnungsprobleme von einer expansiven dynamischen Wirtschaftsordnung leichter bewältigt werden könnten als vom Geist des Restriktionismus.
15. Prüfung der Möglichkeiten zur Stärkung des internationalen Schutzes der Industrie und der Verstärkung der Wirksamkeit des Schlichtungsamtes der IHK.
16. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung und Koordinierung der Post- und Telegraphendienste sowie des See-, Eisenbahn-, Luft- und Straßentransportwesens.
17. Erwägung einer allgemeinen Standardisierung der Praktiken im Handel, im Bankwesen sowie der Zolldienste.
18. Vereinfachung der Formalitäten des internationalen Handels.

* Ein umfassender Bericht über den XIII. Kongreß der IHK in Lissabon wurde im Juli/Augustheft 1951 der Zeitschrift *World Trade* veröffentlicht.

Kritik und Rechtfertigung der IMC

Die Tätigkeit der Internationalen Rohstoffbehörde (International Material Conference = IMC) und ihrer im Februar 1951 ins Leben gerufenen sieben Ausschüsse (vgl. Europa-Archiv, Folge 19/1951, S. 4414) ist im Laufe des vergangenen Jahres vielfach scharf kritisiert worden Die ersten von der IMC getroffenen Vorkehrungen zur Bekämpfung der durch die Intensivierung der Rüstungsproduktion der Atlantikpaktmächte ausgelösten Rohstoffversorgungsschwierigkeiten haben nach Ansicht zahlreicher europäischer Kritiker zunächst nur bescheidene praktische Ergebnisse gezeitigt. Eine wirkliche Zusammenarbeit zur Ueberwindung der Versorgungsschwierigkeiten und der sich daraus ergebenden inflationistischen Tendenzen ist noch nicht erreicht worden.

Die IMC hat am 9. November 1951 auf diese Kritik mit einer Art erstem Rechenschaftsbericht geantwortet, der einleitend eine Darstellung des Werdeganges dieser Organisation enthält.

Die IMC, der jetzt 28 Staaten einschließlich der deutschen Bundesrepublik angehören, wurde im Januar 1951 auf Initiative der USA gemeinsam mit Großbritannien und Frankreich geschaffen. Ihre Zentralstelle befindet sich in Washington. Ihr gehören an: Frankreich, Großbritannien, Australien, Kanada, Italien, Brasilien, Indien und die USA. Außerdem sind in ihr die ECA (d. h. seit dem 1. Januar 1952 die MSA), die OEEC und die Interamerikanische Organisation vertreten.

Die IMC bildete sieben Rohstoffausschüsse:

1. Kupfer, Zink und Blei;
2. Wolfram und Molybdän;
3. Mangan, Nickel und Kobalt;
4. Baumwolle und Linters;
5. Papier und Holzschliff;
6. Wolle;
7. Schwefel.

Die Bundesrepublik ist jetzt in allen sieben Ausschüssen durch je einen Regierungsvertreter und je einen Beauftragten der jeweiligen Industriezweige vertreten.

Die Initiatoren dieser Organisation haben — wie im Rechenschaftsbericht festgestellt wird — versucht, politische Einflüsse auf die IMC soweit wie möglich auszuschalten. Dieses Ziel, das vor allem für die neutralen Mitgliedstaaten wie die Schweiz und Indien von Bedeutung ist, basierte auf der Einsicht, daß verschiedene politische Bemühungen um eine Lösung der internationalen Mangelerscheinungen auf dem Rohstoffmarkt scheiterten. Deshalb wurden in die einzelnen Rohstoffausschüsse der IMC auch ausschließlich Sachverständige der einzelnen Haupterzeuger- und Hauptabnehmerländer aufgenommen. Die IMC hat zwar keine direkte Weisungsbefugnis. Es darf aber nicht übersehen werden, daß praktisch alle Ausschußmitglieder Wirtschaftsberater der verschiedenen Regierungen sind, so daß die Beachtung der Empfehlungen der IMC durch die einzelnen Regierungen gewährleistet erscheint.

Bedeutsam ist, daß die einzelnen Rohstoffausschüsse ihre Empfehlungen direkt den einzelnen Regierungen zuleiten, ohne zuerst die „zentrale Gruppe" der IMC anrufen zu müssen. Dadurch bleibt die Autonomie der einzelnen Ausschüsse gesichert, während die Zentralgruppe eigentlich in erster Linie nur Sekretariatsdienste leistet und gegebenenfalls die Bildung weiterer Ausschüsse beschließt. Ist erst ein neuer Ausschuß gebildet, tritt die Zentralgruppe wieder in den Hintergrund. Diese Arbeitsweise hat sich jedoch in gewisser Hinsicht nachteilig ausgewirkt und eine mangelnde Koordinierung der Arbeit der IMC in ihrer Gesamtheit in Erscheinung treten lassen. Es hat sich auch gezeigt, daß die Ausarbeitung von Zuteilungsplänen knapper Rohstoffe, die jedes Quartal erneuert werden, nicht genügt. Dadurch kann die Rohstofflage bestenfalls entspannt, aber niemals wirklich stabilisiert werden. Eine Stabilisierung macht die Erschließung neuer Rohstoffquellen erforderlich. Bereits in den letzten Monaten des Jahres 1951 trat diese Aufgabe innerhalb der IMC langsam stärker in den Vordergrund.

Die IMC betont in ihrem ersten Rechenschaftsbericht, daß allein schon das von den einzelnen Ausschüssen durchgeführte Sammeln umfassender Informationen über die Versorgungslage der verschiedenen Mangelgüter eine beträchtliche Arbeitsleistung darstellte. Darüber hinaus hätten die einzelnen Ausschüsse bereits Empfehlungen zur Versorgungsverbesserung, zur Preisstabilisierung und zur Erzielung höherer Produktionsergebnisse ausgearbeitet, die den Regierungen zugeleitet wurden. In den ersten Monaten der Tätigkeit der IMC seien wertvolle Erfahrungen gesammelt worden, die sich auf die weitere Arbeit der Organisation vorteilhaft auswirken würden.

Die Mitgliedstaaten der OEEC hätten Kontrollmaßnahmen für Kupfer, einige von ihnen auch für Zink, Nickel, Kobalt und Schwefel eingeführt. Andere Staaten hätten sich ihren Bedürfnissen entsprechend ebenfalls zu Rohstoffkontrollen entschlossen. Es sei unverkennbar, daß die Empfehlungen der IMC die verschiedenen Regierungen in ihrer Beschlußfassung maßgebend beeinflußt haben. Es sei einfach noch nicht möglich, eine hundertprozentige Wirksamkeit der Verteilungspläne der IMC-Rohstoffausschüsse zu erwarten. Es stehe jedoch fest, daß durch die Tätigkeit der IMC der schrankenlose Konkurrenzkampf auf den Rohstoffmärkten eingedämmt wurde.

Für das Jahr 1952 plant die IMC:

1. Beurteilung der Preissituation der einzelnen Rohstoffe;
2. Suche nach Wegen zur Steigerung der Rohstoffproduktion;
3. Hinweise auf die notwendige Erschließung neuer Rohstoffquellen;
4. Prüfung der Lage weiterer Rohstoffe zwecks Entscheidung, ob neue Rohstoffausschüsse für die Sicherstellung eines internationalen Verteilungssystems gebildet werden sollen.

Eine amerikanisch-europäische Diskussion in New York

Die National Association of Manufacturers, die führende Industriellenorganisation der Vereinigten Staaten, hatte zu einer *amerikanisch-europäischen Industriellenkonferenz* eingeladen, die, nur wenige Wochen nach dem vorwiegend politischen Gespräch amerikanischer Abgeordneter und Senatoren mit Abgeordneten des Europarates in Straßburg (vgl. hierzu unseren Bericht in Folge 1/1952, S. 4598), Anfang Dezember 1951 in New

York stattfand und an der rund 360 führende Persönlichkeiten der Industrie aus 19 Staaten, darunter auch der Bundesrepublik, teilnahmen.

Ziel dieses Kongresses war es, neue Methoden zur Steigerung der industriellen Produktion zu finden. Im Verlaufe der Debatten ergab sich dann, daß die amerikanischen Industriellen die Gründe ihrer Wirtschaftserfolge darlegten, während die europäischen Konferenzteilnehmer versuchten, ihren amerikanischen Kollegen klarzumachen, warum es nicht immer und nicht ohne weiteres möglich ist, amerikanische Methoden erfolgreich in Europa anzuwenden. Als Voraussetzung für die Lösung der mit den Rüstungsprogrammen der atlantischen Verteidigungsgemeinschaft zusammenhängenden Probleme forderte Paul G. *Hoffman*, der ehemalige Chef der ECA und jetzige Präsident der Fordstiftung, eine wesentliche Steigerung der Industrieproduktion Westeuropas und der Vereinigten Staaten.

Hoffman befürwortete die Uebertragung des amerikanischen Prinzips der „Konkurrenz bei gleichzeitiger Zusammenarbeit" — wie dies vor allem in der amerikanischen Automobilindustrie angewendet werde — auf Europa, weil dieses erfahrungsgemäß allen Beteiligten und damit der gesamten Volkswirtschaft beste Dienste leiste. Trotz der erheblichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die in Westeuropa durch den Marshall-Plan und auch durch eigene Anstrengungen erreicht wurden, dürfe die starke Beanspruchung der westeuropäischen Volkswirtschaften nicht übersehen werden, die sich aus der zunehmenden Abzweigung von Rohstoffen für Verteidigungszwecke ergibt. Die gegebenen und noch zu erwartenden Schwierigkeiten könnten sowohl die Vereinigten Staaten als auch Westeuropa nur durch eine schnelle Ausweitung der industriellen Produktion überwinden.

Charles E. *Wilson*, Präsident der General Motors (der mit dem gleichnamigen Leiter der Mobilisierungsbehörde der USA nicht identisch ist), erblickt in der Beteiligung der Arbeiter an der Fortentwicklung der Produktion einen der Hauptgründe des amerikanischen Wirtschaftserfolges. „Es ist wichtig", so sagte er, „daß die Arbeiter erkennen, daß auch sie aus der steigenden Produktivität Nutzen ziehen und sich deshalb entschließen, dazu beizutragen, neue und bessere Produktionswege zu ermitteln, statt der falschen Einstellung zu huldigen, daß die Maschine ihnen das Brot wegnimmt."

Immer wieder wurde von seiten amerikanischer Industrieller auf die Notwendigkeit der Beseitigung von Spannungen zwischen Arbeitern und Unternehmern hingewiesen. Gleichzeitig wurde die ablehnende Haltung weiter amerikanischer Kreise gegen die Kartelle herausgestellt. Es wurde auf die Anti-Trust-Gesetzgebung verwiesen und betont, daß Kartelle „die größten Feinde eines höheren Lebensstandards" seien.

Die europäischen Delegierten ließen die direkten und indirekten Vorwürfe ihrer amerikanischen Kollegen nicht unbeantwortet. Die Diskussion zeigte hier in manchen Punkten große Aehnlichkeit mit dem amerikanisch-europäischen Gespräch in Straßburg vom November 1951. Der Franzose Pierre *Ricard* wies darauf hin, daß die Frage des freien Wettbewerbs in Europa anders betrachtet werden müsse als in den USA, weil die Verhältnisse in Europa gans anders gelagert seien. Von deutscher Seite wurde erklärt, man übersehe in den USA leicht gewisse Notwendigkeiten, die sich aus der besonderen Struktur der europäischen Wirtschaft ergäben Ein britischer Industrieller hob hervor, daß die amerikanischen Methoden der Massenproduktion oftmals auf Europa nicht anwendbar seien, weil die europäischen Märkte viel enger sind.

Aus dem Verlauf der Diskussion war zu erkennen, daß auch die europäischen Industriellen Absprachen im allgemeinen ablehnen, soweit diese einen Eingriff in die Marktfunktion darstellen. Zur Erreichung bestimmter Ziele etwa im Sinne einer Wirtschaftseinheit wurden jedoch gewisse Ausnahmen befürwortet.

William *Joyce* vom „Amt für gegenseitige Sicherheit", der ebenfalls auf die Notwendigkeit einer fühlbaren Produktionssteigerung in Europa hinwies, betonte, daß die USA keineswegs die Absicht hätten, die europäische Industrie zu amerikanisieren. Man sei lediglich bestrebt, den Europäern gewisse Eigenschaften der amerikanischen Industrie näherzubringen, die möglicherweise auch auf Europa erfolgreich angewendet werden könnten.

Fritz *Berg*, der Präsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie, versicherte, daß die Unternehmer entschlossen seien, mit den Arbeitern zu einer dauernden und engen Zusammenarbeit zu gelangen. Seitens der Unternehmerschaft bestehe keine Voreingenommenheit gegenüber den Gewerkschaften, und es sei eine Selbstverständlichkeit, daß diese die materiellen Belange der Arbeitnehmer mit Nachdruck vertreten. Es werde seitens der Unternehmer auch anerkannt, daß die Gewerkschaften am Wiederaufbau positiv mitgewirkt haben. Die Unternehmer seien jedoch äußerst beunruhigt über die Richtung, die die Gewerkschaften in den letzten anderthalb Jahren eingeschlagen haben. Sie hätten sich in dieser Zeit vom Sozialpartner zu einem politischen Faktor ersten Ranges entwickelt. Ihre Forderungen gingen praktisch dahin, die freie und soziale Marktwirtschaft durch gemeinwirtschaftliche Forderungen zu ersetzen, die faktisch auf eine Sozialisierung hinausliefen. Der erste Schritt dazu seien die Forderungen der Gewerkschaften bezüglich der Mitbestimmung. Die Gewerkschaften forderten eine gleichberechtigte Beteiligung mit dem Eigentümer am Unternehmen. Die von dem internationalen Kongreß angestrebten Bemühungen um eine Produktionssteigerung könnten nur erreicht werden durch ein Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern, wobei jedoch die Entscheidungsgewalt und die Verantwortung der Unternehmer gewährleistet bleiben müsse.

W. A. *Menne*, der Vizepräsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie, forderte die Zustimmung der Alliierten zum Wiederaufbau der nur teilweise demontierten deutschen Stahlwerke, um die Stahlnot in Westeuropa schnell beheben zu können. Menne hieß eine Verstärkung einer direkten technischen Zusammenarbeit zwischen der europäischen und der amerikanischen Industrie gut.

Aus den Ausführungen der deutschen Delegation klang immer wieder die Ansicht durch, daß die erstrebenswerte Produktivitätssteigerung weniger ein technisches als ein menschliches Problem sei. Ein Erfolg in der gewünschten Richtung bedinge in erster Linie die Mobilisierung der menschlichen Produktivitätsreserven.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. JANUAR 1952 2. FOLGE

Die französische Außenpolitik nach dem Kriege

Eine Übersicht

Von Professor Jean Guiton, Paris

Vorbemerkung

Die europäischen Integrationsversuche bezwecken vornehmlich, einen gemeinsamen Markt und eine gemeinsame Streitmacht zu schaffen. Wenn die Integration vorbehaltlos durchgeführt wird, dürfte das Zeitalter des Nationalstaates auf unserem Kontinent beendet sein. Wenn sie aber lediglich als Blickfang gedacht ist, wenn die Errichtung eines komplizierten Ausgleichsystems in Wirklichkeit nur der wirtschaftlichen und militärischen Autarkie jedes einzelnen Staates Vorschub leistet, wird dieses Zeitalter fortdauern. Der sinkende Lebensstandard der Lohn- und Gehaltsempfänger, die Unfähigkeit des Bürgertums, sich aus innerer Kraft zu erneuern, werden weiterhin der Proletarisierung die Wege ebnen. Nur ein wirtschaftlich und militärisch starkes, das heißt zunächst ein wirklich geeintes Europa bietet die Gewähr, daß uns jene Freiheiten erhalten bleiben, die etwas voreilig durch die Atlantik-Charta verbrieft wurden[1].

Theoretiker mögen die Ueberzeugung vertreten, daß in Europa die Rechtsform des Nationalstaates jetzt schon der Vergangenheit angehöre. Aber der Außenminister und der Ministerpräsident, die sich zur teilweisen Preisgabe der nationalen Souveränität bereit erklären, nehmen eine Hypothek auf die Zukunft. Wenn die Verpflichtungen, die sie eingehen, später gewisse Erschütterungen im sozialen oder politischen Gefüge ihres Landes nach sich ziehen, werden kurzsichtige Demagogen sich als Retter des Vaterlandes aufspielen und sie des Verrats bezichtigen.

Warum wurden all die Integrationspläne nach französischen Politikern benannt? Geht Frankreich wahrhaftig das Risiko des „Sprungs ins Wasser" ein? Oder soll dies lediglich heißen, daß die Herren *Pleven* und *Schuman* eine deutsch-französische Verständigung mit dem gleichen unverbindlichen Idealismus anstreben wie vor zwanzig Jahren Aristide *Briand,* der „pélerin de la paix"?

Die Tradition, die in Thoiry[2] gegründet wurde, konnte nicht in Vergessenheit geraten. Dafür spricht die Tatsache, daß zwei Europäer aus jener Generation — Léon *Blum* und Edouard *Herriot* — Frankreich im Ausschuß vertraten, der am 28. November 1948 mit der Ausarbeitung der Grundlagen begann, auf denen die erste paneuropäische Konferenz einberufen werden sollte[3]. Zwischen beiden Weltkriegen war Europa aber eine Idee — nichts als eine Idee. Heute soll diese Idee zur Wirklichkeit werden. Regierung und Parlament setzen sich dafür ein. Frankreich steht mit an der Spitze der Einigungsbestrebungen und versucht, durch die dynamische Kühnheit seiner Pläne einer Entwicklung die Waage zu halten, die — vom nationalstaatlichen Standpunkt aus betrachtet — nicht unbedingt zu seinen Gunsten verläuft.

Seit dem Sommer 1944 hat die französische Außenpolitik einen radikalen Wandel durchgemacht. In jenem Sommer und der darauf folgenden Zeit hatte sie unter Führung von Georges *Bidault* einen extrem-nationalistischen Standpunkt angenommen. Frankreich liebäugelte mit der Sowjetunion, obgleich es sich von den Vereinigten Staaten ernähren ließ, und Deutschland gegenüber trat es mit der gleichen Unbedingtheit auf wie Rom gegen Karthago. Heute erwartet es von den Vereinigten Staaten die Rettung vor der Sowjetunion und strebt die Gründung einer europäischen Föderation an, der Deutschland (durch die Bundesrepublik vertreten) als gleichberechtigter Partner angehören soll. Darum muß jeder Rückblick auf die französische Außenpolitik der Nachkriegsjahre den Charakter einer Bilanz annehmen, aus der gewisse Schlußfolgerungen sich für die nächste Zukunft ziehen lassen.

Ihre jeweiligen Standorte zu vermerken, würde jedoch nur ein unvollständiges Bild von der französischen Außenpolitik vermitteln. Zugleich müssen die Schwankungen aufgezeigt werden, denen die öffentliche Meinung während dieser sieben Jahre in Frankreich unterlag. Bis 1939 hatte nämlich der Quai d'Orsay den außenpolitischen Kurs der Dritten Republik fast selbständig bestimmt. Seit 1944 hingegen ist jede außenpolitische Entscheidung mit ideologischen Forderungen verquickt. Wer heute noch Gaullist ist, setzt sich für eine sogenannte Politik der Größe ein, die nicht nur Richelieu her-

aufbeschwören sollte, sondern auch Charles *Maurras*[4] aus seinem Kerker. Auch der Kommunist lehnt ein geeintes Europa ab. Er tut es jedoch nicht, weil dadurch Frankreichs Anspruch auf die Ruhr und auf den deutschen Teil des linken Rheinlandes hinfällig würde, sondern weil eine Erstarkung Europas die Absichten der Sowjetunion auf die Ruhr endgültig vereiteln und die Proletarisierung der europäischen Arbeitnehmerschaft aufhalten würde.

Das Problem der Legitimität

Die Regierung, die nach der Räumung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht zustande kam, war nicht legitim. Sie selbst hatte Wert darauf gelegt, mit der Vergangenheit zu brechen, statt die Nachfolge der de jure anerkannten Regierung von Marschall *Pétain* anzutreten. Ihre erste außenpolitische Aufgabe mußte es also sein, die Anerkennung der Mächte zu erlangen.

Zu diesem Schritt zeigte sich Großbritannien, das das Französische Nationalkomitee beherbergt hatte, eher bereit als die Vereinigten Staaten. Es bedeutete ein Zugeständnis an den amerikanischen Standpunkt, als *Churchill* am 28. September 1944 im Unterhaus *de Gaulle* die Abhaltung allgemeiner Wahlen empfahl. Am 23. Oktober wurde jedoch von den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Sowjetunion der Regierung de Gaulles als der „Provisorischen Regierung der Französischen Republik" die Anerkennung gewährt. Der Heilige Stuhl schloß sich erst am 30. November 1944 den Großmächten an.

Schon vorher, am 31. August und am 29. September, hatten Polen und die Tschechoslowakei mit Frankreich ein Abkommen getroffen, wonach der Münchner Pakt von 1938 für null und nichtig erklärt wurde. Am 11. November wurde Frankreich auf Vorschlag der Sowjetunion zur Teilnahme an der „Commission Consultative Européenne" eingeladen. Die sowjetische Initiative erlaubte *de Gaulle*, am 22. November vor der Beratenden Versammlung zu erklären:

„Frankreich kann in keiner Weise durch Maßnahmen gebunden sein, die zur Regelung der europäischen Fragen oder irgendwelcher anderer Fragen der Weltpolitik getroffen würden, wenn es nicht selbst als gleichberechtigter Partner an der Diskussion teilgenommen hat."

Frankreich als vierte Großmacht?

Am 9. September 1944 hatte Georges *Bidault* als Vorsitzender des Nationalrates des Widerstandes das Außenministerium übernommen. Anfang Dezember traf er mit de Gaulle in Moskau ein, wo am 9. Dezember der Pakt unterzeichnet wurde, durch den Frankreich und die Sowjetunion sich miteinander verbündeten und gegenseitige Unterstützung zusagten[5].

Am 21. Dezember erklärte *de Gaulle:* „Zwei maßgebliche Mächte des europäischen Kontinents, deren Interessen sich nirgends in der Welt berühren, beschließen, sich miteinander zu liieren ... Es liegt auf der Hand, daß derartig präzise Bindungen mit den anderen kontinentalen Mächten unerläßlich sind, die den germanischen Gelüsten ausgesetzt waren und es noch sein könnten, insbesondere mit Polen, der Tschechoslowakei, Belgien, Holland und Luxemburg." Im Einvernehmen mit der Sowjetunion beabsichtigte de Gaulle, einen Ring um Deutschland zu schließen, und zwar nicht um dieses Ringes willen, der angesichts der bevorstehenden Kapitulation Deutschlands sich wohl erübrigte, sondern weil er Frankreich auf diesem Umweg die Führung der kontinentalen Politik sichern wollte.

Roosevelt mußte sich zunächst der durch den Moskauer Pakt geschaffenen Situation anpassen. In seiner Kongreßbotschaft vom 6. Januar 1945 hob er hervor, daß die Vereinigten Staaten Frankreichs Lebensinteresse an einer dauerhaften Lösung der deutschen Frage durchaus anerkennten sowie den Wert des Beitrags, den es zur internationalen Sicherheit leisten könnte. Trotzdem wurde Frankreich, das auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco vom 25. April bis 26. Juni 1945 vertreten war, weder nach Yalta noch nach Potsdam eingeladen.

Die Reise, die *de Gaulle* und *Bidault* Ende August 1945 nach den Vereinigten Staaten unternahmen — *Byrnes* war Staatssekretär — endete mit einem Mißerfolg. „Die Bilanz des Washingtoner Aufenthaltes", schrieb *Associated Press*, „ist von der wichtigsten Tatsache überragt, daß die Vereinigten Staaten keine sehr große Eile zeigen, Frankreich als eine Macht ersten Ranges zu betrachten". Auch auf der zweiten Außenministerkonferenz, die im Dezember 1945 zwischen *Byrnes*, *Bevin* und *Molotow* in Moskau stattfand, war Bidault nicht anwesend.

Vor dem Krieg war Großbritannien mit Frankreich liiert. Seit der Anerkennung der Provisorischen Regierung bestand aber keine rechtliche Bindung wie mit der Sowjetunion. Als *de Gaulle* am 20. Januar 1946 abdankte, hatte sein Doppelspiel Frankreichs Rückkehr auf die diplomatische Bühne ermöglicht. Ein Mitspracherecht hatte Frankreich aber nur in den Fragen bekommen, auf die es den Alliierten nicht ankam; auf die Zwietracht zwischen den Angelsachsen und den Russen zu spekulieren, erwies sich immer noch als verfrüht. Die Sowjetunion legte keinen Wert darauf, Frankreich in einer Weise zu stärken, die den Fortgang der kommunistischen Zersetzungsarbeit gehemmt und das überstiegen hätte, was sich für einen Satellitenstaat ziemt. Nach den Worten, die *Churchill* am 27. Februar 1945 im Unterhaus sprach, hatten die angelsächsischen Mächte an einer Festigung der französischen Posi-

tion nur insofern Interesse, als sie „ein starkes Frankreich und eine mächtige französische Armee für den Grundpfeiler ihrer Politik in Westeuropa" hielten, das heißt mit dem Vorbehalt, daß sie außerhalb des Kontinents Frankreich und seine Armee sehr entschieden in die von ihnen gesetzten Schranken zurückverweisen könnten.

Der Regierung, die nach de Gaulles Abdankung gebildet wurde, gehörten sechs Kommunisten an, darunter Maurice *Thorez* als stellvertretender Ministerpräsident. Die Ministerien für Rüstung, industrielle Erzeugung, Arbeit und Sozialversicherung, Wiederaufbau und für die Versorgung der ehemaligen Frontkämpfer waren in kommunistischen Händen. Bidault blieb Außenminister.

Germania delenda!

Frankreich durfte sich in doppelter Hinsicht als Opfer betrachten: Deutschland gegenüber, weil es 1940 in einem vom Dritten Reich verschuldeten Krieg besiegt und besetzt worden war — da es auf alliierter Seite stand, war der alliierte Sieg auch sein Sieg, es hatte Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste. Den Alliierten gegenüber, weil es 1940 den Ansturm der deutschen Wehrmacht über sich hatte ergehen lassen müssen — die zugesagte Unterstützung war ausgeblieben, Frankreich hatte sich für die Rettung der angelsächsischen Welt geopfert. Seine Forderung, unter die Großmächte wieder aufgenommen zu werden, konnte Frankreich nicht mehr auf seine Stärke gründen. Es konnte sie nur noch von seinem guten Recht ableiten, das heißt von der Tatsache, daß es vor dem Zusammenbruch zu den Großmächten gehört hatte. Darum stellte für die französische Außenpolitik der Nachkriegsjahre die deutsche Frage die günstigste Gelegenheit dar, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Es ist nicht ohne Reiz, heute darüber nachzudenken, welche politische Stellung Frankreich sich hätte schaffen können, wenn es schon damals, während die angelsächsische Politik noch in den Morgenthau-Vorstellungen befangen war, die Initiative zu einer großzügigen Neuordnung des Kontinents entwickelt hätte. Dadurch hätte es sich in Europa und in der Welt eine moralische und politische Stellung gesichert, die ihm heute weder der Schuman- noch der Pleven-Plan verschaffen können. Es entschied sich aber für die Vergeltung und versuchte noch, sich mit entsprechenden Forderungen durchzusetzen, als Großbritannien und vor allem die Vereinigten Staaten schon lange beschlossen hatten, den Wiederaufbau des demokratischen Deutschlands zu fördern und es in die Gemeinschaft der freien Welt aufzunehmen.

Wie die Logik es erheischte, stützten sich die französischen Forderungen auf das Dogma der Gleichsetzung des Nationalsozialismus mit dem deutschen Volk. Am 22. November 1944 hatte sich *de Gaulle* die These der natürlichen Grenzen zu eigen gemacht. *Bidault* präzisierte die französischen Ansprüche in einer Presseerklärung, die er am 2. Mai 1945 in San Francisco abgab: „Das Ruhrgebiet soll dem deutschen Kriegspotential entzogen und einem internationalen Status zugeführt werden. Was das Rheinland betrifft, so erachtet es Frankreich als seine Pflicht, dieses Aufmarschgebiet zu kontrollieren, damit es für immer verriegelt ist... Der Status der Saar hängt davon ab, was wir für Deutschland beschließen werden. Wer unter französische Kontrolle gestellt würde, hätte darüber nicht zu klagen."

Nach der Potsdamer Konferenz erklärte die französische Regierung, daß sie mit den Zielen der alliierten Besatzung einverstanden wäre, es jedoch für verfrüht hielte, politische Parteien wieder zuzulassen und deutsche Zentralverwaltungen zu errichten[6]. Um die Saar und das Rheinland gegen die jenseits der Oder-Neiße gelegenen deutschen Gebiete aushandeln zu können, betonte sie, daß sie gegen eine polnische Verwaltung grundsätzlich nichts einzuwenden hätte, die Festlegung der deutschen Grenzen jedoch für ein Problem hielte, das in allen seinen Zusammenhängen von allen beteiligten Mächten diskutiert werden müßte. Am 9. Dezember 1945 erklärte *Bidault* in Saint-Etienne: „Wenn es Staatssekretäre gibt, muß es wohl auch einen Staat geben. Dann heißt dieser Staat das Reich. Und dann wissen wir auch Bescheid[7]."

Einmischung in Spanien

Spanische Emigranten, die während des Bürgerkriegs auf französischem Boden eine Zuflucht gefunden hatten, waren während der Besatzung am Widerstand beteiligt gewesen. Die französische Regierung unterstützte ihren Versuch, das Franco-Regime von außen her zu stürzen.

Am 11. Dezember 1945 regte *de Gaulle* bei den Vereinigten Staaten und Großbritannien eine Ueberprüfung der mit Spanien bestehenden Beziehungen an. Gleichzeitig sollte die Anerkennung einer neuen spanischen Regierung erörtert werden. Die Vereinigten Staaten sagten zu. Großbritannien gab jedoch zu verstehen, daß es sich nicht in die inneren Angelegenheiten des spanischen Volkes einzumischen wünsche. Am 17. Januar 1946 wies die Verfassunggebende Versammlung die französische Regierung an, die diplomatischen Beziehungen zu Spanien abzubrechen und die Verbindung mit der spanischen Exilregierung aufzunehmen.

Da Frankreich in seiner Haltung gegenüber Spanien isoliert geblieben war, beschloß es zu Beginn des Jahres 1948, die Grenze wieder zu öffnen.

Internationale Verwicklungen wegen des Kolonialreichs

Nach der Kapitulation Japans hatten die Vereinigten Staaten in Tongking den chinesischen

Truppen eine Besatzungszone eingeräumt, deren Grenzen sich mit denjenigen des Gebiets deckten, das dem chinesischen Reich schon von 111 v. Chr. bis 939 n. Chr. gehört hatte. Als die Chinesen dieses Gebiet räumen sollten, verfehlten sie nicht, ihre territorialen Ansprüche mit geschichtlichen Erinnerungen zu untermauern.

Als in London die erste Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen stattfand, verlangte Bevin trotz des französischen Protestes am 17. Januar 1946, daß Togo und Kamerun unter Treuhandschaft gestellt würden. Im April 1948 begab sich der frühere amerikanische Außenminister Edward P. *Stettinius* in seiner Eigenschaft als Präsident der Liberian Corporation nach Französisch-Westafrika, um gemischte französisch-amerikanische Gesellschaften zu gründen[8]. Zum Teil auf solche Interventionen, vor allem aber auch auf das erwachte Selbständigkeitsgefühl der Eingeborenen sind die Unruhen zurückzuführen, die auf Madagaskar, in Westafrika und Indochina ausbrachen. Auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden[9].

Das Bündnis mit Großbritannien

Zwischen Frankreich und Großbritannien hatte seit einem halben Jahrhundert häufig eine Interessengemeinschaft bestanden, die ohne förmliches Bündnis aufrechterhalten worden war. Sie bezog sich allerdings vorwiegend auf die kontinentalen Verhältnisse, und schloß Spannungen und Rivalitäten in kolonialen oder weltpolitischen Fragen nicht aus.

Zusätzliche Spannungsmomente wurden nach 1945 durch die intransigente Haltung Frankreichs in der deutschen Frage verursacht, weil sie auf Kosten des britischen Steuerzahlers ging. Zusätzliche Annäherungsmomente hingegen ergaben sich aus der Tatsache, daß Labour regierte und daß ohne die Sozialisten (SFIO) noch keine Mehrheit im französischen Parlament erzielt werden konnte.

Der Volksrepublikaner *Bidault* und der Kommunist *Duclos* hatten am 7. April 1946 durch zwei gleichzeitige Sonntagsreden ihre Uebereinstimmung in der deutschen Frage wiederholt bestätigt[10]. Um das Zustandekommen eines französisch-britischen Bündnisses zu ermöglichen, distanzierten sich die Sozialisten von der Annexionspolitik dieser Parteien. In seiner Stuttgarter Rede versicherte dann *Byrnes* am 5. September 1946, daß die Vereinigten Staaten für die Ruhr und das Rheinland keine Regelung zulassen würden, die einer politischen Ausgliederung dieser Gebiete aus dem deutschen Staatskörper gleichkäme[11]. Anfang Dezember 1946 wurde Dr. *Schumacher* trotz des französischen Protestes in London von der britischen Regierung empfangen.

Frankreich befürchtete, daß das Zustandekommen engerer Bindungen zwischen Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten seine eigene Stellung erschüttern könnte. Léon *Blum* fuhr nach London, um das französisch-britische Bündnis zu erörtern. Er hatte eine sozialistische Minderheitsregierung gebildet und das Außenministerium selbst übernommen. *Bidault* bekam die Leitung des Quai d'Orsay in der darauf folgenden Regierung *Ramadier* zurück. Der Vertrag von Dünkirchen wurde am 4. März 1947 unterzeichnet[12].

Während des Besuchs von Blum in Großbritannien im Januar 1947 war auch beschlossen worden, daß der Monnet-Plan und das Britische Weißbuch über den Wiederaufbau und die Modernisierung der Industrie aufeinander abgestimmt werden sollten[13]. Dieser Beschluß konnte später wegen der einseitigen Haltung Großbritanniens nicht durchgeführt werden.

Frankreich zwischen Ost und West

Trotz der zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten sich zuspitzenden Spannung war die französisch-sowjetische Freundschaft noch am 10. Dezember 1946 als „der Grundpfeiler der internationalen Sicherheit" gefeiert worden. Als im März 1947 eine weitere Sitzung der Außenministerkonferenz in Moskau[14] stattfand, hatte *Stalin* vor *Marshall* zuerst *Bidault* empfangen. Die Sowjetunion unterstützte Frankreichs Kohlenforderungen. Der französischen Auffassung pflichtete sie auch in Hinsicht auf das Ruhrgebiet bei. Sie sprach sich aber gegen die Abtrennung der Saar von Deutschland aus und verlangte die Errichtung einer deutschen Zentralregierung. Noch im Februar und März 1947 wurden mit Polen und der Tschechoslowakei Freundschafts- und Kulturabkommen getroffen resp. vorbereitet. Es war die offenkundige Absicht Bidaults, als Zünglein an der Waage Vorteile aus dem Gegensatz Ost und West einzuheimsen, auf die Gefahr hin, sich mit kurzfristigen Prestigeerfolgen begnügen zu müssen. Die Vorgänge, die sich von Mitte 1947 bis Mitte 1948 in Frankreich abspielten, erbrachten den Nachweis, daß die zwei Giganten der Weltpolitik eine klare Entscheidung verlangten und der Neutralismus bei einem Staat, der auf auswärtige Hilfe angewiesen war, nicht geduldet wurde. Im Mai 1947 schloß *Ramadier* die Kommunisten von der Regierung aus. Im Dezember 1947 war nach dem Scheitern der Londoner Außenministerkonferenz auch *Bidault* gezwungen, offen zu erklären, daß der bisherige Kurs nicht mehr fortgesetzt werden konnte[15]. Die gemäßigten Elemente lösten zum erstenmal seit Kriegsende die Extremisten ab. An Stelle von Thorez, Duclos und Bidault traten Maurice *Petsche*, René *Mayer*, Paul *Reynaud* und Robert *Schuman*. René *Pleven* und Henri *Queuille* nahmen den goldenen Mittelweg für sich in Anspruch.

Am 5. Juni 1947 schlug der amerikanische Außenminister George C. *Marshall* den Plan vor, dessen Durchführung den wirtschaftlichen Wiederaufbau

Europas ermöglichen sollte[16]. Am 18. Juni unterbreitete Frankreich einen Plan, der der Errichtung der OEEC die Wege ebnen sollte[17]. Im April 1948 trat der Marshall-Plan in Kraft und die OEEC begann mit ihrer Arbeit[18]. Im Juli verließ Bidault das Außenministerium, das nun für längere Zeit auf Robert Schuman überging. Auf der Belgrader Donau-Konferenz vom 30. Juli bis 18. August 1948 kennzeichnete *Wyschinski* Frankreich als „ein Hähnchen, das hinter den angelsächsischen Mächten hinterherhüpft"[19].

Erste Einigungsversuche in Europa

Bei der Erörterung des italienischen Friedensvertrages hatte Frankreich Entgegenkommen gezeigt. In der Frage der früheren italienischen Kolonien hatte es eine Haltung angenommen, die zu den britischen Ansprüchen in betontem Gegensatz stand. Die Vorbereitungen zu einer französisch-italienischen Zollunion begannen jedoch erst im Oktober 1947.

Als Abschluß der Verhandlungen über die Westunion wurde am 17. März 1948 der Brüsseler Vertrag von Frankreich, Großbritannien und den Benelux-Staaten unterzeichnet[20]. Vom 7. bis 10. Mai 1948 fand der Haager Europa-Kongreß statt, von dem unter führender französischer Beteiligung die Initiative zur Schaffung des Europarates ausging[21].

Am 11. Juni 1948 war die amerikanische Regierung vom Kongreß ermächtigt worden, auch in Friedenszeiten außerhalb des amerikanischen Kontinents Bündnisse einzugehen. Ministerpräsident *Queuille* erklärte am 25. Februar 1949 einem Vertreter von *United Press:* „Die Vereinigten Staaten dürfen niemals zulassen, daß Rußland in Westeuropa und in Frankreich einbricht, wie Deutschland es getan hat." Am 4. April 1949 wurde in Washington der Atlantikpakt unterzeichnet[22]. Das Unvermögen der UNO, die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten, wurde von allen Vertragspartnern hervorgehoben.

Bei der Ratifizierung des Atlantikpaktes bestimmte das französische Parlament, daß die Aufnahme eines neuen Mitglieds französischerseits eines besonderen Gesetzes bedürfen würde. Es wollte verhindern, daß Deutschland über das französische Parlament hinweg zur gemeinsamen Verteidigung des Kontinents herangezogen würde.

Die Grundlagen der europäischen Einigung

Am 28. September 1948 erklärte Robert *Schuman* vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in bezug auf Deutschland[23]: „Die Fehler, die nach dem Ersten Weltkrieg begangen wurden, dürfen nicht wiederholt werden." Deutschland müßte auf föderativer Basis wieder aufgebaut werden, was „in keiner Weise mit dem Prinzip der deutschen Einheit unvereinbar" wäre. Mit diesen Worten hatte er seine Absicht kundgetan, eine neue Aera einzuleiten.

Was hatte Frankreich durch Bidaults Deutschland-Politik erreicht? Der Gedanke, daß der von Frankreich geleistete Widerstand gegen den deutschen Wiederaufbau die Westmächte zu Zugeständnissen zwingen würde, hatte sich nicht als richtig erwiesen. Frankreich hatte nachgeben müssen, so oft seine mächtigeren Partner und insbesondere die Vereinigten Staaten unbedingten Wert darauf gelegt hatten. Die Ruhr wurde nicht aus dem deutschen Staatskörper ausgegliedert. Das Rheinland wurde von Frankreich nicht annektiert, die französische Kontrolle wandelte sich in ein Mitspracherecht des Hohen Kommissars *François-Poncet* um. Der Kehler Hafen ging am 31. Dezember 1951 wieder in deutsche Hände über. Auch der gegenwärtige Saarstatus stellt nur ein Provisorium dar. Weil Frankreich die Kapazität seiner Stahlwerke auf der Hypothese des Kohlenbezugs aus Deutschland berechnet hatte, ist der Schuman-Plan[24], insofern er für Kohle und Stahl eine übernationale Zusammenarbeit einführt, die unerläßliche Konsequenz des wegen der Befreiung der deutschen Wirtschaft von allen ihr bisher auferlegten Einschränkungen unzulänglich gewordenen Monnet-Plans.

Es wäre jedoch in der deutschen ebenso wie in der französischen Perspektive abwegig, im Schuman-Plan ein Mittel zu erblicken, das unter der Tarnung der paneuropäischen Ideologie Deutschland fünfzig weitere Jahre zwingen sollte, seine Kohle abzuliefern und sein Stahlindustrie-Potential einzuschränken. Der Schwerpunkt des Schuman-Plans liegt in seinem supranationalen Charakter, der eine deutsch-französische Begegnung erleichtert.

Als am 24. Oktober 1950 Ministerpräsident *Pleven* über die Errichtung einer europäischen Streitmacht die Gedanken entwickelte[25], hatten der Korea-Konflikt und die Verschärfung der Lage in Indochina die Dringlichkeit einer wirksamen gesamteuropäischen Verteidigung bewiesen.

Weder die wirtschaftliche Einigung Europas noch die Errichtung einer europäischen Streitmacht wären beschlossen worden, wenn die Vereinigten Staaten nicht ihren Einfluß geltend gemacht hätten, um die Vorurteile zu beseitigen, die die jahrhundertealte Gewöhnung an die Kategorien des nationalstaatlichen Denkens einer derartigen Entwicklung in den Weg legen mußte.

Daß Großbritannien, das den Brüsseler Vertrag mit unterzeichnet hatte, versuchen mußte, das Zustandekommen eines europäisch-kontinentalen Blocks zu verhindern, ist begreiflich. Die französische Außenpolitik hat unter Robert *Schuman* die Neigung gezeigt, den deutsch-französischen Beziehungen die gleiche Bedeutung beizumessen wie den zwischen Frankreich und Großbritannien bestehenden Verhältnissen. Darum wurde sie besonders von den französischen Sozialisten bekämpft. Man sollte Großbri-

tannien nicht zu der Rolle einer kontinentalen Macht zwingen wollen, wenn es sich nicht als dem Kontinent zugehörig empfindet. Zwischen einem geeinten Europa und Großbritannien können fruchtbare wirtschaftliche und militärische Bindungen bestehen, wie sie auch zwischen diesem Europa und den Vereinigten Staaten bestehen müssen.

Die gegenwärtigen Aufgaben der französischen Außenpolitik

Wenn wir zu Beginn des Jahres 1952 die Bilanz der französischen Außenpolitik der Nachkriegsjahre ziehen wollen, so müssen wir zunächst feststellen, daß der Anspruch auf eine Weltmachtstellung, der bei Kriegsende von der Provisorischen Regierung erhoben worden war, nicht aufrechterhalten werden konnte. Die Ursache ist — abgesehen von gewissen innenpolitischen Schwächemomenten — darin zu suchen, daß in der gegenwärtigen Weltsituation Frankreich die wirtschaftlichen und militärischen Voraussetzungen zu einer solchen Stellung nicht mehr erfüllen kann. Eine dieses Namens würdige Außenpolitik kann nur noch auf europäischer Ebene betrieben werden, wenn Europa ein wirtschaftliches und militärisches Potential erreicht, eine geballte Kraft darstellt, die mit derjenigen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion den Vergleich aushält.

Die Pläne, die Frankreich zur Einigung Europas vorgelegt hat, müßte es jetzt dadurch ergänzen, daß es die Initiative zur Einberufung einer Europäischen Verfassunggebenden Versammlung ergreifen würde. Solange die europäischen Instanzen nicht geschaffen worden sind, die eine europäische Weltpolitik erfordert, dürfte es Frankreich sich angelegen sein lassen, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und im Rahmen des Atlantik-Paktes die unerläßlichen Anstrengungen zu machen, die es in die Lage versetzen werden, in der europäischen Föderation den Platz einzunehmen, der ihm zukommt. Daneben dürfte sein Hauptinteresse einer befriedigenden Regelung der Probleme, die die Französische Union aufwirft, dem Sieg über den Kommunismus in Indochina und der Wiederherstellung der Autorität des Staates im Mutterland selbst gelten. Das französische Volk muß sich davon überzeugen, daß die Freiheit weder ihm noch jemandem sonst geschenkt wird.

Anmerkungen

[1]) Vgl. hierzu den Beitrag „Die Atlantik-Charta" von Dr. J. W. *Brügel* in Europa-Archiv 15/1951, S. 4219—4226.

[2]) Die berühmt gewordene private Zusammenkunft zwischen Stresemann und Briand im Jahre 1926, in der vor allem über die vorzeitige Räumung des Rheinlandes verhandelt wurde. Vgl. hierzu *Schmidt:* „Statist auf diplomatischer Bühne", Bonn 1949, S. 122 ff.

[3]) Vgl. hierzu die Dokumente zum Haager Kongreß in Europa-Archiv Juni/Juli 1948, S. 1442—1446 und den Beitrag „Das Projekt einer Europäischen Versammlung" in Europa-Archiv 7/1949, S. 2011—2024.

[4]) Der Führer der französischen Rechtsbewegung *Action Française.*

[5]) Vgl. den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv Dezember 1947, S. 1046.

[6]) Vgl. hierzu das französische Memorandum über die Verwaltung Deutschlands in Europa-Archiv, Dezember 1946, S. 289.

[7]) Vgl. hierzu auch den dokumentarischen Beitrag „Die Großmächte vor der deutschen Frage" in Europa-Archiv, Dezember 1946, S. 266—272 und Juni 1947, S. 621—631.

[8]) Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Heinz *Bauer:* „Die wirtschaftliche Erschließung Afrikas" in Europa-Archiv 21/1949, S. 2591—2600.

[9]) Vgl. den Beitrag „Die Stellung der Weltmächte im Fernen Osten" in Europa-Archiv, Februar/März 1947, S. 369 bis 416.

[10]) Vgl. Europa-Archiv, Dezember 1946, S. 268.

[11]) Vgl. Europa-Archiv, Dezember 1946, S. 261.

[12]) Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Heinz *Fischer-Wollpert* sowie den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv Juni 1947, S. 635—638.

[13]) Vgl. hierzu den Wortlaut der französisch-britischen Verlautbarung über den Besuch Blums in London vom 15. Januar 1947 in *Information et Documentation* Nr. 119 vom 25. Januar 1947.

[14]) Vgl. Europa-Archiv, Juli 1947, S. 671—774.

[15]) Vgl. die Erklärung Bidaults vor der Französischen Kammer am 20. Dezember 1947 in „Dokumente und Berichte des Europa-Archivs" Band 6: „Um den Frieden mit Deutschland" S. 44—47.

[16]) Vgl. den Wortlaut der Rede Marshalls in Europa-Archiv, August 1947, S. 821.

[17]) Vgl. hierzu den Beitrag „Die europäischen Verhandlungen zum Marshall-Plan" in Europa-Archiv, Oktober 1947, S. 913—924.

[18]) Vgl. Europa-Archiv, Juni 1948, S. 1369—1394.

[19]) Vgl. hierzu den Bericht über die Belgrader Donaukonferenz in Europa-Archiv, November 1948, S. 1641—1648.

[20]) Vgl. hierzu den Beitrag „Die Vorgeschichte des Brüsseler Fünfmächtepaktes" in Europa-Archiv 1/1949, S. 1755—1767 sowie den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv, April 1948, S. 1263.

[21]) Vgl. hierzu die in Anm. 3 angegebenen Quellen.

[22]) Vgl. hierzu die Dokumente in Europa-Archiv 8/1949, S. 2071—2073 und 9/1949, S. 2115—2120 sowie den Beitrag „Die sowjetische Außenpolitik und der Abschluß des Atlantikpaktes" in Europa-Archiv 9/1949, S. 2093.

[23]) Vgl. den Wortlaut der Rede Schumans in *Le Monde* vom 29. September 1948.

[24]) Vgl. hierzu Europa-Archiv 10—11/1951.

[25]) Vgl. den Wortlaut des Planes in Europa-Archiv 22/1950, S. 3518.

DOKUMENTATION

7. JAHR 20. JANUAR 1952 2. FOLGE

Empfehlungen der Beratenden Versammlung des Europarates

Dritte Sitzungsperiode (2. Hälfte) Dezember 1951

Eine Auswahl

Koordination der europäischen Politik im Rahmen des Europarats

Die Versammlung

ist der Ansicht, daß es ungeachtet der geplanten grundsätzlichen Aenderung des Statuts des Europarats, die der Versammlung in einem besonderen Empfehlungsentwurf vorgelegt werden wird, erforderlich ist, unablässig an der Koordination der europäischen Politik im Rahmen des bestehenden Statuts weiterzuarbeiten.

Sie ist der Ansicht, daß die enge Zusammenarbeit zwischen Europa und den transatlantischen Ländern eine Lebensnotwendigkeit ist, die jedoch, um das normale und ausgeglichene Wachstum dieser Zusammenarbeit zu gewährleisten, ein geeintes Europa zur wesentlichen Voraussetzung hat.

Sie ist der Ansicht, daß aus diesem Grunde der Europarat Mittel und Wege finden muß, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich über die Entwicklung ihrer Außenpolitik zu verständigen und so zu einer gemeinsamen und gemeinsam formulierten Politik zu kommen.

Sie empfiehlt dem Ministerausschuß,

jeden Mitgliedstaat aufzufordern, einen besonderen Minister für europäische Angelegenheiten einzusetzen.

Diese Minister für europäische Angelegenheiten sollen sich regelmäßig und häufig treffen und als Vertreter ihrer Außenminister gelten, damit der Ministerausschuß die Rolle eines gelegentlichen Konsultativorgans übernehmen kann.

Die Aufgabe dieses Konsultativorgans würde es sein, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern des Commonwealth die auswärtige Politik der Mitgliedstaaten zu koordinieren.

In gewissen Fällen kann diese Zusammenarbeit dazu führen, daß der Ministerausschuß „Delegierte des Europarats" bestellt. Die Aufgabe der Delegierten kann bestehen

in Vertretung von Mitgliedstaaten bei zwischenstaatlichen Verhandlungen oder in der Verwaltung bestimmter internationaler Organisationen;

in der Ausarbeitung und Förderung einer gemeinsamen Politik auf dem wichtigsten Sektor europäischer Tätigkeit, um hierdurch die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Einigung Gesamteuropas zu fördern.

Konstituierung einer europäischen politischen Autorität

Die Versammlung

erinnert daran, daß die Konstituierung einer europäischen Autorität mit begrenzten Funktionen, aber echten Vollmachten von Anfang an das Hauptziel des Europarats gewesen ist.

Sie ist der Ansicht, daß die Schaffung einer solchen Autorität zur Zeit unvereinbar ist mit der Politik mehrerer Staaten, die sich außerstande erklärt haben, eine derartige Lösung anzunehmen.

Es wird ferner daran erinnert, daß in der Gemeinsamen Erklärung von Washington vom 14. September 1951 die drei Außenminister der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens von dem Vorhandensein einer „kontinentalen europäischen Gemeinschaft" sprechen, mit der Großbritannien „in allen Stadien ihrer Entwicklung die allerengste Verbindung zu halten wünscht".

In der Erwägung, daß die auf Europa lastende Bedrohung mit ihrem Zwang zur gemeinsamen Organisation der Verteidigung die Aufstellung einer europäischen Armee höchst wünschenswert erscheinen läßt, an der sich möglichst viele Mitgliedstaaten des Europarates beteiligen sollen, und die ihre Weisungen von einem politischen Kontrollorgan erhalten soll,

empfieht die Versammlung dem Ministerausschuß,

diejenigen Mitgliedstaaten, die zur Konstituierung einer demokratisch-parlamentarisch kontrollierten politischen Autorität bereit sind, zum unverzüglichen Abschluß eines entsprechenden Abkommens zu veranlassen. Die Zuständigkeit dieser Autorität soll auf diejenigen Gebiete der Verteidigung und der Außenpolitik begrenzt sein, auf denen die gemeinsame Ausübung der Souveränität durch die Errichtung einer europäischen Armee und deren Einsatz innerhalb des Rahmens des Atlantikpaktes notwendig wird.

Dieses Abkommen soll Form und Art der Verbindungen festlegen, die zwischen der Politischen Gemeinschaft und denjenigen Mitgliedstaaten des Europarats, insbesondere Großbritannien, bestehen, die dieser nicht angehören.

Die Versammlung fordert jeden Mitgliedstaat auf, zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen, und weist auf die in Kürze in Lissabon stattfindende Tagung des Nordatlantikrats hin.

Schaffung eines Europäischen Gerichtshofes

Die Versammlung,

in der Erwägung, daß die Verträge oder Vertragsentwürfe betreffend den Schutz der Menschenrechte, die Errichtung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Schaffung einer europäischen Armee und einer europäischen Landwirtschaftsbehörde ausdrücklich die Einsetzung europäischer Gerichtshöfe vorsehen,

in der Erwägung, daß andere Entwürfe für Abkommen auf dem sozialen Gebiet, die auf Veranlassung des Ministerausschusses ausgearbeitet wurden, die Einsetzung von Schiedsgerichten vorsehen,

in der Erwägung, daß eine derartige Vielfalt in der zwischenstaatlichen Rechtsprechung offensichtlich vermieden werden muß,

in der Erwägung, daß für die Rechtsprechung und Schiedsgerichtsarbeit auch innerhalb von Organen mit beschränkter Mitgliedzahl ein einziges „Europäisches Gericht" eine größere Sicherheit für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten würde als ein Gericht, das mit

Richtern besetzt ist, deren Heimatstaaten bereits eine feste Stellung zu den strittigen Fragen bezogen haben,

in der Erwägung, daß eine solche einzige Justizbehörde am besten geeignet sein würde, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats beizulegen, soweit diese an der Auslegung und Anwendung des Statuts und aller anderen europäischen Abkommen entstehen. Zu gleicher Zeit könnte ein solches Organ die gleichen beratenden Funktionen für den Ministerausschuß und die Beratende Versammlung wahrnehmen, wie sie der Internationale Gerichtshof für die Vereinten Nationen ausübt,

empfiehlt dem Ministerausschuß, eine Gruppe von sieben Regierungssachverständigen zu bestellen, die an den Beratungen der Arbeitsgruppe des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen teilnimmt, deren Aufgabe es ist, bis zur nächsten Sitzungsperiode den Vorentwurf für Abkommen zur Schaffung eines Europäischen Gerichtshofes auszuarbeiten.

Koordination des europäischen Verkehrswesens

Die Versammlung hat, unter Bezugnahme auf die am 26. August 1950 angenommene Empfehlung über die Koordination des europäischen Verkehrswesens, die Lage der verschiedenen Zweige des Verkehrswesens in Europa geprüft und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß ihre Koordination durch die Errichtung einer Europäischen Transportbehörde wünschenswert sei.

1. Sie ist der Ansicht, daß angesichts der derzeitigen Betriebsverhältnisse im europäischen Luftverkehr dessen Koordination besonders wünschenswert ist.

2. Sie empfiehlt die sofortige Einberufung einer Sachverständigenkonferenz von Vertretern der Regierungen und der Luftverkehrsunternehmen, um die Voraussetzungen zur Schaffung

a) einer Vereinigung der Luftverkehrsgesellschaften zur Durchführung der Luftverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten unter noch festzulegenden Bedingungen zu prüfen,

b) oder um einen Bericht über andere Möglichkeiten zur Herbeiführung einer engeren und zweckmäßigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des europäischen Luftverkehrs auszuarbeiten.

Schaffung einer Europäischen Landwirtschaftsbehörde

Die Versammlung hat den vom Sonderausschuß für Landwirtschaft vorgelegten Bericht zur Kenntnis genommen und stimmt den in ihm niedergelegten Grundsätzen zu,

sie stimmt der von der französischen Regierung unternommenen Initiative zu, eine Konferenz einzuberufen, auf der die Schaffung einer gemeinsamen Organisation der wichtigsten landwirtschaftlichen Märkte in Europa geprüft werden soll.

Die Versammlung empfiehlt dem Ministerausschuß,

a) baldmöglichst eine Sachverständigenkonferenz im Rahmen des Europarats einzuberufen, die einen Vertragsentwurf für eine Europäische Landwirtschaftsbehörde auf der Grundlage der im vorbenannten Bericht niedergelegten Grundsätze ausarbeiten soll,

b) daß Mitgliedstaaten der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), die dem Europarat nicht angehören, zur Teilnahme an dieser Konferenz aufgefordert werden sollen,

c) daß Vertreter der Erzeuger an den Beratungen teilnehmen sollen und

d) daß die Konferenz enge Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen halten sowie die Beratende Versammlung des Europarats laufend über die erzielten Fortschritte unterrichten soll.

Gemeinsame Politik auf sozialem Gebiet

Die Versammlung,

in der Erwägung, daß die europäische Gesellschaft auf der Grundlage der Achtung der Menschenwürde beruht und daß die Verbesserung der Lebensverhältnisse aller ihr Ziel ist,

in der Erwägung, daß die Vereinheitlichung der sozialen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten einen wesentlichen Schritt in der fortschreitenden Einigung Europas darstellt,

empfiehlt dem Ministerausschuß, daß eine gemeinsame Politik auf dem sozialen Gebiet von den Mitgliedstaaten des Europarats verfolgt werden soll.

a) Europäisches Sozialversicherungsgesetz.

Die Bemühungen des Europarats um die Schaffung eines europäischen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend der Empfehlung Nr. 28, die von der Versammlung am 24. August 1950 angenommen worden ist, sollen in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation weitergeführt werden.

b) Europäische Arbeitskraftprobleme.

Um den Verhältnissen entsprechen zu können, welche den Anlaß zur Empfehlung Nr. 3 der Versammlung, die am 25. Mai 1951 angenommen wurde, gegeben haben, soll der Europarat in zweckmäßiger Weise an der Lösung des Problems der europäischen Arbeitskraft teilnehmen.

c) Wohnungsbau.

Es wäre wünschenswert, der Empfehlung Nr. 31 der Versammlung, die am 26. August 1950 angenommen wurde und welche forderte, daß ein Sachverständigenausschuß einen Plan zur Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues sowie die Schaffung einer Technischen Körperschaft für Wohnungsbau vorsieht, zu entsprechen.

d) Ratifizierung der Konventionen über Arbeitsbedingungen.

Es wäre wünschenswert, im Rahmen des Europarats eine gemeinsame Aktion zugunsten einer allgemeinen Ratifizierung der internationalen Konventionen für Arbeitsbedingungen, welche von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen worden sind, durchzuführen. Zu diesem Zweck sollte ein Sachverständigenausschuß über Fragen der Arbeitsbedingungen einberufen werden, um die Hindernisse zu prüfen, welche in den Mitgliedstaaten einer Ratifizierung dieser Konventionen im Wege stehen, sowie auch die Mittel zu einer Beschleunigung der Ratifizierung zu prüfen.

e) Soziale Auswirkungen der im Rahmen der europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getroffenen Maßnahmen.

Der Europarat sollte sorgfältig die sozialen Auswirkungen der von den europäischen Staaten im Rahmen der OEEC unternommenen Aktion verfolgen und vor allem die Maßnahmen in bezug auf Wanderbewegungen in Europa studieren.

f) Beziehungen zwischen dem Europarat und den Sonderbehörden.

Der Europarat sollte sorgfältig die sozialen Auswirkungen prüfen, die sich aus der Schaffung und der Tätigkeit der Sonderbehörden, insbesondere in der Montangemeinschaft, ergeben. Es würde sich vor allem darum handeln, alle Risiken aufzudecken, welche die Tätigkeit der Sonderbehörden für die augenblicklich in den Mitgliedstaaten des Europarats bestehenden sozialen Verhältnisse nach sich zieht, sowie eine gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten vorzubereiten, um solchen

Risiken entgegentreten zu können. Ferner sollte der Europarat im Rahmen einer Politik auf lange Sicht die gemeinsamen Anordnungen studieren, welche die an den Sonderbehörden teilnehmenden Staaten auf dem sozialen Gebiet treffen könnten.

g) Beziehungen zwischen den Sozialverwaltungen der Mitgliedstaaten.

Der Europarat sollte die Methoden studieren, welche der Aufnahme regelmäßiger Beziehungen zwischen den Sozialverwaltungen der Mitgliedstaaten dienen und dabei die Erkenntnisse berücksichtigen, welche auf diesem Gebiet von den Signatarstaaten des Brüsseler Vertrages und den skandinavischen Ländern gemacht worden sind.

h) Allgemeine Bemerkungen.

Der Europarat müßte auf sozialem Gebiet jede Ueberschneidung mit der Arbeit anderer bestehender Körperschaften auf diesem Gebiete vermeiden. Er sollte infolgedessen die unerläßliche Koordinierung dieser verschiedenen Arbeitsgebiete in Zusammenarbeit mit diesen Körperschaften anstreben.

Quelle: *Bundesanzeiger* Nr. 244 vom 18. Dezember 1951 und Nr. 246 vom 20. Dezember 1951.

Dokumente zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Kommuniqué über die britisch-französischen Besprechungen in Paris am 18. Dezember 1951

Die Herren *Churchill* und *Eden* hielten in den vergangenen zwei Tagen Besprechungen mit den Herren *Pleven* und *Schuman* und anderen französischen Ministern ab. In diesen Besprechungen zeigte sich eine vollkommene Uebereinstimmung in den Ansichten der beiden Regierungen über alle Probleme, die sich aus der internationalen Lage und vor allem aus der Lage im Fernen Osten, im Nahen Osten und in Europa ergeben. Die Besprechungen standen im Zeichen der auf beiden Seiten vertretenen Ueberzeugung, daß im Hinblick auf die Europa drohenden Gefahren alle Maßnahmen zu begrüßen und zu fördern sind, die die europäische Einigung stärken.

Die britischen Minister nahmen die Gelegenheit wahr, ihre Genugtuung über die Billigung des Schuman-Plans durch die französische Nationalversammlung zum Ausdruck zu bringen. Sie hoffen, daß der Plan bald in Kraft treten werde und bestätigten die Absicht der britischen Regierung, in enge Beziehungen zu der hohen Behörde zu treten, sobald diese gebildet ist. Die britische Regierung gedenkt zu diesem Zwecke eine ständige Delegation am Sitz der Behörde einzusetzen.

Die britischen Minister erklärten, ihre Regierung sei entschlossen, Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent zu unterhalten, solange die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der gemeinsamen Sache dies erfordere. Die britische Regierung würde den Abschluß eines Abkommens zwischen den sechs an der Pariser Konferenz teilnehmenden Ländern begrüßen. Beide Regierungen sind überzeugt, daß ein derartiges Abkommen die richtige Methode zur Einbeziehung eines demokratischen Deutschlands in eine rein defensive Organisation zum Schutz der europäischen Sicherheit darstellt. Dieses Abkommen wäre ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Errichtung eines geeinten Europa, und die Verteidigung des nordatlantischen Gebietes würde dadurch gestärkt.

Die britische Regierung wird sich der europäischen Verteidigungsgemeinschaft in allen Stadien ihrer politischen und militärischen Entwicklung so eng wie möglich assoziieren. Britische Streitkräfte unter der Leitung des Obersten Alliierten Befehlshabers in Europa werden mit denjenigen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft für die Zwecke der Ausbildung und Versorgung und für die Land-, See- und Luftoperationen verbunden sein. Sie werden im Geiste wahrer Kameradschaft Seite an Seite stehen.

Die beiden Regierungen erklären noch einmal, daß der einzige Zweck der Atlantikgemeinschaft, mit der sie unlösbar verbunden sind, die Aufrechterhaltung und Organisierung des Friedens sei.

Quelle: *Le Monde* vom 20. Dezember 1951. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Kommuniqué der Pariser Konferenz über die Europa-Armee vom 27. bis 30. Dezember 1951

Die Außenminister* der sechs auf der Konferenz für die Organisation einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft vertretenen Staaten trafen vom 27. bis 30. Dezember in Paris zusammen, um den am 11. Dezember in Straßburg begonnenen Meinungsaustausch fortzusetzen. Die Finanz- und Verteidigungsminister nahmen an den Besprechungen teil.

Die Probleme, die von der Konferenz der Sachverständigen der Entscheidung der Minister vorbehalten worden waren, wurden erörtert, insbesondere institutionelle, militärische und finanzielle Fragen.

Die Minister stellten fest, daß die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft einen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinigung Europas darstellen würde, die eines der wesentlichen Ziele ihrer Regierungen bleibt. Von dem Vorschlag ausgehend, den Signore *de Gasperi* anläßlich der früheren Zusammenkunft in Straßburg gemacht hatte, beschlossen sie, der im Rahmen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Versammlung die Aufgabe zu übertragen, sich mit der Schaffung einer europäischen Organisation von bundesstaatlichem oder staatenbundartigem Charakter zu befassen, die zu gegebener Zeit an die Stelle der durch den Vertrag geschaffenen Organisation treten würde. Zu diesem Zweck wird die Versammlung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft den sechs Regierungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten entsprechende Vorschläge unterbreiten. Drei Monate später werden die Regierungen eine internationale Konferenz zur Prüfung dieser Vorschläge einberufen.

Entsprechend einem Vorschlag von Dr. *Stikker* werden die Regierungen ihrerseits, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, die notwendigen Schritte unternehmen, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern.

Die Minister kamen überein, daß die Institutionen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Exekutivbehörde auf der Basis eines Kollegiums, eine Versammlung, einen Ministerrat und einen Gerichtshof umfassen sollten.

Die Konferenz ergab eine grundsätzliche Uebereinstimmung in der Frage des gemeinsamen Budgets für die

Gemeinschaft, behielt aber die Einzelheiten des Verfahrens für eine Ueberführung der nationalen Budgets in ein gemeinsames Verteidigungsbudget einer weiteren Ueberprüfung vor.

Uebereinstimmung wurde ferner über die meisten Fragen der Integration und Zusammensetzung der Verteidigungsstreitkräfte erzielt. Die Minister stellten daher fest, daß in den grundlegenden Punkten, die ihnen von den Sachverständigen zugeleitet worden waren, Uebereinstimmung erzielt wurde, so daß der Sachverständigenausschuß seine Arbeit fortsetzen kann.

Die Minister beschlossen, im Januar erneut zusammenzutreffen.

Quelle: *Times* vom 31. Dezember 1951. Uebersetzung des Europa-Archivs.

*) Frankreich: Robert *Schuman;* Italien: Alcide *de Gasperi;* Belgien: Paul *van Zeeland;* Niederlande: Dirk U. *Stikker;* Bundesrepublik Deutschland: Konrad *Adenauer;* Luxemburg: Josef *Bech.*

Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Frage gesamtdeutscher Wahlen

vom 20. Dezember 1951

1. Da die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und Frankreichs auf Grund eines vom deutschen Bundeskanzler unterbreiteten Vorschlages der Vollversammlung einen Antrag auf Einsetzung einer unparteiischen internationalen Kommission zur Durchführung einer gleichzeitigen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin und in der Sowjetzone Deutschlands vorgelegt haben, um festzustellen, ob die dort gegebenen Bedingungen die Abhaltung tatsächlich freier Wahlen in allen diesen Gebieten ermöglichen, und

da die von den Vertretern der deutschen Bundesregierung, Berlins und der Sowjetzone Deutschlands dem politischen Sonderausschuß abgegebenen Erklärungen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der in diesen Gebieten gegebenen Bedingungen gezeigt haben, und da es demgemäß wesentlich ist, eine derartige Untersuchung durch ein unparteiisches Gremium ausführen zu lassen,

nimmt die Vollversammlung im Hinblick auf die Zwecke und Grundsätze, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, und unter gebührender Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten der vier Mächte hinsichtlich Deutschlands und in dem Wunsch, im Interesse des Weltfriedens zur Verwirklichung der Einheit Deutschlands beizutragen, folgende Entschließung an:

Die Vollversammlung

1. erachtet es für wünschenswert, diesem Antrag stattzugeben;

2. beschließt, einen aus Vertretern Brasiliens, Islands, der Niederlande, Pakistans und Polens bestehenden Ausschuß einzusetzen, der unverzüglich in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin und in der Sowjetzone Deutschlands eine gleichzeitige Untersuchung durchzuführen hat, um festzustellen und darüber zu berichten, ob die Bedingungen in diesen Gebieten derart sind, daß sie die Abhaltung tatsächlich freier und geheimer Wahlen in allen diesen Gebieten gestatten. Die Kommission hat die folgenden Angelegenheiten, soweit sie die Abhaltung freier Wahlen berühren, zu untersuchen:

(a) die in diesen Gebieten geltenden Verfassungsbestimmungen und ihre Anwendung hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Freiheit des Einzelmenschen, insbesondere das Ausmaß, in dem der Einzelne tatsächlich Freizügigkeit, Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Haft, Koalitions- und Versammlungsfreiheit, Rede-, Presse- und Rundfunkfreiheit genießt;

(b) die Freiheit politischer Parteien, ihre Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen;

(c) die Organisation und Tätigkeit der richterlichen, polizeilichen und anderen Verwaltungsorgane.

3. bittet alle Behörden in der Bundesrepublik, in Berlin und in der Sowjetzone, die Kommission in den Stand zu setzen, sich in den vorgenannten Gebieten frei zu bewegen, ihr das Recht zuzuerkennen, mit Personen zu verkehren, sich an Orte zu begeben und Dokumente einzusehen, die sich auf ihre Aufgaben beziehen, soweit sie dies für die Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich hält, und der Kommission zu gestatten, jeden Zeugen, den sie zu vernehmen wünscht, vorzuladen;

a) beauftragt die Kommission, dem Generalsekretär so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen, der von den vier Mächten geprüft und den anderen Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden wird; dieser Bericht hat sich auf die Ergebnisse der Arbeiten zu erstrecken, welche die Kommission unternommen hat, um mit allen beteiligten Parteien die Vereinbarungen zu treffen, die zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß dieser Entschließung notwendig sind;

b) beauftragt die Kommission, falls sie imstande ist, die erforderlichen Vereinbarungen in allen betroffenen Gebieten zustande zu bringen, auch über die Schlußfolgerungen ihrer Untersuchung hinsichtlich der in den betreffenden Gebieten gegebenen Bedingungen zu berichten; hierbei wird unterstellt, daß diese Schlußfolgerungen Empfehlungen über neue Maßnahmen enthalten können, die gegebenenfalls zu ergreifen wären, um in Deutschland die zur Durchführung freier Wahlen in den betreffenden Gebieten notwendigen Bedingungen zu schaffen;

c) beauftragt die Kommission, falls sie die erwähnten Vereinbarungen nicht unverzüglich zustande bringen kann, einen neuen Versuch zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu unternehmen, so bald sie davon überzeugt ist, daß die deutschen Behörden in der Bundesrepublik, Berlin und der Sowjetzone ihr die Einreise in ihre Gebiete gestatten, da es darauf ankommt, der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen;

d) weist die Kommission an, dem Generalsekretär auf jeden Fall spätestens zum 1. September 1952 über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten, die den vier Mächten zur Prüfung und den anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind;

5. erklärt, daß die Organisation der Vereinten Nationen, sobald sie die Ueberzeugung erlangt hat, daß die

in allen betroffenen Gebieten gegebenen Bedingungen die Abhaltung tatsächlich freier und geheimer Wahlen zulassen, bereit ist, ihre Hilfe anzubieten, um die Freiheit der Wahlen zu garantieren;

6. bittet den Generalsekretär, der Kommission das notwendige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* Nr. 24 vom 22. Dezember 1951.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. Dezember 1951 auf ihrer Tagung in Paris die obenstehende Entschließung des Politischen Sonderausschusses über die deutsche Frage mit der großen Mehrheit von 45 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Dokumente über die Aufhebung des Ruhrstatuts und die Änderung der Industriekontrollen

PROTOKOLL

über den Entwurf eines Abkommens zur Beendigung des Abkommens über die Ruhr

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben

nach Prüfung der Auswirkungen des in Paris am 18. April 1951 unterzeichneten Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf das Fortbestehen der Internationalen Ruhrbehörde, die durch das in London am 28. April 1949 unterzeichnete Abkommen errichtet wurde,

beschlossen:

1) den beigefügten Entwurf eines Abkommens zur Beendigung der Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde und des Abkommens über die Ruhr zu billigen;

2) durch ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter den beigefügten Entwurf eines Abkommens zu unterzeichnen, sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Artikel 99 des Vertrages in Kraft getreten sein wird.

Der Urtext dieses Protokolls wird in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt; diese übermittelt jeder Regierung, in deren Namen es unterzeichnet wurde, beglaubigte Abschriften. Es ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu registrieren.

Geschehen zu Paris am 19. Oktober 1951, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß ermächtigten unterzeichneten Vertreter dieses Protokoll in Paris unterzeichnet.

ABKOMMEN

zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Beendigung der Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde und die Beendigung des Abkommens über die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde.

In der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die belgische, französische, italienische, luxemburgische und niederländische Regierung durch einen Vertrag und ein Abkommen über die Uebergangsbestimmungen, die am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet wurden, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl begründet haben,

daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die belgische, französische, luxemburgische und niederländische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland die Signatarregierungen des Abkommens über die Ruhr sind,

daß das Fortbestehen der Internationalen Ruhrbehörde nach der Errichtung des in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen gemeinsamen Marktes zwecklos wird und daß gewisse Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde zu früheren Zeitpunkten beendet werden können,

sind die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die belgische, luxemburgische und niederländische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Ruhr endet mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß den Bestimmungen des § 8 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen.

Artikel 2

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß Artikel 14 des Abkommens über die Ruhr, sobald die Hohe Behörde auf Grund von § 2 Ziff. 2 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen ihre Funktionen aus Artikel 59 § 3 des Vertrages ausübt.

Artikel 3

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß Artikel 15 des Abkommens über die Ruhr mit Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle gemäß den Bestimmungen des § 8 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen oder zu jenem früheren Zeitpunkt, an dem die Hohe Behörde entscheidet, daß die Bestimmungen des Artikels 15 nicht mehr erforderlich sind, um die in diesem Artikel genannten diskriminierenden Praktiken, Maßnahmen oder Vereinbarungen zu beseitigen.

Artikel 4

Die Internationale Ruhrbehörde übt nach Inkrafttreten des Vertrages ihre Funktionen gemäß den Artikeln 16, 17, 18 und 19 des Abkommens über die Ruhr nicht mehr aus.

Artikel 5

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß

a) Artikel 20 Ziffer 1 und 2 des Abkommens über die Ruhr zu dem in Artikel 2 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung ihrer in Artikel 14 des Abkommens über die Ruhr genannten Funktionen.

b) den übrigen Bestimmungen des Artikels 20 des Abkommens über die Ruhr zu dem in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der in Artikel 15 des Abkommens über die Ruhr vorgesehenen Funktionen.

Artikel 6

Alle Funktionen oder Befugnisse der Internationalen Ruhrbehörde, deren Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt nicht ausdrücklich durch dieses Abkommen vorgesehen ist, enden gleichzeitig mit dem Abkommen über die Ruhr, es sei denn, daß ihre Aufrechterhaltung erforderlich ist, um die verwaltungsmäßige Abwicklung der Behörde zu gewährleisten.

Artikel 7

In allen Fällen, in denen die Anwendung einer Bestimmung dieses Abkommens der Inkraftsetzung einer in Durchführung des Vertrages getroffenen Maßnahme folgt, ist der Zeitpunkt dieser Inkraftsetzung der durch die Hohe Behörde festgesetzte und durch sie bekanntgegebene oder mitgeteilte. Die französische Regierung verpflichtet sich, diese Zeitpunkte der Internationalen Ruhrbehörde und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, bei der das Abkommen hinterlegt worden ist, bekanntzugeben, es sei denn, daß die Hohe Behörde sie ihnen direkt bekanntgibt und die französische Regierung davon in Kenntnis setzt.

Artikel 8

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Bezeichnungen

1) „Abkommen über die Ruhr" das in London am 28. April 1949 unterzeichnete Abkommen zur Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde;

2) „Vertrag" den am 18. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

3) „Abkommen über die Uebergangsbestimmungen" das dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigefügte Abkommen über die Uebergangsbestimmungen;

4) „Hohe Behörde" die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl errichtete Hohe Behörde.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es im Namen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der belgischen Regierung, der französischen Regierung, der luxemburgischen Regierung, der Regierung der Niederlande und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland unterzeichnet worden ist.

Artikel 10

Der Urtext dieses Abkommens wird in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt; diese übermittelt jeder Regierung, in deren Namen es unterzeichnet worden ist, beglaubigte Abschriften. Es ist beim Generalsekretär der Vereinigten Nationen zu registrieren.

Geschehen zu Paris am 19. Oktober 1951
in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß ermächtigten unterzeichneten Vertreter dieses Abkommens unterzeichnet, und zwar zu den Zeitpunkten, die jeweils bei ihren Unterschriften vermerkt sind.

GEMEINSAME WEISUNGEN

Wenn der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet worden ist, in Kraft tritt, werden gewisse bisher in Deutschland ausgeübte Kontrollen gegenstandslos werden. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, sind die nachstehenden Maßnahmen zu treffen:

1. Die Signatarregierungen des Abkommens vom 28. April 1949 über die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde haben den Text eines Protokolls unterzeichnet und den Text eines Abkommens über die Beendigung der Funktionen der Ruhrbehörde und die Beendigung des Abkommens über die Ruhr gebilligt. Die Regierungen werden dieses Abkommen in Kraft setzen, sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen (Artikel 99) in Kraft tritt.

2. Sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft tritt, wird das beigefügte Abkommen zur Aenderung des Abkommens über die verbotenen und beschränkten Industrien, das am 3. April 1951 abgeschlossen wurde, von den Hohen Kommissaren im Namen ihrer Regierungen unterzeichnet, um die Beschränkungen aufzuheben, die der deutschen Stahlproduktion und der deutschen Stahlproduktions-Kapazität auferlegt sind.

3. Wenn der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft tritt, stellen die Alliierte Hohe Kommission und die ihr angeschlossenen Dienststellen (einschließlich der Kontrollgruppen für Kohle und Stahl) die Ausübung derjenigen ihrer Kohle und Stahl betreffenden Funktionen ein, für welche die Hohe Behörde gemäß den Bestimmungen des Vertrages zuständig ist, und zwar in dem Maße fortschreitend, in dem die Hohe Behörde in der Lage ist, die Zuständigkeit gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen auszuüben. Insbesondere stellt die Alliierte Hohe Kommission die Ausübung folgender Funktionen ein:

a) ihrer Funktionen gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 des Abkommens über die Ruhr, sobald die Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 und 20 beendet sein werden.

b) aller Funktionen betreffend die Investierungen oder die Verwaltung der Eisen- oder Bergbauunternehmen, außer in dem Maße, das zur Anwendung des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission erforderlich ist.

4. Keine Bestimmung dieser Anweisungen darf zur Wirkung haben, die Ausübung derjenigen Funktionen durch die Hohe Kommission zu beschränken, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 27 und seiner Durchführungsbestimmungen ausgeübt werden oder auszuüben sind.

ABKOMMEN
zur Aenderung des Abkommens über die Industriekontrollen

Die Hohen Kommissare Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika ändern hiermit im Namen ihrer Regierungen das Abkommen über die Industriekontrollen in den von Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika besetzten Gebieten Deutschlands, das am 3. April 1951 unterzeichnet worden ist (nachstehend „Das Abkommen" genannt).

Artikel 1

Artikel V des Abkommens wird wie folgt geändert:
Zu streichen:
(a) Stahl,
(b) Lichtbogenstahl und Hochfrequenzstahl.

Artikel 2

Artikel VI des Abkommens ist in vollem Umfange aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* Nr. 24 vom 22. Dezember 1951.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 20. JANUAR 1952 2. FOLGE

Die internationale Gewerkschaftsbewegung

Von Dr. J. W. Brügel, London

Vorbemerkung

Die im Dezember 1949 erfolgte Gründung des *Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften* (IBFG) hat die Anomalie beseitigt, daß im internationalen Kräftespiel der Nachkriegszeit eine kraftvolle internationale Zusammenfassung der auf demokratischer Grundlage stehenden Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter und Angestellten fehlte.

An die Stelle des 1913 entstandenen *Internationalen Gewerkschaftsbundes* (IGB) der Vorkriegszeit, einer fast nur auf Europa beschränkten Vereinigung der sogenannten „freigewerkschaftlichen" Landeszentralen[1], war 1945 der *Weltgewerkschaftsbund* (WGB) getreten, der nach mehreren mißlungenen Ansätzen zum erstenmal Organisationen des Westens und des Ostens sowohl kommunistisch dirigierte als nichtkommunistische Verbände zusammenzuführen und zu einer Einheit zu verschmelzen bestimmt war. Nur die *American Federation of Labor* und einige christlich orientierte Verbände hielten sich von dieser Internationale fern. Aus der Perspektive von 1952 wäre eine Beweisführung, daß auch dieser Versuch einer Zusammenfassung über die ideologischen Grenzen hinweg von vornherein zum Scheitern verurteilt war, nicht schwer. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß sich in der Situation von 1945 auch Organisationen, wie zum Beispiel die schwedischen Gewerkschaften, von denen nie angenommen werden konnte, daß sie jemals bereit sein würden, ihre eigenen demokratischen Grundsätze preiszugeben, der Werbekraft dieser umfassenden Verschmelzungsbestrebung entziehen konnten. Allerdings war die Zusammenarbeit zwischen West und Ost innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes zunächst nur rein formaler Natur. Sie brach in dem Augenblick zusammen, als sich konkrete Lösungen konkreter Fragen als unumgänglich erwiesen. Es ist nicht der Zweck dieser Betrachtungen, dies im einzelnen als Spiegelbild der weltpolitischen Entwicklung nachzuweisen. Es möge daher hier die Feststellung genügen, daß die Auseinandersetzungen um das von dem damaligen Außenminister *Marshall* vorgeschlagene Europäische Wiederaufbauprogramm zum äußeren Anlaß für die formelle Liquidierung eines Zustandes wurden, der nicht als echte Zusammenarbeit bezeichnet werden konnte, weil die totalitären Partner innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes jeden Willen und jede Fähigkeit zu einer solchen Zusammenarbeit vermissen ließen.

Die Gründung des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften

In der Zeit vom 28. November bis 9. Dezember 1949 trafen in London nahezu 300 Delegierte, die 59 Landeszentralen und andere Gewerkschaftsorganisationen von 53 Ländern vertraten, zusammen, um den *Internationalen Bund Freier Gewerkschaften* (IBFG) zu gründen[2]. Hier handelte es sich in erster Linie um die Ausarbeitung der Statuten, des Manifestes und der Prinzipienerklärung über die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen[3] sowie die Schaffung und Konstituierung der Organe des Bundes. Ueber die Ziele des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften geben die Statuten im einzelnen Aufschluß.

Ziele

„Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften bekennt sich zu folgenden Zielen:

1. eine starke, leistungsfähige internationale Organisation aufzubauen, die sich aus freien, demokratischen Gewerkschaften zusammensetzt, welche von jeder Beherrschung durch außenstehende Kräfte unabhängig sind und sich der Aufgabe widmen, die Interessen der Werktätigen in der ganzen Welt zu fördern und die Würde der Arbeit zu erhöhen;

2. zu erreichen, daß die gewerkschaftlichen Rechte überall anerkannt und angewandt werden;

3. mitzuhelfen, Gewerkschaftsorganisationen zu schaffen, aufrechtzuerhalten und auszubauen, und zwar vor allem in den in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht minderentwickelten Ländern;

4. Maßnahmen zu fördern, die der Organisierung gegenseitiger Hilfe unter den gewerkschaftlichen Landeszentralen dienen;

5. die Abwehrmaßnahmen der freien Gewerkschaften gegen alle Kampagnen zu koordinieren, die auf die Vernichtung der Gewerkschaften oder die Einschränkung der gewerkschaftlichen Rechte bzw. die Eroberung und Beherrschung der Gewerkschaftsorganisationen durch totalitäre oder andere arbeiterfeindliche Kräfte abzielen;

6. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bevölkerung der Länder zu fördern, die unter den Verwüstungen und Nachwirkungen des Krieges leiden, und zwar durch die Unterstützung ihres wirt-

schaftlichen Wiederaufbaus mit allen geeigneten Mitteln und durch gegenseitige wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen, deren Anwendungsbereich so ausgedehnt als möglich sein sollte;

7. zur Herbeiführung der Vollbeschäftigung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Hebung des Lebensstandards aller Völker der Welt beizutragen;

8. die Entwicklung der Hilfsquellen aller Länder zu begünstigen, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt aller Völker der Welt und besonders der Bevölkerung der in wirtschaftlicher Hinsicht minderentwickelten Länder und der abhängigen Gebiete zu fördern;

9. im Interesse der Hebung des allgemeinen Wohlstands für engere, in entsprechender Weise planmäßig vorbereitete wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Völkern einzutreten, und zwar um die Entwicklung größerer Wirtschaftseinheiten und eines freieren Warenaustausches zu fördern sowie um zu erwirken, daß Arbeitervertreter als gleichberechtigte Mitglieder an den offiziellen Organen teilnehmen, die sich mit diesen Fragen befassen;

10. das System der freien Arbeit zu schützen, aufrechtzuerhalten und auszudehnen sowie überall die Zwangsarbeit zu beseitigen;

11. die freie Gewerkschaftsbewegung in allen internationalen Organen zu vertreten — und zwar sowohl in den bereits bestehenden als auch in den noch zu schaffenden —, deren Aufgabengebiet die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der werktätigen Bevölkerung berührt, und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse zu fördern;

12. Verbindungen mit internationalen Organisationen, und zwar sowohl offiziellen als auch inoffiziellen, aufzunehmen und auszubauen, wo es sich darum handelt, der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften zu dienen, nämlich dem Schutz und der Förderung der allgemeinen Interessen der Völker sowie der Sicherung der Menschenrechte;

13. für die Verwirklichung eines Weltsystems der kollektiven Sicherheit einzutreten, solange aber dieses System noch nicht verwirklicht worden ist, innerhalb der Charta der Vereinten Nationen alle Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, die für die Verteidigung der Weltdemokratie und der Freiheit der Völker gegen jede totalitäre Aggression notwendig sind;

14. eine Schulungs- und Aufklärungsarbeit zu organisieren und zu fördern, um die Kenntnis der nationalen und internationalen Probleme, denen sich die Arbeiterschaft gegenübersieht, und das Verständnis für sie zu vertiefen, damit so der Kampf der Arbeiter erfolgreicher gestaltet wird, die Ziele des Bundes gefördert werden und das größtmögliche Maß an Einheit der Arbeiter innerhalb des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften — der Heimstätte der freien Gewerkschaftsbewegung — gewährleistet wird;

15. die angeschlossenen Organisationen mit Informationen über den organisatorischen Stand und die Entwicklung der Gewerkschaften in den Mitgliedsländern sowie über die Gestaltung der Löhne und der Arbeitsbedingungen in diesen Ländern, ihre Arbeitsgesetzgebung und ähnliche Frage zu versehen."

Innerhalb des IBFG stellt der „Kongreß" die höchste Instanz dar, die für die Auslegung der Statuten sowie die Festsetzung des Programms und der Politik der Organisation verantwortlich ist. Der Kongreß setzt sich aus den Vertretern der angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen und der angeschlossenen Einzelgewerkschaften auf Grund ihrer Mitgliedstärke zusammen. Der Kongreß tritt alle zwei Jahre zusammen.

Der „Generalrat" setzt sich aus Vertretern aller angeschlossenen Organisationen zusammen, die vom Kongreß gewählt werden. Der Generalrat tritt in den zwischen zwei Kongressen liegenden Jahren zusammen.

Das aus neunzehn Mitgliedern bestehende „Exekutivkomitee" wird vom Kongreß gewählt. Das Exekutivkomitee bildet eine „Unterkommission", die aus sieben Mitgliedern des Exekutivkomitees besteht und die jedesmal zu Rate gezogen werden muß, wenn dringende oder wichtige Fragen in dem Zeitraum zwischen den Sitzungen des Exekutivkomitees auftauchen. Diese Unterkommission setzt sich aus je einem Vertreter für Asien und Lateinamerika sowie je zwei Vertretern für Großbritannien, Europa und Nordamerika zusammen.

Zum Sitz des IBFG wurde Brüssel gewählt.

Der Gründungskongreß verabschiedete eine Reihe von Resolutionen, in denen sich der Kongreß gegen die Diktatur in Spanien und gegen die totalitären Zustände in verschiedenen Ländern Lateinamerikas wandte. In einer weiteren Resolution bevollmächtigte der Kongreß das Exekutivkomitee, sich sobald wie möglich mit den Internationalen Berufssekretariaten in Verbindung zu setzen, um alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine wirksame Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Während bei der Gründung etwa 48 Millionen Gewerkschaftsmitglieder dem IBFG angehörten, war diese Zahl bis Ende 1951 auf 53 Millionen gestiegen, die sich in 97 Verbände aus 62 Ländern gliederte. Der IBFG ist heute zweifellos die numerisch stärkste und am weitesten verzweigte Organisation, über die die demokratische Welt verfügt. Der *Deutsche Gewerkschaftsbund* (4,85 Millionen Mitglieder im Jahre 1949; 5,5 Millionen im Jahre 1951) hat schon an den Vorbereitungsarbeiten vollen Anteil genommen und gehört der Internationale seit dem Londoner Gründungskongreß als gleichberechtigter Partner an[4]. Von 1949 bis 1951 war sein Vorsitzender Hans *Böckler* einer der sieben Vizepräsidenten des IBFG; nach Böcklers Ableben nahm dessen Nachfolger im Amt, Christian *Fette*, auch diese Funktion sowie einen Sitz im sogenannten „Kleinen Ausschuß" des IBFG (Unterkommission des Exekutivkomitees) ein, der zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten fallweise zusammentritt.

Verschiebung des Schwergewichts

Obwohl der Bund seinen Sitz in Europa hat und sowohl der Präsident der Internationale (1949—1951: Paul *Finet*, Belgien, jetzt Vincent *Tewson*, Großbritannien) als auch der Generalsekretär J. H. *Oldenbroek* (Niederlande)[5] Europäer sind, hat sich zum Unterschied vom IGB das Schwergewicht der Arbeit der neuen Internationale in andere Kontinente verlagert. Das ist vor allem auf die gewaltigen Mitgliederzahlen zurückzuführen, mit denen die amerikanischen Organisationen in die Internationale eingetreten sind; zum erstenmal gehören sowohl die A. F. of L. *(American Federation of Labor* mit 7,15 Millionen Mitglieder) als auch der C. I. O. *(Congress of Industrial Organisations)* (6,3 Millionen) zusammen mit dem keiner Landeszentrale angeschlossenen Bergarbeiterverband U. M. W. *(United Mine Workers* mit 600 000 Mitgliedern) der gleichen Gewerkschaftsinternationale an. Diese Mitgliederzahlen werden nur von Großbritannien (rund 8 Millionen) übertroffen. Daneben hat der IBFG 2,4 Millionen Mitglieder in Indien und 3 Millionen in Japan. Die Verstärkung der Stellung der erwachenden Nationen drückt sich in der Zusammensetzung des Exekutivkomitees aus, in dem neben sieben Europäern (zwei Sitze sind Großbritannien vorbehalten) und vier Nordamerikanern je ein Vertreter Afrikas, Australiens und Neuseelands sowie der westindischen Inseln, zwei Vertreter Lateinamerikas und drei Vertreter Asiens und des Mittleren Ostens sitzen.

Die Stärke des IBFG in Europa

Die dem IBFG angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen Großbritanniens, Westdeutschlands, Oesterreichs, der skandinavischen Länder und Griechenlands sind die einzigen in diesen Ländern bestehenden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen. Einzig in Frankreich und Italien[6] haben die dem IBFG angeschlossenen Landeszentralen eine Minderheitsstellung innerhalb der Gewerkschaftsbewegung ihrer Länder. Die zahlenmäßig stärksten Zentralen (verläßliche Angaben über den Mitgliederstand liegen allerdings nicht vor) sind im WGB organisiert, der seit dem Austritt der nichtkommunistischen Verbände offen zum Propagandainstrument des Kominform geworden ist[7]. In einigen westeuropäischen Ländern bestehen überdies noch christlich orientierte Gewerkschaftszentralen und Verbände; davon soll gesondert die Rede sein. Die Gesamtmitgliedschaft des IBFG in Europa beträgt ungefähr 22 Millionen.

Gewerkschaften und Politik in der Vergangenheit

Zum Unterschied von der Entwicklung in Amerika[8] haben die in Europa im Laufe der letzten hundert Jahre im lokalen, regionalen, beruflichen, gesamtstaatlichen und internationalen Rahmen gegründeten Gewerkschaften, deren unmittelbare Aufgabe die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder war und ist — wobei das wirtschaftliche Uebergewicht des Arbeitgeberelementes durch das zahlenmäßige Uebergewicht der Vereinigungen von Arbeitnehmern aufgewogen werden soll —, sich fast immer in den Dienst einer bestimmten politischen Ideologie gestellt und für sie mehr oder weniger sichtbare Pionierarbeit geleistet. Angesichts der Existenz großer politischer Parteien, die es sich zum Ziel setzten, spezifische Arbeiterinteressen mit den Mitteln der politisch-parlamentarischen Auseinandersetzung zu verfechten, war es nur natürlich, daß die Gewerkschaften in vielen Ländern mit diesen Parteien freundschaftliche Beziehungen unterhielten und ihr Mitglieder- und Wählerreservoir stellten; in Großbritannien und in den skandinavischen Ländern sind die bestehenden sozialistischen Parteien geradezu Gründungen der Gewerkschaftsbewegung. Wenn man von dieser ganz besonders engen Form der Verflechtung zwischen Gewerkschaft und politischer Partei absieht, pflegten die freien Gewerkschaften im allgemeinen in politischen und religiösen Fragen neutral zu sein. Sie rekrutierten ihre Mitglieder nicht auf Grund eines politischen Bekenntnisses, sondern auf Grund der Tatsache, daß sie die unmittelbaren Interessen einer bestimmten Berufskategorie wahrnehmen. Es war nicht überraschend, daß sie sich dort, wo es um die Durchsetzung von Forderungen breiterer Arbeiter- oder Angestelltenschichten oder der gesamten Arbeitnehmerschaft ging, an jene politische Kraft anlehnten, die ihnen die Gewähr für eine kompromißlose Vertretung solcher Forderungen zu bieten schien. Daraus erwuchs die Ideologie, welche die gewerkschaftliche Tagesarbeit als einen Bestandteil des Kampfes um das Endziel der sozialistischen Bewegung, die klassenlose Gesellschaft, auffaßt.

Später kam es zur Bildung von Konkurrenzgewerkschaften mit mehr oder weniger antisozialistischer Tendenz, um deren Zusammenfassung — meist auf der Grundlage des konfessionellen Bekenntnisses — sich die nichtsozialistischen Arbeitnehmer bemühten. Die auf katholischer Basis organisierten Gewerkschaften standen zu den katholisch orientierten politischen Parteien in einem ähnlichen Verhältnis wie die freien Gewerkschaften zu den sozialistischen Parteien. Daneben gab es noch andere Organisationsformen, wie die *Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine* in Deutschland. Die politische Aufspaltung der Gewerkschaften ging wahrscheinlich am weitesten in der Vorkriegs-Tschechoslowakei, in der jede größere politische Partei über eine ihr nahestehende Gewerkschaftszentrale verfügte.

Auf internationaler Ebene gab es aber zwischen den beiden Weltkriegen neben der noch bestehenden *Christlichen Gewerkschaftsinternationale* und der kommunistischen *Roten Gewerkschaftsinternationale*[9]

nur den IGB, der, ohne parteipolitisch gebunden zu sein, sozialistisch orientiert war[10]. Er unterhielt mit der damaligen *Sozialistischen Arbeiter-Internationale* offizielle Beziehungen und führte mit ihr gemeinsame Aktionen durch[11].

Die ideologischen Grundlagen des IBFG

Hier haben sich die Dinge seither grundlegend gewandelt. Der IBFG kennt kein Bekenntnis zu einer bestimmten politischen Ideologie, was angesichts der weitgehend heterogenen Elemente, aus denen er zusammengesetzt ist, weiter nicht wundernehmen kann. Hier sind die großen amerikanischen Verbände[12], die durchweg jenseits aller Parteipolitik und Ideologie groß wurden — auch wenn sie in den letzten Jahren in immer wachsendem Maße politischen Einfluß geltend machten —, mit europäischen Zentralen vereinigt, die sich, wie die belgische, der Klassenkampfideologie verpflichtet fühlen. Andere angeschlossene Zentralen vertreten den Standpunkt der parteipolitischen Neutralität, die einen, weil sie — wie in Deutschland — Anhänger mehrerer politischer Parteien zu Mitgliedern haben, die anderen, wie die französische *Force Ouvrière*, weil sie Wert darauf legen, sich von dem schlechten Beispiel, das die Kommunisten durch die Unterordnung jeder gewerkschaftlichen Betätigung unter parteipolitische Parolen geben, bis zur letzten Konsequenz abzuheben, und das ungeachtet des Umstandes, daß ihre Mitgliedschaft sich fast ausschließlich aus Schichten rekrutiert, die der französischen Sozialistischen Partei nahestehen. Seiner Satzung zufolge steht der IBFG allen „echten", das heißt den „freien, demokratischen und in jeder Beziehung von äußeren Einflüssen (Arbeitgeber, Regierungen) unabhängigen" Gewerkschaften offen, wobei die Internationale die Autonomie der ihr angehörenden Verbände und Zentralen garantiert. Die logische Folge war, sich in einer Prinzipienerklärung, die allen Mitgliedverbänden annehmbar sein muß, auf jene Punkte zu konzentrieren, in denen es keine Meinungsverschiedenheiten gibt, und sich darüber hinaus auf allgemeine Formeln zu beschränken, die verschiedener Auslegungen fähig sind. Die Gemeinsamkeit der Auffassungen kommt vor allem in dem rückhaltlosen Bekenntnis zum Gedanken der Demokratie und in der kompromißlosen Ablehnung der Diktatur aller Spielarten zum Ausdruck.

Aber auch jenseits der rein ideologischen Streitfragen gibt es tiefgehende Differenzen innerhalb der Internationale, die sich aus dem verschiedenen Entwicklungsgrad der einzelnen Länder ergeben. Einst haben die Gewerkschaften in allen Ländern Verbesserungen der Lebens- und Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer den Arbeitgebern abringen müssen. In vielen Ländern mögen die Arbeitgeber jetzt zu Konzessionen auf diesem Gebiet bereit sein. Ihre Verwirklichung scheitert aber vielfach an den Erfordernissen der nationalen Wirtschaftspolitik. Hier versuchen die Gewerkschaften heute eher größeren Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik zu erlangen, als den Kampf gegen den traditionellen Gegenspieler zu führen, der viel von seiner Entschlußfreiheit eingebüßt hat. Die der Präambel zur Satzung des IBFG folgende Erklärung über die Zielsetzungen des Bundes bezeichnet es zunächst ganz allgemein als dessen Aufgabe, „die Interessen der arbeitenden Menschen der ganzen Welt zu verteidigen und die Würde der Arbeit zu erhöhen"; die Vision eines Endziels wird hier nicht entwickelt. Es ist bemerkenswert, daß diese Erklärung die Arbeitsverhältnisse in den nicht diktatorisch regierten Staaten ohne jede Einschränkung als „System der freien Arbeit" bezeichnet, das es „zu schützen, zu erhalten und auszudehnen" gelte. Der belgische Vorschlag, in der Erklärung den Gedanken auszusprechen, „daß das Ideal des Gewerkschafters die Bildung einer klassenlosen Gesellschaft und die Abschaffung des Lohnsystems zur Voraussetzung hat", fand ebensowenig Verwirklichung wie ein zweiter Antrag aus der gleichen Quelle, der als Ziel „weltweite wirtschaftliche Koordination durch die Einführung geplanter Produktion, Verteilung und geplanten Verbrauchs" verkündet sehen wollte. Die ebenso wie die Satzung vom Londoner Gründungskongreß (Dezember 1949) angenommene Erklärung über wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen spricht ganz allgemein davon, daß der IBFG „eine Wirtschaft, in der Vollbeschäftigung, Vollproduktion und gerechte Verteilung herrschen", anstrebt. Sie weist darauf hin, daß die organisierte Arbeiterbewegung ihre Ziele auf dem Verhandlungsweg durchzusetzen vorzieht. „Wenn aber die Arbeitgeber die Erreichung dieser Ziele zu vereiteln trachten, behalten sich die freien Gewerkschaften das Recht ihrer Mitglieder vor, nach ihrer Entscheidung den Arbeitsplatz kollektiv zu verlassen, da das Streikrecht sich logisch aus dem Recht auf Arbeit ergibt."

Der IBFG im Kampf gegen den Totalitarismus

Der Mangel einer allen Mitgliedsverbänden gemeinsamen Ideologie hat den IBFG nicht daran gehindert, in den weltanschaulichen Auseinandersetzungen und weltpolitischen Kämpfen der Gegenwart sehr entschieden und sehr eindeutig Stellung zu beziehen. In den zwei Jahren seines Bestehens hat er den Abwehrkampf der Demokratien gegen die kominformistische Aggressivität, wie er vor allem in dem Atlantikpakt zum Ausdruck kommt[13], mit der gleichen Leidenschaft unterstützt, mit der er jede Einbeziehung Franco-Spaniens in das Verteidigungssystem des Westens ablehnt. Diese Haltung wurde durch den zweiten Weltkongreß des IBFG in Mailand (4. bis 12. Juli 1951)[14] unterstrichen, der die Mitgliedorganisationen aufforderte, „mit verstärkter Kraft und

Energie die Agenten des Totalitarismus zu bekämpfen, unter welcher Maske immer sie auftreten mögen", und diesen Kampf „gegen die Diktaturen von rechts und links mit gleicher Entschiedenheit" zu führen. Einen der wichtigsten Programmpunkte der freien Welt, die organisierte Hilfeleistung an die unterentwickelten Gebiete, versucht der IBFG im eigenen Aufgabenbereich durch Ausbau des Netzes der Gewerkschaften in diesen Gebieten mitzuerfüllen. Mit besonderer Tatkraft hat er sich in den Kampf gegen das in den meisten diktatorisch regierten Staaten bestehende System der Zwangsarbeit gestürzt und ein überwältigendes Material vor allem über die Zwangsarbeitslager in der Sowjetunion vorgelegt. Es ist nicht zuletzt den Bemühungen der Vertreterin des Bundes im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der ehemaligen Reichstagsabgeordneten Toni *Sender*, zu danken, daß diese Körperschaft einen Sonderausschuß eingesetzt hat, der die vorgebrachten Anklagen prüfen soll.

Für die Integration Europas

Ohne in die Auseinandersetzungen zwischen Föderalisten und Funktionalisten einzugreifen, befürwortet die Prinzipienerklärung des IBFG „mit dem Ziel der Erhöhung des allgemeinen Wohlstands zweckmäßig geplante wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Nationen in einer Form, die zur Entwicklung weiterer Wirtschaftseinheiten führt und einen freieren Güteraustausch ermutigt". In diesem Sinne hat die Europäische Regionalorganisation des Bundes (siehe weiter unten) ein von diesem gebilligtes Programm der wirtschaftlichen Vereinheitlichung Westeuropas ausgearbeitet, das die stufenweise allseitige Reduzierung der intereuropäischen Zolltarife, der Einfuhrbeschränkungen, der staatlich kontrollierten Differenzen zwischen Binnen- und Ausfuhrpreisen und der Währungsbeschränkungen sowie die Schaffung einer Europäischen Planungskommission mit angemessener Gewerkschaftsvertretung vorsieht. Als der Schuman-Plan in seinen Umrissen bekannt wurde, hat die Internationale unter grundsätzlicher Bejahung der Ziele des Plans auf eine entsprechende gewerkschaftliche Vertretung in allen Organen der Planverwaltung gedrängt[15]. Der Mailänder Kongreß hat diese Haltung bestätigt und die Forderung aufgestellt, „daß die Prinzipien der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft auf andere Wirtschaftszweige ausgedehnt werden".

Die regionale Aufgliederung der Gewerkschaftsbewegung

Ein völliges Novum stellen die Versuche des IBFG zu weitgehender Dezentralisation seiner Arbeit dar, welche Tendenz vor allem der Stärkung der Gewerkschaftsbewegung in den minderentwickelten Gebieten dienen soll, in der die beste Gewähr für einen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der bisher vernachlässigten Teile der Welt gesehen wird. Auf Grund eines Berichtes einer nach Asien entsandten Delegation kam es zunächst 1950 zur Gründung einer „Regionalorganisation" für Asien und den Fernen Osten mit dem Sitz in Colombo (Ceylon). 1951 folgte die Schaffung einer den ganzen amerikanischen Kontinent umfassenden Gebietsorganisation mit dem Sitz in Havanna (Kuba); sie hat etwa 22 Millionen Mitglieder zu betreuen. Drei weitere Delegationen haben verschiedene Teile Afrikas besucht, und man kann in absehbarer Zeit auch mit der Gründung einer Regionalorganisation für Afrika rechnen. Die definitive Regelung der Beziehungen zwischen der Internationale und ihren Regionalorganisationen soll gelegentlich der nächsten, für Juli 1952 in Berlin in Aussicht genommenen Tagung des Generalrates des IBFG vorgenommen werden.

Zur Finanzierung der Arbeit in den unterentwickelten Gebieten wurde ein Sonderfonds geschaffen, zu dem die angeschlossenen Verbände bisher fast 700 000 Dollar beigesteuert haben. Jährlich sollen mehr als 250 000 Dollar für die Organisation des asiatischen Regionalbüros, für die Gründung und Erhaltung einer Gewerkschaftsschule in Asien, für die Entsendung von Organisationssekretären nach Japan, Korea und Indonesien, für die Errichtung eines westafrikanischen Büros in Accra (Goldküste) sowie für Bildungsarbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika ausgegeben werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat einen entsprechenden Beitrag an diesen Fonds geleistet und ist in dem ihn verwaltenden Ausschuß vertreten.

In diesem Zusammenhang sei eine bemerkenswerte Resolution verzeichnet, die vom Exekutivausschuß des IBFG im November 1951 beschlossen wurde. Sie fordert nicht nur eine Politik, die „auf den sofortigen und größtmöglichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt aller abhängigen Gebiete und Protektorate" hinzielt, sowie „Maßnahmen zur beschleunigten Verwirklichung der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung aller Völker", sondern vertritt auch den Standpunkt, „daß alle abhängigen Gebiete einem Regime der Vereinten Nationen zu unterstellen sind, wie es ähnlich für treuhänderisch verwaltete Gebiete in der Charta der Vereinten Nationen vorgeschrieben ist". Dieser Standpunkt wurde bisher von den hier am stärksten interessierten britischen Gewerkschaften nicht vertreten.

Die Europäische Regionalorganisation

Eine in Brüssel im November 1950 abgehaltene europäische Gewerkschaftskonferenz beschloß die Schaffung einer eigenen Gebietsorganisation für Europa mit einem *Europäischen Regionalrat*. Das Sekretariat dieser Organisation befindet sich gleichfalls in Brüssel und wird vom letzten Generalsekretär des

IGB, Walter *Schevenels* (Belgien), geleitet. Die neue Organisation hat die Agenda des früheren Internationalen Gewerkschaftskomitees für Fragen des Marshall-Plans übernommen, an dem auch (christliche) Verbände partizipieren, die außerhalb des IBFG stehen.

In der Europäischen Regionalorganisation konzentrieren sich jetzt die Untersuchungen der Probleme der wirtschaftlichen Vereinheitlichung Europas, die Fragen des Schuman-Plans usw. Sie bemüht sich auch um die Anbahnung von Beziehungen zum Europarat; diese waren bisher erfolglos, weil der Europarat in seiner gegenwärtigen Form, ungleich den Vereinten Nationen, keine ständigen Beziehungen zu nicht regierungsgebundenen Organisationen pflegen kann.

Die internationalen Berufssekretariate

Bevor es noch den IGB als die „allgemeine" Gewerkschaftsinternationale gab, bestanden bereits internationale Zusammenfassungen der Angehörigen verschiedener Berufsgruppen, von denen manche, wie die *Internationale Transportarbeiterföderation* oder der *Internationale Bergarbeiterverband*, bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehen. Das schuf eine Doppelgleisigkeit innerhalb der internationalen Gewerkschaftsbewegung: Neben der Zusammenfassung der Gewerkschaftszentralen der einzelnen Länder in einer allgemeinen Gewerkschaftsinternationale bestand und besteht eine internationale Zusammenfassung der in den einzelnen Ländern wirkenden Berufsorganisationen.

Die Regelung der Beziehungen zwischen den Berufsinternationalen und der allgemeinen Gewerkschaftsinternationale und die gegenseitige Abgrenzung der Arbeitsgebiete war niemals leicht. Das Problem wurde zum Explosivstoff, als der Weltgewerkschaftsbund zwischen 1945 und 1948 bemüht war, die bestehenden internationalen Berufssekretariate sich einfach einzugliedern und sie ihrer seit jeher bestehenden Autonomie zu berauben. Der Widerstand dieser durchweg nichtkommunistischen Organisationen (die russischen Verbände traten nach außen hin niemals in Berufsgruppen auf) gegen diesen Versuch, sie wehrlos in die Dienste einer Politik zu stellen, der sie mißtrauten, hat vielleicht den stärksten Anstoß zur Sprengung des Weltgewerkschaftsbundes als einer äußerlich allumfassenden Internationale gegeben. Die Berufsinternationalen schlossen sich damals, um sich ihrer Haut zu wehren, in einem Koordinierungsausschuß zusammen, und es hatte eine Zeitlang den Anschein, als würde sich eine neue, freie Gewerkschaftsinternationale aus diesem Rahmen, also durch Zusammenschluß international zusammengefaßter Berufsverbände, entwickeln und nicht mehr, wie früher, als internationale Zusammenfassung territorialer allgewerkschaftlicher Zentralen. Als dann der IBFG gegründet wurde, ging man von Anfang an darauf aus, mit den internationalen Berufssekretariaten engste Zusammenarbeit zu pflegen, dabei aber ihre Autonomie peinlich zu achten. Dem Statut zufolge entsenden sie Vertreter in alle Organe der IBFG nach einem gemeinsam ausgearbeiteten Schlüssel. Dadurch hat der Koordinierungsausschuß, der vorläufig weiter besteht, viel an Bedeutung eingebüßt und dürfte ganz im IBFG aufgehen, der einen eigenen Verbindungsdienst zu den internationalen Berufssekretariaten eingerichtet hat.

Gegenwärtig gibt es in diesem Rahmen 17 Berufsinternationalen. Die folgenden von ihnen weisen mehr als eine Million Mitglieder aus: Transportarbeiter, Metallarbeiter, Bau- und Holzarbeiter, Privatangestellte, Textilarbeiter, Bergarbeiter, Oeffentliche Angestellte und Landarbeiter. Der IBFG bemüht sich um die Schaffung internationaler Organisationen jener Berufskategorien, die auf internationaler Ebene noch nicht zusammengeschlossen sind. Es handelt sich vor allem um die geistigen Arbeiter, Künstler usw. Je eine internationale Organisation der Lehrerverbände und der Artistenverbände ist auf diesem Wege schon zustande gekommen. Eine Journalisteninternationale ist im Entstehen.

Gewerkschaftler im Exil

Die exilierte spanische Gewerkschaftszentrale (mit dem Sitz in Toulouse, 20 000 Mitglieder) gehört ebenso wie eine baskische Exilgruppe (5000 Mitglieder) dem IBFG von Anfang an als Vollmitglied an. Anders steht es mit den den Gewerkschaftskreisen zuzuzählenden Flüchtlingen aus den heute kommunistisch regierten Ländern. Diese sind in einer Zentrale mit dem Sitz in Paris zusammengefaßt. Da sie Mitglieder aus den verschiedensten Ländern hat, kommt sie als Vollmitglied der Gewerkschaftsinternationale nicht in Betracht, doch arbeitet diese eng mit ihr zusammen und hat ihr in Mailand einen Status als Beobachter zuerkannt.

Die Christliche Gewerkschaftsinternationale

Neben dem IBFG besteht — mit dem Sitz in Utrecht — noch seit 1920 der *Internationale Bund christlicher Gewerkschaften* mit insgesamt etwa 2,5 Millionen Mitgliedern. Vorsitzender der Organisation ist der Franzose Gaston *Tessier*, Generalsekretär der Holländer P. J. *Serrarens*. Dieser Internationale sind die auf christlicher Grundlage beruhenden Gewerkschaftszentralen Belgiens, Frankreichs, Kanadas, Luxemburgs, der Niederlande, der Saar und der Schweiz (je eine katholische und eine protestantische Zentrale) sowie eine Gruppe baskischer Flüchtlinge angeschlossen. Etwa 100 000 christlich eingestellte Mitglieder des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes sind bei dieser Internationale organisiert, während der Bund selbst mit dem Rest seiner Mitglieder (1,3 Millionen) dem IBFG angehört. Im Rahmen der christlichen Gewerkschaftsinternationale funktionieren weiter 12

internationale Berufssekretariate und seit dem Vorjahr eine Zentrale emigrierter christlicher Gewerkschaftler aus den Oststaaten (Sitz Paris).

Viele der früheren christlichen Verbände sind entweder, wie in Deutschland, freiwillig in einheitlichen Organisationen aufgegangen, deren Führung den Grundsatz politischer Neutralität verkündet, oder sie haben sich, wie in Italien, mit Elementen zusammengeschlossen, die gleich ihnen die im kominformistischen Fahrwasser segelnde und ursprünglich Monopolcharakter genießende Gewerkschaftszentrale des Landes verlassen haben. In beiden Fällen stand die Zugehörigkeit zum IBFG außer Frage. Unter Hinweis darauf, daß der „IBFG allen freien Gewerkschaftsorganisationen ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe und des Glaubens offensteht", hat sich dieser seit seiner Gründung darum bemüht, auch die noch außerhalb stehenden christlichen Gewerkschaften zum Anschluß ohne Aufgabe ihrer Identität zu bewegen, was in manchen Ländern, so bei der freigewerkschaftlichen Zentrale Belgiens, gegen die die belgischen christlichen Gewerkschaften oft noch Kampfstellung beziehen, mit unverhohlenem Mißbehagen aufgenommen wurde. Der Londoner Gründungskongreß des IBFG hat den christlichen Verbänden eine zweijährige Frist gesetzt, innerhalb deren sie das Prinzip einer einheitlichen Gewerkschaftsinternationale annehmen und verwirklichen sollen. Diese Frist ist ergebnislos verstrichen. Im Schoße der französischen christlichen Zentrale (die mit 750 000 Mitgliedern das stärkste Glied der christlichen Internationale ist) hat allerdings eine starke Minderheit für den Anschluß an den IBFG gestimmt. Ohne es in Worte zu kleiden, hat die Christliche Internationale das Aufgeben einer Eigenexistenz auf internationaler Ebene abgelehnt, indem sie auf der Tagung ihres Generalrates in Wien (November 1951) eine Erweiterung ihrer Arbeit, hauptsächlich auf koloniale Gebiete, beschloß[19]. Sie hat sich aber einige Male für eine Zusammenarbeit mit dem IBFG ausgesprochen; in der Frage des Schuman-Plans haben sich die beiden Internationalen auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt.

Der Weltgewerkschaftsbund

Nach dem Auszug der die kommunistischen Methoden ablehnenden Verbände aus dem *Weltgewerkschaftsbund* (WBG) hat der Italiener Giuseppe *de Vittorio* das Präsidentenamt übernommen. Das Amt des Generalsekretärs versieht seit 1945 der Franzose Louis *Saillant*, von dem behauptet wird, daß er auch heute noch kein Mitglied der Kommunistischen Partei ist. Im übrigen entwickelt der WGB keine Tätigkeit, die man als typisch gewerkschaftlich bezeichnen könnte; er ist heute eines der Hilfsorgane des Kominform und macht seine taktischen Manöver getreulich mit. Der Sitz dieser Internationale war ursprünglich Paris. Als die französische Regierung ihr Anfang 1951 die Möglichkeit der legalen Betätigung auf dem Boden Frankreichs entzog, übersiedelte sie zunächst nach Warschau und von dort nach Wien, wo sie in einem von der sowjetischen Besatzungsmacht requirierten Gebäude amtiert. Die Funktionäre und Angestellten des WGB haben bei den österreichischen Behörden nicht um eine Einreise- und Niederlassungsbewilligung angesucht und sind auch in Wien ebenso wie die Organisation selbst polizeilich nicht gemeldet.

Seit seiner Gründung hat der WGB nur eine einzige Vollkonferenz (im Juni 1949 in Mailand) abgehalten. Ihr folgte erst mehr als zwei Jahre später (November 1951) eine Generalratssitzung in Berlin. Die diesen Tagungen unterbreiteten Angaben über den Mitgliederstand sind äußerst vage und entbehren jeder Detaillierung. Hie und da gemachte partielle Angaben sind entweder unüberprüfbar oder evidentermaßen unrichtig. In den Berichten über die Berliner Generalratstagung wird abwechselnd von 78 Millionen und von über 80 Millionen gesprochen, die im Weltgewerkschaftsbund organisiert sein sollen. Welche Zahl auch immer der Wahrheit näherkommt, fest steht jedenfalls, daß etwa zwei Drittel dieser Mitglieder auf Länder entfallen, die kommunistisch regiert werden (Sowjetunion 30 Millionen, China 6,5 Millionen, Polen 4,3 Millionen, Ostdeutschland 5 Millionen, Tschechoslowakei 4,3 Millionen usw.). In diesen Ländern ist weder ein Beitritt zu dieser Organisation Sache freien Ermessens des einzelnen noch haben die Mitglieder einen Einfluß auf die Tätigkeit der Organisation. Die bestehenden Verbände haben auch gar nicht die traditionelle Aufgabe einer Gewerkschaft, die unmittelbaren sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Für Frankreich und Italien reklamiert der WGB einen Mitgliederstand der ihm angeschlossenen Zentralen von 5,1 beziehungsweise 4,5 Millionen, für Japan sogar 6,7 Millionen. Es bedarf keiner umständlichen Beweisführung, um diese Angaben als nicht stichhaltig zu charakterisieren. Nichtsdestoweniger wäre es verfehlt, den Einfluß zu übersehen, den sich die Kommunisten in gewissen Ländern Asiens und Afrikas durch den zeitlichen Vorsprung von einigen Jahren geschaffen und seither erhalten haben.

Als Gegengewicht gegen die mit dem IBFG zusammenarbeitenden internationalen Berufssekretariate hat der WGB 17 „Berufsabteilungen" ins Leben gerufen, die ein integrierender Bestandteil seines Apparates sind und auch nicht dem Scheine nach Autonomie genießen. Diese Organisationsform hat den Vorteil, daß der WGB so Kontakte mit Verbänden aufrechterhalten kann, deren Landeszentrale in einem anderen Lager steht. So gehören die australischen Bergarbeiter der zuständigen Berufsabteilung des WGB an, während der australische Gewerkschaftsbund als solcher Mitglied des IBFG ist.

Gewerkschaften ohne internationale Bindung

Die zwei Gewerkschaftszentralen Irlands (mit insgesamt etwa 320 000 Mitgliedern) sind keiner Internationale angeschlossen. Sozusagen zwischen dem IBFG und dem WGB stehen derzeit drei gewerkschaftliche Landeszentralen. Der Gewerkschaftsbund Finnlands, die *Zentrale Gewerkschaftsföderation* (SAK), hat den WGB verlassen[17], ohne aber bisher um Aufnahme in den IBFG angesucht zu haben; er war am Mailänder Kongreß durch einen Beobachter vertreten. Aehnlich ist die Stellung der Gewerkschaftszentrale Israels (*Histadruth*, 200 000 Mitglieder). Ein Verbleiben im WGB hätte der Einstellung der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedschaft widersprochen, doch wurde bisher keine Verbindung nach Brüssel aufgenommen.

Die Spitzenorganisation der jugoslawischen Gewerkschaften (Mitgliedstand 1,5 Millionen) hat dem WGB seit seiner Gründung angehört. Sie wurde niemals ausgeschlossen, doch hat der Exekutivausschuß sich seines jugoslawischen Mitglieds dadurch entledigt, daß er die Beziehungen zu ihm für abgebrochen erklärte, weil es sich vom Tito-Regime nicht distanzieren wolle. Es scheint, daß der WGB prokominformistische jugoslawische Emigranten als legitimierte Vertreter der Gewerkschaftszentrale des Landes anerkennt[18]. Der jugoslawische Gewerkschaftsbund seinerseits betrachtet die Beziehungen zum WGB als abgebrochen. Sollte er den Wunsch haben, sich nunmehr dem IBFG anzuschließen, dürfte ein solcher Versuch nicht unbedingt auf Gegenliebe stoßen. Auf dem Mailänder Kongreß hat nicht nur ein Delegierter von Triest, sondern auch ein Kanadier heftig dagegen protestiert, daß trotz Belgrads Bruch mit Moskau vorläufig von Gewerkschaftsfreiheit, wie sie die Prinzipienerklärung des IBFG versteht, in Jugoslawien keine Rede sein könne. Immerhin kann registriert werden, daß im Jahre 1951 zum erstenmal eine Einladung an einige dem IBFG angeschlossene Zentralen erging, an dem Kongreß des jugoslawischen Gewerkschaftsbundes teilzunehmen. Diese Einladung wurde angenommen.

Anmerkungen

1) Siehe dazu John *Price:* „The International Labour Movement" (London, 1945) und den auf diesem Buch fußenden Archivbericht: „Die internationale Arbeiterbewegung", Europa-Archiv, September 1946, S. 127—132 sowie S. *Schwarz:* „Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens", 2 Bände, Berlin 1932.

2) Die in diesem Aufsatz enthaltenen tatsächlichen Angaben sind, soweit sie den IBFG betreffen, dessen Veröffentlichungen entnommen, insbesondere dem Tätigkeitsbericht, den der Generalsekretär dem Mailänder Kongreß (Juli 1951) erstattet hat.

3) Vgl. den Wortlaut dieser drei Dokumente in *Internationale Freigewerkschaftliche Nachrichten*, 5. Jahrg., Heft 2, vom Februar 1950, S. 9—12 sowie Heft 3, vom März 1950, S. 20—23.

4) Innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes verstanden die Kommunisten bis 1948, eine Verstärkung des westlichen Einflusses durch Zulassung deutscher demokratischer Organisationen zu verhindern, indem sie die Wiedervereinigung Deutschlands als notwendige Vorbedingung erklärten.

5) Die Stellen der in der Satzung vorgesehenen Untergeneralsekretäre wurden noch nicht besetzt.

6) Dem IBFG sind zwei italienische Landeszentralen angeschlossen: die *Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori*, in der christlich-demokratische Arbeitnehmer mit einem Teil der sozialistischen organisiert sind, sowie die *Unione Italiana del Lavoro*, die der Sozialistischen Partei Italiens (Saragat-Romita) nahesteht.

7) Als im März 1951 im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen Klagen über die Verletzung der Gewerkschaftsfreiheit in Ungarn und Rumänien — beide Staaten gehören den Vereinten Nationen nicht an — verhandelt wurden, übernahm der an den Beratungen teilnehmende Vertreter des WGB die Verteidigung der angegriffenen Regierungen (siehe Sitzungsberichte E/SR 444 und 446).

8) Siehe Dr. Gisela *Augustin:* „Die Gewerkschaftsbewegung in Europa und den Vereinigten Staaten", Europa-Archiv, 13/1949, S. 2281—2287.

9) Sie trat niemals als selbständiger Faktor in Erscheinung, und es läßt sich auf Grund der vorhandenen Quellen auch nicht einmal sagen, ob und wann sie formell aufgelöst wurde.

10) Als typisch für die ideologische Einstellung des IGB sei folgende Stelle aus einer von seinem sechsten Kongreß (Brüssel, August 1933) beschlossenen Resolution zitiert: „Die Aufgabe der Arbeiterklasse ist es, in jedem einzelnen Lande mit dem Einsatz ihrer ganzen Kraft die Grundlagen zu erkämpfen, deren Erringung die Voraussetzung dafür ist, daß, beginnend mit dem Umbau der kapitalistischen Wirtschaft, auf dem Wege der Ueberführung der Produktionsmittel in Kollektivbesitz als Endziel eine planmäßige sozialistische Bedarfsdeckungswirtschaft als menschenwürdige Form der Wirtschaft erreicht wird. Sozialismus ist kein Zukunftsideal mehr, sondern Gegenwartsaufgabe!"

11) Näheres darüber in dem schon erwähnten Buch von John *Price.*

12) Die American Federation of Labor gehörte dem IGB nur seit 1937 mit einem damaligen Mitgliederstand von 2.5 Millionen an und nahm auf die von der Gewerkschaftsinternationale eingeschlagene Linie verhältnismäßig wenig Einfluß.

13) Eine Resolution des Exekutivausschusses (November 1951) fordert die Mitgliedorganisationen der an NATO beteiligten Länder auf, eine gewerkschaftliche Vertretung in den einzelnen Organen von NATO anzustreben.

14) Vgl. hierzu den Bericht über die Ergebnisse und die Resolutionen des Mailander Kongresses in *Internationale Freigewerkschaftliche Nachrichten*, Nr. 9, vom September und Nr. 10, vom Oktober 1951.

15) Der Kandidat des IBFG Paul *Finet* ist als Mitglied der Hohen Behörde in Aussicht genommen, der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaftsinternationale, P. J. *Serrarens*, als Mitglied des im Rahmen der Planverwaltung zu schaffenden Gerichtshofes. In dem 45gliedrigen Beratenden Ausschuß, der der Hohen Behörde angeschlossen ist, werden den Gewerkschaften 15 Sitze zufallen, dem IBFG 11 und der christlichen Gewerkschaftsinternationale 4.

16) Siehe die *Korrespondenz Christlabor*, November 1951.

17) Vgl. hierzu den Bericht über den Beschluß des Exekutivkomitees der SAK vom 26. Mai 1950 und die Bemühungen des Generalsekretärs des WGB, diesen Beschluß rückgängig zu machen in *Internationale Freigewerkschaftliche Nachrichten*, Nr. 5, vom Oktober 1950, S. 78—79.

18) Der *Täglichen Rundschau* (14. November 1951) zufolge haben an der Berliner Tagung des Generalrats des WGB zwei nicht näher bezeichnete „jugoslawische Delegierte" teilgenommen.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 31. DEZEMBER 1951 2. FOLGE

Bücher und Broschüren

A Decade of American Foreign Policy. Basic documents 1941—1949. Prep. at the request of the Senate Committee on Foreign Relations by the Staff of the Committee and the Department of State. Washington: U.S. Government Printing Office 1950. XIV, 1381 S. (81. Congr. 1. Session, Senate, Doc. No 123)

The British Year Book of International Law 1950. Twenty-Seventh Year of issue. London (usw.): Oxford University Press 1951. VIII, 535 S. (Royal Institute of International Affairs.)

Clausen, Hans Peter: Südschleswig — ein europäisches Problem. Nach d. dän. Ms. ins Deutsche übersetzt von Evald Jacobs, 2. durchges. Aufl. Kopenhagen 1951: Hrsg. von Sydslesvigsk Udvalg af 5. Maj 1945. 63 S.

Deutschland und der spanische Bürgerkrieg 1936—1939. Baden-Baden: Imprimerie Nationale 1951. C, 819 S. (Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D (1937—1945), Bd. 3.)

Europas Wirtschaft ohne Zöllner. Hrsg. von d. Europäischen Bewegung. Enth: „Die Vorteile des wirtschaftlichen Zusammenschlusses Westeuropas", von Edmond Giscard D'Estaing; „Die Wirtschaftskonferenz von Westminister"; „Die Einheit Europas und das Britische Commonwealth", von Paul Rykens; „Ergebnis der Commonwealth-Konferenz". 40 S.

Die europäischen Widerstandskämpfer für den Schuman-Plan und für Europa. Eine Umfrage durch Peter Lütsches und Eugen Budde. Düsseldorf: Verl. „Das Freie Wort". 1951. 87 S. Umschlagt.: Hier spricht Europa.

Federalist Bibliography. Articles and documents published in British periodicals 1945—1951. Nr. 3. Prep. by the Study Division OT Union Fédéraliste Inter-Universitaire. London: The Federal Education and Research Trust 1951. 137 S.

Financial stability and the fight against inflation. An OEEC report. Doc. EC (51) 43. Paris: Organisation for European Economic Co-Operation 1951. 99 S., 40 Ausschlag-Tafeln.

Franz, Günther: Die Entwicklung der politischen Parteien in Niedersachsen im Spiegel der Wahlen 1867 bis 1949. Bremen: Dorn 1951. 273 S. (Schriften d. Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V. Neue Folge, Bd. 33, zugleich: Niedersächsisches Amt für Landesplanung und Statistik, Veröffentlichungen, Reihe A, 1.)

Hoßbach, Friedrich: Infanterie im Ostfeldzug 1941/42. Mit zahlreichen Karten. Osterode: Giebel & Oehlschlägel 1951. 247 S.

Ingrim, Robert: Von Talleyrand zu Molotow. Die Auflösung Europas. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1951. 338 S. Preis: Leinen DM 11.50.

Das Buch ist eine Uebersetzung des 1946 in Amerika erschienenen Werkes "After Hitler Stalin?" und stellt weniger eine Frage dar als eine Voraussage der Zukunft, wie sie sich vom damaligen Zeitpunkt aus der amerikanischen Oeffentlichkeit ergab.

Leibholz, Gerhard: Staat und Gesellschaft in England. Sonderdruck aus Festschrift für Richard Thoma. Tübingen: Mohr 1949. S. 109—128.

Migration from Europe. A report by the Director-General (J. Donald Kingsley) to the General Council of International Refugee Organization. Mit 2 Karten und 6 Tafeln. Geneva: International Refugee Organization 1951. VII, 98 S. (IRO General Council Doc. GC/199/Rev. 1.)

Pfeiffer. Gerhard: Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Belgiens. Kiel 1951. VI, 122 S. 3 Bl. (Kieler Studien, 19.)

Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941—42. Im Auftrage des Deutschen Instituts für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit geordnet, eingeleitet und veröffentlicht von Gerhard Ritter, Professor der Geschichte an der Universität Freiburg. Bonn: Athenäum-Verlag 1951. 463 S. Preis: DM 19.50.

Das Buch enthält die stenographischen Niederschriften der Gespräche und ist die erste Veröffentlichung des Instituts aus der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit.

Report of the United Nations Mission of Technical Assistance to Bolivia (St/TAA/Bolivia/1. 11. October 1951) United Nations Publications Sales No: 1951. II. B. 5. New York: United Nations Technical Assistance Administration 1951. 128 S. u. 1 Karte. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

Auf Wunsch der bolivianischen Regierung weilte eine Mission des Amtes für technische Unterstützung der Vereinten Nationen in Bolivien, um der Republik bei der Ausarbeitung von Plänen für eine weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein. Die Mission besuchte während des Sommers 1950 alle wichtigen Gebiete des Landes und brachte in enger Zusammenarbeit mit der bolivianischen Regierung diesen Bericht heraus.

Der erste Teil enthält einen allgemeinen Ueberblick über die gegenwärtige Lage, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung des Landes, sowie konkrete Vorschläge für eine Hilfeleistung durch die Vereinten Nationen, um die verwaltungstechnischen Bedingungen zu schaffen, die nach Ansicht der Mission für die Durchführung eines organisierten Programms für die wirtschaftliche und technische Unterstützung nötig sind.

Der Bericht analysiert in seinen weiteren Teilen spezielle Probleme bezüglich der Währungs-, Fiskal- und Budget-Politik, des Bergbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Eisenbahnen und Straßen, der Versorgung mit Energie, des Lebensstandards und der sozialen Wohlfahrt. Dies bedingt, daß der Bericht sehr viel wertvolles Material über die wirtschaftliche Situation des Landes enthält, das ganz besonders auch für den Außenhandelskaufmann von Wert sein dürfte.

Die Empfehlungen der Mission schlagen unter anderem den Abschluß eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und Bolivien über eine technische Hilfeleistung vor, wie es später am 1. Oktober 1951 abgeschlossen wurde.

The Scandinavian States and Finland — A political and economic survey, herausgegeben vom Royal Institute of International Affairs, London 1951. VIII, 312 S. Preis: 21 s. net.

Dieses im Dezember 1951 veröffentlichte Buch aus dem Londoner Chatham House gibt eine umfassende, ausschließlich auf nüchternen Tatsachen aufgebaute Darstellung der nordeuropäischen Staaten. Es ist dies die erste sich mit ganz Nordeuropa beschäftigende Publikation dieser Art in englischer Sprache. Einer kurzen Einleitung, in der

davor gewarnt wird, in den nordeuropäischen Staaten trotz der vorhandenen Gemeinsamkeiten auf kulturellem und ethnographischem Gebiet eine stärkere Einheit zu erblicken, als dies in Wirklichkeit der Fall ist, folgt eine von einem Gremium von Nordeuropa-Sachverständigen ausgearbeitete Darstellung der Lage und Probleme Schwedens, Norwegens, Dänemarks (einschließlich Grönlands), Islands und Finnlands. Von jedem dieser Staaten wird ein eingehendes Bild von Land und Leuten, der politischen und sozialen Struktur, der außenpolitischen Position, der Verteidigungspolitik, der Wirtschaftslage und des Handels aufgezeichnet. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Fachwerke über die behandelten Länder und ein ausführlicher Index erhöhen noch den Wert dieser schon in ihrer Gliederung äußerst übersichtlich gehaltenen Publikation, die sich als Nachschlagewerk über Nordeuropa zweifellos gut bewähren wird.

Toynbee, Arnold J.: Krieg und Kultur. Der Militarismus im Leben der Völker. Stuttgart: Kohlhammer 1950. X, 169 S.

Nachdem der Kohlhammer-Verlag bereits das ganze Werk Toynbees veröffentlicht hat (vgl. die Besprechung in Europa-Archiv 12/1951, S. 4119), bringt er jetzt die Uebersetzung eines Teils der „Study of History" heraus, die auch im Englischen unter dem Titel "War and Civilisation" einzeln erschienen ist. Der Verlag gibt damit einen besonders aktuellen und interessanten Ausschnitt, und die mitübersetzte Vorrede Toynbees selbst unterstreicht noch einmal besonders die dargestellten Thesen, „daß der Krieg immer die unmittelbare Ursache des Niedergangs einer Kultur war", daß er aber anderseits durch seine Drohung oder um den „fürchterlichen Preis" seines Ausbruchs die Gelegenheit gibt, ihn auf eine „bessere Weise aus der Welt zu schaffen ... Diese Aufgabe mag ungeheuer sein; aber sie geht nicht über unsere Kraft. Es ist der Menschheit bereits in der Vergangenheit gelungen, souveräne, unabhängige Staaten zu freiwilliger Vereinigung zu veranlassen. Das ist eine Bürgschaft ... Wir sind dazu fähig, wenn wir nur wollen. Unser Schicksal liegt in unserer Hand."

Die Umstellungsgrundschulden am 31. März 1950. Statistik der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 20. Hrsg.: Statistisches Bundesamt. Stuttgart-Köln: Kohlhammer 1951. 40 S.

Die Umstellungsgrundschulden waren nach der Währungsreform im Rahmen der Umstellungsgesetzgebung entstanden. Sie dienen der Sicherung der Ansprüche der aus dem Lastenausgleich Berechtigten.

Nachdem bereits für den 31. März 1949 eine Erhebung über die Umstellungsgrundschulden vorgenommen worden war, wurde eine weitere besondere Erhebung auch für den 31. März 1950 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung enthält und erläutert der vorliegende 20. Band der Statistik der Bundesrepublik Deutschland.

Der erste Abschnitt enthält die Rechtsgrundlagen der Umstellungsgrundschulden und führt die entsprechenden Gesetze und Verordnungen auf. Im zweiten Abschnitt wird das Ergebnis der Statistik der Umstellungsgrundschulden vom 31. März 1950 näher erläutert. Danach bestanden am 31. März 1950 im Bundesgebiet insgesamt 1 938 283 Umstellungsgrundschulden mit einem Betrage von 13 567,9 Millionen DM; davon entfielen auf landwirtschaftliche Grundstücke 1 043,6 Millionen DM und auf städtischen Grundbesitz 12 524,3 Millionen DM (aus Tabelle 1, Seite 7). Das Problem wird nach den verschiedensten Seiten durchleuchtet. Diesem Zwecke dient ein besonderer umfangreicher Tabellenteil. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß die hohe Zahl von Zweifelsfällen, insbesondere der erhebliche Anteil von Ruinenhypotheken dazu führt, daß in Zukunft mit einer starken Verminderung der gesamten Umstellungsgrundschulden zu rechnen ist. Erst dann wird endgültig festzustellen sein, welcher Betrag für die Hypothekengewinnabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs zur Verfügung stehen wird.

Diese Ergebnisse besitzen nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die allgemeine Wirtschaft Erkenntniswerte, da sie bisher nicht verfügbare Anhaltspunkte über die aus der Zeit vor der Währungsreform verbliebene Verschuldung des landwirtschaftlichen und städtischen Grundbesitzes geben.

Welles, Sumner: Seven major decisions. London: Hamilton 1951. VII, 224 S.

An sieben Episoden aus den Jahren von 1936 bis 1945 zeigt der frühere Staatssekretär im Außenministerium der Roosevelt-Regierung, wie politische Entscheidungen an der Gestaltung der geschichtlichen Entwicklung mitwirken. Es handelt sich teils um politische Entscheidungen, wie beispielsweise die Entscheidung über die Anerkennung der Vichy-Regierung oder die Entscheidung über die Zurückstellung aller politischen und territorialen Entscheidungen bis Kriegsende, die vom Präsidenten — manchmal gegen den Rat des Außenministers — getroffen wurden, teils um Initiativen Roosevelts, die an der ablehnenden Haltung anderer Politiker scheiterten. Wie der Autor im Vorwort versichert, ist es nicht seine Absicht, in Erwiderung auf die inzwischen gegen Roosevelt erhobene Kritik eine Apologie der Rooseveltschen Politik zu schreiben. Naturgemäß spielt aber in einer solchen Darstellung die Ueberlegung „Wie hätten sich die Dinge entwickelt, wenn ..." eine große Rolle. Dies tritt besonders stark im Schlußkapitel hervor, das sich mit der Wandlung in der Haltung der Sowjetunion seit dem Kriegsende befaßt und die Gründe dafür und für die daraus folgende Entwicklung in der allzu nachgiebigen Haltung der Trumanschen Außenpolitik sieht.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Boedigheimer, Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M., Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Dr. Walther Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Beneluxländer und die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 5. FEBRUAR 1952 3. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Churchills Amerikareise

Am 31. Dezember 1951 begab sich der britische Premierminister Winston *Churchill* in Begleitung von Außenminister Anthony *Eden* und einer großen Zahl von Sachverständigen zu einem Besuch nach Washington. Churchill traf am 5. Januar 1952 zu einer ersten Aussprache mit Präsident *Truman* zusammen. Die erste Phase der Besprechungen ging mit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Kommuniqués am 9. Januar 1952 zu Ende. Churchill begab sich dann am 10. Januar zu Unterredungen mit der kanadischen Regierung nach Ottawa. Nach seiner Rückkehr aus Kanada hielt er am 17. Januar 1952 eine bedeutsame Rede vor beiden Häusern des amerikanischen Kongresses. Die letzte Phase der britisch-amerikanischen Besprechungen endete am 18. Januar 1952 mit der Veröffentlichung eines Kommuniqués über den Austausch von Stahl gegen Zinn und Aluminium und eines weiteren Kommuniqués über die britische Bereitwilligkeit, der Ernennung eines Amerikaners zum Obersten Befehlshaber im Nordatlantik zuzustimmen. Am 23. Januar 1952 reiste Churchill, der den Rest seines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten zu einem privaten Besuch bei Bernard *Baruch* benutzte, nach Großbritannien zurück.

Bereits das erste gemeinsame Kommuniqué über die Besprechungen zwischen Ministerpräsident Winston Churchill und Präsident Truman in Washington ließ erkennen, daß diese amerikanisch-britische Begegnung unter einem günstigeren Zeichen stand, als es die laut alarmierenden Stimmen des Mißtrauens vor der Ankunft Churchills hätten vermuten lassen. Churchill selbst hatte vor seiner Reise mehrfach darauf hingewiesen, daß man keine übertriebenen Hoffnungen auf konkrete Ergebnisse hegen dürfe, daß er insbesondere nicht als Bittsteller um Hilfe für die angespannte britische Wirtschaftslage nach den Vereinigten Staaten gehe. Bei seiner Ankunft in New York erklärte er auf einer Pressekonferenz, daß es ihm vor allem darum gehe, etwas von der freundschaftlichen und intimen Atmosphäre wiederherzustellen, die während des Zweiten Weltkrieges zwischen beiden Ländern bestanden habe, und die gemeinsame politische Linie wiederzufinden, die während der Amtszeit der Labourregierung in verschiedenen Fragen verlorengegangen sei. Daß es Churchill gelang, den vor seiner Ankunft herrschenden Eindruck, er käme, um Geld und wirtschaftliche Unterstützung zu erbitten, zu zerstreuen, war dem diplomatischen Geschick zuzuschreiben, mit dem er es verstand, diese Fragen in den Hintergrund treten zu lassen, wenngleich sie letzten Endes doch sein Hauptanliegen waren.

Das umfangreiche Kommuniqué über die ersten Besprechungen zeigt, daß die beiden Staatsmänner in aller Offenheit über die sie als Alliierte berührenden weltweiten Fragenkomplexe ihre Ansichten austauschten und dabei eine weitgehende Uebereinstimmung ihrer Standpunkte feststellen konnten. Beide Regierungen bekräftigten ihren Willen, die Anstrengungen zur *Bildung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft* als eines Elementes der Atlantischen Gemeinschaft zu unterstützen. Damit verzichteten die Vereinigten Staaten offensichtlich auf weitere Bemühungen, Großbritannien zur unmittelbaren Teilnahme an der Europäischen Armee zu veranlassen.

Die *Probleme des Nahen Ostens* bilden einen wesentlichen Bestandteil des Kommuniqués. Man darf aus den Verlautbarungen schließen, daß von jetzt an Großbritannien und die Vereinigten Staaten im Mittleren Osten möglichst gemeinsam vorzugehen beabsichtigen, um Situationen, wie sie in Iran und Aegypten eintraten, zu vermeiden. In der *Fernostfrage* ist eine gewisse Annäherung der Standpunkte erfolgt, ohne daß es jedoch zu einer völligen Uebereinstimmung gekommen wäre.

Ueber die *Materialversorgung Großbritanniens* wurden in dem ersten Kommuniqué noch keine näheren Angaben gemacht.

In der Frage einer *Reorganisation der NATO* einigten sich die Gesprächspartner auf gemeinsame Vorschläge, die sie der bevorstehenden Konferenz des Atlantikrates in Lissabon unterbreiten wollen.

Hinsichtlich der Standardisierung des Gewehrs für die Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes hat Churchill offensichtlich den Sieg davongetragen, indem sowohl Großbritannien als auch die Vereinigten Staaten weiterhin das bisherige Modell verwenden. Wäre es zur allgemeinen Einführung des amerikanischen Gewehrs innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft gekommen, so hätte dies für Großbritannien mehr als einen Prestigeverlust bedeutet. Großbritannien wäre dann im Grunde genommen nichts anderes übriggeblieben, als amerikanische Waffen für den eigenen Gebrauch in Lizenz herzustellen.

Die *Fragen des Oberkommandos im Nordatlantik* und auch *im Mittelmeer* blieben zunächst noch offen. Diese Probleme wurden weiteren Besprechungen vorbehalten.

In seiner Rede vor dem Kongreß am 17. Januar 1952 wies Churchill unter Berufung auf seine Züricher Rede aus dem Jahre 1946 auf die echten und schnellen Fortschritte der europäischen Einigung hin.

„Es ist die Pflicht und die Politik Großbritanniens und seines Commonwealth sowie der Vereinigten Staaten,

alles zu tun, um diesen Fortschritt zu unterstützen und zu beschleunigen."

„Ein Vorläufer des vereinten Europas ist die europäische Armee, die ohne den Einfluß Deutschlands niemals die erforderliche Stärke erreichen könnte. Wenn dieses notwendige und dringende Ziel durch die Verschmelzung der Kräfte der kontinentalen Nationen... erreicht wird, dann verdient dieses große Unterfangen unsere vollste Unterstützung."

„Aber eine Verschmelzung ist nicht das einzige Mittel, um die Verteidigung Westeuropas aufzubauen. Das System einer großen Allianz, so wie sie durch die NATO geschaffen wurde, stellt kein Hindernis dar für die Verschmelzung einer beliebigen Anzahl ihrer Mitglieder, die diese engere Verbindung wünschen ..."

Ausschlaggebend sei jedoch nicht die Form der Verschmelzung, erklärte Churchill, sondern die Anzahl der Divisionen.

Churchill fuhr dann fort, er könne nicht den geringsten Vorwurf hinnehmen, gleichgültig von welcher Seite er erhoben werde, daß Großbritannien seinen Verpflichtungen nicht voll nachkäme, weil das über die ganze Welt ausgedehnte Commonwealth nicht bereit sei, „ein Staat oder eine Staatengruppe innerhalb eines kontinentalen föderativen Systems diesseits oder jenseits des Atlantiks zu werden".

Die abschließenden Besprechungen zwischen Truman und Churchill brachten die wichtige Entscheidung der britischen *Zustimmung zur Ernennung eines Amerikaners zum Oberbefehlshaber im Nordatlantik.* Als diese Frage erstmalig im Sommer 1951 auftauchte, hatte Churchill sich mit aller Leidenschaft und unter Berufung auf die britische Tradition als seefahrende Nation gegen die Ernennung eines Amerikaners zum Oberbefehlshaber im Nordatlantik gewandt und die damalige Regierung *Attlee* schärfstens ob der von ihr erteilten Zustimmung kritisiert (vgl. den Beitrag „Die Positionskämpfe innerhalb der Atlantikpaktorganisation" in Europa-Archiv 1/1952, S. 4618 ff). In dem Ringen um die Positionen innerhalb der NATO mußte sich Churchill hier nun beugen. Es ist das erste Mal in der Geschichte, daß Großbritannien seine eigene Befehlsgewalt im Atlantik einschränkt und seine Flotte dem Oberbefehl einer anderen Macht unterstellt.

Die Frage des *Oberbefehls im Mittelmeerraum* wurde in dem Kommuniqué nicht erwähnt. Aber auch hier muß damit gerechnet werden, daß der Oberbefehl an einen Amerikaner fallen wird.

Die *Frage des Rohstoffaustausches zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien* wurde in einem gesonderten Kommuniqué behandelt. Nach diesem von Charles *Wilson* und Lord *Cherwell* ausgearbeiteten Abkommen über gegenseitige Rohstoffhilfe werden die Vereinigten Staaten im laufenden Jahr eine Million Tonnen Stahl oder zur Stahlherstellung benötigte Rohstoffe gegen Bezahlung an Großbritannien abtreten. Die Vereinigten Staaten erhalten von Großbritannien eine Lieferung von 55 Millionen Pfund Aluminium. Die Vereinigten Staaten werden dieses Aluminium, das aus Kanada geliefert wird, Mitte 1953 zurückliefern. Die Vereinigten Staaten nehmen außerdem die Zinnkäufe aus dem Commonwealth wieder auf.

Die Stahllieferungen stellen für Großbritannien nicht mehr als eine Uebergangslösung dar. Es bleibt auch weiterhin das wichtigste Gebot für die britische Wirtschaftspolitik, mehr Rohmaterialien für die Industrie und eine Preispolitik zu finden, die Angebot und Nachfrage auf dem Stahlmarkt zum Ausgleich bringen.

Gemeinsames Vorgehen der Westmächte in Südostasien?

Südostasienkonferenz in Washington

In Washington fand am 11. Januar 1952 eine Konferenz führender Militärs der drei Westmächte, General Omar N. *Bradley*, (Vereinigte Staaten), Feldmarschall Sir William *Slim* (Großbritannien) und General Alphonse-Pierre *Juin* (Frankreich), über die Lage in Südostasien statt, an der auch Beobachter aus Kanada, dem Australischen Bund und Neuseeland teilnahmen. Die Konferenz setzte die Beratungen fort, die im Mai 1951 in Singapur begonnen hatten. Die Ergebnisse der Konferenz wurden streng geheimgehalten, ein Kommuniqué wurde nicht veröffentlicht.

Die französischen Schwierigkeiten, die sich aus der Fortführung des Krieges gegen die kommunistische Vietminh-Bewegung ergeben, die Gefahr einer möglichen Intervention der Chinesischen Volksrepublik in Indochina sowie die Situation in Malaya, wo Großbritannien einen ähnlichen, wenn auch nicht so ausgedehnten Kampf gegen eine kommunistische Aufstandsbewegung zu führen hat, legen die Vermutung nahe, daß bei den Besprechungen in Washington in erster Linie die Möglichkeiten einer gemeinsamen Verteidigung Südostasiens, besonders im Falle eines rot-chinesischen Eingreifens, erwogen wurden. Daß diese Probleme zu den Gesprächsthemen der Konferenz zählten, wurde nachträglich von General *Juin* bestätigt, der jedoch keine weiteren Einzelheiten bekanntgab. Die Reaktion der französischen Presse läßt jedoch darauf schließen, daß die Vereinigten Staaten sich nicht bereit erklärt haben, aktiv in Indochina einzugreifen, so wie sie es in Korea getan haben. Britischerseits wurden Sir Gerald *Templer*, dem Nachfolger des ermordeten britischen Hochkommissars in Malaya, anläßlich seiner Ernennung am 16. Januar 1952 wesentlich erweiterte Vollmachten erteilt, so daß dieser eine ähnliche Stellung einnehmen wird, wie sie General *de Lattre de Tassigny* in Indochina hatte. Gleichzeitig wurde betont, daß Großbritannien gewillt sei, den Kommunisten in Malaya energischen Widerstand entgegenzusetzen.

Ein Warnung an Rot-China

Der britische Außenminister, Anthony *Eden*, der nach den Besprechungen des Premierministers Winston *Churchill* mit Präsident Harry S. *Truman* (vgl. dazu den Bericht auf Seite 4673) an der Columbia-Universität eine außenpolitische Rede hielt, warnte die Chinesische Volksrepublik vor einer bewaffneten Einmischung in Indochina. Er erklärte, die Vereinten Nationen würden eine solche Handlungsweise als ebenso ernste Bedrohung ansehen wie den Angriff auf Korea und dagegen ebenso entschlossen Widerstand leisten (vgl. den Wortlaut der Rede Edens in *The New York Times* vom 12. Januar 1952, Seite 4). Winston Churchill unterstrich diese Ausführungen Edens in seiner Rede vor dem amerikanischen Kongreß am 17. Januar 1952, indem er erklärte, Groß-

britannien und die Vereinigten Staaten seien übereingekommen, daß sie im Falle eines erfolglosen Ausgangs der Waffenstillstandsverhandlungen darauf gemeinsam in einer Weise antworten würden, die klar, entschlossen und wirksam sein werde. Was er seit seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten erfahren habe, habe ihn davon überzeugt, daß die britische und die amerikanische Politik im Fernen Osten durch eine steigende Harmonie gekennzeichnet sein werde. (Vgl. den Wortlaut der Rede Churchills in *The New York Times* vom 18. Januar 1952.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika

State-of-the-Union-Botschaft, Wirtschaftsbericht und Budgeterklärung Trumans

Am 9. Januar 1952 erstattete Präsident Harry S. *Truman* dem Kongreß den jährlichen Lagebericht (State of the Union). Unter Hinweis auf die fortgesetzte Verstärkung der sowjetischen Kriegsmacht betonte der Präsident, daß auch im kommenden Jahr außenpolitische Fragen den Vorrang haben müßten und daß insbesondere im Wahlkampf Rücksicht auf die auswärtigen Aufgaben der Vereinigten Staaten genommen werden sollte. Er nannte als Ziele des außenpolitischen Programms: Fortsetzung des Kampfes in Korea bis zum Abschluß eines annehmbaren Waffenstillstandes, vertragliche Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, Fortsetzung der Waffen- und Wirtschaftshilfe an die freien Nationen Europas und Asiens, Erweiterung des Punkt-Vier-Programms zur Unterstützung unterentwickelter Gebiete. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, verlangte der Präsident eine weitere Verstärkung der Streitkräfte, besonders der Luftwaffe, die Verdoppelung der Rüstungsproduktion, die Stabilität der Preise und Löhne, eine gerechte Verteilung der Steuerlasten, deren weitere Erhöhung sich als notwendig erweisen werde, und die Annahme seines bereits vor drei Jahren vorgelegten „Fair-Deal"-Programms.

Die Botschaft fand im Kongreß geteilte Aufnahme. Während die Republikaner sich allgemein ablehnend verhielten, wurden besonders die innerpolitischen Programmpunkte des Präsidenten sogar in den Reihen seiner eigenen Demokratischen Partei kritisiert. Aber auch die Außenpolitik Trumans blieb nicht unwidersprochen: Der demokratische Senator Tom *Conally*, der Vorsitzender des Außenpolitischen Ausschusses des Senats ist, sprach sich unmittelbar nach Trumans Botschaft gegen eine Fortsetzung der Wirtschaftshilfe an Europa aus.

In dem am 16. Januar 1952 dem Kongreß übermittelten Wirtschaftsbericht veranschlagte Präsident Truman die Ausgaben für Verteidigung und Auslandhilfe im Haushaltsjahr 1952/53 auf 65 Milliarden Dollar.

Am 21. Januar 1952 ersuchte Truman den Kongreß in seiner Budgetbotschaft um die Bewilligung eines Haushaltes in Höhe von 84,26 Milliarden Dollar. Diese Summe stellt den höchsten Betrag dar, den je ein amerikanischer Präsident in Friedenszeiten für ein Budget gefordert hat. Für die Rüstungsausgaben der Vereinigten Staaten, die Atomforschung und die Auslandhilfe sind insgesamt 65,1 Milliarden Dollar vorgesehen. Von dieser Summe sind 10,525 Milliarden Dollar für die militärische, wirtschaftliche und technische Unterstützung des Auslandes veranschlagt.

In seiner Budgetrede ging der Präsident ausführlich auf die Lage der Bundesrepublik ein. Er sagte, daß die Deutsche Bundesrepublik voraussichtlich bis zum 1. April 1952 praktisch volle Souveränität erhalten werde und daß um diesen Zeitpunkt der Generalvertrag das Besatzungsstatut ablösen werde. Durch die beabsichtigte Beendigung der Arbeit der Besatzung in Deutschland und die Errichtung einer Mission der Vereinigten Staaten im Range einer Botschaft werde gegenüber dem vergangenen Haushaltsjahr eine Kostenverringerung um 6,68 Millionen Dollar eintreten. Insgesamt forderte Truman für die amerikanischen Ausgaben in der Bundesrepublik und Oesterreich 20,5 Millionen Dollar (3,7 Millionen Dollar für Zwischenstaatliche Beziehungen mit der Bundesrepublik, 2 Millionen Dollar für Verwaltungsausgaben und rund 10,9 Millionen Dollar für öffentliche Angelegenheiten in der Bundesrepublik).

Um die Präsidentschaftskandidatur Eisenhowers

Der republikanische Senator Henry Cabot *Lodge jr.* gab am 6. Januar 1952 bekannt, daß er General Dwight D. *Eisenhower* für die Nominierung als republikanischer Präsidentschaftskandidat bei den Vorwahlen im Staate New Hampshire vorgeschlagen habe. (Den Vorwahlen in diesem Staate kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie als erste in der Union bereits am 11. März abgehalten werden.)

General Eisenhower gab daraufhin in seinem Hauptquartier bei Paris eine Erklärung ab, in der er bestätigte, daß er Republikaner sei. Er erklärte jedoch, er wolle sich nicht um ein politisches Amt bemühen und werde dafür auch nicht um seine Ablösung als Oberster Alliierter Befehlshaber in Europa nachsuchen. Seine Erklärung wurde von der amerikanischen Oeffentlichkeit so ausgelegt, daß der General eine Nominierung, die ohne sein Zutun zustande käme, jedoch annehmen würde. (Vgl. den Text der Erklärung Eisenhowers in *The New York Times* vom 8. Januar 1952, Seite 7.)

Präsident Harry S. *Truman* sagte dazu auf seiner Pressekonferenz vom 10. Januar, er werde General Eisenhower nicht im Wege stehen, falls er als Kandidat nominiert werden sollte, doch werde er den General nur auf dessen eigenen Wunsch von seinem Posten abberufen. Auf die Frage, ob er selbst wieder für die Demokratische Partei kandidieren werde, gab der Präsident noch keine Antwort. Um die Nominierung als republikanischer Kandidat haben sich bisher Senator Robert A. *Taft*, Gouverneur Earl *Warren* und der Präsident der Universität von Pennsylvanien, Harold E. *Stassen*, beworben.

Verhandlungen über die europäische Verteidigungsgemeinschaft

Der Monat Januar wurde dazu benutzt, um durch die Fortführung der zwischenstaatlichen Verhandlungen dem Plan einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft weitere Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und die für Ende Januar nach Paris einberufene entscheidende Außenministerkonferenz vorzubereiten. Im Verlaufe der vorjährigen Verhandlungen war es gelungen, volle Einmütigkeit der Verhandlungspartner über die

militärisch-technischen Fragen der Aufstellung einer gemeinsamen Armee zu erreichen.

Ungelöst blieb das Problem der Finanzierung (Vgl. Europa-Archiv 2 1952, S. 4637 f.) Das gemeinsame Verteidigungsbudget sowie die Aufbringung der zur Dekkung der Ausgaben erforderlichen Beiträge der einzelnen Teilnehmerstaaten und die Kontrolle eines übernationalen Haushaltsplanes waren die Fragen, die nun im Mittelpunkt der Diskussionen und Verhandlungen standen. Bereits auf der vom 27. bis 30. Dezember 1951 in Paris tagenden Konferenz hatten sich die Außenminister im Prinzip auf den französischen Kompromißvorschlag geeinigt, der die Einschaltung einer dreijährigen Uebergangszeit vorsieht, in der die Aufstellung eines gemeinsamen Budgets und die Verteilung dieser Mittel allmählich von den nationalen Parlamenten auf eine gemeinsame Behörde übergehen soll. Der Unterschied in den einzelnen Auffassungen schien jedoch noch weiter auseinanderzugehen, als es aus den beschwichtigenden Aeußerungen offizieller Kreise erkennbar war. Daher reiste der Sicherheitsbeauftragte der Bundesregierung, Theodor *Blank*, am 5. Januar 1952 nach Den Haag, um eine Vermittlung zwischen der deutsch-französischen Haltung und der Auffassung der Beneluxländer zu versuchen. Gleichzeitig führte der Bundeskanzler Verhandlungen mit den französischen und amerikanischen Hochkommissaren. Das Ergebnis dieser Bemühungen wird erst nach der nächsten Außenministerkonferenz erkennbar sein, auf der laut Beschluß des Bundeskabinetts Deutschland neben Dr. *Adenauer* durch Vizekanzler *Blücher*, Wirtschaftsminister *Erhard* und Finanzminister *Schäffer* vertreten sein wird.

Neben diesen allgemeinen Fragen gewann im Januar das spezielle Problem des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages besondere Aktualität. Die Bundesregierung forderte die Festsetzung des deutschen Finanzbeitrages durch den NATO-Sonderausschuß der „Drei Weisen" (Harriman, Monnet und Plowden) und wünscht, den gesamten Verteidigungsbeitrag ausschließlich an die gemeinsame „Europäische Kriegskasse" zu leisten. Demgegenüber wurde in alliierten Stellungnahmen die Zuständigkeit der „Drei Weisen" für die Festlegung der Höhe des deutschen Finanzbeitrages zunächst bestritten und betont, daß die drei Besatzungsmächte darauf bestehen müssen, auch nach der Aufhebung des Besatzungsstatuts noch deutsche Zahlungen für den Unterhalt der alliierten Besatzungstruppen in Deutschland zu erhalten. Ende Januar erfolgte eine teilweise Ueberbrückung dieser Meinungsverschiedenheiten, indem von alliierter Seite die Zuständigkeit der NATO für die Festsetzung der finanziellen Leistungen Deutschlands im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft anerkannt wurde.

Auf einer Pressekonferenz am 2. Januar 1952 hatte Staatssekretär *Hallstein* auf die Frage eines Journalisten erklärt, daß auch er Deutschland so lange nicht als gleichberechtigt im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ansehe, als es nicht Mitglied des Atlantikpaktes sei und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß man eine Lösung dieses Problems finden müsse. In Paris verursachte diese Aeußerung beträchtliches Aufsehen und führte zu einer parlamentarischen Anfrage, weil darin eine Forderung nach baldiger Aufnahme Deutschlands in die NATO erblickt wurde. Außenminister *Schuman* sah sich genötigt, vor der französischen Nationalversammlung zu betonen, daß sich die französische Regierung einem deutschen Beitritt zum Atlantikpakt widersetzen würde. Eine Klarstellung, die anschließend vom deutschen Auswärtigen Amt veröffentlicht wurde, konnte den entstandenen Eindruck nicht mehr verwischen, daß in dieser Frage noch Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Deutschland

Die deutsche Reaktion auf die Pläne für einen Verteidigungsbeitrag

Anfang Januar entstand in der deutschen Oeffentlichkeit durch widersprechende Pressemeldungen und Dementis eine erhebliche Verwirrung darüber, wieweit die konkreten Pläne für die Aufstellung deutscher Kontingente im Rahmen der europäischen Armee gediehen waren. Am 6. Januar 1952 ging eine Meldung von Associated Press durch die deutsche Presse, derzufolge die Rekrutierung von 1,2 Millionen Soldaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geplant sei. AP meldete weiter, sie habe von Beamten der alliierten Hohen Kommission erfahren, daß die Einführung einer allgemeinen Wehrdienstpflicht vorgesehen sei, welche die Möglichkeit böte, eine Elitetruppe von etwa 250 000 Mann aufzustellen.

Auf diese Nachrichten erfolgte am 7. Januar 1952 ein Dementi des Bundespresse- und Informationsamtes, in dem es hieß, die Dienststelle Blank habe sich bis jetzt in keiner Weise mit der konkreten Frage der Rekrutierung etwaiger deutscher Truppen befaßt. Insbesondere sei bislang keine Entscheidung über die Größenordnung derartiger Truppenverbände gefallen. Am 9. Januar 1952 berichtete der Bundestagsabgeordnete und Sicherheitsbeauftragte der Bundesregierung Blank vor Angehörigen der Bundestagsfraktion der CDU CSU über den Inhalt des geplanten Vertrages der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und die bisherigen Verhandlungsergebnisse. Infolge von Indiskretionen anwesender Pressevertreter erschienen tags darauf in den der Regierung nahestehenden Zeitungen Berichte über die Erklärung Blanks. Die der Opposition nahestehende Presse fühlte sich übergangen und protestierte daher gegen die Nichtheranziehung zu dieser angeblichen Pressekonferenz.

Am 14. Januar 1952 berichtete der Sicherheitsbeauftragte Blank anläßlich einer Pressekonferenz, zu der nur die Vertreter der deutschen Zeitungen und Nachrichtenagenturen geladen worden waren, über den Stand der Pariser Verhandlungen Die Folge dieses Verfahrens war diesmal ein energischer Protest der ausländischen Journalisten beim Bundeskanzler. Schließlich bestätigte Theodor Blank in einer Rundfunkansprache, die am 19. Januar 1952 von allen deutschen Sendern übertragen wurde, daß die Aufstellung von insgesamt 12 deutschen Divisionen mit etwa 300 000 bis 400 000 Soldaten sowie einer taktischen Luftwaffe und Küstenschutzeinheiten im Rahmen der geplanten europäischen Streitmacht vorgesehen sei. Die Rekrutierung der Soldaten soll mittels einer Auslesedienstpflicht erfolgen. Nach Abschluß der entsprechenden Verträge sei jedoch zunächst nur mit der Einberufung Freiwilliger für die Ausbildungskader zu rechnen. In seinen weiteren Ausführungen ging der Sicherheitsbeauftragte auch auf den vorgesehenen inneren Auf-

bau der deutschen Kontingente ein. Theodor Blank bekannte sich dabei zu Forderungen nach einer wirklich demokratischen Wehrverfassung, die bereits vor einiger Zeit in der deutschen Oeffentlichkeit laut wurden. (Vgl. hierzu Europa-Archiv 1/1952, S. 4606 ff.)

„Wenn ich es auf eine einfache Formel bringen darf, kommt es darauf an, einen wirkungsvollen Verteidigungsbeitrag zu leisten, ohne dabei den alten Militarismus wieder aufleben zu lassen. Kann es denn wirklich Militär ohne militärisches Beiwerk geben? Das ist nach meiner Ueberzeugung durchaus möglich, und wenn ich nicht an diese Möglichkeit glaubte, hätte ich den Auftrag des Herrn Bundeskanzlers niemals angenommen."

Abschließend unterstrich der Sicherheitsbeauftragte die Notwendigkeit, den Soldaten während seiner Dienstzeit gegenüber den anderen Staatsbürgern weder besonders hervorzuheben noch ihn als Staatsbürger zweiter Klasse zu behandeln, und forderte die „Aufhebung der peinlichen Trennung zwischen Militär und Zivil."

Der Schatten von Rapallo: Joseph Wirth

In den letzten Wochen vor der entscheidenden Bundestagsdebatte über den Schuman-Plan, die in der Bundesrepublik wie in der sowjetischen Besatzungszone von gesteigerter politischer Aktivität und Nervosität gekennzeichnet waren, erneuerte der ehemalige Reichskanzler Joseph *Wirth* seine Versuche, sich in die deutsche Politik einzuschalten. Er hielt sich seit Mitte Dezember in Ost-Berlin auf und versuchte, um die Jahreswende eine Brücke zwischen der Ostzonenregierung und den westdeutschen Kreisen zu schlagen, die wie die von Helene *Wessel* geführte Zentrumspartei und die Gruppe um Dr. *Heinemann* und Kirchenpräsident *Niemöller* als Gegner des deutschen Verteidigungsbeitrages im bürgerlichen Lager hervorgetreten sind. Am 11. Januar, dem Tag der Schuman-Plan-Debatte, beendete eine Pressekonferenz Wirths in Berlin dieses politische Zwischenspiel mit einer komisch-tragischen Note.

Der badische Katholik Wirth, der das Vokabular der Weimarer Republik um das geflügelte Wort „Der Feind steht rechts" bereichert hat, ist politisch vor allem dadurch bekannt geworden, daß Walther *Rathenau* unter seiner Kanzlerschaft am 16. April 1922 den Vertrag von Rapallo unterzeichnete. Innerhalb des Zentrums trat Wirth vor allem als turbulenter Verfechter der Linksrichtung hervor. Auf diese Zeit geht seine bis in die Gegenwart reichende Feindschaft gegen *Adenauer* zurück. Von der im Schweizer Exil gegründeten Arbeitsgemeinschaft „Demokratisches Deutschland" aus suchte Wirth schon bald nach dem Zusammenbruch von 1945 Fühlung mit den linkskatholischen Kreisen der CDU, die aber, wohl nicht ohne Nachhilfe Adenauers, zu keinem politischen come-back führte. Die Südweststaat-Fehde sah den in seine Heimatstadt Freiburg zurückgekehrten auf der Seite Leo *Wohlebs* in der „Arbeitsgemeinschaft der Badener". Er hatte daher aber ebensowenig Erfolg wie mit seiner Beteiligung an der Schaffung einer südbadischen Zentrumspartei.

Auf dem Hintergrund dieser politischen Fehlschläge des nun 72jährigen, die mit der Vereinfachung, die dem Alter oft eigen ist, alle in das sich immer tiefer einfressende Ressentiment gegen Adenauer mündeten, ist Wirths freudiges Eingehen auf die Einladung der Ostzonenregierung verständlich. Politische Gespräche mit dem Präsidenten der Volkskammer, Johannes *Diekmann*, dem Ministerpräsidenten *Grotewohl*, dem Staatspräsidenten Wilhelm *Pieck* und schließlich mit dem Vorsitzenden der sowjetischen Kontrollkommission, General *Tschuikow*, und Botschafter *Semjonow* zauberten die Atmosphäre „großer Politik" zurück. Eine „spontane" Ovation der Volkskammer bestätigte das Missionsbewußtsein des lang Verkannten. Das Ergebnis war ein Brief an die Mitglieder des Bundestages und Bundesrates in Bonn, in dem Wirth gegen den Schuman-Plan und gegen die Einbeziehung der Bundesrepublik in die westliche Verteidigungsgemeinschaft Stellung nimmt. Wirth zog darin Parallelen zwischen dem Schuman-Plan und dem Young-Plan, der 1929 den Weg für die Räumung der besetzten deutschen Gebiete öffnete, und zeigte damit, daß er von den Veränderungen der weltpolitischen Situation während der letzten dreißig Jahre kaum berührt worden war.

Das Urteil des Berliner Korrespondenten der *Neuen Zürcher Zeitung*, „ein rechthaberischer Greis, der sich einredet, einen geistigen Nachfrühling zu erleben", scheint auch von den sowjetischen und ostzonalen Politikern übernommen worden zu sein.

Die Moskaureise Niemöllers

Kirchenpräsident Martin *Niemöller* hielt sich vom 2. bis 6. Januar auf Einladung des Patriarchen *Alexeij* und des Erzbischofs *Boris* (Potsdam) in Moskau auf. Er sprach dort mit dem stellvertretenden sowjetischen Außenminister *Sorin* über die deutschen Kriegsgefangenen und besuchte eine Gruppe deutscher Spezialisten, die in Moskau arbeiten. Nach einem Besuch des Metropoliten *Nikolaij* hatte Niemöller Gelegenheit, Moskaus Kirchen aufzusuchen. Er durfte den großen mitternächtlichen Weihnachtsgottesdienst miterleben, die Liturgie aus der unmittelbaren Nähe des Altarraumes verfolgen und eine deutsche Predigt halten. Der Rest der Zeit war mit der Besichtigung der russischen Metropole und Gesprächen mit maßgeblichen Kirchenleuten angefüllt.

Ueber das Anliegen seiner Reise schrieb Niemöller: „Meine eigentliche Frage bei der Reise war: Finde ich in Rußland eine Kirche, die unter bolschewistischem Druck und aufgedrängter Weltanschauung besteht, oder finde ich eine Kirche, die unter den umstürzenden Neugeschehnissen in Rußland seit dreißig Jahren dennoch versucht, die Gemeinschaft der Gemeinde Christi zu praktizieren, unter solchen Umständen, von denen man doch gedacht hat, daß sie das Ende aller christlichen Existenzmöglichkeiten überhaupt darstellen müßten?"

Diese Frage beschäftigt seit Jahren die Kenner der russischen Verhältnisse aufs intensivste. (Vgl. dazu den Bericht von Mark *Alexander*, „Kirche und Außenpolitik in der Sowjetunion 1945—1951", in Europa-Archiv 18/1951.) Die vorherrschende Ansicht, die neuerdings wieder durch eine Mitte November 1951 in der *Sunday Times* erschienene Artikelserie des langjährigen britischen Botschafters Sir David *Kelley* bestätigt wurde, ist, daß die orthodoxe Kirche aus rein politischen Gründen toleriert wird, ebenso die protestantischen Kirchen. Dem

Islam gegenüber verhält sich die sowjetische Politik passiv, während der Katholizismus wesentlich schlechter behandelt wird als die übrigen Glaubensbekenntnisse.

Sowohl die orthodoxe Kirche wie die Baptisten, die stärkste unter den protestantischen Kirchen, unterhalten seit Jahren offizielle Verbindungen mit dem Ausland. Dieser privilegierten Stellung steht eine entsprechend genaue staatliche Kontrolle gegenüber. Der politisch-diplomatische Hintergrund dieser Auslandsverbindungen ist bei der Reise Niemöllers ebensowenig zu verkennen wie bei der Einladung des Erzbischofs von York zur Moskauer Synode 1943, über die Churchill in seinen Memoiren berichtet.

Der geistige Ertrag dieser Reise würde völlig des Sensationellen entbehren, wenn Niemöller sie nicht mit Erklärungen begleitet hätte, die aus dem Munde eines Kirchenpräsidenten schwer begreiflich sind und alle Paradoxien des ehemaligen U-Bootkommandanten weit in den Schatten stellen. So heißt es in dem von Niemöller persönlich unterzeichneten Reisebericht, der am 16. Januar im *Spiegel* veröffentlicht wurde:

„Ich persönlich habe so gut wie gar keine religiöse Empfindung. Ich behaupte immer, Christentum hat mit Religion gar nichts zu tun. Das war auch der Anfang der Debatte mit russischen Offizieren in Moskau, als einer von ihnen sagte, die Religion gehe zu Ende, und ich ihm erwiderte: ‚Nach meinen Erfahrungen kann ich Ihnen sagen: sie ist schon zu Ende. Sie scheinen der Meinung zu sein, daß ein evangelischer Pastor ein Diener der Religion ist. Das Christentum ist aber gar keine Religion, sondern eine Botschaft, die wir von Gott den Menschen auszurichten haben, damit sie wieder Menschen werden. Das ist nicht an die Religion gebunden. Es gibt viel reichere Religionen als die sogenannte Religion des Neuen Testamentes'."

Es war selbstverständlich, und wurde von Niemöller auch erwartet, daß die politischen Aspekte dieser Reise in Deutschland und in der ganzen Welt erheblichen Staub aufwirbeln würden. Bundeskanzler *Adenauer* erklärte zum Neujahrstag, er finde es tief bedauerlich, daß ein Deutscher in solcher Position seiner Regierung in dieser Weise und zu diesem Zeitpunkt in den Rücken falle.

Der Rektor der Tübinger Universität, Professor *Thielicke,* erhob in einem Brief an Bischof *Dibelius,* den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, am 3. Januar Einspruch gegen die Reise Niemöllers und beklagte sich darüber, daß von den verantwortlichen kirchlichen Organen kein Widerspruch laut geworden sei. In seiner Antwort stellte sich Bischof *Dibelius* an die Seite Niemöllers, obwohl er, wie er betonte, in politischen Fragen, die jetzt zur Entscheidung stünden, anderer Meinung sei. Die Evangelische Kirche habe Niemöller nicht mit der Behandlung des Ost—West-Konflikts und mit der Gefangenenfrage betraut. Niemöllers Reise sollte kein politischer Schritt sein; erst seine Gegner hätten sie dazu gemacht.

Eine Zeitschrift der Neutralisten

Der Nauheimer Kreis, der bisher nur vervielfältigte Mitteilungen versandte, gibt seit Januar eine vierzehntägig erscheinende Zeitschrift *Welt ohne Krieg* im Berliner Format heraus. Als Schriftleiter zeichnet Professor Ulrich *Noack,* Würzburg, als Verlag die „Aufbau der Mitte" Verlags-G. m. b. H., Krefeld.

Gesamtdeutsche Wahlen

In einer vom Bundestag am 27. September 1951 gebilligten Regierungserklärung über die Wiederherstellung der deutschen Einheit wurde angekündigt, daß die Bundesregierung dem Bundestag eine Wahlordnung für gesamtdeutsche Wahlen vorlegen werde. (Vgl. Europa-Archiv 19/1951, S. 4409.) Bereits am 30. Oktober 1951 war der Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze für die freie Wahl einer verfassunggebenden Nationalversammlung durch die Bundesrepublik veröffentlicht worden. Dieser Entwurf, der sich in einigen Punkten von den ursprünglichen Vorschlägen, die der Königsteiner Kreis unterbreitet hatte, unterschied (vgl. Europa-Archiv 19/1951, S. 4385), stieß sowohl in den Bundesratsausschüssen als auch in den Fraktionen des Bundestags auf Widerstand. Mitte Januar 1952 stand die parlamentarische Entscheidung über die von der Bundesregierung ausgearbeiteten Grundsätze noch aus. Die Volkskammer der DDR hat am 9. Januar 1952 den „Entwurf eines Gesetzes für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen zur Nationalversammlung" gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf dem Bundestag zuzuleiten. Der Gesetzentwurf der DDR beruht auf den Arbeiten einer am 6. November 1951 vom Ministerrat der DDR eingesetzten und unter Vorsitz des stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter *Ulbricht* stehenden Kommission. (Den Wortlaut des Gesetzentwurfes werden wir in einer der nächsten Folgen veröffentlichen.) Die Volkskammer beschloß ferner zur Beratung eines für ganz Deutschland gültigen Wahlgesetzes die Bildung einer gesamtdeutschen Kommission, der je fünf Vertreter aus Ost- und Westdeutschland angehören sollen. Als Vertreter der DDR wurden folgende Mitglieder gewählt: Hermann *Matern* (SED), Vizepräsident der Volkskammer, Otto *Nuschke* (CDU), stellvertretender Ministerpräsident Lothar *Bolz* (NDP), stellvertretender Ministerpräsident Hans *Loch* (LDP), stellvertretender Ministerpräsident Leo *Zuckermann,* Mitglied des Verfassungsausschusses der Volkskammer. Die Kommission soll die Aufgabe haben, den Entwurf der Volkskammer und den Entwurf des Bundestages zu beraten.

Ministerpräsident *Grotewohl* vermied es in seiner Regierungserklärung, eindeutig zu der Frage der Zulassung der Kommission der Vereinten Nationen zur Ueberprüfung der Voraussetzungen für freie deutsche Wahlen Stellung zu nehmen. Erst eine Woche später gab der stellvertretende Ministerpräsident Walter *Ulbricht* auf einer Pressekonferenz der Nationalen Front vom 16. Januar 1952 in Berlin die eindeutige Ablehnung bekannt: „Die Kommission der Vereinten Nationen wird nicht hereingelassen. Wir haben mit dieser Kommission nichts zu tun. Wir interessieren uns auch nicht für die demokratischen Verhältnisse in Brasilien."

Die Entscheidung über den Schuman-Plan im Bundestag

Am 11. Januar 1952 wurde das „Gesetz betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" vom Bundestag in dritter Lesung mit 232 Stimmen der CDU/CSU, FDP,

DP, Föderalistischen Union und BHE gegen 143 der SPD, KPD und SRP verabschiedet und damit der wichtigste Schritt zur Ratifizierung des Schuman-Plans getan.

Nach der Debatte am 15. Juni 1951 im Plenum des Deutschen Bundesrates hatte sich der Deutsche Bundestag am 12. Juli 1951 in erster Lesung mit dem Schuman-Plan beschäftigt. Nach ausführlicher Diskussion wurde der Gesetzentwurf der Regierung zusammen mit einem Zusatzantrag der SPD an den Ausschuß für Wirtschaftspolitik und den Ausschuß für Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten überwiesen. (Vgl. hierzu die Texte und Beiträge in Europa-Archiv Heft 16—17/1951.)

Die innerpolitische Entwicklung in Deutschland sowie die deutsch-alliierten Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts und den deutschen Verteidigungsbeitrag ließen es der Bundesregierung angezeigt erscheinen, nicht länger auf einer schnellen und fristgerechten Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes über die Montanunion zu bestehen. Da die übrigen Signatarmächte eine ähnlich abwartende Haltung einnahmen, waren nach Ablauf der im Vertragswerk vorgesehenen Frist von sechs Monaten bei der französischen Regierung noch keine Ratifizierungsurkunden hinterlegt. Inzwischen kam die Sechsmächtevereinbarung vom 19. Oktober 1951 zwischen Frankreich, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg zustande, in der der Entwurf zu einem Abkommen über die Beendigung des Ruhrstatuts gebilligt wird. Die sechs Mächte verpflichten sich, dieses Abkommen zu unterzeichnen, sobald der Schuman-Plan in Kraft getreten sein wird, sowie die gemeinsamen Weisungen der Regierungen der drei Besatzungsmächte, durch welche die wesentlichsten Industriekontrollen und Einschränkungen in Fortfall kamen (vgl. Europa-Archiv 2/1952, S. 4661), zu billigen. Damit wurden wesentliche Forderungen der politischen Parteien, die auch von der deutschen öffentlichen Meinung als Voraussetzung für eine Ratifizierung des Schuman-Planes angesehen wurden, erfüllt.

Während anläßlich der zweiten Lesung, die am 9. und 10. Januar 1952 nach einer Regierungserklärung eine fast pausenlose dreißigstündige Debatte auslöste, erneut die wirtschaftlichen Sachverständigen aller Parteien zu Worte kamen, blieb es den Fraktionsführern vorbehalten, bei der dritten Lesung am 11. Januar 1952 nochmals die politischen Hintergründe und Aussichten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu erörtern.

Während die Billigung des Vertragswerkes durch den Bundestag nach der Zustimmung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses vom 13. Dezember 1951 kaum noch gefährdet erschien, ist die Mehrheit, mit der der Bundestag der Ratifizierung des Schuman-Planes zustimmte, nicht zuletzt als persönlicher Erfolg des Bundeskanzlers zu werten.

(Die Parlamentsdebatten über den Schuman-Plan werden vom Europa-Archiv in einem eingehenden Bericht behandelt werden.)

Frankreich

Die Ueberwindung der Regierungskrise

Das Kabinett des Ministerpräsidenten René *Pleven*, das seit den Wahlen vom 17. Juni 1951 im Amt war, mußte am 7. Januar 1952 zurücktreten, nachdem ihm die Nationalversammlung mit 341 gegen 243 Stimmen das Vertrauen verweigert hatte. Die Regierung, die noch im Dezember bei der Ratifizierung des Schuman-Planes eine imponierende Mehrheit erhalten hatte, stürzte über eine Budgetfrage: Zur Einsparung von Staatsmitteln hatte sie Reformen bei den Eisenbahnen und im Sozialversicherungswesen gefordert, um das durch erhöhte Verteidigungsausgaben überlastete Budget ausgleichen zu können. Gegen das von der Regierung verlangte Rahmengesetz, das ihr die Durchführung der Reformen auf dem Verordnungswege ermöglichen sollte, hatten die Sozialisten (SFIO) und der linke Flügel der Volksrepublikaner (MRP) Bedenken, da sie ein Absinken der sozialen Leistungen befürchteten. Der Ministerpräsident hatte in Verbindung mit den einzelnen Artikeln des Rahmengesetzes insgesamt siebenmal die Vertrauensfrage gestellt; schon bei der ersten Abstimmung scheiterte er an den Gegenstimmen der Kommunisten, Sozialisten und Gaullisten (RPF).

Am 18. Januar 1952 erhielt der Radikalsozialist Edgar *Faure* mit 401 gegen 101 Stimmen die Vollmacht der Nationalversammlung zur Bildung einer neuen Regierung. Das Kabinett wurde am 20. Januar 1952 gebildet. Außenminister blieb Robert *Schuman*, Verteidigungsminister Georges *Bidault*. Der frühere Ministerpräsident *Pleven* und der frühere Finanzminister René *Mayer*, dessen Amt durch Faure übernommen wurde, gehören dem Kabinett nicht mehr an (über die genaue Zusammensetzung vgl. die Kabinettsliste in *Le Monde* vom 22. Januar 1952).

Als Edouard *Herriot* am 8. Januar zum Vorsitzenden der Nationalversammlung wiedergewählt wurde (zum Präsidenten des Rates der Republik wurde Gaston *Monneville*, zum Präsidenten der Versammlung der französischen Union Albert *Sarraut* und zum Präsidenten des Wirtschaftsrates Léon *Jouhaux* wiedergewählt), erinnerte er in seiner Antrittsrede die Abgeordneten daran, daß es wohl dem Wesen der demokratischen Freiheit entspreche, den Gegensätzen Ausdruck zu verleihen, diese Gegensätze jedoch im Interesse der Freiheit selbst durch den aufrichtigen Willen zur Verständigung überbrückt werden müßten. Acht Tage später appellierte der Radikalsozialist Edgar Faure an die Kompromißbereitschaft derselben Versammlung, die ihm ihr Einverständnis zur Bildung des neuen Kabinetts erteilen sollte; Frankreich, meinte der angehende Ministerpräsident, könnte erst dann regiert werden, wenn die Parteien ihre intransigente Haltung aufgeben und sich über ein Sofort-Programm einigen wollten, zu dessen Durchführung sie ihm ihre Unterstützung gewähren würden.

Edouard Herriot und Edgar Faure haben an die Parteien der Mitte appelliert, weil diese Parteien nun zeigen sollen, ob sie überhaupt fähig sind, eine regierungsfähige Koalition zu bilden. Die Parteien der Mitte hatten im vorigen Juni einen relativen Wahlerfolg erzielt, weil ihre Chancen durch ein Wahlgesetz erhöht worden waren, das die Extremisten eingestandenermaßen benachteiligte. Darum lag es in der Logik der Entwicklung, daß die Extremisten in der Nationalversammlung wieder einmal eine unheilige Allianz eingingen und ihre Stimmzettel gegen die Regierung der Mitte vereinigten. Darum lehnte es auch der Gaullist Jacques *Soustelle* ab, eine parlamentarische Mehrheit zu

suchen, solange die Parteien der Mitte den Beweis nicht erbracht hätten, daß ihre angebliche Koalition nichts als eine Fiktion wäre.

Können die Forderungen der einzelnen Parteien, aus denen die Koalition sich zusammensetzen sollte, einander angeglichen werden? Diese Frage läßt sich am besten beantworten, wenn man die wichtigsten und dringendsten Probleme anführt.

In der Frage der europäischen Einigung, die eine wirtschaftliche und eine militärische Seite hat, muß die Regierung mit dem mehr oder weniger offenen Widerstand der Sozialdemokraten rechnen, die gespalten sind zwischen der positiven Haltung André *Philips* und der negativen Haltung Salomon *Grumbachs* und überdies dem Einfluß von Labour und insbesondere von *Bevan* zugänglich.

Finanz- und wirtschaftspolitisch gesehen, lehnen es die Volksrepublikaner wie Sozialisten ab, durch eine Ueberprüfung des nach dem Kriege verstaatlichten Sektors und einen rationellen Umbau der Sozialversicherung einen Inflationsfaktor zu beseitigen, der die französischen Finanzen ebenso stark belastet wie die Verteidigung Indochinas Um die Beteiligung der Volksrepublikaner zu erhalten und die Sozialdemokraten zu einer dennoch problematischen Unterstützung zu bewegen, hat Edgar Faure die gleitende Lohnskala in sein Programm aufgenommen. Sowohl Maurice *Petsche* als auch René *Mayer* und René *Pleven* hatten sie abgelehnt.

Die gegenwärtige Koalition der Mitte gründet sich auf einen Kompromiß. Sie ist keine Synthese. Ist aber eine Synthese zwischen dem Wohlfahrtsstaat und dem freien Wettbewerb, zwischen antideutscher Gesinnung und dem europäischen Anliegen überhaupt möglich? Das ist die noch immer ungelöste Grundfrage der französischen Politik.

Marschall Jean de Lattre de Tassigny gestorben

Der Hohe Kommissar und Oberbefehlshaber in Indochina, General Jean *de Lattre de Tassigny*, ist am 11. Januar 1952 in Paris gestorben. Ihm wurde vom Parlament posthum der Titel eines Marschalls von Frankreich verliehen.

General de Lattre de Tassigny wurde 1943 von der Vichy-Regierung zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, weil er mit seinen Truppen der deutschen Besetzung Südfrankreichs Widerstand geleistet hatte. Im September 1943 entfloh er nach London und schloß sich General Charles *de Gaulle* an. Er war Oberbefehlshaber der 1. Armee, die 1945 in Süddeutschland eindrang, und nahm am 8. Mai 1945 in Berlin für Frankreich die Kapitulation der deutschen Wehrmacht entgegen. Nach kurzer Verwendung als Oberbefehlshaber der französischen Besatzungstruppen in Deutschland wurde er 1945 Generalstabschef und 1948 Generalinspekteur der Armee. Von 1948 bis 1950 war er unter Feldmarschall Lord Montgomery Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte der Westunion.

Nach den schweren militärischen Rückschlägen in Tonking übernahm General de Lattre de Tassigny am 6. Dezember 1950 das Kommando in Indochina. Es gelang ihm nicht nur, die Front zu stabilisieren und das fruchtbare Delta des Roten Flusses mit der Stadt Hanoi gegen alle Angriffe der Vietminh-Bewegung zu halten, sondern auch, die Mitarbeit der Bevölkerung und Regierung Vietnams an der Verteidigung des Landes zu intensivieren. Sein Tod in einem Augenblick, in dem das Eingreifen stärkerer rotchinesischer Truppenteile zugunsten der Vietminh befürchtet wird, trifft nicht nur Frankreich; er ist auch ein empfindlicher Schlag für die Verteidigung Südostasiens. Der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Mitteleuropa, General Alphonse-Pierre *Juin*, der in Vertretung de Lattres an der Südostasien-Konferenz in Washington teilnahm (vgl. den Bericht über diese Konferenz auf Seite 4674 dieser Folge), erklärte nach der Konferenz, die durch den Tod de Lattres gerissene Lücke könne nicht wieder geschlossen werden.

Der Streit um die Schiffahrtsrechte auf der Donau

Die Donaukommission des Ostens

Auf der 5. Sitzung der Donaukommission, die vom 10. bis 19. Dezember 1951 in Galatz abgehalten wurde, trat erneut der Gegensatz der Auffassungen zwischen der Sowjetunion und den übrigen Kominform-Staaten einerseits und Jugoslawien andererseits zutage. Obwohl die sowjetischen Vertreter bemüht waren, die Einwände Jugoslawiens, das eine Schlüsselstellung an der mittleren Donau einnimmt, nicht völlig zu ignorieren, kamen keine Beschlüsse zustande, denen die jugoslawische Delegation hätte zustimmen können.

Der wichtigste Punkt der Sitzung war die Verabschiedung gemeinsamer Bestimmungen für die Schiffahrtskontrolle und Untersuchung von Unfällen. Die Sowjetunion, deren Standpunkt sich die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien vorbehaltlos anschlossen, forderte Bestimmungen, die ihr als einzigem Nichtanliegerstaat ein einseitiges Eingriffsrecht in die Souveränität der Anliegerstaaten gesichert hätten. Den jugoslawischen Einsprüchen hiergegen gaben die sowjetischen Vertreter insoweit nach, als sie den Anliegerstaaten ein Mitspracherecht wenigstens in solchen Fällen zubilligten, in denen ihnen durch Unfälle Schaden entstanden ist. Diese Formulierung setzten sie gegen die Stimme Jugoslawiens durch. Die jugoslawische Delegation behielt sich vor, die Bestimmungen über Schiffahrtskontrolle nur insoweit anzuerkennen, als sie mit den Gesetzen des Landes vereinbar seien.

Eine Donaukonvention des Westens

Jugoslawien schloß am 16. Januar 1952 in Belgrad ein Schiffahrtsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich, nach dem deutsche und österreichische Güter auf der Donau mit jugoslawischen Schiffen transportiert werden sollen. Damit wird das von der Sowjetunion auferlegte Verbot umgangen, das die Donau ab Linz für deutsche und österreichische Schiffe sperrt.

Sowjetunion

Maxim Litwinow gestorben

Der frühere Volkskommissar für das Auswärtige, Maxim *Litwinow*, ist am 31. Dezember 1951 in Moskau gestorben. Obwohl er seit seiner Abberufung vom Posten des stellvertretenden Außenministers im Jahre 1946 politisch nicht mehr hervorgetreten war, wurde er im Außenministerium aufgebahrt und erhielt ein Staatsbegräbnis. Die *Prawda* nannte ihn in einem Nachruf

einen „alten Bolschewiken und hervorragenden Sowjetdiplomaten".

Litwinow, der 1930 nach dem Tode *Tschitscherins* Außenkommissar geworden war, befürwortete eine Politik der kollektiven Sicherheit und der Zusammenarbeit der Sowjetunion mit den westlichen Demokratien, die durch den Eintritt der Sowjetunion in den Völkerbund (1935) und den französisch-sowjetischen Sicherheits- und Beistandspakt (1936) gekennzeichnet war. Vor Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes im Jahre 1939 wurde Litwinow entlassen und durch Wjatscheslaw M. *Molotow* ersetzt. Er fand dann während des Zweiten Weltkrieges noch als Botschafter in Washington und von 1943 an als stellvertretender Außenminister Verwendung. Seit 1946 war er völlig von der diplomatischen Bühne verschwunden.

Korea

Noch kein Waffenstillstand

Bei den am 10. Juli 1951 in Kaesong begonnenen Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Vertretern des Oberkommandos der Vereinten Nationen und der nordkoreanisch-chinesischen Streitkräfte, die wegen angeblicher Neutralitätsverletzungen am 23. August abgebrochen und am 25. Oktober in Panmunjom wieder aufgenommen wurden, konnte am 27. November ein erstes Uebereinkommen erreicht werden: Die an diesem Tage bestehende Frontlinie wurde von beiden Seiten als endgültige Waffenstillstandslinie akzeptiert unter der Bedingung, daß bis zum 27. Dezember das gesamte Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen sei.

Die Verhandlungen über die noch ausstehenden Fragen der Kontrolle des Waffenstillstandes und des Austausches der Kriegsgefangenen führten bis zum 27. Dezember zu keiner Uebereinkunft. Der Ablauf der Frist wurde jedoch von den Delegationen stillschweigend übergangen. Der Oberbefehlshaber der Truppen der Vereinten Nationen, General Matthew B. *Ridgway*, wurde ermächtigt, die Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern, solange Aussicht auf Einigung besteht.

In den Problemen der Ueberwachung des Waffenstillstands haben sich die Unterhändler der Vereinten Nationen mit der von den Chinesen und Nordkoreanern geforderten Bildung einer neutralen Beobachtungskommission einverstanden erklärt. Umstritten bleibt die Frage des Ausbaues der Flugplätze in Nordkorea, den die Nordkoreaner auch während des Waffenstillstands fortsetzen wollen.

In der Kriegsgefangenenfrage wurden mit dem Austausch von Gefangenenlisten und der Zulassung von Gefangenenpost wesentliche Fortschritte erzielt, doch blieb die Methode des Austausches der Gefangenen umstritten. Die Unterhändler der Vereinten Nationen verlangen den Austausch aller Gefangenen und Zivilinternierten, wobei es jedem einzelnen freigestellt sein soll, auf seine Rückführung zu verzichten. Die Chinesen und Nordkoreaner lehnen dagegen den Austausch von Zivilisten und die Freiwilligkeit bei der Rückführung ab.

Zur gleichen Zeit, als der sowjetische Außenminister, Andrej J. *Wyschinski*, dem Politischen und Sicherheitsausschuß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorschlug, die Verhandlungen über Korea im Sicherheitsrat fortzusetzen, kamen die Verhandlungen in Panmunjom zu einem völligen Stillstand.

Internationale Bemühungen zur Flüchtlingsfrage

Das Ende der IRO

Nach einer Arbeit von 55 Monaten hat die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) am 31. Januar 1952 ihre Tätigkeit eingestellt. Wie Donald *Kingsley*, der Generaldirektor der IRO, bekanntgab, hat die Erschöpfung der finanziellen Mittel diesen Schritt notwendig gemacht. Im Januar 1952, dem letzten Monat ihrer Tätigkeit, war die IRO noch bestrebt, 9300 Flüchtlingen in den USA, Kanada, Australien und in Südamerika eine neue Heimat zu schaffen.

Die IRO hat in diesen 55 Monaten rund 1 045 000 Flüchtlinge neu angesiedelt, rund 73 000 verschleppte Personen (DP's) in ihre alte Heimat repatriiert und insgesamt 1,6 Millionen Flüchtlinge und DP's betreut. Der IRO standen dabei 36 Transportschiffe zur Verfügung. Ihr Jahresbudget belief sich auf 155 Millionen Dollar, ein Betrag, der höher ist als das Gesamtbudget der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen.

Rund 400 000 Flüchtlinge und DP's befinden sich noch in Lagern der deutschen Bundesrepublik, Oesterreichs und Italiens. Sie werden nunmehr vom Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen betreut. In der Bundesrepublik befinden sich noch etwa 150 000 heimatlose Ausländer, darunter 40 000 Kranke und Hilfsbedürftige. Etwa 90 000 von ihnen wollen in Deutschland bleiben. Die Lager, Krankenhäuser und Sanatorien sowie die übrigen Einrichtungen der IRO wurden von den einzelnen Länderregierungen übernommen, während die von der IRO für den Transport der Flüchtlinge benutzten Schiffe dem in Brüssel ins Leben gerufenen zwischenstaatlichen Flüchtlingsausschuß für Europa, dem 16 Staaten angehören, übergeben worden sind.

Durch Vermittlung der IRO waren bis Jahresende 1951 angesiedelt worden:

in den USA	319 913	Personen
in Australien	180 777	Personen
in Israel	131 987	Personen
in Kanada	119 603	Personen
in Großbritannien	86 206	Personen
in Frankreich	38 436	Personen
in Argentinien	32 519	Personen
in Brasilien	28 398	Personen
in Belgien	22 460	Personen
in Venezuela	17 253	Personen

Daneben haben noch mehrere Länder kleinere Gruppen von Flüchtlingen und DP's aufgenommen.

Ein Bericht der amerikanischen DP-Kommission

John W. *Gibson*, der Vorsitzende der DP-Kommission der Vereinigten Staaten, erstattete am 2. Januar 1952 Präsident *Truman* persönlich über die Tätigkeit seiner Institution Bericht. Er teilte mit, daß die Kommission am 31. Dezember 1951 ihre Haupttätigkeit in den Lagern der IRO eingestellt habe, nachdem sie alle vom amerikanischen Kongreß bewilligten 336 000 Visa vergeben hatte. Rund 300 000 dieser Einwanderer trafen in den

USA bis Jahresanfang 1952 ein. Der Rest wird bis Ende Februar in seiner neuen Heimat angekommen sein. Dieses Umsiedlungsprogramm machte einen Kostenaufwand von 100 601 000 Dollar erforderlich.

Gibson sprach gleichzeitig auch von einer „zweiten Phase“ dieses vom Kongreß bewilligten Programmes, unter der noch die Aufnahme von 54 744 Volksdeutschen aus Osteuropa in den USA vorgesehen sei, die bis Juli dieses Jahres erfolgen soll.

Erfolglose ILO-Auswanderungskonferenz

Das Internationale Arbeitsamt (ILO) veranstaltete vom 2. bis 16. Oktober 1951 in Neapel eine Auswanderungskonferenz, die sich mit einem Fünfjahresplan befaßte, der die Auswanderung von 1,7 Millionen Europäern vorsah. Dieser Plan wurde jedoch nach langen und vielfach heftigen Debatten von den Aufnahmeländern abgelehnt, da sie die Regelung der Einwandererfrage nicht einer internationalen Körperschaft übertragen könnten.

Schließlich erklärten sich die Delegierten der 27 Teilnehmerländer, darunter auch der Deutschen Bundesrepublik und Oesterreichs, mit der Bildung eines vorläufigen Konsultativrates einverstanden, der die Probleme der Uebervölkerung Europas und der Auswanderung untersuchen soll. Bei der Abstimmung über den Beschluß, der zur Bildung dieses Konsultativrates führte, enthielten sich die USA der Stimme, während er von Australien und Kanada gutgeheißen wurde.

Die Frage der Finanzierung langfristiger Auswanderungspläne blieb ungelöst. Es wurde festgestellt, daß diese Finanzierung nur mit Unterstützung der USA sichergestellt werden könne. Ein Sprecher der US-Delegation hatte jedoch erklärt, daß sein Land unter gar keinen Umständen irgendeine Auswanderungskörperschaft finanziell unterstützen werde, die mit der ILO irgendwie zusammenhänge. Diese Haltung beruht auf einer Resolution des amerikanischen Kongresses, derzufolge keine amerikanischen Geldmittel für Auswanderungsprojekte aufgewendet werden dürfen, die von einer Körperschaft verwaltet werden, der kommunistische Staaten angehören.

Auswanderungskonferenz in Brüssel

Auf Anregung der Regierung der Vereinigten Staaten hatte Belgien zu einer internationalen Auswanderungskonferenz eingeladen, die am 26. November 1951 in Brüssel begann und an der Delegierte von 23 Staaten einschließlich der Deutschen Bundesrepublik und Oesterreichs teilnahmen. Die Konferenz führte zur Bildung eines provisorischen Zwischenstaatlichen Ausschusses für die europäische Auswanderung mit Sitz in Genf, dem Delegierte von 16 Staaten angehören. Dieser Ausschuß wird zunächst für die Dauer eines „Probejahres“ bestehenbleiben. Er übernimmt — wie bereits erwähnt — die Transportflotte der aufgelösten IRO und wird sich darum bemühen, im Laufe des Jahres 1952 die Auswanderung von 115 000 Menschen aus Europa sicherzustellen. Diese Auswandererzahl basiert auf einem Plan des amerikanischen Außenministeriums, in dem festgestellt wird, daß im Laufe des Jahres 1952 die Möglichkeit gefunden werden könne, 55 000 Auswanderer aus Deutschland, 35 000 aus Italien, 15 000 aus Oesterreich und 10 000 bis 15 000 aus Holland neu anzusiedeln. Die Kosten dieses Umsiedlungsplanes werden auf 34 Millionen Dollar geschätzt. Die USA haben sich bereit erklärt, hiervon zehn Millionen Dollar aufzubringen.

Tagung der beratenden Kommission für Flüchtlingsfragen in Genf

Anläßlich der 13. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) im Herbst des vergangenen Jahres war auf Empfehlung des Sozialausschusses beschlossen worden, eine internationale Flüchtlingskommission ins Leben zu rufen, die dem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen beratend zur Seite steht. Dieser Kommission gehören neben der Deutschen Bundesrepublik und Oesterreich Delegierte Australiens, Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Israels, Italiens, der Schweiz, der Türkei, der Vereinigten Staaten, des Vatikans und Venezuelas an.

Diese Kommission ist am 3. Dezember 1951 in Genf zu ihrer ersten Tagung zusammengetreten. Der Verlauf dieser viertägigen Konferenz war enttäuschend. Die Kommission sollte dem Flüchtlingskommissar Dr. G. J. *van Heuven-Goedhart* (Holland) verschiedene grundsätzliche Fragen beantworten. Die einzig positive Empfehlung der Kommission bestand jedoch in der Feststellung, daß für den Flüchtlingskommissar eine möglichst enge Verbindung mit jeder Auswanderungsorganisation bedeutsam sei.

Der Flüchtlingskommissar wies darauf hin, daß die ihm von den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Geldmittel (500 000 Dollar für 1952) völlig unzureichend seien. Es bestehe die Gefahr, daß gewisse Flüchtlingsgruppen nach Auflösung der IRO verhungern, falls nicht schnell ein seiner Verwaltung unterstehender Unterstützungsfonds geschaffen werde. Von keiner Seite wurden dem Kommissar jedoch bindende Zusagen über die Bereitstellung von Geldern gemacht.

Private Hilfsorganisationen appellieren an die Welt

Diese zunächst hoffnungslos erscheinende Situation veranlaßte in den ersten Dezembertagen des vergangenen Jahres 23 private Hilfsorganisationen, darunter das Internationale Rote Kreuz, den Internationalen Caritasverband, den Oekumenischen Kirchenrat und den Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer, zur Veröffentlichung eines Appells an die Welt, in dem es unter anderem hieß: „In diesem Augenblick des Ueberganges, wo die IRO ihre Hilfe an die Heimatlosen einstellt, rufen wir die verantwortlichen Leiter der Regierungen, Kirchen, Verbände der Industrie und die Gewerkschaften auf, wirksame Pläne zu fassen, um diesen Menschen, die, von ihrer Heimat vertrieben, ein Leben der Entbehrungen und Enttäuschungen fristen, zu helfen. Nur das aufgerüttelte Gewissen der Menschheit kann ihr Verhängnis wenden . . .“

OST-ARCHIV

7. JAHR 5. FEBRUAR 1952 3. FOLGE

Die sowjetische Deutschlandpolitik

Von Stalingrad bis Potsdam (1943-1945)

2. Teil

Von Boris Meissner

Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg

Die Konferenz von Teheran
(28. November bis 1. Dezember 1943)

Den sowjetischen Staatschef schien in Teheran mehr als eine Zerstückelung Rumpfdeutschlands die Unschädlichmachung des deutschen Generalstabs und des deutschen Offizierskorps zu interessieren. Nach Churchill erklärte Stalin[91], der deutsche Generalstab müsse liquidiert werden. Die ganze Kraft der gewaltigen Heere Hitlers beruhe auf etwa 50 000 Offizieren und Technikern. Wenn man diese nach Kriegsende alle zuhauf treiben und zusammenschießen würde, wäre die militärische Macht Deutschlands erledigt.

Churchill wies diese Zumutung energisch zurück[92] und sagte, das britische Parlament und die öffentliche Meinung Großbritanniens würden nie und nimmer Massenhinrichtungen dulden. Selbst wenn sie unter dem Einfluß der Kriegsleidenschaft einen Anfang dazu geschehen ließen, so würden sie sich, wenn einmal das erste Gemetzel vorüber wäre, gewaltsam gegen die dafür verantwortlichen Leute auflehnen. Die Sowjets dürften sich über diesen Punkt keiner Illusion hingeben.

Stalin beharrte auf seinem Standpunkt. „Fünfzigtausend", sagte er, „muß man erschießen!"

Der britische Priemierminister war tief empört und erklärte, lieber wäre es ihm, wenn man ihn hier auf der Stelle in den Garten hinausführe und erschösse, als daß er die Ehre seines Landes und seine eigene durch eine derartige Gemeinheit befleckte[93]. Der amerikanische Präsident suchte die ganze Auseinandersetzung ins Lächerliche zu ziehen. Stalin und Molotow legten schließlich das ganze als Scherz aus. Churchill schreibt hierzu in seinen Erinnerungen, er sei noch heute nicht ganz davon überzeugt, daß alles nur im Scherz gesagt wurde und keine ernsthafte Absicht dahinter steckte[94].

Zu *Stalins* Ansicht über Deutschland gibt ein Memorandum vom 28. November 1943 nähere Auskunft[95]:

„Was Deutschland betraf, so hielt Marschall Stalin offenbar alle vom Präsidenten oder von Churchill vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterwerfung und Kontrolle Deutschlands für unzureichend. Bei mehreren Gelegenheiten suchte er den Präsidenten oder den Premierminister dahin zu bringen, sich über die Härte der gegenüber Deutschland anzuwendenden Maßnahmen deutlicher auszusprechen. Offenbar glaubte er nicht an die Möglichkeit, das deutsche Volk zu reformieren, und verurteilte scharf die Haltung der deutschen Arbeiter im Kriege gegen die Sowjetunion. Als Beispiel, wie tief die Deutschen der Autorität ergeben seien, erzählte er, wie er 1907 in Leipzig war und erlebte, daß 200 Arbeiter eine wichtige Massenversammlung versäumten, nur weil auf dem Bahnsteig kein Fahrkartenkontrolleur da war, der ihnen erlaubte, die Station zu verlassen. Er schien zu glauben, daß an dieser Mentalität der Disziplin und des Gehorsams nichts zu ändern sei.

Er sagte, Hitler sei ein sehr fähiger Mensch, aber im Grunde nicht intelligent, es fehle ihm an Bildung, von politischen und sonstigen Problemen habe er nur primitive Anschauungen. Er teilte nicht die Ansicht des Präsidenten, daß Hitler geistig unnormal sei, und sagte mit Betonung, nur ein sehr fähiger Mensch könnte fertigbringen, was Hitler in der Einigung des deutschen Volkes geleistet habe, ganz gleich, was wir von seinen Methoden hielten. Obwohl er es nicht ausdrücklich sagte, so war doch aus seinen Bemerkungen die Ansicht zu entnehmen, daß Hitler sich durch seinen dummen Streich, die Sowjetunion anzugreifen, alle Früchte seiner früheren Siege verscherzt habe. Was das Prinzip der bedingungslosen Kapitulation als Kriegsmaßnahme anging, so bezweifelte Marschall Stalin, ob es ratsam sei, es ohne genaue Definition der Deutschland aufzuerlegenden Verpflichtungen anzuwenden. Ohne eine solche genauere Erklärung werde das Prinzip der bedingungslosen Kapitulation nur dazu dienen, das deutsche Volk um so fester zusammenzuschließen, während die Erklärung der genauen Verpflichtungen, wie hart sie auch sein mochten, den Deutschen klarmache, was sie eigentlich zu akzeptieren hätten, und das würde seiner Meinung nach die Kapitulation beschleunigen."

Stalin machte bei einer anderen Gelegenheit dem Präsidenten den Vorschlag, die Vereinten Nationen müßten, um sich gegen eine erneute Aggression Deutschlands zu schützen, die Kontrolle strategisch wichtiger Punkte nicht nur innerhalb Deutschlands und seiner Grenzen, sondern auch außerhalb Deutschlands in die Hand bekommen. Jede Organisation

oder jedes Komitee, das zur Aufrechterhaltung des Friedens errichtet werde, müsse die Macht haben, nicht nur in Notfällen einzuschreiten, sondern eine ständige Besatzung in den gegen Deutschland (und Japan) gerichteten Basen zu unterhalten[96].

Als Churchill *Stalin* fragte, welche territorialen Interessen Rußland in Zukunft haben werde, soll dieser nach *Sherwood* geantwortet haben[97]: „Zur Zeit ist es unnötig, über irgendwelche Wünsche der Sowjets zu reden — aber wenn es soweit ist, dann werden wir schon sprechen." Stalin hat die militärische und politische Bedeutung der Teheraner Konferenz in seiner Gedenkrede anläßlich des 27. Jahrestages der Oktoberrevolution am 6. November 1944 besonders herausgestellt[98]. Ohne Zweifel war Teheran einer seiner größten außenpolitischen Erfolge. Der bolschewistische Diktator hatte wichtige Zugeständnisse erreicht, ohne selbst wesentliche Verpflichtungen eingegangen zu sein. Er hatte die diplomatische Initiative an sich gerissen, um sie bis Jalta und Potsdam nicht mehr aus der Hand zu geben.

Von Teheran bis Jalta

Auf der Teheraner Konferenz war der sowjetische Anspruch auf die Grenzen von 1941 unwidersprochen geblieben. Mit dem Verzicht auf die Balkaninvasion durch die Westmächte stand der sowjetischen Expansion im Donau- und Balkanraum nichts mehr im Wege. Die militärischen Erfolge der Roten Armee boten im Jahre 1944 dem Kreml die Möglichkeit, bestimmenden Einfluß auf die politische Gestaltung der neuen Ordnung im mittel- und osteuropäischen Raum zu gewinnen. Vergebens versuchte man auf britischer Seite, durch Zugeständnisse und notfalls, wie das griechische Beispiel zeigt, mit Gewalt, sich dieser drohenden Entwicklung entgegenzustemmen und zu einer Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären und vor allem zu einer Erhaltung der polnischen Unabhängigkeit zu gelangen[99]. Versuche, die bei der ungenügenden Unterstützung von amerikanischer Seite von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Ihren dramatischen Höhepunkt erreichten die britischen Bemühungen auf der Konferenz in Moskau im Oktober 1944, als *Churchill* mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit bemüht war, einen tragbaren Kompromiß zwischen Stalin und dem Nachfolger Sikorskis, *Mikolajczyk*, herbeizuführen[100]. Doch Stalin war in der entscheidenden Frage des Lemberger Gebiets, die Mikolajczyk die einzige Möglichkeit geboten hätte, für einen polnisch-sowjetischen Ausgleich einzutreten, zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Durch die Unterzeichnung des Abkommens mit dem Lubliner Komitee der Nationalen Befreiung am 26. Juli 1944 hatte der sowjetische Staatschef bereits klar zu erkennen gegeben, daß er nur gewillt war, eine völlig willfährige polnische Regierung als Verhandlungspartner zu akzeptieren. Wenn sich Stalin in Teheran zur Zerschlagung Deutschlands entschlossen hatte, so setzte diese Entscheidung zwangsläufig die Schaffung eines starken Polens voraus, doch nur eines formal unabhängigen Polens, das auf Gedeih und Verderb mit dem bolschewistischen Rußland verbunden war. Um diese Bindungen möglichst eng zu gestalten, wurde vom Kreml neben der Oder mit Stettin und Breslau auch die Neiße als künftige polnische Westgrenze in Aussicht genommen. Stalin scheint bei den Verhandlungen mit Mikolazczyk Anfang August 1944 als erster die westliche Neiße als Grenzlinie vorgeschlagen zu haben[101]. Gleichzeitig wurde von ihm zum ersten Male offiziell die Angliederung Ostpreußens an die UdSSR gefordert. Es war ein Zeichen dafür, daß Stalin nunmehr die letzten Rücksichten auf die national gesinnten Elemente im Nationalkomitee „Freies Deutschland" und im „Bund deutscher Offiziere" fallen ließ, nachdem die Ereignisse um den 20. Juli 1944 gezeigt hatten, daß die Opposition in Deutschland in ihrer weit überwiegenden Mehrheit dem demokratischen Westen und nicht dem kommunistischen Osten zuneigte. Ende August machte sich der neue Vorsitzende des Lubliner Befreiungskomitees, *Osubka-Morawski*, die Stalinsche Forderung nach der polnischen Westgrenze an der Oder und Neiße zu eigen. Das Presseinterview des späteren Ministerpräsidenten des volksdemokratischen Polens war die erste öffentliche Erwähnung der Oder-Neiße-Linie[102].

Nach der Moskauer Konferenz sah sich *Mikolajczyk*, der vergeblich auf eine amerikanische Vermittlung zugunsten Polens gehofft hatte, zum Rücktritt gezwungen. *Arciszewski* wurde sein Nachfolger. Der Ausgang des Warschauer Aufstandes im Herbst 1944 hatte den Exilpolen gezeigt, was sie von den Sowjets zu erwarten hatten. Sie lehnten daher ebenso konsequent wie die polnische Regierung im Jahre 1939 jeglichen Kompromiß der Sowjetunion ab[103]. Dieser, wie die spätere Entwicklung zeigen sollte, durchaus begründete Starrsinn der Polen veranlaßte *Churchill*, seine bisherigen Rücksichten auf die Exilregierung fallen zu lassen und sich in seiner bekannten Unterhauserklärung vom 15. Dezember 1944 eindeutig für den sowjetischen Standpunkt einzusetzen[104], ohne allerdings die Oder-Neiße-Linie ausdrücklich zu nennen. Er befürwortete nachdrücklich mit den seinerzeit von *Roosevelt* gegenüber *Eden* gebrauchten Argumenten die Umsiedlung der gesamten deutschen Bevölkerung aus den Gebieten, die Polen künftig zufallen sollten, unter denen er Danzig namentlich besonders hervorhob. Das französische Einverständnis zu der geplanten Gebietsregelung scheint der Kreml zur gleichen Zeit beim Staatsbesuch von General *de Gaulle* in Moskau anläßlich der Unterzeichnung des französisch-sowjetischen Bündnis- und Beistandspaktes am 10. Dezember 1944 erreicht zu haben. Nach einer

Meldung des New Yorker Korrespondenten des *Svenska Dagbladet* vom 14. Dezember sollen sich der französische Staatschef und Stalin einig darüber gewesen sein, daß Deutschland sowohl vom östlichen Ufer der Oder als auch vom westlichen Ufer des Rheins vertrieben werden sollte. Die Richtigkeit dieser Meldung wurde durch die Feststellung des französischen Außenministers *Bidault* vor der Beratenden Versammlung bestätigt, daß er und de Gaulle in Moskau ihre Zustimmung zu der Abtretung Schlesiens und Pommerns an Polen gegeben hätten[105]. In Jalta teilte Stalin Roosevelt persönlich mit, daß de Gaulle ihm erklärt habe, der Rhein sei Frankreichs natürliche Grenze, und er wünsche, ständig französische Truppen am Rhein zu halten[106].

Nachdem sich der Kreml vergewissert hatte, daß er in der polnischen Frage mit keinem ernsthaften Widerstand der Westmächte zu rechnen brauchte, während die Londoner Exilregierung selbst um den Preis der Oder-Neiße-Linie nicht bereit war, auf einen Kompromiß einzugehen, ging er einen Schritt weiter und erkannte am 4. Januar 1945 die um die Jahreswende aus dem Lubliner Komitee hervorgegangene Provisorische Regierung Polens an[107].

Die zunehmenden Spannungen unter den Alliierten, die vor allem in dem Ausbruch des griechischen Bürgerkrieges zum Ausdruck kamen, und die Notwendigkeit, über die Behandlung Deutschlands nach der bedingungslosen Kapitulation und die Gestaltung der künftigen Friedensordnung eine Einigung zu erzielen, gaben den entscheidenden Anstoß zu dem zweiten Treffen der „Großen Drei" in Jalta, das offiziell als die Krimkonferenz bekannt geworden ist.

Die Krimkonferenz der „Großen Drei"
(4. bis 11. Februar 1945)[108]

Die allgemeinen sowjetischen Konferenzziele

Die heimliche Befürchtung des Kremls, daß *Roosevelt* nach der erfolgreichen Durchführung der Invasion in Westeuropa und seiner Wiederwahl als Präsident sich gegenüber den sowjetischen Wünschen in Jalta weniger zugänglich erweisen würde als in Teheran, sollte sich nicht bestätigen. Der amerikanische Präsident war zunächst vor allem an der baldigen siegreichen Beendigung des Krieges in Europa und im Fernen Osten sowie an der künftigen Sicherung des Weltfriedens durch Vollendung des in Dumbarton Oaks im Herbst 1944 begonnenen Baues der Vereinten Nationen interessiert, zu dem Staatssekretär Hull in Moskau und er selbst in Teheran die Fundamente gelegt hatten. *Stalin* brachte demgegenüber, wie aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, der zukünftigen Weltfriedensorganisation nur ein begrenztes Interesse entgegen. Ihm ging es vor allem um die Lösung der so eng miteinander verknüpften deutschen und polnischen Probleme im sowjetischen Sinn; darüber hinaus um die Anerkennung des Balkanraumes, der Meerengen und Irans als sowjetische Interessengebiete[109].

Die nachgiebige Haltung Roosevelts in den für Stalin entscheidenden Grenzfragen und in der Frage der Anerkennung der Warschauer Gegenregierung ließen diesen gerne dem Präsidenten in der Kompromißformel zur „Veto-Frage" und in der allgemein gehaltenen Deklaration über das befreite Europa entgegenkommen[110], die der Handlungsfreiheit der Sowjetunion in der Zukunft nur in geringem Maße Fesseln auferlegten. Die Teilnahme der Sowjets an dem Kriege gegen Japan ließ Stalin sich in einem Geheimabkommen durch territoriale und andere Konzessionen teuer genug erkaufen[111], welche die Mandschurei faktisch zu einem sowjetischen Interessengebiet werden ließen und dem sowjetischen Einfluß in China und Korea ein breites Tor öffneten.

Die sowjetischen Ziele gegenüber Deutschland

Seit 1945 wird in der Diskussion zwischen West und Ost immer wieder auf die in der Deutschlandfrage in Jalta getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Von diesen Entscheidungen her versucht man, auch die späteren Potsdamer Erklärungen zu deuten. Der Kreml ist trotz dem erneuten Versuch einer aktiveren Politik mit Deutschland bemüht, an der außenpolitischen Generallinie festzuhalten, die ihre endgültige Formulierung in Jalta gefunden hatte und deren Ziel die Schwächung, Unterdrückung und Ausbeutung Deutschlands war.

Eine Beurteilung der sowjetischen Deutschlandpolitik der letzten Jahre ist daher nur möglich, wenn man weiß, welche konkrete Ziele zur Verwirklichung dieser Generallinie von sowjetischer Seite auf der Krimkonferenz angestrebt wurden und in welchen Fragen tatsächlich eine Vereinbarung beziehungsweise Entscheidung in Jalta erzielt worden ist. Das undurchdringliche Dunkel, in das bisher Jalta gehüllt war, beginnt sich allmählich zu lichten, nachdem im Jahre 1947 von der amerikanischen Regierung der bis dahin geheim gehaltene volle Wortlaut des Protokolls der Krimkonferenz mit sämtlichen Zusatzabkommen veröffentlicht worden ist[112].

Die Bücher von *Byrnes*, *Leahy* und *Stettinius*, die als Mitglieder der amerikanischen Delegation an der Krimkonferenz teilnahmen, sowie die von *Sherwood* herausgegebenen Papiere der „Grauen Eminenz" des Weißen Hauses, *Hopkins*, gestatteten es, sich ein einigermaßen genaues Bild über den Verlauf der Verhandlungen und die sowjetische Haltung in den entscheidenden Fragen der alliierten Deutschlandpolitik zu machen.

Die Ostgrenze Deutschlands

Der amerikanische Ausgangsstandpunkt zur Frage der deutschen Ostgrenze in Verbindung mit der pol-

nischen Grenzregelung und der geplanten Umsiedlung der deutschen Bevölkerung geht aus den Ziffern 3, Absatz b, c und 4, Absatz a eines von *Stettinius* wiedergegebenen Memorandums des Staatsdepartements hervor[113]:

3. Treatment of Germany
   b) Boundaries: It is not expected that definitive, detailed commitments will have to be made at this time. However, if it proves necessary, our detailed position has been prepared and is available.
   c) Minorities: We should oppose, so far as possible, in discriminate mass transfer of minorities with neighbouring states. Transfers should be carried out gradually under international supervision.
4. Poland.
   a) Boundaries: We favour the Curzon line in the north and centre and, in the south, the eastern line of Lwow Province, which would correspond generally with one of the frontiers proposed in 1919 to the Supreme Allied Council, transfer of German territory to be limited to East Prussia (except Koenigsberg to Russia), a small coastal salient of Pomerania, and Upper Silesia.

Der sowjetische Standpunkt findet sich in den Ziffern 1 und 2 der Vorschläge, die auf der Sitzung vom 7. Februar von *Molotow* unterbreitet wurden[114]:

1. It was agreed that the line of Curzon should be the Eastern frontier of Poland with a digression from it in some regions of 5—8 kilometres in favour of Poland.
2. It was decided that the Western frontier of Poland should be traced from the town of Stettin (Polish) and farther to the south along the River Oder and still farther along the River Neisse (western).

Nach den stenographischen Aufzeichnungen von *Byrnes*[115] sagte *Roosevelt* zum Beginn der Diskussion, die Vereinigten Staaten hielten es für richtig, wenn die Ostgrenze Polens im allgemeinen der sogenannten Curzonlinie folgte. Er halte noch immer an seiner in Teheran geäußerten Ansicht fest, daß es wünschenswert wäre, im Süden die Linie so zu legen, daß Lemberg und wenigstens ein Teil der Oelfelder zu Polen kämen. *Churchill* wies darauf hin, daß er im Parlament für den Verbleib Lembergs bei der Sowjetunion eingetreten ist, da der sowjetische Anspruch nach seiner Ansicht „nicht auf Gewalt, sondern auf Recht" beruhe. Wenn die Sowjetunion aber „einer viel schwächeren Macht gegenüber eine großzügige Geste" machen wolle, indem sie den Vorschlag Roosevelts annehme, so würde England „die Haltung der Sowjetunion bewundern und mit Beifall aufnehmen".

Mit leidenschaftlichen Worten erwiderte *Stalin*[116]:

„Die Curzonlinie ist die Linie Curzons und Clemenceaus und derjenigen Amerikaner, die an den Konferenzen von 1918 und 1919 teilnahmen. Die Russen wurden nicht eingeladen, und sie haben nicht teilgenommen... Lenin hat die Curzonlinie nie anerkannt... Jetzt wollen einige Leute, daß wir weniger russisch sind, als Curzon es war, als Clemenceau es war! Man kann uns ein solches beschämendes Verhalten nicht zumuten. Was werden die Weißrussen und Ukrainer sagen? Sie werden sagen: ‚Wenn es um die Verteidigung der Rechte Rußlands geht, können wir uns auf Stalin und Molotow noch viel weniger verlassen als auf Curzon und Clemenceau.' Ich könnte bei einer Rückkehr nach Moskau niemandem mehr in die Augen schauen, wenn ich zu so etwas meine Zustimmung gäbe."

Byrnes berichtet, daß Stalin diese Sätze stehend am Konferenztisch sprach. Er meint, daß es das einzige Mal während der Konferenz war, daß Stalin seinen Gefühlen derartig freien Lauf ließ. Aus dem Bericht von *Stettinius* geht hervor[117], daß Stalin aber genau so leidenschaftlich auch die sowjetischen Forderungen auf deutsche Reparationen in Höhe von 10 Milliarden Dollar vertrat, was ein deutliches Zeichen dafür gewesen ist, wie sehr diese beiden Fragen ihm am Herzen gelegen haben. *Stalin* fuhr fort[118]:

„Mir ist es lieber, der Krieg dauert noch etwas länger, mag es uns auch Blut kosten, und Polen wird im Westen auf Kosten Deutschlands entschädigt. Darauf werde ich bestehen, und ich werde alle Freunde bitten, mich darin zu unterstützen... Ich bin dafür, die polnische Westgrenze bis an die Neiße vorzuschieben."

Wie aus den von *Molotow* fixierten sowjetischen Vorschlägen hervorgeht, meinte *Stalin* die westliche, also die Görlitzer und nicht Glatzer Neiße. *Churchill* sprach sich für eine Kompensation Polens mit deutschen Gebieten im Norden und Westen aus, lehnte aber die Neiße als Grenze strikt ab[119]. „Es wäre ein Jammer", erklärte er, „wollten wir die polnische Gans mit so viel deutschem Futter vollstopfen, daß sie an Verdauungsschwierigkeiten zugrunde ginge." Churchill schätzte, daß allein die Zurücknahme der deutschen Ostgrenze bis zur Oder die Aussiedlung von sechs Millionen Deutschen erfordern würde. Stalin bestritt das; die Zahl werde viel kleiner sein, denn: „Wo unsere Truppen hinkommen, da laufen die Deutschen weg." Churchill wendete demgegenüber ein, man müsse sich auch überlegen, „wohin sie laufen" und fragte: „Werden sie in dem, was von Deutschland übrigbleibt, auch Platz genug haben?" Privat erklärte der britische Premierminister später Byrnes, er glaube, daß eine Verlegung der Grenze bis zur Neiße sogar die Aussiedlung von beinah neun Millionen Deutschen zur Folge haben würde. Vom verbleibenden Rumpfdeutschland könnte eine so gewaltige Bevölkerungszahl niemals aufgenommen werden.

Die amerikanische Delegation überreichte auf der Sitzung vom 8. Februar Gegenvorschläge, die bezüglich der Grenzfragen lauteten[120]:

"In regard to the frontier question, no objection is perceived to point One of the Soviet proposals, namely, that the eastern boundary of Poland should be the

Curzon line with modifications in favour of Poland in some areas of from five to eight kilometres.

In regard to point Two, while agreeing that compensation should be given to Poland at the expense of Germany, including that portion of East Prussia south of the Koenigsberg line, Upper Silesia, and up to the line of the Oder, there would appear to be little justification to the extension of the western boundary of Poland up to the western Neisse River."

Die auf der gleichen Sitzung von Churchill unterbreiteten britischen Vorschläge sahen folgende Grenzregelung vor[121]:

1. The Curzon Line, with some slight adjustements, would be the eastern frontier of Poland.
2. Poland in the west would include Danzig, the regions of East Prussia west and south of Koenigsberg, the district of Oppeln in Silesia and the lands desired by Poland to the east of the Oder. All Germans in these regions were to be repatriated to Germany and all Poles in Germany, if they wished, would be repatriated to Poland.

Auf der Sitzung vom 10. Februar wurde von *Eden* eine von den drei Außenministern ausgearbeitete Kompromißformel vorgelegt[122], die in der gleichen Fassung sowohl in dem Abschnitt VI des 1945 veröffentlichten Berichts als auch in dem Abschnitt VII des 1947 veröffentlichten Protokolls wiederkehrt. In der Kompromißformel war wegen der entstandenen Meinungsverschiedenheiten der spätere Hinweis auf die Grenzlegung ursprünglich nicht enthalten. Er wurde erst auf Anregung Churchills der Deklaration als Schlußteil beigefügt. Der Hinweis war allgemein gehalten, da Churchill ausdrücklich betonte, daß das britische Kriegskabinett der westlichen Neiße als Grenze seine Zustimmung versagen würde[123]. Eine Warnung von Hopkins an Roosevelt, seiner verfassungsmäßig beschränkten Befugnisse bei der Festsetzung von Grenzen eingedenk zu sein, veranlaßte den amerikanischen Präsidenten zu einer Aenderung der ursprünglichen Formulierung des Schlußteils[124]. Dazu schreibt Stettinius[125]:

"The President told the Conference that the amendments he was proposing were necessary for American constitutional reasons. He suggested, therefore, that of the first words, 'The three powers', he would like to substitute, 'The three Heads of Government consider'. In the second sentence he proposed eliminating the words 'three powers', and in the last sentence the word 'feel' instead of 'agree' should be used. These changes transformed the statement on boundaries from a governmental commitment to an expression of views in which Roosevelt concurred."

Die von *Roosevelt* vorgeschlagenen Aenderungen wurden angenommen und folgender Wortlaut gebilligt[126]:

"The three Heads of Government consider that the eastern frontier of Poland should follow the Curzon line with digression from it in some regions of five to eight kilometres in favour of Poland. It is recognized that Poland must receive substantial accessions of territory in the north and west. They feel that the opinion of the new Polish Provisional Government of National Unity should be sought in due course on the extent of these accessions and that the final delimitation of the western frontier of Poland should thereafter await the Peace Conference."

Ueber einen sowjetischen Aenderungsvorschlag berichtet *Stettinius*[127]:

"Molotow thereupon suggested adding to the second sentence, 'with the return to Poland of her ancient frontiers in East Prussia and on the Oder'. The president asked how long ago these lands had been Polish, and Molotow replied: 'Very long ago.'

Such a statement then, the President observed, might lead the British to ask for the return of the United States to Great Britain. Stalin replied that the ocean would prevent this.

The Prime Minister declared that he agreed with the President that the western frontier not be designated at this time. He added that he was not opposed to the line of the Oder in principle if the Poles desired it. Stalin thereupon withdrew Molotov's amendment and left the draft as it was."

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es den Sowjets in Jalta nicht gelungen ist, von den Westmächten eine Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze zu erreichen. Roosevelt und Churchill erkannten nur den gebietsmäßigen Kompensationsanspruch Polens erneut grundsätzlich an. Sie schienen darüber hinaus persönlich geneigt, auf einer künftigen Friedenskonferenz für eine polnische Westgrenze an der Oder und die Abtretung des nördlichen Ostpreußens an die Sowjetunion einzutreten. Allerdings unter der unmißverständlichen Voraussetzung der Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit Polens sowie der übrigen besetzten Staaten Mittel- und Osteuropas. Die Neiße-Linie als künftige deutsche Ostgrenze wurde bereits in Jalta von den westlichen Staatsmännern strikt abgelehnt. Am 27. Februar 1945 berichtete *Churchill* vor dem britischen Unterhaus über die Konferenz von Jalta. Beim Abschluß der anschließenden Parlamentsdebatte wurde von *Eden* ausdrücklich auf den provisorischen Charakter der in Jalta gefundenen Lösung hingewiesen[128]. — In seinem Bericht vor dem Kongreß am 1. März erklärte Präsident *Roosevelt*[129].

„Die Entscheidungen über die polnische Grenze waren rundheraus gesagt ein Kompromiß, durch den die Polen Gebietsentschädigungen im Norden und Westen im Ausgleich für die Verluste durch die Curzonlinie im Osten haben werden. Der Verlauf der westlichen Grenze wird auf der endgültigen Friedenskonferenz festgelegt werden. In das neue starke Polen wird ein ziemlich großes Stück dessen eingefügt werden, was jetzt Deutschland genannt wird. Man kam auch darüber überein, daß das neue Polen eine große und lange Küste haben wird und viele neue Häfen, ebenso, daß

Ostpreußen zum größten Teil an Polen fallen wird. Ein Teil wird an Rußland fallen; ebenso — wie soll ich es nennen — die Anomalie des Freistaates Danzig — ich denke, Danzig wird um vieles besser dran sein, wenn es polnisch wäre."

Die von den Großen Drei in Jalta in Aussicht genommene Grenzregelung ist mit Ausnahme der Gruppe Mikolajczyk von exilpolnischer Seite eindeutig abgelehnt worden. Die Londoner Exilregierung protestierte in einer Erklärung vom 13. Februar 1945 gegen die Beschlüsse der Krimkonferenz. In der Erklärung heißt es[130]:

„Die polnische Regierung hat vor der Krimkonferenz den Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ein Memorandum überreichen lassen, worin der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß keine Beschlüsse hinsichtlich Polens ohne vorherige Konsultierung und Zustimmung der polnischen Regierung gefaßt würden. Gleichzeitig erklärte sich die polnische Regierung bereit, in der von der Sowjetunion verursachten Streitfrage eine Regelung zu suchen, die auf dem normalen Wege des Völkerrechts und unter Respektierung der Rechte beider Parteien herbeigeführt werden solle. Ungeachtet dessen wurden Beschlüsse der Dreierkonferenz vorbereitet und gefaßt nicht nur ohne Beteiligung und Zustimmung der polnischen Regierung, sondern auch ohne daß sie davon Kenntnis gehabt hätte. Die im Falle Polens angewandte Methode steht im schroffen Gegensatz zu den elementarsten Grundsätzen, die die Alliierten verbinden, und stellt eine Verletzung des Wortlautes und des Geistes der Atlantik-Charta sowie des Rechtes einer jeden Nation auf Verteidigung ihrer Interessen dar. Die polnische Regierung erklärt, daß die Beschlüsse der Dreierkonferenz in bezug auf Polen von der polnischen Regierung nicht anerkannt werden und die polnische Nation nicht binden können. Die polnische Regierung betrachtet die Abtrennung der Hälfte des östlichen Gebietes Polens durch Errichtung einer polnisch-sowjetischen Grenze, die der Curzonlinie entlang verläuft, als fünfte Teilung Polens, die jetzt durch seine Verbündeten vorgenommen wurde."

Die geplante Ausdehnung Polens nach Westen wurde vom bekannten polnischen Historiker *Halecki* in der Aprilnummer der Zeitschrift *Review of Politics* als extravagant bezeichnet. *Halecki* erklärte, „. . . dieselben Leute, die jetzt die Polen drängen, das russische Angebot anzunehmen, werden sie in der Zukunft tadeln, weil sie durch ihren Imperialismus ein neues Problem geschaffen haben, das den Frieden Europas stören wird."

Der polnische Botschafter in Washington, *Ciechanowski*, stellte bei seinem Rücktritt im Juli 1944 fest[131]:

"Poland, represented by her legal Government, was never admitted to participate in discussions of Polish-Soviet relations. The conferences at Teheran and Jalta are examples in point. The decisions concerning Poland must therefore be regarded by the Polish Nation as verdicts 'in absentia'. No Nation, no Government truly representative of its people, could ever accept decisions about their territory or system of government being taken without their participation."

Die Zerstückelung Deutschlands

Die Frage der zukünftigen Westgrenze Deutschlands ist im Gegensatz zur Ostgrenze nur am Rande und in Verbindung mit den Zerstückelungsplänen der Alliierten behandelt worden.

Es war wiederum *Stalin*, der in der Sitzung vom 5. Februar als erster die Frage der Zerstückelung Deutschlands aufwarf[132]. Stalin erklärte, er hätte in Teheran dem vom amerikanischen Präsidenten angeregten Teilungsplan zugestimmt, betrachte aber die bisherigen Verhandlungen über die Zerstückelung Deutschlands nur als einen Meinungsaustausch. Churchill hätte in Moskau die Teilung Deutschlands in zwei Teile, Preußen und Bayern, vorgeschlagen und eine Internationalisierung des Ruhrgebiets und Westfalens gefordert. Ein Uebereinkommen konnte nicht getroffen werden, da Roosevelt nicht anwesend war. Er, Stalin, sei der Ansicht, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, eine endgültige Entscheidung in der Frage der Zerstückelung Deutschlands zu treffen.

Churchill vertrat die Ansicht, daß die Zerstückelung Deutschlands ein viel zu kompliziertes Problem sei, um in fünf oder sechs Tagen in Jalta befriedigend gelöst zu werden. Er erklärte[133]:

"His personal view, although he would feel free to change it, was that a second German state might be possible with its capital at Vienna. There were other questions, he thought, although already decided in principle, which now presented themselves for consideration.

1. We are agreed that Germany should loose certain territories largely conquered by Russian troops or needed in the Polish settlement.
2. There was the question of whether the Ruhr and the Saar should be under France, made independent, or be controlled by a world organization for an extended period.
3. Finally, there was the Question as to whether Prussia should be divided internally."

Churchill hob hervor, daß er in allen diesen Fragen noch keine feste Meinung hätte. Er sei der Ansicht, daß vor der konkreten Lösung der einzelnen Fragen die Stellungnahme Frankreichs eingeholt werden müßte.

Es entspann sich darauf eine Diskussion zwischen Stalin und Churchill, ob es zweckmäßig sei, in die Kapitulationsurkunde einen Hinweis auf die beabsichtigte Zerstückelung hineinzunehmen oder nicht[134]. Churchill war aus taktischen Gründen dagegen. *Roosevelt* stellte fest, daß man im Prinzip einig sei, Deutschland aufzuteilen. Er schlug vor, die Deutschen davon bei der bedingungslosen Kapitulation in Kenntnis zu setzen, ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen. Von den Außenministern sollte ein Ausschuß zum genauen Studium der mit der Zerstücke-

lung Deutschlands zusammenhängenden Fragen eingesetzt werden.

Der Premierminister und der sowjetische Staatschef schlossen sich dem Vorschlag des Präsidenten an, wobei Stalin bemerkte[135]:

"As he understood it, they agreed

1. to dismember Germany and empower the foreign ministers to develop concrete plans;
2. to add to the surrender terms the statement that Germany would be dismembered, without giving any details.

The Prime Minister's idea of not telling the Germans about dismemberment was risky. The advantage of adding dismemberment to the surrender terms was that the German group in power should bear the responsibility for it when they signed a surrender document."

Da Stalin von Roosevelt unterstützt wurde, gab Churchill nach und erklärte sich mit einer Erwähnung der Zerstückelung unter den Kapitulationsbedingungen einverstanden, die von der Europäischen Beratenden Kommission vorbereitet wurden[136].

Die drei Außenminister gelangten am 7. Februar zu folgender Entschließung, die von den Großen Drei gebilligt wurde[137]:

I. Regarding the Dismemberment of Germany.

a) A. Y. Vishinsky, Mr. Cadogan and Mr. Matthews were entrusted with the preparation of the final draft of Article 12 of the instrument "unconditional surrender" of Germany having in view the insertion in the text of Article 12 of the word "dismemberment".

b) The study of the question of the procedure of the dismemberment of Germany was referred to a committee consisting of Mr. Eden, Mr. Winant, and F. T. Gusev.

Eden hatte sich besonders für eine französische Teilnahme an den Besprechungen des Dreierausschusses eingesetzt, da Frankreich an der Frage der Zerstückelung Deutschlands besonders interessiert sei[138]. *Molotow* war der Ansicht, daß eine Entscheidung über die Teilnahme Frankreichs zu gegebener Zeit vom Dreierausschuß selbst in London entschieden werden sollte[139].

Da die Mitglieder des Dreierausschusses eine Entscheidung nur mit Einwilligung ihrer Regierungen treffen konnten, sollte die Auslassung Frankreichs für Deutschland günstige Folgen haben[140]. Sie bot dem Kreml den formalen Vorwand, in der Frage der Zerstückelung Deutschlands einen plötzlichen Kurswechsel zu vollziehen, der nicht nur durch politische, sondern auch wirtschaftliche Ueberlegungen bedingt gewesen ist. Was die wirtschaftlichen Beweggründe anbetrifft, so scheint die von *Stettinius* in Jalta an *Maiskij* gerichtete Frage, ob die Sowjetunion auch die Wirkung der Aufteilung Deutschlands auf die Erfüllung der angestrebten Reparationsleistungen in Rechnung gestellt habe, auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein[141]. Entscheidend dürften für den sowjetischen Kurswechsel trotzdem politische Beweggründe gewesen sein, die sich erst nach Jalta voll auswirken sollten. Sonst wäre es nicht zu verstehen, daß *Stalin* und *Molotow* auf der Konferenz selbst der Frage der Zerstückelung Deutschlands eine so große Bedeutung zugemessen haben und sich dafür einsetzten, daß ein besonderer Abschnitt über die Zerstückelung Deutschlands in das Protokoll aufgenommen wurde. Dieser Abschnitt III, Dismemberment of Germany lautete[142]:

"It was agreed that Article 12 (a) of the Surrender Terms for Germany should be amended to read as follows:

'The United Kingdom, the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics shall possess supreme authority with respect to Germany. In the exercise of such authority they will take such steps, including the complete disarmament, demilitarization and the dismemberment of Germany as they deem requisite fo future peace and security.'

The study of the procedure for the dismemberment of Germany was referred to a Committee, consisting of Mr. Eden (Chairman), Mr. Winant and Mr. Gusev. This body would consider the desirability of associating with it a French representative."

In den Konferenzbericht wurde der Abschnitt III augenscheinlich auf Veranlassung *Churchills*, nicht aufgenommen. Die britische Verzögerungstaktik, der eine natürliche Abneigung gegenüber einer gewaltsamen Zerstückelung zugrunde lag, sollte Erfolg haben. Sie gab dem Kreml den notwendigen Vorwand, sich von den Zerstückelungsplänen abzusetzen, zu einem Zeitpunkt, wo noch das amerikanische Denken völlig im Bann der von Sumner *Welles* und *Morgenthau* propagierten Zerstückelungspläne stand[143].

Stalin hielt in Jalta an seiner bereits in Teheran geäußerten Ansicht fest, daß es zweckmäßig sei, an Stelle der viel zu allgemein gehaltenen Grundsätze der bedingungslosen Kapitulation, Deutschland genau festgelegte und harte Bedingungen aufzuerlegen, für die das herrschende nationalsozialistische Regime die Verantwortung übernehmen müßte. Nur zögernd stimmte er der Errichtung einer besonderen französischen Besatzungszone zu und gab nur widerstrebend seine Einwilligung, daß Frankreich Sitz und Stimme im Alliierten Kontrollrat erhalten sollte[144]. Infolge seiner Weigerung, Frankreich als ebenbürtige Großmacht anzuerkennen, nahm eine französische Delegation an der Berliner Konferenz nicht teil, was später in der Frage einer deutschen Zentralverwaltung größte Schwierigkeiten verursachen sollte.

Wie erinnerlich, war von der Moskauer Außenministerkonferenz der amerikanische Entwurf über die Grundsätze der bedingungslosen Kapitulation sowie der gemeinsamen alliierten Besatzungsverwaltung und Besatzungspolitik bezüglich Deutschland der Europäischen Beratenden Kommission (EAC) zur

näheren Ausarbeitung überwiesen worden. Das Uebereinkommen über die Bedingungen des „unconditional surrender" kam in der EAC verhältnismäßig leicht zustande. Es fand seinen Niederschlag im Protokoll der EAC vom 25. Juli 1944, dem der amerikanische Entwurf vom 6. März 1944 zugrunde lag[145]. Bedeutend schwieriger war infolge der scharfen Gegensätze in der amerikanischen Administration das Zustandekommen des Uebereinkommens über die Zoneneinteilung und den gemeinsamen Kontrollmechanismus. Den Ausgangspunkt bildeten ziemlich gleichartige britische und sowjetische Entwürfe, die am 15. Januar und 18. Februar 1944 in Umlauf gesetzt wurden[146]. Sie gingen von den Grenzen Deutschlands von 1937 aus und sahen für die Sowjetunion die Besetzung der späteren Ostzone und der Gebiete ostwärts der Oder und Neiße vor, also eines Raumes, der 40 vH des deutschen Staatsgebietes, 36 vH der deutschen Bevölkerung und 33 vH der deutschen Wirtschaftskapazität umfaßte. Für Berlin war eine gemeinsame Dreimächteverwaltung vorgesehen. Ein amerikanischer Gegenvorschlag, vom Februar 1944[147], welcher der Sowjetunion nur ungefähr 22 vH des Staatsgebietes, der Bevölkerung und der Produktionskapazität zubilligen wollte, wurde von sowjetischer und britischer Seite abgelehnt. Im April 1944 stimmte Präsident *Roosevelt* der sowjetischen Besatzungszone in dem ursprünglich vorgesehenen Umfange zu[148], war aber zunächst aus militärischen, wirtschaftlichen und anderen Erwägungen nicht geneigt, den Nordwesten Deutschlands Großbritannien als Besatzungsgebiet zu überlassen. Das am 12. September 1944 unterzeichnete erste Zonenprotokoll der EAC sah daher auch nur eine endgültige Festlegung der sowjetischen Besatzungszone vor[149]. Erst auf der Zweiten Quebecer Konferenz, im September 1944, auf der der Morgenthauplan angenommen wurde, erklärte sich Roosevelt bereit, Süddeutschland ohne Oesterreich als amerikanische Besatzungszone zu akzeptieren[150]. Von britischer Seite wurde Bremen als amerikanische Enklave zugestanden[151]. Die endgültige Abgrenzung der drei Besatzungszonen erfolgte in dem am 14. November 1944 unterzeichneten zweiten Zonenprotokoll der EAC[152]. Die Unterzeichnung des Abkommens wurde in aller Eile vor dem für den 27. November 1944 vorgesehenen Beitritt Frankreichs zur Europäischen Beratenden Kommission vollzogen, die von *Churchill* in Moskau mit *Stalin* vereinbart worden war[153]. Nicht zu Unrecht befürchtete man in der EAC, daß infolge des französischen Beitritts die endgültige Regelung der Zoneneinteilung und der gemeinsamen Besatzungsverwaltung noch weiter hinausgezögert werden würde.

Das zweite Zonenprotokoll der EAC vom 14. November 1944 wurde von sowjetischer Seite am 6. Februar 1945 bestätigt, nachdem die Bestätigungen der Westmächte vorausgegangen waren, und trat damit in Kraft[154]. Die Grenzen der französischen Besatzungszone und die französische Beteiligung an der gemeinsamen alliierten Besatzungsverwaltung sollten ihre endgültige Regelung erst während der Potsdamer Konferenz im dritten Zonenprotokoll der EAC vom 26. Juli 1945 finden[155].

Die Einigung zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über die Grundsätze der bedingungslosen Kapitulation und die Formen der gemeinsamen alliierten Besatzungsverwaltung fand in Jalta in den Abschnitten: III. „Dismemberment of Germany" und IV. „Zone of Occupation for the French and Control Council for Germany" des Protokolls sowie im Abschnitt II. „The Occupation and Control of Germany" des Berichts ihren Niederschlag[156]. In dem bereits zitierten Abschnitt III findet sich der erste Hinweis dafür, daß die Besatzungsmächte auf Grund ihrer bedingungslosen Kapitulation gemeinsam die oberste Gewalt in Deutschland ausüben werden — "shall possess supreme authority with respect to Germany."

Besatzungspolitik und Kriegsverbrecher

Die in Jalta erzielte Einigung zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über eine gemeinsame Besatzungspolitik gegenüber Deutschland hat im zweiten Teil des Abschnitts II des Berichts ihren Niederschlag gefunden[157]. Er enthält eine Zusammenfassung der wesentlichsten interventionistischen Ziele der Besetzung, die bereits im amerikanischen Entwurf vorgesehen waren, der von Staatssekretär *Hull* seinerzeit der Moskauer Außenministerkonferenz unterbreitet worden war. Die Spannungen, die sich sehr bald nach der Besetzung bei der Auslegung der Begriffe: Entmilitarisierung, Entnazifizierung und Demokratisierung zwischen den Sowjets und den Westmächten ergeben sollten, sind nicht zuletzt durch ein gegensätzliches politisches Denken bestimmt gewesen. Das marxistisch-leninistisch geschulte sowjetische Denken vollzieht sich in erster Linie in ökonomischen und soziologischen Kategorien. Entmilitarisierung, Entnazifizierung und Demokratisierung sind von sowjetischer Seite stets nur als Mittel für eine tiefgehende soziale Umschichtung aufgefaßt worden[158]. Als Mittel zur Schaffung einer neuen Gesellschaftsordnung, nicht als Mittel zur Restauration einer im wesentlichen auf den bisherigen gesellschaftlichen Grundlagen beruhenden rechtsstaatlichen Demokratie. Selbst die Frage der Kriegsverbrecher ist von sowjetischer Seite in diesem Sinne gesehen worden. Nur so ist die Forderung *Stalins* auf die Liquidierung beziehungsweise strafrechtliche Verfolgung von insgesamt 50 000 deutschen Offizieren in Teheran zu verstehen, gegen die sich Churchill so erbittert zur Wehr setzte, und die sowjetische Begeisterung für den Hullschen Entwurf, der unter an-

derem die Formulierung enthielt: "the military caste system be eliminated."[159]

Politische Einheit und deutsche Zentralregierung

Wie es scheint, war *Stalin* der einzige, der in Jalta in Verbindung mit der Alternative: für oder gegen die Zerstückelung die Frage nach einer deutschen Zentralregierung aufgeworfen hat[160]. Da man sich grundsätzlich für die Zerstückelung und somit gegen die politische Einheit Deutschlands aussprach, ist auf die Regierungsfrage nicht näher eingegangen worden. Auch die Frage von deutschen Zentralverwaltungen ist nicht näher behandelt worden.

Wirtschaftliche Einheit und Reparationen

Neben den mit der polnischen Frage verknüpften Problemen scheinen die Reparationsforderungen gegenüber Deutschland in Jalta das Hauptanliegen der Sowjets gewesen zu sein. Die sowjetischen Forderungen wurden von dem stellvertretenden Außenkommissar *Maiskij* vorgetragen[161]. Er erklärte, daß der sowjetische Plan zwei Arten von Reparationsleistungen in Sachwerten vorsehe: „Einmal Beschlagnahme von deutschem Volksvermögen, also von Fabriken, Grund und Boden, Maschinen, Werkzeugen, Lokomotiven und Güterwagen, Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und dergleichen mehr. Zweitens jährliche Sachwertleistungen nach dem Kriege auf die Dauer von zehn Jahren." Maiskij schlug vor, 80 Prozent der deutschen Industrieanlagen zu demontieren, vor allem aus der Eisen- und Stahlindustrie, dem Maschinenbau, den metallverarbeitenden und den chemischen Fabriken. „Die Flugzeugindustrie, die Anlagen zur Gewinnung synthetischen Benzins und alle übrigen militärischen Anlagen und Fabriken müßten", so fügte er hinzu, „vollständig demontiert werden. Unter Demontage verstehe ich Beschlagnahme, Abtransport und Verwendung als Reparationszahlung." Nach Maiskijs Ansicht genügten 20 Prozent der Schwerindustrie, um die deutsche Friedenswirtschaft in Gang zu halten. Sämtliche Reparationen sollten nach zehn Jahren, die Demontage der Fabriken und anderen Werke nach zwei Jahren beendet sein. Durch eine genaue Dreimächtekontrolle müßte Deutschland angehalten werden, seinen Reparationsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die Einzelheiten dieser Kontrolle könnten später geregelt werden. Zunächst müßte eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt werden, daß alle diejenigen Industriezweige, die für Kriegszwecke von Bedeutung seien, internationalisiert würden. Vertreter der drei Kontrollmächte hätten den einzelnen Betriebsleitungen anzugehören.

Die Errichtung eines Systems von Prioritäten sei notwendig, dem der jeweilige Kriegsbeitrag und die unmittelbar erlittenen Kriegsschäden zugrunde zu liegen hätten. Der Anteil der Sowjetunion dürfe nicht unter 10 Milliarden Dollar ausmachen. Die Einzelheiten des Reparationsprogramms müßten von einer Reparationskommission ausgearbeitet werden, die in Moskau zu errichten wäre.

Churchill wendete sich, unterstützt von Roosevelt, entschieden gegen Maiskijs Ausführungen[162]. Er verwies auf die schlechten Erfahrungen der Alliierten in der Reparationsfrage nach dem Ersten Weltkrieg und warnte vor den ernsten Folgen eines unvermeidlichen wirtschaftlichen Zusammenbruchs bei Realisierung des sowjetischen Reparationsprogramms. „Wenn Sie wollen", fügte er hinzu, „daß Ihr Pferd den Karren zieht, dann müssen Sie ihm schon eine gewisse Menge Hafer geben — oder wenigstens Heu." „Wenn das Pferd aber ausschlägt", wandte Maiskij (nach Stettinius Stalin) ein[163]. Churchill gebrauchte darauf einen anderen Vergleich: „Wenn Sie ein Auto haben, so brauchen Sie Benzin, sonst läuft es nicht!"

Auf der Sondersitzung der Außenminister vom 7. Februar legte *Molotow* ein sowjetisches Memorandum zur Reparationsfrage vor, das von Stettinius wiedergegeben wird[164].

"Basic Principles of Exaction of Reparations from Germany:

1. Reparations are to be received in the first instance by those countries which have borne the main burden of the war and have organized victory over the enemy. All other countries are to receive reparations secondly.
2. Setting aside for the moment the use of German labour by way of reparations, this questions to be considered at a later day, reparations in kind are to be exacted from Germany in the two following forms:
   a) Removal in a single payment at the end of the war from the national wealth of Germany located on the territory of Germany herself as well as outside her territory (equipment, machine-tools, ships, rolling stock, German investment abroad, shares of industrial, transport, shipping and other enterprises in Germany etc.) these removals to be carried out chiefly fo the purpose of military and economic disarmament of Germany.
   These removals are to be completed within two years of the end of the war.
   b) Annual deliveries of commodites during ten years after the end of the war.
3. The total of German reparations in the form of removal from her national wealth as well in the form of annual deliveries of commodities after the end of the war is fixed at 20 billion dollars. This amount shall be distributed as follows:

a) USSR	10 billion dollars
b) United Kingdom and USA	8 billion dollars
c) All other countries	2 billion dollars

In Ergänzung zu dem sowjetischen Memorandum schlug *Maiskij* vor[165], Sachwerte in Höhe von 10 Milliarden sofort zu übertragen und die anderen 10 Milliarden im Verlauf von 10 Jahren durch laufende Sachleistungen zu begleichen.

Das deutsche Volksvermögen hätte beim Beginn des Krieges etwa 125 Milliarden Dollar betragen. Die Verluste durch den Krieg würden von sowjetischer Seite auf 40 vH geschätzt. Infolgedessen verblieben noch 75 Milliarden, wovon nach sowjetischen Berechnungen 30 vH, also ungefähr 22 bis 23 Milliarden Dollar ohne Schädigung der gesamten Volkswirtschaft übertragen werden könnten[166]. Durch Verminderung des Industriepotentials würde der deutsche Lebensstandard nicht unter dem durchschnittlichen mitteleuropäischen Lebensstandard liegen. Das deutsche Volkseinkommen vor dem Kriege hätte 30 Milliarden Dollar betragen. Nach dem Kriege dürfte es sich auf 18 bis 20 Milliarden vermindern. Die Sowjetunion halte daher jährliche Sachleistungen in Höhe von 1 Milliarde Dollar im Verlauf von 10 Jahren für angemessen[167]. Nach Uebereinkunft der Außenminister sollte sich die Reparationskommission nur mit Reparationsproblemen beschäftigen und im übrigen ihre Tätigkeit mit dem Alliierten Kontrollrat koordinieren, der allein unter den Gesichtspunkten der Sicherheit für die Kontrolle über die deutsche Industrie verantwortlich zu sein hätte[168].

Nachdem sich *Roosevelt* bereit erklärt hatte, die Höhe der sowjetischen Reparationsforderungen als Ausgangsbasis für die späteren Erörterungen der Reparationskommission anzuerkennen, einigten sich die Großen Drei auf einen Kompromiß in der Reparationsfrage[169], der in einem besonderen Protokoll über die deutschen Reparationen festgehalten wurde und als Abschnitt V. „Reparation" dem allgemeinen Konferenzprotokoll eingefügt worden ist. Der Wortlaut des "Protocol on German Reparations" lautete[170]:

"V. Reparation.

The following protocol has been approved:

1. Germany must pay in kind for the losses caused by her to the Allied nations in the course of the war. Reparations are to be received in the first instance by those countries which have borne the main burden of the war, have suffered the heaviest losses and have organized victory over the enemy.
2. Reparation in kind is to be exacted from Germany in three following forms:
   a) Removals within 2 years from the surrender of Germany or the cessation of organized resistance from the national wealth of Germany located on the territory of Germany herself as well as outside her territory (equipment, machine-tools, ships, rolling stock, German investments abroad, shares of industrial, transport and other enterprises in Germany, etc.), these removals to be carried out chiefly for purpose of destroying the war potential of Germany.
   b) Annual deliveries of goods from current production for a period to be fixed.
   c) Use of German labour.
3. For the working out on the above principles of a detailed plan for exaction of reparation from Germany an Allied Reparation Commission will be set up in Moscow. It will consist of three representatives — one from the Union of Soviet Socialist Republics, one from the United Kingdom and one from the United States of America.
4. With regard to the fixing of the total sum of the reparation as well as the distribution of it among the countries which suffered from the German aggression the Soviet and American delegations agreed as follows:

   'The Moscow Reparation Commission should take in its initial studies as a basis for discussion the suggestion of the Soviet Government that the total sum of the reparation in accordance with the points a) and b) of the paragraph 2 should be 20 billion dollars and that 50 per cent of it should go to the Union of Soviet Socialist Republics.'

   The British delegation was of the opinion that pending consideration of the reparation question by the Moscow Reparation Commission no figures of reparation should be mentioned.

   The above Soviet-American proposal has been passed to the Moscow Reparation Commission as one of the proposals to be considered by the Commission."

In dem Protokoll ist auch die Verwendung von Arbeitskräften als mögliche Reparationsleistung vorgesehen. Die von *Byrnes* vertretene Ansicht, daß das Thema am Konferenztisch nicht behandelt worden ist und daß die entsprechende Stelle im Protokoll höchstwahrscheinlich eigenmächtig hinzugefügt worden sei[171], erscheint auf Grund der präzisen Ausführungen von *Stettinius* kaum haltbar. Eine entsprechende Bestimmung findet sich bereits im Gegenvorschlag von *Eden*[172], und es kann auch sonst nicht festgestellt werden, daß die Möglichkeit einer Verwendung von Arbeitskräften als Reparationsleistung bei irgendeiner der drei Delegationen von vornherein auf moralische Bedenken gestoßen wäre.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in Jalta nur in der Art und nicht in der Höhe der Reparationsleistungen eine Einigung erzielt worden ist. Von britischer Seite ist die von den Sowjets vorgeschlagene Höhe selbst als Diskussionsgrundlage nicht anerkannt worden. Den Sowjets andererseits scheint erst im Verlauf der Konferenzverhandlungen die Verknüpfung zwischen Wirtschaftseinheit und Reparationen in vollem Maße klargeworden zu sein. Beschlüsse hinsichtlich der Wirtschaftseinheit Deutschlands sind aber auf der Konferenz nicht gefaßt worden, da es offengeblieben war, ob sich die Zerstückelung Deutschlands nur politisch oder auch wirtschaftlich auswirken sollte. Auch die Frage der Internationalisierung wichtiger Industriezweige und Industriegebiete, die später hinsichtlich des Ruhrgebiets eine so große Bedeutung gewinnen sollte, ist nicht näher behandelt worden.

Einigkeit scheint in Jalta nur darüber geherrscht zu haben, daß Reparationsforderungen grundsätzlich mit dem Alliierten Kontrollrat abzustimmen seien, da er als Kontrollorgan für die gesamte Industrie zuständig sein würde. (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

91) *Churchill*, NZZ v. 1. 11. 1951.

92) *Churchill*, NZZ v. 1. 11. 1951; vgl. zur Kontroverse Churchill—Stalin in der Frage der Liquidierung bzw. strafrechtlichen Verfolgung des deutschen Offizierkorps auch *Leahy*, a. a. O., S. 243/244.

93) *Churchill*, NZZ v. 1. 11. 1951.

94) *Churchill*, NZZ v. 1. 11. 1951.

95) Das Memorandum stammt vermutlich von Bohlen. Zitiert nach *Sherwood*, a. a. O., S. 639.

96) *Sherwood*, a. a. O., S. 643.

97) Zitiert nach *Sherwood*, a. a. O., S. 646.

98) Vgl. *Stalin*, a. a. O., S. 176/177 und 184.

99) Vgl. die Kapitel "London Compromises, Washington Hesitates", "Red Carpet for Mikolajczyk, June 1944", "Diplomacy or Politics?", "Soviet 'Realism' versus Good Will" und "Pressure Diplomacy" bei *Ciechanowski*, a. a. O., S. 269—282, 291—335; die Kapitel "Betrayal" und "Anatomy of Appeasement" bei *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 73—118 und den entsprechenden Abschnitt: "Question of Russia" bei *Hull*, a. a. O., S. 1436—1450. Ferner das Kapitel: "Poland: The Great Betrayal" bei *Chamberlin*, a. a. O., S. 258 ff. (insbesondere S. 273—278). Zu den britischen Bemühungen zu einer Abgrenzung der Interessensphären mit der Sowjetunion zu gelangen vgl. den Abschnitt "Russia-Conclusions" bei *Hull*, a. a. O., S. 1451—1471; das Kapitel „Beginnende Unstimmigkeiten" bei *Sherwood*, a. a. O., S. 678—695; *Stettinius*, a. a .O., S. 21 und *Chamberlin*, a. a. O., S. 203/204.

100) Vgl. *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 111; *Ciechanowski*, a. a. O., S. 336/337.

101) Die erstmalige Erwähnung der Neiße neben der Oder durch Stalin geht aus einem Schreiben von Mikolajczyk hervor, das er nach seiner Rückkehr aus Moskau über Ciechanowski dem amerikanischen Präsidenten zugehen ließ. (Vgl. *Ciechanowski*, a. a. O., S. 326) Mikolajczyk selbst erwähnt in seinem später erschienenen Buch nur die Oder. Mikolajczyk schreibt über die Aeußerungen Stalins auf Seite 81: "'You must realize this', he said, 'that nothing can be done for Poland, if you do not recognise the Curzon Line. For the loss of Eastern Poland you'll get the Oder Line in the West, including Wroclaw, Stettin and East Prussia. Königsberg (I thought instantly of Roosevelt's assurances) will remain with the Soviet Union, as will the area around it'."

102) Zu dem Wortlaut des Presseinterviews Osubka-Morawskis vgl. *Manchester Guardian* vom 30. August 1944.

103) Vgl. *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 113—118; *Ciechanowski*, a. a. O., S. 343—345; *Kulski*, a. a. O., S. 682/683. Auch die im sog. Cadogan-Brief enthaltene britische Zusage, auf der künftigen Friedenskonferenz für die Oder-Linie als polnische Westgrenze einzutreten, konnte die Demission Mikolajczyks nicht verhindern. Vgl. den Wortlaut des Schreibens des Staatssekretärs im Foreign Office, Sir Alexander Cadogan, an den Außenminister der polnischen Exilregierung, Tadeusz Romer, vom 2. November 1944, bei *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 115/116 und in der Dokumentensammlung: "Poland, Germany and European Peace." Official Documents 1944—1948, London o. J., S. 105/106 (deutsche Uebersetzung in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 65—67). Der Cadogan-Brief ist der Oeffentlichkeit erst während einer Parlamentsdebatte vom 4. Juni 1947 bekannt geworden. Vgl. die Erklärung Bevins zum sog. Cadogan-Brief im Unterhaus am 4. Juni 1947, "Parliamentary Debates. House of Commons. Official Report." Bd. 438, Sp. 178 f. (deutsche Uebersetzung: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 67/68).

104) Wortlaut der Churchill-Erklärung in: "Parliamentary Debates. House of Commons. Official Report", Bd. 406, 15. Dezember 1944, Sp. 1478 ff. (Deutsche Uebersetzung in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 71—85.) Vgl. auch den Kommentar zur Churchill-Erklärung in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 18. Dezember 1947.

105) Lt. Reuter-Meldung vom 22. Dezember 1944.

106) Vgl. E. R. *Stettinius:* "Roosevelt and the Russians. The Yalta Conference", London 1950, S. 99.

107) Vgl. „Diplomatische Chronik des Zweiten Weltkrieges", Berlin 1946, S. 116/117.

108) Berichte über die Krimkonferenz liegen neben Stettinius von Byrnes, Hopkins (bei Sherwood) und Leahy vor. Vgl. J. F. *Byrnes:* „In aller Offenheit", Frankfurt a. M., o. J. S. 41—68 (Titel des Originalwerkes: "Speaking Frankly", New York 1947); *Sherwood*, a. a. O., 695—713; *Leahy*, a. a. O., S. 342—379. Vgl. ferner H. A. *Briggs:* "The Leaders' Agreement at Yalta", *American Journal of International Law*, 40. Jg. 1946, S. 376—383; das Kapitel "The Munich Called Yalta: War's End" bei *Chamberlin* a. a. O., S. 203 ff. (insbesondere S. 206—221); das Kapitel „Yalta" bei *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 119—135; das Kapitel "Total Surrender at Yalta, February 1945" bei *Ciechanowski*, a. a. O., S. 357—370; das Kapitel "Chains of Liberation" bei *Umiastowski*, a. a. O., S. 416—441; „Krymskaja Konferenzija" (Die Krimkonferenz) in: *Wyschinskij—Losowskij* (Herausgeber): „Diplomatitscheskij Slowarj" (Diplomatisches Wörterbuch), Bd. I, 1948, S. 839 bis 843. Ueber die Beschlüsse der Konferenz liegt ein Bericht (Report) und ein ausführlicheres Protokoll (Protocol) vor. Der englische und russische Urtext des Konferenzberichtes sind mit der amtlichen deutschen und französischen Uebersetzung des Alliierten Kontrollrates abgedruckt im *Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland*, Ergänzungsheft 1. Die deutsche Uebersetzung des Kontrollrates findet sich auch bei *Cornides-Volle* (Herausgeber): „Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1941—1948 mit einem Bericht über die Londoner Außenministerkonferenz, vom 25. November bis 15. Dezember 1947", Oberursel 1948, S. 54—57. (Abgekürzt: „Um den Frieden mit Deutschland.") Deutsche Uebersetzungen des Berichts finden sich ferner bei *Mangoldt* (I), a. a. O., S. 35—47; „Dem Frieden entgegen", S. 67—76; „Zwischen Krieg und Frieden", Bd. I, S. 17—23. Das Konferenzprotokoll (Protocol of Proceedings) vom 11. Februar 1945, das zusammen mit dem Protokoll über die deutschen Reparationen 14 Abschnitte (gegenüber 9 Abschnitten des Berichts) umfaßt, ist erst Ende März 1947 vom Staatsdepartement veröffentlicht worden. Der englische Urtext findet sich in: "Basic Documents", S. 27—33 und als Anlage bei *Stettinius*, a. a. O., S. 303—312. Eine vollständige deutsche Uebersetzung liegt bisher nicht vor. Der Geheimhaltung unterlagen folgende Abschnitte:

1. Teile des Abschnittes 1: World Organisation.
2. Abschnitt III: Dismemberment of Germany.
3. Abschnitt V: Reparation.
4. Abschnitt IX: Italo-Yugoslaw Frontier.
5. Abschnitt X: Yugoslaw-Bulgarian Relations.
6. Abschnitt XI: South Eastern Europe.
7. Abschnitt XII: Iran.
8. Abschnitt XIV: The Montreux Convention and the Straits.

Das Protokoll über die deutschen Reparationen vom 11. Februar 1945 (Abschnitt V des Konferenzprotokolls) findet sich in deutscher Uebersetzung in: „Um den Frieden mit Deutschland", S. 57. Es wurde während der Moskauer Außenministerkonferenz, am 17. März 1947, zuerst von sowjetischer Seite veröffentlicht. Das Geheimabkommen über die Bedingungen des Eintritts der Sowjetunion in den Krieg gegen Japan, auch einfach Abkommen bezüglich Japan, (Agreement Regarding Japan) genannt, wurde bereits am 11. Februar 1946 gleichzeitig in London, Washington und Moskau veröffentlicht. Der englische Urtext findet sich in: "Basic Documents", S. 33/34 und bei *Stettinius*, a. a. O., 313/314, die deutsche Uebersetzung in: „Um den Frieden mit Deutschland", S. 57; „Das Ostpakt-System", Zweiter Teil, a. a. O., S. 15/16.

109) a. Zur polnischen Frage vgl. *Stettinius*, a. a. O., S. 46—47, 85—86, 143—150, 166—168, 188—193, 199—204, 208—210, 214—216, 220—224, 230—232, 239—240, 265—268; *Byrnes*, a. a. O., S .48—53; *Sherwood*, a. a. O., S. 708; *Leahy*, a. a. O., S. 343, 357—359; S. 363—364, 367, 370—371.

b. Zur Balkanfrage vgl. *Stettinius*, a. a. O., S. 48, 86, 194—195, 208, 213—215, 218, 228—229, 233—234, 265; *Leahy*, a. a. O., S. 369.

c. Zur Meerengenfrage vgl. *Stettinius*, a. a. O., S. 49, 237—238; *Sherwood* a. a. O., S. 708; *Leahy*, a. a. O., S. 372, 377.

d. Zur persischen Frage vgl. *Stettinius*, a. a. O., S. 49, 86, 164—165, 175—176, 230; *Sherwood*, a. a. O., S. 708—709; *Leahy*, a. a. O., S. 360, 377.

110) Zur Deklaration und ihrer Entstehungsgeschichte vgl. *Stettinius*, a. a. O., S. 42, 84—85, 87—88, 216—218, 222—223,

225, 232—233, 265; *Byrnes,* a. a. O., S. 52—53; *Sherwood,* a. a. O., S. 707—708.

[111]) Zum Geheimabkommen bezüglich Japan und seiner Entstehungsgeschichte vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 49, 86, 90—96, 268—270; *Byrnes,* a. a. O., S. 64—66; *Sherwood,* a. a. O., S. 710—711; *Leahy,* a. a. O., S. 364, 368, 373—374.

[112]) Zur Entstehungsgeschichte des Berichts und Protokolls vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 247/248.

[113]) *Stettinius,* a. a. O., S. 85.

[114]) *Stettinius,* a. a. O., S. 166.

[115]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 48.

[116]) *Byrnes,* a. a. O., S. 48/49.

[117]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 234.

[118]) *Byrnes,* a. a. O., S. 49.

[119]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 49; **Stettinius, a. a. O., S. 168.**

[120]) *Stettinius,* a. a. O., S. 188.

[121]) *Stettinius,* a. a. O., S. 190.

[122]) *Stettinius,* a. a. O., S. 230.

[123]) *Stettinius,* a. a. O., S. 231.

[124]) *Stettinius,* a. a. O., S. 239.

[125]) *Stettinius,* a. a. O., S. 239.

[126]) *Stettinius,* a. a. O., S. 240.

[127]) *Stettinius,* a. a. O., S. 240.

[128]) Vgl. den Wortlaut des Churchill-Berichts vom 27. Februar 1945 in: "Parliamentary Debates. House of Commons. Official Report", Bd. 408, 27. Februar 1945, Sp. 1275 ff. (Deutsche Uebersetzung in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 93—101) und der Eden-Erklärung vom 28. Februar 1945 in: "Parliamentary Debates. House of Commons. Official Report", Bd. 408, 28. Februar 1945, Sp. 1500 ff. (In auszugsweiser deutscher Uebersetzung in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 101—104.)

[129]) *Neue Zeitung* vom 15. November 1946.

[130]) *Neue Zürcher Zeitung* vom 14. Februar 1945. Vgl. auch die deutsche Uebersetzung in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 91—93. Der Wortlaut des polnischen Memorandums zur Krimkonferenz vom 22. Januar 1945 findet sich bei *Mikolajczyk,* a. a. O., S. 332/333. Eine deutsche Uebersetzung liegt vor in: „Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie", S. 87—89.

[131]) *Ciechanowski,* a. a. O., S. 396.

[132]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. S. 117/118.

[133]) *Stettinius,* a. a. O., S. 118.

[134]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 119.

[135]) *Stettinius,* a. a. O., S. 119.

[136]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 120.

[137]) *Stettinius,* a. a. O., S. 158.

[138]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 152.

[139]) *Stettinius,* a. a. O., S. 152.

[140]) Vgl. *Mosely* (I), a. a. O.,

[141]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 206/207.

[142]) "Basic Documents", a. a. O., S. 29/30.

[143]) Im Morgenthau-Plan (Wortlaut: "Basic Documents" S. 502—505) war die Abtretung Ostpreußens an die UdSSR und Polen, Schlesiens an Polen, der Rheinpfalz und des Saarlandes an Frankreich, eine Internationalisierung des Ruhrgebiets und eine Zerstückelung Rumpfdeutschlands vorgesehen. Das internationalisierte „Ruhrgebiet" sollte in den gegenwärtigen Ländergrenzen neben Rheinland-Westfalen einen Teil Hessens mit Frankfurt a. M., einen Teil Niedersachsens mit Bremen, einen Teil Holsteins mit dem Kieler Kanal umfassen. Aus einer dem Memorandum beigefügten Karte war ersichtlich, daß auch Schleswig von Deutschland abgetrennt werden sollte. Das verbleibende Rumpfdeutschland war in einen Nordstaat (nördlich der Mainlinie) und einen Südstaat aufzuteilen, der mit Oesterreich durch eine Zollunion verbunden werden sollte. Der von Schatzsekretär Henry Morgenthau, jr. in Quebec persönlich vorgetragene Plan wurde von Roosevelt und Churchill am 15. September gebilligt. (Vgl. den von Roosevelt und Churchill unterzeichneten Wortlaut bei H. L. *Stimson* und M. G. *Bundy:* "On Active Service in Peace and War", New York 1947, S. 576/577). Die Realisierung des Planes ist nur infolge des heftigen Widerstandes des Kriegsdepartements (Stimson, McCloy) und des Staatsdepartements (Hull) unterblieben. Auf die anfängliche amerikanische Deutschlandpolitik sollte sich der Plan verhängnisvoll auswirken. An Schrifttum zum Morgenthau-Plan vgl. neben H. *Morgenthau:* "Germany is our Problem", New York 1945, den Abschnitt: "The Morgenthau-Plan" bei *Stimson-Bundy,* a. a. O., S. 568 bis 583; den Abschnitt "Plan for Germany", *Hull,* a. a. O., S. 1602—1622; das Kapitel "Germany Must Be Destroyed" bei *Chamberlin,* a. a. O., S. 285 ff. (insbesondere S. 302—310) und die Abhandlung von *Cornides* und *Volle:* „Die Anfänge der amerikanischen Ruhrpolitik", Europa-Archiv, 4. Jg., 1949, S. 2177—2184.

[144]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 120—123 und 233.

[145]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 586.

[146]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 589—591.

[147]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 591.

[148]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 592.

[149]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 596.

[150]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 596/597.

[151]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 597 598.

[152]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 598.

[153]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 597.

[154]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 599.

[155]) *Mosely* (II), a. a. O., S. 602.

[156]) Zu der amerikanischen Ausgangsposition in Jalta bezüglich der Behandlung Deutschlands vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 42—46 und 85.

[157]) Da die Einzelheiten der Besatzungsverwaltung in den entsprechenden EAC-Uebereinkommen bereits vor der Krimkonferenz geregelt worden waren, scheinen sie in Jalta gar nicht weiter behandelt worden zu sein. Nur die Teilnahme Frankreichs bereitete Schwierigkeiten.

[158]) Vgl. D. *Meljnikow:* „Borjba sa jedinuju, nesawissimuju, demokratitscheskuju, miroljubiwuju Germaniju". (Der Kampf für ein einheitliches, unabhängiges, demokratisches, friedliebendes Deutschland), Moskau 1951, S. 27/28.

[159]) Vgl. *Hull,* a. a. O., S. 1286.

[160]) Vgl. **Stettinius,** a. a. O., S. 117.

[161]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 44/45; **Stettinius,** a. a. O., S. 123—124.

[162]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 45; **Stettinius,** a. a. O., S. 124—125.

[163]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 45; **Stettinius, a. a. O., S. 125.**

[164]) *Stettinius,* a. a. O., S. 154/155.

[165]) *Stettinius,* a. a. O., S. 155.

[166]) *Stettinius,* a. a. O., S. 155.

[167]) *Stettinius,* a. a. O., S. 156.

[168]) *Stettinius,* a. a. O., S. 157.

[169]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 207 und 235—236.

[170]) "Basic Documents," S. 32, 33.

[171]) Vgl. *Byrnes,* a. a. O., S. 47.

[172]) Vgl. *Stettinius,* a. a. O., S. 226.

Schrifttum zum nebenstehenden Beitrag „Der Bau des Wolga-Don-Schiffahrtkanals"

Iljin, M.: „Vom Schwarzen Meer zum Kaspisee". Moskau 1948 (Auszug: *Sowjetwissenschaft,* Berlin 1949).

Samochin, A .F.: „Der Don und seine Zuflüsse". Rostow 1948 (Auszug: *Sowjetwissenschaft,* Berlin 1949).

Fidmann, A. J.: „Die kleinen Flüsse in der Volkswirtschaft der UdSSR". Moskau 1949 (russ.).

Tschefranow, S. W.: „Geographie der UdSSR". Moskau 1950 (russ.).

Baranskij, N. N.: „Wirtschaftsgeographie der UdSSR". Moskau 1949 (russ.).

Elektritscheskije Stanzij (Elektro-Kraftwerke). Organ des Min. f. Kraftwerke der UdSSR. Jg. 1950 51.

Gidrotechnitscheskoie Stroitelstwo (Hydrotechnische Bauten). Zeitschrift des Min. f. Kraftwerke der UdSSR. Jg. 1950 51.

Planowoje Chosiaistow (Planwirtschaft). Zeitschrift des Gosplan. Jg. 1950 51.

Retschnoj Transport (Flußtransport). Organ des Min. f. Binnenschiffahrt.

Woprossy Ekonomiki (Fragen der Oekonomie). Organ des Wirtschaftsinstitutes der Komm. Akademie. Jahrgang 1950/51.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. FEBRUAR 1952 3. FOLGE

Der Bau des Wolga-Don-Schiffahrtkanals

Von Dipl.-Ing. Alexander Sieger

Im Rahmen der Projekte „Große Wolga" und „Großer Dnjepr", die laut Beschluß des Ministerrats der Sowjetunion vom August/September 1950 mit dem Bau der Stausysteme und Kraftanlagen von Kujbyschew, Stalingrad, Kachowka sowie des Südukrainischen und Nordkrim-Kanals ihre praktische Durchführung finden sollten, war auch die Fertigstellung der verkehrs- und bewässerungstechnisch wichtigen Wasserstraße zwischen den beiden großen Strömen Wolga und Don vorgesehen.* Überraschenderweise wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 27. Dezember 1950 die Frist für die Durchführung dieses Kanalbauprojektes um zwei Jahre verkürzt und eine Inbetriebnahme des Wolga—Don-Kanals für das Frühjahr 1952 angeordnet.

Der Plan einer Wasserstraße zwischen Wolga und Don und damit einer günstigen Verkehrsverbindung zwischen den zentralrussischen Gebieten und dem Schwarzen Meer führt seinen Ursprung auf die Handelsbeziehungen russischer und orientalischer Kaufleute zurück, die ihre Boote auf Holzschienen vom Ufer der Kamyschinka, einem Nebenfluß der Wolga, und Ilowlja, einem Nebenfluß des Don, über das Trockene zogen. Im Jahre 1568 landete der türkische Sultan Selim II auf der Krim und begann mit Unterstützung der Krimtataren einen Verbindungsgraben zwischen den beiden Nebenflüssen zu bauen, um seine Herrschaft im Nahen Osten und in Südrußland durch die Errichtung militärischer Stützpunkte an der Wolga und am Kaspischen Meer zu stärken. Er wurde jedoch bald von den Truppen Iwans des Schrecklichen verjagt. Peter I. erkannte gleichfalls die wirtschaftliche und strategische Bedeutung dieser Wasserstraße und begann Ende des 17. Jahrhunderts mit dem Bau eines Schiffahrtkanals. Die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Durchführung eines so gewaltigen Projektes waren aber, insbesondere in den rückständigen Gebieten Südrußlands, zu der Zeit noch nicht vorhanden, und so endeten die Pläne Peters des Großen an einer mißglückten Ueberwindung der Höhenunterschiede im Gebiet zwischen Wolga und Don. In der folgenden Zeit bis zur bolschewistischen Machtergreifung wurde eine Reihe weiterer Projekte von verschiedenen Seiten vorgelegt, jedoch keine praktischen Versuche mehr in Angriff genommen.

Eine detaillierte Fassung über den annähernden Verlauf des derzeitigen Kanalbaues wurde in den Jahren 1925 bis 1929 ausgearbeitet und durch die sowjetische Regierung bestätigt. Nach weiteren Verzögerungen und Abänderungen des Projektes unterbrach der Zweite Weltkrieg die beginnenden Vermessungs- und Vorbereitungsarbeiten. Auch in den ersten Nachkriegs-Fünfjahrplan wurden die Arbeiten am Wolga-Don-Kanal mit einbezogen und seine Inbetriebnahme durch den Ministerrat für das Jahr 1952 angeordnet. Vor Eintritt der Kälteperiode im Herbst 1951 veröffentlichte die Sowjetpresse Aufnahmen und Berichte von der Inbetriebsetzung des Staudammes und Staubeckens bei Zimljanskaja am Don und Angaben über den Stand der Bauarbeiten am Kanal. Danach ist die erste Durchflutung der Kanalschleusen im Februar und die Aufnahme des Schiffsverkehrs zum 10. Juni 1952 vorgesehen.

Die Ströme Wolga und Don sind durch eine Wasserscheide getrennt, die sich in der Gegend der Stadt Krassnoarmeisk bis zu 88 m über den Wasserspiegel der Wolga erhebt. Aber auch der Don liegt auf dem Stalingrader Breitengrad um 44 m über der Wolga. Dieser Höhenunterschied wird durch den Bau eines Schleusensystems überwunden, von dem vier Schleusen am Donhang und neun Schleusen am Wolgahang mit einem Wasserandrang von je 10 bis 13 m angelegt sind. Die elektrische Energieversorgung der Pumpstationen und Schleusenanlagen soll vom Wasserkraftwerk bei Zimljanskaja erfolgen.

Die im Herbst 1951 fertiggestellte Stauanlage bei Zimljanskaja hat die Aufgabe, in ihrem Becken das Frühjahrswasser des Don und seiner Nebenflüsse aufzufangen und entsprechend den Anforderungen an den Wolga-Don-Kanal abzugeben, so daß die Schiffahrt in der ganzen Navigationszeit über genügend Wasser verfügt. Der Zimljansker Staudamm hat eine Länge von etwa 500 m, eine Höhe von etwa 50 m und dient zugleich als Eisenbahn- und Straßenbrücke. Der Stausee wird sich bis kurz vor Kalatsch am Don erstrecken und bei einem Nutzinhalt von 12,6 Milliarden Kubikmeter stellenweise eine Breite

von 30 km erreichen. Das Wasserkraftwerk am Staudamm befindet sich noch im Bau und soll mit der geplanten Leistung von 160 000 kW außer den Schleusenanlagen und Pumpstationen die umliegende Industrie mit Strom versorgen sowie für Massentransport von Gütern zu und von den Industrie- und Wirtschaftszentren der Ukraine über den Don und Dnjepr sowie das zum Teil bereits ausgebaute Verkehrsnetz der „Großen Wolga" ermöglichen und bildet das letzte Glied in einem bil-

Übersichtskarte



die Elektrifizierung der Landwirtschaft in den für eine Bewässerung vorgesehenen Gebieten beitragen.

Neben diesen Energie- und Bewässerungsplänen ist vor allem die verkehrspolitische Seite des Wolga-Don-Kanals für die Sowjetunion von erheblicher wehrwirtschaftlicher Bedeutung. Die Inbetriebnahme des neuen Schiffahrtkanals wird einen billigen ligen und leistungsfähigen Wasserverkehrsnetz vom Schwarzen bis zum Kaspischen Meer und zum Hohen Norden. Daraus ergibt sich eine wesentliche Entlastung des sowjetischen Eisenbahnnetzes, dessen Transportlage sich in bezug auf den Güterumlauf, insbesondere im Süden der europäischen Sowjetunion, von Jahr zu Jahr kritischer gestaltet, und auch

für den Kriegsfall ist durch Ausweichmöglichkeiten von einem zum anderen Verkehrssystem eine erhöhte Stabilität des Verkehrs gewährleistet.

Die durchgehende Wassertiefe des Wolga-Don-Kanals wird auf jeden Fall 5 m betragen und somit einen Anschluß an den geplanten Tiefgang auf der Wolga erreichen. Nach Fertigstellung der Wolga-Stauseen, Ausbau der nördlichen Fluß- und Kanalsysteme sowie Regulierung des unteren Don und Dnjepr soll ein Fracht- und Passagierverkehr auf neu konstruierten Dampfern und Motorschiffen mit einer Ladefähigkeit von 3000 bis 10 000 Tonnen bei einem Tiefgang von 3,5 m und Tankern mit einer Ladefähigkeit bis zu 20 000 Tonnen bei 5 m Tiefgang errichtet werden. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen des Zentralen Forschungsinstitutes für Flußschiffahrt von Interesse, das einen neuartigen elektrisch gelenkten Lastkahn entwickelt hat, der auf den Zuführungskanälen eingesetzt werden soll. Die an den Ufern der Kanäle entlangführenden Oberleitungen, die die Motoren dieser Kähne mit Strom versorgen, werden gleichzeitig für den Antrieb von landwirtschaftlichen Maschinen Verwendung finden. Die Einführung dieses Schiffstyps, der sich bei Versuchsfahrten gut bewährt haben soll, dürfte eine weitere Beschleunigung des Güterumschlages darstellen.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß nach vollendetem Ausbau des Fluß- und Kanalsystems ein umschlagsfreier Verkehr auf Seefrachtschiffen von und nach allen wichtigen Wirtschaftsgebieten der europäischen Sowjetunion möglich sein wird, der sich allerdings auf die Navigationsperiode von durchschnittlich 200 Tagen beschränken muß. Es findet dadurch gewissermaßen eine Verlegung dieser Gebiete an die Seeküsten statt, so wie es vergleichsweise bei den Anliegergebieten der großen Seen in Nordamerika der Fall ist.

Unter den übrigen Projekten zwischen Wolga und Don, deren Fertigstellung laut gleichem Beschluß des Ministerrats vom 27. Dezember 1950 bis Ende 1955 vorgesehen ist, befindet sich eine Reihe von Kanalanlagen mit einer Gesamtlänge von 568 km, die hauptsächlich einer Bewässerung der Dürregebiete und Elektrifizierung der Landwirtschaft im Flußdreieck Wolga-Don-Manytsch dienen sollen. Abgesehen von propagandistischen Tendenzen dürfte das Irrigationsprojekt der Gebiete von Rostow und Stalingrad für den Kreml zur Zeit von zweitrangiger Bedeutung sein. Mit der praktischen Durchführung ist hauptsächlich das Ministerium für Landwirtschaft der Sowjetunion und damit der Kolchosbauer beauftragt, dem kaum zusätzliche Arbeitsbrigaden, moderne Schreitbagger und Scraper zur Verfügung stehen dürften.

Von wirtschaftlich größerem Interesse erscheint dagegen der gleichfalls geplante Bau von weiteren Stauanlagen und drei Kraftwerken am Don zwischen Rostow und Zimljanskaja sowie die Errichtung des 190 km langen Don-Hauptkanals zwischen dem Zimljansker Stausee und dem Manytsch-Kanal. Der Don-Hauptkanal müßte dabei einen Höhenzug von über 100 m zwischen den Flüssen Don und Sal beim Ort Malaja Martynowka überwinden, dessen Durchbruch in Form eines fast 6 km langen Eisenbetontunnels geplant ist, und an dem angeblich bereits gearbeitet wird. Im gleichen Zusammenhang werden auch wieder die Pläne über eine endgültige Fertigstellung des während des Zweiten Weltkrieges stark beschädigten Manytsch-Kanals diskutiert, und zwar betreffend seines Ausbaues im östlichen Teil bis zum Proletarsker Stausee und seiner Fortsetzung bis zum Kaspischen Meer. Damit würde im Vorfeld des Kaukasus ein weiterer wichtiger Wasserverkehrsweg zwischen dem Kaspischen und Schwarzen Meer zur Verfügung stehen. Eine Verwirklichung dieser Projekte läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

*) Vgl. den Wortlaut der Beschlüsse in Europa-Archiv 22/1950, S. 3521—3526 und den Bericht über „Neue Projekte der sowjetischen Wasserwirtschaft" in Europa-Archiv 23/1950, S. 3549—3556.

Beschluß des Ministerrats der UdSSR über den Bau des Wolga-Don-Schiffahrtkanals und die Berieselung der Gebiete von Rostow und Stalingrad

Schon vor dem Kriege war der Bau des Wolga-Don-Schiffahrtkanals begonnen worden. Durch eine Verbindung der Wolga mit dem Don sollten die in den Jahren der Sowjetmacht durchgeführten, gewaltigen Arbeiten zur Wiederherstellung und zum Bau von Schiffahrtswegen vollendet werden, die das Weiße Meer, die Ostsee und das Kaspische Meer mit dem Asowschen und dem Schwarzen Meer verbinden und eine durchgehende Wasserstraße für die Beförderung von Massengütern herstellen. Der Krieg unterbrach den begonnenen Bau.

In Anbetracht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Wolga-Don-Schiffahrtweges und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tatsache, daß dieses Bauvorhaben es ermöglichen wird, eine Bewässerung und Wasserversorgung der Halbwüsten und Dürrebezirke in den Gebieten von Rostow und Stalingrad weitgehend zu entwickeln, faßte die Regierung vor drei Jahren den Beschluß, die Arbeiten am Bau des Wolga-Don-Kanals wieder aufzunehmen. Hierbei ging die Regierung von der Erwägung aus, daß der Bau des Wolga-Don-Schiffahrtkanals keine private und keine auf eine Region begrenzte Aufgabe ist, sondern eine Aufgabe von allunionistischer Bedeutung mit dem Ziel, alle Meere des europäischen Teiles der UdSSR zu einem einheitlichen Wassertransportsystem zu vereinigen. Zur Beschleunigung einer Inbetriebnahme des Wolga-Don-Schiffahrtweges und zur Entwicklung einer Bewässerung und Wasserversorgung der Halbwüsten und Dürrebezirke der Gebiete

von Rostow und Stalingrad, desgleichen im Hinblick auf den erfolgreichen Verlauf der Bauarbeiten und den hohen Stand der Ausstattung des Wolgadonstroj mit mächtigen Baggern, Baumaschinen und Transportmitteln, die eine vollständige Mechanisierung der Erd- und Betonarbeiten ermöglichen, hat der Ministerrat der UdSSR beschlossen:

1. Die Frist für die Fertigstellung des Wolga-Don-Schiffahrtweges ist um 2 Jahre zu verkürzen und folgende Bauvorhaben im Jahre 1951 zu beenden.

a) Der Wolga-Don-Schiffahrtkanal, der den Fluß Wolga mit dem Fluß Don zwischen dem Stadtgebiet von Stalingrad und der Stadt Kalatsch am Don in einer Länge von 101 km verbindet, mit 13 Schleusen, 3 Staudämmen, Pumpstationen, Schiffsanlegestellen, Brücken und sonstigen Bauten.

b) Eine Wasserstauanlage am Don in der Nähe des Dorfes Zimljanskaja mit einem regulierbaren Staubecken mit einem Nutzinhalt von 12,6 Milliarden Kubikmeter, bestehend aus einem Betondamm mit Wasserdurchlauf und einer Länge von 500 m, einem 12,8 km langen Erddamm, 2 Schiffsschleusen, einer Hafenanlage und einer Eisenbahn-Hauptstrecken- und Landstraßenüberführung längs dem Staudamm.

c) Ein Wasserkraftwerk am Zimljansker Staudamm mit einer installierten Leistung von 160 000 kW für die Versorgung der bewässerten Landwirtschaftsgebiete und der Industrie mit billigem Strom.

2. Der Wolga-Don-Schiffahrtkanal und die Zimljansker Stauanlage mit dem Wasserkraftwerk sind im Frühjahr 1952 in Betrieb zu nehmen.

3. In den Jahren 1951 bis 1956 ist der Bau von Bewässerungssystemen zur Berieselung von 750 000 ha und zur Bewässerung von 2 Millionen ha Boden, auf der Basis einer Wasserversorgung vom Fluß Don, fertigzustellen, davon entfallen auf das Gebiet Rostow 600 000 ha berieselte und 1 Million ha bewässerte Fläche, auf die südlichen Bezirke des Gebietes Stalingrad 150 000 ha berieselte und 1 Million ha bewässerte Fläche. Die berieselten Bodenflächen sind vorwiegend für die Anpflanzung von Weizen und Baumwolle zu benutzen.

Für die genannten Zwecke ist die Errichtung folgender Bauvorhaben durchzuführen:

a) des Don-Hauptkanals vom Zimljansker Staubecken bis zum Dorf Proletarskaja in einer Länge von 190 km und einer Hauptanlage zur Entnahme von Wasser aus dem Zimljansker Staubecken,

b) von Verteilerkanälen mit einer Gesamtlänge von 568 km, und zwar: *des oberen Salsk'er Kanals* unter Benutzung des Sal-Flußbettes vom Dorf Malaja Martynowka bis zur Mündung des Flusses Gaschun mit einer Länge von 125 km, einer Wasserentnahme aus dem Don-Hauptkanal und mit Staudämmen und Pumpstationen zur Beförderung des Wassers längs dem Sal;
des Unteren Don-Kanals von der Siedlung Wos'chod in Richtung des Dorfes Semikarakorskaja mit einer Länge von 73 km und einer Wasserentnahme aus dem Don-Hauptkanal;
des Bagajewsk'er Kanals mit einer Länge von 35 km und einer Wasserentnahme aus dem Don-Hauptkanal;
des Sadkowsk'er Kanals von der Siedlung Bolotow bis zur Ortschaft Manytsch Balabinskij mit einer Länge von 15 km und einer Wasserentnahme aus dem Don-Hauptkanal;
des Asow-Kanals von der Siedlung Weselyj bis zum Dorf Kuleschowka mit einer Länge von 90 km und einer Wasserentnahme aus dem Staubecken von Weselyj;
des Jergeninsk'er Kanals vom Staubecken von Warwarowka in Richtung des Dorfes Obiljnoje mit einer Länge von 140 km und einer Wasserentnahme aus dem Wolga-Don-Schiffahrtkanal;
des Tschirsk'er Kanals vom Dorf Nishne-Tschirskaja in Richtung des Dorfes Krasno-Bogdanow mit einer Länge von 90 km und einer Wasserentnahme aus dem Zimljansker Staubecken.

c) von 140 Pumpstationen an den Verteilerkanälen und den dazugehörenden Stromzuführungsleitungen;

d) des Berieselungs- und Bewässerungsnetzes mit einer Wasserentnahme aus den Verteilerkanälen für eine Berieselung von 750 000 ha und eine Bewässerung von 2 Millionen ha Bodenfläche.

4. Das Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR, das Ministerium für Baumwollanbau der UdSSR und das Ministerium für Sowjetwirtschaften (Sowchose) der UdSSR zu verpflichten:

a) die Durchführung einer Berieselung und Bewässerung der Bodenflächen in folgendem Umfange sicherzustellen, und zwar in den Jahren:

Jahr	Berieselte Fläche in 1000 ha	Bewässerte Fläche in 1000 ha
1952	100	100
1953	125	250
1954	125	250
1955	200	500
1956	200	900

b) eine weitreichende Anwendung von elektrischer Energie in der Landwirtschaft beim Pflügen und bei der Durchführung anderer Arbeiten mit Elektrotraktoren bei der Feldbestellung, desgleichen eine Verwendung von elektrischer Energie für eine vollständige Mechanisierung der Schwerarbeiten in der Viehwirtschaft und in den übrigen Zweigen der Kolchos- und Sowchosarbeiten sicherzustellen.

5. Das Hydroprojekt mit der Erkundung, Forschung und Projektierung und den Wolgadonstroj mit dem Bau des Don-Hauptkanals und aller Verteilerkanäle für die Berieselung und Bewässerung mit ihren Pumpstationen und sonstigen Anlagen, sowie dem Bau der Staudämme mit den Anlagen für die regulierbaren Staubecken zu beauftragen.

6. Das Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR, das Ministerium für Baumwollanbau der UdSSR und das Ministerium für Sowjetwirtschaften (Sowchose) der UdSSR mit der Erkundung, Projektierung und den Bauarbeiten an dem Berieselungs- und Bewässerungsnetz und den dazu erforderlichen hydrotechnischen Anlagen zu beauftragen.

7. Das Ministerium für Forstwirtschaft der UdSSR, das Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR und das Ministerium für Sowjetwirtschaften (Sowchose) der UdSSR zu ersuchen, gleichzeitig mit dem Bau des Berieselungs- und Bewässerungsnetzes feldschützende Waldanpflanzungen vorzunehmen.

Quelle: *Prawda* vom 28. Dezember 1950. Uebersetzung des Verfassers.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 15. JANUAR 1952 3. FOLGE

Bücher und Broschüren

BBC Year Book 1952. London: British Broadcasting Corporation 1951. 224 S.

Code de la libération. Code of liberalisation. Organisation Européenne de Coopération Economique. Décision du Conseil de L'OECE du 20 Juillet 1951. C (51) 261. Paris 1951. 86 S.

Deutscher, I.: Stalin. Die Geschichte des modernen Rußlands. Uebers. aus dem Englischen. Stuttgart: Kohlhammer 1951. 606 S.

In dieser als Standardwerk geltenden Stalin-Biographie gibt der Verfasser sowohl einen überaus aufschlußreichen Lebenslauf wie auch eine auf genaues Quellenmaterial gestützte Schilderung der gesamten russischen revolutionären Entwicklung in dem Zeitraum, den das Leben Stalins bisher erfüllt. Diese intensive Darstellung der Schwankungen, Vor- und Rückschritte und ständigen Veränderungen, die das kommunistische System durchgemacht hat, macht das Werk besonders wertvoll und zeigt die Punkte und Möglichkeiten auf, bei denen die „Logik der Geschichte" einsetzen kann, um das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Die Weltwirtschaft Ende 1951. Bearb. von Werner Gatz. Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Dezember 1951.

An der Jahreswende 1951 wurde nach dem Abklingen des Koreabooms die Weltwirtschaftslage zwar noch immer durch eine allgemeine Aktivität gekennzeichnet, diese Aktivität hat jedoch in den großen Industriestaaten keine weitere bedeutsame Expansion zur Folge gehabt. Produktion und Beschäftigungsstand sind, wenn man von saisonbedingten Schwankungen absieht, in den meisten Staaten stabil geblieben.

In dieser Weise beurteilt das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel in seinem vierten Bericht die Lage der Weltwirtschaft. Dabei wird zugegeben, daß eine derartige Analyse im gegenwärtigen Augenblick ziemlich schwierig ist, nachdem sich in dem konjunkturbestimmenden Land der westlichen Welt, den der Vereinigten Staaten, kontraktiv und expansiv wirkende Faktoren bis in die letzte Zeit hinein ungefähr die Waage hielten.

Die Fortdauer der Stabilität von Produktion und Beschäftigungsstand in der Welt wird als Folge teils automatischer (Zunahme der freiwilligen Spartätigkeit) und teils mobilisierter kontraktiver Kräfte (Kreditrestriktionen, Investitionsbeschränkungen usw.) angesehen. Diese Kräfte waren bisher in den meisten Fällen ausreichend, um die von der Rüstung, dem wichtigsten Faktor der gegenwärtigen Weltkonjunktur, ausgehenden Auftriebstendenzen zu kompensieren. Vor allem die Zunahme der freiwilligen privaten Ersparnis hat allem Anschein nach die wirtschaftspolitischen Maßnahmen wirksamer unterstützt, als ursprünglich erwartet werden konnte. Dadurch konnten Angebot und Nachfrage bei einem relativ festen Preisniveau ohne große Schwierigkeiten zu einem Ausgleich gebracht werden.

In den wichtigsten Industriestaaten Westeuropas überwogen bis vor kurzem noch die auf eine weitere Expansion drängenden Faktoren. Da die Rüstung zunächst nur einen relativ geringen Anteil am Sozialprodukt der westeuropäischen Staaten für sich beanspruchte, war es möglich, die private Nachfrage nur geringfügig zu beschränken. Drastische Preisveränderungen werden für die nächste Zeit als unwahrscheinlich bezeichnet. Es wird betont, daß die Weltwarenmärkte in letzter Zeit selbst auf politische Faktoren schwächer reagierten als sonst. Die allmählich wirksamer werdende „marktkonforme" amerikanische Einkaufs- und Vorratspolitik wird hierfür mit verantwortlich gemacht.

Nach einem vorsichtigen Abwägen der die Entwicklung der Weltwirtschaft bestimmenden Faktoren schätzt das Institut, daß in den nächsten Monaten die konjunkturellen Auftriebskräfte mehr und mehr überwiegen dürften. Hierfür sprechen unter anderem die erneute Zunahme des privaten Verbrauchs in den Vereinigten Staaten und Europa, der leichte Anstieg des Preisniveaus und die gegenwärtige Lagerbewegung.

Die konjunkturelle Situation Westeuropas wird als weniger eindeutig und zum Teil auch weniger lenkbar als die der Vereinigten Staaten bezeichnet. Produktionsengpässe (Kohle, Stahl, Energie, Arbeitskräfte), vor allem aber akute Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Frankreich, Großbritannien) lassen erkennen, daß die Rüstungsprogramme dieser Staaten, die inzwischen ein stärkeres Gewicht angenommen haben, die bereits vorhandenen Spannungen verschärften. Größere Veränderungen im Budget dieser Staaten werden als notwendig angesehen, wenn eine Störung der inneren finanziellen Stabilität verhindert werden soll. Eine Verbrauchseinschränkung dürfte jedoch nicht zur Lösung der akuten Probleme führen. Das Institut verweist auf zahlreiche Ansatzpunkte für eine international ausgleichende Wirtschafts- und Finanzpolitik, mit deren Hilfe es gelingen müsse, stark nachteilige Entwicklungen in Grenzen zu halten.

Auch in den *Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung* Essen (Heft 12, Dezember 1951) wurde ein Bericht über die Lage der Weltwirtschaft an der Jahreswende 1951/52 veröffentlicht. Dieser Bericht war anläßlich der Essener Tagung des Arbeitskreises „Konjunkturbeobachtung" am 18. Dezember vom deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung München, vom Institut für landwirtschaftliche Marktforschung Braunschweig-Völkenrode, vom Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel und vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung Essen verfaßt worden. Er deckt sich weitgehend, zum Teil sogar wörtlich, mit dem eingangs behandelten Wirtschaftsbericht des Instituts für Weltwirtschaft.

Eckhardt, Walther: Grundrechte und Steuerpolitik. München: Isar-Verlag 1951. 23 S. (Schriftenreihe der Gesellschaft für Bürgerliche Freiheiten. Heft 9.)

Franzel, Emil: 1870—1950. Geschichte unserer Zeit. München: Oldenbourg 1951. 496 S.

Haushofer, Albrecht: Allgemeine politische Geographie und Geopolitik. Erster Band. Heidelberg: Kurt Vowinckel 1951. 362 S. Preis: Ganzleinen DM 18.—.

Hedin, Sven: Große Männer, denen ich begegnete. Mit 28 Abb. auf Taf. und im Text. Wiesbaden: Brockhaus 1951. 357 S.

Hubatsch, Walther: Die Deutschen und der Norden. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart in Dokumenten. Göttingen 1951, 148 Seiten, DM 6.50.

Der Göttinger Historiker, einer der besten Kenner Skandinaviens und seiner Geschichte in Deutschland hat in vorliegendem Büchlein eine Auslese von Quellenstellen zur Geschichte der skandinavischen Wirkungen auf führende deutsche Persönlichkeiten des öffentlichen und geistigen Lebens zusammengefaßt. Die dank dem verbindenden Text leicht lesbare Arbeit stellt einen überaus instruktiven Spiegel dar, der das deutsche Skandinavienbild der letzten fünf Jahrhunderte plastisch wiedergibt. Angesichts der heutigen einseitig von der West-Ost-Alternative bestimmten Situation rundet das Buch in sehr willkommener Weise das Bild Europas auch nach dem Norden zu ab. Der deutschen Italiensehnsucht entsprach die Schwärmerei für den nordischen Jungbrunnen. Gerade sie schaltet Hubatsch aus, um nur besonnenen Urteilen repräsentativer Vertreter ihrer Zeit Raum zu geben.

Sobald man sich von einer rein positivistischen Grundlage zur Betrachtung geschichtlicher Wechselwirkungen löst, gewinnt gerade eine derartige Zusammenstellung über die politische Ideengeschichte hinaus praktisch-politische Bedeutung im Sinne einer Förderung des innereuropäischen

Gemeinschaftsgefühls. Wie sehr könnten doch derartige Darstellungen der geistigen Reflexe, die ein Volk bei dem anderen auslöst, dazu beitragen, auf internationaler Ebene Vorurteile zu beseitigen und das Verständnis für den anderen, aber auch die eigene Selbsterkenntnis zu vertiefen!

The Impact of the Universal Declaration of Human Rights. United Nations Publication 1951. XIV. 3. New York: United Nations Department of Social Affairs 1951. 41 S. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

Die Broschüre bringt eine Würdigung der großen Bedeutung, welche die Erklärung der Menschenrechte von den Tagen ihrer Annahme bis zum Herbst 1951 bereits gehabt hat. Sie untersucht den Einfluß auf internationale Vertragsentwürfe, auf nationale Verfassungen und Gesetze, auf die Entscheidungen, die von Gerichten und Sondergerichten gefällt wurden, sowie auf die Arbeit der Vereinten Nationen und deren Unterorganisationen, insbesondere auf die UNESCO, und auf das Denken und Handeln der Menschen überhaupt, die sich mit der Sicherung und Entwicklung der Menschenrechte beschäftigen. Der Text der Erklärung ist der Broschüre beigefügt.

Khadduri, Majid: Iraq. A study in Iraqi Politics since 1932. Mit 1 Karte. London: Oxford University Press 1951. VIII, 291 S. (Royal Institute of International Affairs.)

Nagai, Takshi: Wir waren dabei in Nagasaki. Aus dem Amerikanischen. Frankfurt a. M.: Metzner 1951. 166 S.

Diese Sammlung von Berichten der Augenzeugen und Betroffenen nach der Atombombenexplosion über Nagasaki ist ein erschütterndes und nüchternes Dokument über die Schrecken des möglichen Atomkrieges. Was in den kurzen Berichten zugleich zutage tritt, ist das Ueberleben der Menschlichkeit inmitten der Schrecken.

Schwarzenberger, Georg: Power Politics. A Study of International Society. Second Edition. The Library of World Affairs. Editors: George W. Keeton and Georg Schwarzenberger. Number 18. London: Stevens & Sons Limited 1951. XXII, 898 S.

Diese zweite Ausgabe des 1941 zuerst erschienenen Werkes ist völlig überarbeitet, auf den neuesten Stand gebracht und wesentlich erweitert, besonders hinsichtlich der sozialen Probleme bei den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht. Das Buch stellt eine wertvolle Arbeitsgrundlage auf der Basis der Tatsachen und Hauptströmungen dar, und zwar sowohl in der Gegenwart wie in der Vergangenheit, und legt dabei den Hauptakzent auf die wirklich treibenden Kräfte. Das Werk ist in erster Linie für den Richter und Diplomaten geschrieben, der die soziologischen Hintergründe des Völkerrechtes kennen muß, aber auch für jeden, der sich für die internationalen Beziehungen interessiert und unter der Oberfläche der Tagesereignisse die tieferen Zusammenhänge kennenlernen möchte.

Smith, T. E: Population Growth in Malaya. An analysis of recent trends. London & New York: Royal Institute of International Affairs 1952. VIII, 126 S.

Telecommunications. Telegraph Regulations (Paris Revision 1949) with Final Protocol. Paris, August 5, 1949. Department of State Publication 4105. Treaties and other International Acts Series 2175. Washington: U.S. Government Printing Office 1951. 365 S.

The Use of Quantitative Import Restrictions to Safeguard Balances of Payments. Incorporating the Second Report on the Discriminatory Application of Import Restrictions. October 1951. GATT/1951. 2 (General Agreement on Tariffs and Trade). Geneva, November 1951. 87 S.

Yearbook of International Organizations. Annuaire des Organisations Internationales 1951—52 (Fourth Year). CDU 061 (100) (058). Brussels: The Union of International Associations 1951. 1229 S.

Dieses bewährte Nachschlagewerk der Nachkriegszeit bringt in seiner neuesten Ausgabe wiederum eine umfassende Uebersicht der internationalen Organisationen mit allen wesentlichen Einzelheiten. Von besonderem Interesse erscheint die gegenüber früheren Jahren noch erweiterte Darstellung der Non-Governmental Organisations, über die in anderen Handbüchern nur selten erschöpfende Informationen gefunden werden können.

Zischka, Anton: Afrika. Europas Gemeinschaftsaufgabe Nr. 1. Oldenburg (Oldbg.) Gerhard Stalling Verlag; 1951. 340 S. und 5 Karten. Preis: Ganzleinen DM 12.80.

In der wirtschaftlichen Erschließung und weltweiten Nutzung des afrikanischen Raumes erblickt Zischka eine große Gemeinschaftsaufgabe der Nationen des europäischen Kontinents. Diese Aufgabe allein biete die Möglichkeit zur Schaffung einer „Dritten Kraft", einer „Nation Europa", „Eurafrikas als Gegengewicht Eurasiens". Das reichhaltige Material über die wirtschaftliche Situation Afrikas und die Möglichkeiten der Entwicklung dieses Kontinents bilden den wertvollen Teil des Buches. Die politischen Ausführungen stehen zu sehr im Banne eines europazentrischen Weltbildes, als daß sie den heutigen weltpolitischen Gegebenheiten gerecht werden könnten.

Berichtigung

In Folge 2/1952, S. 4638, linke Spalte, 2. Absatz, 5. Zeile, lies richtig: ... das voraussichtlich mit **dem** der Kohle ..

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Boedigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Karten: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Beneluxländer und die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. FEBRUAR 1952 4. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Die Aussichten für einen europäischen Bundespakt

Beschlüsse und Resolutionen in Europa

Am 12. und 13. Januar hat sich das Zentralkomitee der Union Europäischer Föderalisten auf einer Tagung, die in Namur stattfand, mit der politischen Entwicklung in Europa seit seiner letzten Sitzung befaßt. Das Zentralkomitee faßte seine Stellungnahme in einer einstimmig angenommenen Resolution zusammen.

In dieser Resolution wird die Tatsache begrüßt, daß die Staatsmänner über das Stadium der Sonderbehörden hinausgelangt und durch die Notwendigkeiten der gemeinsamen Verteidigung dazu gekommen seien, in kurzer Frist die Einsetzung einer übernationalen politischen Gewalt ins Auge zu fassen, deren Art und Verwirklichung von einer gewählten Versammlung studiert werden soll. Mit Befriedigung wird festgestellt, daß die ständige Auffassung der UEF, nach der eine europäische Bundesgewalt geschaffen werden müsse, und zwar auf dem Wege einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Verfassunggebenden Europäischen Versammlung, auf diese Weise teilweise bestätigt worden sei. Erneut wird zum Ausdruck gebracht, daß die Anstrengungen der UEF mehr denn je darauf gerichtet sein müßten, diese Verfassunggebende Versammlung zustande zu bringen.

In der Erwägung, daß die in dem Vertragsentwurf für die europäische Armee vorgesehene Versammlung bis zu einem gewissen Grade Aufgaben verfassunggebender Art zu erfüllen haben wird, erklärte das Komitee, daß diese Versammlung ihre geschichtliche Sendung nur unter folgenden Bedingungen erfüllen könne:

„1. Wenn sie das formelle Mandat erhält, den Entwurf eines wirklichen Bundespaktes auszuarbeiten.

2. Wenn sie auf Grund der Zahl und Qualität ihrer Mitglieder wirklich eine Repräsentativversammlung darstellt und fähig ist, den umfassenden und verwickelten Problemen, die da zu lösen sind, gerecht zu werden.

3. Wenn ihre Mitglieder in Funktion der ihnen zugedachten politischen und konstitutionellen Aufgaben gewählt werden.

4. Wenn in dem Vertrag bestimmt wird, daß der Entwurf des Bundespaktes durch den Präsidenten der Versammlung den verfassungsmäßig zuständigen Organen der einzelnen Länder zur Ratifizierung zugestellt wird, ohne erst den Weg über eine diplomatische Konferenz nehmen zu müssen." (Quelle: Deutsche Pressestelle der Europäischen Bewegung, Informationsdienst Nr. 92 vom 23. Januar 1952.)

Der Kongreß der französischen Sektion der sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa, der am 19. und 20. Januar in Paris stattfand, erklärte zu der geplanten Europäischen Armee, ihre Verwirklichung müsse zu einer politischen Autorität führen, da ohne deren Existenz die Europäische Armee einer außereuropäischen Macht unterstellt sein würde. In einer Resolution wird die Notwendigkeit einer kontinentaleuropäischen Union im Rahmen einer atlantischen Gemeinschaft gefordert.

Am 29. Januar beschloß das Büro der Konsultativversammlung des Straßburger Europarates anläßlich einer Sitzung in Paris, daß sich die Konsultativversammlung anläßlich ihrer nächsten Sitzungsperiode ausführlich mit den politischen Problemen der geplanten europäischen Verteidigungsgemeinschaft beschäftigen soll.

Die Abgeordneten der gaullistischen Sammlungsbewegung haben im französischen Rat der Republik einen Entschließungsentwurf eingebracht, der die Regierung auffordert, vor einer Wiederbewaffnung Deutschlands einen Plan zur Schaffung einer politischen europäischen Gemeinschaft vorzulegen. Diese europäische Gemeinschaft müsse sich durch einen „föderativen Charakter" auszeichnen.

Amerika drängt zur Tat

Zwei Hinweise auf die Bedeutung, die man in den Vereinigten Staaten einer politischen Einigung Europas beimißt, brachte die zweite Januarhälfte von maßgebender Seite.

Am 22. Januar erklärte General *Eisenhower* anläßlich einer Pressekonferenz in seinem Hauptquartier bei Paris: „Wenn die europäischen Länder offiziell eine verfassunggebende Versammlung zur Prüfung und Bearbeitung der Probleme einer größeren wirtschaftlichen und politischen Einheit Europas einberiefen..., so würde schon allein die Tatsache der Einberufung in den Vereinigten Staaten einen großen Eindruck machen." General Eisenhower meinte, daß die Ergebnisse einer solchen Konvention zwar erst im Laufe von ein bis anderthalb Jahren vorliegen würden. Man sei aber in den Vereinigten Staaten besonders empfänglich für alle Beweise von Entschlossenheit und Tatkraft. Wenn auch die meisten Amerikaner wohl glaubten, daß Europa seine wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte für die Sache der gemeinsamen Sicherheit voll einsetze, so scheine es doch, als biete sich auf moralischem und geistigem Gebiet noch ein großes Betätigungsfeld für die führenden Persönlichkeiten des europäischen Lebens.

Auf die Frage, ob man sich in Amerika genügend mit der Frage einer europäischen Integration befaßt habe, um ihre praktische Durchführbarkeit beurteilen zu kön-

nen, erklärte General Eisenhower, er sehe im Hinblick auf die harten Tatsachen keine Alternative zu einer wirtschaftlichen Einigung Europas, und diese wiederum könne ohne politische Zusammenarbeit nicht gelingen. Bei seinen zahlreichen Gesprächen mit den Vertretern der verschiedenen Regierungen in Europa sei dies theoretisch noch nie verneint worden. Die Entwicklung der letzten Zeit, die nicht nur den Höhepunkt der sozialen Revolution, sondern auch eine wissenschaftliche Revolution und die nationalen Revolutionen der rückständigen Länder gebracht habe, fordere eine Anpassung der alten Traditionen und Gewohnheiten, so daß die Schwierigkeiten überwunden werden können, die sich in der Praxis noch dieser einzig möglichen Lösung entgegenstellten.

General Eisenhower wollte Großbritannien nicht in die politische Einigung Europas einbezogen wissen, da es bereits der politischen und wirtschaftlichen Einheit des Commonwealth angehöre.

Einen Schritt weiter gingen die drei amerikanischen Senatoren, J. William *Fulbright*, Brian *McMahon* und John J. *Sparkman*, gleichzeitig Mitglieder des Außenpolitischen Ausschusses des Senats. In der Resolution, die sie am 31 Januar 1952 im Senat einbrachten, heißt es: „Es ist die Ansicht des Senats der Vereinigten Staaten, daß die Regierung ihrem Interesse an der baldigen Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa innerhalb des Rahmens der Nordatlantikpakt-Gemeinschaft Ausdruck geben sollte. Die geplante Föderation soll aus freiem Entschluß der beteiligten Nationen entstehen."

Die Resolution schließt mit der Erklärung, daß die Zusammenarbeit der Vereinigten Staaten von Europa mit Amerika und den übrigen freien Nationen der Welt den größten Beitrag dieses Jahrhunderts zur Bewahrung der Freiheit und des Weltfriedens bedeuten würde.

Im Zusammenhang mit dieser Erklärung verlas Senator Fulbright einen Brief Präsident *Trumans*, in dem dieser ausführte: „Ich bin der ehrlichen Ueberzeugung, daß die Schaffung einer politischen Föderation in Europa, die die Kräfte der freien Nationen des Kontinents vereinigt, einen der wichtigsten Beiträge zur Förderung der Freiheit und zur Wahrung des Friedens bilden würde. Ich bin überzeugt, daß eine solche Erklärung von seiten der amerikanischen Regierung viel dazu beitragen würde, unsere Freunde in Europa zur Erreichung dieses Zieles anzuspornen. Ich hoffe, daß der amerikanische Senat die vorliegende Resolution aufmerksam prüft und ihr seine volle Zustimmung erteilt."

Die Verhandlungen über die europäische Verteidigungsgemeinschaft

Am 26. und 27. Januar 1952 versammelten sich die Außenminister der Bundesrepublik, Frankreichs, Belgiens, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande in Paris, um die Ausarbeitung des Vertragsentwurfes der europäischen Verteidigungsgemeinschaft abzuschließen. Die Bundesrepublik wurde auf dieser Konferenz durch Staatssekretär Professor Dr. *Hallstein* vertreten. Die Außenminister faßten verschiedene Beschlüsse, die sich auf die Organisation der geplanten internationalen Behörde beziehen und die in dem optimistisch gehaltenen Schlußkommuniqué (vgl. hierzu den Text auf Seite 4731 dieser Folge) als Fortschritt bezeichnet werden. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß die Konferenz auf halbem Wege steckenblieb und deshalb die Verhandlungen vorzeitig abgebrochen wurden. Insbesondere blieben die wichtigen Fragen der aufzugebenden Souveränitätsrechte sowie der Finanzregelung in der Schwebe. Die größten Schwierigkeiten, die den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen verhinderten, entstanden durch die Forderung Deutschlands nach Aufnahme in den Atlantikpakt. Daneben wirkte sich auch die deutsch-französische Kontroverse über den Status des Saargebietes hemmend auf die Verhandlungen aus.

Staatssekretär Hallstein begründete seinen Antrag um Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in das nordatlantische Verteidigungssystem damit, daß weder die öffentliche Meinung Deutschlands noch der Deutsche Bundestag im Rahmen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft Maßnahmen billigen können, die als diskriminatorisch angesehen werden müßten. Nach Auffassung der Bundesregierung sei eine gleichberechtigte deutsche Teilnahme an der europäischen Armee nicht möglich, ohne daß Deutschland auch Mitglied der NATO werde. In seinem persönlichen Namen zeigte Professor Hallstein einige Lösungsmöglichkeiten dieses Problems auf, wobei er davon ausging, daß einer sofortigen Aufnahme Deutschlands in die NATO beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstünden. Hallstein empfahl folgende Alternative:

1. Die europäische Verteidigungsgemeinschaft könnte als solche Mitglied der NATO werden, aber in diesem Falle müßten die Partnerstaaten der Europa-Armee, die gegenwärtig individuelle Mitglieder dieser Organisation sind, ihre Einzelmitgliedschaft aufgeben.

2 Die individuelle Mitgliedschaft der übrigen Teilnehmerstaaten der europäischen Verteidigungsgemeinschaft bleibt erhalten. Die Beschlüsse der NATO, die sich auf die europäische Verteidigungsgemeinschaft beziehen, werden jedoch erst gültig, nachdem sie vom Ministerrat der europäischen Armee einstimmig gebilligt sind.

Die Forderung Hallsteins nach Aufnahme Deutschlands in die NATO wurde von den Verhandlungspartnern geteilt aufgenommen. Auf Veranlassung von Außenminister *Schuman* erfolgte die Vertagung der Konferenz.

Inzwischen wurde von einem Sprecher des französischen Außenministeriums am 30. Januar erklärt, daß Frankreich unter den gegebenen Verhältnissen eine baldige Aufnahme Deutschlands in das nordatlantische Verteidigungssystem aus materiellen und moralischen Gründen ablehnen müsse. Deutschland müsse erst beweisen, daß es reif und würdig sei, in den Atlantikpakt aufgenommen zu werden. Die übrigen Teilnehmerstaaten der europäischen Verteidigungsgemeinschaft standen zwar der deutschen Forderung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber; ihre Aeußerungen ließen aber erkennen, daß von ihnen eine uneingeschränkte Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der NATO mit Rücksicht auf Frankreich zur Zeit nicht befürwortet werden kann.

Deutschland

Die Umwandlung der französischen Hohen Kommission im Saargebiet

Die französische Regierung beschloß am 25. Januar 1952, die französische Hohe Kommission im Saargebiet in eine diplomatische Vertretung umzuwandeln und dem

bisherigen Hohen Kommissar, Gilbert *Grandval,* den Rang eines Botschafters zu verleihen. Am 28. Januar errichtete die saarländische Regierung eine diplomatische Vertretung in Paris, zu deren Leiter der frühere saarländische Kultusminister Emil *Straus* (CVP) ernannt wurde. Gleichzeitig wurde in Saarbrücken ein Amt für europäische Angelegenheiten geschaffen, das die auswärtigen Beziehungen des Saargebiets wahrnehmen soll; mit der Leitung dieses Amtes wurde Landgerichtsdirektor Gotthard *Lorscheider* beauftragt.

Die deutsche Bundesregierung ließ sofort durch Staatssekretär Walter *Hallstein* die französische Regierung um Darlegung der Gründe für diese Maßnahme und der dem Botschafter zugedachten Funktionen ersuchen. Am 27. Januar stellte sie in einer Erklärung fest, daß die von der französischen Regierung erteilten Auskünfte nicht befriedigend seien. Staatssekretär Hallstein erklärte am 29. Januar, die Bundesregierung sehe in dem französischen Vorgehen einen weiteren Schritt in der Entwicklung, durch die dem Saargebiet Zug um Zug die Eigenstaatlichkeit verliehen werden solle. Dies widerspreche den Vereinbarungen zwischen Bundeskanzler Konrad *Adenauer* und Außenminister Robert *Schuman* vom 18. April 1951, nach denen an der Saar nichts geschehen sollte, was eine endgültige Lösung durch den Friedensvertrag präjudizieren könnte. Die Ernennung Grandvals, der in Deutschland als Exponent einer seit 1945 systematisch betriebenen Politik der Lostrennung des Saargebiets von Deutschland gilt, wurde seitens der Bundesregierung auch deshalb kritisiert, weil für sie ein Zeitpunkt gewählt wurde, zu dem die Bemühungen zur Bildung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft sich in ihrem entscheidenden Stadium befinden. Außerdem wurde geltend gemacht, daß die Ernennung, entgegen den Vereinbarungen vom April 1951, ohne vorherige Konsultierung der Bundesregierung erfolgte.

Sprecher der amerikanischen und der britischen Regierung erklärten, daß auch sie die Ernennung Grandvals, die ihnen völlig überraschend gekommen sei, im gegenwärtigen Zeitpunkt für unglücklich hielten, daß man ihre Bedeutung und Auswirkungen jedoch nicht überschätzen dürfe.

In Paris hat die Reaktion der deutschen Regierung und Oeffentlichkeit Erstaunen hervorgerufen. Es wurde betont, daß die Umwandlung der Hohen Kommission in eine diplomatische Mission schon am 20. März 1951 beschlossen worden und der Bundesregierung bekannt gewesen sei; sie sei nun lediglich aus Budgetgründen durchgeführt worden. Ein Wandel im Status des Saargebiets werde dadurch nicht eintreten. Die französische Presse beschuldigte die Bundesregierung, die Saarfrage zur Erzwingung weiterer politischer Konzessionen mißbrauchen zu wollen, wozu das zeitliche Zusammentreffen mit dem von Staatssekretär Hallstein auf der Pariser Konferenz über die Europa-Armee geäußerten Wunsch auf Assoziierung der Bundesrepublik mit dem Atlantikpakt den Anlaß gegeben haben dürfte. Demgegenüber wurde in Bonn ein Zusammenhang dieser beiden Fragenkomplexe nachdrücklich bestritten und darauf verwiesen, daß die Frage des Verhältnisses der Bundesrepublik zum Atlantikpakt schon am 2. Januar von Staatssekretär Hallstein angeschnitten wurde.

Am 1. Februar billigte der Bundesrat, ungeachtet der Saarkrise, die Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Bundeskanzler Adenauer mußte allerdings in seiner Erklärung vor dem Bundesrat feststellen, daß in weiten Kreisen des deutschen Volkes der Glaube an den aufrichtigen Willen Frankreichs zur Partnerschaft mit der Bundesrepublik erschüttert worden sei. Der Prestigegewinn der sozialdemokratischen Opposition, die mit Genugtuung feststellte, daß ihre vor Ratifizierung des Schuman-Planes geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Aufrichtigkeit der französischen Politik berechtigt waren, kann sich in den kommenden Debatten über die europäische Verteidigungsgemeinschaft nachhaltig auswirken. Eine Lösung der Saarfrage wird deshalb in Bonn auch im Interesse der gemeinsamen Verteidigung für notwendig gehalten. Wenn auch eine Rückgängigmachung der Ernennung Grandvals von der Bundesregierung nicht verlangt wurde, so wünscht man doch mindestens eine bindende Erklärung Frankreichs, daß jede weitere Maßnahme unterbleiben wird, die einer freien Willensentscheidung der Saarbevölkerung vorgreifen könnte. Als Voraussetzung für eine demokratische Lösung betrachtet die Bundesregierung, wie Staatssekretär Hallstein am 29. Januar mitteilte, die Herstellung völliger Meinungsfreiheit im Saargebiet und die Zulassung oppositioneller Parteien.

In Saarbrücken wurde sowohl von Ministerpräsident Johannes *Hoffmann* als auch von der Sozialdemokratischen Partei der Vorschlag in die Debatte geworfen, das Saargebiet zum Sitz aller europäischen Behörden zu machen und ihm ein Statut der Bundes-Unmittelbarkeit, ähnlich dem amerikanischen District of Columbia, zu verleihen. Zu diesem Vorschlag haben sich weder die französische noch die Bundesregierung bisher offiziell geäußert, doch geht aus Aeußerungen politischer Kreise hervor, daß solche Pläne ernsthaft erwogen werden.

Beitrag der Bundesrepublik zum Hilfsprogramm für rückständige Gebiete

Mitte Januar hat die Regierung der deutschen Bundesrepublik beschlossen, sich an dem erweiterten technischen Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftlich rückständigen Gebiete der Welt zu beteiligen. Sie hat für diesen Zweck einen Betrag von 500 000 D-Mark aus Haushaltsmitteln bereitgestellt. Mit diesem Beschluß hat die deutsche Bundesregierung einer Anregung von Trygve *Lie,* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, entsprochen, die dieser unter Hinweis auf eine Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) im Oktober 1951 gegeben hat.

Diese Aktion der Bundesregierung wurde möglich, weil an dem technischen Hilfsprogramm nicht nur die Vereinten Nationen als solche, sondern auch eine Reihe von Sonderorganen der Vereinten Nationen mitarbeiten, denen die Bundesrepublik als Mitglied bereits angehört. Jeder Staat kann die Beiträge für dieses Programm in Landeswährung einzahlen.

An dem mit Jahresende 1951 abgelaufenen ersten technischen Hilfsprogramm waren 55 Staaten mit Beiträgen beteiligt. Das Programm wurde bisher von rund 40 Staaten in Anspruch genommen, die größtenteils zu der lateinamerikanischen Staatengruppe sowie zu den Ländern des Nahen und Fernen Ostens gehören. Mehr als tausend Sachverständige und Berater sind auf Grund

dieses Programmes zur Zeit in diesen Ländern tätig. Ueber 700 Persönlichkeiten dieser Staaten werden gegenwärtig in wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten mit neuen Produktionsmethoden von Industrie und Landwirtschaft sowie mit Problemen des modernen Sozialwesens vertraut gemacht.

Die Bundesregierung rechnet damit, daß auf Grund des geleisteten finanziellen Beitrages seitens der Vereinten Nationen nunmehr auch auf deutsche Sachverständige zurückgegriffen wird.

1951 sind für das erste technische Hilfsprogramm insgesamt Mittel im Gegenwert von 20 046 522 Dollar aufgebracht worden. Im Jahr 1952 dürfte mindestens der gleiche Betrag zur Verfügung stehen. Die Beitragsleistungen betragen zwischen 12 Millionen Dollar (Vereinigte Staaten) und rund 2500 Dollar (Luxemburg).

Aus den Beratungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris ließ sich entnehmen, daß die „rückständigen" Gebiete großen Wert auf die Fortsetzung dieses Programms legen.

Ein Museum für deutsche Geschichte

Ein „Wissenschaftlicher Rat des Museums für Deutsche Geschichte", dem 32 Mitglieder angehören, wurde am 19. Januar 1952 durch den Ministerpräsidenten der DDR, Otto *Grotewohl*, berufen.

Grotewohl erklärte in seiner Rede im Hause der Ministerien in Berlin vor Mitgliedern der Regierung und Vertretern aus Wissenschaft und Kultur, das neugegründete Museum solle die Idee der Nationalen Sammlung verkörpern, einer Sammlung, die aus dem Staatsleben und der gesellschaftlichen Ordnung in der DDR erwachse. Der Ministerpräsident betonte, daß es heute gelte, aus der deutschen Geschichte endgültig die Lehren zu ziehen. Ausführlich befaßte er sich mit den grundlegenden Aufgaben, die heute vor den deutschen Historikern liegen. Die Historiker müßten Schluß machen mit der Unterschätzung der werktätigen Massen in der Geschichte. Ihre Aufgabe müsse es sein, die schöpferischen Kräfte dieser Schichten nachzuweisen, um ihnen den Optimismus und die Kraft der Repräsentanten der Zukunft und des Neuen zu geben.

Zum Präsidenten des Rates wurde Professor Alfred *Meusel*, Direktor des Museums für deutsche Geschichte, berufen. (Die Namen der 32 Mitglieder des Rates finden sich in *Tägliche Rundschau* vom 20. Januar 1952.) Den Historikern sind in diesem Rat die Ideologen der SED, Albert *Norden*, Fred *Ölssner* und Professor Jürgen *Kuszinsky* beigegeben.

Das Museum für deutsche Geschichte ist eine nachgeordnete Institution des Staatssekretariats für Hochschulwesen. Es soll am 1. Mai 1952 im ehemaligen Gebäude der Wirtschaftsschule eröffnet und später im ehemaligen Zeughaus eingerichtet werden.

Bei den neun Abteilungen des Museums sollen wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich aus Professoren, Dozenten und Studenten zusammensetzen und unter Leitung eines Fachhistorikers Forschungsarbeiten leisten sollen.

Damit ist die Regierung der DDR dazu übergegangen, die deutsche Geschichte nach dem Vorbild der Umwandlung der russischen Geschichte (vgl. hierzu den Beitrag „Die Grundlinien der sowjetischen Geschichtsforschung im Zeichen des Stalinismus" in Europa-Archiv 19, 20 und 21/1949) umzuschreiben und umzuwerten.

Ermüdungserscheinungen in der „Nationalen Front"

Seit einigen Wochen ist in der DDR eine Kampagne gegen gewisse Ermüdungserscheinungen in der SED und der Nationalen Front im Gange, bei der die *Tägliche Rundschau* und das *Neue Deutschland* die Führung übernommen haben. Einzelne führende Persönlichkeiten werden besonders einer allgemeinen Kritik unterworfen und auf diese Weise veranlaßt, Selbstkritik zu üben. So wird dem Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, Fritz *Selbmann*, vorgeworfen, dem neu errichteten Hüttenkombinat Ost, das den „Schwerpunkt Nr. 1 im Fünfjahresplan der DDR" bildet, nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Die eigentliche Veranlassung, die eine Welle von Kritik und Selbstkritik auslöste, gab das Verhalten des ersten Sekretärs des Landesverbandes Sachsen der SED, Ernst *Lohagen*, der die Selbstkritik in einem besonderen Falle unterdrückte. Er hatte einen ihm unterstellten Parteigenossen auf Grund einer Kritik an der Arbeit der Nationalen Front entlassen. Nach Bekanntwerden dieses Falles übte der erste Landessekretär der SED in Mecklenburg, Karl *Mewis*, eine Selbstkritik an den Schwächen in der Parteiarbeit. Er beschuldigte sich selbst, Beschlüsse nicht durchgeführt zu haben. In den Leitungen der Partei herrsche Versöhnlertum und Scheu vor Kritik und Selbstkritik.

Der Ministerpräsident von Brandenburg, *Jahn*, stellte fest, daß die vom stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter *Ulbricht* aufgestellten Forderungen zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit im Lande Brandenburg noch völlig ungenügend durchgeführt worden seien. Der brandenburgische Minister für Land- und Forstwirtschaft, *Beseler*, erhielt einen Tadel, weil er die Bearbeitung von Beschwerden gröblichst vernachlässigt habe. Auch der brandenburgische Landesleiter der SED, *Sägebrecht*, beschuldigte sich selbst verschiedener Versäumnisse in der Parteiarbeit. Der Hauptgrund für die unzulängliche Arbeit der Nationalen Front wurde jedoch nicht in unzulänglicher Arbeit der Funktionäre gesehen, sondern es wurde betont, daß die Bewegung als Ganzes offenkundig an einigen großen Schwächen krankt und die Parteien und Massenorganisationen es an der nötigen Mitarbeit fehlen lassen. Es wurde festgestellt, daß die Stagnation, in der sich die Nationale Front befinde, überwunden werden müsse. Der Generalsekretär der SED, Walter *Ulbricht*, nahm auf einer internen Parteikonferenz zur Situation in der SED Stellung, wobei er die Kritik auf die gesamten Parteifunktionäre ausdehnte und eine erhöhte Wachsamkeit bei der Bekämpfung von Agenten und Feinden forderte.

Das „Nationale Aufbauprogramm Berlin"

Nach einem wochenlangen Propagandafeldzug in Presse und Rundfunk wurde am 2. Januar 1952 im sowjetischen Sektor Berlins unter der Beteiligung von etwa 45 000 Berlinern mit der Durchführung des Nationalen Aufbauprogramms Berlin 1952 begonnen.

Den Auftakt zu dieser Aktion bildete ein Vorschlag des Zentralkomitees der SED für den Aufbau Berlins vom November 1951. (Vgl. den Wortlaut des Vorschlages

in *Tägliche Rundschau* vom 27. November 1951.) Darin rief die SED zur Durchführung des „Nationalen Aufbauprogramms Berlin" auf, dessen erster Abschnitt das „Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952" sein soll. Nach dem Programm liegt der Schwerpunkt der Enttrümmerungsaktion und des Wiederaufbaus entlang der Stalinallee, wo ein Stadtteil von Wohnhäusern und Hochhäusern geplant ist. Die Baumaterialien sollen zum größten Teil aus den Trümmern gewonnen werden. Alle Betriebe Berlins und der DDR sollen durch Wettbewerbe zur überplanmäßigen Erzeugung und Materialeinsparung am Neuaufbau mitarbeiten. Zur Finanzierung des ganzen Projektes wird eine Aufbaulotterie ins Leben gerufen, an der sich die Bevölkerung durch eine dreiprozentige Abgabe ihres Monatseinkommens beteiligen soll. Die gesamte eingezahlte Summe soll zuzüglich 3 Prozent Zinsen in drei Jahresraten am 1. Juli 1956, 1957 und 1958 zurückgezahlt werden. Die Beteiligung an der Lotterie berechtigt zum Empfang eines Loses am 31. Dezember 1952, wobei als Gewinne 1000 Wohnungen zur Verteilung kommen sollen. Die Arbeitsleistung soll in Halbschichten zu je drei Stunden erfolgen. Jeder, der 100 Halbschichten aufweist, erhält dafür ein Los. Auch hier sollen weitere 1000 Wohnungen zur Verlosung gelangen.

Ueber die Anzahl der zu bauenden Wohnungen sagt der Vorschlag nichts, doch wird gelegentlich in der Presse von einigen tausend Wohnungen gesprochen. Nach dem Vorschlag der SED sollen diese in erster Linie den Aktivisten und Werktätigen zur Verfügung gestellt werden. Zur Leitung des ganzen Programms wurde ein „Nationales Komitee für den Neubau der deutschen Hauptstadt" gebildet, das vorgeschlagen hat, den Neuausbau Berlins auch in Westberlin zu beginnen. Das Komitee konstituierte sich am 22. Dezember 1951 und wählte den stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, Lothar *Bolz*, zum ersten Vorsitzenden und den Hamburger Architekten Hermann *Zeß* zum zweiten Vorsitzenden.

Oesterreich

Verhandlungen über einen Staatsvertrag erneut gescheitert

Auf Anregung der Vereinigten Staaten erging am 2. Januar 1952 eine Einladung an die Sowjetunion, die Viermächtebesprechungen über den österreichischen Staatsvertrag am 21. Januar wiederaufzunehmen. Diese Verhandlungen waren im Frühjahr 1951 nach 259 Sitzungen des Rates der Außenministerstellvertreter abgebrochen worden, nachdem man sich über die letzten vier von insgesamt 59 Artikeln nicht einigen konnte. Die Sowjetunion antwortete auf die Einladung erst am 18. Januar mit der Forderung, vor dem eigentlichen Staatsvertrag die Fragen der Zukunft Triests und der Remilitarisierung der Westzonen Oesterreichs zu besprechen. Nach Ablehnung dieser Forderung durch die Westmächte verweigerte die Sowjetunion die Teilnahme an der Konferenz.

Oesterreichs Außenminister, Karl *Gruber*, kritisierte am 26 Januar in sarkastischen Worten den Versuch der Verquickung der Triester Frage mit dem Staatsvertrag, der bei Fortsetzung dieser Praxis alle Chancen habe, sich zu einer „abgekürzten Geographie der politischen Krisen" auszuwachsen. Die Sowjetunion habe damit bewiesen, daß sie nicht bereit sei, einen konkreten Beitrag für eine Entspannung zu liefern. Gruber regte an, daß die Vereinten Nationen die Ausarbeitung einer Friedensregelung in die Hand nehmen sollten, und verlangte eine totale Revision des Staatsvertragsentwurfes, der dem Geist der fünfziger Jahre nicht mehr entspreche.

Eine Umbildung der Regierung

Die Oesterreichische Volkspartei hat am 23. Januar ihre in verschiedenen Ressorts der Regierung befindlichen Minister durch neue Männer ersetzt. Die bisherigen Minister für Land- und Forstwirtschaft (Josef *Kraus*), Finanzen (Eugen *Margarétha*) und Unterricht (Felix *Hurdes*) schieden aus dem Kabinett aus, der bisherige Handelsminister, Ernst *Kolb*, übernahm das Unterrichtsministerium. Neu eingesetzt wurden: Professor Reinhard *Kamitz* als Finanzminister, Nationalrat Josef *Böck-Greisau* als Handelsminister und Landtagspräsident Josef *Thoma* als Minister für Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Regierungsumbildung wurden lange Verhandlungen abgeschlossen, die innerhalb der ÖVP und mit dem Koalitionspartner, der Sozialistischen Partei, mit dem Ziele einer angesichts der wirtschaftlichen Krise sehr notwendigen effektiveren Wirtschaftspolitik geführt worden waren. In einem Kommuniqué der ÖVP wurde dazu ausgeführt, daß mit der neuen Besetzung eine Stärkung der Koordination der wirtschaftlichen Ressorts erreicht werden solle. Ein grundsätzlicher Wechsel der Regierungspolitik sei jedoch schon deswegen ausgeschlossen, weil an der Spitze keine Veränderung eingetreten sei.

Belgien

Regierungskrise außerhalb des Parlaments

Das Kabinett des Ministerpräsidenten Joseph *Pholien*, das ausschließlich aus Mitgliedern der Christlich-Sozialen Partei bestand, erklärte am 9. Januar 1952 seinen Rücktritt, obwohl ihm ein Mißtrauensvotum nicht ausgegesprochen worden war. Die Krise wurde durch Spannungen innerhalb der Partei, die in beiden Häusern des Parlaments die absolute Mehrheit hat, hervorgerufen. Der linke Flügel der Partei, der den christlichen Gewerkschaften nahesteht, beschuldigte die Regierung einer reaktionären Wirtschaftspolitik.

König *Baudouin* beauftragte den bisherigen Finanzminister, Jean *van Houtte*, mit der Bildung der neuen Regierung. Das am 15. Januar gebildete neue Kabinett setzt sich wiederum ausschließlich aus Mitgliedern der Christlich-Sozialen Partei zusammen. Paul *van Zeeland* behielt das Außenministerium, Edouard *de Greef* das Verteidigungsministerium. (Vgl. die Ministerliste in *Diplomatic Bulletin*, Nr. 7 262, vom 1. Februar 1952.)

In seiner Regierungserklärung am 22. Januar bekannte sich der Ministerpräsident zur uneingeschränkten Unterstützung des Atlantikpaktes, des Schuman-Planes und der europäischen Verteidigungsgemeinschaft, er betonte jedoch, daß man keine unbilligen finanziellen Anforderungen an Belgien stellen dürfe. Finanzminister Albert *Janssen* trat für die Beibehaltung einer orthodoxen Finanzpolitik ein und wies die von Regierungs- und Oppositionsseite verschiedentlich angeregte Politik einer „kontrollierten Inflation" scharf zurück. Er kündigte an, daß die zum Ausgleich des Staatshaushalts 1952 notwen-

digen Mittel durch Steuererhöhungen und Einsparungen auf dem zivilen Sektor aufgebracht werden müßten. Den Sozialisten, die davon eine Senkung des Lebensstandards der breiten Massen befürchten, hielt er entgegen, daß die sozialistische Regierung *Spaak* nach dem Münchener Abkommen im Jahre 1938, als es galt, das Land in Verteidigungszustand zu versetzen, die gleiche Politik habe wählen müssen.

Skandinavien

Atlantikpakt oder skandinavische Neutralität?

In den Thronreden zur Eröffnung der Parlamente in Schweden (am 11. Januar 1952) und Norwegen (14. Januar) kam die Entschlossenheit der beiden Länder zum Ausdruck, angesichts der gespannten Weltlage ihre Wehrbereitschaft zu erhöhen. Während Schweden, das nicht dem Atlantikpakt angehört, das bisher höchste Wehrbudget seiner Geschichte in erster Linie der Modernisierung seiner Kriegsmarine und Luftwaffe widmen will, betonte die norwegische Regierung die Notwendigkeit des Beitrages zur gemeinsamen Verteidigung der atlantischen Gemeinschaft und des Ausbaus der Land- und Küstenverteidigung in Nordostnorwegen, wo sich die Territorien der Atlantikpaktstaaten und der Sowjetunion unmittelbar berühren.

Bei dieser Einstellung der beiden Länder mußte eine Erklärung des finnischen Ministerpräsidenten, Urho *Kekkonen*, die er am 23. Januar der Zeitung der Bauernpartei, *Maakansa*, übergab, Befremden hervorrufen. Kekkonen forderte unter Hinweis auf den finnisch-sowjetischen Freundschafts- und Beistandspakt, der eine militärische Zusammenarbeit im Falle eines Angriffes durch finnisches Gebiet gegen die Sowjetunion vorschreibt, die unbedingte Neutralität aller skandinavischen Staaten. Er erklärte, nach den geographischen Gegebenheiten könne ein solcher Angriff nur von Skandinavien ausgehen, folglich müßten die skandinavischen Staaten sich im Interesse der Erhaltung des Friedens aus den Konflikten der Großmächte heraushalten. Diese Aeußerungen wurden besonders in Norwegen scharf zurückgewiesen. Man sieht in ihnen eine Ergänzung der sowjetischen Drohungen gegen die Verteidigungsvorkehrungen Norwegens (Noten der Sowjetunion an Norwegen vom 15 Oktober und 12. November 1951). Das Regierungsorgan *Arbeiderbladet* versichert in einem Kommentar Finnland der Sympathie des norwegischen Volkes, stellt aber fest, daß Norwegen Mitglied des Atlantikpaktes bleiben werde, nicht weil es die Sowjetunion angreifen wolle, sondern weil es Schutz gegen einen Angriff suche. In Schweden sehen sich zwar die neutralistischen Kreise, denen auch Außenminister Oesten *Undén* angehört, durch die Erklärung Kekkonens in ihrer Verweigerung der militärischen Zusammenarbeit mit dem Westen gerechtfertigt, doch hält man ein Ausscheiden Norwegens und Dänemarks aus dem Atlantikpakt auch hier für unerwünscht, weil dadurch die Verteidigung ganz Skandinaviens im Falle eines sowjetischen Angriffs unzureichend würde.

Tod des isländischen Staatspräsidenten

Der Staatspräsident von Island, Sveinn *Björnsson*, ist am 25. Januar in Reykjavik gestorben. Er war von 1920 bis 1940, als Island noch in Personalunion mit dem Königreich Dänemark verbunden war, Gesandter in Kopenhagen. Nach der Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen im Jahre 1940 erklärte sich Island, das inzwischen durch britische Truppen besetzt worden war, zur unabhängigen Republik. Björnsson wurde zunächst für drei Jahre zum Regenten ernannt und dann im Jahre 1944 einstimmig zum Staatspräsidenten gewählt.

Großbritannien

Lord Alexander wird Verteidigungsminister

Lord *Alexander of Tunis*, der bisherige Generalgouverneur von Kanada, wird am 1. März 1952 das Verteidigungsministerium übernehmen, das Premierminister Winston *Churchill* seit seinem Regierungsantritt im Oktober 1951 selbst geleitet hat. Die Ernennung von Lord Alexander, die bei dem Besuch des Premierministers in Ottawa endgültig abgesprochen wurde, ist am 28. Januar von König *Georg* bestätigt worden Zum neuen Generalgouverneur von Kanada wurde Vincent *Massey* ernannt.

Feldmarschall Viscount Alexander of Tunis leitete 1940 den Rückzug des britischen Expeditionskorps aus Dünkirchen. Von August 1942 an war er Oberbefehlshaber Nahost. Als Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte im Mittelmeer leitete er dann bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Operationen in Italien. Seit Juli 1945 war er Generalgouverneur von Kanada.

Vincent Massey ist der erste gebürtige Kanadier auf dem Posten des Generalgouverneurs. Er hat sich gleichermaßen als Erzieher und Förderer der Kunst wie als Geschäftsmann und Politiker einen Namen gemacht. Von 1926 bis 1930 war er Gesandter in Washington, dann Präsident der Liberalen Partei Kanadas, und von 1935 bis 1945 kanadischer Hoher Kommissar in London. Seitdem ist er in Kanada Vorsitzender der Königlichen Kommission zur Förderung der Künste und Wissenschaften.

Neue einschneidende Sparmaßnahmen

Schatzkanzler Richard A. *Butler*, der schon am 7. November 1951 eine Kürzung der Importe um 350 Millionen Pfung Sterling angekündigt hatte, legte am 29. Januar 1952 dem nach den Weihnachtsferien erstmals wieder zusammentretenden Unterhaus ein neues Sparprogramm der Regierung vor, das eine vorübergehende weitere Senkung des Lebensstandards zur Folge haben wird. Der Schatzkanzler hofft, damit die von der Labour-Regierung hinterlassene angespannte Devisenlage — im zweiten Halbjahr 1951 gingen die Gold- und Dollarreserven des Sterlingblocks um 550 Millionen auf insgesamt 835 Millionen Pfund Sterling zurück — bis zum Ende des Jahres 1952 wieder normalisieren zu können. Die am 28. Januar von der MSA angekündigte amerikanische Wirtschaftshilfe in Höhe von 300 Millionen Dollar wird diese Aufgabe nur in begrenztem Maße erleichtern können.

Das Sparprogramm sieht die Einschränkung der Importe um weitere 150 Millionen Pfund, einen wesentlichen Personalabbau im Staatsdienst, Einsparungen im Gesundheitsdienst (durch Wiedereinführung von Gebühren für Rezepte, Brillen und Zahnbehandlung) und die Drosselung des Konsums von Inlandswaren um 150 Millionen Pfund vor. Außerdem kündigte der Schatz-

kanzler an, daß das Budget für 1952/53 bereits am 4. März vorgelegt werden wird. Diese ungewöhnliche Praxis (sonst lag der Termin stets im April) soll der Regierung die Möglichkeit geben, weitere gesetzliche Maßnahmen zur Ergänzung und Abrundung ihres jetzigen Programms zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ergreifen.

Das Sparprogramm wurde in der Debatte von der Opposition scharf angegriffen. Während der frühere Schatzkanzler Hugh *Gaitskell* die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen anerkannte und nur einzelne Punkte kritisierte, warf der Oppositionsführer, Clement R. *Attlee*, der Regierung vor, sich durch Uebertreibung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten einen Blankoscheck für klassendiskriminatorische Maßnahmen sichern zu wollen. Die Abstimmung, mit der Premierminister Winston *Churchill* die Vertrauensfrage verbunden hatte, ergab am 31. Januar mit 309 gegen 278 Stimmen eine Mehrheit für die Regierung.

Aegypten

Höhepunkt der Krise und neue Hoffnungen

Nach einer dramatischen Zuspitzung hat sich der britisch-ägyptische Konflikt Ende Januar etwas entspannt. Ein Feuergefecht in Ismailia am 25. Januar 1952 — das größte zwischen britischen Truppen und ägyptischer Polizei seit Ausbruch des Konfliktes — verursachte am 26. Januar in Kairo schwere Unruhen und Ausschreitungen, bei denen eine Reihe in ausländischem Besitz befindlicher Hotels, Geschäfte und Kinos niedergebrannt und acht britische Staatsangehörige ermordet wurden. König *Faruk* entließ daraufhin die Regierung Mustafa *el-Nahas Pascha* und ernannte seinen persönlichen Freund Ali *Maher Pascha* zum Ministerpräsidenten und Militärgouverneur des seit dem 27. Januar unter Standrecht stehenden Landes. Die neue Regierung bemühte sich sofort energisch um die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Am 30. Januar erklärte sich Maher Pascha zu Verhandlungen mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Türkei über einen Nahost-Verteidigungspakt bereit, die seinerzeit von Nahas Pascha abgelehnt worden waren.

Die Hoffnungen, die zu Ende des vergangenen Jahres an die Ernennung zweier als gemäßigt bekannter Politiker zu engen Mitarbeitern des Königs geknüpft wurden (vgl den Bericht in Folge 2/1952, Seite 4639), waren verfrüht, wie die in scharfem Tone gehaltenen Neujahrserklärungen sowohl General Sir Brian *Robertsons* als auch Nahas Paschas und des königlichen Kabinettschefs, Hafez *Afifi Pascha*, zu erkennen gaben. Die Zwischenfälle in der Suezkanalzone steigerten sich im Laufe des Januar zu regelrechten Gefechten, in denen auf britischer Seite Panzer und Artillerie eingesetzt wurden. Diese Entwicklung, an der die ägyptische Regierung durch ihre Ermunterungen an die nationalistischen „Befreiungsbataillone" nicht geringe Schuld trug, kam der Regierung sehr ungelegen in einem Zeitpunkt, in dem die durch das Washingtoner Kommuniqué *Trumans* und *Churchills* dokumentierte britisch-amerikanische Uebereinstimmung in den Fragen des Nahen Ostens ein Einlenken in Verhandlungen mit dem Westen ratsam erscheinen ließ. Eine Möglichkeit dazu hätte der Vermittlungsvorschlag König *Ibn Sauds* bieten können, der die Räumung der Suezkanalzone innerhalb von zwei Jahren und die Benutzung des arabischen Sicherheitspaktes vom 2. Februar 1951 als Grundlage für die Verteidigung des Nahen Ostens vorsah. Diesem Pakt, der in Anbetracht der militärischen Schwäche der arabischen Staaten wenig mehr als symbolischen Wert besitzt, sollte nach dem saudi-arabischen Vorschlag durch amerikanische und westeuropäische Waffenhilfe und enge Verbindung mit dem Atlantikpakt Effektivität verliehen werden. Es dürfte kein zufälliges Zusammentreffen gewesen sein, daß Jordanien, das bisher als einziger arabischer Staat außerhalb des Paktes geblieben war, ihm am 22. Januar beitrat.

Aber die Ereignisse entglitten jeglicher Kontrolle. Die aufgeputschten nationalistischen Gefühle radikaler Kreise steigerten sich zu dem fremdenfeindlichen Ausbruch in Kairo, der sich nicht zuletzt gegen die Regierung selbst richtete und zudem scharfe Proteste der geschädigten Nationen nach sich zog. Die Regierung Nahas Pascha, die der Verantwortlichkeit für diese Entwicklung nicht entgehen konnte, mußte abtreten. Der neue Ministerpräsident, Maher Pascha, ist kein Freund Großbritanniens. Im Zweiten Weltkrieg wußte er den Kriegseintritt Aegyptens gegen die Achsenmächte so lange hinauszuzögern, bis er von den Engländern verhaftet und interniert wurde. In seiner Regierungserklärung, die ihm am 29. Januar das einstimmige Vertrauen des Parlaments (einschließlich der Wafd-Partei des entlassenen Ministerpräsidenten) eintrug, bekannte er sich zu den Forderungen auf Räumung der Suezkanalzone und auf Vereinigung des Niltales. Sein entschlossenes Einschreiten gegen die Aufrührer, die er mit Unterstützung des energischen neuen Innenministers, Achmed *es-Maraghi Bey*, schnell zur Ruhe brachte, läßt ihn jedoch für die Westmächte als einen geeigneteren Verhandlungspartner erscheinen als seinen Vorgänger.

Die Reaktion der britischen Regierung auf die Ausschreitungen in Kairo war bemerkenswert maßvoll: Außenminister Anthony *Eden* würdigte am 29 Januar vor dem Unterhaus die Tatsache, daß die neue ägyptische Regierung so schnell die Ruhe wiederhergestellt habe, und erneuerte das britische Angebot, mit Aegypten über die Revision des Vertrages von 1936 zu verhandeln. Trotz der britischen Verluste an Leben und Eigentum sprach er die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, eine Lösung zu finden, die den berechtigten nationalen Ansprüchen Aegyptens und dem Sicherheitsbedürfnis der freien Welt gleichermaßen gerecht werde. Ministerpräsident Maher Pascha antwortete am 30. Januar mit der Erklärung, daß er mit der Teilnahme Aegyptens an einem Nahost-Verteidigungspakt im Prinzip einverstanden sei, falls dieser im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen bleibe und die nationalen Ansprüche Aegyptens berücksichtige. Am gleichen Tage empfing er die diplomatischen Vertreter der vier Mächte, die das Nahost-Kommando vorgeschlagen haben. Zwei weitere versöhnliche Gesten, eine Audienz König Faruks für den britischen Botschafter und die Entlassung der seit dem Gefecht von Ismailia in britischer Gefangenschaft befindlichen Hilfspolizisten, unterstrichen am 31. Januar die Entspannung der Atmosphäre, die im Westen mit Erleichterung aufgenommen wurde.

Von der ECA zur MSA

Ein Rechenschaftsbericht der ECA über die Tätigkeit von 1948 bis 1951

Die Jahreswende 1951/52 brachte mit dem Uebergang der amerikanischen Verwaltung für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECA) auf das Amt für gegenseitige Sicherheit (MSA) auch das formelle Ende des Marshall-Planes, das auf den 30. Juni 1952 festgelegt wurde, beträchtlich nahe. Die Wandlung der Auslandhilfe der Vereinigten Staaten von der reinen Wirtschaftshilfe zur Rüstungshilfe, die das Ergebnis der weltpolitischen Entwicklung ist, hat sich damit vollzogen. In seiner Eigenschaft als amtierender Chef der ECA erstattete am 30. Dezember 1951 Richard M. *Bissell* einen Rechenschaftsbericht, aus dem hervorgeht, daß Westeuropa seit dem 1. Juli 1948 rund 12 Milliarden Dollar in Form von Anleihen und Schenkungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau erhalten habe.

Als mittelbare und unmittelbare Erfolge des Marshall-Planes zeigte Bissell auf:

1. Steigerung des Brutto-Sozialproduktes Westeuropas um 25 vH auf über 125 Milliarden Dollar. Dies entspricht einer 15prozentigen Steigerung gegenüber dem Vorkriegsstand.
2. Steigerung der Industrieproduktion gegenüber 1947 um 64 vH bzw. um 41 vH gegenüber dem Vorkriegsstand.
3. Verdoppelung der Stahlproduktion.
4. Die Kohlenproduktion liegt zwar noch unter dem Vorkriegsstand, jedoch um 27 vH über dem Stand von 1947.
5. Die Aluminiumproduktion liegt um 69 vH, die Kupferproduktion um 31 vH, die Zementproduktion um 90 vH und die Lebensmittelproduktion um 24 vH über dem Stand von 1947.

Bissell hob besonders hervor, daß der Marshall-Plan „die erste große Bresche in den jahrhundertealten Wall des europäischen Nationalismus geschlagen und damit den Weg zu einem geeinten, wohlhabenden und friedlichen Kontinent geebnet hat". Nicht zuletzt habe der Marshall-Plan den Anstoß zur Bildung des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), zur Europäischen Zahlungsunion (EZU) sowie zum Schuman-Plan gegeben und die Bildung der nordatlantischen Verteidigungsorganisation (NATO) erleichtert. Mit Hilfe des Marshall-Planes sei es außerdem gelungen, den Kommunismus in Westeuropa einzudämmen.

Personelle Veränderungen

Die Umgestaltung der ECA zur MSA hat von amerikanischer Seite wichtige personelle Beschlüsse notwendig gemacht. Dabei wurde William H. *Draper* jr. zum Sonderbeauftragten Präsident Trumans in Europa ernannt. Draper, der im Range eines Botschafters steht, wird die frühere Aufgabe Averell *Harrimans* als „fliegender Botschafter" in Europa übernehmen.

Paul R. *Porter*, der als Bevollmächtigter der ECA in Europa tätig war, wurde Mitte Januar zum europäischen Direktor der MSA mit Sitz in Paris ernannt.

Ueberraschend kam am 17. Januar der Rücktritt Richard M *Bissells*, der erst zwei Tage vorher in seinem Amt als stellvertretender Direktor der MSA bestätigt worden war. Bissell, von dem mitgeteilt wurde, daß er ein Amt in der Fordstiftung übernimmt, sollte die gesamte laufende Arbeit der MSA ebenso leiten, wie er dies in der ECA bereits getan hatte.

Die Verwendung der ECA-Gegenwertmittel

Mit dem Ende der direkten Dollarhilfe für die europäische Wirtschaft wird die Wirkung des sogenannten „Zweiten ECA-Dollars" deutlicher spürbar werden. In den westeuropäischen Ländern sind die Gegenwertmittel inzwischen auf rund 8,5 Milliarden Dollar angewachsen. Davon wurden den Länderregierungen von der ECA bereits nahezu 7 Milliarden Dollar in den verschiedenen Landeswährungen zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Marshall-Plan-Staaten hat jedoch ganz oder teilweise auf die Freigabe dieser Gegenwertmittel verzichtet, um mit der Festhaltung dieser Reserven einer Inflation entgegenzuwirken. Zu diesen Staaten gehören Griechenland, Holland, Irland, Island, Oesterreich und die Türkei. Eine andere Staatengruppe hat zwar die Freigabe dieser ECA-Mittel herbeigeführt, hat sie jedoch nicht zu Investitionen, sondern zur Währungsstabilisierung verwendet. Norwegen benutzte seine Gegenwertmittel (1275 Millionen Kronen) zur Beseitigung des durch den Krieg und die Anforderungen der deutschen Besatzung entstandenen Geldüberhanges, der bei Kriegsende rund 8 Milliarden Kronen betrug. Großbritannien verwendete fast sein gesamtes Gegenwertkonto (98 vH = 506 Millionen Pfund Sterling) zur Tilgung von Staatsschulden. Die restlichen 2 Prozent wurden für das technische Hilfsprogramm der ECA benötigt. Dänemark hat von 810 Millionen Kronen aus dem Gegenwertfonds 610 Millionen für die Schuldentilgung abgezweigt und für Investitionen in der Landwirtschaft und im Fischereiwesen 200 Millionen Kronen ausgegeben. Belgien, Luxemburg und Portugal nahmen hier eine Sonderstellung ein. Sie waren angesichts ihrer stabilen inneren Finanzlage auf die Freigabe der Gegenwertmittel nicht angewiesen. Sie hatten aber auch eine Blockierung dieser Konten nicht nötig. Portugal z. B. verwendete seine 402 Millionen Escudos, die bisher freigegeben wurden, für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion (Bewässerungsanlagen) und der Stromerzeugung (Staudämmebau). In Frankreich dienten 463 Milliarden ffrs. der Finanzierung des Monnet-Planes. Italien investierte seine Gegenwertmittel in Projekten zur Verbesserung der Verkehrslage, im Landgewinnungsprogramm, in der Industrie und im Wohnungsbau. Griechenland wendete einen großen Teil seiner Gegenwertmittel (4100 Milliarden Drachmen) für die Flüchtlingshilfe, den sozialen Wohnungsbau, zur Verbesserung des Verkehrsnetzes und für die Landwirtschaft auf. In der Türkei lag das Schwergewicht der Gegenwertmittel-Investierungen in der Landwirtschaft.

Die Bedeutung der ECA-Gegenwertmittel für Deutschland

Von 3968 Millionen DM Gegenwertmitteln, die vor dem 30. Oktober 1951 freigegeben worden waren, wurden 791,5 Millionen DM für den Aus- und Neubau von Elektrizitätswerken, 531 Millionen DM für den Kohlenbergbau, 447 Millionen DM für die Landwirtschaft und 376 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Weitere Gelder erhielten die See- und

Binnenschiffahrt, die Stahl- und Eisenindustrie sowie Flüchtlingskleinbetriebe. Auch Einzelkredite im Gesamtwert von 501.2 Millionen DM wurden aus dem Gegenwertmittelfonds vergeben.

Am 3. Dezember 1951 hat die ECA-Sondermission weitere 295 Millionen DM für Investitions- und Zuschußzwecke freigegeben. Damit war die gesamte 3. Tranche in Höhe von 1025 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Diese Mittel waren für folgende Zwecke vorgesehen:

Investitionskredite im Bundesgebiet	217 775 000 DM
Investitionskredite in Berlin	25 000 000 DM
Zuschüsse an die Landwirtschaft	40 000 000 DM
Zuschüsse für Forschungszwecke	10 000 000 DM
Zuschüsse zur Absatzförderung im Dollarraum	2 000 000 DM
Zuschüsse für Verwaltungskosten des Projektes Entwicklungsbauten	225 000 DM

Darüber hinaus hat die ECA-Sondermission am 18. Dezember 1951 dem ihr vom Bundesministerium für den Marshall-Plan eingereichten Investitionsprogramm über Mittel aus der Reserve grundsätzlich zugestimmt. Die Gesamtreserve beträgt 475 Millionen DM. Ueber die Verteilung des noch zur Verfügung stehenden Restbetrages von 165 Millionen DM soll noch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Das genehmigte Programm sieht die folgende Verteilung von 310 Millionen DM vor:

Landwirtschaft	45 000 000 DM
Elektrizitätswirtschaft	80 000 000 DM
Bergarbeiterwohnungen	100 000 000 DM
Bundesbahn (Güterwagenneubauprogr.)	45 000 000 DM
Gas und Wasser	15 000 000 DM
Kredite an Betriebe von Heimatvertriebenen	25 000 000 DM

Internationale Bemühungen zur Flüchtlingsfrage

Die Flüchtlingspolitik des Europarates

Während des zweiten Teiles der dritten ordentlichen Tagung des Europarates in Straßburg vom 26. November bis 11. Dezember 1951 nahmen auch die Beratungen über die Flüchtlingsfragen erneut einen großen Raum ein. Der Berichterstatter der Sonderkommission für Flüchtlingsfragen, der Belgier *de la Vallée-Poussin*, betonte, daß die mit sozialem und politischem Zündstoff geladene Flüchtlingsfrage nach fünf Jahren noch alles andere als gelöst sei, ja, daß sie sich gegenüber dem Stande von vor drei Jahren durch die Auflösung der IRO und den ununterbrochenen Zustrom neuer Flüchtlinge aus den sowjetisch beherrschten Staaten eher noch verschärft habe. Mit keinem der schwerwiegenden Probleme, mit denen es Europa zu tun habe, hätten sich mehr Leute und mehr Organisationen befaßt als mit diesem, und doch seien die Ergebnisse bisher nirgends so unbefriedigend geblieben wie auf diesem Gebiet. Was den Europarat angehe, so könne festgestellt werden, daß sich Ministerausschuß, Beratende Versammlung und Sachverständigenausschuß darüber einig seien, daß das Problem der Flüchtlinge und der Ueberbevölkerung gelöst werden müsse. Alles, was zugunsten der Flüchtlinge geschieht, müsse koordiniert und intensiviert werden.

Bedauernd wurde — vor allem auch von den deutschen Delegierten *Schütz, Gerstenmaier* und *Paul* — hervorgehoben, daß der Sachverständigenbericht (vgl. Europa-Archiv, 21—22 1951, S. 4493 ff.) das von der Beratenden Versammlung im Mai 1951 empfohlene Europäische Flüchtlingsamt gänzlich unerwähnt lasse.

Auf Vorschlag der Flüchtlingskommission hieß die Beratende Versammlung eine Resolution und eine Empfehlung an den Ministerausschuß gut (Dokument AS [3] 72). Mit der Resolution wurde einer Anregung sowohl der Regierungssachverständigen als auch des Ministerausschusses entsprochen und eine „Kommission für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen" geschaffen, die sich nicht allein mit dem Flüchtlingsproblem, sondern auch mit der Ueberbevölkerung und dem Wohnungsproblem befassen soll.

Die einstimmig gutgeheißene Empfehlung an den Ministerausschuß umfaßt drei Punkte:

1. Bildung eines Verbindungskomitees, dem je drei Mitglieder des Ministerausschusses und der Kommission für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen angehören sollen. Dieses Komitee soll die gesamte europäische Flüchtlingspolitik festlegen und koordinieren.
2. Ernennung eines Sonderbeauftragten zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Flüchtlingspolitik. Er soll in Flüchtlings- und Ueberbevölkerungsfragen den Europarat bei den verschiedenen internationalen Organisationen vertreten.
3. Der Vorschlag zur Bildung eines europäischen Flüchtlingsamtes soll dem Verbindungskomitee zur Prüfung unterbreitet werden.

Flüchtlingsfragen vor den Vereinten Nationen

In den ersten Tagen des neuen Jahres befaßte sich auch der Sozialausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Flüchtlingsproblem Europas. Den Delegierten lag dazu ein Bericht vor, der auch das Schicksal der deutschen Ostvertriebenen berücksichtigte. Dabei wurde festgestellt, daß die durch die deutschen Ostvertriebenen aufgeworfenen Probleme in erster Linie durch Assimilierung der einzelnen Vertriebenen in das Sozialgefüge der Deutschen Bundesrepublik und erst in zweiter Linie durch Auswanderung gelöst werden könnten. In dem Bericht wurde weiter darauf hingewiesen, daß sich angesichts des deutschen Flüchtlingsproblems die psychologischen Widerstände gegen eine Eingliederung der noch in Deutschland zurückgebliebenen DP's in Zukunft eher verschärfen als vermindern dürften. Daher wird für die DP's in der Bundesrepublik eine Fortsetzung des internationalen Schutzes und materielle Unterstützung gefordert. Die Auswanderungsmöglichkeiten für diese DP's müßten verbessert werden.

Flüchtlingskommissar *van Heuven-Goedhart* forderte vor dem Sozialausschuß die Bereitstellung von 3 Millionen Dollar für die weitere Betreuung der Flüchtlinge. Er empfahl die Ausarbeitung eines langfristigen Wiederansiedlungsprogramms für die Flüchtlinge, betonte jedoch, daß durch Auswanderung allein das Flüchtlingsproblem nicht gelöst werden könne. In Bonn, Wien, Washington und in acht anderen Städten will der Kommissar Flüchtlings-Betreuungsbüros errichten.

Am 10. Januar wurde der Flüchtlingskommissar vom Sozialausschuß der UN-Generalversammlung ermächtigt, von Regierungen und privaten Hilfsorganisationen Geldspenden zur Unterstützung der Flüchtlinge zu sammeln.

Am gleichen Tage appellierte der Ausschuß an die am Flüchtlingsproblem interessierten Staaten, eine neue Konvention der Vereinten Nationen zu ratifizieren, die den Flüchtlingen und Vertriebenen rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Schutz zusichert.

Der Bundesflüchtlingsminister in Paris

Bundesflüchtlingsminister Dr. Hans *Lukaschek* weilte am 5. und 6. Januar 1952 in Paris, wo er mit führenden Persönlichkeiten der internationalen karitativen Organisationen das deutsche Flüchtlingsproblem erörterte. Nach seiner Rückkehr nach Bonn kündigte der Minister an, daß Flüchtlingskommissar *van Heuven-Goedhart* in Kürze die deutsche Bundesrepublik besuchen werde. Lukaschek sagte, er habe in Paris feststellen können, daß Deutschland „das Rennen für unsere Heimatvertriebenen im Ausland geistig bereits gewonnen" habe. Er hoffe nunmehr auch auf materielle Unterstützung durch Kredite. Mit den Vereinten Nationen hat Lukaschek offiziell nicht Fühlung genommen, da er — wie er sagte — nicht den Eindruck erwecken wollte, daß er für die deutschen Flüchtlinge einen „Sonderkuchen" haben wolle. Der Minister versicherte in Bonn, daß es in Deutschland jedermann freistehe, auszuwandern. Durch Auswanderung könne das Flüchtlingsproblem jedoch nicht gelöst werden.

Lukaschek erläuterte die Stellung des UN-Flüchtlingskommissars, der nur für solche Flüchtlinge zuständig sei, die sich in einem Lande aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Dies sind in der Bundesrepublik nur die DP's und die aus den Staaten hinter dem „Eisernen Vorhang" hinzukommenden politischen Flüchtlinge. Der Flüchtlingskommissar sei aber durchaus bereit, sich auch der deutschen Heimatvertriebenen anzunehmen, falls er einen entsprechenden Auftrag von den Vereinten Nationen erhalte. Es sei für die Deutsche Bundesrepublik eine Selbstverständlichkeit, gegebenenfalls auch noch die in der Sowjetunion und in den osteuropäischen Staaten zurückgebliebenen oder festgehaltenen Deutschen aufzunehmen.

Ministerialdirigent Werner G. *Middelmann*, der in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung für Auswanderungs- und Wirtschaftsfragen im Bundesflüchtlingsministerium als Beobachter den Flüchtlingsdebatten der Vereinten Nationen in Paris beiwohnte, kündigte am 10. Januar an, daß sich die Bundesregierung um eine Anleihe der Weltbank bemühen werde, um einen großen Teil der Flüchtlinge in die deutsche Wirtschaft eingliedern zu können. Die Bundesregierung werde einen entsprechenden Antrag stellen, sobald die Bundesrepublik in den Internationalen Währungsfonds und in die Weltbank aufgenommen sein werde. Die Aussichten der Aufnahme Deutschlands in diese beiden Finanzinstitutionen wurden von zuständiger Stelle Washingtons am 16. Januar als günstig bezeichnet.

Empfehlungen zur Verhinderung einer Weltwirtschaftskrise

Fünf Wirtschaftsexperten — James W. *Angell* von der Columbia Universität, G. D. A. *MacDougall* von der Universität Oxford, Javier *Marquez* (Mexiko), Direktor des Internationalen Währungsfonds, Hla *Mynt* von der Universität Oxford und Trevor W. *Swan* von der australischen National-Universität — haben im Auftrag der Vereinten Nationen ein Gutachten ausgearbeitet, das am 13. Januar 1952 veröffentlicht wurde, und das sich in erster Linie mit Maßnahmen befaßt, mit deren Hilfe eine eventuelle Weltwirtschaftskrise verhindert werden soll.

Diese Sachverständigen glauben, daß durch die Aufnahme des Prinzips der Vollbeschäftigung in die Politik aller Nationen in Zukunft Jahre des Wohlstandes eher die Regel als die Ausnahme sein würden. Dabei gehen sie jedoch von der Voraussetzung aus, daß in Zukunft jedes große Industrieland die Vollbeschäftigung anstrebt. Eventuelle Rückschläge sollen mit Hilfe folgender internationaler Maßnahmen abgeschwächt werden:

1. Rohstoffabkommen zwecks Ausgleich kurzfristiger Schwankungen in Angebot und Nachfrage;

2. verstärkte Anleihetätigkeit der Weltbank;

3. Bereitstellung größerer Währungsreserven durch den Internationalen Währungsfonds.

Die Rohstoffabkommen sollen langfristige Lieferverträge und multilaterale Zuteilungssysteme nach dem Vorbild des Weltweizenabkommens sowie die Anlage von Vorräten zum Ausgleich von Erzeugungsschwankungen vorsehen. Die Einführung von Produktionsbeschränkungen wird abgelehnt.

Dem Internationalen Währungsfonds wird zur Erhöhung seiner Mittel die Aufnahme von Anleihen in den verschiedenen Landeswährungen empfohlen. Der Fonds darf nach Ansicht der Sachverständigen zu Beginn einer Rezession nicht versuchen, seine Mittel zurückzuhalten, um sie erst im Falle einer stärkeren Depression einzusetzen. Die Weigerung, einem Land zu helfen, sobald dessen Exporte zurückgehen, könne genau die entgegengesetzte Wirkung haben und die Mitglieder des Fonds zu einer weiteren Verschärfung ihrer Restriktionen zwingen.

Alle Bemühungen zur Sicherung des Wohlstandes der Welt müßten nach Ansicht der Verfasser dieses Gutachtens ohne durchschlagenden Erfolg bleiben, solange nicht die Vereinigten Staaten dabei mithelfen. Der Schlüssel für die künftige Weltwirtschaftsentwicklung liege in den Vereinigten Staaten. Es sei erforderlich, internationale Sicherungen gegen Schwankungen des Wirtschaftsablaufes der Vereinigten Staaten zu schaffen. Werde man mit diesen fertig, brauche man in der übrigen Welt nur noch mit geringfügigen davon unabhängigen Fluktuationen zu rechnen. Ein eventueller wirtschaftlicher Rückgang in den Vereinigten Staaten könne ein bis zwei Jahre anhalten und den übrigen Staaten der Welt Dollareinbußen bis zu zehn Milliarden Dollar zufügen. Man müsse sich vor allem vor einem möglichen Rückschlag nach Beendigung der Aufrüstung in den Vereinigten Staaten sichern. Niemand könne sagen, wie lange die Aufrüstung noch fortgesetzt wird. Es sei aber unter Umständen möglich, Schwankungen in der Rüstungsproduktion durch entsprechende Veränderungen auf dem zivilen Produktionssektor auszugleichen und auf diese Weise die gleichmäßige Fortentwicklung der Gesamtproduktion zu gewährleisten.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. FEBRUAR 1952 4. FOLGE

Völkerrechtsprobleme des Verteidigungsbeitrages der deutschen Bundesrepublik

Von Dr. iur. Kurt Heinze

Referent im Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen

Die beabsichtigte Bewaffnung der deutschen Bundesrepublik wirft eine Fülle schwierigster Probleme auf, die zu einem sehr wesentlichen Teil auch das Völkerrecht betreffen. Bei der Auseinandersetzung um die westdeutsche Wiederaufrüstung ist man sich über die völkerrechtlichen Voraussetzungen und Folgen einer solchen Maßnahme vielfach im unklaren, oder die Erörterungen dieses Teilproblems lassen eine genügende Sachkunde vermissen.

Es sind vor allem zwei völkerrechtliche Fragen, die in den Diskussionen häufig berührt und nur selten richtig beantwortet werden:

1. Steht eine Wiederbewaffnung Westdeutschlands im Widerspruch zur bedingungslosen deutschen Kapitulation von 1945?
2. Könnte im Falle einer westdeutschen Wiederaufrüstung die Sowjetunion Deutschland einen Vertragsbruch vorwerfen und daraus ein Recht zu völkerrechtlichen Maßnahmen ableiten?

I.

Der Entschluß, den Zweiten Weltkrieg bis zum Ende durchzukämpfen und Deutschland sowie seine Verbündeten zur bedingungslosen Kapitulation zu zwingen, wurde auf der Konferenz von Casablanca (14.—24. Januar 1943) der Weltöffentlichkeit bekanntgegeben. In Gegenwart *Churchills* und nach telegraphisch eingeholter Zustimmung des britischen Kabinetts bekräftigte *Roosevelt* vor Pressevertretern das gemeinsame Kriegsziel mit den nicht näher erläuterten Worten „unconditional surrender"[1]. Dieselben Worte fanden auch in einem Kommuniqué Aufnahme[2]; sie sind jedoch auffälligerweise nicht in der nach Abschluß der Konferenz herausgegebenen offiziellen Verlautbarung vom 26. Janunar 1943 enthalten[3]. Roosevelt setzte sich dafür ein, dem Treffen den Namen „Unconditional Surrender Meeting" zu geben. Doch besonders in seiner näheren Umgebung und auch in maßgeblichen englischen Kreisen stieß der „unconditional-surrender"-Grundsatz teilweise auf scharfe Ablehnung[4]. Verschiedene Aeußerungen Roosevelts und Churchills im weiteren Verlaufe des Krieges bezweckten, den erkannten nachteiligen Auswirkungen der Casablanca-Formel zu begegnen und deren Bedeutung abzuschwächen. An den wiederholten Erörterungen über die Auslegung des Begriffes „unconditional surrender" nahmen während des Krieges auch die russische Regierung und *Stalin* persönlich bestimmenden Anteil[5], und im Jahre 1949 kamen Vorgeschichte und Entstehung nochmals im englischen Unterhaus zur Sprache[6].

In der amtlichen Verlautbarung über die alliierte Drei-Mächte-Konferenz in Moskau (19.—30. Oktober 1943) heißt es in der Präambel der „Gemeinsamen Vier-Nationen-Erklärung" der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, der Sowjetunion und Chinas[7]:

> „Einig in ihrem Entschluß, die Feindseligkeiten ... gegen jene Achsenmächte weiterzuführen, mit denen sie im Kriege stehen, bis diese Mächte ihre Waffen auf Grund einer bedingungslosen Kapitulation niedergelegt haben ..."[8].

Auf der letzten alliierten Kriegskonferenz in Jalta (3.—11. Februar 1945) wurden „die militärischen Pläne der drei alliierten Mächte für die endgültige Niederwerfung des gemeinsamen Feindes erwogen und festgesetzt" (Abschnitt 1 der Verlautbarung). Darüber hinaus erklärten Roosevelt, Churchill und Stalin in dem Abschnitt 2 des von ihnen unterzeichneten Konferenzberichtes:

> „Wir sind über die gemeinsame Politik und Planlegung zur Durchführung der Bestimmungen der bedingungslosen Kapitulation übereingekommen, die wir dem nationalsozialistischen Deutschland auferlegen werden, nachdem der bewaffnete deutsche Widerstand endgültig gebrochen ist. Diese Bestimmungen werden erst bekanntgegeben werden, wenn die endgültige Niederwerfung Deutschlands vollzogen ist."[9]

Damit gaben die Alliierten zum ersten Male öffentlich ihren Willen kund, Deutschland nach der vollständigen militärischen Waffenstreckung eine „be-

dingungslose Kapitulation" aufzuerlegen auf der Grundlage gemeinsam beschlossener politischer Pläne, die in einem besonderen in Jalta unterzeichneten, bis heute nicht veröffentlichten Geheimabkommen stehen, über dessen Inhalt die *Agence France Presse* am 5. April 1947 eine kurze Verlautbarung des amerikanischen Außenministeriums verbreitete:

„Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion werden hinsichtlich Deutschlands die höchste Autorität besitzen; bei der Ausübung dieser Autorität werden sie alle diejenigen Maßnahmen einschließlich der vollständigen Entwaffnung, Entmilitarisierung und Aufteilung (dismemberment) Deutschlands ergreifen, die sie für den künftigen Frieden und die Sicherheit als notwendig erachten könnten . . ." [10]

Die drei Staatsmänner haben damals offensichtlich Einzelheiten ihrer politischen Pläne und Absichten beraten und festgelegt, die sie nach der deutschen militärischen Kapitulation in die Tat umgesetzt haben. Die ausgeführten Maßnahmen werden an späterer Stelle einer völkerrechtlichen Betrachtung unterzogen werden. Hier ist nur festzustellen, daß weder mit der veröffentlichten Andeutung noch mit der geheimen vertraglichen Festlegung solcher Pläne und Absichten der alliierten „unconditional surrender terms" in bezug auf Deutschland, insbesondere auf dessen Entwaffnung und Abrüstung, irgendein völkerrechtlicher Akt in Kraft getreten ist.

II.

„Unconditional surrender" ist kein Rechtsbegriff. Der Ausdruck war bisher im völkerrechtlichen Schrifttum ebenso unbekannt wie in der völkerrechtlichen Praxis; er ist dem völkerrechtlichen Begriff der rein militärischen Kapitulation nicht gleichzusetzen. Die Alliierten verwendeten den Ausdruck „unconditional surrender" als eine politische Formel in ihrer Kriegspropaganda, um damit kundzutun, daß sie über die vollständige militärische Niederwerfung hinaus die Besetzung Deutschlands erstrebten, verbunden mit sehr weitgehenden geheimgehaltenen politischen Plänen über die Aufteilung und künftige Gestaltung des Deutschen Reiches, wobei aber „für die Deutschen ein Platz in der Völkergemeinschaft bestehen" bleiben sollte[11].

Der totale militärische Sieg über Deutschland sollte den Alliierten freie Hand geben, ohne daß über einen Friedensvertrag überhaupt verhandelt zu werden brauchte. „No negotiated peace" und „no bargaining with the enemy" — erläuterten *Churchill* und *Eden* das Schlagwort „unconditional surrender" zu wiederholten Malen[12]. Erst wenige Wochen vor Kriegsende teilte *Roosevelt* in seinem Bericht über die Jaltakonferenz dem amerikanischen Kongreß am 1. März 1945 Einzelheiten darüber mit, was „unconditional surrender" für Deutschland bedeuten werde; in groben Zügen umriß er die damals geplanten, unter der Herrschaft des Kontrollrats dann eingeleiteten beziehungsweise durchgeführten folgenschweren politischen Maßnahmen und Ziele, darunter „das Aufhören (termination) jeglichen militaristischen Einflusses im öffentlichen, privaten und kulturellen Leben Deutschlands"[13].

III.

In den in allen wesentlichen Punkten wörtlich übereinstimmenden beiden deutschen Kapitulationsurkunden vom 7. Mai 1945 (Reims) und vom 8. Mai 1945 (Berlin) wird die bedingungslose Kapitulation sämtlicher deutschen Streitkräfte erklärt, nicht dagegen die Kapitulation Deutschlands[14] oder des Deutschen Reiches[15] oder des Deutschen Volkes[16] oder des Deutschen Staates oder der deutschen Regierung[17] oder der Deutschen schlechthin.

Die auf deutscher und alliierter Seite bei dieser Kapitulationserklärung in Aktion getretenen Bevollmächtigten waren militärische Befehlshaber, die nur über rein militärische Fragen Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben befugt waren. Für andere (politische oder staatsrechtliche oder wirtschaftliche) Fragen waren sie nicht zuständig, und von solchen ist in den Kapitulationsurkunden nicht die Rede; diese enthalten in politischer Beziehung auch nicht die geringste Andeutung. Das Völkerrecht kennt keine „politischen Kapitulationen"[18], etwa des Inhalts, daß militärische Befehlshaber eines im Kriege völlig unterlegenen Landes die Staatsgewalt auf den Sieger übertragen oder die Rechtssubjektivität ihres Staates für erloschen oder als untergegangen erklären.

Die — vom Waffenstillstandsvertrag wohl zu unterscheidende — Kapitulation ist ein im Völkerrecht vielfach vorkommender rein militärischer Akt, ein sogenannter Kriegsvertrag. Sie ist keine einseitige empfangsbedürftige völkerrechtliche Willenserklärung, wie zum Beispiel der völkerrechtliche Protest, die Ankündigung einer Blockade, die Kriegserklärung oder die Anerkennung eines Staates als Völkerrechtssubjekt. In dem führenden Lehrbuch des Völkerrechts von *Oppenheim-Lauterpacht*[19] steht der Satz „Capitulations are conventions"; eine convention kann nur von zwei Vertragspartnern geschlossen werden, ist demnach immer gleichbedeutend mit einem Vertrag.

Die deutsche Kapitulation von 1945 bildet davon keine Ausnahme. Maßgebend für die rechtliche Einordnung jeder rechtserheblichen Willensäußerung ist der Inhalt der Erklärung. Bei dessen Prüfung zeigen sich in der deutschen Urkunde wesentliche Unterschiede zwischen den Punkten 1 bis 3 sowie den Punkten 4 und 5. Während in den Punkten 1 bis 3 von deutscher Seite die bedingungslose Uebergabe aller deutschen Streitkräfte erklärt und die damit verbundenen Verpflichtungen anerkannt werden, wird in Punkt 4 von alliierter Seite festgestellt, daß die

Kapitulationserklärung kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen darstellt, und werden von alliierter Seite in Punkt 5 Straf- und andere Maßnahmen angedroht für den Fall, daß deutscherseits den Bestimmungen der Kapitulationserklärung (also den Punkten 1 bis 3) zuwidergehandelt werden sollte. Die Willenserklärung der deutschen Bevollmächtigten umfaßt also nur den Inhalt der Punkte 1 bis 3. Sie kann sich logisch gar nicht auf die Feststellung in Punkt 4 und die Erklärung in Punkt 5 erstrecken. In diesen beiden Punkten — außerdem wohl auch in Satz 2 des Punktes 6 in der Berliner Urkunde — kommt vielmehr allein der erklärte Wille der Alliierten zum Ausdruck. Wenn zwei Rechtssubjekte wenigstens zwei zusammenstimmende Rechtsfolgen begründende Willenserklärungen abgeben, so schließen sie miteinander einen Vertrag. Der deutsche Kapitulationsvertrag bewirkte die beiderseitige Einstellung der Feindseligkeiten, den Eigentumsübergang sämtlichen deutschen Kriegsmaterials auf die Alliierten und die Begründung des Kriegsgefangenenstatus für die kapitulierenden deutschen Soldaten.

Daß die Alliierten im Anschluß an die deutschen Unterschriften ihren Unterschriften die Worte „in Gegenwart von:“ voransetzten, ist rechtlich ohne Bedeutung und lediglich eine formale Besonderheit, durch welche vermutlich eine moralische Distanzierung betont werden sollte. Auch *Laun* erklärt diesen Unterschriften-Zusatz für irrelevant und gelangt, mit etwas anderer Begründung, zu dem Ergebnis, daß die deutsche Kapitulation von 1945 einen Vertrag darstellt; der Text sei von alliierter Seite verfaßt, als alliierte Willenskundgebung den deutschen Vertretern zur bedingungslosen Annahme vorgelegt worden, und diese hätten der ursprünglich alliierten Willenskundgebung zugestimmt[20]. An der rechtlichen Gültigkeit der Zustimmung ändert der Umstand nichts, daß das deutsche Oberkommando unter dem Zwange der militärischen Niederlage stand und ihm kein anderer Ausweg blieb. Die Schriftform oder irgendwelche Formalitäten sind für Kapitulationen nicht vorgeschrieben. Die deutsche Kapitulation wäre als ein Vertrag auch dann rechtswirksam, wenn die Alliierten keine Unterschrift geleistet, die deutsche Erklärung vielmehr mündlich oder schriftlich nur entgegengenommen hätten. Für den Vertragscharakter entscheidend ist die — hier vorliegende — übereinstimmende Willenserklärung der beiden Parteien.

Stödter[21] bestreitet den Vertragscharakter der deutschen Kapitulation und sieht in ihr eine einseitige völkerrechtliche Willenserklärung des deutschen Oberkommandos. Er stützt seine Auffassung auf die Unterschriftsformalie der alliierten Seite, ohne die dargelegten Inhaltsunterschiede in der Erklärung selbst zu berücksichtigen. Noch weniger überzeugt Stödters Vergleich mit der auf andere Weise zustande gekommenen japanischen Kapitulation, die er deshalb als zweiseitigen Vertrag wertet, weil der am 2. September 1945 erklärten japanischen Annahme der im Potsdamer Ultimatum vom 26. Juli 1945 gestellten alliierten Kapitulationsbedingungen ein Notenwechsel über die Stellung des japanischen Kaisertums vorausgegangen sei. Der Notenwechsel bezog sich auf eine politische Frage, die folgerichtig in der militärischen Kapitulationsurkunde auch keine Aufnahme gefunden hat[21a]. Inhaltlich stimmen die deutsche und die japanische Kapitulationserklärung in allen hier wesentlichen Punkten überein. Worin also soll der entscheidende Unterschied liegen? In dem einen Fall sind mehrere Wochen vor der Kapitulationserklärung der unterlegenen Partei bestimmte Bedingungen in ultimativer Form gestellt und ihr schließlich unter schwerstem militärischem Druck aufgezwungen worden; im anderen Falle ist die unterlegene Partei zwecks Abschlusses einer Kapitulation an den Sieger herangetreten, dieser hat ihr die Bedingungen gestellt und sie unter dem Druck militärischer Ueberlegenheit und ultimativer Drohungen[22] zur Annahme veranlaßt. Man kann zwar in beiden Fällen der Auffassung sein, hier liege kein den freien Willen beider Parteien zum Ausdruck bringender Vertrag vor — derselbe Einwand müßte dann allerdings auch in milderer Form gegenüber vielen anderen völkerrechtlichen Verträgen erhoben werden —, es geht aber nicht an, die deutsche Kapitulation als einseitige völkerrechtliche Erklärung, die japanische hingegen als zweiseitigen Vertrag einzuordnen.

IV.

Die in Punkt 4 der deutschen Kapitulationsurkunde erwähnten „allgemeinen Kapitulationsbestimmungen“[22a] haben die Alliierten nicht erlassen, geschweige denn deutschen Stellen übermittelt oder von ihnen eine Annahmeerklärung erhalten. Bei diesem allgemeinen Kapitulationsinstrument war sicherlich an politische Forderungen gedacht. Der stellvertretende amerikanische Delegierte bei dem 1943 zur Vorbereitung der alliierten Nachkriegspolitik in Europa eingesetzten European Advisory Committee, Philip *Mosely*, berichtet in zwei sehr aufschlußreichen Aufsätzen über die Tätigkeit dieses Ausschusses, der eine Art politische Kapitulationsurkunde für Deutschland entworfen hat, die vermutlich der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 als Grundlage gedient hat[22b]. Mit Recht weist *Stödter*[23] darauf hin, daß die Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 dieses Instrument schon aus dem Grunde nicht darstellt, weil es von den Oberbefehlshabern der vier Besatzungsmächte beschlossen worden, nicht aber, dem Punkt 4 entsprechend, von den (im Zweiten Weltkrieg) Vereinten Nationen oder in deren Namen ergangen ist. Davon abgesehen, hat außerdem kein zuständiges, ja überhaupt kein deut-

sches Organ „allgemeinen Kapitulationsbestimmungen" zugestimmt, so daß es bereits an dieser völkerrechtlichen Grundvoraussetzung fehlt. Eine Art Blankovollmacht zu konstruieren, welche die — insoweit wieder nicht zuständigen — deutschen Bevollmächtigten den Alliierten durch die Kapitulationserklärung erteilt hätten, wäre ganz und gar abwegig, weil in solcher Weise nicht über Hoheitsrechte verfügt werden kann.

Als Kriegsvertrag trat die Kapitulation zu dem festgesetzten Zeitpunkt sofort in Kraft, ohne daß sie einer Ratifizierung bedurft hätte.

Ein ausdrückliches Verbot, die Waffen wieder aufzunehmen, enthält die Kapitulationsurkunde nicht. Es besteht aber nicht der geringste Zweifel, daß ein solches Verbot bis zur vollständigen Erfüllung des Kapitulationsvertrages gilt; denn das ist ja, anders ausgedrückt, dessen wesentlicher Zweck und Inhalt. Mit der vollständigen Entwaffnung aller deutschen Streitkräfte wird der Kapitulationsvertrag erfüllt und damit gegenstandslos. Dieser Tatbestand braucht nicht ausdrücklich festgestellt zu werden. Er ist in Deutschland seit langem eingetreten. Aus dem Kapitulationsvertrag können daher keine alliierten Rechte und keine deutschen Verpflichtungen mehr hergeleitet werden. Der deutsche Kapitulationsvertrag von 1945 ist durch Erfüllung erloschen[24]. Die im Besatzungsstatut vom 6./8. April 1949 enthaltene Vorbehaltsklausel betreffend die Entwaffnung und Entmilitarisierung stellt rechtlich kein aus dem Kapitulationsvertrag sich ergebendes Ueberwachungsrecht dar, denn im Besatzungsstatut wird nirgends auf die Kapitulation Bezug genommen. Die Klausel dürfte vielmehr auf dem Potsdamer Abkommen beruhen, von dem noch zu sprechen sein wird.

An eine spätere Wiederbewaffnung — sei es durch freiwilligen Dienst oder auf Grund eines Wehrpflichtgesetzes in einer neu aufzustellenden nationalen oder einer übernational organisierten Armee — hat 1945 bei Abschluß der Kapitulation niemand gedacht. Zur Erörterung und Entscheidung stand damals nur die Einstellung der Kampfhandlungen, die vollständige Entwaffnung der noch vorhandenen deutschen Streitkräfte und die unbeschädigte Ablieferung aller Waffen und Geräte. Mit der Frage einer Wiederaufrüstung oder der Leistung eines Verteidigungsbeitrages, das heißt einer zunächst einmal wesentlich politischen Angelegenheit, hätten sich die Vertragspartner der rein militärischen Kapitulation von 1945 gar nicht befassen können, ohne ihre Zuständigkeit zu überschreiten. Ein Verbot der Wiederbewaffnung nach erfolgter Entwaffnung kann daher auch nicht in die Kapitulationserklärung hineininterpretiert werden.

Als Kriegsgefangene schuldeten die ehemaligen deutschen Soldaten den Befehlen der Gewahrsamsmacht militärischen Gehorsam und durften selbstverständlich dem allgemeinen Verbot zuwider nicht erneut zu den Waffen greifen. Auf der anderen Seite hat keine Gewahrsamsmacht ein Recht, Kriegsgefangene oder ehemalige (entlassene) Kriegsgefangene, gleichviel unter welchen Bedingungen, zum Militärdienst zu zwingen. Soweit geht der aus einem Kapitulationsvertrag, auch bei „bedingungslos" erklärter Uebergabe, geschuldete Gehorsam in keinem Falle. Kein Staat darf fremde Staatsangehörige zum Waffen- oder Wehrdienst zwingen, auch nicht zu einem bewaffneten „Verteidigungs"-Dienst. In einer solchen Zwangsmaßnahme läge außerdem eine eklatante Mißachtung grundlegender allgemein anerkannter Menschenrechte. Dieses Verbot gilt ebenfalls für eine Besatzungsmacht, die kraft der Okkupationsgewalt gesetzgeberische Befugnisse gegenüber den Staatsangehörigen des besetzten Landes wahrnimmt.

Eine freiwillige Meldung zum Waffendienst bei einer der Mächte, die den deutschen Kapitulationsvertrag mit unterzeichnet haben, oder in einer seitens einer solchen Macht gebilligten nationalen oder übernationalen Armee berührt den Kapitulationsvertrag nicht.

Die eingangs gestellte erste Frage ist also dahin zu beantworten, daß die **Wiederaufrüstung Westdeutschlands in keinem rechtlichen Zusammenhang mit und in keinerlei Widerspruch zu der deutschen Kapitulationserklärung vom Mai 1945 steht.**

V.

In der Entgegennahme der von den deutschen Vertretern bei Kapitulationsabschluß ausdrücklich verlangten Vollmacht[25] kann eine völkerrechtliche Anerkennung des Großadmirals *Dönitz* als Oberster Befehlshaber der deutschen Wehrmacht und damit auch als deutsches Staatsoberhaupt seitens der alliierten Mächte erblickt werden. Die Alliierten haben mit der Regierung Dönitz bis zum 23. Mai 1945 unter Wahrung der üblichen völkerrechtlichen Gepflogenheiten, wenn auch mit starker, aus der Situation verständlicher Zurückhaltung, verhandelt, dabei freilich keine förmliche völkerrechtliche Anerkennung ausgesprochen und insoweit zur Frage der Legitimität weder positiv noch negativ Stellung genommen. Ohne Anerkennung der Vollmacht und damit des vollmachterteilenden Staatsoberhauptes Dönitz — gleichviel ob ausdrücklich oder stillschweigend oder durch konkludente Handlung (etwa durch Entgegennahme der verlangten Vollmacht) — wäre die Gültigkeit des Kapitulationsvertrages vom 7. bzw. 8. Mai 1945 in seiner Totalität zweifelhaft, womit nicht bestritten werden soll, daß *Keitel* als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder einzelne Heeresgruppen bzw. Armee-Oberbefehlshaber eine gültige Gesamt- oder wirksame Teilkapitulation hätten abschließen können, wie das an einigen Fronten geschehen ist.

Die Legalität der Regierung *Dönitz* auf Grund der testamentarischen Bestellung durch *Hitler* erscheint als eine innerdeutsche verfassungsrechtliche Angelegenheit höchst zweifelhaft, zumal das Gesetz vom 1. August 1934 Hitler nur ermächtigte, seinen Stellvertreter, nicht aber einen Nachfolger zu ernennen. Mangels einer gesetzlichen Regelung der Nachfolgeschaft dürfte schon die später wieder aufgehobene Bestimmung seines Parteigenossen Göring bzw. Heß zu eventuellen Nachfolgern in der Reichstagsrede vom 1. September 1939 verfassungswidrig und rechtsunwirksam gewesen sein. Trotz diesen verfassungsrechtlichen Bedenken kann aber schwerlich bestritten werden, daß die Regierung Dönitz nach Hitlers Tode faktisch die höchste Reichsgewalt für sich in Anspruch nahm, als oberstes deutsches Regierungsorgan geschäftsführend tätig und von den noch nicht unter feindliche Okkupation getretenen deutschen Organen auch anerkannt wurde. Doch im Zusammenhang mit den hier aufgeworfenen Fragen kann die Legalität der Regierung Dönitz dahingestellt bleiben[26]. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Internationale Militärtribunal in Nürnberg in seinem Urteil vom 1. Oktober 1946 die Feststellung trifft: „Am 1. Mai 1945 wurde er (Dönitz) Staatsoberhaupt . . .“[27].

VI.

Das durch die Verhaftung der Regierung Dönitz am 23. Mai 1945 entstandene Vakuum hinsichtlich der deutschen Regierungsgewalt ist durch die Berliner alliierte Vier-Mächte-Erklärung vom 5. Juni 1945 beseitigt worden. Im Absatz 1 der Präambel ist, fehlerhaft, von der „bedingungslosen Kapitulation Deutschlands“ die Rede. Es wird festgestellt, diese sei dadurch erfolgt, daß die deutschen Streitkräfte vollständig geschlagen seien und bedingungslos kapituliert hätten; Deutschland sei nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Daraus wird die höchst anfechtbare Schlußfolgerung gezogen, Deutschland unterwerfe sich deshalb(!) allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt würden, und es wird abschließend festgestellt, es gebe in Deutschland keine verantwortliche zentrale Regierung mehr[28].

Zu der letzten „Feststellung“ ist zu sagen, daß die nach der Kapitulation geschäftsführend amtierende zentrale deutsche Regierung zwangsweise abgesetzt worden ist[29], daß die Alliierten vorsätzlich den Tatbestand selbst geschaffen haben, auf den sie sich zur Begründung ihres Rechtsstatus — nämlich der als „notwendig“ statuierten „Uebernahme“ der deutschen Regierungsgewalt — meinen berufen zu können, und daß die „De-facto-Uebernahme“ der Regierungsgewalt eines fremden Staates bei fehlender Annexionsabsicht[30] keine legale Rechtfertigung in dem durch Gewaltakt herbeigeführten „Untergang“ der fremden Regierung findet (Fall des „estoppel“ im englischen Recht). Das „Interregnum“ beruht nicht auf einem deutschen Willensakt; es ist auch keine unmittelbare und notwendige Folge der vollständigen militärischen Niederlage Deutschlands gewesen, denn diese wurde durch die Kapitulation am 7. bzw. 8. Mai 1945 anerkannt und sozusagen besiegelt. Ueber den militärischen Kapitulationsakt hinaus setzte sich die schon vorher, seit der militärischen Ueberschreitung der Reichsgrenze völkerrechtlich legalisierte *occupatio bellica* fort. Sie allein bildet die Rechtsgrundlage für alle Handlungen der Alliierten auf deutschem Boden[31]. Eine Unterbrechung oder gar Beendigung der occupatio bellica ist weder durch die militärische Kapitulation noch durch die Verhaftung der Regierung Dönitz noch durch die faktische Besetzung der letzten deutschen Enklave in Flensburg-Mürwik[32] erfolgt.

Die Unfähigkeit, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen, beseitigt für das betroffene Land nicht die Völkerrechtssubjektivität noch die staatliche Souveränität noch vor allem die menschlichen Grundrechte[33]. Die militärische Okkupation verändert zwar vorübergehend die völkerrechtliche Rechtsstellung des besetzten Staates, berührt mehr oder minder dessen bisherige staatliche Rechtsordnung und greift einschneidend in das tatsächliche und rechtliche Dasein der Bevölkerung des besetzten Gebietes ein. Stets aber ist die oberste Gewalt (supreme authority) der Okkupationsmacht — wenn sie Ordnung schaffen, verwalten und „Recht setzen“ will — keine uneingeschränkte und schrankenlose. Will sie nicht nackte, rechtlose Gewalt üben und heißen, dann muß sie der ihrem Schutz anvertrauten Bevölkerung gegenüber die feststehenden allgemein anerkannten Regeln der zum Völkerrecht gehörenden Rechtsordnung einhalten, von der allein sie getragen wird und die auf den kodifizierten Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung wie auf den lois et coutumes générales de la guerre beruht. Unvereinbar damit ist es, wenn seitens der Alliierten erklärt wird, Deutschland unterwerfe sich allen damals auferlegten und allen künftig zu stellenden Forderungen. Eine Rechtsgrundlage gibt es dafür nicht. Diese einseitige alliierte „Feststellung“ bindet das als Völkerrechtssubjekt weiter existierende Deutschland ebensowenig wie dessen Bewohner.

Wenn die vier alliierten Mächte in allen später erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Direktiven „kraft der (am 5. Juni 1945) übernommenen obersten Regierungsgewalt und Befugnisse“ (Absatz 1 der Präambel) gehandelt haben, so sind sie dadurch — wie mehrfach argumentiert worden ist — nicht als deutsche Regierung oder Organe der deutschen Staatsgewalt, auch nicht in einer Art Stellvertretung, legitimiert[34]. Denn, abgesehen von der hier fehlenden, in demokratischen Staatswesen erforderlichen Sanktio-

nierung der Staatsgewalt durch die Mehrheit des Volkes, nehmen die Kontroll- und Besatzungsorgane bei ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit als fremde, aus dem Völkerrecht legitimierte Gewaltträger eine Exemptionsstellung für sich selbst zu Recht in Anspruch, während die eigenstaatlichen Regierungsorgane ihren eigenen gesetzgeberischen Akten ebenso unterworfen sind wie jeder einzelne Staatsangehörige.

VII.

Im Artikel 13 der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, die in ihren materiellen Vorschriften fast nur Ausführungsbestimmungen zur militärischen Kapitulation enthält, ist von den durch die vier alliierten Regierungen zu treffenden Maßnahmen die Rede, „die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands“[35]. Im Schlußsatz des Abschnittes b) desselben Artikels wird sodann dekretiert:

„Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle solchen Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen.“ [36]

Durch die beigefügten Wörter „bedingungslos“ und „uneingeschränkt“ setzen die Alliierten sich der Gefahr aus, ihren Forderungen durch Willkür Geltung verschaffen zu wollen, wenn das Verlangte dem Okkupationsrecht widerspricht.

In der Entmilitarisierung Deutschlands sahen die alliierten Mächte in den folgenden Jahren nach „Uebernahme“ der obersten deutschen Regierungsgewalt eine ihrer wichtigsten Aufgaben, deren Lösung in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt und in gesetzlichen Vorschriften erstrebt wurde.

1. Schon auf der Konferenz von Jalta hatten Roosevelt, Churchill und Stalin „ihre unwandelbare Absicht“ verkündet, „Deutschlands Militarismus und Nazismus zu zerstören und sicherzustellen, daß Deutschland nie wieder imstande sein wird, den Frieden der Welt zu stören“[37].

2. Im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 steht im zweiten Absatz des Abschnittes III über Deutschland der Satz:

„Der deutsche Militarismus und Nationalsozialismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland nie mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann“ [38].

In dem Unterabschnitt A desselben Abschnittes III werden die politischen Grundsätze unter Punkt 3 wie folgt umrissen:

„Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind: Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für die Kriegsproduktion benutzt werden kann, oder deren Ueberwachung. Zu diesem Zweck werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Aemtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen, zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen ...“ [39].

Drei Absätze weiter heißt es:

„... jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen“ [40].

3. Die Proklamation Nr. 2 des alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 enthält, zum Teil in Wiederholung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens, im Abschnitt I Punkt 2 als „zusätzliche Forderung an Deutschland“ ein eindeutiges Verbot:

„Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten ...“ [41].

Das Kommuniqué zu der Sitzung des Kontrollrats vom gleichen Tage verlautbart, daß „Maßnahmen zwecks Liquidierung und Verbot der militärischen Ausbildung in Deutschland, die später veröffentlicht werden, vereinbart wurden“[42].

4. Das grundlegende Kontrollratsgesetz Nr. 8 vom 30. November 1945 über die Abschaffung und das Verbot der militärischen Ausbildung[43] ist nach fünfjähriger Gültigkeit in seiner Wirksamkeit für das Gebiet der deutschen Bundesrepublik aufgehoben worden. An seine Stelle hat die Alliierte Hohe Kommission das Gesetz Nr. 16 vom 16. Dezember 1949 in Kraft gesetzt, das wichtigste Bestimmungen des Gesetzes Nr. 8 übernommen hat. Davon wird bei Darstellung der weiteren Entwicklung noch gesprochen werden.

5. Durch das Gesetz Nr. 23 vom 10. April 1946 hat der Kontrollrat nach Artikel I „in Deutschland verboten und für gesetzwidrig erklärt:

a) Vorbereitung, Besitz oder Benutzung von Plänen oder Modellen militärischer Einrichtungen jeglicher Art;

b) Planung, Entwurf, Herstellung, Errichtung oder Bau militärischer Einrichtungen jeglicher Art;

c) Planung, Entwurf oder Errichtung von nichtmilitärischen Bauten jeglicher Art, die in irgendwelchen Einzelheiten des Planes, Entwurfs, der Errichtung oder Erbauung eine mögliche Nutzbarmachung für Kriegszwecke vorsehen“ [44].

Unter den „militärischen Einrichtungen“ führt das Gesetz auch militärische und zivile Luftschutzräume[44a] auf sowie Luftabwehreinrichtungen. Zuwiderhandelnde Organisationen, Personenvereinigungen oder

Einzelpersonen unterliegen nach Artikel III der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung. Einzelpersonen werden mit Strafen von einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bedroht, in schweren Fällen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft (Artikel IV). Ausgenommen sind nur die für die Besatzungsstreitkräfte notwendigen Bauten und Einrichtungen, die mit Beendigung der Besatzung jedoch zerstört oder entfernt werden müssen (Artikel V)[44].

6. Fast denselben Strafrahmen enthält das im Gebiet der Bundesrepublik weitgehend durch Gesetz Nr. 61 der Alliierten Hohen Kommission ersetzte Kontrollratsgesetz Nr. 43 vom 20. Dezember 1946, das „zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands" die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial nach einem beigefügten sehr umfangreichen Verzeichnis A verbietet (Artikel I) beziehungsweise nach einem weiteren Verzeichnis B unter die Kontrolle des zuständigen Zonenbefehlshabers stellt (Artikel II). Strafbar macht sich jede Einzelperson, Organisation oder Personengruppe, die Eigentum an solchen Materialbeständen hat oder Verfügungsgewalt darüber besitzt oder als Einzelperson von nichtangemeldeten Materialbeständen Kenntnis hat und in einem der genannten Fälle die schriftliche Anzeige unterläßt (Artikel IV und VI)[45].

7. Ein halbes Jahr früher erging auf Grund der Proklamation Nr. 2 das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 über die Auflösung der Wehrmacht[46], das jedoch im Gebiete der deutschen Bundesrepublik seine Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 16 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Dezember 1949[47] verloren hat.

VIII.

Dem am 12. Mai 1949 verkündeten Besatzungsstatut[48] in den Vereinigten Westzonen[49] folgte die Einsetzung der Alliierten Hohen Kommission zur Ausübung der obersten Regierungsgewalt in der in Verbindung mit dieser Neuregelung errichteten Bundesrepublik Deutschland. Der Hohen Kommission stehen „alle Machtbefugnisse hinsichtlich der Kontrolle Deutschlands ... zu, die den in Frage kommenden Oberbefehlshabern der Besatzungsstreitkräfte der drei Mächte in Deutschland verliehen sind oder von ihnen ausgeübt werden, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle sie sich herleiten und in welcher Weise sie ausgeübt werden"[50].

Der alliierte Kontrollrat wird in diesen beiden zur Zeit geltenden westalliierten Besatzungsinstituten nicht erwähnt. Obgleich die in der deutschen Bundesrepublik neu geschaffenen Kontrollorgane die bisher dem alliierten Kontrollrat als gemeinsamem Viermächteorgan obliegenden Aufgaben zu erfüllen bestrebt sind, bleibt dessen rechtliche Zuständigkeit unangetastet, und es ist allgemein bekannt, daß die vier alliierten Mächte über alle sonstigen Gegensätze in der Politik, in den Rechtsauffassungen und in der rechtlichen Auslegung der sie verpflichtenden internationalen Verträge an der Fiktion des de iure fortbestehenden Kontrollrats festhalten, wobei sie auf die letzte de facto noch ausgeübte Funktion der gemeinsamen Verwaltung des Spandauer Gefängnisses hinweisen, in welchem die vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg verhängten Freiheitsstrafen „entsprechend den Anordnungen des Kontrollrats vollzogen" werden (Artikel 29 des Londoner Statuts vom 8. August 1945).

1. Die Entwaffnung und Entmilitarisierung ist auch unter den organisatorisch veränderten Okkupationsverhältnissen in den vereinigten Westzonen das an erster Stelle stehende Grundziel der Besatzung geblieben, wie es in der Vorbehaltsklausel des Besatzungsstatuts wörtlich heißt[51].

2. Schon am 17. Januar 1949, ein dreiviertel Jahr vor dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts, hatten die drei westalliierten Mächte gemäß den Londoner Vereinbarungen vom Frühjahr 1948[52] ein Militärisches Sicherheitsamt für die westlichen Zonen Deutschlands gebildet zu dem Zweck, „die Aufrechterhaltung der Abrüstung und Entmilitarisierung im Interesse der Sicherheit zu gewährleisten". Grundbestimmungen sowie Verfassung und Funktion sind in der zusätzlichen Direktive über die Errichtung des Militärischen Sicherheitsamtes niedergelegt[53].

Mit der Uebernahme „einer gewissen Anzahl der Funktionen des Kontrollrats" — ein Beweis mehr für die sozusagen leblose Existenz dieses Organs — stützt das Militärische Sicherheitsamt „seine Arbeit auf die bereits früher erlassenen Viermächtegesetze und Direktiven" und „führt die auf Viermächtebasis begonnenen und nunmehr unterbrochenen Bemühungen fort" als „eine unentbehrliche Sicherung für alle betroffenen Nationen". Das Militärische Sicherheitsamt soll „die Gefahr der Wiedergeburt eines deutschen Kriegspotentials" verhindern und neben den sonstigen Ueberwachungsaufgaben dafür sorgen, daß „militärische oder halbmilitärische Organisationen und militärischer Geist" nicht wieder aufleben[54]. Auf diese Funktionen weist auch die Satzung der Alliierten Hohen Kommission in Artikel III f ausdrücklich hin.

3. Der Rat als oberstes Organ der Alliierten Hohen Kommission erließ am 16. Dezember 1949 das Gesetz Nr. 16 über die Ausschaltung des Militarismus[55]. Er hielt es nach den einleitenden Worten dieses Gesetzes für „zweckmäßig, die gesetzlichen Vorschriften über die Ausschaltung des Militarismus und Nazismus zusammenzufassen" und dekretierte in Artikel 1:

„Verboten sind:

a) jede Tätigkeit, die sich unmittelbar oder mittelbar damit befaßt, die Theorie, die Grundsätze oder die

Technik des Krieges zu lehren, oder die darauf abzielt, irgendwelche kriegerische Betätigung vorzubereiten oder das Wiederaufleben des Militarismus zu fördern;

b) wenn nicht eine ausdrückliche Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission vorliegt: die Herstellung, der Verkauf, die Verteilung, der Besitz oder Gebrauch irgendeines Gegenstandes oder irgendeiner Vorrichtung in der Absicht, die Ausübung jeder vorstehend in Absatz a) verbotenen Tätigkeit zu erleichtern oder in dem Bewußtsein, daß der Gegenstand oder die Vorrichtung dazu bestimmt ist, zur Erleichterung einer solchen Tätigkeit verwendet zu werden;

c) alle Organisationen der nachstehend bezeichneten Art:

1. militärische Organisationen,
2. militärähnliche Organisationen,
3. Organisationen, in denen verlangt wird, daß irgendein Mitglied ehemaliger Kriegsteilnehmer sein muß,
4. nationalsozialistische Organisationen."

Nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16 haben neben anderen Vorschriften fast sämtliche Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 8[55a] und das Kontrollratsgesetz Nr. 34 im Gebiete der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit verloren, kehren aber zum Teil wörtlich im Gesetz Nr. 16 wieder. Die Rechtsfolgen aller auf Grund der aufgehobenen Rechtsvorschriften erlassenen früheren Maßnahmen werden durch das neue Gesetz Nr. 16 nicht berührt (Artikel 2 Abs. 3)[56].

4. Das vom Rat der Alliierten Hohen Kommissare verkündete Gesetz Nr. 61 vom 19. Juli 1951 hat das fünfviertel Jahre zuvor von demselben Organ erlassene Gesetz Nr. 24 vom 30. März 1950 betreffend die Ueberwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte[57] sehr bemerkenswert geändert[58]. Außer allen Durchführungsverordnungen wurde die Präambel aufgehoben, die das Gesetz Nr. 24 mit den Worten „Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands" eingeleitet und die auf das Dreimächteabkommen vom 13. April 1949 über verbotene und Beschränkungen unterworfene Industrien[59] sowie auf das sogenannte Petersberger Abkommen vom 22. November 1949[60] Bezug genommen hatte.

Von der fortgefallenen Todesstrafe und den neu eingeführten hohen Geldstrafen abgesehen, hat sich der Strafrahmen in den beiden Gesetzen Nr. 16 (Artikel 3) und Nr. 61 (Artikel 3, das ist der abgeänderte Artikel 7 des Gesetzes Nr. 24) im Vergleich zu dem des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 nicht wesentlich geändert. Es fällt nur auf, daß aus dem zweiten Satz der Strafvorschrift des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 24 die bezeichnenden Worte „Im Falle eines mit Ueberlegung vorgenommenen Versuchs der Wiederaufrüstung" aufgehoben und in die neue Strafbestimmung des Artikels 3 im Gesetz Nr. 61 nicht mit übernommen, sondern durch die Worte ersetzt worden sind: „In außergewöhnlich schweren Fällen"[61].

IX.

Deutschland steht seit 1945 unter fremder Besatzung. Ungeachtet der als politischer Fehler erkannten Tatsache, daß sich — bedingt durch die Zweiteilung — zwei gebietsmäßig beschränkte, aber mit dem Ziel beziehungsweise dem Anspruch einer gesamtdeutschen Vertretung handelnde deutsche Regierungsgewalten ein und desselben Staates[62] gebildet haben, ist Deutschland in seinen beiden Teilgebieten immer noch besetztes Land. Es besitzt wohl unverminderte Rechtsfähigkeit, aber keine volle Handlungsfähigkeit; die Ausübung seiner Souveränität ist zeitweilig eingeschränkt durch die Besatzungsgewalten. Jedoch nimmt Deutschland seine Hoheitsrechte eins nach dem anderen wieder in eigene Zuständigkeit in dem Umfange, wie die Besatzungsmächte auf deren Ausübung verzichten[63].

Bei Beginn der Okkupation haben die Alliierten zu wiederholten Malen als eins der Hauptziele der militärischen Besetzung verkündet, daß Deutschland völlig abgerüstet und entmilitarisiert werden solle.

In den auf dieses Ziel gerichteten Willenserklärungen wurden die Begriffe, die Begriffszusammenhänge und die Begründungen zuweilen gewechselt. So sprechen die alliierten Verbote und Gebote einmal von militaristischer, ein anderes Mal von militärischer Betätigung und Propaganda; der militaristische oder militärische Geist und dessen Lebensäußerungen werden einmal im Zusammenhang mit dem Nazismus oder Nationalsozialismus, ein anderes Mal als selbständige Kategorien genannt; die Auflösung oder Zerstörung aller militärischen Einrichtungen wird einmal als eine zur Verhinderung künftiger deutscher Angriffe und zur Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt notwendige Vorbeugungs- und Schutzmaßnahme gekennzeichnet, ein anderes Mal auf rein passive Schutzeinrichtungen, wie zivile Luftschutzräume, ausgedehnt, woraus man schließen könnte, daß den Deutschen auch jeder persönliche Schutz oder, anders ausgedrückt, jedes Recht der passiven Verteidigung versagt werden soll. Dieser Wechsel der Begründungen, der Begriffszusammenhänge und der Abstufungen in den Begriffen selbst läßt aber keinen Zweifel darüber zu, daß die vier alliierten Mächte sich über einen Punkt vollkommen einig waren: Deutschland soll „für immer"[64] — auch als nicht mehr ehemals nationalsozialistischer, sondern als demokratischer Staat — entwaffnet bleiben und keinerlei militärische Einrichtungen jemals wieder schaffen dürfen. Dieser Zustand sollte sich selbstverständlich auch nach beendigter Besetzung, über deren Dauer die Alliierten nichts Verbindliches verlautbart haben, nicht ändern. Es handelt sich also bei allen zitierten Bestimmungen um Daueranordnungen.

Das Potsdamer Abkommen und die Gesetze des Kontrollrats bzw. der Alliierten Hohen Kommission

bringen demnach zweifelsfrei ein striktes Verbot zum Ausdruck, Deutschland oder Gebietsteile des ehemaligen Deutschen Reiches wieder zu bewaffnen, und zwar gleichgültig zu welchen Zwecken. Ob das Verbot in seiner rechtlichen Ausdehnung irgendwelchen Einschränkungen unterliegt, soll noch untersucht werden. Sicherlich betrifft es nicht etwa nur eine Rüstung zu Angriffszwecken, denn eine solche ist, wie der Nürnberger Rechtsprechung der Alliierten zu entnehmen ist, ohnehin verboten und stellt ein internationales Verbrechen dar[65].

X.

1. Mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden deutschen Kapitulation sind alle bisher angeführten alliierten Vereinbarungen, die ein Verbot der Wiederaufrüstung Deutschlands enthalten, ohne deutsche Beteiligung zustande gekommen. Keine deutsche Regierung und kein zuständiges deutsches Organ haben den Alliierten gegenüber irgendeine solche Verpflichtung übernommen[66]. Die Alliierten selbst haben einen Deutschland durch Beteiligung deutscher Regierungsorgane völkerrechtlich bindenden Akt — gleichviel auf Grund welcher Ueberlegungen — anscheinend für überflüssig gehalten oder gar nicht begründen wollen. Wie oben dargelegt wurde, haben sie die letzten, in der Regierung Dönitz verkörperten deutschen zentralen Gewalten außer Funktion gesetzt.

2. Dem Potsdamer Abkommen den Charakter eines Vertrages zu Lasten Dritter zuzuerkennen und darauf eine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands zu gründen, ist nicht angängig. Solche Verträge kommen in der Völkerrechtspraxis, wenn überhaupt, nur äußerst selten vor; in der Wissenschaft wird diese Konstruktion überwiegend abgelehnt, sonst nur in sehr eng begrenztem Rahmen erörtert. Es gilt auch hier der allgemeine Grundsatz: *Pacta tertiis nec nocent nec prosunt*[67]. In dem neu eingefügten Kapitel § 522a des *Oppenheimschen* Lehrbuches führt *Lauterpacht* aus, daß die Satzungen des Völkerbundes (Artikel 17) und der Vereinten Nationen (Artikel 2) die Regel, daß ein Vertrag nichtbeteiligten Staaten keine Verpflichtung auferlegen dürfe, im allgemeinen Interesse der Völkergemeinschaft eingeengt hätten, und zwar werde in dem Verhältnis, wie die „international society" sich zu einer „integrated community" umbilde, die Abkehr von dem sonst anerkannten Grundsatz unvermeidlich, im besonderen im Bereich der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit. Lauterpacht spricht bezeichnenderweise in der Ueberschrift dieses Abschnittes von „mittelbarer Auferlegung von Verbindlichkeiten zu Lasten Nichtbeteiligter"[68].

Es gibt in der Völkerrechtsgeschichte keinen Präzedenzfall, der für die These eines Entwaffnungsvertrages zu Lasten Deutschlands herangezogen werden könnte. Die im Artikel 3 des Zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 vereinbarte Verpflichtung der Nichtbefestigung von Hüningen „im Interesse der Stadt Basel" — eine Verpflichtung, die nach dem Frankfurter Frieden von 1871 auf das Deutsche Reich und durch den Versailler Vertrag wieder auf Frankreich überging — ordnet *Guggenheim* richtig unter Grenzverträge mit ausgesprochen lokalem Charakter ein, die im Falle eines Staatenwechsels dingliche Wirkung üben[69]. Der Vertrag, den Frankreich, England und Rußland am 30. März 1856 über die Entmilitarisierung der Aalandsinseln im Rahmen des Pariser Friedens abschlossen, ging nicht zu Lasten des nichtbeteiligten Schwedens, zu dem die Inselgruppe nicht gehörte, sondern diente einmal dem Schutze der Inselbevölkerung und zum anderen vornehmlich politischen Interessen der Großmächte. Letzteres beweist die wechselvolle Geschichte der Aalandsinseln, die Rußland dem Vertrage zuwider im Ersten Weltkriege, vermutlich nicht ohne Zustimmung seiner Verbündeten, wieder befestigte, und das ergibt sich auch aus dem Bericht der Juristenkommission des Völkerbundes von 1920[70].

Im Falle Deutschlands wird nun die Entmilitarisierung mit der Notwendigkeit begründet, Deutschland solle niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen können (Potsdamer Abkommen, Abschnitt III Abs. 2 Satz 2). Die Alliierten könnten also ihre Legitimation zum Abschluß eines Entwaffnungsvertrages zu Lasten Deutschlands ganz allgemein damit begründen, die Abrüstung Deutschlands sei für die Erhaltung des Weltfriedens erforderlich. Schon die große räumliche Ausdehnung des deutschen Gebietes im Schnittpunkt der Interessen zahlreicher Staaten und die wenig friedvolle politische Entwicklung nach der Zerschlagung des deutschen Kriegspotentials lassen an der Redlichkeit solcher Argumentierung stark zweifeln. Außerdem aber erscheint es auch aus rechtlichen Erwägungen nicht ungefährlich, die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit im Herzen eines politisch gespaltenen Kontinents wenigen Großmächten allein anzuvertrauen. Jedenfalls bleibt die Frage offen, weshalb die vier Kontrollmächte bei dieser ungewöhnlich schwierigen Aufgabe sich nicht wenigstens ein Mandat von dem Organ der Völkerrechtsgemeinschaft haben geben lassen, welches in erster Linie berufen ist, „wirksame gemeinsame (!) Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Friedensbedrohungen zu treffen" (Artikel 1 der Satzung der Vereinten Nationen). Die vier Besatzungsmächte nehmen zwar — zusammen mit China — als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates eine führende Stellung in diesem wichtigsten Hauptorgan der Vereinten Nationen ein, deren Mitglieder diesem Organ „die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit über-

tragen" haben (Artikel 24 der Satzung); aber diese führenden Großmächte benötigen unter der Voraussetzung ihrer Einigkeit für jede Entscheidung, die keine Verfahrensangelegenheit betrifft, die Zustimmung mindestens zweier weiterer Mitglieder des Sicherheitsrates, der im übrigen keine Beschlüsse zu Lasten eines Dritten fassen kann, die diesen verpflichten.

Ein Vertrag von solcher Tragweite greift selbstverständlich tief in die Souveränität des dritten Staates ein. Auf Grund des Potsdamer Abkommens nehmen die Vertragspartner ausschließlich Rechte für sich in Anspruch, die der Dritte nicht eingeräumt hat. Verträgen dieses Inhalts muß aber die Rechtswirksamkeit versagt bleiben, solange die Vertragsparteien nicht gewillt sind, zugleich auch Pflichten, nämlich den Schutz der gesamten Bevölkerung des entmilitarisierten Staates, zu übernehmen. Wer einer Einzelperson oder einer Bevölkerung die Schutzwehr nimmt, ihr das Wehr-Recht gegenüber rechtswidrigen Angriffen versagt und verlangt, daß sie ohne eigenen Schutz leben soll — zum Beweis sei hier nur auf das bereits erwähnte, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 23 ausgesprochene Verbot von Luftschutzräumen und Luftabwehreinrichtungen hingewiesen —, der hat die rechtliche Pflicht, den erforderlichen Schutz selbst zu gewährleisten. Das wäre also eine dauernde garantierte Neutralisierung Deutschlands. Dazu aber scheinen die Vertragspartner nicht bereit zu sein; auf jeden Fall können sie über dieses Korrelat ihrer Vertragsrechte keine Einigung erzielen. Vielleicht hat der amerikanischen Regierung eine Art Neutralisierung vorgeschwebt, als am 14. April 1947 der damalige Außenminister *Marshall*, auf den Vertragsentwurf seines Vorgängers *Byrnes* über eine 25jährige Entwaffnung Deutschlands Bezug nehmend, in Moskau auf der Außenministerkonferenz den Vorschlag eines Viermächtepaktes über die Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands wiederholte[71]. In ihrer Note vom 14. Oktober 1949 an die Regierung der Sowjetunion stellte die Regierung der Vereinigten Staaten fest, daß ihr diesbezüglicher Vorschlag von der Sowjetunion wiederholt zurückgewiesen worden sei[72].

Wenn nach Ansicht der Alliierten ein Deutschland völkerrechtlich bindender Vertrag in dem Potsdamer Abkommen bereits vorgelegen hätte, wären die amerikanischen Vertragsangebote nicht erforderlich gewesen, und die sowjetische Regierung hätte sicherlich auf eine solche Rechtslage hingewiesen. In seinem Vorschlag hatte Außenminister *Marshall* außerdem die Notwendigkeit betont, einzelne Bestimmungen des Viermächtepaktes mit in den Friedensvertrag hineinzunehmen, damit der deutsche Staat verpflichtet sei und in Deutschland bindendes Recht entstehe[71].

3. Noch weniger als mit der Annahme eines Vertrages zu Lasten Dritter kann eine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands damit begründet werden, daß der alliierte Kontrollrat als oberstes deutsches Regierungsorgan einen völkerrechtlichen Vertrag mit den die Kontrolle Deutschlands ausübenden Mächten geschlossen habe. Abgesehen von der falschen Auffassung über die Rechtsstellung des Kontrollrates, steht einer solchen These der allgemein gültige, das Völkerrecht nicht ausnehmende Rechtssatz entgegen, der das Kontrahieren mit sich selbst verbietet.

XI.

Das Bonner Grundgesetz, das die westalliierten Besatzungsmächte in allen Einzelbestimmungen genau überprüft und genehmigt haben, schweigt über die Wehrhoheit im Gegensatz zu manchen anderen Souveränitätsrechten, die bei der Errichtung der Bundesrepublik von den Besatzungsmächten ausgeübt wurden. Der Entmilitarisierung hat die Bundesrepublik jedoch in dem Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 durch Bundeskanzler *Adenauer* den westalliierten Mächten gegenüber ausdrücklich zugestimmt. In dem insoweit entscheidenden Punkt III erklärt die Bundesregierung

„ihre feste Entschlossenheit, die Entmilitarisierung aufrechtzuerhalten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Neubildung irgendwelcher Streitkräfte zu verhindern. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung mit der Hohen Kommission auf dem Gebiet des Militärischen Sicherheitsamtes eng zusammenarbeiten"[73].

Ob dem Petersberger Abkommen die Bedeutung eines echten völkerrechtlichen Vertrages zukommt, soll hier dahingestellt bleiben. Eine bestehende Verpflichtung zur Entmilitarisierung bindet die Bundesregierung nur im Verhältnis zu den durch die Hohen Kommissare vertretenen Mächten, nicht im Verhältnis zu der nichtbeteiligten vierten Kontrollmacht in Deutschland, zur Sowjetunion. Wenn also in der Bundesrepublik im Einverständnis mit den Signatarmächten des Petersberger Abkommens militärische „Streitkräfte" aufgestellt werden, so begeht die Bundesrepublik der Sowjetunion gegenüber keinen Vertragsbruch.

XII.

Mangels eines garantierten Schutzes der deutschen Bevölkerung muß das eindeutige Verbot der Wiederbewaffnung eine Grenze haben. Es kann nicht das Recht zur Verteidigung versagen. Ein solches Verbot ist nirgends ausgesprochen und könnte niemals Gültigkeit beanspruchen. Nicht nur als ein Naturrecht, sondern in gewissen Schranken ist das Recht der Verteidigung auch positiv-rechtlich für jeden einzelnen ebenso wie für die Völkerrechtssubjekte allgemein anerkannt. Der Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen gewährleistet jedem Mitglied „das natürliche Recht (inherent right) individueller oder kollek-

tiver Selbstverteidigung", und in Artikel 12 der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über Rechte und Pflichten der Staaten wird, über den Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen hinausgehend, das legitime Recht eines jeden Staates verkündet, sich gegen einen bewaffneten Angriff individuell oder kollektiv, das heißt als Einzelstaat oder gemeinsam mit anderen Staaten, zu verteidigen[74].

Hier stehen wir vor der ganzen Problematik der vielschichtigen Frage: Was ist Angriff? Was ist Verteidigung? — unzweifelhaft das schwierigste, vom Völkerrecht bislang nicht gelöste Problem, das im Rahmen dieses Aufsatzes nicht behandelt werden kann[75].

Mit der Anerkennung des unveräußerlichen Rechtes der Verteidigung ist aber noch nicht die hier nicht gestellte Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bewaffnung der deutschen Bundesrepublik im positiven Sinne beantwortet. Ob das Bonner Grundgesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den deutschen Verteidigungsbeitrag darstellt, ist eine sehr umstrittene Frage, die dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

XIII.

Ebensowenig wie der Bundesrepublik durch völkerrechtlichen Vertrag die Aufstellung einer bewaffneten Macht zu Verteidigungszwecken verboten ist, ist der einzelne in der Bundesrepublik seßhafte deutsche Staatsangehörige Adressat einer solchen Verbotsnorm der Wiederbewaffnung. In dem erwähnten Vertragsangebot betreffend die deutsche Abrüstung und Entmilitarisierung plädierte der damalige Außenminister *Marshall* ausdrücklich dafür, die Vertragsbestimmungen in innerdeutsches Recht umzuformen, damit die einzelnen Deutschen ihnen Folge zu leisten und deutsche Gerichte die Einhaltung zu erzwingen hätten[76]. Nach amerikanischer Auffassung besteht also richtigerweise kein völkerrechtlicher Vertrag mit deutschen Staatsangehörigen.

Andere, auf das Individuum anzuwendende völkerrechtliche Normen entsprechenden Inhalts gibt es nicht. Zwar enthält die Urteilsbegründung des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg den gewichtigen Satz: „Daß das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist längst anerkannt worden"[77]; die Bedeutung dieses Satzes hebt das Bonner Grundgesetz durch den Artikel 25 hervor. Das Völkerrecht verbietet aber keinem Staatsangehörigen, in der Wehrmacht seines eigenen oder eines fremden Staates zu dienen, wie es scheint, nicht einmal uneingeschränkt dann, wenn er zu Angriffszwecken mißbraucht wird. Die Nürnberger Militärtribunale haben insoweit nur die zur sogenannten politischen Führungsgruppe gehörenden Personen in den Täter- und Teilnehmerkreis einbezogen[78].

XIV.

Eine andere Frage ist es, ob die Kontrollratsgesetze mit ihren schweren und schwersten Strafandrohungen — mögen sie im Gebiete der Bundesrepublik noch Wirksamkeit besitzen oder mag eine solche von sowjetischer Seite entgegen den Aufhebungs- und Aenderungsgesetzen des Rates der Alliierten Hohen Kommission behauptet werden — einer gesetzgebenden Macht, hier der Sowjetunion, die rechtliche Handhabe geben, deutsche Staatsangehörige, die sich an dem Verteidigungsbeitrag beziehungsweise der Wiederaufrüstung beteiligen, anzuklagen und zu verurteilen.

Diese Frage ist allerdings nicht an das Völkerrecht gerichtet, weil die Kontrollratsgesetze keine völkerrechtlichen Normen darstellen, sondern den innerdeutschen Sektor betreffen, in welchem diese Gesetze in bezug auf die angedeuteten ernsten Konsequenzen aufs sorgfältigste geprüft werden müssen, bevor über den Verteidigungsbeitrag entschieden wird. Mit der im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission verkündeten Aufhebung einzelner hier in Betracht kommender Kontrollratsgesetze beziehungsweise mit alliierten gesetzlichen Vorschriften, denen zufolge bestimmte Kontrollratsgesetze im Gebiete der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit verloren haben, sind die rein rechtlichen Schwierigkeiten nicht einfach ausgeräumt.

XV.

Die Antwort auf die zu Anfang gestellte zweite Frage also lautet: **Im Falle einer westdeutschen Wiederbewaffnung begeht Deutschland gegenüber der Sowjetunion keinen Vertragsbruch; die Sowjetunion hätte kein Recht, wegen eines Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik gegen Deutschland oder ein Teilgebiet Deutschlands oder gegen deutsche Staatsangehörige völkerrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.**

Diese Feststellung befreit die Bundesregierung jedoch nicht von der politischen Mitverantwortlichkeit, und zwar sowohl im Hinblick auf die innenpolitischen Folgen (Anwendbarkeit der Kontrollratsgesetze) als auch auf die außenpolitischen Folgen.

Die in unserem Zusammenhang nicht zuletzt interessierende Frage, wie weit die alliierten Mächte untereinander an ihre Erklärungen von Jalta, Berlin und Potsdam sowie an die gemeinsam erlassenen Gesetze des bisher nicht als aufgehoben erklärten alliierten Kontrollrates völkerrechtlich gebunden sind, kann hier in Kürze nicht mehr behandelt werden. Sie muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Bekanntlich werfen sich die veruneinigten Besatzungsmächte gegenseitig vor, die Vereinbarungen

von Jalta und Potsdam verletzt zu haben, ohne daß bisher ein Vertragspartner daraus rechtliche Konsequenzen gezogen hätte. Für den Fall eines vollzogenen Vertragsbruches stellt sich für den Völkerrechtler die Frage einer deutschenMittäterschaft oder Beihilfe.

Dieses durch den deutschen Verteidigungsbeitrag aufgeworfene, mit der weiteren weltpolitischen Entwicklung aufs engste verknüpfte Problem dürfte mit rein rechtlichen Erwägungen, selbst unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus, nicht zu lösen sein. Bei der Entscheidung über einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik trägt auch in dieser Frage jeder Deutsche sein Teil politischer und menschlicher Verantwortung mit.

Anmerkungen

1) Vgl. *Meister:* „Zur deutschen Kapitulation 1945“, in: *Zeitschrift f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht*, 1950, S. 394 ff.

2) Meister zitiert a. a. O. die folgenden zwei Sätze aus dem „Kommuniqué von Casablanca“ ohne Datumsangabe: “The Casablanca-Conference therefore, was unique in the line of Anglo-American conferences in that the anti-Axis forces were visibly on the offensive in Europe. There was the promise of achievement to support the terms which President Roosevelt and Prime Minister Churchill agreed should be imposed upon the enemy: 'Unconditional Surrender'.” Als Quelle führt Meister das *Department of State Bulletin*, vol. VIII, S. 93 und “Documents on American Foreign Relations”, vol. V (1942/43), S. 251 f., an. Vgl. hierzu aber Anm. 3.

3) Der vollständige Text dieses amtlichen Kommuniqués ist abgedruckt in dem Band “A Decade of American Foreign Policy, Basic Documents, 1941—1949”, US-Government Printing Office, Washington 1950, S. 6 f. Als Quelle ist dort dieselbe Seite des *Dep. of State Bull.* angegeben wie in dem Zitat der Anm. 2. — Auch der unter Weglassung der Eingangsformalien aus der *Times* übernommene und abgedruckte Text der offiziellen Verlautbarung über die Konferenz von Casablanca bei *v. Mangoldt:* „Kriegsdokumente“, Hamburg 1946, S. 10 ff., enthält die Worte “unconditional surrender” nicht. Demnach sind, etwas merkwürdig und den Gepflogenheiten zuwider, zwei Kommuniqués erschienen, oder aber das von Meister erwähnte Kommuniqué bezieht sich nur auf die von Roosevelt und Churchill in Casablanca abgehaltene Pressekonferenz. Ein Hinweis in dieser Richtung ist zu finden bei *Sherwood:* “The White House Papers of Harry L. Hopkins”, vol. II, London 1949, S. 690; ferner im Europa-Archiv (EA), Dokumente und Berichte, Band 6, (cit. EA Dok. Bd . . .) „Um den Frieden mit Deutschland“, S. 3. — Die anderen Originalquellen stehen in Göttingen nicht zur Verfügung.

4) Vgl. “The Memoirs of Cordell Hull”, vol. II, New York 1948, S. 1570; William *Leahy:* “I was there”, Toronto 1950, S. 145; Robert *Sherwood*, a. a. O., S. 692 f., ebenso S. 569 in der deutschen Uebersetzung: „Roosevelt und Hopkins“, Hamburg 1950; James P. *Warburg:* „Deutschland — Brücke oder Schlachtfeld“, Stuttgart 1949, S. 18 und 280 ff.

5) Vgl. *Sherwood*, a. a. O. der deutschen Ausgabe, S. 639; ferner *Meister*, a. a. O., S. 400 f. und 406 f.

6) Einzelheiten bei *Meister*, a. a. O., S. 394 f.

7) China war an der Konferenz der drei Außenminister der USA, Großbritannien und der UdSSR nicht beteiligt, schloß sich aber durch seinen Botschafter in Moskau der einen gemeinsamen Erklärung an.

8) Vgl. *v. Mangoldt*, a. a. O., S. 21.

9) Text aus: EA, Dok. Bd. 6, S. 55.

10) Text aus: EA, Dok. Bd. 6, S. 58. Vgl. auch Anm. 22a und 22b.

11) Bericht über die Krimkonferenz siehe EA. Dok. Bd. 6, S. 55, Abschnitt 2. — Einzelheiten dieses Gedankens sind nicht bekannt geworden. „Ein Platz in der Völkergemeinschaft“ heißt nicht notwendigerweise, daß Deutschland als souveräner Staat fortbestehen sollte; z. B. wird den privilegierten Minderheiten internationale Rechtsfähigkeit zuerkannt.

12) Einzelheiten bei *Menzel:* „Deutschland — ein Kondominium oder Koimperium?“ in „Jahrbuch für intern. und ausl. öff. Recht“ 1948/49, S. 63 f.

13) “International Conciliation, Documents for the year 1944”, S. 324; ferner *Meister*, a. a. O., S. 408.

14) So die Berliner Erklärung vom 5. 6. 1945 im Absatz 1 der Präambel; die Feststellung über das Kontrollverfahren vom 5. 6. 1945; die Direktive JCS 1067 des US-Wehrmachtsgeneralstabes vom 17. 10. 1945; ferner Nürnberger US-Militärtribunal, Urteil im Fall III (Juristenprozeß), dt. Protokoll S. 10368 und 10337 Abweichende Urteilsbegründung des Richters Blair im Fall III, Sonderdruck S. 3 und 4; Fall XI („Wilhelmstraßen“-Prozeß), dt. Protokoll, S. 28130 f.

15) Internationaler Militärgerichtshof, „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“ (IMT) Bd. I, S. 244; ebenso Bd. XXII, S. 523.

16) Robert Jackson in seiner Anklagerede vom 28. 2. 1946, in: IMT Bd. VIII, S. 387.

17) Hans *Kelsen:* “The Legal Status of Germany according to the Declaration of Berlin”, in: *American Journal of International Law*, vol. 39, S. 518.

18) Außer Betracht bleiben hier die ganz andersartigen, heute nur noch in letzten Ueberresten bestehenden capitula concordata oder Kapitulationen betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in nichtchristlichen Staaten.

19) “International Law”, vol. II, 6. Aufl., S. 430. — Auch Alf *Ross:* „Lehrbuch des Völkerrechts“, 1951, S. 195, zählt die Kapitulationen zu den Verträgen.

20) Rudolf *Laun:* „Das Völkerrecht und die Verteidigung Deutschlands“, Heidelberg 1951, S. 7.

21) A. a. O., S. 32.

21a) Dem Artikel 8 des japanischen Kapitulationsvertrages kommt m. E. nicht die Bedeutung zu, die *Scheuner:* „Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945“, in: Die *Friedens-Warte* 1951, S. 6 Anm. 14, ihm beizumessen scheint.

22) General Eisenhower erzwang am 7. 5. 1945 Jodls Unterschrift mit der Androhung einer hermetischen Absperrung der Grenze nach Osten und erneuter Bombenangriffe auf Städte im deutschen Nordraum, obwohl dort bereits 36 Stunden vorher auf Grund des Kapitulationsvertrages mit Montgomery Waffenruhe herrschte, mit der Begründung, die Kapitulation gegenüber Montgomery gelte für die amerikanischen Luftstreitkräfte nicht. Näheres bei *Lüdde-Neurath:* „Regierung Dönitz“, Göttingen 1950, S. 75.

22a) Auf der Einführung des Artikels 4 hat Churchill bestanden, wie *Mosely:* “Dismemberment of Germany”, in: *Foreign Affairs* 1950, S. 497, mitteilt. Vgl. die deutsche Uebersetzung in Europa-Archiv 10/1950, S. 3032—3043.

22b) *Mosely*, a. a. O., S. 487 ff. und derselbe: “The Occupation of Germany”, in: *Foreign Affairs* 1950, S. 550 ff.

23) A. a. O., S. 30.

24) Ebenso *Laun*, a. a. O., S. 7.

25) *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 75 und 167; vgl. ferner Keitels Aussage vor dem IMT, Bd. X, S. 655 f.

26) Gegenüber der ablehnenden Begründung Launs (a. a. O., S. 7) — die Regierung Dönitz habe „nur ein ganz verschwindend kleines Stückchen des deutschen Staatsgebietes“ beherrscht und daher für das Völkerrecht das Deutsche Reich oder Volk nicht einmal de facto vertreten — kann allerdings auf verschiedene (z. B. die polnische, die tschechische, die norwegische) Exilregierungen während des zweiten Weltkrieges, außerdem auf die völkerrechtlich teilweise anerkannte Tätigkeit des dänischen Geschäftsträgers Kauffmann in Washington (beim Abschluß eines Abkommens betreffend die Verteidigung Grönlands 1941 gegen den Willen seiner unter deutscher Okkupation stehenden dänischen Regierung) hingewiesen werden. Alf *Ross*, a. a. O., S. 195 f. spricht dem Grönland-Abkommen jede völkerrechtliche Gültigkeit ab.

27) IMT Bd. XXII, S. 634; ebenso I, S. 351.

28) EA. Dok. Bd. 6, S. 74.

[29]) Die Verhaftung der Regierung Dönitz erfolgte in Uebereinstimmung mit dem sowjetischen Oberkommando auf Anweisung des obersten alliierten Befehlshabers, des Generals Eisenhower, durch mündliche Eröffnung und unmittelbar anschließende Vollziehung. Vgl. *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 162 und 117 ff.

[30]) So ausdrücklich Abs. 5 Satz 2 der Präambel der Berliner Erklärung vom 5. 6. 1945.

[31]) So mit Recht *Stödter*, a. a. O., der alle gegenteiligen Auffassungen mit wissenschaftlich überzeugenden Argumenten widerlegt. Ebenso in neuesten Veröffentlichungen *Verdross:* „Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands", in: *Archiv des Völkerrechts* 1951, S. 133 f., *Laun*, a. a. O., S. 8, und in Anlehnung an *Guggenheim* ein wenig abweichend *Scheuner:* „Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945", in: *Die Friedens-Warte*, 1951, S. 5 ff.

[32]) Vgl. *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 113 und 118.

[33]) *Maunz:* „Deutsches Staatsrecht", 1951, S. 59 Ziffer 5, spricht von „besatzungskräftigen" Einrichtungen, die gegen Einwirkungen des Okkupationsrechtes gefeit seien, und rechtnet dazu die Gleichheit vor dem Gesetz, die Bekenntnisfreiheit, die Ehe und grundsätzlich auch das Eigentum.

[34]) Abzulehnen ist mit *Verdross*, a. a. O., S. 137 ff., auch die Annahme einer Treuhandschaft, da die jahrhundertelang ausgeübte vollkommene Selbstregierung in Deutschland nur kurzfristig zurückgedrängt worden ist. — Zu welchen ungereimten Folgerungen die Auffassung führt, welche den alliierten Organen die Funktion oberster deutscher Gesetzgeber beimißt, zeigt Launs Hinweis (a. a. O., S. 8), daß die Militärgouverneure und Hohen Kommissare sich dann folgerichtig im Krieg mit ihren Heimatländern befinden bzw., von heute aus betrachtet, nach teilweise für beendet erklärtem Kriegszustand befunden haben. Vgl. im übrigen die Darlegungen über den Rechtscharakter der Besatzungsorgane bei *Städter*, a. a. O., S. 181 ff.

[35]) EA. Dok. Bd. 6, S. 76. — Die mangelhafte amtliche Uebersetzung des alliierten Büros des Kontrollrats in Deutschland ist hier und an anderen Stellen nicht verbessert worden.

[36]) EA. Dok. Bd. 6, S. 76. — Diese Bestimmung „beruht" auf der etwas allgemeiner gehaltenen „Feststellung" gleichen Inhalts im letzten Halbsatz des Absatzes 3 der Präambel der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945.

[37]) EA. Dok. Bd. 6, S. 55.

[38]) EA. Dok. Bd. 6, S. 80.

[39]) EA. Dok. Bd. 6, S. 80. — Vgl. hierzu auch Punkt „7. Entmilitarisierung" aus der an General Eisenhower ergangenen Direktive JCS 1067 vom April 1945, in: EA. Dok. Bd. 6, S. 62.

[40]) EA. Dok. Bd. 6, S. 80.

[41]) *Amtsblatt des Kontrollrats* in Deutschland (Amtsbl. Kontr.) Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, S. 8.

[42]) Sammelheft 1: „Die Berliner Konferenz / Der Alliierte Kontrollrat für Deutschland / Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin", Berlin 1946, S. 51.

[43]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 2 vom 30. November 1945, S. 33 f.

[44]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 6 vom 30. April 1946, S. 136. — Soweit bekannt, ist dieses Gesetz noch in Kraft.

[44a]) Einer Meldung der *Frankfurter Allgemeinen* vom 6. Februar 1952 zufolge, hat die Alliierte Hohe Kommission den deutschen Regierungsstellen empfohlen, das Kontrollratsgesetz über das Verbot des Luftschutzes nicht mehr zu beachten.

[45]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 13 vom 31. Dezember 1946, S. 234 f. — Siehe auch Anm. [57]) im Abschnitt VIII 4.

[46]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 10 vom 31. August 1946, S. 172 f.

[47]) *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission* (Amtsbl. AHK.) 1949, S. 72. — Näheres darüber im Abschnitt VIII 3.

[48]) *Amtsbl. AHK.* 1949, S. 13 Anlage, dazu Aenderungen im *Amtsbl. AHK.* 1951, S. 792 ff.

[49]) Sogen. Dreizonen - Verschmelzungs - Abkommen vom 8. April 1949, abgedruckt im *Verordnungsblatt f. d. brit. Zone* 1949, S. 413.

[50]) Artikel I Abs. 2 der Satzung der AHK. vom 20. Juni 1949, abgedruckt im *Verordnungsblatt f. d. brit. Zone* 1949, S. 403 ff.

[51]) *Amtsbl. AHK.* 1949, S. 13.

[52]) Vgl. Europa-Archiv, Mai 1948, S. 1349/50.

[53]) Europa-Archiv 10/1949, S. 2163 ff. — In der genannten Direktive wird unter Punkt 11 im Teil II festgestellt: „Die Gründung des Amtes beruht darauf, daß Abrüstung und Entmilitarisierung der Verantwortung aller drei (!) Mächte unterliegen."

[54]) Die Zitate sind in den beiden vorher genannten Dokumenten zu finden.

[55]) *Amtsbl. AHK.* 1949, S .72 ff. — Im Gegensatz zum Gesetz Nr. 24 ist das Gesetz Nr. 16, soweit bekannt, unverändert in Kraft.

[55a]) Der wichtige Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 ist fast unverändert als Artikel Ia in das Gesetz Nr. 16 übernommen worden. Vgl. auch Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 mit Artikel 1c Abs. 3 des Gesetzes Nr. 16.

[56]) *Amtsbl. AHK.* 1949, S. 72.

[57]) *Amtsbl. AHK.* 1950, S. 251 ff. — Das Gesetz Nr. 24 hatte durch Artikel 10 bereits in das Kontrollratsgesetz Nr. 43 eingegriffen.

[58]) *Amtsbl. AHK.* 1951, S. 1047 ff. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhange auch das Gesetz Nr. 22 vom 2. März 1950 betreffend die Ueberwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie (*Amtsbl. AHK.* 1950, S. 122 ff.).

[59]) *Amtsbl. AHK.* 1950, S. 251.

[60]) *Huber:* „Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit", Bd. 2, Tübingen 1951, S. 611 ff. — Das noch gültige Petersberger Abkommen wird im Abschnitt XI behandelt.

[61]) *Amtsbl. AHK.* 1951, S. 1049.

[62]) *Kraus:* „Die auswärtige Stellung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Grundgesetz", Göttingen 1950, S. 11, stellt richtig fest, daß es zur Zeit nicht zwei deutsche Staaten gibt, sondern einen von zwei nebeneinander tätigen Regierungen geleiteten deutschen Staat.

[63]) Vgl. hierzu *Kraus*, a. a. O., S. 15, und *Kaufmann:* „Die Bundesrepublik Deutschland", in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Bonn 1952, Nr. 11, S. 104.

[64]) Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 in dem Abschnitt III A 3a. Vgl. EA. Dok. Bd. 6, S. 80.

[65]) Vgl. *Heinze-Schilling:* „Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Sammlung der Rechtsthesen der Urteile und gesonderten Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse", Bonn 1952, S. 185 f. (Nr. 850 bis 860 der Sammlung).

[66]) Ueber das Petersberger Abkommen vgl. unten den Abschnitt XI.

[67]) *Verdross:* „Völkerrecht". 2. Aufl. S. 146 f.; *Oppenheim-Lauterpacht*, a. a. O., I, 7. Aufl., S. 831 ff.; Alf *Ross*, a. a. O. S. 200 f.; *Kunz* im „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie", Bd. 3, S. 161 f.

[68]) *Oppenheim-Lauterpacht*, a. a. O., I, S. 834.

[69]) *Guggenheim:* „Lehrbuch des Völkerrechts", Bd. 1, Basel 1948, S. 90 Anm. 130.

[70]) Einzelheiten hierzu bei *Strupp:* „Neutralisation, Befriedung, Entmilitarisierung", im: „Handbuch des Völkerrechts", 1933, S. 389 ff.; ferner *Oppenheim-Lauterpacht*, a. a. O., I, S. 491 Anm. 1.

[71]) "Germany 1947—1949, The Story in Documents", US Government Printing Office, Washington 1950, S. 101. — Vgl. auch die Richtlinien der amerikanischen Regierung an den Kommandierenden General der Besatzungsstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Deutschland, General L. D. Clay, vom 17. Juli 1947, in dem Abschnitt 3 Abs. 2, abgedruckt in: EA. Dok. Bd. 6, S. 100.

[72]) *US-Archiv-Dienst, US Feature Service*, Nauheim 1949, S. 5.

[73]) *Huber*, a. a. O., S. 612.

[74]) Abdruck der Erklärung im „Archiv des Völkerrechts" 2. Bd., 1950, S. 221. — Auch Kellogg erkannte in seiner Note vom 23. Juli 1928 das „Recht der legitimen Verteidigung" ausdrücklich an. Näheres darüber bei Kl.-J. *Schneider:* „Der Angriff", Dissertation Göttingen 1951, S. 65 f.

[75]) Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die dieser Frage gewidmeten Ausführungen zum selben Thema bei *Laun*, a. a. O., S. 9 ff.

[76]) „Germany 1947—1949", a. a. O., S. 101.

[77]) IMT Bd. XII, S. 528.

[78]) Vgl. *Heinze-Schilling*, a. a. O., S. 188 ff. (Nr. 867 bis 890 der Sammlung.)

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 20. FEBRUAR 1952 4. FOLGE

Probleme und Auswirkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas um die Jahreswende 1951/52

Von Dr. Erwin Weghorn

Die Kohlenkonferenz des Europäischen Wirtschaftsrates

Das Ministerkomitee des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) trat am 11. Januar 1952 in Paris zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, in welcher der unbefriedigende Stand der Kohlenversorgung Westeuropas behandelt wurde. Es wurde beschlossen, einen aus drei Ministern bestehenden Ausschuß zu schaffen, in dessen Händen bis zum Inkrafttreten des Schuman-Planes die Koordinierung aller Maßnahmen zur Steigerung der westeuropäischen Kohlenförderung liegen wird. Dem Ausschuß gehören Minister der deutschen Bundesrepublik, Frankreichs und Großbritanniens an. Deutschland wird durch Wirtschaftsminister Professor Ludwig *Erhard* vertreten, Großbritannien ernannte Lord *Leathers* zum Delegierten, während für Frankreich der Versorgungsminister (ohne Namensnennung) nominiert wurde. Die Minister sollen gemeinsam mit Sachverständigen den westeuropäischen Kohlenbergbau beaufsichtigen und der OEEC detaillierte Vorschläge zur Erhöhung der europäischen Kohlenförderung unterbreiten (Dokument A [52] 3 der OEEC).

Der holländische Außenminister Dirk U. *Stikker* wies in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates bereits in der Eröffnungsansprache darauf hin, daß die Vereinigten Staaten nicht länger gewillt seien, „die verschwenderische Kohlenhilfe für den Kontinent fortzusetzen". Westeuropa wolle im Finanzjahr 1952/1953 mehr als 700 Millionen Dollar für Kohleneinfuhren aus den Vereinigten Staaten ausgeben. Dies entspreche 75 Prozent der gesamten für diesen Zeitraum vom amerikanischen Kongreß bewilligten Mittel für die Wirtschaftshilfe (Dokument A [52] 2).

Der Beschluß der Konferenz, die Kohlenproduktion Westeuropas bis 1956 auf rund 520 Millionen Tonnen zu steigern, bezeichnete Paul R. *Porter*, der der Konferenz als Beobachter beiwohnte, als „durchaus ermutigend".

Nach den Angaben des der Konferenz vorliegenden Sachverständigenberichtes (Report of the Experts of the Special Group for Coal and the Effect on the Coal Sector of an Increase of 25 % in the Gross National Product, Dokument A [52] 1) soll sich die europäische Kohlenförderung in folgender Weise entwickeln:

	Ergebnisse 1937	Ergebnisse 1951	Schätzungen 1952	Schätzungen 1956
	(in Millionen Tonnen)			
Großbritannien	244,3	225,0	227,0	238,0
Bundesrepublik	137,6	118,6	126,0	150,0
Frankreich	44,4	54,0	57,2	61,6
Belgien	22,9	28,7	30,0	34,0
Holland	14,3	12,4	12,5	13,0
Saargebiet	13,4	16,0	17,0	19,0
Italien	1,0	1,1	1,5	3,0
andere Staaten	0,6	1,1	1,4	1,8
Westeuropa insges.	485,5	456,9	472,6	520,4

Die Schätzungen der Kohlenförderung für 1952 und 1956 beruhen auf den in den verschiedenen Ländern bestehenden Ausbauplänen. Sie wurden von den betreffenden Regierungen der OEEC mitgeteilt. Die einzige Ausnahme bilden die Angaben für Großbritannien, da die britische Delegation sich auf Schätzungen für 1952 beschränkte. Die Schätzung für 1956 wurde daher von der OEEC unter Zuhilfenahme des vom National Coal Board ausgearbeiteten „Plan for Coal" vorgenommen.

Bei der Betrachtung der tatsächlichen Produktionszahlen fällt auf, daß 1951 nur in Frankreich und an der Saar der Vorkriegsstand überschritten wurde, während in den übrigen Ländern dieser Stand noch nicht wieder erreicht worden ist. Dies gilt vor allem für Großbritannien und die deutsche Bundesrepublik, wo die Förderergebnisse im abgelaufenen Jahr um 8 bzw. 13 Prozent hinter dem Stand von 1937 zurückblieben.

Unter den Kohleneinfuhrländern der OEEC-Staaten nennt der Sachverständigenbericht auch Polen. Polen habe bis 1951 Westeuropa mehr oder weniger zuverlässig mit Kohlen versorgt und jährlich rund zehn

Millionen Tonnen geliefert. Es sei jedoch unmöglich, angesichts der Schwierigkeiten, die bei Handelsbesprechungen mit Polen entstehen könnten, irgendwelche Voraussagen über die Entwicklung der polnischen Kohlenlieferungen an Westeuropa zu machen.

Die Sachverständigen glauben, daß es möglich sei, die Kohleneinfuhr etwa aus Südafrika, Madagaskar und Indochina zu stabilisieren, wenn es gelinge, die Förderungsmethoden mit europäischer Hilfe zu verbessern und damit wirtschaftlicher zu gestalten.

Für die Bundesrepublik legte Vizekanzler Blücher vor der OEEC die Lage des Kohlenbergbaus dar. Er berichtete über die zur Steigerung der Produktion unternommenen Maßnahmen (dabei auch über das Prämiensystem) und sagte schließlich: „Wir haben uns zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 1956 die Steinkohlenförderung auf 150 Millionen Tonnen jährlich zu steigern. Das würde bedeuten, daß Deutschland bis zum Jahre 1956 sich nicht nur von der Notwendigkeit des Imports amerikanischer Kohle freimachen würde, sondern darüber hinaus den Mitgliedländern mehr deutsche Kohle zur Verfügung stellen könnte als im Augenblick. Die Bundesregierung hat dabei freilich in aller Oeffentlichkeit erklärt, daß die Durchführung dieses Programms Finanzierungsprobleme aufwirft, die sie aus eigener Kraft zu meistern sich nicht in der Lage sieht."

Die OEEC schätzt, daß zur Erreichung des gesteckten Förderzieles bis 1956 folgende Investitionsmittel bereitgestellt werden müßten:

Großbritannien	545 Millionen Dollar
Bundesrepublik . . .	875 Millionen Dollar
Frankreich	455 Millionen Dollar
Belgien	225 Millionen Dollar
Saargebiet	100 Millionen Dollar

Der größte Teil dieser Mittel soll im Wege der Selbstfinanzierung vom Bergbau aufgebracht werden. Dies ist in der Bundesrepublik jedoch nicht möglich. Wie es heißt, könnten in der Bundesrepublik nur 340 Millionen Dollar aus der Selbstfinanzierung kommen, während für die übrigen 535 Millionen Dollar andere Geldquellen erschlossen werden müßten. Dabei ist unter anderem an eine Weltbankanleihe gedacht.

Da — um die geplante 25prozentige Produktionssteigerung zu erzielen — der vermutliche Kohlenbedarf Westeuropas bis 1956 von 486 auf 540 bis 550 Millionen Tonnen anwachsen dürfte, würde sich selbst bei Verwirklichung des Kohlenplanes eine Fehlmenge ergeben, die auch dann noch aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden müßte. Um diese Lücke so weit wie möglich zu schließen und eine Inanspruchnahme von Dollarbeträgen zu vermeiden, wurde von der Bundesrepublik unter anderem ein intereuropäischer Erfahrungsaustausch im Kohlenbergbau und eine rationelle Gestaltung des Kohlenverbrauches vorgeschlagen. Die einzelnen Staaten sollen über ihre Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenförderung regelmäßig Bericht erstatten.

Ein Scheitern des Planes könnte bedeuten, daß der amerikanische Kongreß sich weigern würde, für das Versagen der westeuropäischen Länder auf dem Gebiet der Kohlenförderung mit Dollarbewilligungen aufzukommen. Die Wirtschaftshilfe ist nach amerikanischer Auffassung dazu bestimmt, Westeuropa den Bezug von Erzeugnissen zu ermöglichen, die an Ort und Stelle nicht beschafft werden können. Kohle gehört aber zu den wenigen Bodenschätzen, die in Europa ausreichend vorhanden sind. Von amerikanischer Seite argumentiert man, daß es also nur darum gehe, die Kohle an die Erdoberfläche zu bringen.

Auch im innereuropäischen Rahmen erweist sich die Kohlenkrise als störender Faktor, weil Staaten, die auf Kohlenimporte angewiesen sind, diese nicht mehr aus Europa erhalten, sondern gezwungen wurden, Kohle aus den Vereinigten Staaten zu beziehen. Als typisches Beispiel ist hier Italien zu nennen, das früher Kohle aus Großbritannien und Deutschland bezog und gegenwärtig gezwungen ist, etwa die Hälfte seines Bedarfs in den Vereinigten Staaten zu decken. Das Ausbleiben ausreichender britischer Kohlenexporte stellt einen der Hauptgründe für die extreme Gläubigerstellung dar, in die Italien innerhalb der EZU geraten ist. Noch offenkundiger liegt der Fall Großbritanniens, dessen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zum Teil auch dadurch verursacht werden, daß es infolge nicht ausreichender Kohlenförderung seine traditionellen Kohlenexporte teilweise einstellen mußte.

Unstimmigkeiten über das ECE-Kohlenverteilungsprogramm

Der Kohlenausschuß der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE), der kurz nach der OEEC-Kohlenkonferenz in Genf zusammentrat, war — wie nach Abschluß seiner Beratungen am 28. Januar bekannt wurde — nicht in der Lage, sich über die Verteilung von 7,572 Millionen Tonnen Kohle und 3,134 Millionen Tonnen Koks zu einigen, die von den europäischen Kohlenproduzenten, vor allem von der Bundesrepublik, Frankreich, dem Saargebiet, der Tschechoslowakei, Polen, Großbritannien und Jugoslawien, für den intereuropäischen Handel im ersten Quartal 1952 zur Verfügung gestellt worden sind.

Wie es heißt, hatten sich einige der Kohlenimportländer mit den von der ECE vorgeschlagenen Lieferquoten nicht einverstanden erklärt. Da der Verteilungsplan jedoch einstimmig angenommen werden muß, hat die ECE die Kohlenexportländer gebeten, die Erhöhung ihrer Lieferungen in Erwägung zu ziehen. Zur gleichen Zeit erging an die Kohleneinfuhrländer die Aufforderung, ihre Kohlenanforderungen einzuschränken.

Schon im Dezember 1951 waren die Kohlenexportländer von der ECE aufgefordert worden, mehr Kohle für den intereuropäischen Handel zur Verfügung zu stellen. Daraufhin hatten sich die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Belgien bereit erklärt, ihre Lieferquoten um insgesamt 600 000 Tonnen Kohle und 100 000 Tonnen Koks zu erhöhen.

Die Bemühungen der OEEC um die Liberalisierung und das Funktionieren der EZU

Vorschläge zur Erweiterung der Freiliste

Keine der auftauchenden Schwierigkeiten hat den Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) davon abzuhalten vermocht, den „Kampf" um die Liberalisierung des Handels in Westeuropa fortzusetzen. So hat der Koordinierungsausschuß der OEEC, nachdem er die von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Anwendung der „Gemeinsamen Liste" (liste commune) geprüft hatte, Vorschläge zur Erweiterung dieser Liste unterbreitet. Auch die Tatsache, daß verschiedene Regierungen eine Anzahl von Posten gestrichen haben, ohne dies stichhaltig zu begründen, hinderte die OEEC nicht, eine wesentliche Erweiterung dieser Liste vorzuschlagen. Dabei geht die OEEC von der Ansicht aus, daß auf dem Wege, den Prozentsatz der Liberalisierung zu erhöhen, nicht weitergegangen werden könne. Von der Erweiterung der Gemeinsamen Liste verspricht man sich bessere Erfolge. Vorläufig kann jedoch noch nicht von einer „echten" Gemeinsamen Liste gesprochen werden, weil die Staaten, die noch nicht 75 Prozent ihrer Einfuhr liberalisiert haben, diese Liste nicht anzuwenden brauchen. Zu diesen Ländern gehört auch noch die deutsche Bundesrepublik. Seitens der zuständigen deutschen Stellen wurden jedoch bereits im Laufe des Januar 1952 Vorbereitungen für die unter Umständen schon in Kürze eintretende Notwendigkeit getroffen, die Gemeinsame Liste zu übernehmen, die dann an die Stelle der deutschen Freiliste treten würde.

Großbritanniens Entliberalisierung

Am 8. November 1951 sah sich die Regierung Großbritanniens angesichts der Verschlechterung der britischen Zahlungsbilanz (zunehmende Verschuldung gegenüber der EZU) genötigt, neue Einschränkungen für den Einfuhrhandel zu erlassen. Dabei wurden nicht nur die Importe aus dem Dollargebiet reduziert, sondern auch die Kontingentierung von Einfuhren aus Westeuropa wieder hergestellt, die bereits weitgehend liberalisiert waren. Zur Rechtfertigung dieses Schrittes berief sich Großbritannien auf den Artikel 3 des Liberalisierungskodex, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Falle „ernsthafter wirtschaftlicher Störungen" die bereits vorgenommene Liberalisierung wieder rückgängig zu machen. Der Ministerrat der OEEC mußte die grundsätzliche Berechtigung des britischen Schrittes anerkennen. Er mußte sich jedoch mit Protesten von britischen Handelspartnern befassen, die unter anderem auch die Forderung aufstellten, Großbritannien solle sein EZU-Defizit durch verstärkte Kohlenlieferungen an die europäischen Partner decken. Der Rat der OEEC hat Großbritannien auch seinerseits nahegelegt, die Einfuhrbeschränkungen elastischer zu gestalten und den Versuch zu unternehmen, die traditionellen Kohlenausfuhren wieder aufzunehmen.

Belgien in der EZU

Die großen und anhaltenden Ueberschüsse, die innerhalb der EZU zugunsten Belgiens entstanden sind, haben um die Jahreswende sowohl das Direktorium der EZU als auch die OEEC vor ein ernstes Problem gestellt. Nach heftigen Auseinandersetzungen entschloß sich das EZU-Direktorium schließlich zur Empfehlung einer provisorischen Regelung, die für das erste Vierteljahr 1952 gilt und die den Ausgleich der etwaigen belgischen Ueberschüsse innerhalb dieses Zeitraumes bis zum Betrage von 60 Millionen Dollar durch Barzahlung der EZU an Belgien vorsieht, während Belgien für die etwa darüber hinausgehenden Beträge der EZU Kredite gewähren wird. Das Exekutivkomitee der OEEC hat sich im wesentlichen diese Empfehlungen zu eigen gemacht. Es hat vorgesehen, daß die Barzahlung an Belgien in den Monaten Januar und Februar je 20 Millionen Dollar nicht überschreiten darf. Diese Uebergangsregelung wurde den Vereinbarungen nachgebildet, die bereits für das letzte Quartal 1951 getroffen worden waren.

Das Exekutivkomitee der OEEC hat überdies an Belgien und die übrigen Mitgliedstaaten Empfehlungen gerichtet, die nach Möglichkeit befolgt werden sollen. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, durch Ausdehnung der belgischen Einfuhren bei gleichzeitiger Verringerung des belgischen Exportes so schnell wie möglich einen Ausgleich der belgischen Zahlungsbilanz im Verkehr mit den übrigen OEEC-Ländern zu erzielen. Belgien hatte seine ursprüngliche Quote von 330,6 Millionen Rechnungseinheiten (oder Dollar) bereits im August 1951 aufgebraucht. Der Ausgleich des die Quote überschreitenden Ueberschusses von 80,1 Millionen Dollar erfolgte dann Anfang September zu 50 Prozent durch Kreditgewährung Belgiens an die EZU und zu 50 Prozent durch Dollarzahlung der EZU an Belgien. Für das letzte Quartal 1951 galt die Regelung, daß die belgischen Ueberschüsse bis zum Höchstbetrag von 80 Millionen Dollar in bar abgegolten wurden, während die darüber hinausgehenden Beträge Belgien einfach

gutgeschrieben wurden. Ende Dezember 1951 war die belgische EZU-Quote dennoch um 260,1 Millionen Dollar überschritten.

Die EZU an der Jahreswende

In den anderthalb Jahren ihres Bestehens, also seit Juli 1950 bis Ende 1951, hat die EZU einen Verrechnungsverkehr von insgesamt 5507,3 Millionen Rechnungseinheiten beziehungsweise Dollar abgewickelt. Der größte Teil davon konnte im Wege der Kompensation durchgeführt werden. Ende Dezember wies die EZU 1282,3 Millionen Dollar Verpflichtungen an Gläubigerländer und 1038,7 Millionen Dollar Forderungen an Schuldnerländer aus. Der Ausgleich erfolgte teils durch Kredite, teils durch Gold- oder Dollarzahlungen. Die EZU hatte bis zu diesem Zeitpunkt 788,5 Millionen Dollar Kredite erhalten und ihrerseits 808,5 Millionen Dollar Kredite gewährt. Bei den Gold- und Dollarzahlungen standen 230,2 Millionen Dollar an Eingängen 493,9 Millionen Dollar Auszahlungen gegenüber.

Die deutsche Bundesrepublik, die im November 1951 nach Abdeckung ihrer früheren Schuld mit 0,4 Millionen Dollar in eine Gläubigerstellung geriet, ist mit einem Ueberschuß von 43,3 Millionen Dollar als Gläubigerland ins neue Jahr gegangen. Eine Ueberprüfung der Position der Bundesrepublik innerhalb der EZU ist im Laufe des Monats Februar 1952 vorgesehen.

Empfehlungen zur Bekämpfung der Inflation

Die Ausbildung starker Schuldnerpositionen (Großbritannien und Frankreich) auf der einen und starker Gläubigerpositionen (vor allem Belgien) auf der anderen Seite innerhalb der EZU beweist die Notwendigkeit der Beherzigung der Empfehlungen, die die Sachverständigen der OEEC nach ihrer dritten Untersuchung der inneren finanziellen Stabilität Westeuropas und Nordamerikas (Vereinigte Staaten und Kanada) in ihrem Bericht „Financial Stability and the Fight against Inflation" niedergelegt haben. Es ist wesentlich, daß sich die Verfasser dieses Berichtes nicht darauf beschränkt haben, den virulent auftretenden inflationistischen Tendenzen den Kampf anzusagen, sondern auch auf die Notwendigkeit hinweisen, der langsamen Aushöhlung des Geldwertes entgegenzutreten. Sie haben damit zahlreichen, vor allem in Großbritannien vertretenen Theorien der „ewigen Inflation" eine klare Absage erteilt. Oberstes Ziel der Wirtschafts- und Finanzpolitik sei die Erhaltung eines stabilen Geldwertes. Häufige Preis- und Lohnanpassungen untergraben das Vertrauen in die Währung. Kapitalfluchterscheinungen erschweren überdies den Ausgleich der Zahlungsbilanz. Durch internationale Zusammenarbeit könne der Kampf gegen die Inflation wirksam gestützt werden. Hier wird an erster Stelle die Rohstoffverteilung genannt, wie sie vor allem der Internationalen Rohstoffbehörde (IMC) übertragen wurde. Weitere Liberalisierung des Handels und Steigerung des Wettbewerbs könnten zur Senkung der Preise beitragen. Unter Berücksichtigung des verstärkten Rüstungsbedarfs und der sich daraus ergebenden Einengung der zivilen Bedarfsdeckung werden anti-inflatorische Maßnahmen als lebensnotwendig bezeichnet, um mit Erfolg eine „Käuferpanik" zu bannen.

Die englische Statistik über den Zweiten Weltkrieg

Von Dr. iur. Helmut Bauer

In der ausgezeichneten systematischen und kompilatorischen Art, mit der die Engländer, besonders von Amts wegen, die großen Vorgänge ihres öffentlichen Lebens darzustellen pflegen, erscheint in H. M. Stationery Office in London seit 1950 auch die „Geschichte des Zweiten Weltkrieges 1939—1945" als „Civil Series". Herausgeber ist Professor W. K. *Hancock*. Von den sogenannten „Einführenden Bänden" ist zunächst ein von Professor *Hancock* und Mrs. *Gowing* verfaßter einleitender Band „British War Economy" erschienen, dem ein von R. M. *Titmuss* herausgegebener Band „Problems of Social Policy" gefolgt ist. Als dritter Band wird nunmehr vom Central Statistical Office ein „Statistical Digest of the War" vorgelegt. Daneben ist außerdem als erster Band der „Allgemeinen Serie" eine Untersuchung von Professor *Court* über die Kohle herausgekommen.

Zweck dieser Geschichte des „Zivilkrieges" ist es, die Leistungen aufzuzeichnen, die das Vereinigte Königreich im totalen Krieg auf sich genommen hat, um seinen Bestand zu sichern. Das Ergebnis einer solchen Darstellung ist wirtschaftspolitisch insofern interessant, als es die Möglichkeit gibt, zu erkennen, wie die englische Wirtschaft unter vollem Einsatz und mit allen denkbaren Anstrengungen um höchste Potenz arbeitete. Eindeutiger als bei einer normalen Entwicklung treten unter solchen Voraussetzungen Stärken und Schwächen hervor. Der Bericht will also

über die enorme Ausdehnung der englischen wirtschaftlichen Anstrengungen ein Bild geben, über ihre Aufteilung auf die Kriegs- und die Zivilzone, endlich über die Auswirkungen des Krieges auf die Wirtschaft überhaupt.

Die Zahlen des Digest sind schon während des Krieges systematisch vom Central Statistical Office gesammelt worden. Sie geben also das Fazit der englischen Kriegsanstrengungen wieder, soweit sich dieses als statistisch meßbar erweist. Diese Zahlen sind nicht zuletzt deshalb eindrucksvoll, weil für England gerade im Zweiten Weltkrieg, im Gegensatz zu dem Ersten, die Anstrengungen nicht so sehr auf der militärischen Seite der Kriegsbilanz liegen als auf der zivilen Seite. Der Führer dieses Volkes im Kriege prägte sie in dramatischer Kennzeichnung in den bekannten Worten: „Blut, Mühsal, Schweiß und Tränen".

Sehen wir unter diesen Voraussetzungen zunächst die Entwicklung der englischen Bevölkerung selbst an, so ergibt sich zwischen 1939 und 1945 folgende Entwicklung:

	1939	1945
	in Mill.	
Gesamtbevölkerung	47,76	49,18
a) davon Männer	22,96	23,72
Frauen	24,80	25,46
b) davon Jugendliche unter 14 Jahre	10,28	10,33
Alter (männl. über 65 Jahre) (weibl. über 60 Jahre)	4,45	6,27
also Einsatzkräfte	33,03	32,58
davon a) Wehrmacht	1,27	5,09
b) Arbeitstätige	19,75	21,65
davon i. d. Privatwirtschaft	18,00	16,42

Es gelang bei 4—5 Millionen Einberufenen an die 6 Millionen zusätzliche Arbeitskräfte aus dem Reservoir der Frauen, Jugendlichen, Arbeitslosen und der Pensionäre zu beschaffen. Die Wehrmacht stieg von 2,3 Millionen 1940 auf 5,1 Millionen 1945 konstant an. Am Ende des Krieges waren 4,6 Millionen Engländer in der Wehrmacht, und zwar wie folgt verteilt: Heer 2,9 Millionen, Luftwaffe 950 000, Marine 783 000. An Frauen waren im Heer 191 000, in der Luftwaffe 153 000 und bei der Marine 72 000.

Die Verluste Englands im Krieg waren groß. Sie erreichten für die gesamte Wehrmacht 755 439, zu denen 45 329 aus der Handelsmarine kommen. Es fielen 264 443, davon 234 475 im Krieg gegen Deutschland und 30 000 im Krieg gegen Japan. Von den 51 000 Gefallenen der Marine blieben 47 000 gegen Deutschland und 4000 gegen Japan; von 144 000 Gefallenen der Armee 121 500 gegen Deutschland und 22 600 gegen Japan, von 70 000 Gefallenen der Royal Air Force 66 000 gegen Deutschland und 3500 gegen Japan. Die Handelsmarine verlor an Toten 30 200. 135 000 Engländer waren in deutscher Kriegsgefangenschaft, 37 600 in japanischer, wobei unter „Deutschland" dabei auch die damaligen deutschen Verbündeten zu verstehen sind.

Von besonderem Interesse sind die Zahlen bei der industriellen Produktion. Gegenüber dem Stand von 1939 vermehrte sie sich bis 1942. Seit 1943 erfolgte keine äußere Vermehrung mehr, wohl aber eine Intensivierung. Die industrielle Produktion wird beherrscht von der Kohlenproduktion, die entscheidend die Produktionskurve bestimmte. Während aber die Zahlen der Verluste aus dem U-Boot-Krieg am höchsten im ersten Kriegsteil lagen, wirkte sich die zurückgehende Kohlenproduktion auf die Produktion der letzten Kriegsjahre aus.

Kohlenförderung in Mill. t.

1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
231,3	224,3	206,3	204,9	198,9	192,7	182,8

Dabei ist zu bemerken, daß die beiden letzten Jahresziffern die Förderung von je 8 Millionen Tonnen im Tagebau gewonnener Kohle enthalten, einer Kohle, die nicht sonderlich gut ist. Der Hausbrand mußte daher im Laufe des Krieges von etwa 46 Millionen Tonnen herabgedrückt werden bis auf 32 Millionen Tonnen, der Industrieverbrauch von 45 Millionen Tonnen auf 40 Millionen Tonnen. Dagegen stieg die Elektrizitätsversorgung von 27,7 Milliarden kWh im Laufe des Krieges bis auf 39,6 Milliarden kWh, die Gasproduktion um ein gutes Viertel.

Die Versorgung Englands mit Treibstoffen verlief unregelmäßig; während sie 1940 11,4 Millionen betrug, fiel sie 1942 auf 10,2 Millionen Tonnen, um dann 1944 im Zeichen der Landung in Europa bis auf 20,2 Millionen Tonnen anzusteigen. Der Zivilverbrauch wurde während des ganzen Krieges auf etwa 2—3 Millionen Tonnen Motortreibstoff im Jahr gehalten. Aus den Zahlen des Eisenerzverbrauches läßt sich feststellen, daß von 1940 ab jährlich durchschnittlich 21 Millionen Tonnen Eisenerz benötigt wurden. Die Eigenförderung stieg dabei von 17.7 Millionen Tonnen im Jahre 1940 bis auf 19,9 Millionen Tonnen im Jahre 1942, um dann 1945 auf 14,2 Millionen Tonnen zu sinken. Jahre niedrigerer Förderung wurden allerdings ausgeglichen durch erhöhte Einfuhren, die beispielsweise 1940 4,5 Millionen Tonnen erreichten und 1945 bei 4,2 Millionen Tonnen lagen.

Der Krieg mit England ist von Hitler hauptsächlich als Wirtschaftskrieg geführt worden. Neben dem verhältnismäßig bald festzustellenden Fehlschlag des Luftkrieges blieb also der Versuch, Englands Kampfkraft durch Verringerung der Zufuhren zu schädigen. Es war ein ausgesprochener Krieg zur See, auch wenn dabei die Luftwaffe weitgehend eingesetzt

wurde. Die Zahlen, welche die Verluste zur See betreffen, geben deshalb einen Einblick in die Möglichkeit, auf diesem Weg Englands Wirtschaftskraft zu beeinträchtigen. Diese Zahlen beruhen auf den Verlusten an Nahrungsmitteln und an industriellen Rohstoffen. Der Verlauf des Kampfes gegen die englische Ernährung zeigt sich in folgenden Monatsdurchschnittszahlen:

Verluste auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft
Monatsdurchschnitte in Tausend Tonnen

1939	1940	1941	1942	1943	1944
35,6	60,7	65,6	43,4	30,9	3,3

Die schlimmsten Monate waren der Juli 1940, März und Mai 1941 und März 1943, in denen die Verluste über 100 000 Tonnen lagen. Keinerlei Verluste traten ein im April 1940, November 1943, Mai, Juni, September und November 1944, im Februar, April und Mai 1945. Dabei ist zu berücksichtigen, daß aus dem Lend-Lease-Abkommen mit den Vereinigten Staaten durchschnittlich im Jahr (ab April 1941) 1 bis 1,5 Millionen Tonnen Zufuhr an Gegenständen der Ernährungswirtschaft nach England kamen (Höchstsatz 1943: 1,7 Millionen Tonnen). Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß im Kriege 6,5 Millionen acres neues Ackerland gewonnen wurden, daß die Dauerweiden von 18,8 Millionen acres bis auf 11,7 Millionen acres zurückgedrängt und daß das Ackerland von 12,9 Millionen acres auf 19,3 Millionen acres erweitert wurde. So gelang es, die Erträge von Gerste, Weizen und Kartoffeln zu verdoppeln und erhebliche Steigerungen in den übrigen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.

Die Verluste an Rohstoffen zur See liegen nur für die Jahre 1941 bis 1945 vor.

Verluste auf dem Gebiet der industriellen Rohstoffe
Monatsdurchschnitte in Tausend Tonnen

1941	1942	1943	1944
75,1	48,8	35,8	4,5

Hiervon entfielen die Hauptverluste (über 100 000 Tonnen im Monat) auf die Monate Februar und März 1941, November 1942, März 1943. Im ganzen Jahr 1945 gingen nur 15 200 Tonnen Rohstoffe auf See verloren. Tonnenmäßig entfiel die Hauptzufuhr auf Eisen und Stahl.

Eine besondere Bedeutung hat selbstverständlich in der Wirtschaftskriegführung der Schiffbau für die Handelsflotte. Während 1940 nur 810 000 Tonnen fertiggestellt wurden, stieg die Zahl ab 1941 auf 1,16 Millionen Tonnen, 1942 auf 1,3 Millionen Tonnen, fiel 1943 auf 1,2 und 1944 auf 1,01 Millionen Tonnen. Die Schiffahrtsbilanz selbst zeigt für die Dauer des Krieges einen Zugang von 13,53 Millionen Tonnen bei einem Abgang von 13,54 Millionen Tonnen. Zugänge und Verluste während der einzelnen Kriegsjahre stellten sich wie folgt dar:

Jahr	Zugang in Tausend Tonnen	Verlust in Tausend Tonnen	Bilanz	Verluste durch Feindeinwirkung
1939	397	461	— 64	430
1940	2380	2656	— 276	2447
1941	2096	3079	— 983	2864
1942	2111	4034	— 1923	3454
1943	3057	1826	+ 1231	1522
1944	2448	907	+ 1541	490
1945 (3/4 J.)	1037	576	+ 461	190

Von diesen Verlusten entfielen 11 397 000 Tonnen auf feindliche Einwirkung, davon

7 622 000 t auf U-Boote
823 000 t auf Minen
965 000 t auf Ueberwasserstreitkräfte
1 589 000 t auf Luftangriffe.

Die Hauptverluste infolge der U-Boot-Angriffe lagen 1942 bei 2,7 Millionen Tonnen, die der Luftwaffe bei 575 000 Tonnen 1941. Das letzte Schiff, ein 2900-Tonner, wurde im Mai 1945 versenkt. Vom 8. Mai bis zum 2. September 1945, dem Tag des Waffenstillstandes mit Japan, sank kein englisches Schiff mehr durch kriegerische Einwirkungen! Die Einwirkungen der Luftwaffe auf die Schiffahrt hörten schon im Juni 1944 auf.

Für Flugzeuge ergaben sich für die Dauer des Krieges folgende Produktionszahlen:

Jahr	In England insgesamt	Von den USA nach England geliefert
1939	7 940	—
1940	15 049	1 069
1941	20 094	1 712
1942	23 672	2 394
1943	26 263	2 418
1944	26 461	5 667
1945 (3/4 Jahr)	12 070	1 999

Am meisten wurden (seit 1942) leichte Bomber und Jäger gebaut (über 10 000 pro Jahr). Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß (ab 1942) die Zahl der jährlich zu reparierenden Flugzeuge zwischen 16 000 und 18 000 lag. Die Fabrikation von Düsenmaschinen begann im letzten Vierteljahr 1943 mit 9 Stück und stieg auf 186 im dritten Quartal 1945.

Der auswärtige Handel Englands zeigte im Kriege folgenden Verlauf:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Volumen 1938 = 100	
	in Millionen Pfund		Einfuhr	Ausfuhr
1939	886	440	97	94
1940	1152	411	94	72
1941	1145	365	82	56
1942	997	271	70	36
1943	1234	234	77	29
1944	1309	266	80	31
1945	1104	399	62	46

In der Einfuhr schob sich Nordamerika von einem Einfuhrwert von 199 Millionen Pfund 1939 bis auf 746 Millionen Pfund 1944 hinauf, während die Einfuhr von Europa von 283 Millionen Pfund im Jahre 1939 absank bis auf 60 Millionen Pfund im Jahre 1943. Die Einfuhr aus Afrika stieg von 69 Millionen Pfund im Jahre 1939 bis auf 122 Millionen Pfund im Jahre 1944, während die Einfuhr aus Asien nur leicht abfiel, was auch für die Einfuhr aus Ozeanien gilt. 1940 allerdings waren Asien und Ozeanien noch gewichtige Posten in der Einfuhr Englands. Die englische Ausfuhr ging hauptsächlich nach Afrika und blieb während des ganzen Krieges verhältnismäßig gleich mit etwa 70 Millionen Pfund. Die Ausfuhr nach Europa sank von 158 Millionen Pfund 1939 auf 38 Millionen Pfund 1943.

Die Hilfe der Vereinigten Staaten über das Lend-Lease-Abkommen an das britische Reich erreichte insgesamt 30 Milliarden Dollar; die Gegenhilfe an die Vereinigten Staaten 1,9 Milliarden Pfund. Die Sowjetunion erhielt von England für insgesamt 312 Millionen Pfund, andere alliierte Länder für 383 Millionen Pfund Lieferungen.

Das Volkseinkommen bewegte sich in folgendem Rahmen:

Jahr	Einkommen	Davon aus Gehältern und Löhnen
	in Milliarden Pfund	
1939	5,5	2,98
1940	6,4	3,32
1941	7,3	3,75
1942	8,0	4,04
1943	8,5	4,25
1944	8,7	4,33
1945	8,8	4,39

Das private Sparen stieg von 222 Millionen Pfund im Jahr 1939 bis auf 1097 Millionen Pfund im Jahr 1943, um dann 1944 auf 1075 und 1945 auf 920 Millionen Pfund zu sinken.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß England in den Jahren 1941 bis 1944 im Rahmen seiner sonstigen Aufwendungen jährlich etwa 60 Millionen Pfund für die Beseitigung von Luftangriffsschäden aufwandte, eine Summe, die 1945 auf 113 Millionen Pfund anstieg. Vergleichsweise seien die Zahlen angeführt, die für den Ausbau von Bergwerken aufgewendet wurden. Sie betrugen 1942: 2 Millionen Pfund, 1943: 7 Millionen Pfund, um 1944 und 1945 bei 13 bis 14 Millionen Pfund jährlich zu bleiben.

Die direkten Steuern auf Einkommen und Kapital stiegen im Kriege von 515 Millionen Pfund im Jahre 1939 auf 2,05 Milliarden Pfund im Jahr 1945, die indirekten Steuern von 465 Millionen Pfund auf 1,24 Milliarden Pfund im Jahr 1944, so daß die gesamten Steuereinnahmen von 980 Millionen Pfund im Jahre 1939 bis auf 3,3 Milliarden Pfund 1944 und 1945 anstiegen.

Durchschnittswochenlöhne und Arbeitszeit zeigten folgende Entwicklung: gegenüber Oktober 1938 stiegen die Löhne auf

Juli 1940 30 vH
Juli 1941 42 vH
Juli 1942 60 vH
Juli 1943 76 vH
Juli 1944 82 vH
Juli 1945 80 vH

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit ging von 46,5 Stunden in 1938 bis auf 50 Stunden im Juli 1943 hinauf, um dann bis Kriegsende auf 47 Wochenstunden zu sinken. Die Lebenshaltungskosten der Arbeitenden verliefen demgegenüber wie folgt im Jahresdurchschnitt:

Jahr	Index 1.9. 1939 = 100	
	Lebenshaltung	Wochenlohn
1940	119	112
1941	128	122
1942	129	130
1943	128	136
1944	130	143
1945	131	150

Das umfangreiche statistische Werk ermöglicht mit einer Unmenge Einzelheiten einen genauen und klaren Einblick in die Kraftanstrengungen des Vereinigten Königreiches. Die heutige wirtschaftliche Lage zeigt mit der hier statistisch geschilderten oft Parallelen. Noch immer ist das Kohlenproblem der Engpaß der englischen Wirtschaftsentwicklung. An Stelle der Anstrengungen für die Wehrmacht steht der Drang zum Außenhandel, und im Innern ist die Austerity das beherrschende Moment. England und die englische Wirtschaft stehen vor der Tatsache einer Vollbeschäftigung, einer Tatsache, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen noch nicht entsprechen.

DOKUMENTATION

7. JAHR — 20. FEBRUAR 1952 — 4. FOLGE

Das Kommuniqué der Pariser Konferenz über die europäische Verteidigungsgemeinschaft vom 28. Januar 1952

Die Außenminister Westdeutschlands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande haben sich in Paris am 26. und 27. Januar versammelt, um die Fragen zu prüfen, die ihnen von der mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes und der Organisierung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft betrauten Sachverständigenkonferenz unterbreitet worden waren.

Ueber alle in der Tagesordnung dieser Konferenz enthaltenen Punkte wurden Beschlüsse ad referendum gefaßt. Sie werden den Regierungen durch die Außenminister zur Prüfung unterbreitet werden Eine weitere Zusammenkunft der Außenminister kann einberufen werden, falls es sich als erforderlich erweisen sollte.

Die Minister werden ihren Regierungen die nachstehenden Vorschläge zur Genehmigung empfehlen:

1. Die kollegiale Exekutivbehörde der Gemeinschaft wird die Bezeichnung „Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" führen;

2. das Kommissariat wird sich aus neun Mitgliedern zusammensetzen, die für die Dauer von sechs Jahren ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Eignung unter den Staatsangehörigen der Teilnehmerstaaten ausgewählt werden. Ihre Ernennung und Wiederwahl erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Gemeinschaft für Kohle und Stahl gültig sind;

3. es wurde vereinbart, daß die Organisation der Organe der Gemeinschaft (Ministerrat, Versammlung, Kommissariat, Gerichtshof) in ihrer gegenwärtigen Form so lange in Kraft bleibt, bis die Ueberführung in eine föderative oder konföderative Form erfolgt, die so bald wie möglich zu vollziehen ist;

4. die Versammlung der Gemeinschaft wird die gleiche sein, wie sie der Vertrag über die Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorsieht. Die Minister wollen nämlich die Zahl der gemeinsamen Organe nicht unnötig vervielfachen. Dennoch wurde beschlossen, daß die drei Länder der Gemeinschaft, die den höchsten Beitrag leisten werden, nämlich Frankreich, Deutschland und Italien, für die Verhandlungen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft je drei zusätzliche Abgeordnete in die Versammlung entsenden können. Die Zusammensetzung der Versammlung kann einer Revision unterzogen werden, falls die Konferenz, die zur Schaffung einer europäischen Föderation oder Konföderation einberufen werden soll, innerhalb eines Jahres nach ihrer Einberufung zu keinem Ergebnis gekommen ist;

5. die Abstimmungsregeln im Ministerrat der Verteidigungsgemeinschaft wurden festgelegt[1];

6. der Gerichtshof für die Verteidigungsgemeinschaft wird der gleiche sein wie derjenige für die Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

7. es wurde beschlossen, den Sitz der Organe der Verteidigungsgemeinschaft nicht vor der Unterzeichnung des Vertrages zu bestimmen;

8. zwischen den Ministern fand ein eingehender Gedankenaustausch darüber statt, wie sich die aus dem geplanten Vertrag resultierenden Verpflichtungen mit den Verpflichtungen vereinbaren lassen, die sich aus dem Nordatlantikpakt ergeben. Auch die Frage der künftigen Beziehungen zwischen dem Nordatlantikpakt und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wurde diskutiert. Bei dieser Gelegenheit legte der Staatssekretär des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland die grundsätzliche Einstellung seiner Regierung dar und stellte fest, daß die Einbeziehung Deutschlands in die Verteidigungsgemeinschaft, die augenblicklich im Entstehen begriffen ist, nicht als Verzicht Deutschlands auf eine spätere Assoziierung mit dem Nordatlantikpakt ausgelegt werden dürfe. Nachdem die Minister ihre Auffassungen zu den zahlreichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den verschiedenen Problemen ergaben, dargelegt hatten, beschlossen sie, daß die Prüfung dieser Fragen in den nächsten Tagen sowohl durch die Sachverständigen als auch durch die Regierungen selbst fortgesetzt werden solle, wobei, wie in Rom vom Nordatlantikrat vorgesehen war, die Arbeiten zu berücksichtigen wären, welche die zuständigen Organe des Nordatlantikpaktes ihrerseits zu den gleichen Punkten durchführen;

9 Die Frage der Dauer des Vertrages und die der Budgetbefugnisse der Versammlung wurden von den Ministern geprüft und mit den von ihnen entworfenen Richtlinien an die Sachverständigen zur Klärung weitergeleitet.

---

[1]) Wie *Le Monde* am 29. Januar 1952 berichtet, ist das Verfahren für die Abstimmung im Ministerrat wie folgt festgelegt: Da der Ministerrat aus sechs Personen besteht, würde sowohl die einfache Mehrheit, die in einigen Fällen erforderlich ist, als auch die Zweidrittelmehrheit, die in anderen gefordert wird, vier betragen. Es wurde daher die Regelung getroffen, daß die einfache Mehrheit schon mit drei Stimmen gegeben sein soll, wenn eine der Gruppen die Vertretung der Länder darstellt, deren Beitrag zwei Drittel der Leistungen ausmacht. Wenn die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, ist die Einigkeit von vier Ministern nicht ausreichend, wenn der Beitrag ihrer Länder nicht zwei Drittel der Gesamtleistungen darstellt.

Schließlich nahmen die Minister von dem Bericht des Präsidenten über den Stand der Sachverständigenkonferenz Kenntnis. Sie stellten fest, welche Fortschritte gemacht und inwieweit grundsätzliche Einigung vor allen Dingen über die Fragen des gemeinsamen Budgets, des gemeinsamen Bewaffnungs- und Ausrüstungsprogramms, der Beziehungen zwischen dem Kommissariat, dem Ministerrat und der Versammlung und über die vordringlichsten Probleme militärischer Art erzielt wurde.

Die Minister waren der Meinung, daß über diese wesentlichen Punkte eine endgültige Verständigung in naher Zukunft zu erwarten sei. Sie brachten ihre Befriedigung über den Geist zum Ausdruck, in dem diese Verhandlungen geführt worden waren. Jede der teilnehmenden Delegationen war von dem Willen beseelt, die baldige Errichtung der neuen Institution herbeizuführen, und von der Hoffnung erfüllt, daß die europäische Verteidigungsgemeinschaft ein wesentliches Element für die Erhaltung des Friedens und die Schaffung eines wahrhaft geeinten Europas werden möge.

Quelle: *Le Monde* vom 29. Januar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Ergebnisse der Amerikareise des britischen Premierministers Winston S. Churchill

Kommuniqué über die Besprechungen in Washington vom 7. und 8. Januar 1952

Der Präsident und der Premierminister haben am 7. und 8. Januar 1952 vier Besprechungen im Weißen Haus geführt. Der Premierminister war begleitet von Außenminister Anthony Eden, von dem Minister für Beziehungen mit dem Commonwealth, Lord Ismay, und von Generalzahlmeister Lord Cherwell. Unter den Beratern des Präsidenten befanden sich der Außenminister, der Finanzminister, der Verteidigungsminister, Charles E. Wilson und W. Averell Harriman. Der Besuch Mr. Churchills und seiner Mitarbeiter bot auch Gelegenheit zu einigen informellen Zusammenkünften.

Nach Beendigung ihrer Besprechungen veröffentlichten der Präsident und der Premierminister (am 9. Januar) folgende Erklärung:

Während der vergangenen zwei Tage hatten wir Gelegenheit, in engem und persönlichem Rahmen die Probleme dieser kritischen Zeit zu erörtern. Unsere Besprechungen wurden im Geiste der gegenseitigen Freundschaft, der Achtung und des Vertrauens geführt. Jede der beiden Regierungen hat hierdurch ein besseres Verständnis für die Gedanken und Ziele der anderen gewonnen.

Die freien Länder der Welt sind entschlossen, ihre vereinten Kräfte in gemeinsamer Zielsetzung der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zu widmen. Wir bestätigen den festen Willen unserer Regierungen und Völker, diesen Entschluß in Uebereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern. Die starken Bande, die unsere beiden Nationen verbinden, tragen wesentlich zum Aufbau der Stärke der freien Welt bei.

Auf Grund der für die gemeinsame Verteidigung getroffenen Vereinbarungen werden den Vereinigten Staaten bestimmte Stützpunkte in Großbritannien zur Benutzung überlassen. Wir bestätigen erneut die Abmachung, daß über die Benutzung dieser Stützpunkte im Ernstfall durch gemeinsamen, den Umständen der Zeit entsprechenden Beschluß der Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zu entscheiden sein würde.

Wir sind uns in der Hoffnung und der Entschlossenheit einig, die Menschheit vor der Heimsuchung durch einen neuen mit allen modernen Waffen geführten Krieg zu bewahren. Wir werden in ständigen gemeinsamen Beratungen die Entwicklungen verfolgen, die zu einer erhöhten Bedrohung des Weltfriedens führen könnten.

Wir glauben nicht, daß ein Krieg unvermeidlich ist. Das ist die Grundlage unserer Politik. Wir sind zu jeder Zeit bereit, mit allen im Rahmen des Vernünftigen liegenden Mitteln an eine Lösung der Fragen heranzugehen, die gegenwärtig den Frieden der Welt bedrohen.

Die Ansichten, die bei Abschluß der britisch-französischen Besprechungen in der gemeinsamen Erklärung vom 18. Dezember 1951 in Paris* zum Ausdruck gebracht wurden, finden die volle Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten. Unsere beiden Regierungen werden weiterhin den Bemühungen um die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft ihre volle Unterstützung geben und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften dafür eintreten, ihre Verwirklichung herbeizuführen. Die Verteidigung der freien Welt wird durch die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Teil einer sich ständig entwickelnden atlantischen Gemeinschaft gestärkt und gefestigt.

Unsere Regierungen sind entschlossen, die Stabilität, die friedliche Entwicklung und das Wohlergehen der Länder des Nahen Ostens zu fördern. Wir haben eine völlige Uebereinstimmung in unserer Zielsetzung in diesem Teil der Welt festgestellt, und die beiden Außenminister werden weiterhin gemeinsam die politischen Richtlinien zur Verwirklichung dieses Zieles ausarbeiten. Wir halten es für die Förderung unserer gemeinsamen Ziele für entscheidend, daß so bald wie möglich ein alliiertes Nahostkommando geschaffen wird. In bezug auf Aegypten sind wir überzeugt, daß ein gemeinsames Vorgehen der vier Mächte am besten geeignet ist, die gegenwärtige Spannung zu lösen.

Unsere beiden Regierungen hoffen, daß die von der Weltbank ausgehende Initiative zu einer für alle Parteien annehmbaren Lösung des persischen Oelkonfliktes führen wird.

---

*) Vgl. den Wortlaut dieser Erklärung in Europa-Archiv 2/1952, S. 4659.

Wir haben die zahlreichen ernsten Probleme besprochen, denen unsere beiden Länder im Fernen Osten gegenüberstehen. Aus diesen Besprechungen hat sich eine weitgehende Uebereinstimmung der Auffassungen ergeben, denn wir sind uns darüber im klaren, daß Abweichungen in der Auffassung, wie sie sich etwa in unserer Haltung China gegenüber ergeben haben, hinter der vordringlichen Forderung zurücktreten, der kommunistischen Bedrohung in diesem Gebiet entgegenzutreten. Wir werden weiterhin den Vereinten Nationen bei ihren Maßnahmen gegen die Aggression in Korea unsere uneingeschränkte Unterstützung geben, bis Frieden und Sicherheit dort wiederhergestellt sind. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß die Stabschefs der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs in den nächsten Tagen zusammentreffen werden, um über besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Südostasien zu beraten.

Wir haben die Frage erörtert, wie sich unsere beiden Länder am besten bei der Versorgung mit knappen Rohstoffen, die für ihre Verteidigungsprogramme und ihre wirtschaftliche Stabilität von Bedeutung sind, gegenseitig helfen können. Wir haben den zusätzlichen Bedarf Großbritanniens an Stahllieferungen aus den Vereinigten Staaten sowie den Bedarf der Vereinigten Staaten an anderen Materialien, darunter Aluminium und Zinn, geprüft. Gute Fortschritte konnten erzielt werden. Die Besprechungen werden fortgeführt, und wir hoffen, daß bald ein Uebereinkommen bekanntgegeben werden kann.

Wir haben die Frage der Standardisierung von Gewehr- und Munitionstypen in der Nordatlantikpakt-Organisation erörtert. Keines der beiden Länder hält es für angebracht, im gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt, eine so einschneidende Maßnahme, wie es eine Umstellung ihrer Gewehrtypen darstellen würde, durchzuführen. Im Interesse der Zeit- und Geldersparnis sind wir übereingekommen, daß die Vereinigten Staaten und Großbritannien bei der Verwendung der gegenwärtig auf Lager und in der Herstellung befindlichen Gewehr- und Munitionstypen bleiben. Im Interesse einer späteren Standardisierung jedoch sind wir ferner übereingekommen, daß beide Länder neue Gewehre und Munition nur auf Versuchsbasis herstellen, während gemeinsame Bemühungen unternommen werden, um Gewehr- und Munitionstypen zu entwickeln, die für eine zukünftige Standardisierung geeignet sind.

Die Frage des Atlantischen Kommandos wird weiterhin erörtert.

Während des ganzen Verlaufs unserer Besprechungen stand uns die Notwendigkeit vor Augen, die Nordatlantikpakt-Organisation durch alle in unserer Macht stehenden Mittel und in voller Uebereinstimmung mit den anderen Partnern zu stärken. Wir sind entschlossen, die atlantische Gemeinschaft nicht nur für die sofortige Verteidigung, sondern für einen dauernden Fortschritt aufzubauen.

Quelle: *The New York Times* vom 10. Januar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Kommuniqué über die Ernennung eines amerikanischen Oberbefehlshabers für die Seestreitkräfte des Nordatlantikpaktes vom 18. Januar 1952

Der Präsident und der Ministerpräsident hielten mit ihren Ratgebern mehrere Besprechungen über die Schaffung des atlantischen Kommandos ab, die von der Nordatlantikpakt-Organisation empfohlen und von der früheren Regierung Großbritanniens akzeptiert worden war. Auf Grund dieser Besprechungen kamen sie überein, daß die Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten der Nordatlantikpakt-Organisation gewisse Aenderungen in den Anordnungen empfehlen sollten, die die Ausdehnung des Heimatkommandos des Vereinigten Königreichs auf die Hundert-Faden-Linie* betreffen. Ferner waren sie sich darüber einig, daß einige Aenderungen empfehlenswert sein würden, durch die für die Kontrolle der Operationen im östlichen Atlantik eine größere Elastizität gegeben würde.

Durch diese Aenderungen werden jedoch die Einwände des Premierministers gegen die ursprünglichen Anordnungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Der Premierminister nahm seine Einwände zwar nicht zurück, erklärte sich aber nichtsdestoweniger damit einverstanden, daß man zur Ernennung eines Oberkommandierenden schreiten solle, damit eine Befehlsorganisation geschaffen werden kann, die in der Lage ist, die notwendige Planungsarbeit für den atlantischen Raum in Angriff zu nehmen. Er behielt sich das Recht vor, der Nordatlantikpakt-Organisation Abänderungsvorschläge zur Erwägung zu unterbreiten, falls er es in einem späteren Stadium für angebracht halten sollte.

Quelle: *The Times* vom 19. Januar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Erklärung über das Metallabkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten, herausgegeben am 18. Januar 1952 in London.

In ihrem Kommuniqué vom 9. Januar 1952[1] haben der Präsident und der Premierminister bekanntgegeben, daß sie darüber beraten hätten, wie die Vereinigten Staaten und Großbritannien sich am besten bei der Versorgung mit knappen Rohstoffen gegenseitig helfen könnten, und daß diese Beratungen fortgesetzt werden würden.

Inzwischen sind die Beratungen zu Ende geführt worden. Es wurden Vereinbarungen getroffen, die es in ihrer Gesamtheit im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung den beiden Ländern ermöglichen werden, ihrer gemeinsamen Aufgabe an der Stärkung und Sicherung der freien Welt besser gerecht zu werden. Die Vereinigten Staaten werden Großbritannien helfen, sein größtes Versorgungsproblem, den Stahlmangel, zu überwinden, und Großbritannien wird eines der schwerwiegendsten

*) Mit der Hundert-Faden-Linie ist diejenige Linie auf dem Meeresboden des Atlantischen Ozeans nahe der englischen Küste gemeint, von der ab die Meerestiefe 180 Meter (1 Faden = 1.80 m) und mehr beträgt.

[1]) Vgl. den Wortlaut dieses Kommuniqués auf S. 4731 dieser Folge.

Versorgungsprobleme der Vereinigten Staaten, den Aluminiummangel, beheben helfen und darüber hinaus die Vereinigten Staaten in der Zinnbeschaffung unterstützen.

Der Stahlbedarf Großbritanniens für 1952 wurde im einzelnen geprüft. Von diesem Bedarf ausgehend und nach Berücksichtigung der Lieferungen an ausländischen Erzen, die auf Grund der Abmachungen zwischen der Stahlindustrie Großbritanniens und der Vereinigten Staaten abgezweigt werden, übernahmen die Vereinigten Staaten die Verpflichtung, Großbritannien für seine Stahleinkäufe während des Jahres 1952 insgesamt bis zu einer Million long tons[2] (einschließlich der aus überseeischen Quellen für die Vereinigten Staaten bestimmten Schrott- und Roheisenmengen) zur Verfügung zu stellen. In dieser Menge ist die für das erste Vierteljahr in der früher bekanntgegebenen Abmachung vorgesehene Stahlzuteilung inbegriffen.

Stahl wird etwa 80 Prozent der Gesamtmenge ausmachen, und zwar vorwiegend in Form von Blöcken. Diese Menge stellt weniger als 1 Prozent der Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten dar. Es wurde vereinbart, daß das Verhältnis zwischen Stahlprodukten und Grundstoffen für die Stahlherstellung in der Gesamtlieferung durch die Vereinigten Staaten geändert werden darf.

Großbritannien erhält somit eine wesentliche Hilfe bei der Deckung seines Verteidigungsbedarfs und seines wichtigsten zivilen Bedarfs, und die Industrie Großbritanniens wird dadurch in die Lage versetzt, den dringendsten Bedarf anderer befreundeter Länder an Profilstahl und Walzstahl zu berücksichtigen und die überlasteten Produktionsanlagen in den Vereinigten Staaten zu entlasten.

Solange die gegenwärtige Versorgungslage unverändert bestehen bleibt, ist nicht damit zu rechnen, daß die Stahllieferungen an Großbritannien zu einem Teil in Form von Profilstahl, Walzstahl oder Formstahl, vorgenommen werden, an denen in den Vereinigten Staaten starker Mangel besteht. Der Stahl wird zum größten Teil in der zweiten Hälfte des Jahres 1952 nach Abschluß eines Abschnitts des Expansionsprogramms der Stahlindustrie in den Vereinigten Staaten geliefert werden. Die Lieferungen an Großbritannien werden auf diejenigen Sorten beschränkt werden, bei denen die Versorgung in den Vereinigten Staaten verhältnismäßig uneingeschränkt ist.

Die Lieferzeiten und die Zusammensetzung der Lieferungen werden so eingerichtet werden, daß sie keine Kürzung der bereits vorgenommenen Stahlzuteilungen an die Industrie der Vereinigten Staaten für die beiden ersten Quartale des Jahres 1952 notwendig machen.

Der Bedarf der Vereinigten Staaten an Aluminium und Zinn wurde ebenfalls geprüft. Von diesem Bedarf ausgehend, erklärte sich Großbritannien bereit, den Vereinigten Staaten insgesamt 55 100 000 lb Aluminium verfügbar zu machen. Diese Menge stellt gegenüber den kürzlich zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien getroffenen Vereinbarungen eine Erhöhung um 33 060 000 lb Aluminium dar, die gleichmäßig über die letzten drei Quartale des Jahres 1952 zu verteilen ist. Dies entspricht etwa 10 Prozent der gesamten Jahresversorgung Großbritanniens. Die Vereinigten Staaten haben zugesagt, bis Mitte 1953 für diese Aluminiumlieferungen Ersatz zu finden. Man rechnet damit, daß das Expansionsprogramm der Vereinigten Staaten für Aluminiumproduktion bis zu diesem Zeitpunkt zum großen Teil eingeleitet sein wird.

Großbritannien hat sich bereit erklärt, im Laufe des Jahres 1952 20 000 long tons zum Preise von $ 1.18 pro lb an die Vereinigten Staaten zu verkaufen. Beide Regierungen waren sich darin einig, daß es angebracht wäre, so bald wie möglich eine Regelung für die Normalisierung des Zinnhandels zu treffen. Dadurch würden die Vereinigten Staaten in die Lage versetzt, ihren wichtigsten Bedarf an Zinnblech annähernd zu decken und ihre Aluminiumzuteilungen an die Rüstungsindustrie und die zivile Industrie zu erhöhen.

Es wurde festgestellt, daß beide Länder an der Erweiterung und Beschleunigung ihrer Programme zur Steigerung der Produktion knapper Rohstoffe im Inlande sowohl als auch in Uebersee nach besten Kräften weiterarbeiten werden.

Die beiden Regierungen prüften ferner, welche Fortschritte auf dem Wege zu einer gleichmäßigen Verteilung der wichtigsten Rohstoffe durch die Internationale Rohstoffkonferenz erzielt wurden, und brachten ihre Befriedigung zum Ausdruck.

Diese Vereinbarungen dürften einen wertvollen Beitrag zu dem Verteidigungsprogramm der beiden Länder darstellen und ihnen bessere Möglichkeiten zur Ueberwindung des akuten Mangels an verzinnten Stahlblechen und anderem strategischen Material in der freien Welt bieten.

Quelle: Statement on the Metals Agreement between Britain and the United States, issued from 10, Downing Street in *The Times* vom 19. Januar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

---

[2]) 1 long ton = 1016,04 kg.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 16. BIS 31. JANUAR 1952 4. FOLGE

Bücher und Broschüren

Annual Bulletin of Transport Statistics 1950. Bulletin Annuel de Statistique de Transports 1950. Economic Commission for Europe. Transport Division. United Nations Publications 1951. II. E. 2. Genève 1951. 76 S.

Beiträge zur innergebietlichen Neuordnung. Institut für Raumforschung Bonn. Als Manuskript vervielfältigt 1952 getr. Pag.

Beiträge zur Wirtschaftsforschung. Festgabe für Walther Däbritz. Hrsg. vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung. Essen 1951. Industriedruck AG. 358 S.

In den zwanzig Beiträgen dieses Sammelwerks sind von hervorragenden Sachkennern aktuelle Probleme der Konjunkturforschung, der Beschäftigungstheorie, der Konjunkturstatistik, der Organisation des Arbeitsmarktes, Gegenwartsfragen der Energie- und Montanwirtschaft, der wirtschaftlichen Integration Europas und schließlich wirtschaftsgeschichtliche und soziologische Themen behandelt, darunter die Betriebs- und Unternehmungsgröße, die neuere Entwicklung des Handwerks und die Funktionen der Werbung.

Besondere Beachtung dürften die Beiträge über „Kohlenverbrauch und Industrieproduktion", über „Die Messung der Arbeitsproduktivität im westdeutschen Steinkohlenbergbau", über „Die britische Kohlenwirtschaft seit dem ersten Weltkrieg" und das „Erzproblem der internationalen Eisenindustrie" verdienen.

Das Konjunkturtest-Verfahren und seine wirtschaftswissenschaftliche Bedeutung. (Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 13.) München: IFO-Institut f. Wirtschaftsforschung 1951. 36 S., 5 Bl., 4 Beilagen.

Deutsche Auslandsschulden. Dokumente zu den internationalen Verhandlungen Oktober 1950 bis Juli 1951. Hrsg. von dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für den Marshall-Plan. (Hameln 1951: Niemeyer.) 216 S.

Der Europäische Wirtschaftsrat in Paris. (Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit — OEEC) und seine Bedeutung für die Bundesrepublik. Hrsg. vom Bundesministerium für den Marshall-Plan. Bonn: Deutscher Bundesverlag 1952. 32 S.

Deutschland und Europa. Das Hamburger Gespräch der Europäischen Bewegung vom 21. bis 23. September 1951. Hrsg. vom Generalsekretariat der Europäischen Bewegung, Brüssel. Frankfurt a. M. Druck- und Verlagshaus 1952. 46 S.

Europa. Erbe und Auftrag. Eine Festschrift für Bruno Kuske. Hrsg. im Auftrage des Wirtschafts-Historischen Vereins der Universität Köln. Köln: Universitäts-Verlag 1951. 240 S.

Das Werk spiegelt die überaus enge Verflochtenheit des westdeutschen Raumes mit der europäischen Umwelt wider, mag es sich um Kohle und Eisen oder die Chemie, „die Hafenwirtschaft als Verkehrsaufgabe" oder um die Veranschaulichung der Triebkräfte der Entwicklung in Unternehmerverbänden und Gewerkschaften handeln.

Kuske selbst gibt — aus jahrzehntewährenden Untersuchungen, an denen eine überaus stattliche Zahl von Mitarbeitern und Schülern Anteil nahm — eine knappgefaßte Einführung in „die Bedeutung Europas für die Entwicklung der Weltwirtschaft".

Das Gemeinschaftswerk, ein Dank der Schüler, atmet wirklich europäischen Geist, weit über den ökonomischen Bereich hinaus. Die Abhandlung über „Köln und Europa" bietet dafür ein charakteristisches Beispiel.

Financial Stability and the Fight against Inflation. An OEEC Report. EC (51) 43. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1951. 99 S., 40 Ausschlagtaf.

Föcher, Matthias: Die deutschen Gewerkschaften in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. (Politische Bildung. Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften. Heft 21.) München: Isar-Verlag 1952. 34 S.

Investitionen in den afrikanischen Gebieten südlich der Sahara. Hrsg. von dem Europäischen Wirtschaftsrat in Paris 1951. OT (51) 6 Bonn: Deutscher Bundesverlag 1951. 106 S.

Langsam, Walter Consuelo, with the assistance of James Michael Egan: Documents and Readings in the History of Europe Since 1918. Revised and Enlarged. Chicago-Philadelphia-New York: J. B. Lippingcott Company 1951. XXV, 1190 S.

Dokumente zur politischen Entwicklung in Europa von 1918 bis 1948 sind in chronologischer Anordnung innerhalb bestimmter Themen zu einer umfassenden Sammlung zusammengestellt. Die wichtigsten Probleme, welche die europäischen Geschicke während dieser Zeitspanne bestimmen, sind durch kurze objektive Einführungen skizziert und ausführlich dokumentiert. Eingestreut sind einzelne Texte, Auszüge aus Zeitungen, Reden und Büchern, die interessante Schlaglichter auf die Situation werfen und der Sammlung lebendigere Farbtöne verleihen. Im ersten Teil des Buches wird die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen behandelt. Die Entwicklung der internationalen Beziehungen ist in den Kapiteln über die Pariser Friedensverhandlungen, den Völkerbund, die Reparationen und Wirtschaftskrisen, die Sicherheits- und Rüstungsfragen aufgezeichnet. Aus den folgenden Kapiteln ergibt sich ein vielseitiges Bild der innerpolitischen Verhältnisse. Dabei erfahren die faschistischen Tendenzen und die Entwicklung der totalitären Staatsformen eine besonders eingehende Behandlung. So zeigen nicht nur die in den Kapiteln „Italien", „Spanien", „Großdeutschland" und „Die Sowjetunion" wiedergegebenen Dokumente den progressiven Abbau der demokratischen Rechte in diesen Staaten, auch in den Abschnitten, die „Großbritannien und seinem Weltreich" und „Frankreich" gewidmet sind, ist den dort auftretenden faschistischen Tendenzen durch Wiedergabe einer Mosley-Erklärung und des Aktionsplanes des „Croix de Feu" Rechnung getragen. Der zweite Teil des Buches umfaßt die Kapitel „Kriegsausbruch 1939", „Der Zweite Weltkrieg", „Einige neue Verfassungen in Europa", und bringt im Schlußabschnitt die wesentlichsten Dokumente, welche die wachsenden Spannungen zwischen der Sowjetunion und den westlichen Alliierten und die Bemühungen der letzteren um die Einigung und Stärkung der demokratischen Welt kennzeichnen.

Laurence, William L.: Wasserstoffbomben. Herstellung, militärischer Einsatz, ihre Rolle in der Weltpolitik. (The Shell Bomb, dt.) Aus d. Amerik. Frankfurt am Main: Metzner 1951. 174 S.

Leonard, Larry L.: International Organization. New York-Toronto-London: McGraw-Hill Book Company 1951. XV, 630 S.

Das Buch beschränkt sich keineswegs auf eine Aufzählung bestehender internationaler Organisationen und ihrer Funktionen, sondern versucht ihr ganzes Wesen im geschichtlichen, politischen und sachlichen Zusammenhang zu

erfassen. Alle Faktoren, die zur Bildung dieser Organisationen geführt haben und ihr jetziges Wirken bestimmen, werden zu der Untersuchung herangezogen. Ausgehend von den Möglichkeiten und Grenzen des souveränen Staates, gibt der Autor einen Ueberblick über die historische Entwicklung und kommt dabei zu dem Schluß, daß die auf nicht-politischen Gebieten geschaffenen Organisationen abgeschlossener in ihrer Gestaltung und umfassender in ihrem Wirkungskreis sind als die rein politischen Organisationen. Er zeigt jedoch die Elemente auf, die diesen gemeinsam sind, wenn auch eine einheitliche Struktur noch fehlt.

Die Untersuchung über die Arbeit der bestehenden Organisationen ist nach Sachgebieten gegliedert. Dadurch erfahren auch die Leistungen der technischen Kommissionen und Sonderbehörden auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eine eingehende Würdigung.

National Income and its Distribution in Under-Developed Countries. Statistical Papers, Series E. No 3. United Nations Publication, 1951. XVII. 3. New York: United Nations Statistical Office, Department of Economic Affairs 1951. VI, 35 S. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

Diese Veröffentlichung der Vereinten Nationen enthält einen Vergleich der Einkommen in verschiedenen unterentwickelten Ländern und eine Aufstellung über die Herkunft dieser Einkommen nach den Haupterwerbszweigen. Der größere Teil der Veröffentlichung beschäftigt sich mit der Verteilung des Sozialprodukts entsprechend den soziologischen Gruppen und der Größe des Sozialprodukts in einer Anzahl von unterentwickelten Ländern. Abgesehen von Spezialproblemen ergibt sich im allgemeinen, daß das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in den nicht-landwirtschaftlichen Gruppen merklich größer ist als in den landwirtschaftlichen. In vielen Fällen ist dies das Ergebnis der gegenwärtigen Struktur des Landbesitzes. Der Bericht enthält 30 Statistiken und eine Bibliographie über das Sozialprodukt verschiedener Länder.

Nemschak, Franz: Der Weg zu einem gesamtwirtschaftlichen Konzept. Revision der bisherigen Wirtschaftspolitik unter dem Gesichtspunkte der Steigerung der Produktivität. Wien: Oesterreichisches Institut für Wirtschaftsforschung 1951. 35 S.

Oberländer, Theodor: Das Werk der Vertriebenen. Ein Bildbericht aus der Aufbauarbeit der Heimatvertriebenen in Bayern. Gräfelfing bei München: Verl. für Planung und Aufbau 1951. 99 S.

Report on the Withdrawal by the United States of a Tariff Concession under Article XIX of the General Agreement on Tariffs and Trade. October, 1951. GATT/1951, 3 (General Agreement on Tariffs and Trade.) Geneva, November 1951. 41 S.

Schmoller, Gustav von: Handbuch des Besatzungsrechts. Von Gustav von Schmoller, Hedwig Maier, Achim Tobler. Tübingen: Mohr 1951. (Institut für Besatzungsfragen.)

Sturmthal, Adolf: The tragedy of European Lobor 1918—1939. Second printing. New York: Columbia University Press 1951. XXIV, 389 S.

Der Verfasser behandelt im wesentlichen die Entwicklung der Arbeiterbewegung und die Stellung der Arbeiterschaft zwischen den beiden Weltkriegen, ihren vergeblichen Kampf gegen den aufkommenden Faschismus, wobei er die Fehler und Unterlassungen nicht verschweigt, die ihr dabei zur Last gelegt werden müssen und dazu beigetragen haben, die gesamte zahlenmäßig so starke Arbeiterschaft in all ihren Organisationen zum Unterliegen zu bringen. Der Autor sieht diese Fehler vor allem darin, daß die sozialistischen Parteien sich in erster Linie um die kleinen Interessen ihrer Mitglieder kümmerten und nicht die Kraft zu wirklich konstruktiven Plänen und zu einer Linie fanden, die der aufkommenden Flut als Damm entgegengesetzt werden konnte. So hat nach seiner Ansicht auch hier die Beschwichtigungspolitik der Parteien und der Mangel an konstruktiver Phantasie zu der Lähmung demokratischen Wesens beigetragen, die in vielen Ländern so verhängnisvolle Auswirkungen hatte. Der Verfasser sieht auch die amerikanische Demokratie von einer ähnlichen Entwicklung bedroht, wenn sich die sozialistischen Parteien nicht zu einer neuen Einstellung gegenüber der Politik durchringen.

Timber Statistics including Market Reports for January-June, 1950 and 1951. Vol. IV, No. 2. Quarterly Bulletin. Statistiques du Bois. United Nations, Department of Economics Affairs. Economic Commission for Europe. Food and Agriculture Organization. Genève, November 1951. 162 S.

Neben sehr ausführlichen Statistiken über den Vorrat, die Erzeugung, den Im- und Export der verschiedenen Holzarten, enthält der Band umfassende Berichte über die Situation auf dem Holzmarkt im zweiten Vierteljahr 1951. Das Fallen der Preise von vielen Rohstoffen, ein Kennzeichen der Weltmärkte während des Frühlings und ersten Teiles des Sommers 1951, hat die Holzmärkte nicht berührt. Der aufwärtsstrebende Trend der Preise hielt an und kam besonders bei Holzschliff (pulpwood) und Grubenholz zum Ausdruck, die eine Erhöhung der Preise um 20 bis 25 Prozent aufwiesen.

Walters, F. P.: A History of the League of Nations. Vol. 1. 2. Publ. under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London: Oxford University Press 1952. Vol. 1: XV, 463 S., Vol. 2: VIII, 466—833 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Boedigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Beneluxländer und die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

Kurzberichte und Informationen

Die Parlamentsdebatte über die EVG

Mehrheit für die belgische Regierungspolitik

Im belgischen Parlament konzentrierte sich am 6. und 7. Februar die außenpolitische Debatte auf die deutsche Teilnahme an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Der belgische Außenminister widersprach mit Entschiedenheit der kommunistischen Behauptung, daß der deutsche Verteidigungsbeitrag ein Wiederaufleben des deutschen Militarismus nach sich ziehen würde. Eine derartige Gefahr bestehe nur, wenn die Europäische Verteidigungsgemeinschaft nicht zustande käme. Die Mehrheit der Abgeordneten sprach sich für die Weiterführung der gegenwärtigen Regierungspolitik in dieser Frage aus.

Die Verteidigungsdebatte im deutschen Bundestag und die ersten Reaktionen

Bundeskanzler *Adenauer* eröffnete am 7. Februar 1952 die erste Debatte des Bundestages über die Grundsätze eines deutschen Verteidigungsbeitrages mit einer Regierungserklärung, in der er die Notwendigkeit eines solchen Beitrages begründete und sich für die Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aussprach. Deutschland wolle mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und in Verbindung mit einem späteren Eintritt in den Atlantikpakt einen Damm gegen die totalitäre Politik Sowjetrußlands aufrichten. In der zweitägigen Debatte brachte Erich *Ollenhauer* erneut das Nein der SPD zu einem deutschen Wehrbeitrag unter den gegenwärtigen Bedingungen zum Ausdruck. Die Sprecher der Koalitionsparteien betonten in ihren Ausführungen die Notwendigkeit eines deutschen Verteidigungsbeitrages zur Erhaltung der Freiheit Deutschlands und Europas. Der Bundestag nahm am 8. Februar sechs Entschließungen an. Für die erste Entschließung, mit der der Bundestag seine grundsätzliche Einwilligung zu einer Teilnahme der Bundesrepublik an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bekundete, wurden 204 gegen 156 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgegeben. (Ueber die Wehrdebatte wird das Europa-Archiv in einer späteren Folge ausführlich berichten.)

Der Außenminister der DDR, Georg *Dertinger*, nahm auf einer Kundgebung der Nationalen Front in Berlin am 8. Februar 1952 zur Regierungserklärung von Bundeskanzler *Adenauer* Stellung und betonte, Adenauer habe eine Drohung gegen Frankreich und die westeuropäischen Kontinentalstaaten ausgesprochen. Gegenüber dieser Politik sei die DDR bereit, freundschaftliche Beziehungen zum französischen Volk und den anderen westeuropäischen Ländern zu pflegen, wenn diese Völker ihrerseits dazu beitragen, „daß nicht unter Protektion auch französischer Imperialisten" der deutsche Militarismus in Westdeutschland wieder ersteht.

Die Landesbezirkskonferenz des DGB in München, die sich mit der Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages befaßte, nahm am 10. Februar 1952 einstimmig bei nur einer Enthaltung folgende Entschließung an: „Die Konferenz bekennt sich zu einer freien demokratischen und sozial gerechten Staatsauffassung und fühlt sich mit allen freiheitlichen Nationen verbunden. Sie lehnt aber auf Grund geschichtlicher Erfahrungen und den daraus abzuleitenden Erwartungen jeden deutschen Wehrbeitrag ab." Im Verlauf der Konferenz sprachen sich der Vorsitzende des DGB, Christian *Fette*, und das Vorstandsmitglied Hans *vom Hoff* für einen deutschen Verteidigungsbeitrag auf der Basis völliger Gleichberechtigung aus. Der Vorsitzende der bayerischen Gewerkschaft Metall, Erwin *Essl*, forderte den Bundesvorstand und Bundesausschuß des DGB auf, Vorbereitungen zur Verhinderung eines deutschen Wehrbeitrages zu treffen. Am 14. Februar ersuchte der Vorstand des Landesbezirks Hessen des DGB den Bundesvorstand, einen außerordentlichen Kongreß einzuberufen, auf dem die Frage eines deutschen Wehrbeitrages besprochen werden soll. Dagegen sprach sich der Vorsitzende des Landesbezirks Berlin des DGB, Ernst *Scharnowski*, in einem Interview mit *Welt und Arbeit* vom 15. Februar für einen deutschen Verteidigungsbeitrag aus.

Billigung der Teilnahme an der EVG in den Niederlanden

Die niederländische Abgeordnetenkammer billigte am 8. Februar 1952 ohne Abstimmung die von der Regierung unterbreiteten Grundsätze über die Teilnahme der Niederlande an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Außenminister Dirk *Stikker* betonte folgende Voraussetzungen für die niederländische Teilnahme:

1. Die Niederlande behalten sich auch für die Zukunft das Recht vor, die Höhe ihrer Verteidigungsausgaben selbst zu bestimmen;
2. die Verteidigungsausgaben dürfen die Sozialpolitik nicht beeinträchtigen;
3. die bereits bestimmten Höchstgrenzen des Verteidigungsbudgets dürfen keine Veränderung mehr erfahren;
4. die Niederlande müssen in dem obersten Organ der Verteidigungsgemeinschaft durch einen eigenen Delegierten vertreten sein.

Nur die Kommunisten sprachen sich gegen diese Regierungspolitik aus.

Die Debatte in der französischen Nationalversammlung

Die französische Nationalversammlung stand vom 11. bis 19. Februar 1952 im Zeichen der Diskussion um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG). Die teilweise mit großer Leidenschaft geführte Debatte ließ erhebliche Meinungsverschiedenheiten erkennen. Sechs verschiedene Resolutionen brachten die unterschiedlichen Vorbehalte der einzelnen Parteien und Interessengruppen zum Ausdruck. Aber selbst innerhalb der Parteien traten verschiedentlich gegensätzliche Auffassungen hervor. Während die Kommunisten grundsätzlich jeden Plan für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft ablehnten, forderten die Anhänger General de Gaulles die Errichtung einer politischen Föderation als Voraussetzung für die Schaffung einer EVG. Die Stellung der französischen Regierung wurde besonders erschwert durch die sozialistische Forderung, die Verhandlungen über die EVG zurückzustellen, bis der erste Bericht der UNO-Abrüstungskommission im Juni dieses Jahres vorliegt. Ministerpräsident *Faure* sah sich schließlich am 14. Februar veranlaßt, eine von Abgeordneten der Regierungsparteien *(de Beaumont, Delbos)* eingebrachte Entschließung mit der Vertrauensfrage zu verbinden. Diese Resolution der Regierungskoalition bejahte den Gedanken, die nationalen Streitkräfte der freien Länder Europas in einer Europa-Armee aufgehen zu lassen. Gleichzeitig wurde die französische Regierung ersucht, bei ihren weiteren Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft eine Reihe von Empfehlungen zu beachten, die in vorsichtigen Formulierungen die wichtigsten französischen Vorbehalte zum Ausdruck brachten. Die unnachgiebige Haltung der sozialistischen Abgeordneten, die darauf bestanden, die Verhandlungen über die EVG bis Juni zu unterbrechen, zwang den französischen Ministerpräsidenten nach stundenlangen interfraktionellen Besprechungen und mehrmaliger Verschiebung des Abstimmungstermins in der Nacht zum 17. Februar die Vertrauensfrage zurückzuziehen, um eine unvermeidlich erscheinende Niederlage der Regierung zu verhindern. Mit neuen Konzessionen der Regierung wurde schließlich die Zustimmung der Sozialisten für die Weiterführung der Plevenplan-Verhandlungen erkauft. Daraufhin wurde eine vervollständigte Fassung des Entschließungsantrages der Regierungsparteien erneut der Nationalversammlung vorgelegt und wiederum mit der Vertrauensfrage gekoppelt. Die in den Resolutionsantrag (vgl. Wortlaut in *Le Monde* vom 19. Februar 1952) zusätzlich aufgenommenen Empfehlungen fordern:

1. Mit der Rekrutenaushebung für die europäische Armee darf in Deutschland erst nach der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft durch alle beteiligten Staaten begonnen werden;
2. der Atlantikpakt hat einen ausschließlich defensiven Charakter. Deshalb können Staaten, die territoriale Forderungen stellen, nicht als Mitglieder aufgenommen werden;
3. in den künftigen Vertrag über die Militärunion sollen Bestimmungen aufgenommen werden, wodurch die Bildung neuer militärischer Einheiten nur schrittweise und in einer bestimmten Relation zur Stärke der französischen Armee erfolgt;
4. der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft soll so gestaltet werden, daß Großbritannien eine Teilnahme an der Europa-Armee ermöglicht wird.

Am 19. Februar wurde der Resolutionsantrag mit 327 gegen 287 Stimmen angenommen und damit der Regierung des Ministerpräsidenten Faure die Möglichkeit gegeben, die Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft fortzuführen.

Die beiden neuen Mitglieder des Atlantikpaktes koordinieren ihre Verteidigung

Vom 30. Januar bis 2. Februar 1952 fanden in Ankara Verteidigungsbesprechungen zwischen der türkischen Regierung und dem griechischen Außenminister, Sophokles *Venizelos*, statt, die zur Bildung einer griechisch-türkischen Verteidigungskommission führten.

Griechenland und die Türkei, deren Aufnahme in den Atlantikpakt inzwischen von den Parlamenten aller ursprünglichen Mitgliedstaaten gebilligt worden ist, haben schon seit langem auf militärischem Gebiet zusammengearbeitet. Zweck dieser Besprechungen war, wie Außenminister Venizelos erklärte, einen gemeinsamen Aktionsplan auszuarbeiten, nach dem diese beiden in nächster Nähe der Sowjetunion liegenden Länder ihre Verteidigung innerhalb des atlantischen Verteidigungssystems aufbauen wollen. Zu der Konferenz wurde zeitweise auch der jugoslawische Botschafter in Ankara hinzugezogen. Der türkische Ministerpräsident, Adnan *Menderes*, gab auf einer Pressekonferenz der Hoffnung Ausdruck, daß Jugoslawien sich an der Verteidigung des Mittelmeerraumes beteiligen werde.

Die sechste Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen

Nach dreimonatiger Sitzungsdauer ging am 5. Februar 1952 die 6. Tagung der Vollversammlung in Paris zu Ende. Ihr Präsident, Luis *Padilla Nervo* (Mexiko), gab in seiner Schlußrede der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Versammlung trotz der heftigen Worte, die gewechselt wurden, dem gemeinsamen Ziele nähergekommen sei, wobei er besonders die Bildung einer Abrüstungskommission als positives Ergebnis wertete.

Heftige Worte waren in der Tat das bemerkenswerteste Kennzeichen dieser Tagung, die aus diesem Grunde den inoffiziellen Beinamen „Propaganda-Vollversammlung" erhalten hat. Sowohl die Redner des Ostens wie die des Westens benutzten die Tagung als Forum für scharfe gegenseitige Angriffe, so besonders in der Abrüstungsfrage, anläßlich der Debatte über das Auslandhilfegesetz der Vereinigten Staaten und bei der Behandlung der chinesischen Probleme. Trotzdem kam es zu keinem Bruch: Generalsekretär Trygve *Lie* konnte in einer abschließenden Pressekonferenz am 8. Februar mit Recht feststellen, daß die Vereinten Nationen ein unentbehrlicher Treffpunkt zwischen Ost und West seien.

Die wichtigsten Ergebnisse

Abrüstung: Zwischen den verschiedenartigen Abrüstungsvorschlägen der Westmächte und der Sowjetunion (vgl. Folge 1/1952, Seite 4611) konnte trotz geringfügiger Annäherungen ein Kompromiß nicht gefunden werden. Die Versammlung nahm am 11. Januar eine

Resolution an (42:5), in der die westlichen Vorschläge so weit revidiert worden waren, daß sie wenigstens in einigen Punkten den Wünschen der Sowjetunion näherkamen. Diese Resolution sieht die Bildung einer „Kommission für Atomenergie und herkömmliche Waffen" (Abrüstungskommission) vor (bestehend aus den elf Mitgliedern des Sicherheitsrates und Kanada), die Vorschläge für die internationale Inventur der Rüstungen und Entwürfe für Abrüstungskonventionen ausarbeiten soll. Die Kommission soll bis zum 1. Juni 1952 der Vollversammlung Bericht erstatten; danach soll eine internationale Abrüstungskonferenz einberufen werden. (Vgl. den Wortlaut der Resolution in *The New York Times* vom 20. Dezember 1951, Seite 3.) Die Abrüstungskommission hat sich am 4. Februar konstituiert. Ein separat eingereichter sowjetischer Plan zur Kontrolle der Atomenergie wurde ihr durch Beschluß des Plenums zur Prüfung überwiesen.

Deutschland: Am 20. Dezember 1951 beschloß die Vollversammlung (45:6) die Bildung einer Kommission für die Ueberprüfung der Voraussetzungen für freie Wahlen in allen Teilen Deutschlands. (Vgl. Folge 1/1952, Seite 4611, sowie Folge 2/1952, Seiten 4639 und 4660.)

Kollektive Sicherheit: Die vom amerikanischen Außenminister, Dean *Acheson*, während der 5. Sitzungsperiode im Herbst 1950 begonnene Aktion zur Erweiterung der Befugnisse der Vollversammlung in der kollektiven Abwehr von Angriffshandlungen wurde einen Schritt weitergebracht: Die Vollversammlung rief mit Beschluß vom 12. Januar (51:5) alle Mitgliedstaaten auf, Truppen zur gemeinsamen Abwehr von Angriffshandlungen zur Verfügung der Vollversammlung zu halten und bestehende regionale Sicherheitssysteme zur Unterstützung von Kollektivmaßnahmen der Vereinten Nationen auszunutzen. Ein sowjetischer Vorschlag, im Falle von Friedensbedrohungen Sitzungen des Sicherheitsrates unter Beteiligung der verantwortlichen Staatsmänner einzuberufen, fand nach wesentlichen Abänderungen auch die Billigung der westlichen Mächte und wurde einstimmig angenommen.

Palästina: Am 26. Januar beschloß die Vollversammlung (49:0) ein Dreijahres-Hilfsprogramm für die arabischen Flüchtlinge aus Palästina, dem ein Fonds von 250 Millionen Dollar zur Verfügung stehen soll. Die Amtszeit der Schlichtungskommission für Palästina, die sich um die Ausarbeitung eines Friedensvertrages zwischen Israel und den arabischen Staaten bemühen soll, wurde um ein weiteres Jahr verlängert (48:5).

Flüchtlinge: In zwei am 2. Februar gefaßten Entschließungen wurden die Mitgliedstaaten eingeladen, eine Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abzuschließen und einen Fonds zu schaffen, aus dem nach der am 31. Dezember 1951 erfolgten Auflösung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) in dringenden Fällen Flüchtlingen Hilfe geleistet werden soll.

Wahlen zum Sicherheitsrat: Für die Jahre 1952 und 1953 wurden zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates gewählt: Chile, Griechenland und Pakistan. (Vgl. Folge 2/1952, Seite 4646 f.)

Weitere Beschlüsse und Empfehlungen

Aufnahme neuer Mitglieder: Der Sicherheitsrat wurde beauftragt, alle bisher vorliegenden Aufnahmegesuche einer neuen Ueberprüfung gemäß den in der Charta festgelegten Aufnahmebedingungen zu unterziehen (1. Februar, 43:8). Die Aufnahme Italiens wurde bereits am 7. Dezember 1951 dem Sicherheitsrat empfohlen, dort jedoch erneut durch das Veto der Sowjetunion verhindert.

Auslandhilfegesetz der Vereinigten Staaten: Die Beschwerde der Sowjetunion gegen das amerikanische Auslandhilfegesetz (vgl. Folge 1/1952, Seite 4610) wurde abgewiesen (21. Dezember 1951, 31:5.)

Balkan: Die Ueberwachung des Friedens auf der Balkan-Halbinsel wurde der Friedensbeobachtungskommission übertragen (7. Dezember 1951, 48:5, vgl. Folge 1/1952, Seite 4612).

China: Auf Klage Nationalchinas wurde festgestellt, daß die Sowjetunion den sowjetisch-chinesischen Freundschaftsvertrag vom 14. August 1945 gebrochen hat (1. Februar, 25:9, vgl. den Ostasien-Bericht auf Seite 4743 dieser Folge.)

Jugoslawien: Auf Klage Jugoslawiens wurden die Staaten des Ostblocks aufgefordert, normale und friedliche Beziehungen mit Jugoslawien wiederherzustellen (14. Dezember 1951, 47:5, vgl. Folge 1/1952, Seite 4612.)

Korea: Generalsekretär Trygve *Lie* wurde bevollmächtigt, eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung einzuberufen, falls in Korea ein Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet werden sollte oder falls andere Ereignisse eine solche Sitzung erforderlich machen sollten (5. Februar, 51:5).

Libyen: Die Aufnahme des neuen Staates in die Vereinten Nationen wurde dem Sicherheitsrat empfohlen. Für die wirtschaftliche Hilfe an Libyen wurde ein besonderer Fonds geschaffen (1. Februar, 53:0).

Menschenrechte: Die Kommission für Menschenrechte wurde beauftragt, zwei Konventionen auszuarbeiten: eine über politische und eine über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (5. Februar, 27:20). Auf sowjetischen Antrag wurde beschlossen, daß darin auch das Recht der Völker auf Selbstbestimmung verankert werden soll.

Unterentwickelte Gebiete: Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) wurde beauftragt, ein Programm für die Gewährung von wirtschaftlichen Zuwendungen und langfristigen Anleihen an unterentwickelte Länder auszuarbeiten. Diesen Ländern wurde die Durchführung von Bodenreformen empfohlen.

Die Welt fragt nach den Kriegsgefangenen

In Genf trat am 22. Januar 1952 die Kommission für Kriegsgefangene zusammen, die am 14. Dezember 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebildet worden war. Nach Anhören von Vertretern Deutschlands, Japans und Italiens, die Beweismaterial für die Zurückhaltung ihrer Staatsangehörigen durch die Sowjetunion und andere Ostblockstaaten vorlegten, beschloß die Kommission, diese Länder nochmals zur Mitarbeit aufzufordern und sie um Bekanntgabe der Namen der in ihrem Gewahrsam verstorbenen Personen zu ersuchen. Die Besprechungen der Kommission, die nicht öffentlich waren, wurden am 8. Februar auf August 1952 vertagt.

Die Kommission besteht aus den Delegierten Schwedens (Gräfin *Bernadotte*), El Salvadors (José Gustavo *Guerrero*) und Burmas (Aung *Khine*). Die drei Westmächte sowie Deutschland, Japan und Italien hatten Beobachter entsandt. Die Sowjetunion, die am 8. Ja-

nuar von den Vereinigten Staaten erneut um ihre Mitarbeit gebeten worden war, lehnte eine Beteiligung ab und verwies auf die TASS-Erklärungen vom 22. April und 5. Mai 1950, nach denen alle Kriegsgefangenen bis auf einige Kriegsverbrecher repatriiert seien. Dagegen sagte die amerikanische Regierung in einer Erklärung der Kommission jede nur mögliche Unterstützung zu. Infolge der Weigerung der Sowjetunion konnte die Kommission keine unmittelbaren Erfolge erzielen, doch ist die Frage der Kriegsgefangenen und Verschleppten nun endlich ein internationales Anliegen geworden, das von der großen Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen unterstützt wird.

Großbritannien

König Georg VI. gestorben

König *Georg VI.* von Großbritannien, Irland und den überseeischen Dominions und Besitzungen ist am 6. Februar 1952 nach 15jähriger Regierungszeit auf Schloß Sandringham gestorben. Seine Tochter, Prinzessin Elizabeth, wurde am 8. Februar als *Elizabeth II.* zur Königin proklamiert. Am 15. Februar wurde der König im Beisein von Königen, Staatsoberhäuptern und Regierungschefs aus aller Welt auf Schloß Windsor beigesetzt. Den bemerkenswertesten Nachruf widmete dem König Premierminister Winston *Churchill,* der am 7. Februar in einer Rundfunkrede der Trauer der Völker des Commonwealth und ihrer Verehrung für die Krone in einer Form Ausdruck verlieh, die zu einem Stück klassischer englischer Prosa geworden ist.

König Georg bestieg den Thron am 10. Dezember 1936 nach der Abdankung seines älteren Bruders *Edward VIII.*, des jetzigen Herzogs von Windsor. Königin Elizabeth wurde am 21. April 1926 geboren und ist seit November 1947 mit Philip *Mountbatten,* Herzog von Edinburgh, verheiratet. Sie wird in ihrer Proklamation als erster britischer Souverän „Haupt des Commonwealth" genannt. Die Thronfolge ist nun auf den ältesten Sohn der Königin, den dreijährigen Prinzen *Charles,* übergegangen.

Das Parlament unterbrach beim Bekanntwerden der Nachricht vom Ableben des Königs sofort seine außenpolitische Debatte und vertagte sich nach Ablegung des Eides der Mitglieder auf die Königin und nach Absendung einer Ergebenheitsadresse auf den 19. Februar.

Konferenz der Commonwealth-Finanzminister

Außenminister Anthony *Eden* hat den Zweck der Konferenz der Finanzminister der Commonwealth-Länder, die vom 15. bis 21. Januar 1952 in London stattfand, am 23. Januar drastisch mit dem Eingeständnis begründet, daß das Sterlinggebiet vor der größten Krise seiner Geschichte stehe. Diese Krise sei jedoch zu überwinden, wenn jedermann genügend Vertrauen und guten Willen besitze und sich vergegenwärtige, daß das Commonwealth zusammen über Schätze verfüge, die denen der Vereinigten Staaten gleichkämen, ja sie auf verschiedenen Gebieten sogar überträfen.

Es blieb kein Geheimnis, daß die Finanzminister-Konferenz nicht frei war von scharfen Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten, wenn auch das Schlußkommuniqué die Einmütigkeit betont und verkündet, daß das Außenhandelsdefizit des Sterling-Blocks bis Ende 1952 durch rigorose Einsparungen beseitigt werden soll. Die Therapie lautet: Austerity — Einfuhrdrosselungen, Kreditrestriktionen, Einsparungen auf dem Sektor der öffentlichen Ausgaben und Herabdrückung des Lebensstandards. An die Stelle der noch vor einigen Monaten gehegten Hoffnungen auf eine Aufwertung des Pfundes ist eine erneute Abwertungsangst getreten, und Schatzkanzler *Butler* gab zu, daß der Wechselkurs des Pfundes unhaltbar sei, falls es nicht gelinge, der weiteren Verschlechterung der britischen Zahlungsbilanz energisch einen Riegel vorzuschieben. Handelsminister *Thorneycroft* erklärte dazu am 19. Januar in Cardiff, eine erneute Abwertung des Pfund Sterling würde die dringenden Wirtschaftsprobleme des Sterling-Blocks nicht lösen, sondern „sehr schwerwiegende Folgen" haben. Großbritannien und mit ihm das Commonwealth stünden vor einer ernsten Bewährungsprobe. Ein Versagen würde Not, Hunger und große Arbeitslosigkeit nach sich ziehen.

Die Ausgangslage der Konferenz war wenig hoffnungsvoll: Die Gold- und Dollarreserven des Sterling-Blocks haben sich im vierten Quartal um 934 Millionen Dollar auf 2335 Millionen Dollar verringert. Bei Fortdauer dieses Schwundtempos würde dies bedeuten, daß die Gold- und Dollarreserven bis zum Herbst dieses Jahres erschöpft wären. Eine Insolvenzerklärung des Sterling-Blocks gegenüber der übrigen Welt sowie eine Währungs- und Wirtschaftskrise unvorstellbaren Ausmaßes wären die Folge. Die gegenwärtige Krise des englischen Pfundes ist daher bedrohlicher als vor der Pfundabwertung im Herbst 1949. Damals fiel nur die Verschuldung gegenüber dem Dollargebiet ins Gewicht, heute ist jedoch das Commonwealth auch gegenüber der übrigen Welt, besonders gegenüber Westeuropa, verschuldet. Auch der Zahlungsverkehr innerhalb des Sterling-Blocks ist in Unordnung geraten.

Die folgenden Beschlüsse der Finanzminister sollen Abhilfe schaffen: 1. Eindämmung der Inflation durch Verminderung der Regierungsausgaben, Kreditrestriktionen, Produktionssteigerung, Erhöhung der Ausfuhren in alle Commonwealth-Staaten und scharfe Einfuhrbeschränkungen vor allem gegenüber Luxusgütern; 2. Aufnahme langfristiger Kredite bei der Weltbank, beim Internationalen Währungsfonds, in den Vereinigten Staaten oder in jedem anderen geeigneten Land.

Die Finanzminister erklärten sich — wie es im Konferenzkommuniqué heißt — bereit, „alle Anstrengungen zu unternehmen, um dem Pfund Sterling die Stärke wiederzugeben, die es benötigt, um auch weiterhin ein weitverbreitetes Zahlungsmittel zu bleiben". Die Gesundung des Pfundes müsse jedoch so lange unvollkommen bleiben, solange nicht die freie Konvertierbarkeit des Pfundes wiederhergestellt sei. Dieses Ziel bedinge jedoch das Vorhandensein einer ausreichenden Goldreserve. Schatzkanzler Butler erklärte am 24. Januar vor der angloamerikanischen Handelskammer in London ergänzend, daß es ohne eine stabile Sterling-Währung nicht möglich sei, die Stellung des Westens so weit zu stärken, daß Sicherheit und Freiheit gewährleistet sind. Die wirtschaftliche Stärke der nordatlantischen Gemeinschaft sei mit der Stärke des englischen Pfundes eng verbunden.

Frankreich

Britisch-französisches Vorgespräch über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Außenminister Robert *Schuman* hatte am 1. und 2. Februar in Paris Besprechungen mit dem britischen Außenminister Anthony *Eden*. Offizieller Zweck dieser Besprechungen war die Unterrichtung Frankreichs über die Anfang Januar in Washington geführten britisch-amerikanischen Gespräche, doch wurde auch eingehend über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gesprochen. Aus dem kurzen Kommuniqué, das lediglich eine Wiederholung der britischen Zusage enthält, sich mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft so eng wie möglich zu assoziieren, läßt sich nur schließen, daß die Gespräche einem umfassenden Gedankenaustausch dienten, Entscheidungen aber nicht gefällt wurden.

Die erste Kraftprobe der Regierung Faure

Ministerpräsident Edgar *Faure* verband am 6. Februar die Entscheidung, ob die Nationalversammlung seinen Gesetzentwurf für die gleitende Lohnskala vordringlich diskutieren sollte, mit der Vertrauensfrage. Die Regierung erhielt mit 292 gegen 275 Stimmen eine knappe Mehrheit.

Die gleitende Lohnskala ist nur ein Teil des Finanzprogramms der Regierung, aber sie ist eins der Zugeständnisse, die Faure den Sozialisten machen mußte, um deren Tolerierung seines Kabinetts zu erreichen. Sie soll die sozial schwachen Schichten gegen die Auswirkungen des rapiden Anstiegs der Lebenshaltungskosten schützen. Da dieses Gesetz bei den Rechtsparteien und dem rechten Flügel der Regierungskoalition selbst auf starken Widerstand stößt, konnte Faure seine vordringliche Behandlung nur durch die Stellung der Vertrauensfrage durchsetzen.

Deutschland

Besprechungen mit dem Rat der „Drei Weisen" über den finanziellen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik

Vizekanzler Franz *Blücher*, Bundesfinanzminister *Schäffer* und Bundeswirtschaftsminister Ludwig *Erhard* führten in Paris mit dem Rat der „Drei Weisen" des Atlantikpaktes am 4., 5. und 10. Februar 1952 informelle Besprechungen über die Höhe des finanziellen Beitrages der Bundesrepublik zur gemeinsamen Verteidigung Europas. Am 11. Februar teilte das Bundespresseamt mit, die Bundesregierung habe ihre Bereitschaft bekundet, einen finanziellen Beitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesrepublik zu leisten. Es sei jedoch betont worden, daß die besonderen Verhältnisse, das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Unterstützung Berlins und der im Vergleich zu anderen europäischen Völkern niedrigere Lebensstandard, Berücksichtigung finden müßten. Die Minister hätten darauf hingewiesen, daß eine befriedigende Lösung nur durch eine Ausweitung der Produktion und des Volkseinkommens, auf keinen Fall aber durch Konsumverzicht und eine sich daraus ergebende Gefährdung der sozialen Sicherheit gefunden werden könne. (Vgl. den Wortlaut der Erklärung Vizekanzler Blüchers vor dem Rat der „Drei Weisen" in *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 12. Februar 1952 und den Beitrag „Die deutsche finanzielle Leistungsfähigkeit für Verteidigungszwecke hat Grenzen" in *Finanzpolitische Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen* vom 9. Februar 1952.) Inzwischen ist der Bericht der „Drei Weisen" veröffentlicht worden. Er sieht einen deutschen Verteidigungsbeitrag in Höhe von 11,25 Milliarden DM vor.

Der Schuman-Plan vor dem Bundesrat

Der Bundesrat, dem das vom Bundestag am 11. Januar 1952 verabschiedete Gesetz über den „Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" vorlag, verzichtete darauf, von seinen Rechten nach Artikel 77, Abs. 2 des GG Gebrauch zu machen. In einer einstimmig angenommenen Entschließung vom 1. Februar 1952 wurde die Bundesregierung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die deutschen Interessen hinsichtlich des Gesetzes Nr. 27 und des Investitionsbedarfs der deutschen Stahlerzeugung und der Regelung des Kohlenabsatzes berücksichtigt werden. Weitere Punkte, welche die Bundesregierung klären soll, sind: Einstellung der alliierten Produktions- und Kapazitätskontrollen bei Kohle und Stahl, Mitwirkung des Bundesrats bei der Willensbildung der deutschen Vertreter in den Organen der Montanunion, die Frage der Einbeziehung Berlins in den Schuman-Plan. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich verstärkt für die Sicherstellung der deutschen Rechte an der Saar einzusetzen. Am 6. Februar betonte der Präsident des Bundesrates und niedersächsische Ministerpräsident, Hinrich Wilhelm *Kopf*, in einer Rundfunkansprache, bei den Ueberlegungen des Bundesrates habe auch das Saarproblem im Vordergrund gestanden; die von unverantwortlicher Seite vielleicht erhoffte Antwort habe der Bundesrat jedoch nicht erteilt, sondern die Dinge von höherer Warte aus gesehen und sich darauf beschränkt, eine für Deutschland erträgliche Lösung des Saarproblems zu fordern.

Aktion gegen die SRP- und KPD-Büros im Bundesgebiet

Ein Sprecher der Bundesregierung begründete am 1. Februar 1952 vor der Presse in Bonn die Rechtmäßigkeit der am 31. Januar 1952 durchgeführten Aktion gegen die SRP- und KPD-Büros, in deren Verlauf Beweismaterial für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgerichtshof beschlagnahmt wurde. Die Polizei-Aktion beruhe auf ganz klaren rechtlichen Grundlagen und sei auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt.

Um einen Zusammenschluß der Soldatenbünde

Auf Einladung des „Goslarer Kreises" berieten Vertreter der Soldaten-, Heimkehrer- und Kriegsopferverbände am 2. Februar 1952 in Wiesbaden über eine neue Dachorganisation. Der Vorsitzende des Goslarer Kreises, Werner *Noack*, schlug eine Dachorganisation vor, die sich mit zentraler Fürsorge befassen, jeden parteipolitischen Einfluß ablehnen und die Demokratie und einen deutschen Wehrbeitrag bejahen soll. Auf Vorschlag des Goslarer Kreises soll der unter Leitung seines langjährigen Vorsitzenden, des Generals a. D. Wilhelm *Reinhard*, wieder im Aufbau befindliche Kyffhäuserbund als Sammelbecken für einen Zusammenschluß dienen. Der Goslarer Kreis löste sich nach Beendigung der Tagung auf.

Gerekes neue Pläne

Der ehemalige niedersächsische Landwirtschaftsminister und erste Vorsitzende der Deutschen Sozialen Partei

(DSP), Günther *Gereke,* legte am 11. Februar 1952 sein Mandat im Niedersächsischen Landtag nieder. Er beabsichtigt, in Frankfurt am Main als Berater einer Wirtschaftsgruppe tätig zu sein und von dort aus den weiteren organisatorischen Aufbau der DSP zu leiten.

Grundsätze für gesamtdeutsche Wahlen

Der Bundestag nahm am 6. Februar 1952 mit 293 gegen 29 Stimmen bei 25 Enthaltungen den Gesetzentwurf über die Grundsätze für die freie Wahl einer Verfassunggebenden Nationalversammlung an. Vor der Abstimmung hatte Bundeskanzler *Adenauer* in einer Regierungserklärung die Bemühungen der Vereinten Nationen in der Frage der deutschen Einheit gewürdigt und Bundesminister Jakob *Kaiser* eine Regierungserklärung verlesen, in der 7 Grundsätze für eine gesamtdeutsche Verfassung genannt werden. Der Wahlgesetzentwurf enthält Sicherungen, um eine wirklich freie Wahl zu gewährleisten, und sieht eine internationale Wahlkontrolle vor. In dem Gesetzentwurf ist ferner vorgesehen, daß die Nationalversammlung die Verfassung beschließen und diejenige Gewalt haben soll, „die erforderlich ist, um bis zum Inkrafttreten der gesamtdeutschen Verfassung die freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische und föderative Ordnung herbeizuführen und zu sichern".

Der erste Vorsitzende der Gesellschaft für die Wiedervereinigung Deutschlands, Andreas *Hermes,* trat am 4. Februar 1952 von seinem Posten zurück.

Grotewohl drängt auf Abschluß eines Friedensvertrages

Die Regierung der DDR richtete am 13. Februar 1952 an die vier Besatzungsmächte gleichlautende Schreiben mit der Bitte, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen. Eine Abschrift wurde dem Bundesbevollmächtigten in Berlin, Heinrich *Vockel,* übergeben. In dem Brief heißt es, daß die Spaltung Deutschlands nur durch einen Friedensvertrag überwunden werden könne. Der Friedensvertrag sei notwendig, um die Gefahr eines Wiederauflebens des deutschen Militarismus zu bannen. (Vgl. den Wortlaut in *Tägliche Rundschau* vom 14. Februar 1952.)

Bundeskanzler *Adenauer* gab am 14. Februar zu der Note der Sowjetzonenregierung an die vier Großmächte folgende Erklärung ab: „Ein Friedensvertrag, der die Einheit Deutschlands wiederherstellt und seine Unabhängigkeit, Freiheit und Sicherheit gewährleistet, war und ist das Ziel der Bundesregierung."

Das Politbüro rügt Minister Selbmann

Das Politbüro des ZK der SED beschloß am 4. Februar 1952 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau beim Aufbau des Eisenhüttenkombinats Ost. In dem Beschluß wurde erklärt, daß die Fehler vor allen Dingen bei den verantwortlichen Genossen des Ministeriums zu suchen seien, daß Minister Fritz *Selbmann* wertvolle Anregungen nicht beachtet, die schöpferische Initiative der Massen mißachtet und die Kritik unterdrückt habe. Deshalb werde ihm eine Rüge erteilt. Minister Selbmann übergab am 18. Februar 1952 seine Geschäfte einem Arbeits-Kollektiv und übernahm selbst die Leitung einer Kommission, welche die Arbeiten beim Aufbau des Eisenhüttenkombinats Ost an Ort und Stelle überwachen soll.

Eine CDU des Saarlandes

Verschiedene saarländische Persönlichkeiten beantragten am 6. Februar 1952 bei der Regierung des Saarlandes die Zulassung einer neuen Partei, die den Namen Christlich-Demokratische Union (CDU) tragen soll. Der Antrag ist unter anderen unterzeichnet von Justizrat Franz *Stegmann,* Rechtsanwalt Egon *Reinert,* Gewerkschaftssekretär Karl *Hillenbrand.*

Sowjetunion

Protestaktionen des Kremls

Ihre Versuche, durch Proteste und Drohungen die Konsolidierung der westlichen Welt zu stören, setzte die Sowjetunion seit November 1951 in einer ganzen Reihe von diplomatischen Schritten fort.

Gegen den Beitritt der Türkei zum Atlantikpakt wurde am 3. November in einer Note an die türkische Regierung protestiert. Auf die Antwort der Türkei vom 12. November erfolgte am 30. November ein neuer Protest, der die Anschuldigungen und Drohungen der ersten Note wiederholte. Die Türkei verzichtete auf eine Antwort. (Vgl. den Bericht in Folge 1/1951, Seite 4610.)

Die von den Westmächten und der Türkei vorgeschlagene Bildung eines Nahost-Kommandos war am 21. und 24. November Gegenstand eines Protestes bei diesen Staaten und einer Warnung an die arabischen Staaten und Israel. Die Westmächte und die Türkei wiesen die sowjetischen Anschuldigungen, daß sie im Nahen Osten ein aggressives Militärbündnis zu gründen beabsichtigten, am 19. Dezember zurück. In einem neuen sowjetischen Protestschritt wurde am 28. Januar 1952 behauptet, das Nahost-Kommando diene der Einkreisung der Sowjetunion und der Volksdemokratien. (Vgl. den Wortlaut der ersten sowjetischen Note und der westlichen Antwort in *The New York Times* vom 20. Dezember 1951, Seite 6.) Eine weitere Protestaktion, der sich auch Polen, Ungarn und Rumänien anschlossen, galt dem amerikanischen Auslandhilfegesetz. (Vgl. den Bericht in Folge 1/1952, Seite 4610.) Dieser Protest wurde auch der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt, von dieser jedoch am 22. Dezember 1951 abgewiesen.

Für eine Revision des italienischen Friedensvertrages, um die Italien am 8. Dezember 1951 die Signatarstaaten ersucht hatte (vgl. die Berichte in Folge 1/1952, Seite 4609, und Folge 2/1952, Seite 4644), stellte die Sowjetunion in einer am 26. Januar 1952 übermittelten Note die Bedingung, daß Italien aus dem Atlantikpakt austrete und keine Stationierung fremder Truppen auf seinem Gebiet zulasse. Am 6. Februar legte der sowjetische Vertreter im Sicherheitsrat zum fünften Male sein Veto gegen die Aufnahme Italiens in die Vereinten Nationen ein. Die italienische Regierung antwortete darauf am 9. Februar mit einer Note, in der sie die sowjetischen Vetos gegen die Aufnahme Italiens als Verletzung einer im Friedensvertrag ausdrücklich eingegangenen Verpflichtung bezeichnete und erklärte, daß Italien sich daraufhin gegenüber der Sowjetunion nicht mehr an die Bestimmungen des Vertrages gebunden fühle. (Vgl. den Wortlaut der italienische Note in *The New York Times* vom 10. Februar 1952, Seite 4.)

Um die Ostasien-Politik des Westens

Die Haltung gegenüber der Chinesischen Volksrepublik ist seit langem eines der schwierigsten Kapitel der westlichen Politik. Die Aeußerungen des britischen Premierministers, Winston *Churchill*, vor dem amerikanischen Kongreß und des Außenministers, Anthony *Eden*, vor der Columbia-Universität (vgl. Folge 3/1952, Seite 4674 f), die eine Versteifung der Haltung der britischen Regierung gegenüber der Chinesischen Volksrepublik anzudeuten schienen, riefen lebhafte Kritik seitens der Labour-Opposition hervor. Churchill und Eden betonten jedoch in ihren Unterhausreden am 30. Januar und 5. Februar 1952, daß die Regierung in den Washingtoner Gesprächen keine formellen Verpflichtungen für den Fall eines neuen chinesischen Angriffs in Korea oder einer Intervention in Indochina eingegangen sei. Immerhin stellten sie klar, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten eine Ausweitung des Korea-Krieges nicht wünschen, daß sie jedoch, falls eine solche Lage von den Chinesen geschaffen werden sollte, gemeinsam handeln werden.

Neben den Gefahrenpunkten Korea und Indochina tauchte in der China-Debatte der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein neuer Krisenherd in Ostasien auf: In Nordost-Burma stehen seit dem Ende des chinesischen Bürgerkrieges etwa 10 000 Mann nationalchinesischer Truppen, die von Burma infolge seiner eigenen militärischen Schwäche nicht entwaffnet werden konnten. Sowohl der sowjetische als auch der burmesische Vertreter behaupteten in der China-Debatte, daß diese Truppen von der nationalchinesischen Regierung unter amerikanischer Unterstützung mit Nachschub versorgt würden und für einen Angriff auf die Chinesische Volksrepublik vorgesehen seien. In der Befürchtung, daß diese Behauptungen eines Tages als Rechtfertigung für einen rotchinesischen Präventivangriff in Südostasien benutzt werden könnten, gaben die Vertreter der drei Westmächte am 28. Januar vor dem Politischen Ausschuß Erklärungen ab, daß ihre Regierungen im Falle eines solchen Angriffs eine sofortige Gegenaktion der Vereinten Nationen verlangen würden. Der britische Außenminister schlug in seiner Unterhausrede am 5. Februar vor, die Richtigkeit der Behauptungen über die nationalchinesischen Truppen in Burma durch eine Kommission der Vereinten Nationen untersuchen zu lassen. Das amerikanische Außenministerium zeigte sich jedoch von diesem Vorschlag wenig begeistert: es erklärte am 12. Februar, daß ein solcher Antrag nur von Burma selbst gestellt werden könnte.

Während die britische Regierung nach wie vor jede offensive Aktion gegen die Chinesische Volksrepublik, auch durch Unterstützung eines Angriffs nationalchinesischer Truppen, konsequent ablehnt, wird der Druck auf die amerikanische Regierung, von ihrer bis jetzt ebenfalls rein defensiven Politik abzugehen, zusehends stärker: Sonderbotschafter John Foster *Dulles*, der erst Anfang Januar die japanische Regierung zu einer einseitigen Option für Nationalchina bewogen hatte, forderte am 10. Februar, der Regierung *Tschiang Kai-schek* die Fesseln abzunehmen, die ihr durch die Anwesenheit der amerikanischen 7. Flotte in der Formosa-Straße auferlegt sind. Noch einen Schritt weiter ging der republikanische Präsidentschaftskandidat, Robert A. *Taft*, als er am 13. Februar in Seattle einen umfassenden Angriff auf das chinesische Festland als die einzige Alternative im Falle des Scheiterns oder Bruches eines Waffenstillstands in Korea bezeichnete. Diese Aeußerungen haben in politischen Kreisen Europas, und besonders in Großbritannien, starke Beunruhigung hervorgerufen.

ECAFE-Konferenz über Südostasien

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (ECAFE), die vom 28. Januar bis 8. Februar 1952 in Rangun tagte, stand völlig im Zeichen der Auseinandersetzungen zwischen Ost und West. In alle wirtschaftlichen Debatten wurde vor allem seitens der Sowjetunion immer wieder ein politischer Ton hineingebracht. Sie verneinte mit allem Nachdruck die Rechtmäßigkeit der Konferenzteilnahme Nationalchinas, Südkoreas und Vietnams und forderte selbst noch in der letzten Sitzung der Konferenz den Ausschluß dieser Delegationen. Der Arbeitsbericht der Konferenz wurde von der Sowjetunion als einzigem Teilnehmerstaat abgelehnt.

Die in sechs Teilnehmerländern — Burma, Indonesien, Korea, Malaya, Philippinen und Vietnam — herrschenden Kriege beziehungsweise innerstaatlichen Unruhen erwiesen sich als deutlich fühlbare Hemmschuhe der Beratungen, die einer stärkeren Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus und der Erschließung der Gebiete Südostasiens dienen sollten.

Von allen Konferenzteilnehmern wurde es begrüßt, daß einige Industriestaaten, darunter auch die Sowjetunion, sich grundsätzlich bereit erklärten, die Belieferung südostasiatischer Staaten mit Kapitalgütern zu steigern. Obwohl Finanzierungsfragen nicht näher erörtert wurden, ließ die Sowjetunion keinen Zweifel daran aufkommen, daß sie als Gegenleistung Rohstofflieferungen erwarte.

In mehreren Resolutionen wurden konkrete Vorschläge für die stärkere Erschließung der „rückständigen Gebiete" gutgeheißen, die dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) zugeleitet werden, der auch die von der ECAFE beschlossene Aufnahme Japans noch genehmigen muß.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Europäische Bewegung will wieder aktiv werden

Am 3. Februar 1952 fand in Paris unter dem Vorsitz von Paul Henri *Spaak* eine Sitzung des Internationalen Exekutivbüros der Europäischen Bewegung statt, auf der im wesentlichen beschlossen wurde:

Die Europäische Bewegung soll von nun an wieder ernstlich und mit Nachdruck in die internationale Politik unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Zieles der Einigung eingreifen. Vier Fragenkomplexe sollen dabei besonders beachtet werden:

a) Die Bedeutung und Entwicklung des Europa-Rates;
b) das Verhältnis des Kontinents zu Großbritannien und dem Commonwealth sowie den skandinavischen Ländern;
c) eine Verfassunggebende Europäische Versammlung;
d) die gemeinsame Verteidigung.

Für die drei ersten dieser Fragenbereiche sollen ständige Referenten bestimmt werden. Für den ersten ist

Professor Fernand *Dehousse* (Belgien) vorgesehen, für den zweiten der konservative Abgeordnete Robert *Boothby* (Großbritannien), für den dritten Ernst *Friedländer* (Deutschland).

In einer kurzen Entschließung über die Europäische Armee wird eine klare politische Kontrolle gefordert und die Regierungen auf ihre besondere Verantwortung aufmerksam gemacht sowie dringend gebeten, alsbald den Europa-Rat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, damit die gesamten Fragen in ihrem vollen Umfang und in ihrer Tragweite auf der gemeinsamen Tribüne erörtert werden können. Diese Entschließung des Exekutivbüros ging an die Regierungen, an den Präsidenten des Minister-Komitees und an den geschäftsführenden Vizepräsidenten der Beratenden Versammlung (*de Menthon*) der Europa-Rates.

Der Antrag des deutschen Exekutivkomitees, die Vertretung des Deutschen Rates in den Organen der Europäischen Bewegung zu verstärken, wurde einstimmig angenommen. Im „Internationalen Komitee" sind infolgedessen der Deutsche, der Französische, der Englische und der Italienische Rat mit je vier Personen (statt wie bisher zwei), im Exekutivbüro mit je zwei Personen (statt wie bisher einer) vertreten. Den Vorsitz der Kommission für Wirtschafts- und Sozialfragen (mit Sitz und Stimme im Exekutivbüro) soll ein Deutscher übernehmen, den der Deutsche Rat durch sein Exekutivkomitee vorschlägt. Ferner steht den Deutschen auf Wunsch eine Ehrenpräsidentschaft der gesamten Europäischen Bewegung offen. Sache der einzelnen internationalen Mitgliederverbände ist es schließlich nach wie vor, ihrerseits noch Deutsche als Vertreter in die einzelnen Organe zu entsenden. Präsident *Spaak* hob stärkstens hervor, wie sehr eine völlig gleiche und starke deutsche Vertretung auf allen Ebenen der Bewegung erwünscht sei. (Quelle: *Informationsdienst der Pressestelle der Europäischen Bewegung.*)

Osteuropa-Konferenz der Europäischen Bewegung

In der Zeit vom 21. bis 24. Januar 1952 fand in London eine von der Kommission für Zentral- und Osteuropa im Rahmen der Europäischen Bewegung veranstaltete Osteuropa-Konferenz statt, an der etwa 150 Delegierte teilnahmen, die Vertreter der Nationalkomitees der Internationalen Verbände der Emigranten und der westeuropäischen Länder und Organisationen waren. Die Konferenz arbeitete ein Aktionsprogramm auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet aus. Von besonderer Bedeutung ist die politische Entschließung, in der zum Ausdruck kommt, daß sich die elf osteuropäischen Länder als zu Europa gehörig betrachten. „Wenn die unterdrückten Länder und Völker frei sein werden, dann wird es ihre Pflicht sein, in dem größeren Rahmen des vereinigten Europas, das zu begründen wir uns verpflichtet haben, sich enger miteinander zu verbinden. Ihre Eingliederung in dieses vereinigte Europa wird in ihrer Teilnahme an allen vorher geschaffenen europäischen Institutionen zum Ausdruck kommen."

Sozialistischer Europa-Kongreß in Frankfurt

Vom 15. bis 17. Februar tagte in Frankfurt am Main der 5. Internationale Kongreß der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (Mouvement Socialiste pour les Etats-Unis d'Europe = MSEUE). Der Kongreß setzte sich aus etwa 150 sozialistischen Delegierten und Beobachtern der Bundesrepublik, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Italiens, Oesterreichs, des Saarlandes, der Schweiz und Griechenlands sowie spanischer und osteuropäischer Emigrantengruppen zusammen. In einer Resolution sprach sich der Kongreß gegen die Existenz nationaler Armeen in Europa aus und forderte die Aufstellung einer einzigen Europa-Armee, die im Rahmen der Atlantischen Gemeinschaft einen wirksamen Beitrag zur Verteidigung der Freien Welt zu leisten hat. „Im Zeichen gleicher Rechte und Pflichten als Grundlage der neuen Gemeinschaft muß Deutschland in dieser Armee wie an allen europäischen Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Errichtung teilhaben." Die Delegierten forderten ferner die „Bildung einer demokratischen und sozialistischen europäischen Linken" und sprachen sich gegen die Einbeziehung Spaniens in die Europäische Gemeinschaft aus, da die gegenwärtige spanische Regierung keine demokratische Staatsform repräsentiere.

Einheitliche europäische Parlamentarierorganisation

Am 2. und 3. Februar trat in Paris der internationale Vorstand der Parlamentarischen Gruppe der Europäischen Bewegung unter dem Vorsitz des früheren französischen Ministers Guy *Mollet* zusammen. Er beriet mit den Vertretern der vom Grafen Coudenhove-Kalergi begründeten, bisher der Europäischen Bewegung nicht eingegliederten „Europäischen Parlamentarischen Union" den Zusammenschluß der beiden Organisationen. Es wurde völlige Uebereinstimmung erzielt. Die gemeinsame Organisation wird Bestandteil der Europäischen Bewegung sein und an die Stelle der bisherigen Parlamentarischen Gruppe der Europäischen Bewegung treten. (Quelle: *Informationsdienst der Pressestelle der Europäischen Bewegung.*)

Studienwoche über europäische Institutionen

Im Europakolleg in Brügge wurde am 28. Januar eine Studienwoche über die europäischen Institutionen eröffnet. Als Vortragende beteiligten sich André *Philip*, Generaldelegierter der Europäischen Bewegung, Ronald W. G. *Mackay*, ehemaliger Abgeordneter der Beratenden Versammlung, und Paul M. C. *Lévy*, Direktor der Presse- und Informationsabteilung des Europa-Rates.

Kongreß der UFI

Die Interuniversitäre Föderalistische Union (Union Fédéraliste Interuniversitaire) hielt vom 2. bis 4. Januar 1952 ihren Delegiertenkongreß in Straßburg ab.

Ständiger französischer Vertreter beim Europa-Rat

Die französische Regierung hat Géraud *Jouve* zu ihrem ständigen Vertreter beim Generalsekretariat des Europa-Rates ernannt. Jouve war bis 1951 Mitglied der französischen Nationalversammlung, früher unter anderem Chefkorrespondent der *Agence Havas* in Budapest, Warschau, Berlin, Amsterdam und Bukarest.

Mit der Einrichtung einer ständigen Vertretung beim Europa-Rat folgt die französische Regierung dem Beispiel der italienischen, belgischen und britischen Regierung.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. MÄRZ 1952 5. FOLGE

Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Dritter Teil

Von Hermann Volle

Der innere Aufbau der Nordatlantikpakt-Organisation

Die Ausgangssituation

Der Aufbau der militärischen Organisation

Als der Nordatlantikpakt[1] am 4. April 1949 von den Außenministern der zwölf Mitgliedstaaten in Washington unterzeichnet wurde, enthielt er nur sehr allgemeine Angaben über die zu schaffende Organisation. Der Vertrag sah lediglich einen *Rat* (Council) als oberstes Organ und einen *Verteidigungsausschuß* (Defence Committee) vor. So weit notwendig, sollten dann weitere Unterorgane geschaffen werden. Als der Rat fünf Monate später, am 17. September 1949, zu seiner ersten Sitzung[2] in Washington zusammentrat, war nur die militärische Seite der Organisation des Atlantikpaktes (North Atlantic Treaty Organization = NATO) so weit vorbereitet, daß die Außenminister darüber definitive Entscheidungen treffen konnten. Sie beschlossen, die militärische Organisation wie folgt aufzubauen:

1. Der in Artikel 9 des Paktes vorgesehene Verteidigungsausschuß errichtet einen *Militärausschuß* (Military Committee), in dem die Stabschefs der Mitgliedstaaten zusammengefaßt werden.
2. Der Militärausschuß setzt eine *Ständige Arbeitsgruppe* (Standing Group), auch Ständiger Militärausschuß genannt, ein, die sich aus je einem militärischen Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zusammensetzt.
3. Es werden fünf *regionale Planungsgruppen* (Regional Planning Groups) für Nordeuropa, Westeuropa, Südeuropa, Kanada und USA und den Nordatlantik geschaffen, deren Verteidigungspläne durch die Ständige Arbeitsgruppe koordiniert werden.

Der Verteidigungsausschuß trat am 5. Oktober 1949 in Washington zum erstenmal zusammen. Am folgenden Tage konstituierte sich der Militärausschuß, der sein Hauptquartier im Pentagon, dem Dienstgebäude des amerikanischen Verteidigungsministeriums aufschlug.

Damit wurde der Schwerpunkt der Vorbereitungen der Verteidigungspläne für den nordatlantischen Raum in das Pentagon verlegt, und die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien übernahmen die Hauptverantwortung für die höhere strategische Führung innerhalb des Gesamtgebietes des Nordatlantikpaktes. Den übrigen Vertragspartnern, die nur im Militärausschuß vertreten sind aber nicht in der Ständigen Arbeitsgruppe, wurde das Recht eingeräumt, sich dann einzuschalten, wenn die Vorschläge der regionalen Planungsgruppen über Einsatz der Streitkräfte, Einrichtungen oder Hilfsquellen des betreffenden Partnerstaates von den „Großen Drei" abgeändert werden. Mit dieser Einschränkung wurde die Ständige Arbeitsgruppe ermächtigt, Anweisungen und Richtlinien in militärischen Angelegenheiten an die verschiedenen NATO-Kommandos zu erteilen. Sie gibt auch je nach Bedarf militärisch-politische Richtlinien und Informationen an andere Organe der NATO. In bestimmten Angelegenheiten kann die Ständige Gruppe im Namen des Militärausschusses handeln.

Die Organisation auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet

Während die militärische Organisation bereits auf der ersten Ratstagung geschaffen wurde, machte die Organisation auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zunächst nur langsame Fortschritte. Die Ratstagung vom 17. September 1949 faßte lediglich den Beschluß, daß für diese Zwecke geeignete Organe so bald wie möglich geschaffen werden sollten.

Erst zwei Monate später, während der zweiten Sitzung des Nordatlantikrates am 18. November 1949[3], wurde die Schaffung eines *Finanz- und Wirtschaftsausschusses* sowie eines *Amtes für Rüstung und Nachschub* beschlossen. Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß wurden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Aufstellung eines finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtplanes für die Verteidigungsmaßnahmen;
2. Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Rückwirkungen der Verteidigungspläne auf die Mitgliedstaaten;
3. Vorschläge für finanzielle Abmachungen zur Durchführung der Verteidigungspläne;
4. Empfehlung von Maßnahmen zur Deckung der Kosten für die Einfuhr von im Verteidigungsprogramm vorgesehenem kriegswichtigem Material aus Nichtmitgliedländern;
5. Prüfung der Pläne für die Mobilisierung der wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsquellen in Notzeiten.

Das Amt für Rüstung und Nachschub wurde mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Nachprüfung der militärischen Versorgungslage;
2. Empfehlungen an den Verteidigungsausschuß über Mittel und Wege für etwa erforderliche Vorratssteigerungen;
3. Förderung wirksamerer Methoden für die Produktion und Standardisierung von Kriegsmaterial.

Schaffung des Rates der Stellvertreter

Eine weitere bedeutsame strukturelle Entwicklung brachte die dritte Zusammenkunft des Atlantikrates auf ministerieller Ebene im Frühjahr 1950 in London. Der Rat beschloß am 18. Mai 1950 die Schaffung eines *Rates der Stellvertreter* (Council of Deputies)[4].

Die Erfahrungen des ersten Jahres hatten gezeigt, daß die Konferenzen des Rates in zu großen Abständen erfolgten, um einen fruchtbaren politischen Meinungsaustausch zu gestatten. Daher wurden die Regierungen der Paktstaaten nunmehr aufgefordert, einen Außenministerstellvertreter im Rat zu ernennen, der über die erforderliche Zeit verfügt, um eine wirksame Durchführung der Aufgaben des Rates sicherzustellen. Dem so geschaffenen Rat der Stellvertreter wurde die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Zusammenkünften der Atlantikpaktmitglieder übertragen. Zum Sitze des neuen Organs wurde London bestimmt. Der Rat der Stellvertreter trat zu seiner ersten Sitzung am 25. Juli 1950 in London zusammen. Zum ständigen Vorsitzenden wählten die Stellvertreter den amerikanischen Delegierten Charles M. *Spofford.*

Errichtung eines Planungsamtes für Ozeanschiffahrt

Anläßlich der Ratstagung im Mai 1950 wurde auch die Errichtung eines *Nordatlantischen Planungsamtes für Ozeanschiffahrt* (North Atlantic Planning Board for Ocean Shipping) beschlossen. Es setzt sich aus Vertretern der interessierten Mitgliedstaaten zusammen und erstattet dem Atlantikrat unmittelbar Bericht. Das Amt trat im Juni 1950 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Auf seiner dritten Zusammenkunft im April 1951 gab das Amt eine Erklärung über die Pläne für eine weltumspannende Mobilisierung der Seeschiffahrt in Kriegs- oder Notzeiten bekannt. Diese Pläne sehen die Errichtung einer zivilen Organisation, der *Verteidigungsschiffahrtsbehörde* (Defence Shipping Authority), mit Zweigstellen in London und Washington vor, die sich mit der Schiffahrt in der westlichen bzw. östlichen Erdhälfte befassen. Es wurde vorgesehen, daß auch Nichtmitgliedstaaten der NATO eingeladen werden können, ihre Handelsschiffahrt dieser Behörde zu unterstellen und dadurch Mitglieder der Behörde zu werden[5].

Die Reorganisation der NATO

Vorschläge für weitgehende Reformen

Während der ersten Anlaufzeit gestalteten sich die Beziehungen zu bereits bestehenden Organisationen und die interne Struktur der NATO trotz aller Bestrebungen zu Vereinfachungen immer komplizierter. Im Dezember 1950 war die Organisation so verworren, daß auf der Brüsseler Tagung des Atlantikrates von einem Sachverständigen geäußert wurde, es habe eine Zeit gegeben, da niemand außerhalb der Organisation hätte verstehen können, was in ihr vorginge; jetzt aber könne auch niemand innerhalb der Organisation mehr verstehen, was eigentlich gespielt würde[6].

Ein erster Vorschlag in Richtung auf eine Umgestaltung der NATO wurde bereits im Frühjahr 1950 durch den damaligen französischen Ministerpräsidenten Georges *Bidault* gemacht, als er in einer Rede in Lyon am 16. April 1950 die Schaffung eines „Hohen Atlantikrates" vorschlug, der sowohl für Fragen der Verteidigung als auch der Wirtschaft zuständig sein und dessen Tätigkeit sich später auch auf das politische Gebiet ausdehnen sollte[7]. Wenige Tage später, am 26. April 1950, forderte Außenminister Robert *Schuman* die Bildung einer völlig neuen Organisation, in welcher der Militärausschuß des Atlantikpaktes nur ein Bestandteil sein sollte und an der auch Westdeutschland, Oesterreich und die Schweiz teilnehmen könnten, ohne gleichzeitig Mitglieder des militärischen Ausschusses zu werden. Es sei zwar nicht daran gedacht, die durch den Brüsseler Pakt geschaffene westliche Union, den Europäischen Wirtschaftsrat, den Europarat oder gar den Atlantikpakt aufzugeben, doch müsse man sich darüber klar sein, daß diese verschiedenen Organe verschiedene Ziele verfolgten. Es sei daher nicht möglich, diese Organisationen zu verschmelzen oder in Einklang zu

bringen. Schuman schlug daher die Schaffung eines Ständigen Exekutivorgans vor, an dem auch die Vereinigten Staaten teilnehmen sollten[8].

Diese Vorschläge eilten der Zeit jedoch weit voraus und fanden nicht das erhoffte Echo.

Wesentlich konkretere Vorschläge für eine Reorganisation der NATO wurden im Herbst 1950 von der kanadischen Regierung unterbreitet. Kanada ging davon aus, daß durch die Verlagerung des Schwergewichtes von der Planung auf die Durchführung eine einfachere Organisation mit eindeutig festgelegten Befugnissen sowie eine Verminderung der Ausschüsse und eine Vermehrung der ständigen Organe der NATO erforderlich sei. Die treibende Kraft für diese Reformvorschläge war vor allem der kanadische Außenminister *Pearson* und der kanadische Delegierte im Rat der Stellvertreter, L. D. *Wilgress*. Auf Grund der kanadischen Vorschläge wurde der Rat der Stellvertreter auf der Brüsseler Ratstagung vom Dezember 1950 beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Struktur der Atlantikpaktorganisation zu vereinfachen und schlagkräftiger zu gestalten[9].

Reorganisation des Amtes für Rüstung und Nachschub

Im Zusammenhang mit den Reformplänen beschloß der Verteidigungsausschuß am 18. Dezember 1950 die Umwandlung des bisherigen Amtes für Rüstung und Nachschub in das *Amt für Rüstungsproduktion* (Defence Production Board, DPB), das mit wesentlich größeren Vollmachten ausgestattet wurde als sein Vorläufer[10]. Sitz des Amtes ist London. Seine allgemeine Aufgabe ist die Erreichung des Höchststandes der Produktion an militärischer Ausrüstung auf rationellste Art. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die nationalen Produktionsprogramme so koordiniert werden, daß sie zusammen die von der NATO gestellten Produktionsziele erfüllen. Das Amt ist angewiesen, seine Tätigkeit auf die Fragen der militärischen Produktion und Beschaffung zu konzentrieren, die von der Lösung größerer Probleme internationaler Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern abhängig sind.

Am 15. Januar 1951 gab der Rat der Stellvertreter in London die Ernennung des Amerikaners William R. *Herod* zum Koordinator der Nordatlantischen Verteidigungsproduktion bekannt[11]. Herod übte diese Tätigkeit bis zu seinem Rücktritt im November 1951 aus[12].

Vorsitzender des DPB ist als Nachfolger des Belgiers Henri *Janne* seit Dezember 1951 der französische Generalingenieur Louis *Kahn*. Der internationale Stab der Sachverständigen des DPB steht unter der Leitung von Generalleutnant Sir Ernest *Wood* (Großbritannien).

Von der Planung zur Durchführung

In einer Rede vor der amerikanischen Handelskammer in London am 4. Mai 1951 zog Charles M. *Spofford* eine Bilanz der bisherigen Tätigkeit der NATO[13]. Er bezeichnete die erzielten Fortschritte der europäischen Verteidigungsanstrengungen als „langsam und unbefriedigend". Es sei jedoch verständlich, daß die Regierungen und Völker die Realität der Bedrohung durch bewaffnete Aggression nur ungern und zögernd einsehen würden.

„. . . Mit dem Jahr 1951 kommen wir aus dem Stadium der Planung in das der Durchführung. Durch die Einrichtung, die jetzt in Gestalt der Nordatlantikpakt-Organisation geschaffen ist, wird es möglich sein, den weitreichenden und vielgestaltigen Unternehmungen, die für den Aufbau der Verteidigung des Westens erforderlich sind, eine Leitung zu geben. Die Form ist vorhanden. Jetzt ist es Sache der Regierungen, sie mit dem harten Kern militärischer Stärke in Form von Menschen und Material anzufüllen, ein Vorgang, der von allen Beteiligten Opfer fordern wird."

Die Arbeiten des Rates der Stellvertreter zur Vereinfachung der Struktur der NATO dauerten über fünf Monate. Am 3. Mai 1951 konnten als Ergebnis der Beratungen verschiedene strukturelle Aenderungen in der Organisation der NATO beschlossen werden. Nach Annahme durch die Regierungen der Paktstaaten wurden diese Beschlüsse am 5. Mai 1951 veröffentlicht[14].

Die neue Struktur der NATO

Der Rat

Der *Nordatlantikrat* bildete auch nach der Reorganisation das Hauptorgan in der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft. Er nahm nun auch den bisherigen Verteidigungsausschuß und den bisherigen Finanz- und Wirtschaftsausschuß in sich auf. Beide Ausschüsse hörten auf, als gesonderte Körperschaften zu bestehen. Während in dem Rat früher die Regierungen nur durch ihre Außenminister vertreten waren, werden sie jetzt je nach dem Charakter der Tagesordnung durch ihre Außenminister, ihre Verteidigungsminister oder durch beide oder aber durch andere zuständige Minister vertreten, insbesondere durch die für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlichen Minister. Auch die Regierungschefs können in dem reorganisierten Rat persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Unter besonderen Umständen können Regierungsmitglieder durch andere Experten vertreten werden.

Der Rat tritt wie bisher jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und darüber hinaus in den Fällen, in denen es der Mehrheit der Vertragspartner wünschenswert erscheint. Der Tagungsort wird von dem Vorsitzenden des Rates nach Rücksprache mit den anderen Vertragspartnern bestimmt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die jährliche ordentliche Sitzung normalerweise etwa zur gleichen Zeit und in dem gleichen geographischen Gebiet abgehalten werden wie die jährliche Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Der Vorsitz des Rates wird auch weiterhin in alphabetischer Reihenfolge gewechselt.

Der Rat der Stellvertreter

Dieses Organ bildet nunmehr die *Ständige Arbeitsorganisation des Nordatlantikrates.* Es hat seinen Sitz in London. Während die Mitglieder dieses Organs früher lediglich als Stellvertreter der Außenminister fungierten und auch nur diesen verantwortlich waren, nehmen sie auf Grund der ihnen durch die Reorganisation zuteil gewordenen Kompetenzen die Aufgaben aller in ihrer jeweiligen Regierung mit NATO-Fragen befaßten Minister wahr.

Die Stellvertreter sind auch weiterhin für die Koordinierung der Tätigkeit und für die Anleitung der anderen ständigen Organe der NATO, für den Meinungsaustausch über politische Fragen, die im Rahmen des Vertrages von gemeinsamem Interesse sind, und für die Förderung und Koordinierung der öffentlichen Informationstätigkeit verantwortlich.

Der zivile internationale Stab

Im Februar 1951 beschloß der Rat der Stellvertreter die Schaffung eines Internationalen Stabes, der gleichzeitig als Sekretariat der Organisation und als gemeinsame Verwaltungsstelle für den Rat und die verschiedenen zivilen Aemter der NATO dient.

Der Internationale Stab steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Rates der Stellvertreter. Diesem steht als Exekutivsekretär der frühere Generalsekretär der Interallied Reparations Agency (IARA), der Engländer Nigel *Sutton,* zur Seite.

Der Internationale Stab gliedert sich wie folgt:

1. Die Planungs- und Koordinierungsgruppe, die dem Vorsitzenden des Rates der Stellvertreter und dem Exekutivsekretär für die organisatorische Arbeit des Rates der Stellvertreter und für die Ausarbeitung der Berichte an den Rat zur Seite steht. Ihr gehören an: A. H. *Bradford* (USA), S. A. *Nielsen* (Norwegen), J. Cohen *Salvador* (Frankreich), R. *Stingelhamber* (Belgien) und E. *Sogno* (Italien).
2. Das Verwaltungsamt, das für die allgemeine Verwaltung und Personalfragen verantwortlich ist. Es steht unter der Leitung des Direktors T. A. G. *Charlton* (Großbritannien).
3. Das statistische Amt unter der Leitung des Direktors J. S. *Taylor* (USA).
4. Das Rechnungsamt unter der Leitung von H. D. *Pierson* (Niederlande), welches das Budget der zivilen Dienststellen der NATO vorbereitet.
5. Die Abteilung für Konferenzen und Ausschüsse, die für die Abhaltung von Tagungen sowie für die Vorbereitung und Verteilung der Protokolle in den zwei Amtssprachen der Organisation, Französisch und Englisch, verantwortlich ist. Diese Abteilung steht unter Leitung von R. *Festy* (Fr.).
6. Der Informationsdienst der NATO, der auf Grund eines Beschlusses des Nordatlantikrates vom 18. Mai 1950 geschaffen wurde, um die Unterrichtung der Oeffentlichkeit zu fördern und zu koordinieren. An der Spitze des NATO-Informationsdienstes steht als Direktor der Kanadier Theodore F. M. *Newton.* Ihm stehen als stellvertretender Direktor Jean *Béliard* (Frankreich) und Dr. Livio *Zeno-Zencovich* (Italien) zur Seite. Leiter der Presseabteilung ist der Amerikaner Geoffrey *Parsons* jr., und Leiter der Forschungsabteilung (Editorial and Research Division) ist der Amerikaner William *Newton.*

Der Internationale Stab setzt sich aus den Staatsangehörigen der verschiedenen Mitgliedstaaten der NATO zusammen und ist im wesentlichen ein internationaler Beamtenstab (International Civil Service).

Schaffung des Amtes für Finanz- und Wirtschaftsfragen

Neu errichtet wurde auf Grund der Beschlüsse vom Mai 1951 ein *Amt für Finanz- und Wirtschaftsfragen* (Financial and Economic Board = FEB), das gewissermaßen als Nachfolger des im Atlantikrat aufgegangenen Finanz- und Wirtschaftsausschusses betrachtet werden kann. Dieses Amt stellt nach der Schaffung des Amtes für Rüstungsproduktion einen weiteren Schritt zur Vereinfachung und wirksamen Gestaltung der exekutiven Organe der NATO dar.

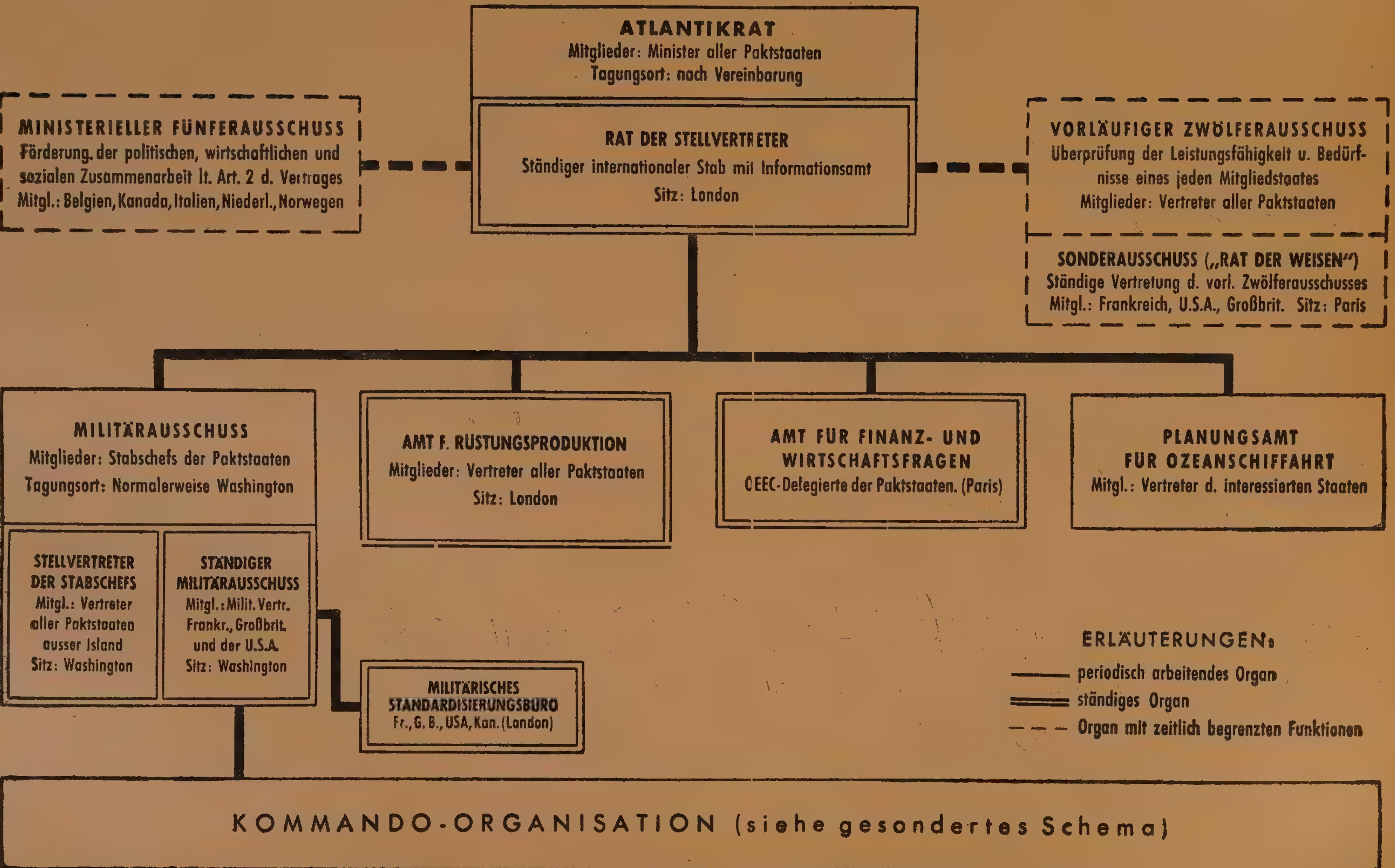
Auf Grund der ihm gegebenen Richtlinien soll das neue FEB folgende Aufgaben übernehmen:

Die Erwägung und Abfassung von Empfehlungen über finanzielle und wirtschaftliche Probleme, die sich im Zusammenhang mit den Verteidigungsproblemen der NATO ergeben, und über die bestmögliche Verwendung finanzieller und wirtschaftlicher Hilfsquellen in den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen. Es soll die anderen Organe der NATO, die dem Rat der Stellvertreter unterstehen, in allen einschlägigen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, die sich aus ihrer Arbeit ergeben, beraten.

Das FEB wird seine Empfehlungen normalerweise an den Rat der Stellvertreter richten, aber in besonderen Fällen können sie auch unmittelbar den Regierungen der Mitgliedstaaten zugeleitet werden.

Die Organisation des Atlantikpaktes (NATO)

nach dem Stand vom Januar 1952



Quelle der Schaubilder: The NATO Handbook, London, 1952

Ferner wird das FEB eine enge Verbindung mit dem Wirken anderer internationaler Organisationen, die sich mit Finanz- und Wirtschaftsproblemen befassen, aufrechterhalten, insbesondere mit dem Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC), um hierdurch Ueberschneidungen zu vermeiden.

Das FEB wird seinen Sitz in Paris haben, so daß es in der Lage ist, sich die Erfahrungen und Fähigkeiten des Europäischen Wirtschaftsrates zunutze zu machen. Die Regierungen der einzelnen Paktstaaten sind durch leitende Mitglieder ihrer Delegation im Europäischen Wirtschaftsrat vertreten, so daß eine enge Koordinierung der Tätigkeit dieser beiden Organe gewährleistet ist.

Das Amt trat in der Zeit vom 22. bis 24. Mai 1951 zu seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz von Charles M. Spofford in Paris zusammen.

Militärische Struktur

Mit Ausnahme der Eingliederung des früheren Verteidigungsausschusses in den Rat blieb die militärische Struktur im wesentlichen unverändert. Die Stellvertreter arbeiten weiterhin unmittelbar mit dem Militärausschuß — wenn dieses Organ nicht tagt mit dem Ständigen Ausschuß — in allen politischen Fragen von militärischer Bedeutung zusammen. Die Stellvertreter geben diesen Organen die politischen Richtlinien, auf Grund deren die strategischen Entscheidungen getroffen werden sollen. Der Ständige Ausschuß wird eine enge Verbindung mit dem Rat der Stellvertreter aufrechterhalten und diesen in militärischen Angelegenheiten beraten. Die Autorität des Ständigen Ausschusses wurde durch die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz, eine Kommandoorganisation zu schaffen, gestärkt und bestätigt.

Auf Grund eines Beschlusses des Nordatlantikrates vom Dezember 1950 war dem Ständigen Ausschuß ein weiteres Organ zur Seite gestellt worden, das ebenfalls dem Militärausschuß untersteht: *Der Ausschuß der Stellvertreter der Stabschefs* (Military Representatives Committee). Es handelt sich hierbei um einen Ausschuß, in dem alle Paktstaaten mit Ausnahme Islands vertreten sind. Dieses Organ soll vor allem den Militärausschuß entlasten. Es tagt als ständige Körperschaft mit dem Sitz im Pentagon in Washington.

Als zusätzliches Organ in der militärischen Organisation war im Frühjahr 1951 ein *Militärisches Standardisierungsbüro* (Military Standardisation Agency) mit Sitz in London errichtet worden. Es untersteht dem Ständigen Militärausschuß und hat die Aufgabe, die Standardisierung der Waffen und Ausrüstung der NATO-Mächte in dem zur Durchführung der Verteidigungspläne notwendigen Ausmaß zu erleichtern. Es besteht aus Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas und der Vereinigten Staaten. Die übrigen NATO-Mächte und die anderen Organe der Paktorganisation, wie beispielsweise das Amt für Rüstungsproduktion, halten Verbindung mit diesem Büro.

Die Struktur der Kommandoorganisation für Europa wurde erstmals auf der Tagung des Atlantikrates im Oktober 1950 in New York erörtert. Im Dezember 1950 faßte der Atlantikrat dann auf seiner Brüsseler Tagung die entsprechenden Beschlüsse. Präsident *Truman* wurde gebeten, General Dwight D. *Eisenhower* als Obersten Befehlshaber in Europa (Supreme Allied Commander Europe = SACEUR) zur Verfügung zu stellen. Präsident Truman entsprach dieser Aufforderung, und General Eisenhower nahm den Auftrag an. Am 2. April 1951 begann das Oberste Alliierte Hauptquartier in Europa (Supreme Headquarters Allied Powers in Europe = SHAPE) seine Tätigkeit als oberste Kommandobehörde der NATO in Europa.

Auf der Brüsseler Konferenz wurde gleichzeitig die Schaffung eines Atlantikkommandos (Atlantic Ocean Command) mit einem obersten alliierten Befehlshaber (Supreme Allied Commander Atlantic = SACLANT) an der Spitze beschlossen.

Die geplante Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt warf die Frage der Schaffung eines Mittelostkommandos auf.

Von den ursprünglich fünf regionalen Planungsgruppen besteht heute nur noch eine, die regionale Planungsgruppe für Kanada und die Vereinigten Staaten. Die Funktionen der Gruppen für Nordeuropa, Westeuropa und Südeuropa wurden von SHAPE und dessen Abschnittskommandos übernommen. Der regionale Planungsausschuß für den Nordatlantik gibt seine Funktionen an den Oberbefehlshaber im Atlantik ab. Eine grundsätzliche Entscheidung über den Oberbefehl im Atlantik wurde anläßlich der Zusammenkunft zwischen *Truman* und *Churchill* in Washington getroffen[14a]. Organisatorische Einzelheiten dürften voraussichtlich auf der im Februar 1952 stattfindenden Konferenz des Atlantikrates in Lissabon bekannt werden.

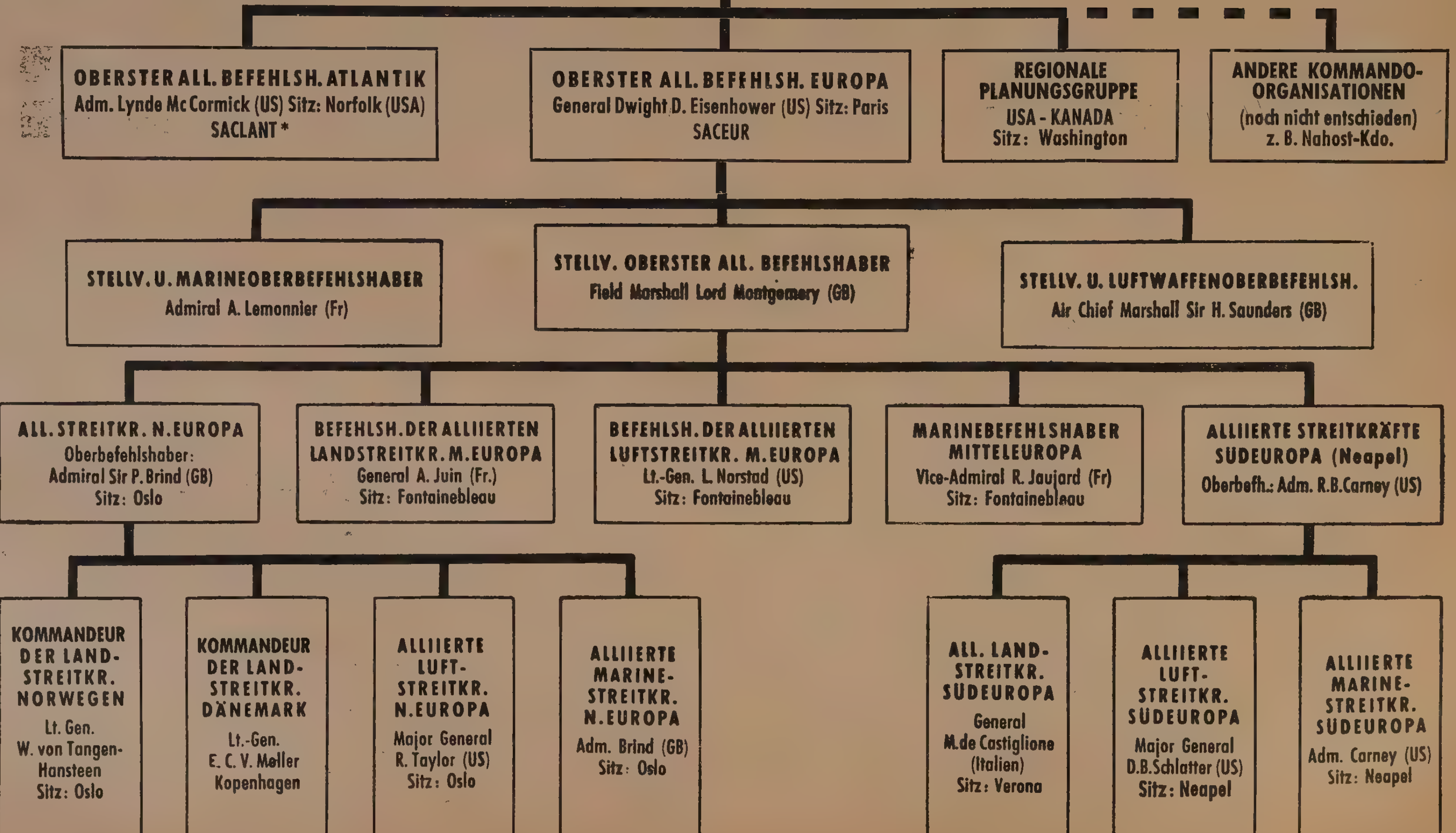
SHAPE ist unter der Leitung des Ständigen Militärausschusses für die Verteidigung der alliierten Länder Kontinentaleuropas gegen eine Invasion verantwortlich. Im Falle eines Krieges leitet der SACEUR alle Land-, See- und Luftoperationen in Europa. Fragen der inneren Sicherheit und die Verteidigung der Küstengewässer unterstehen der direkten Verantwortung der betreffenden nationalen Behörden. Der SACEUR ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Räumen Operationen durchzuführen, wenn er sie für die Verteidigung Westeuropas für erforderlich hält.

Die Funktionen General Eisenhowers sind wie folgt umschrieben:

a) Organisation und Ausbildung der verschiedenen Einheiten der bewaffneten Streitkräfte der Nord-

Die militärische Struktur (Kommando-Organisation) der NATO

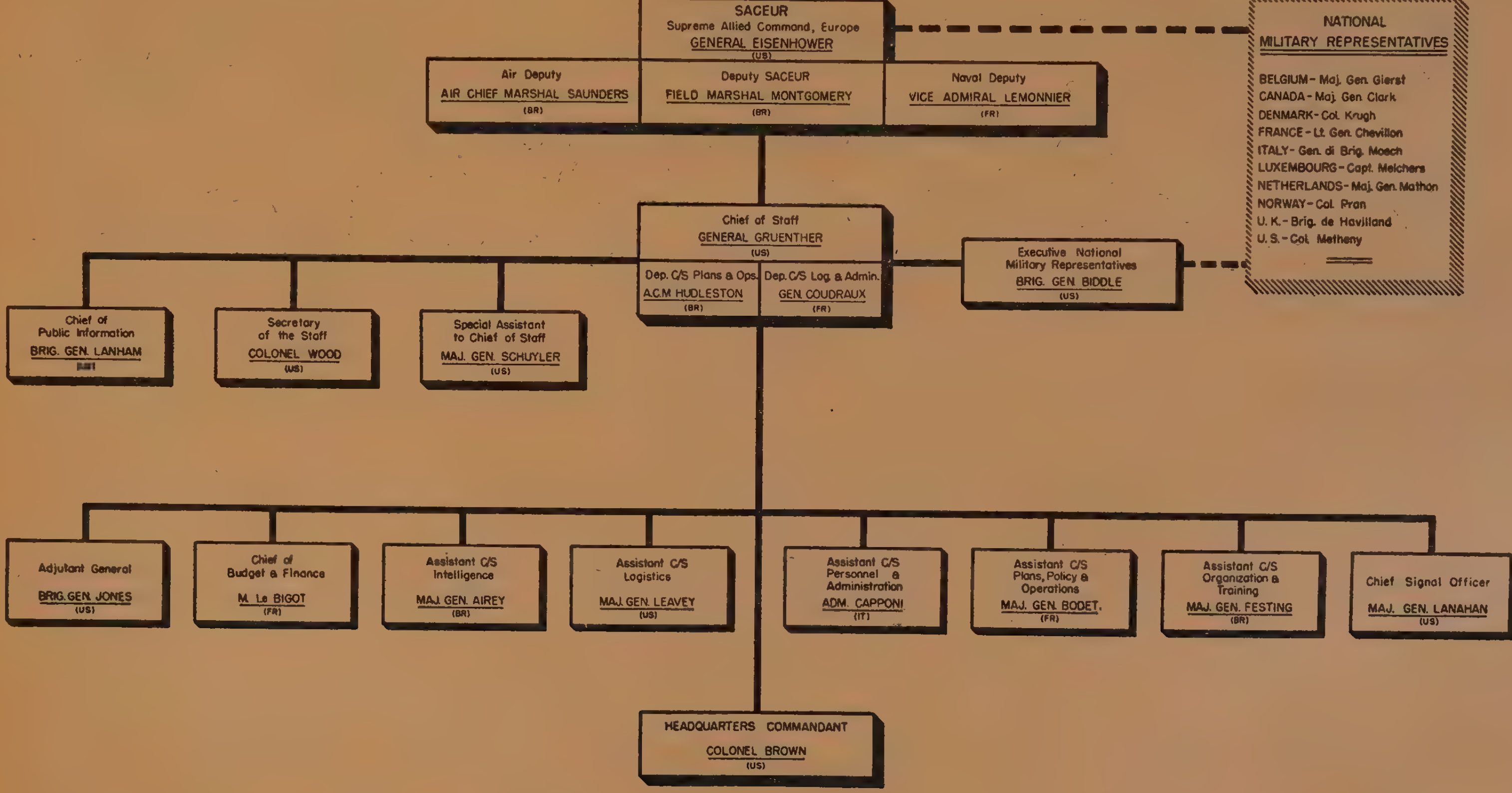
Nach dem Stand vom Januar 1952



* Stellvertretender Oberbefehlshaber Atlantik ist Admiral Sir William Andrews (GB). Zum Stabschef SACLANT wurde Admiral Cato D. Glover (US) ernannt. Die diesem Oberkommando unterstellte militärische Kommando-Organisation befindet sich noch im Aufbau. Der Atlantik ist in zwei geographische Befehlsbereiche aufgeteilt worden: Westatlantik (amerik. Befehlshaber) u. Ostatlantik (brit. Befehlshaber).

Der Aufbau des Obersten Alliierten Hauptquartiers in Europa (SHAPE)

Nach dem Stand vom Januar 1952



atlantikländer, die seinem Kommando zugeteilt sind, um zu gewährleisten, daß diese zu einer einheitlichen Streitmacht verschmolzen werden.

b) Die Vorbereitung von Verteidigungsplänen.

c) Erteilung von Empfehlungen an den Ständigen Militärausschuß über Angelegenheiten wie beispielsweise die angemessene Zahl und den Ausbildungsstand seiner Truppen sowie über alle militärischen Fragen, die die Durchführung seiner Verantwortung in Frieden oder Krieg betreffen.

Der Oberste Befehlshaber erhält seine Weisungen normalerweise durch den Ständigen Militärausschuß. Er ist jedoch bevollmächtigt, unmittelbar mit den Stabschefs einer jeden der zwölf Mächte zu verhandeln und unter besonderen Umständen auch mit den Verteidigungsministern oder Regierungsoberhäuptern.

Alle Nordatlantikländer unterhalten militärische Verbindungsstäbe bei SHAPE. Diese sind für die laufende Unterrichtung ihrer Stabschefs verantwortlich. Die politischen Weisungen des Atlantikrates und des Rates der Stellvertreter werden dem Obersten Befehlshaber über den Ständigen Militärausschuß erteilt.

Mit der Uebernahme seines Kommandos in Europa wurde General Eisenhower durch die Staaten des Brüsseler Paktes ermächtigt, auch die Zuständigkeit des Ausschusses der Oberbefehlshaber der Westunion, die im September 1948 geschaffen worden war, zu übernehmen.

Am 19. Juni 1951 unterzeichneten die Mitglieder des Rates der Stellvertreter einen Vertrag über den Status der NATO-Streitkräfte. (Vgl. den Wortlaut der „Agreement regarding the Status of Forces of Parties to the Atlantic Treaty", London, 19th June 1951. His Majesty's Stationery Office. Cmd. 8279.)

Am 19. November 1951 wurde in Paris eine NATO-Kriegsakademie eröffnet.

Einzelheiten über die militärische Struktur der NATO und die Organisation von SHAPE sind aus den hier wiedergegebenen Schaubildern ersichtlich.

Vierter Teil

Von Hermann Volle

Die Auswirkungen der Verteidigungsbemühungen der NATO-Länder

Das Problem der Lastenverteilung

Die Belastung für Europa

Nur wenige Wochen nach der Reorganisation der NATO schlug der damalige Vorsitzende des Atlantikrates, Paul *van Zeeland,* im Juni 1951 die Einberufung einer Sonderkonferenz des Rates vor, die sich mit dringenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Fragen befassen sollte. Ehe aber eine solche Zusammenkunft stattfinden konnte, mußte noch eine Reihe von Vorarbeiten durch die verschiedenen Unterorgane der NATO geleistet werden. Hierbei zeigte sich sehr bald, daß den wirtschaftlichen und finanziellen Fragen besondere Bedeutung zukam. Bisher hatten sich die zuständigen Ämter der NATO damit befaßt, ohne jedoch zu einer Lösung in der Verteilung der Rüstungslasten zu kommen. Die zunehmenden Auswirkungen der Verteidigungsbemühungen drängten nun aber zu einer Klärung dieser Probleme auf höchster Ebene.

Dazu kam noch als ein weiteres Erschwernis das allmähliche Versiegen der wirtschaftlichen Hilfe durch den Marshall-Plan. Großbritannien hatte seit geraumer Zeit auf diese Hilfe verzichtet, ohne jedoch einen echten Ausgleich dafür zu finden. Frankreich, das trotz ursprünglicher amerikanischer Zusagen seit mehreren Monaten praktisch keine neuen Zuteilungen mehr erhalten hatte, stand vor einer Zahlungskrise. Italien befand sich in einer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage, obwohl es noch keine großen Rüstungslasten auf sich genommen hatte. Aehnlich war die Situation in anderen Ländern. Der amerikanische Finanzminister *Snyder* weigerte sich jedoch kategorisch, die Finanzierung der europäischen Defizite fortzusetzen, und der amerikanische Kongreß kürzte die von Präsident *Truman* für die wirtschaftliche Hilfe geforderten Bewilligungen. Die in Aussicht genommene Zusammenlegung aller Auslandshilfeprogramme sah eine wesentliche Verringerung der nicht Verteidigungszwecken dienenden Mittel vor.

Die Wiederaufrüstung hatte für Europa außerdem eine doppelte Belastung gebracht: einmal die Kosten des neuen Bewaffnungsprogramms, ausgedrückt in Menschen und Maschinen, die der Produktion von zivilen Verbrauchsgütern entzogen wurden, andererseits die stark gestiegenen Rohstoffpreise, die von den europäischen Ländern auf dem Weltmarkt gezahlt werden müssen.

Ein Vergleich zwischen der Situation in Europa und in den Vereinigten Staaten

Seit Ausbruch des Koreakonfliktes hatte sich die Diskrepanz zwischen den Verteidigungsbemühungen der Vereinigten Staaten und der europäischen Partner des Atlantikpaktes ständig vergrößert. Während die Vereinigten Staaten unmittelbar nach Ausbruch

der Kampfhandlungen in Korea mit einer weitgehenden Mobilisierung ihres Verteidigungspotentials begannen und fast über Nacht die Umstellung von Friedensproduktion auf die Rüstungsproduktion vornahmen, zeigten die europäischen Länder eine abwartende und zögernde Haltung. Sie konnten sich nicht entschließen, den gerade vollzogenen Prozeß der wirtschaftlichen Konsolidierung und den damit erreichten Lebensstandard erneut aufs Spiel zu setzen.

Einen Vergleich zwischen der Situation in Europa und den Vereinigten Staaten zog der Direktor für internationale Sicherheitsangelegenheiten, Thomas D. *Cabot*, am 24. Juli 1951 in einem Vortrag über die amerikanische Außenpolitik an der Colgate University. Er wies zunächst auf die hohe Steuerbelastung der europäischen Länder hin:

„In Großbritannien beträgt die Besteuerung beinahe 34 vH des Bruttosozialproduktes, in Frankreich 27 vH, in Norwegen 32 vH, in den Niederlanden 28 vH im Gegensatz zu etwa 24 vH in den Vereinigten Staaten...

Insgesamt gesehen, kann Westeuropa nicht den gleichen Betrag oder den gleichen Prozentsatz seines Einkommens für Verteidigungszwecke ausgeben wie die Vereinigten Staaten, ohne sich dabei der Gefahr einer verheerenden Inflation, einer Senkung des Lebensstandards unter das Existenzminimum und einer Vernichtung des europäischen Verteidigungsprogramms überhaupt auszusetzen." ... „Die wirtschaftlichen Begrenzungen Westeuropas können am besten durch einige Zahlenbeispiele erläutert werden. Während des laufenden Fiskaljahres wird sich das Bruttosozialprodukt aller europäischen NATO-Länder mit einer Bevölkerung von 170 Millionen auf weniger als ein Drittel des Bruttosozialproduktes der Vereinigten Staaten mit einer Bevölkerung von 150 Millionen belaufen.

Die volle Bedeutung dieses Unterschiedes im Einkommen kann nur gewürdigt werden, wenn man sie am Lebensstandard des einzelnen Bürgers mißt. Auf diese Weise würde die gesamte Produktion Westeuropas nur 597 Dollar auf den Kopf der Bevölkerung in Europa, im Durchschnitt gesehen, ausmachen, im Gegensatz zu 2143 Dollar in den Vereinigten Staaten. Das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung ist in einigen Ländern sogar noch niedriger. Der Durchschnittsitaliener hat zum Beispiel ein Einkommen von nur 25 Dollar im Monat, obwohl die Preise für Nahrungsmittel in Italien etwa 80 Prozent der Preise in den Vereinigten Staaten betragen." ... „Die Verteidigungshaushalte unserer europäischen Alliierten liegen heute um 80 Prozent höher als im Jahre 1949 und werden auch in Zukunft weiter gesteigert werden.

Die militärische Produktion in Westeuropa hat sich seit dem Beginn der Kampfhandlungen in Korea verdoppelt und dürfte im Laufe des kommenden Jahres weiter rapide steigen." ... „Die Probleme, die ich hier dargelegt habe, zeigen deutlich, daß unsere europäischen Alliierten diese Aufgabe nicht allein erfüllen können und daß eine beträchtliche Hilfe von seiten der Vereinigten Staaten erforderlich sein wird, um ihnen zu gestatten, einen optimalen Beitrag zu unserem gemeinsamen Verteidigungsprogramm zu leisten." ... „Wenn eine Nation ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten tatsächlich erreicht hat, dann könnte ein Zurückhalten der amerikanischen Hilfe nur darauf hinauslaufen, ihre Bemühungen noch weiter zu vermindern und dadurch die gesamte Verteidigungskapazität der freien Welt zu schwächen. Sollten die europäischen Nationen Maßnahmen ergreifen, die ihre echten Fähigkeiten wesentlich überschreiten, so würde die wirtschaftliche Gesundheit, die überhaupt die Grundlage einer effektiven Stärke ist, zusammenbrechen. Als Ergebnis eines solchen Zusammenbruchs könnten die Kommunisten durch politische Mittel einen billigeren und schnelleren Sieg erzielen, als sie ihn jemals durch bewaffnete Macht erreichen könnten[15]."

Verteidigungsausgaben in Mill. US-Dollar und je Kopf der Bevölkerung in US-Dollar

(umgerechnet über die amtlichen Kurse)

Land	Jahr	Bevölkerung in Millionen	Insgesamt in Millionen US-Dollar	Je Kopf der Bevölkerung in US-Dollar
Vereinigte Staaten	1950/51	152,955	24.300,00	158,86
Großbritannien	1951	50,875	3.080,37	60,55
Frankreich	1951	42,200	2.285,60	54,16
Italien	1951/52	46,686	623,84	13,36
Schweden	1951/52	7,126	246,46	34,59
Norwegen	1951/52	3,314	91,56	27,63
Dänemark	1951	4,130	79,63	18,47
Belgien	1951	8,670	250,26	28,87
Niederlande	1951/52	10,359	394,74	38,10

Anmerkung: Die Pro-Kopf-Belastung der Bevölkerung mit reinen Besatzungskosten erreicht in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Beträge, die sich für Großbritannien und Frankreich und erst recht für die USA als Verteidigungskosten ergeben. Sie liegt mit 37,12 Dollar ungefähr so hoch wie diejenige der Niederlande.

Die vorstehenden Ausführungen Cabots enthalten eine Reihe von Beispielen über den Unterschied zwischen den Verteidigungsbemühungen der Vereinigten Staaten und der europäischen Länder. Eine präzise

Darstellung der Unterschiede ist nur sehr schwer möglich, da die Umstände und Bedingungen in den einzelnen Ländern so verschiedenartig sind. Die vorstehenden Zahlen, die dem soeben im Verlag für Geschichte und Politik erschienenen Buch „Internationaler Belastungsvergleich, Steuer- und Sozialbelastung, Sozialprodukt, Verfügungseinkommen, Investitionen, Verbrauch und Verteidigungsausgaben in den europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten" von Dr. Heinrich Strathus entnommen sind, mögen jedoch dazu dienen, den Kontrast noch weiter zu verdeutlichen.

Aufschub der politischen und militärischen Entscheidungen

Die Vereinigten Staaten suchten noch vor der NATO Konferenz in Ottawa den Ausbau eines umfassenden Systems kollektiver Sicherheit zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Im Verlauf der ersten Septemberhälfte konnte der pazifische Sicherheitspakt, der Verteidigungsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und den Philippinen, der Friedensvertrag mit Japan und ein Sicherheitsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Japan abgeschlossen werden[16].

Die Frage eines deutschen Wehrbeitrages, die auf Beschluß der Brüsseler Konferenz des Nordatlantikrates im Dezember 1950 den Besatzungsmächten zur weiteren Behandlung überwiesen worden war[17], bildete am Vorabend der Tagung in Ottawa den Gegenstand einer Außenministerkonferenz Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten in Washington[18].

Gegenüber dem Kernproblem der Verteilung der Verteidigungslasten ("burden sharing") traten für die Konferenz von Ottawa jedoch alle übrigen Fragen zunächst in den Hintergrund. Die politischen und militärischen Entscheidungen wurden weitgehend auf die zu einem späteren Zeitpunkt nach Rom einzuberufende Ratstagung verschoben.

Um die Wiederherstellung des Rüstungsgleichgewichts

Die Konferenz in Ottawa, an der zum erstenmal neben den Außenministern auch die Verteidigungs- und Finanzminister der Atlantikpaktstaaten teilnahmen, dauerte vom 15. bis 20. September 1951. Der Präsident des Rates, *van Zeeland,* wies in seiner Eröffnungsrede auf die bisher von den europäischen Ländern gemachten Anstrengungen hin, die man selbst angesichts der großen Leistungen Amerikas und Kanadas nicht einfach übersehen dürfe. Wenn man sich vergegenwärtige, daß die Anstrengungen in Europa von Völkern verlangt würden, die das volle Gewicht des letzten Krieges getragen und unter der Besetzung physisch und moralisch gelitten haben, so müsse man gerechterweise die Entschlossenheit und die wiederkehrende Stärke dieser europäischen Völker anerkennen. Es sei Pflicht der Alliierten, die bestehenden Mängel zu beseitigen und die besten Mittel zur Anwendung zu bringen, um das Ziel rechtzeitig zu erreichen.

„Unsere Ueberzeugung, daß die wirkliche Chance zur Rettung des Friedens in der Wiederherstellung des Rüstungsgleichgewichts, also im Wiederaufbau unserer Streitkräfte liegt, kann nicht widerlegt werden. Ein solches Gleichgewicht würde eine Aggression unmöglich machen, weil der Aggressor keine Hoffnung hätte, sich behaupten zu können; deshalb ist dieses Gleichgewicht der Kräfte der einzige Weg zur Vermeidung des Krieges."

Europa muß mehr leisten

Bei der Erörterung des Berichtes des Amtes für Finanz- und Wirtschaftsfragen betonte der amerikanische Außenminister *Acheson,* daß vor allem Schnelligkeit und Produktion die Hauptaufgaben der NATO seien. Er gebrauchte dabei den Vergleich von zwei Automobilen, die in großem Tempo eine gerade Straße entlang fahren, und sagte, der einzige Weg für den zweiten Wagen, den ersten zu überholen, bestehe darin, einmal richtig Gas zu geben. Er wies dann auf die ungeheuren Steigerungen in der amerikanischen Produktion hin und sagte: „Es ist nicht ein Wählen zwischen militärischer Produktion und zivilem Verbrauch. Wir müssen und können beides erhöhen." Darauf entgegnete der damalige britische Finanzminister Hugh *Gaitskell,* er wünschte, er könne Acheson zustimmen. Es möge zwar stimmen, daß die Vereinigten Staaten sowohl mehr Kanonen als Butter haben könnten. Aber das Ausmaß der amerikanischen Bemühungen habe es bereits für die Alliierten schwieriger gemacht, ihre Produktion zu erhöhen. Für Großbritannien und den europäischen Kontinent handele es sich um eine Wahl zwischen Verteidigung und zivilem Lebensstandard.

Die europäischen Vertreter pflichteten diesen Ausführungen bei. Auch die Kanadier glaubten, daß der englische Standpunkt begründet sei, aber keiner der anwesenden Teilnehmer war davon überzeugt, daß Europa alles leiste, was es unternehmen könnte. Der damalige britische Außenminister Herbert *Morrison* erklärte in diesem Zusammenhang:

„Wir alle wünschen, einen so großen Beitrag für unsere gemeinsame Verteidigung zu leisten, wie es unsere Hilfsquellen sowohl in menschlicher als in materieller Hinsicht gestatten. Aus verschiedenen Gründen jedoch, einschließlich der durch den Krieg verursachten Zerstörungen und Unruhen, sind die Hilfsquellen der verschiedenen Länder nicht gleich. Wir müssen daher Mittel und Wege finden, die Lasten, so gut es unser Können erlaubt, zu verteilen[19]."

Bemühungen zur Lösung der Frage der Lastenverteilung

Aus den Erklärungen, die von den übrigen Delegierten, insbesondere von Shinwell, Acheson, Stikker, Schuman und de Gasperi abgegeben wurden, ging hervor, daß man den Zeitpunkt für gekommen hielt, um einen langfristigen Plan für die soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung der nordatlantischen Gemeinschaft aufzustellen.

Eine solche Planung bedingte aber eine sorgfältige Ueberprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Probleme. Von französischer Seite war ursprünglich daran gedacht worden, die Frage der Lastenverteilung General *Eisenhower* zu übertragen. Auf der Konferenz schlug der französische Vertreter jedoch vor, dafür einen besonderen Fünferausschuß einzusetzen. Dieser vorläufig für die Dauer von zwei Monaten vorgeschlagene Ausschuß sollte sich aus Vertretern Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten sowie aus Vertretern von zwei anderen Staaten zusammensetzen. Der amerikanische Außenminister griff die Grundgedanken dieses französischen Vorschlages auf und schlug die Schaffung eines Koordinationsausschusses vor, der aus drei besonders qualifizierten Persönlichkeiten bestehen sollte. Man dachte hierbei an *Harriman, Gaitskell* und *Monnet*. Aufgabe des Ausschusses sollte sein, einen gerechten Ausgleich zwischen den zivilen und militärischen Ausgaben innerhalb der nationalen Haushalte zu finden. Bei der Verteilung der amerikanischen Hilfe werde man, so erklärte Acheson, die Empfehlungen dieses Ausschusses berücksichtigen, der auf wirtschaftlichem Gebiet eine ähnliche Stellung haben werde wie der Ständige Ausschuß auf militärischem Gebiet. Dieses wirtschaftliche Organ könne als „Grossist" dienen, um Rüstungsaufträge von einem Land in ein anderes zu verlegen, insbesondere nach solchen Ländern, die durch Arbeitslosigkeit betroffen seien oder deren industrielle Kapazität nicht voll ausgenutzt sei. Die Vereinigten Staaten selbst würden eine große Zahl dieser Aufträge vergeben. Acheson teilte mit, das amerikanische Verteidigungsministerium habe bereits ein Programm von 500 Millionen Dollar für den Kauf militärischer Erzeugnisse im Ausland vorgesehen. Auch andere Länder seien bereits dabei, Rüstungsaufträge nach auswärts zu vergeben. Der Dreierausschuß könne die Vergebung dieser Aufträge am besten und im Interesse der gemeinsamen Rüstungsanstrengungen der Atlantikpaktstaaten koordinieren.

Dieser Vorschlag Achesons wurde von Gaitskell und Schuman unterstützt, traf aber auf den Widerstand der übrigen Partnerstaaten. Lediglich Italien erhob keine Einwände. Aus der Diskussion ergab sich dann ein Kompromiß: der Vorschlag zur Bildung eines „nichtständigen Ausschusses", in dem alle Teilnehmerstaaten des Atlantikpaktes vertreten sind, sowie die Schaffung eines diesem Organ unterstehenden Exekutivbüros, das sich aus Vertretern Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zusammensetzen soll.

Der belgische Außenminister *van Zeeland* widersetzte sich sowohl dem ursprünglichen Vorschlag als auch dem Kompromißvorschlag. Er wollte, daß man keinen neuen Ausschuß schaffen, sondern den Rat der Stellvertreter mit diesen Fragen beauftragen solle. Der französische Finanzminister René *Mayer* hielt diesen Vorschlag jedoch für undurchführbar, da der Rat der Stellvertreter bereits mit der Behandlung so vieler Probleme beauftragt sei, daß man nicht erwarten könne, daß er sich auch noch mit diesen Fragen befasse.

Die „Zwölf Apostel" und der „Rat der Weisen"

Die Bildung des Zwölferausschusses (Zwölf Apostel) wurde im Abschlußkommuniqué der Konferenz vom 21. September 1951 bekanntgegeben[20]. Die Frage der Einrichtung des Exekutivbüros wurde jedoch nicht erwähnt. Durch die Bildung des Zwölferausschusses wurde dem Verlangen der kleineren und mittleren Mitglieder des Atlantikpaktes nach „demokratischen" Methoden, das in den Sitzungen in Ottawa teilweise bewegten Ausdruck fand, entsprochen. Ohne daß es offen ausgesprochen wurde, mußte aber die Schaffung einer wirtschaftlichen Standing Group der drei Hauptmächte als beschlossen betrachtet werden. Außenminister van Zeeland taufte sie in einer kritischen Bemerkung den „Rat der Weisen". Diesem Gremium blieben also die wirklichen Arbeiten zur Klärung des komplizierten Problems des "burden sharing" vorbehalten.

Langfristige Pläne für eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft

Die kanadischen Vorschläge

Ein anderes Problem, mit dem sich der Atlantikrat in Ottawa befaßte, war die Bewältigung der langfristigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Probleme der atlantischen Gemeinschaft. Der Atlantikpakt war von Anfang an nicht nur als militärische Allianz zur Abwehr der kommunistischen Bedrohung geschlossen worden. Der Ausbau der Militärallianz nach der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Seite war ein besonderes Anliegen der kanadischen Regierung, die schon bei der Abfassung des ursprünglichen Vertragstextes nachdrücklich die Aufnahme des Artikels 2 gefordert hatte, der die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vorsieht. Von französischer Seite war bereits im Herbst 1950

unter Berufung auf Artikel 2 des Vertrages ein gemeinsames Verteidigungsbudget vorgeschlagen worden. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.

Die neuen kanadischen Pläne wurden von den übrigen europäischen Staaten in dem Bemühen unterstützt, den Vereinigten Staaten einen möglichst großen Teil der Rüstungsbürden aufzuladen und sie, wenn möglich, im Zeichen der atlantischen Gemeinschaft auf ein langfristiges Hilfsprogramm für die Zeit nach dem Ablauf des Marshall-Planes festzulegen.

Die atlantische Gemeinschaft: Ein Fernziel

Der damalige britische Außenminister *Morrison* befürwortete diese engere Gestaltung der atlantischen Gemeinschaft besonders. Er erklärte:

„Ich bin sicher, daß wir dem Tag entgegengehen, an dem es eine atlantische Gemeinschaft gibt, in der alle Schranken für Gedanken, Verkehr, Handel und das gegenseitige Verständnis gefallen sind. Die jetzige Tagung in Ottawa stellt einen wichtigen Abschnitt auf diesem Wege dar. Wir müssen die Bedürfnisse des einzelnen mit denen der Gemeinschaft, und die Erfordernisse der Gemeinschaft mit denen der gesamten Menschheit in Uebereinstimmung bringen. Das ist das Ziel regionaler Organisationen wie der atlantischen."

Morrison ging sogar so weit, von der Möglichkeit einer atlantischen Staatsbürgerschaft zu sprechen. Ueberhaupt bildete das Thema der atlantischen Gemeinschaft den Gesprächsstoff für viele Unterhaltungen in den Wandelgängen des kanadischen Parlamentsgebäudes, in dem die Konferenz stattfand. Eine Reihe von Reden wurde dazu über den kanadischen Rundfunk gehalten. Der Londoner *Economist* schrieb am 29. September 1951:

„Die Auswirkung all dieser Reden über Artikel 2 und die langfristigen Ziele der wirtschaftlichen Integration schien darauf hinauszulaufen, die maßgebenden Mächte auf eine Verschmelzung der Souveränität innerhalb einer nicht absehbaren Zeitspanne zu verpflichten, die keine von ihnen in absehbarer Zeit zu akzeptieren auch nur annähernd gewillt zu sein schien."

Einsetzung eines Fünfmächte-Ausschusses

Das Verlangen nach Ausdehnung der Militärallianz zu einer politischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft wurde vom Rat zunächst einmal durch die Einsetzung eines Ausschusses abgefangen, der sich aus Vertretern Belgiens, Kanadas, Italiens, der Niederlande und Norwegens zusammensetzt. Er soll sich vor allem mit der weiteren Stärkung des Nordatlantikpaktes, insbesondere im Rahmen des Artikels 2 des Vertrages befassen. Dazu gehören die folgenden Aufgaben: Koordinierung der Außenpolitik, eine engere Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, finanziellem und sozialem Gebiet — sowohl während wie nach der gegenwärtigen Periode der Verteidigungsbemühungen — im Rahmen des Nordatlantikpaktes und auf dem Wege über andere Organisationen sowie die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet und zur Information der Oeffentlichkeit[21].

Die Ziele des „Atlantic Community Committee"

Die Schaffung des „Fünferausschusses" (Atlantic Community Committee) galt vor allem der Verwirklichung langfristiger Ziele. Außenminister *Acheson* bemerkte hierzu in seiner Ansprache über den kanadischen Rundfunk am 18. September 1951:

„Ich glaube, daß unsere gegenwärtigen Bemühungen für eine größere Koordinierung unserer Außenpolitik und unserer gemeinsamen Anstrengungen für eine größere Produktivität eine praktische Demonstration unserer Absichten darstellen, und dies wiederum ist nur ein Teil eines größeren Systems. Die nordatlantische Gemeinschaft ist nur eine Gruppe sich überschneidender Kreise, welche die Nationen der Welt in immer engeren Beziehungen zusammenbringen."

Acheson verwies in diesem Zusammenhang auf eine ähnliche Entwicklung innerhalb des britischen Commonwealth, der Organisation der amerikanischen Staaten und den neuerdings im pazifischen Raum assoziierten Staaten.

„Diese Gruppierungen von Nationen, wenngleich sie getrennten Bedürfnissen und Zwecken dienen, sind nichtsdestoweniger miteinander durch das gemeinsame Bestreben für Frieden und Fortschritt miteinander verknüpft."

Ueber allen diesen Gruppierungen stehe das größere Gebäude der Vereinten Nationen, das mit zunehmender Stärke und Wichtigkeit hoffentlich eines Tages in der Lage sein werde, den Willen aller Nationen und aller Völker zu vertreten[21a].

Die Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt

Der Standpunkt der Befürworter

Im Verlauf seiner Tagung in Ottawa befaßte sich der Atlantikrat ausführlich mit dem von Außenminister *Acheson* unterbreiteten Vorschlag zur Assoziierung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt[22]. Der Vorschlag fand die Unterstützung Großbritanniens und Frankreichs und auch der Niederlande, die vor Beginn der Konferenz noch eine ablehnende Haltung eingenommen hatten. Diese Länder waren der Ansicht, daß die direkte Einbeziehung dieser beiden Länder in das Verteidigungssystem eine einfachere und schnellere Methode wäre als die Ausarbeitung eines besonderen Mittelmeerpaktes. Es wurde darauf hingewiesen, daß die beiden Länder sofort mit ihren bereits unter Waffen stehenden 600 000 bis 750 000 Mann das militärische

Potential der NATO vergrößern würden und daß die geographische Lage der beiden Länder für die Allianz von besonderer strategischer Bedeutung sei.

Die Argumente der Gegner

Die Gegner einer Einbeziehung Griechenlands und der Türkei, vor allem die skandinavischen Länder, machten geltend, daß die Ausdehnung des geographischen Raumes der NATO die nordatlantische Konzeption verwässern würde. Es sei schon bisher nicht immer leicht gewesen, zu multilateralen Abkommen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten zu kommen. Durch den Einschluß neuer Staaten müßten diese Schwierigkeiten noch zunehmen. Die skandinavischen Länder wiesen außerdem darauf hin, daß ihnen durch eine Einbeziehung Griechenlands und der Türkei Verpflichtungen in einem Raum auferlegt würden, in dem sie keine Interessen hätten. Es handele sich um ein Gebiet, das bei der ursprünglichen Abfassung des Vertrages nicht in Erwägung gezogen worden sei[23].

Kritik an der Standing Group der Großen Drei

Bei diesen Diskusionen übten die skandinavischen Länder auch scharfe Kritik an dem Verhalten des Ständigen Militärausschusses, der von sich aus die Initiative zur Prüfung der Verteidigung des Mittelmeerraumes ergriffen und die militärische Mitarbeit Griechenlands und der Türkei in Erwägung gezogen habe. Es sei dringend erforderlich, engere Beziehungen zwischen dem Ständigen Militärausschuß und den Mitgliedern der atlantischen Gemeinschaft, die in diesem Ausschuß nicht vertreten sind, herzustellen. Die nordischen Staaten bestritten das Recht der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs, Beschlüsse militärischer Natur ohne Befragung der übrigen Signatarstaaten des Nordatlantikpaktes zu fassen. Ein Kritiker an der Eigenmächtigkeit des Ständigen Militärausschusses äußerte in diesem Zusammenhang: „Die Generale sprechen nur mit Admiralen, und der Ständige Militärausschuß spricht nur mit Gott“[24].

Dänemark macht von seinem Vetorecht keinen Gebrauch

Während Norwegen seine Bedenken gegen eine Aufnahme Griechenlands und der Türkei im Laufe der Besprechungen zurückzog, konnte sich der dänische Vertreter nicht bereit erklären, der Empfehlung zur Aufnahme zuzustimmen. Er sah sich veranlaßt, neue Weisungen seiner Regierung aus Kopenhagen anzufordern.

Die dänische Regierung vertrat nach Prüfung der Frage durch den Auswärtigen Ausschuß des Parlamentes die Ansicht, daß sie von ihrem Vetorecht gegen eine sonst einstimmige Entscheidung keinen Gebrauch machen solle. In der dänischen Presse fanden sich jedoch Stimmen, die den Beschluß der Regierung ohne eine vorherige Behandlung im Reichstag kritisierten. Die große liberale Kopenhagener Zeitung *Politiken* schrieb, es sei zwar nicht wahrscheinlich, daß eine solche Debatte zu einem anderen Ergebnis geführt hätte; jedenfalls aber hätte die Bevölkerung von einer so wichtigen außenpolitischen Entscheidung vollständig informiert werden müssen. Aehnlich äußerte sich auch der Fraktionspräsident der radikalen Partei, *Jörgensen*, und die konservative Zeitung *Berlingske Tidende*. Lediglich der Führer der Sozialdemokratischen Partei, *Hedtoft*, stellte sich mit einer Erklärung vom 19. September hinter die Regierung. Die Sozialdemokratie sei mit der Regierung darin einig, daß Dänemark nicht von seinem Vetorecht Gebrauch machen sollte. Man müsse sich klar darüber sein, daß internationale Zusammenarbeit gegenseitige Rücksichtnahme voraussetze. Den Gegnern der dänischen Bündnispolitik gegenüber müsse betont werden, welche große Verantwortung Dänemark durch die Aufrechterhaltung seines Widerstandes auf sich geladen hätte. Auf Grund seiner eigenen gefährdeten Lage sollte gerade Dänemark das besondere Sicherheitsbedürfnis Griechenlands und der Türkei verstehen[25].

Einstimmige Empfehlung des Rates

Am 19. September 1951 konnte die Empfehlung zur Aufnahme Griechenlands und der Türkei in den Nordatlantikpakt von den Außenministern einstimmig beschlossen werden. Der Rat der Stellvertreter wurde beauftragt, ein Protokoll über die Einbeziehung der beiden Länder sowie über die erforderlich werdenden Aenderungen des Textes des Atlantikpaktes vorzubereiten.

Keine Verteidigungsgarantie für die Bundesrepublik

Die auf der Konferenz von Ottawa getroffene Empfehlung zur Einbeziehung Griechenlands und der Türkei erforderte die Ratifizierung durch alle Vertragspartner. Zu diesem Zweck wurde vom Rat der Stellvertreter ein Protokoll ausgearbeitet, das nach der Unterzeichnung und Ratifizierung die rechtskräftige Aufnahme Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt bewirkt. Das am 15. Oktober 1951 in London veröffentlichte und am 22. Oktober 1951 von den Stellvertretern unterzeichnete Protokoll enthält gleichfalls die für die Aufnahme der Türkei erforderliche Abänderung des Vertragstextes. (Die Einbeziehung Griechenlands hätte eine Aenderung nicht erfordert, da Griechenland innerhalb des im ursprünglichen Vertrag abgegrenzten Raumes liegt.)

Ein näheres Studium des Protokolls[25a] zeigt jedoch, daß der Vertrag auch noch anderen Aenderungen unterworfen wurde. Der ursprüngliche Vertrag sprach von einem Angriff auf die Besatzungsstreitkräfte irgendeines Partners in Europa. Das Protokoll dagegen spricht von einem Angriff auf die Streitkräfte

eines Vertragsstaates in den Gebieten Europas, in denen irgendeiner der Vertragsstaaten bei Inkrafttreten des ursprünglichen Vertrages Besatzungsstreitkräfte unterhielt. Hiermit können lediglich Westdeutschland, Oesterreich und Triest gemeint sein. Die Londoner *Times* vom 16. Oktober 1951 schrieb hierzu:

„Der Wortlaut wurde geändert, da die gegenwärtigen Besatzungsstreitkräfte — zumindest in Deutschland — aufhören werden, Besatzungstruppen zu sein, wenn die gegenwärtigen Verhandlungen zwischen den Westmächten und der Bundesregierung erfolgreich abgeschlossen und das gegenwärtige Besatzungsstatut durch ein kontraktliches Abkommen ersetzt wird. Die Streitkräfte des Westens würden zwar auch dann noch in Westdeutschland stationiert sein, ohne weiter als Besatzungsstreitkräfte zu gelten. Ein Angriff auf diese Streitkräfte würde nach dem Text des Protokolls den Atlantikpakt in Aktion treten lassen.“

Das Protokoll spricht jedoch lediglich von einem Angriff auf die Streitkräfte der Paktstaaten, nicht aber von einem Angriff auf Westdeutschland selbst. Das gegenwärtige Abkommen gibt daher Westdeutschland keine Verteidigungsgarantie für den Fall, daß die westlichen Streitkräfte abgezogen werden würden.

Der Text des Protokolls umfaßt ebenfalls einen Angriff auf Streitkräfte in oder über dem Mittelmeer. Die Erwähnung des Mittelmeers ist neu. Ein Angriff im Mittelmeerraum war durch den ursprünglichen Vertrag nur implicite einbegriffen. Die Abfassung des Protokolls ist in dieser Hinsicht jedoch nicht sehr klar und läßt die Stellung der britischen Inseln im Mittelmeer zweideutig. Diese unklare Fassung ist offensichtlich bewußt gewählt worden, da die Zuständigkeit der NATO und des vorgeschlagenen Nahostkommandos noch nicht abgegrenzt ist.

Spekulationen um die Einbeziehung weiterer Länder

Die Möglichkeit eines bilateralen Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien

Es ist möglich, daß die Frage der Einbeziehung Spaniens in den Atlantikpakt in Ottawa zur Sprache kam. Das amtliche Kommuniqué enthält hierüber jedoch keine Mitteilung. Auffällig war aber, daß der damalige britische Kriegsminister *Strachey* am 18. September in Dundee in einer Rede erklärte, die britische Regierung widersetze sich dem Beitritt Spaniens zum Atlantikpakt aufs schärfste. Der Atlantikpakt sei ein Pakt demokratischer Nationen; aber Spanien könne nicht als demokratische Nation bezeichnet werden[26]. Die französische Zeitung *Le Monde* schrieb am 20. September 1951, man vertrete in zuständigen amerikanischen Kreisen die Ansicht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sich der Opposition Frankreichs und Großbritanniens gegen einen Eintritt Spaniens in den Atlantikpakt gebeugt habe. Den Vereinigten Staaten bleibe jedoch immer noch die Möglichkeit des Abschlusses bilateraler Verträge.

Der niederländische Außenminister *Stikker* gab auf einer Pressekonferenz in Ottawa bekannt, daß man die Aufnahme Spaniens während der Verhandlungen in Ottawa nicht diskutiert habe. Es rief eine Sensation hervor, als er dann sagte, daß der Atlantikrat einmal sechzehn Nationen umfassen könne. Er weigerte sich jedoch, seine Aeußerung zu präzisieren[27].

Der dänische Außenminister *Kraft*, der sich bis zur letzten Minute gegen den Beitritt Griechenlands und der Türkei gewandt hatte, erklärte am 25. September 1951 auf einer Pressekonferenz der dänischen Botschaft in Washington zur Einbeziehung Spaniens in das westeuropäische Verteidigungssystem, Dänemark werde gegen eine militärische Absprache zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien zwar nicht opponieren, sich jedoch auch nicht daran beteiligen. Die Mehrzahl der NATO-Länder werde sich seiner Ansicht nach gegen eine Aufnahme Spaniens aussprechen.

Spätere Einbeziehung Deutschlands nicht ausgeschlossen

Ueber eine mögliche Einbeziehung Deutschlands erklärte Kraft wörtlich:

„Ich bin der Ansicht, daß Deutschland schließlich in die NATO aufgenommen werden muß, wenn seine Souveränität wieder hergestellt ist, wenn die Demokratie dort stark wird und wenn es bewiesen hat, daß es Hand in Hand mit den Demokratien arbeitet[28].“

Der französische Außenminister, Robert *Schuman*, erklärte auf die Frage eines Journalisten, ob die Teilnahme Deutschlands an der Verteidigung des Westens von einer Aufnahme Deutschlands in die atlantische Gemeinschaft gefolgt sein würde:

„Die Frage stellt sich nicht. Das Problem ist der Einschluß Deutschlands mit seiner vollen Zustimmung und mit gleichen Rechten in eine europäische Armee; das ist die einzige Frage, um die es geht[29].“

Zur deutschen Frage enthielt das Kommuniqué von Ottawa lediglich die Feststellung, daß der Rat von den Besatzungsmächten über die Washingtoner Besprechungen unterrichtet wurde. Außerdem nahm der Nordatlantikrat die Erklärung der drei Außenminister über den Plan einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter Einbeziehung Deutschlands zur Kenntnis.

Militärische, technische und organisatorische Fragen

Eisenhower verlangt 33prozentige Produktionssteigerung

Ueber die militärischen Probleme, die auf der Konferenz von Ottawa erörtert wurden, ist in der Oeffentlichkeit nicht viel bekannt geworden. Man weiß nur, daß ein Bericht des Ständigen Militärausschusses den Beratungen zur Grundlage diente und daß die Minister beschlossen, diesen Bericht General Eisenhower zu übermitteln, damit er auf der nächsten Konferenz in Rom dazu Stellung nehmen könne.

General Eisenhower, der über die geringen Fortschritte der Verteidigungsprogramme einiger Vertragspartner sehr besorgt war, richtete seinerseits an die Konferenz von Ottawa eine Botschaft, in der er eine 33prozentige Vergrößerung der europäischen militärischen Produktion im Jahre 1952 sowie eine Beschleunigung der Rekrutierung verlangte.

Abkommen über den Status der NATO

Am 20. September 1951 wurde von den Vertretern der zwölf Atlantikpaktstaaten ein Abkommen über den Status der NATO, der nationalen Vertreter und des internationalen Stabes bei der NATO unterzeichnet. Es sieht die Immunität des Eigentums der NATO sowie der der NATO oder ihren Organen angehörenden Vertreter vor. Die Organisation selbst gilt als juristische Person, die bevollmächtigt ist, Verträge abzuschließen. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten und tritt nach Hinterlegung von sechs Ratifizierungsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Kraft. Es erscheint bemerkenswert, daß ein solches Abkommen erst zweieinhalb Jahre nach Abschluß des Atlantikpaktes unterzeichnet wurde, während ähnliche Abkommen wie etwa durch den Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) in Paris und den Europarat in Straßburg in verhältnismäßig kurzer Zeit nach deren Schaffung abgeschlossen wurden. Der Grund für das späte Zustandekommen eines Abkommens der NATO-Mächte wird vielleicht darin liegen, daß man erst nach der Reorganisation im Mai 1951 die NATO als eine ständige internationale Einrichtung betrachtete, während vorher ständige Körperschaften der NATO praktisch nicht existierten[30].

Regelmäßige Ratstagungen

Kurz vor Beendigung der Konferenz beschloß der Atlantikrat, künftig in kürzeren und regelmäßigeren Zeitabständen zusammenzutreten, um so zu einer wirkungsvolleren Aktionseinheit zu gelangen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der nächsten Tagung des Rates in Rom, die ursprünglich für Ende Oktober vorgesehen war, aber angesichts der bevorstehenden Wahlen in Großbritannien verschoben wurde, blieb dem Rat der Stellvertreter überlassen. Seit der Konferenz von Ottawa hat der kanadische Außenminister Lester *Pearson* den Vorsitz im Atlantikrat übernommen.

Die Vorbereitungen der Sonderausschüsse für die Konferenz von Lissabon

Ein delikates Unterfangen

Als wichtigstes Resultat der Konferenz von Ottawa muß die Schaffung des Zwölferausschusses zur Ueberprüfung der nationalen Verteidigungspläne mit einem Exekutivbüro aus Vertretern der drei Großmächte betrachtet werden. („Zwölf Apostel" und „Rat der Weisen".) Der Londoner *Economist* vom 29. September 1951 schrieb hierzu:

„Wenn es diesem Organ gelingt, seiner Aufgabe gerecht zu werden, dann wird Anfang 1952 erstmals seit Bestehen der NATO ein Plan vorliegen über das, was zu tun und was zu lassen ist. Die nationalen gesetzgebenden Organe und Regierungen werden auf Grund von Empfehlungen durch Männer von hoher politischer Stellung eine internationale Ermächtigung für Entscheidungen erhalten, die der einzelnen Nation nicht gerade schmackhaft scheinen werden."

Man war sich in Ottawa darüber klar geworden, daß die Aufgabe dieser drei Persönlichkeiten delikat und schwierig sein würde, vor allem angesichts der Tendenz der europäischen Länder, einer erhöhten Verteidigungsanstrengung nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Man war sich aber ebenfalls darüber klar, daß die Aufgaben der Drei Weisen keinen Fehlschlag erleiden dürfen.

Die Zusammensetzung des Zwölferausschusses

Der Zwölferausschuß (Temporary Committee Council = TCC) trat erstmals am 9. Oktober 1951 in Paris zusammen. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig der amerikanische Delegierte W. Averell *Harriman* und zu stellvertretenden Vorsitzenden Hugh *Gaitskell*[31] (Großbritannien) und Jean *Monnet* (Frankreich) gewählt. Zum Sekretär des Ausschusses wurde Siverd *Nielsen* (Norwegen) bestimmt. Aufgabe des TCC ist, durch eine Analyse die Bedürfnisse zur Erfüllung eines militärischen annehmbaren NATO-Verteidigungsplanes mit den realistischen politisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen. Sitz des Ausschusses ist Paris.

Nachdem General *Eisenhower* dem Ausschuß am 10. Oktober die militärischen Aspekte des Problems dargelegt hatte[32], trafen die Zwölf Apostel am 11. Oktober zusammen, um ihren Arbeitsplan festzulegen. In dem am gleichen Tage veröffentlichten Kommuni-

qué[33] wurde die bereits in Ottawa beschlossene Schaffung eines Exekutivbüros bekanntgegeben, das „unter Anweisung und Leitung durch den Zwölferausschuß" die notwendigen Vorarbeiten leisten soll, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, dem Atlantikrat Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Weder der Zwölferausschuß noch das Exekutivbüro sind bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen. Diese bleiben dem Atlantikrat vorbehalten.

Der „vierte Mann" im Rat der Weisen

Dem Exekutivbüro gehören der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Zwölferausschusses an. Auf Grund erneuter Vorstellungen gelang es jedoch den kleineren Mächten, die sich schon in Ottawa energisch gegen eine Bevormundung durch die Großen Drei zur Wehr gesetzt hatten, einen „Vierten Mann" aus ihrer Mitte als Mitglied in das Exekutivbüro zu delegieren. Dieser von allen Vertragspartnern akzeptierte Kompromiß sieht vor, daß jeweils das Land, dessen Probleme zur Erörterung stehen, an den Beratungen teilnimmt. Der Behandlung der Programme Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten wird ebenfalls ein Vertreter der kleineren Mächte beiwohnen, und zwar abwechselnd ein Delegierter der Beneluxländer, ein Delegierter der skandinavischen Länder oder ein Delegierter Italiens. Außerdem wurde vereinbart, daß alle Paktstaaten laufend über die Arbeiten des Exekutivbüros unterrichtet werden. Das Abschlußkommuniqué erklärte, daß es durch diese Regelung gelungen sei, einen Geist der Solidarität und eine volle Teilnahme aller Länder auf der Basis der Gleichberechtigung herzustellen.

EFC und SCC

Ende Oktober gab das Exekutivbüro die Bildung von zwei beratenden Unterausschüssen bekannt:

1. Ein Wirtschafts- und Finanzausschuß (Economic and Finance Committee = EFC), der sich aus Mitgliedern des Amtes für Finanz- und Wirtschaftsfragen (FEB) zusammensetzt und

2. ein Prüfungs- und Kostenausschuß (Screening and Costing Committee = SCC), der sich unter Leitung des amerikanischen Generals Joseph T. *McNarney* aus Experten des Pentagon zusammensetzt.

Auf der Achten Ordentlichen Ratstagung Ende November 1951 in Rom[34] unterrichtete der Präsident des Zwölferausschusses, Averell *Harriman*, den Rat über den Fortschritt, der bei den Arbeiten des Ausschusses erzielt worden war. Harriman gab bekannt, er hoffe bis zum Dezember 1951 einen abschließenden Bericht mit Empfehlungen fertigstellen zu können, der den Regierungen der Mitgliedstaaten dann zur Beratung zugehen soll, um als Grundlage für die nächste in Lissabon anberaumte Ratstagung zu dienen.

Am 17. Dezember 1951 konnte der Zwölferausschuß die Arbeiten an dem Aktionsplan zum Aufbau der Verteidigungsstärke der Nordatlantischen Gemeinschaft abschließen. Ueber den Inhalt des Berichtes, der vom Rat der Weisen zusammengestellt wurde, unterrichtete der Vorsitzende des Exekutivbüros, Averell *Harriman*, am 18. Dezember 1951 in einer Erklärung vor der Presse. Ueber die getroffenen Empfehlungen sagte Harriman:

„... Der Ausschuß hat Vorschläge für die anzustrebenden Truppenbestände und ihre militärische Ausrüstung ausgearbeitet, die als feste Ziele für das kommende Jahr und als provisorische Ziele für die darauffolgenden Jahre zu betrachten sind. Die getroffene Analyse zeigt, daß die NATO im nächsten Jahr eine eindrucksvolle Erhöhung ihrer Verteidigungskräfte erreichen kann.

Der Ausschuß empfiehlt Elastizität in der Festlegung der langfristigen Ziele, um neue Faktoren wie Aenderungen in der internationalen Spannung, veränderte Beurteilung der militärischen Gefahr, neue Waffen, neue militärtechnische Erkenntnisse und wirtschaftliche Aenderungen in Rechnung stellen zu können. Er empfiehlt auch Maßnahmen zu einem gemeinsamen Vorgehen für die Produktionssteigerung und in anderen wirtschaftlichen Fragen. Durch entschlossenes Handeln sowohl auf der nationalen wie auf der übernationalen Ebene sollte es möglich sein, die angestrebten Ziele ohne schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile zu erreichen und gleichwohl die erwünschte und notwendige Kapitalbildung und Konsumausweitung, namentlich bei den unteren Einkommensklassen zu erreichen.

Der Ausschuß hat in seinem Bericht folgende sechs Maßnahmen als nötig bezeichnet, damit die militärischen Verteidigungsziele erreicht werden können: 1. Aufstellung eines Programms, das die Prioritäten in der Ausbildung, Ausrüstung, Versorgung und in den militärischen Bauten für die Kräfte unter dem Kommando der NATO festlegt; 2. Erhöhung des Bereitschaftsgrades der Kräfte; 3. Verbesserung von Ausbildung und Organisation; 4. Errichtung eines angemessenen Apparates für Versorgung und Produktionsplanung; 5. wirksame Maßnahmen für die Organisierung des Nachschubs; 6. Verbesserung der Kommandoverhältnisse[35]."

Der Text des Berichtes, den Harriman nur skizzierte, wurde den einzelnen Regierungen unterbreitet, damit diese dazu Stellung nehmen sollten. Beschlüsse über die Empfehlungen des Zwölferausschusses soll nun die Konferenz von Lissabon treffen.

Die Arbeiten des Fünferausschusses

Der in Ottawa eingesetzte Fünferausschuß trat erstmals am 3. November 1951 in Paris zusammen. Zum Präsidenten wurde der kanadische Außenminister Lester *Pearson* gewählt. Dem Ausschuß gehören neben den Vertretern der fünf Mächte auch der Vorsitzende des Rates der Stellvertreter an.

Auf der Tagung in Rom billigte der Atlantikrat einen Zwischenbericht[36] des Fünferausschusses, in dem die Notwendigkeit des gegenseitigen Aus-

tausches von Ansichten über Fragen gemeinsamen Interesses betont wurde. Der Rat beschloß, eine Reihe von Vorschlägen über Fragen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Natur und über die Koordinierung der Tätigkeit der zivilen Organe der NATO mit der Tätigkeit anderer internationaler Organe in nähere Erwägung zu ziehen. Das Mandat des Fünferausschusses wurde auf der Konferenz von Rom bis zu der für Februar 1952 vorgesehenen Konferenz in Lissabon verlängert. (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

1) Vgl. den englischen und deutschen Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv 8/1950, S. 2071—73.

2) Vgl. hierzu den Wortlaut des Kommuniqués der ersten Tagung des Nordatlantikrates in Europa-Archiv 1/1950, S. 2731—34.

3) Vgl. hierzu den Bericht der *New York Times* vom 19. November 1949 sowie den Beitrag von Hanson W. *Baldwin* in *The New York* Times vom 20. November 1949. Ein Organisationsschema des Nordatlantikrates nach dem Stand vom 1. Dezember 1949 wurde im Europa-Archiv 1/1950 auf Seite 2734 veröffentlicht.

4) Vgl. hierzu das Schlußkommuniqué der Tagung und den Wortlaut der Resolution des Atlantikrates in Europa-Archiv 11/1950, S. 3092—94.

5) Vgl. hierzu *British Information* Nr. 121 vom 20. November 1951 und *The Department of State Bulletin* Vol. XXIV, No. 622 vom 4. Juni 1951.

6) Vgl. hierzu *The Economist* Nr. 5603 vom 13. Januar 1951.

7) Vgl. Europa-Archiv, 13/1950, S. 3149.

8) Vgl. Europa-Archiv 13/1950, S. 3151.

9) Vgl. hierzu die Ergebnisse der Brüsseler Verteidigungskonferenzen in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639.

10) Vgl. das Kommuniqué über die Tagung des Atlantikrates in Brüssel in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639.

11) Vgl. *The Times* vom 16. Januar 1951.

12) Vgl. „The NATO Handbook", London 1952, S. 21.

13) Vgl. *The Times* vom 5. Januar 1951 und die *Neue Zürcher Zeitung* vom 6. Januar 1951.

14) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués in *The Department of State Bulletin* Vol. XXIV, No. 620 vom 21. Mai 1951, S. 810 bis 812.

14a) Vgl. hierzu den Wortlaut des Kommuniqués in Europa-Archiv 4/1952, S. 4733.

15) Vgl. den Wortlaut der Rede von Thomas D. *Cabot* in *The Department of State Bulletin*, Vol. XXV, Nr. 633 vom 13. August 1951.

16) Vgl. hierzu die Dokumentation „Regionale Sicherheitsverträge im Pazifischen Raum" in Europa-Archiv 23/1951, S. 4549 ff.

17) Vgl. hierzu die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639.

18) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués und der Erklärung der Außenministerkonferenz in Washington in Europa-Archiv 19/1951, S. 4397 f.

19) Vgl. hierzu die Ausführungen *Morrisons* in *The Times* vom 18. September 1951.

20) Vgl. hierzu Punkt 6 des Abschlußkommuniqués der Konferenz von Ottawa in Europa-Archiv 20/1951, S. 4437 f.

21) Vgl. hierzu den Wortlaut der „Ottawa Declaration" in Europa-Archiv 20/1951, S. 4438.

21a) Vgl. den Wortlaut der Rede *Achesons* in *The Department of State Bulletin*, Vol. XXV, Nr. 640 vom 1. Oktober 1951.

22) Vgl. hierzu die Dokumentation „Die Verteidigungspläne der Westmächte im Mittelmeerraum" in Europa-Archiv 23/1951, S. 4553 f.

23) Vgl. hierzu den Bericht in *The Times* vom 19. September 1951.

24) Vgl. hierzu *The Economist* vom 29. September 1951.

25) Vgl. hierzu die Ausführungen der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 22. September 1951.

25a) Das Protokoll über die Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt vom 15. Oktober 1951 hat folgenden Wortlaut:

„In der Ueberzeugung, daß durch den Beitritt des Königreichs Griechenland und der türkischen Republik zum Nordatlantikpakt eine erhöhte Sicherheit des nordatlantischen Raumes erreicht wird, haben die Vertragspartner des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Paktes folgendes Abkommen getroffen:

Art. 1: Bei Inkrafttreten dieses Protokolls wird die Regierung der Vereinigten Staaten im Namen aller Vertragspartner den Regierungen des Königreichs Griechenland und der türkischen Republik eine Einladung übermitteln, dem Nordatlantikpakt in seiner durch Artikel II des vorliegenden Protokolls abgeänderten Form beizutreten. Danach werden das Königreich Griechenland und die türkische Republik jeweils mit dem Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten gemäß Artikel 10 des Paktes Vertragspartner werden.

Art. 2: Wenn die türkische Republik dem Nordatlantikpakt beitritt, wird Artikel 6 des Paktes von dem Tage ab, an dem die Beitrittsurkunde der türkischen Republik bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt wird, in abgeänderter Form wie folgt lauten:

Als ein bewaffneter Angriff auf einen oder mehrere der vertragschließenden Staaten im Sinne des Artikels 5 gilt ein bewaffneter Angriff

(1) auf das Gebiet irgendeines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit eines Vertragsstaates unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;

(2) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge irgendeines Vertragsstaates, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem irgendeiner der Vertragsstaaten bei Inkrafttreten des Paktes eine Besatzung unterhält, oder im Mittelmeer oder im nordatlantischen Raum nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

Art. 3: Das vorliegende Protokoll wird in Kraft treten, wenn jeder der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes der Regierung der Vereinigten Staaten Mitteilung von seiner Annahme gemacht hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird alle Vertragsstaaten von dem Eingang jeder Mitteilung und von dem Datum, an dem das vorliegende Protokoll in Kraft tritt, benachrichtigen.

Art. 4: Das vorliegende Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt werden. Amtlich beglaubigte Abschriften dieser Urkunde werden von dieser Regierung den Regierungen aller Vertragsstaaten des Atlantikpaktes übermittelt werden.

Quelle: *The Department of State Bulletin*, Vol. XXV No. 643 vom 22. Oktober 1951. Uebersetzung des Europa-Archivs. (Kursivschrift auch im Original.)

26) Vgl. hierzu den Bericht der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 20. September 1951.

27) Vgl. hierzu *Le Monde* vom 20. September 1951.

28) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 27. September 1951.

29) Vgl. hierzu *Le Monde* vom 21. September 1951.

30) Vgl. hierzu „Agreement of the Status of the North Atlantic Treaty Organisation, National Representatives and International Staff". Ottawa, 20th September, 1951. Cmd. 8400. His Majesty's Stationery Office, London.

31) An Stelle von Hugh Gaitskell ist inzwischen Sir Edwin *Plowden* getreten.

32) Vgl. den Wortlaut des SHAPE Kommuniqués in *Neue Zürcher Zeitung* vom 12. Oktober 1951.

33) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués des Zwölferausschusses in *The Times* vom 12. Oktober 1951.

34) Vgl. den Wortlaut des Schlußkommuniqués über die achte Tagung des Atlantikrates in Rom in Europa-Archiv 24/1951, S. 4587.

35) Vgl. den Wortlaut des Berichtes in „The NATO Handbook", S. 67—69.

36) Vgl. hierzu die Bekanntmachung von Rom vom 28. November 1951 in „The NATO Handbook", S. 65.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. MÄRZ 1952 5. FOLGE

Wohnungsbau und Stadtplanung in Deutschland*

Von Dr. Ilse Lübkes

Wohnungsbau als soziale Verpflichtung

In vielen Ländern der Erde herrscht heute Wohnungsnot, und besonders schwer ist von ihr die Bundesrepublik Deutschland betroffen. Eine der vornehmsten Aufgaben der Regierungen ist es, die Wohnungsnot zu bannen oder zu lindern. Wie sie diese Aufgabe zu lösen versuchen, ist kennzeichnend für ihr soziales Verantwortungsgefühl. Es ist ein Unterschied, ob das Wohnungsproblem durch Zwangseinweisungen und -ausweisungen gelöst wird, Enteignungen vorgenommen werden und nur dem arbeitenden Menschen eine Wohnung zugebilligt wird, oder ob der Mensch als Mensch gewertet und ihm ein Recht auf ein Heim zuerkannt wird.

Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet wurden, stellt ausdrücklich fest: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet . . ." Die Erklärung der Menschenrechte wurde von der Mehrheit der Vollversammlung der UN gebilligt, nur die Vertreter der Sowjetunion, ihrer Satelliten sowie Südafrikas und Saudi-Arabiens enthielten sich der Stimme.

Mit der Zustimmung zu dieser Erklärung der Menschenrechte nehmen die Staaten die Verpflichtung auf sich, ihren Bürgern einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Zu diesem gehört eine Wohnung und nicht nur eine Unterkunft.

Das Wohnungsproblem ist vielschichtig. Es greift in das soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Leben der Menschen ein; Fehler und Unterlassungen im Wohnungswesen wirken sich durch lange Zeiträume und auf vielen Gebieten aus. Nicht nur der Not der Gegenwart muß begegnet, sondern auch einer zukünftigen Entwicklung Raum gegeben werden. Deshalb ist jede Maßnahme auf ihre Wirkung für Gegenwart und Zukunft hin zu prüfen, und die modernen Erkenntnisse der Soziologie sollten sich praktisch im Wohnungsbau auswirken.

Beseitigung der Wohnungsnot ist Aufgabe der Sozialpolitik, in deren Mittelpunkt die Förderung der Familie stehen soll. Zur Familie gehört aber eine eigene abgeschlossene Wohnung. Diese Forderung ist heute in den meisten Ländern der Erde nicht erfüllt. Hinter den Zahlen der Statistik über das Wohnungsdefizit verbirgt sich menschliches Elend von einem ungeheuren Ausmaß. In diesen Zahlen zeigt sich die Familienfeindlichkeit unseres Zeitalters. Eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum würde mit dazu beitragen, der Familie wieder den Platz in der menschlichen Gesellschaft zu geben, der ihr gebührt.

Die Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg

Es wäre verfehlt, nur dem letzten Kriege die Schuld an dem Wohnungselend unserer Tage zu geben; er hat nur dessen Ausmaß vergrößert. In jedem Industrieland gab es seit dem Beginn der industriellen Entwicklung ein Wohnungsproblem, denn der Wohnungsbau hielt nicht Schritt mit dem Bevölkerungswachstum, der Verstädterung und den sozialen Erfordernissen.

Wohnungsbau und Bauherren im Reich (Altreich) 1927—1938[1]

Jahr	Private Bauherren		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften		Öffentl. Körperschaften u. Behörden		insgesamt	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1927	169 395	60,3	78 426	27,9	33 269	11,8	281 090	100
1928	180 900	59,6	90 889	30,0	31 538	10,4	303 327	100
1929	173 139	55,5	109 121	34,9	30 010	9,6	312 270	100
1930	156 754	51,3	121 394	39,8	27 148	8,9	305 296	100
1931	118 749	51,7	92 587	40,3	18 492	8,0	229 828	100
1932	91 672	70,4	27 282	20,9	11 337	8,7	130 291	100
1933	99 660	75,4	19 546	14,8	12 986	9,8	132 192	100
1934	133 542	70,5	30 187	15,9	25 760	13,6	189 489	100
1935	154 845	73,0	40 050	18,9	17 127	8,1	212 022	100
1936	194 631	69,3	71 101	25,3	15 246	5,4	280 978	100
1937	201 672	65,6	90 253	29,7	14 629	4,7	306 554	100
1938	163 251	59,3	96 973	35,3	14 848	5,4	275 072	100

Ab 1935 einschl. Saarland.

a) Zahl der fertiggestellten Neuwohnungen (in Wohngebäuden). b) In vH.

Baupolizeiliche Vorschriften, Gesetze in der Stadtplanung, Hilfe durch direkte Subventionen oder indirekt durch die allgemeine Steuerpolitik waren die

wesentlichsten Maßnahmen der Regierungen im Wohnungswesen, weniger der Bau von Wohnungen in eigener Regie. Der private Wohnungsbau herrschte vor. In Deutschland war vor dem Jahre 1914 die finanzielle Beteiligung des Staates am Wohnungsbau sehr gering; sie betrug durchschnittlich nur drei Prozent der Investitionen.

Zwischen den beiden Kriegen lag das Schwergewicht durchaus bei den privaten Bauherren als Bauträger, der Staat subventionierte den Wohnungsbau jedoch in einem beträchtlichen Ausmaß.

Im Bau durch private Bauherren ist der Bau von Werkwohnungen enthalten. Der Anteil der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die ihre Wohnungen für die mittleren und unteren Einkommensschichten bestimmten, an der Wohnbauleistung ist ebenfalls erheblich.

Die privaten Bauherren bauten im wesentlichen Einfamilienhäuser oder Häuser mit nur wenigen Mietparteien, d. h. sie bauten Häuser, die für den Eigenbesitz bestimmt waren. Kennzeichnend ist, daß der Bauanteil der privaten Bauherren in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern 87,2 Prozent, in den Großstädten dagegen nur 39,3 Prozent betrug[2]. Die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften hatten dagegen in den Städten ihren größeren Bereich.

Im Jahre 1940 bestanden in Deutschland 18,4 Millionen Wohnungen. Der Selbstversorgung dienten 9,3 Millionen Wohnungen, worunter die Wohnungen der Landwirtschaft, die Eigenheime, die Werk- und Dienstwohnungen und die Eigenwohnungen privater Miethausbesitzer gezählt werden[3]. Durch den Bau von Eigenheimen hatten insbesondere die mittleren und höheren Einkommensschichten einen guten Wohnungsstandard, der der unteren Einkommensschichten entsprach dagegen in vielen Fällen nicht den Ansprüchen, die an eine gesunde Wohnung gestellt werden müssen. Die Bautätigkeit der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und der öffentlichen Hand reichten nicht aus, um diese Schichten mit einem entsprechenden Wohnraum zu versorgen. Die Baukosten waren seit 1913 erheblich gestiegen. Im Jahre 1929 betrugen die Baukosten 178,1 vH, 1932 sanken sie auf 132,1 vH, 1933 sogar auf 125,9 vH des Jahres 1913[4]. Infolge der Wirtschaftskrise war aber in diesen Jahren die Bautätigkeit gering, und die Unterstützung des Wohnungsbaus von seiten des Staates durch Darlehensgewährung, Subventionen u. ä. ließ in erheblichem Umfange nach. Diese Hilfe war unmittelbar nach der Inflation mit rund zwei Drittel der Gesamtfinanzierung am höchsten. In den Jahren nach 1933 stellte der Staat aber immer weniger Mittel für die Wohnungsbaufinanzierung bereit. Hierin spiegelt sich die starke Inanspruchnahme des Budgets durch die Errichtung öffentlicher Bauten. Im allgemeinen wird geschätzt, daß ein Drittel der gesamten Bauleistungen auf die öffentliche Hand entfällt, ein zweites Drittel auf gewerbliche Bauten und der Rest auf den Wohnungsbau. Im Jahre 1938 dagegen wurden 80 Prozent der Bauleistungen durch öffentliche Bauten beansprucht und hierfür 11 Milliarden Reichsmark investiert[5], für den Wohnungsbau aber nur 250 Millionen Reichsmark bereitgestellt.

Die Wohnbaufinanzierung 1924—1938[6]

Jahr	Investitionen i. Wohnungsbau	Organisierte Kreditgeber		Privathand u. Eigenmittel		Oeffentliche Mittel	
	Mill. RM	Mill. RM	vH	Mill. RM	vH	Mill. RM	vH
1924	1 100	83	7,5	383	34,8	634	57,7
1925	1.553	240	15,4	281	18,1	1 032	66,5
1926	2 400	601	25,0	223	9,3	1 576	65,7
1927	2 750	1 080	39,3	46	1,7	1 624	59,0
1928	3 400	1 500	44,1	570	16,8	1.330	39,1
1929	2 800	1 250	44,6	260	9,3	1 290	46,1
1930	2 735	1 335	48,8	250	9,1	1 150	42,1
1931	1 450	650	44,8	200	13,8	600	41,4
1932	700	220	31,5	330	47,0	150	21,5
1933	800	150	18,8	450	56,2	200	25,0
1934	1 400	355	25,4	770	55,0	275	19,6
1935	1 600	620	38,8	760	47,5	220	13,7
1936	2 200	1 015	46,1	1 010	45,9	175	8,0
1937	2 100	1 210	57,6	690	32,9	200	9,5
1938	2 000	1 190	59,5	560	28,0	250	12,5

Die organisierten Kreditgeber sind Sparkassen, private und öffentliche Lebensversicherungen, Sozialversicherungen, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, private Hypothekenbanken, Bausparkassen u. ä.

In den Jahren 1903 bis 1911 wurden durchschnittlich durch die organisierten Kreditgeber 54 vH, durch Privathand einschließlich der Eigenmittel 43 vH und durch öffentliche Mittel 3 vH der Finanzierungsmittel für den Wohnungsbau aufgebracht. Die Leistung des privaten Wohnungsbaus war vor dem Ersten Weltkrieg so groß, daß noch im Jahre 1940 rund zwei Drittel aller Wohnungen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkriege stammten.

Alter der Wohnungen im Jahre 1940[7]
(in den Grenzen von 1937)

über 100 Jahre	alt 5,0	Millionen Wohnungen	= 27 vH
50 — 99 „	„ 4,7	„ „	= 26 vH
25 — 49 „	„ 3,7	„ „	= 20 vH
bis 24 „	„ 5,0	„ „	= 27 vH

Diese Ueberalterung des Wohnungsbestandes ist nicht nur eine deutsche Erscheinung. In Frankreich[8] beispielsweise verfügte man 1914 über 12 300 000 Wohnungen, und zwischen 1919 und 1947 wurden nur 2 600 000 Wohnungen gebaut und wiederhergestellt. Ein Drittel aller Wohnungen in Frankreich lag unter einem Mindeststandard und entsprach nicht den sanitären Erfordernissen.

Es wird geschätzt, daß in Europa im Jahre 1939 20,8 Prozent der bestehenden Wohnungen hätten ersetzt werden müssen, da sie den Mindestforderungen

an Sicherheit und Hygiene nicht entsprachen[9]. Der Prozentsatz schwankt dabei zwischen 3,1 vH in der Schweiz, 7,1 vH in Belgien, 26,9 vH in der Tschechoslowakei und 27,4 vH in Griechenland. Innerhalb Europas hätten 4 450 000 Wohnungen gebaut werden müssen, um die überbelegten Wohnungen zu entlasten und die ungesunden und baufälligen Wohnungen zu ersetzen.

In Deutschland waren im Jahre 1939 schon 1,5 Millionen Haushalte ohne eigene Wohnung[10]. Bedingt wurde dieses Wohnungsdefizit durch die Zunahme der Eheschließungen, durch den Bevölkerungszuwachs, zu einem Teil ferner durch den wirtschaftlichen Aufschwung, der vielen einen eigenen Haushalt ermöglicht hätte, durch die starke Belastung der Baukapazität durch öffentliche Bauten und anderes mehr.

Der Wohnungsverlust durch den Zweiten Weltkrieg

Das Housing Sub-Committee der Economic Commission for Europe hat das Wohnungswesen der europäischen Länder untersucht. Der Wohnungsstandard ist jedoch — bedingt durch Klima, Kultur, Wirtschaft und andere Faktoren — in den einzelnen Ländern verschieden und kann nicht unmittelbar verglichen werden. Deshalb wurde eine durchschnittliche Wohnungseinheit, die sich nach der Durchschnittswohnung der betreffenden Länder bemißt, den Schätzungen zugrunde gelegt.

In 17 europäischen Ländern — Oesterreich, Belgien, Tschechoslowakei, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Großbritannien — bestanden im Jahre 1939 rund 64 913 000 Wohnungen. Von diesen Wohnungen wurden während des Krieges 2 756 000 Wohnungen (4,24 vH) zerstört, 2 923 000 Wohnungen (4,50 vH) halbzerstört und 8 942 000 Wohnungen (13,77 vH) leicht beschädigt[11]. Zu diesem Verlust von Wohnraum durch Kriegszerstörungen muß die Entlastung überbelegter Wohnungen sowie der Ersatz der ungesunden und baufälligen Wohnungen hinzugerechnet werden. Ein Gesamtdefizit von 20,9 Prozent des Vorkriegsvolumens an Wohnungen wurde so für die 17 untersuchten Länder errechnet, wobei dieser Prozentsatz zwischen 4,5 vH in der Schweiz, 6,3 vH in Ungarn, 28,1 vH in Italien und 49,7 vH in Griechenland variiert[12]. Es muß außerdem der jährliche Mehrbedarf an Wohnungen durch den natürlichen Bevölkerungszuwachs berücksichtigt werden. Die Kommission schätzt diesen Mehrbedarf auf jährlich 965 000 Wohnungen[13].

Gut ausgearbeitete Programme sind notwendig, um eine derartige Wohnungsnot systematisch zu beseitigen. Selbst bei größter Anstrengung werden mindestenz zwanzig Jahre vergehen, ehe in den europäischen Ländern gute Wohnverhältnisse herrschen.

In Deutschland vergrößerte neben Kriegszerstörungen der Flüchtlingsstrom den Wohnungsmangel des Jahres 1939 zu Wohnungsnot und Wohnungselend. Die Schätzungen des Wohnungsfehlbestandes in der Bundesrepublik Deutschland schwanken zwischen 2,5 Millionen Wohnungen[14] und 5,8 Millionen Wohnungen[15]. Der Fehlbestand von 5,8 Millionen Wohnungen setzt sich nach Angaben des Bundesministeriums für Wohnungsbau aus folgenden Positionen zusammen:

Das Wohnungsdefizit in der Bundesrepublik Anfang 1951

I.	Durch Luftkrieg und Kampfhandlungen vernichtete und unbewohnbar gewordene Wohnungen bei Kriegsende	2,3 Millionen
II.	Wohnungsbedarf zur dauernden Unterbringung von bisher rund 9½ Millionen Heimatvertriebenen und sonstigen Zuwanderern (je 4 Personen eine kleine Wohnung angenommen)	2,3 Millionen
III.	Neu entstandener „normaler" Wohnungsbedarf durch Ueberschuß der Haushaltsneugründungen über die Haushaltsauflösungen	1,2 Millionen
	Gesamter seit Beginn des Luftkrieges bzw. Kriegsende entstandener Wohnungsbedarf	5,8 Millionen

Nach Beseitigung dieses Defizits an Wohnungen würde erst der Wohnungsstandard von 1939 erreicht sein. Die derzeitige Kaufkraft der westdeutschen Bevölkerung, der volkswirtschaftliche sowie sozial vordringliche Wohnungsbedarf entspricht etwa den Schätzungen des ECA-Berichtes von 2,5 Millionen Wohnungen[16]. (Die Beschlagnahmen von Wohnungen durch die Besatzungsmächte sind bei dieser Schätzung nicht berücksichtigt worden.) Berlin verlor mit 550 000 Wohnungen rund 35 Prozent seines Vorkriegsbestandes an Wohnungen[17].

Der Grad der Zerstörungen an Wohnraum ist in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands niedriger als in Westdeutschland. Geringer ist zudem noch der Bevölkerungszuwachs durch die Vertriebenen. Nach den amtlichen Statistiken der Sowjetzone wurden im Jahre 1946 die Wohnungen nur um 30 Prozent mehr belegt als im Jahre 1939. In Westdeutschland waren es dagegen 62 Prozent. Der laufende Abgang der Wohnungen durch Abbruch, Verfall, Entziehung durch Verwaltungszwecke u. ä. ist jedoch in der sowjetischen Besatzungszone so stark, daß er nicht durch den Wohnungsneubau ausgeglichen wird. Seit dem Herbst 1946 sank die pro Person zur Verfügung stehende Wohnfläche von 8,4 Quadratmeter auf 7,6 Quadratmeter[18]. Die Wohnungsfrage wird in der sowjetischen Besatzungszone vornehmlich durch Zwangseinweisungen und -ausweisungen in den zum Schwerpunkt erklärten Gebieten gelöst.

Die Wohnbauleistung in der Nachkriegszeit

Die Bundesrepublik Deutschland leistete im Wohnungsbau gegenüber dem Vorkriegsstand und den anderen europäischen Ländern außerordentlich viel. Bis zum Beginn des Jahres 1950 wurden schätzungsweise 1 Million Wohnungen gebaut oder wiederhergestellt. Im Jahre 1950 wurden 355 000 Wohnungen[19] und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1951 310 000 Wohnungen[20] fertig. Dagegen wurden im Gebiet der Bundesrepublik im Jahre 1928 nur 196 750, im Jahre 1929 196 537 Wohnungen errichtet[21]. Noch anschaulicher wird der Vergleich, wenn man den Wohnungsbau auf je 10 000 der Bevölkerung bezieht. Es ergeben sich dann folgende Relationen:

Jahr	Neue Wohnungen je 10 000 der Bevölkerung
1928	54
1929	53
1936	47
1949	45
1950	75

Verglichen mit dem Wohnungsbau anderer europäischer Staaten, zeigt die Bundesrepublik Deutschland einen erheblichen Vorsprung. Sie steht mit ihrer Leistung an erster Stelle.

Der Wohnungsbau in europäischen und außereuropäischen Ländern 1950[22]

Land	Fertiggestellte Wohnungen Anzahl (z. T. Annäherungswerte)	auf 10 000 der Bevölk.
I. Europäische Länder		
Belgien	44 000	51
Dänemark	22 000	52
Deutsche Bundesrepublik	350 000	75
Frankreich	75 000	18
Großbritannien	195 000	39
Italien	56 000	12
Niederlande	47 000	47
Norwegen	20 000	63
Oesterreich	16 000	23
Schweden	43 000	62
Schweiz	24 000	52
II. Außereuropäische Länder		
Australien	61 000	77
Kanada	85 000	63
Vereinigte Staaten von Amerika	377 000	92

Der Wohnungsbau der Bundesrepublik Deutschland ist, verglichen mit diesen Ländern, außerordentlich aktiv. Die Leistung ist um so höher zu bewerten, als nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 die Wirtschaft neu aufgebaut werden mußte, die Produktionskapazität durch Kriegszerstörungen und Demontagen stark vermindert und die Wirtschaft durch den Währungsschnitt von Kapitalmitteln fast völlig entblößt war.

In den ersten Jahren nach dem Kriege lag das Schwergewicht auf Wiederherstellung und Wiederaufbau zerstörter Wohnungen, es verlagerte sich bereits im Jahre 1950 auf den Wohnungsneubau. Es entfielen 1950 auf[24]

reine Neubauten	55 vH	der Wohnungen
Wiederaufbauten	26 vH	„ „
Wiederherstellungen	10 vH	„ „
Um-, An- und Ausbauten	9 vH	„ „

60 vH der Wohnungen wurden in den stärker zerstörten Stadtgebieten und 40 vH in den Landkreisen gebaut. 63 vH der im Jahre 1950 fertiggestellten Wohnungen waren Kleinwohnungen mit 1 bis 3 Räumen einschließlich Küche, 34 vH mittelgroße Wohnungen mit 4 bis 5 Räumen einschließlich Küche, und nur 3 vH waren Großwohnungen mit 6 und mehr Räumen[25].

Wohnungsbaugesetz und Finanzierung des Wohnungsbaus

Die erste Rechtsgrundlage auf Bundesebene für den Wohnungsbau ist das erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1951. Es erklärt den Wohnungsbau zu einer vordringlichen Aufgabe des Bundes, der Länder und der Gemeinden und hat insbesondere dessen Finanzierung zum Inhalt.

Nach der Finanzierungsart gliedert sich der Wohnungsbau in

1. den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;
2. den steuerbegünstigten Wohnungsbau und
3. den freifinanzierten Wohnungsbau.

Die Gesetzgebung

Der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau beabsichtigt vor allem, die breiten, finanziell schwachen Schichten der Bevölkerung mit Wohnungen zu versorgen. Der Staat selbst will dabei aber nicht Bauherr oder Träger des Wohnungsbaus sein. Im Jahre 1950 wurden 62,4 vH der Wohnungen durch private Bauherren, 30,2 vH durch gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und 7,4 vH durch Behörden und öffentliche Körperschaften gebaut[26]. Ueber die Hälfte der Neubauwohnungen im Jahre 1950 entfiel auf Eigenheim und Kleinhaus[27]. Die finanzielle Wohnungsbauförderung des Staates geschieht durch zinslose oder zinsverbilligte Darlehen, durch Zuschüsse u. ä. an die Bauherren. Diese Finanzierung ist nachstellig; die 1. Hypotheken bleiben dem Kapitalmarkt vorbehalten.

Die Wohnungsgröße ist im sozialen Wohnungsbau vorgeschrieben. Im Regelfall muß die Wohnungsfläche mindestens 32 qm und darf höchstens 65 qm betragen. Ist eine Wohnung für eine größere Familie

bestimmt, so kann die Wohnungsfläche bis zu 120 qm groß sein. Der Mietrichtsatz beträgt 1,— DM je qm, in Ausnahmefällen 1,10 DM je qm. Es ist jedoch fraglich, ob sich dieser Satz bei den gestiegenen Baukosten aufrechterhalten läßt. Die Baukosten je Wohnung sind im Laufe des Jahres 1951 auf 12 000 DM je Wohnung gestiegen. 1950 wurde mit einem Durchschnittssatz von 10 000 DM je Wohnung gerechnet. Der Bericht der ECA[28] hält es jedoch für möglich, daß die Baukosten für eine 42 qm große Wohnung auf 6000 bis 8000 DM gesenkt werden könnten, wenn einfache Entwürfe bevorzugt und die Bauten genormt und rationell durchdacht würden.

Das erste Wohnungsbaugesetz sieht den stufenweisen Abbau der seit dem Jahre 1917 bestehenden Wohnungszwangswirtschaft vor. Für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bleibt jedoch die Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen in vollem Umfange bestehen. Bewerber für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus dürfen ein Jahreseinkommen von 7200 DM nicht überschreiten.

Der § 7c des Einkommensteuergesetzes gewährt für die Hergabe von zinslosen Darlehen oder Zuschüssen Steuervergünstigungen. Der Mietpreis muß auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bauherrn ermittelt werden. Diese Kostenmiete darf im Höchstfalle nicht mehr als 1,50 DM je qm Wohnfläche betragen. Die Wohnungsgröße ist wie bei dem sozialen Wohnungsbau beschränkt, die obere Grenze ist hier 80 qm Wohnfläche je Wohnung. Ausnahmen sind für größere Familien zugelassen. Der Bauherr kann sich für den steuerbegünstigten Wohnungsbau ohne Mitwirkung des Wohnungsamtes den Mieter suchen; der Mieterschutz bleibt jedoch bestehen.

Die freifinanzierten Wohnungen unterliegen nicht der Wohnraumbewirtschaftung. Für sie ist auch der Mieterschutz nahezu aufgehoben. Aber auch für den freifinanzierten Wohnungsbau können Steuervergünstigungen in Form einer höheren Abschreibungsquote der Baukosten nach dem § 7b des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Im freifinanzierten Wohnungsbau werden weder zinsverbilligte öffentliche Mittel noch die Steuervergünstigungen des § 7c des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen.

Die Finanzierung

Die Finanzierung des Wohnungsbauprogramms erfolgt aus Kapitalmarktmitteln, öffentlichen Mitteln und übrigen Mitteln, in denen das Eigenkapital der Bauherren enthalten ist. Im Jahre 1950 wurden 3,8 Millionen DM im Wohnungsbau investiert.

Der Investitionsaufwand für das Jahr 1951 wird auf 3,5 Milliarden DM, für das Jahr 1952 auf 3,6 Milliarden DM geschätzt[30]. Diese Schätzungen können nur als Ueberschlag gewertet werden. Da sich die Baukosten um 2000 DM je Wohnung seit dem Jahre

Finanzierung des Wohnungsbaus 1950[29]

Finanzierungsquellen	Millionen DM	vH
I. Kapitalmarktmittel (einschl. ERP-Mittel)		
Sparkassen	507	13,3
Pfandbriefinstitute priv.	152	4,0
öffentl.	92	2,4
Lebensversicherung	233	6,2
Sozialversicherung (ohne Arbeitsstockmittel)	40	1,0
Bausparkassen priv.	198	5,2
öffentl.	205	5,4
dazu: ERP-Mittel	245	6,5
Kapitalmarktmittel (einschl. ERP-Mittel) zusammen	*1 672*	44,0
II. Oeffentliche Mittel (einschl. Arbeitsstockmittel)		
Bundeshaushaltsmittel	308	8,1
Lastenausgleichsmittel		
Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden	370	9,7
Soforthilfemittel	300	7,9
Mittel der Länder und Gemeinden	600	15,8
dazu: Arbeitsstockmittel	90	2,4
Oeffentl. Mittel (einschl. Arbeitsstockmittel) zusammen	*1 668*	43,3
III. Uebrige Mittel (echtes Eigenkapital, Selbst- u. Gemeinschaftshilfe, Arbeitgeberdarlehen u. Zuschüsse, Verwandtschafts- u. Gefälligkeitsdarlehen, Kaufgeldstundungen, Zwischenkredite u. ä.	460	12,1
darunter: Arbeitgeberdarlehen und zuschüsse	300	7,9
IV. Gesamter Investitionsaufwand	3 800	100,0

1950 erhöht haben, würde sich nach diesen Voranschlägen die Anzahl der Neubauten auf 300 000 Wohnungen pro Jahr vermindern. Nach den Schätzungen würde sich die Finanzierung wie folgt verteilen:

Die Finanzierung des Wohnungsbaus 1951 und 1952[31]

Finanzierungsquellen	Millionen DM 1951	1952
I. Kapitalmarktmittel	1 132	1 200
darunter ERP-Mittel	82	100
II. Oeffentliche Mittel	1 850	1 750
davon Bundeshaushalt	600	300
Lastenausgleich	850	1 450 (Lastenausgleich, Länder und Gemeinden)
Länder und Gemeinden	400	
III. Uebrige Mittel	500—600	650

Wohnungsbau-Prämien

Um die Finanzierung des Wohnungsbaus aus Eigenmitteln anzureizen, wird ein Wohnungsbauprämiengesetz erwogen[32]. Man erwartet hieraus ein Aufkommen von 200 Millionen DM für den Wohnungsbau. Die Wohnbausparer sollen aus Bundesmitteln 25 vH ihrer Sparsumme erhalten. Bei Familien mit Kindern erhöht sich diese Prämie bis zu 35 vH. Als Höchstgrenze der jährlich erzielbaren

Prämie sind 400 DM bestimmt worden. Beiträge an Bausparkassen zum Erhalt von Baudarlehen, Aufwendungen für den ersten Erwerb von Geschäftsanteilen an Baugenossenschaften, Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die der Finanzierung des Wohnungsbaus oder dem Erwerb von Wohnungseigentumsrechten dienen, Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungsbaupolitik gelten als prämienbegünstigte Aufwendungen. Durch diese Sparart soll vor allem der Bau von Eigentumswohnungen gefördert werden.

Wohnungseigentum

Am 16. März 1951 ist das Wohnungseigentumgesetz[33] in Kraft getreten. Es versteht unter „Wohnungseigentum" das Sondereigentum an einer Wohnung, das unmittelbar verknüpft ist mit dem Miteigentumsanteil am Grund und Boden und dem gesamten Gebäude. Die Wohnungseigentümer bilden eine Gemeinschaft, die weder von einem Wohnungseigentümer noch von dessen Gläubiger aufgehoben werden kann.

In dem Dauerwohnrecht sollen Personen, die nicht selbst Eigentümer des Grundstücks oder einer Wohnung werden wollen, ein dingliches Wohnrecht an einem Grundstück erhalten. Dieses Dauerwohnrecht ist übertragbar. Der Wohnberechtigte trägt je nach Vereinbarung an den öffentlichen und privatrechtlichen Lasten des Grundstücks mit.

Bei all diesen Maßnahmen soll der Gedanke des Eigentums erhalten bleiben. Denn gerade hierdurch wird die persönliche Initiative gestärkt und bei einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung wird die Finanzierung durch Eigenmittel anwachsen und den Staatshaushalt zugunsten anderer Aufgaben entlasten.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Im ersten Wohnungsbaugesetz wurde festgelegt, daß die Heimatvertriebenen bevorzugt Wohnungen erhalten sollen. Etwa 9,5 Millionen Heimatvertriebene leben in Westdeutschland, für die 2,25 Millionen Wohnungen bereitgestellt werden müssen, damit ein erträglicher Standard erreicht wird. Der vordringliche Bedarf, der in kürzester Zeit gedeckt werden müßte, wäre 1 Million Wohnungen. Im Jahre 1950 konnten an Vertriebene erst rund 100 000 Wohnungen vergeben werden[34].

Die Ansiedlung der Flüchtlinge muß andererseits auf lange Sicht hin geplant werden. Dabei muß sich die Planung elastisch an die jeweilige Situation anpassen, und Arbeitsplatz und Wohnmöglichkeit müssen koordiniert werden. In der ersten Zeit wurden die Flüchtlinge dort untergebracht, wo sie ein Unterkommen fanden, jetzt muß eine bewußte Eingliederung der Flüchtlinge erfolgen. In etwa 2700 Massenlagern leben heute noch fast 400 000 Heimatvertriebene[35].

Nur ein geringer Prozentsatz der Vertriebenen (12,1 Prozent von rund 2 Millionen Vertriebenen[36], die in Wohnungen oder Behelfsräumen von landwirtschaftlichen Gütern oder Bauernhöfen eingewiesen waren und im arbeitsfähigen Alter standen) konnten ein festes Arbeitsverhältnis auf dem Lande bekommen. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge muß in den Städten und Industriezentren angesiedelt werden.

Der Zustrom von Flüchtlingen belastete die Länder unterschiedlich[37]. Zweckmäßig ist es, den Ausgleich in Richtung der natürlichen Wanderungsströme zu leiten, die sich aus der Suche nach Arbeit ergeben haben. Zuwanderungsgebiet ist vor allem Nordrhein-Westfalen. Hier bestehen gute Arbeitsmöglichkeiten, jedoch ist der Wohnraum knapp. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist aber in Nordrhein-Westfalen der Anteil der Wohnungen im sozialen Wohnungsbau, der an Flüchtlinge vergeben wurde, gering, da in diesem Gebiet der Bau von Bergarbeiterwohnungen, die zu einem großen Teil aus den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus finanziert werden, vordringlich ist.

Im Programm des sozialen Wohnungsbaus für das Jahr 1951 sind von 295 000 Wohnungen 97 200 für Flüchtlinge bestimmt.

Programm des sozialen Wohnungsbaus 1951[38]

Land	Vorges. Wohnungen	bestimmt für Heimatvtrb.	vH	Kapitalaufwand Mill. DM
Schleswig-Holstein	21 000	12 480	59,4	241,5
Hamburg	20 000	1 500	7,5	220,5
Niedersachsen	35 000	24 500	70,0	327,3
Nordrhein-Westfalen	80 000	9 300	11,6	920,0
Bremen	4 000	400	10,0	48,0
Hessen	25 000	12 500	50,0	300,0
Württbg.-Hohenzollern	10 000	5 500	55,0	120,0
Bayern	40 000	12 000	30,0	480,0
Rheinland-Pfalz	20 000	11 000	55,0	220,0
Baden	10 000	4 000	40,0	105,0
Württbg.-Hohenzollern	10 000	5 500	55,0	120,0
Bundesgebiet	295 000	97 200	32,9	3 356,8

Nach den Schätzungen der ECA-Kommission[39] könnte der Wohnungsbau auf jährlich 400 000 Einheiten gesteigert werden. Es müßten weniger wichtige Bauvorhaben eingeschränkt werden. Den Flüchtlingen sollten jährlich 170 000 bis 200 000 neue Wohnungen zugeteilt werden; es müßten also in den nächsten sechs Jahren für sie eine Million Wohnungen errichtet werden. Die Kommission schätzt den Investitionsaufwand einschließlich Hausratshilfe auf etwa 8 Milliarden DM.

Mit Ausnahme von Hartholz besitzt Westdeutschland alle Rohstoffe, die für den Wohnungsbau erforderlich sind. Auch Arbeitskräfte für dieses Pro-

gramm sind vorhanden. Im Juni 1951 gab es 145 121 arbeitslose Bauarbeiter, die bei einer Steigerung des Bauvolumens beschäftigt werden könnten[40].

Wohnungsbau für Bergarbeiter

Von ganz besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist der Bau von Bergarbeiterwohnungen. Der Sofortbedarf wird auf 92 000 Wohnungen geschätzt, im Ruhrgebiet allein auf 76 300 Wohnungen[41].

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 will durch einen Zuschlag zum Kohlenpreis von 2 DM je Tonne Steinkohle und 1 DM je Tonne Braunkohlenbrikett die Finanzierungsbasis für den Bergarbeiterwohnungsbau verbreitern. Eine Parallele hierzu ist der Aufschlag zum Kohlenpreis nach dem Ersten Weltkrieg vor der Inflation gewesen, der ebenfalls dem Bau von Bergarbeiterwohnungen zugute kam.

Die Finanzierung des Bergarbeiterwohnungsbaus setzt sich nach Schätzungen für das Jahr 1952 zusammen aus[42]

Aufkommen a. d. Gesetz z. Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus	180 Millionen DM
Ländermittel (einschl. d. Bundeshaushalts- und Soforthilfemittel	65 „ „
Arbeitgeberdarlehen	100 „ „
I. Hypotheken vom Kapitalmarkt	60 „ „
Trägermittel (Grundstck., Selbsthilfeleistungen, Eigenmittel der Wohnungsgesellschaften usw.)	40 „ „
	445 Millionen DM
Dazu aus ERP-Mitteln	100 „ „
Insgesamt	545 Millionen DM

Der Bau von rund 40 000 Bergarbeiterwohnungen kann aus diesen Mitteln bestritten werden.

Die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften

Im deutschen Wohnungsbau haben die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften eine bedeutende Rolle gespielt, im Programm des sozialen Wohnungsbaus und im Wiederaufbau der deutschen Städte erfüllen sie eine Aufgabe, für die ihre Organisation geradezu geschaffen ist. Nach Lütge[43] bestehen die vier Wesensmerkmale der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften in

1. Gewinnverzicht,
2. Abstellung auf Bedürftige,
3. Bauverpflichtung,
4. Zweckbindung der Mittel.

Der Ausgangspunkt war für die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften die Erkenntnis, daß der Wohnungsbedarf weiter Bevölkerungskreise unzureichend gedeckt wurde. Um die Miete niedrig zu halten, mußte auf einen über eine angemessene Verzinsung hinausgehenden Gewinn verzichtet werden, die Miete durfte sich also nur auf die Kostenmiete beschränken. Die Gesellschaften sind verpflichtet, laufend Wohnungen zu erstellen, ferner ihre Mittel nur dem Wohnungsbau zur Verfügung zu halten.

In Hamburg haben die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften eine außerordentlich starke Aktivität entfaltet. Im Jahre 1950 errichteten sie auf je 10 000 der Bevölkerung 101 Wohnungen[44], während der Bundesdurchschnitt an Wohnungsbauten einschließlich der Bauten durch private Bauherren 75 je 10 000 der Bevölkerung betrug. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkriege lag, wie bereits erwähnt, das Schwergewicht der Gewinnung von Wohnungen bei der Wiederherstellung, es verlagerte sich im Jahre 1950 auf die Neubautätigkeit.

Wohnbauleistung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften 1950[45]

Baustadium	Wohnungen insgesamt	Neubauten	vH	Wiederaufbauten	vH
Bauüberhang nach 1950	63 386	43 373	68,4	18 476	29,1
Baubeginne 1950	179 460	141 962	79,1	34 569	19,3
Bauvollendungen 1950	126 250	89 728	71,1	33 405	26,5
Bauüberhang nach 1951	116 596	95 606	82,0	19 640	16,8

Die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften haben vor dem Kriege als Optimum 50 qm Wohnungsfläche für die Wohnung einer Durchschnittsfamilie angesehen. Die Monatsmiete betrug bei 90 Prozent der Wohnungen, die in den Jahren 1933 bis 1939 gebaut wurden, unter 50 Reichsmark[46]. Diese Miete entsprach durchaus dem Einkommen der minderbemittelten Bevölkerungsschichten. Ihrer Tradition entsprechend, sind die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften in hervorragendem Maße geeignet, Träger der staatlichen Wohnungsbau- und Siedlungspolitik zu sein.

Restaurierung oder Reformierung der Städte

Das erste Wohnungsbaugesetz befaßte sich, wie bereits ausgeführt, mit der quantitativen Steigerung der Wohnbauleistung und mit der Finanzierung des Wohnungsbaus. Es bedarf einer Ergänzung durch eine Neugestaltung des Bau- und Bodenrechtes. Im Interesse eines schnellen Wiederaufbaus der zerstörten Städte muß der öffentlichen Hand ein Verfügungsrecht über privates Eigentum an Grund und Boden zugestanden werden. Gesetze dieser Art sind für die Länder einzeln erlassen worden. Ein Bundesbaugesetz, das nach einer Entschließung des Bundestages

vom September 1951[47] von der Bundesregierung als Entwurf vorgelegt werden soll, hätte im Zusammenhang das Bau-, Boden-, Planungs-, Anlieger- und Umlegungsrecht zu regeln. Dieses Bundesbaugesetz faßt die Einzelgesetze der Länder einheitlich zusammen und schafft eine Grundlage für einen organischen Aufbau der zerstörten Gebiete.

Für Westberlin besteht in dem Baulandumlegungsgesetz vom 3. März 1950[48] ein Verfügungsrecht über privates Eigentum an Grund und Boden. Das Eigentum an Grund und Boden wird für die Zeit der gemeinsamen Bebauung aufgehoben und später wieder anteilweise zugeteilt. Durch eine solche gesetzliche Regelung wird vermieden, daß der Einspruch einzelner den Bebauungsplan stören oder vereiteln kann.

Aufgabe einer modernen Stadtplanung sollte es sein, eine Neuordnung der Stadt im Sinne der modernen soziologischen, hygienischen und technischen Erkenntnisse anzustreben. In den angelsächsischen Ländern ist auf diesem Gebiete Vorbildliches geleistet worden.

Vielleicht ist in Deutschland heute schon die große Chance einer Neuordnung der Städte verpaßt worden, da in der ersten Zeit nach dem Kriege eine allgemeine Konzeption der neuen Stadt fehlte, eine umfassende Rechtsgrundlage nicht bestand und auch die Architekten diese ungeheure Aufgabe nur schwer bewältigen konnten. Zudem war der sofortige Bedarf an Wohnungen zu groß, um ihn planmäßig auf lange Sicht hin organisch eingliedern zu können.

Der Neuaufbau der Städte wird an den Grundriß, der allgemein erhalten geblieben ist und in dem erhebliche Vermögenswerte — z. B. die Kanalisation — stecken, gebunden sein. Der Aufriß jedoch läßt sich neu gestalten. Hinterhäuser und enge Höfe dürfen nicht neu entstehen. Plätze, Parkanlagen, Grünflächen sollen die Bebauung auflockern und der Stadtlandschaft ein neues Gesicht geben. Nicht restauriert, sondern reformiert muß die Stadt werden.

Die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften können, da sie einen größeren zusammenhängenden Komplex von Häusern besitzen, auf diesem Gebiete vorbildlich sein. In diesem Zusammenhang sind auch die ECA-Entwicklungsbauten, die für 15 deutsche Städte geplant sind, zu erwähnen[49]. Aus Gegenwertmitteln der Marshallplan-Hilfe werden 35 Millionen DM für 3000 Wohnungseinheiten bereitgestellt. Die Erfahrungen aus diesem Sonderprogramm werden richtungweisend für den zukünftigen deutschen Wohnungsbau sein.

Anmerkungen

*) Vgl. auch die Arbeit der gleichen Verfasserin „Wohnungsbau und Stadtplanung in Großbritannien“, Europa-Archiv 9/1951, S. 3933—3939.
1) Friedrich *Lütge:* „Wohnungswirtschaft“, 2. Aufl. Stuttgart: Piscator-Verlag 1949, S. 231.
2) *Lütge* a. a. O., S. 247.
3) Vgl. Julius *Brecht* und Erich *Klabunde:* „Wohnungswirtschaft in unserer Zeit“, Hamburg 1950, S. 14.
4) „Statistisches Handbuch der Bauwirtschaft“, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München; Herbst 1951, S. 169.
5) *Lütge* a. a. O., S. 232.
6) *Lütge* a. a. O., S. 354.
7) *Brecht-Klabunde* a. a. O., S. 18.
8) „Le problème mondial du logement“ in *La Documentation Française,* 20 juillet 1949, S. 10.
9) Ebenda S. 7.
10) *Lütge* a. a. O., S. 455.
11) “The European Housing Problem, a preliminary review”, United Nations — Economic Commission for Europe, Genf, 1949, S. 7 und 8.
12) “The European Housing Problem” a. a. O., S. 13.
13) Ebenda S. 14.
14) „Die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Gemeinschaft“, Bericht der ECA Technical Assistance Commission für die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Bundesrepublik, Bonn: Bundesministerium für Vertriebene 1951, S. 39.
15) Dr. Walter *Fey:* „Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland“, Bonn: Domus Verlag 1951, S. 47.
16) *Fey,* a. a. O., S. 48.
17) Hauptamt für Statistik und Wahlen Berlin: „Berlin in Zahlen 1950“, S. 95.
18) Rudolf *Meimberg:* „Die wirtschaftliche Entwicklung in Westberlin und in der sowjetischen Zone“. Schriftenreihe herausgegeben von der Berliner Zentralbank, Heft 3, Berlin 1951, S. 61.
19) „Deutschland im Wiederaufbau“, Tätigkeitsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1951, Bonn 1951, S. 189.
20) Ebenda S. 202.
21) *Fey,* a. a. O., S. 8.
22) *Fey,* a. a. O., S. 8.
23) Entfällt.
24) *Fey,* a. a. O., S. 11.
25) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 199.
26) *Fey,* a. a. O., S. 16.
27) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 199.
28) „Die Eingliederung der Flüchtlinge“, a. a. O., S. 41.
29) *Fey,* a. a. O., S. 27.
30) „Wirtschaftsberichte der Bank für Handel und Industrie“, Dezember 1951, S. 4.
31) Ebenda.
32) *Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung* Nr. 10 vom 2. Februar 1951, S. 5.
33) *Fey,* a. a. O., S. 65.
34) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 209.
35) Ebenda.
36) „Die Eingliederung der Flüchtlinge“, a. a. O., S. 178.
37) *Fey,* a. a. O., S. 46.
38) *Fey,* a. a. O., S. 53.
39) „Die Eingliederung der Flüchtlinge“, a. a. O., S. 189.
40) „Statistisches Handbuch der Bauwirtschaft“, a. a. O., S. 73.
41) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 203.
42) Ebenda.
43) *Lütge,* a. a. O., S. 249 ff.
44) *Fey,* a. a. O., S. 21.
45) *Fey,* a. a. O., S. 21.
46) *Brecht-Klabunde,* a. a. O., S. 106.
47) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 199.
48) „Bauhandbuch für Westberliner Grundbesitzer 1951“, Berlin, S. 82.
49) „Deutschland im Wiederaufbau“, a. a. O., S. 198.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

Bücher und Broschüren

Churchill, Winston S.: The Second World War. Volume IV. The Hinge of Fate. London (usw.): Cassell & Co. 1951; XVIII, 917 S. Preis: 25 s. net.

Die Verkündung der „Großen Allianz" zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien anläßlich des ersten Kriegsbesuches Churchills Ende 1951 in Washington bildete den Abschluß des dritten Bandes der Memoiren des britischen Premierministers. Der vorliegende vierte Band schildert die Ereignisse von Anfang 1942 bis Mai 1943. Trotz der schweren Rückschläge, die die Vereinigten Staaten im Pazifik und Großbritannien in Afrika zunächst hinnehmen mußten, brachte das gleiche Jahr den großen Wendepunkt in der militärischen Entwicklung. Rommel wird in Afrika geschlagen, und im Pazifik beginnen die Vereinigten Staaten, den Ring um Japan zu schließen.

Bereits im Juni 1942, als sich Churchill zu seinem zweiten Besuch in den Vereinigten Staaten aufhielt, wurden die Vorbereitungen für eine groß angelegte Landung in Nordfrankreich getroffen. Der Beschluß über die Herstellung der Atombombe wurde gefaßt. Das Jahr 1942 war aber nicht frei von Krisen. Churchill sah sich in der Mitte des Jahres einem Mißtrauensantrag gegen die von ihm geleitete Kriegführung gegenübergestellt. Das Parlament verwarf diesen Mißtrauensantrag jedoch mit 475 gegen 25 Stimmen.

Im August 1942 begab sich Churchill zu Besprechungen mit Stalin nach Moskau, in deren Mittelpunkt ebenfalls die Vorbereitung zur Invasion stand. Zu Beginn des Jahres 1943 fand die Konferenz von Casablanca statt, auf der die Formel der bedingungslosen Kapitulation festgelegt wurde. Churchill vertritt in seinem Buch die Ansicht, daß diese vielumstrittene These nicht, wie behauptet wird, zu einer Verlängerung des Krieges geführt habe.

Den Abschluß des vierten Bandes bildet Churchills dritter Besuch in Washington. Diese Konferenz befaßte sich bereits ausführlich mit Nachkriegsplänen. Churchill dachte damals an die Bildung eines Obersten Weltrates (Supreme World Council), der sich aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Rußland und, falls es die Vereinigten Staaten wünschten, auch aus China zusammensetzen sollte. Unter diesem Weltrat sollten drei regionale Räte stehen, einer für Europa, einer für die amerikanische Hemisphäre und einer für den Pazifik. Von besonderem Interesse sind die Pläne, die Churchill hinsichtlich Europas schon damals unterbreitete. Er dachte daran, daß Europa nach dem Kriege aus etwa zwölf Staaten oder Konföderationen bestehen werde, die zusammen den Regional European Council bilden würden. Dabei erschien es ihm besonders wichtig, ein starkes Frankreich wiedererstehen zu lassen, da ihm die Aussicht, zwischen Großbritannien und der Sowjetunion kein starkes Land zu haben, nicht attraktiv erschien.

Mit besonderem Interesse darf man nun dem Erscheinen der weiteren Bände entgegensehen, die sich mit den entscheidenden Kriegskonferenzen über Deutschland befassen werden.

Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland. Herausgegeben von Dr. Marcel Frenkel, Ministerialdirigent im Innenministerium der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Koblenz: Humanitas-Verlag G. m. b. H. Lose-Blatt-Sammlung.

Das seit April 1949 in Loseblattform erscheinende Handbuch stellt mit seinen nunmehr 29 Lieferungen eine bereits mehrere Bände füllende Sammlung von einschlägigen Gesetzestexten, Durchführungsverordnungen, Entscheidungen und Kommentaren zu dem Thema der Wiedergutmachung in Deutschland dar. Die Sammlung enthält auch die Gesetzentwürfe, um dem Benutzer des Werkes eine frühzeitige Unterrichtung über die Probleme zu gestatten. Ein besonderes Verdienst dieser durch ein Sachgruppenregister gegliederten Sammlung ist die sorgfältige Registrierung aller Berichtigungen und Ergänzungen. Der 24. Lieferung ist ein Verzeichnis über das Schrifttum zum Rückerstattungsrecht beigefügt.

Da in Deutschland auch heute noch keine einheitlich geltende Wiedergutmachungsgesetzgebung besteht, ist das Handbuch eine besonders wertvolle Hilfe für alle diejenigen, die sich mit den Fragen der Wiedergutmachung befassen.

Kase, Toshikazu: Journey to the Missouri. Edited with a Foreword by David Nelson Rowe. London, New Haven: Yale University Press 1950. IX, 282 S. Preis: $ 4,00.

Wie eine spannende Erzählung liest sich diese Darstellung, die den Weg Japans aus der Isolierung des vorigen Jahrhunderts über die Weltmachtstellung bis zur Kapitulation auf dem amerikanischen Schlachtschiff Missouri skizziert. Dazu trägt auch der flüssige englische Stil bei, der allerdings an den Stellen, an denen der Autor — ein langjähriges Mitglied des japanischen Außenministeriums und Beobachter zahlreicher weltpolitischer Ereignisse — seine innere Anteilnahme nicht verbergen kann, für europäische Ohren leicht einen pathetisch-rhetorischen Klang hat. Die sonst in knappen, klaren Zügen entworfene Darstellung zeichnet sich durch das Einfühlungsvermögen und Verständnis aus, mit dem die Ereignisse auf dem Hintergrund der innen- und außenpolitischen Gegebenheiten in ihre wirklichen Zusammenhänge gestellt werden. Der Hauptteil des Buches behandelt die Ereignisse der Kriegsjahre. Besonders aufschlußreich sind die Schilderungen der Episoden, über die der Autor als Augenzeuge berichtet. Hier tritt das Spiel der innenpolitischen Kräfte in den Vordergrund, dessen Ausgang die bereits bekannten Entscheidungen bestimmte. Das überzeugende Bekenntnis für den Frieden und die demokratische Staatsform in der eindrucksvollen Beschreibung der Kapitulationsformalitäten auf der „Missouri", mit dem der Autor sein Buch einleitet, findet seine Bestätigung in den späteren Kapiteln, in denen er die Bemühungen der friedliebenden Diplomatenkreise um die Beendigung des Krieges schildert.

Kemény, George: Economic Planning in Hungary 1947—1949. London: Oxford University Press 1952. 146 S. (Royal Institute of International Affairs) Preis: 12 s. 6 d.

Der Verfasser, der einst Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Budapest war und der Wirtschaftsredaktion des *Pester Lloyd* angehörte, bekleidete in den Jahren 1945/1948 das Amt eines Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium der ungarischen Koalitionsregierung, ehe er aus politischen Gründen seine Heimat verließ. Er erscheint deshalb für eine kritische Beurteilung des ungarischen Dreijahresplanes von 1947/1949 besonders qualifiziert. Er zeigt auf, wie das System der totalen Planwirtschaft in ständig stärkerem Maße der ungarischen Volkswirtschaft seinen Stempel aufdrückte und wie der Dreijahresplan verwaltungsmäßig gesteuert wurde. Außerdem begründet er, wieso es unmöglich war, bereits im Jahre 1945 die Konsequenzen auch nur abzuschätzen, die sich für Osteuropa aus der „Befreiung" durch die Sowjetunion ergeben würden. Das Werk, das mit genauen Tabellen unterbaut wurde, erleichtert vor allem dadurch ein Verstehen der wirtschaftlichen Nachkriegsentwicklung Ungarns,

daß auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen des Landes jede Phase der Entwicklung vom Beginn der staatlichen Wirtschaftsplanung bis zur vollen Entfaltung des „Planes“ erschöpfend dargestellt wird.

Mommsen, Wilhelm: Deutsche Parteiprogramme. Eine Auswahl vom Vormärz bis zur Gegenwart. München: Isar-Verlag 1951. 198 S. Preis: DM 8.40.

Diese dankenswerte Veröffentlichung des Isar-Verlages schildert in gedrängter Form die Entwicklung des deutschen Parteiwesens, wobei die wichtigsten Dokumente im Wortlaut wiedergegeben sind.

In ihrer guten Schilderung und in der Auswahl des Materials trägt die Veröffentlichung wesentlich dazu bei, eine vorhandene Lücke innerhalb des politischen Schrifttums zu schließen. Bei einer Neuauflage würde die Hinzufügung eines Sach- und Quellenverzeichnisses sicherlich begrüßt werden.

Nettl, J. P.: The Eastern Zone and Soviet Policy in Germany 1945—1950. London-New York-Toronto: Oxford University Press 1951. XIX, 324 S. Preis: 21 s. net.

Das Buch befaßt sich mit den eng verknüpften Themen der sowjetischen Politik, des deutschen Problems in der Nachkriegszeit und insbesondere der Situation in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Bei der Behandlung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der SBZ in der Zeit von 1945 bis 1950 bedient sich der Autor eines sehr reichhaltigen Quellenmaterials, dessen Erschließung in dieser Form bisher nicht erfolgt ist. Von besonderem Interesse erscheinen die Kapitel, die sich mit den Beziehungen zwischen der SBZ und Westdeutschland sowie mit der Stellung der SBZ im Rahmen des Ostblocks befassen. Zwei ausgezeichnete Karten über die politische und wirtschaftliche Struktur dienen zur Veranschaulichung der geschilderten Probleme.

Schuster, Hans: Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit unterentwickelten Ländern. Probleme, Erfahrungen und Möglichkeiten im Rahmen des „Punkt-Vier-Programms“. (Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung.) Bremen: Trüjen 1951. 125 S.

Statistische Unterlagen zum Schuman-Plan. (Statistische Berichte. Hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.) Erschienen am 9. Januar 1952.

Das Statistische Bundesamt legt mit dieser Veröffentlichung statistisches Material zum Schuman-Plan vor, das im deutschen Teil auch diejenigen Industriegruppen umfaßt, die bei einer Verwirklichung der Montanunion von dieser wesentlich berührt werden. Im anschließenden internationalen Teil werden die Schumanplan-Länder und einige Vergleichsländer (Großbritannien und die Vereinigten Staaten) einander gegenübergestellt.

Vogel, Walter: Bismarcks Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung im Kräftespiel der Zeit. Braunschweig: Westermann 1951. 192 S.

Dem Verfasser geht es vor allem darum, die Entwicklung der sozialen Politik Bismarcks aufzuzeigen und damit auch eine Lücke in der Geschichte der deutschen staatlichen Sozialpolitik überhaupt zu schließen. Auf Grund genauer archivalischer Studien geht er allen hemmenden und anregenden Einflüssen systematisch nach und bietet damit allen, die sich mit den sozialen Problemen und deren Ordnung auseinanderzusetzen haben, besonders aber dem Historiker und Juristen, eine Fülle von Material, das besonders bei der kritischen Auseinandersetzung unserer Zeit mit der Gestalt Bismarcks aktuell ist.

Neue Zeitschriften

Forex Service. Devisenrecht. Halbmonatlicher Dienst für internationale Zahlungen und Devisenbewirtschaftung. Zürich, Forex S. A.

Die seit dem Jahre 1947 unter der Schriftleitung von Dr. Ernst C. Glettig erscheinende Zeitschrift „FOREX SERVICE“ unterrichtet laufend über die neuesten Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Zahlungsverkehrs und der Devisenbewirtschaftung. Der FOREX SERVICE zählt zahlreiche ausländische Devisenrechtler zu seinen Mitarbeitern, wobei der deutsche Teil von Dr. Helmut Fabricius, Weinheim, und Dr. Eugen Langen, Düsseldorf, bearbeitet wird. Die vorliegende Folge 1 vom 1. Januar 1952 enthält unter anderen einen Artikel über die gesperrten deutschen Vermögenswerte in der Schweiz sowie eine umfassende Uebersicht über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Ausland. Uebersichten über das spanische Devisenrecht und über das schwedische Devisenrecht sind als Beilagen in den Ausgaben vom 15. Oktober, 1. und 15. November 1951 erschienen. Der FOREX SERVICE erscheint in einer gemischtsprachigen Ausgabe (deutsch, französisch, englisch) und einer englischen Ausgabe.

Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Sozialpolitik. Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Düsseldorf. Köln: Bundverlag. 1. Jahrgang, 1. Heft 1952.

Die Zeitschrift, herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat sich die Aufgabe gestellt, über Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen auf dem sozialpolitischen Gebiet laufend zu berichten und Aufsätze über wichtige Fragen der deutschen und ausländischen Sozialpolitik zu vermitteln. Sozialpolitische Beiträge sollen die Weiterbildung des Sozialrechts anregen und die Erkenntnisse ausländischer Sozialpolitiker nutzbar machen.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Schaubilder: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. MÄRZ 1952 6. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Die Tagung des Atlantikrates in Lissabon

Vom 20. bis 25. Februar 1952 fand in Lissabon unter Vorsitz des kanadischen Außenministers Lester *Pearson* die neunte Tagung des Atlantikrates statt. Erstmalig waren auch Griechenland und die Türkei im Atlantikrat als vollberechtigte Mitglieder vertreten, nachdem ihre Aufnahme in den Nordatlantikpakt am 18. Februar 1952 wirksam geworden war.

Der Rat beschloß im Verlaufe seiner Tagung eine Erweiterung der Kompetenzen des Ständigen Militärausschusses (standig group) sowie des Hauptquartiers der alliierten Streitkräfte in Europa. Beide Organe werden in Zukunft wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Verfügung über militärisches Material sowie die Nachschubplanung treffen können. Damit erfolgte eine Stärkung der militärischen Kommandostellen gegenüber den zivilen Instanzen. Der Atlantikrat hat ferner im Einklang mit Plänen, die der unter Leitung von W. Averell *Harriman* stehende vorläufige Zwölferausschuß ausgearbeitet hatte, die Aufstellung von 50 Divisionen bis Ende 1952 und einen Rüstungsplan der Paktstaaten gebilligt, der bis Ende des Jahres 1954 die Ausgabe von 300 Milliarden Dollar vorsieht. Von den geplanten 50 Divisionen soll etwa die Hälfte zum Jahresende voll einsatzfähig sein, während die restlichen Divisionen aus Kadern bestehen, die aber im Mobilmachungsfalle in kürzester Frist auf volle Kampfstärke aufgefüllt werden können. Zu den 50 Divisionen gehören u. a. die sechs amerikanischen Divisionen in Deutschland. Ferner gehören dazu die britischen, französischen, kanadischen, dänischen, norwegischen, belgischen, holländischen und luxemburgischen Truppen. Die Streitkräfte Griechenlands und der Türkei sind in diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt. Sie wurden jedoch bereits dem Oberkommandierenden der Atlantikpaktstreitkräfte in Südeuropa, Admiral *Carney*, unterstellt und werden im Rahmen der NATO-Verteidigungspläne die wichtige Aufgabe der Deckung der Flanken Europas zu erfüllen haben. Was den Rüstungsplan anbelangt, so verpflichteten sich die Mitgliedstaaten dazu, ihre Rüstungsproduktion zu beschleunigen sowie die Förderung von Kohle und die Stahlerzeugung zu steigern und diese Grundstoffe notfalls zu rationieren. Gleichzeitig wurde eine rücksichtsvolle und nicht preistreibend wirkende Rohstoff-Einfuhrpolitik der einzelnen Paktstaaten, Maßnahmen zur Steigerung der Dollareinkünfte und zur rationellen Ausnutzung ihres Nationaleinkommens beschlossen. Außerdem haben alle Mitgliedstaaten zugesagt, durch eine Revision der jetzt gültigen Einwanderungsbestimmungen Erleichterungen für den übernationalen Ausgleich von Arbeitskräften zu schaffen.

Die Minister erzielten ferner eine Einigung über das Problem der sogenannten „Infra-Struktur", des „Unterbaues" der atlantischen Verteidigungs-Organisation. Dabei handelt es sich um die mit der Anlage und dem Betrieb von Flugplätzen, Nachrichtenverbindungen und Hauptquartieren zusammenhängenden finanziellen und militärischen Fragen. Zur Finanzierung dieser Projekte sollen 426 Millionen Dollar von den Mitgliedstaaten aufgebracht werden. Schließlich beschloß der Atlantikrat eine Reihe von Maßnahmen zur Reorganisation der zivilen NATO-Organisation. In Paris soll als zentrales Exekutivorgan ein Generalsekretariat errichtet werden, das dem Ständigen Rat der Stellvertreter untersteht und für alle politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen der atlantischen Gemeinschaft zuständig sein wird.

Am Ende der Tagung wurde eine Erklärung über die Ziele der atlantischen Gemeinschaft sowie ein Schlußkommuniqué veröffentlicht. (Vgl. hierzu den Wortlaut auf den Seiten 4795 und 4796 dieser Folge.)

Die Außenministerkonferenzen in London und Lissabon

Vor und nach der Lissabonner Tagung des Atlantikrates hielten die Außenminister der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs zwei Konferenzen ab, bei denen sie sich vornehmlich mit deutschen und österreichischen Problemen beschäftigten. Bei der Konferenz in London am 18. und 19. Februar 1952, an der auch der deutsche Bundeskanzler, Konrad *Adenauer*, teilnahm, wurde Einigung über die Fragen erzielt, die durch die vertragliche Neuregelung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den drei Mächten und durch die Beteiligung der Bundesrepublik an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aufgeworfen wurden. In Lissabon wurden am 26 Februar Vereinbarungen über die Höhe des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages und die deutsche Rüstungsproduktion sowie über neue Vorschläge für den österreichischen Staatsvertrag getroffen.

In der Krise der Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die durch die neue deutsch-französische Kontroverse über die Saar, den deutschen Wunsch nach Einbeziehung in den Atlantikpakt, die Fragen des deutschen finanziellen Beitrages und die Entschließungen des deutschen Bundestages und der französischen Nationalversammlung verursacht worden war (vgl. Folge 4 1952, Seite 4702 f, sowie Folge 5/1952, Seiten 4737 f und 4741), kam der Londoner Konferenz entscheidende Bedeutung zu. Im Falle ihres Scheiterns hätte, wie Bundeskanzler Adenauer am 20. Fe-

bruar betonte, die Lissabonner Atlantikratstagung keinen Zweck mehr gehabt, und das Zustandekommen der EVG wäre äußerst fraglich geworden, woraus sich die nachteiligsten Rückwirkungen auf die Haltung der amerikanischen Oeffentlichkeit gegenüber Europa hätten ergeben können. Die vier Minister betrachteten die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen, die in zwei Kommuniqués festgehalten wurden, als die Voraussetzung für den baldigen Abschluß sowohl des Vertrages über die EVG als auch der Abkommen zwischen den Westmächten und der Bundesrepublik. Sie betonten erneut den unteilbaren Zusammenhang dieser beiden Vertragswerke und bekräftigten ihren Willen zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands mit friedlichen Mitteln. (Vgl. den Wortlaut der beiden Kommuniqués auf den Seiten 4796 und 4797 dieser Folge.)

Auf der Lissabonner Konferenz der drei Außenminister, die hinter verschlossenen Türen stattfand, wurden Fragen behandelt, die in London offengelassen worden waren, da der Atlantikrat sich inzwischen mit ihnen befassen mußte. Neben der Bestätigung der Einigung über den deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrag (vgl. den nachfolgenden Bericht) wurden nach übereinstimmenden Meldungen aller größeren Nachrichtenagenturen Vereinbarungen über die Wiederaufnahme einer deutschen Rüstungsproduktion und deren Begrenzung und Kontrolle getroffen sowie die Errichtung einer Rohstoff- und Rüstungsbehörde der EVG erwogen, die über die Verteilung der Rüstungsproduktion unter den Mitgliedstaaten entscheiden soll.

Die Besprechungen über den österreichischen Staatsvertrag fanden ihren Niederschlag in einer am 28 Februar in den drei Hauptstädten veröffentlichten gemeinsamen Erklärung der drei Mächte, daß sie neue Vorschläge prüfen, die alle vier beteiligten Mächte in die Lage versetzen sollen, ihr in der Moskauer Erklärung von 1943 gegebenes Versprechen zur Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit Oesterreichs einzulösen (vgl. den Wortlaut auf Seite 4798 dieser Folge). Das amerikanische Außenministerium betonte dazu, daß die Westmächte nicht die Absicht hätten, einen Separatvertrag mit Oesterreich unter Ausschluß der Sowjetunion abzuschließen.

Deutschland

Der finanzielle deutsche Verteidigungsbeitrag

Am 21. Februar 1952 veröffentlichte die Bundesregierung ihr Memorandum vom 1. Februar 1952 an den NATO-Ausschuß „Rat der Weisen" zur Frage des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrages (vgl. hierzu den Wortlaut im Bulletin vom 21. Februar 1952), in dem darauf hingewiesen wird, daß die für die Bundesrepublik zumutbare Grenze eines Finanzbeitrages bei 10,8 Milliarden DM liegt. Auf diesen Betrag sollten nach deutscher Auffassung auch alle indirekten Verteidigungsausgaben der Bundesregierung Anrechnung finden (Beihilfe für Berlin, Bereitschaftspolizei, Grenzschutz und Unterhaltsbeihilfen an ehemalige Wehrmachtsoffiziere und -beamte). Die „Drei Weisen" empfahlen demgegenüber in ihrem Gutachten vom 20. Februar 1952 (vgl. hierzu den Wortlaut in der *Neuen Zeitung* vom 20. Februar 1952) einen Beitrag in Höhe von 11.25 Milliarden DM jährlich. Zunächst glaubte man in Kreisen der Bundesregierung, der deutsche Standpunkt sei durchgedrungen. Schließlich mußte man aber feststellen, daß die „Drei Weisen" nicht bereit waren, von der Gesamtsumme die Unterstützung für Berlin abzuziehen, die sich auf 1,3 Milliarden DM jährlich beläuft. In Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den drei Hochkommissaren wurde versucht, eine Ueberbrückung dieser Meinungsverschiedenheiten zu erreichen. Ein Ausweg wurde dann in Form einer Uebergangslösung gefunden, wonach die Bundesrepublik verpflichtet ist, nach der Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einen finanziellen Beitrag von monatlich 850 Millionen DM zu entrichten.

In einem von den Außenministern Anthony *Eden*, Dean *Acheson* und Robert *Schuman* am 26. Februar in Lissabon veröffentlichten Kommuniqué (vgl. hierzu den Wortlaut in dieser Folge des Europa-Archivs Seite 4797) wurde inzwischen diese Regelung namens der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gebilligt.

Bundesfinanzminister *Schäffer* erklärte hierzu am 26. Februar auf einer Pressekonferenz, daß dieser Betrag ohne neue Steuern, ohne inflationistische Entwicklung und ohne Kürzung der Sozialleistungen von der Bundesrepublik geleistet werden kann.

Seitens der sozialdemokratischen Opposition wurde die Zustimmung der Bundesregierung zu einem Finanzbeitrag in dem vorgesehenen Umfang heftig kritisiert. Nach Auffassung der SPD setzt die Bundesregierung damit ihre Politik der Vorleistungen fort, ohne entsprechende Gegenwerte zu erhalten. Gleichzeitig habe die Bundesregierung damit einem Verteidigungsbeitrag definitiv zugestimmt, für den zur Zeit noch alle Voraussetzungen fehlen.

Erläuterungen zur Londoner Außenministerkonferenz

Am 20. Februar 1952 gab Bundeskanzler *Adenauer* auf einer Pressekonferenz in Bonn Erläuterungen zum Ergebnis der Londoner Außenministerkonferenz In der Frage der deutschen Kriegsverbrecher sei vereinbart worden, eine Viermächtebehörde aus je einem Amerikaner, Engländer, Franzosen und drei Deutschen zu bilden, die jeden Fall überprüfen wird. Diese Regelung solle für die in Deutschland Inhaftierten gelten. Hinsichtlich der noch in Frankreich inhaftierten Deutschen habe sich die französische Regierung bereit erklärt, mit der Bundesregierung zu verhandeln.

Auf das Verhältnis zwischen NATO und EVG eingehend, erklärte Dr. Adenauer, er habe in London den Wunsch Deutschlands auf Beitritt zur NATO wiederholt. Das Interesse Deutschlands, Frankreichs und Europas erfordere den Verzicht auf nationale Armeen. Für die Zusammenarbeit zwischen NATO und EVG seien gemeinsame Konferenzen des Atlantikrates und des Ministerrates der EVG vorgesehen. Adenauer sprach die Ueberzeugung aus, daß mit der erzielten Einigung über das Verhältnis der NATO zur EVG die Grundlage für eine endgültige Lösung des europäischen Verteidigungsproblems geschaffen worden sei.

Zum Saarproblem teilte Dr. Adenauer mit, daß zwischen ihm und dem französischen Außenminister Robert *Schuman* eine Aussprache stattgefunden habe. Die Verhandlungen über dieses Thema würden fortgesetzt wer-

den. Er hoffe, daß es mit Frankreich zu einer Verständigung in der Saarfrage kommen werde, wobei die Meinung der Saarbevölkerung für die endgültige Lösung entscheidend sein werde.

Der Parteivorstand der SPD übte am gleichen Tage heftige Kritik am Ergebnis der Londoner Konferenz. Aus dem Kommuniqué gehe klar hervor, daß die von der SPD genannten Voraussetzungen für einen deutschen Wehrbeitrag nicht erfüllt worden seien. Auch die Voraussetzungen für den Abschluß eines Vertrages, der an Stelle des Besatzungsstatuts die Gleichberechtigung setzt, seien nicht erfüllt worden. Unerfüllt geblieben sei der deutsche Wunsch, in die NATO aufgenommen zu werden. Deshalb und angesichts der von der französischen Nationalversammlung gestellten Bedingungen für den Beitritt Deutschlands zur EVG könne von einer Gleichberechtigung keine Rede sein.

Parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften

Auf dem ersten Kongreß der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste (ÖTV) in Hamburg kritisierte der erste Vorsitzende, Adolf *Kummernuß*, am 18. Februar 1952 die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung. Der erste Vorsitzende des DGB, Christian *Fette*, warnte vor Versuchen, die Einheit der Gewerkschaften zu zerstören, und wies besonders darauf hin, daß die Gewerkschaften die parteipolitische Neutralität streng beachten müßten. Zum Abschluß des Kongresses beauftragten die Delegierten am 22. Februar in einer Erklärung den Vorstand, sich bei der endgültigen Stellungnahme des DGB in der Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages gegen eine deutsche Wiederaufrüstung auszusprechen.

Die deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) erklärte auf einer Pressekonferenz in Nürnberg am 21. Februar 1952, daß sie sich in der Frage eines deutschen Wehrbeitrages neutral verhalten werde. Der Aufbau einer neuen deutschen Wehrmacht sei eine politische Frage, die nicht in den Bereich gewerkschaftlicher Entscheidungen falle.

Neue Entwicklungen in der Saarfrage

Am 28. Februar 1952 billigte der saarländische Landtag in erster Lesung das Gesetz über die Zustimmung des Saarlandes zum Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dabei forderte Ministerpräsident Johannes *Hoffmann* in einer Regierungserklärung eine europäische Lösung der Saarfrage.

Ministerpräsident Hoffmann gab dem Landtag ein Schreiben des französischen Außenministers, Robert *Schuman*, vom 1. Februar bekannt, in dem Frankreich sich verpflichtete, drei seiner achtzehn Sitze in der parlamentarischen Versammlung der Kohle- und Stahl-Gemeinschaft saarländischen Vertretern zur Verfügung zu stellen und dem französischen Vertreter im Ministerrat einen saarländischen Berater beizuordnen. Hoffmann schlug vor, Saarbrücken zum Sitz der Behörden der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu wählen, und knüpfte daran die Forderung, dem Saarland einen europäischen Status zu verleihen. Die Rückgliederung an Deutschland, eine Annexion durch Frankreich und auch ein souveränes Saarland nach dem Muster der alten Nationalstaaten lehnte er als „rückschrittlich und nicht dem Frieden dienend“ ab. (Vgl. den Wortlaut der Regierungserklärung in *Saarbrücker Zeitung* vom 29. Februar 1952, Seite 1.) Am 6. März nahm der Landtag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung mit großer Mehrheit an. Der Kritik seitens verschiedener Abgeordneter, daß das Saarland in den Organen der Montanunion nicht genügend vertreten sei, wußte Ministerpräsident Hoffmann dadurch zu begegnen, daß er ein zweites Schreiben Außenminister Schumans bekanntgab, in dem versichert wurde, die französische Regierung werde durch ihren Vertreter im Ministerrat auch den Standpunkt der saarländischen Regierung vortragen und gegebenenfalls die Anträge stellen.

Private Besprechungen über die Saarfrage haben zwischen Bundeskanzler Konrad *Adenauer* und Außenminister *Schuman* während der Londoner Konferenz am 19. Februar stattgefunden. Schuman erklärte am 26. Februar auf einer Pressekonferenz in Lissabon, daß Frankreich eine vertragliche Lösung des Saarproblems vor dem Friedensvertrag für möglich und wünschenswert halte. Ein Sprecher des französischen Außenministeriums bezeichnete am 27. Februar die politische Unabhängigkeit des Saarlandes sowohl von Deutschland als auch von Frankreich und seine wirtschaftliche Bindung an Frankreich als unabdingbare französische Forderungen bei kommenden Verhandlungen.

Die deutsche Bundesregierung leitete am 2. März den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates eine Denkschrift zu, die für die am 19. März stattfindende Sitzung des Ministerausschusses des Europarates als Verhandlungsgrundlage dienen soll. Der *Deutschen Presse-agentur* zufolge soll diese Denkschrift, die noch nicht veröffentlicht wurde, in ihrem Kern den Vorschlag enthalten, die durch die Konvention der Menschenrechte des Europarates garantierten demokratischen Grundrechte, welche die Bundesregierung durch Maßnahmen der saarländischen Regierung eingeschränkt sieht, in vollem Umfange wiederherzustellen.

Versöhnung mit Israel

Auf einer vom Kongreß für kulturelle Freiheit und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit am 16. Februar 1952 in Berlin veranstalteten Kundgebung riefen der Dichter Stefan *Andres* und der Hamburger Senatsdirektor Erich *Lüth* die deutsche Bevölkerung zur Versöhnung mit Israel auf. Andres appellierte an die Bevölkerung, die von Lüth ins Leben gerufene Oelbaumspende für Israel zu unterstützen. Dieses Friedenswerk müsse das peinliche Versäumnis nachholen, daß über den eigenen Wunden die der anderen vergessen worden seien.

Abkommen über deutsche Vermögenswerte in der Schweiz

In der Zeit vom 14. bis 22. Februar 1952 wurden in Bern zwischen Vertretern des schweizerischen Bundesrates und der Bundesrepublik Verhandlungen über die Abgeltung der alliierten Ansprüche auf die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz gemäß dem Abkommen von Washington geführt, die mit der Paraphierung eines Abkommens endeten. Bereits am 8. Dezember 1951 hatten deutsche und schweizerische Vertreter die Grundlagen eines Planes ausgearbeitet, wonach die deutschen Vermögenswerte gegen eine an die Alliierten auszuzahlende Abgeltungsentschädigung freigegeben werden sollten. Das paraphierte Abkommen regelt die Einzelheiten über die

Aufbringung der Ablösungssumme und die teilweise Befreiung der deutschen Vermögenswerte. Es bedarf zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung der Alliierten und der Ratifizierung durch den Bundestag und die schweizerische Bundesversammlung.

Aus dem Bundestag

Der Bundestag nahm am 21. Februar 1952 gegen die Stimmen der SPD einen Antrag der Koalitionsparteien zur Bildung eines Sozial-Beirats an. Der Bundeswirtschaftsminister soll beauftragt werden, einen Beirat, bestehend aus 15 Mitgliedern, zu bilden, der gesetzgeberische Maßnahmen zur finanziellen Sicherung, Neuordnung und fortschrittlichen Entwicklung der sozialen Leistungen vorbereiten soll.

Ferner billigte der Bundestag einen Vorschlag des Auswärtigen Ausschusses, in dem die Bundesregierung ersucht wird, bei den Besatzungsmächten ein Verbot der Werbung Deutscher für fremde militärische Dienste zu erwirken. Entsprechend einem vom Plenum gebilligten Antrag soll die Bundesregierung bei der Alliierten Hohen Kommission dahin vorstellig werden, daß eine Aufstellung bewaffneter Einheiten nur im Rahmen einer ordentlichen Gesetzgebung möglich ist.

Als Nachfolger der bisherigen Fraktionsvorsitzenden des Zentrums und Mitvorsitzenden der Föderalistischen Union, Helene *Wessel*, wurde am 20. Februar 1952 der Abgeordnete Otto *Pannenbecker* (Zentrum) benannt, der neben dem Abgeordneten Hugo *Decker* (BP) gleichberechtigter Fraktionsvorsitzender der Föderalistischen Union ist.

Der Bundestagsabgeordnete und Vorstandsmitglied der rechtsradikalen SRP, Dr. Franz *Richter*, wurde am 20. Februar 1952 vorläufig festgenommen. Die Oberstaatsanwaltschaft teilte mit, daß sein richtiger Name Fritz *Rößler* laute und daß er nach einer vorliegenden Personalakte unter anderem Ortsgruppenleiter und Abteilungsleiter in einem Gauschulungsamt der NSDAP gewesen sei. Rößler hat inzwischen ein umfassendes Geständnis abgelegt.

Bundesvorstandssitzung der FDP

Am 17. Februar 1952 wurde unter Vorsitz von Vizekanzler Franz *Blücher* in Berlin eine Bundesvorstandssitzung der FDP abgehalten, die sich neben der Beratung aktueller politischer Fragen auch mit dem von der FDP gemachten Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Verfassung beschäftigte.

Ferner beauftragte der Parteivorstand die Verfassungskommission der FDP, eine gesamtdeutsche Verfassung auszuarbeiten. Die Bundestagsfraktion wurde aufgefordert, alles zu tun, um die europäische Einigung auf wirtschaftlichem Gebiet und die gemeinsame Verteidigung durch eine europäische Armee zu verwirklichen.

Beginn des Wiederaufbaus auf Helgoland

Der britische Hohe Kommissar, Sir Ivone *Kirkpatrick*, teilte der Bundesregierung in einer Note vom 28. Februar 1952 mit, daß die britische Regierung mit Wirkung vom 1. März 1952 die Insel Helgoland als Luftwaffenübungsziel aufgeben werde. Der Vertrag über die Freigabe Helgolands war am 26. Februar 1951 durch Bundeskanzler *Adenauer* und den britischen Hohen Kommissar unterzeichnet worden. Im Rahmen eines kleinen Festaktes wurde die Insel am 1. März wieder in deutsche Verwaltung übernommen und der Wiederaufbau begonnen.

Der Volkswirtschaftsplan der DDR für 1952

Die Volkskammer und die Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik haben am 7. bzw. 8. Februar 1952 das Gesetz über den „Volkswirtschaftsplan 1952“ verabschiedet.

Der Plan war am Vortage vom Vorsitzenden der „staatlichen Plankommission“, Heinrich *Rau*, vorgelegt und als „eine Antwort auf die Eingliederung Westdeutschlands in den imperialistischen und ausbeuterischen Schuman-Plan“ bezeichnet worden. Der Plan sieht eine Steigerung der gesamten Industrieproduktion auf 113,7 vH des Standes von 1951 vor. Dabei soll vor allem die Herstellung solcher Erzeugnisse intensiviert werden, deren Bezug „im innerdeutschen Handel und aus dem kapitalistischen Ausland durch die Aggressionspolitik des USA-Imperialismus behindert wird“. Die Brutto-Produktion der Landwirtschaft soll wertmäßig auf der Grundlage der Preise von 1951 auf mindestens 115,8 vH erhöht werden. Die Zahl der in der Wirtschaft beschäftigten Personen soll um 143 000 vergrößert werden. Dabei ist vor allem an eine stärkere Inanspruchnahme weiblicher Arbeitskräfte gedacht. Materialverbrauch und Produktions-Selbstkosten sollen weitgehend gesenkt, der Lebensstandard durch eine bessere Konsumgüterversorgung, weitere Preissenkungen und Qualitätsverbesserungen erhöht werden.

Aus den Erklärungen Raus war weiter zu entnehmen, daß die Sowjetzone in diesem Jahr im wesentlichen auf die eigenen Rohstoffquellen angewiesen sein wird. Die Höhe der für 1952 vorgesehenen Reparationslieferungen an die Sowjetunion werden mit 2 vH der gesamten Industrieproduktion angegeben. Zur Verminderung der immer wieder notwendig werdenden Stromabschaltungen soll die Energieerzeugung um 7,7 vH gesteigert werden. Als Voraussetzung für die Erfüllung der Planziele forderte Rau erhöhte Leistungen und größere Anstrengungen gerade derjenigen Wirtschaftszweige, die im vergangenen Jahr mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Die Förderung von Eisenerz soll auf 153 und diejenige von Kupfererz auf 122 vH des Standes von 1951 erhöht werden. Eine Verbesserung der Schrotterfassung sei dringend erforderlich. Die Bemühungen, an Stelle der knappen Steinkohle auch in der Industrie weitgehend Braunkohlen zu verwenden, müßten fortgesetzt werden. Dazu kündigte Rau an, daß die Sowjetzone bereits im Jahre 1953 mit Hilfe von Spezialanlagen rund 1,2 Millionen Tonnen hüttenfähigen Braunkohlenkoks produzieren werde.

Ueber den Außenhandel der Sowjetzone berichtete Rau, daß die enge handelspolitische Verbindung der Sowjetzone mit dem Ostblock durch das „System der gegenseitigen Wirtschaftshilfe“ gesichert werde. Der Außenhandel mit der Sowjetunion sowie mit den osteuropäischen Staaten und der Chinesischen Volksrepublik wachse ständig. Die Sowjetzone strebe jedoch auch eine Entfaltung des innerdeutschen Handels an, da sich Ost- und Westdeutschland ohne Rüstungswirtschaft mit Hilfe eines normalen Ost-West-Handels wirtschaftlich gut entwickeln könnten. Ein freier Güteraustausch zwischen Ost-

und Westdeutschland sei überdies die Voraussetzung für eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands.

Rau wies Abwertungsgerüchte nachdrücklich zurück und versicherte, daß die Kaufkraft der D-Mark (Ost) im Laufe dieses Jahres noch größer werden würde.

Der Volkswirtschaftsplan, der auch Bestimmungen über die kulturelle Entwicklung, über Sport und Gesundheitswesen enthält, umfaßt praktisch das gesamte wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben in der Sowjetzone.

Eine echte Bewertung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes ist nicht möglich, da ausschließlich mit Planzahlen gearbeitet wird, die auf den Produktionsergebnissen des Jahres 1951 aufgebaut sind, über die jedoch wiederum nichts anderes bekannt ist als Planzahlen.

Am 22. Februar berichtete Heinrich *Rau* dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, daß der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 mit 105,2 vH erfüllt worden sei. Er gab jedoch zu, daß die Investitionen nur schleppend durchgeführt und vielfach nicht zur Auswirkung gekommen seien. Die Qualität der Konsumgüter sei 1951 zwar wesentlich verbessert worden, entspreche aber dennoch in vielen Fällen noch nicht den Anforderungen. Der Außenhandelsumsatz sei 1951 im Vergleich zum Vorjahr zwar auf 160 vH. gestiegen, der Außenhandelsplan aber dennoch nicht erfüllt worden. Der Anteil der Sowjetunion, der volksdemokratischen Länder und Rot-Chinas am Außenhandelsumsatz der DDR sei auf 79 vH. gestiegen, während der Warenaustausch mit der Bundesrepublik auf zwei Fünftel seines Vorjahresumfanges zurückging.

(Text des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1952, der Rede Heinrich Raus, des Vorsitzenden der staatlichen Plankommission, sowie ein Bericht über die Debatte der Volkskammer über den Plan wurden in der Zeitung *Neues Deutschland* vom 8. Februar 1952 veröffentlicht.)

Ueberprüfung der SED-Bürokratie

Während der dreitägigen 8. Tagung des Zentralkomitees (ZK) der SED vom 21. bis 23. Februar 1952 wurde eine scharfe Kritik an der bisherigen Arbeit der Partei geübt. Der 1. Sekretär der Landesleitung Sachsen, Ernst *Lohagen*, wurde am 23. Februar 1952 seiner Funktionen enthoben und aus dem ZK der SED ausgeschlossen. (Vgl. hierzu auch Europa-Archiv 4/1952, S. 2704.) Als neue Mitglieder des ZK wurden die bisherigen Kandidaten Karl *Mewis*, 1. Sekretär der Landesleitung Mecklenburg, und Erich *Wirth* bestätigt. Der Generalsekretär der SED und stellvertretender Ministerpräsident der DDR, Walter *Ulbricht*, forderte die Bevölkerung in seiner Rede auf, den entschiedensten Kampf gegen den Bürokratismus und für die Herbeiführung einer Wendung in den Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und der Bevölkerung zu führen. Die Kritik von unten sei der starke Hebel im Kampfe um die Verbesserung der Arbeit der Parteiorgane, des Staatsapparates und der Organe der demokratischen Massenorganisationen. Ulbricht empfahl, als Ausgangspunkt für die Erhöhung des Niveaus der ideologischen Arbeit eine Vertiefung des Studiums der Geschichte der KPdSU (B). (Wortlaut der Rede in *Tägliche Rundschau* vom 27. Februar 1952.) In einer Entschließung vom 22. Februar wurde das Generalsekretariat der SED beauftragt, die Arbeit der leitenden Genossen in den Ministerien zu überprüfen und Maßnahmen zur Verbesserung des Staatsapparates auszuarbeiten. (Wortlaut der Entschließungen in *Tägliche Rundschau* vom 24. Februar 1952.)

Großbritannien

Vertrauen für Churchills Ostasienpolitik

Ein Tadelsantrag der Labour-Opposition, in dem Premierminister Winston *Churchill* wegen seiner Aeußerungen vor dem amerikanischen Kongreß über die britische Ostasienpolitik (vgl. Folge 3/1952, Seite 4674 f) kritisiert werden sollte, wurde am 26. Februar 1952 vom Unterhaus mit 318 gegen 285 Stimmen zurückgewiesen.

Die Vorwürfe der Opposition, Churchill habe in Washington die Unterstützung Großbritanniens für eine offensive Politik gegenüber dem kommunistischen China versprochen, waren schon von ihm selbst am 30. Januar und von Außenminister Anthony *Eden* am 5. Februar durch die Versicherung entkräftet worden, daß die Regierung keine neuen Verpflichtungen eingegangen sei und eine Ausweitung des Koreakrieges nicht wünsche (vgl. Folge 5/1952, Seite 4743). So ging denn auch sowohl aus der Formulierung des Tadelsantrags als auch aus seiner Begründung durch den früheren Außenminister Herbert *Morrison* deutlich hervor, daß die Labour Party der von Eden dargelegten Außenpolitik zustimmt, die sie als Fortführung ihrer eigenen früheren Politik anerkennt. Die Kritik richtete sich ausschließlich gegen Churchill persönlich, der, wie Morrison sagte, in Washington anders gesprochen habe als in London und damit jene Kräfte in den Vereinigten Staaten ermutigt habe, die einen Angriff auf China propagieren (vgl. auch hierzu Folge 5/1952, Seite 4743).

Churchill antwortete mit einem Schachzug, der zwar vielerorts als konstitutionell fragwürdig bezeichnet wurde, ihm aber einen glänzenden Triumph einbrachte. Er beruhigte die Gemüter erneut mit der Versicherung, daß die offizielle Politik beiderseits des Atlantiks jede Aktion ablehne, durch die Truppen der Vereinten Nationen in China engagiert werden könnten, und daß die aggressiven Reden einzelner amerikanischer Politiker in London und Washington gleicherweise gemißbilligt würden. Dann enthüllte er dem aufhorchenden Unterhaus die bis dahin unbekannte Tatsache, daß die frühere Labour-Regierung bei zwei Gelegenheiten im Mai und September 1951 den Vereinigten Staaten die Zusicherung gegeben habe, sich in Korea im Falle rotchinesischer Luftangriffe von mandschurischen Stützpunkten auch an über Korea hinausgehenden Aktionen zu beteiligen. Diese Politik, die er im übrigen für vollkommen richtig halte, habe er lediglich fortgeführt, als die britische und amerikanische Regierung es für angezeigt hielten, die chinesischen Kommunisten vor den schwerwiegenden Konsequenzen des Bruchs eines koreanischen Waffenstillstands zu warnen.

Die Opposition sah sich damit in die Lage manövriert, gegen eine Politik stimmen zu müssen, die sie selbst als Regierungspartei begonnen hatte. Daß sie es mit der ihr eigenen Parteidisziplin tat, kann als ein weiteres Symptom des wachsenden Einflusses ihres linken Flügels unter Aneurin *Bevan* angesehen werden, der in der Debatte

die Politik Churchills — und damit auch indirekt die seines Vorgängers Attlee — gegenüber den nationalen und sozialen Bewegungen in Asien scharf angegriffen hatte. Die sachliche Richtigkeit der Churchillschen Enthüllungen mußte Clement *Attlee* am 28. Februar in einer Presseerklärung bestätigen, um, wie er betonte, weitergehenden Mißverständnissen vorzubeugen.

Frankreich

Sturz der Regierung

Ministerpräsident Edgar *Faure*, der in Verbindung mit der Budgetvorlage insgesamt zwanzigmal die Vertrauensfrage gestellt hatte, geriet bereits bei der zweiten Abstimmung der Nationalversammlung, in der über die fünfzehnprozentige Steuererhöhung entschieden wurde, mit 283 gegen 309 Stimmen in die Minderheit. Obwohl damit die verfassungsmäßige Mehrheit für ein Mißtrauensvotum (314) nicht ganz erreicht war, trat die Regierung am 29. Februar 1952 zurück.

Inmitten einer schweren Wirtschafts- und Währungskrise, die sich seit dem Scheitern der Finanzpläne des Kabinetts *Pleven* und seinem Sturz im Januar (vgl. Folge 3/1952, Seite 4679) bedrohlich zugespitzt hat, begann die Nationalversammlung am 26. Februar, über zwei Monate verspätet, mit der Budgetdebatte. Der Ministerpräsident hatte von der Lissabonner Konferenz des Atlantikrates die endgültigen Zahlen über die Rüstungsanforderungen mitgebracht, vor die Frankreich sich gestellt sieht: 1400 Milliarden Francs, von denen allerdings 130 Milliarden im französischen Budget nicht als Militärausgaben erscheinen. Von den restlichen 1270 Milliarden können 195 Milliarden durch amerikanische Wirtschaftshilfe gedeckt werden, es bleibt aber gegenüber dem früheren Voranschlag noch eine Summe von 125 Milliarden zusätzlich aufzubringen. In Anbetracht der so gestiegenen Anforderungen und der fortschreitenden Erschöpfung der Staatskasse sah sich die Regierung gezwungen, ihre Vorlage einer Steuererhöhung von 10 vH auf 15 vH zu erweitern. Daneben kehrten in dem Finanzplan die Vorschläge wieder, die schon im Januar von der Regierung Pleven vorgelegt worden waren: Reformen der Staatsbahnen und des Sozialversicherungswesens sowie Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung.

In der ersten Abstimmung billigte die Nationalversammlung mit 512 gegen 104 Stimmen die erhöhten Militärausgaben. Als jedoch mit der Steuererhöhung die Deckung dieser Ausgaben zur Debatte stand, verweigerte sie der Regierung die Gefolgschaft. Vergebens wies Faure in einem letzten Appell darauf hin, daß die Krise sich mit jedem Tage mehr verschärfe und daß im Falle seines Sturzes eine kommende Regierung noch härtere Maßnahmen werde ergreifen müssen. Den Ausschlag gab die Tatsache, daß ein großer Teil der eigenen Parteifreunde des Ministerpräsidenten (Radikalsozialisten) und die ebenfalls der Koalition angehörenden Gruppen der bürgerlichen Rechten zur Opposition übergingen. Sie forderten eine totale Finanzreform und die Rückkehr zur Anleihepolitik der Vorkriegszeit. So nützte es Faure nichts, daß er sich einige Tage vorher mit der „gleitenden Lohnskala" die Zustimmung der Sozialisten erkauft hatte; der Regierung blieb, da das Kernstück ihres Finanzplanes abgelehnt war, nur der Rücktritt übrig, obwohl sie formell dazu nicht verpflichtet gewesen wäre.

Schweiz

Die Schweiz im Spannungsfeld der Weltpolitik

Bundesrat Max *Petitpierre*, der Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, gab am 1. Februar 1952 eine beachtenswerte Analyse der internationalen Lage und eine Erläuterung der schweizerischen Neutralitätspolitik. In seiner Rede faßte er die internationalen Spannungen in drei Arten von Konflikten zusammen: 1. Fragen der Liquidation des letzten Krieges, wozu vornehmlich die Probleme Deutschland und Oesterreich gehörten; 2. Konflikte, die aus der Kolonialpolitik entstanden seien und die lokalisiert bleiben könnten, falls nicht eine der unbeteiligten Großmächte sich einmische; 3. der ideologische Konflikt. Während die Schweiz von den beiden ersten Konflikten nicht unmittelbar betroffen sei, stehe im dritten ihre Auffassung eindeutig im Gegensatz zum Kommunismus. Die Schweiz wirke zwar bei der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit mit, sei aber mit Rücksicht auf ihre Neutralität sowohl dem Atlantikpakt als auch dem Europarat ferngeblieben. Die europäische Einigung habe, obwohl ein erstrebenswertes Ziel, bis heute noch keine wirksame politische Gestalt angenommen.

Die schweizerische Neutralitätspolitik, die im Ausland oft als egoistisches Verhalten ausgelegt werde, sei das Mittel, das es ihr erlaubt habe, durch Jahrhunderte hindurch ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Diese Politik sei jedoch nur möglich mit einer Armee, die stark genug sei, das Land zu verteidigen. Die Aufgaben der Schweiz faßte Petitpierre folgendermaßen zusammen: Strenge Neutralität auf politischem und militärischem Gebiet, Mitarbeit in allen friedens- und wohlstandsfördernden Institutionen, Verteidigung des sozialen Friedens und der Achtung vor dem Recht. (Vgl. den Wortlaut der Rede in *La Documentation Française*, Serie *Articles et Documents*, Nr. 2347 vom 20. Februar 1952.)

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Europäische Bewegung und die EVG

Das Internationale Exekutivbüro der Europäischen Bewegung hielt am 23. und 24. Februar eine Sondersitzung in Paris ab, um über den Plan für die Schaffung einer Europäischen Armee und die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang für die Sache der europäischen Einigung ergeben, zu beraten. Von deutscher Seite nahmen Dr. Eugen *Kogon* und Ernst *Friedländer* an der Sitzung teil.

In der Stellungnahme, die das Exekutivbüro im Anschluß an diese Beratungen veröffentlichte, wird daran erinnert, daß die europäische Wiederbewaffnung eine Folge des sowjetischen Expansionismus ist. Die hierdurch aufgeworfene Frage könne nur durch eine Europäische Armee beantwortet werden, mit der zugleich ein Schritt auf dem Wege zum neuen Europa getan würde. Das Büro stellt fest, daß der Vertragsentwurf in seiner gegenwärtigen Form Mängel und Lücken aufweist, die seine Verbesserung notwendig machen. Es bringt seine feste Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Nichtratifizierung des Vertrages die europäische Idee schwer in Mitleiden-

schaft ziehen würde. Es stellt fest, daß — wie die Regierungen in dem Vertragsentwurf selbst anerkannt haben — die meisten der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß es keine europäische politische Autorität gibt. Die dringende Notwendigkeit, diese Lücke auszufüllen, liege auf der Hand. Das Büro vertrete daher die grundlegende Ansicht, daß die Bestimmung des Entwurfs, die sich auf die Einberufung einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung bezieht, verwirklicht werden muß, ohne die Ratifizierung des Vertrages abzuwarten. Diese Maßnahme müsse unverzüglich getroffen werden, denn dadurch allein würde es möglich sein, daß europäische politische Institutionen schon zu arbeiten beginnen, bevor die Zeit abgelaufen ist, die nach dem gegenwärtig vorliegenden Vertragsentwurf zur Verwirklichung der Europäischen Armee erforderlich ist.

Das Verhältnis der britischen Regierung zum Europarat und zu den funktionellen Europäischen Einrichtungen

Während der außenpolitischen Debatte des britischen Parlaments am 5. und 6. Februar wies Außenminister *Eden* auf die Absicht der Regierung hin, beim Sitz der Kohle- und Stahlgemeinschaft eine ständige Delegation zu unterhalten und Großbritannien so eng wie möglich mit der europäischen Verteidigungsgemeinschaft in allen Stadien ihrer politischen und militärischen Entwicklung zu assoziieren. Er kam auf die Aeußerungen General *Eisenhowers* über die Notwendigkeit der europäischen Einigung zurück. (Vgl. Europa-Archiv 4/1952, S. 4701.) Eisenhower hatte gesagt, daß ein Versuch, Großbritannien in die europäische Streitmacht einzubeziehen eher hinderlich als förderlich sein würde. Hierzu erklärte Eden, daß die Bindung Großbritanniens und des Commonwealth mit Westeuropa am besten durch die Atlantikorganisation hergestellt werde.

In einem dringenden Appell zu positiver Mitarbeit im Europarat wies der konservative Abgeordnete *Boothby*, welcher der Beratenden Versammlung des Europarates angehört, auf die Möglichkeit hin, die sich in diesem Gremium zur Lösung der europäischen Probleme bieten. Um den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor allen Dingen den Problemen des Zahlungsausgleichs zu begegnen, wiederholte Boothby seinen schon im vergangenen Herbst in Straßburg vorgebrachten Vorschlag (vgl. Europa-Archiv 1/1952, S 4600) zur Schaffung einer Wirtschaftseinheit Europas mit dem Sterlingblock.

Um ein europäisches Luftschutzsystem

In einem Aufsatz im *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 19 Februar 1952 wird die Forderung nach einem gemeinsamen europäischen Luftschutzsystem erhoben. Da der Luftschutz sich nach der Luftgefährdung zu richten habe, sei er keine einzelstaatliche Angelegenheit mehr, sondern werde zu einem europäischen Gemeinschaftsproblem. „In allen europäischen Staaten ist diese Zielsetzung zwangsläufig einheitlich, Unterschiede bestehen hauptsächlich in der Bewertung der hierbei anzuwendenden Maßnahmen." Angesichts dieser geringfügigen Verschiedenheiten müsse es um so leichter sein, zu einer europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiete des Zivilen Luftschutzes zu gelangen.

Eine Entschließung der N.E.I.

Der Exekutivausschuß der Nouvelles Équipes Internationales, der am 12. Januar 1952 in Paris tagte, richtete an die christlich-demokratischen Delegierten in Straßburg die Aufforderung, alle Schritte zu unternehmen, um eine europäische Konföderation herbeizuführen, die allein in der Lage wäre, in engem Zusammenwirken mit der Atlantischen Gemeinschaft Frieden und Freiheit zu garantieren.

Weitere Bemühungen um die europäischen Flüchtlinge

Erste PICMME-Tagung

Der Anfang Dezember 1951 in Brüssel ins Leben gerufene Provisorische zwischenstaatliche Ausschuß für die europäische Auswanderung (Provisional Intergovernmental Committee for the Movement of Migrants from Europe — PICMME) — (vgl. Europa-Archiv 3/1952 Seite 4682) — trat in seiner Eigenschaft als Nachfolgeorganisation der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) am 18. Februar in Genf zu seiner ersten Tagung zusammen und billigte am 24. Februar sein Jahresprogramm für 1952.

PICMME hat die Beamten und Angestellten der IRO in Genf, deren Verwaltungsräumlichkeiten und vor allem auch die acht Transportschiffe der IRO übernommen. Diese acht Schiffe befanden sich am Tage des Beginns der ersten PICMME-Tagung bereits mit 5475 Auswanderern auf hoher See. Dies ist ein Beweis dafür, daß durch die Auflösung der IRO die Auswanderungspläne nicht fallen gelassen, sondern unverzüglich vom PICMME weitergeführt wurden. Der erste unter der Obhut der PICMME auswandernde Volksdeutsche hatte bereits am 3. Februar von Bremen aus Europa verlassen. Im Laufe dieses Jahres sollen mit Hilfe des PICMME nicht weniger als 137 000 Flüchtlinge und verschleppte Personen (DP's) eine neue Heimat finden. Unter ihnen sollen sich auch rund 55 000 Volksdeutsche befinden. Vom Erfolg der diesjährigen Tätigkeit wird es abhängen, ob der auf Initiative der Vereinigten Staaten geschaffene PICMME über sein „Probejahr" hinaus bestehen bleiben und eventuell bis zur Lösung des europäischen Flüchtlingsproblems eine „ständige Organisation" werden wird. Präsident *Truman* hat George L *Warren*, den Berater für Flüchtlingsfragen im amerikanischen Außenministerium, zum Vertreter der Vereinigten Staaten im PICMME ernannt.

1,3 Millionen Dollar, die aus der Liquidation der IRO gewonnen wurden, sind dem PICMME am 13. Februar übereignet worden.

Schwierige Liquidationsverhandlungen der IRO

Die im Februar in Genf geführten Verhandlungen zur Liquidation der IRO gestalteten sich äußerst schwierig. Es erwies sich als unbedingt notwendig, daß die IRO die Betreuung der Flüchtlinge in Schanghai und auf den Philippinen fortsetzt. Dafür wurden zunächst weitere 300 000 Dollar bereitgestellt. Donald *Kingsley*, der Generaldirektor der IRO, hat gleichzeitig Verhandlungen mit dem Weltkirchenrat aufgenommen, der die Betreuung der Flüchtlinge auf den Philippinen übernehmen will.

Der PICMME soll ersucht werden, sich derjenigen zumeist weißrussischen Flüchtlinge anzunehmen, die gegenwärtig noch in Schanghai leben, soweit es ihnen gelingt, ein Ausreisevisum zu erhalten. Zum Liquidator der IRO wurde Oliver E. *Cound* (USA) ernannt.

Katholische Organisation für Auswanderungsfragen

Der Generalrat der „Internationalen katholischen Kommission für Auswanderungsfragen" (ICMC) führte am 28. und 29. Januar in Genf eine Tagung durch, um über Pläne für eine Intensivierung der katholischen Flüchtlingshilfe zu beraten. Die gesamten Maßnahmen katholischer Stellen für die Betreuung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Auswanderern sollen in Zukunft koordiniert werden. Zum Generalsekretär und Leiter der katholischen Flüchtlingsbetreuung wurde Jean B. *Lanctôt* (Kanada) ernannt.

Truman forderte weitere Mittel für Einwanderungsprogramm

Präsident *Truman* hat den amerikanischen Kongreß am 14. Februar um die Bewilligung von weiteren 3,3 Millionen Dollar ersucht, um das Einwanderungsprogramm für 54 744 Vertriebene deutscher Abstammung aus Osteuropa zum Abschluß bringen zu können. Dieses Programm stellt die zweite Phase des bereits vor einigen Jahren vom Kongreß gutgeheißenen DP-Einwanderungsprogrammes dar. (Vgl. Europa-Archiv 3/1952, Seite 4681.)

Die Charta von San Salvador

Die Bemühungen um eine Zentralamerikanische Union

Die Schaffung der Organisation Zentralamerikanischer Staaten unter der „Charta von San Salvador" war das wichtigste Ergebnis einer Konferenz der Außenminister von Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua, die vom 8. bis 14. Oktober 1951 in San Salvador stattfand. Diese Charta liegt nunmehr den Parlamenten der fünf Staaten zur Ratifizierung vor.

Die neue Organisation Zentralamerikanischer Staaten ist eine Regionalgruppe, die innerhalb der Weltorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten wirksam werden soll. Sie sieht die Bildung eines Ministerrates (dem die Außenminister der fünf Staaten angehören, die jährlich mindestens einmal zusammentreten sollen), eines Wirtschaftsrates und eines ständigen Sekretariats vor. Die Ziele der Organisation sind vielgestaltig. Es ist nicht nur an eine Intensivierung des gegenseitigen Handels auf multilateraler Basis gedacht, sondern es soll auch eine Koordinierung des gesamten Verkehrs- und Transportwesens erfolgen. Die Zollschranken zwischen den Mitgliedern sollen niedergelegt werden. Außerdem sind gemeinsame Gesundheits- und Erziehungsprogramme geplant.

Die Charta von San Salvador kann als ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung eines alten Ideals angesehen werden: der Gründung einer Zentralamerikanischen Union.

(Ein umfassender Ueberblick über die Bemühungen um eine Zentralamerikanische Union, die Geschichte der Charta von San Salvador und der Inhalt dieser Charta sind im Organ des U. S. Department of Commerce *Foreign Commerce Weekly* vom 24. Dezember 1951 auf Seite 3 ff zu finden.)

Aufträge der US-Streitkräfte an die Industrie Westeuropas

Den drei Waffengattungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (Armee, Marine, Luftstreitkräfte) stehen im Jahre 1952 für Auftragserteilungen an die westeuropäische Industrie 620 Millionen Dollar zur Verfügung. Mit der Auftragsvergebung, die im Rahmen des „Overseas Defence Program" (ODP) erfolgt, wurde im Monat Februar begonnen. Dieses Programm verfolgt zwei Ziele: einerseits die Erleichterung der Versorgung der in Europa stationierten amerikanischen Truppen mit gewissen Ausrüstungsgegenständen (vor allem Munition sowie Ersatzteile für Fahrzeuge und Flugzeuge) und andererseits die Stärkung der militärischen Produktionskraft der westeuropäischen Partner der Vereinigten Staaten.

Einigung in einer Teilfrage des koreanischen Waffenstillstandes

Am 19. Februar haben sich die Unterhändler der beiden kriegführenden Parteien, die am 6. Februar 1952 nach längerer Pause wieder zu einer Vollsitzung zusammengetreten waren, über Empfehlungen geeinigt, die den beteiligten Regierungen für die politische Lösung des Koreakonfliktes unterbreitet werden sollen.

Die Empfehlungen sehen die Einberufung einer Konferenz drei Monate nach dem endgültigen Abschluß eines Waffenstillstands vor, auf welcher der Abzug der ausländischen Truppen und die friedliche Beilegung des Konfliktes besprochen werden sollen. Die Streitfrage, ob diese Konferenz sich auch mit anderen ostasiatischen Problemen befassen soll, wie die Chinesen und Nordkoreaner es verlangten, wurde in der Formulierung der Empfehlungen offengelassen, so daß diese Entscheidung der Konferenz selbst überlassen bleibt. Damit ist der Punkt 5 der Tagesordnung der Waffenstillstands-Verhandlungen erledigt.

Die Verhandlungen der Unterausschüsse über Punkt 3 (Ueberwachung des Waffenstillstands) und 4 (Kriegsgefangene) führten noch immer zu keinem Ergebnis. Die Meinungsverschiedenheiten konzentrierten sich auf zwei Hauptpunkte:

1. Die Zusammensetzung der neutralen Ueberwachungskommission. Für diese Kommission schlugen die Chinesen und Nordkoreaner die Sowjetunion, Polen und die Tschechoslowakei vor, die Vereinten Nationen Schweden die Schweiz und Norwegen. Die Unterhändler der Vereinten Nationen lehnten die Teilnahme der Sowjetunion definitiv ab und boten zum Ausgleich die Streichung Norwegens von ihrem Vorschlag an, doch ging die Gegenseite auf diesen Kompromiß nicht ein.

2. Die freiwillige Entscheidung der Kriegsgefangenen über ihre Repatriierung. Die Chinesen und Nordkoreaner verlangten die zwangsweise Rückführung aller Kriegsgefangenen, während die Vereinten Nationen jedem einzelnen Kriegsgefangenen die Wahl seines Aufenthaltsortes anheimstellen wollen. In diesem Verhandlungspunkt ist seit Dezember 1951 kein Fortschritt erzielt worden.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. MÄRZ 1952 6. FOLGE

Die Diskussion über gesamtdeutsche Wahlen

Übereinstimmung und Gegensatz in den Gesetzentwürfen von Bonn und Pankow

Von Wolfgang Abendroth

Dr. iur. ordentlicher Professor für wissenschaftliche Politik an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn

Seit der Bildung der beiden Zentralstaatsfragmente in Deutschland wurde auf beiden Seiten der Elbe die Frage weiter erörtert, in welcher Weise die endgültige Neukonstituierung der politischen Form des deutschen Volkes erfolgen könne. Der Königsteiner Kreis ließ am 24. September 1950 Professor Dr. Werner *Weber* (Göttingen, früher Leipzig) über das Problem der gesamtdeutschen Verfassung referieren[1]. Werner Weber kam zu dem Ergebnis, daß nicht nur das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Präambel und Artikel 146 den politisch einzig möglichen Weg zu diesem Ziel, freie Wahlen zu einer gesamtdeutschen Nationalversammlung, ausdrücklich freigebe und sein eigenes Gefüge zu ihrer Disposition stelle, sondern daß auch die Verfassung der DDR diesen Weg nicht sperre. Der Königsteiner Kreis beauftragte sodann eine Kommission, den Entwurf eines Gesetzes über die freie Wahl einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vorzubereiten. Dieser Entwurf wurde am 28. und 29. Juli 1951 erarbeitet[2] und am 22. September 1951 von der Mitgliederversammlung des Königsteiner Kreises gutgeheißen. Inzwischen hatte am 15. September 1951 der Ministerpräsident der DDR das Problem erneut aktualisiert[3]. Am 27. September 1951 nahm der Bundestag durch Billigung der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. *Adenauer* und Annahme einer zusätzlichen Entschließung, die von der sozialdemokratischen Fraktion eingebracht wurde, zu der Problematik Stellung und beauftragte die Bundesregierung, dem Bundestag einen Entwurf über die Grundsätze gesamtdeutscher Wahlen vorzulegen und ihn nach der Verabschiedung den vier Besatzungsmächten zuzuleiten[4].

Nach längeren Vorbereitungen hat die Volkskammer auf Initiative der Regierung der DDR einen Gesetzentwurf über die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen zur Nationalversammlung[5] verabschiedet, der am 9. Januar 1952 einstimmig genehmigt und am 10. Januar 1952 in der *Täglichen Rundschau* publiziert worden ist. Der Entwurf der Grundsätze der deutschen Bundesregierung hatte — den nicht-totalitären Verhältnissen in Westdeutschland entsprechend — mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Die vierzehn Punkte der Regierungserklärung vom 27. September 1951 und die zusätzliche Entschließung des Bundestages wurden nach einer Intervention des bayerischen Ministerpräsidenten bei der Verarbeitung zum Kabinettsentwurf eines Wahlgesetzes zunächst in wesentlichen Punkten modifiziert und dem Bundesrat ein Entwurf zugeleitet, der einige grundsätzlich neue Gedanken enthielt[6]. Dieser Entwurf wurde jedoch sodann zurückgezogen, weil sich in der Oeffentlichkeit, den politischen Parteien und teilweise auch im Bundesrat erhebliche Bedenken durchgesetzt hatten[7]. Die Bundesregierung entschloß sich, einen zweiten Entwurf vorzulegen, der sich in allen entscheidenden Fragen auf die Grundsätze beschränkte, die vom Bundestag am 27. September 1951 beschlossen worden waren. Dieser Entwurf ist am 6. Februar 1952 vom Bundestag mit 293 gegen 29 Stimmen bei 75 Stimmenthaltungen angenommen worden[8].

Der Vergleich der beiden nun vorliegenden Willensbildungen der Zentralstaatsfragmente ergibt zunächst eine Reihe von Uebereinstimmungen, die auf den ersten Blick erstaunlich wirken, wenn man bedenkt, daß das östliche Staatsfragment nicht demokratisch, sondern totalitär organisiert ist. Bei näherer Prüfung dieser Uebereinstimmungen, die sich stellenweise bis zur Identität der Formulierungen steigern, zeigt sich fast durchweg, daß jeweils die Gedankengänge des

Entwurfes des Königsteiner Kreises sowohl in den Grundsatzentwurf des Bundestages als in den Gesetzentwurf der Volkskammer hineingewirkt haben. Es handelt sich im einzelnen um folgende Fragen:[9]

1. Die Gewährung einer ausdrücklichen allgemeinen politischen Freiheitsgarantie für Vorbereitung und Durchführung der Wahl (VK § 1 Abs. 1, BT Art. 1 § 4 Abs. 1, KK § 4 Abs. 1).
2. Die Ankündigung absoluter Freizügigkeit für den Personenverkehr zwischen den Zonen des früheren Kontrollratgebiets einschließlich Groß-Berlins während dreier Monate vor Abhaltung der Wahl (VK § 6, BT Art. 1 § 4 Abs. 2, KK § 4 Abs. 2).
3. Den Grundsatz der antizipierten Immunität für Kandidaten, die sich um einen Sitz in der Nationalversammlung bewerben (VK §§ 4 und 5, BT Art. 1 § 4 Abs. 3, KK § 4 Abs. 3).

   Der Bundestagsentwurf hat zu dieser Frage insofern eine Veränderung des Entwurfes des Königsteiner Kreises gebracht, als er das internationale Kontrollorgan als Sicherheitsreserve gegenüber eventueller Kriminalität von Bewerbern einschaltet. Da der Volkskammer-Entwurf die Institution eines internationalen Kontrollorgans nicht vorsieht, war dieser Weg für Pankow nicht gangbar. Diese technische Einschränkung des Grundgedankens der antizipierten Immunität ergibt aber kaum eine grundsätzliche Divergenz.
4. Den allgemeinen Schutz der politischen Betätigungsfreiheit bei Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Wähler (VK § 3, BT Art. 1 § 4 Abs. 4, KK § 4 Abs. 4).
5. Als dessen Konsequenz den Schutz der öffentlichen Versammlungstätigkeit der am Wahlkampf beteiligten Gruppen (VK § 7, BT Art. 1 § 5 Abs. 1, KK § 5 Abs. 1).

   Der Volkskammer-Entwurf fügt dem Gedanken des Schutzes der Versammlungen in § 7 Abs. 2 den Schutz der Beteiligung an den in den Versammlungen stattfindenden Erörterungen und Kundgebungen hinzu. Soweit damit der Schutz der Diskussion gemeint ist, könnte in diesem Versuch der erwägenswerte Plan gesehen werden, den Stil der diskussionsfreien Kundgebung durch den der Diskussionsfreiheit garantierenden Versammlung während des Wahlkampfes zu ersetzen. Mit Recht hat jedoch Ulrich *Scheuner*[10] darauf hingewiesen, daß mit solchen Mitteln auch die planmäßige Störung durch der veranstaltenden Gruppe feindliche Parteien und die Intervention der Polizei in den Versammlungen garantiert werden könnte. Deshalb bedarf § 7 Abs. 2 des VK-Entwurfes weiterer eingehender Klärung.
6. Den Schutz des sonstigen wahlbeeinflussenden Meinungsaustausches durch Presse, Druckschriften, Radioempfang usw. (VK § 8, BT Art. 1 § 5 Abs. 2, KK § 5 Abs. 2).

   Der VK-Entwurf beschränkt diesen Schutz ausdrücklich auf die an der Wahl beteiligten Organisationen, während der BT-Entwurf im Anschluß an den KK-Entwurf diesen Schutz absolut gestaltet.
7. Den Schutz des Wahlgeheimnisses (VK § 31, BT Art. 1 § 6 Abs. 1, KK § 6 Abs. 1).

   Nach den Erfahrungen des Dritten Reiches und der Wahlgänge in der Sowjetzone nach Bildung der DDR ist es hier jedoch mit einem bloßen Bekenntnis offensichtlich nicht getan. Deshalb hatte der Entwurf des Königsteiner Kreises konkrete weitere Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen. Es ist interessant zu sehen, wieweit sich VK- und BT-Entwurf mit diesen Sicherungsmaßnahmen identifiziert haben.

   a) Zunächst handelt es sich dabei um die Sicherung der unbeobachteten Kennzeichnung des nicht individualisierbaren Stimmzettels (KK § 6 Abs. 2), die selbstverständlich im BT-Entwurf Art. 1 § 6 Abs. 2 akzeptiert worden ist. Der VK-Entwurf hat in § 34 diesen Gedanken unverändert übernommen.

   b) Der KK-Entwurf hatte in § 6 Abs. 3, um den zu a) genannten Grundgedanken gegen die Gefahr zu schützen, durch „freiwilligen" Kollektivverzicht der Wähler auf die geheime Stimmabgabe außer Gefecht gesetzt zu werden, die Sanktion der Ungültigkeit des gesamten Wahlaktes im Stimmbezirk für diesen Fall vorgesehen. Der VK-Entwurf hat in § 35 entgegen der bisherigen Praxis in der Sowjetzone diesen Gedanken voll übernommen. Der BT-Entwurf hat diese Sanktion nicht absolut gestaltet, sondern in das Ermessen des internationalen Kontrollorgans im Einzelfalle gestellt (Art. 1 § 6 Abs. 4)[11].

   c) Zum weiteren Schutz des Wahlergebnisses hatte der Königsteiner Kreis in § 6 Abs. 4 seines Entwurfes die Oeffentlichkeit der Stimmauszählung ausdrücklich verlangt. Auch hier haben sich BT-Entwurf in Art. 1 § 6 Abs. 3 und VK-Entwurf in § 36 angeschlossen.
8. Die Fortsetzung der antizipierten Immunität des Kandidaten nach der Wahl bis zur Entscheidung

der Nationalversammlung über deren Immunitätsvorschriften (VK § 45 Abs. 2, BT Art. 3 Abs. 4, KK § 9 Abs. 4).

9. Den Zusammentritt der Nationalversammlung 30 Tage nach der Wahl in Berlin (VK § 45 Abs. 1, BT Art. 3 Abs. 1, KK § 9 Abs. 1).

Diese Uebereinstimmungen der beiden offiziellen Entwürfe, die sich jeweils auf den Entwurf des Königsteiner Kreises zurückbeziehen lassen, sind in mancher Hinsicht interessant genug. Sie zeigen, daß es gelungen ist, die DDR zur mindestens formellen Annahme einer ganzen Reihe rechtsstaatlicher und demokratischer Vorstellungen in bezug auf den Wahlvorgang selbst, seine Vorbereitung und Auswertung zu bringen, die bisher im tatsächlichen Leben des ostzonalen Staatsfragmentes keineswegs respektiert worden sind. So kann schon dieses Ergebnis deutlich machen, daß es durchaus unrichtig wäre, die Weiterführung der Auseinandersetzung über das Problem der gesamtdeutschen Wahlen deshalb für völlig aussichtslos zu halten, weil ein totalitärer Staat Konzessionen dieser Art niemals machen würde. Die starke Wirkung des nationalen Einheitsgedankens in Deutschland und die Einsicht, daß diese Einheit nur durch die demokratische und also freie Wahl einer Nationalversammlung realisiert werden kann, werden gerade in der gegenwärtigen politischen Situation auch im Osten nicht völlig ohne Einfluß bleiben können, wenn sie nur in demjenigen Teil des deutschen Raumes, in dem die Voraussetzungen dafür bestehen, in das Zentrum der politischen Entscheidungen gestellt werden.

Jedoch sind die Gegensätzlichkeiten der Entwürfe diesseits und jenseits der Elbe von erheblich größerer Bedeutung als diese Uebereinstimmungen.

Das politisch entscheidende Problem ist dabei zunächst die Frage, in welcher Weise die vorher genannten Wahlfreiheiten durch einen beiden Regimen und ihren ausländischen Vormündern gegenüber neutralen Faktor gesichert werden können. Auf die Lösung dieses Problems kann unmöglich verzichtet werden, da nach allen bisherigen Erfahrungen nicht erwartet werden darf, daß im Westen ausreichendes Vertrauen in den guten Willen der anderen Seite besteht, die versprochenen Freiheiten ernstlich zu respektieren, wenn das eigene Interesse an der Erhaltung der Macht sichtlich bedroht erscheint. Die Aktualität der Verfassungsklage zur Illegalisierung der KPD sollte dem Osten deutlich machen, daß derartige Erwägungen auch ihre reziproke Seite haben.

Der Entwurf des Königsteiner Kreises hatte deshalb in seinen §§ 7 und 8 den einzig denkbaren Ausweg in der *internationalen Kontrolle* der Wahl gesehen. Bundesregierung und Bundestag hatten sich am 27. September 1951 und nunmehr in Art. 2 der BT-Grundsätze den Ueberlegungen des Königsteiner Kreises angeschlossen. Der Volkskammer-Entwurf geht von der Annahme aus, daß eine derartige Kontrolle nicht international gestaltet werden müsse, sondern durch Organe (Zentralwahlausschuß, Kreiswahlausschüsse und Stimmbezirkausschüsse) gewährleistet werden könne, deren Konstituierung durch eine gesamtdeutsche Beratung eingeleitet werden solle. Diese Vorstellung hat keinerlei Aussicht, in Westdeutschland Gegenliebe zu finden, weil das erforderliche Vertrauen in den Willen zur wahltechnischen Neutralität der Gegenseite fehlt.

Es wäre aber unrichtig, zu behaupten, daß der sowjetzonale Entwurf die Möglichkeit zu einer Einigung auf internationale Kontrolle schlechthin ausschließe. In der Präambel des Entwurfes wird vielmehr am Ende des ersten Absatzes die Verhandlungsbereitschaft in dieser Frage klar ausgedrückt. Es wäre angebracht, die vier Mächte in den weiteren Verhandlungen auf diesen Tatbestand nochmals hinzuweisen, weil es dem Geiste des Art. 146 und der Präambel des Grundgesetzes widersprechen würde, auch nur die kleinste Chance zu vernachlässigen, zu gesamtdeutschen Wahlen zu gelangen.

Es ist wiederholt behauptet worden[12], daß die Ablehnung der UN-Kommission, die am 19. Dezember 1951 durch die Generalversammlung geschaffen wurde[13], durch Sowjetblock und Sowjetzonenregierung inhaltlich die grundsätzliche Ablehnung der internationalen Kontrolle enthalte. Das ist jedoch nicht richtig. Die UN-Kommission hat vielmehr zunächst die Aufgabe, zu prüfen, ob die Voraussetzungen gesamtdeutscher freier Wahlen diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs bestehen. Niemand zweifelt im Westen daran, daß sie jenseits des Eisernen Vorhangs nicht bestehen. Es handelt sich aber beim Problem der internationalen Kontrolle der Wahl selbst gar nicht darum, festzustellen, ob sie bestehen oder nicht, sondern ausschließlich darum, sie entstehen zu lassen. Daß vorher die UdSSR und die DDR zu einer objektiv unvermeidlichen moralischen Verurteilung ihres eigenen früheren Verhaltens ihr placet geben, ist natürlich nicht sehr wahrscheinlich. Aus der Ablehnung der UN-Kommission kann deshalb keineswegs gefolgert werden, daß sie ebenfalls entschlossen sind, eine internationale Kontrollkommis-

sion anderen Auftrags und evtl. anderer Konstruktion abzulehnen, deren Zweck nicht eine moralische Verurteilung, sondern die konstruktive Sicherung der durch sie zu kontrollierenden Voraussetzungen freier Wahlen wäre. Das positive Annäherungsangebot in der Präambel des sowjetzonalen Gesetzentwurfes an den Gedanken der internationalen Kontrolle kann deshalb nicht schon wegen der Ablehnung der konkreten UN-Kommission als in den Wind gesprochen angesehen werden[14].

Von ebenso prinzipieller Bedeutung ist die formale und inhaltliche Divergenz in der Frage der Zulassung von politischen Parteien und Gruppen zum Wahlkampf. Der Entwurf des Königsteiner Kreises hatte in § 2 Abs. 2 vorgeschlagen, jeden von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlvorschlag für den Gesamtbereich der Wahlen zuzulassen und allgemein alle Wahlvorschläge von bereits bestehenden Parteien, die beim Inkrafttreten des Wahlgesetzes in gesetzgebenden Körperschaften (also in Zentral- oder Landesparlamenten) vertreten sind, dadurch zu privilegieren, daß sie nur der Unterschrift von 10 Personen bedürfen. Der vom Bundestag genehmigte Entwurf hält an dieser Lösung des Problems mit der Modifikation fest, daß die Privilegierung zugunsten von Parteien wirken solle, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen und in der Wahlordnung aufzuführen sind. Dabei wird zweifelhaft, wie etwa bei Parteien zu verfahren wäre, die möglicherweise vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine gesamtdeutsche Wahl im Gebiet der Bundesrepublik durch das Bundesverfassungsgericht illegalisiert werden. Der Volkskammer-Entwurf setzt sich in den §§ 1 Abs. 2, 23, 25 und 27 mit diesem Fragenkomplex auseinander. Er beschränkt die Zulassungsmöglichkeit auf „*demokratische* Parteien, Organisationen und Vereinigungen". Auch in diesem Falle wird klar, daß in bezug auf den zulässigen politischen Rahmen ein inhaltliches Kriterium gesetzt wird, über dessen Interpretation zwischen Osten und Westen kaum ohne große Schwierigkeiten Einigkeit erzielt werden kann. Da der ostzonale Entwurf zentrale und Kreis-Wahlvorschläge kennt (die letzteren sind praktisch Landes-Wahlvorschläge), würde die Entscheidung jeweils den Wahlausschüssen zufallen. Hinzu kommt, daß der ostzonale Vorschlag offensichtlich die Bildung von offiziell nichtparteilichen Wahlvorschlägen (z. B. FDGB, DFD usw.) begünstigen will, während man im Westen kaum geneigt ist, derartiger Tarnung konkret politischer Wahlvorschläge durch eindeutig geführte Massenorganisationen Reverenzen zu erweisen. Da der Osten gleichzeitig die Möglichkeit von Listenverbindungen vorschlägt (§ 23), könnte im Rahmen des östlichen Entwurfes hier tatsächlich eine ernste politische Gefährdung der Wahl entstehen, weil derartige Scheinvorschläge zur Verwertung von durch Tarnung irregeleiteten Stimmen führen könnten, selbst wenn sich größere Wählermassen nicht täuschen lassen. So zeigt das Gegeneinander der Vorschläge beider Seiten hier abermals, daß eine Einigung wohl nur durch Einschaltung einer neutralen Instanz und durch Reduktion auf rein objektive Kriterien vollziehbar wäre, die inhaltlich politische Bewertungen bei der Zulassung zum Wahlkampf unwahrscheinlich machen.

Die Diskussion dieser Frage läßt gleichzeitig einen weiteren Widerspruch hervortreten: während der Entwurf der DDR durch § 17 Länder-Wahlkreise einführt, will der Entwurf der Bundesrepublik lediglich einen einheitlichen Wahlkreis aus dem ganzen Wahlgebiet bilden und also auch die Listenzulassung und die amtlichen Stimmzettel völlig einheitlich gestalten (Art. 1 § 2 Abs. 1). Der Entwurf der Bundesregierung ist dabei § 2 Abs. 1 des Entwurfes des Königsteiner Kreises gefolgt[15]. Der Sinn dieses Vorschlages war, die Möglichkeiten auszuschließen, die für die in Sowjetzonenländern herrschende Richtung durch psychologischen Druck auf die Bewohner ihres Gebiets geboten werden. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß es in totalitär beherrschten Ländern nicht leicht fallen würde, oppositionelle Elemente auf einer unerwünschten Liste zum Kandidieren zu veranlassen oder gar dafür zu gewinnen, eine der herrschenden Richtung unerwünschte Liste durch Unterschriftenleistung zu unterstützen. Die Bundesregierung hatte vorübergehend in dieser Frage geschwankt und in Art. 4 Abs. 2 ihres ersten Entwurfes, der dann zurückgezogen wurde, vorgeschlagen, neben der auf Grund eines mit dem Gesamtwahlgebiet identischen Wahlkreises gewählten Nationalversammlung einen Länderausschuß in ähnlicher Weise zu wählen, wie es der Volkskammer-Entwurf vorsieht. Sie hat sich dann auf Grund der Opposition der öffentlichen Meinung der Bundesrepublik jedoch wieder auf den ursprünglichen Vorschlag des Königsteiner Kreises zurückbesonnen[16].

Ein weiterer Widerspruch zwischen beiden Entwürfen besteht bei der Problematik der Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht. Der Bundestags-Entwurf schließt sich in Art. 1 § 1 Abs. 1 (dem Vorschlag von § 1 Abs. 2 des Entwurfes des Königsteiner Kreises entsprechend[17]) der Regelung des

Wahlgesetzes zur Weimarer Nationalversammlung und des Art. 22 der Weimarer Verfassung an, um einen neutralen Ausgangspunkt gegenüber der verschiedenen Entwicklung in Grundgesetz und Verfassung der DDR zu gewinnen. Der Volkskammer-Entwurf besteht in seinen §§ 9 und 10 darauf, das aktive Wahlrecht mit 18, das passive mit 21 Jahren zu verleihen, obwohl er sich im übrigen sorgfältig an das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 anlehnt. Der Grund zu dieser Wendung dürfte auf der Hand liegen, wenn man bedenkt, daß die SED überzeugt ist, durch die FDJ entscheidenden politischen Einfluß gerade auf die jüngsten Wähler in ihrem Gebiet gewonnen zu haben.

Die letzte technische Verschiedenheit liegt darin, daß der Entwurf der Volkskammer (§§ 38 ff) — hier übrigens in Uebereinstimmung mit § 3 des Entwurfes des Königsteiner Kreises — in Anlehnung an das Weimarer Wahlrecht auf 60 000 Stimmen ein Mandat entfallen lassen will, während der Bundestags-Entwurf in Art. 1 § 3 erst bei 75 000 Stimmen ein Mandat gewähren will. Doch dürfte hier keine größere politische Divergenz im Hintergrund stehen.

Merkwürdigerweise äußert sich der sowjetzonale Gesetzentwurf nicht ausdrücklich über die Kompetenzen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, es sei denn, daß man die in der Präambel genannte Aufgabenstellung (Schaffung des einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschland) für eine verbindliche Erklärung halten wollte. Der Bundestags-Entwurf umschreibt diese Zuständigkeit in Art. 4 dahin, daß die Nationalversammlung die Verfassung zu beschließen habe und daß ihr diejenige Gewalt zusteht, die erforderlich ist, um bis zum Inkrafttreten der gesamtdeutschen Verfassung die „freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische und föderative Ordnung" herbeizuführen und zu sichern. Die Vorgeschichte des Entwurfes des Bundestages macht deutlich, daß hier eine wesentliche politische Entscheidung zu treffen war. Zunächst hatte im ersten Entwurf die Bundesregierung weder die Souveränität der Nationalversammlung in bezug auf den Inhalt der zu beschließenden Verfassung[18] noch in bezug auf die Uebergangsperiode[19] anerkennen wollen. Die Formulierung in Art. 4 Abs. 2 ermöglicht bei richtiger Interpretation unter Berücksichtigung der Vieldeutigkeit der gewählten Termini der Nationalversammlung jeden Eingriff, der ihr notwendig erscheint. Insofern kann es unbedenklich bleiben, daß die dort gebrauchte einschränkende Terminologie verwendet worden ist, die sich im übrigen durch die programmatischen Zielsetzungen der alliierten Interventionspolitik in Deutschland im Potsdamer Abkommen und durch den wahrscheinlichen Willen der überwiegenden Majorität der deutschen Wähler zur Not begründen läßt[20]. Da übrigens das sowjetzonale Verfassungsdenken grundsätzlich (zwar nicht dem politischen Inhalt nach, aber formal) von der Souveränität des Parlaments und also auch der Nationalversammlung ausgeht, ist kaum anzunehmen, daß der Entwurf der DDR grundsätzliche Bedenken gegen die Souveränität der Nationalversammlung anmelden möchte[21].

So haben die nunmehr vorliegenden Wahlentwürfe beider Seiten in vieler Richtung Klärungen gebracht, an die bei genügender politischer Initiative derjenigen Kräfte, die ernsthaftes Interesse an der Einheit Deutschlands haben, angeknüpft werden kann. Die wirkliche Entscheidung liegt dabei zweifellos nicht allein auf deutscher Seite und kann deshalb nicht in gesamtdeutschen Beratungen fallen.

Der neue Vorstoß der Regierung der DDR in Richtung auf baldigen Abschluß des Friedensvertrages hat sich an die Adresse der Besatzungsmächte gewandt. Wenn auch in diesem Vorstoß nicht mehr unmittelbar von den gesamtdeutschen Wahlen die Rede war, so ist doch hier abermals die Chance geboten, durch die Verbindung beider Probleme die Besatzungsmächte auf die Notwendigkeit der Vorablösung der Frage gesamtdeutscher Wahlen hinzuweisen. Denn ohne gesamtdeutsche Wahlen und die politische Konstituierung eines gesamtdeutschen Staates ist ein geeigneter deutscher Partner für Friedensverhandlungen nicht vorhanden.

Anmerkungen

¹) Das Referat wurde anschließend durch das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen publiziert.

²) Vgl. Europa-Archiv, 19/1951, S. 4393—4396.

³) Vgl. die Regierungserklärung der DDR in Europa-Archiv, 19/1951, S. 4398—4403 und die Aufrufe der Volkskammer in Europa-Archiv 19/1951, S. 4404.

⁴) Vgl. den Wortlaut der Regierungserklärung in Europa-Archiv 19/1951, S. 4409 und der zusätzl. Entschließung 4410.

⁵) Vgl. den Wortlaut auf Seite 4787—4791 dieser Folge.

⁶) Zum ersten Entwurf der Bundesregierung über die Grundsätze für die freie Wahl einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vgl. meinen Aufsatz in *Die öffentliche Verwaltung* 1952, S. 40 ff. a. M. z. T. Ulrich *Scheuner* in *PZ-Archiv* 1952 S. 50. Vgl. auch den Wortlaut auf S. 4786 dieser Folge.

⁷) Auch der Verfassungsausschuß des Königsteiner Kreises hatte sich die in meinem oben zitierten Aufsatz dargelegten Bedenken im wesentlichen zu eigen gemacht.

⁸) Vgl. den Wortlaut auf Seite 4791—4792 dieser Folge.

⁹) Im folgenden wird der DDR-Entwurf VK, der Bundes-

tags-Entwurf BT abgekürzt, während der Entwurf des Königsteiner Kreises mit KK gekennzeichnet wird.

[10]) *PZ-Archiv* 1952, S. 51.

[11]) Vgl. dazu *Die öffentliche Verwaltung*, 1952, S. 42. Aus technischen Gründen dürfte dieser Schritt zweckmäßig sein, weil sonst die Gefahr entstünde, daß in manchen Bezirken zu Sabotagezwecken durch Einzelverstöße ständige Wiederholungen der Wahlakte erzwungen werden könnten.

[12]) Vgl. u. a. Ulrich *Scheuner*, *PZ-Archiv* 1952, S. 49.

[13]) Vgl. Europa-Archiv, 2/1952, S. 4660.

[14]) Vgl. dazu *Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung* 1952, Nr. 6, S. 3.

[15]) Europa-Archiv 19/1951, S. 4394.

[16]) Vgl. dazu *Die Oeffentliche Verwaltung* 1952, S. 41.

[17]) Vgl. Europa-Archiv 19/1951, S. 4393/4394.

[18]) Ulrich *Scheuner* hat im *PZ-Archiv*, S. 50, diese erste und inzwischen aufgegebene Position der Bundesregierung dadurch zu verteidigen versucht, daß er darauf verweist, daß ausdrückliche und stillschweigende Bindungen für die verfassunggebende Gewalt stets dann gegeben seien, wenn „in rechtlicher Anknüpfung an Bestehendes, d. h. ohne revolutionären Bruch, eine neue Verfassung geschaffen wird." Infolgedessen sei das Prinzip der Unbeschränktheit des pouvoir constituant kein Argument. Er übersieht, daß eine gesamtdeutsche Verfassung zwei Zentralstaatsfragmente zu verdrängen hat und daß insofern also zweifellos rechtliche Anknüpfung an Bestehendes höchstens nach einer Seite hin möglich wäre. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß beiden Fragmenten gegenüber der pouvoir constituant nur dann formell neutral auftreten kann, wenn er revolutionär aufzutreten vermag. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß Art. 146 des Grundgesetzes keinerlei Sinn hätte, wenn er dies Ergebnis nicht gewollt hätte.

[19]) Vgl. dazu *Die Oeffentliche Verwaltung*, 1952, S. 40 ff.

[20]) Es fällt übrigens auf, daß in dieser Willenskundgebung des Bundestages von den Firmierungselementen der Bundesrepublik in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes allein das Moment des „sozialen" Staates in Fortfall gekommen ist.

[21]) Auf die Gefahr, die immerhin durch die mangelnde eindeutige Erklärung hier zu entstehen vermag, hat Ulrich *Scheuner* a. a. O., S. 50, hingewiesen.

Dokumente zur Diskussion über die Abhaltung gesamtdeutscher Wahlen und die Wiedervereinigung Deutschlands

Entwurf eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über die Grundsätze für die freie Wahl einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung

Artikel 1

(1) In den vier Besatzungszonen Deutschlands und in Groß-Berlin finden am . . . . freie, geheime, allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlen zu einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

(2) Die Wahl wird nach den Vorschriften einer Wahlordnung durchgeführt, die folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

Paragraph 1

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht entmündigt sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiete der Wahl seinen ständigen Aufenthalt hat.

Paragraph 2

(1) Das Gebiet der Wahl bildet einen einheitlichen Wahlkreis. Jede Partei reicht einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet ein.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und in der Wahlordnung aufzuführen sind, bedürfen nur der Unterschrift von 10 Personen.

Paragraph 3

(1) Auf je 100 000 Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Ein Rest von mehr als 50 000 Stimmen wird vollen 100 000 gleichgeachtet.

(2) Ein Wahlvorschlag, der nicht mindestens in einem deutschen Lande 10 Prozent der dort abgegebenen Stimmen erreicht, bleibt unberücksichtigt.

Paragraph 4

(1) Die Freiheit der politischen Betätigung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gewährleistet.

(2) Alle Beschränkungen im Personenverkehr zwischen den Besatzungszonen einschließlich Groß-Berlin werden spätestens drei Monate vor der Wahl aufgehoben.

(3) Jedem ordnungsgemäß vorgeschlagenen Bewerber um einen Sitz in der Nationalversammlung wird bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung im gesamten Wahlgebiet die unbedingte persönliche Freiheit gewährleistet. Er darf ohne Zustimmung der internationalen Kontrollorgane (Art. 2) weder verhaftet, vorläufig festgenommen noch gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder in seiner Bewegungsfreiheit behindert werden. Ihm ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

(4) Niemand darf wegen seiner vor oder während der Wahl eingenommenen politischen Haltung verhaftet, vorläufig festgenommen, gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder benachteiligt werden.

Paragraph 5

(1) Oeffentliche Versammlungen der Parteien, die einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, und ihrer Bewerber sind unbeschränkt zugelassen und unter öffentlichen Schutz zu stellen.

(2) Die Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften, die in einem deutschen Lande erscheinen, und der Empfang von Rundfunksendungen dürfen im ganzen Wahlgebiet nicht behindert werden.

Paragraph 6

(1) Das Wahlgeheimnis wird gewährleistet.

(2) Die Wahlzettel und ihre Umschläge sind für alle Wahlbeteiligten gleich und dürfen mit keinen Merkmalen versehen sein, die die Person des Wählers erkennen lassen. Die Kennzeichnung des Wahlzettels durch den Wähler erfolgt in einem der Beobachtung durch andere Personen entzogenen Teil des Wahllokals. Vor den Augen des Wahlvorstandes legt der Wähler seinen Wahlzettel in einem Umschlag in die Wahlurne.

(3) Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich durch den Wahlvorstand statt. Der Wahlvorstand ist unter gerechter Berücksichtigung der Parteien aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks zu bilden.

(4) Ein Verzicht auf die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 ist unzulässig. Die internationalen Kontrollorgane können bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften den gesamten Wahlakt des Stimmbezirks für ungültig erklären und die Wiederholung der Wahl anordnen.

Artikel 2

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen unter internationalem Schutz und internationaler Kontrolle.

(2) Der Schutz ist in allen Teilen des Wahlgebietes gleichmäßig internationalen Kontrollorganen anvertraut. Die deutschen Behörden haben den Weisungen dieser Kontrollorgane Folge zu leisten.

(3) Die Kontrollorgane gewährleisten die aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte und Freiheiten der Bevölkerung. Jeder Deutsche hat das Recht, die Kontrollorgane anzurufen.

(4) Das Oberste Internationale Kontrollorgan erläßt, soweit erforderlich, die näheren Bestimmungen über Schutz und Kontrolle der Wahl.

Artikel 3

(1) Die Nationalversammlung tritt am 30. Tage nach der Wahl in Berlin zusammen.

(2) Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die Nationalversammlung und führt alsbald die Wahl des Präsidenten herbei. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Wahlprüfung obliegt einem Wahlprüfungsgericht, das von der Nationalversammlung gewählt wird.

(4) Den Abgeordneten der Nationalversammlung bleibt die persönliche Freiheit und der Schutz vor Verfolgung weiterhin gewährleistet, bis die Nationalversammlung Endgültiges durch Gesetz bestimmt.

Artikel 4

(1) Die Nationalversammlung beschließt mit Zustimmung eines Länderausschusses die Verfassung.

(2) Der Länderausschuß besteht aus Vertretern der deutschen Länder, die nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 gewählt werden. Jedes Land entsendet mindestens drei Vertreter, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern entsenden vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Vertreter.

Artikel 5

In der Verfassung sind folgende Grundsätze zu wahren:

1. Recht des Volkes, die Volksvertretung auch in den Ländern, Kreisen und Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen und die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben.
2. Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.
3. Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
4. Parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung.
5. Unabhängigkeit der Gerichte.
6. Schutz der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte.
7. Gliederung des Gesamtstaates in Länder und grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Die Nationalversammlung ist ermächtigt, unter Zustimmung des Länderausschusses die zur Durchführung der Grundsätze des Artikels 5 notwendigen sofortigen Maßnahmen zu treffen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird auf Ersuchen der Nationalversammlung durch das Oberste Internationale Kontrollorgan (Art. 2 Abs. 4) gewährleistet.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 3. November 1951.

Entwurf eines Gesetzes der DDR für die Durchführung Gesamtdeutscher Wahlen zur Nationalversammlung

Präambel

Entsprechend dem Willen aller patriotischen Deutschen, die verhängnisvolle Spaltung Deutschlands zu überwinden, ist es notwendig, zwischen den Vertretern Ost- und Westdeutschlands eine Verständigung herbeizuführen. Gemeinsam haben wir die hohe Aufgabe zu lösen, die Einheit Deutschlands wieder herzustellen, unserem Volke ein Leben in Ruhe und Frieden zu gewährleisten und den anderen Völkern die Sicherheit zu geben, daß ihre friedliche Arbeit nie wieder durch deutsche Aggressionsgelüste gefährdet werde.

Leitsatz dieses Staates muß sein: Alles durch das Volk! Alles für das Volk! Alles mit dem Volke!

Diese ureigene deutsche Aufgabe können und dürfen wir nicht in fremde Hände legen. Deshalb müssen unverzüglich Vertreter aus Ost- und Westdeutschland zu

einer Gesamtdeutschen Beratung zusammentreten, um der in allen Teilen unseres Vaterlandes erhobenen Forderung nach freien demokratischen Wahlen zu einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung zu entsprechen, zwecks Schaffung des einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschland. Als Grundlage für die Wahlordnung wird das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 vorgeschlagen. Die Gesamtdeutsche Beratung hat die Aufgabe, über die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wahlen Vereinbarungen zu treffen. Damit wahrt unser Volk das Recht, sein Land selbst zu verwalten und die Regierungsform zu wählen, unter der es leben will. Die Frage der internationalen Kontrolle der Wahlen ist auf der Gesamtdeutschen Beratung zu besprechen.

Zur Vorbereitung und Durchführung freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung ist in der Gesamtdeutschen Beratung ein aus Vertretern Ost- und Westdeutschlands bestehender Zentraler Wahlausschuß zu bilden.

In Durchführung dieser Grundsätze unterbreitet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachstehenden Entwurf zu einem Wahlgesetz als Vorschlag für die Gesamtdeutsche Beratung der Vertreter Ost- und Westdeutschlands:

I. Grundsätze

Paragraph 1

(1) Die Freiheit der politischen Betätigung bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird allen Bürgern gewährleistet.

(2) Alle demokratischen Parteien, Organisationen und Vereinigungen haben die gleiche Freiheit für ihre Betätigung. Sie haben das Recht der Aufstellung von Kandidaten für die Nationalversammlung und die volle Freiheit der Wahlagitation.

Paragraph 2

Das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, wird in ganz Deutschland gewährleistet.

Paragraph 3

Niemand darf wegen seiner politischen Stellungnahme verhaftet oder verfolgt werden oder Nachteile in seinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erfahren. Niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Paragraph 4

Jedem Kandidaten zur Nationalversammlung sind freie politische Betätigung und persönliche Freiheit gewährleistet. Ihm ist für die Wahlzeit Urlaub zu gewähren. Der Kandidat darf weder verhaftet, vorläufig festgenommen noch gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen werden.

Paragraph 5

Jedem Kandidaten zur Nationalversammlung wird in allen deutschen Ländern und in Groß-Berlin unbehinderte Bewegungsfreiheit gewährleistet.

Paragraph 6

Alle Beschränkungen im Personenverkehr innerhalb Deutschlands einschließlich Groß-Berlin werden spätestens 3 Monate vor der Wahl aufgehoben.

Paragraph 7

(1) Oeffentliche Versammlungen der Parteien, Organisationen oder Vereinigungen, die einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, sowie der Kandidaten zur Nationalversammlung sind unbeschränkt zugelassen. Sie bedürfen nicht der Anmeldepflicht und stehen unter öffentlichem Schutz.

(2) Die Beteiligung an den in den Versammlungen stattfindenden Erörterungen und Kundgebungen durch Reden oder sonstige Meinungsäußerungen wird gewährleistet.

Paragraph 8

Das Recht der Parteien, Organisationen oder Vereinigungen, die einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, sowie ihrer Kandidaten, ihre Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise in ganz Deutschland frei zu äußern und zu verbreiten, wird gewährleistet.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

Paragraph 9

(1) Die Mitglieder der Deutschen Nationalversammlung werden in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 18 Jahre alten deutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

Paragraph 10

Wähler ist, wer am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 11

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Paragraph 12

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Paragraph 13

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren (§ 42),
4. durch nachträgliche Aenderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Zentralen Wahlausschuß schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

III. Wahlvorbereitung

Paragraph 14

(1) Der Tag der Wahl zur Nationalversammlung wird durch die Gesamtdeutsche Beratung bestimmt. Er muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

(2) Dieser Beschluß der Gesamtdeutschen Beratung ist von den Behörden Ost- und Westdeutschlands spätestens 3 Monate vor dem Wahltage durch Gesetz zu verkünden.

Paragraph 15

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse in ganz Deutschland wird von der Gesamtdeutschen Beratung ein Zentraler Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Zentrale Wahlausschuß wählt seine zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben notwendigen Organe.

Paragraph 16

Der Zentrale Wahlausschuß besteht aus den Vertretern der Parteien, Organisationen und Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Wahlgesetzes in Deutschland bestehen. Er wird durch Vertreter solcher Parteien, Organisationen oder Vereinigungen ergänzt, die nach der Verkündung dieses Wahlgesetzes zur Wahl für die Nationalversammlung zugelassen sind.

Paragraph 17

Jedes Land bildet einen Wahlkreis. Groß-Berlin bildet einen einheitlichen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen in einem Stimmbezirk vereinigt werden.

Paragraph 18

Für jeden Wahlkreis und für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus Vertretern der zur Wahl zugelassenen Parteien, Organisationen und Vereinigungen besteht.

Der Wahlausschuß wählt den Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer besteht.

Paragraph 19

In jedem Stimmbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

Paragraph 20

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 21) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 21) versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
   3. wenn er sich im Auslande aufhielt und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Paragraph 21

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

Paragraph 22

Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk wählen.

Paragraph 23

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Organisationen oder Wählervereinigungen eingereicht werden. Sie haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge aufzustellen. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Paragraph 24

Die Wahlvorschläge für den Wahlkreis sowie die Verbindungserklärung von Wahlvorschlägen sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlausschuß einzureichen.

Paragraph 25

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung kann zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Kreiswahlausschuß eingereicht werden.

(2) An Stelle von 500 Wählern genügt die Unterschrift von 20, wenn es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Organisationen oder Vereinigungen handelt, die in Deutschland beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.

Paragraph 26

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den zur Wahl zugelassenen Parteien, Organisationen oder Vereinigungen erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem zentralen Wahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung).

Paragraph 27

(1) Beim Zentralen Wahlausschuß können, und zwar spätestens am 14. Tage vor der Wahl, zentrale Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 500 Wählern unterzeichnet sein. An Stelle von 500 Wählern genügt die Unterschrift von 20, wenn es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Organisationen oder Ver-

einigungen handelt, die in Deutschland beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.

(2) Die Namen der Kandidaten müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung kann zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Zentralen Wahlausschuß eingereicht werden.

(3) Die Benennung im zentralen Wahlvorschlag schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlag nicht aus, wenn es sich um die gleiche politische Partei, Organisation oder Vereinigung handelt oder eine Verbindungserklärung abgegeben worden ist.

Paragraph 28

Der Zentrale Wahlausschuß veröffentlicht die zentralen Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am 11. Tage vor dem Wahltag erfolgen.

Paragraph 29

Der Kreiswahlausschuß gibt die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die zentralen Wahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, öffentlich bekannt.

Paragraph 30

(1) Die Stimmzettel und ihre Umschläge sind für alle Wähler gleich und dürfen mit keinem Merkmal versehen sein, das die Person des Wählers erkennen läßt.

(2) Die Stimmzettel werden durch die Landesregierung für den Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Wahlkreisvorschläge in dem Wahlkreis unter Angabe der Partei, Organisation und Vereinigung und Hinzufügung der Namen der Kandidaten enthalten.

Für Groß-Berlin werden die Stimmzettel vom Wahlausschuß Groß-Berlin in der gleichen Weise hergestellt.

IV. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Paragraph 31

Das Wahlgeheimnis wird gewährleistet.

Paragraph 32

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Paragraph 33

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Paragraph 34

Die Kennzeichnungen des Stimmzettels durch den Wähler erfolgen in einem der Beobachtung durch andere Personen entzogenen Teil des Wahllokals. Vor den Augen des Wahlausschusses legt der Wähler seinen Stimmzettel in einem Umschlag in die Wahlurne.

Paragraph 35

Ein Verzicht auf diese Vorschriften ist unzulässig. Jeder Verstoß macht den gesamten Wahlakt des Stimmbezirks ungültig.

Paragraph 36

Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich durch den aus Vertretern der Parteien, Organisationen und Vereinigungen gebildeten Wahlausschuß statt.

Paragraph 37

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

Paragraph 38

(1) Jedem Kreiswahlvorschlag werden so viel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 der im Wahlkreis für ihn abgegebenen Stimmen kommt.

(2) Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Zentralen Wahlausschuß zur Verwertung überwiesen.

Paragraph 39

Der Zentrale Wahlausschuß zählt die in den Wahlkreisen verbliebenen Reststimmen für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein oder ein weiterer Abgeordnetensitz. Verbleibt hierbei ein Rest von mindestens 30 000 Stimmen, so wird dieser Rest vollen 60 000 Stimmen gleichgeachtet.

Paragraph 40

Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

Paragraph 41

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Kandidaten enthält, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so fordert der Kreiswahlausschuß die entsprechende Partei, Organisation oder Vereinigung auf, die entsprechende Anzahl von Kandidaten zu benennen. Die Benennungen sind dem Kreiswahlausschuß spätestens drei Tage nach Eingang der Aufforderung mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für den Zentralen Wahlvorschlag.

Paragraph 42

(1) Lehnt ein Abgeordneter die Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter aus, so tritt an seine Stelle der nächste auf dem Wahlvorschlag benannte Kandidat.

(2) Ist kein Kandidat mehr vorhanden, so sind die Vorschriften des § 41 entsprechend anzuwenden.

Paragraph 43

(1) Wird vom Zentralen Wahlausschuß die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Zentrale Wahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf einen zentralen Wahlvorschlag oder auf verbundene Wahlvorschläge mehr Sitze als bisher entfallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetensitze nach den Vorschriften der §§ 38—40 besetzt. Fallen auf einen Wahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Zentrale Wahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetensitze für erledigt.

Paragraph 44

(1) Ist lediglich in einzelnen Stimmbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann der Kreiswahlausschuß dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Die Wiederholungswahl ist am 3. Sonn- oder Feiertag durchzuführen, der dem Wiederholungsbeschluß des Kreiswahlausschusses folgt.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

V. Schlußbestimmungen

Paragraph 45

(1) Die Nationalversammlung tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl in Berlin zusammen.

(2) Den Mitgliedern der Nationalversammlung sind persönliche Freiheit und Schutz vor Verfolgung gewährleistet.

Paragraph 46

Das von der Gesamtdeutschen Beratung angenommene Wahlgesetz ist von den Behörden Ost- und Westdeutschlands spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch Gesetz zu verkünden.

Paragraph 47

Der Zentrale Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Ergebnisse sind in den Gesetzblättern Ost- und Westdeutschlands zu veröffentlichen.

Paragraph 48

Die Einberufung der Nationalversammlung geschieht durch den Zentralen Wahlausschuß. Zeit und Ort des Zusammentritts sind von den Behörden Ost- und Westdeutschlands unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder der Nationalversammlung werden vom Zentralen Wahlausschuß über ihre Wahl und über Zeit und Ort des Zusammentritts der Nationalversammlung auf dem schnellsten Wege verständigt.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 10. Januar 1952.

Überarbeiteter und vom Bundestag gebilligter Gesetzentwurf der Bundesrepublik Deutschland über die Grundsätze für die Freie Wahl einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung

Regierungserklärung

Die Bundesregierung hat auf Grund des Beschlusses des Bundestages vom 27. September 1951 einen Entwurf eines „Gesetzes über die Grundsätze für die Freie Wahl einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung" ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit bekanntgegeben. Sie legt dem Bundestag nunmehr eine Ueberarbeitung dieses Gesetzentwurfes vor, bei dem die in der öffentlichen Diskussion hervorgetretenen Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind.

Die vornehmste Aufgabe der zukünftigen Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung wird es sein, eine Verfassung zu schaffen. Die Bundesregierung ist der Ueberzeugung, daß diese Verfassung folgende Grundsätze enthalten muß:

das Recht des Volkes, die Volksvertretung auch in den Ländern, Kreisen und Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen und die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben,

die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

Das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,

die Unabhängigkeit der Gerichte,

den Schutz der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte,

die Gliederung des Gesamtstaates in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Die vorstehenden Grundsätze sind bereits bei Ausübung der vorläufigen Funktionen der Nationalversammlung bis zum Inkrafttreten der Verfassung anzuwenden.

Die Bundesregierung ruft das gesamte deutsche Volk auf, durch seine zu wählenden Vertreter die Neuordnung des in Freiheit wiedervereinigten Deutschlands im Geiste echter demokratischer Staatsauffassung durchzuführen.

Dieser Erklärung ging die Beantwortung einer großen Anfrage der Fraktionen der Regierungskoalition voraus, die die Bundesregierung fragte, ob sie bereit sei, dem Bundestag über die Verhandlungen der Vereinten Nationen über den Antrag auf Einsetzung eines internationalen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen und über das Ergebnis dieser Verhandlungen zu berichten.

Die Antwort der Bundesregierung auf diese große Anfrage erteilte Bundeskanzler Dr. Adenauer mit einer eingehenden Darstellung der Verhandlungen der Vereinten Nationen, die zur Einsetzung einer Untersuchungskommission führten, die alsbald ihre Arbeit aufnehmen soll, und mit einer Würdigung der Bedeutung dieses Beschlusses der Vereinten Nationen.

Der Gesetzentwurf

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Besatzungsmächten und der durch Beschluß vom 20. Dezember 1951 eingesetzten Kommission der Vereinten Nationen den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze für die Freie Wahl einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung zu übermitteln.

Sobald festgestellt ist, daß freie Wahlen auch in der sowjetischen Besatzungszone durchführbar sind und eine gesamtdeutsche Nationalversammlung ihre Aufgaben erfüllen kann, sollen Wahlen gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erfolgen:

Artikel 1

(1) In den vier Besatzungszonen Deutschlands und in Berlin finden am . . . . freie, geheime, allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlen zu einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

(2) Die Wahl wird nach den Vorschriften einer Wahlordnung durchgeführt, die folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

Paragraph 1

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie

nicht entmündigt sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiete der Wahl seinen ständigen Aufenthalt hat.

Paragraph 2

(1) Das Gebiet der Wahl bildet einen einheitlichen Wahlkreis. Jede Partei reicht einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet ein.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und in der Wahlordnung aufzuführen sind, bedürfen nur der Unterschrift von 10 Personen.

Paragraph 3

(1) Auf je 75 000 Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Ein Rest von mehr als 37 500 Stimmen wird vollen 75 000 gleichgeachtet.

(2) Ein Wahlvorschlag, der nicht mindestens in einem deutschen Lande 5% der dort abgegebenen Stimmen erreicht, bleibt unberücksichtigt.

Paragraph 4

(1) Die Freiheit der politischen Betätigung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gewährleistet.

(2) Alle Beschränkungen im Personenverkehr zwischen den Besatzungszonen einschließlich Berlin werden spätestens drei Monate vor der Wahl aufgehoben.

(3) Jedem ordnungsgemäß vorgeschlagenen Bewerber um einen Sitz in der Nationalversammlung wird bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung im gesamten Wahlgebiet die unbedingte persönliche Freiheit gewährleistet. Er darf ohne Zustimmung der internationalen Kontrollorgane (Artikel 2) weder verhaftet, vorläufig festgenommen, noch gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder in seiner Bewegungsfreiheit behindert werden. Ihm ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

(4) Niemand darf wegen seiner vor und während der Wahl eingenommenen politischen Haltung verhaftet, vorläufig festgenommen, gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder benachteiligt werden.

Paragraph 5

(1) Oeffentliche Versammlungen der Parteien, die einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag eingebracht haben, und ihrer Bewerber sind unbeschränkt zugelassen und unter öffentlichen Schutz zu stellen.

(2) Die Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften, die in einem deutschen Lande erscheinen, und der Empfang von Rundfunksendungen dürfen im ganzen Wahlgebiet nicht behindert werden.

Paragraph 6

(1) Das Wahlgeheimnis wird gewährleistet.

(2) Die Wahlzettel und ihre Umschläge sind für alle Wahlberechtigten gleich und dürfen mit keinen Merkmalen versehen sein, die die Person des Wählers erkennen lassen. Die Kennzeichnung des Wahlzettels durch den Wähler erfolgt in einer Zelle des Wahllokals. Vor den Augen des Wahlvorstandes legt der Wähler seinen Wahlzettel in einem Umschlag in die Wahlurne.

(3) Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich durch den Wahlvorstand statt. Der Wahlvorstand ist unter gerechter Berücksichtigung der Parteien aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks zu bilden.

(4) Ein Verzicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unzulässig. Die internationalen Kontrollorgane können bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften den gesamten Wahlakt des Stimmbezirks für ungültig erklären und die Wiederholung der Wahl anordnen.

Artikel 2

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen unter internationalem Schutz und internationaler Kontrolle.

(2) Der Schutz ist in allen Teilen des Wahlgebietes gleichmäßig internationalen Kontrollorganen anvertraut. Die deutschen Behörden haben den Weisungen dieser Kontrollorgane Folge zu leisten.

(3) Die Kontrollorgane gewährleisten die aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte und Freiheiten der Bevölkerung. Jeder Deutsche hat das Recht, die Kontrollorgane anzurufen.

(4) Das oberste internationale Kontrollorgan erläßt, soweit erforderlich, die näheren Bestimmungen über Schutz und Kontrolle der Wahl.

Artikel 3

(1) Die Nationalversammlung tritt am 30. Tage nach der Wahl in Berlin zusammen.

(2) Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die Nationalversammlung und führt alsbald die Wahl des Präsidenten herbei. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Wahlprüfung obliegt einem Wahlprüfungsgericht, das von der Nationalversammlung gewählt wird.

(4) Den Abgeordneten der Nationalversammlung bleibt die persönliche Freiheit und der Schutz vor Verfolgung weiterhin gewährleistet, bis die Nationalversammlung Endgültiges durch Gesetz bestimmt.

Artikel 4

(1) Die Nationalversammlung beschließt die Verfassung.

(2) Sie hat diejenige Gewalt, die erforderlich ist, um bis zum Inkrafttreten der gesamtdeutschen Verfassung die freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische und föderative Ordnung herbeizuführen und zu sichern.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 7. Februar 1952.

Schreiben der Regierung der DDR an die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs sowie an die Bundesregierung

An die
Regierung der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Moskau

In einem für Deutschland äußerst ernsten Augenblick wendet sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in großer Sorge um die Zukunft des deutschen Volkes an die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich mit der Bitte, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen.

Obwohl nahezu sieben Jahre seit der Kapitulation Hitlerdeutschlands vergangen sind, hat Deutschland bis jetzt noch keinen Friedensvertrag, auf den es ein Recht besitzt. Deutschland ist gespalten, und das deutsche Volk hat gegenwärtig nicht die Möglichkeit, seinen eigenen, einheitlichen, unabhängigen, friedliebenden und demokratischen Staat aufzubauen.

Die alliierten Mächte haben in den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz dem deutschen Volke einen Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zugesichert und ihm die Möglichkeit gezeigt, in Zukunft einen würdigen Platz in der Familie der friedliebenden Völker der Welt einzunehmen.

Das deutsche Volk ist sich seiner Schuld aus dem Hitlerkriege voll bewußt; es glaubt jedoch nicht, daß es gerecht behandelt wird.

Das deutsche Volk ist von dem Wunsch und Willen nach Frieden, nach seiner staatlichen und wirtschaftlichen Einheit durchdrungen. Es will in friedlicher Verbundenheit mit den Völkern der Welt leben und durch den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft die Verbesserung seiner Lebensverhältnisse erreichen. Das deutsche Volk wünscht in keinerlei internationale Verwicklungen und Konflikte hineingezerrt zu werden, die mit dem Bestreben aggressiver Kräfte verbunden sind, das Fehlen eines Friedensvertrages und die Spaltung Deutschlands für die Entfesselung eines neuen Weltkrieges auszunutzen.

Der Friedensvertrag mit Deutschland ist für das deutsche Volk notwendig, um die Spaltung Deutschlands zu beseitigen und einen einheitlichen, unabhängigen, demokratischen und friedliebenden Staat zu schaffen.

Der Friedensvertrag würde die friedliche Entwicklung des deutschen Staates ermöglichen und im Einklang mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes den Frieden in Europa erhalten und sichern.

Der Friedensvertrag mit Deutschland ist notwendig, um die Gefahr der Wiedergeburt des deutschen Militarismus und neuer Versuche der Aggression von seiner Seite zu verhindern.

Der Friedensvertrag würde dem deutschen Volke ermöglichen, seine Kräfte voll und ganz in den Dienst des friedlichen Aufbaus zu stellen.

Der Friedensvertrag würde auch die baldige Herstellung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Staaten sichern und das deutsche Volk in eine gleichberechtigte Lage mit allen friedliebenden Völkern der Welt bringen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß sie fest und entschlossen für die Verwirklichung der obengenannten Prinzipien eintreten wird. Sie wird gegen jeden Versuch der Wiederbelebung des deutschen Militarismus entschieden kämpfen, der Deutschland in einen neuen Weltkrieg einzubeziehen droht. Dieser Weltkrieg würde für das deutsche Volk zugleich einen mörderischen Bruderkrieg zwischen den Deutschen selbst und die Zerstörung Deutschlands bedeuten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erwartet, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Bitte um die Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland beachten und ihr entgegenkommen wird. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die alliierten Mächte eine positive Entscheidung fällen, die den gegenwärtigen anomalen Zuständen in Deutschland ein Ende bereitet.

Ein gleichlautendes Schreiben ist den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich überreicht.

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
gez. *O. Grotewohl*
Ministerpräsident

Berlin, den 13. Februar 1952

Auf Beschluß des Ministerrats der DDR wurde das vorstehende Schreiben mit nachfolgendem Begleitbrief an die Bundesregierung übermittelt.

An die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
in Bonn

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat heute an die Regierungen

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
der Vereinigten Staaten von Amerika,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
sowie
der Republik Frankreich

das in der Anlage beigefügte Schreiben mit der Bitte um beschleunigten Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland überreicht.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erwartet, daß die Regierung der Bundesrepublik diesen den Wünschen und Interessen des deutschen Volkes entsprechenden Vorschlägen beitritt.

Der Ministerpräsident
gez. *O. Grotewohl*

Berlin, den 13. Februar 1952

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 14. Februar 1952.

Die Antwort der Bundesregierung vom 22. Februar 1952

Die Bundesregierung erklärt zu dem Schreiben Grotewohls an die vier Besatzungsmächte zur Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland vom 13. Februar 1952 und der Antwort der Sowjetregierung vom 20. Februar 1952:

Ein Friedensvertrag, der die Einheit, Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit Deutschlands gewährleistet, war und ist das Ziel der Bundesregierung. Es ist notwendig, daß der Friedensvertrag mit einer freigewählten gesamtdeutschen Regierung so bald als möglich vereinbart wird.

In Verhandlungen mit den Westmächten hat die Bundesregierung erreicht, daß Deutschland als gleichberechtigter Partner an den Friedensverhandlungen teilnehmen wird. Die Westmächte haben der Bundesregierung zugesichert, daß ein Verhandlungs- und kein Diktatfriede mit Deutschland geschlossen wird. Die Bundesregierung besteht auf diesem Recht für ganz Deutschland. Es liegt bei der Sowjetregierung, das gleiche Zugeständnis für ihren Teil zum Ausdruck zu bringen.

Für die Friedenskonferenz muß Deutschland durch eine vom gesamten deutschen Volk in freier und geheimer Wahl autorisierte Regierung vertreten sein. Der erste Schritt zur Friedenskonferenz müssen demgemäß allgemeine, freie, geheime gesamtdeutsche Wahlen unter internationaler Kontrolle sein. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Wahlgesetzes den vier Besatzungsmächten, den Vereinten Nationen und den Behörden der sowjetischen Besatzungszone übermittelt.

In dem Schreiben Grotewohls vom 13. Februar 1952 war eine Beteiligung Deutschlands an der Friedenskonferenz und dem Friedensvertrag überhaupt nicht erwähnt. Auch das klare Eintreten der Bundesregierung für das deutsche Mitspracherecht veranlaßte die Sowjetregierung nicht, in ihrem Antwortschreiben an Grotewohl eine gleichberechtigte Teilnahme Deutschlands anzuerkennen. Sie bezieht sich vielmehr erneut nach wie vor auf die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens. Außerdem fehlt ihre Zusage, durch Gewährleistung demokratischer Freiheiten in der Sowjetzone und in Ost-Berlin die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird sich aus dem Bewußtsein ihrer Verantwortung für ganz Deutschland stets dagegen wehren, daß 19 Millionen Deutschen vor dem Zusammentritt einer Friedenskonferenz der freie Ausdruck ihres politischen Willens versagt wird. Sie kann nicht dulden, daß sich das diktatorische Regime der SED zum Sprecher eines Drittels unseres Volkes bei der Gestaltung seiner Zukunft macht.

Die Bundesregierung stellt fest, daß sowohl das Schreiben Grotewohls als auch die Antwort der Sowjetregierung keinerlei konkrete Angaben enthalten, wie eine Friedenskonferenz verwirklicht werden kann. Demgegenüber ist der Weg der Bundesregierung klar vorgezeichnet: Er führt über freie gesamtdeutsche Wahlen, über die Nationalversammlung und die gesamtdeutsche Regierung zur Friedenskonferenz.

Quelle: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.*

Die Antwort der Regierung der UdSSR vom 20. Februar 1952

Die Sowjetregierung bestätigt den Empfang des Schreibens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Frage der Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland, das den Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs zugeleitet wurde.

Die Sowjetregierung teilt die Auffassung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die sie in ihrem Schreiben dargelegt hat. Ebenso ist sie der Meinung, daß eine solche Lage, daß fast sieben Jahre nach Beendigung des Krieges Deutschland immer noch keinen Friedensvertrag hat und der deutsche Staat in Teile gespalten bleibt, absolut anomal ist.

Die Regierung der UdSSR ist der Meinung, daß der unverzügliche Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland in Uebereinstimmung mit den Potsdamer Beschlüssen und unter Teilnahme Deutschlands notwendig ist. Sie ist überzeugt, daß dies den Interessen aller friedliebenden Völker Europas entspricht. In der Erkenntnis, daß der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland für die Festigung des Friedens in Europa die größte Bedeutung hat, wird die Sowjetregierung ihrerseits alles, was möglich ist, tun, um den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und die Wiederherstellung des deutschen Staates zu beschleunigen.

Die Sowjetregierung erwartet, daß auch die anderen Großmächte, die Kontrollfunktionen in Deutschland ausüben, entsprechende Schritte unternehmen werden.

Quelle: *Neues Deutschland* vom 21. Februar 1952.

Redaktionelle Anmerkung: Antworten der drei Westmächte waren bis zum 13. März noch nicht erfolgt.

DOKUMENTATION

7. JAHR 20. MÄRZ 1952 6. FOLGE

Die Ergebnisse der neunten Tagung des Atlantikrates in Lissabon vom 20. bis 25. Februar 1952

Das Kommuniqué des Nordatlantikrates

1. Die neunte Sitzung des Nordatlantikrates fand in Lissabon vom 20. bis 25. Februar 1952 unter Vorsitz des kanadischen Außenministers Lester B. Pearson statt.

Am 18. Februar traten das Königreich Griechenland und die türkische Republik dem Nordatlantikpakt bei. Vertreter der Regierungen dieser Länder waren während der gesamten Sitzung anwesend. Insgesamt beteiligten sich 35 Minister aus 14 Ländern an den Erörterungen des Rates.

2. Der Rat hat bei der Behandlung der gegenwärtigen und der langfristigen Probleme der Atlantischen Gemeinschaft weitere Fortschritte erzielt. Die gefällten Entscheidungen und die erzielten Uebereinkommen innerhalb des Rates sind das praktische Ergebnis einer Reihe von Vorhaben, die auf vorangegangenen Sitzungen begonnen wurden. Sie spiegeln die ständige Arbeit der einzelnen Institutionen der Nordatlantikpaktorganisationen wider. Sie sind der Ausdruck der gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten, den Frieden, die Stabilität und das Wohlergehen der nordatlantischen Gemeinschaft durch Stärkung ihrer Kollektivverteidigung zu sichern.

3. Der Rat nahm den Bericht der Pariser Konferenz über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und den Bericht der Besatzungsmächte über die geplanten vertraglichen Vereinbarungen mit der deutschen Bundesrepublik zur Kenntnis. Der Rat stellte fest, daß die dem Vertrag zur Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zugrunde liegenden Prinzipien mit den Interessen der Partner des Nordatlantikpaktes in Einklang stehen. Der Rat einigte sich ferner über die Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen der geplanten Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantikpaktorganisation maßgebend sein sollen. Der Rat beschloß, den NATO-Mitgliedern und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenseitige Sicherungsvereinbarungen zwischen den Mitgliedern der beiden Organisationen vorzuschlagen. Für diese Maßnahmen würde eine Ratifizierung in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen der jeweiligen Staaten erforderlich sein. Alle diese Beschlüsse wurden aus der Ueberzeugung heraus getroffen, daß die NATO und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gemeinsam eine Stärkung der Verteidigung im atlantischen Raum anstreben und daß die Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in diesem Sinne vorangetrieben werden sollte. Der Rat gelangte deshalb zu der Ansicht, daß die Verpflichtungen und die Beziehungen zwischen den beiden Gemeinschaften auf dem Grundbegriff zweier eng miteinander verbundener Organisationen beruhen sollten, deren eine, soweit es diese Zielsetzung betrifft, im Rahmen und zur Verstärkung der anderen Organisation tätig sein soll.

4. Der Rat leitete auf Grund der Empfehlungen des Zwölferausschusses detaillierte und umfassende Maßnahmen ein. Die von dem Rat getroffenen Entscheidungen sollen den frühestmöglichen Aufbau ausgewogener kollektiver Streitkräfte gewährleisten, die im Rahmen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten die Erfordernisse der äußeren Sicherheit erfüllen. Ueber das Ausmaß der in diesem Jahr zu schaffenden spezifischen Verteidigungsstärke sowie über ein festumrissenes Programm der Maßnahmen, die in diesem Jahr zur Steigerung der Verteidigungsstärke in den nachfolgenden Jahren ergriffen werden müssen, wurde Einvernehmen erzielt. Der Rat einigte sich weiter über eine Reihe wichtiger Maßnahmen, die von der NATO und den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, um diesen Aufbau der Verteidigungsstärke unter wirkungsvollerer Ausnutzung der vorhandenen Hilfsquellen zu verwirklichen. Ueber die Richtlinien zur Erhaltung und Stärkung der Volkswirtschaften und der sozialen Stabilität der einzelnen Mitgliedstaaten wurde Uebereinstimmung erzielt und diesbezügliche Empfehlungen den einzelnen Regierungen unterbreitet.

5. Es wurde allgemeines Uebereinkommen über einen weiteren Teil der „Infra-Struktur“, des Bauprogramms für die Errichtung von Flugplätzen, Nachrichtenverbindungen und Hauptquartieren, erzielt.

6. Das dienstliche Verhältnis zwischen dem Ständigen Militärausschuß und dem Obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa wurde im Hinblick auf die vergrößerten Aufgaben geändert. Dies gilt besonders für das Gebiet der Prioritäten für militärische Ausrüstung und die Nachschubplanung.

Der Rat einigte sich darauf, daß die der NATO zugeteilten Land- und Luftstreitkräfte Griechenlands und der Türkei dem Oberkommandierenden der alliierten Streitkräfte in Europa (SACEUR) unterstehen und unter dem Kommando des alliierten Befehlshabers für Südeuropa operieren sollen. Die Seestreitkräfte Griechenlands und der Türkei werden weiterhin ihren eigenen Stabschefs unterstehen und in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Seestreitkräften im Mittelmeer operieren. Der Ständige Militärausschuß wurde angewiesen, seine Studien über die Schaffung eines Oberkommandos der Seestreitkräfte im Mittelmeer und deren Zusammenarbeit mit den Land- und Luftstreitkräften fortzusetzen und dem Rat bis zu seiner nächsten Sitzung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

7. Gleichzeitig unternahm der Rat Schritte, um die NATO den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Entwicklung ihrer Arbeit vom Stadium der Planung zu dem des Handelns ergeben. Der Nordatlantikrat wird in Zukunft durch die Ernennung eines ständigen Repräsentativausschusses in Permanenz tagen, während gleichzeitig die periodischen ministeriellen Sitzungen fortgesetzt werden. Zur Unterstützung des Rates bei der Erledigung seiner wachsenden Aufgaben wurde die Ernennung eines Generalsekretärs beschlossen, der einem internationalen

Sekretariat vorstehen wird. Alle Arbeiten des Rates, die zivile Angelegenheiten betreffen, werden in den Gebieten konzentriert, wo sich bereits andere internationale Institutionen befinden, deren Arbeit in engem Zusammenhang mit der NATO-Tätigkeit steht und bei denen eine verwaltungsmäßige Verbindung mit ihnen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit entscheidende Bedeutung hat. Diese Institutionen befinden sich gegenwärtig in der Umgebung von Paris. Bei Inkrafttreten dieser Veränderungen wird die neue Organisation die Funktionen übernehmen, die bisher vom Exekutivausschuß für Verteidigungsproduktion und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß ausgeübt wurden.

8. Der Rat billigte den Bericht des auf der Konferenz von Ottawa gebildeten Ausschusses für die Atlantische Gemeinschaft. Dieser Bericht betonte die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Erweiterung und der Liberalisierung des Handels sowie die Möglichkeit, Abkommen über engere Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, besonders mit dem europäischen Wirtschaftsrat (OEEC), zu treffen. Der Bericht des Ausschusses für die Atlantische Gemeinschaft enthielt außerdem eine Analyse des Problems der Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb der NATO-Mitgliedstaaten. Durch Billigung dieser Analyse erkannte der Rat die Bedeutung dieser Frage an und unterstützte die entsprechende Resolution des Zwölferausschusses. Es wurde Einigung darüber erzielt, daß der Exekutivausschuß dieses Problem ständig überprüfen und Empfehlungen vorlegen soll, wie durch wirksamsten Einsatz der Arbeitsreserven der generelle oder in Einzelfällen auftretende Mangel an Arbeitskräften beseitigt werden kann, der die Verteidigungsproduktion hemmt. Da die Zusammenarbeit auf dem Sachgebiet des aus Vertretern von fünf Mächten bestehenden Ausschusses für die Atlantische Gemeinschaft für alle Mitglieder des Rates von direktem und gemeinsamem Interesse ist, wurde beschlossen, die zukünftige Arbeit auf diesem Gebiet dem Rat zu übertragen.

9. Der Rat veröffentlichte eine Erklärung, in der erneut betont wird, daß die Ziele der Nordatlantikpaktorganisation in der Förderung der Sache des Friedens durch eine starke Verteidigung und in der Sicherung ständigen Fortschritts bestehen.

Quelle: *Le Monde* vom 27. Februar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Erklärung über die Ziele der Atlantischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1952

Im Verlaufe ihrer Besprechungen in Lissabon haben die Mitglieder der Organisation des Nordatlantikpaktes erneut die durch ihren Zusammenschluß verfolgten Ziele erörtert.

Sie wollen erneut betonen, daß diese Organisation als ein Schutzschild gegen eine Aggression geschmiedet wurde. Ihr erstes Ziel ist der Friede, und die bewaffnete Macht, die von den Mitgliedstaaten mit vereinten Kräften geschaffen wird, soll nur der Verteidigung ihrer Länder und der Sicherheit ihrer Völker dienen.

Der vom Zwölferausschuß unterbreitete Plan für den Aufbau der Verteidigungsstreitkräfte im Gebiet des Nordatlantikpaktes ist auf der gegenwärtigen Sitzung des Rates in der Ueberzeugung angenommen worden, daß Verteidigungsstärke sich als das beste Abschreckungsmittel gegen eine Aggression erweisen wird.

Der Rat hat mit Genugtuung die wichtigsten Bestimmungen eines Planes zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, der zwischen fünf seiner Mitglieder und der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet worden ist.

Die Bildung dieser Gemeinschaft wird zu einem engeren Zusammenschluß der westeuropäischen Staaten führen und die Verteidigung des nordatlantischen Raums stärken.

Die NATO wird bei Beachtung der Grundsätze, auf denen sich diese Gemeinschaft aufbaut, mit deren Einrichtungen zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Abmachungen zur Regelung des Verhältnisses der beiden Organisationen, die in Lissabon Zustimmung gefunden haben, werden sicherstellen, daß im Streben nach ihrem gemeinsamen Ziel — der Verteidigung des nordatlantischen Raumes — die EVG das Verteidigungssystem der NATO stärken und in dessen Rahmen arbeiten wird.

Die Partnerschaft der Staaten des Nordatlantikpaktes dient nicht nur der gemeinsamen Verteidigung, sondern dem Fortschritt im allgemeinen. Die Mitglieder des Rates sehen der Zeit entgegen, in der sich das Schwergewicht der Bemühungen ihrer Organisation weniger auf die Verteidigung zu konzentrieren braucht und mehr und mehr der Zusammenarbeit auf anderen Gebieten zugute kommen kann — zum Wohle ihrer Völker und zur Förderung des Fortschrittes der Menschheit.

Dann wird die NATO genau so wie im gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Rolle zu spielen haben. Aus diesen Erwägungen heraus ist in Lissabon allgemeine Uebereinkunft erzielt worden, den inneren Aufbau der NATO so zu stärken, daß sie eine noch engere Gemeinschaft gleichgesinnter Nationen werden möge — eine Gemeinschaft von Nationen, die entschlossen sind, auch im Frieden jene Einheit in Zielsetzung und Handeln beizubehalten, die sie angesichts der gegenwärtigen Bedrohung erreicht haben, und sich durch ständige Zusammenarbeit bei gemeinsamen Problemen zu dieser Einheit zu bekennen.

Durch Regierungsmaßnahmen allein lassen sich das gegenseitige Verständnis und das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die die Mitgliedstaaten zwischen ihren einzelnen Ländern entwickelt sehen möchten, nicht erreichen. Jeder einzelne Bürger kann sein Teil zur Vereinigung der Völker in einer Atlantischen Gemeinschaft beitragen, die in ständig zunehmendem Maße die Segnungen des Friedens, der Freiheit und des Wohlstandes bieten wird.

Quelle: *The New York Times* vom 26. Februar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Ergebnisse der Außenministerkonferenzen von London und Lissabon

Kommuniqué der Außenminister vom 19. Februar 1952

Bei ihren Zusammenkünften im Foreign Office am 17., 18. und 19. Februar haben die Außenminister Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs eine Reihe von Fragen erörtert, die anschließend mit dem deutschen Bundeskanzler besprochen wurden. Sie

haben ferner die Beziehungen untersucht, die zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der NATO geschaffen werden sollen.

Die Außenminister Großbritanniens und der Vereinigten Staaten haben ihr bleibendes Interesse an der Errichtung und der Integrität der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft betont und gemeinsam mit dem Außenminister Frankreichs die Möglichkeiten untersucht, wie ihre Regierungen diese Verteidigungsgemeinschaft unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten können. Diese Fragen werden Gegenstand weiterer Beratungen zwischen den drei Ministern und ihren Regierungen in dem Bemühen sein, geeignete Mittel und Wege zu finden, um der Verteidigungsgemeinschaft die angestrebte Mitarbeit und Unterstützung zu gewähren. Die Außenminister Großbritanniens und der Vereinigten Staaten verwiesen auf den Beschluß ihrer Regierungen, bewaffnete Streitkräfte in Europa zu unterhalten, die in Verbindung mit den europäischen Verteidigungsstreitkräften ihren angemessenen Anteil an der gemeinsamen Verteidigung des nordatlantischen Raumes übernehmen werden.

Quelle: *The Times* vom 20. Februar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Kommuniqué über die Besprechungen mit Dr. Adenauer

Die Außenminister der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland sind am 18. und 19. Februar im Foreign Office zu Besprechungen zusammengetreten. Sie haben die Ergebnisse der gleichzeitig in Paris und Bonn stattfindenden Verhandlungen zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und zur Schaffung eines neuen, auf einer Anzahl frei vereinbarter Abkommen beruhenden Verhältnisses zwischen den Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland, die jetzt vor einem erfolgreichen Abschluß stehen, einer Ueberprüfung unterzogen.

Die Außenminister und der Bundeskanzler sind mit den Ergebnissen ihrer Arbeit sehr zufrieden. Sie erzielten Einvernehmen über noch offenstehende Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen in Bonn ergeben haben. Die Frage des deutschen Finanzbeitrages zur europäischen Verteidigung wird nachstehend behandelt. In der schwierigen Frage der zukünftigen Regelung und Verteilung der Rüstungsproduktion in den Staaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Interesse der Verteidigung des Westens haben sie gewisse Ergebnisse erzielt und weitere Sitzungen vorgesehen, die ihrer Ueberzeugung nach rasche Ergebnisse zeitigen werden. Sie einigten sich über Verfahren zur Behandlung der Frage der Kriegsverbrecher, die zur Zeit im Bundesgebiet in Haft gehalten werden.

Sie unterzogen den Bericht des Rats der Drei Weisen über den finanziellen Beitrag der Bundesrepublik zur Verteidigung des Westens einer Ueberprüfung. Die Minister beschlossen diesen Bericht, der ihnen am 16. Februar zugestellt wurde, heute abend zu veröffentlichen.

Es kann angenommen werden, daß eine gemeinsame Entscheidung über den finanziellen Global-Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik gegen Ende der Woche getroffen werden wird. Ueber andere Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Bericht ergaben, einschließlich der Aufteilung des deutschen Beitrags, werden in Bonn unverzüglich Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der drei Mächte aufgenommen.

Die vier Minister begrüßen die im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrags zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erzielten Fortschritte. Dieser Vertrag bildet eine feste Grundlage für die zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland abzuschließenden Abkommen. Der Vertrag und die Abkommen stellen ein einheitliches Ganzes dar, das die Verbindung der Bundesrepublik mit der freien Welt und die Stärkung der Verteidigung Westeuropas zum Ziele hat. Die vier Minister erörterten das Verhältnis der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zur NATO und einigten sich auf gewisse Empfehlungen, die von den drei Außenministern dem Nordatlantikrat zur Regelung dieser Frage vorgelegt werden. Es wird die Aufgabe der vier Regierungen sein, zusammen mit den anderen beteiligten Regierungen die Aufrechterhaltung und fortschreitende Stärkung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sicherzustellen, die als Teil der größeren Atlantischen Gemeinschaft eine Partnerschaft des Friedens begründet. Die vier Minister stimmen darin überein, daß die Anstrengungen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischem und friedlichem Wege fortgesetzt werden sollen.

Die vier Minister sind überzeugt, daß auf ihrer Zusammenkunft Hindernisse beseitigt worden sind, die bisher den Abschluß der Verhandlungen verzögert haben, und daß dieses Treffen somit einen entscheidenden Fortschritt für die Sache des Friedens darstellt.

Quelle: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.* Englischer Wortlaut in *The Times* vom 20. Februar 1952.

Kommuniqué über den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag vom 26. Februar 1952

Die zwischen den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und Frankreich einerseits und der Deutschen Bundesrepublik andererseits geführten Verhandlungen betreffend die Höhe des finanziellen Beitrages, den die Bundesregierung im Jahre 1952/53 für Verteidigungszwecke machen soll, haben zu einem Einvernehmen geführt:

Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie ihrem Verteidigungsbeitrag für das NATO-Jahr 1952/53 die von den Mitgliedern des Exekutivbüros des Temporary Council Committee empfohlene Zahl zugrunde legen wird. Dies bedeutet, daß die Bundesregierung zusätzlich zu den in ihren ordentlichen Haushaltsplänen vorgesehenen Ausgaben für Verteidigungszwecke einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von 850 Millionen DM nach Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft leisten wird. Es ist vorgesehen, daß die Höhe der von Deutschland für Verteidigungszwecke zu zahlenden Gesamtbeträge selbstverständlich nach den gleichen Grundsätzen bestimmt werden wird, wie sie auf alle teilnehmenden Staaten Anwendung finden.

Bis dahin werden die drei Mächte ihr möglichstes tun, um die Höhe der Besatzungskosten für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft so niedrig wie möglich zu halten.

Quelle: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.*

Erklärung der drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag

Die Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs bringen ihre ernsten Bedenken darüber zum Ausdruck, daß die von den Stellvertretern für den österreichischen Staatsvertrag für den 21. Januar anberaumten Besprechungen über den Abschluß des Vertrages durch das Fernbleiben des sowjetischen Delegierten vereitelt wurden.

Die drei Regierungen erinnern an die am 1. November 1943 in Moskau im Namen der Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abgegebene Erklärung, in welcher Oesterreich, dem ersten von Hitler besetzten Land, Freiheit und Unabhängigkeit versprochen wurden. Frankreich hatte sich am 16. November 1943 dieser Erklärung angeschlossen.

Damals verkündeten die Regierungen ihren Beschluß, Oesterreich von der deutschen Herrschaft zu befreien und wieder zu einem freien, unabhängigen Lande zu machen. Aber heute, nach acht Jahren und nach 258 Sitzungen der Stellvertreter über den Staatsvertrag, hat Oesterreich immer noch nicht seine volle Unabhängigkeit wiedererlangt.

Seine Gesetze dürfen nur mit Genehmigung einer ausländischen Behörde erlassen werden, sein Verkehrs- und Nachrichtenwesen unterliegt der Kontrolle und der Zensur, und vor allem ist sein Staatsgebiet in Zonen aufgeteilt, die durch ausländische Truppen besetzt sind. Dabei ist zu bedenken, was dies an wirtschaftlichen und moralischen Härten für die österreichische Bevölkerung bedeutet.

Die Oesterreicher haben den sehnlichen Wunsch, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werde, was von Rechts wegen schon längst hätte geschehen sollen. Die drei Regierungen teilen diesen Wunsch und sind der Ansicht, daß erneute Anstrengungen zur Lösung dieses Problems gemacht werden müssen, das längst aus der Welt geschafft sein sollte. Sie befassen sich daher vordringlich mit der Untersuchung neuer Vorschläge, die es den vier Mächten ermöglichen sollen, der in der Moskauer Erklärung eingegangenen Verpflichtung zur Wiederherstellung der völligen Freiheit und Unabhängigkeit Oesterreichs nachzukommen.

Quelle: *The Times* vom 29. Februar 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Tabelle zu nebenstehendem Beitrag „Die Eisenerzvorräte der Welt"

Das Anteilverhältnis der großen Schwerindustrieländer an den Erzvorräten der Welt

(in Millionen Tonnen)

Interessengebiet	Sichere und wahrscheinliche Vorräte Anteil in Mill. t	Sichere und wahrscheinliche Vorräte Anteil in %	Eisengehalt Anteil in Mill. t	Anteil unter den 8 Interessengebieten nach Eisengehalt in %	Anteil an den Weltvorräten nach Eisengehalt in %	Bemerkungen
Vereinigte Staaten von Amerika . . .	22 100	32,8	11 340	36,4	27,5	mit Kanada, Kuba, Konakry, Chile, Brasilien, Peru, Philippinen, Teilen von Nordafrika
England	10 985	16,3	4 825	15,6	11,7	mit Sierra Leone, Neufundland
Brit. Weltreich ohne England . . .	10 647	15,9	5 483	18,1	13,3	mit Vorderindien, Brit.-Malayen, Australien, Neuseeland, Südafrika, Aegypten und Sudan.
Rußland (Sowjetunion) . . .	12 795	18,7	5 200	17,2	12,7	mit Sibirien und Mandschurei, jedoch ohne Eisenquarzite
Frankreich	7 384	10,9	2 289	7,5	5,6	mit Algerien, Tunis, Frz.-Marokko, ohne Grube Ouenza
Deutschland	2 520	3,8	750	2,5	1,8	vorwiegend Erze II ,mit Teilen der III. Reihe[1]
China	1 103	1,5	518	1,7	1,3	in der Kriegszeit verfügte Japan vorübergehend über 10%
Japan	80	0,1	43	0,1	0,1	
Sa. 8 Interessengebiete	67 614	100,0	30 488	100,0	74,0	
Sa. Weltvorräte . . .	95 000	—	40 988	—	—	

[1]) Bei dieser Zahl muß beachtet werden, daß in ihr nur 444 Mill. t wirklich mit Vorteil zu gewinnende Erze enthalten sind. Die Gewinnung des Restes erfordert geldliche Zuschüsse; ihre Bauwürdigkeit ist unter Zwang entstanden. Die Erze II. und III. Reihe konnten jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, da sie mangels Auslandserzen und wegen bescheidener Inlandsvorräte zur Versorgung des Landes ohne Rücksicht auf Ueberschüsse im Hochofenbetrieb zunächst herangezogen werden üssen.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV
7. JAHR 20. MÄRZ 1952 6. FOLGE

Die Eisenerzvorräte der Welt

Mit dem Werk „Die Eisenerzvorräte der Welt und der Anteil der Verbraucher- und Lieferländer an deren Verwertung" (Verlag Stahleisen m. b. H. Düsseldorf) hat Dr. Gustav *Einecke* eine notwendig gewordene Neubewertung der Weltvorräte an Eisenerzen durchgeführt. Er hat damit nicht nur eine große Lücke in der Fachliteratur geschlossen, sondern zur gleichen Zeit in übersichtlicher Gliederung und Darstellung ein Werk geschaffen, das jedem Wirtschaftler die Bedeutung der Eisenerze für die Weltwirtschaft in klarer und eindringlicher Weise nahebringt.

Besonders wertvoll ist ein dem Textband beigegebener Atlasband, der auf seinen 95 Karten alle bisher bekannt gewordenen Eisenerz-Lagerstätten erfaßt. Die nachstehende Uebersicht basiert auf diesem Werk Dr. Eineckes.

Eine Neubewertung der Weltvorräte

Anläßlich des im Jahre 1910 in Stockholm abgehaltenen Internationalen Geologenkongresses waren die sicheren und wahrscheinlichen Eisenerzvorräte der Welt auf 22 Milliarden Tonnen geschätzt worden. In den diesem Kongreß folgenden vierzig Jahren war nicht ein einziger ernsthafter Versuch unternommen worden, alle Eisenerz-Lagerstätten der Welt erneut darauf zu untersuchen, inwieweit sich in dieser Zeit Erzvorräte erhöht oder vermindert haben. In manchen Fachwerken war lediglich darauf hingewiesen worden, daß sich die ermittelte Vorratszahl inzwischen wesentlich erhöht oder vermindert habe. Es verdichteten sich jedoch in der Folgezeit die Vorstellungen von einem Vorrat von etwa 56 Milliarden Tonnen abzüglich der inzwischen geförderten sechs Milliarden Tonnen, so daß bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse der neuesten Untersuchungen mit 50 Milliarden Tonnen sicherer und wahrscheinlicher Vorräte allgemein gerechnet wurde. Die neu durchgeführten Untersuchungen führten jedoch zu folgendem beträchtlich höheren Ergebnis: rund 95 Milliarden Tonnen sichere und wahrscheinliche Erze mit einem Eisengehalt von 40 Milliarden Tonnen, und 435 Milliarden Tonnen mögliche Vorräte.

Hier ist zu berücksichtigen, daß seit der ersten Schätzung der Weltvorräte im Jahre 1910 in der Eisenerzaufbereitung ganz außerordentliche Fortschritte erzielt wurden und daß einst unbrauchbare Erze inzwischen bauwürdig geworden sind. Dazu kommt, daß die systematische geologische Erforschung noch unerschlossener Landesteile überall an Boden gewonnen und besonders zum Erkennen der größeren Eisenerzvorräte der Welt beigetragen hat.

Unter der Riesenmenge möglicher Vorräte befinden sich die Taconite am Oberen See (USA) und die Eisenquarzite Rußlands, die zusammen allein die Summe von 377 Milliarden Tonnen ausmachen. Unberücksichtigt blieben jedoch die Eisenquarzite Südafrikas, die wegen ihres niedrigen Eisen- und hohen Kieselsäuregehaltes erst in der fernsten Zukunft bauwürdig werden. Ihre Einstufung unter die möglichen Vorräte würde mit ihren 1650 Milliarden Tonnen auf den Wert der übrigen Zahlen nur verwirrend wirken. In den übrigbleibenden rund 60 Milliarden Tonnen möglicher Vorräte sind große Mengen enthalten, die hart an der Grenze der Bauwürdigkeit stehen. Aus dieser Gruppe der Vorkommen wird manche Lagerstätte in nicht allzu ferner Zeit unter die sicheren und wahrscheinlichen Vorräte eingereiht werden können.

Der amerikanische Kontinent steht hinsichtlich der sicheren und wahrscheinlichen Vorräte mit 30,9 Milliarden Tonnen an der Spitze der Kontinente. Ihm folgt Europa (einschließlich des europäischen Rußlands) mit 27,9 Milliarden Tonnen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß dieser Erdteil geologisch am gründlichsten durchforscht ist und auch Lagerstätten von begrenzter Bedeutung in die Vorratsermittlung aufgenommen sind, während auf allen übrigen Kontinenten nur Vorkommen von beachtenswerter Wirtschaftlichkeit bekannt wurden, und andere, die in Europa noch eine wichtige Rolle spielen würden, wegen der Weite des Raumes, aus Mangel an Arbeitern, Brennstoffen und wegen Verkehrschwierigkeiten bisher ungebaut geblieben oder in ihren Ausmaßen überhaupt noch nicht erkannt worden sind. Die Rangordnung dürfte sich überdies wahrscheinlich recht bald ändern. Außereuropäische Länder, wie Kanada, Mexiko, Brasilien, Südafrika und Indien, werden aufholen. Dagegen wird sich Europas Potential entspannen, nicht durch den Abbau der großen Lagerstätten Kiruna, Lothringen, Kriwoi Rog, Kertsch und andere, sondern durch den Verhieb gerade der zahlreichen kleinen und kleinsten Ablagerungen in

Spanien, Norwegen, Deutschland und Teilen von Frankreich, Rußland und dem Balkan, die in ihrer Gesamtheit einen beträchtlichen Teil der europäischen Vorratsmengen ausmachen.

In der Rangordnung der möglichen Vorräte ändert sich das Bild insofern, als Europa sogar an die erste Stelle rückt. Aber auch hier ist zu beachten, daß in den gebotenen Zahlen Europas ein Teil der Eisenerzquarzite des europäischen Rußlands mit 255 Milliarden Tonnen enthalten ist.

Es ergibt sich das folgende Bild:

Eisenerzvorräte der Welt (nach Erdteilen zusammengefaßt): in Milliarden Tonnen

	sichere und wahrscheinliche Vorräte	mögliche Vorräte
Amerika	30,9	122,2
Europa	27,9	263,2
Afrika	15,6	31,6
Asien	19,2	17,4
Australien	1,0	1,0
Insgesamt	94,6	435,4

Eisenerzvorräte verschiedener Staaten:

	sichere und wahrscheinliche Vorräte	mögliche Vorräte
Amerika:		
Vereinigte Staaten	6,6	91,0
Kuba	3,2	12,0
Brasilien	11,4	6,1
Commonwealth:		
Großbritannien	4,4	3,0
Kanada (ohne Neufundl.)	4,2	4,0
Neufundland	2,5	?
Südafrika	6,5	20,0
Indien	6,0	10,0
Sowjetunion	12,7	257,0
Europa:		
Frankreich (plus Nordafrikan. Besitzungen)	7,4	9,3
Bundesrepublik	2,5	1,7
Schweden	2,2	0,8

Nach den Beobachtungen Dr. *Eineckes* verhalten sich die sicheren Vorräte zu den sicher gefolgerten und gleichzeitig bauwürdigen etwa wie 2:1. Demnach wären etwa 63 Milliarden Tonnen sichere und 32 Milliarden Tonnen wahrscheinliche Vorräte anzunehmen. Demgegenüber ist die Grenze zwischen möglichen Vorräten und völliger Wertlosigkeit dehnbar. In den Schätzungen Eineckes sind die Riesenvorräte geringprozentiger Erze beispielsweise in Indien, Kanada, Ost-Texas, Süd- und Mittelafrika und der größte Teil der Anomalien Rußlands außer Ansatz geblieben, da sie den Wert der möglichen Vorräte herabsetzen würden. Trotzdem blieben noch 435 Milliarden Tonnen übrig, die zum großen Teil den Anspruch erheben können, in einigen Jahrzehnten abgebaut zu werden, wie etwa die Taconite am Oberen See, die 45- und wenigerprozentigen Hämatite Indiens, ein Teil der großen Eisenerzschätze Brasiliens, die unter 35prozentigen Brauneisenerze von Ost-Texas, die Minette Frankreichs sowie die im Tiefbau zu gewinnenden Restteile vieler Lagerstätten in Uebersee, deren Aufbereitungsverfahren bekannt und leicht durchzuführen sind. Große Vorkommen mit Beimengungen von Chrom und Nickel, die in einer dem großen Vorrat noch nicht entsprechenden Menge gefördert werden, wie etwa in Kuba, müssen trotzdem mit ihrer vollen Vorratsmenge als sichere, wahrscheinliche oder mögliche Vorräte gewertet werden.

Künftige Konzentrationspunkte der Eisenerzgewinnung werden voraussichtlich entstehen

in Afrika: bei den Eisenquarziten Südafrikas, bei den Lateriten auf der Halbinsel Kaloum (Conakry), bei den Lateriten des Mt. Patti in Nigeria und bei den Lateriten von Nordrhodesien;

in Kanada: bei den Hämatiten der Belcher Islands, bei den Hämatiten und phosphorhaltigen Roteisensteinen am Dykesee und am Sawjer See in Labrador;

in den Vereinigten Staaten: bei den Taconiten des Oberen Sees, bei den Brauneisenerzen und Grünsteinen von Ost-Texas und den Oolithen der Clintonformation;

auf Kuba: bei den Lateriten von Mayari;

auf Haiti: bei den Lateriten von Maricoa;

in Venezuela: bei den Hämatiten und Magnetiten der Imataca- und Bolivarberge;

in Brasilien: bei den Vorkommen des weiten Hinterlandes, etwa bei Corumba, Amapa und manchen heute noch unerschlossenen Ablagerungen in Minas Geraes;

in der Sowjetunion: bei den Eisenquarziten und den festgestellten Anomalien;

in Indien: bei den Hämatitquarziten von Bihar und Orissa (Singbhum).

Das Welt-Kohleproblem

Zur Gewinnung des Eisens gehört die Kohle. Deshalb ist die Frage naheliegend, ob die Weltvorräte für eine restlose Verhüttung der Eisenerze der Welt ausreichen. Von den 5980 Milliarden Tonnen Steinkohle der Welt ist kaum die Hälfte verkokungsfähig, so daß etwa 2500 Milliarden Tonnen Kohle einer Erzmenge von 95 Milliarden Tonnen gegenüberstehen. Das bedeutet, daß die fünfundzwanzigfache Menge Kohle vorhanden ist, die auszureichen scheint, um die sicheren und wahrscheinlichen Eisenerzvorräte zu verarbeiten. Mit der anderen Hälfte können zusammen mit den vorhandenen 2998 Milliarden Tonnen Braunkohle die Bedürfnisse der übrigen Industrie und der Menschheit befriedigt werden. Da in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich 1300 bis 1500 Millionen Tonnen Kohle jährlich verbraucht wurden, würden auf der Grund-

lage des gegenwärtigen Verbrauches allein die sicheren Weltkohlenvorräte mindestens noch fünfhundert bis siebenhundert Jahre ausreichen, während sich die heute bekannten sicheren und wahrscheinlichen Eisenerzvorräte schon in etwa vierhundert Jahren zu erschöpfen drohen. Und doch dürfte der Kohlenvorrat der Welt eher zu Ende sein, als die letzte Tonne Eisenerz gefördert ist, denn die Riesenmenge von 435 Milliarden Tonnen möglicher Vorräte wartet auf ihre Verwertung.

Der Anteil der Erzarten an den Weltvorräten

Obwohl es einen einheitlichen Aufbau einer einzigen Erzart nur selten gibt und sich fast überall der Charakter der Lagerstätte von der Tagesoberfläche nach der Tiefe zu infolge der Einflüsse der Atmosphärilien oder der aus der Tiefe aufsteigenden Wasser, Gase oder Magmen ändert, dürfte die nachstehende Gliederung der Vorräte nach Erzarten ein annähernd zutreffendes Bild geben.

Gruppierung der Vorräte nach Erzarten
(in Milliarden Tonnen)

	sichere oder wahrscheinl. Vorräte	mögliche Vorräte
Magnetit	24,2	30,2
Hämatit, Roteisenstein	33,7	356,5
Brauneisenerz	1,3	20,3
Rot- und Braunoolithe	13,5	17,5
Laterite	20,0	10,0
Spate und Karbonate	0,5	0,4
Kohleneisensteine	1,2	—
Sphärosiderite	0,1	0,1
Summe	94,5	435,0

Daraus ergibt sich, daß an sicheren und wahrscheinlichen Vorräten die Hämatite und Roteisensteine allen anderen Erzen den Rang ablaufen. An zweiter Stelle stehen die Magnetite, denen die Laterite folgen. Die Vorrangstellung der Hämatite tritt aber noch deutlicher in Erscheinung, wenn man einen Blick auf die möglichen Vorräte wirft. Die 357 Milliarden Tonnen lagern im europäischen Rußland als Eisenquarzite, in den Vereinigten Staaten als Taconite und in Kanada auf dem laurentischen Schilde.

Im Lagerstättenvorrat der Welt spielen die oolithischen Eisenerze eine besonders bedeutende Rolle, nicht allein wegen ihrer leichten Schmelzbarkeit und ihrer besonderen Güte, sondern auch wegen ihres relativ großen Anteiles an den Weltvorräten. Die bedeutendste Oolithlagerstätte, überhaupt die größte, bekannte, zusammenhängende Lagerstätte von vorwiegend bauwürdigen Erzen auf der Erde ist das lothringische Minettevorkommen (6,7 Milliarden Tonnen sichere und wahrscheinliche Vorräte). Andere Vorkommen von Weltbedeutung sind die Lagerstätten von Neufundland, Normandie-Bretagne und die Clintonformation. Die deutschen Vorkommen Salzgitter, Gifhorn und die Doggererze sind daneben von minderer Güte und können einen Vergleich mit den Oolithen des Auslandes in keinem Falle aushalten.

Thomas- und Siemens-Martin-Verfahren (bzw. Bessemer-Verfahren) beherrschen heute die Stahlerzeugung. Rohstoffmäßig unterscheiden sie sich insofern grundlegend voneinander, als das Thomas-Verfahren auf phosphorreichen Erzen beruht, während die Grundlage des Siemens-Martin-Verfahrens der Schrott ist. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des letzten Verfahrens liegt darin, daß es je nach der Marktlage eine Mehrverarbeitung von Roheisen oder Schrott ermöglicht.

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg war die Forderung laut geworden, das Thomasverfahren stärker heranzuziehen, da es an Leistungsfähigkeit und Ausnutzung der Wärme dem Siemens-Martin-Verfahren bei weitem überlegen sei und sich von Jahr zu Jahr in der Güte der Erzeugnisse denen des Siemens-Martin-Verfahrens genähert habe.

Welche Aussichten bieten der Phosphorgehalt oder die Phosphorfreiheit der Lagerstätten der Welt den beiden Stahlerzeugungsverfahren? Als wichtigste Träger des Phosphorgehaltes kommen alle Rot- und Brauneisensteine in Betracht. Die meisten echten Hämatite sind ebenso wie der größte Teil der hochprozentigen Magnetite für das Bessemer-Verfahren geeignet.

Die Trennung der Weltvorräte in Bessemer- und Thomaserze:
(in Millionen Tonnen)

	Bessemererze	Thomaserze
Magnetite	21 384	4 200
Hämatite und Roteisenerze	29 254	2 100
Brauneisenerze	—	1 577
Rote und braune Oolithe	—	14 352
Laterite	16 800	3 150
Spate und Karbonate	724	210
Kohleneisensteine	—	1 210
Sphärosiderite	—	181
Summe:	68 162	26 980

Anteil der Schwerindustrieländer an den Eisenerzvorräten

Von den rund 95 Milliarden Tonnen der sicheren und wahrscheinlichen Weltvorräte an Eisenerzen stehen den großen Schwerindustriestaaten rund 67 Milliarden Tonnen (oder 71 vH) zur Verfügung, während diese Staaten nur über 27 Milliarden Tonnen (oder 29 vH) der Weltvorräte noch keine direkte Kontrolle ausüben. Bei Betrachtung des reinen Eisengehaltes ändert sich dieses Bild noch. Danach stehen nur noch 26 Prozent des Eisens in den sicheren und wahrscheinlichen Weltvorräten zur freien Verfügung.

Das Anteilverhältnis der großen Schwerindustrieländer an den Erzvorräten der Welt ist aus der Tabelle auf Seite 4798 ersichtlich.

Die Vereinigten Staaten stehen in der Sicherung ihres Erzbedarfes an der Spitze aller Hüttenländer. Sie verfügen heute bereits über den vierten Teil der bauwürdigen Lagerstättenvorräte der Erde. Sowohl dem Erzgewicht als auch dem Erzgehalt nach haben sie im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte etwa ein Drittel zur Welteisenerzförderung beigetragen. Im letzten Jahrzehnt war ein Rückgang eingetreten, so daß eine Folgerichtigkeit der Politik der Vereinigten Staaten darin lag, ihre Kontrolle auf weitere Lagerstättenvorräte der Welt auszudehnen, um sich die Vormachtstellung in der Eisenerzerzeugung zu bewahren. Bei dieser Kontrolle handelt es sich nicht nur um Eigentumsrechte an den Eisenerz-Lagerstätten, sondern auch um das Verfügungsrecht der Hüttenindustrie über die Erzlieferungen, das zunächst wohl durch staatliche Konzessionserteilung oder Kauf der Grube oder eines Anteiles, dann aber meist durch langjährige Pacht- und Lieferungsverträge sowie durch finanzielle Bevorschussung und Abtragungsgeschäfte sowie andere Möglichkeiten der Anteilnahme zustande gekommen ist.

Ueber nicht viel weniger als die Vereinigten Staaten verfügt das Britische Commonwealth in seiner Gesamtheit. Wenn es auf 23 Prozent der sicheren und wahrscheinlichen Eisenerzvorräte der Welt Einfluß besitzt, so entspricht das jedoch durchaus der Größe des Commonwealth (25 vH der festen Erdoberfläche). Großbritannien kann aber aus rund 12 Milliarden Tonnen seiner Dominions wegen der großen Entfernung der Lagerstätten vom Mutterland keinen unmittelbaren Nutzen ziehen. Auch ist dieser Besitz in den Dominions und den Kolonien keineswegs unangetastet. Die Vereinigten Staaten haben hier eine beachtliche Bresche geschlagen, als sie in Südafrika den Mehrheitsanteil der „Iscor" (South African Iron and Steel Industrial Corporation Ltd.) und damit auch Anrechte auf deren große Lagerstätten erworben haben. Kanadas Lagerstätten befinden sich in finanzieller Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten. In Indien berühren sich amerikanische Interessen mit denen der britischen Berg- und Hüttenindustrie.

Die große Bedeutung des Eisenerzbaus der britischen Inseln zeigt sich nicht allein in den Vorräten, sondern auch in der Förderung (1939 13,5 Millionen Tonnen der 21 Millionen Tonnen des gesamten Commonwealth). Indien, Südafrika und Australien dürften jedoch in der Förderung bald stark aufholen.

Dem Commonwealth folgen die Sowjetunion und Frankreich, denen sich erst in weitem Abstande Deutschland, China und Japan anschließen.

Die ungewöhnliche Ausweitung der Bodenschätze der Sowjetunion war oft bezweifelt worden, aber schon der 17. Internationale Geologenkongreß 1937 in Moskau brachte Licht in das Dunkel und zeigte, daß sich in der Sowjetunion in der Sicherung und Ausnutzung der Bodenschätze eine Entwicklung angebahnt hatte, wie sie sich im gleichen Zeitraum in der Wirtschaft in der Welt nur noch in Kanada vollzogen hat. Es ist möglich, daß die Sowjetunion das gesteckte Ziel einer jährlichen Eisenerzförderung von 100 Millionen Tonnen vorübergehend einmal erreichen wird. Dieser Erfolg dürfte jedoch nicht von Dauer sein, weil Tiefbau und Aufbereitung einer beliebigen Ausdehnung der Erzförderung im Wege stehen.

Gute Aussichten für die künftige Eisenerzversorgung der Welt

Die Eisenerzversorgung der Weltwirtschaft ist für viele Jahrhunderte gesichert. Aussichten für die Erschließung neuer Lagerstätten sind in großem Umfange vorhanden. Nur wird künftig vielfach auf das Verlangen nach hohen Gehalten im Roherz verzichtet werden müssen. Man wird sich mit einem hochwertigen Konzentrat begnügen müssen, das jedoch die Selbstkosten verteuert. Das Aufbereitungsproblem ist darum in allen Eisenerzländern mehr denn je in den Vordergrund aller Neuplanungen getreten. Für die Erschließung vieler großer Vorkommen spielt ferner die hinreichende Schaffung guter Verkehrsverbindungen und Hafenanlagen eine große Rolle. Außerdem wird im Laufe der Zeit eine Verlagerung der Hüttenanlagen nach neuen Zentren der Erzgewinnung nicht zu vermeiden sein. Es wird sich darüber hinaus die Notwendigkeit ergeben, den Betrieb sofort mit Anlagen zu beginnen, die Millionen Tonnen Jahresförderung zu erzielen vermögen. Mehr denn je werden für das aufzubauende Bergwerk riesige Geldmittel bereitgestellt werden müssen. Die Sozialisierung der Bodenschätze, wie sie heute in vielen Ländern angestrebt wird oder bereits Wirklichkeit wurde, kann nach Ansicht Dr. Eineckes diese Entwicklung „zwar durch Belastungen erschweren, aber nicht aufhalten; denn das Wagnis, das in den gewaltigen Kosten für Versuchsanlagen und endgültige, gewinnbringende Betriebe steckt, darf ein Gemeinwesen, das jede Beunruhigung seiner Finanzlage vermeiden muß, nicht auf sich nehmen. Es wird sich bald herausstellen, daß die armen Eisenerzvorkommen kein besonders glücklicher Gegenstand für Sozialisierungsprobleme sind."

Dr. Erwin Weghorn

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 16. BIS 29. FEBRUAR 1952 6. FOLGE

Bücher und Broschüren

Ausländische Beteiligungen an westdeutschen Unternehmungen. Berlin: Deutsches Wirtschaftsinstitut 1951. 519 S.

Balance of Payments Trends and Policies 1950—1951. Analysis of replies by Governments to a United Nations questionnaire. United Nations Publications 1951. II. D. 3. New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1951. V, 50 S. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

Dieser Bericht, der die Antworten sowohl der Mitglieder als auch von Nicht-Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf einen entsprechenden Fragebogen analysiert, gibt einen Ueberblick über die Fortschritte, die auf dem Wege zur Herbeiführung beziehungsweise zur Sicherung des internationalen Zahlungsausgleichs bis Ende 1950 gemacht wurden. Neben einer kurzen Darstellung der gesamten Nachkriegsentwicklung werden die von den verschiedenen Regierungen und regionalen Körperschaften durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Außenhandelspositionen, die Auswirkungen von Liberalisierungsmaßnahmen, von neuen Restriktionen und der aus der Koreakrise resultierenden Rohstoffknappheit aufgezeigt. Zusammenfassend gelangt der Bericht zur Feststellung, daß die zu erwartenden (und im Laufe des Jahres 1951 bereits eingetretenen) Verschlechterungen im internationalen Zahlungsausgleich nicht auf das Fehlen von Märkten, sondern auf den Mangel an Gütern zurückzuführen seien.

Bohn, Helmut: Eine Front gegen die Angst. Frankfurt am Main-Freiburg: Dikreiter 1951. 62 S.

Le Conseil de l'Europe et le Plan Schuman. Strasbourg: Direction de l'Information du Conseil de l'Europe 1952. 47 S.

Demographic Yearbook. Annuaire Démographique 1951. Statistical Office of the United Nations. Department of Economic Affairs. United Nations Publication 1952. XIII. 1. New York 1951. 608 S.

Die vorliegende dritte Ausgabe dieses umfassenden Werkes enthält gegenüber der Vorjahresausgabe in erweitertem Maße Angaben über Bevölkerung, Geburten, Todesfälle und Heiraten aller Länder der Erde, die im allgemeinen das Jahr 1950 einschließen. Die dritte Ausgabe befaßt sich im einleitenden Kapitel besonders mit der Frage der Sterblichkeit in der Welt. Danach hat sich eine abwärts gerichtete Linie bei den Todesfällen während der letzten 20 Jahre, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, bestätigt, und die Gesamtzahl der Todesfälle, in Beziehung gesetzt zur Bevölkerung, ist in einer beträchtlichen Anzahl von Ländern seit 1930 um ein Drittel bis zur Hälfte gefallen. Der Band enthält wiederum einen Index, der das Herausfinden bestimmter Daten von bestimmten Ländern sehr erleichtert sowie eine Bibliographie, aus der das statistische Quellenmaterial der einzelnen Länder zu ersehen ist.

„Der einzige Weg" (One way only). Das Dokument der drei britischen Minister — Aneurin Bevan, Harold Wilson, John Freeman — zur Weltlage. Mit einem Vorwort von Josef Hindels. Einzig autorisierte und vollständige Uebersetzung. September 1951. (Innsbruck 1951: Flöckinger Ges. m. b. H.) 23 S.

Europa und die deutschen Flüchtlinge. Mit Beiträgen von Gabriele Wülker, Friedrich Edding, Elisabeth Pfeil, Gerhard Weisser, Eugen Lemberg. Mit einer Bibliographie der Flüchtlingsliteratur von Werner Möhring und neun Karten von Werner Essen. (Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. Band 11.) Frankfurt a. M. 1952. 141 S.

Nach einer Reihe von Vorarbeiten und verschiedenen Einzelpublikationen zu den Fragen der Flüchtlinge, faßt das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in dem vorliegenden Band die Ergebnisse all dieser Studien zusammen. Eine besondere Note erhält die Publikation durch die Tatsache, daß das Schicksal der deutschen Flüchtlinge hier durchaus und bewußt als gesamteuropäisches Problem behandelt wird. Im Verlust aller Tradition und der Notwendigkeit des völligen Umdenkens sieht das Werk insofern ein Positives, als hierdurch die Flüchtlinge im gesamtdeutschen Raum einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Ausbau einer neuen völkerverbindenden Ordnung leisten können. Die soziologischen und psychologischen Aspekte wie die wirtschaftlichen Folgen dieser Umschichtung werden gleichermaßen in Betracht gezogen und in ihrer wechselseitigen Bedingtheit untersucht. Eine umfassende Bibliographie und aufschlußreiches Kartenmaterial ergänzen den Band.

Europa Nova, Tradition und Revolution. Vier Beiträge von Herbert Cysarz, Edgar T. Delphin, Herbert Kier, Konrad Praxmarer. Wien: Linde Verlag 1951. 200 S.

Die Gestaltung eines neuen Europas ist das Anliegen, um das sich die vier in diesem Buche zusammengefaßten Beiträge bemühen. Eine auf dem gedrängten Raum verwirrende Fülle geistiger Begriffe wird von Herbert Cysarz herangezogen, um den Weg von der „Ueberlieferung" durch die „Sintflut" ins „Neuland" aufzuzeigen. Herbert Kier zeigt, wie an Stelle der inneren geistigen Gemeinschaft „Abendland" der Begriff Europa trat, eine gemeinsame Fassade, „hinter der als einzige gemeinsame Wertordnung die rein materiellen Werte sich verbergen". Mit einer konkreteren Seite des Problems der europäischen Einigung beschäftigt sich Konrad Praxmarer in seinem Beitrag „Wege zur europäischen Verfassung". Er untersucht die Beispiele für die Bildung von Bundesstaaten, die sich in der Geschichte bieten, auf ihre Anwendbarkeit im Falle Europa. Er geht die einzelnen Wege nach, die mit den Versuchen der wirtschaftlichen Integration, der Währungseinheit, der Verfassungsangleichung, der politischen Föderation entweder bereits beschritten oder doch geplant worden sind. Dabei kommt er zu dem Schluß, daß Europa außer einer Wirtschaftsverfassung, wie sie der Schuman-Plan geschaffen hat, eine Finanzverfassung, eine Kultur- und eine Wohlfahrtsverfassung braucht. Im Schlußkapitel stellt Edgar T. Delphin die Frage nach Europa als politischer Idee und politischer Realität vom Standpunkt der jüngeren Generation aus. Er bejaht die Tradition Europas und geht schon über den europäischen Gedanken zu dem einer politisch einigen Welt hinaus.

The European Coal Problem. A study prep. by the Research and Planning Division, Economic Commission for Europe. United Nations. Department of Economic Affairs. 27 S.

Fischer, Alois: Neue Weltstatistik. Zahlen, Daten, Karten. 2. vollständig neubearbeitete Aufl. Wien: Verlag d. Kartographischen Anstalt, Freytag-Berndt u. Artaria 1951. 88 S., 20 Karten.

Die von Dr. Alois Fischer nach einer Neubearbeitung nunmehr in zweiter Auflage herausgegebene „Neue Weltstatistik" ist ein kleines Nachschlagewerk, das sich auf umfangreiches Quellenmaterial stützt. Im ersten Teil wird die

Erde und die Menschheit als Ganzes nach Völkern, Sprachen und Religionen behandelt. Der zweite Teil enthält eine umfassende Tabelle über alle Staaten und Kolonien der Erde mit Angaben über Regierungsform, Staatsoberhaupt, Fläche, Einwohnerzahl, Währung, Erzeugnisse, Ein- und Ausfuhr. Ein Kartenteil umfaßt 20 Karten, an Hand deren die wichtigsten gebietlichen Veränderungen des letzten Jahrzehnts aufgezeigt werden.

Formulation and Economic Appraisal of Development Projects. Vol. 1. 2. Sponsored by Government of Pakistan, Food and Agriculture Organization of the United Nations, International Bank for Reconstruction and Development, United Nations. United Nations Publication 1951. II. B. 4. Bd. 1. XIV, 473 S. 12 Schweizer Fr.; Bd. 2: VII, 481—780 S. 10 Schweizer Fr. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

In diesem beachtlichen zweibändigen Werk werden die wesentlichsten Vorlesungen wiedergegeben, die von Oktober bis Dezember 1950 von Sachverständigen aus allen Teilen der Welt in Lahore (Pakistan) vor dem „Asiatischen Zentrum für landwirtschaftliche und verwandte Forschungsprojekte" über Probleme der wirtschaftlichen Erschließung „rückständiger Gebiete" gehalten worden sind. Band I enthält Beiträge grundlegender Art, wie etwa über die Auswirkungen der Produktivitätssteigerung auf die Sozialordnung, über die Kosten von Erschließungsprogrammen und über die bei derartigen Programmen bereits gemachten Erfahrungen. Band II befaßt sich mit Sonderproblemen der wirtschaftlichen Erschließungspläne, wie etwa der Rolle des Gesundheitswesens, mit Lagerungsfragen, der Wasserwirtschaft und Fragen der Bewirtschaftungsmethoden.

GATT in Action. Third Report on the Operation of the General Agreement on Tariffs and Trade. January 1952. Published by the Interim Commission for the International Trade Organization ... GATT 1952. 2. 46 S.

Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1951 bis 1955 vom 1. November 1951. Vorgeschlagen vom III. Parteitag der SED, einstimmig angenommen in der 14. Plenartagung der Volkskammer am 1. November 1951. 110 S.

L'Heure de la Fédération Européenne. Hrsg.: Union Européenne des Fédéralistes. Brochure No. 1. Dezember 1951. 32 S.

Horlacher, Michael: Einführung in die Agrarpolitik. München: Bayerischer Landwirtschaftsverlag 1951. 170 S.

Der Präsident des Bayerischen Raiffeisenverbandes hat in seiner „Einführung in die Agrarpolitik" wesentliche Fragen der praktischen Agrarpolitik in 23 Kapiteln erörtert. Ganz bewußt soll diese Veröffentlichung kein wissenschaftliches Lehrbuch sein; ihr Inhalt ist aus dem unmittelbaren Tagesgeschehen eines Politikers, der an wichtiger Stelle der deutschen Landwirtschaft steht, gestaltet. Die Abschnitte, welche die derzeitige internationale Lage der Agrarwirtschaft behandeln, geben dem Buch eine besondere Weite. Bis zu den Fragen der OEEC führen diese speziellen Darstellungen hin. Damit kommt auch die Aktualität des kleinen Werkes zum Ausdruck. Es ist auch zu begrüßen, daß insgesamt gesehen die Agrarwirtschaft nicht zu eng behandelt, sondern in inneren Zusammenhang mit den übrigen Wirtschaftsgruppen gestellt wird. Klare politische Konzeption mit gut aufgearbeitetem Zahlenmaterial führt dazu, daß das Buch für jeden Politiker, der sich mit agrarpolitischen Fragen auseinanderzusetzen hat, von großem Werte sein dürfte.

Legal Aspects of the Hydro-Electric Development of Rivers and Lakes of Common Interest. United Nations Economic Commission for Europe. Committee of Electric Power. E/ECE/136. E/ECE/EP/98 Rev. 1. Geneva January 1952. o. Pag.

Measures for International Economic Stability. Report by a group of experts appointed by the Secretary-General. United Nations Publications 1951. II. A. 2. New York: UN Department of Economic Affairs 1951. VII, 48 S. Auslief.: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.

Zum Inhalt dieser Publikation vergleiche die Ausführungen „Empfehlungen zur Verhinderung einer Weltwirtschaftskrise" in Europa-Archiv 4/1952, Seite 4710.

The NATO Handbook. Why the treaty was signed. What the treaty says. How NATO works. (The North Atlantic Treaty Organization.) London: NATO Information Service 1952. 70 S.

L'Ora della Federazione Europea. Roma: Movimento Federalista Europeo 1952. 30 S.

Wirtschaftsalmanach der Frankfurter Rundschau 1952. Frankfurt a. M.: Druck- und Verlagshaus 1952. 111 S.

Der nunmehr zum vierten Male erscheinende Wirtschaftsalmanach der *Frankfurter Rundschau* befaßt sich mit dem Wirtschaftsablauf im Jahre 1951 und stellt die wichtigsten wirtschaftlichen Probleme in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. So behandeln besondere Aufsätze die Probleme der deutschen Antikartell-Gesetzgebung, die Versicherungswirtschaft, das westdeutsche Exportvolumen, den Wohnungsbau. Den Berichten sind zahlreiche Tabellen und Zusammenstellungen beigegeben.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 5. APRIL 1952 7. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Bestrebungen zur Wiederherstellung der deutschen Einheit und zum Abschluß eines Friedensvertrages

Am 1. März 1952 äußerte Bundeskanzler *Adenauer* auf einer CDU-Kundgebung in Heidelberg seine Besorgnisse über die Bestrebungen zur Neutralisierung Deutschlands. „Ein neutralisiertes Deutschland wird, so ist die Meinung der Sowjetunion, ganz von selbst in ihren Sog geraten."

In der DDR billigte der Ministerrat am 3. März 1952 einstimmig eine Erklärung, in der von der Bundesregierung eine offene Antwort gefordert wurde, ob sie für oder gegen die Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland und die Wiederherstellung der deutschen Einheit sei.

Am 7. März 1952 richtete Bundeskanzler *Adenauer* auf Anregung des SPD-Vorsitzenden Kurt *Schumacher* an die Alliierten Hohen Kommissare die Bitte, daß die Westmächte auf Grund des sowjetzonalen Appells zur Beschleunigung des Friedensvertrages (Vgl. hierzu Europa-Archiv 6/1952, S. 4793) und der Stellungnahme der Sowjetregierung hierzu (Vgl. Europa-Archiv 6/1952, S. 4794) nunmehr alles Mögliche tun sollten, was zur Klarstellung der tatsächlichen Absichten auf sowjetischer Seite dienen könnte.

Die Regierung der Sowjetunion richtete am 10. März 1952 eine gleichlautende Note an die Regierungen von Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten, in der die Erörterung eines Friedensvertrages mit Deutschland vorgeschlagen wird. (Vgl. hierzu den Wortlaut der Note auf Seite 4832 dieser Folge) Gleichzeitig unterbreitete die Sowjetunion als Diskussionsgrundlage einen Entwurf über die Grundsätze eines Friedensvertrages mit Deutschland. Die Regierung der Sowjetunion erklärte sich darüber hinaus bereit, auch andere Vorschläge für einen abzuschließenden Friedensvertrag in Erwägung zu ziehen und zu diskutieren.

Die ersten Kommentare aus Washington und Bonn gingen davon aus, daß es sich bei diesen sowjetischen Vorschlägen im Grunde genommen um nichts Neues handele. Ein Sprecher der Bundesregierung erklärte vor der Presse, wenn in der Note ausgesprochen westliche Formulierungen verwandt würden, so sei dazu festzustellen, daß die Politik der Sowjetunion in den letzten Jahren keinen Ansatz dafür gezeigt habe, daß diese Begriffe für sie einen Inhalt besäßen, welcher der westlichen Lebensform und Denkungsart entspreche. Staatssekretär *Hallstein* erklärte in Washington nach einer etwa viertelstündigen Unterredung mit Außenminister Dean *Acheson* vor Pressevertretern, der in der Note an die Westmächte enthaltene sowjetische Vorschlag sei „absolut unvollständig und bedeutungslos". Hallstein wies darauf hin, daß in der Note zwar von Verhandlungen mit einer deutschen Regierung gesprochen werde, daß aber keine Vorschläge für die Bildung einer solchen gesamtdeutschen Regierung gemacht worden seien. Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob *Kaiser*, erklärte einige Tage später, am 12. März im Nordwestdeutschen Rundfunk, die Bedeutung der sowjetischen Note liege in der Tatsache, daß sich die Sowjetunion jetzt direkt in das Gespräch über eine Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages eingeschaltet habe. Die Sowjetunion habe ferner die propagandistische Behauptung des sowjetzonalen Regimes widerlegt, daß die Wiederherstellung der deutschen Einheit und ihre Vorbereitung eine rein deutsche Angelegenheit sei. Minister Kaiser forderte deshalb eine ernsthafte Prüfung der sowjetischen Note, um festzustellen, inwieweit die sowjetischen Vorschläge tatsächlich neue Gesichtspunkte enthalten.

Nach den ersten Fühlungnahmen der Westmächte wurde die Vorbereitung einer Antwortnote dem britischen Außenminister *Eden* und dem französischen und amerikanischen Botschafter in London übertragen. Die Tagung des Ministerrates des Europarates am 19. März in Paris bot dem britischen und französischen Außenminister eine willkommene Gelegenheit, den Standpunkt Dr. *Adenauers* zu dem sowjetischen Vorstoß kennenzulernen. Die Vorschläge der Sowjetunion für einen Friedensvertrag mit Deutschland sehen erstmals eine Regelung vor, die von den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens abweicht. Dem wiedervereinigten Deutschland soll es erlaubt werden, eigene Verteidigungsstreitkräfte zu besitzen und Kriegsmaterial herzustellen. Alle früheren Generäle und Nationalsozialisten sollen, sofern sie nicht wegen Verbrechen gerichtlich verurteilt wurden, am Aufbau Deutschlands als gleichberechtigte Bürger teilnehmen.

In den westlichen Staaten, insbesondere in Frankreich, wurden zahlreiche Stimmen gegen den sowjetischen Vorschlag zum Wiederaufbau einer deutschen Nationalarmee laut. Viele französische Kommentare betonten im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen die Notwendigkeit einer Integration der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungssystem.

Offensichtlich stellte dieser sowjetische Schritt nicht nur für die Regierung der DDR, sondern für alle Volksdemokratien eine Ueberraschung dar. Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten *Grotewohl* vom 14. März 1952 zu der sowjetischen Note betont ausdrücklich, daß das Potsdamer Abkommen nach wie vor die

einzige Rechtsgrundlage für die Wiederherstellung der deutschen Einheit und den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland darstelli.

Am 26. März 1952 wurde von den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in einer Antwortnote an die Regierung der Sowjetunion offiziell zu den sowjetischen Vorschlägen Stellung genommen. (Vgl. hierzu den Wortlaut der Antwortnote auf S. 4833 dieser Folge.) Bundeskanzler Adenauer erklärte sich mit dem Inhalt der Note einverstanden.

Großbritannien

Lord Ismay NATO-Generalsekretär

Am 11. März 1952 wurde Lord *Ismay* vom „Ständigen Rat der Atlantikpaktorganisation", dem Nachfolgeorgan des Rates der Außenministerstellvertreter, zum Generalsekretär der zivilen NATO-Organisation mit dem Sitz in Paris ernannt. Lord Ismay war während des Zweiten Weltkrieges der Reorganisator des britischen Generalstabes und als solcher erster Mitarbeiter und Berater von Premierminister *Churchill*. 1951 trat Lord Ismay als Minister für Commonwealthbeziehungen in die konservative Regierung Winston Churchills ein, wo er jetzt durch Lord *Salisbury* ersetzt wurde. Die Ernennung von Lord Ismay zum NATO-Generalsekretär fand in den Mitgliedstaaten des Nordatlantikpaktes ungeteilte Zustimmung. Man sieht in ihm einen militärisch und politisch gleichermaßen erfahrenen Koordinator von großer diplomatischer Gewandtheit und glaubt, daß er die Reorganisation der NATO auf Grund der Lissabonner Beschlüsse erfolgreich durchführen wird.

Billigung des Verteidigungsprogramms

Das Unterhaus billigte am 5. März 1952 mit 313 gegen 55 Stimmen das Verteidigungsprogramm der Regierung, das diese in Form eines Weißbuches vorgelegt hatte. Ein Zusatzantrag der Labour-Opposition, durch den der Regierung das Vertrauen in ihre Fähigkeit zur Durchführung des Programms entzogen werden sollte, wurde mit 314 gegen 219 Stimmen zurückgewiesen. In der Debatte begründete Premierminister Winston *Churchill* die in dem Weißbuch angekündigte Verlangsamung des ursprünglich auf drei Jahre berechneten 4,7-Milliarden-Pfund-Rüstungsprogramms mit dem Ansteigen der Preise, der ernsten Zahlungskrise, die zu verstärkter Produktion für den Export zwinge, und einer Verzögerung der amerikanischen Hilfslieferungen. Das Weißbuch sieht für das Haushaltsjahr 1952/53 Rüstungsausgaben in Höhe von 1,462 Milliarden Pfund Sterling vor, von denen 85 Millionen aus dem Gegenwertfonds amerikanischer Wirtschaftshilfe aufgebracht werden können.

Während die Mehrheitsgruppe der Labour Party, für die der frühere Verteidigungsminister Emanuel *Shinwell* sprach, sich darauf beschränkte, die Maßnahmen der Regierung zur Durchführung des Rüstungsprogramms zu kritisieren, und das Programm selbst, das ja von der Labour-Regierung ursprünglich aufgestellt worden war, unangetastet ließ, kam die eigentliche Kritik vom linken Flügel der Partei, diesmal vertreten durch Richard *Crossman*. Er griff Attlee und Churchill gleichermaßen an, indem er das Programm als undurchführbar bezeichnete und eine Reduzierung der diesjährigen Ausgabenquote um 250 Millionen Pfund forderte. Der Riß innerhalb der Labour-Fraktion trat zum ersten Male auch in einer Abstimmung offen zutage: Entgegen den strikten Anweisungen der Fraktion enthielt sich die Gruppe um *Bevan* und *Crossman* bei dem Mißtrauensantrag ihrer eigenen Partei der Stimme und gab dann die einzigen Gegenstimmen gegen das Verteidigungsprogramm selbst ab.

Kritische Tage für die Labour Party

Die offene Rebellion von 55 Labour-Abgeordneten gegen die Parteiführung während der Verteidigungsdebatte führte zu einer erbitterten Auseinandersetzung innerhalb der Partei. Das Parteiblatt *Daily Herald* griff am 6. März die Bevan-Gruppe scharf an und verglich ihre Haltung mit der gewisser Kreise, die in den Tagen von München die Aggressionspläne Hitlers als ein Märchen hinzustellen pflegten. Das Blatt sprach offen von der Gefahr einer Spaltung der Partei, die durch den Egoismus einer Minderheit heraufbeschworen werde.

Eine Spaltung konnte aber weder im Interesse *Attlees* liegen, der mit einer geschwächten Partei keine Chance auf den Gewinn der nächsten Wahlen hätte, noch im Interesse *Bevans*, dessen Gruppe außerhalb der Parteiorganisation an politischem Gewicht verlieren würde. So kam es nach zwei stürmischen Sitzungen der Fraktion und des Exekutivkomitees schließlich doch zu dem Kompromiß, daß der 1946 aufgehobene Fraktionszwang wieder als bindend erklärt wurde, andererseits Attlee aber auf eine ausdrückliche Maßregelung der Rebellen verzichtete. Einer Einigung zwischen den beiden Lagern ist man damit jedoch nicht nähergekommen.

Das Budget

Schatzkanzler Richard A. *Butler* legte am 11. März dem Unterhaus das Budget für 1952/53 vor, das Einnahmen von 4,778 Milliarden und Ausgaben von 4,24 Milliarden Pfund Sterling aufweist.

Die im neuen Budget enthaltenen wirtschaftlichen Maßnahmen, die nach den Worten des Schatzkanzlers die Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit, wirtschaftliche Sicherheit und Ansporn zur Produktionssteigerung geben sollen, sind in vielen Punkten eine Abkehr von der Wirtschaftspolitik der früheren sozialistischen Regierung. Dem Ausgleich der Zahlungsbilanz und der Verhinderung einer Inflation dienen Maßnahmen wie die Kürzung der Importe um weitere 100 Millionen Pfund, eine Reform der Umsatzsteuer (Aufhebung des bisherigen „Utility"-Systems, um die Produktion exportfähiger Waren anzuregen), die Erhöhung des Diskontsatzes der Bank of England von 2,5 auf 4 vH und eine dreißigprozentige Uebergewinnsteuer. Eine Reihe weiterer Maßnahmen soll sowohl der Abschöpfung überschüssiger Kaufkraft als auch einer gerechteren Verteilung der Lebenshaltungskosten dienen. Die wichtigsten davon sind einerseits eine Erhöhung der Benzin- und Kraftfahrzeugsteuern und die Kürzung der Lebensmittelsubventionen um 160 Millionen Pfund, zum Ausgleich andererseits die Erhöhung der Kinderzulagen und Pensionen sowie eine Reform der Einkommenssteuer, durch die den unteren Einkommensgruppen wesentliche Erleichterungen gewährt und die Freigrenzen heraufgesetzt werden. Von dieser letzten

Maßnahme erhofft sich der Schatzkanzler insbesondere einen verstärkten Anreiz zu höherer Arbeitsleistung.

Die Kritik der Opposition am Budget richtete sich in erster Linie gegen die Kürzung der Lebensmittelsubventionen, durch die, wie der frühere Schatzkanzler Hugh *Gaitskell* sagte, von den Armen genommen und den Reichen gegeben werden solle. Gaitskell äußerte die Befürchtung, daß dadurch die Lohn-Preis-Spirale in Gang gesetzt und eine inflationistische Entwicklung eingeleitet werde. Daneben äußerte er Zweifel an der Möglichkeit, die weiteren Importkürzungen ohne Einschränkung des zivilen Verbrauchs zu absorbieren.

Sowjetunion

Höhere Rüstungsausgaben im neuen Budget

Am 8. März 1952 verabschiedete der Oberste Sowjet das Budget für 1952, das Einnahmen von 509,9 Milliarden und Ausgaben von 476,9 Milliarden Rubel vorsieht. Die Verteidigungsausgaben betragen 113,8 Milliarden (gegenüber 96,4 Milliarden im Jahre 1951).

In der Budgetrede, die entgegen sonstiger Gewohnheit in Abwesenheit *Stalins* gehalten wurde, hob Finanzminister Arsenij G. *Swerew* hervor, daß die Sowjetunion im Gegensatz zu der zunehmenden Aufrüstung des Westens verhältnismäßig niedrige Rüstungsausgaben habe, gemessen an ihren riesigen Aufwendungen zur Entwicklung der Volkswirtschaft und Hebung des Lebensstandards. Die reinen Militärausgaben der Sowjetunion sind jedoch selbst nach den offiziellen Angaben des Haushaltsplanes in diesem Jahre auf 23,9 vH des Gesamtbudgets gegenüber 21,3 vH im Vorjahre angestiegen, wogegen die Ausgaben für die Entwicklung der Volkswirtschaft von 40,7 vH auf 37,8 vH und diejenigen für soziale und kulturelle Zwecke von 26,9 vH auf 26,2 vH zurückgegangen sind. Die tatsächlichen Rüstungsausgaben dürften jedoch wesentlich höher liegen, da der Bau von militärischen Anlagen, die Entwicklung der Atomenergie und alle Ausgaben für die militärischen Formationen des MWD in den zivilen Ausgaben enthalten sind, deren Aufschlüsselung nicht veröffentlicht wurde.

Frankreich

Die neue Regierung

Der bisherige Verkehrsminister, Antoine *Pinay* (Unabhängige Rechte) bildete am 8. März 1952 eine neue Regierung, die sich wie die vorangegangenen auf eine Koalition der Mittelparteien stützt. Versuche seines Parteifreundes Paul *Reynaud*, ein alle Parteien außer den Kommunisten umfassendes Kabinett der Nationalen Einheit zu bilden, waren vorher am Widerstand der Sozialisten gescheitert.

Pinay verdankte seinen überraschenden Sieg in der Investiturabstimmung der Nationalversammlung am 6. März einer Uneinigkeit im Lager der Gaullisten, von denen 27 Abgeordnete ihm ihre Stimme gaben, während die Mehrheit der Fraktion sich auf Weisung des Generals *de Gaulle* der Stimme enthielt. Gegen Pinay stimmten die Kommunisten und die Sozialisten. Das Abstimmungsergebnis war 324:206, das sind nur zehn Stimmen mehr als die zur Investitur erforderliche absolute Mehrheit. Das Regierungsprogramm Pinays, das, den Erfordernissen der Finanzkrise entsprechend, in erster Linie der Rettung der Währung gewidmet ist, sieht die Stabilisierung der Löhne und Preise durch staatliche Eingriffe, eine Steuerreform, die Reduzierung der staatlichen Aufwendungen für Investitionen und die Reorganisation der verstaatlichten Unternehmen vor. Steuererhöhungen, über die seine beiden Vorgänger stürzten, hofft er vermeiden oder wenigstens in sehr engen Grenzen halten zu können. Bemerkenswert war die Ankündigung von Vorschlägen für eine Verfassungsreform, die der Exekutive größere Stabilität verleihen soll. Den außenpolitischen Kurs der bisherigen Regierungen versprach Pinay unverändert fortzusetzen.

Im Kabinett, das von 40 Mitgliedern auf 29 reduziert wurde, behalten die Koalitionsparteien im allgemeinen ihre bisherigen Schlüsselstellungen, mit Ausnahme der Ablösung des Verteidigungsministers Georges *Bidault* (MRP) durch René *Pleven* (UDSR). Robert *Schuman* (MRP) bleibt Außenminister, Henri *Queuille* (Radikalsoz.) stellvertretender Ministerpräsident. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium hat Pinay selbst übernommen. Da die Mehrzahl der abgeschafften Kabinettsposten auf Kosten der am linken Flügel der Koalition stehenden Parteien, MRP und Radikalsozialisten, geht, hat sich der Schwerpunkt der Regierung deutlich nach rechts verschoben. (Vgl. die Ministerliste in *Le Monde* vom 9. März, Seite 1, und die Ergänzung in *Le Monde* vom 16. März, Seite 4.)

Die Krise beim RPF

Die Weigerung der 27 gaullistischen Abgeordneten, bei der Investiturabstimmung den Weisungen des Generals zu folgen, hat die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sammlungsbewegung über die Beteiligung an einer Koalition deutlicher werden lassen. General Charles *de Gaulle*, der zu den Bemühungen *Reynauds* um die Bildung der Union Nationale eine abwartende Haltung eingenommen hatte, bestritt am 10. März auf einer Pressekonferenz, daß die Sammlungsbewegung jemals die Absicht gehabt hätte, das unfähige Regime durch ihre Beteiligung an der Regierung zu stützen. Es ist aber offenbar, daß ein starker Flügel seiner Fraktion einem Zusammengehen mindestens mit der bürgerlichen Rechten nicht abgeneigt wäre.

Deutschland

Zwei Berichte über Deutschland

Im November 1951 besuchte ein Untersuchungsausschuß des Außenpolitischen Ausschusses des amerikanischen Repräsentantenhauses unter dem Vorsitz von Clement J. *Zablocki* die Bundesrepublik und Berlin. Das Ergebnis der Untersuchungen dieses Ausschusses wurde am 8. Februar 1952 in einem *Report on Germany* veröffentlicht.

Der Ausschuß bemühte sich, vor allem einen Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands seit dem Zusammenbruch zu gewinnen. Er faßte seine Eindrücke in folgenden Stichworten zusammen: Industry booming, efficiency rising, bumper crops, exports soaring, dollar gap narrowing, employment expanding, living standards higher.

Der Ausschuß zeigte sich sehr beeindruckt von der Stärke des Einflusses der Gewerkschaften und vermerkte,

daß 31 Prozent der Bundestagsabgeordneten der Gewerkschaftsbewegung angehören oder angehörten (97 Abgeordnete der SPD, 26 der CDU und einer des Zentrums). Die Bedeutung des Einflusses der Gewerkschaften für die Frage der Beteiligung der Bundesrepublik am Wehrbeitrag wurde besonders unterstrichen. Gleichzeitig vermerkte der Ausschuß seinen „bestimmten Eindruck, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung ihrem Charakter nach autoritärer sei, als es sich gehöre". In der Frage des Mitbestimmungsrechtes kam der Ausschuß zu dem Urteil, daß eine Ausdehnung des Mitbestimmungsrechtes über den Bereich der Kohlen-, Stahl- und chemischen Industrie hinaus nicht wünschenswert sei, solange man nicht Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung gewonnen habe.

Die Gesamtaufwendungen der Vereinigten Staaten für Hilfeleistungen an Deutschland seit 1945 (bis einschließlich September 1951) werden in dem Bericht auf 3 359 100 000 Dollar beziffert. Die Fortführung des amerikanischen Informations- und Austauschprogramms wird wärmstens empfohlen. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Fortführung der *Neuen Zeitung*, für deren Finanzierung die Vereinigten Staaten 500 000 Dollar und den Gegenwert von 2,5 Millionen Dollar in DM aufwenden, soll „in Anbetracht der neuen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten" überprüft werden.

Der Bericht unterstreicht die Tatsache, „daß jede Kombination europäischer Staaten, in die Deutschland einbezogen ist, in ihrer Stärke, ihrer weltpolitischen Stellung und ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Weltkrise etwas erheblich anderes ist" als eine Gruppierung ohne Deutschland. Etwa ein Drittel des Berichtes ist dem deutschen Verteidigungsbeitrag und den Fragen der europäischen Integration gewidmet.

Die Regierung Adenauer habe sich bereit erklärt, einen Beitrag zur europäischen Verteidigung zu leisten. Dr. *Schumacher* habe geäußert, daß er einem Verteidigungsprogramm zustimme, wenn Deutschland wirklich verteidigt und nicht überrannt würde und die volle Gleichberechtigung erhielte. „Trotzdem zeigt es sich bei jeder Frage, die mit dem Verteidigungsbeitrag zusammenhängt, daß das volle Gewicht der SPD, die von Dr. Schumacher geführt wird, gegen die Vorschläge der Regierung geschleudert wird." Die gleiche Haltung zeige sich auch an anderer Stelle im politischen und im Wirtschaftsleben. „Die Führer des Gewerkschaftsbundes erzählten dem Ausschuß, sie verlangten von Bundeskanzler Adenauer bestimmte Konzessionen als Preis dafür, daß sie der Regierung in der Verteidigungsfrage nicht opponierten. Betroffene Wirtschaftskreise versuchen für ihre Unterstützung der Verteidigungsbemühungen eine Abschwächung des Dekartellisierungsprogramms einzuhandeln."

Diese Beobachtung veranlaßte den Ausschuß zu der Feststellung: „Der deutsche Verteidigungsbeitrag kann nicht wirksam mobilisiert werden, solange die Deutschen das Gefühl haben, sie könnten durch Feilschen Zugeständnisse bekommen."

Der Bericht notiert alarmierende Tendenzen eines wiedererwachenden Nationalismus, stellt aber gleichzeitig eine merkbare Reaktion gegen den Militarismus alten Stiles fest, und zwar besonders in den Kreisen der Jugend, der Gewerkschaften, der Beamten der gegenwärtigen Regierung und der Führer der großen politischen Parteien.

Der neunte *Vierteljahresbericht des amerikanischen Hohen Kommissars John J. McCloy* hebt unter anderem hervor, daß die deutsche Diplomatie zum ersten Male seit zwei Jahrzehnten wieder auf dem Wege sei, konstruktiv zur Regelung der europäischen Fragen beizutragen. Die Bundesrepublik sei im Begriff, die letzten politischen und wirtschaftlichen Hindernisse zu überwinden, um an der Seite der anderen freien Nationen eine ehrenhafte, politisch bedeutende und wirtschaftlich unabhängige Stellung einzunehmen.

Die Aussichten für eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands wachsen nach Ansicht des Hohen Kommissars mit der zunehmenden Stärke der europäischen Völkerfamilie, da der Westen damit für den Teil Deutschlands hinter dem Eisernen Vorhang eine steigende Anziehungskraft erhält. In den Soldatenverbänden sieht McCloy nationalistische Strömungen, deren künftiger Erfolg davon abhängen wird, „ob sie demokratischer und einsichtsvoller als bisher vorgehen werden". Zum Gesamtproblem des radikalen Nationalismus stellt der Bericht zusammenfassend fest, daß keine unmittelbare Bedrohung der Bundesrepublik durch derartige Bestrebungen und Gruppen bestehe. Es sei jedoch ein latenter Gefahrenherd vorhanden, der ständige Wachsamkeit bei allen Anhängern demokratischer Grundsätze erfordere, zumal „auch die Mehrzahl der bekannten politischen Parteien immer mehr die nationalistische Trommel rührt."

McCloy hebt die günstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik hervor. Ein besonderes Kapitel des Berichtes ist der „wirtschaftlichen Situation der Sowjetzone" gewidmet. Die dortige Entwicklung kennzeichnet sich durch die schrittweise Verwirklichung der angestrebten Wirtschaftsautarkie. Trotz wesentlicher Fortschritte, die nach Ansicht des Berichtes nicht zuletzt durch eine rücksichtslose Ausbeutung der vorhandenen Arbeitskräfte erreicht wurden, werde aber die Sowjetzone infolge ihrer Abhängigkeit von Rohstoff- und Halbzeugimporten sowie ihres Facharbeitermangels in absehbarer Zukunft wirtschaftlich keine sichere Basis haben.

AP-Interview des amerikanischen Hohen Kommissars

Der amerikanische Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, äußerte sich am 10. März 1952 in einem AP-Interview zum Generalvertrag, dessen Abschluß er für die allernächste Zukunft ankündigte, zur Saarfrage, zum Verteidigungsbeitrag und zur politischen Entwicklung in Westdeutschland. Zur Saarfrage führte er aus, man solle sich bemühen, noch vor Abschluß eines Friedensvertrages eine Lösung zu finden, die sowohl den Interessen der Saarländer als auch denen der Franzosen und der Deutschen gerecht wird.

Auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft eingehend, erklärte McCloy, es sei klar, daß Deutschland „irgendwann" im Rahmen seines Verteidigungsbeitrages amerikanische Hilfeleistungen benötigen und erhalten werde. Bei den Besatzungskosten seien Einsparungen trotz beachtlicher Truppenverstärkungen vorgenommen worden. „Die Deutschen haben ihre Sicherheit verhält-

nismäßig billig erhalten, denn ein großer Teil der Ausgaben für die Allliierten Streitkräfte wird von deren eigenen Steuerzahlern gezahlt."

Das Ergebnis der Südweststaat-Wahlen

Die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung des neuen südwestdeutschen Bundeslandes vom 9. März 1952 brachte folgendes vorläufiges amtliches Gesamtergebnis:

Parteien	Abgegebene Stimmen	vH	Sitze
CDU	982 464	36	50
SPD	764 858	28	38
FDP	491 587	18	23
KPD	119 631	4,3	4
BHE	170 551	6,2	6
DG/BHE	83 902	3	—
SRP	65 766	2,4	—
Zentrum	23 357	0,8	—
Freie Gruppen	22 389	0,8	—
DG	5 445	0,2	—

Stimmberechtigte: 4 352 322; Abgeb. Stimmen: 2 789 875; Wahlbeteiligung: 64,3 vH; Gültig: 2 729 950; Ungültig: 59 925.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 11. März 1952.

Bundesminister Wildermuth gestorben

Der Bundesminister für den Wohnungsbau, Eberhard *Wildermuth* (FDP), erlag am 9. März 1952 im Alter von 62 Jahren einem Herzschlag. In einem Nachruf, den die Bundesregierung dem Verstorbenen widmete, wurden die großen Verdienste hervorgehoben, die sich der Minister auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und über die Grenzen seines Ressorts hinaus bei der Kabinettsarbeit erworben hat. Der sozialdemokratische Pressedienst schrieb zum Ableben Wildermuths, mit ihm sei ein Mann aus dem politischen Leben geschieden, „dessen menschliche Anständigkeit, dessen sachliches Bemühen und dessen demokratische Zuverlässigkeit auch von der Opposition immer geschätzt wurden".

Entwurf für ein neues Pressegesetz

Ein vom Bundesinnenministerium fertiggestellter Entwurf über das Pressewesen wurde am 12. März 1952 in einer Pressekonferenz in Bonn veröffentlicht. Das Gesetz, das sich auf Zeitungen und Zeitschriften beziehen soll, behandelt in 64 Paragraphen die Pressefreiheit, die Stellung der Presse im öffentlichen Leben, die Verantwortung der Verleger und Redakteure. Als Selbstverwaltungsorgane sieht das Gesetz die Bildung von Landespresseausschüssen vor, die vor allen Dingen über die Unabhängigkeit der Presse wachen sollen. Ferner enthält das Gesetz Bestimmungen, die ein Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vorsehen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Der erste Vorsitzende des Deutschen Journalistenverbandes, Dr. Helmut *Cron*, sowie etwa 50 Zeitungsverleger diskutierten am 22. März 1952 in Bad Boll mit dem Verfasser des Pressegesetzes, Regierungsdirektor Karlheinz *Lüders*, den Entwurf. Dabei lehnte die Mehrzahl der Verleger den Entwurf ab. In den Kommentaren der führenden westdeutschen Zeitungen kam die Befürchtung vor einer staatlichen Bevormundung zum Ausdruck.

Eine neue Bundesoberbehörde: Das Bundesgesundheitsamt

Am 12. März 1952 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 verkündet. Die neue Bundesoberbehörde mit der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt" die dem Bundesminister des Innern untersteht, knüpft an das im Jahre 1876 in Berlin errichtete Reichsgesundheitsamt an. Die Aufgaben bestehen darin, die Bundesregierung bei der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu beraten, umgrenzte Arbeiten auf dem Gebiete der Gesundheitsstatistik zu führen und die Befugnisse und Zuständigkeiten des früheren Reichsgesundheitsamtes auf dem Gebiet des Rauschgiftwesens zu übernehmen.

Deutsch-alliierte Einigung über das Kartellgesetz

Nach längeren deutsch-alliierten Sachverständigen-Verhandlungen wurde am 14. März ein vom Bundeskabinett gebilligter Entwurf eines Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) veröffentlicht. Der 80 Paragraphen umfassende Entwurf sieht grundsätzlich ein Verbot der Kartelle vor und läßt nur wenige Ausnahmen zu. Zu diesen Ausnahmen gehören Krisenkartelle, Rationalisierungskartelle und Exportkartelle. Die Durchführung des Gesetzes soll einem Bundeskartellamt als einer Bundesoberbehörde übertragen werden.

Die Steuereinnahmen des Jahres 1951

Die gesamten Steuereinnahmen des Bundes und der Länder beliefen sich im Kalenderjahr 1951 laut Bundesanzeiger auf 20 938,5 Millionen DM (1950: 15 545,8 Millionen DM) Die Verteilung nach Hauptsteuerarten stellt sich wie folgt:

	In Millionen DM
Lohnsteuer	2672,6
Veranl. Einkommenssteuer	2245,5
Körperschaftssteuer	2246,8
Umsatzsteuer	6590,7
Besitz- und Verkehrssteuern insgesamt[1]	15613,5
Tabaksteuer	2273,7
Zölle und Verbrauchssteuern insgesamt	5325,0
Total:	20938,5

[1]) Einschließl. Abgabe „Notopfer Berlin".

Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des ERP

Der neunte Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Marshall-Planes gibt neben einem Ueberblick über die Wirtschaftslage im vierten Quartal 1951 auch einen Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1951. Der Bericht hebt eine Reihe bedeutsamer Entwicklungen hervor:

1. Die Bundesrepublik erhielt im Kalenderjahr 1951 im Rahmen des Marshall-Planes (ERP) Dollarzuteilungen in Höhe von 215,3 Millionen Dollar gegenüber 253 Millionen Dollar im Jahre 1950. Seit Beginn des ERP wurden der Bundesrepublik damit 1492 Millionen Dollar zugeteilt.

2. Seit Beginn des ERP bis zum 31. Dezember 1951 wurden aus ERP-Gegenwertmitteln 2991,6 Millionen DM, aus GARIOA-Gegenwertmitteln 671,8 Millionen DM im Bundesgebiet und Berlin in Anspruch genommen.

3. Die Zahl der Beschäftigten, die im Jahre 1950 durchschnittlich 13 903 000 betragen hatte, stieg im Jahresdurchschnitt 1951 auf 14 608 000.

4. Gegenüber einem Monatsdurchschnitt von 770 Millionen Arbeitsstunden im Jahre 1950 wurden 1951 durchschnittlich 853 Millionen Arbeitsstunden monatlich geleistet.

5. Die Zahl der Arbeitslosen ging von durchschnittlich 1 585 000 im Jahre 1950 auf 1 431 000 im Jahre 1951 zurück.

6. Das Produktionsergebnis je Arbeitsstunde betrug Anfang 1951 rund 95 vH des Ergebnisses von 1936. Es konnte bis Ende 1951 auf rund 103 vH gesteigert werden.

7. Der Index der industriellen Produktion (1936 = 100), der Anfang 1951 126,7 betragen hatte, wurde bis Ende 1951 auf 137,1 gesteigert.

8. Die gesamte Nahrungsmittelproduktion konnte um 4 vH über den Vorkriegsstand gehoben werden.

9. Die Getreideernte erhöhte sich bei sinkender Anbaufläche und einer Steigerung der Hektarerträge um 10 vH von 10 206 000 Tonnen im Jahre 1950 auf 11 172 000 Tonnen im Jahre 1951.

10. Der Schweinebestand stieg von 11 102 500 im September 1950 auf 13 945 000 im September 1951 (d. h. um 25,6 vH).

11. Mit einem Ergebnis von 118,9 Millionen Tonnen im Jahre 1951 überschritt die Förderung im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik die Leistung des Jahres 1950 um 8,2 Millionen Tonnen oder um 7,4 vH. In Sonderschichten wurden 3,3 Millionen Tonnen gefördert.

12. Die Leistung je Mann und Schicht unter Tage im Steinkohlenbergbau stieg von 1401 kg im Durchschnitt des Jahres 1950 auf 1457 kg im Jahre 1951 und die Zahl der Untertage-Beschäftigten im Laufe des Jahres 1951 von 304 100 auf 315 300 Mann.

13. Die Rohstahlerzeugung erreichte 1951 13 504 464 Tonnen und lag damit um 1 383 308 Tonnen (11,4 vH) über dem Produktionsstand des Vorjahres.

14. Das Jahresergebnis 1950 im Wohnungsbau mit rund 350 000 fertiggestellten Wohnungen wurde 1951 wieder erreicht.

15. Der Gesamtwert der Ausfuhr betrug 14,7 Milliarden DM gegenüber 8,4 Milliarden DM im Jahre 1950. Dies bedeutet eine Steigerung um rund 74 vH. Im gleichen Zeitraum stieg der Gesamtwert der Einfuhr von rund 11,4 Milliarden DM auf 14,8 Milliarden DM, d. h. um 29 vH.

16. Während der Handel mit dem EZU-Raum im Jahre 1950 mit einem Einfuhrüberschuß in Höhe von 1,552 Milliarden DM abgeschlossen hatte, ergab sich 1951 ein Ausfuhrüberschuß von 1,755 Milliarden DM.

17. Das aktive Geldvolumen (Bargeldumlauf plus Sichteinlagen von Wirtschaftsunternehmen und Privaten) stieg von 15 792 Millionen DM Ende Dezember 1950 auf 18 589 Millionen DM Ende Dezember 1951, d. h. um 18 vH. Das gesamte Geldvolumen erhöhte sich in der gleichen Zeit von 25 479 Millionen DM auf 29 924 Millionen DM, d. h. um 17 vH.

18. Der Bargeldumlauf, der am Jahresende 1950 rund 7682 Millionen DM betragen hatte, erhöhte sich 1951 um 14,5 vH auf 8801 Millionen DM.

19. Die Spareinlagen stiegen im Laufe des vergangenen Jahres von 4065 Millionen DM auf 4984 Millionen DM.

20. Der Index der Grundstoffpreise (1938 = 100) stieg von 207 im Jahresdurchschnitt 1950 auf 250 im Jahresdurchschnitt 1951, d. h. um 20,8 vH. Im gleichen Zeitraum stieg auch der Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte von 183 um 20 vH auf 220. Die Preisindexzahl für die Lebenshaltung erhöhte sich in diesem Zeitraum um 8,6 vH von 151 auf 164.

Das Urteil gegen Remer

Die Dritte Große Strafkammer des Landgerichts Braunschweig verurteilte am 15. März 1952 den zweiten Vorsitzenden der SRP, Otto Ernst *Remer*, wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu drei Monaten Gefängnis. Remer wurde für schuldig befunden, die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 in einer SRP-Versammlung am 3. Mai 1951 in Braunschweig widerrechtlich als Hoch- und Landesverräter bezeichnet zu haben. Im Laufe des Prozesses ergab sich die Tatsache, daß Remer seinerzeit zunächst mit den Widerstandskämpfern sympathisiert hatte; er hat dann aber, als sich Zweifel über den erfolgreichen Ausgang des Unternehmens ergaben, im entscheidenden Augenblick den Befehlen seiner direkten militärischen Vorgesetzten zuwidergehandelt.

Das Gericht stützte seine Urteilsfindung auf umfangreiche Gutachten bekannter Historiker, Moraltheologen und Militärfachleute über das Wesen des Soldateneides und die Kriegslage im Juli 1944. Darüber hinaus waren zahlreiche Zeugen, unter ihnen die Bundesminister Lehr und Lukaschek, gehört worden. In der Urteilsbegründung stellte das Braunschweiger Gericht fest, daß das damalige Deutsche Reich kein Rechtsstaat, sondern ein Unrechtstaat gewesen sei. Unter diesen Umständen sei das Verhalten der Männer des 20. Juli kein Landesverrat, sondern eine segensreiche Haltung, aus der Absicht geboren, das deutsche Volk zu schützen und zu retten.

Gründung der Deutschen Sozialdemokratischen Partei des Saarlandes

Sieben ehemalige Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Saar (SPS) übermittelten am 14. März dem Innenministerium den Antrag auf Zulassung einer von ihnen gegründeten „Deutschen Sozialdemokratischen Partei". In der Begründung des Antrags führten sie aus, die einseitige Festlegung der Politik der bestehenden Parteien habe zum Verzicht auf die Wahrnehmung der Interessen der Schaffenden geführt. Die neue Partei erstrebe den Zusammenschluß der Völker Europas auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts.

Staatsbesuch Gottwalds in Berlin

Vom 11. bis 13. März 1952 weilte der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, Klement *Gottwald*, zu einem Staatsbesuch in der DDR. In zahlreichen Reden

wurde aus diesem Anlaß auf die Bedeutung der sowjetischen Vorschläge zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland hingewiesen. Ministerpräsident *Grotewohl* betonte die Notwendigkeit gesamtdeutscher Beratungen, um durch eine gesamtdeutsche Regierung an der Schaffung eines Friedensvertrages mitzuwirken.

Auf einer Kundgebung erklärte Gottwald, das tschechoslowakische Volk betrachte den Kampf um den Frieden mit Deutschland als seine eigene Sache. „Es glaubt an den Sieg um so mehr, weil auf der Seite dieses Kampfes die gesamte Weltfront des Friedens steht, weil auf seiner Seite die mächtige Sowjetunion steht und der große Stratege des Friedens, Stalin!" Auf einem Staatsbankett zu Ehren von Präsident Gottwald erklärte Staatspräsident *Pieck*, die Spaltungspolitik und die Vergewaltigung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Bevölkerung in Westdeutschland spreche dafür, daß dort eine politische Krise heranreife.

Wirth fordert erneut Abschluß eines Friedensvertrages

Der ehemalige Reichskanzler Dr. Josef *Wirth* erneuerte laut ADN am 7. März 1952 in einem Rechenschaftsbericht über seine Reise nach Berlin die Forderung nach gesamtdeutschen Wahlen und nach Abschluß eines Friedensvertrages. „Der Weg einer richtigen deutschen Politik heißt nicht Aufrüstung Westdeutschlands und nicht Aufrechterhaltung der zwei Deutschland. Der richtige Weg heißt: Keinen Anlaß durch eine Handlung bieten, die die Spannung zwischen Osten und Westen erhöht, vielmehr alles zu tun, um diese Spannung abzubauen, wo immer wir Deutsche es können."

Oesterreich

Neue Bemühungen um den Staatsvertrag

Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten übermittelten am 13. März 1952 der Regierung der Sowjetunion den Entwurf einer verkürzten Fassung des österreichischen Staatsvertrags und ersuchten sie in einer Note, in Verhandlungen über diesen Vorschlag einzutreten.

Der Vertragsentwurf, der durch die Lissabonner Deklaration der drei Außenminister vom 28. Februar (vgl. Folge 6/1952, Seite 4798) bereits angekündigt worden war, enthält in acht Artikeln nur die für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Oesterreichs und seine Räumung durch die Besatzungstruppen notwendigen Bestimmungen. Abweichend von dem ursprünglichen, 59 Artikel umfassenden Vertrag, über den die vier Mächte sich nicht einigen konnten, sieht der neue Entwurf, mehrfach geäußerten österreichischen Wünschen entsprechend, die Uebergabe allen von den Alliierten in Oesterreich beschlagnahmten deutschen Eigentums an den österreichischen Staat vor. (Den Wortlaut des Vertragsentwurfs und der Note der Westmächte veröffentlichen wir in einer der nächsten Folgen.)

In Oesterreich wurde der neue Vorschlag der Westmächte lebhaft begrüßt und als Prüfstein für den guten Willen der Sowjetunion gewertet, zur Milderung der bestehenden Spannungen beizutragen. Bundeskanzler Leopold *Figl* wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Oesterreich nun schon ebenso lange von seinen Befreiern besetzt sei, wie es von den Nationalsozialisten besetzt war. An dem Abschluß eines die Sowjetunion ausschließenden Separatvertrages, der zur Spaltung des Landes führen könnte, ist Oesterreich allerdings ebensowenig interessiert wie die Westmächte, was sowohl in einer Erklärung des stellvertretenden amerikanischen Hohen Kommissars, Walter *Dowling*, als auch in mehreren Aeußerungen von Vizekanzler Adolf *Schärf* während seines Besuches in den Vereinigten Staaten (Anfang März) deutlich zum Ausdruck kam.

Italien

Der Senat für die Ratifizierung des Schuman-Planes

Vom 10. bis 15. März 1952 fand im italienischen Senat in Anwesenheit von Ministerpräsident Alcide *de Gasperi* eine Debatte über den Schuman-Plan statt. Bei der Diskussion spielten neben den mutmaßlichen Auswirkungen der Montanunion auf die italienische Grundstoffindustrie die Idee einer echten europäischen Gemeinschaft und die deutsch-französischen Beziehungen eine entscheidende Rolle. Am 15. März wurde der Schuman-Plan mit 148 gegen 97 Stimmen gebilligt. Bei der Abstimmung waren nur 245 der 338 Senatoren anwesend.

Schweiz

Europahilfe 1952

Bundespräsident Karl *Kobelt* hat am 29. Februar zur „Schweizer Europahilfe 1952" aufgerufen und bei dieser Gelegenheit unter anderem erklärt: „In Westeuropa leben noch immer über zwölf Millionen Flüchtlinge, und täglich treffen ihrer Hunderte aus dem Osten ein. Diese Unglücklichen sind vollständig mittellos und haben oft jede Hoffnung verloren. In Deutschland, Oesterreich, Griechenland und Italien herrscht unter ihnen noch große Not, und das trotz der Anstrengungen, die diese vom Kriege betroffenen Länder zu ihren Gunsten unternommen haben. Um diesen Heimatlosen die Schaffung einer normalen und würdigen Existenz zu ermöglichen, müssen jene neue Opfer bringen, die von solchen Problemen verschont sind." Kobelt forderte die Bevölkerung der Schweiz dann auf, auch in diesem Jahr die Flüchtlinge in Form der Jugend-, Siedlungs- und Auswanderungshilfe tatkräftig zu unterstützen.

Zur gleichen Zeit veröffentlichte die „Schweizer Europahilfe" ihren Rechenschaftsbericht für 1951. Dem Hilfswerk standen 1951 3 316 420 Franken zur Verfügung. In der deutschen Bundesrepublik wurden dreißig und in Oesterreich drei Lehrlingswohnheime durch Zuschüsse unterstützt. Aus Bundesmitteln flossen der Jugendhilfe Deutschlands und Oesterreichs 460 000 Franken zu. Auf dem Gebiet der Siedlungshilfe wurde mit 160 000 Franken dazu beigetragen, 157 Flüchtlingsfamilien den Bau von Siedlungshäusern zu ermöglichen. Daneben haben in der Bundesrepublik 529 Familien Baufonds von insgesamt 580 000 Franken erhalten. Durch Einzeldarlehen wurde 182 Personen die Auswanderung in 18 Staaten ermöglicht. Außerdem förderte die Schweizer Europahilfe ein Siedlungsprojekt für 2500 Donauschwaben in Paranà (Brasilien). Schließlich wurden notleidende Bauern in Griechenland, Jugoslawien und Italien unterstützt. Das Hilfswerk will im neuen Jahr seine Aktionen noch weiter ausbauen.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Europapolitik des Bundeskanzlers

In einem Zwiegespräch mit dem Kommentator des NWDR, Ernst *Friedländer*, erklärte Bundeskanzler *Adenauer* am 5. März 1952, daß die Bundesregierung bereit sei, an der Schaffung einer europäischen Verfassung mitzuarbeiten. Im einzelnen führte Dr. Adenauer aus, die politische Notwendigkeit eines europäischen Zusammenschlusses sei so zwingend, daß sie auch die Schwierigkeiten überwinden werde, die sich der deutsch-französischen Verständigung, der Kernfrage der europäischen Vereinigung, entgegenstellen. Es sei bedauerlich, daß sich die Verteidigungsfrage so stark in den Vordergrund geschoben habe. Die Verteidigungsgemeinschaft sei ebenso wie der Schuman-Plan nur als Vorstufe eines politischen Zusammenschlusses, eines europäischen Bundesstaates gedacht. Adenauer wies auf die Vertragsbestimmung hin, wonach die parlamentarische Versammlung der EVG den Auftrag hat, eine europäische Verfassung vorzubereiten. Die Delegierten des Europarates in Straßburg könnten einen Vorentwurf für die parlamentarische Versammlung der Verteidigungsgemeinschaft ausarbeiten.

Auf den Hinweis Friedländers, daß nach einer häufig in Deutschland vorgebrachten Auffassung die Politik für Europa die Politik für die deutsche Einheit ausschließe, erklärte Dr. Adenauer, er ließe sich von niemandem sagen, ihm liege weniger an der Wiedervereinigung Deutschlands als anderen. Erst wenn der Westen stark genug sei, ergäbe sich ein Ausgangspunkt für Verhandlungen mit dem Ziel, die Ostzone und das Europa hinter dem Eisernen Vorhang in Frieden zu befreien.

Adenauer beantwortete die Frage Friedländers, ob es überhaupt eine Alternative zu seiner Europapolitik gäbe, mit Nein. „Die Politik der Bundesregierung zielt auf die Vereinigten Staaten von Europa. Nur innerhalb dieser Politik hat der deutsche Beitrag zur Verteidigung seinen Sinn und seinen Platz." (Wortlaut des Interviews in *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 6. März 1952.)

Europakommission der Liberalen Weltunion

Das Exekutivkomitee der Liberalen Weltunion beschloß anläßlich einer Sitzung in Zürich am 28. und 29. Februar 1952 die Bildung einer Kommission für europäische Fragen. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, einerseits den beim Europarat vertretenen liberalen Parlamentariern einen technischen Apparat zur Verfügung zu stellen und andererseits innerhalb der Europäischen Bewegung eine liberale Gruppe zu bilden. Es wurde bedauert, daß sich bisher nur die katholischen und sozialistischen Parteien zur Europäischen Bewegung äußerten.

Die Haltung der M. S. E. U. E. zur sowjetischen Deutschland-Note

Der Exekutivausschuß der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa sprach sich am 18. März 1952 in Paris dafür aus, daß im Zusammenhang mit der sowjetischen Deutschland-Note Verhandlungen mit der Sowjetunion aufgenommen werden. Diesen Verhandlungen sollen folgende Forderungen zugrunde gelegt werden: 1. Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen in allen Besatzungszonen; 2. keine politischen Bedingungen für die Schaffung eines geeinten demokratischen Deutschlands; 3. alle osteuropäischen Staaten sollen in die Lage versetzt werden, ihre Regierungen frei und demokratisch wählen zu können.

Erforschung europäischer Wanderungsfragen

Am 11. Februar ist in Den Haag die "Research Group for European Migration Problems" gegründet worden. Der Arbeitsgruppe gehören Mitarbeiter in allen Ländern Europas an. Als Gründer traten neben andern auf: Professor Dr. P. J. *Bouman*, Groningen, Professor Dr. E. W. *Hofstee*, Wageningen, Professor Dr. Sj. *Groenman*, Utrecht, Professor G. *Zeegers*, Nijmwegen, Dr. G. *Beijer*, Den Haag.

Professor Alfred *Sauvy*, Direktor des „Institut National d'Etudes Démographiques", Paris, Präsident der UNO-Kommission für Bevölkerungsfragen, hat zugesagt, den Vorsitz der Gruppe zu übernehmen.

Der fünfte Jahresbericht der ECE

Mit der Anfang März veröffentlichten endgültigen Fassung des „Economic Survey of Europe in 1951" legte die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) den fünften Jahresbericht dieser Art der Oeffentlichkeit vor. Der neue Bericht analysiert in sechs umfangreichen Kapiteln die Entwicklung der Wirtschaft Europas im vergangenen Jahr, als deren markantestes Kennzeichen eine allgemeine Verstärkung des Inflationsdruckes sowohl in West- als auch in Osteuropa angesehen wird. Eine der grundlegenden Ursachen dieser Entwicklung sieht der Bericht in den verstärkten Rüstungsanstrengungen von West und Ost. Vom kommunistisch-beherrschten Gebiet Europas seien nur in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands die Lebenshaltungskosten einigermaßen stabil geblieben. Trotz der in den kommunistischen Planwirtschaftsländern ausgeübten Kontrolle über Einkommen und Preise hätte es nicht verhindert werden können, daß auch in diesen Ländern die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung geriet. In Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn seien die Preise weit stärker gestiegen als die Löhne. Sowohl den ost- als auch den westeuropäischen Ländern wird von der ECE vorgeworfen, daß es an einer durchgreifenden Politik zur Inflationsbekämpfung fehle. Die Reallöhne der Industriearbeiter in Westeuropa seien im vergangenen Jahr nicht nur nicht gestiegen, sondern zum Teil sogar gesunken. Als besonders ernst wird die wirtschaftliche Lage Frankreichs bezeichnet. Dort seien die Einzelhandelspreise in den beiden letzten Jahren um 33 vH gestiegen. Die Verstärkung der Dollarkrise, wie sie sich aus den Verschiebungen des internationalen Warenaustausches und den Preisschwankungen ergab, sei weitgehend durch spekulative Kapitalverschiebungen beeinflußt worden. Kapitalflucht sei eine der maßgebenden Ursachen der Gold- und Dollarknappheit der europäischen Länder. Diese dritte europäische Dollarkrise hätte nach Ansicht der ECE vorausgesehen und durch rechtzeitige Maßnahmen weitgehend abgeschwächt werden können. So heißt es dazu im ECE-Bericht wörtlich: „Die Erfahrung des vergangenen Jahres legt den Schluß nahe, daß die vorhandenen Institutionen . . . weder national noch inter-

national den Aufgaben gewachsen sind, Spannungen auf dem Gebiet des internationalen Handels- und Zahlungswesens vorauszusehen und ihnen entgegenzuwirken." Die ECE ist davon überzeugt, daß sich der Inflationsdruck in Europa in diesem Jahr noch weiter verstärkt.

Kapitel 6 des ECE-Berichtes, das das europäische Kohlenproblem aufzeigt, wird an anderer Stelle dieser Folge (S. 4815—4831) eingehend gewürdigt. Auf das 5. Kapitel, das die wirtschaftliche Entwicklung der Sowjetunion behandelt, wird das Europa-Archiv in einem der nächsten Hefte noch zurückkommen.

Aegypten

Regierungswechsel verzögert Verhandlungen mit Großbritannien

Ministerpräsident Ali *Maher Pascha* erklärte am 1. März 1952 den Rücktritt seines Kabinetts. Der für den gleichen Tag vorgesehene Beginn der britisch-ägyptischen Verhandlungen in Kairo wurde wegen einer Erkrankung des britischen Botschafters, Sir Ralph *Stevenson*, in letzter Minute abgesagt. Am 2. März bildete der unabhängige Politiker Ahmed Naguib *el-Hilaly Pascha* eine neue Regierung.

Nachdem Maher Paschas Versuche, durch die Bildung einer Nationalen Front eine breite Basis für seine Regierung zu erlangen, schon Mitte Februar gescheitert waren, wurde sein Rücktritt unvermeidlich. König *Faruk* vermied jedoch die Rückberufung der im Parlament dominierenden Wafd-Partei, deren Verantwortlichkeit für die Ausschreitungen vom 25. und 26. Januar (vgl. Folge 4/1952, Seite 4707) durch die am 8. März veröffentlichte Untersuchung der Staatsanwaltschaft inzwischen bestätigt wurde. El-Hilaly Pascha, der im November 1951 aus der Wafd ausgeschlossen worden war, weil er an der Korruption und den autoritären Methoden der damaligen Wafd-Regierung Kritik übte, kündigte einen scharfen Kampf gegen Korruption und Günstlingswirtschaft an. Mit den außenpolitischen Zielen der Räumung der Suezkanal-Zone und der Einheit des Niltales erklärte er sich solidarisch. Außenminister in seinem Kabinett ist Mohammed Abdel-Khalek *Massouna Pascha*, Innen- und Verteidigungsminister Ahmed Mortada *el-Maraghi Bey*, der dieses Amt schon unter Maher Pascha innehatte. Der König hat der neuen Regierung durch die vierwöchige Suspendierung des von der Wafd beherrschten Parlaments eine Atempause verschafft. Da die Wafd bereits am 11. März beschloß, die Regierung nicht zu tolerieren, wird el-Hilaly Pascha bis zum Ablauf dieser Frist entscheidende Maßnahmen treffen müssen. Er hat sich bereits zugunsten von Neuwahlen geäußert.

Die Verhandlungen mit Großbritannien, die anläßlich der Beisetzungsfeierlichkeiten für König *Georg VI.* im Februar in London durch den früheren Londoner Botschafter, Abdel Fattah *Amr Pascha*, wieder in Gang gebracht wurden, sind durch den Regierungswechsel verzögert worden. Die britische Regierung hat jedoch schon ihre Bereitschaft betont, auch mit der neuen Regierung zu verhandeln; eine erste Fühlungnahme des Ministerpräsidenten mit dem britischen Botschafter in Kairo fand am 6. März statt.

Persien

Ergebnislose Bemühungen der Weltbank zur Beilegung des Oelkonfliktes

In einem am 16. März veröffentlichten Kommuniqué, das sowohl vom persischen Ministerpräsidenten, Mohammed *Mossadeq*, als auch von Hector *Prudhomme*, dem Leiter der nach Teheran entsandten Weltbankdelegation, unterzeichnet ist, haben beide Parteien zugegeben, daß es nicht gelungen ist, zu einem Abkommen über die Wiederingangsetzung der persischen Oelindustrie zu gelangen. Eine Einigung wurde nur in zweitrangigen Fragen erzielt, während die Hauptpunkte des geplanten Abkommens umstritten blieben. Beide Parteien bekundeten allerdings ihre grundsätzliche Bereitschaft, neue Verhandlungen zu führen, sobald sich eine Möglichkeit zur Herbeiführung eines Uebereinkommens zeige.

Javad *Buschiri*, ein Sprecher der persischen Regierung, stellte am 17. März fest, daß die Weltbankdelegation nur die wirtschaftlichen Aspekte der Oelindustrie im Auge gehabt habe, ohne die politische Situation Persiens genügend zu berücksichtigen. Drei Hauptprobleme seien ungelöst geblieben: die Preisfrage, die Frage der Leitung der Oelindustrie und die der Beschäftigung ausländischer Techniker. Kasem *Hassibi*, der Chef der persischen Oelverstaatlichungsbehörde, bedauerte, daß die Weltbank auf die Wiedereinstellung britischer Techniker bestanden habe. Die Weltbankdelegation habe die Ansicht vertreten, daß nur britische Techniker das „Loch" zwischen den Arbeitsgruppen auf den persischen Oelfeldern schließen könnten. Persien könne der Rückkehr britischer Techniker jedoch niemals zustimmen. Er befürwortete statt dessen die Beschäftigung amerikanischer Oelfachleute.

Die Bevölkerung Persiens wurde am Abend des 17. März von der Regierung in einem Rundfunkaufruf aufgefordert, sich „vorläufig" damit abzufinden, daß die persischen Oelvorkommen keine Gewinne bringen. Man müsse zunächst ohne sie mit den bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten fertig werden. Der Widerstand Persiens „gegen die imperialistische Ausbeutung" werde auch andere Völker des Orients ermutigen, „ihren Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit von den Imperialisten zu verstärken". Mit Allahs Hilfe werde es gelingen, „unseren Kampf siegreich zu beenden und unsere Rechte gegenüber den Ausländern zu wahren".

Wie in diesem Zusammenhang noch bekannt wird, hatte die persische Delegation der Weltbank unter anderem vorgeschlagen, die Oelexporte Persiens auf 10 Millionen Tonnen jährlich zu beschränken. Dadurch wäre es möglich geworden, auf die Beschäftigung ausländischer Techniker überhaupt zu verzichten. Die Weltbank habe diesen Vorschlag jedoch abgelehnt. Unter britischer Leitung waren rund 30 Millionen Tonnen jährlich exportiert worden.

Die Verhandlungen der Weltbank mit der persischen Regierung, die sich rund zwölf Wochen hinzogen, hatten sich äußerst schwierig gestaltet. Von persischer Seite war immer wieder ins Feld geführt worden, daß auch nicht die geringste Abweichung vom Oelverstaatlichungsgesetz möglich sei, wenn die Regierung Mossadeq nicht „politischen Selbstmord" begehen wolle. Seitens der Weltbank hatte man die persischen Argumente mit großer

Geduld erwogen und immer wieder versucht, tragbare Kompromißvorschläge zu unterbreiten, über die jedoch im einzelnen nur wenig bekannt wurde. Dabei war während der Verhandlungen von persischer Seite wiederholt zugegeben worden, daß eine verwaltungsmäßige Uebernahme der Oelindustrie durch die Weltbank Persien erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen würde. Von britischer Seite war eine derartige Lösung begrüßt worden. Die Weltbank hätte dabei die frühere Anglo-Iranische Oelgesellschaft treuhänderisch verwaltet und somit auch eine Zwischenlösung des anglo-iranischen Oelkonfliktes erreicht. Ob, wann und auf welcher Basis neue Verhandlungen möglich sein werden, vermochte bisher kein verantwortlicher Sprecher der Weltbank und der persischen Regierung zu sagen.

Indien

Nehrus Wahlsieg

Bei den von Dezember 1951 bis Februar 1952 durchgeführten allgemeinen Wahlen, deren endgültige Ergebnisse am 2. März 1952 veröffentlicht wurden, errang die Kongreßpartei fast drei Viertel aller Sitze im Zentralparlament in Neu-Delhi und wurde stärkste Partei in den Parlamenten aller Einzelstaaten. Sowohl im Zentralparlament als auch in einigen Einzelstaaten wurden die Kommunisten die zweitstärkste Partei.

Die genaue Verteilung der Sitze im Zentralparlament ist folgende: Kongreßpartei 363, Kommunisten 27, Sozialisten 12, Arbeiter- und Bauernpartei 10, Hindu Mahasabha 4, Jan Sangh 3, Verband der Unberührbaren 2, verschiedene kleine Parteien zusammen 32, Unabhängige 36 Sitze.

Der überwältigende Erfolg der Kongreßpartei bei diesen ersten demokratischen Wahlen nach Erringung der Selbständigkeit wird in erster Linie der überragenden Persönlichkeit des Premierministers Jawaharlal *Nehru* zugeschrieben, dessen Name für das indische Volk unlösbar mit der Befreiung des Landes verknüpft ist. Die Kongreßpartei hatte außerdem den Vorteil, als einzige Partei — außer den Kommunisten — eine feste Organisation und ein klar umrissenes Sozialprogramm zu haben. Die Teilerfolge der Kommunisten, die in den Staaten Madras und Travancore-Cochin nur um weniges schwächer waren als die Kongreßpartei, erfuhren starke Beachtung. Doch gibt das Wahlergebnis dem Premierminister Gelegenheit, in den nächsten fünf Jahren eine stabile Politik zu betreiben und daran zu arbeiten, daß die Armut und die sozialen Gegensätze in der Bevölkerung soweit gemildert werden, daß eine ähnliche Entwicklung wie im benachbarten China in Indien nicht eintreten wird.

Vereinigte Staaten

Trumans MSA-Botschaft

Präsident Harry S. *Truman* legte am 7. März 1952 in einer Botschaft an den Kongreß das Auslandhilfe-Programm für 1952/53 vor. Er richtete den dringenden Appell an den Kongreß, die vorgeschlagene Summe von 7,9 Milliarden Dollar in voller Höhe zu bewilligen. Von diesen Mitteln sollen erhalten: Europa 5,889 Milliarden, Asien und der pazifische Raum 1,019 Milliarden, der Nahe Osten und Afrika 802 Millionen und Lateinamerika 84 Millionen. Das Programm umfaßt sowohl die unmittelbare militärische Hilfe als auch die wirtschaftliche und technische Hilfe.

In seiner Botschaft gab der Präsident der Ueberzeugung Ausdruck, daß die in diesem Programm investierten Gelder mehr zur Sicherheit der Vereinigten Staaten beitragen werden, als wenn sie im eigenen Lande ausgegeben würden. In Europa sollen außer den Staaten des Atlantikpaktes die deutsche Bundesrepublik, Jugoslawien und Oesterreich an der Auslandhilfe beteiligt werden. Der Präsident kündigte außerdem den bevorstehenden Abschluß von Verteidigungsabmachungen mit Spanien an. In einer Rundfunkansprache am gleichen Tage appellierte Präsident Truman an die Nation, dem Programm ihre Unterstützung zu leihen. (Vgl. den Wortlaut der Botschaft und der Rundfunkrede in *The New York Times* vom 7. März 1952, Seiten 4 und 5.)

Die zuständigen Ausschüsse des Kongresses sind am 13. März in die Beratung des Programms eingetreten, wobei als erste Regierungsmitglieder Außenminister Dean *Acheson*, Verteidigungsminister Robert A. *Lovett* und der Chef der MSA, W. Averell *Harriman*, die Vorlage befürworteten.

Eisenhower und Kefauver siegen in den ersten Vorwahlen

Bei den ersten Präsidentschafts-Vorwahlen der diesjährigen Wahlkampagne, die am 11. März 1952 im Staate New Hampshire stattfanden, errangen General Dwight D. *Eisenhower* bei den Republikanern und Senator Estes *Kefauver* bei den Demokraten einen vollen Sieg. Alle von diesem Staate in die Nationalkonvente der beiden Parteien gewählten Delegierten sind Anhänger dieser beiden Kandidaten.

Die Wahlen, denen eine gewisse Bedeutung als Stimmungsbarometer beigemessen wird, waren mit einem Popularitätswettbewerb verbunden, bei dem die Wähler angaben, wen sie als Präsidentschaftskandidaten ihrer Partei vorziehen. Darin siegte bei den Republikanern General *Eisenhower* mit 46 497 Stimmen über Senator Robert A. *Taft* mit 35 820; bei den Demokraten erhielten Senator *Kefauver* 20 147 und Präsident *Truman* 16 298 Stimmen.

Bisher sind folgende Persönlichkeiten in nennenswertem Maßstab an dem Wettbewerb um die Präsidentschaftskandidatur beteiligt:

Republikaner: Offizielle Kandidaten: Senator Robert A. *Taft*, Gouverneur Earl *Warren*, Harold E. *Stassen;* mit seinem Einverständnis bei vielen Vorwahlen nominiert: General Dwight D. *Eisenhower;* gegen seinen Wunsch in einigen Staaten nominiert: General Douglas *MacArthur*.

Demokraten: Offizielle Kandidaten: Senatoren Estes *Kefauver* und Richard B. *Russell*. Präsident *Truman* hat seine Entscheidung noch nicht bekanntgegeben, wurde aber ebenfalls in vielen Vorwahlen nominiert.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. APRIL 1952 7. FOLGE

Die europäische Kohlenwirtschaft im Spannungsfeld der weltpolitischen Auseinandersetzungen

von Hermann Volle

unter Mitarbeit von Erika Feldmann und Dr. Erwin Weghorn

Einführung

Die großen Aufgaben, denen sich die westeuropäische Wirtschaft heute gegenübergestellt sieht, sind von dem Europäischen Wirtschaftsrat in Paris (OEEC) im Herbst 1951 in einem Bericht[1] an den Europarat in Straßburg wie folgt umschrieben worden:

1. Ausbau des Verteidigungssystems;
2. Expansion des Außenhandels zwecks weitgehender Deckung der nicht zuletzt auf Grund der Preissteigerung größer gewordenen Einfuhrkosten;
3. Bereitstellung umfassender Investierungsmittel für den Ausbau der Energieversorgungsbetriebe, zur Modernisierung der Industrie sowie zur Förderung des Wohnungsbaus;
4. Hebung des Lebensstandards vor allem in den Staaten, in denen das Niveau des Lebensstandards infolge Kriegsschäden noch hinter dem europäischen Durchschnitt zurückgeblieben ist.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, hat der Europäische Wirtschaftsrat in einer einstimmig angenommenen Erklärung vom 29. August 1951 eine 25prozentige Erhöhung der Gesamtproduktion Westeuropas empfohlen[2]. Die Erklärung der achtzehn an der OEEC beteiligten Länder geht von zwei Feststellungen aus:

1. von den Anforderungen, welche die Verstärkung der Rüstungsbereitschaft, sei es durch individuelle Maßnahmen, wie etwa in Schweden oder durch kollektive Vorkehrungen im Rahmen des Atlantikpaktes, an die Wirtschaft der beteiligten Länder stellt, und
2. von der Notwendigkeit, den Lebensstandard der europäischen Bevölkerung weiter zu heben.

Um die europäische Wirtschaft in die Lage zu versetzen, die wirtschaftlichen Rückwirkungen der wachsenden militärischen Lasten zu tragen und gleichzeitig den sozialen Wohlstand der westeuropäischen Länder zu gewährleisten, sieht die OEEC nur einen Weg: Steigerung der Produktion.

Die in Aussicht genommene Produktionssteigerung soll vor allem auf dem Gebiete der Schlüsselindustrien angestrebt werden. Zu diesem Zweck hat der Europäische Wirtschaftsrat ein besonderes Arbeitsprogramm entwickelt, das sich auf die Produktionsgebiete erstreckt, deren Entwicklung als besonders vordringlich angesehen wird: Kohle, Stahl, Elektrizität und Landwirtschaft. Dazu kommen noch zwei Probleme, die in engem Zusammenhang mit den vorgenannten Produktionssektoren stehen: die Förderung des Wohnungsbaues und die Einwanderung von Arbeitskräften.

Auf den genannten Gebieten hat die OEEC unverzüglich mit einer systematischen Grundlagenforschung begonnen, als deren erstes Ergebnis im Januar 1952 eine Studie unter dem Titel „Die europäische wirtschaftliche Expansion und das Kohlenproblem" veröffentlicht wurde[3].

Das europäische Kohlenproblem ist in der jüngsten Zeit auch von anderer Seite her ausführlich untersucht und behandelt worden. So wurde beispielsweise im Rahmen der neunten Tagung des Atlantikrates in Lissabon dieser Frage besondere Aufmerksamkeit geschenkt[4]. Die Nachfolgeorganisation der Economic Cooperation Administration (ECA), die Mutual Security Agency (MSA), hat sich in einem am 16. Februar in Paris veröffentlichten Bericht mit den Ursachen des Kohlendefizits in Westeuropa befaßt, und die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen, die ECE in Genf, hat in ihrem Jahresbericht für 1951[5] dem europäischen Kohlenproblem einen sehr ausführlichen und gut dokumentierten Abschnitt gewidmet.

Dieses Material gibt einen guten Ueberblick über die Probleme und Aussichten der europäischen Kohlenwirtschaft. Die nüchternen Zahlen und Analysen der Sachverständigen lassen keinen Zweifel darüber bestehen, wie sehr das europäische Kohlenproblem und die ganze europäische Wirtschaft im Spannungsfeld politischer Auseinandersetzungen und sozialer Ordnungsfragen stehen.

Die europäische Kohlenkrise

Defizit in West- und Osteuropa

Bis zum Zweiten Weltkriege war Europa nicht nur Selbstversorger in Kohle, sondern konnte gewöhnlich noch einen kleinen Ueberschuß für die Ausfuhr zur Verfügung stellen. Nur äußerst selten sah sich Europa gezwungen, größere Mengen Kohle einzuführen. Es handelte sich dabei stets um Maßnahmen zur Ueberbrückung eines vorübergehenden Notstandes, wie beispielsweise nach dem Ersten Weltkrieg, während des großen Streiks in England im Jahre 1926 und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. 1950 beliefen sich die europäischen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten nur noch auf 400 000 Tonnen gegenüber 34 Millionen Tonnen im Jahre 1947.

Im Jahre 1951 entstand jedoch ein erneuter Engpaß. Die Nachfrage nach Kohle konnte weder in West- noch in Osteuropa aus der eigenen Produktion gedeckt werden, obwohl die Kohlenförderung im Jahre 1951 gegenüber 1950 einen leichten Anstieg zu verzeichnen hatte. Während in Osteuropa die gesteigerte Nachfrage auf die verstärkte Industrialisierung — vor allem die Produktionssteigerung von Stahl, Chemikalien und anderen kohleintensiven Industrien — zurückzuführen ist, mußte das Ausmaß der Bedarfssteigerung in Westeuropa überraschen. Man hatte zwar damit gerechnet, daß der Verbrauch im Jahre 1951 wesentlich über dem des Vorjahres liegen würde, offensichtlich haben aber die Vorratskäufe eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Sowohl der private als auch der öffentliche Käufer hatten während des Winters 1949/50 mit einem Preisrückgang gerechnet und mit Einkäufen gewartet. In Anbetracht des einsetzenden Rüstungsbooms und der damit verbundenen Preiserhöhungen wurde dann aber plötzlich weit über den normalen Bedarf hinaus gekauft.

Einfuhren aus den Vereinigten Staaten und Polen

Während die Kohlenknappheit in Osteuropa zu beträchtlichen Engpässen führte, gelang es Westeuropa, den ernsten Folgen durch Einfuhren vor allem aus den Vereinigten Staaten auszuweichen. Im ersten Quartal 1951 betrugen die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten 2,9 Millionen Tonnen, im vierten Quartal jedoch bereits 9,1 Millionen Tonnen. Die Einfuhr amerikanischer Kohle in solchen Ausmaßen stellt für die Zahlungsbilanz der europäischen Länder eine schwere Belastung dar, da die Kohle in Dollar bezahlt werden muß. Auf der anderen Seite darf jedoch nicht übersehen werden, daß lediglich durch diese Kohleneinfuhr im Jahre 1951 eine ernste Produktionseinschränkung in Westeuropa vermieden werden konnte.

Die Lücke zwischen Eigenproduktion und Verbrauch einschließlich Vorratshaltung betrug in den OEEC-Ländern im Jahre 1951 rund 35 Millionen Tonnen. Zu den 25 Millionen Tonnen amerikanischer Kohle kamen zur Deckung dieser Lücke noch 10 Millionen Tonnen polnischer Kohle, für die ebenfalls relativ hohe Preise gezahlt werden mußten.

Die Aussichten für die nächsten fünf Jahre

Angesichts der vom Europäischen Wirtschaftsrat für die nächsten fünf Jahre beschlossenen 25prozentigen allgemeinen Produktionssteigerung wird der Bedarf an Kohle nach Berechnungen der Sachverständigen der OEEC bis zum Jahre 1956 auf etwa 550 Millionen Tonnen gegenüber 486 Millionen Tonnen im Jahre 1951 ansteigen. Nach den gleichen Berechnungen wird die Menge der in den OEEC-Ländern zur Verfügung stehenden Kohle von 451 Millionen Tonnen auf 515 Millionen Tonnen im Jahre 1956 steigen. Damit würde die Lücke von 35 Millionen Tonnen Kohle, wie sie im Jahre 1951 bestand, auch noch im Jahre 1956 bestehen bleiben.

Kohlenbilanz der OEEC-Staaten[1]
(in Millionen Tonnen)

	1951	1952	1956
Kohlenbedarf der OEEC-Staaten (Verbrauch und Vorräte)	486	504	540—550
Aus den OEEC-Staaten verfügbare Kohle[2]	451	466	515
Defizit	35	38	25—35

1) Ohne die Türkei.
2) Ausfuhren nach Nicht-OEEC-Staaaten und britischen Bunkern in Uebersee von annähernd 6 Millionen Tonnen im Jahr sind abgesetzt.

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Die Sachverständigen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) in Genf haben eine etwas andere Rechnung aufgestellt. Danach würde eine 25prozentige allgemeine Produktionssteigerung wahrscheinlich zu einer 20prozentigen Steigerung des Gesamtenergieverbrauchs führen.

„Wenn ein Drittel dieser Steigerung — eine großzügige Schätzung — auf minderwertige Brennstoffe (Wasserkraft, Naturgas und Oel) entfiele, würde sich der westeuropäische Kohlenbedarf im Jahre 1956 auf 590 Millionen Tonnen belaufen. Er würde dann noch immer weit unter dem gegenwärtigen Per-capita-Verbrauch in den Vereinigten Staaten liegen, aber um 80 Millionen Tonnen mehr betragen als die 1951 verfügbare Menge."

Die Sachverständigen der ECE bezweifeln, daß es möglich sein wird, diesen Mehrverbrauch allein durch eine Steigerung der westeuropäischen Kohlenproduktion zu decken.

Auf dem Sektor der Koksversorgung wird nach Schätzungen der OEEC ebenfalls mit einem beträchtlichen Mehrbedarf im Jahre 1956 gegenüber

1951 gerechnet. Die gegenwärtig vorhandenen und die für die nächsten Jahre geplanten neuen Kokereien dürften kapazitätsmäßig ausreichen, den erhöhten Bedarf zu decken. Eine ausreichende Koksversorgung kann aber nur gewährleistet werden, wenn es den westeuropäischen Ländern gelingt, mehr Kohle zu produzieren, als gegenwärtig geplant ist. Andernfalls muß auch im Jahre 1956 noch eine entsprechende Menge Kokskohle von den OEEC-Ländern importiert werden. Die OEEC rechnet mit einem möglichen Fehlbetrag von 1,8 Millionen Tonnen im Jahre 1952 und von 3,2 Millionen Tonnen im Jahre 1956. Diese Zahlen scheinen jedoch eher zu niedrig gegriffen, da sie den Gegebenheiten kaum gerecht werden.

Die voraussichtliche Entwicklung des europäischen Kohlenverbrauchs 1951-1956

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einer Untersuchung der OEEC, die das Jahr 1951 zugrunde legt.

Schätzung der verfügbaren Kohlenmengen in den OEEC-Staaten im Jahre 1951
(in Millionen Tonnen)

Förderung der Mitgliedstaaten	457
Einfuhren aus anderen europäischen Quellen	10
Einfuhren aus den Vereinigten Staaten	25
Insgesamt	492
Abzüglich Ausfuhren nach Nicht-Mitgliedstaaten einschließlich der Lieferungen an britische Bunker in Uebersee	6
Insgesamt für die OEEC-Länder verfügbare Kohle	486

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Von der Endzahl von 486 Millionen Tonnen wurden 6 Millionen Tonnen für die Anlage von Vorräten abgesetzt, so daß von einem Verbrauch in Höhe von insgesamt 480 Millionen Tonnen Kohle ausgegangen wird. Nach Ländern gegliedert, ergibt sich für die Jahre 1951/52 folgende Verbrauchsübersicht:

Kohlenverbrauch in den OEEC-Ländern 1951 und 1952
(Braunkohlenbriketts ausgenommen)

	in Tausend metrischen Tonnen 1951	1952
Oesterreich	4 438	4 530
Belgien	29 500	30 000
Dänemark	4 035	4 035
Frankreich	68 450	71 650
Saargebiet	8 925	9 150
Griechenland	315	400
Irland	1 900	2 280
Italien	11 385	12 025
Luxemburg	378	378
Niederlande	17 411	18 500
Norwegen	2 290	1 785
Portugal	580	580
Schweden	4 900	4 900
Schweiz	2 400	2 400
Triest	140	140
Vereinigte Staaten	214 000	221 000
Westdeutschland	114 700	121 000
	485 747	504 753

Anm.: In diesen Schätzungen sind die für eine Wiederauffüllung der Vorräte erforderlichen Mengen sowohl für 1951 wie für 1952 mit einbezogen.

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Von diesen Grundlagen ausgehend, rechnet die OEEC bei einer 25prozentigen Steigerung des Brutto-Sozialproduktes in den nächsten fünf Jahren mit einem Mehrbedarf von 60 bis 70 Millionen Tonnen Kohle im Jahre 1956. Dieser Bedarf erstreckt sich auf verschiedene Sektoren:

Kraftwerke

Die Zahl der veralteten und unrentabel arbeitenden Kraftwerke in Westeuropa ist verhältnismäßig hoch. Mit der geplanten Inbetriebnahme neuer moderner Anlagen sollte es jedoch möglich sein, veraltete Werke zu schließen. In den letzten Jahren sind in dieser Hinsicht bereits bedeutende Fortschritte erzielt worden. In der Bundesrepublik ist der Kohlenverbrauch pro Kilowattstunde beispielsweise von 4600 Kalorien im Jahre 1949 auf 4000 Kalorien im Jahre 1951 zurückgegangen. Aehnliche Erfolge werden auch von anderen Ländern aufgewiesen. Durch die zunehmende Verwendung minderwertiger Kohle, in Deutschland zum Beispiel Braunkohle, für die Energieerzeugung wird außerdem hochwertige Steinkohle in größerem Maße für industrielle Zwecke frei werden. Ohne die Möglichkeit eines Ersatzes von Kohle durch andere Brennstoffe zu berücksichtigen und bei Außerachtlassung einer gesteigerten Energieerzeugung durch Wasserkraft wird der Kohlenbedarf der Kraftwerke im Jahre 1956 nach den Voranschlägen der OEEC bei 15 bis 21 Millionen Tonnen liegen müssen, wenn dem aus der 25prozentigen Produktionserhöhung resultierenden gesteigerten Energiebedarf Rechnung getragen werden soll.

Industrie

Zweifellos wird die Industrie einen gesteigerten Energiebedarf aufweisen, wenn sie ein höheres Produktionsniveau erreichen soll. Der Energiebedarf wird jedoch in den einzelnen Industriezweigen unterschiedlich sein. Durchschnittlich wird in den nächsten fünf Jahren mit einem erhöhten Energieverbrauch von 33 vH gerechnet. Wie weit der Kohlenbedarf der Industrie möglicherweise durch eine erhöhte Erzeugung elektrischer Energie reduziert werden kann, ist nur schwer abzuschätzen. Bei wirtschaftlicher Kohlenverwendung wird jedoch mit einem gesteigerten Verbrauch in der Industrie von 9 bis 13 Millionen Tonnen bis zum Jahre 1956 gerechnet. In diesen Zahlen ist der Koksbedarf der Eisen- und Stahlindustrie und anderer Industriezweige nicht enthalten.

Hausbrand

Der zusätzliche Bedarf an Kohle für den Hausbrand wird für das Jahr 1956 auf etwa 7 Millionen Tonnen geschätzt. Die Sachverständigen des Europäischen Wirtschaftsrates glauben, daß es möglich sein wird, die gegen-

wärtig in verschiedenen Ländern angewandten strengen Rationierungsmaßnahmen zu lockern, und daß darüber hinaus die im Zuge der Wohnungsbauprogramme neu erstellten Wohnungen ausreichend mit Kohle versorgt werden können, insbesondere, wenn von den hergebrachten Heizungsmethoden abgegangen wird. Der Bericht der ECE weist beispielsweise darauf hin, daß das traditionelle britische Heizsystem des offenen Kamins lediglich 15 Prozent der freiwerdenden Wärme ausnutzt.

Koks

Der Stahlausschuß des Europäischen Wirtschaftsrates schätzt den Koksbedarf für Hochöfen für das Jahr 1956 auf 56,8 gegenüber 43,2 Millionen Tonnen im Jahre 1951. Dies würde eine Bedarfssteigerung von 13,6 Millionen Tonnen, das heißt rund um ein Drittel bedeuten. Für die Eisen- und Stahlindustrie wird eine Steigerung von 3,8 auf 5 Millionen Tonnen, für die übrige Industrie von 15 auf 17 Millionen Tonnen und für den Hausbrand von 30 auf 32 Millionen Tonnen veranschlagt, so daß sich der Gesamtkoksbedarf von 92 Millionen Tonnen auf 110,8 Millionen Tonnen steigern wird[6].

Uebersicht über den Bedarf und die Erzeugung an Koks in den OEEC-Ländern 1951 bis 1956 (in Millionen Tonnen)

Bedarf	1951	1952	1956
(für den Verkauf verfügbarer Koks)			
Koksofenkoks für Hochöfen	43,2	49,5	56,8
Koksofen- und Gaskoks für andere Zwecke	48,8	47,3	54,0
Gesamtbedarf:	92,0	96,8	110,8
Erzeugung			
Koksofenkoks gesamt	76,0	81,5	91,8
Gaskoks gesamt	25,2	23,0	26,3
Gesamtkokserzeugung:	101,2	104,5	118,1
Verbrauch der Kokereien und Gaswerke an eigenem Gas	9,2	9,5	10,5
Für den Verkauf verfügbarer Koks	92,0	95,0	107,6
Saldo			
Gesamt-Defizit an Koks:	—	—1,8	—3,2

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Eigenverbrauch und Deputate

Der Eigenverbrauch der Gruben einschließlich der Deputatkohle ist in den Jahren 1949/50 um 2 Millionen Tonnen zurückgegangen, während die Produktion in dem gleichen Zeitraum um 8 Millionen Tonnen anstieg. Bis zum Jahre 1956 wird lediglich mit einem Ansteigen des Eigenverbrauchs bei den französischen Gruben gerechnet, der aber durch den sinkenden Verbrauch in anderen Ländern ausgeglichen werden sollte.

Verkehr

Obwohl eine Steigerung des Brutto-Sozialproduktes allgemein gesehen ein höheres Verkehrsvolumen hervorruft, sind die Sachverständigen der OEEC zu der Ueberzeugung gekommen, daß in Anbetracht des rationelleren Kohlenverbrauchs und der zunehmenden Verwendung von nicht auf Kohle angewiesenen Transportmitteln im Verlauf der nächsten fünf Jahre praktisch kein erhöhter Kohlenbedarf eintreten wird.

Zu hoher europäischer Kohlenverbrauch

Insgesamt gesehen, wird also eine Steigerung des Kohlenverbrauchs um etwa 60 bis 70 Millionen Tonnen Kohle — 12,5 bis 14,5 Prozent im Jahre 1956 gegenüber 1951 — zu erwarten sein, wenn die 25-prozentige allgemeine Produktionssteigerung durchgeführt werden soll. Sowohl die OEEC als auch die ECE machen jedoch darauf aufmerksam, daß die Grundlagen für diese Voranschläge nur allgemeiner Natur sein können und daher Unsicherheitsfaktoren enthalten. Der europäische Kohlenbedarf kann sehr unterschiedlich ausfallen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung nicht in allen Ländern gleichmäßige Fortschritte macht. In nicht unbedeutendem Maße beeinflussen auch die Wetterverhältnisse den Kohlenverbrauch, und bei der Energieerzeugung wird der Kohlenbedarf sehr stark vom Ausmaß der Verwendung anderer Hilfsquellen abhängen.

Hier weist der ECE-Bericht darauf hin, daß die europäische Wirtschaft auch heute noch unverhältnismäßig stark auf die Verwendung von Kohle angewiesen ist. Während in den Vereinigten Staaten die Verwendung von Oel und Naturgas in den letzten Jahren stark zunahm, so daß nur noch ein Viertel des Gesamtbedarfs an Wärme und Antriebskraft durch Kohle erzeugt wird, liegt der entsprechende Anteil für Europa (ausschließlich der Sowjetunion) bei 75 Prozent und in den großen Industrieländern Westeuropas sogar bei 90 Prozent des Gesamtverbrauchs.

Die voraussichtliche Entwicklung der europäischen Kohlenförderung 1951 - 1956

Historischer Ueberblick der europäischen Kohlenförderung

Die Geschichte der europäischen Kohlenförderung ist zum großen Teil die Geschichte des fast ununterbrochenen Rückgangs der Bedeutung des britischen Kohlenbergbaus. 1938 exportierte Großbritannien 35,86 Millionen Tonnen Kohle, 1951 waren es nur noch 7,93 Millionen Tonnen. Großbritannien beschäftigte im Jahre 1913 über 1,1 Millionen Bergleute, im Jahre 1951 waren es aber nur noch 699 000. Die britische Produktion lag im Jahre 1951 7 Prozent unter dem höchsten Stand der dreißiger Jahre. Die Förderung des britischen Untertagebaus war jedoch um 16 Prozent geringer. Auch in der Bundesrepublik Deutschland konnte die Förderung der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht werden. Dieser Rück-

stand der beiden wichtigsten europäischen Produktionsländer erklärt sich vornehmlich durch den Mangel an geeigneten Arbeitskräften und im Ruhrgebiet auch durch das Nachlassen der Arbeitsleistung. Frankreich und das Saargebiet haben dagegen ihren Vorkriegsstand um rund 20 Prozent überschritten.

Insgesamt gesehen, hat sich die Förderung in den OEEC-Staaten von dem Tiefstand des Jahres 1945 mit 281 Millionen Tonnen in der Folgezeit stetig erholt. Mit einer Gesamtproduktion von 438 Millionen Tonnen im Jahre 1950 blieb die Förderleistung allerdings immer noch beträchtlich hinter dem Höchststand des Jahres 1929 zurück. Das ganze Problem des Kohlenmangels in Westeuropa wäre sicherlich wesentlich einfacher zu lösen, wenn Deutschland auch heute noch über die 30 bis 40 Millionen Tonnen Kohle des oberschlesischen Reviers verfügte. Zu dieser Feststellung kommt Marcel *Tardy* in einer Untersuchung über die europäische Kohlenwirtschaft in *Le Monde* vom 13. Januar 1952.

Westeuropäische Kohlenförderung (in Millionen Tonnen)

	1920	1929	1932	1937	1945	1947	1948	1949	1950
Großbritannien	233,2	262,03	212,07	244,26	185,70	200,61	212,74	218,6	219,76
Westdeutschland	91,59	131,19	82,10	137,60	35,50	71,12	87,03	103,24	110,76
Frankreich	24,29	53,78	46,27	44,35	33,31	45,23	43,29	51,20	50,84
Saargebiet	9,41	13,58	10,44	13,37	3,47	10,49	12,57	14,26	15,09
Belgien	22,39	26,94	21,42	29,86	15,83	24,39	26,69	27,85	27,30
Niederlande	3,94	11,58	12,76	14,32	5,10	10,10	11,03	11,70	12,25
Italien	0,15	0,22	0,26	0,96	0,75	1,22	0,96	1,11	1,03
Portugal	0,15	0,20	0,19	0,25	0,43	0,38	0,39	0,40	0,42
Schweden	0,28	0,26	0,22	0,30	0,39	0,25	0,25	0,21	0,20
Irland	0,10	0,09	0,08	0,13	0,22	0,22	0,18	0,16	0,18
Französisch-Nordafrika	—	—	—	0,12	0,33	0,47	0,51	0,61	0,63
	385,5	499,87	385,81	485,52	281,03	364,48	395,64	429,34	438,46

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Anmerkung: Die für Deutschland angegebenen Zahlen sind auch für die Vorkriegszeit so berechnet worden, daß die heute nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete unberücksichtigt bleiben, um für die Zeit nach 1945 vergleichbare Zahlen zu erhalten.

Ueber die Kohlenindustrie in der sowjetischen Besatzungszone enthält ein vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen in der Reihe *Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland* herausgegebene Schrift „Die Kohlenindustrie in der sowjetischen Zone“ wertvolle Daten. Vergleiche hierzu auch Dokumente und Berichte des Europa-Archivs Band 2: „Die europäische Steinkohlenwirtschaft“ und Band 3: „Wirtschaftsstatistik der deutschen Besatzungszonen 1945—1948.“

Die hohen Produktionszahlen für 1929 und 1937 erklären sich aus den in diesen Jahren besonders günstigen Bedingungen am Kohlenmarkt, während der niedrige Förderstand des Jahres 1932 auf eine Fördereinschränkung infolge der schlechten Absatzmöglichkeiten zurückzuführen ist.

Der Anfang 1952 veröffentlichte ECE-Kohlenbericht weist darauf hin, daß die im Jahre 1951 mit 584 Millionen Tonnen erzielte europäische Förderung (Gesamteuropa ohne Sowjetunion) gegenüber 1946 eine Zunahme von 40 Prozent bedeutet. Allein ein Drittel dieses Ergebnisses ist auf den Produktionsanstieg im Ruhrgebiet zurückzuführen. Die Schätzung des OEEC-Berichtes für die Förderleistung der westeuropäischen Länder im Jahre 1951 beläuft sich auf 457 Millionen Tonnen, das heißt etwa 19 Millionen Tonnen mehr als im Jahre 1950. Die einige Monate später veröffentlichten Zahlen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen bestätigen diese Schätzung. Die ECE gibt die gesamteuropäische Produktion (ohne Sowjetunion) für 1951 mit 584 Millionen Tonnen an. Davon entfielen 82 Millionen Tonnen auf Polen und 19 Millionen Tonnen auf die Tschechoslowakei.

Uebersicht über die Probleme in den wichtigsten Erzeugerländern

In den nachfolgenden Abschnitten soll eine Uebersicht über die Probleme in den wichtigsten Erzeugerländern gegeben werden, wobei vor allem die Maßnahmen behandelt werden sollen, die erforderlich scheinen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die Schätzungen der Kohlenförderung für 1956 beruhen auf den in den verschiedenen Ländern bestehenden Ausbauplänen und sind von den einzelnen Regierungen der OEEC mitgeteilt worden. Eine Ausnahme bilden die Angaben für Großbritannien, da die britische Delegation sich auf Schätzungen für 1952 beschränken zu müssen glaubte und die Schätzung für 1956 daher von der OEEC selbst unter Verwendung des vom National Coal Bord ausgearbeiteten „Plan for Coal“ vorgenommen werden mußte.

Großbritannien

Die OEEC rechnet damit, daß Großbritannien seine Förderleistung bis zum Jahre 1956 auf insgesamt 238 Millionen Tonnen Kohle steigern kann. Die ECE kommt jedoch zu der Schlußfolgerung, daß die Förderung im Jahre 1956 lediglich um 5 Millionen Tonnen über der Förderleistung von 1951 liegen wird, also etwa bei 231 Millionen Tonnen. Dabei schätzt die ECE, daß die Untertageförderung zwar um 8 bis 9 Millionen Tonnen gesteigert werden kann, die Förderung im Tagebau aber

um etwa 4 Millionen Tonnen zurückgehen wird. Zu einer noch pessimistischeren Schätzung kommt die Federation of British Industries in einem Bericht an das National Coal Board vom 26. Februar 1952. Der Industrieverband schätzt, daß die Lücke zwischen Förderung und Verbrauch von 1960 bis 1965 auf etwa 50 Millionen Tonnen jährlich anwachsen werde, wenn man sich mit den Förderzielen des National Coal Board begnüge.

Während die Förderung des britischen Bergbaus in erster Linie durch die Abwanderung von Arbeitskräften gesunken ist, ist die Schichtleistung des britischen Bergarbeiters dagegen seit Kriegsende ständig gestiegen und liegt gegenwärtig 7 bis 8 Prozent über der Spitzenleistung des Jahres 1936. Die ECE schreibt dieses Ergebnis in erster Linie den Investierungen und Rationalisierungen sowie der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu, die der Nationalisierung folgte[7].

Um die Abwanderung von Arbeitskräften auf die Dauer zu vermeiden, muß eine Möglichkeit gefunden werden, das Lohnniveau für die Bergarbeiter in einem mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnis zu anderen Verdienstmöglichkeiten zu erhalten. Infolge der Haltung der britischen Arbeiterschaft ist der Zustrom ausländischer, vor allem italienischer Arbeiter nur noch ganz geringfügig. Die britischen Arbeiter fürchten offensichtlich, daß eine Verwendung ausländischer Arbeitskräfte sich nachteilig auf das Lohnniveau auswirken wird und möglicherweise britischen Bergleuten ihre Arbeitsmöglichkeit nimmt. Diese Haltung der britischen Arbeiterschaft wird von den Sachverständigen der ECE mit einem „symptomatischen Mangel an Vertrauen seitens der Arbeiter in die leitenden Persönlichkeiten sowohl in Betrieben als auch in der Gewerkschaft" erklärt. In dieser wie in anderen Fragen, so zum Beispiel auch der Frage der Durchführung der Investierungsprogramme, mache sich vor allem ein Mangel an fähigen Männern in den leitenden Stellen, auf technischem Gebiet und in der Verwaltung bemerkbar.

Sehr viel wird auch davon abhängen, ob die britischen Bergleute künftig Samstagsschichten fahren werden oder nicht. Gegenwärtig gilt im britischen Bergbau die 40-Stundenwoche, wobei an Samstagen freiwillig gearbeitet wird. Im Jahre 1951 betrug die Förderleistung an Samstagen etwa 30 Prozent eines normalen Arbeitstages, obwohl an Samstagen Ueberstundenlöhne gezahlt werden. Nach der Steuergesetzgebung der Labour-Regierung war der Anreiz für Ueberstunden allerdings sehr gering. Der Anfang März 1952 von Schatzkanzler *Butler* verkündete Haushaltsplan für 1952 macht die Leistung von Ueberstunden jedoch erstmals wieder zu einer lohnenden Angelegenheit.

Durch technische Verbesserungen wird sich in der britischen Kohlenindustrie viel erreichen lassen. Dies beweisen allein die seit Kriegsende erzielten Ergebnisse. Das Modernisierungsprogramm für den britischen Bergbau sieht für die Zeit von 1951 bis 1955 durchschnittlich 38 Millionen Pfund Sterling im Jahr an Investierungen vor. Auch hier liegt die Schwierigkeit weniger in der Bereitstellung der Mittel selbst als vielmehr darin, die erforderlichen gelernten Arbeiter zu finden und das Ausrüstungsmaterial zu beschaffen.

Bundesrepublik Deutschland

Die Deutsche Kohlenbergbauleitung (DKBL) hat den Sachverständigen des Europäischen Wirtschaftsrats ein Produktionsprogramm für die Zeit von 1952 bis 1958 zur Verfügung gestellt, auf Grund dessen die zu erwartenden Förderleistungen für die Jahre 1952 bis 1956 von der OEEC eingeschätzt wurden. Mit einer Förderleistung von 110,75 Millionen Tonnen im Jahre 1950 lag die Produktion der Bundesrepublik immer noch um rund 37 Millionen Tonnen unter dem Stand von 1937. 1951 konnte eine weitere Erhöhung der Förderleistung auf 118,9 Millionen Tonnen erreicht werden. Die OEEC rechnet für 1952 mit einem Ertrag von insgesamt 126 Millionen Tonnen. Für 1956 könne, wenn die von der DKBL vorgesehenen Maßnahmen und Investierungen erfüllt werden, eine Leistung von 140, möglicherweise sogar 150 Millionen Tonnen erwartet werden. Die ECE rechnet sogar mit einem Ertrag von rund 160 Millionen Tonnen. Eine solche Förderleistung würde eine bisher noch nie erreichte Rekordzahl darstellen. Voraussetzung dazu ist nicht nur eine Leistungssteigerung je Mann und Schicht, sondern auch eine zusätzliche Beschäftigung von mindestens 30 000 Bergleuten, die dem Kohlenbergbau zugeführt werden müssen. In der Zeit von 1952 bis 1956 sollen acht neue Schachtanlagen in Betrieb genommen werden, und bis zum April 1952 sollen 40 neumechanisierte Betriebe in Gang gekommen sein, vorausgesetzt, daß kein Engpaß in der Materialfrage eintritt.

Abgesehen von der Steinkohlenförderung, spielt die Erzeugung von Braunkohle und Braunkohlenbriketts in der Bundesrepublik eine bedeutende Rolle. Für 1952 wird mit einer Produktion von 18,2 Millionen Tonnen und für 1956 von 18,7 Millionen Tonnen Braunkohlenbriketts gerechnet. Um diese Ziele zu erreichen, müssen jedoch 667 Millionen Dollar für Investierungen aufgebracht werden.

Die ECE weist darauf hin, daß die Zahl der gegenwärtig im Ruhrgebiet beschäftigten Bergarbeiter größer sei als beispielsweise 1937 oder 1929. Die gegenwärtige Produktivität[8] der westdeutschen Reviere liegt aber immer noch unter dem Vorkriegsstand. Sie hebt sich pro Mann und Schicht nur sehr langsam und würde nach Ansicht der ECE bei gleicher Weiterentwicklung 15 Jahre brauchen, um das Niveau von 1937 wieder zu erreichen.

Besondere Schwierigkeiten bereiten die Belegschaftsprobleme im Ruhrbergbau. Seit 1945 sind 240 000 Neubergleute angelegt worden. Von den rund 448 600 Bergleuten ist also über die Hälfte im Bergbau noch verhältnismäßig unerfahren, was sich auf die Leistungsfähigkeit naturgemäß auswirkt.

Die starke Belegschaftsbewegung im Ruhrbergbau verhindert das allmähliche Heranbilden einer Kernmannschaft. Allein 1950 wanderten beispielsweise monatlich über 5780 Bergleute ab, und Monat für Monat werden 6500 Mann neu angelegt.

Um das Unterbringungsproblem zu lösen, sollen in den Jahren 1952 bis 1953 je 46 000 und 1954 30 000 Häuser für Bergarbeiter mit dem Kostenaufwand von 1,720 Milliarden DM gebaut werden[9]. Die Finanzierung dieses Programms ist jedoch noch nicht sichergestellt. Der Arbeitsausschuß „Produktionssteigerung im Bergbau" teilte allerdings am 20. Januar 1952 in Bonn mit, daß aus MSA-Mitteln 100 Millionen Mark für den Bergarbeiterwoh-

nungsbau bereitgestellt wurden. Aus der Abgabe für den Bergarbeiterwohnungsbau (10 D-Pfennig je Zentner Kohle) wurden inzwischen ebenfalls beträchtliche Mittel gewonnen[10].

Während die Schwierigkeit der Wohnungsknappheit sowohl von der OEEC als auch von der ECE anerkannt wird, läßt die ECE eine Reihe anderer von deutscher Seite vorgebrachter Gründe für die niedrige Produktionsleistung nicht gelten. Diese Gründe, wie beispielsweise, daß die Förderungswege immer länger werden, die Bergleute bei höheren Temperaturen arbeiten müssen, der Anteil der verkaufsfertigen Kohle niedriger liegt und die Verwendung eines hohen Prozentsatzes ungelernter Arbeitskräfte sich nachteilig auswirkt, träfen ebensogut für andere Länder zu, wo die Leistung pro Mann und Schicht schneller angestiegen sei als in Deutschland.

Zahl der im Steinkohlenbergbau Beschäftigten

Jahresdurchschnitt — *in Tausend*

Jahr	Großbritannien[1]	Westdeutschld.	Polen[2]	Frankreich[2]	Belgien	Tschechoslowakei	Saar	Niederlande	Länder insgesamt
1913	1 107	394	182	203	146	64	51	10	2 157
1920	1 227	494	—	207	160	75	70	23	2 456[3]
1925	1 086	434	197	309	160	62	70	30	2 348
1929	932	384	208	295	151	58	57	36	2 121
1937	778	302	139	224	143	43	44	31	1 704
1947	711	317	192	320	160	62	41	39	1 842
1948	724	355	202	248	177	63	62	40	1 907
1949	720	376	198	275	164	—	61	42	—
1950	697	391	—	259	157	—	60	42	—
1951	699	402	—	245	156	—	58	44	—

[1]) Ohne Tagebau [2]) Gegenwärtige Grenzen [3]) Einschließlich einer Schätzung von 200 000 für Polen

Quelle: The European Coal Problem. ECE-Study. Genf, 24. Februar 1952.

Anm.: Nach dem 9. Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Marshall-Planes stieg die Zahl der Untertage-Beschäftigten im Steinkohlenbergbau im Laufe des Jahres 1951 von 304 100 auf 315 300 Mann.

Förderleistung pro Mann und Schicht im Steinkohlenbergbau
in Kilogramm

Jahr	Großbritannien[1]	Westdeutschld.	Polen[2]	Frankreich[2]	Belgien	Tschechoslowakei	Saar	Niederlande
1913	1 090	935	1 090	695	528	970	843	820
1920	739	625	—	—	484	557	—	582
1925	904	933	970	563	472	819	680	837
1929	1 102	1 251	1 270	694	576	1 009	836	1 247
1936	1 195	1 665	1 740	860	794	1 311	951	1 826
1937	1 186	1 587	1 738	833	782	1 404	1 054	1 774
1947	1 091	928	1 216	591	584	1 082	—	1 297
1948	1 124	958	1 327	—	603	1 086	763	1 362
1949	1 179	1 048	—	702	641	—	844	1 407
1950	1 213	1 067	—	770	693	—	961	1 425
1951	1 228	1 103	—	849	743	—	1 043	1 427[3]

[1]) Ohne Tagebau [2]) Gegenwärtige Grenzen [3]) 11 Monate

Quelle: The European Coal Problem. ECE-Study. Genf, 24. Februar 1952.

Anm.: Nach dem 9. Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Marshall-Planes stieg die Leistung je Mann und Schicht unter Tage 1951 auf 1457 kg gegen 1401 kg im Jahre 1950.

Die ECE weist jedoch auf einige spezielle Gründe hin, die nach ihrer Ansicht neben der „chaotischen Situation in der Wohnungsfrage" von besonderer Bedeutung für den niedrigen Produktivitätsstand sind: Das Mißverhältnis in der altersmäßigen Zusammensetzung der Arbeitskräfte, die bisher herrschende Ungewißheit über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und die Propaganda, die von bestimmter Seite gegen die Kohlenproduktion für den Export getrieben wird. Die Ueberalterung im deutschen Kohlenbergbau sei noch stärker als in Großbritannien und der Ausfall in den produktivsten Jahrgängen (30 bis 45) besonders schwerwiegend. Wenn die Anwerbung jüngerer Kräfte jedoch in demselben Maß fortgesetzt werde wie in der letzten Zeit, dann werde der Anteil der produktiven Jahrgänge in der westdeutschen Industrie in 10 bis 15 Jahren höher sein als in der Kohlenindustrie anderer Länder.

Die auf Grund des alliierten Gesetzes Nr. 27 beschlossene und schon im Jahre 1947 begonnene Reform der deutschen Montanindustrie hat sich nur langsam angebahnt und ist bisher nicht abgeschlossen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß über Zahl, Größe und Struktur der neuen Kohlengesellschaften zwischen den alliierten und den deutschen Stellen noch immer keine Einigung erzielt

werden konnte. Endgültige Maßnahmen wurden bis Mitte März 1951 nur bei den ehemaligen Konzernen Hoesch und Klöckner in die Tat umgesetzt.

Der Bericht der ECE kritisiert, daß man sich in Deutschland durch die Ungewißheit über die endgültigen Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau stören lasse, und sagt: „Es mag sein, daß die Manager, in dem Wunsch, die Gruben in gutem Zustand den endgültigen Eigentümern, gleichgültig wer das sein wird, zu übergeben, die Entwicklungs- und Reorganisationsarbeiten über Gebühr in den Vordergrund gestellt haben. Das würde zwar für später eine höhere Produktivität, aber für die Gegenwart eine geringere Kohlenförderung bedeuten. Eine gewisse Erhöhung ist auf jeden Fall notwendig, wenn in Zukunft eine höhere Produktion erreicht werden soll. Dieser Konflikt zwischen dem Gegenwartsbedarf und dem Zukunftsbedarf ist ein Problem, das in allen kohleproduzierenden Ländern auftritt."

Altersgliederung der Bergarbeiter unter Tage (in vH)

Altersgruppen	Großbritannien 10 Dez. 1950	Ruhr Mitte 1950	Frankreich 1. Januar 1950	Belgien 1. Januar 1952
14—17	2.0	2.3	3.9	6.3
18—20	3.5	9.2	8.7	
21—25	11.4	17.9	19.5	21.4
26—30	13.6	12.4	18.5	19.6
31—35	24.4	7.3	10.6	13.8
36—40		9.9	12.2	13.8
41—45	24.1	13.3	11.0	10.8
46—50		13.9	9.3	8.2
51—55	8.7	7.9	4.8	4.0
56—60	6.4	3.9	1.4	1.6
61—65	3.5[1]	2.2	0.1	0.5
66 u. höher	2.2[2]	0.1		

[1]) 61—64 Jahre [2]) 65 Jahre und darüber

Quelle: The European Coal Problem. ECE-Study. Genf, 24. Februar 1952.

Das wichtigste Problem für die Erhöhung der deutschen Kohlenförderung besteht aber offensichtlich in der Beschaffung von Investitionsmitteln für den Bergbau. Der deutsche Bergbau selbst wird nicht in der Lage sein, die gesamte Finanzierung aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Um die gewünschte Produktionssteigerung zu erzielen, müssen 2,316 Milliarden DM aus anderen Quellen aufgebracht werden. Der Bergbau hofft, aus eigenen Mitteln rund 1,45 Milliarden DM bereitstellen zu können. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht über das deutsche Investierungsprogramm.

Investierungsprogramme der Bundesrepublik 1952 bis 1956 (ausschl. Wohnungsbau) (in Millionen DM)

Jahr	Insgesamt	Reserven der Gesellschaften	noch aufzubringende Beträge
1952	936	250	686
1953	893	300	593
1954	861	300	561
1955	570	300	270
1956	506	300	206
Insgesamt	3 766	1 450	2 316

Quelle: Coal and European Economic Expansion.

Zu dem deutschen Investierungsprogramm schreibt der ECE-Bericht: „Zur Finanzierung dieser Investierungsvorhaben sind höchst komplizierte Pläne ausgedacht worden (in denen auch die Verwendung von ERP-Gegenwertfonds und sogar besondere Steuerermäßigung eine Rolle spielen), die sich jedoch im Grunde von der ausgesprochen staatlichen Finanzierung in Frankreich und Großbritannien wenig unterscheiden. Die Notwendigkeit einer besonderen Finanzierung des Bergbaus in Westdeutschland ergibt sich aus der Tatsache, daß die Preise für Kohle ebenso wie für Stahl und Wohnraum in einem System der sonst freien Preisgestaltung noch der Kontrolle unterliegen. Dadurch kann der Bergbau im Vergleich zu anderen Industrien leicht an Anziehungskraft für Investitionen einbüßen und hat gleichzeitig nicht so gute Möglichkeiten, seine eigenen Investitionen durch Rückführung der Profite zu finanzieren."

Eine besonders aufschlußreiche Schilderung der Investitionsfinanzierung im deutschen Kohlenbergbau enthält der am 20. März 1952 veröffentlichte Jahresbericht 1951 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) in Frankfurt. Die Bank war im abgelaufenen Geschäftsjahr in der Lage, der Wirtschaft des Bundesgebietes weitere beträchtliche Kredite zuzuführen. Ausmaß und Tempo der Investitionsfinanzierungen, die sich auf den Kohlenbergbau erstreckten, konnten jedoch mit der Entwicklung nicht Schritt halten. Abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen ECA-Krediten und den Darlehen aus der Vorfinanzierung der Investitionshilfe, sei es 1951 nicht möglich gewesen, finanzielle Mittel zur langfristigen Steigerung der Kohlenförderung bereitzustellen. Die Stop-Preise hätten die Eigenfinanzierung der Bergbaubetriebe nach wie vor außerordentlich gehemmt. Die Rentabilitätslage der Zechen sei auch sehr unterschiedlich. Die aus dem Investitionshilfegesetz im Jahre 1951 erwarteten Mittel reichten weder für die Erstellung neuer Abbaubetriebspunkte und Schachtanlagen noch für Investitionen zur Mechanisierung und Rationalisierung der Produktion aus. Ohne derartige Investitionen sei aber eine nachhaltige und kontinuierliche Produktionssteigerung nicht möglich. Es müßten daher — neben Maßnahmen zur Stärkung der eigenen Finanzkraft der Bergbaubetriebe — vor allem die Grundlagen für eine normale Kapitalzufuhr an diese Unternehmungen geschaffen werden. Dazu gehöre in erster Linie der beschleunigte Abschluß der Entflechtungsmaßnahmen, die sich trotz Gründung einiger weniger Kerngesellschaften erst im Anlaufstadium befinden. Hierdurch würde auch den Zechen die seit Jahren vorenthaltene Initiative zur Produktionssteigerung zurückgegeben werden.

Zu den bis Ende 1950 für den Kohlenbergbau eingeplanten Investitionsmitteln in Höhe von 451 Millionen DM seien 1951 nur 119,3 Millionen DM hinzugekommen, und zwar 80 Millionen DM aus der dritten ECA-Tranche und 39,3 Millionen DM aus der Vorfinanzierung der Investitionshilfe. Die Bergbaudarlehen der KW belaufen sich unter Einschluß der Jahre 1949/50 auf rund 554,5 Millionen DM, von denen bisher rund 534 Millionen DM abgerufen wurden. Davon wurden nur 23,67 Millionen DM für den Bergarbeiterwohnungsbau verwendet. (Vergleiche hierzu auch den am 21. März 1952 vom Verband Oberer Bergbaubeamten in Essen veröffentlichten „Untersuchungsbericht über die Kohlenwirtschaft des Bundesgebietes", der sich neben den Finanzierungsfragen insbe-

sondere auch mit den gestiegenen Kosten der Grubenbetriebe befaßt)

Der Bericht der KW befaßt sich dann ausführlich mit den Investitionsbedürfnissen im Kohlenbergbau: „Um den vordringlichsten Investitionsbedürfnissen des Kohlenbergbaus so rasch wie möglich gerecht zu werden, hat die KW auch im Berichtsjahr das Risiko auf sich genommen, die Darlehen im wesentlichen ohne Einschaltung haftender Banken und unter vorläufigem Verzicht auf sofortige Sicherstellung einzuräumen. Dies war unumgänglich, weil die meisten Unternehmungen dem alliierten Gesetz Nr. 27 unterlagen und infolgedessen eine Besicherung der Kredite nicht vornehmen konnten. Einschließlich der im Rahmen der Investitionshilfe eingesetzten Vorfinanzierungsmittel laufen die Darlehen überwiegend noch als Zwischenkredite, für die Tilgungsvereinbarungen bisher nicht getroffen werden konnten. Im Herbst 1951 trat insofern eine Auflockerung ein, als im Zuge der Entflechtungsmaßnahmen der Großteil der sogenannten E- und C-Gesellschaften (insgesamt 23) aus der alliierten Kontrolle entlassen und ihren ursprünglichen Eigentümern zurückgegeben wurde. Dadurch war es der Kreditanstalt möglich, mit diesen Gesellschaften Verhandlungen über die Besicherung und Tilgung der Darlehen einzuleiten. Bei den Bergbaubetrieben, die aus dem Gesetz Nr. 27 noch nicht entlassen sind — es handelt sich um 19 der bedeutendsten Unternehmen — ist eine Bereinigung dieses Problems allerdings noch immer nicht möglich. Mit den für das laufende Jahr in Aussicht stehenden neuen Krediten aus ECA-Mitteln und aus der Investitionshilfe von insgesamt 233,2 Millionen DM wird das Kreditrisiko der KW entsprechend ansteigen."

Frankreich

Das Programm für den französischen Kohlenbergbau sieht für das Jahr 1956 eine Förderung von 61,6 Millionen Tonnen vor, die auf dem Wege einer allmählichen Steigerung erreicht werden soll. Zur Erreichung dieses Zieles glaubt Frankreich, ohne eine zusätzliche Beschäftigung von Arbeitskräften auskommen zu können. Die Steigerung soll lediglich durch erhöhte Produktivität erzielt werden. Im Jahre 1930 betrug die Hauerleistung im Durchschnitt 984 kg pro Mann, 1946 infolge der Kriegseinwirkungen nur noch 926 kg, 1951 aber bereits 1310 kg. Diese Erfolge sind zu einem beträchtlichen Teil den Bemühungen der Bergleute selbst, darüber hinaus aber den in den letzten Jahren durchgeführten Investierungen zuzuschreiben. Man erwartet eine weitere Steigerung der Förderleistung für 1952 von 1400 kg pro Mann und Untertageschicht. Für 1953 sind 1500 kg und für 1956 1600 kg vorgesehen. Durch diese Produktivitätssteigerung hofft Frankreich auf eine günstigere Gestaltung der Wettbewerbsverhältnisse mit der Ruhrkohle. Der OEEC-Bericht weist darauf hin, daß jedoch möglicherweise 5000 zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

In Frankreich wurde 1950 im Zusammenhang mit der Revision der Produktionsziele anderer Industrien das Programm der Grubenerneuerung und ihres Ausbaues um 25 Prozent herabgesetzt. Der ECE-Bericht schreibt hierzu, die Einschränkung des Investitionsprogramms sei offensichtlich so ausgeklügelt gewesen, daß sie die Kürzung der Produktionsvorhaben in der Kohlenindustrie berücksichtigte, ohne die Maßnahmen zu beeinträchtigen, die schon früher zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der französischen Kohlenindustrie eingeleitet worden waren. Die Steigerung der Produktivität werde in Frankreich hauptsächlich im Hinblick auf die Kostenersparnis angestrebt.

Insgesamt gesehen, weise die französische Kohlenproduktion eine ähnlich langsame Entwicklung auf wie der britische Bergbau, und zwar auf Grund derselben Voraussetzungen: ein Ansteigen der Produktion pro Mann und Schicht, die durch das Absinken der Beschäftigtenzahl im Kohlenbergbau wieder ausgeglichen wird. Wie der ECE-Bericht hierzu ausführt, bestehe die Aehnlichkeit zwischen den britischen und französischen Verhältnissen aber nur auf der Oberfläche: „Während in Großbritannien das Absinken der Beschäftigtenzahl im Kohlenbergbau trotz der Bemühungen der Regierung und des staatlichen Kohlenamtes eingetreten ist, lag es in Frankreich zeitweise in der Absicht der maßgebenden Stellen, einen solchen Rückgang herbeizuführen."

Der Investitionsplan für die französischen Kohlengruben verfolgt das Ziel, die Kohlenförderung in den kommenden Jahren um etwa 5 Millionen Tonnen zu steigern, die Koksindustrie zwecks gesteigerter Versorgung der Hüttenindustrie mit französischem Koks zu entwickeln und die Erweiterung der Grubenkraftwerke zwecks Verwertung der minderwertigen Kohle zu bewerkstelligen.

Auch dem Wohnungsbau für Bergarbeiter kommt in Frankreich eine große Bedeutung zu. Inwieweit die Finanzvorlage der Regierung *Pinay* vom 26. März 1952 die Investitionsvorhaben im französischen Kohlenbergbau beeinträchtigen wird, läßt sich in diesem Augenblick noch nicht sagen. Das neue Budget sieht jedenfalls vor, daß 1952 ein erheblicher Teil des Investierungsprogramms zurückgestellt werden soll.

Saar

Die Saargruben, die im Jahre 1951 mit 16,1 Millionen Tonnen geförderter Kohle ihre bisher höchste Förderleistung erzielten und damit die Vorjahrsförderung um 7,3 Prozent übertrafen, planen für das Jahr 1952 eine Gesamtförderung von 17 Millionen Tonnen und für 1953 eine Förderung von 17,5 Millionen Tonnen. Bis zum Jahre 1956 soll die Kohlenförderung sogar auf 19 Millionen Tonnen ansteigen. Die Schichtleistung pro Untertage-Arbeiter, die im Jahre 1951 1658 kg betrug, wird für das Jahr 1952 mit 1685 kg, für 1953 mit 1750 kg und für 1954 und später mit 1800 kg veranschlagt. Im Rahmen des französischen Kohlenplanes sollen die Saargruben 5,5 Millionen Tonnen an Frankreich abgeben. Die Exportverpflichtungen des Saarlandes für das Jahr 1952 sind im französischen Kohlenplan mit 4,5 Millionen Tonnen veranschlagt.

Das erste Investitionsprogramm der Régie des Mines de la Sarre, das sich nach Angaben der *Usine Nouvelle* auf 25 Milliarden Franken beläuft, geht seiner Vollendung entgegen. Zur Finanzierung des Neubauprogrammes wurden bisher Kredite in Höhe von 13,1 Milliarden Franken aufgenommen, die inzwischen annähernd abgerufen sind. Die zur Erreichung des Produktionszieles notwendigen Arbeitskräfte sind vorhanden. Die Produktionssteigerung wird vor allem darauf abzielen, für die Verkokung geeignete Kohle zu fördern. In diesem Zusammen-

hang ist auch die Einrichtung neuer Kokereien vorgesehen. Gegenwärtig ist das Saargebiet auf eine Einfuhr von Kokskohle aus der Bundesrepublik angewiesen. Als Ergebnis der Modernisierung im Saarbergbau erwartet man eine beträchtliche Produktivitätssteigerung.

Französisch-Nordafrika

Die Sachverständigen der OEEC halten es für möglich, daß Europa in Zukunft auch auf die Kohlenvorkommen in Französisch-Nordafrika zurückgreifen muß. Für 1952 wird die Produktion in Marokko und Algerien auf 820 000 Tonnen geschätzt. Bis zum Jahre 1956 soll eine Steigerung auf 1,4 Millionen Tonnen erreicht werden. Die Erschließung der marokkanischen Kohlenfelder erfordert eine Investierung von etwa 2 Milliarden Francs.

Belgien

Der belgische Bergbau wird seine Produktion nach Ansicht der OEEC um rund 20 bis 25 Prozent steigern können, ohne daß die gegenwärtige Kapazität erweitert wird. 1939 wurde die Kapazität auf 34 Millionen Tonnen geschätzt, eine Zahl, die sich im Verlauf der letzten Jahre wahrscheinlich noch geringfügig erhöht haben dürfte. Im Jahre 1951 betrug die Kohlenförderung in Belgien 29 665 000 Tonnen oder rund 2,35 Millionen Tonnen mehr als 1950. Sie entspricht damit etwa der Förderung von 1937. Die Durchschnittstagesförderung von 101 418 000 Tonnen im Jahr 1951 lag um rund 6000 Tonnen höher als die des Jahres 1950. Diese Zunahme läßt eine Tagesförderung von 110 000 Tonnen für 1952 erhoffen. Die Zunahme der Förderung für das Jahr 1952 wird eine Beschränkung der Einfuhren vor allem aus den Vereinigten Staaten gestatten. Auf die Einfuhren aus dem Ruhrgebiet und aus England kann jedoch nicht verzichtet werden. Vorausgesetzt, daß das Problem der Arbeitskräfte und der erforderlichen Modernisierung gelöst werden kann, sollte Belgien in der Lage sein, bis zum Jahre 1956 eine Tagesleistung von 120 000 bis 125 000 Tonnen zu erzielen. Belgien braucht in allernächster Zeit 2000 zusätzliche Bergleute, die infolge des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften in Belgien aus dem Ausland kommen müssen. Es wird sich vor allem darum handeln, diesen Arbeitskräften einen Anreiz zu bieten, im belgischen Kohlenbergbau zu verbleiben. Ausländische Arbeiter werden aber erst dann gewillt sein, auf die Dauer in Belgien zu bleiben, wenn ihnen und ihren Familien angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Es ist immerhin bemerkenswert, daß es dem belgischen Bergbau gelungen ist, die Gesamtzahl der Beschäftigten seit dem Kriege ständig auf einem über dem von 1938 liegenden Niveau zu halten. Dabei ist die Zahl der in den Bergwerken beschäftigten Belgier in diesem Zeitraum um ein Fünftel bis ein Viertel zurückgegangen. Belgien war durch seine Aufnahmebereitschaft für ausländische Arbeiter, hauptsächlich Italiener, in der Lage, die Abwanderung einheimischer Arbeitskräfte auszugleichen. Durch entsprechend der Konjunktur gelenkte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte konnte der belgische Kohlenbergbau sich die Elastizität bewahren, die für eine an den Grenzen der Rentabilität liegende Industrie von besonderer Bedeutung ist.

In Zusammenarbeit mit dem Conseil National des Charbonnages ist ein Investitionsprogramm aufgestellt worden, daß sich für den Zeitraum von fünf Jahren auf 11,85 Milliarden bfrs beläuft. Dieses Programm zielt hauptsächlich auf eine Produktivitätssteigerung, die vor allem durch den Einsatz technischer Hilfsmittel erzielt werden soll. Das belgische Investierungsprogramm sieht außerdem die Erschließung neuer Gruben in der Campine vor. Der ECE-Bericht weist auf die Möglichkeit hin, daß es für Europa vielleicht rentabler sein könne, durch Investierungen im belgischen Bergbau eine europäische Produktionssteigerung zu erzielen als durch die Eröffnung neuer Gruben andernorts. Solange Belgien allerdings bei Bedarfsschwankungen in erster Linie der Leidtragende wäre, könne mit solchen Investierungen nicht gerechnet werden. Im Rahmen des Schuman-Planes ist jedoch vorgesehen, daß in erster Linie den natürlichen Bedingungen Rechnung zu tragen ist. Dies bedeutet, daß bei sinkendem Bedarf die in der Rentabilität hintanstehende belgische Kohlenindustrie mit Produktionseinschränkungen rechnen muß. In den letzten Wochen hat die Kohlennachfrage der belgischen Industrie auffallend nachgelassen. Der belgische Bergbau befürchtet daher eine Ueberproduktion und rechnet infolge der hohen belgischen Kohlenpreise mit einer ernsten Absatzkrise. Man hofft zwar, daß der Schuman-Plan eine Angleichung der Löhne im europäischen Kohlenbergbau bringt, erwartet jedoch auch dann noch schwierige Konkurrenzverhältnisse.

Niederlande

Der niederländische Kohlenbergbau besteht aus den Staatsgruben und vier Privatgesellschaften, wobei der Anteil der Staatsgruben an der Förderung 60 Prozent beträgt. Die Kohlenerzeugung vermochte sich nur langsam von dem bei Kriegsende eingetretenen Tiefpunkt von 8,3 Millionen Tonnen (1946) zu erholen und bleibt trotz ständiger Aufwärtsentwicklung immer weiter hinter der Nachfrage zurück. Die Vorkriegsleistung von 13,5 Millionen Tonnen konnte bis heute noch nicht wieder erreicht werden. Bei einer Förderung von 12,2 Millionen Tonnen im Jahre 1950 belief sich der Verbrauch auf 16,8 Millionen Tonnen. Im Jahre 1951 wurde die Lücke zwischen Produktion und Verbrauch noch größer. Einer Produktion von 12,4 Millionen Tonnen stand ein Verbrauch von 17,9 Millionen Tonnen gegenüber.

Das Zurückbleiben der Produktion hinter dem Vorkriegsstand ist zum Teil die Folge davon, daß die gegenwärtig im Abbau befindlichen Flöze im Durchschnitt magerer und schmutziger und ungünstiger gelegen sind als diejenigen, die vor dem Krieg ausgebeutet werden konnten. Die natürlichen Gegebenheiten erlauben es deshalb nicht, die Förderung sehr viel über das heutige Niveau hinauszuheben, da gegenwärtig praktisch unter voller Kapazitätsausnutzung gearbeitet wird. Die OEEC rechnet damit, daß bis zum Jahre 1956 eine Förderleistung von 13 Millionen Tonnen erreicht werden kann. Rein theoretisch ließe sich die Produktion um jährlich 600 000 Tonnen steigern, wenn die gegenwärtig geltende Arbeitswoche von 46 Stunden auf 48 Stunden erhöht werde.

Anfang März 1952 hat der niederländische Wirtschaftsminister *van den Brink* in einer Rede vor dem Bergbaurat die Pläne der niederländischen Regierung erläutert, die durchgeführt werden sollen, um eine Erhöhung der Produktion um rund 400 000 Tonnen jährlich zu erreichen.

Die niederländische Regierung vertritt die Ansicht, daß kurzfristig ungefähr 2000 Untertagearbeiter zusätzlich in den Gruben eingesetzt werden können. Außerdem soll die Kohlenförderung in beschleunigtem Tempo mechanisiert werden, und endlich ist geplant, günstig gelagerte Kohlenvorkommen verfrüht abzubauen, um die Produktion innerhalb möglichst kurzer Frist zeitweilig steigern zu können.

Da keine ausländischen Arbeitskräfte beigezogen werden sollen, müssen diese 2000 Bergleute (der OEEC-Bericht spricht lediglich von 1000 zusätzlichen Arbeitern für die privaten Gruben) in den Niederlanden selbst gefunden werden. Die Einstellung dieser Arbeiter ist jedoch von der Durchführung eines ausreichenden Wohnungsprogramms abhängig. Die schwierigste Frage, die bei den neuen Plänen aufgetaucht ist, betrifft die Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen für den Wohnungsbau und die Mechanisierung der Abbaumethoden. Während der OEEC-Bericht davon spricht, daß der niederländische Bergbau in der Lage sei, die erforderlichen Investierungen mit Ausnahme des Wohnungsbauprogramms größtenteils aus eigenen Mitteln aufzubringen, wurde im Zusammenhang mit den neuen Plänen bekannt, daß die Gruben nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und daß auch der Staat die Gelder nicht bereitstellen könne. Ueber den bestehenden Brennstoffausgleichsfonds soll nun aus der Preisdifferenz zwischen eigener und importierter Kohle die Steigerung der einheimischen Förderung finanziert werden.

Anfang 1952 wurde zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik ein Abkommen geschlossen, wonach den niederländischen Gruben das Recht zugestanden wird, von Holland aus auf deutschem Gebiet liegende Kohle abzubauen. Es wird damit gerechnet, daß auf Grund dieser Möglichkeit nach einer gewissen Anlaufzeit zusätzliche 200 000 bis 300 000 Tonnen Kohle jährlich gewonnen werden können.

Gesamtübersicht der Produktionsentwicklung

Nach den Schätzungen der OEEC wird sich die Kohlenförderung bis zum Jahre 1956 wie folgt entwickeln:

Voraussichtliche Kohlenproduktion 1952 und 1956
(in Millionen Tonnen)

Land	1950 (a)	1951 (b)	1952 (c)	Steigerung gegenüber 1951 (c—b)	Steigerung gegenüber 1951 vH.	1956 (d)	Steigerung gegenüber 1951 (d—b)	Steigerung gegenüber 1951 vH.
Großbritannien[1] .	219.50	225,00	227,00	2,00	0,9	238,00	13,00	6,0
Westdeutschland	110,75	118 60	126,00	7,40	6,2	150,00	31.40	26,5
Frankreich . .	50,84	54,60	57,20	2,60	4,8	61,60	7,00	12,8
Belgien . . .	27,40	28,70	30.00	1,30	4,5	34,00	5,30	18,5
Niederlande . .	12,24	12.40	12.50	0,10	0,8	13,00	0,60	4,8
Saargebiet . .	15,00	16,00	17.00	1,00	6,3	19,00	3,00	18,8
Italien	1,03	1,10	1,50	0,40	36,4	3,00	1,90	173,0
Nordafrika[2] . .	—	0,15	1,20	0,05	33,3	0,30	0.15	100,0
Andere Länder .	1,10	1,00	1,20	0,20	20,0	1,50	0,50	50,0
Insgesamt . .	437,86	457,55	472,60	15,05	3,3	520,4	62,85	13,7

[1]) Die für Großbritannien angegebenen Zahlen sind eine Schätzung des Sekretariats der OEEC.
[2]) Für Ausfuhren verfügbare Mengen.
Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Kohlenpreispolitik und Rationierung

Die Auswirkung des Preises auf den Verbrauch

Während sich der OEEC-Bericht mit diesem Thema nicht befaßt, weist der ECE-Bericht darauf hin, daß keine europäische Regierung eine Erhöhung der Brennstoffpreise im Verhältnis zu anderen Preisen befürwortet habe, um dadurch Einsparungen im Verbrauch zu erreichen. Die Regierungen seien im Gegenteil bemüht gewesen, den Kohlenpreis niedrig zu halten, zum Teil sogar durch Subventionen. Zur Rechtfertigung einer solchen Politik werde oft angeführt, daß die Kosten für den Brennstoffverbrauch im Verhältnis zum Nationaleinkommen in allen Ländern so niedrig liegen, daß eine Preiserhöhung für Kohle eine allgemeine Preissteigerung zur Folge haben könnte. Dies treffe jedoch gegenwärtig in keinem europäischen Land zu. Es bestehe daher auch kein Grund für die Annahme, daß sich aus einer Kohlenpreiserhöhung eine allg. Inflation ergeben werde. Da die Kosten für den Brennstoffverbrauch in den meisten Industrien nur einen verschwindenden Teil der Gesamtkosten darstellen, könne man jedoch kaum annehmen, daß die Nachfrage der Großverbraucher von einer geringfügigen Aenderung der Brennstoffpreise empfindlich betroffen würde. Die ECE kommt daher zu der Schlußfolgerung, daß eine Kohlenersparnis auf Grund einer Preiserhöhung so geringfügig sein würde, daß die Regierungen klug daran taten, diese Frage als weniger wichtig anzusehen als die allgemeine Stabilität der Preise.

Eine andere Preispolitik, welche die Durchschnitts-

kosten niedrig gehalten, aber preisempfindliche industrielle Verbraucher gezwungen hätte, ihren Bedarf einzuschränken, wäre praktisch eine Politik der Preisdiskriminierung zwischen den verschiedenen Verbraucherschichten gewesen. In den meisten europäischen Ländern sei eine solche Preispolitik jedoch nicht in Erwägung gezogen worden. Die Länder, die auf Einfuhren angewiesen sind, haben, wie der ECE-Bericht ausführt, oft zu Preisausgleichsfonds gegriffen, um zu erreichen, daß alle Kohlensorten, unabhängig woher sie kommen, zu ein und demselben Preis verkauft werden. Im allgemeinen sei auch in den Kohle erzeugenden Ländern ein einheitlicher Preis berechnet worden. Der ECE-Bericht weist darauf hin, daß in Anbetracht des hohen Lohnanteils bei der Kohlenförderung eine solche Preispolitik in den Erzeugerländern dazu geführt habe, daß der Kohlenpreis in Wirklichkeit von der Stärke der Verhandlungsposition des Arbeiters dem Unternehmer gegenüber bestimmt werde.

Die Situation in Westdeutschland

Der ECE-Bericht befaßt sich dann eingehend mit der Situation in Westdeutschland und führt dazu wörtlich aus:

„Westdeutschland scheint das einzige westeuropäische Land zu sein, wo eine diskriminierende Preispolitik eingeschlagen wurde. Dies geschah im August 1951, als eine Erhöhung des Durchschnittspreises für Kohle notwendig geworden war, um für eine Lohnerhöhung im Bergbau aufzukommen. Man fürchtete, daß diese eine allgemeine Preissteigerung nach sich ziehen würde, wenn sie auf alle Verbraucher angewandt würde. Ursprünglich hatte man die Idee gehabt, den Kohlenpreis für bestimmte Industrien — in erster Linie diejenigen, bei denen die Brennstoffkosten einen hohen Anteil der Gesamtkosten ausmachen — unverändert zu lassen. Anderen Industrien, denen eine Erhöhung zugemutet werden konnte, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihr normales Kontingent hinaus eine Zuteilung zu einem Preis zu beziehen, der um DM 35.— über dem Listenpreis liegt. Eine dritte Gruppe sollte die Möglichkeit haben, eine zusätzliche Lieferung amerikanischer Kohle zu beziehen, wenn sie bereit ist, einen wirtschaftlich tragbaren Preis dafür zu zahlen. Das klingt soweit ganz gut. Man mag behaupten, daß die kohleintensiven Industrien ohnedies eine sorgfältigere Brennstoffwirtschaft betreiben als der Durchschnitt und daß die kohleextensiven Industrien auf diese Weise sanft dahin gestoßen werden könnten, mehr Sparmaßnahmen einzuführen. Aber die Verwirklichung des Planes in seiner ursprünglichen Form unterblieb aus politischen und juristischen Bedenken. Es gibt jetzt tatsächlich, seit der Plan zur Anwendung gekommen ist, dreierlei verschiedene Kohlenpreise:

den Listenpreis, der von den kohleintensiven, öffentlichen Versorgungsbetrieben, von der Nahrungsmittelindustrie und von den Privathaushalten gezahlt wird;

einen nach dem Durchschnitt aus dem Listenpreis und dem DM 35.— höheren Spitzenpreis berechneten Preis;

und einen nach dem Durchschnitt des Spitzenpreises und des Preises für amerikanische Kohle berechneten Preis.

Der höchste dieser drei Preise wird von der kohleintensivsten Industrie, der Eisen- und Stahlindustrie, gezahlt."

Der Kohlenpreis bedarf zum 1. April 1952 einer neuen Regelung, da das bisherige System der „Spaltung des Kohlenpreises" bis 31. März 1952 befristet ist. Das verhältnismäßig komplizierte System hat sich nach deutscher Ansicht nicht bewährt. Mit dem Inkrafttreten des Schuman-Planes wird sich die Notwendigkeit ergeben, einen einheitlichen Kohlenpreis für das gesamte Gebiet der Montanunion zu finden. Aus diesem Grunde hat der deutsche Bergbau empfohlen, die Neufestsetzung des Kohlenpreises so zu gestalten, daß sie sich der künftigen Preisgestaltung der Montanunion anpasse.

Die Auswirkungen von Rationierungen auf den Verbrauch

Wenn schon keine europäische Regierung die Kohlenpreispolitik benutzte, um zu einer Einschränkung des Verbrauchs zu gelangen, so hätte man, wie der ECE-Bericht hervorhebt, annehmen können, daß dann wenigstens die Mittel der Rationierung oder Zuteilung zu diesem Zweck angewandt worden wären. Es sei aber keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß dies an irgendeiner Stelle versucht worden wäre. Die in einigen Ländern bestehenden Zuteilungssysteme seien nicht zu diesem Zweck geschaffen worden und hätten daher im Hinblick auf eine Verbrauchseinschränkung eher die gegenteilige Wirkung hervorgerufen. Die ECE-Fachleute meinen, daß es sich für die Regierungen durchaus lohnen werde, der Frage wirksamer Rationierungssysteme ihre Aufmerksamkeit zu widmen, weil sich auf diese Weise zweifelsohne eine beträchtliche Einsparung von Brennstoffen erzielen lasse.

Europäische Kohlen-Ein- und -Ausfuhren

Einfuhren von außerhalb Westeuropas

Es ist schwer, die Lage am internationalen Markt im Jahre 1956 schon jetzt abzuschätzen. Sie ist nicht nur von wirtschaftlichen Faktoren, sondern, wie die letzten Jahre in zunehmendem Maße gezeigt haben, auch von politischen Faktoren abhängig. Die Hauptkohlenlieferanten für die westeuropäischen Staaten waren in der Nachkriegszeit die Vereinigten Staaten, Polen, und in geringem Ausmaß auch die Tschechoslowakei, Südafrika, Indien und Indochina. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Einfuhrzahlen der Jahre 1946 bis 1951.

Die Kohlenbilanz der OEEC-Staaten 1946—1951
(in Millionen Tonnen)

	1946	1947	1948	1949	1950	1951
Förderung der OEEC-Länder	335,4	364,1	395,3	429,3	438,5	457,0
Ausfuhren nach Nicht-Mitgliedstaaten	5,4	6,9	11,9	11,7	9,7	6,0
Einfuhren aus Nicht-Mitgliedstaaten	17,6	39,2	27,2	21,3	10,2	35,0
davon:						
Polen	3,2	4,9	9,6	10,3	8,8	8,5
Vereinigte Staaten	14,4	34,0	17,4	10,0	0,4	25,0
Andere	—	0,3	0,2	0,8	1,0	1,5
Verbrauch	346,6	396,4	410,6	438,9	439,8	486,0
Anteil der Einfuhren am Verbrauch in vH.						
Polen	0,92	1,24	2,34	2,35	2,00	1,95
Vereinigte Staaten	4,15	8,58	4,24	2,28	0,10	5,13

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Vereinigte Staaten

Die Einfuhr amerikanischer Kohle durch die westeuropäischen Staaten betrug 1951 rund 25 Millionen Tonnen. Nach dem OEEC-Bericht wird es auch in den nächsten Jahren nicht zu vermeiden sein, amerikanische Kohle in etwa gleichem Ausmaß nach Europa einzuführen.

Wie der ECE-Bericht ausführt, würde die nicht voll ausgenutzte amerikanische Kohlenindustrie diese Lieferungen gern übernehmen. Der Führer der amerikanischen Bergarbeitergewerkschaft, John L. *Lewis,* hat Anfang 1952 bekanntgegeben, daß der amerikanischen Regierung ein Plan zur Ausfuhr billiger amerikanischer Kohle in größeren Mengen (der ECE-Bericht spricht von 80 Millionen Tonnen) nach Europa unterbreitet worden ist. Nach den Ausführungen von Lewis ist die Bildung eines Kohlenexportpools vorgeschlagen, der von der amerikanischen Regierung Schiffe für die Beförderung von Kohle nach Europa chartern soll. Da bei den Verschiffungskosten keine Gewinne erzielt werden sollen, würden die europäischen Industrien die Kohle zu wesentlich verbilligten Preisen erhalten. Die Frachtgebühren der privaten Schiffahrtsgesellschaften seien zu hoch und für die europäischen Staaten kaum erschwinglich.

Die Sachverständigen der ECE sind der Ansicht, daß es möglich sein müßte, die Dollarkosten für amerikanische Kohle, die in den vergangenen Jahren manchmal bei 25 Dollar pro Tonne lagen, auf etwa 12 bis 15 Dollar pro Tonne zu senken, wenn für die Einfuhr amerikanischer Kohle nach Europa eine Dauerregelung mit langfristigen Verträgen und unter Heranziehung europäischen Schiffsraumes getroffen werden könnte. Auf diese Weise würde der amerikanische Kohlenpreis den Produktionskosten unrentabler Gruben in Europa angeglichen sein.

Die amerikanischen Kohlenausfuhren müssen jedoch auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Wie das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung in Essen am 25. Februar 1952 berichtete, war das überraschende Auftreten des überseeischen Importbedarfs nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts der Stagnation des inländischen Verbrauchs eine nicht unwesentliche Stütze, zumal neben Europa auch andere überseeische Märkte seit dem Zweiten Weltkrieg verstärkt amerikanische Kohle aufnahmen.

„Vieles spricht dafür, daß die amerikanische Kohle ihr in Europa gewonnenes Terrain nicht ohne Kampf preisgeben wird. Ein Markt von rund 40 Millionen Tonnen — so hoch sind die Kohlenausfuhren der Vereinigten Staaten nach Europa für 1952 veranschlagt — ist für den amerikanischen Kohlenbergbau[11] heute ein durchaus ernst zu nehmender Faktor, nachdem sich in der Hochkonjunktur, die dem Ausbruch des Krieges in Korea folgte, erneut gezeigt hat, daß der Inlandverbrauch der Vereinigten Staaten über die jetzt erreichten 450 Millionen Tonnen kaum mehr hinausgehen, vielleicht sogar unter der rapid wachsenden Konkurrenz des Erdgases und des Heizöls weiter schrumpfen wird."

Von Europa her gesehen, sind die finanziellen Aspekte der Kohleneinfuhr aus den Vereinigten Staaten wohl am bedeutungsvollsten. Sie belasten einmal die Dollarbilanz der europäischen Länder und haben eine unzweckmäßige Verwendung der amerikanischen Wirtschaftshilfe zur Folge. Zum anderen trägt diese Sachlage recht wesentlich zur Verschärfung der innereuropäischen Zahlungsbilanzstörungen bei und beeinflußt infolgedessen im ungünstigen Sinne die Situation der Europäischen Zahlungsunion. Darüber hinaus werden auch die Staatsfinanzen der Einfuhrländer unnötigerweise belastet, indem die Regierungen zur Zahlung von Verbilligungszuschüssen für die teurere amerikanische Kohle genötigt werden.

Mit dem nachteiligen Einfluß der Kohleneinfuhren aus den Vereinigten Staaten auf die Dollarbilanz und die amerikanische Wirtschaftshilfe hat sich der Ministerrat der OEEC Anfang Januar eingehend befaßt. Der Präsident der Organisation, der holländische Außenminister *Stikker,* wies darauf hin, daß Westeuropa gezwungen sei, im Finanzjahr 1951/52 für die Einfuhren amerikanischer Kohle einschließlich der Transportkosten etwa 700 Millionen Dollar aufzuwenden, das sind etwa drei Viertel der vom amerikanischen Kongreß für Europa bewilligten Wirtschaftshilfe. Der an der Sitzung teilnehmende Sonderver-

treter der amerikanischen Mutual Security Agency, Paul *Porter*, deutete an, daß die amerikanischen Steuerzahler und deren Vertreter im Kongreß sich weigern könnten, für das Versagen der westeuropäischen Länder auf dem Gebiete der Kohlenförderung weiter aufzukommen, und daß infolgedessen eine Verlängerung der Wirtschaftshilfe gefährdet werden könnte, falls Westeuropa sich nicht zu einer größeren Aktivität in dieser Hinsicht aufraffen sollte.

Europa wird daher alle Anstrengungen unternehmen müssen, um sich so schnell wie möglich von den Kohleneinfuhren aus den Vereinigten Staaten unabhängig zu machen, und in der Zwischenzeit versuchen, die unumgänglichen Kohleneinfuhren aus den Vereinigten Staaten zu für Europa tragbaren Preisen zu erhalten.

Polen

Die polnische Kohlenausfuhr nach Westeuropa ist mit 10 Millionen Tonnen seit dem Kriege fast unverändert geblieben. Diese Fortsetzung traditioneller Handelsbeziehungen wird von der ECE sowohl für den Westen als auch für den Osten Europas als besonders wertvoll bezeichnet. Angesichts der steigenden Industrialisierung der osteuropäischen Volkswirtschaften und der Sowjetunion mit ihrem wachsenden Bedarf werde man diesen Zustand aber kaum beibehalten können, es sei denn, die westeuropäischen Länder hätten weiterhin verlockende Gegenleistungen zu bieten oder die polnische Produktion könnte mit dem Bedarf Osteuropas Schritt halten.

Auch der OEEC-Bericht betont, daß es sehr schwierig ist, die künftigen Möglichkeiten für Einfuhren polnischer Kohle vorauszusagen, da man nicht wissen könne, welche Schwierigkeiten bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit Polen auftreten werden. Der Anteil der polnischen Kohle in der Gesamtversorgung der westeuropäischen Kontinentalstaaten betrug im Jahre 1951 vier Prozent. 25 Prozent der von den Einfuhrländern getätigten Kohleneinkäufe stammten aus Polen. Ein Verlust dieser Lieferquelle würde für die westlichen Länder ein nicht unbedeutendes Erschwernis mit sich bringen.

Andere Quellen

Einfuhren aus anderen, nicht zum Europäischen Wirtschaftsrat gehörenden Staaten haben 1947 bis 1951 ständig zugenommen. Sie beliefen sich im Jahre 1951 auf rund $1^1/_2$ Millionen Tonnen. Die OEEC hofft, daß es möglich sein wird, die Produktion in Südafrika und Madagaskar und auch in Indochina weiterhin zu steigern, so daß mit erhöhten Einfuhrmöglichkeiten aus Nicht-Dollarländern in den nächsten Jahren zu rechnen sei. Diese Produktionssteigerung werde jedoch, abgesehen von den erforderlichen Investierungen, sehr stark davon abhängen, ob Europa in der Lage ist, diesen Erzeugerländern einen mehr oder weniger stabilen Absatzmarkt zu garantieren.

Der intereuropäische Kohlenhandel

Die westdeutsche Kohlenausfuhr

Die Kohlenausfuhr der Bundesrepublik muß in ihrem volks- und weltwirtschaftlichen Zusammenhang betrachtet werden. Deutschland ist immer ein Kohlenausfuhrland gewesen. Die deutsche Kohlenausfuhr bildet die Voraussetzung für die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Nahrungsmittel. Ferner bildet die Kohlenausfuhr in vielen Fällen eine Vorbedingung für den Export von Fertigerzeugnissen, für die im Ausland sonst nur sehr begrenzte Aufnahmebereitschaft bestünde. Unmittelbar nach dem Kriege war Kohle das einzige Produkt, das als Exportware wieder ins Ausland ging und die Devisen hereinbrachte, die zur Ernährung der deutschen Bevölkerung dringend erforderlich waren.

Im Rahmen der Viermächte-Besprechungen, die nach Abschluß des Potsdamer Abkommens stattfanden, wurde als Produktionsziel für das Jahr 1949 eine Mindestmenge von 155 Millionen Tonnen Steinkohle jährlich vorgesehen. Davon sollten nicht weniger als 45 Millionen Tonnen exportiert werden[12]. Bis Anfang 1948 wurde die Aufteilung der deutschen Kohlenausfuhr durch die Europäische Kohlenorganisation in London vorgenommen. Die Gesamthöhe der Ausfuhr wurde jedoch von den drei Militärgouverneuren bestimmt. Das Moskauer Abkommen vom Dezember 1947 brachte dann eine Regelung, welche die deutsche Kohlenausfuhr in ein bestimmtes Verhältnis zur Förderleistung setzte[13]. Mit der Arbeitsaufnahme der Ruhrbehörde[14] wurde Ende 1949 das Moskauer Abkommen und die Zuteilungsbehörde der Militärgouverneure aufgegeben. 1949 betrug der Export bei einer Gesamtförderung an Steinkohle von rund 103 Millionen Tonnen bereits wieder 22 Millionen Tonnen. Damit lag die deutsche Kohlenausfuhr an zweiter Stelle der europäischen Kohlenausfuhrländer hinter Polen mit 31 Millionen Tonnen und vor Großbritannien mit 15 Millionen Tonnen. 1950 hat die deutsche Kohlenausfuhr 25 Millionen Tonnen überschritten. Die Zwangsauflagen durch die Ruhrbehörde sind in der deutschen Oeffentlichkeit oft kritisiert worden, und die Bundesregierung sah sich im Herbst 1951 veranlaßt, energisch gegen die von der Ruhrbehörde festgesetzten Exportquoten Einspruch zu erheben.

Mit dem Inkrafttreten des Schuman-Planes[15] werden Ruhrstatut und Ruhrbehörde aufgehoben werden[16]. Schon heute kann festgestellt werden, daß die Ruhrbehörde in der letzten Zeit bemüht war, den deutschen Wünschen stärker Rechnung zu tragen. Die geplante Auflösung der Ruhrbehörde zeichnet sich ebenfalls ab. Das Personal des Generalsekretariats der Ruhrbehörde wurde am 1. Februar von 84

auf 40 Planstellen herabgesetzt. Weitere Personalverminderungen wurden angekündigt.

Mit einer Gesamtausfuhr von 24,8 Millionen Tonnen im Jahre 1951 wurde das von der Internationalen Ruhrbehörde festgesetzte Ausfuhrsoll mit 99 vH erfüllt. Von der vorgesehenen Exportmenge entfielen 3,68 Millionen Tonnen auf den sogenannten Saaraustausch, das sind westdeutsche Kohlenlieferungen, für die aus den Saar-lothringischen Gruben Kohle nach Süddeutschland geliefert wurde. Gegenüber dem Vorjahr erfolgte ein leichter Ausfuhrrückgang, und zwar um 469 000 Tonnen oder 1,9 vH. An der Spitze der Empfangsländer für westdeutsche Kohle steht nach wie vor Frankreich. Erst in weitem Abstand folgen Luxemburg, Italien und die Niederlande. Im einzelnen erhielten die Länder folgende Mengen (alle Kohlenarten in Tausend Tonnen):

	1951	1950
Frankreich, einschl. Saargebiet	6960	6591
Luxemburg	3194	2482
Italien	3130	3451
Niederlande	2886	3639
Oesterreich	2697	3205
Schweden	2188	2180
Schweiz	1110	909
Dänemark	1069	1332
Belgien	437	398
Jugoslawien	355	321
Griechenland	299	371
Sonstige Länder (Norwegen, Finnland, Portugal u. a.)	475	390

Quelle: *Bergbau und Wirtschaft*, Heft 2, 1952.

Darüber hinaus erhielt Oesterreich 1951 86 000 Tonnen Kohle im Austausch gegen nach Westdeutschland eingeführte USA-Kohle.

Durch diese Ausfuhrleistungen war die Bundesrepublik gezwungen, 5½ Millionen Tonnen Kohle aus den Vereinigten Staaten während des Jahres 1951 einzuführen. Damit betrug der Anteil der Bundesrepublik etwa ein Fünftel der gesamten amerikanischen Kohlenlieferung. Volumenmäßig stand die Bundesrepublik mit diesen Einfuhren an der Spitze aller Länder, dicht gefolgt von Frankreich. Diese aus einer Zwangssituation heraus erfolgenden Einfuhren stellten für Deutschland eine besondere Belastung dar, weil die amerikanische Kohle zu Preisen importiert werden mußte, die beträchtlich über den deutschen Kohlenausfuhrpreisen lagen. Wenn Deutschland in den kommenden Jahren seine Zahlungsbilanz ausgleichen will, wird es zweifelsohne in beträchtlichem Umfang Kohle exportieren müssen. Es wird aber andererseits das Bestreben der Bundesrepublik sein müssen, sich von den amerikanischen Einfuhren freizumachen. Nicht nur Deutschland, sondern alle europäischen Länder haben ein großes Interesse daran, sich durch gemeinsame Anstrengungen, wie sie beispielsweise durch den Schuman-Plan vorgesehen sind, von den amerikanischen Einfuhren freizumachen.

Großbritannien

Anläßlich der NATO-Konferenz in Lissabon im Februar 1952 gab Großbritannien bekannt, daß es beschlossen habe, den europäischen NATO-Ländern im Laufe des Jahres 1952 zusätzlich zwei Millionen Tonnen britischer Kohle zur Verfügung zu stellen. Diese Lieferungen sollen dazu dienen, die Dollarlücke derjenigen europäischen Länder, die bisher gezwungen sind, amerikanische Kohle zu kaufen, zu verringern. Die zusätzlich nach Europa zu verschiffenden zwei Millionen Tonnen sollen die Gesamtlieferungen des Jahres 1952 auf 15½ Millionen Tonnen im Vergleich zu 35 Millionen Tonnen in der Vorkriegszeit erhöhen.

Schlußfolgerungen

Das Urteil der ECE

Die ECE, die bei ihren Berechnungen von Gesamteuropa ausgeht, das heißt auch Polen und die Tschechoslowakei als Kohlenproduktionsländer einbezieht, vertritt die Ansicht, daß die europäische Produktion bis zum Jahre 1956 um insgesamt 60 Millionen Tonnen gesteigert werden kann. Die Lücke zwischen dem Bedarf und den aus europäischen Quellen verfügbaren Lieferungen würde aber um 20 Millionen Tonnen oder, falls die polnischen Lieferungen ausfallen sollten, sogar um 30 Millionen Tonnen vergrößert werden. Im ungünstigsten Fall würde das für das Jahr 1956 eine Einfuhr von über 50 Millionen Tonnen Kohle aus den Vereinigten Staaten bedeuten.

Die ECE schneidet sodann die Frage an, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, die Umstellung von Kohle auf Oel zu fördern. Das Hauptproblem sei nicht darin zu sehen, wie sich bei den gegenwärtigen Währungskursen das Preisverhältnis zwischen eingeführter Kohle und Oel gestalten würde oder wie der Vergleich mit den Produktionskosten der unrentablen europäischen Gruben ausfiele, sondern das Problem bestehe darin, ob Europa sich eine beträchtliche Erhöhung seiner Einfuhrrechnung leisten könne, besonders wenn diese zum größten Teil in Dollar zu begleichen wäre. Es ergebe sich daher die Frage, ob man nicht lieber versuchen sollte, die Lücke dadurch zu überbrücken, daß energische Maßnahmen zur Erweiterung der Produktion und zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs ergriffen werden. Der Bericht weist darauf hin, daß größere Einsparungen im Verbrauch möglich seien, wenn die Regierungsmaßnah-

men auf dem Gebiet der Energiewirtschaft richtig koordiniert würden. Auch bestehe kein Zweifel darüber, daß die Produktion in den wichtigsten Kohlenabbauländern gesteigert werden könnte, wenn man an leitender Stelle in der Kohlenindustrie die Ueberzeugung hätte, daß für die Mehrförderung ein ständiger sicherer Absatzmarkt vorhanden wäre. Dieses Vertrauen scheine aber zu fehlen.

Die ECE hält es offensichtlich für fraglich, ob die von der OEEC ins Auge gefaßte 25prozentige Steigerung des Volkseinkommens erreicht werden kann. Bei mangelnder Tatkraft einiger Regierungen könnte das Produktionsniveau auch wesentlich niedriger liegen. Dies würde dazu führen, daß Europa schon in allernächster Zukunft ohne amerikanische Kohle auskommen könnte.

Das von der OEEC gesetzte Ziel könne ohnehin nicht erreicht werden, warnt die ECE, wenn nicht genügend Kohle gefördert werde, es sei denn, daß beträchtliche Einfuhren von Uebersee herangezogen werden; dadurch würde aber der Gewinn aus der Produktionssteigerung zum größten Teil, wenn nicht gar gänzlich, wieder aufgehoben. Das Risiko hierbei sei wesentlich größer als die Gefahr einer Ueberinvestierung im Kohlenbergbau. Im Falle eines Rückganges in der Nachfrage sollte es dank der Investierungen möglich sein, die Kohlenförderung zu niedrigeren Produktionskosten durchzuführen als vorher. Ferner würden sich wahrscheinlich selbst die Länder, die ihren Kohlenexport nur auf Kosten ihrer eigenen anderen Exportindustrien steigern könnten, in einer stärkeren Position befinden und ihre Zahlungsbilanz verbessern können, wenn sie anderen Ländern Kohle anstatt der weniger lebenswichtigen Fertigwaren anbieten können.

Die Empfehlungen der OEEC

Von seiten der OEEC wird nun der Gesamtbedarf an Investitionen für die Zeit von 1951 bis 1956 wie folgt veranschlagt:

Durchschnittliche jährliche Investitionen (1951—1956) (in Millionen Dollar)

	Finanziert aus Fremdmitteln	Finanziert aus Eigenmitteln	Gesamt
Großbritannien . . .	36	73	109
Deutschland . . .	107	68	175
Frankreich	21	71	92
Belgien	20	27	47
Saargbiet	6	14	20
Insgesamt	190	253	443

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Die Gesamtinvestierungen würden sich also auf 443 Millionen Dollar im Jahr belaufen, von denen voraussichtlich 253 Millionen aus den Mitteln der Bergbauorganisationen oder durch Privatgesellschaften aufgebracht werden können. Wenn man für die Niederlande und andere kleine Produzentenländer noch 14 Millionen Dollar dazurechnet, würde die Gesamtzahl für den Jahresdurchschnitt der Investitionen für die Zeit von 1951 bis 1956 457 Millionen Dollar betragen.

Die Sachverständigen der OEEC kommen zum Abschluß ihrer Untersuchung über die Kohlenwirtschaft Westeuropas zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

Wenn die Pläne der Produzentenländer durchgeführt werden, müßte sich die Steinkohlenproduktion der Mitgliedstaaten bis 1956 um 64 Millionen Tonnen gegenüber 1951 erhöhen. Diese Erhöhung würde aber nicht zur Deckung des vollen Bedarfs ausreichen, der sich aus der in der Erklärung des Rates vorgesehenen 25prozentigen Steigerung der Gesamtproduktion ergeben wird. In diesem Fall bliebe immer noch ein Defizit von 25 bis 35 Millionen Tonnen.

Die Kohlenbilanz der OEEC-Staaten 1951, 1952 und 1956 (in Millionen Tonnen)

	1951	1952	1956
Förderung	457	472	521
Ausfuhr nach Nicht-Mitgliedstaaten	6	6	6
Verfügbare Menge . . .	451	466	515
Verbrauch	486	504	540—550
Erforderliche Einfuhren . .	35	38	25/35
davon: aus dem Osten . . .	10	—	—
aus den Vereinigten Staaten	25	28	—

Quelle: Coal and European Economic Expansion. An OEEC-Report. Paris, Januar 1952.

Einsparungen im Verbrauch von Brennstoffen auf verschiedenen Sektoren würden beträchtlich zur Verminderung des Defizits beitragen. In diesem Zusammenhang tritt die Sachverständigengruppe dafür ein, daß die verfügbaren Kohlenmengen so gut wie möglich ausgenutzt werden und daß die verschiedenen Kohlensorten für die Zwecke verwendet werden, für die sie sich am besten eignen.

Für die Koksproduktion, die im Jahre 1956 noch ein Defizit von 3,2 Millionen Tonnen aufweisen wird, empfehlen die Sachverständigen die Weiterentwicklung technischer Maßnahmen, insbesondere zur Abkürzung des Verkokungsverfahrens. Im Hinblick auf den Mangel an Kokskohle, der wahrscheinlich auch 1956 noch anhalten wird, schlagen die Koksspezialisten außerdem vor, Anlagen zum Mischen und Zerkleinern von Kohle für Kokereien und Gaswerke weiterzuentwickeln und fertigzustellen.

Um die Produktion zu steigern, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Bessere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, Anwerbung neuer, namentlich ausländi-

scher Arbeitskräfte, Bekämpfung des Fernbleibens, Förderung des Arbeitseifers durch Beteiligung der Arbeiter an der Produktions- und Produktivitätssteigerung und steuerliche Vergünstigungen für Ueberstundenlohn;

2. Einführung von Doppelschichten, Ausdehnung der Mechanisierung, vorzugsweise Belieferung des Kohlenbergbaus und der für ihn tätigen Maschinenindustrie mit Rohstoffen und Bereitstellung der zur Entwicklung des Kohlenbergbaus benötigten finanziellen Mittel;
3. Schaffung von gemischten, aus Vertretern der Arbeiter und der Direktion bestehenden Produktivitätsausschüssen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen unter Tag und Aufklärung der im Bergbau Tätigen über den Ernst der Lage.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es in den kommenden Jahren vor allem darum gehen wird, die europäischen Kohlenförderungen in einem Ausmaß zu steigern, daß Europa nicht mehr auf die Einfuhr amerikanischer Kohle angewiesen ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein technisches, sondern auch um ein psychologisches und politisches Problem. Die Lösung liegt vor allem bei Großbritannien und Deutschland. Diese beiden Länder müssen den Beweis erbringen, daß ihre Kohlenindustrie nicht der Dekadenz verfallen ist, sondern in der Lage ist, sich den neuen internationalen Wirtschaftsbedingungen anzupassen. Sicherlich besteht zwischen dem nüchternen Urteil der Sachverständigen und den Forderungen der Politiker ein Unterschied: Auf der einen Seite wird von dem wirtschaftlich Möglichen und auf der anderen von dem politisch Wünschbaren gesprochen.

Die Vorschläge des OEEC-Ministerausschusses für Kohle

Aus der Erwägung, daß die politische Seite des Problems von besonderer Bedeutung ist, hat der Europäische Wirtschaftsrat Mitte Januar in Paris einen besonderen Ministerausschuß für Kohlenförderung ins Leben gerufen[17]. Man hat die Behandlung der Angelegenheiten wohl absichtlich nicht den Sachverständigen, sondern verantwortlichen Kabinettsministern übertragen. Dieser Ministerausschuß hat in der Zwischenzeit einen Bericht ausgearbeitet, welcher der Tagung des Europäischen Wirtschaftsrates am 27. März 1952 vorgelegt wurde. Der Ministerausschuß ist auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Lage des westeuropäischen Kohlenbergbaus zu der Ueberzeugung gekommen, daß geeignete Maßnahmen bis Ende 1953 eine Steigerung der Förderung im Vergleich mit dem Jahre 1951 um 35 Millionen Tonnen jährlich ermöglichen könnten, vorausgesetzt daß die in Frage kommenden Regierungen die vom Ausschuß empfohlenen Maßnahmen auch tatsächlich in Anwendung bringen. Auf diese Weise könnten die Kohlenimporte aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1952 auf 17 und im Jahre 1953 auf 13 bis 15 Millionen Tonnen reduziert werden. Im Jahre 1954 würden dann wahrscheinlich keine außergewöhnlichen Kohleneinfuhren nach Westeuropa mehr nötig sein.

Aber weder die ECE noch die OEEC und deren Ministerausschuß für Kohlenfragen können mehr tun, als den einzelnen Ländern gewisse Maßnahmen zu empfehlen. Sie haben keinerlei wirkliche Vollmachten, die es ihnen erlauben würden, für alle ihnen angehörenden Länder verbindliche Entscheidungen zu treffen. Die Bemühungen der OEEC lassen jedoch erkennen, daß die europäischen Länder den Ernst der Lage verstehen und daß sie es an keinen Anstrengungen fehlen lassen wollen, die europäische Kohlenkrise zu überwinden.

Anmerkungen

1) European Economic Cooperation. A second survey prepared by the OEEC for the Council of Europe. Paris 1951. Vgl. hierzu auch den Beitrag „Europäische Wirtschaftspläne beim Ende der Marshallplan-Hilfe“ in Europa-Archiv 1/1952, S. 4631.

2) Vgl. den Wortlaut des Beschlusses des Ministerrates zur europäischen Produktionssteigerung in Europa-Archiv 1/1952, S. 4632.

3) “Coal and European Economic Expansion”. An OEEC report. Published by the Organisation for European Economic Cooperation. Paris, January 1952.

4) Vgl. hierzu den Wortlaut der Lissabonner Beschlüsse in Europa-Archiv 6/1952, S. 4773 u. 4795.

5) “Economic Survey of Europe in 1951”. Prepared by the Research and Planning Division, Economic Commission for Europe. Geneva, February 1952.

6) Vgl. hierzu den Aufsatz „Die westeuropäische Koksversorgung“ in *Bergbau und Wirtschaft* 3/1952, S. 54.

7) Vgl. hierzu auch „Die britische Kohlenwirtschaft seit dem ersten Weltkrieg“ in „Beiträge zur Wirtschaftsforschung“. Herausgegeben vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung. Essen 1951 und „Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus in Großbritannien“, Heft 4 der „Kieler Studien“. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel). Kiel 1950.

8) Vgl. hierzu „Die Arbeitsproduktivität im westdeutschen Steinkohlenbergbau“ in „Beiträge zur Wirtschaftsforschung“. Herausgegeben vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung. Essen, 1951.

9) Vgl. den Beitrag „Wohnungsbau und Stadtplanung in Deutschland“ in Europa-Archiv 5/1952, S. 4763.

10) Vgl. hierzu auch den Bericht “More Coal from the Ruhr” in “9th Quarterly Report on Germany“. Oct. 1.—Dec. 31, 1951. Office of the U.S. High Commissioner for Germany. Bonn, December 1951.

11) Vgl. hierzu den sehr aufschlußreichen Aufsatz „Die amerikanische Kohle am Weltmarkt“ in „Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Essen“ Heft 2/1952.

12) Vgl. die Erklärung des US Element, Coal Control Group, Essen, in *Information Bulletin* (Monthly magazine of the Office of US High Commissioner for Germany), December 1951.

13) Vgl. hierzu „Das Dreimächte-Abkommen über deutsche Kohlenlieferungen“ in Europa-Archiv Juli 1947, S. 738.

14) Vgl. hierzu den Beitrag „Die internationale Kontrolle des Ruhrgebietes, Aufgaben und Organisation der Internationalen Ruhrbehörde“ in Europa-Archiv 7—8/1950, S. 2957.

15) Vgl. den deutschen und englischen Wortlaut des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die einschlägigen Beiträge dazu in Europa-Archiv 10—11 1951.

16) Vgl. hierzu Europa-Archiv 2/1952, S. 4661.

17) Vgl. Europa-Archiv 4/1952, S. 4724.

Um den Frieden mit Deutschland

Note der Sowjetregierung an die Westmächte über den Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. März 1952

„Die Sowjetregierung hält es für notwendig, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika darauf aufmerksam zu machen, daß, obwohl seit Beendigung des Krieges in Europa bereits etwa sieben Jahre vergangen sind, immer noch kein Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen wurde.

Um diesen unnormalen Zustand zu beseitigen, wendet sich die Sowjetregierung, die das Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der an die vier Mächte gerichteten Bitte um Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland unterstützt, ihrerseits an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und an die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs mit dem Vorschlag, unverzüglich die Frage eines Friedensvertrages mit Deutschland zu erwägen, damit in nächster Zeit ein vereinbarter Friedensvertragsentwurf vorbereitet und einer entsprechenden internationalen Konferenz unter Beteiligung aller interessierten Staaten zur Prüfung vorgelegt wird.

Es versteht sich, daß ein solcher Friedensvertrag unter unmittelbarer Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdeutsche Regierung, ausgearbeitet werden muß. Hieraus folgt, daß die UdSSR, die USA, Großbritannien und Frankreich, die in Deutschland Kontrollfunktionen ausüben, auch die Frage der Bedingungen prüfen müssen, die die schleunigste Bildung einer gesamtdeutschen, den Willen des deutschen Volkes ausdrückenden Regierung fördern.

Um die Vorbereitung des Entwurfs eines Friedensvertrages zu erleichtern, legt die Sowjetregierung ihrerseits den Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs den beigefügten Entwurf für die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland zur Prüfung vor.

Die Sowjetregierung schlägt vor, diesen Entwurf zu erörtern, und erklärt sich gleichzeitig bereit, auch andere eventuelle Vorschläge zu dieser Frage zu prüfen.

Die Regierung der UdSSR rechnet damit, in kürzester Frist eine Antwort der Regierung der USA auf den obenerwähnten Vorschlag zu erhalten.

Gleichlautende Noten hat die Sowjetregierung auch an die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs gerichtet."

Entwurf der Sowjetregierung über die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland

„Seit Beendigung des Krieges mit Deutschland sind fast sieben Jahre vergangen, jedoch hat Deutschland immer noch keinen Friedensvertrag, es ist gespalten und befindet sich gegenüber anderen Staaten in einer nicht gleichberechtigten Situation. Diesem unnormalen Zustand muß ein Ende gemacht werden. Das entspricht dem Willen aller friedliebenden Völker.

Ohne den schnellsten Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland kann eine gerechte Behandlung der rechtmäßigen nationalen Interessen des deutschen Volkes nicht gewährleistet werden.

Der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland ist von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens in Europa. Ein Friedensvertrag mit Deutschland wird die endgültige Lösung der Fragen ermöglichen, die infolge des zweiten Weltkrieges entstanden sind. An einer Lösung dieser Fragen sind die europäischen Staaten, die unter der Hitleraggression gelitten haben, besonders die Nachbarn Deutschlands, zutiefst interessiert. Der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland wird zu einer Besserung der internationalen Gesamtlage und damit zur Herstellung eines dauerhaften Friedens beitragen.

Die Notwendigkeit, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen, wird dadurch diktiert, daß die Gefahr einer Wiederherstellung des deutschen Militarismus, der zwei Weltkriege entfesselt hat, nicht beseitigt ist, weil die entsprechenden Beschlüsse der Potsdamer Konferenz immer noch nicht durchgeführt sind. Ein Friedensvertrag mit Deutschland soll gewährleisten, daß ein Wiederaufleben des deutschen Militarismus und einer deutschen Aggression unmöglich wird.

Der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland wird für das deutsche Volk die Bedingungen eines dauerhaften Friedens herbeiführen, die Entwicklung Deutschlands als eines einheitlichen, unabhängigen,

demokratischen und friedliebenden Staates in Uebereinstimmung mit den Potsdamer Beschlüssen fördern und dem deutschen Volk die Möglichkeit einer friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Völkern sichern.

Davon ausgehend, haben die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs beschlossen, unverzüglich mit der Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beginnen.

Die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs sind der Meinung, daß die Vorbereitung eines Friedensvertrages unter Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdeutsche Regierung, erfolgen muß und daß der Friedensvertrag mit Deutschland auf folgenden Grundlagen aufgebaut sein muß:

Grundlagen des Friedensvertrages mit Deutschland

Die Teilnehmer

Großbritannien, die Sowjetunion, die USA, Frankreich, Polen, die Tschechoslowakei, Belgien, Holland und die anderen Staaten, die sich mit ihren Streitkräften am Krieg gegen Deutschland beteiligt haben.

Politische Leitsätze

1. Deutschland wird als einheitlicher Staat wiederhergestellt. Damit wird der Spaltung Deutschlands ein Ende gemacht, und das geeinte Deutschland gewinnt die Möglichkeit, sich als unabhängiger, demokratischer, friedliebender Staat zu entwickeln.
2. Sämtliche Streitkräfte der Besatzungsmächte müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrages aus Deutschland abgezogen werden. Gleichzeitig werden sämtliche ausländischen Militärstützpunkte auf dem Territorium Deutschlands liquidiert.
3. Dem deutschen Volk müssen die demokratischen Rechte gewährleistet sein, damit alle unter deutscher Rechtsprechung stehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen, einschließlich der Redefreiheit, der Pressefreiheit, des Rechts der freien Religionsausübung, der Freiheit der politischen Ueberzeugung und der Versammlungsfreiheit.
4. In Deutschland muß den demokratischen Parteien und Organisationen freie Betätigung gewährleistet sein; sie müssen das Recht haben, über ihre inneren Angelegenheiten frei zu entscheiden, Tagungen und Versammlungen abzuhalten, Presse- und Publikationsfreiheit zu genießen.
5. Auf dem Territorium Deutschlands dürfen Organisationen, die der Demokratie und der Sache der Erhaltung des Friedens feindlich sind, nicht bestehen.
6. Allen ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee, einschließlich der Offiziere und Generäle, allen ehemaligen Nazis, mit Ausnahme derer, die nach Gerichtsurteil eine Strafe für von ihnen begangene Verbrechen verbüßen, müssen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie allen anderen deutschen Bürgern gewährt werden zur Teilnahme am Aufbau eines friedliebenden, demokratischen Deutschland.
7. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streitkräften am Krieg gegen Deutschland teilgenommen hat.

Das Territorium

Das Territorium Deutschlands ist durch die Grenzen bestimmt, die durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz der Großmächte festgelegt wurden.

Wirtschaftliche Leitsätze

Deutschland werden für die Entwicklung seiner Friedenswirtschaft, die der Hebung des Wohlstandes des deutschen Volkes dienen soll, keinerlei Beschränkungen auferlegt. Deutschland werden auch keinerlei Beschränkungen in bezug auf den Handel mit anderen Ländern, die Seeschiffahrt und den Zutritt zu den Weltmärkten auferlegt.

Militärische Leitsätze

1. Es wird Deutschland gestattet sein, eigene nationale Streitkräfte (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu besitzen, die für die Verteidigung des Landes notwendig sind.
2. Deutschland wird die Erzeugung von Kriegsmaterial und -ausrüstung gestattet werden, deren Menge oder Typen nicht über die Grenzen dessen hinausgehen dürfen, was für die Streitkräfte erforderlich ist, die für Deutschland durch den Friedensvertrag festgesetzt sind.

Deutschland und die Organisation der Vereinten Nationen

Die Staaten, die den Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, werden das Ersuchen Deutschlands um Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen unterstützen.

Quelle: *Neues Deutschland* vom 12. März 1952.

Antwortnote der Westmächte an die Sowjetunion vom 25. März 1952

Die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs in Moskau haben dem sowjetischen Außenminister, Andrej Wyschinskij, am 25. März 1952 die Antworten ihrer Regierungen auf die in der sowjetischen Deutschlandnote vom 10. März enthaltenen Vorschläge des Kremls über den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages überreicht. Der Text der Antwortnoten wurde in der Nacht zum 26. März veröffentlicht.

Die Note der amerikanischen Regierung, die dem Inhalt nach mit den Noten der britischen und französischen Regierung übereinstimmt, hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Note der Sowjetregierung vom 10. März, in der der Ab-

schluß eines Friedensvertrages mit Deutschland vorgeschlagen wurde, in Beratung mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs auf das sorgfältigste erwogen. Die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs haben ferner die Regierung der Bundesrepublik und Vertreter Berlins zu Rate gezogen.

2. Der Abschluß eines gerechten und dauerhaften Friedensvertrages, der die Teilung Deutschlands beendet, ist stets ein wesentliches Ziel der amerikanischen Regierung gewesen und wird es bleiben. Der Abschluß eines derartigen Friedensvertrages macht, wie die Sowjetregierung selbst anerkennt, die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung erforderlich, die den Willen des deutschen Volkes zum Ausdruck bringt. Eine derartige Regierung kann nur auf der Grundlage freier Wahlen in der Bundesrepublik, der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin geschaffen werden. Derartige Wahlen können nur unter Verhältnissen stattfinden, die die nationalen und individuellen Freiheiten des deutschen Volkes gewährleisten. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat zur Prüfung der Frage, ob diese erste wesentliche Voraussetzung gegeben ist, eine Kommission ernannt, die eine gleichzeitige Untersuchung in der Bundesrepublik, der Sowjetzone und in Berlin durchführen soll. Dieser Untersuchungskommission ist in der Bundesrepublik und in West-Berlin die erforderliche Unterstützung zugesichert worden. Die amerikanische Regierung würde die Mitteilung zu schätzen wissen, daß eine derartige Unterstützung auch in der Sowjetzone und in Ostberlin vorhanden sein wird, damit die Kommission ihre Aufgabe durchzuführen vermag.

3. Die Vorschläge der sowjetischen Regierung geben keinen Hinweis auf die internationale Stellung einer gesamtdeutschen Regierung vor dem Abschluß eines deutschen Friedensvertrages. Die amerikanische Regierung ist der Ansicht, daß es der gesamtdeutschen Regierung sowohl vor wie nach Abschluß eines Friedensvertrages freistehen sollte, Bündnisse einzugehen, die mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen in Einklang stehen.

4. Mit der Unterbreitung ihrer Vorschläge für einen deutschen Friedensvertrag verlieh die Sowjetregierung ihrer Bereitschaft Ausdruck, auch weitere Vorschläge zu erörtern. Die amerikanische Regierung hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen. Nach ihrer Ansicht wird es nicht möglich sein, sich auf ins einzelne gehende Diskussionen über einen Friedensvertrag einzulassen, bis die Voraussetzungen für freie Wahlen geschaffen sind und eine freie gesamtdeutsche Regierung gebildet worden ist, die an derartigen Erörterungen teilnehmen könnte. Es bestehen verschiedene grundsätzliche Fragen, die gleichfalls gelöst werden müßten.

5. So stellt die amerikanische Regierung fest, daß die sowjetische Regierung erklärt, das deutsche Hoheitsgebiet werde durch die Grenzen bestimmt, die durch die Entscheidungen der Potsdamer Konferenz festgelegt wurden. Die amerikanische Regierung möchte daran erinnern, daß in Wirklichkeit keine endgültigen deutschen Grenzen in den Potsdamer Entscheidungen festgelegt wurden, die eindeutig vorsehen, daß die endgültige Entscheidung territorialer Fragen einer Friedensregelung vorbehalten bleiben muß.

6. Die amerikanische Regierung stellt ferner fest, daß die sowjetische Regierung gegenwärtig der Auffassung ist, der Friedensvertrag solle die Aufstellung nationaler deutscher Land-, Luft- und Seestreitkräfte vorsehen, während gleichzeitig die Freiheit Deutschlands, Bündnisse mit anderen Ländern abzuschließen, eingeschränkt wird. Die amerikanische Regierung ist der Ansicht, daß derartige Bestimmungen einen Schritt zurück bedeuten und den Anbruch einer neuen Epoche in Europa gefährden könnten, in der sich internationale Beziehungen auf Zusammenarbeit und nicht auf Rivalität und Mißtrauen aufbauen. Von der Notwendigkeit einer Politik der europäischen Einheit überzeugt, gibt die amerikanische Regierung Plänen ihre volle Unterstützung, die die Beteiligung Deutschlands an einer rein defensiven europäischen Gemeinschaft sichern, die Freiheit wahren, eine Aggression verhüten und das Wiederaufleben des Militarismus ausschließen sollen. Die amerikanische Regierung ist der Auffassung, daß der Vorschlag der sowjetischen Regierung zur Aufstellung nationaler deutscher Streitkräfte mit der Erreichung dieser Ziele nicht zu vereinbaren ist. Die amerikanische Regierung ist weiterhin überzeugt, daß diese Politik der europäischen Einheit die Interessen irgendeines anderen Landes nicht bedrohen kann und den wahren Weg zum Frieden darstellt."

Quelle: *Die Neue Zeitung* vom 26. März 1952.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 15. MÄRZ 1952 7. FOLGE

Bücher und Broschüren

Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945. Serie D (1937—1945) Band IV: Die Nachwirkungen von München, Oktober 1938—März 1939.
Aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Baden-Baden: Imprimerie Nationale 1951. LXIX, 645 S.

Bürger und Landesverteidigung. Bericht über eine Arbeitstagung. Mit Referaten von Universitätsprofessor Dr. Weniger und Ministerialrat Dr. Cartellieri. Frankfurt a. M.: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten 1952. (Reihe: Aktuelle Berichte.)
Die Broschüre enthält die Referate und Arbeitsergebnisse einer Tagung des Instituts, die am 8. und 9. Dezember 1951 in Weinheim an der Bergstraße unter Beteiligung von Bundestagsmitgliedern, Wissenschaftlern, Beamten, ehemaligen Offizieren, Leiterinnen von Frauenorganisationen und Vertretern von Presse und Rundfunk stattfand.
Zweck der Weinheimer Tagung war es nicht, zu prüfen, ob ein deutscher Verteidigungsbeitrag wünschenswert sei, sondern festzustellen, welche Probleme im Falle einer deutschen Wehrbeteiligung entstehen müßten, zu deren sachlicher Erörterung es im Zeitpunkt der politischen Entscheidung zu spät sein könnte.

Harvey, Heather J.: Consultation and Co-Operation in the Commonwealth. A. handbook on method and practice. (Royal Institute of International Affairs.) London: Oxford University Press 1952. VIII, 411 S.
Mit diesem Werk wurde ein Handbuch über Methoden und Praxis der Zusammenarbeit der Staaten des Commonwealth geschaffen, das in ähnlicher Form 1934 zum ersten Male herausgegeben worden war und in diesem neuen Band auf den neuesten Stand gebracht wurde. Dem Leser wird zunächst ein ausgezeichneter Ueberblick über Mitglieder, Sinn und Aufgabe des Commonwealth gegeben. Dann wird aufgezeigt, wie sich der Commonwealth-Gedanke entwickelte und wie es notwendig wurde, im Interesse der Stellung verschiedener Staaten (z. B. der Republik Indien) den Begriff des Commonwealth zu wandeln und der Entwicklung anzupassen. Neben eingehenden Darstellungen der Aufgabe der Krone, der Generalgouverneure, der Commonwealth-Konferenzen und der verschiedenen Organe zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der einzelnen Commonwealth-Länder wird dem System der kollektiven Verteidigung und der Stellung des Commonwealth in den verschiedenen internationalen und regionalen Gremien (wie z. B. bei den Vereinten Nationen und gegenüber dem Atlantikpakt) ein großer Raum zugestanden. Das Buch gibt auf alle das Commonwealth betreffende Fragen klare Antworten und wird deshalb jedem, der sich mit dem Phänomen des Commonwealth-Gedankens auseinandersetzen möchte, eine willkommene Bereicherung sein.

Holz. Rückblick, Stand, Ausblick für Industrie, Großhandel, Einzelhandel. Bearbeitet vom IFO-Institut für Wirtschaftsforschung in Verbindung mit den Fachverbänden von Industrie und Handel. (Deutsches Branchenhandbuch für Industrie und Handel 1952, Lieferung 1.) München, Januar 1952. 67 S.

Labour Productivity of the Cotton Textile Industry in five Latin-American Countries. United Nations Publications 1951. II. G. 2. New York: UN Department of Economic Affairs 1951. X, 293 S. Auslieferung: Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9.
Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer Untersuchung der Baumwollindustrie in fünf latein-amerikanischen Ländern, Brasilien, Chile, Ekuador, Mexiko und Peru, durch die Wirtschaftskommission für Latein-Amerika der Vereinten Nationen. Die Kommission hat alle die Faktoren geprüft, welche die Produktivität in dieser Industrie beeinflussen.
Die Baumwollindustrie der fünf Länder weist 786 Fabrikanlagen mit 4 602 411 Spindeln und 147 049 Webstühlen auf, annähernd 85 Prozent der latein-amerikanischen Baumwollspinn- und Webekapazität. Die brasilianische Baumwollindustrie ist mit 455 Fabrikanlagen, 3 279 677 Spindeln und 100 046 Webstühlen bei weitem die größte, jedoch ist ihre Ausrüstung verhältnismäßig alt. Die modernste Ausrüstung hat Chile, wo aber nur 19 Fabriken mit 175 534 Spindeln und 5012 Webstühlen betrieben werden.

Obermaier, Franz: Die Bedeutung von Französisch-Afrika im Rahmen einer fortschreitenden deutsch-französischen Integration. (Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 14.) München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung 1951. getr. Pag.
Schon seit längerer Zeit arbeitet das französische Planungsamt an einem Plan für die europäische Zusammenarbeit bei der Entwicklung des afrikanischen Erdteils. Das „Studienprogramm Labonne" sieht die Errichtung verschiedener Schwerindustrien in Afrika vor, und das französische Uebersee-Ministerium bearbeitet einen Plan zur landwirtschaftlichen und bergbaulichen Nutzbarmachung der Bodenschätze in den französischen Besitzungen südlich der Sahara.
Die vorliegende Untersuchung gibt nun einen umfassenden Ueberblick über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den französischen afrikanischen Besitzungen. Ausgehend von den Zielen des Planes für die Modernisierung und Ausrüstung der Französischen Union vom 30. April 1946 und seinen bisherigen Auswirkungen, befaßt sich die Untersuchung eingehend mit dem bisher erreichten Entwicklungsstand auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Bergbaus, der Industrie, der Energiewirtschaft und mit den Verkehrsproblemen. Realistisch werden die Vor- und Nachteile, die Risiken, erörtert, die mit der Erschließung Französisch-Afrikas verbunden sein könnten. Es wird hingewiesen sowohl auf den großen Nutzen, der sich für Europa durch die Schaffung neuer Rohstoffquellen und Absatzmärkte ergeben würde als auch auf die Gefahren, die zum Verlust des Investitionskapitals führen könnten.
In einem Anhang werden die Politische Organisation und Verwaltung sowie die Grundsätze der französischen Kolonialpolitik zusammengefaßt. Der ganzen Untersuchung ist sehr viel wertvolles statistisches Material beigegeben, so daß sich eine gute Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Dinge in den französischen Kolonialgebieten ergibt.

Rechtsprobleme in Staat und Kirche. Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag 15. Januar 1952. Dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 3.) Göttingen: Schwartz 1952., X, 447 S.
Aus Anlaß des 70. Geburtstages des Rechtslehrers Rudolf Smend haben Freunde, Schüler und Kollegen diese Festschrift verfaßt, in der nicht nur Persönlichkeit und Werk des vom Bundespräsidenten mit dem großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik ausgezeichneten Gelehrten gewürdigt werden, sondern in dem auch namhafte Vertreter der Rechtswissenschaft und des Kirchenrechtes aktuelle Probleme behandeln, wobei vielfach Ge-

dankengänge und Anregungen Smends aufgenommen und weitergeführt wurden. Aus der Fülle der dargebotenen Aufsätze erscheinen besonders erwähnenswert der Beitrag von Prof. Dr. Herbert Kraus (Universität Göttingen) über die rechtliche Struktur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Betrachtung von Prof. Dr. Erwin Jacobi (Universität Leipzig) über die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht in der Deutschen Demokratischen Republik, die Darstellung der Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben von Prof. Dr. Hans Schneider (Universität Tübingen) und die Betrachtungen von Dr. Adolf Schüle (Universität Heidelberg) über die Demokratie als politische Form und als Lebensform.

Report of the Advisory Committee on the Distribution of German Enemy Property. London: His Majesty's Stationery Office 1951. 28 S.

A. W. Schüttauf: Grundfragen der Agrarpolitik. (Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften „Politische Bildung", Heft 22.) München: Isar-Verlag 1952. 40 S.

The Refugee in the Post-War World. Preliminary Report of a survey under the direction of Jaques Vernant. Geneva 1951. X, 395 S.

Die Rolle der Kosten in der ostzonalen Wirtschaftspolitik (Kostenpolitik). Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Reihe: Wirtschaft u. Recht. Betriebswirtschaftliche Folge. Hrsg. von Erich Kosiol. Berlin 1952. 21 S.

Schmidt, Paul: Der Statist auf der Galerie 1945—1950. Erlebnisse, Kommentare, Vergleiche. Bonn: Athenäum-Verlag 1951. 305 S.

Dem ersten Band des ehemaligen Chefdolmetschers im Auswärtigen Amt folgt nun der weit schmalere zweite Band, der die Nachkriegserlebnisse behandelt. Nicht mehr auf der Bühne selbst, sondern nur noch als Betrachter aus der Ferne der Galerie läßt der Verfasser Menschen und Geschehnisse an sich vorüberziehen, wie sie sein eigener Schicksalsweg in diesen Jahren ihm in den Weg bringt. Wie im ersten Band sind auch hier die Beobachtungen bisweilen aufschlußreich, bisweilen ohne besondere Bedeutung und ohne ausschlaggebenden Bezug zu den großen Ereignissen, so daß, auf das ganze gesehen, kein vollgültiges und wichtiges Quellenwerk geboten wird.

Sozialtaschenbuch 1952. Deutsche Sozialstatistik für die Praxis. Bearbeitet vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten. Frankfurt a. M.: Metzner 1952. 87 S.

Auf 109 verschiedenen Tabellen gibt das Taschenbuch eine Zusammenstellung sozialstatistischer Daten und vermittelt dem Leser einen schnellen Ueberblick über die mannigfaltigen sozialen Probleme der Bundesrepublik. Die sonst in zahllosen Einzelveröffentlichungen verstreuten Angaben sind hier ohne große Mühe und Zeitverlust zu finden. Das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt hat damit einem großen Bedürfnis Rechnung getragen. Das Sozialtaschenbuch wird einem weiten Kreis von Nutzen und ein wertvoller Helfer für alle die sein, die sich mit den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen auseinanderzusetzen haben.

Neue Zeitschriften

Forschung und Leben. Bonner Beiträge zur Raumforschung. Hrsg. vom Institut für Raumforschung Bonn. Heft 2: Wasser — die Sorge Europas. Dortmund: Ardey Verlag GmbH. 1951.

Reformatio. Zeitschrift für evangelische Kultur und Politik. Hrsg. vom Schweizerischen Evangelisch-Kirchlichen Verein. Jahrgang 1, Heft 1.

Diese seit Anfang 1952 von Professor H. Dürr, Professor W. Kägi und Pfarrer Vogelsanger herausgegebene Zeitschrift befaßt sich in Aufsätzen mit grundsätzlichen Fragen aus dem Gebiet der Kultur, Wirtschaft, Politik, Philosophie und Soziologie, Theologie und Kirche, Kunst und Literatur. Kommentare und Informationen behandeln die aktuellen Ereignisse. Daneben bringt die Zeitschrift einen ausgewählten Rezensionsteil. Aus der ersten typographisch sehr ansprechend gestalteten Folge seien hier einige Beiträge genannt: „Die Alternative zum Nihilismus der Gegenwart" von Prof. Dr. Emil Brunner, „Landeskirche und demokratischer Staat" von Bundesrat Dr. Markus Feldmann, „Die aktuelle Situation im deutschen Protestantismus" von Dr. Eberhard Stammler.

Zeitschrift für Luftrecht. Vierteljahresschrift der Forschungsstelle für Luftrecht an der Universität Köln. Jahrgang 1, Heft 1. Berlin (usw.): Heymann 1952.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln hatte Ende 1949 beschlossen, das Luftrecht ab Januar 1950 wieder in ihren Lehrplan aufzunehmen und das frühere Institut für Luftrecht unter dem Namen *Forschungsstelle für Luftrecht* wieder erstehen zu lassen. Dieses Institut wurde mit der Herausgabe einer Zeitschrift für Luftrecht in Fortsetzung des früheren *Archiv für Luftrecht* beauftragt, das bis 1943 erschien. Der Herausgeber beabsichtigt, neben wissenschaftlichen luftrechtlichen Aufsätzen eine möglichst vollständige Einsicht in die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie das Schrifttum auf dem Gebiete des Luftrechts zu geben.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 30. APRIL 1952 8/9. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Wichtige Erklärungen der Sowjetunion und Großbritanniens

Die Sowjetunion hat den drei Westmächten am 9. April 1952 in gleichlautenden Noten erneut eine Viermächtekonferenz vorgeschlagen, auf der „ohne Verzug die Frage der Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen" als erster Schritt zur Wiedervereinigung Deutschlands erörtert werden soll (vgl. hierzu den Wortlaut auf S. 4866 dieser Folge). Die Bundesregierung enthielt sich zunächst einer amtlichen Stellungnahme. Von alliierter Seite wurde betont, daß die endgültige Antwort zu den sowjetischen Vorschlägen erst nach einem Meinungsaustausch der drei Westmächte mit der Bundesregierung erfolgen könne.

Die britische Regierung beantwortete die Einladung, die am 14. März 1952 von der in Paris tagenden Konferenz der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft an Großbritannien ergangen war, am 15. April 1952 mit einer Erklärung, derzufolge sie bereit ist, einen gegenseitigen Sicherheits- und Beistandspakt mit den an der EVG beteiligten Staaten abzuschließen (vgl. den Wortlaut auf S. 4865 dieser Folge). Die an den Verhandlungen zur Bildung der EVG beteiligten Regierungen begrüßten in einer gemeinsamen Erklärung die positive Antwort der britischen Regierung (vgl. hierzu den Wortlaut auf S. 4865 dieser Folge).

Nordatlantikpakt-Organisation

Rechenschaftsbericht und Rücktritt General Eisenhowers

Der Oberste Alliierte Befehlshaber in Europa, General Dwight D. *Eisenhower*, der am 2. April 1952 um seine Entlassung nachsuchte, gab am 1. April einen Rechenschaftsbericht über das erste Jahr des Bestehens des Oberkommandos der NATO, in dem er seine Auffassungen zu den militärischen, politischen und wirtschaftlichen Problemen der westlichen Verteidigung und zu den Fragen der Einigung Europas und der Wiederbewaffnung Deutschlands darlegte.

Eisenhower stellt in seinem Bericht fest, daß trotz erfreulicher Fortschritte noch keine wirkliche Sicherheit der freien Welt erreicht sei und daß man der gegenwärtigen Bedrohung nicht mit halben Maßnahmen begegnen könne. Er wendet sich gegen die Versuche selbstsüchtiger Kreise, durch Ausnutzung innerer Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten den Fortschritt der Verteidigungsanstrengungen zu behindern, und spricht die Hoffnung aus, daß die Völker die Notwendigkeit begreifen, gemeinsam ihre Kräfte anzuspannen. Eine leistungsfähige Wirtschaft und die Aufrechterhaltung des Lebensstandards seien die unumgängliche Grundlage militärischer Stärke.

Nach einer Würdigung der besonderen Schwierigkeiten der europäischen Völker begrüßt Eisenhower die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und den Schuman-Plan als Schritte auf dem Wege zur europäischen Einheit. Er erklärt, es sei zwar seine Ueberzeugung, daß ein vereinigtes Europa die sicherste Aussicht auf dauerhafte Stabilität dieser kritischen Region biete, doch könne immerhin eine achtunggebietende Stärke auch durch eine entschlossene Anstrengung und Zusammenarbeit im Rahmen der NATO erreicht werden. Es komme jetzt darauf an, das Lissabonner Programm zu verwirklichen, das bei seiner Erfüllung schon einen ermutigenden Grad von Sicherheit gewährleiste. (Vgl. den Wortlaut des Berichts in *The New York Times* vom 2. April 1952 und *Die Neue Zeitung* vom 2. April 1952.)

Zu seinem Entlassungsgesuch, das am 11. April von Präsident Harry S. *Truman* genehmigt wurde, erklärte der General am 12. April auf einer Pressekonferenz, die politische Entwicklung um seine Person sei nun so weit fortgeschritten, daß er verhindern müsse, daß politische Strömungen einen Einfluß auf den lebenswichtigen Auftrag seines Amtes gewinnen.

Deutschland

Adenauers Außenpolitik

Innerhalb von wenigen Tagen legte der Bundeskanzler bei vier verschiedenen Gelegenheiten vor der Oeffentlichkeit Rechenschaft über seine Außenpolitik ab und trat eindeutig für den Zusammenschluß Europas ein.

Die erste Aufgabe, die der Bundesrepublik auf außenpolitischem Gebiet gestellt gewesen sei, so sagte er am 25. März vor dem Verein der Ausländischen Presse in Bonn, habe darin bestanden, den Kredit Deutschlands, der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zerstört worden war, wiederherzustellen. Dies sei nur durch die Klarheit und Gradlinigkeit der deutschen Außenpolitik möglich gewesen, die ständig darauf gerichtet sei, am Aufbau der europäischen Einheit mitzuwirken. Er

brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Zusammenschluß der europäischen Jugend in der gemeinsamen Verteidigung zur Ueberwindung des engstirnigen Nationalismus beitragen werde. Das Verfassungswerk, das in Verbindung mit der Verteidigungsgemeinschaft ausgearbeitet werden solle, würde die Krönung der großen europäischen Integrationsentwicklung darstellen. Einen besonderen Markstein in dieser Entwicklung werde für Deutschland der Abschluß des Generalvertrages darstellen.

Auf einer CDU-Kundgebung in der Bonner Universität am 28. März konnte der Bundeskanzler bekanntgeben, daß die Außenminister *Acheson, Eden* und *Schuman* im Mai in die Bundeshauptstadt kommen würden, um mit der Unterzeichnung des Generalvertrages Deutschland demonstrativ seine Souveränität wiederzugeben, ehe der Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft abgeschlossen wird.

Eine besonders eingehende Stellungnahme zu der Haltung der Bundesrepublik zur sowjetischen Note vom 2. März gab Adenauer auf der Tagung der Katholischen Arbeiterbewegung in Recklinghausen am 30. März. Er betonte, daß er bei der Abfassung der Antwortnote der Westmächte als Vertreter Deutschlands im vollen Umfange und gleichberechtigt konsultiert worden sei, und gab seine besondere Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die Westmächte mit dieser Note eine Neutralisierung Deutschlands endgültig abgelehnt haben. Ausgehend von Erwägungen der wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeit, kam der Bundeskanzler auch im Rahmen dieser Ausführungen wieder zu der Ueberzeugung, daß keines der europäischen Länder, auf sich allein gestellt, in der Lage sei, seinen Bürgern Freiheit und Sicherheit zu garantieren.

In seiner Ansprache vor dem Kongreß der Union der Europäischen Föderalisten am 31. März in Aachen hob er dagegen besonders den universalen ethischen Wert hervor, der dem Zusammenschluß Europas innewohnen würde. Er allein biete die Möglichkeit, daß Europa seine kulturelle und geistige Tradition behält und mehrt. Vor allen Dingen würde dieser Zusammenschluß der schlagende Beweis dafür sein, daß es doch möglich ist, eine Gemeinschaft von Völkern zu schaffen, die bereit sind, alles, was sie trennt, auf friedlichem Wege zu ordnen und auszugleichen. Er glaube, daß sich die Bevölkerung Frankreichs und Deutschlands vielleicht näher sei als die Politiker der beiden Länder. Besonders bemerkenswert war die Auffassung Adenauers über die Haltung Großbritanniens. Er habe aus den Gesprächen mit *Churchill* und *Eden* die Ueberzeugung gewonnen, daß Großbritannien sich dem vereinigten Europa nicht nur gefühlsmäßig, sondern, wenn es nötig ist, auch in seinen politischen Handlungen anschließen werde.

Eine außenpolitische Debatte im Bundestag

Am 3. April 1952 fand im Bundestag eine große Debatte über die Ziele und die einzuschlagenden Wege der deutschen Außenpolitik statt. Am Schluß der Aussprache wurde die Bundesregierung beauftragt, die deutsche Einheit in einem freien und geeinten Europa als das oberste Ziel der deutschen Politik anzusehen. In der Resolution, die von allen Parteien mit Ausnahme der Kommunisten unterstützt wurde, heißt es: „Ohne ein in Freiheit geeintes Deutschland kann eine dauerhafte, auf umfassende und enge Zusammenarbeit der Völker gegründete Friedensordnung in Europa nicht geschaffen werden. Die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ist daher ein europäisches Anliegen und das vornehmste politische Ziel der Bundesrepublik." Die Bundesregierung wurde ferner ersucht, bei den Besatzungsmächten erneut darauf hinzuwirken, daß freie Wahlen zu einer gesamtdeutschen Nationalversammlung unter internationaler Kontrolle durchgeführt werden und daß für die auf Grund dieser Wahl zu bildenden neuen Staatsorgane eine innen- und außenpolitische Entscheidungsfreiheit sichergestellt wird. Zu diesem Zweck soll die Bundesregierung alle Unterlagen zusammenstellen und dem Bundestag vorlegen, die den deutschen Standpunkt bei internationalen Verhandlungen über das Problem der deutschen Einheit unterstützen können. Gegen die Stimmen der SPD beauftragte der Bundestag die Bundesregierung, ihre Verhandlungen mit den Westmächten über die Ablösung des Besatzungsstatuts und die Bildung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft fortzusetzen.

Auf Antrag der Föderalistischen Union wurde die Bildung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Bundestagsausschusses für Verteidigungsfragen beschlossen. Ein weiterer Antrag der Föderalistischen Union, demzufolge es der Bundesregierung untersagt werden sollte, weiterhin einen Verteidigungsbeitrag auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht anzustreben, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Schließlich lehnten die Parteien der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Föderalistischen Union und der SPD den Antrag ab, den Vertrag über die europäische Verteidigungsgemeinschaft erst nach der Ratifizierung des Generalvertrages zu paraphieren. Damit widerrief die Mehrheit des Bundestages den am 7. März 1952 vom Auswärtigen Ausschuß gefaßten Beschluß, daß zwischen dem Generalvertrag und dem deutschen Verteidigungsbeitrag keine Verbindung bestehen dürfe, das heißt daß der Generalvertrag nicht an Bedingungen des Wehrbeitrages geknüpft werden dürfe.

Europäische Integration und deutsche Einheit

Die Berliner Tageszeitung *Der Tagesspiegel* veröffentlichte in ihrer 2000. Ausgabe vom 6. April 1952 einen Beitrag von Bundeskanzler Dr. *Adenauer*, der sich mit der sowjetischen Note vom 10. März, mit der Antwort der Westmächte vom 26. März und dem Rechenschaftsbericht General Eisenhowers vom 2. April 1952 befaßt. Adenauer stellt fest, daß es Zweck der sowjetischen Note sei, den europäischen Zusammenschluß durch eine Neutralisierung Deutschlands aufzuhalten. Ohne Deutschland sei aber die europäische Integration unmöglich. Adenauer nannte als oberstes Ziel der Politik der Bundesregierung die Wiederherstellung der deutschen Einheit in einem freien und geeinten Europa und warf der Sowjetunion vor, daß sie über den Umweg der Neutralisierung Deutschlands das Ziel verfolge, „die Bundesrepublik im Ungeiste der totalitären Vorstellungen der kommunistischen Ideologie gleichzuschalten, also sie auf den unfreien Status der sogenannten DDR herabzuziehen". Die Lösung der deutschen Frage sei gleichzeitig die entscheidende Maßnahme für die Integration Europas.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP, Vizepräsident des Bundestages Hermann *Schäfer*, sprach

sich vor Pressevertretern am 7. April 1952 für stärkste Anstrengungen zur Verwirklichung der europäischen Integration aus. Da sich hier im Augenblick Möglichkeiten böten, hätte diese Frage im Vordergrund der politischen Erwägungen zu stehen. Die Frage der deutschen Einheit sei dagegen noch nicht so weit gereift. Schäfer vertrat den Standpunkt, daß eine schnelle Verwirklichung des Generalvertrages und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft auch im Sinne der deutschen Einheit selbst erforderlich sei.

Auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der DP, Hans Joachim *von Merkatz*, vertrat vor der in- und ausländischen Presse in Bonn am gleichen Tage die Ansicht, daß die Eingliederung Westdeutschlands in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft durch die sowjetische Note über einen deutschen Friedensvertrag nicht aufgehalten werden dürfe, da diese Integration auf keinen Fall die Wiedervereinigung Deutschlands verhindern werde. Die Neutralisierung Deutschlands und die Aufstellung einer nationalen Wehrmacht werde niemals die Gewähr für einen dauerhaften Frieden bieten, da Deutschland aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein werde, eine ausreichende militärische Verteidigung aufzubauen. Ein Frieden von Dauer sei nur im Rahmen einer europäischen Lösung gewährleistet.

Beide Parlamentarier äußerten sich auch zur Saarfrage. Schäfer bezeichnete jede Lösung als unannehmbar, die auf die politische Abtrennung von Deutschland hinziele. Schäfer und von Merkatz vertraten die Meinung, daß es noch verfrüht sei, von einer Europäisierung der Saar zu sprechen. Es sei besser, zunächst die Europäisierung der Europäer im ganzen voranzutreiben.

Gegen die Integrationspolitik der Bundesregierung wandte sich der SPD-Bundestagsabgeordnete Herbert *Wehner* am 8. April 1952. Nach seiner Meinung stehen die Integrationsverträge, die der Bundeskanzler abzuschließen beabsichtige, in Widerspruch zu der Verpflichtung des deutschen Volkes, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands wieder herzustellen.

Auch der Parteiausschuß und Parteivorstand der SPD sprachen sich in Bonn in einer gemeinsamen Entschließung am 9. April 1952 gegen eine sofortige Einbeziehung der Bundesrepublik in das westliche Vertragssystem aus. Durch die geplanten Verträge würden der Bundesrepublik Bindungen auferlegt, „die im Widerspruch zu der im Grundgesetz enthaltenen Verpflichtung stehen, dem deutschen Volk ‚in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands' zu gewährleisten". Die SPD sei gegen eine Politik, die Bundesrepublik ohne Rücksicht auf mögliche Chancen einer Viermächtekonferenz über Deutschland in das Vertrags- und Verteidigungssystem des Westens einzubeziehen.

Ebert und Reuter zu den sowjetischen Friedensvorschlägen

In gleichlautenden Schreiben an den Westberliner Senat und das Abgeordnetenhaus sowie an verschiedene Westberliner Körperschaften forderte der Ostberliner Oberbürgermeister, Friedrich *Ebert* (SED), am 20. März 1952 eine zustimmende Stellungnahme zu den Friedensvertragsvorschlägen der Sowjetunion. Er bezeichnete die Note als geeignete Grundlage, gemeinsame Verhandlungen in Berlin herbeizuführen. Unter Zustimmung aller Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses stellte demgegenüber der Regierende Bürgermeister von Westberlin, Professor Ernst *Reuter*, die erneute Forderung nach freien unbeeinflußten Wahlen in ganz Berlin. Er betonte, daß die Berliner Bevölkerung schon immer die Beseitigung der Spaltung der Stadt gewünscht habe.

Konstituierung der Verfassunggebenden Landesversammlung des Südweststaates

Am 25. März 1952 trat die am 9. März 1952 gewählte Verfassunggebende Landesversammlung des Südweststaates in Stuttgart zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Versammlung wählte den früheren Oberbürgermeister von Heidelberg Dr. Karl *Neinhaus* (CDU) mit 82 von 121 abgegebenen Stimmen zum Präsidenten sowie Rudolf *Gehring* (SPD) zum ersten stellvertretenden und Carl *Schäfer* (FDP/DVP) zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Aus dem Bundestag

Die Abgeordneten des Bundestages Dr. Franz *Ott* (BHE-DG) und Heinz *Frommhold* (fraktionslos) traten als Gäste der Fraktion der Deutschen Partei bei. Die DP-Fraktion umfaßt jetzt 26 Mitglieder. Die Gruppe BHE-DG (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten — Deutsche Gemeinschaft) hat im Bundestag aufgehört zu bestehen.

Luftfahrtforschung

In Braunschweig wurde am 3. April 1952 die „Wissenschaftliche Gesellschaft für Luftfahrtforschung" als Nachfolgerin der „Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt e. V." gegründet. Zum vorläufigen Vorsitzenden der Gesellschaft wurde Professor Dr. Heinrich *Koppe* von der Technischen Hochschule Braunschweig bestellt. Die Gesellschaft soll sich nur der Zivilluftfahrt widmen und einem künftigen deutschen Luftverkehr den Weg bereiten.

Deutscher Produktivitätsrat gebildet

Der deutsche Produktivitätsrat, dessen Bildung von der Bundesregierung am 4. Januar 1952 angekündigt worden war, hat sich am 2. April in Anwesenheit von Vizekanzler Franz *Blücher*, des Leiters der MSA-Mission in Deutschland, Michael *Harris*, und des Bundesarbeitsministers Anton *Storch* unter dem Vorsitz von Bundeswirtschaftsminister Professor Dr. Ludwig *Erhard* konstituiert.

Neben Bundeswirtschaftsminister Erhard als Vorsitzenden gehören dem Rat folgende Persönlichkeiten an: Fritz *Berg*, Präsident des BdI, Hans *Brümmer*, Wilhelm *Gefeller*, 1. Vorsitzender der IG-Chemie, Papier, Keramik, Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. Edgar *Haverbeck*, Hans *vom Hoff*, Bundesvorstandsmitglied des DGB, Alexander *Menne*, Vizepräsident des BdI, Dr.-Ing. Erich *Mittelsten Scheid*, i. Fa. Vorwerk & Co., Dr. Kurt *Pentzlin*, Dr. Walter *Raymond*, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, August *Schmidt*, 1. Vorsitzender der IG-Bergbau, Dipl.-Volksw. Rolf *Spaethen*, Mitglied des Hauptvorstandes der DAG, Bernhard *Tacke*, stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Textil-Bekleidung.

Auf seiner ersten Sitzung beschloß der Produktivitätsrat folgendes Arbeitsprogramm:

1. Förderung aller Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung, insbesondere der Rationalisierung in den Betrieben und des zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausches.
2. Auswahl vor Firmen, die für die Durchführung von Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung Beispiel und Vorbild sein sollen.
3. Förderung der Berufsausbildung und Nachwuchsschulung.
4. Verbesserung der Lohnsysteme (Leistungs-, Prämienlöhne usw.) sowie Förderung der betrieblichen Sozialpolitik im Zusammenhang mit der Produktivitätssteigerung.
5. Kredit- und steuerpolitische Maßnahmen zur Leistungssteigerung.
6. Förderung der wirtschaftsnahen Forschung.
7. Gewinnung der Oeffentlichkeit für den Gedanken der Produktivitätssteigerung.

Diese Arbeiten sollen zunächst auf dem industriellen Sektor beginnen. Eine Ausdehnung auf Handel, Handwerk, Verkehrswesen sowie Land- und Forstwirtschaft ist unter Hinzuziehung der zuständigen Bundesministerien und von Vertretern der beteiligten Organisationen in Kürze beabsichtigt.

Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands

Im Berliner Bundeshaus (Westberlin) konstituierte sich am 24. März 1952 ein „Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands beim Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen". Dem Beirat gehören Vertreter der Parteien, der Wirtschaft und der Gewerkschaften an. Aufgabe des Beirates wird es sein, die mit der Wiedervereinigung Deutschlands zusammenhängenden Probleme zu erörtern. Bundesminister Jakob *Kaiser* wies in seiner Ansprache darauf hin, daß alle mit der Wiedervereinigung Deutschlands zusammenhängenden Aufgaben so gut wie möglich vorbereitet werden müßten. In Bonn bestünde bereits ein interministerieller Ausschuß für Probleme der Wiedervereinigung; ferner seien in den Bundesministerien für Inneres, Wirtschaft und Ernährung entsprechende Arbeitsstäbe geschaffen worden.

Um die Regelung der deutschen Auslandsschulden

Nachdem im Dezember 1951 in London eine Konferenz zur Regelung der deutschen Nachkriegsschulden stattgefunden hatte (vgl. Europa-Archiv 1/1952, S. 4604), war am 28. Februar 1952 die Konferenz über die deutschen Vorkriegsauslandsschulden im Lancaster House in London zusammengetreten; sie vertagte sich am 4. April 1952 nach 5 Wochen eingehender Arbeit und beschloß, ihre Tätigkeit am 19. Mai 1952 wieder aufzunehmen. Die erste Phase der Verhandlungen, die vornehmlich der Feststellung und Bewertung der Forderungen gedient hatte, wurde damit abgeschlossen. Einem Zwischenkommuniqué ist zu entnehmen, daß sich ein Verhandlungsausschuß mit der deutschen öffentlichen Schuld beschäftigte. Ein zweiter Ausschuß vereinigte Interessenten an Anleihen, die deutschen Industrieunternehmungen gewährt worden waren. Ein dritter Ausschuß behandelte die „Stillhalte"-Kredite. Ein vierter Ausschuß befaßte sich mit Fragen, die sich aus deutschen Handels- und sonstigen Schulden ergaben. Bei den letzten Sitzungen betonte der Leiter der deutschen Delegation, Hermann J. *Abs*, die Absicht der Bundesregierung, eine umfassende Regelung der deutschen Auslandsschulden auf der Konferenz herbeizuführen. Für die zweite Phase der Konferenz wird erwartet, daß man nach Vorlage deutscher Vorschläge zu einer endgültigen Regelung der deutschen Auslandsschulden kommt.

Drei Jahre Kreditanstalt für Wiederaufbau

Der am 20. März 1951 veröffentlichte 3. Jahresbericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vermittelt neben einer einleitenden Uebersicht über die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik im Jahre 1951 besonders wertvolle Aufschlüsse über den wachsenden Umfang der Investitionstätigkeit. Nach den Schätzungen der KfW, die außerhalb des Zentralbanksystems zum größten Kreditinstitut der Bundesrepublik geworden ist, erreichten die gesamten Neuinvestitionen im Jahre 1951 (einschließlich eines auf rund 5 Milliarden DM angesetzten Betrages für die Vorratsvermehrungen) mit rund 20,4 Milliarden DM oder 19,8 vH des Nettosozialproduktes einen neuen Höchststand. Die Vermehrung des Nettosozialproduktes von 85 Milliarden DM im Jahre 1950 auf 103 Milliarden DM im Jahre 1951 wird von der KfW als ein „außergewöhnliches Ergebnis" bezeichnet. Der für Nettoinvestitionen verwendete Teil des Sozialproduktes beträgt rund 20,4 Milliarden DM (Bruttoinvestitionen 28 Milliarden DM).

Ausleihungen der KfW in Millionen DM

Finanzierungsquellen	1949	1950	1951	insgesamt
Gegenwertmittel . . .	550	1541	726	2817
Zins- und Tilgungsrückflüsse	—	—	84	84
Refinanzierung der BdL	—	408	125	533
Eig. Anleihen u. Eigenmittel	6	90	25	121
Hauptamt für Soforthilfe	—	3	26	29
Investitionsfinanzierung zusammen	556	2042	986	3584
Mittel- und langfristige Exportfinanzierung . .	—	89	415	504
KfW-Kredite zusammen .	556	2131	1401	4088

Der Anteil, den die über die KfW laufenden Finanzierungen an der gesamten Investitionsfinanzierung hatten, hat sich im Jahre 1951 entsprechend dem allmählichen Auslaufen der aus ERP-Lieferungen verfügbar werdenden Gegenwertmitteln von 2,0 auf 1,0 Milliarden DM verringert. Dagegen haben die Auszahlungen für die mittel- und langfristige Exportfinanzierung mit 415 Millionen DM 1951 gegen erst 89 Millionen DM im Vorjahr einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Im einzelnen verteilten sich die Ausleihungen der KfW per 31. Dezember 1951 wie folgt: 896,2 Millionen DM an die Elektrizitätswirtschaft, 578,3 Millionen DM an den Kohlenbergbau, 403,1 Millionen DM für Wohnungsbau, 306,6 Millionen DM an die Landwirtschaft, 219,2 Millionen DM an die Verkehrswirtschaft, 177,6 Millionen DM an Eisen- und Stahlindustrie, 86,9 Millionen DM an das Handwerk und das Kleingewerbe, 85,3 Millionen DM

an Gas- und Wasserwerke, 24,5 Millionen DM für die Fremdenverkehrsförderung, 12,8 Millionen DM für den Fischdampferbau und an die „sonstige Industrie" 791,1 Millionen DM. Beachtenswert erscheint, daß die KfW mit einem Eigenkapital von nur 1 Million DM arbeitet, inzwischen jedoch bereits Rücklagen von 124,8 Millionen DM aufbauen konnte. Der Reingewinn per 31. Dezember 1951 belief sich auf 10,9 Millionen DM (1950 = 6,1 Millionen DM).

Gründung der Ausfuhrkredit A. G. in Frankfurt

In Frankfurt am Main wurde am 28. März 1952 eine Ausfuhrkredit-Aktiengesellschaft gegründet.

Das Gründer-Konsortium, bestehend aus mehr als 30 Banken und Bankiers, umfaßt die Nachfolgeinstitutionen der drei Großbanken, ihre drei Berliner Tochterbanken sowie andere führende Bankinstitute, Regionalbanken, Staatsbanken und namhafte Privatbankiers. Es bringt das Aktienkapital von 20 Millionen DM (bei 50 vH Einzahlung) auf und stellte nach einem unter den Beteiligten vereinbarten Schlüssel etwa 250 Millionen DM für die Exportfinanzierung zur Verfügung. Zusammen mit dem über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung stehenden Rediskontkredit von insgesamt 726 Millionen DM würde sich somit das für die mittel- und langfristige Finanzierung von Liefergeschäften an das Ausland zur Verfügung stehende Kreditvolumen auf rund eine Milliarde DM belaufen. In der Regel müssen die Ausfuhrgeschäfte bundesversichert sein. Die Kreditkosten für den Exporteur belaufen sich gegenwärtig auf 8 Prozent p. a. Der bisher über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung stehende Rediskontkredit der Bank deutscher Länder in Höhe von 600 Millionen DM, der durch Kreditzusagen voll belegt ist, soll nach Maßgabe seiner Rückführung aus eingehenden Zahlungen der ausländischen Kunden auf die Ausfuhrkredit AG übergeleitet werden.

Die Entwicklung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik

Die westdeutsche Zahlungsbilanz hat im Jahre 1951 erstmalig nach dem Kriege einen leichten Ueberschuß gebracht. Zu diesem Ergebnis kommt die Bank deutscher Länder (BdL) in einer im Monatsbericht für Januar-Februar 1952 veröffentlichten Analyse der Entwicklung der westdeutschen Zahlungsbilanz. Obwohl das erforderliche statistische Material für die Aufstellung einer detaillierten Zahlungsbilanz noch nicht vorliegt, hält die BdL die Entwicklung des vergangenen Jahres für so interessant und von so weittragender allgemeiner Bedeutung, daß eine kurze Darstellung schon jetzt gerechtfertigt erscheint.

Das Defizit des westdeutschen Außenhandels, das 1950 noch über drei Milliarden DM betrug, hat sich im Jahre 1951, begünstigt durch eine Reihe zum Teil einmaliger Sonderfaktoren, bei einer gleichzeitigen Steigerung des Handelsumsatzes von 19,7 auf 29,3 Milliarden DM auf rund 147 Millionen DM verringert. Den Hauptbeitrag zum Abbau des früheren Passivsaldos der westdeutschen Zahlungsbilanz leistete 1951 die Ausfuhr. Sie stieg von 8,36 Milliarden DM im Jahre 1950 auf 14,58 Milliarden DM im Jahre 1951. Volumenmäßig hat die Ausfuhr der Bundesrepublik im Jahre 1951 zum ersten Male das Vorkriegsvolumen (1936) übertroffen, und zwar um annähernd zwei Fünftel. Die jüngste Entwicklung zeigt jedoch, daß mit einer weiteren Fortsetzung dieser Konjunktur kaum mehr gerechnet werden kann.

Die Zunahme der Einfuhren von 11,4 Milliarden DM im Jahre 1950 auf 14,7 Milliarden DM im Jahre 1951 entfiel fast völlig auf Preissteigerungen. Volumenmäßig lagen die Einfuhren des Jahres 1951 nur um 2 vH über denen des Vorjahres. Für die Zukunft rechnet die BdL jedoch mit einer Zunahme des Einfuhrbedarfs.

Die Bilanz der Waren- und Dienstleistungen, die sogenannte „Bilanz der laufenden Transaktionen", weist 1951 einen Aktivsaldo von 73 Millionen Dollar gegenüber einem Defizit von 669 Millionen Dollar im Jahre 1950 und einem solchen von 1059 Millionen Dollar im Jahre 1949 auf. Bei Ausschaltung der durch die Auslandshilfe finanzierten Ausfuhr ergibt sich eine entsprechende Verbesserung der Salden (1951 = +501 Dollar).

Diese relativ günstige Entwicklung der Handelsbilanz darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die echten Schwierigkeiten der gegenwärtigen westdeutschen Zahlungsbilanz woanders liegen. Die Problematik der westdeutschen Zahlungsbilanz tritt erst dann in völliger Schärfe hervor, wenn man sie nach den wichtigsten Währungsräumen betrachtet. Hier zeigt sich, daß die gesamte Besserung der Zahlungsbilanz im Jahre 1950 sich in Wirklichkeit auf den Währungsraum der Europäischen Zahlungsunion beschränkte, während sich die Zahlungsbilanz gegenüber dem Dollarraum verschlechterte. Das Defizit stieg von 315 Millionen Dollar im Jahre 1950 auf 414 Millionen Dollar im Jahre 1951 an. Nach Ansicht der BdL wird der Ausgleich der Dollarlücke noch geraume Zeit in Anspruch nehmen und insbesondere von der Erschließung außerordentlicher Dollareinnahmequellen abhängen.

Veränderungen in der Amerikanischen Hohen Kommission

Der amerikanische Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, gab am 8. April 1952 die Ernennung von Samuel *Reber*, Leiter des Amtes für Politische Angelegenheiten, zu seinem Stellvertreter bekannt. Der jetzige stellvertretende Hohe Kommissar, Chauncey G. *Parker*, der Nachfolger des als Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Oesterreich nach Wien gehenden Generals George P. *Hays*, wird auf seinen früheren Posten bei der Weltbank zurückkehren. McCloy betonte in seiner Verlautbarung, daß die Ernennung Rebers in Zusammenhang mit der Umorganisation und Umwandlung des amerikanischen Hochkommissariats in eine Botschaft stehe, die nach Abschluß des Generalvertrages errichtet werden soll.

Parker teilte in einem AP-Interview am 7. April 1952 mit, daß die nach Unterzeichnung des Generalvertrages zu schaffende amerikanische Botschaft in Bonn mit ihren Nebenstellen insgesamt 941 Personen umfassen werde.

Das saarländische Parteiengesetz

Der Saarländische Landtag billigte am 17. März 1952 bei zwei Gegenstimmen das Gesetz über die Zulassung neuer Parteien, das die Gründung von Parteien als grundsätzlich frei bezeichnet. (Vgl. den Wortlaut des Gesetzes auf Seite 4871 dieser Folge.)

Die Gründungsmitglieder der Christlich-Demokrati-

schen Union des Saarlandes, deren Zulassungsantrag bis jetzt noch nicht von der Regierung bearbeitet wurde, richteten am 14. März einen Protest an die Regierungen des Saarlandes, Frankreichs und der Bundesrepublik, in dem sie darauf hinwiesen, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der Versuch gemacht werde, den provisorischen Zustand an der Saar als unabänderlich festzulegen und jede Partei zu verbieten, die eine Abänderung dieses Zustandes erstrebt.

Aufnahme direkter Saar-Verhandlungen mit Frankreich

Nach Besprechungen zwischen Bundeskanzler Konrad *Adenauer*, dem französischen Außenminister Robert *Schuman* und dem saarländischen Ministerpräsidenten Johannes *Hoffmann* gaben diese drei Minister auf der Sitzung des Ministerkomitees des Europarates in Paris am 20. März 1952 Erklärungen ab, in denen sie bekanntgaben, daß direkte deutsch-französische Verhandlungen eingeleitet wurden, die eine Lösung des Saarproblems schon vor dem Abschluß eines zukünftigen Friedensvertrages zum Ziele hätten. Bundeskanzler Adenauer verzichtete angesichts dieser Tatsache darauf, das deutsche Memorandum über die Handhabung der demokratischen Freiheiten an der Saar (vgl. Folge 6/1952, Seite 4775) durch das Ministerkomitee behandeln zu lassen.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Außenministern, die noch in letzter Minute am 19. März durch eine scharfe Rede des französischen Botschafters an der Saar, Gilbert *Grandval*, vor dem Pariser Anglo-Amerikanischen Presseclub gefährdet worden waren, teilte der Bundeskanzler dem Ministerkomitee folgendes mit: Die endgültige Regelung der Saarfrage bedarf der Zustimmung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten sowie der Saarbevölkerung durch den neu zu wählenden Landtag. Vertreter der Bundesregierung und der französischen Regierung sollen zusammen mit Vertretern der saarländischen Regierung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung freier Wahlen im Saarland gegeben sind. (Vgl. den Wortlaut der Erklärung des Bundeskanzlers in *Die Neue Zeitung* vom 22. März 1952, Seite 1.) Sowohl Ministerpräsident Hoffmann als auch Außenminister Schuman regten in ihren Erklärungen eine europäische Lösung der Saarfrage an. Hoffmann verzichtete auf die Veröffentlichung des Antwortmemorandums der saarländischen Regierung gegen das deutsche Memorandum, nachdem dieses ebenfalls unveröffentlicht blieb.

Die Pariser Verhandlungen fanden in beiden Ländern geteilte Aufnahme. Während Bundeskanzler Adenauer sie als „weder Erfolg noch Mißerfolg" bezeichnete und die Tatsache unterstrich, daß die Bundesregierung nun erstmals unmittelbar an der Regelung saarländischer Angelegenheiten beteiligt sei, erklärte der stellvertretende Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, am 21. März, der Bundeskanzler habe den deutschen Standpunkt preisgegeben, daß die Saar nach wie vor ein Teil Deutschlands sei. Das Mißtrauen weiter deutscher Kreise wurde verstärkt durch Erklärungen Schumans und Grandvals vom 21. März, wonach der Bundeskanzler die Existenz des saarländischen Staates und seiner Regierung anerkannt habe. Dazu erklärte die Bundesregierung in einem Kommuniqué, sie trage nur der Tatsache Rechnung, daß für die Ueberprüfung der Voraussetzungen für freie Wahlen mit den verantwortlichen Behörden des Saarlandes Fühlung genommen werden müsse, doch dürfe daraus keine Anerkennung der Saarregierung abgeleitet werden. Diese Auffassung bestätigte Außenminister Schuman am 24. März, als er auf einer Pressekonferenz zugab, daß eine formelle Anerkennung der Saarregierung nicht erfolgt sei. Er vertrat dabei den Standpunkt, daß der Modus der saarländischen Wahlen nur durch ein saarländisches Gesetz bestimmt werden könne, während die geplante Dreierkommission selbst keine Entscheidungen treffen dürfe. Frankreich habe somit an der Souveränität des Saarlandes festgehalten. Es müsse aber zu Verhandlungen über die Saar bereit sein, denn eines Tages müsse es darüber mit Deutschland zu einem Vertrage kommen. Ministerpräsident Hoffmann bemerkte auf einer Pressekonferenz, daß die saarländische Regierung von nun an direkt und gleichberechtigt in die Verhandlungen eingeschaltet sei.

Oppositionelle Führung der saarländischen Einheitsgewerkschaft

Die saarländische Einheitsgewerkschaft wählte am 29. März 1952 auf ihrem Landeskongreß in Sulzbach den Geschäftsführer des Industrieverbandes Bergbau, Paul *Kutsch* (parteilos), zu ihrem neuen Präsidenten. Von den neuen Vorstandsmitgliedern gehört die Mehrzahl dem oppositionellen Flügel der Sozialdemokratischen Partei an, der die Haltung der Saarregierung kritisiert. Präsident Kutsch erklärte in seiner Schlußrede, die Saarländer lehnten es ab, nach jedem Kriege als Reparationsobjekt an einen fremden Staat verpachtet zu werden. Sie seien nach Art und Sitte Deutsche. Einer europäischen Lösung der Saarfrage würden sie nur zustimmen, wenn diese keine Vorherrschaft Frankreichs bedeute. Kutsch setzte sich für die Einführung des Mitbestimmungsrechtes im Saarland und für engere Zusammenarbeit mit den deutschen Gewerkschaften ein.

Der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Bonn

Dr. G. J. *van Heuven-Goedhart*, der UN-Hochkommissar für Flüchtlingsfragen, weilte am 28. und 29. Februar in Bonn, wo er von Bundespräsident *Heuß* empfangen wurde und mit Bundesflüchtlingsminister Dr. *Lukaschek* sowie anderen leitenden Regierungsbeamten konferierte.

Vor der Presse erklärte der Flüchtlingskommissar, daß 80 bis 90 Prozent der noch in der Bundesrepublik lebenden 150 000 bis 200 000 DP's nicht auswandern könnten und daher in die deutsche Wirtschaft eingegliedert werden müßten. Diese DP's müßten in wirtschaftlicher Hinsicht den Deutschen gleichgestellt werden. Die strengen Einwanderungsgesetze der Aufnahmeländer seien dafür verantwortlich, daß diese zurückgebliebenen DP's nicht in andere Staaten vermittelt werden könnten. Er betonte in diesem Zusammenhang, daß seit Kriegsende rund 9,2 Millionen DP's und Flüchtlinge eine neue Heimat gefunden hätten oder in ihre alte Heimat zurückgekehrt seien.

Van Heuven-Goedhart gab zu, daß das deutsche Flüchtlingsproblem nicht ohne ausländische Unterstützung gelöst werden könne. Es existierten allerdings noch keine Pläne, um der Bundesrepublik wenigstens einen Teil der

Last der neu hinzukommenden Flüchtlinge aus dem Osten abzunehmen.

Das Ergebnis der kommunistischen Volksbefragung

Am 16. März 1952 fand in Düsseldorf eine Arbeitstagung des kommunistisch inspirierten Hauptausschusses für Volksbefragung statt, in deren Verlauf die Umbenennung des Ausschusses in „Hauptausschuß gegen Remilitarisierung — für den Abschluß eines Friedensvertrages" vorgenommen wurde. In einem Kommuniqué wurde bekanntgegeben, daß sich seit Beginn der Volksbefragung 9 119 667 Personen in der Bundesrepublik, dem Saarland und Westberlin durch Stimmzettel, Abstimmungen und Beschlüsse ihrer Vertreterkörperschaften für den sofortigen Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und gegen die Remilitarisierung ausgesprochen haben. 6 267 312 Personen bekundeten ihren Willen durch Stimmzettel oder offene Abstimmung, von denen 5 917 683 die Frage des Hauptausschusses: „Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?" mit Ja beantworteten. (Wortlaut des Berichtes des Hauptausschusses für Volksbefragung in *Tägliche Rundschau* vom 9. April 1952.)

In einer Proklamation an das deutsche Volk heißt es, daß der Hauptausschuß mit vollem Recht erklären könne, die Adenauer-Regierung sei nicht befugt, im Namen der Bevölkerung der Bundesrepublik zu sprechen. Alle Verträge, welche die Bundesregierung zum Zwecke der Remilitarisierung und Wiederaufrüstung unterzeichnet habe oder anzunehmen gedenke, wie Schuman-Plan, Wehrgesetz und Generalvertrag, seien null und nichtig. Die Bevölkerung wurde aufgerufen, sich in Volksausschüssen gegen Remilitarisierung zusammenzuschließen und jeden Versuch der Rekrutierung und Wiederaufrüstung zu verhindern.

Dem Präsidium des „Hauptausschusses gegen Remilitarisierung — für den Abschluß eines Friedensvertrages" gehören unter anderen an: Dr. Walter *Schmitt*, Westberlin; Frau Stadtrat Edith *Hoereth-Menge*, München, Hugo *Hasenclever* (SPD), Lüdenscheid; Pfarrer Johannes *Oberhof*, Bremen.

Arbeitslager in der DDR

Der Ministerrat der DDR beschloß am 3. April 1952 eine Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen. Danach können Insassen von Strafanstalten mit ihrer eigenen Zustimmung mit Arbeiten von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung betraut werden. Den Häftlingen sollen für je zwei Arbeitstage drei Tage Haft erlassen und Löhne nach den Lohnsätzen der Kollektivverträge gezahlt werden. Bei ständiger Uebererfüllung der Arbeitsnormen wird den Gefangenen außerdem der Erlaß der Reststrafe bis zu einem Jahr in Aussicht gestellt. Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Urlaubsregelungen sollen Anwendung finden. Wenn die Reststrafen vier Monate nicht übersteigen, sollen die Häftlinge ihren Urlaub bei der Familie verbringen dürfen.

Auf Anordnung des Staatssicherheitsdienstes (SSD) der DDR vom 5. April 1952, sollen mehrere große Arbeitsstraflager nach sowjetischem Muster eingerichtet werden. Das erste Strafgefangenenlager dieser Art soll 20 000 Häftlinge aufnehmen und in Sachsen errichtet werden.

Oesterreich

Der Nationalrat protestiert gegen die Besetzung

In einer außenpolitischen Debatte nahm der Nationalrat am 2. April 1952 zu dem in der Note vom 13. März enthaltenen Vorschlag der Westmächte für einen verkürzten Staatsvertrag Stellung (vgl. den Wortlaut der Note auf Seite 4867 dieser Folge) und protestierte in einer Entschließung gegen die fortdauernde Besetzung Oesterreichs durch fremde Truppen.

Bundeskanzler Leopold *Figl* betonte in einer Regierungserklärung, daß nicht sachliche Einwände bisher den Abschluß des Staatsvertrages verhindert hätten, sondern rein machtpolitische Erwägungen, denen das Recht habe weichen müssen. Er forderte die Wiederherstellung Oesterreichs in seinen Grenzen vom 1. Januar 1938 mit vollen Souveränitätsrechten. Außenminister Karl *Gruber* wandte sich in einer ergänzenden Erklärung insbesondere gegen den Versuch der Sowjetunion, die Triester Frage mit dem österreichischen Staatsvertrag zu verknüpfen. Er verlangte die Beteiligung der österreichischen Regierung an den Verhandlungen über österreichische Angelegenheiten und kündigte an, daß die Bundesregierung zu gegebener Zeit die Vereinten Nationen um Unterstützung anrufen würde. Die Protestresolution wurde mit allen Stimmen gegen die der Kommunisten gebilligt. (Den Wortlaut der Regierungserklärung des Bundeskanzlers und der Entschließung des Nationalrates veröffentlichen wir auf Seite 4869 dieser Folge, den Wortlaut der Rede Grubers vgl. *Wiener Zeitung* vom 3. April, Seite 1 ff.)

Neuer amerikanischer Oberbefehlshaber

Am 27. März wurde die Ernennung des amerikanischen stellvertretenden Hohen Kommissars in Deutschland, General George P. *Hays*, zum Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Oesterreich bekanntgegeben. Er tritt an die Stelle des erkrankten Generals Stafford LeRoy *Irwin*.

Der im Jahre 1892 geborene General Hays nahm in beiden Weltkriegen an den Operationen amerikanischer Truppen in Frankreich teil. Nach dem Zweiten Weltkrieg kommandierte er zuletzt die 6. Armee. Im August 1947 wurde er Stellvertreter des amerikanischen Militärgouverneurs in Deutschland, General Lucius D. *Clay*. Diese Stellung behielt er auch nach der Umwandlung der Militärregierung in die Hohe Kommission bei.

Frankreich

Annahme des Budgets

Der Finanzplan der Regierung Antoine *Pinay*, der ein ausgeglichenes Budget in Höhe von 3,494 Billionen Francs vorsieht, wurde von der Nationalversammlung am 9. April 1952 in einer Vertrauensabstimmung gebilligt. Nachdem der Rat der Republik dem Budget am 11. April mit geringfügigen Abänderungen zugestimmt hatte, wurde es von der Nationalversammlung endgültig angenommen.

Pinays Finanzvorlage stützte sich auf die Verminderung der Ausgaben durch umfangreiche Sparmaßnahmen und auf die Erhöhung des Steueraufkommens durch Steueramnestie und Androhung scharfer Strafmaßnahmen gegen

künftige Defraudanten, sie vermied jedoch im Gegensatz zu der seiner Vorgänger Steuererhöhungen. Kernstück und kritischster Punkt des Programms war die Steueramnestie, gegen die nicht nur von den Sozialisten und Kommunisten, die beide die gesamte Vorlage ablehnten, sondern auch innerhalb der Fraktionen der Volksrepublikaner und der Gaullisten Bedenken erhoben wurden. In der entscheidenden Abstimmung über diesen Punkt siegte die Regierung mit 259 gegen 210 Stimmen bei 145 Enthaltungen. Dabei verschob sich die Mehrheit beträchtlich nach rechts, da der größere Teil der Volksrepublikaner sich der Stimme enthielt, während 34 gaullistische Abgeordnete die Regierung unterstützten.

Damit ist das Budget, über das zwei Regierungen stürzten, nun mit einer dreimonatigen Verspätung zustande gekommen. Eine hohe Zahl von Stimmenthaltungen bei mehreren der insgesamt zehn von Pinay gestellten Vertrauensfragen deutet jedoch darauf hin, daß viele Abgeordnete noch nicht vom Erfolg des Programms überzeugt sind und lediglich weitere Verzögerungen durch einen neuerlichen Sturz der Regierung vermeiden wollten.

Die Ratifizierung des Schuman-Planes

Der Rat der Republik ermächtigte am 2. April 1952 mit 182 gegen 32 Stimmen den Präsidenten der französischen Republik, *Auriol*, die Ratifikationsurkunde für den Schuman-Plan zu unterzeichnen. In der vorangegangenen ausführlichen Debatte hatte das Saar-Problem eine große Rolle gespielt. Der Rat der Republik nahm im Verlauf der Diskussion gegen die Stimmen der Kommunisten und der Anhänger des Generals de Gaulle mit 235 gegen 75 Stimmen einen Antrag an, in dem die französische Regierung aufgefordert wurde, keine Vereinbarungen einzugehen, welche die wirtschaftliche Verbindung des Saargebietes mit Frankreich oder die politische Unabhängigkeit des Saargebietes verändern würden. Die Sozialisten, Radikalsozialisten und Unabhängigen setzten darüber hinaus mit 185 gegen 110 Stimmen die Annahme eines weiteren Antrages durch, in dem die Regierung aufgefordert wird, mit allen Mitteln eine diskriminierende Behandlung der französischen Kohlen- und Stahlindustrie im Rahmen des Schuman-Planes zu verhindern und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Sonderbehandlung der mittel- und südfranzösischen Schwerindustrie durch die Hohe Behörde der Montanunion gewährleisten.

Aegypten

Vor neuen Verhandlungen mit Großbritannien

König *Faruk* hat am 24. März 1952 das Abgeordnetenhaus aufgelöst; Neuwahlen wurden zunächst auf den 18. Mai anberaumt und später durch einen Erlaß des Königs vom 12. April auf unbestimmte Zeit verschoben. Besprechungen zwischen Ministerpräsident Ahmed Naguib *el-Hilaly Pascha* und dem britischen Botschafter, Sir Ralph *Stevenson*, haben am 22. März wieder begonnen.

Die Auflösung des Parlaments, in dem die nationalistische Wafd-Partei die absolute Mehrheit besaß, ist einer der Versuche der Regierung, die nationalistischen Kräfte zurückzudrängen, welche die Verwirklichung der nationalen Ansprüche Aegyptens auf dem Verhandlungswege behindern. Auf der gleichen Linie liegen die am 18. März erfolgten Verhaftungen des Generalsekretärs des Wafd und früheren Innenministers, Fuad Seragh *el-Din Pascha*, und des früheren Sozialministers Abdel Fattah *Hassan Pascha* wegen ihrer Verantwortlichkeit für die Unruhen vom 26. Januar. (Vgl. den Bericht in Folge 7/1952, Seite 4813.)

Die britisch-ägyptischen Verhandlungen über die Suezkanal-Zone und den Sudan, die von ägyptischer Seite vorsichtigerweise zunächst als Vorbesprechungen bezeichnet werden und von deren Erfolg oder Mißerfolg das Abschneiden der Regierung in den kommenden Wahlen abhängen dürfte, sind Anfang April in eine neue Krise eingetreten, als die ägyptischen Vertreter gegen den britischen Verfassungsentwurf für den Sudan protestierten. Dieser Entwurf, der am 2. April der Gesetzgebenden Versammlung des Sudans in Khartum vorgelegt wurde, wird von britischen Sprechern als die Vorstufe der völligen Unabhängigkeit des Sudans bezeichnet. Er sieht die Errichtung eines rein sudanesischen Parlaments und Kabinetts mit dem britischen Generalgouverneur als Staatsoberhaupt vor. Die Ansprüche, die Aegypten nach Kündigung des Kondominium-Vertrages von 1899 im Herbst 1951 auf die Oberhoheit über den Sudan erhoben hat, werden in dem Verfassungsentwurf ignoriert.

Persien

Verweigerung einer Anleihe durch die Vereinigten Staaten

Ministerpräsident Mohammed *Mossadegh* gab am 18. März 1952 bekannt, daß die Vereinigten Staaten die Gewährung einer Anleihe von 120 Millionen Dollar abgelehnt haben, die er während seines Aufenthaltes in Washington im Herbst 1951 erbeten hatte.

Die Anleihe sollte es der Regierung ermöglichen, die durch die Verdrängung der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft und den damit verbundenen Zusammenbruch der Oelproduktion verursachte Wirtschaftskrise zu überwinden. Das amerikanische Außenministerium erklärte zu der Ablehnung in einer Verlautbarung vom 20. März, daß die Anleihe verweigert wurde, weil die Vereinigten Staaten angesichts ihrer großen finanziellen Verpflichtungen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens nicht eine Regierung unterstützen könnten, die bei sachgemäßer Ausnutzung des Erdölreichtums ihres Landes sehr gut in der Lage wäre, sich ausreichende Einkünfte zu verschaffen. Die Vereinigten Staaten seien der Ansicht, daß das kürzlich abgelehnte Angebot der Weltbank (vgl. Folge 7/1952, Seite 4813) eine allerseits annehmbare Lösung des Konfliktes um die persische Oelindustrie geboten hätte.

Vereinigte Staaten

Ratifizierung der Pazifik-Verträge

Der Senat ratifizierte am 20. März 1952 mit 66 gegen 10 Stimmen den Friedensvertrag mit Japan. Am gleichen Tage wurden die im Herbst 1951 abgeschlossenen Sicherheitspakte für den pazifischen Raum vom Senat gebilligt. Der Pakt mit dem Australischen Bund und Neuseeland vom 1. September 1951 und der Pakt mit den Philippinen vom 30. August 1951 wurden einstimmig angenommen, der Sicherheitspakt mit Japan vom 8. September 1951 erhielt eine Mehrheit von 58 gegen 9 Stimmen. (Vgl. den Wortlaut des Friedensvertrages mit Japan

in *The New York Times* vom 13. Juli 1951 und den Wortlaut der pazifischen Sicherheitspakte in Europa-Archiv 23/1951, Seite 4551—4553.)

Mit der Ratifizierung dieser Verträge hat sich die Zahl der Staaten, denen die Vereinigten Staaten zu militärischem Beistand im Falle eines Angriffs verpflichtet sind, auf 38 erhöht. Es sind dies: 1. Die 20 Staaten des Interamerikanischen Sicherheitspaktes von Rio de Janeiro: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, die Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela; 2. die 13 Staaten des Atlantikpaktes: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, die Türkei; 3. die Staaten der pazifischen Pakte: der Australische Bund, Japan, Neuseeland, die Philippinen; 4. die Bundesrepublik Deutschland.

Präsident Truman verzichtet auf die Kandidatur

In einer überraschenden Weise gab Präsident Harry S. *Truman* am 29. März 1952 seinen Entschluß bekannt, auf die diesjährige Präsidentschaftskandidatur zu verzichten: Bei einer längeren Festrede auf einem Bankett der Demokratischen Partei anläßlich des Jefferson-Jackson-Gedenktages erklärte er zum Schluß, von seinem vorbereiteten Text abweichend, daß er nicht wieder kandidieren und auch eine Nominierung durch seine Partei ablehnen werde. Pressevertretern gegenüber betonte der Präsident, daß sein Entschluß unabänderlich sei. (Vgl. den Wortlaut der Rede des Präsidenten in *The New York Times* vom 30. März 1952, Seite 8.)

Rücktritte dreier Regierungsmitglieder

Am 25. März 1952 trat der Berater des Außenministeriums, John Foster *Dulles*, von seinem Posten zurück. Am 30. März erklärte der Chef des Amtes für die Mobilisierung der Verteidigung, Charles E. *Wilson*, seinen Rücktritt; mit der vorläufigen Weiterführung seiner Amtsgeschäfte wurde der wirtschaftliche Berater des Präsidenten, John R. *Steelman*, beauftragt. Am 3. April mußte Justizminister Howard *McGrath* zurücktreten, kurz nachdem er den Leiter der Untersuchung über die Korruptionsskandale, Newbold *Morris*, entlassen hatte. Zum Nachfolger McGraths wurde Bundesrichter James P. *McGranery* ernannt.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Zehnte Sitzung des Ministerausschusses des Europarates

Zwei Themen standen im Vordergrund bei den Beratungen des Ministerausschusses des Europarates am 19. und 20. März in Paris: Die deutsch-französischen Beziehungen, die durch die Eingabe der Bundesregierung zur Saarfrage aufgeworfen waren, und die Mitarbeit Großbritanniens an der europäischen Einigung, die durch den von der Versammlung dem Ministerausschuß unterbreiteten Entwurf zur Abänderung der Statuten erneut in Frage gestellt war.

Die Aufgabe, eine Entscheidung in der Saarfrage zu treffen, wurde dem Ministerausschuß jedoch abgenommen, da Bundeskanzler *Adenauer* nach internen Besprechungen mit dem französischen Außenminister *Schuman* die deutsche Eingabe zurücknahm.

Der britische Außenminister *Eden* gab bekannt, daß sich seine Regierung mit der von der Versammlung vorgeschlagenen Statutenänderung nicht einverstanden erklären könne. Er unterbreitete jedoch gleichzeitig einen Gegenvorschlag, demzufolge die Organe des Europarates als Institutionen des Schuman-Planes und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und aller in Zukunft noch zu gründenden europäischen Gemeinschaftsorganisationen dienen könnten. Das würde bedeuten, daß Ministerausschuß und Beratende Versammlung zeitweise auf Sechs-Mächte-Basis zusammentreten würden, um die Angelegenheiten des Schuman-Planes und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wahrzunehmen. Gleichzeitig sollen sie weiterhin als Organe für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der 15 dem Europarat angehörenden Mächte bestehen bleiben. In seinen Erläuterungen zu den Vorschlägen wiederholte Eden den von seiner Regierung schon früher geäußerten Wunsch, sich den verschiedenen europäischen Organisationen so eng wie möglich anzuschließen. Die Annahme der von der Versammlung empfohlenen Statutenänderung würde nach Edens Ansicht die jetzt lediglich beratende Versammlung in ein halbföderatives Organ mit legislativen und exekutiven Befugnissen umwandeln, welches das Recht besäße, von den Regierungen der Mitgliedstaaten in bestimmten Angelegenheiten innerhalb seiner Zuständigkeit gehört zu werden. Eine solche Regelung würde jedoch, wie es in dem britischen Memorandum heißt, „die Mitarbeit der britischen Regierung im Europarat sehr erschweren". Die Umbildung des Europarates nach dem britischen Plan würde dagegen den Vorteil haben, diesen zu einem integrierenden Bestandteil der europäischen Gemeinschaft zu machen und ihm wertvolle Arbeit zu tun geben. Dem Schuman-Plan und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft stünde dadurch ein gebrauchsfertiger Apparat zur Verfügung, und schließlich würde sich für Länder wie Großbritannien, die eine enge Verbindung mit der europäischen Gemeinschaft anstreben, eine geeignete Form des Anschlusses sowohl an die parlamentarischen und ministeriellen Institutionen der Gemeinschaft als auch an die Exekutivorgane ermöglichen.

Die Vorschläge Edens wurden vom Ministerausschuß im Grundsatz angenommen und an die Stellvertreter zur Prüfung überwiesen. Der Allgemeine Ausschuß der Versammlung, der gleichzeitig in Paris tagte, wurde vom Ministerausschuß über den Vorschlag unterrichtet. Er nahm in einer Resolution dazu Stellung, welche die britische Initiative begrüßt.

Die Verwirklichung des britischen Vorschlages werde nicht zur Folge haben, daß eine Beeinträchtigung der den Organen der Teilgemeinschaften zugestandenen Vollmachten eintritt. Der Ministerausschuß wurde gebeten, die Prüfung des britischen Vorschlages in möglichst kurzer Zeit abzuschließen, damit seine Anwendung auf die Kohle- und Stahlgemeinschaft so bald wie möglich erfolgen kann und der Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft ihn berücksichtigen kann, ohne daß dies zu einer Verzögerung führt. Diese Maßnahmen würden die Ratifizierung in den Parlamenten erleichtern. Auf der nächsten Sitzung des Ministerausschusses im Mai sollen die britischen Vorschläge erneut behandelt werden.

Der schwedische Außenminister, Osten B. *Unden*, der den Vorsitz bei der Tagung des Ministerausschusses innehatte, brachte gegen die britischen Vorschläge ernsthafte Bedenken vor. Er wies vor allem darauf hin, daß eine Einbeziehung der Verteidigungsgemeinschaft in den Europarat im Widerspruch zu der Bestimmung stehe, wonach dieser sich nicht mit Fragen der nationalen Verteidigung befassen dürfe.

Der Ministerausschuß beschäftigte sich im Verlauf seiner Pariser Tagung auch noch mit einer Reihe anderer Fragen. So wurde ein Zusatzprotokoll zur Konvention der Menschenrechte unterzeichnet, das die Frage der Eigentumsrechte, des Elternrechtes und der freien Wahlen regelt.

Auf wirtschaftlichem Gebiet beschloß der Ministerausschuß, die OEEC zur Zusammenarbeit in der Frage einer gemeinsamen Politik der Vollbeschäftigung einzuladen. Der ICITO wurde der von der Versammlung ausgearbeitete Plan zum Abbau der Zollschranken zur Prüfung zugeleitet. In der Frage der Kontrolle der internationalen Kartelle hat der Ministerausschuß den Generalsekretär des Europarates beauftragt, über die auf diesem Gebiet im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen laufenden Untersuchungen Bericht zu erstatten. In der Flüchtlingsfrage schloß sich der Ministerausschuß dem Vorschlag der Sachverständigen zur Schaffung eines besonderen Verbindungsausschusses aus Vertretern der Versammlung und des Ministerausschusses an. In Beantwortung der verschiedenen Empfehlungen zur Schaffung eines europäischen Passes erklärte sich der Ministerausschuß grundsätzlich mit der Abschaffung der Sichtvermerke einverstanden und empfahl zu diesem Zweck den Abschluß bilateraler Abkommen.

Bemühungen zur Schaffung einer Europäischen Agrarunion

Regierungsvertreter von sechzehn europäischen Staaten — Belgien, Dänemark, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich (mit Saardelegierten), Griechenland, Großbritannien, Holland, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei — trafen in der Zeit vom 25. bis 28. März 1952 auf Einladung der französischen Regierung zu einer Vorkonferenz zur Schaffung einer Europäischen Agrarunion in Paris zusammen. Die Konferenz beschloß einstimmig, zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober 1952 in Paris eine europäische Landwirtschaftskonferenz abzuhalten, die der Verwirklichung der „grünen Union“ dienen soll.

Die Vorschläge für eine Europäische Agrarunion sind nicht erst in jüngster Zeit entstanden. Um nicht zu weit zurückzugreifen, seien hier lediglich einige wichtige Ansatzpunkte aufgeführt. Im April 1949 wurde anläßlich der Wirtschaftskonferenz der Europäischen Bewegung in Westminster die Notwendigkeit einer Europäischen Landwirtschaftsorganisation hervorgehoben. Auf der Konferenz der Internationalen Organisation der Landwirte in Saltsjöbaden (Schweden) wurde im Juni 1950 zwischen der französischen und deutschen Delegation ein Protokoll für eine enge landwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland unterzeichnet. Im gleichen Monat wurde von der OEEC der Vorschlag zur Errichtung eines organisierten europäischen Marktes für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse gemacht. Daneben verdient der Plan des holländischen Landwirtschaftsministers *Mansholt* aus dem Jahre 1950 besondere Beachtung.

Am 4. September 1950 beschloß der französische Ministerrat die offizielle Untersuchung des Projektes einer Europäischen Landwirtschaftsunion und beauftragte den damaligen französischen Landwirtschaftsminister *Pflimlin*, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Am 10. Januar 1951 konnte Pflimlin dem Ministerrat seine Vorschläge unterbreiten, und nur kurze Zeit später schlug die französische Regierung den Ländern des Europarates sowie Oesterreich, Portugal und der Schweiz vor, eine Konferenz über die Europäische Organisation der landwirtschaftlichen Märkte einzuberufen. Die Einladung erfolgte am 24. März 1951 über das Sekretariat des Europarates. Am 5. Mai 1951 wurde dem Europarat ein Bericht des Sonderausschusses für Landwirtschaft zu der Frage der Schaffung einer Europäischen Landwirtschaftsbehörde unterbreitet. Im Dezember 1951 wurde vom Europarat das Projekt einer übernationalen Agrarunion grundsätzlich gebilligt.

Die vorbereitende Konferenz, die soeben in Paris zu Ende gegangen ist, ging aber nicht auf die im März 1951 über den Europarat ergangene Einladung zurück, sondern auf eine unmittelbare Initiative der französischen Regierung.

Im Verlauf der Beratungen brachte der britische Delegierte Anthony *Nutting* zum Ausdruck, daß sein Land nicht in der Lage sei, sich an der geplanten Agrarunion zu beteiligen. Großbritannien sei aber in dem gleichen Umfange zu einer Zusammenarbeit mit dieser Union bereit, wie dies gegenüber der europäischen Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Fall sei. Pierre Pflimlin verlieh jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß Großbritannien seinen Standpunkt noch ändern werde.

Pflimlin, der zum Präsidenten der vorbereitenden Konferenz gewählt worden war, bezeichnete es als eine der großen Aufgaben kommender Beratungen, darüber zu entscheiden, welches Organ die Landwirtschaftsunion leiten soll — eine „Uebernationale Behörde“ oder eine zwischenstaatliche Körperschaft. Erst dann könne die Frage gelöst werden, in welcher Beziehung die Agrarunion zum Europarat, der OEEC und anderen europäischen Organen stehen soll. Die Delegierten der deutschen Bundesrepublik, Hollands, Italiens, der Türkei und Frankreichs haben sich während der Konferenz für einen von anderen europäischen Organisationen unabhängigen Status der Agrarunion ausgesprochen.

Die Schweiz äußerte den Wunsch, sich gegenüber der geplanten „Grünen Union“ volle Handlungsfreiheit zu bewahren. Ein Beitritt der Schweiz zu dieser Organisation könne nicht in Aussicht genommen werden.

Der Ausarbeitung eines Planes zur Förderung der Erzeugung, des Absatzes und der Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte des europäischen Kontinents stimmten alle Konferenzteilnehmer im Prinzip zu. Eine Arbeitsgruppe, der Sachverständige aller Teilnehmerländer angehören, soll schon in Kürze in Paris die Arbeit aufnehmen.

Die Konferenz billigte ferner den Entwurf für die Tagesordnung der für den Spätsommer dieses Jahres vorgesehenen Europäischen Landwirtschaftskonferenz.

Dieser Entwurf umfaßt die folgenden Hauptpunkte:

1. Prüfung der Gutachten, die in der Zwischenzeit von den Sachverständigen aller interessierten Mächte ausgearbeitet werden sollen;
2. Festlegung des zur Bildung eines europäischen Agrarmarktes anzuwendenden Verfahrens und der Methoden zur Zusammenfassung der europäischen Landwirtschaft;
3. Aufbau der Organe der Landwirtschaftsunion;
4. Festlegung der gegenseitigen Bindungen der Teilnehmerländer;
5. Festlegung der Beziehungen zwischen der Agrarunion und den daran nicht beteiligten Staaten;
6. Regelung der Beziehungen zwischen der Union und den übrigen europäischen Körperschaften sowie den Organen der UNO (wie z. B. der FAO).

Das Arbeitsprogramm der ELEC für 1952

Der Zentralrat der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC) ist am 21. März 1952 unter dem Vorsitz von Baron *Boel* in Brüssel zusammengetreten.

Er hat das endgültige Arbeitsprogramm für das Jahr 1952 sowie das Programm für die Währungskonferenz festgelegt, die unter dem Titel „Der Währungswiederaufbau Europas und sein Beitrag zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt" vom 17. bis 19. Oktober 1952 in Brüssel stattfinden soll.

Gegenwärtig sind sieben Sachverständigenausschüsse, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten der ELEC zusammensetzen, mit der Ausarbeitung von Vorberichten über folgende Themen beschäftigt:

1. Die Stabilität der europäischen Währungen und ihre Konvertierbarkeit.
2. Das Währungsgleichgewicht und die wirtschaftlichen Probleme.
3. Das Währungsgleichgewicht und die politischen und sozialen Probleme.
4. Die Europäische Zahlungsunion.
5. Mechanismen der Währungskoordinierung.
6. Das Verhältnis der kontinentalen Währungen zu dem Pfund Sterling.
7. Die Dollarlücke.

Die Diskussionen, die bisher zwischen den Mitgliedern des Zentralrates und der Währungskommission der ELEC stattgefunden haben, lassen erkennen, daß das Kernproblem der Debatten der Konferenz die eventuelle Schaffung eines Europäischen Federal Reserve Board sein wird.

Hervorragende Praktiker sowie Sachverständige aus Universitätskreisen werden an dieser wichtigen Konferenz teilnehmen.

Das Arbeitsprogramm der ELEC für das Jahr 1952 umfaßt ferner:

- Die Inangriffnahme einer Studie über die Koordinierung der Produktion und der elektrischen Energieversorgung in Europa;
- eine Studie über den Abbau diskriminierender Bestimmungen, durch die ausländische Personen oder Firmen in den verschiedenen europäischen Ländern in ihrer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit behindert werden;
- die Untersuchung des „plan des promoteurs", die Sektor um Sektor eine Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem europäischen Markt herbeiführen wollen;
- die Auswirkung der Wiederaufrüstung auf die europäische Einigung;
- in welchem Maße kann Europa sich an der Lieferung von Ausrüstungen an unterentwickelte Länder beteiligen;
- Möglichkeiten des freien intereuropäischen Austausches auf landwirtschaftlichem Gebiet.

Die ELEC hat vor einiger Zeit eine Studie über die Organisation des Transportwesens in Westeuropa sowie eine Studie über die Freizügigkeit von Arbeitskräften in Westeuropa veröffentlicht.

Sie wird in allernächster Zeit einen Plan veröffentlichen, der die Schaffung eines europäischen Institutes für die Rationalisierung der Betriebsführung vorsieht. Dieses Dokument ist bereits ebenso wie die oben angeführten Studien der OEEC zugeleitet worden.

Der UEF-Kongreß in Aachen

Die Union Europäischer Föderalisten (UEF) hielt vom 29. bis 31. März 1952 ihren vierten Jahreskongreß in Aachen ab. Die über 200 Delegierten aus verschiedenen Ländern hatten sich die schwere Aufgabe gestellt, ihre Union aus dem Stadium der Meinungsbildung, der Propaganda, der Formulierung von Anregungen in das Stadium des Handelns zu führen.

Dieses Ziel stellte der Präsident des bisherigen Zentralkomitees, Professor *Kogon*, in seinem Bericht heraus. Der Kongreß müsse nun, da die Linie der UEF klar und alles für die Föderation reif geworden sei, die Mittel finden, um konkret und unmittelbar zum Ziel zu gelangen. Kogon wiederholte die Grundforderung der Föderalisten nach einer übernationalen politischen Behörde. Ohne diese sei jeder Fortschritt auf dem Wege zur europäischen Einigung, wie er sich in der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft abzeichne, wieder gefährdet. Besonders das Problem der Integration Deutschlands könne nicht gelöst werden, ohne eine gemeinsame supranationale Autorität. Kogon bejahte die Antwort der Westmächte auf den sowjetischen Vorschlag zum Friedensschluß. Deutschlands Weg nach Europa führe über die Zusammenarbeit mit dem Westen. Der sich immer mehr durchsetzenden Einsicht in die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Verfassung stellte Kogon die Gefahren gegenüber, die in der traditionellen Haltung Englands, der Schwäche Frankreichs, in dem wiedererwachenden Nationalismus in Deutschland und in der Haltung der Sozialisten in fast allen europäischen Ländern liegen. Die Föderalisten begrüßten den Artikel 7b des Vertragsentwurfs für die Verteidigungsgemeinschaft, durch den das Ministerkomitee verpflichtet werden soll, innerhalb von sechs Monaten nach der Ratifizierung des Vertrages einen Vertragsentwurf für die Bildung einer europäischen politischen Behörde auszuarbeiten. Diese Bestimmung berge allerdings insofern eine Gefahr für die europäische Einigung in sich, als sie den Entwurf von der Billigung durch eine diplomatische Konferenz abhängig mache.

Die Föderalisten fordern demgegenüber, daß die Frage einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung nicht im Rahmen des Armeevertrages, sondern parallel

und gleichzeitig mit ihm in Angriff genommen werde. Kogon sah die Hauptaufgabe der Föderalisten darin, die mangelnde Entschlußkraft der Staatsmänner zu überwinden und die Forderung nach einer verfassunggebenden Versammlung an die Völker, Parlamente und Regierungen heranzutragen.

Einen Höhepunkt des Kongresses und einen Beweis für die Bedeutung, die man auch in offiziellen politischen Kreisen der Sache der europäischen Föderation beimißt, brachte die Ansprache, die Bundeskanzler *Adenauer* am 31. März auf einer öffentlichen Schlußkundgebung an die Föderalisten richtete. Er umriß in nüchterner Weise den Aufgabenkreis der UEF als Wegbereiterin des europäischen Gedankens in der Oeffentlichkeit. Für die nächste Zeit stellte er ihr vor allem die Aufgabe, in den Parlamenten dafür zu sorgen, daß die Ratifizierung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft möglichst bald erfolge. Dies entsprach nicht ganz den hochgesteckten Zielen der Föderalisten. Aber neben der Warnung, den Bogen der ideologischen Zielsetzung nicht zu überspannen, sprach aus den Worten des Bundeskanzlers warme Anerkennung für die von den Föderalisten geleistete Pionierarbeit im Kampf gegen Gleichgültigkeit und Vorurteile.

Kogon antwortete dem Bundeskanzler mit der Versicherung, daß die Föderalisten ihrerseits auch in ihren Forderungen an die Politiker nicht locker lassen würden. Die Verfassunggebende Versammlung könne nur durch die Initiative von Staatsmännern einberufen werden, und zwar unter den gegebenen Umständen nur durch eine gleichzeitige Initiative der leitenden Staatsmänner Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Beneluxländer.

Das vom Kongreß neu gewählte Zentralkomitee besteht aus 38 Mitgliedern, zu denen noch je ein Ländervertreter kommt. Die sieben deutschen Delegierten sind: *Kogon, Blessing, Schinzinger, von Gumppenberg, Friedländer, Bach, Roser.* Als deutscher Nationalvertreter wurde Bundestagsabgeordneter Dr. *Pünder* bezeichnet.

Dem Kongreß in Aachen war der zweite Jahreskongreß der Jungen Europäischen Föderalisten vorangegangen, zu dem 23 europäische Jugendbewegungen aus 16 Ländern ihre Delegierten entsandt hatten. Er befaßte sich besonders mit der Jugendkampagne und mit den Vorbereitungen zum Zusammenschluß aller europäischen Jugendbewegungen.

(Wortlaut der Resolutionen des UEF-Kongresses siehe *Informationsdienst der Deutschen Pressestelle der Europäischen Bewegung* vom 2. April 1952.)

Die künftigen Aufgaben des Europäischen Wirtschaftsrates

Die Konferenz des Ministerkomitees des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), die vom 27. bis 29. März 1952 in Paris stattfand, beschloß einstimmig, auch künftig alle in der OEEC-Konvention vom 16. April 1948 niedergelegten Ziele entschlossen weiterzuverfolgen. Damit wurden die vor allem von britischer Seite gemachten Vorschläge zur Einschränkung der Tätigkeit der OEEC auf die Probleme des Handels- und Zahlungsverkehrs abgelehnt.

Die verschiedenen Beschlüsse des Ministerkomitees lassen erkennen, welche Richtung der weiteren Tätigkeit der OEEC gegeben werden soll. Im Rahmen einer Rationalisierung des inneren Aufbaus der OEEC soll der Beamtenstab um fast ein Drittel herabgesetzt werden. Das Budget für 1952 wurde auf 1,1 Milliarden ffrcs. gegenüber 1,6 Milliarden für das Vorjahr begrenzt. Das Ministerkomitee hat jedoch den Grundsatz aufgestellt, daß die wesentlichen Tätigkeiten der Organisation durch die getroffenen Sparmaßnahmen keinen Schaden nehmen dürfen.

Die Weiterführung der EZU über den 30. Juni 1952 hinaus fand die Zustimmung aller beteiligten Länder. Das Direktorium der EZU wurde beauftragt, dem Rat bis spätestens 15. Mai 1952 einen vollständigen Vertragsentwurf über die Verlängerung der Union vorzulegen. Hinsichtlich der von der OEEC zu befolgenden Handelspolitik beschloß das Ministerkomitee die Bildung eines Direktoriums für Handel und Politik, das sich vor allem mit den Fragen der Liberalisierung des Handels befassen wird. Von besonderer Bedeutung ist die Empfehlung über die 25prozentige Steigerung der westeuropäischen Produktion in den kommenden fünf Jahren. Die Minister billigten ein Rahmenprogramm, das folgende Produktionsziele für das Jahr 1956 enthält:

1. Erhöhung der Stahlproduktion von gegenwärtig 56 Millionen Tonnen auf 70 Millionen Tonnen;
2. Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion um 17 vH;
3. Bau von etwa zwei Millionen Wohnungen pro Jahr;
4. Steigerung der Stromerzeugung von 250 Milliarden kWh auf 350 Milliarden kWh.

Die europäische Kohlenförderung wurde als ein Sonderproblem mit besonderer Vordringlichkeit behandelt. Nach einer Revision der im Januar aufgestellten Pläne (vgl. den Beitrag „Die europäische Kohlenwirtschaft im Spannungsfeld der weltpolitischen Auseinandersetzung" in Europa-Archiv Folge 7/1952) rechnet die OEEC jetzt für 1953 mit einer Förderleistung von 499 Millionen Tonnen. Dies würde einer Steigerung um 36 Millionen Tonnen gegenüber 1951 entsprechen und Europa in einem beträchtlichen Ausmaß von den bisherigen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten unabhängig machen.

In einem Beschluß über die künftige Arbeit auf dem Gebiet der inneren finanziellen Stabilität ist eine Ueberprüfung der inneren Finanzlage der Mitgliedstaaten sowie der Vereinigten Staaten und Kanadas durch eine Sachverständigengruppe vorgesehen.

Auf Vorschlag eines amerikanischen Vertreters hat das Ministerkomitee außerdem den Beschluß gefaßt, eine jährliche Prüfung der Wirtschaftslage und -aussichten der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Es wurde vorgeschlagen, daß auch die Vereinigten Staaten und Kanada in diese jährliche Prüfung einbezogen werden. Hinsichtlich der Beziehungen der OEEC und der IMC (International Materials Conference) wurde eine engere Zusammenarbeit der beiden Stellen befürwortet.

Mit diesen Beschlüssen ist der Europäische Wirtschaftsrat aus der Prüfung, die die Tagung des Ministerkomitees letztlich bedeutete, gestärkt und erneuert hervorgegangen.

Die siebente Tagung der ECE in Genf

Die siebente Tagung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), die vom 3. bis 18. März in Genf stattfand, stand wie schon die vorher-

gegangenen Konferenzen völlig im Zeichen der Spannungen zwischen Ost und West und der Bemühungen verschiedener Kräfte, den *Handel zwischen West- und Osteuropa* unter Ueberbrückung der politischen Differenzen wieder zu beleben.

Bereits in der Eröffnungssitzung forderte Gunnar *Myrdal,* der Generaldirektor der ECE, die Delegierten der 24 Teilnehmerländer auf, so bald wie möglich Verhandlungen über eine Wiederbelebung des gegenwärtig fast völlig darniederliegenden Ost-West-Handels aufzunehmen. Myrdal gab zu, daß auch die Tätigkeit der ECE angesichts der innerhalb Europas herrschenden Gegensätze immer stärker erschwert werde. Trotzdem wolle die ECE versuchen, wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiet auf einen Ausgleich zwischen Ost- und Westeuropa hinzuwirken. Dazu sei jedoch die Erfüllung von zwei grundlegenden Bedingungen erforderlich; die osteuropäischen Staaten müßten sich wieder an der Arbeit der technischen ECE-Ausschüsse beteiligen, und der Wunsch nach der Normalisierung des Ost-West-Handels müsse mehr werden als ein Lippenbekenntnis.

Wie ernst es Myrdal mit seinen Mahnungen war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß er bereits am zweiten Konferenztag mit verschiedenen Delegationschefs privat zusammentraf, um zu prüfen, ob die Grundlage für eine Besserung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen West und Ost überhaupt geschaffen werden kann.

Am 7. März befürwortete der britische Minister für den Ueberseehandel, Henry *Hopkinson,* die Wiederbelebung des Ost-West-Handels, die vor allem im Interesse der britischen Textilindustrie läge. Mit einem größeren Volumen des Ost-West-Handels werde nicht nur Westeuropa gedient, sondern auch dem Osten, wo noch immer Mangel an gewissen Konsumgütern herrsche. Hier bestehe die Möglichkeit, daß „einer dem anderen hilft".

Der sowjetische Delegierte *Arkadjew* brachte zum Ausdruck, daß sein Land die Einberufung einer unter der Schirmherrschaft der ECE stehenden Ost-West-Handelskonferenz begrüßen würde. Er warf der ECE jedoch vor, in ihrer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) bereits zu weit gegangen zu sein, denn die OEEC sei keine europäische Körperschaft, sondern ein Instrument der Vereinigten Staaten, mit dessen Hilfe Amerika die Kontrolle der Wirtschaft Europas an sich reißen wolle.

Während der an der Konferenz als Beobachter teilnehmende Europa-Direktor der MSA, Paul *Porter,* diese Angriffe unbeantwortet ließ, machte Gunnar *Myrdal* geltend, daß die ECE es als ihre Pflicht ansehe, mit allen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich um die Fortentwicklung der europäischen Wirtschaft bemühen. Die Gefahr, daß die ECE-Ausschüsse zu rein westeuropäischen Organen werden, sei nur dadurch aufgekommen, daß sich die Oststaaten weigerten, an diesen Ausschüssen mitzuarbeiten. Er würde — so betonte Myrdal — „sich glücklich schätzen", wenn die ECE auch mit dem östlichen „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe" Verbindung aufnehmen könnte. Die Behauptung des polnischen Delegierten *Katz-Suchy,* daß eine Fusion von ECE-Ausschüssen mit OEEC-Organen vorgesehen sei, wies Myrdal als unwahr zurück.

Polen erklärte sich bereit, seine Kohlenausfuhr nach Westeuropa zu steigern, falls es zur gleichen Zeit aus Westeuropa Güter erhalten könne, die es schon früher aus dem Westen eingeführt habe.

Julius *Katz-Suchy* umriß am 10. März in einer großangelegten Rede die nach seiner Ansicht vorhandenen Vorteile des kommunistischen Systems gegenüber der Wirtschaftsordnung im Westen. Er erklärte, in den Volksdemokratien entwickle sich das Wirtschaftsleben vorbildlich nach vorgefaßten Plänen, während die westeuropäischen Länder gegen die Inflation kämpfen müßten, welche die Folge der ihnen von den Vereinigten Staaten aufgezwungenen Kriegswirtschaft sei. Aus dieser Lage gebe es für Westeuropa keinen anderen Ausweg als eine radikale Rückkehr zur Friedenswirtschaft und den Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen Ost- und Westeuropa.

Der schweizerische Delegierte Dr. *Hauswirth* erkannte ebenfalls die Bedeutung des Ost-West-Handels an und erklärte, sein Land bemühe sich, diesen aufrechtzuerhalten und wenn möglich auszubauen. Schließlich wurde die ECE von allen Konferenzteilnehmern einstimmig damit beauftragt, die praktischen Möglichkeiten für die Ausweitung des Ost-West-Handels zu prüfen und dann eine Ost-West-Handelskonferenz einzuberufen, falls die entsprechenden Untersuchungen erkennen lassen, daß eine derartige Konferenz zu konkreten Ergebnissen führen könne.

Ein weiterer Beschluß der ECE-Konferenz betrifft die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Industriestaaten und den „rückständigen Gebieten" in Lateinamerika und Ostasien. In Zukunft sollen einzelne Sonderausschüsse der ECE mit denen der Wirtschaftskommissionen für den Fernen Osten (ECAFE) und für Lateinamerika (ECLA) regelmäßig zusammentreten, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu beraten. Dieser Beschluß ist die erste praktische Folge der Verfügung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC), mit der diese drei Wirtschaftskommissionen zu ständigen Organen der UN erklärt worden waren. Der ECE-Bericht für 1951 (vgl. Europa-Archiv 7/1952, S. 4812 f) wurde nach eingehenden Diskussionen einstimmig gutgeheißen und an den ECOSOC weitergeleitet. Die nächste Voll-Tagung der ECE soll am 3. März 1953 beginnen.

Ein Gutachten über die Eingliederung der DP's in das deutsche Wirtschaftsleben

Der Schweizer Bankier Dr. Bruno *Linke* aus Zürich hat im Auftrage des Hochkommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen ein Gutachten ausgearbeitet, das am 12. März veröffentlicht wurde und in dem die Möglichkeiten zur Eingliederung der noch in der Bundesrepublik zurückgebliebenen „DP's" in das deutsche Wirtschaftsleben untersucht wird. Von diesen rund 150 000 DP's müssen etwa 50 000 wegen Krankheit, hohen Alters oder aus anderen Gründen als „wirtschaftlich nicht assimilierbar" angesehen werden. Von den übrigen 100 000 ist bereits etwa die Hälfte in der deutschen Wirtschaft tätig. Die übrigen sind zum größten Teil arbeitslos oder leben noch in Lagern. Dr. Linke schätzt, daß etwa 5000 DP's befähigt seien, eine selbständige Tätigkeit auszuüben. Dazu sei jedoch eine Kredithilfe von mindestens 25 Millionen DM notwendig. Dr. Linke beanstandet, daß die 100 Millionen DM, die

der Vertriebenen Bank AG von der ECA zur Verfügung gestellt wurden, nur für deutsche Heimatvertriebene verwendet werden dürfen. Er gibt indes zu, daß der Eingliederung der DP's ins deutsche Wirtschaftsleben psychologische Hindernisse im Wege stehen. Die DP's hätten bei den Besatzungsbehörden, der UNRRA und der IRO früher eine Vorzugsbehandlung genossen, die die Kluft zu den Deutschen nur vertieft habe. Nun habe sich das Blatt gewendet, und die deutschen Behörden gäben jetzt den deutschen Heimatvertriebenen den Vorzug. Linke weist darauf hin, daß sich die DP's vielfach in nationale Gruppen zusammengeschlossen haben und sich gelegentlich auch weigern, ihre Lager zu verlassen. Es liege jedoch im Interesse der Deutschen selbst, diese Gruppe ausländischer Vertriebener, die in Deutschland zurückbleiben werde, so schnell wie möglich einzugliedern. Aus diesem Grunde solle man alle Maßnahmen und Gesetze, die die deutschen Heimatvertriebenen betreffen, auch auf die DP's anwenden. Andererseits seien jedoch auch die DP's von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß sie sich den deutschen Verhältnissen anpassen und vor allem die deutsche Sprache lernen müßten. Sonderrechte könnten die vorhandenen Schwierigkeiten niemals beseitigen.

Schließlich vertritt Dr. Linke die Ansicht, daß die Verwirklichung der westeuropäischen Kohle- und Stahlunion (Schuman-Plan) geeignet sein könne, in der Bundesrepublik die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und den Zustand einer tatsächlichen Vollbeschäftigung herbeizuführen, so daß dann die Arbeitskraft der DP's zu einer „begehrten Ware" werden würde.

Abrüstungskommission der Vereinten Nationen

Die Behauptungen über bakteriologische Kriegführung in Korea

Am 14. März 1952 trat die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (über ihre Zusammensetzung und Aufgaben vgl. Folge 5/1952, Seite 4738/39) in New York zu ihrer ersten Arbeitssitzung zusammen. Die Aufnahme der eigentlichen Arbeit der Kommission wurde zunächst dadurch behindert, daß der sowjetische Delegierte, Jakob A. *Malik*, die kommunistische Beschuldigung über angebliche bakteriologische Kriegführung der Vereinigten Staaten in Korea vor der Kommission wiederholte und die Aufnahme von Bestimmungen gegen den Bakterienkrieg in das Abrüstungsprogramm forderte. Erst als die Kommission am 30. März nach heftigen Auseinandersetzungen beschlossen hatte, diese Frage von der Tagesordnung abzusetzen, konnte sie mit der Diskussion der Abrüstungsvorschläge beginnen.

Die Versuche, den Ausbruch von Seuchen in Nordkorea und der Chinesischen Volksrepublik einer angeblichen bakteriologischen Kriegführung der Vereinigten Staaten zuzuschreiben, werden seit Anfang März durch eine intensive Propagandawelle in den kommunistischen Ländern unterstützt. Eine Untersuchungskommission der „Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen" unter Leitung des Grazer Professors Heinrich *Brandweiner*, der sich vom 9. bis 14. März in Nordkorea aufhielt, behauptete in einem Bericht, ausreichende Beweise für eine bakteriologische Kriegführung der Vereinigten Staaten gefunden zu haben. Am 29. März behauptete Radio Peking, amerikanische Flugzeuge hätten auch über Städten der Mandschurei verseuchte Insekten abgeworfen.

In der Abrüstungskommission forderten der amerikanische und andere Delegierte eine Untersuchung der kommunistischen Anschuldigungen durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Am 21. März bot Generalsekretär Trygve *Lie* den chinesischen und nordkoreanischen Behörden die Hilfe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bei der Bekämpfung der Seuchen an. Beide Vorschläge wurden sowohl von den Regierungen der Chinesischen Volksrepublik und Nordkoreas als auch vom sowjetischen Delegierten Malik abgelehnt.

Die Bemühungen der Deutschlandkommission der UN

Die Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen (Deutschlandkommission) richtete am 24. Februar 1952 an die Alliierte Hohe Kommission in der Bundesrepublik und an die Sowjetische Kontrollkommission in der Deutschen Demokratischen Republik Anfragen, ob die Regierungen der beiden deutschen Republiken bereit seien, die Kommission zu Besprechungen zu empfangen. Während die Bundesregierung am 1. März ihre Zustimmung erteilte, erklärte der Ministerrat der DDR am 28. Februar, er habe in dieser Angelegenheit den Feststellungen seiner Vertreter vor der Vollversammlung am 11. Dezember 1951 (vgl. Folge 1/1952, Seite 4611 f) nichts mehr hinzuzufügen.

Die Deutschlandkommission (über ihre Zusammensetzung und Aufgaben vgl. Folge 2/1952, Seiten 4639 und 4660) traf vom 17. bis 19. März in Bonn mit Vertretern der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission zusammen. Der Bundestag billigte am 26. März gegen die Stimmen der Kommunisten ein Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission, durch das ihr diplomatische Immunität verliehen wurde. Am 21. und 22. März führte die Kommission in Berlin Besprechungen mit dem West-Berliner Senat und der Alliierten Kommandantur der Westsektoren, die sich beide den Zusicherungen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission in vollem Umfange anschlossen.

Die Bemühungen der Kommission, die gleichen Verhandlungen auch mit der Regierung der DDR zu führen, sind bisher gescheitert. Nach der ablehnenden Verlautbarung des Ministerrates vom 28. Februar lehnte Ministerpräsident Otto *Grotewohl* anläßlich des Aufenthaltes der Kommission in Berlin Gespräche mit ihr unter der Begründung ab, die Kommission wolle gesamtdeutsche Wahlen und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindern. Die Kommission wandte sich am 29. März von Genf aus erneut an den Vorsitzenden der Sowjetischen Kontrollkommission, General Wassilij *Tschuikow*, mit der Bitte um Unterstützung ihrer Aufgaben. Eine Antwort ist bisher nicht erfolgt.

Der Vorsitzende der Deutschlandkommission, Kristjan *Albertsson* (Island), erklärte am 23. März auf einer Pressekonferenz in Berlin, daß die Kommission im Falle einer fortgesetzten Weigerung der DDR ihren Auftrag an die Vereinten Nationen zurückgeben müsse. Eine Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in der Bundesrepublik allein sei der Kommission in Anbetracht ihres klar formulierten Auftrages nicht möglich.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 30. APRIL 1952 8/9. FOLGE

Völkerrechtsprobleme des Verteidigungsbeitrages der deutschen Bundesrepublik

Zweiter Teil*

Von Dr. iur. Kurt Heinze

Referent im Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen

Die geplante Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft stellt nicht nur das (durch die deutsche Bundesrepublik) daran unmittelbar beteiligte Völkerrechtssubjekt Deutschland, sondern auch die vier großen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges vor schwierigste völkerrechtliche Probleme, die in ihren möglichen Konsequenzen rechtzeitig nach allen Richtungen hin gründlich durchdacht werden müssen, bevor der neue Tatbestand als ein unwiderrufliches politisches Faktum geschaffen ist und alsdann schicksalbestimmende Rechtsfolgen auslösen kann. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sicherlich keine politische Entscheidung so alarmierend gewirkt, wie die über den deutschen Verteidigungsbeitrag, weil jedermann, der in die magnetischen Kraftfelder der politisch-weltanschaulichen Ost-West-Pole unseres Erdballes gewollt oder ungewollt einbezogen ist oder werden kann, zumindest ahnt, daß die eigenen Daseinsgrundlagen berührt werden, daß diese — je nach der, von den östlichen oder westlichen Induktionsströmen vielfach unabhängigen, persönlichen Einstellung und Entscheidung — anders nicht gesichert werden können oder aufs schwerste gefährdet werden müssen. Daraus erklärt sich die überraschend starke Anteilnahme und auch die tiefe Beunruhigung, die breite Schichten erfaßt hat angesichts des zur Entscheidung gestellten Problems, das in seiner Komplexität zwar spürbar, aber kaum übersehbar, geschweige denn voraussehbar ist und das die Richtigkeit der These V. v. *Weizsäckers* sinnfällig bestätigt: „In dieser Welt hängt alles mit allem zusammen: Politik, Religion, Philosophie, Wissenschaft, Beruf."[1]

Im folgenden soll nur ein völkerrechtliches Problem im Zusammenhang mit der deutschen Wiederbewaffnung behandelt werden, und zwar das der vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den hier in Betracht kommenden vier alliierten Großmächten (den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion). Dieses Problem kann durch die folgenden vier Fragen umrissen werden:

1. Sind die genannten vier Staaten an ihre Vereinbarungen zur dauernden Entmilitarisierung Deutschlands untereinander gebunden?
2. Sind ihre seit 1942 geschlossenen Bündnisverträge und Abkommen und insbesondere ihre Vereinbarungen und Rechtsvorschriften zur Entmilitarisierung Deutschlands noch in Kraft?
3. Würden die alliierten Westmächte gegenüber der Sowjetunion einen völkerrechtlichen Vertragsbruch begehen, wenn sie gemeinsam mit der deutschen Bundesrepublik deren nationale Aufrüstung vereinbaren und durchführen?
4. Verbieten ihre Verträge und gemeinsamen Erklärungen den beabsichtigten deutschen Verteidigungsbeitrag für eine übernationale (europäisch-atlantische) Gemeinschaft?[2]

I.

Hitlers Angriff auf die Sowjetunion im Sommer 1941 zwang diese Großmacht an die Seite der Kriegsgegner Deutschlands, nachdem sie zwei Jahre zuvor, im August 1939, dem von ihr selbst vorgeschlagenen Abschluß eines Drei-Mächte-Bündnisses zwischen Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion nach monatelangen Verhandlungen mit beiden Seiten den Nichtangriffspakt mit Deutschland und den Aufteilungsvertrag über Polen vorgezogen hatte.

Zur Bekräftigung ihres Moskauer Abkommens vom 11. Juli 1941[3] schlossen Großbritannien und die

*) Ein erster Aufsatz zum selben Thema ist in der 4. Folge des Europa-Archivs vom 20. Februar 1952 erschienen. Vgl. Anm. 2 in diesem Aufsatz.

Sowjetunion am 26. Mai 1942 im Rahmen eines Kriegsbündnisses einen „Vertrag zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung nach dem Kriege"[4]. Dieser zunächst auf zwanzig Jahre berechnete Vertrag (Artikel 8 Abs. 4) ist am 4. Juli 1942[5] in Kraft getreten. Für die Nachkriegszeit gaben darin beide Mächte einmal ihrem Willen Ausdruck, eine Wiederholung der Angriffe und Friedensverletzungen durch Deutschland oder seine damaligen Verbündeten unmöglich zu machen (Artikel 3)[6]; zum anderen aber kamen Großbritannien und die Sowjetunion „im Interesse der beiderseitigen Sicherheit darin überein, nach der Wiederherstellung des Friedens an der Sicherheit und dem wirtschaftlichen Wohlergehen Europas in enger und freundschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten" (Artikel 5 Satz 1); schließlich verspricht jede der beiden Vertragsparteien, keine vertraglichen Beziehungen einzugehen und sich an keiner Koalition zu beteiligen, die gegen die andere Partei gerichtet sind bzw. ist (Artikel 7)[7].

Die Vereinigten Staaten sind solche weitgehenden zweiseitigen vertraglichen Bindungen mit der Sowjetunion nicht eingegangen[8]. Sie haben sich jedoch in der gemeinsamen Washingtoner Erklärung der Vereinten Nationen[9] vom 1. Januar 1942 ebenso wie Großbritannien und die Sowjetunion verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten und keinen separaten Waffenstillstand oder Frieden mit Deutschland und seinen Verbündeten zu schließen[10].

Dieselbe Verpflichtung ist zwischen dem damals nicht beteiligten Frankreich und der Sowjetunion ausdrücklich festgelegt worden in dem für zwanzig Jahre abgeschlossenen Moskauer Vertrag vom 10. Dezember 1944, der im übrigen inhaltlich weitgehend mit dem vorher erwähnten englisch-sowjetischen Vertrage übereinstimmt, insbesondere hinsichtlich des Verbots, an einem gegen den anderen Vertragspartner gerichteten Bündnis oder einer solchen Koalition teilzunehmen (Artikel 5)[11]. In dem gemeinsamen Wunsche, die eigene Sicherheit subjektiv und objektiv zu erhöhen, sind Frankreich und die Sowjetunion als unmittelbare Nachbarn Deutschlands jedoch noch einen Schritt weitergegangen als Großbritannien und haben sich in Artikel 3 „verpflichtet ..., jeder Art Initiative zu einem neuen deutschen Angriffsversuch den Weg zu sperren"[12].

Ueber die Modalitäten, wie eine Wiederholung deutscher Angriffe und Friedensverletzungen bzw. jede Art Initiative zu derartigen Versuchen zu verhindern sei, treffen die beiden Bündnisverträge der Sowjetunion mit Großbritannien und Frankreich keine Bestimmungen, insbesondere steht darin nichts von einer befristeten oder dauernden Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands. Diese ist in anderen Abkommen der Siegermächte geregelt.

II.

In ihrer an die Sowjetunion gerichteten Protestnote vom 23. Mai 1950[13] zählt die Regierung der Vereinigten Staaten die folgenden fünf internationalen Abkommen („international agreements") auf, in denen die Signatarstaaten sich verpflichtet hätten, Deutschland vollständig abzurüsten und zu entmilitarisieren:

1. Die amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Jalta vom 11. Februar 1945[14/15];
2. die Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 bezüglich der Niederlage Deutschlands und der Uebernahme der obersten Regierungsgewalt durch die alliierten Mächte[16];
3. die amtliche Verlautbarung über die Dreimächte-Konferenz von Berlin, das sog. Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945[17];
4. das Uebereinkommen vom 20. September 1945 bezüglich gewisser zusätzlicher Forderungen an Deutschland, veröffentlicht und bekannt geworden als Proklamation Nr. 2 des alliierten Kontrollrats[18];
5. das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 über die Auflösung der Wehrmacht[19].

Die bei jedem dieser fünf Abkommen in der amtlichen Note auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen, die teils Erklärungen, teils Verpflichtungen, teils Richtlinien, teils gesetzliche Verbote in bezug auf den oben erwähnten Gegenstand zum Inhalt haben, sind hier weggelassen worden; sie sind bereits in dem zum selben Thema in dieser Zeitschrift veröffentlichten ersten Aufsatz wiedergegeben[20].

Ob der völkerrechtlich verpflichtende Charakter, der sogar bei dem Abkommen von Jalta (damit implicite wohl auch bei dem Abkommen von Potsdam) neuerdings nicht mehr unbestritten ist, auch der Berliner Erklärung[21], der Proklamation Nr. 2 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 34 eigen ist[22], soll hier nicht untersucht, vielmehr die nicht unanfechtbare These der amerikanischen Regierung hingenommen werden, zumal keine der beteiligten Mächte, soweit bekannt, dieser Auffassung widersprochen hat.

In der amerikanischen Note ist offensichtlich übersehen worden, daß neben verschiedenen anderen, auf Viermächtebasis erlassenen Rechtsvorschriften das Kontrollratsgesetz Nr. 34 schon ein halbes Jahr zuvor im Gebiet der Bundesrepublik seine Wirksamkeit verloren hatte auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 vom 19. Dezember 1949[23], welches der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlassen hat, „um die gesetzlichen Vorschriften über die Ausschaltung des Militarismus und Nazismus zusammenzufassen". Wenngleich die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 inhaltlich, die Vorschriften des gleichfalls unwirksam gewordenen[24] Kontrollrats-

gesetzes Nr. 8 vom 30. November 1945[25] zum Teil sogar wörtlich in dem Gesetz Nr. 16 wiederkehren, so fällt es immerhin auf, daß die amerikanische der sowjetischen Regierung ein gemeinsam unterzeichnetes „Abkommen" in Erinnerung ruft, dem sie selbst im Einvernehmen mit der britischen und der französischen Regierung die Gültigkeit in den westlichen Besatzungszonen entzogen hat[26].

Es ist auch nicht richtig, wenn in derselben Note festgestellt wird, Frankreich habe diese (fünf) Uebereinkommen ebenfalls unterzeichnet. Frankreich ist entgegen seinen Wünschen an den wichtigen Beratungen und Beschlüssen in Jalta und Potsdam nicht beteiligt worden, hat jedoch die drei anderen „internationalen Uebereinkommen" mit unterschrieben, sich im übrigen zu den in Jalta und Potsdam festgelegten Grundsätzen über die Entmilitarisierung Deutschlands bekannt und daran mitgewirkt, diese in die Tat umzusetzen, so daß es zusammen mit den drei anderen Regierungen „sich dadurch gleichfalls zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet" hat[27].

Auf das Grundziel der amerikanischen Politik, eine „langfristige Entmilitarisierung Deutschlands zu erreichen", hat auch der Direktor für deutsche und österreichische Angelegenheiten im amerikanischen Außenministerium, Henry A. *Byroade*, in einer öffentlichen Rede am 31. Oktober 1949 mit der Feststellung hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten „eine Reihe internationaler Verträge geschlossen und Bestimmungen erlassen" hätten, um eine Verwendung des deutschen Wirtschaftspotentials für Angriffszwecke zu verhindern[28]. Und Außenminister *Acheson* hat am 25. Oktober 1950 erklärt: „Wir haben im Jahre 1945 in Potsdam feierlich vereinbart, die vollständige Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands herbeizuführen"[29].

Churchill, Roosevelt und *Stalin* haben außerdem in Jalta ein bisher nicht veröffentlichtes Geheimabkommen geschlossen mit dem Ziel, kollektiv vorzugehen, um „die vollständige Entwaffnung, Entmilitarisierung und Zerstückelung Deutschlands" sicherzustellen, so wie es „der künftige Friede und die künftige Sicherheit erfordern"[30]. Auch zum Potsdamer Abkommen gibt es geheime Klauseln[31].

III.

Für die juristische Bewertung der in den genannten fünf Abkommen übernommenen Verpflichtungen zur Entmilitarisierung Deutschlands gibt es — im Verhältnis der Besatzungsmächte zueinander[32] — nur zwei Möglichkeiten: a) Entweder man spricht ihnen von Anfang an jede völkerrechtliche Gültigkeit ab (etwa wegen unzulässiger causa, z. B. wegen Widerspruchs zur sittlichen Weltordnung u. a. m.[33], oder unter Berufung auf Normen der Gerechtigkeit oder der Völkermoral), oder aber b) man anerkennt die für die Siegermächte ursprünglich bestehende gegenseitige Rechtsverbindlichkeit. Eine dritte Möglichkeit dahingehend, daß jede Vertragspartei den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend nur sich selbst zur Durchführung gemeinsam vereinbarter Maßnahmen (in der eigener Okkupationsgewalt unterworfenen Zone) verpflichtet habe, scheidet für eine juristische Betrachtung aus, da sie Sinn und Zweck mehrseitiger Rechtsgeschäfte verkennt.

Die durchaus erörterungsfähige, wenngleich nicht sehr beweiskräftige erste Möglichkeit soll hier nicht behandelt werden; denn deren Bejahung schnitte jede weitere Untersuchung der zu Anfang gestellten Frage ab. Es sei an dieser Stelle nur auf die gründliche, durch Quellen reichlich belegte, völkerrechtliche Untersuchung hingewiesen, die Stephen C. Y. *Pan*, früherer Professor of International Relations at School of Foreign Service, Georgetown University, im Januarheft 1952 des *American Journal of International Law* unter dem Titel „Legal Aspects of the Yalta Agreement" veröffentlicht hat und die sehr gewichtige, ernstzunehmende Einwände gegen die Rechtsgültigkeit des geheimen „Three Leaders' Agreement" über Japan sowie der übrigen in Jalta getroffenen alliierten Vereinbarungen enthält.

Die Besatzungsmächte selbst zweifeln nicht an der ursprünglichen völkerrechtlichen Verbindlichkeit ihrer Entmilitarisierungsvereinbarungen „zu Lasten" Deutschlands. Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten die Sowjetregierung an „ihre feierlich eingegangenen internationalen Verpflichtungen" erinnert[34] sowie — unter Bezugnahme auf die oben erwähnten fünf Abkommen — feststellt, es sei „klar, daß die Regierung der Sowjetunion sich eindeutig zum Grundsatz der deutschen Entmilitarisierung und der vollständigen und endgültigen Abschaffung der deutschen militärischen Streitkräfte bekannt habe und daß kein Wiederaufleben der deutschen militärischen Tätigkeit erlaubt" werde[35], so ist diese Verpflichtung allen Signatarmächten unstreitig gleichermaßen auferlegt[36].

Die Tatsache, daß — meist unter Vorantritt der Vereinigten Staaten — die alliierten Westmächte der Sowjetunion und umgekehrt diese den drei anderen Signatarstaaten die Verletzung der hier behandelten feierlichen internationalen Verpflichtungen immer aufs neue zum Vorwurf machen[37], beweist ebenfalls, daß jede Signatarmacht den politisch anders eingestellten Partner ihr gegenüber als vertragspflichtig betrachtet.

In Beantwortung der ersten Frage ist sonach festzustellen, daß **die vier Besatzungsmächte in den Jahren 1945 und 1946 gegenseitig verpflichtende völkerrechtliche Vereinbarungen zur dauernden Entmilitarisierung Deutschlands eingegangen sind und**

diese in ihren Verlautbarungen stets als rechtsverbindlich bezeichnet haben.

IV.

Die Siegermächte haben am Ende des Zweiten Weltkrieges zweifellos eine dauernde oder zumindest langfristige Entmilitarisierung Deutschlands ernstlich gewollt und in den abgeschlossenen Verträgen ohne Vorbehalte vereinbart. Mag man die Richtigkeit der offiziell verlautbarten Begründung, die Entmilitarisierung Deutschlands sei zur Erhaltung des Weltfriedens notwendig, anzweifeln, so erschien das verkündete Ziel jedenfalls geeignet, die eigene Sicherheit, vornehmlich der Grenznachbarn Deutschlands, subjektiv und objektiv zu erhöhen. Ueber den Weg dorthin, das heißt über die zu ergreifenden Maßnahmen, wurde auf den zahlreichen Außenministerkonferenzen der ersten Nachkriegsjahre keine Einigung erzielt. Sehr aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die beiden Berichte des Außenministers *Byrnes* vom 20. Mai 1946 und vom 15. Juli 1946 über die Entstehungsgeschichte des von amerikanischer Seite 1946 vorgelegten und 1947 erneut vorgeschlagenen Entwurfs eines Viermächtepaktes über die Entmilitarisierung Deutschlands auf die Dauer von wenigstens 25 Jahren[38]. Byrnes hat darin mitgeteilt, daß schon in der Moskauer Erklärung vom Oktober 1943 der Gedanke eines solchen Planes angedeutet, daß dieser im Januar 1945 in einer Rede des Senators *Vandenberg* wirkungsvoll erörtert worden sei und daß insbesondere *Stalin* seine aufrichtige Unterstützung für einen solchen Vertragsvorschlag in einem persönlichen Gespräch am 24. Dezember 1945 ihm, Byrnes, gegenüber zugesagt habe[39]. Der Vertragsentwurf und die Verhandlungen zeigen deutlich, daß die Vereinigten Staaten die ursprünglichen allgemeinen vertraglichen Bindungen (vor allem im Rahmen der umfassenden, sehr verschiedene Materien regelnden Abkommen von Jalta und Potsdam) in einem speziellen Vertrage verstärken, daß sie — vor dem Abschluß eines damals noch keineswegs genügend vorbereiteten deutschen Friedensvertrages — die Entmilitarisierung Deutschlands auf Viermächtebasis vorweg regeln und verwirklichen wollten[40]. Die Sowjetregierung hat den von britischer und französischer Seite grundsätzlich gutgeheißenen amerikanischen Vertragsentwurf nicht nur nicht aufgegriffen, sondern zurückgewiesen[41]. Sie hat anfangs ausweichend, später mit einem viel umfassenderen, den Friedensvertrag auch in ganz anderen Fragen weitgehend präjudizierenden Gegenvorschlag geantwortet, ihre wahren Gründe für die Ablehnung jedoch nicht zu erkennen gegeben[42]. Es falle schwer, die Zurückweisung zu verstehen, äußerte sich abschließend der damals amtierende Außenminister *Marshall*[43].

Trotz dieser Enttäuschungen versicherte die amerikanische Regierung zu wiederholten Malen, an den in Potsdam festgelegten Grundsätzen zur Entmilitarisierung Deutschlands festhalten zu wollen[44]. Deren Durchführung wurde in amtlichen amerikanischen Erklärungen später hervorgehoben: „Die deutsche Militärmacht und das deutsche Kriegspotential sind völlig zerschlagen worden"[45] und: „. . . Westdeutschland ist . . . gegenwärtig vollständig unbewaffnet" (Außenminister *Acheson* am 25. Oktober 1950)[46].

Die Sowjetregierung schenkt diesen Erklärungen keinen Glauben und bestreitet deren Richtigkeit. Sie hat aber, von sehr allgemein gehaltenen Behauptungen abgesehen, bislang in ihren amtlichen Verlautbarungen keine überzeugenden gegenteiligen Tatsachen nennen, geschweige denn beweisen können, und sie lehnt es nach wie vor entschieden ab, unter Wahrung der Gegenseitigkeit von einer neutralen Untersuchungskommission den wahren Tatbestand prüfen zu lassen.

Für die gegenseitigen Vorwürfe, durch Aufstellung militärischer Polizeieinheiten internationale Abkommen verletzt zu haben, sollen hier statt vieler nur zwei amtliche Dokumente als Belege dienen. In ihrer scharfen Note vom 23. Mai 1950 erhob die amerikanische gegen die sowjetische Regierung in dem einleitenden ersten Absatz zwar sehr summarisch, aber mit großer Bestimmtheit Protest gegen die in der sowjetischen Besatzungszone aufgestellten Polizeieinheiten, die in einer Stärke von etwa 50 000 Mann[47] „auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Ausrüstung den Charakter einer Armee" besäßen[48]. Sie forderte die sowjetische Regierung auf, diese militärischen Polizeiverbände aufzulösen. Aus Anlaß der Ueberreichung dieser Note veröffentlichte die amerikanische Regierung einen umfassenden Ueberblick über den damaligen Ausbildungs- und Ausrüstungsstand der sogenannten Volkspolizei[49] und stellte diesen Ueberblick „als zusätzliche Information" zwar deutschen und amerikanischen Journalisten zur Verfügung[50], machte ihn aber nicht zum Bestandteil der zur gleichen Zeit bekanntgegebenen Note[51], so daß die sowjetische Regierung davon amtlich keine Kenntnis zu nehmen brauchte. Der Umstand, daß die Sowjetregierung sich die Antwort fast sechs Monate lang überlegte und, soweit bekannt, die in dem Ueberblick enthaltenen sehr genauen Einzelangaben in keiner Weise zu entkräften versuchte, spricht eher für als gegen die Richtigkeit der amerikanischen Vorwürfe. Die sowjetische Antwortnote vom 19. Oktober 1950[52] ist eines gründlichen Studiums wert. In einem einzigen Satz weist die Sowjetregierung die amerikanische Behauptung als jeder Grundlage entbehrend zurück und in einem etwas längeren Absatz nur darauf hin, daß die Volkspolizei bereits 1945 in Uebereinstimmung mit der Kontrollrats-Direktive Nr. 16 vom 6. November 1945[53] aufgestellt worden sei; im übrigen behandelt die Note weit ausführ-

licher, aber wenig substantiiert die vertragswidrige, angeblich militärische Ausbildung westdeutscher Polizeiformationen in Verbindung mit der „vorgesehenen Wiederaufstellung einer deutschen Armee". Außenminister *Acheson* stellte daher am 8. November 1950 zu Recht fest: „Die verspätete (belated) sowjetische Antwort umging die Angelegenheit vollkommen"[54].

V.

Die veröffentlichten amtlichen Unterlagen über die im vorhergehenden Abschnitt behandelten Vorwürfe, der anders eingestellte Vertragspartner habe die internationalen Verpflichtungen zur Entmilitarisierung Deutschlands verletzt, reichen für eine klare Feststellung des wahren Sachverhalts nicht aus. Bei jedem beteiligten Staat hat natürlich die eigene militärische Sicherheit unbedingten Vorrang vor der vom andern geforderten Aufklärung und Beseitigung behaupteter Vertragsbrüche. Zweifellos ist in dieser Hinsicht die Regierung der Sowjetunion auf Grund der hier untersuchten Vorgänge prima facie erheblich belastet. Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß der sowjetischen Regierung einwandfreie Vertragsbrüche anderer Art mit Recht vorgeworfen worden sind: eine am 2. Juni 1948 vom amerikanischen Department of State dem außenpolitischen Senatsausschuß unterbreitete genaue Gegenüberstellung von vertraglichen Vereinbarungen und deren Verletzungen[55] zählte damals bereits nur in bezug auf deutsche Angelegenheiten zehn Vertragsbrüche der Sowjetunion auf, darunter an erster Stelle die „endgültige" (im englischen Text: definitive) Festlegung der Oder-Neiße-Grenze und die Einverleibung der östlich gelegenen deutschen Gebiete in den polnischen Staat[56].

Wie freilich auf der anderen Seite die von den Vereinigten Staaten und Großbritannien im Potsdamer Abkommen (Abschnitt VI) der Sowjetunion gegebene grundsätzliche Zustimmung zur — in der amtlichen amerikanischen Aufstellung nicht erwähnten — beabsichtigten Annexion der Stadt Königsberg und des anliegenden ostpreußischen Gebietes mit dem, von allen drei genannten Staaten anerkannten Grundsatz Nr. 1 der Atlantikcharta vom 12. August 1941[57] zu vereinbaren[58] ist, wie insbesondere Großbritannien und die Sowjetunion diesen Verstoß gegen Artikel 5 Satz 2 ihres Bündnisvertrages vom 26. Mai 1942[59] zu rechtfertigen gedenken, bleibt vorerst ungeklärt. Ferner fehlt den auf Beschluß eines Sechsmächte-Ausschusses ohne deutsche und sowjetische Beteiligung im Jahre 1949 durchgeführten, zu Unrecht als „Grenzberichtigungen" deklarierten deutschen Gebietsabtretungen zugunsten Hollands die Rechtsgrundlage[60] auch mit Rücksicht auf die Berliner Viermächte-Feststellung vom 5. Juni 1945 über die Vierzonen-Aufteilung Deutschlands „innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden"[61].

Wenn die Interessengegensätze von Großmächten im politischen sowie im wirtschaftlichen Verkehr aufeinanderstoßen, so lehrt die geschichtliche Erfahrung, daß vertragliche Bindungen „zur engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit" im allgemeinen zu schwach sind, um auch nur ein friedliches Nebeneinanderleben zu gewährleisten. Und wo zweiseitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht von vornherein beiderseits als hindernde, möglichst abzustreifende Fesseln empfunden werden, da lösen sie sich Zug um Zug, zunächst allmählich und dann schneller. Der Feststellung, wer dabei den Anfang gemacht hat, wer als Allein- oder Hauptschuldiger angeklagt zu werden verdient, kommt — immer noch — keine praktische, sondern nur moralische oder akademische Bedeutung zu, solange die Rivalität andauert oder sich beide Mächte nicht einer übergeordneten Rechtsinstanz zu unterwerfen bereit sind.

So bleibt hier nur die tatsächliche Feststellung zu treffen, daß die alliierte Politik zur Entmilitarisierung Deutschlands heute gescheitert ist und daß die alliierte Entmilitarisierungsgesetzgebung in der Bundesrepublik diesem Tatbestand angepaßt werden soll (während in der sowjetischen Besatzungszone der Widerspruch zwischen Okkupationsrecht und Wirklichkeit offensichtlich übersehen wird). Begonnen hat diese Entwicklung in den alliierten Westzonen Ende 1949 damit, daß — wenn auch zunächst zum Zwecke der Zusammenfassung der Rechtsvorschriften — eine Reihe von Kontrollratsbestimmungen ihre Wirksamkeit im Gebiete der Bundesrepublik verloren hat[62]; fortgesetzt hat sie sich 1950 und 1951 — schon auffallender — einmal in der immerhin bemerkenswerten Tatsache, daß die Londoner Deutschland-Erklärung der Westmächte vom 10. Mai 1950, also vor Ausbruch des Krieges in Korea, nichts über die deutsche Entmilitarisierung erwähnt[63], und zum anderen in der Ablösungsfolge der Rechtsvorschriften: Kontrollratsgesetz Nr. 43 mit Kontrollratsbefehl Nr. 2 — Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission mit 16 Durchführungsverordnungen — Gesetz Nr. 61 derselben Behörde[64].

Dabei ist bereits in dem letztgenannten Gesetz Nr. 61 die im Kontrollratsgesetz Nr. 43 und im Gesetz Nr. 24 noch enthaltene Formulierung „Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands" und die im Gesetz Nr. 24 stehende Fassung „Im Falle eines mit Ueberlegung vorgenommenen Versuchs der Wiederaufrüstung" weggefallen[65]. Hier ist die Frage zu stellen, wie sich dieser einseitige westalliierte Eingriff in die rechtliche Kompetenz des Kontrollrats mit den wiederholten Erklärungen derselben Seite vereinbaren läßt, daß der Viermächte-Kontrollrat de iure

fortbestehe — was nur heißen kann, daß er allein die Befugnis habe, Kontrollratsbestimmungen abzuändern oder aufzuheben[66].

VI.

Die eben aufgeworfene Frage berührt die umfassendere, eingangs gestellte zweite Frage, ob die Vereinbarungen und Rechtsvorschriften der vier Siegermächte zur Entmilitarisierung Deutschlands noch Geltung besitzen.

Grundsätzlich muß vorweg bemerkt werden, daß die Verletzung einer Vertragspflicht, daß mehrfache Verstöße gegen Einzelbestimmungen, wiederholte Nichtbeachtung getroffener Vereinbarungen, allgemeine Verstöße gegen den Vertragssinn und -geist das betreffende Abkommen nicht eo ipso außer Kraft setzen. Weder die stillschweigende Hinnahme noch der bloße, üblicherweise durch Notifizierung erfolgende Hinweis auf einen Vertragsbruch noch der schärfste mündliche oder schriftliche Protest gegen Vertragsverletzungen macht das Uebereinkommen per se ungültig. Der Vertrag muß vielmehr in jedem Falle ausdrücklich gekündigt oder der Rücktritt muß erklärt werden. Nur militärische Gewaltanwendung gegen den Vertragspartner, das heißt der Ausbruch eines Krieges, hebt solche (meist zweiseitigen) Staatsverträge — nicht hingegen die nur suspendierten sogenannten Kollektivverträge — ohne weiteres auf[67].

So einschneidend die in Jalta und Potsdam getroffenen interalliierten Vereinbarungen in das Leben und die (nur teilweise verschüttet gewesene) immanente Rechtsordnung eines besiegten Volkes eingegriffen haben, so schnell haben sich im Laufe weniger Jahre die 1945 vertraglich festgelegten Grundziele verflüchtigt. Der Zeitpunkt einer rechtlichen Bestandsaufnahme dieser beiden, nicht nur für das betroffene Völkerrechtssubjekt Deutschland so folgenschweren Verträge dürfte nicht mehr fern sein. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer politischen und vertraglichen Revision — (nur zögernd sei es gewagt, von deutscher Seite dieses Wort auszusprechen) — könnte bei denjenigen Staatsmännern, die bei der Unterzeichnung und der Durchführung eine offensichtlich zu schwierige Aufgabe lösen zu können glaubten, und bei allen sich auf beiden Seiten mitverantwortlich fühlenden Menschen eine echte, fruchtbare Lösung reifen lassen, die nicht in der Verkündung einer wahrscheinlich bereits vorbereiteten, letzten langen Liste gegenseitiger Vertragsbrüche und damit in einem Inferno für alle endet. Es sollte überflüssig sein, hier zu betonen, daß unter den Nachwirkungen der Hitlerschen Weltkonstellation eine solche Revision von Deutschland niemals gefordert, sondern ihm nur von Hitlers Ueberwindern gewährt werden kann. Sie würde letztere als Gebende nicht weniger bereichern in dem befreienden Bewußtsein, daß sich nach dem blutigsten Opferkriege das Wort des Sehers endlich erfüllte: „Versöhnung ist mitten im Streit und alles Getrennte findet sich wieder"[68]. Wenn die Siegermächte selbst die Revision nicht zustande bringen, dann wird eine stärkere Macht sie zwangsweise vollziehen. Vor dieser Alternative gibt es kein Ausweichen. Zwei Weltkriege haben unserer Generation deutlich genug gezeigt, daß die militärische Gewalt politische Konflikte nicht zu lösen, das heißt gegensätzliche Interessen auszugleichen vermag, sie vielmehr nur in größeren Dimensionen vervielfacht. Das ius belli war jahrhundertelang im Völkerrecht verankerte ultima ratio; heute ist der Krieg nur noch eine ratio absurda.

Von der sich ankündigenden, ja tatsächlich bereits eingeleiteten Revision werden auch die Beschlüsse des Kontrollrats erfaßt. Seitdem dieser Rat arbeitsunfähig ist[69], verlieren seine Rechtsvorschriften zunehmend an Wirksamkeit oder ihren nur teilweise gültigen Anwendungsbereich, wie beispielsweise das Kontrollratsgesetz Nr. 10[70]. Vielleicht wäre die Mühe nicht ganz vergebens, darüber nachzudenken, ob es nicht möglich ist, die anerkanntermaßen seit 1948 konservierte Fiktion des Kontrollrats mit der sehr kühn anmutenden These zu bejahen, daß der Kontrollrat von Anfang an eine Fiktion gewesen ist und sich als solche erweisen mußte. Viele Probleme würden sich mit solch positiver Bewertung eines überfälligen Negativums möglicherweise leichter lösen lassen.

Von den in Jalta und Potsdam vertraglich beurkundeten Grundsätzen und -zielen hat sich noch kein Vertragspartner losgesagt. Trotz nicht vereinzelter Verstöße gegen diese und jene Bestimmung halten die Besatzungsmächte sehr entschieden am Gesamtinhalt fest, und die Macht, der die meisten Verletzungen vorgehalten werden, pocht am stärksten auf die Erfüllung der Beschlüsse durch den anderen Teil. Und doch kommen die Zweifel nicht zur Ruhe und breitet sich Rechtsunsicherheit aus. Es scheint so, als wenn die Beteiligten einerseits darauf bedacht sind, auch hier die Vertragsgültigkeit als Fiktion aufrechtzuerhalten, andererseits aber in verstärktem Maße auf Mittel und Wege sinnen, wie sie selbst sich einseitig von unbequem gewordenen Fesseln lösen können, — soweit sie die gemeinsamen Beschlüsse in der eigenen Zone als hinderlich betrachten. Dieser Tatbestand und dieser fortschreitende Auflösungsprozeß ist deutlicher noch im rechtlichen Vorschriftenkreis des sozusagen eine leblose Existenz fristenden Kontrollrates zu beobachten und aufgezeigt worden.

Ebenso wie bei den Rechtsvorschriften des Kontrollrats können auch Einzelbestimmungen in den Abkommen von Jalta oder Potsdam nur von den Signataren gemeinsam abgeändert oder aufgehoben werden. Die beiden Abkommen sind unbefristet abgeschlossen worden; die Signatare haben eine Kün-

digung annehmbar deshalb nicht vorgesehen, weil sie sich vorgenommen, gegenseitig versprochen und „in der Krim ihren gemeinsamen Entschluß von neuem bestätigt" haben, „die Einheitlichkeit der Zielsetzung und des Vorgehens ... im kommenden Frieden aufrechtzuerhalten und zu stärken"[71]. Aehnlich starke, aber rechtlich ungenügend verankerte Beteuerungen finden sich auch im Potsdamer Abkommen[72]. Die nach beiden Uebereinkommen vorgesehenen besonderen Organe und Einrichtungen haben die vertraglich vereinbarten Aufgaben nicht zu lösen vermocht.

Tatsächlich festgestellte Verletzungen der Entmilitarisierungsvorschriften, vor allem der im Potsdamer Abkommen (Abschnitt III A 3) beschlossenen, geben der verletzten Signatarmacht an sich das Recht, vom Vertrage zurückzutreten[73]. Es ist bestritten, ob die Verletzung jeder beliebigen Bestimmung dem andern ein Rücktrittsrecht gewährt und ob bei Verletzung einer Einzelbestimmung der ganze Vertrag aufgehoben werden darf[74]. Während beispielsweise *Grotius* und *Vattel* jeden Vertrag mit allen Einzelbestimmungen als ein einheitliches Ganzes betrachten[75], haben neuere Schriftsteller eine andere Auffassung vertreten. *Verdroß* weist aber mit Recht darauf hin, daß es an einem Maßstab dafür fehle, die verschiedenen Vertragsbestimmungen nach Haupt- und Nebenbedeutung gegeneinander abzuwägen; von dem Grundsatz könne höchstens dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein in sich geschlossener selbständiger Vertragsabschnitt verletzt worden ist[76]. Von dem Rücktrittsrecht hat bisher keine Seite Gebrauch gemacht, sondern im Gegenteil bei jeder notifizierten Vertragsverletzung und bei sonstigen Gelegenheiten vom andern die Erfüllung des Vertrages gefordert.

Auch was die in dem Geheimabkommen von Jalta beschlossene vollständige Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands anbelangt, so richten sich die Vertragspartner tatsächlich nicht mehr danach. Die Sowjetunion ist der amerikanischen Aufforderung, die militärischen Polizeieinheiten aufzulösen, nicht nachgekommen; und die alliierten Westmächte wollen die Entmilitarisierungspolitik nicht mehr fortsetzen, sie haben ihren Willen kundgetan, die Bundesrepublik zur Verstärkung eines übernationalen Verteidigungssystems zu bewaffnen.

VII.

Welche Lösung die Vertragspartner in der Frage einer dem Anschein nach trotzdem fortbestehenden Rechtsverbindlichkeit und Geltungskraft bereithalten oder vorbereiten, ja ob eine echte (das heißt nicht kriegerische) Lösung auch von der Rechtsverbindlichkeit der Geheimklauseln gefunden werden kann, steht dahin. Das Problem wäre in praxi gegenstandslos, wenn jeder Vertragspartner die Wiederaufrüstung Deutschlands offen in seinem eigenen Okkupationsgebiet durchführen und in den anderen Zonen dulden würde. Die sowjetische Regierung hat wiederholt „erklärt, daß sie sich mit derartigen Maßnahmen der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs, die auf die Wiederherstellung einer regulären deutschen Armee in Westdeutschland abzielen, nicht abfinden" werde[77]. Diese Drohung ist niemals näher erläutert worden; die Sowjetregierung selbst hat aber die beabsichtigte Wirkung jüngst dadurch abgeschwächt, daß sie in der am 10. März 1952 überreichten Note an die drei Westmächte vorschlägt, einem wiedervereinigten Deutschland eigene nationale Verteidigungsstreitkräfte und die Herstellung von Kriegsmaterial zu bewilligen[78]. Erst die weitere politische Entwicklung kann zeigen, ob sich darin ein sowjetischer Wunsch ausdrückt, den bisherigen „Rechtsstandpunkt" aufzugeben, die Tatsache der gescheiterten Entmilitarisierungspolitik und -gesetzgebung öffentlich anzuerkennen und daraus die notwendigen rechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Nicht ganz unzutreffend hat man amerikanischerseits schon vor der Berliner Blockade das Verhältnis der sich befehdenden Großmächte als „kalten Krieg" bezeichnet[78a]. Dieser Begriff und Tatbestand sollte nicht nur soziologisch und politisch[79], sondern auch rechtlich untersucht werden; vielleicht könnten die beunruhigenden Auswirkungen dieses Zustandes dann wirksam unter Kontrolle gehalten werden. Vermehrte Anstrengungen sind notwendig, um die daraus entstehenden Gefahren zu bannen, und alle Berufenen müssen immer von neuem auf Mittel und Wege sinnen, um die auf die Dauer tödlichen Spannungen zu vermindern.

Die Besatzungsmächte zögern verständlicherweise, die vertraglichen Bindungen einseitig, durch Rücktritt oder Kündigung, zu lösen. Einen Weg aus der Sackgasse kann nur das Recht weisen, und es bleibt staatsmännischer Kunst überlassen, das rechtlich Mögliche in die Tat umzusetzen. Zwei Lösungen bieten sich an: Entweder die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen konstitutiven Inhalts oder die deklarative Feststellung, daß die Entmilitarisierungsvereinbarungen durch konkludente Handlungen der Besatzungsmächte außer Kraft getreten sind. Eine rechtsbegründende Willenserklärung würde eine Abkehr von den in Jalta und Potsdam gefaßten Beschlüssen bedeuten[80] und diese ex nunc abändern. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Aussichten gering, darin Uebereinstimmung zu erzielen.

Ganz anders stellt sich die Rechtslage auf Grund der zweiten Alternative dar. Die nicht nur einseitigen fortgesetzten Verstöße gegen zahlreiche Bestimmungen der oben genannten fünf internationalen Uebereinkommen in der Form bewußter Vertragsverletzungen durch vorsätzliches Nichteinhalten beziehungsweise schrittweisen Abbau bestimmter Rechtsvorschriften beweisen, daß der ursprüngliche Vertrags-

wille auf der einen wie auf der anderen Seite — trotz der Gegensätze also doch übereinstimmend — nicht mehr vorhanden ist und der ursprünglich erklärte Vertragsinhalt durch vertragswidriges Verhalten außer Kraft gesetzt worden ist. Ob die nicht mehr bestehende Rechtsverbindlichkeit sich über die Entmilitarisierungsvereinbarungen hinaus auch auf andere in den Abkommen geregelte Sachgebiete erstreckt — in Anwendung des zum Beispiel im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch § 139 zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgrundsatzes bei Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften —, braucht hier nicht untersucht zu werden. Wenn beide Parteien im Gegensatz zu ihren vertragswidrigen Handlungen hinsichtlich der Entmilitarisierungsvereinbarungen einen Aufhebungswillen nicht ausdrücklich erklärt haben, vielmehr jeder Partner von sich behauptet und für sich in Anspruch nimmt, die Vereinbarungen einzuhalten, vom andern Vertragsteil aber die Einhaltung verlangt, ohne selbst vertragstreu zu handeln, so sind solche Erklärungen weder ernst gemeint noch beweiskräftig als Ausdruck des wirklichen Willens zu werten. Handlungen und Unterlassungen äußern auch im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr stärkere Wirkungen als offensichtlich zweckbestimmte Erklärungen in diplomatischen Noten und öffentlichen Reden. Diese „Lösung" des Problems wird der festgestellten, heute allgemein bekannten Tatsache der gescheiterten Entmilitarisierungspolitik und -gesetzgebung gerecht, ohne zu völkerrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch zu treten.

Eine theoretisch vielleicht vertretbare dritte Lösung derart, daß die allgemein gehaltenen Entmilitarisierungsvereinbarungen in der Durchführung auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen und deshalb nichtig seien, würde in der völkerrechtlichen Praxis keine Anerkennung finden.

Ein Fall der *clausula rebus sic stantibus* liegt dabei nicht vor. Es ist keine bei Vertragsabschluß unvorhersehbare Aenderung der Sachlage eingetreten; die Vertragspartner haben sich vielmehr über die Durchführung ihrer vereinbarten Maßnahmen nicht einigen können, haben Vertragsbestimmungen vielfach unterschiedlich ausgelegt und durch fortgesetztes vertragswidriges Verhalten einen Zustand selbst herbeigeführt, der den Vereinbarungen nicht mehr entspricht.

VIII.

Zu der zweiten Frage muß also meines Erachtens festgestellt werden, daß **die Entmilitarisierungsvereinbarungen in den Abkommen von Jalta und Potsdam sowie in sonstigen interalliierten Erklärungen zwischen den Vertragspartnern keine Gültigkeit mehr besitzen.** Die vier Besatzungsmächte haben durch die geschilderten konkludenten Handlungen die Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarungen so nachhaltig zerstört, daß diese ihre ursprünglich verbindliche Kraft verloren haben. (Wenn ein Bild den Tatbestand erklären kann, so könnte man sich symbolisch etwa vorstellen, die vier Siegermächte hätten 1945 aus Anlaß der „feierlich vereinbarten Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands" einen Baum gepflanzt, dem sie wenige Jahre später, für den neutralen Beobachter zunächst nicht erkennbar, die unterirdischen Wurzeln abschnitten, um ihn verdorren zu lassen, während sie ihn trotzdem sichtbar weiter mit Wasser versorgten. Wie alle Vergleiche hinkt auch dieser vor allem insofern, als die Entmilitarisierungsvereinbarungen nur eine Teilregelung in umfassenderen Abkommen darstellen.)

Eine nicht mehr bestehende Gültigkeit der Entmilitarisierungsvereinbarungen würde folgerichtig auch bestimmten Kontrollratsgesetzen die völkerrechtliche (!) Verbindlichkeit im Verhältnis der vier Besatzungsmächte zueinander nehmen. Die Kontrollratsbeschlüsse gehören zwei Rechtsbereichen an, sie üben zweierlei rechtliche Wirkungen, die streng zu unterscheiden sind: einmal sind sie Ausdruck des Willens eines Viermächte-Kollektivorgans, binden insoweit die beteiligten Staaten untereinander und verpflichten sie zur Durchführung der vereinbarten Maßnahmen; zum andern sind sie Ausdruck der Okkupationsgewalt in den einzelnen Besatzungszonen und sind insoweit für die okkupierte Bevölkerung rechtsverbindlich, betreffen also den innerdeutschen Sektor. Die deklarative Feststellung, daß die interalliierten Entmilitarisierungsvereinbarungen ihre völkerrechtliche Geltungskraft unter den Alliierten eingebüßt haben, erstreckt sich m. E. nicht auf diesen innerdeutschen Rechtsbereich. Diejenigen Kontrollratsgesetze (einschließlich der westalliierten Nachfolgegesetze, wie etwa der Gesetze Nr. 16 und Nr. 61 des Rates der Alliierten Hohen Kommission), welche Maßnahmen zur Entmilitarisierung betreffen, müßten vielmehr durch gemeinsamen Beschluß der zuständigen Organe aufgehoben werden. Nur so können die beiden Rechtsbereiche in erforderliche Uebereinstimmung gebracht werden.

Die beiden Bündnisverträge von 1942 und 1944 enthalten, wie oben hervorgehoben worden ist, keine Bestimmungen über die Entmilitarisierung Deutschlands. Die Feststellung, daß die darauf bezüglichen Vereinbarungen von Jalta und Potsdam ungültig sind, läßt mithin die Bündnisverträge unberührt. Diese haben aber, wie noch gezeigt werden wird, ihre Bedeutung im Zusammenhang mit dem beabsichtigten deutschen Verteidigungsbeitrag. Deshalb muß auch in bezug auf sie die Frage der noch bestehenden Gültigkeit beantwortet werden. Beide Pakte sind als Staatsverträge in der üblichen Form abgeschlossen und in Kraft gesetzt worden. Die Vertragspartner selbst haben, soweit bekannt, bislang nichts verlaut-

bart, was die Geltung in Frage stellen würde. Es ist nicht bekannt geworden, daß die französische der sowjetischen Regierung etwa die militärische Ausbildung der Volkspolizei in Verbindung mit wiederholten Angriffsdrohungen aus Kreisen der SED-Führer als Verletzung des Artikels 3 des gemeinsamen Vertrages von 1944 vorgehalten hätte. Keine der beiden Parteien hat in bezug auf die zweiseitigen Verträge eine Kündigung oder den Rücktritt erklärt. Es kann hier auch nicht davon gesprochen werden, daß die Rechtsgrundlagen der Pakte durch konkludente Handlungen bereits zerstört wären. Die Frage, ob der mit Japan abgeschlossene Friedensvertrag als Fall eines Separatfriedensschlusses die beiden Verträge (sowie die Washingtoner Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942) verletzt, ist zweifelhaft; die Sowjetunion ist zwar an den Verhandlungen beteiligt worden, hat aber die Unterzeichnung abgelehnt. Vielleicht bringt die fortschreitende Aushöhlung der Abkommen von Jalta und Potsdam auch die beiden Bündnisverträge vorzeitig zum Erlöschen. Wenngleich an Stelle der im Kriege beschlossenen engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit für die Nachkriegszeit in dieser eine tiefgradige Abkühlung in den gegenseitigen Beziehungen eingetreten ist, wird man doch daran festhalten müssen, daß **die Bündnisverträge von 1942 und 1944 noch in Kraft** sind.

IX.

Bundeskanzler *Adenauer* hat wiederholt erklärt, daß er „eine Remilitarisierung Deutschlands durch Aufstellung einer eigenen nationalen militärischen Macht ablehnt“[82]. Von seiten der Westmächte ist nicht nur einmal versichert worden, daß solche Pläne nicht verfolgt würden. Wenn der amerikanische, der britische und der französische Außenminister in ihrem Deutschland-Kommuniqué vom 19. September 1950 nach Abschluß der New Yorker Konferenz diese Ablehnung etwas matt in die Worte gekleidet haben: „Die Minister stimmen vollkommen darin überein, daß die Wiedererrichtung einer deutschen nationalen Armee den Interessen Deutschlands und Europas nicht zum Besten dienen würde. Sie glauben auch, daß diese Ansicht von der großen Mehrheit des deutschen Volkes geteilt wird“[83], so hat unter anderem der amerikanische Hohe Kommissar wiederholt klar zum Ausdruck gebracht, „daß keine nationale deutsche Armee gestattet wird“[84] und daß die Vereinigten Staaten „jede Wiederbelebung eines deutschen Militarismus oder einer deutschen Armee außerhalb des Rahmens eines übernationalen Sicherheitssystems entschieden ablehnen . . .“[85] Es ist bekannt, daß Frankreich und Großbritannien noch viel weniger geneigt sind, das Verbot, nationale deutsche Streitkräfte aufzustellen, fallen zu lassen.

Die Sowjetregierung mißtraut derartigen Versicherungen; sie behauptet, daß der geplante übernationale Sicherheitsrahmen andere Absichten nur tarnen solle, und spricht die Befürchtung aus, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft verfolge aggressive Absichten. Mag eine solche Furcht tatsächlich vorhanden sein oder vorgespiegelt werden, die Sowjetregierung weiß wohl, ohne es öffentlich zuzugeben, daß der Bevölkerung in Westdeutschland seit den Ereignissen in Korea und auf Grund der allgemein bekannten aggressiven Drohungen seitens bestimmter SED-Führer in der Sowjetzone ein natürlicher Schutzanspruch von Rechts wegen[86] nicht verweigert werden kann. Wo anders soll dieser Teil der deutschen Bevölkerung den Schutz suchen und finden als bei den westalliierten Besatzungsmächten?

Diese werden starke Kontingente ihrer Streitkräfte als Besatzungstruppen oder als Schutztruppen kaum auf unabsehbare Zeit in Deutschland stationieren wollen. Der heute vorhandenen „Besatzungsmüdigkeit“[87] wird vermutlich eines Tages eine aktive und passive „Schutzmüdigkeit“ folgen. Wenn innerhalb der nächsten Jahre in Europa kein Angriff aus östlicher Richtung abgewehrt werden muß, wenn die sowjetischerseits ausgesprochenen Befürchtungen regionaler Angriffspläne gegen die Sowjetunion sich als unbegründet erweisen und wenn die Spannungen des „kalten Krieges“ nachlassen, dann muß auch damit gerechnet werden, daß die alliierten Westmächte ihre Truppen eines Tages von dem fremden Territorium zurückziehen und den Schutz der Bundesrepublik ausreichend starken deutschen Kräften überlassen, ohne daß bis dahin der erstrebenswerte europäische Zusammenschluß schon völker- und verfassungsrechtlich Form und Gestalt gewonnen haben muß.

Die völkerrechtlichen Konsequenzen auch einer solchen möglichen Lage müssen geprüft werden. Sie sollten nicht unter Hinweis auf eine nicht vorhandene unmittelbare Aktualität unerörtert bleiben. Die Bundesrepublik kann sich sehr schnell und unverhofft auch vor eine solche Lage gestellt sehen. Sie hat das Recht und die Pflicht, allen vier Besatzungsmächten gegenüber für alle Eventualitäten die Frage aufzuwerfen, wie Deutschland vor möglichen Angriffen geschützt, wie sein unveräußerliches Recht der Verteidigung gewährleistet werden soll.

Wenn die im vorhergehenden Abschnitt aufgestellte These, daß die Entmilitarisierungsvereinbarungen in den Abkommen von Jalta und Potsdam sowie in anderen interalliierten Erklärungen und Beschlüssen ungültig sind, richtig ist, so würden die Alliierten ihre auf diese Uebereinkommen gestützten völkerrechtlichen Einwände auch gegen die Aufstellung einer nationalen deutschen Armee fallen lassen müssen. Dann könnte die Sowjetunion, etwa unter Hinweis auf die Abkommen von Jalta und Potsdam

und die Beschlüsse des Kontrollrats, den alliierten Westmächten keinen Vertragsbruch vorwerfen. Umgekehrt natürlich ebensowenig.

Aber noch sind die interalliierten Beziehungen soweit nicht geklärt und ist die hier vorgeschlagene Lösung in Form der deklarativen Feststellung nicht akzeptiert. Deshalb ist die Lage für die deutsche Bundesrepublik so unübersehbar schwierig, abgesehen von den schon früher betonten Konsequenzen, die sich im innerdeutschen Sektor aus den Strafandrohungen der Kontrollratsgesetze ergeben.

Die Antwort auf die dritte Frage bleibt also noch spekulativen Ueberlegungen überlassen; sie **entzieht sich der bündigen rechtlichen Beurteilung, bis eine Klärung in den seit 1945 begründeten vertraglichen Beziehungen zwischen den gegensätzlich eingestellten Besatzungsmächten eingetreten ist.** Aus der oben erwähnten sowjetischen Note vom 10. März 1952 auf Grund des Vorschlages, einem wiedervereinigten (!) Deutschland die Aufstellung nationaler Streitkräfte zu erlauben, heute schon rechtliche Schlußfolgerungen in bezug auf die augenblickliche Lage und auf die hier gestellte Frage zu ziehen, ist noch verfrüht.

In bezug auf die beiden Bündnisverträge von 1942 und 1944 soll die dritte Frage im Zusammenhang mit der vierten und letzten behandelt werden, weil sie in beiden Fällen mit derselben Problematik belastet ist.

X.

Auf der New Yorker Außenministerkonferenz im September 1950 haben die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich das Sicherheitsbedürfnis der Bundesrepublik Deutschland geprüft und eine „totale Sicherheitsgarantie"[88] mit der Erklärung gegeben: „Die alliierten Regierungen werden jeglichen Angriff auf die Bundesrepublik oder Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen Angriff auf sich selbst betrachten"[89]. Diese Garantie ist an keinerlei Bedingungen geknüpft, insbesondere nicht von einer deutschen militärischen Mitwirkung, mit anderen Worten von der Leistung eines deutschen Verteidigungsbeitrages abhängig gemacht worden, obgleich Bundeskanzler *Adenauer* kurz zuvor, am 29. August 1950, in seinem dem amerikanischen Hohen Kommissar übergebenen sog. Sicherheitsmemorandum seine Bereitschaft erklärt hatte, „im Falle der Bildung einer internationalen westeuropäischen Armee einen Beitrag in Form eines deutschen Kontingents zu leisten"[90].

Bei Abschluß der mehrfach genannten, zwischen 1942 und 1946 getroffenen interalliierten Uebereinkommen hat kein Signatarstaat an den Fall gedacht, daß innerhalb eines Jahrzehnts — im Rahmen einer neu zu schaffenden übernationalen Rechtsgemeinschaft — aus deutschen Staatsbürgern zu bildende militärische Streitkräfte an der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit mitwirken würden und die Gemeinschaftsmitglieder vor Angriffen insbesondere desjenigen Bündnispartners mit schützen sollen, mit dem zusammen der Friede auf eine gegenüber Deutschland gesicherte und dauernde Grundlage gestellt werden sollte. Nichts zeigt klarer, welch ein Wandel eingetreten ist. Während 1945 die Mehrzahl der im Zweiten Weltkrieg von Deutschland bedrohten Staaten Sicherheit vor einer Wiederholung deutscher Angriffe erstrebte, sucht sie seit 1950 Schutz vor sowjetischen bzw. sowjetisch inspirierten Angriffen.

Ob der deutsche Verteidigungsbeitrag interalliierte Abkommen verletzt, hängt im wesentlichen von der Auslegung des Artikels 7 des britisch-sowjetischen Bündnisvertrages sowie der Artikel 5 und 3 des französisch-sowjetischen Bündnisvertrages ab. Die Sowjetregierung hat wiederholt in ihren Noten die britische und die französische Regierung zwar auch stets auf die einer deutschen Wiederbewaffnung entgegenstehenden Beschlüsse von Jalta und Potsdam hingewiesen[91]; aber abgesehen von den ausführlich dargelegten Zweifeln an der noch bestehenden Geltungskraft ihrer Entmilitarisierungsbestimmungen können sich die alliierten Westmächte gegenüber der Sowjetunion immer — auch hinsichtlich einer Verletzung der Bündnisverträge — auf den *Tu-quoque-Grundsatz* berufen[92].

Das Koalitionsverbot untersagt den beiden Westmächten die Beteiligung an einem gegen die Sowjetunion gerichteten Bündnis (und umgekehrt). Die Auslegung dieser Bestimmung begegnet einigen Schwierigkeiten. Die Sowjetregierung hatte, besonders unter Berufung auf die beiden Verträge von 1942 und 1944, bereits gegen den Abschluß des Nordatlantikpaktes[93] protestiert, obgleich dieser seinem Wortlaut nach den casus foederis nur gegenüber einem „bewaffneten Angriff" (Artikel 5 Abs. 1) eintreten läßt und dann dieselben Maßnahmen gemeinsam vorsieht, die nach Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen als natürliches Selbstverteidigungsrecht allgemein anerkannt sind. Ganz unbestritten ist freilich diese Auslegung nicht. So hat der amerikanische Senator *Taft* den Atlantikpakt als „altmodische Militärallianz" und als „in grundsätzlichem Widerspruch zur Satzung der Vereinten Nationen" stehend bezeichnet[94]. Hier ist zu fragen, weshalb die sich durch den Atlantikpakt bedroht fühlende Sowjetunion nicht nach Artikel 36 Abs. 2a des Statuts den Internationalen Gerichtshof, dem auch ein Richter aus der Sowjetunion angehört, angerufen und ein Rechtsgutachten veranlaßt hat. Und dieselbe Frage wäre an die Sowjetunion zu richten, wenn sie nach Kenntnis des Vertragstextes der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft den Westmächten erneut Vertragsbrüche zum Vorwurf macht. Allerdings würde die Nichtanrufung des Internationalen Gerichtshofes keinen

zwingenden Schluß dahingehend zulassen, daß die alliierten Verträge von 1942 und 1944 oder sonstige noch rechtsverbindliche Vereinbarungen die sogenannte atlantische Gemeinschaft sowie den deutschen Verteidigungsbeitrag nicht verbieten. Nemo iudex in re sua.

Die Frage, ob der Atlantikpakt mit der Satzung der Vereinten Nationen vereinbar ist, kann nicht mit dem Hinweis auf den im Wortlaut zum Ausdruck gebrachten Defensivcharakter abgetan werden. Die Untersuchung müßte vielmehr tiefer ansetzen und sich um eine begriffliche Klärung von Angriff und Verteidigung bemühen. Noch schwieriger ist dieselbe Frage durch die Aufnahme Italiens und Portugals in den Atlantikpakt geworden; beide Staaten sind keine Mitglieder der Vereinten Nationen; und es ist mit Recht gefragt worden, ob außerhalb der Vereinten Nationen stehende Staaten ohne Verletzung des Artikels 51 der Satzung in ein „Ersatzsicherheitssystem" einbezogen werden dürfen[95]. Dieselbe Frage wird auch bei einem Beitritt der deutschen Bundesrepublik zum Atlantikpakt akut[96].

Die Satzung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, in welche die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden soll, und insbesondere die militärische Form des zu leistenden deutschen Verteidigungsbeitrages sind der Oeffentlichkeit noch nicht bekannt. **Nur wer die Texte der diesbezüglichen Abkommen kennt, ist in der Lage, die vierte Frage zu prüfen und zu beantworten, ob ein solcher Beitrag im Widerspruch zu noch geltenden alliierten Verträgen stehen wird.** Eine Klärung dieser Frage ist für die beteiligte deutsche Bundesrepublik von größter Wichtigkeit. Dabei muß sich die Prüfung besonders auch auf den Artikel 3 des zwischen den beiden Hauptnachbarn Deutschlands abgeschlossenen Vertrages erstrecken: Jede Art Initiative zu einem neuen deutschen Angriffsversuch zu verhindern, haben Frankreich und die Sowjetunion sich verpflichtet. Mit Rücksicht auf die bisher erfolglosen Bemühungen, den Angriff zu definieren, ist die Bestimmung des Artikels 3 einer sehr weiten und für Deutschland nicht ungefährlichen Auslegung fähig, wobei auch an eine sich vielleicht ebenso schnell wieder ändernde Konstellation gedacht werden muß, welche Deutschlands Hauptnachbarn von neuem enger zusammenführen kann.

Solange Deutschland unbewaffnet bleibt, sind Deutschlands Hauptnachbarn gehindert, auf Grund des Artikels 3 einzuschreiten. Dieser Zustand bietet Deutschland den notwendigen Schutz nur, solange die „totale Sicherheitsgarantie" aufrechterhalten wird und stark genug, das heißt Angriffswillige abzuschrecken geeignet ist. Die Aufstellung deutscher Streitkräfte im Rahmen eines übernationalen Sicherheitssystems erhöht die Verteidigungskraft der einen Seite, schreckt dadurch aber nicht nur ab, sondern vermehrt auch vermeintliche und wirkliche Gefahren für die andere Seite. *Hagemann* hat in seiner Untersuchung über den Atlantikpakt sehr richtig festgestellt, daß „geographisch begrenzte Sicherheitssysteme stets jene Staaten einer vermehrten Angriffsgefahr (!) aussetzen, die sich außerhalb ihres Schutzes befinden"[97].

Inmitten der gegensätzlichen Kräfte ist für das gespaltene Deutschland die Entscheidung, das heißt die richtige Einschätzung und Abwägung der Gefahren, am schwierigsten — die Verantwortung am größten.

Die Entscheidung soll bei den Deutschen selbst liegen. Der amerikanische Hohe Kommissar *McCloy* hat am 8. Oktober 1950 erklärt: „... Die westlichen Alliierten sind sich der Tatsache durchaus bewußt, daß ein deutscher Beitrag nur dann möglich und nur dann wünschenswert ist, wenn das Volk, die Volksvertretung und die Regierung der Bundesrepublik ihn wünschen und aktiv unterstützen"[98].

Anmerkungen

[1]) V. *v. Weizsäcker:* „Diesseits und Jenseits der Medizin", Stuttgart 1950, S. 5.

[2]) In dem ersten Aufsatz des Verfassers, veröffentlicht im Europa-Archiv 4/1952, S. 4711 ff., sind zwei Fragen behandelt worden: die nach dem Zusammenhang der deutschen Wiederbewaffnung mit dem deutschen Kapitulationsvertrag von 1945 und die nach dem Vorliegen eines deutschen Vertragsbruches gegenüber der Sowjetunion im Falle einer westdeutschen Wiederaufrüstung.

[3]) Vgl. *Martens-Triepel:* „Nouveau Recueil Général des Traités", 3e Série Bd. 39, S. 401; ebenso *v. Mangoldt:* „Kriegsdokumente", Heft 1 der Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hamburg 1946, S. 48 f.

[4]) Vgl. *Zeitschrift für ausl. öff. Recht u. Völkerrecht,* Bd. XI, S. 555 ff.; deutsche Uebersetzung im Europa-Archiv (EA.) 1947, S. 1044 f.; englischer Text und deutsche Uebersetzung bei *v. Mangoldt,* a. a. O., S. 50 ff.

[5]) Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß Art. 8 Abs. 1.

[6]) Auf die etwas verklausulierten Bestimmungen der Art. 3 und 4 soll hier nicht näher eingegangen werden.

[7]) Die authentische englische Fassung dieses wichtigen Art. 7 lautet: "Each High Contracting Party undertakes not to conclude any alliance and not to take part in any coalition directed against the other High Contracting Party."

[8]) Das Abkommen zwischen den USA und der Sowjetunion vom 11. 6. 1942 regelte nur die Grundsätze der gegenseitigen Hilfeleistung in der Kriegführung auf der Grundlage der Lend-Lease-Act vom 11. 3. 1941. Der englische Text des Abkommens ist abgedruckt in: *Department of State Bulletin* (Dep. State Bull.), vol. VI vom 13. 6. 1942, ebenso in "International Conciliation", Documents for the year 1942, S. 401 ff., und 1943, S. 83 ff. Deutsche Uebersetzung im EA. 1947, S. 1045 f., und bei Edward *Stettinius;* „Welt in Abwehr, Leih-Pacht", Leipzig-München 1946, S. 423 ff.

[9]) Nicht zu verwechseln mit der am 26. 6. 1945 in San

Francisco gegründeten Organisation der Vereinten Nationen (UNO).

[10]) Das ist die sog. 26-Nationen-Erklärung, der später weitere Staaten beigetreten sind. Vgl. *Martens-Triepel*, a. a. O., Bd. 41, S. 325 f.; *v. Mangoldt*, a. a. O., S. 46 ff.

[11]) Vgl. *Colliard:* „Droit International et Histoire Diplomatique," 2. Aufl., Paris 1950, S. 610 ff. Deutsche Uebersetzung im EA. 1947, S. 1046.

[12]) Im französischen Urtext lautet der letzte Halbsatz: „... à faire obstacle à toute initiative de nature à rendre possible une nouvelle tentative d'aggression de sa part (d'Allemagne)" (*Colliard*, a. a. O., S. 611.)

[13]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 918 ff. Eine sehr sorgfältige, wenngleich nicht offizielle deutsche Uebersetzung befindet sich im *US-Archiv-Dienst*, US-Feature Service, Nauheim 1950, S. 200 ff. — In der Note protestiert die amerikanische Regierung gegen die Aufstellung bewaffneter Polizeistreitkräfte in der sowjetischen Besatzungszone.

[14]) Vgl. „Dokumente und Berichte des Europa-Archivs", Band 6 „Um den Frieden mit Deutschland" (EA. Dok. Bd. 6), S. 54 ff.; ebenso *v. Mangoldt*, a. a. O., S. 34 ff.; *Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland* (Amtsbl. Kontr.), Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 4 f. — Ein von Stettinius, Molotow und Eden unterzeichnetes Protocol of Proceedings befindet sich in: "A Decade of American Foreign Policy," Basic Documents 1941—49 (Am. Basic Doc. 1941—49), Washington 1950, S. 27 ff.

[15]) Die formale Bezeichnung dieses von drei Staatsoberhäuptern unterzeichneten "Report of Crimea Conference" berührt dessen völkerrechtliche Wirkung als ein bindendes internationales Uebereinkommen nicht. Das gilt ebenso für das sog. Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945. Vgl. hierzu *Oppenheim-Lauterpacht:* "International Law," vol. I, 7. Aufl. 1948, S. 788. Vgl. aber auch die grundsätzlichen Bedenken, die C. Y. *Pan:* "Legal Aspects of the Yalta Agreement", in: *American Journal of International Law* 1952, S. 40 ff., geltend macht.

[16]) EA. Dok. Bd. 6, S. 74 ff.; Am. Basic Doc. 1941—49, S. 506 ff.

[17]) EA. Dok. Bd. 6, S. 78 ff.; Am. Basic Doc. 1941—49, S. 34 ff. — Vgl. auch Anm. 15.

[18]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 1 vom 29. 10. 1945, S. 8.

[19]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 10 vom 31. 8. 1946, S. 172 f.

[20]) EA. 4/1952, S. 4716 ff. (Abschnitt VII und VIII 3).

[21]) Hier könnten sich Zweifel daraus herleiten, daß die vier alliierten *militärischen* Befehlshaber die Erklärung unterschrieben haben und daß die ihnen erteilten Regierungsvollmachten ausschließlich und zweckbestimmt für die Verwaltungsaufgaben eines okkupierten Landes gegeben worden sind.

[22]) Vgl. zu dieser Frage *Oppenheim-Lauterpacht*, a. a. O., S. 788, und *Stödter:* „Deutschlands Rechtslage", Hamburg 1948, S. 204 ff.

[23]) *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission* (Amtsbl. AHK.) 1949, S. 72 ff.

[24]) Im Art. 2 des Gesetzes Nr. 16 wird unterschieden zwischen solchen Rechtsvorschriften (des Kontrollrats), die „im Gebiete der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit verlieren (deprived of effect)" (Abs. 1), und anderen westalliierten Rechtsvorschriften, die „aufgehoben werden (repealed)" (Abs. 2). Ein sachlicher Unterschied ist nicht erkennbar, denn die einen wie die anderen Rechtsvorschriften wurden damit in der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt. Formell können die Kontrollratsgesetze nur von diesem selbst aufgehoben werden. Seine wiederholt ausdrücklich festgestellte Funktionsunfähigkeit (vgl. z. B. nur die Erklärung des US-Außenministeriums vom 6. 10. 1949, in: *Dep. State Bull.* 1949, S. 590 f.; ebenso *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 3) veranlaßte diesen „eigenmächtigen" Kompetenzeingriff. Wie auf vielen anderen Gebieten zeigt sich auch hier, verursacht durch das seit dem ersten Weltkrieg zu beobachtende Auseinanderfallen der Völkerrechtsgemeinschaft, eine fortschreitende Aushöhlung völkerrechtlicher Regeln und Grundsätze.

[25]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 2 vom 30. 11. 1945, S. 33 f.

[26]) Bei der mangelnden Uebersichtlichkeit der Gesetzgebung der Besatzungsmächte in Deutschland ist dieses Versehen nicht verwunderlich.

[27]) *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 201. — Vgl. auch Bidaults Erklärungen am 10. 7. 1946 auf der Pariser Außenministerkonferenz und am 28. 7. 1946 in einer Rede in St. Etienne, in: EA. 1946, S. 269 und 271.

[28]) *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 8.

[29]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 727; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 540.

[30]) In dieser Zusammenfassung auf Grund einer Verlautbarung des US-Außenministeriums vom 24. 3. 1947 bekanntgegeben in "Chronology of International Events and Documents," Royal Institute of International Affairs, Chatham House, London; ebenso anscheinend in "Great Britain Miscellaneous Series" 1947, No. 7, und in "World Report," Washington, vom 8. 4. 1947, S. 32 ff. (vgl. Hinweise im *American Journal of International Law* 1947, S. 664). Die Originalquellen stehen in Göttingen nicht zur Verfügung. Vgl. im übrigen die Angaben in EA. Dok. Bd. 6, S. 58. — Das von Stalin, Roosevelt und Churchill in Jalta unterzeichnete Geheimabkommen über Japan ist dagegen im vollen Wortlaut bekannt. (Am. Basic. Doc. 1941—49, S. 33 f.; EA. Dok. Bd. 6, S. 57.)

[31]) Vgl. EA. Dok. Bd. 6, S. 89.

[32]) Die alliierten Entmilitarisierungsvereinbarungen besitzen Deutschland gegenüber keine völkerrechtliche Wirksamkeit. Vgl. dazu die Ausführungen des Verfassers in EA. 4/1952, S. 4719 (Abschnitt X).

[33]) Vgl. *Verdroß:* „Völkerrecht", 2. Aufl. 1950, S. 135 f.

[34]) *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 202.

[35]) *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 201.

[36]) Die gegensätzlich eingestellten Signatarmächte haben sich wiederholt gegenseitig an ihre vertraglichen Verpflichtungen im besetzten Deutschland erinnert. Vgl. beispielsweise nur die beiderseits gewechselten Noten in der Zeit von Februar bis Juli 1948 (EA. Dok. Bd. 6, S. 112—122).

[37]) Sehr gewichtige Vorwürfe solcher Vertragsbrüche enthalten z. B. von amerikanischer Seite: die Erklärung des US-Außenministeriums vom 6. 10. 1949 (*Dep. State Bull.* 1949, S. 590; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 3); die Note vom 17. 10. 1949 an die Sowjetregierung (*Dep. State Bull.* 1949, S. 670; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 5); die mehrfach erwähnte Protestnote vom 23. 5. 1950; die Protesterklärung des US-Außenministers Acheson vom 25. 10. 1950 zum Prager Kommuniqué der Ostblockstaaten (*Dep. State Bull.* 1950, S. 727; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 540); die Antwortnote vom 22. 12. 1950 an die Sowjetregierung (*Dep. State Bull.* 1951, S. 11; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 664); — von sowjetischer Seite: das Warschauer Kommuniqué vom 24. 6. 1948 (EA. 1948, S. 1441); die Noten vom 1. 10. 1949 an die drei alliierten Westmächte (inhaltlich erwähnt im *Dep. State Bull.* 1949, S. 590; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 3 f.); die Note vom 12. 9. 1950 an Frankreich (*Frankfurter Allgemeine* vom 13. 9. 1950); die Noten vom 19. 10. 1950 an die drei alliierten Westmächte (*Neues Deutschland* vom 21. 10. 1950); die Noten vom 3. 11. 1950 an die drei alliierten Westmächte (*Dep. State Bull.* 1951, S. 12); die Noten vom 30. 12. 1950 an die drei alliierten Westmächte (*Dep. State Bull.* 1951, S. 90 ff.; *Die Neue Zeitung* vom 4. 1. 1951); die Noten vom 21. 1. 1951 an Großbritannien und Frankreich (*Frankfurter Allgemeine* vom 22. 1. 1951).

[38]) Der Wortlaut dieses wichtigen Vertragsentwurfs ist im EA 1946, S. 258 f., Byrnes' beide Berichte sind in Am. Basic Doc. 1941—49, S. 72 ff. und 79 ff., abgedruckt.

[39]) Vgl. Am. Basic Doc. 1941—49, S. 76 und 84.

[40]) Vgl. *Byrnes'* Berichte a. a. O., ferner EA. 1946, S. 56, 106, 259, 263, 265 f., und "Germany 1947—1949. The Story in Documents", Washington 1950, S. 101.

[41]) Vgl. EA. 1946, S. 106 und 182 ff.; ferner "Germany 1947—1949", a. a. O., S. 101; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 5; EA. Dok. Bd. 6, S. 100. — Unbeantwortet blieb der in anderem Zusammenhang gemachte Vorschlag der drei west-

alliierten Hohen Kommissare an General Tschuikow, „ein für ganz Deutschland geltendes Verbot einer geheimen Staatspolizei und von Polizeiverbänden, die eine militärische Streitmacht darstellen", zu erlassen (vgl. *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 236).

[42]) Vgl. Molotows Erklärungen auf der Pariser Konferenz am 1. 7. 1946, in: EA. 1946, S. 106, und am 9. 7. 1946, im EA. 1946, S. 182 f., sowie EA. 1947, S. 731 ff.

[43]) Vgl. "Germany 1947—1949", a. a. O., S. 102; ferner Marshalls Bericht vom 28. 4. 1947, in: Am. Basic Doc. 1941—49, S. 103 — Auch Byrnes betonte, daß er die sowjetische Opposition nicht verstehe in Anbetracht der grundsätzlichen Zustimmung Stalins (Am. Basic Doc. 1941—49, S. 84). Molotows „Auslegung" dieser Zustimmung (Am. Basic Doc. 1941—49, S. 77) mutet sophistisch an.

[44]) Z. B. heißt es in den am 17. 7. 1947 veröffentlichten Richtlinien der amerikanischen Regierung an den Militärgouverneur General Clay: „Die Bemühungen, die Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands zu vollenden und deren Fortdauer zu garantieren, dürfen nicht nachlassen" (EA. Dok. Bd. 6, S. 100). Vgl. ferner die amtlichen amerikanischen Verlautbarungen vom 6. 10. 1949 (*Dep. State Bull.* 1949, S. 590; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 3), vom 17. 10. 1949 (*Dep. State Bull.* 1949, S. 670; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 5); das Interview des US Hohen-Kommissars McCloy vom 1. 11. 1949 (*US-Archiv-Dienst* 1949, S. 18) und Office of the US-High Commissioner for Germany: "First Quarterly Report on Germany," Sept. 21—Dec. 31, 1949, S. 41.

[45]) Henry Byroade, Direktor für deutsche und österreichische Angelegenheiten im US-Außenministerium, in einer Rede am 31. 10. 1949 (*US-Archiv-Dienst* 1949, S. 7).

[46]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 727; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 540.

[47]) Vgl. auch Office of the US-High Commissioner for Germany: "Second Quarterly Report on Germany", January 1 — March 31, 1950, S. 35.

[48]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 919; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 200. — In ihrem Deutschland-Kommuniqué vom 19. 9. 1950 stellten die drei westalliierten Außenminster fest, „daß in der sowjetischen Besatzungszone echte Militäreinheiten aufgestellt wurden" (*Dep. State Bull.* 1950, S. 531; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 491).

[49]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 919 f., wo der letzte Absatz mit zahlreichen Ortsangaben fehlt. Eine deutsche Uebersetzung mit diesem Absatz findet sich im *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 202 ff.

[50]) Vgl. die redaktionelle Bemerkung in der Ueberschrift im *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 200. — Die Gründe, weshalb in erster Linie deutsche Journalisten diese Informationen erhielten, liegen auf der Hand.

[51]) Vgl. die redaktionelle Bemerkung unter der Ueberschrift im *Dep. State Bull.* 1950, S. 919. — Welche Gründe hierfür maßgebend waren, kann nur spekulativen Ueberlegungen überlassen bleiben.

[52]) Im Wortlaut veröffentlicht als ADN-Meldung in dem Berliner SED-Organ *Neues Deutschland* vom 21. 10. 1950.

[53]) *Amtsbl. Kontr.* Nr. 3 vom 31. 1. 1946, S. 42.

[54]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 818; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 543.

[55]) Am. Basic Doc. 1941—49, S. 919 ff.

[56]) Am. Basic. Doc. 1941—49, S. 920.

[57]) Am. Basic. Doc. 1941—49, S. 1 f. — Der Grundsatz Nr. 1 lautet im englischen Originaltext: "Their countries seek no aggrandizement, territorial or other", in deutscher Uebersetzung: „Ihre Länder (USA und Großbritannien) erstreben keinerlei Gebiets- oder sonstige Vergrößerung" (*v. Mangoldt*, a. a. O., S. 9).

[58]) Zu den Grundsätzen der Atlantikcharta bekannten sich in der nicht widerrufenen (James P. *Warburg:* „Deutschland — Brücke oder Schlachtfeld", Stuttgart 1950, S. 17) Vereinten-Nationen-Erklärung vom 1. 1. 1942 (Am. Basic Doc. 1941—49, S. 2 f.) 26 Nationen, darunter auch die Sowjetunion. Diese bekräftigte ihr Bekenntnis erneut in den Präambeln des Vertrages mit Großbritannien vom 26. 5. 1942 und des Vertrages mit den USA vom 11. 6. 1942. Vgl. ferner die auch von der Sowjetunion angenommene Entschließung des Interalliierten Rates vom 24. 9. 1941 (*v. Mangoldt,* a. a. O., S. 10 f.). — Churchills und Edens im Kriege 1944 abgegebene Erklärungen über die Nichtanwendbarkeit der Grundsätze der Atlantikcharta auf Deutschland stellen keine rechtsverbindliche Interpretation des eindeutigen Textes dar (vgl. EA. Dok. Bd. 6, S. 53 Anmerkung), zumal Cordell Hull die amerikanische Auffassung dahin präzisiert hat, daß die Atlantikcharta allgemein auf alle Nationen und Völker anzuwenden sei ("The Memoirs of Cordell Hull," New York 1948, vol. II, S. 1484 f.).

[59]) EA. 1947, S. 1045.

[60]) Vgl. den kurzen zusammenfassenden Ueberblick bei *Huber:* „Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit", Bd. 2, Tübingen 1951, S. 645 ff. Ferner *Menzel:* „Rechtsgutachten über die Gebietsforderungen gegenüber Deutschland seit 1945", und *Aubin-Menzel:* „Gutachten über die niederländischen Ansprüche auf die Emsmündung", beide Gutachten herausgegeben v. d. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öff. Recht der Universität Hamburg, 1950 und 1949. Ferner den Beitrag von *Menzel* „Die vertraglichen Regelungen über deutsche Gebietsabtretungen 1945—1949" in EA. 12/1949, S. 2223 ff.

[61]) Am. Basic. Doc. 1941—49, S. 512 (mit amtlicher Skizze der deutschen Grenzen von 1937); EA. Dok. Bd. 6, S. 77. — Vgl. hierzu auch *Hoffmann:* „Die Oder-Neiße-Linie, Politische Entwicklung und völkerrechtliche Lage", herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis, Frankfurt a. M. 1949, S. 13 und 26.

[62]) Vgl. oben die Ausführungen in und zu Anm. 24.

[63]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 787 f.; deutsche Uebersetzung bei *Huber*, a. a. O., S. 614 ff.

[64]) *Amtsbl. AHK.* 1950, S. 253 f. (Art. 10 und 11 des Gesetzes Nr. 24 vom 30. 3. 1950); *Amtsbl. AHK.* 1951, S. 1047 ff. (Art. 1 a, 1c und 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 61 vom 19. 7. 1951).

[65]) Art. 1c und 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 61 der Alliierten Hohen Kommission.

[66]) Auf diesen Umstand und die Gefahr eines Vertragsbruches gegenüber der Sowjetunion weist neuestens auch die *Neue Zürcher Zeitung* vom 7. 3. 1952 auf S. 2 hin.

[67]) Vgl. *Verdroß,* a. a. O., S. 138 und 348; *v. Liszt-Fleischmann:* „Völkerrecht", 12. Aufl. 1925, S. 266 f.

[68]) Friedrich *Hölderlin:* „Sämtliche Werke", Historisch-kritische Ausgabe von Hellingrath-Pigenot, 2. Bd., Berlin 1923, S. 291.

[69]) Vgl. die Erklärung des US-Außenministeriums vom 6. 10. 1949 (*Dep. State Bull.* 1949, S. 590; *US-Archiv-Dienst* 1949, S. 3).

[70]) Das Kontrollratsgesetz (K. G.) Nr. 10 vom 20. 12. 1945 war neben dem Londoner Statut vom 8. 8. 1945 die wichtigste Rechtsgrundlage in den Nürnberger Prozessen vor amerikanischen Militärtribunalen. Während in der amerikanischen Besatzungszone das K. G. Nr. 10 in Prozessen vor deutschen Gerichten auf die Tatbestände der sog. Menschlichkeitsverbrechen deutscher Staatsangehöriger gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatenlose keine Anwendung fand, die Täter vielmehr nach dem deutschen Strafgesetzbuch abgeurteilt wurden, haben in der britischen Besatzungszone viele tausend solcher Prozesse vor deutschen Gerichten auf Grund des K. G. Nr. 10 stattgefunden, bis durch die Verordnung Nr. 234 des britischen Hohen Kommissars vom 31. 8. 1951 (*Amtsbl. AHK.* 1951, S. 1138) die auf Art. III Abs. 1d Satz 2 des K. G. Nr. 10 beruhende Verordnung Nr. 47 der britischen Militärregierung vom 30. 8. 1946 (*Amtsbl. d. Militärregierung Deutschland*, Brit. Kontrollgebiet, 1946, S. 306) aufgehoben wurde.

[71]) EA. Dok. Bd. 6, S. 56 f. (im letzten Abschnitt 9. Einigkeit im Frieden wie im Kriege).

[72]) EA. Dok. Bd. 6, S. 78 (im Abschnitt I Abs. 6).

[73]) Vgl. *Verdroß,* a. a. O., S. 140.

[74]) Vgl. Alf *Roß:* „Lehrbuch des Völkerrechts", Stuttgart und Köln 1951, S. 211.

[75]) Nachweise bei *Verdroß*, a. a. O.

[76]) *Verdroß*, a. a. O. — *Oppenheim-Lauterpacht*, Bd. I, a. a. O., S. 853, hebt die Uneinigkeit unter den Völkerrechtsgelehrten hervor bei der Unterscheidung zwischen "essential and non-essential stipulations".

[77]) Vgl. z. B. den vorletzten Satz in der sowjetischen Note vom 19. 10. 1950 (*Neues Deutschland* vom 21. 10. 1950).

[78]) Vgl. den der Note beigefügten Entwurf über die Grundsätze eines Friedensvertrages mit Deutschland, im Wortlaut abgedruckt in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 12. 3. 1952.

[78a]) EA. 1947, S. 918.

[79]) Da ist vor allem das Buch von J. *Burnham:* „Die Strategie des Kalten Krieges", Stuttgart 1950, zu nennen.

[80]) Die Bedeutung des Potsdamer Abkommens hat die sowjetische Regierung in der erwähnten neuesten Note vom 10. 3. 1952 erneut hervorgehoben.

[81]) Die deutsche Tagespresse hat ohne Wissen des Verfassers dessen Ausführungen im EA. 4/1952, S. 4711 ff. unter der unrichtigen Bezeichnung eines „Göttinger Gutachtens" in Ueberschriften und Auszügen z. T. entstellt bzw. unrichtig wiedergegeben. Solche Ueberschriften wie „Deutsche Armee verstößt nicht gegen frühere Verträge" finden in den Ausführungen des Verfassers keine Stütze.

[82]) Vgl. das Sicherheitsmemorandum vom 29. 8. 1950, in: *Huber*, a. a. O., S. 620.

[83]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 531; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 491.

[84]) *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 610, und 1949, S. 18.

[85]) Ansprache McCloys im Bayrischen Rundfunk am 25. 4. 1951, abgedruckt in einer nicht datierten Sondernummer, S. 7, des *US-Archiv-Dienstes.*

[86]) Vgl. die Ausführungen des Verfassers im ersten Teil des Aufsatzes, EA. 4/1952, S. 4720.

[87]) Office of the US-High Commissioner for Germany: "Eighth Quarterly Report on Germany", July 1—Sept. 30, 1951, S. 17.

[88]) Mit diesen Worten hat der im September 1950 amtierende Sprecher der Hohen Kommissare, François-Poncet, die Garantieerklärung unterstrichen. Vgl. *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 509, ferner die Erläuterungen des amerikanischen Hohen Kommissars McCloy vom 8. 10. 1950, in: *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 609.

[89]) *Dep. State Bull.* 1950, S. 531; *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 491.

[90]) Vgl. *Huber*, a. a. O., S. 620; ebenso EA. 4/1950, S. 3581.

[91]) Vgl. oben Anm. 37.

[92]) Dieser im Völkerrecht bisher wenig entwickelte Gedanke spielt im Rechtsverkehr der Staaten eine wichtige Rolle. Als Rechtfertigungsgrund im Völkerstrafrecht ist der Tu-quoque-Grundsatz von den Nürnberger Militärtribunalen teilweise anerkannt worden. Vgl. *Heinze-Schilling:* „Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Sammlung der Rechtsthesen der Urteile und gesonderten Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse", Bonn 1952, S. 123 ff. (Nr. 601 bis 612 der Sammlung.)

[93]) Originaltext in Anm. Basic Doc. 1941—49, S. 1328 ff.; deutsche Uebersetzung im EA. 1949, S. 2071 ff.

[94]) Vgl. *The New York Times* vom 15. November 1951. — Dagegen gelangt *Hagemann* in seiner scharfsinnigen kritischen Abhandlung „Der Atlantikpakt und die Satzung der Vereinten Nationen" (*Archiv des Völkerrechts* 1950, S. 385 ff.) zu dem Ergebnis, der Atlantikpakt sei bezüglich seines Geltungsbereiches mit der Satzung der Vereinten Nationen vereinbar und erweise sich „als ein in jeder Hinsicht rechtsgültiges subsidiäres Friedenssicherungssystem im Rahmen der Vereinten Nationen" (a. a. O., S. 404); er äußert jedoch — vom Verfasser geteilte — erhebliche rechtspolitische Bedenken in bezug auf die geographische Begrenzung des Paktes (vgl. die Ausführungen zu Anm. 97).

[95]) Vgl. *Hagemann*, a. a. O., S. 400.

[96]) Entgegen der Erklärung Adenauers, der im Mai 1950 die Frage, ob Deutschland dem Nordatlantikpakt beizutreten wünsche, mit einem klaren „Nein" beantwortet hat (vgl. *Die Neue Zeitung* vom 26. Mai 1950), wird eine Beteiligung der Bundesrepublik neuerdings vorbereitet. Vgl. die Ausführungen von *Volle:* „Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft", in in EA. 5/1952, S. 4759.

[97]) Vgl. *Hagemann*, a. a. O., S. 400.

[98]) *US-Archiv-Dienst* 1950, S. 610.

DOKUMENTATION

7. JAHR 30. APRIL 1952 8/9. FOLGE

Das Verhältnis Großbritanniens zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Erklärung der britischen Regierung über einen gegenseitigen Hilfs- und Unterstützungs-Vertrag zwischen Großbritannien und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 15. April 1952

Die Regierung Großbritanniens gibt folgende Erklärung ab:

1. Ihrer Majestät Regierung im Vereinigten Königreich hat wiederholt ihr besonderes Interesse an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, das Vereinigte Königreich so eng wie möglich mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in allen Stadien ihrer politischen und militärischen Entwicklung zu verbinden.

2. Am 14. März hat die Konferenz zur Errichtung einer Europäischen Armee in Paris (an der die Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland teilnahmen) Ihrer Majestät Regierung aufgefordert, mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft formelle Beziehungen aufzunehmen. Die Konferenz bat insbesondere, daß eine derartige Vereinbarung ein gegenseitiges militärisches Hilfeversprechen enthalten sollte für den Fall eines Angriffes, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des Artikels IV des Brüsseler Vertrages (abgeschlossen zwischen dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg im Jahre 1948).

3. In Beantwortung dieses Ersuchens hat Ihrer Majestät Regierung erklärt, daß sie bereit sei, mit der Gemeinschaft ein Abkommen in dem von der Konferenz gewünschten Sinne abzuschließen. Sie hat vorgeschlagen, daß das Abkommen folgende Bestimmung enthalten solle: Wenn zu irgendeiner Zeit während der Dauer der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Nordatlantikpakt eine der Parteien des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft oder die europäischen Verteidigungsstreitkräfte in Europa mit Waffengewalt angegriffen werden, wird das Vereinigte Königreich der derart angegriffenen Partei oder den derart angegiffenen Verteidigungsstreitkräften jede in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren. Die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sollten gegenüber dem Vereinigten Königreich entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

4. Die Wirkung des britischen Vorschlags besteht darin, daß die Verpflichtung aus dem Brüsseler Vertrag, automatische militärische Hilfe im Falle eines Angriffs zu gewähren, in Zukunft auch zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Ganzem Anwendung finden wird. Die Geltungsdauer dieser Verpflichtung ist verknüpft mit der Dauer der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Nordatlantikpakt.

5. Diese Antwort seitens der Regierung Ihrer Majestät auf die Aufforderung der Pariser Konferenz beweist überzeugend das Interesse der Regierung des Vereinigten Königreichs an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und ihre Bereitschaft, diese bis zum Höchstmaß ihrer Fähigkeit zu unterstützen.

Gemeinsames Kommuniqué der an den Verhandlungen über die Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligten Regierungen vom 15. April 1952

1. Auf Grund eines Meinungsaustausches, der zwischen der britischen Regierung und den an der Pariser Konferenz für die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft teilnehmenden sechs Regierungen stattgefunden hat, wird der Wortlaut eines Vertrages zwischen dem Vereinten Königreich und den sechs Staaten der künftigen Gemeinschaft entworfen werden.

2. Dieser Vertrag wird vorsehen, daß, wenn während der Dauer der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Nordatlantikpakt einer der Vertragsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft oder die auf Grund dieses Vertrages aufgestellten europäischen Verteidigungsstreitkräfte in Europa mit Waffengewalt angegriffen werden, das Vereinigte Königreich diesem Staat oder diesen Verteidigungsstreitkräften, wenn angegriffen, jede in seiner Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren wird.

3. Dieser Vertrag wird weiterhin vorsehen, daß die Vertragsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft übereinkommen, daß sie und die Europäischen

Verteidigungsstreitkräfte während des gleichen Zeitraums, wenn das Vereinigte Königreich oder seine Streitkräfte in Europa mit Waffengewalt angegriffen werden, dem Vereinigten Königreich oder seinen Streitkräften jede in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren werden.

4. Diese Entscheidung, die von den beteiligten Regierungen mit großer Befriedigung aufgenommen wurde, wird enge Bande zwischen Großbritannien und der künftigen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft schaffen. Die von dem Vereinigten Königreich gegenüber den sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen sind gleicher Natur wie die Verpflichtungen, die diese Staaten im Rahmen der Gemeinschaft untereinander übernehmen werden.

5. Das vorgesehene Uebereinkommen wird eine Beschleunigung der gegenwärtig in Paris im Gang befindlichen Verhandlungen gestatten. Diese Arbeit dürfte innerhalb weniger Wochen mit der Ausarbeitung eines den Regierungen zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegenden Vertrages ihren Abschluß finden.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 17. April 1952.

Note der sowjetischen Regierung an die Westmächte über den Friedensvertrag mit Deutschland vom 9. April 1952

„Im Zusammenhang mit der Note der Regierung der Vereinigten Staaten vom 25. März dieses Jahres erachtet es die Sowjetregierung für notwendig, folgendes zu erklären:

In ihrer Note vom 10. März hat die Sowjetregierung der Regierung der Vereinigten Staaten sowie den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs vorgeschlagen, unverzüglich die Frage eines Friedensvertrages mit Deutschland zu erörtern, um in unmittelbarer Zukunft einen vereinbarten Entwurf für einen Friedensvertrag vorzubereiten. Zur Erleichterung der Vorbereitung des Friedensvertrages hat die Sowjetregierung einen Entwurf der Grundlagen des Friedensvertrages mit Deutschland unterbreitet und ihr Einverständnis erklärt, auch beliebige andere Vorschläge zu erörtern.

Die Sowjetregierung hat dabei den Vorschlag gemacht, daß der Friedensvertrag unter unmittelbarer Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdeutsche Regierung, ausgearbeitet werden soll. In der Note vom 10. März wurde weiterhin vorgesehen, daß die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, die Besatzungsfunktionen in Deutschland ausüben, die Frage der Voraussetzungen für die möglichst baldige Bildung einer gesamtdeutschen, dem Willen des deutschen Volkes Ausdruck verleihenden Regierung prüfen sollen.

Bei ihren Vorschlägen zur Frage eines Friedensvertrages mit Deutschland und zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung ging die Sowjetregierung davon aus, daß die Lösung dieser Grundfragen große Bedeutung für die Festigung des Friedens in Europa besitzt und den Forderungen nach einer gerechten Haltung gegenüber den rechtmäßigen nationalen Interessen des deutschen Volkes entspricht. Die Dringlichkeit des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland macht es notwendig, daß die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs unverzüglich Maßnahmen zur Vereinigung Deutschlands und zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung treffen.

In Uebereinstimmung hiermit erachtet es die Sowjetregierung für notwendig, daß die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs ohne Verzug die Frage der Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen erörtern, wie sie dies bereits früher vorgeschlagen hat. Die Anerkennung der Notwendigkeit der Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen durch die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs schafft durchaus die Möglichkeit, diese Wahlen in unmittelbarer Zukunft durchzuführen.

Was den Vorschlag betrifft, daß eine Kommission der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit bevorstehenden freien gesamtdeutschen Wahlen prüfen soll, ob die Voraussetzungen für solche Wahlen gegeben sind, so steht dieser Vorschlag im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen, die gemäß Artikel 107 eine Einmischung der Vereinten Nationen in deutsche Angelegenheiten ausschließt. Eine solche Prüfung könnte durch eine Kommission vorgenommen werden, die von den vier in Deutschland Besatzungsfunkionen ausübenden Mächten zu bilden wäre.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hatte die Möglichkeit, sich mit dem von der Sowjetregierung vorgeschlagenen Entwurf der Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland vertraut zu machen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich nicht einverstanden erklärt, die Erörterungen dieses Entwurfes aufzunehmen und hat keinen eigenen Entwurf eines Friedensvertrages vorgeschlagen. Zugleich hat die Regierung der Vereinigten Staaten eine Reihe von Einwänden zu einzelnen Punkten des sowjetischen Entwurfes der Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland erhoben; das hat den weiteren Notenaustausch zwischen den Regierungen und eine Verzögerung der Lösung der strittigen Fragen zur Folge. Bei direkten Verhandlungen durch die Mächte hätte das vermieden werden können. Da jedoch in der Note der Vereinigten Staaten vom 25. März eine Anzahl solcher Fragen aufgeworfen werden, hält es die Sowjetregierung für notwendig, auf diese Fragen einzugehen. Im sowjetischen Entwurf der Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland heißt es: ‚Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streitkräften am Kriege gegen Deutschland teilgenommen hat.'

Die Sowjetregierung ist der Ansicht, daß ein solcher Vorschlag den Interessen der Mächte, die Besatzungsfunktionen in Deutschland ausüben, sowie auch der Nachbarstaaten und gleichermaßen den Interessen Deutschlands selber als eines friedliebenden und demokratischen Staates entspricht. Ein solcher Vorschlag enthält keine unzulässige Beschränkung der souveränen Rechte des deutschen Staates. Dieser Vorschlag schließt

jedoch auch eine Einbeziehung Deutschlands in eine gegen irgendeinen friedliebenden Staat gerichtete Mächtegruppierung aus.

In dem sowjetischen Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland heißt es: ‚Es wird Deutschland gestattet sein, eigene nationale Streitkräfte (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu besitzen, die für die Verteidigung des Landes notwendig sind.'

Die Sowjetregierung hat bekanntlich einen gleichartigen Vorschlag auch zum Entwurf eines Friedensvertrages mit Japan gemacht. Ein solcher Vorschlag entspricht den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Gleichberechtigung der Staaten. Es ist undenkbar, daß Japan ein Recht auf nationale, für Zwecke der Landesverteidigung bestimmte Streitkräfte haben sollte, während Deutschland dieses Rechtes beraubt und in eine schlechtere Lage versetzt sein sollte.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sowohl für die Sache des Friedens als auch für die deutsche Nation bedeutend besser wäre, solche für die Verteidigung bestimmte Streitkräfte zu schaffen, als in Westdeutschland Söldnertruppen der Revanchepolitiker mit faschistischen Hitler-Generälen an der Spitze aufzustellen, die bereit sind, Europa in den Abgrund eines dritten Weltkrieges zu stürzen.

Was die Grenzen Deutschlands betrifft, so hält die Sowjetregierung die entsprechenden Beschlüsse der Potsdamer Konferenz, die von der Regierung der Vereinigten Staaten ebenso wie von den Regierungen der Sowjetunion und Großbritanniens angenommen wurden und denen Frankreich sich anschloß, für vollauf ausreichend und für endgültig.

Die Sowjetregierung schlägt der Regierung der Vereinigten Staaten erneut vor, gemeinsam mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs die Erörterung eines Friedensvertrages mit Deutschland sowie der Frage der Vereinigung Deutschlands und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung aufzunehmen. Die Sowjetregierung sieht keinen Grund, die Lösung dieser Frage aufzuschieben. Gerade gegenwärtig entscheidet sich die Frage, ob Deutschland als einheitlicher, unabhängiger, friedliebender, zur Familie der friedliebenden Völker Europas gehörender Staat wiederhergestellt wird oder ob die Spaltung Deutschlands und die damit verbundene Gefahr eines Krieges in Europa bestehen bleibt.

Gleichlautende Noten richtet die Sowjetregierung gleichzeitig an die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs."

Quelle: Englischer Wortlaut in *The Times* vom 12. April 1952. Französischer Wortlaut in *Le Monde* vom 12. April 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Vorschläge der Westmächte für den Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich

Note der drei Westmächte an die Sowjetunion vom 13. März 1952

Am 28. Februar haben die Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs eine Erklärung* veröffentlicht, in welcher sie ihre ernstlichen Bedenken darüber ausdrückten, daß die für den 21. Januar vorgesehenen Besprechungen der Außenministerstellvertreter über den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages infolge des Fernbleibens des sowjetischen Delegierten nicht stattfinden konnten. Sie erinnerten daran, daß Oesterreich — als dem ersten von Hitler besetzten Land — durch die Moskauer Erklärung von 1943 volle Unabhängigkeit versprochen wurde, daß aber neun Jahre danach dieses Versprechen noch immer nicht erfüllt sei.

Für diesen Stand der Dinge ist ausschließlich die Sowjetregierung verantwortlich. Am 20. Juni 1949 verständigten sich die vier Außenminister über die wesentlichen Punkte zur Regelung des österreichischen Problems und erteilten ihren Stellvertretern den Auftrag, die Verhandlungen über den Vertragsentwurf bis spätestens 1. September 1949 abzuschließen. Seit jener Zeit ist die Sowjetregierung geflissentlich den Verpfichtungen ausgewichen, die sie durch die Moskauer Erklärung Oesterreich gegenüber eingegangen war. Sie weigerte sich, in konstruktiver Weise über die noch unentschiedenen Punkte des Vertragsentwurfs zu verhandeln, brachte Fragen in die Diskussion, die mit dem Staatsvertrag nichts zu tun haben, und sandte ihren Vertreter nicht zu der geplanten Zusammenkunft der Delegierten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß die Unmöglichkeit, zu einem österreichischen Staatsvertrag zu kommen, eine schwere und überflüssige Belastung für das österreichische Volk darstellt und wesentlich dazu beigetragen hat, die unglücklicherweise in den internationalen Beziehungen bestehende Spannung zu erhalten.

Es ist der aufrichtigste Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diese Spannung zu beseitigen. Der Abschluß des österreichischen Staatsvertrages würde eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Festigung des Friedens sein.

Zusammen mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs hat die Regierung der Vereinigten Staaten das österreichische Problem neuerdings geprüft. Die drei Regierungen sind übereinstimmend der Auffassung, daß — in Anwendung der Moskauer Erklärung — ihre Hauptverpflichtung darin besteht, Oesterreichs Freiheit und Unabhängigkeit wiederherzustellen.

Die drei Regierungen stimmen ebenso darin überein, daß diese grundlegende Verpflichtung viel wichtiger ist als die unbedeutenderen und nicht zur Sache gehörigen Ueberlegungen, die seit Juni 1949 eine Einigung über den Staatsvertrag verhindert haben. Dementsprechend unterbreitet die Regierung der Vereinigten Staaten der

* Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 6/1952, Seite 4718.

Sowjetunion ein einfaches Dokument, das Oesterreich die volle Unabhängigkeit geben wird.

Dieser neue Vorschlag sollte im Licht der festgefahrenen Verhandlungen über den Vertragsentwurf und angesichts der Fortschritte Oesterreichs zur demokratischen Selbstverwaltung während der verlängerten Besatzungsdauer geprüft werden.

Die Sowjetregierung wird feststellen, daß dieser Vorschlag mit der Moskauer Erklärung übereinstimmt und die wesentlichen Bestimmungen zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Oesterreichs enthält.

Die Regierung der Vereinigten Staaten empfiehlt der Sowjetregierung, ernstlich diesen Vorschlag sehr aufmerksam und gewissenhaft zu prüfen und fragt an, ob die Sowjetregierung bereit ist, ihren Vertreter zu beauftragen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Quelle: *The New York Times* vom 14. März 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Vertragsentwurf der Westmächte vom 13. März 1952

Präambel

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge „die Alliierten und Assoziierten Mächte" genannt, einerseits und Oesterreich andererseits.

Im Hinblick darauf, daß Hitler-Deutschland am 13. März 1938 Oesterreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte.

Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, daß sie die Annexion Oesterreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Oesterreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen und daß das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab.

im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Oesterreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokratischen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Oesterreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen; und

im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Oesterreich zu diesem Zwecke den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Oesterreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Haben daher die Unterfertigten Bevollmächtigte ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Wiederherstellung Oesterreichs als freier und unabhängiger Staat

Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Oesterreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Artikel 2

Wahrung der Unabhängigkeit Oesterreichs

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Oesterreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder Wirtschaftsunion (Anschluß) zwischen Oesterreich und Deutschland verboten ist. Oesterreich erkennt seine Verpflichtung in dieser Hinsicht voll an.

Artikel 3

Grenzen Oesterreichs

Die Grenzen Oesterreichs werden jene sein, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

Artikel 4

Zurückziehung der Alliierten Streitkräfte

1. Das Uebereinkommen über den Kontrollapparat in Oesterreich vom 28. Juni 1946 verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages seine Wirksamkeit.

2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hört die gemäß Paragraph 4 des Abkommens über Besetzungszonen in Oesterreich und die Verwaltung der Stadt Wien vom 9. Juli 1945 errichtete interalliierte Regierungsbehörde (Komendatura) auf, irgendwelche Funktionen hinsichtlich der Verwaltung der Stadt Wien auszuüben. Das Uebereinkommen über die Besetzungszonen in Oesterreich tritt mit der Beendigung der Räumung Oesterreichs durch die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und jedenfalls mit dem Ablauf von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, außer Kraft.

3. Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Oesterreich werden so bald wie möglich, und jedenfalls innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, aus Oesterreich zurückgezogen.

4. Die österreichische Regierung wird den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Oesterreich bis zu ihrer Zurückziehung aus Oesterreich alle Rechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren, die ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zustanden.

5. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, der österreichischen Regierung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes von neunzig Tagen zurückzustellen:

a) alle Zahlungsmittel, die den Alliierten und Assoziierten Mächten für Okkupationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt wurden und im Zeitpunkt der Beendigung der Zurückziehung unverausgabt geblieben sind;

b) alles österreichische Eigentum, das von alliierten Streitkräften oder von der Alliierten Kommission requiriert wurde und sich noch in deren Besitz befindet.

Artikel 5

Reparationen

Von Oesterreich werden keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.

Artikel 6

Kriegsbeute — Deutsche Vermögenswerte

Jede einzelne der Alliierten und Assoziierten Mächte wird Oesterreich innerhalb des in Artikel 4 festgelegten Zeitraumnes von neunzig Tagen alle Eigentumswerte an Liegenschaften und persönlichem Eigentum jeglicher Beschreibung zurückstellen, das als deutsche Vermögenswerte oder als Kriegsbeute in Oesterreich in ihrem Besitz ist oder in Anspruch genommen wird.

Artikel 7

Beitrittsklausel

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden hat, am 8. Mai 1945 den Status einer Vereinten Nation besaß und nicht Signatar des vorliegenden Vertrages ist, kann dem Vertrag beitreten und ist nach Beitritt für die Zwecke des Vertrages als Assoziierte Macht anzusehen.

2. Die Beitrittsurkunden sollen bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden und treten mit der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 8

Ratifikation

Der vorliegende Vertrag, dessen russischer, englischer und französischer Text authentisch sind, muß ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und durch Oesterreich andererseits in Kraft Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden.

Der Vertrag soll bezüglich jeder Assoziierten Macht, die in Uebereinstimmung mit Artikel 7 dem Vertrag beitritt und deren Ratifikationsurkunde hiernach hinterlegt wird, am Tag der Hinterlegung in Kraft treten. Der vorliegende Vertrag soll in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden, die jedem der Signatarstaaten beglaubigte Abschriften übermitteln wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in .... in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache am ...... 195 ..

Quelle: Pressebericht des österreichischen Bundeskanzleramtes, Wien, vom 15. März 1952.

Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr.-Ing. Leopold Figl und Entschließung des österreichischen Nationalrats vom 2. April 1952

Hohes Haus! Der von den Regierungen der drei westlichen Besatzungsmächte in Oesterreich ausgearbeitete und der sowjetrussischen Regierung überreichte Vorschlag zur Beendigung der militärischen Besetzung Oesterreichs hat in der Angelegenheit des österreichischen Staatsvertrages eine Wendung gebracht, zu der der Nationalrat in seiner heutigen Sitzung Stellung nehmen will.

Schon anläßlich der ersten Regierungsbildung im Jahre 1945 habe ich in der Regierungserklärung vor dem Nationalrat als oberstes Ziel unserer Politik die Erreichung der vollen Souveränität und Freiheit Oesterreichs dargelegt. Die von den Besatzungsmächten an dieses Ziel geknüpften Bedingungen sind einstweilen von Regierung und Volk in vollstem Maß erfüllt worden. Oesterreich hat sich von allen Einflüssen der ihm aufgezwungenen politischen Denkart der Jahre 1938 bis 1945 freigemacht und ordnet heute seine öffentlichen Angelegenheiten durchaus im Geiste der Demokratie. Zweimal bereits hat sich das österreichische Volk seine oberste gesetzgebende Körperschaft im Wege freier, demokratischer Wahlen bestellt und im Vorjahr in gleicher Weise auch sein Staatsoberhaupt gewählt. Mit beispielhaftem Fleiß und unermüdlicher Arbeit war dieses Volk bemüht, seine durch den Krieg völlig zerstörte Wirtschaft wiederaufzubauen und daneben auch seinen kulturellen Aufgaben gerecht zu werden. Mit einer bewundernswerten, von aller Welt anerkannten Disziplin hat das österreichische Volk durch sieben schwerste Jahre all Entbehrungen getragen und inmitten eines politisch aufgewühlten Europa im Innern seines Landes Ruhe und Ordnung bewahrt. Nichts ist dieses Volk schuldig geblieben, was von ihm zur Wiedererlangung seiner vollen Freiheit und Unabhängigkeit verlangt wurde. Und doch ist ihm heute noch immer die demütigende Rolle auferlegt, wie ein Vasallenvolk leben zu müssen, dem man es nicht zugestehen will, seine Angelegenheiten unabhängig von fremden Einflüssen nach eigenem Willen zu regeln.

Während eine Reihe von Staaten, die aus eigenem Entschluß an der Seite des nationalsozialistischen Deutschlands am Kriege gegen die Alliierten teilgenommen hat, bereits längst ihre Friedensverträge erhielt, muß das im Jahre 1938 als erstes der nationalsozialistischen Macht

zum Opfer gefallene Land noch immer darauf warten, als freier Staat anerkannt zu werden. Oesterreich ist das einzige Land in Europa, in dem noch immer die Fahnen und Embleme der vier Besatzungsmächte als Zeichen seiner Unfreiheit und Abhängigkeit wehen.

In 258 Staatsvertragsverhandlungen ist es bisher nicht gelungen, eine Einigung zwischen den Verhandlungspartnern zu erzielen. Es wird allseits anerkannt, daß die Differenzen minimal waren, als man die Verhandlungen abbrach Man hätte sich in einer halben Stunde über die noch ausständigen Artikel einigen können, wenn von allen Seiten der gute Wille vorhanden gewesen wäre. Das österreichische Volk hat diese Einigung heiß ersehnt, trotzdem es sich dessen bewußt war, daß damit schwere finanzielle Opfer verbunden sein würden. Aber unglücklicherweise war dieser Wille zur Einigung nicht überall vorhanden. Die Besetzung hat weiterhin angedauert, und sie kostet uns bis jetzt ungefähr den halben Banknotenumlauf, auf alle Fälle aber weit, weit mehr als den im Staatsvertrag vorgesehenen Betrag von 150 Millionen Dollar, der als Ablöse für Fabriken, Liegenschaften und ländlichen Besitz bestimmt war, die man zum überwiegenden Teil unzutreffend als „Deutsches Eigentum" bezeichnete. Seit 1949 ruhen die Verhandlungen über den Staatsvertrag tatsächlich, und im Jänner dieses Jahres kam es so weit, daß eine von den westlichen Regierungen nach London einberufene Sitzung der Sonderbeauftragten nicht stattfinden konnte, weil einer der vier Delegierten zur Sitzung einfach nicht erschienen war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren es alle möglichen und unmöglichen Vorwände, mit denen der Abschluß des Staatsvertrages verhindert werden sollte.

Das österreichische Volk hat für diese Vorgänge genug Feingefühl, um zu erkennen, daß es nicht sachliche, in einzelnen Bestimmungen des Vertragsentwurfes begründete Einwände sind, die den Vertrag verhinderten, sondern rein machtpolitische Erwägungen, denen das Recht bisher weichen mußte. Der Rücken des österreichischen Volkes ist aber nicht breit und stark genug, um die materiellen Folgen eines solchen Zustandes länger tragen zu können. Und sein Rechtsgefühl wehrt sich entschieden dagegen, daß auf seinem Rücken weltpolitische Konflikte zu seinem Schaden ausgetragen werden. Wir glauben, daß es an der Zeit ist, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, einem Zustand, der nicht nur für Oesterreich, sondern vor allem auch für die vier großen Mächte, die dieses kleine Land noch immer militärisch besetzt halten, unwürdig ist.

Die Westmächte haben einen neuen Versuch unternommen, Oesterreich die Freiheit wiederzugeben. Wir selbst waren bisher keine Verhandlungspartner, wir können auf den sachlichen Inhalt eines Abkommens über Oesterreich keinen allzu großen Einfluß nehmen, aber eines können wir, und das wollen wir heute tun — hier vom Forum der österreichischen, demokratisch gewählten Volksvertretung aus:

Unsere Stimme erheben gegen das Unrecht, das dem österreichischen Volk angetan wird, gegen die Nichterfüllung des feierlichen Versprechens, das mit der Moskauer Deklaration vom Jahre 1943 Oesterreich gegeben und im Jahre 1945 feierlich wiederholt wurde! Es ist die Stimme eines Volkes, das sieben Jahre nach Kriegsende durch seine Leiden und durch sein mustergültiges Verhalten ein Anrecht darauf erworben hat, als europäisches Kulturvolk mit einer jahrhundertealten Tradition behandelt zu werden.

Dieses Volk will nichts anderes, als in Ruhe in seinem freien und ungeteilten Vaterland leben und arbeiten können. Ich betone hier besonders das Wort „ungeteilt". Für uns wäre kein Vertrag annehmbar, der nicht Oesterreich in seiner Gestalt vom 1. Jänner 1938 mit einer Regierung mit vollen Souveränitätsrechten für das ganze Bundesgebiet wiederherstellen würde. Aus diesem Grunde kommen für uns auch keinerlei Separatverträge in Frage, da wir genau wissen, daß derlei Verträge unser Ziel gefährden und über kurz oder lang zu einer Gefahr für unsere Heimat werden könnten. So entschieden wir unser Ziel der Wiedererrichtung eines freien und ungeteilten österreichischen Staates verfolgen, so entschieden treten wir allen Bestrebungen entgegen, die den bisherigen Zustand verewigen wollen und die aus rein propagandistischen Gründen Erfindungen in die Welt setzen, um die Räumung Oesterreichs zu verhindern.

Eine der tollsten Erfindungen auf diesem Gebiet ist wohl das Märchen von der Remilitarisierung Oesterreichs. Man muß nur über die Grenzen schauen und die Aufrüstung verschiedener Nachbarstaaten betrachten, die heute schon über zahlenmäßig bedeutende und wohlausgerüstete Armeen verfügen. Wenn man im Vergleich dazu unsere bescheidenen Polizei- und Gendarmeriekräfte als Zeichen einer Remilitarisierung bezeichnet, dann kann man dies bestenfalls als Witz bezeichnen. Es ist bedauerlich, daß Oesterreicher versuchen, mit derartigen Märchen den Abschluß des Staatsvertrages hintanzuhalten.

Ich glaube als Chef der österreichischen Bundesregierung, aber auch persönlich berechtigt zu sein, an die vier Besatzungsmächte einmal ein sehr offenes Wort zu richten. Man möge dieses offene Wort nicht als Vorwurf, sondern bloß als Feststellung betrachten. In wenigen Tagen jährt sich zum siebentenmal das Datum der Befreiung Oesterreichs Damals wurde auch auf österreichischem Boden der Krieg beendet, und unser Volk erhoffte und ersehnte nach Jahren des Leidens, endlich wieder Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten.

Vor wenigen Tagen aber waren es genau 14 Jahre, da die ersten österreichischen Häftlinge in den Konzentrationslagern Hitlers eingetroffen sind. Damals, als Oesterreich besetzt wurde, waren sich die vier Großmächte über ihre Haltung nicht einig. Und so ist niemand dem kleinen Oesterreich zu Hilfe geeilt, das Unrecht wurde nicht verhindert. Wir Oesterreicher waren die ersten ausländischen Gäste in Hitlers Zwangslager. Tausende starben, die Ueberlebenden aber hofften auf Befreiung. Die Staatsmänner, die damals die Geschicke der vier Großmächte leiteten und die die Besetzung Oesterreichs ruhig hinnahmen, waren der Meinung, ihr Bestes zu tun, wenn sich auch nachher herausstellte, daß gerade durch ihr Verhalten der Weltbrand nur noch mehr entfacht wurde und das Menschenmorden ins Gigantische wuchs. Aber warum soll Oesterreich diese Irrtümer büßen? Warum sollen wir, die ersten Opfer, am längsten leiden? Ist es nicht ein Hohn auf jede Gerechtigkeit, wenn das Ver-

brechen Hitlers an Oesterreich durch die, die sich die Befreier von diesem Tun nennen, verewigt wird? Ich will jetzt keine Staaten nennen, die an der Seite Hitlers marschiert sind und schon längst ihre Freiheit erhalten haben. Wir neiden niemandem seine Freiheit, wir wünschen sie der ganzen Welt, aber wir beanspruchen sie mit vollem Recht auch für uns. Von dieser Tribüne des Parlaments aus rufe ich in die Welt:

Macht dem schmachvollen Zustand ein Ende, befreit dieses kleine, arbeitsame und lebensmutige österreichische Volk von seiner Knechtung und gebt ihm seine Freiheit! Hier, auf österreichischem Boden, ist die einmalige Gelegenheit gegeben, den vielfachen Demonstrationen für den Frieden eine Tat des Friedens folgen zu lassen. Vollbringt sie, ihr Großen der Welt, diese Tat, und Oesterreich wird in seiner künftigen Politik beweisen, daß es nichts anderes will, als mit allen Völkern, die guten Willens sind, in Freundschaft und in Frieden zu leben.

Entschließung

Der Nationalrat nimmt den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis. Er gibt der tiefen Empörung des österreichischen Volkes Ausdruck und protestiert neuerlich gegen die völkerrechtswidrige Fortsetzung der Besetzung Oesterreichs durch fremde Armeen, gegen die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit in allen Zonen, gegen die Ausbeutung der wirtschaftlichen Hilfsquellen und gegen die fortgesetzte Einmischung der Besatzungsmächte in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs.

Der Nationalrat protestiert leidenschaftlich gegen das Unwesen alliierter Geschäftsbetriebe innerhalb der Republik Oesterreich, die die Wirtschaftsgesetze mißachten und die österreichischen Steuern schuldig bleiben.

Quelle: *Wiener Zeitung* vom 3. April 1952.

Gesetz über die Bildung politischer Parteien im Saarland

Der Landtag des Saarlandes nahm in seiner Sitzung vom 17. März 1952 mit großer Stimmenmehrheit (gegen 2 und 1 Stimmenthaltung) das Gesetz betreffend politische Parteien an, das wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

„Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Politische Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind Personenvereinigungen, die nach einem öffentlich bekanntgegebenen Programm mit verfassungsmäßigen und demokratischen Mitteln bei der Gestaltung des gesamten öffentlichen Lebens und der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Vereinigungen, die sich ihrem Wesen nach auf die Wahrung wirtschaftlicher oder sozialer oder kultureller Interessen beschränken, gelten nicht als politische Parteien.

(2) Die Gründung und Tätigkeit der politischen Parteien wird durch dieses Gesetz geregelt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 1 Absatz 1, 2 und 4, § 2, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4, § 5 Absatz 1, 2 und 3 sowie des § 8 des Vereinsgesetzes vom 13. Juli 1950 (ABL S. 839) Anwendung. An Stelle der unteren Verwaltungsbehörden ist in diesen Fällen der Minister des Innern zuständig.

§ 2

(1) Die Bildung von politischen Parteien ist frei.

(2) Die Gründungsversammlung einer Partei kann nur von einem Gründungsausschuß einberufen werden, der aus mindestens fünfzig Personen besteht, die seit mehr als einem Jahr ununterbrochen ihren Wohnsitz im Saarland haben.

(3) Der Parteivorstand muß aus mindestens neun Mitgliedern bestehen und ist für die ordnungsgemäße Registrierung der Partei verantwortlich. Die Tätigkeit der Partei darf erst nach erfolgter Registrierung aufgenommen werden.

(4) Der Name der zu gründenden Partei muß sich von den Namen der bestehenden Parteien eindeutig unterscheiden.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Registrierung sind außer den in § 5 Absatz 1 und 2 des Vereinsgesetzes vom 13. Juli 1950 (ABL. S. 839) vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen:

a) Das Parteiprogramm, das eine Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen des staatlichen Gemeinschaftslebens im Rahmen der Verfassung enthalten muß.

b) Eine von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Verpflichtung, die Verfassung zu achten und über jegliches Parteiinteresse hinweg innerhalb ihres Wirkungsbereiches Bestrebungen entgegenzutreten, welche die Beseitigung der in der saarländischen Verfassung festgelegten staatlichen oder demokratischen Ordnung zum Ziele haben.

c) Eine von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Versicherung, daß die Partei weder Untergruppe einer Vereinigung ist oder zu werden anstrebt, deren Sitz sich außerhalb des Saarlandes befindet und welche die Beseitigung der in der saarländischen Verfassung festgelegten staatlichen oder demokratischen Ordnung anstrebt, noch daß sie in anderer Weise von einer solchen Vereinigung abhängt, und daß sie keine finanzielle Unterstützung von Stellen oder Personen außerhalb des Saarlandes mittelbar oder unmittelbar erhält oder annimmt.

(2) Die Regierung kann, außer beim Fehlen der Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 und Absatz 1 dieses Paragraphen, die Registrierung auch ablehnen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, daß die zu gründende Partei die in der saarländischen Verfassung festgelegte staatliche oder demokratische Ordnung ablehnt oder zu beseitigen trachtet. Diese Entscheidung kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Die Regierung muß ihre Entscheidung innerhalb eines Monats, vom Tage des Einganges des Antrages gerechnet, treffen.

§ 4

(1) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgehen, die Verfassung zu mißachten oder in Mißachtung zu bringen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den verfassungsmäßigen Bestand des Saarlandes zu gefährden, werden damit verfassungswidrig.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Partei Bindungen oder Beziehungen der in § 3 Buchstabe c) bezeichneten Art eingeht.

§ 5

(1) Wenn Ziele oder Tätigkeit einer Partei verfassungs- oder gesetzwidrig werden, kann der Minister des Innern Klage auf Auflösung der Partei beim Verfassungsgerichtshof erheben.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann im Wege der einstweiligen Verfügung die Betätigung der Partei für die Dauer von zwei Monaten untersagen, die Beschlagnahme des Vermögens anordnen und einen Zwangsverwalter einsetzen. Der Verfassungsgerichtshof ist gehalten, die Entscheidung über die Klage möglichst innerhalb dieser Frist herbeizuführen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so kann das Gericht durch begründeten Beschluß die einstweilige Verfügung für jeweils einen weiteren Monat aufrechterhalten.

(3) Im Falle der Auflösung der Partei soll das Gericht gleichzeitig in seiner Entscheidung auf Einziehung des Vermögens erkennen.

§ 6

(1) Wer es unternimmt, unter Verletzung oder Umgehung dieses Gesetzes eine politische Partei oder eine ähnliche Organisation zu gründen, oder eine bestehende Organisation zu einer politischen Partei umzuwandeln, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an einer unter Verletzung oder Umgehung dieses Gesetzes gegründeten oder umgewandelten Organisation teilnimmt oder für sie tätig wird.

(2) Wer für die politischen Ziele einer Partei, deren Betätigung gemäß § 5 Absatz 2 vorläufig untersagt ist, mittelbar oder unmittelbar tätig wird, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(3) Wer es unternimmt, nach gerichtlicher Auflösung einer politischen Partei deren Organisation aufrechtzuerhalten, eine Ersatzorganisation aufzubauen oder die Parteitätigkeit in sonstiger Weise fortzusetzen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit sie sich nicht auf die Gründung beziehen, auch auf die bereits zugelassenen Parteien Anwendung.

§ 8

Bis zur Errichtung des Verfassungsgerichtshofes ist für das Verfahren nach §§ 3 und 5 das Oberverwaltungsgericht zuständig.

§ 9

Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Regierung des Saarlandes.

Quelle: *Saar-Korrespondenz* vom 25. März 1952.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 30. APRIL 1952 8/9. FOLGE

Der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion (EZU)

Zwei Übergangstypen zu neuen Gemeinschaftsformen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit

Von Dr. iur. Karl Schilling

Referent am Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen

„Die wirtschaftliche Einheit Europas ist heute nicht mehr ein Ideal oder eine Hoffnung; sie ist eine praktische, lebenswichtige Notwendigkeit, eine Existenzbedingung für unseren Kontinent."[1]

André Philip

Vorbemerkung

Auf der Sitzung des Ministerausschusses des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) vom 27. bis 29. März 1952 ist ein wichtiger Abschnitt der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit abgeschlossen und zugleich ein neuer Abschnitt eingeleitet worden. Es sind nun fünf Jahre vergangen, seit der damalige amerikanische Außenminister *Marshall* am 29. April 1947 nach dem Scheitern der Moskauer Konferenz erklärte, man könne nicht mit allen Maßnahmen für den europäischen Wiederaufbau warten, bis ein Erschöpfungskompromiß zwischen den Großmächten zustande käme, sondern es müßten nun unverzüglich alle Maßnahmen getroffen werden, um den dringenden Problemen der Gesundung Europas, einschließlich Deutschlands, zu begegnen. Inzwischen ist der „Marshall-Plan" ein Stück europäischer Geschichte geworden..

Die nachfolgende Abhandlung läßt am Beispiel des Europäischen Wirtschaftsrates und der Europäischen Zahlungsunion deutlich werden, welch weiten Weg Europa in dieser Periode zurückgelegt hat. Sie versucht, an Hand der beiden angewandten Methoden der Liberalisierung des Außenhandels und der Multilateralisierung des Verrechnungsverkehrs darzustellen, in welchem Maße dabei Funktionen, die bisher dem staatlichen Machtbereich angehörten, auf einer neuen Ebene integriert worden sind. Dabei zeichnen sich der Europäische Wirtschaftsrat und das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion als Uebergangstypen ab, die zu neuen internationalen Gemeinschaftsformen hinführen wollen. Die im letzten Abschnitt dieses Beitrages angestellten wirtschaftspolitischen Betrachtungen wollen nicht den Anspruch auf eine Darstellung der gesamten Wirtschaftspolitik des Europäischen Wirtschaftsrates erheben. Sie beschränken sich bewußt auf die Herausarbeitung der beiden Prinzipien der Liberalisierung und der Multilateralisierung des Verrechnungsverkehrs. Mit den übrigen Arbeiten des Europäischen Wirtschaftsrates, insbesondere mit den Plänen, wie sie von *Stikker*, *Pella* und *Petsche* ausgearbeitet worden sind, und der amerikanischen Seite des Marshall-Planes, haben wir uns in früheren Beiträgen befaßt.

Die erste Blütezeit des Europäischen Wirtschaftsrates in den Jahren 1949 und 1950, als er mit der Verteilung der Marshallplan-Gelder der europäischen Wirtschaft einen neuen Auftrieb brachte, wurde durch den Ausbruch des Koreakrieges jäh unterbrochen. Die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte wurden in der Folgezeit durch politische und militärische Erwägungen und Maßnahmen so stark in den Hintergrund gedrängt, daß die bisher auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas erzielten Ergebnisse in Frage gestellt schienen.

Die im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation entstandenen Aemter für Finanz- und Wirtschaftsfragen und Rüstungsproduktion hatten sich mehr und mehr in den Vordergrund geschoben. Die Ablösung des Marshall-Planes durch das überwiegend militärische Programm der gegenseitigen Sicherheit (Mutual Security Aid) ließ es um die Jahreswende 1951/52 zweifelhaft erscheinen, ob der Europäische Wirtschaftsrat das Ende des Marshall-Planes lange überdauern würde. Eine Zeitlang sah es so aus, als wollte die britische Regierung die geschwächte Stellung der OEEC ausnutzen, um sie durch Halbierung ihres Budgets vollends lahmzulegen. Damit hätten die vorwiegend auf der amerikanisch-britischen Partnerschaft beruhenden Organe der atlantischen Zu-

sammenarbeit dem Europäischen Wirtschaftsrat den Rang abgelaufen.

In jüngster Zeit hat sich nun wieder die Ueberzeugung durchgesetzt, daß es mit dem Ausbau der militärischen Kräfte allein nicht getan ist. Gleichzeitig stieß der englische Versuch der Ausschaltung des Europäischen Wirtschaftsrates bei allen anderen Mitgliedstaaten auf stärksten Widerspruch. Dieser Umschwung ist auf die Auswirkungen der NATO-Konferenz von Lissabon, vor allem aber auf die Tätigkeit des sogenannten „Rates der Drei Weisen" zurückzuführen. Dieser hat unter dem Vorsitz des Leiters der MSA, Averell *Harriman*, wesentlich dazu beigetragen, daß das einseitig durch strategische Ueberlegungen entstellte Bild der politischen Lage durch die Einsicht in die entscheidende Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren wieder ins Gleichgewicht kam. Hieraus erklärt sich, daß man sich auf der Tagung des Ministerrates der OEEC in Paris Ende März dazu entschlossen hat, dem Europäischen Wirtschaftsrat zu einem neuen Start zu verhelfen. Ueber die hier skizzierte jüngste Entwicklung wird demnächst in einem weiteren Beitrag berichtet werden.

I. Zur Entstehung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Abkommens über die Europäische Zahlungsunion

Kurze Zeit nach Beendigung der Moskauer Außenministerkonferenz vom März 1947 hielt Dean *Acheson*[2] im Mai 1947 eine Rede in Cleveland, in welcher er die wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Staaten als eines der Grundziele der Außenpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika bezeichnete. Er führte darin aus, daß der europäische Wiederaufbau erst vollendet sei, wenn die verschiedenen Teile der europäischen Wirtschaft als ein harmonisches Ganzes zusammenarbeiten.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, machte George *Marshall*[3] in seiner am 5. Juni 1947 vor der Harvard-Universität gehaltenen Rede den Vorschlag, Hilfeleistungen zu gewähren, und forderte die Länder Europas auf, „untereinander zu einer Einigung darüber zu kommen, was die gegenwärtige Lage am dringendsten erfordert und inwieweit die Länder Europas selbst dazu beitragen können, eine volle Auswertung der Maßnahmen" der USA-Regierung zu erzielen[4]. In einer am 12. Juni 1947 gehaltenen Pressekonferenz erläuterte Marshall seinen Vorschlag dahin, daß er in das USA-Hilfsprogramm Großbritannien und die Sowjetunion einbeziehe.

Am 27. Juni 1947 begannen Besprechungen zwischen *Bevin*, *Bidault* und *Molotow*[5] in Paris über das Angebot der Vereinigten Staaten. Dabei erklärte Molotow am 2. Juli 1947, die amerikanischen Hilfsmaßnahmen und die im Zusammenhang damit geplante Organisation, die überstaatlicher Natur sei, bedeute eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Länder und lege sogar die Anweisungen für die Entwicklung der Schlüsselindustrien fest[6]. Diese Erklärung Molotows bedeutete nicht nur eine Ablehnung des nordamerikanischen Hilfsangebotes, sondern stellte einen Wendepunkt sowohl in den Beziehungen zwischen den Großmächten, insbesondere den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, als auch in wirtschaftsorganisatorischer Hinsicht dar. Sie bedeutete den Beginn des kalten Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und gab zugleich den Anlaß für die Bildung neuer Organisationsformen auf dem wirtschaftspolitischen Gebiet. Sie bedeutete damit leider auch die Zerreißung der europäischen Wirtschaft in zwei Teile[7].

Trotz der ablehnenden Haltung der Sowjetunion ergingen am 3. Juli 1947 durch die britische und die französische Regierung an 22 europäische Staaten[8] Einladungen zu einer Konferenz nach Paris, die das Marshall-Angebot behandeln sollte. Vierzehn Staaten nahmen diese Einladung an[9]. Am 12. Juli wurde die Konferenz für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas unter dem Vorsitz von *Bevin* eröffnet. Die Bildung eines aus allen Delegationen zusammengesetzten Ausschusses (CEEC — Committee on European Economic Cooperation), dem weitere technische Ausschüsse angegliedert werden sollten, wurde beschlossen.

Das CEEC stellte ein Sonderorgan mit zeitlicher Beschränkung dar, dessen Aufgabe darin bestand, einen Bericht über das europäische Wiederaufbauprogramm auf der Grundlage des von den Teilnehmerländern errechneten Bedarfs vorzubereiten. Der Bericht sollte sich auf die Dauer des Marshallplanprogramms von vier Jahren (1948—1952) beziehen. Am 22. September 1947 nahmen die sechzehn Teilnehmerländer den Schlußbericht der Konferenz an[10]. Sie erklärten sich darin bereit, weitere Konferenzen über die gleichen Wirtschaftsprobleme abzuhalten und darüber hinaus die Schaffung einer Organisation zu erwägen, deren Aufgabe in der Mithilfe bei der Durchführung des Marshallplan-Programms und dessen weiteren Entwicklung durch gemeinsame Maßnahmen bestehen sollte. Auf Einladung der USA-Regierung begab sich eine Anzahl von Vertretern der Teilnehmerstaaten des CEEC nach Washington, um den Schlußbericht vorzulegen und notfalls der amerikanischen Regierung Informationen zu den europäischen Problemen zu geben.

Der Bericht rief wegen seiner nationalegoistischen Tendenzen eine Reihe amerikanischer Widersprüche

hervor. Es folgten schwierige Verhandlungen, in deren Verlauf die USA-Regierung weitere Empfehlungen erteilte, die im Februar 1948 durch Sachverständige verschiedener technischer Ausschüsse des CEEC, die in Genf, Paris und London tagten, eingehend geprüft wurden. Schließlich unterbreitete der Präsident der Vereinigten Staaten, *Truman*, nach von seinen Mitarbeitern zusammengestellten Berichten[10a] seine Vorschläge dem Kongreß, der nach eingehenden Debatten am 2. April 1948 den Economic Cooperation Act im Rahmen des Foreign Assistance Act verabschiedete.

Abgesehen von den Genfer, Londoner und Pariser Besprechungen der Sachverständigen der technischen Ausschüsse, die auf Empfehlung der USA-Regierung stattfanden, wurden auch die Arbeiten der Pariser Konferenz für die wirtschaftliche Zusammenarbeit trotz der zeitlich begrenzten Tätigkeit des CEEC auf einzelnen Gebieten fortgesetzt. So hielt ein Sachverständigenausschuß im September und Oktober 1947 mehrere Konferenzen ab, die am 18. November 1947 zur Unterzeichnung eines ersten Abkommens über mehrseitigen Zahlungsausgleich führten, das die Grundlage für zwei weitere Verrechnungsabkommen und schließlich für die Europäische Zahlungsunion wurde. Ebenso untersuchte eine Studiengruppe für eine europäische Zollunion während der im November 1947 und Februar 1948 in Brüssel tagenden Konferenzen die Probleme, die durch die Schaffung einer europäischen Zollunion entstehen könnten.

Die aus diesen Vorarbeiten sich immer klarer abzeichnenden Probleme forderten letztlich die Schaffung einer ständigen Organisation. Eine gemischte britisch-französische Delegation verhandelte zu diesem Zweck mit den Regierungen der Teilnehmerländer des CEEC. Am 15. und 16. April 1948 fand eine zweite Vollversammlung der Teilnehmerstaaten statt, in deren Verlauf ein Arbeitsausschuß eingesetzt wurde, dessen Aufgabe der Aufriß einer ständigen Organisation und die Festlegung ihrer Funktionen war. Der Ausschuß setzte sich aus den Vertretern aller Mitgliedstaaten sowie den Vertretungen der westdeutschen Besatzungszonen zusammen. Dieses Gremium fertigte einen Textentwurf an, der am 16. April als „Abkommen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit“[11] von den Außenministern der sechzehn Teilnehmerstaaten und den Oberbefehlshabern der westdeutschen Besatzungszonen[12] unterzeichnet wurde.

Dem Abkommen wurden das Zusatzprotokoll Nr. I über die Rechtsstellung, Rechte und Immunitäten der Organisation, das Zusatzprotokoll Nr. II über die finanziellen Bestimmungen für die Organisation und sieben weitere Entschließungen beigefügt. In der Entschließung Nr. I werden die der Organisation im Rahmen des Artikels 12 des Abkommens übertragenen Aufgaben wie folgt näher bestimmt:

1. Allgemeine Pläne für Produktion, Einfuhr und Ausfuhr die zur Erreichung der Ziele der Konvention erforderlich erscheinen, je nach Notwendigkeit aufzustellen, und zwar auf der Grundlage und nach Prüfung der Planungen oder Programme der einzelnen Staaten;
2. auf der Grundlage der von den vertragschließenden Parteien vorgelegten Entwicklungsplanungen oder -programme zu prüfen, wie die Produktionskapazität und die Arbeitskräfte am zweckmäßigsten verwendet werden können, um die Ziele der Konvention sowohl in den Ländern selbst als auch in ihren überseeischen Gebieten zu fördern, und ferner zu prüfen, welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind;
3. gemeinsame Beratungen zwischen den beteiligten Ländern zu fördern sowie die Maßnahmen zu erwägen und die Einrichtungen zu schaffen, die besonders in Angelegenheiten des Handels, der zwischenstaatlichen Zahlungen und der Freizügigkeit der Arbeitskräfte für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit notwendig sind;
4. Methoden der Koordinierung der Einkaufspolitik der Mitglieder zu untersuchen, wo immer dies notwendig ist;
5. Mitglieder auf Ersuchen bei der Ueberwindung der bei der Ausführung des Europäischen Wiederaufbauprogramms auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen;
8. gegebenenfalls der Regierung der Vereinigten Staaten und, soweit notwendig, anderen Regierungen oder internationalen Organisationen hinsichtlich der Verteilung von Wirtschaftsgütern an die Mitglieder Vorschläge zu unterbreiten unter Berücksichtigung der Verteilungsaufgaben anderer internationaler Organisationen;
7. sicherzustellen, daß von der Hilfe anderer Staaten der wirksamste Gebrauch gemacht wird, um dazu beizutragen, daß die Ausnutzung der einheimischen Hilfsquellen in der wirksamsten Weise gewährleistet wird;
8. so oft wie nötig Berichte über die Durchführung des Europäischen Wiederaufbauprogramms und die Verwendung der Hilfe anderer Staaten herauszugeben;
9. im Hinblick auf Artikel 9 der Konvention alle Unterlagen zu sammeln, die der Durchführung der Aufgaben der Organisation dienlich sind.

Eines der Haupthindernisse, das sich dem europäischen Wiederaufbauprogramm entgegenstellte, war der Mangel an europäischen Goldreserven beziehungsweise an Reserven konvertibler Devisen (US-Dollars) und damit die Erschöpfung der Kreditmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Die europäischen Handelspartner waren nur noch bereit, Waren gegen Dollar-Barzahlungen auszutauschen. Die Nichtkonvertierbarkeit der europäischen Währungen hatte zwangsweise zu einer Stagnation des Waren- und Dienstleistungsverkehrs unter den Mitgliedstaaten geführt[13].

Bereits in dem von der zweiten Vollversammlung des CEEC gebilligten Allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas und in den Berichten der Unterausschüsse war unter Punkt h

(Zahlungsabkommen) auf die notwendige Erleichterung des innereuropäischen Zahlungsverkehrs als Sofortmaßnahme hingewiesen worden[14]. Zwecks Erreichung dieses Zieles war kurze Zeit darauf in London und anschließend in Paris ein Ausschuß von Finanzsachverständigen zusammengetreten, als dessen Arbeitsergebnis das bereits erwähnte multilaterale Verrechnungsabkommen vom 18. November 1947 vorgelegt worden war. Weitere Sachverständigenbesprechungen waren zur Durchführung des Abkommens in Brüssel und Basel geführt worden. In diesem Verrechnungsabkommen hatten die Signatarländer[15] den Grundsatz des automatischen Saldenausgleichs[16] angenommen. Als Clearingstelle für die Durchführung der monatlich stattfindenden Verrechnungen war die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel bestellt worden, die im Januar 1948 das erste Verrechnungsgeschäft durchgeführt hat.

Der Hauptmangel dieses nur eine beschränkte Zahl der OEEC-Staaten bindenden Abkommens bestand in der nicht vollständigen Ausnutzung aller Kreditquellen der am Marshall-Plan beteiligten europäischen Länder. Ein alle OEEC-Staaten umfassendes Zahlungsabkommen zeigte sich für eine wirkungsvolle Wiederbelebung des europäischen Außenhandels als unumgänglich. In das OEEC-Abkommen wurde deshalb eine Bestimmung aufgenommen, welche die Signatarmächte verpflichtete, „ihre bereits eingeleiteten Bemühungen um die baldmögliche Schaffung eines multilateralen Zahlungssystems untereinander“[17] fortzusetzen.

Die Beratungen, die zur Erreichung dieses Zieles auf den Mai- und Juni-Tagungen der dritten Vollversammlung in Paris 1948 abgehalten wurden, führten zunächst zu keinem Ergebnis. Am 15. Juli 1948 konnte jedoch dem Rat der OEEC ein schon einmal vorgelegter Entwurf für ein europäisches Clearing- und Kreditsystem in verbesserter Form unterbreitet werden, der am 24. Juli 1948 von ihm gebilligt wurde. Der Hauptunterschied dieses Entwurfs zum ersten multilateralen Verrechnungsabkommen vom 18. November 1947, dessen Prinzip des automatischen Saldenausgleichs übernommen wurde, lag in der Anwendung des neuen Clearingsystems gegenüber allen OEEC-Staaten und in einer engen Verknüpfung mit dem Marshall-Plan durch die Ziehungsrechte. Die Teilnehmerstaaten waren danach verpflichtet, in Höhe der jeweils vereinbarten Ziehungsrechte anderen Teilnehmerländern Kredite in Landeswährung zur Verfügung zu stellen, deren Gegenwert sie in Form der „conditional aid“, das heißt in Dollarbeträgen erhielten, die an den Ankauf von Investitionsgütern aus dem Dollarraum gebunden waren. Das geplante innereuropäische Zahlungs- und Verrechnungsabkommen wurde am 16. Oktober 1948 unterzeichnet, trat aber bereits rückwirkend am 1. Oktober 1948 in Kraft[17a]. Das Abkommen, das bis Ende Juni 1949 Geltung hatte, wurde durch ein weiteres Abkommen ergänzt[18], dessen Laufzeit bis Ende Juni 1950 reichte.

Brachten diese beiden Abkommen auch eine gewisse Ordnung in das zerrüttete europäische Zahlungswesen, so stellten sie doch nur einen Notbehelf dar[19]. Die sogenannten Ziehungsrechte trugen zwar zur Beseitigung gewisser Engpässe im zweiseitigen Zahlungsausgleich bei, überwanden aber den Bilateralismus als solchen nicht, da sie, abgesehen von den relativ geringen Erleichterungen, die das zweite innereuropäische Zahlungs- und Verrechnungsabkommen vorsah, immer nur gegenüber einem bestimmten Land ausgenutzt werden konnten. Ein weiterer erheblicher Mangel zeigte sich darin, daß auf Grund unrichtiger Vorschätzungen — die Höhe der Ziehungsrechte für jedes Land gegenüber bestimmten anderen Teilnehmerländern wurde zweiseitig nach den zu erwartenden Zahlungsbilanzdefiziten festgelegt — die Teilnehmerländer Ziehungsrechte in Anspruch nahmen, deren Zahlungsbilanz gar nicht mehr passiv, sondern dem gewährenden Land gegenüber inzwischen aktiv geworden war. Das Ziel, die vollkommene Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs, das sich das OEEC-Abkommen in seinem Artikel 4 gesetzt hatte, war durch die beiden Abkommen nicht erreicht worden. Dieser Umstand und der Ende 1949 eingetretene Ablauf des zweiten innereuropäischen Verrechnungsabkommens drängten deshalb zum Abschluß eines neuen Abkommens.

Den eigentlichen Anstoß aber gab die inzwischen in Angriff genommene Liberalisierung des Außenhandels und der unsichtbaren Transaktionen (Dienstleistungsverkehr). Sie erforderte ein ihr entsprechendes multilaterales Zahlungs- und Verrechnungssystem. Bereits am 31. Januar 1950 hatte der Rat der OEEC deshalb für die Durchführung der Liberalisierung die Schaffung eines solchen Systems zur Voraussetzung gemacht, das die Konvertierbarkeit und die Transferierbarkeit der europäischen Währungen untereinander zuläßt. Nach eingehenden Vorarbeiten beschloß der Rat der OEEC am 7. Juli 1950 die Bildung einer europäischen Zahlungsunion, und bereits am 18. August 1950 genehmigte er einen Textentwurf, dessen Wortlaut Inhalt des „Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion“ (EZU)[20] wurde. Um eine Unterbrechung zwischen der Anwendung des am 30. Juni 1950 ablaufenden Intereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungsabkommens und des am 19. September 1950 in Paris unterzeichneten Abkommens über die Europäische Zahlungsunion zu vermeiden, verpflichteten sich die Signatarländer der EZU in einem Zusatzprotokoll, das Abkommen so anzuwenden, als sei es bereits am 1. Juli 1950 in Kraft getreten[21]. Das EZU-

Abkommen wurde durch ein zweites Zusatzprotokoll vom 4. August 1951 ergänzt.

Gleichzeitig verpflichtete die OEEC ihre Mitglieder, 60 Prozent der privaten Einfuhren ab 4. Oktober 1950 zu liberalisieren[22]. Mit Wirkung vom 1. Februar 1951 wurde grundsätzlich eine weitere Erhöhung auf 75 Prozent festgesetzt und gleichzeitig jede Diskriminierung durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Teilnehmerländern beseitigt[23]. Mit den bereits vorher ergangenen Beschlüssen über die Liberalisierung wurden diese Regelungen im „Kodex der Liberalisierung" vom 20. Juli 1951 zusammengefaßt[24].

II. Aufbau der Organisation des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC)

1. Der Rat

Der Rat ist das höchste Organ der OEEC und stellt die Versammlung der Vertreter aller Mitgliedstaaten dar. Er tritt gemäß Art. 1 des Règlement de Procédure de l'Organisation nach Bedarf zusammen. Mindestens alle zwei Monate jedoch soll eine Zusammenkunft auf Ministerebene stattfinden. Alljährlich werden aus seiner Mitte ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter gewählt. Ihm zur Seite stehen ein Exekutivausschuß und ein Generalsekretär (Art. 15 b und c des OEEC-Abkommens und Art. 14 des Règlement)[24a].

Der Rat ist zuständig für alle Fragen allgemeiner Natur, soweit sie die Organisation angehen. Er trifft ferner alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Arbeiten der Organisation zu gewährleisten. Zur Erfüllung konkreter Aufgaben kann er nach Art. 15 c des OEEC-Abkommens technische Ausschüsse und Körperschaften einsetzen. Auf Grund der Vorarbeiten der ihm verantwortlichen Organe trifft er grundsätzlich alle Entscheidungen (Art. 15 a des OEEC-Abkommens), gleichgültig, ob sie zur Erfüllung der der Organisation gestellten Aufgaben dienen oder nur administrativen Charakters sind. Indessen steht ihm nach Art. 15 c des OEEC-Abkommens das Recht zu, seine Befugnisse auf andere Organe der Organisation zu übertragen (Delegationsrecht).

Nach Art. 17 des Règlement in Verbindung mit Art. 13 des OEEC-Abkommens stehen dem Rat zur Durchführung seiner Politik folgende Mittel zur Verfügung:

1. Entscheidungen, an die die Mitgliedstaaten gebunden sind;
2. Abkommen mit Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten oder mit internationalen Organisationen;
3. Empfehlungen, die an Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten oder an internationale Organisationen gerichtet sind;
4. Resolutionen, die sich auf die Durchführung der Arbeiten der Organisation und insbesondere auf die Informationserteilung der Mitgliedstaaten beziehen.

Nur die unter Ziffer 1 genannten Akte sind echte Entscheidungen im Sinne des Art. 13 a des OEEC-Abkommens, das heißt, sie werden mit der Wirkung getroffen, daß sie von den Mitgliedstaaten ausgeführt werden müssen.

Die Beschlüsse im Sinne der Art. 14 und 15 des OEEC-Abkommens stellen, soweit sie nicht Entscheidungen nach Ziffer 1 sind, entweder Empfehlungen nach Ziffer 3 oder Resolutionen nach Ziffer 4 dar. Die Empfehlungen der Ziffer 3 haben nicht den rechtsverbindlichen Charakter der Empfehlungen des Art. 14 Abs. 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schuman-Plan), wonach die Empfehlungen der Hohen Behörde hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich sind und lediglich die Wahl der für die Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel frei lassen. Die in Ziffer 3 des Art. 17 des Règlement vorgesehenen Empfehlungen dagegen können von den Adressaten durchgeführt werden, wenn sie es für zweckmäßig halten. Im Gegensatz zu den Resolutionen müssen die Empfehlungen wie die Entscheidungen der Ziffer 1 als Ratsbeschlüsse unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 13 a oder c verkündet werden. Resolutionen dagegen können mündlich während der Ratssitzungen eingebracht werden und bedürfen, um wirksam zu werden, nur der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll.

Gemäß Art. 14 des OEEC-Abkommens faßt der Rat seine Beschlüsse (Entscheidungen, Empfehlungen und Resolutionen) grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen aller Mitglieder. Von dieser Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

1. Sonderfälle, für welche die Organisation andere Abmachungen trifft;
2. die Fälle, in welchen sich Mitgliedstaaten auf Grund ihrer spezifisch gelagerten Verhältnisse der Stimme enthalten oder sich als am Verhandlungsgegenstand uninteressiert erklären.

Im letzteren Falle bleiben die Beschlüsse für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich, müssen jedoch, soweit sie Entscheidungen oder Empfehlungen sind, die Mitgliedstaaten namentlich anführen, für die sie verbindlich (Entscheidungen) beziehungsweise an die sie gerichtet (Empfehlungen) sind und gleichzeitig die Bedingungen enthalten, unter denen die anderen Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder sich als am Verhandlungsgegenstand uninteressiert erklärt haben, sich ihnen später anschließen können (Art. 18 a des Règlement).

Ist ein Mitgliedstaat bei der Beschlußfassung abwesend oder behält er sich seine Zustimmung vor, können die übrigen Ratsmitglieder den Beschluß

unter sich als vorläufig rechtswirksam betrachten, bis alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung erteilt haben (Art. 19 a des Règlement). Erfolgt die Zustimmung innerhalb einer vom Rat festgesetzten Frist nicht, ist eine Ratsentscheidung darüber erforderlich, ob der Beschluß für die Mitgliedstaaten endgültig bindend ist, die ihm zugestimmt haben. An diese Entscheidung ist auch ein Mitgliedstaat gebunden, der bei der ersten Beschlußfassung nicht anwesend war (Art. 19 b des Règlement).

Weitere Kompetenzen sind dem Rat auf Grund des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950 übertragen worden. Danach trifft der Rat alle Entscheidungen, die zur Durchführung des Verrechnungsabkommens erforderlich sind (Art. 19 a des EZU-Abkommens), soweit er seine Entscheidungsbefugnisse nicht auf das Direktorium der EZU übertragen hat. Nach Art. 19 b und c des EZU-Abkommens werden diese grundsätzlich durch einstimmigen Beschluß aller Vertragsparteien des Zahlungsabkommens beziehungsweise gemäß Art. 19 d aller Mitgliedstaaten der OEEC im Falle des Art. 36 b (Entscheidung gegen den automatischen Ablauf des Zahlungsabkommens am 30. Juni 1952, wenn sich der Gesamtbetrag der Quoten auf weniger als 50 Prozent der im Art. 11 festgesetzten Gesamtquote beläuft) gefaßt. Dieses Verfahren stimmt mit dem im Art. 14 des OEEC-Abkommens allgemein geregelten Abstimmungsverfahren überein, das heißt, auch hier ist der Grundsatz der Einstimmigkeit nicht konsequent durchgeführt, insofern als weder Abwesenheit noch Stimmenthaltung das Zustandekommen von Beschlüssen hindert. Ferner ist die Stimme einer Vertragspartei für das Wirksamwerden eines Beschlusses dann irrelevant, wenn ihr gegenüber das Abkommen gemäß Art. 33 des EZU-Abkommens zu suspendieren beziehungsweise in der Zeit gefaßt wird, in der ihr gegenüber die Anwendung des Abkommens suspendiert ist.

2. Der Exekutivausschuß

Der Exekutivausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die alljährlich vom Rat gewählt werden und aus deren Mitte der Rat den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Der Rat kann ferner jährlich einen Hauptberichterstatter ernennen (Art. 16 a und b des OEEC-Abkommens)[25]. Mitgliedstaaten, die nicht im Exekutivausschuß vertreten sind, können an Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses teilnehmen, soweit der Verhandlungsgegenstand ihr besonderes Interesse berührt (Art. 16 c des OEEC-Abkommens). In diesem Falle ist es jedoch nach Art. 6 des Règlement erforderlich, daß sie ihr Verlangen vorher dem Vorsitzenden des Exekutivausschusses mitteilen.

Alle Fragen, die allgemein politischer Natur oder Aufgaben der Organisation im Rahmen des Art. 12 des OEEC-Abkommens beziehungsweise administrativen Charakters sind, werden, bevor sie dem Rat zur Entscheidung oder Beschlußfassung vorgelegt werden, vom Exekutivausschuß beraten. Der Exekutivausschuß hat indessen keine Entscheidungsgewalt kraft eigenen Rechtes, sondern leitet seine Entscheidungsbefugnis ausschließlich vom Rat her (Art. 16 a in Verbindung mit Art. 15 a des OEEC-Abkommens). Formellrechtlich bewegt sich daher seine Tätigkeit im Rahmen der ihm vom Rat erteilten allgemeinen und besonderen Anweisungen (Art. 16 a). Diese im Abkommen festgelegte Stellung des Exekutivausschusses wurde der Bedeutung, die er in der Praxis einnimmt, jedoch nicht gerecht. Deshalb traf der Rat am 4. April 1950 eine Entscheidung, wonach im Exekutivausschuß bei Beratung von Fragen grundsätzlicher Art seine Mitglieder durch Minister vertreten sind[26]. Der Rat erteilt daher dem Exekutivausschuß nur Direktiven allgemeiner Art in Form von Generalmandaten, wodurch die wesentliche Bedeutung, die der Exekutivausschuß in der Arbeit der Organisation einnimmt, de facto hervorgehoben wird. Darüber hinaus kann der Rat kraft seines Delegationsrechts Ratsfunktionen auf den Exekutivausschuß übertragen.

3. Der Generalsekretär und das Generalsekretariat

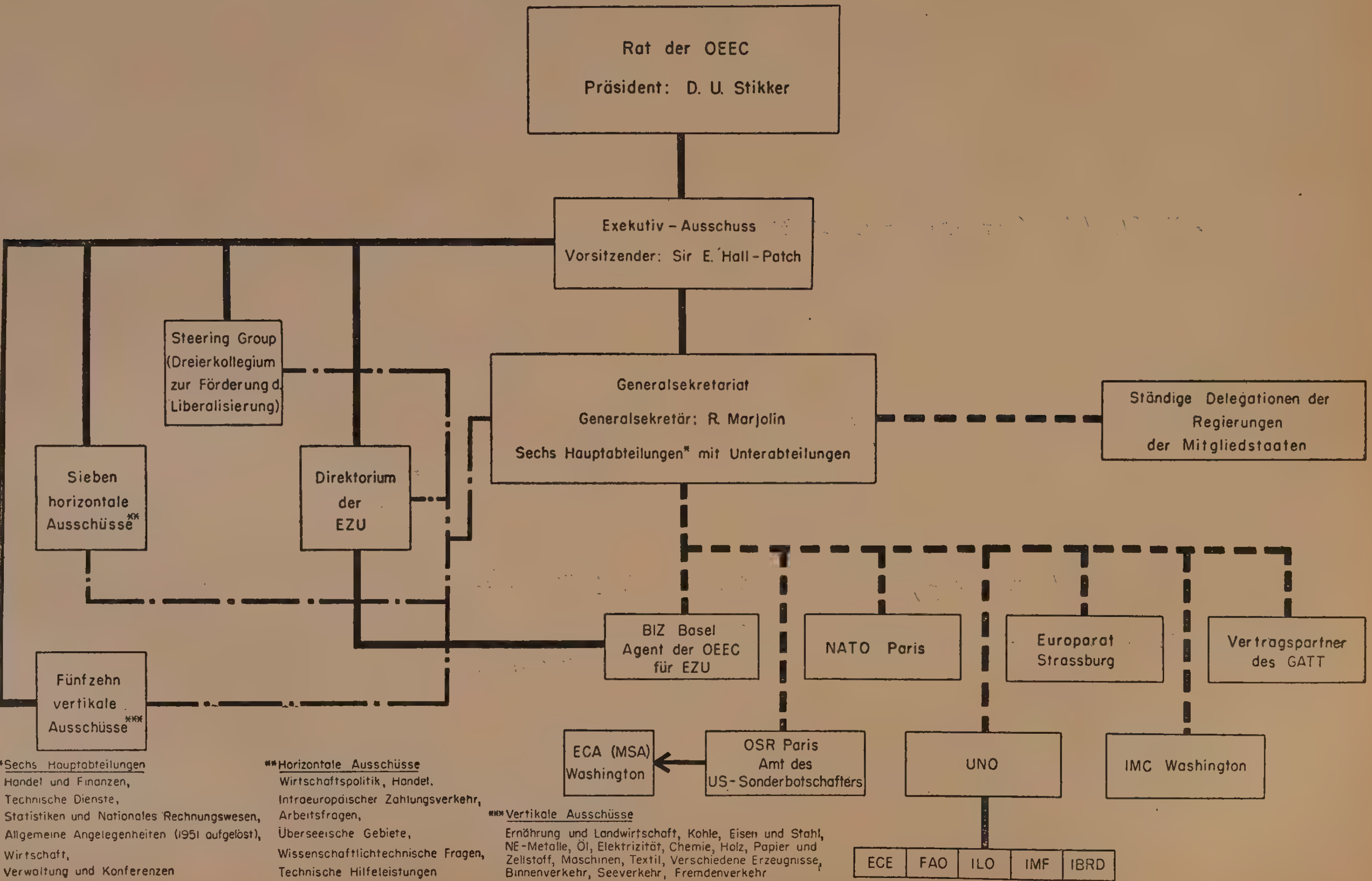
Der Generalsekretär ist der Träger für die Durchführung der Arbeiten und Beschlüsse der Organisation. Seine Funktionen und seine Aufgaben sind im Art. 17 des OEEC-Abkommens, im Anhang zum Abkommen[27] und in den Artikeln 2, 3, 8, 9, 11, 24, 26 und 30 des Règlement umrissen.

Der Generalsekretär, dem ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Seite stehen, untersteht direkt den Anweisungen des Rates. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates, des Exekutivausschusses, der technischen Ausschüsse und der anderen Körperschaften im Sinne des Art. 15 c teilzunehmen. Er bereitet die Sitzungen des Rates und des Exekutivausschusses vor und ist verantwortlich für die Durchführung ihrer Beschlüsse gemäß den Instruktionen und Direktiven des Rates und des Exekutivausschusses (Art. 17 a—c des OEEC-Abkommens und Art. 2, 3, 8 und 11 des Règlement). Er ist Verbindungsorgan zwischen den übrigen Organen sowie zwischen diesen und den Mitgliedstaaten sowie internationalen Organisationen (Art. 24 des Règlement).

Dem Generalsekretär steht ferner das Recht zu, dem Rat und dem Exekutivausschuß Vorschläge zu unterbreiten (Anhang zum Abkommen, Ziff. 1). In Uebereinstimmung mit den ihm vom Rat und Exekutivausschuß erteilten Instruktionen hält er die Verbindungen zu anderen internationalen Organisationen im Sinne des Art. 20 des OEEC-Abkommens

Organisationsschema des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in Paris

(Stand des Jahres 1951)



*Sechs Hauptabteilungen
Handel und Finanzen,
Technische Dienste,
Statistiken und Nationales Rechnungswesen,
Allgemeine Angelegenheiten (1951 aufgelöst),
Wirtschaft,
Verwaltung und Konferenzen

**Horizontale Ausschüsse
Wirtschaftspolitik, Handel,
Intraeuropäischer Zahlungsverkehr,
Arbeitsfragen,
Überseeische Gebiete,
Wissenschaftlichtechnische Fragen,
Technische Hilfeleistungen

***Vertikale Ausschüsse
Ernährung und Landwirtschaft, Kohle, Eisen und Stahl, NE-Metalle, Öl, Elektrizität, Chemie, Holz, Papier und Zellstoff, Maschinen, Textil, Verschiedene Erzeugnisse, Binnenverkehr, Seeverkehr, Fremdenverkehr

aufrecht (Anhang zum Abkommen, Ziff. 4 und Art. 9 des Règlement). Er hat ein gewisses Kontrollrecht über die Arbeiten der technischen Ausschüsse und anderer vom Rat eingesetzter Körperschaften (Anhang zum Abkommen, Ziff. 3). Schließlich ist er Informationsorgan gegenüber den Mitgliedstaaten (Art. 30 des Règlement) und Sprachrohr gegenüber der Presse.

Zur praktischen Durchführung dieser Funktionen steht dem Generalsekretär ein Generalsekretariat, das mit internationalen Funktionären[28] besetzt ist, zur Verfügung. Das Personal des Generalsekretariats darf daher ebenso wie der Generalsekretär selbst weder von Mitgliedstaaten noch von dritten Regierungen oder Behörden Instruktionen anfordern oder entgegennehmen (Art. 18 b des OEEC-Abkommens).

Das Generalsekretariat gliedert sich in ein Sekretariat des Rates, ein Sekretariat des Exekutivausschusses und in sechs Hauptabteilungen, die wiederum in Unterabteilungen aufgeteilt sind.

4. Die technischen Ausschüsse

Neben diesen im OEEC-Abkommen festgelegten Organen können gemäß Art. 15 c des OEEC-Abkommens technische Ausschüsse oder andere Körperschaften gebildet werden. Der weitgesteckte Rahmen der Organisation erforderte bald die Einrichtung zahlreicher Ausschüsse, die einen beträchtlichen Teil der Aufgaben des Rates und des Exekutivausschusses als Auftragsangelegenheiten übernahmen.

Alle technischen Ausschüsse unterstehen nach Art. 19 des OEEC-Abkommens den Anweisungen des Rates und setzen sich aus den Vertretern jener Mitgliedstaaten zusammen, deren Interessen durch die Zuständigkeit der jeweiligen Ausschüsse betroffen werden. Indessen können sich auch weitere interessierte Mitgliedstaaten an der Arbeit der Ausschüsse beteiligen.

Da die Artikel 15 c und 19 des OEEC-Abkommens nur Rahmenvorschriften für die Errichtung technischer Ausschüsse und sonstiger Körperschaften enthalten, erwies es sich als notwendig, besondere Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die Kompetenzen dieser Organe festlegen. Zu diesem Zweck traf der Rat am 12. April 1949 einen Beschluß über die Verfassung und Arbeit technischer Ausschüsse. Es wurde ein Memorandum verfaßt, das in einem Anhang die Regeln über die Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ausschüsse enthielt[29]. Diese Bestimmungen wurden später, nachdem sie durch einen weiteren Beschluß des Rates vom 11. Juni 1949[30] ergänzt worden waren, als Teil VI (Art. 20—27) in das Règlement de Procédure de l'Organisation vom 17. November 1949 aufgenommen[31].

Die Ausschüsse, die der Rat im Rahmen des Art. 15 c einsetzen kann, lassen sich in drei Hauptgruppen unterscheiden:

1. *Technische Ausschüsse*
   Diese gliedern sich wiederum in:
   a) Vertikale Ausschüsse (Ziff. 3 a, i des Memorandums)[32]. (Sie sind nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtet, d. h. ihre Zuständigkeit bezieht sich auf die Erzeugung und den Austausch konkreter Grundstoffe oder Dienstleistungen.)
   b) Horizontale Ausschüsse (Ziff. 3 a, ii). (Sie bearbeiten grundsätzliche und generelle Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Währungspolitik.)
   c) Spezialausschüsse (Ziff. 3 a, iii), die mit anfallenden Sonderproblemen betraut werden.
2. *Unterausschüsse* (Ziff. 3 b) die als Hilfsorgane der technischen Ausschüsse mit der Untersuchung von Sonderfragen im Rahmen der Zuständigkeit der technischen Ausschüsse beauftragt werden.
3. *Gemischte Ausschüsse* (Ziff. 3 c), die Fragen, welche zwei oder mehrere technische Ausschüsse gleichzeitig berühren, zu untersuchen haben.

In der Praxis der Organisation hat sich mit Ausnahme des technischen Ausschusses für überseeische Gebiete, der sich aus verständlichen Gründen nur aus Mitgliedstaaten mit kolonialen Besitzungen zusammensetzt, als Regel herausgebildet, daß sich alle Ausschüsse aus Vertretern sämtlicher Mitgliedstaaten zusammensetzen.

Grundsätzlich werden die technischen Ausschüsse nur kraft der ihnen vom Rat oder vom Exekutivausschuß erteilten Aufträge innerhalb der ihnen gezogenen Zuständigkeit tätig. Indessen steht ihnen ein beschränktes Initiativrecht zu (Ziff. 5 Abs. 2 des Memorandums und Art. 22 des Règlement). Machen die technischen Ausschüsse von diesem Initiativrecht Gebrauch, so sind ihre diesbezüglichen Berichte und Vorschläge, bevor sie beim Rat eingereicht werden können, vorher dem Exekutivausschuß zur Prüfung vorzulegen (Ziff. 6 Abs. 4 des Memorandums und Art. 25 Abs. 1 des Règlement).

Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Règlement steht ferner den technischen Ausschüssen das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der OEEC Informationen im Rahmen der ihnen übertragenen konkreten Arbeiten bei den Mitgliedstaaten einzuholen (Vgl. Art. 9 des OEEC-Abkommens).

5. Das Direktorium im Rahmen des EZU-Abkommens

Das vom Rat im Rahmen des EZU-Abkommens eingesetzte Direktorium stellt nach seinen Funktionen eine Art Spezialausschuß im Sinne der Ziff. 3 a, iii des Memorandums über die Verfassung und Arbeitsweise der technischen Ausschüsse[33] dar. Insoweit könnte man es zu den technischen Ausschüssen der OEEC zählen. Seiner Entstehung nach dagegen ist es ein Organ sui generis, das auf Grund eines besonderen Vertrags, des EZU-Abkommens, geschaffen und nicht im Rahmen des Art. 15 c des OEEC-Abkommens eingesetzt worden ist.

Das Direktorium der EZU besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Rat der OEEC auf Vorschlag der Vertragsparteien auf ein Jahr ernannt werden. Aus ihrer Mitte bestimmt der Rat der OEEC alljährlich den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Direktoriums. Jedes Mitglied des Direktoriums hat zugleich einen Stellvertreter, welcher der Bestätigung des Rates der OEEC bedarf und die Funktionen des von ihm vertretenen Mitglieds im Direktorium bei dessen Verhinderung wahrnimmt. (Art. 20 a—c des EZU-Abkommens.)

Dem Direktorium stehen folgende Rechte zu (Art. 20 f des EZU-Abkommens):

1. Die Ueberwachung der Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsabkommens;
2. die Beschlußfassung über die Durchführung der sogenannten Operationen[34] im Sinne des Art. 3 des EZU-Abkommens;
3. die Beschlußfassung über die Verwaltung des Fonds[35];
4. weitere Befugnisse, welche der Rat der OEEC ihm kraft seines Delegationsrechtes übertragen hat.

Das Direktorium ist andererseits verpflichtet (Art. 20 f),

1. seine Tätigkeit im Rahmen des vom Rat der OEEC in bezug auf die Zahlungsunion erteilten Weisungen auszuüben;
2. sich dem Kontrollrecht des Rates der OEEC zu unterwerfen (Art. 18 des EZU-Abkommens);
3. dem Rat der OEEC in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Gemäß Art. 20 g des EZU-Abkommens faßt das Direktorium seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, das heißt mit mindestens vier Stimmen. Nicht stimmberechtigt, aber mit dem Recht ausgestattet, an den Beratungen des Direktoriums teilzunehmen, sind der Vorsitzende des Ausschusses für innereuropäischen Zahlungsverkehr sowie ein Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten von Amerika (Art. 20 d und e). Ohne Stimmrecht gehören dem Direktorium ferner ein Vertreter der Bank für internationalen Zahlungsausgleich als „Agent" der OEEC und der Generalsekretär der OEEC an. Soweit die Beschlüsse des Direktoriums den Bestimmungen des Abkommens über die Zahlungsunion beziehungsweise früheren Ratsentscheidungen nicht widersprechen, können sie vom Rat der OEEC nicht geändert werden. In diesem Falle sind sie grundsätzlich für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich (Art. 20 h).

6. Der „Agent" der OEEC

Der „Agent"[36] ist die Clearingstelle der Europäischen Zahlungsunion und führt in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Rates und des Direktoriums die Operationen durch, das heißt, er stellt für bestimmte Zeitabschnitte[37] (im Abkommen Abrechnungsperioden genannt) die im zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr entstandenen Forderungen und Verpflichtungen jedes einzelnen Mitgliedstaates in der Art fest, daß für jeden Vertragspartner sich nur eine Endsumme als Aktiv- oder Passivsaldo ergibt, der für jeden Mitgliedstaat gegenüber allen übrigen Vertragspartnern als Gesamtheit abgerechnet wird (Art. 3 des EZU-Abkommens)[38].

Diese Schlußverrechnung erfolgt mittels einer Rechnungseinheit, die gleich dem Goldwert eines Dollars ist (Art. 26 des EZU-Abkommens).

Der Agent verwaltet ferner den Fonds, ein Sondervermögen der OEEC bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel, der sich nach Art. 23 b des EZU-Abkommens, ergänzt durch den Art. 2 des zweiten Zusatzprotokolls vom 4. August 1951, aus

1. 350 Millionen Dollar als Verbindlichkeit der Vereinigten Staaten von Amerika;
2. den gemäß Art. 11 b, Tabelle IV in Verbindung mit Art. 14 zu zahlenden Gold- und Devisenbeträgen (Quoten- und Tranchensystem);
3. den Forderungen aus den den Vertragsparteien gewährten Krediten und Darlehen;
4. Erlösen und Erträgnissen aus den unter Ziff. 1 bis 3 genannten Vermögenswerten

zusammensetzt. Andererseits dient der Fonds zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Zahlungsunion im allgemeinen und insbesondere gegenüber den Mitgliedstaaten (Art. 23 c). Ueber seine Tätigkeit hat der Agent dem Rat der OEEC Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

III. Betrachtungen zur Rechtsnatur des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) und der Europäischen Zahlungsunion

Am 2. Mai 1947 hatte der damalige sowjetische Außenminister, *Molotow*, Bevin und Bidault gegenüber in bezug auf die nordamerikanischen Hilfsmaßnahmen erklärt, daß die im Zusammenhang mit dem Marshall-Angebot geplante Organisation eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Länder bedeute[39]. Dieser Einwand, der in späteren sowjetischen Noten und Erklärungen immer wiederkehrt, zwingt dazu, die Entwicklung der modernen Staatengemeinschaften näher zu betrachten. Hierfür erscheint es notwendig, sich des Strukturwandels im zwischenstaatlichen Leben bewußt zu werden, der auch eine Aenderung des internationalen Denkens zur Folge hat.

Alle Anzeichen der Entwicklung, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, deuten darauf hin, daß die festen Formen des klassischen, sogenannten souveränen Staates, die nahezu von Anfang des 17. bis

zum Beginn des 20. Jahrhunderts über rund dreihundert Jahre als unantastbar galten, in zunehmendem Maße labil werden. Die Vorstellung, daß das allgemeine Weltgeschehen und besonders die Vorgänge der auswärtigen Politik sowie der Außenhandelspolitik von dem traditionellen Kräftespiel souveräner Nationalstaaten beherrscht werden, ist zwar noch nicht überwunden, doch zeigen der Zweite Weltkrieg und der darauf folgende Kalte Krieg deutlich, wie die außenpolitische und außenwirtschaftliche Aktionsfähigkeit vom souveränen Nationalstaat mehr und mehr auf die Staatengruppe, das heißt auf Gemeinschaften mit gleichgerichteten Lebensinteressen und -zielen, übergeht. Dem nationalstaatlichen Individualismus stellen sich neue Tendenzen föderalistischer Art mit mondialer oder regionaler Spannweite entgegen. Die Entscheidungen im Bereich der internationalen Politik werden nicht mehr selbstherrlich von den im konstitutionellen Sinne noch bestehenden Nationalstaaten, sondern von Staatengruppen getroffen. Insoweit ist der Begriff der „Souveränität" relativ geworden. Das besagt jedoch nicht, daß die sich zum Zwecke einer wirkungsvolleren Aktionsfähigkeit zusammenschließenden Staaten dadurch ihre staatliche Individualität oder auch nur ihre völkerrechtliche Subjektivität verlören. Zunächst zeigt diese Entwicklung nur, daß die Staaten ihren dem Völkerrecht gegenüber vorbehaltenen staatlichen Machtbereich in einem stärkeren Maße, als es bisher in der Staatenpraxis üblich war, durch vertragliche Vereinbarung einschränken[40].

Ein Novum in dieser sich auf der zwischenstaatlichen Ebene vollziehenden Entwicklung stellt in neuester Zeit die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl dar, die auf einem begrenzten Gebiet der Wirtschaft von einer höheren als der internationalen Ebene aus in die staatsrechtliche Sphäre der Teilnehmerstaaten eingreift.

Der Rahmen dieser Betrachtung, die sich auf die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich der Europäischen Zahlungsunion zu beschränken hat, erlaubt es nicht, auf den wissenschaftlichen Streit über den Begriff der „Souveränität" einzugehen. Eine Auseinandersetzung mit den unzähligen Auffassungen von diesem Begriff würde auch zu keiner befriedigenden Erklärung der hier zu behandelnden Vorgänge, die sich auf der zwischenstaatlichen Ebene vollziehen, führen[41].

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Beziehungen ein Umbruch vollzieht, daß der im klassischen Sinne „souveräne" Staat in das Stadium einer Uebergangsphase eingetreten ist. Die endgültigen Formen dieses dynamischen Vorgangs lassen sich zur Zeit noch nicht umreißen. Zunächst sind nur Stufen einer Entwicklung erkennbar. So ist die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bereits durch überstaatliche Züge gekennzeichnet (die Entscheidungen der Hohen Behörde wirken unmittelbar gegenüber Einzelunternehmen der Mitgliedstaaten), während sich die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Europäische Zahlungsunion noch im Stadium zwischenstaatlicher Zusammenarbeit befinden (die Beschlüsse des OEEC-Rates sind an die Mitgliedstaaten als solche gerichtet).

Strukturell gesehen, ist die Montanunion — allerdings auf die Zuständigkeit für Kohle und Stahl innerhalb des Wirtschaftsgebietes der Partnerstaaten beschränkt — von ihren Schöpfern bewußt nach föderalistischen Prinzipien errichtet worden mit dem politischen Ziel, Kern einer europäischen Föderation zu werden. Die Schaffung des Montangerichts, dessen Entscheidungen ebenfalls unmittelbar in den von der Montanunion erfaßten Gebieten rechtsverbindliche Wirkung haben, weist in die gleiche Richtung[42]. Die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich der Europäischen Zahlungsunion trägt diese den bundesstaatlichen Zusammenschlüssen charakteristischen Merkmale noch nicht[43], unterscheidet sich aber andererseits deutlich von den bisherigen internationalen Organisationen im klassischen Sinne. Ihre Janusgestalt weist bereits die Elemente „funktioneller" Zusammenarbeit auf, das heißt Merkmale, die auf einen föderalistischen Zusammenschluß als Ziel hindeuten. Hier berührt sie sich mit der Montangemeinschaft. Durch die Uebertragung von Zuständigkeiten, die sich auf bestimmte Wirtschaftssektoren begrenzen, ist die Zusammenarbeit in den Montanorganen gleichzeitig „funktioneller" Art[44]. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung ihrer Entscheidungen ist die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit aber internationale Gemeinschaft geblieben. Sie stellt eine Uebergangsform in dem oben bezeichneten Sinn dar.

Das der Montanunion und der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich der Europäischen Zahlungsunion gemeinsame Merkmal der funktionellen Zusammenarbeit bedeutet den Abbau nationaler administrativer Kompetenzen beziehungsweise den Verzicht auf die Ausübung begrenzter staatlicher Funktionen konkret umrissener Gebiete seitens der Mitgliedstaaten zugunsten einer Kompetenz gemeinschaftlich verbundener Glieder, das heißt konkrete Kompetenzen bestimmter Gebiete des staatlichen Machtbereichs fließen zu vereinigten Kompetenzen zusammen, die als eigene Funktionen einer neu entstandenen Rechtspersönlichkeit ausgeübt werden[45].

Zwar besteht das Wesen der internationalen Gemeinschaft im klassischen Sinn ebenfalls in der Wahrnehmung von Solidarinteressen, das heißt in gemeinsamer Zusammenarbeit, die von den Organen der Gemeinschaft getragen wird. Die internationale Gemeinschaft im klassischen Sinn unterscheidet sich

aber grundsätzlich von den modernen Zusammenschlüssen, wie sie in der OEEC und insbesondere in der innerhalb ihres Rahmens gebildeten Europäischen Zahlungsunion Ausdruck gefunden haben, durch eine neue Zielsetzung.

Während bei der internationalen Gemeinschaft im klassischen Sinn, wie ihr Name schon andeutet, der Schwerpunkt auf der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit liegt — sie setzt die Existenz von Staaten nicht nur voraus, sondern will sie auch erhalten —, hat sich dieser bei den neueren europäischen Gemeinschaften auf das gestellte Ziel, das im überstaatlichen Zusammenschluß liegt, verlagert. Es wurde schon davon gesprochen, daß es sich hierbei um eine dynamische Entwicklung handelt, die sich in verschiedenen Stufen vollzieht und durch zwei Grundauffassungen, wie das Ziel erreicht werden kann, gekennzeichnet ist.

Die föderalistische Auffassung[46], baut die Gemeinschaft von oben her. Sie überträgt die Legislative unmittelbar auf die Gemeinschaft, deren dominierende Organe die gemeinsame Deputiertenversammmlung als zentrales Kontrollorgan und der Ministerrat als föderalistisches Moment sind. Die funktionalistische Auffassung baut dagegen die Gemeinschaft von unten auf. Sie trägt empirischen, graduellen Charakter. Durch möglichst einmaligen Abbau administrativer Maßnahmen wird die Exekutive konkreter Funktionen auf die Organe der Gemeinschaft übertragen, die als eigene Funktionen des neuentstandenen Rechtssubjektes ausgeübt werden. Dabei bleibt das letztlich gewollte Ziel ebenfalls der spätere überstaatliche Zusammenschluß. Funktionalismus in diesem Sinne bedeutet eine Durchgangsphase zum Föderalismus. Graduell werden mehr und mehr Funktionen übertragen, wobei die Intensität und die Reihenfolge der Uebertragung von Gesichtspunkten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Zweckmäßigkeit abhängen. Je umfassender die Uebertragung und intensiver die Integrierung solcher Funktionen vollzogen wird, desto schneller wird das Ziel, die überstaatliche Struktur der Gemeinschaft, erreicht[47].

Der Gedanke des „Funktionalismus", auf die OEEC und die EZU angewendet, bedeutet die Uebertragung wirtschaftspolitischer Funktionen des staatlichen Machtbereichs (Liberalisierung des Außenhandels und Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs) auf den OEEC-Rat und dessen Exekutivorgane, die als OEEC-eigene Funktionen wahrgenommen werden[48]. Da die Partnerstaaten im Bereich des liberalisierten Außenhandels auf eine individualistische Außenhandels- und Devisenpolitik zugunsten europäischer Wirtschaftsinteressen verzichten, können sie sich nicht mehr wie vorher auf Grund zweiseitiger Abmachungen einseitige wirtschaftliche Vorteile durch Ausnutzung struktureller und konjunktureller Schwächen des Partners verschaffen. Die Autonomie auf dem Gebiete des Außenhandels, der autarkische und egoistische nationalwirtschaftliche Tendenzen zugrunde lagen, ist ihnen in weitem Ausmaße beschnitten[49]. Wie hoch der Intensitätsgrad der Integrierung dieser Funktionen ist, hat sich deutlich bei der Ueberwindung der deutschen Zahlungsbilanzkrise gezeigt. In diesem Falle war es der OEEC gelungen, Vergeltungsmaßnahmen, die mehrere Länder gegen die notwendig gewordenen und mit Genehmigung des OEEC-Rates durchgeführten deutschen Einfuhrbeschränkungen angedroht hatten, zu verhindern. Der Beschluß des OEEC-Rates, wonach ein Land berechtigt ist, seine Liberalisierungsmaßnahmen gemäß Art. 3 c des Liberalisierungskodex vorübergehend auszusetzen, hat die grundsätzliche Wirkung, daß die übrigen Teilnehmerländer verpflichtet bleiben, ihre Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus diesem Land aufrechtzuerhalten. Der auf die strukturelle Beschaffenheit der Teilnehmerländer abgestimmte und in den Verrechnungsmechanismus der EZU eingebaute Kreditapparat ist schließlich ein weiterer Beweis für die Uebertragung kreditpolitischer Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf die OEEC, die diese als eigene Funktionen im Rahmen des EZU-Abkommens wahrnimmt[50].

Im Gegensatz zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verpflichten aber die Beschlüsse der OEEC und des Direktoriums im Rahmen des EZU-Abkommens unmittelbar nur die Mitgliedstaaten als solche (Art. 13 in Verbindung mit Art. 10 des OEEC-Abkommens, Art. 19 a und Art. 20 h des EZU-Abkommens). Die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und die EZU liegen im Vergleich mit der Montanunion noch eine Stufe tiefer auf der zwischenstaatlichen Ebene, d. h. sie sind noch nicht überstaatlicher Natur.

Diese Schlußfolgerung bedarf weiterer Erläuterungen. So erhebt sich die Frage, ob diese Feststellung nicht dem Wortlaut und dem Sinn des Artikels 18 b[51] des OEEC-Abkommens widerspricht, in welchem es heißt: „Having regard to the international character of the Organisation, the Secretary-General and the staff shall neither seek nor receive instructions from any of the Members or from any Government or authority external of the Organisation." Diese Frage wird jedoch verneint werden müssen. Die Signatarmächte haben mit dieser Formulierung offensichtlich nur die Rechtsstellung der OEEC-Funktionäre, nicht aber die Rechtsnatur der Organisation bestimmen wollen. Es wurde bereits festgestellt, daß kein Organ der OEEC Rechts- oder Verwaltungsakte mit der Wirkung vornehmen kann, daß durch sie die Untertanen beziehungsweise Unternehmen der Mitgliedstaaten als Normenadressaten unmittelbar rechtlich verpflichtet würden, wie dies im Gegensatz hierzu bei der Hohen Behörde der

Montanunion der Fall ist. Rechtsnormen, die zur Regelung der Funktionen und der Stellung der Funktionäre innerhalb der Organisation erlassen werden, binden diese aber nicht in ihrer Eigenschaft als Untertanen bestimmter Staaten[52], sondern als Organe der OEEC.

Es liegt geradezu im Wesen der internationalen Organisation begründet, daß die die Gemeinschaft bildenden Mitgliedstaaten ihren Regierungen gegenüber unabhängige Organe schaffen, welche die gemeinsamen Interessen der Gesamtheit vertreten. Daraus folgt, daß diese weder von ihren Heimatstaaten instruiert werden noch von ihnen Instruktionen empfangen dürfen. Die Zielsetzung der OEEC verlangt eine besondere Intensität der Unabhängigkeit ihrer Organe. Das gilt in erhöhtem Maße für den Generalsekretär und die Funktionäre des Generalsekretariates als Träger für die Durchführung der Politik der OEEC, so daß man fast von einem übernationalen Organ sprechen kann. Dies stellt aber noch kein Kriterium für die überstaatliche Natur der OEEC selbst dar[53]. Die neuere Staatenpraxis weist eine ganze Reihe internationaler Organisationen auf, deren Organe eine volle Unabhängigkeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten erhalten haben und welchen ein überstaatlicher Charakter zugeschrieben werden kann, ohne daß die betreffenden internationalen Gemeinschaften selbst über das zwischenstaatliche Stadium hinausgewachsen wären[54]. Die wichtigsten Exekutivorgane dieser internationalen Organisationen, der Generalsekretär und die Generalsekretariate, setzen sich nicht aus instruierten Regierungsvertretern, sondern aus unabhängigen, an die Weisungen ihrer Regierung nicht gebundenen Personen zusammen.

Die Auffassung, daß die Rechtsnatur der OEEC nicht überstaatlichen Charakters ist, findet ferner ihre Bestätigung in den Arbeitsergebnissen des von der zweiten Vollversammlung des CEEC eingesetzten Arbeitsausschusses für die Errichtung einer ständigen Organisation. Die französischen Vertreter unter der Führung des derzeitigen Generalsekretärs der OEEC, *Marjolin,* hatten eine Organisation vorgeschlagen, die den Teilnehmerstaaten bereits übergeordnet und mit weitreichenden Vollmachten und Rechten ausgestattet sein sollte[55]. Dieser Vorschlag war an dem Widerstand der britischen Ausschußmitglieder gescheitert, die sich auf eine funktionelle Zusammenarbeit, wie sie bis dahin von dem CEEC geleistet worden war, im Rahmen einer Organisation mit ständigem Sekretariat beschränken wollten. Trotz amerikanischer Sympathien für die französische These hatte sich die britische Auffassung durchgesetzt und schließlich ihren Niederschlag im OEEC-Abkommen gefunden.

Ebensowenig läßt sich aus dem der OEEC zustehenden passiven Gesandtschaftsrecht die Schlußfolgerung ziehen, die OEEC sei aus diesem Grunde überstaatlicher Natur. Seit dem Bestehen sogenannter permanenter Organisationen besteht der Brauch, ständige diplomatische Missionen der Mitgliedstaaten am Sitze der Organisation einzurichten[56]. Dagegen ist dies ein untrügliches Zeichen dafür, daß der OEEC eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Das ergibt sich außerdem eindeutig aus den Bestimmungen des OEEC-Abkommens und insbesondere des Zusatzprotokolls Nr. I betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, die gemäß Artikel 24 des EZU-Abkommens auch auf die Europäische Zahlungsunion und auf die Vermögenswerte des Fonds als Bestandteile der OEEC anzuwenden sind. Die OEEC kann Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen unterhalten (Art. 20 des OEEC-Abkommens). Von diesem Recht hat sie weitgehend Gebrauch gemacht. So unterhält sie unter anderem Beziehungen zum Europarat in Straßburg, zum Internationalen Arbeitsamt (ILO), zur Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), zum Internationalen Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau; sie nahm ferner an den GATT-Tagungen teil und ist Mitglied der Internationalen Rohstoffkonferenz (IMC). Die OEEC, vertreten durch den Generalsekretär, kann Verträge abschließen, Eigentum erwerben und ist als Prozeßpartei aktiv legitimiert (Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. I), andererseits ist sie aber jeder staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen (Art. 2 des Zusatzprotokolls Nr. I).

Ein weiteres Symptom für die verstärkte Personifikation der Staatengemeinschaften des Uebergangstyps im Gegensatz zur klassischen internationalen Organisation ist die Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten des Mehrstimmigkeitsprinzips. Geht man von der oben dargelegten Vorstellung aus, daß das Wesen dieser Gemeinschaften die funktionelle Zusammenarbeit ist, bei der ursprünglich selbständige Kompetenzen bestimmter Gebiete des staatlichen Machtbereichs zu einer einheitlichen und damit eigenen Kompetenz der durch diese Integration neuentstandenen Rechtsperson zusammenfließen, so ergibt sich die zwingende Erkenntnis, daß das Einstimmigkeitsprinzip dem Wesen dieses Typs der modernen Staatengemeinschaft zuwiderläuft. Die Möglichkeit des damit gegebenen Vetorechtes eines Mitgliedstaates würde jede funktionelle Zusammenarbeit von vornherein illusorisch machen. Das OEEC-Abkommen spricht zwar in seinem Artikel 14 von einem grundsätzlich gegenseitigen Einvernehmen aller Mitglieder bei der Beschlußfassung. Aber abgesehen davon, daß in einer Reihe von Fällen von dem im Artikel 14 grundsätzlich geregelten Verfahren abgewichen[57] wird — so genügt insbesondere für die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Direk-

toriums im Rahmen der EZU, das ebenfalls ein Organ der OEEC ist, die einfache Mehrheit aller Mitglieder —, können sich die Mitgliedstaaten bei der Beschlußfassung nach Art. 14 des OEEC-Abkommens der Stimme enthalten, ohne daß dadurch die Beschlüsse ihre Rechtsverbindlichkeit gegenüber den andern Mitgliedstaaten verlieren. Schließlich stellt auch die Abwesenheit von Mitgliedern kein Hindernis bei der Beschlußfassung dar (Art. 19 des Règlement de Procédure).

Eine weitere Frage, die noch der Erörterung bedarf, ist das Verhältnis der Europäischen Zahlungsunion zur Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit. Im Artikel 4 des OEEC-Abkommens hatten sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, ihre Bemühungen um die Schaffung eines multilateralen Zahlungs- und Verrechnungssystems fortzusetzen. In der Präambel zum Abkommen über die Zahlungsunion heißt es[58], daß die OEEC die im Abkommen vorgesehenen Funktionen übernehmen soll, und im Artikel 1 des Abkommens wird bestimmt, daß die EZU ihre Tätigkeit im Rahmen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit ausübt. Diese Tätigkeit vollzieht sich gemäß Art. 18 des EZU-Abkommens unter der Aufsicht des Rates der OEEC. Daraus allein schon ergibt sich, daß die Europäische Zahlungsunion keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Bezeichnung Zahlungs-Union, die auf einen Rechtspersönlichkeitscharakter hindeuten könnte, ist, insbesondere wenn die soeben angeführten allgemeinen Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der EZU betrachtet werden, irreführend[59].

Dem steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß zum Zwecke ihrer Durchführung zwei zusätzliche Organe, das Direktorium und der Agent, sowie ein Sonderfonds geschaffen worden sind. Hierbei handelt es sich nicht um Organe der Zahlungsunion als selbständiger Organisation. Das Direktorium leitet seine Existenz vom Rat der OEEC ab, und der Agent wurde auf Grund eines Vertrages geschaffen, der von der OEEC mit der Bank für internationalen Zahlungsausgleich abgeschlossen worden ist. Grundsätzlich können diese Organe keine Entscheidungen kraft eigenen Rechts treffen und dienen, soweit nicht dem Direktorium Entscheidungsbefugnis vom Rat der OEEC gemäß Art. 20 f des EZU-Abkommens übertragen worden ist, der technischen Durchführung des Zahlungsabkommens.

Es wurde oben bereits dargelegt, daß die Mitglieder des Direktoriums vom Rat der OEEC ernannt werden und dieser den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Direktoriums bestimmt[60]. Der Rat ernennt ferner die Wirtschaftsprüfer, welche die Konten und die Bilanz der EZU zu überprüfen und ihm darüber Bericht zu erstatten haben. Er genehmigt die Bilanz sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Art. 25 b und 25 c des EZU-Abkommens).

Gemäß Art. 32 entscheidet der Rat der OEEC und nicht das Direktorium über den Beitritt neuer Mitglieder der EZU, und der Rat bestimmt die näheren Bedingungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts. Ebenso trifft er die Entscheidung, unter welchen Bedingungen und für welche Zeitdauer die Anwendung des Zahlungsabkommens gegenüber einer Vertragspartei zu suspendieren ist (Art. 33). Ferner liegt die Entscheidung über den Ausschluß einer Vertragspartei von der EZU beim Rat der OEEC (Art. 34). Scheidet eine Vertragspartei aus der OEEC aus, so endet mit dem Ablauf der Abrechnungsperiode, innerhalb der das Ausscheiden aus der OEEC wirksam wird, das Zahlungsabkommen ipso iure für die betreffende Vertragspartei (Art. 34 b). Schließlich kann auf Grund einer Entscheidung des Rates der OEEC das Abkommen außer Kraft gesetzt (Art. 36 a) beziehungsweise seine Anwendung gemäß Art. 35 a verlängert werden.

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel wird als Agent der OEEC und nicht der Zahlungsunion als solcher auf Grund und im Rahmen des zwischen der BIZ und der OEEC geschlossenen Vertrages tätig (Art. 18). Der für die Zwecke des Zahlungsabkommens gebildete Fonds wird der OEEC als Mutterorganisation anvertraut, und sie bestimmt die Zinssätze für gewährte Kredite (Art. 23 a und d).

Diese Rechtsbestimmungen mögen als Nachweis dafür genügen, daß die Zahlungsunion weder eine selbständige Organisation ist noch über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Sie stellt ein verwaltungsrechtliches Abkommen auf völkerrechtlicher Ebene im Rahmen der OEEC dar, das eine besondere wirtschaftspolitische Funktion, nämlich den multilateralen Zahlungsausgleich als notwendiges Korrelat zur Liberalisierungspolitik der OEEC, regelt[61].

Zusammenfassend ist zur Rechtsnatur der OEEC und der EZU zu sagen:

1. Die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit ist der Form nach eine internationale Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wie die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist sie aber bereits durch die Integrierung bestimmter Funktionen des staatlichen Machtbereichs gekennzeichnet, wodurch sie sich von den internationalen Organisationen im klassischen Sinn unterscheidet. Im Gegensatz zur Montangemeinschaft ist sie aber noch nicht überstaatlicher Natur.
2. Die Europäische Zahlungsunion besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellt den normativen Niederschlag einer bestimmten Funktion der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit dar. Sie ist ein verwaltungsrechtliches Abkommen auf völkerrechtlicher Ebene im Rahmen der OEEC.

IV. Wirtschaftliche Integrationsmethoden des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC)

Die folgenden wirtschaftspolitischen Ausführungen stellen die Methoden oder Prinzipien dar, deren sich die OEEC bedient, um die im vorhergehenden Kapitel erörterte Integrierung bestimmter Funktionen auf dem handels- und währungspolitischen Gebiet durchzuführen. Sie lassen sich mit den schlagwortartigen Begriffen der „Liberalisierung" des Außenhandels und der unsichtbaren Transaktionen (internationaler Dienstleistungsverkehr) und der „Multilateralisierung" des Zahlungsverkehrs bezeichnen.

Mit dem Ausbruch des Koreakonfliktes sind neue wirtschaftliche Probleme entstanden, die das Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen und die Aufrechterhaltung der Liberalisierungsmaßnahmen zu gefährden drohen. Der OEEC wurden daher weitere Aufgaben gestellt. Sie lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen[62]:

Steigerung der Erzeugung der Grundindustrien in den Teilnehmerländern und in deren überseeischen Gebieten, besonders auf dem Gebiete der Kohle, der Eisenerze und des Schwefels;

Durchführung von Maßnahmen zur Verbrauchsbeschränkung knapper Rohstoffe und Sicherung einer gerechten Verteilung durch die OEEC;

Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion zwecks Förderung des Gleichgewichts der europäischen Zahlungsbilanzen;

Verbesserung der Produktivität durch richtig geleitete Investitionspolitik, durch Sicherung der finanziellen Stabilität und durch eine zufriedenstellende Struktur des zwischenstaatlichen Handels- und Zahlungsverkehrs;

Lösung struktureller Probleme durch Erfassung aller natürlichen Hilfsquellen und der Arbeitskräfte;

Weiterer Abbau der Handelsbeschränkungen, die insbesondere durch die Rohstoffknappheit wiederzuerstehen drohen;

Sicherung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen durch Verhinderung von Preissteigerungen und Unterdrückung inflationistischer Tendenzen;

Durchführung von Kontrollmaßnahmen zwecks Vermeidung von Inflationen und zur Sicherung der finanziellen Stabilität.

1. Das Prinzip der Liberalisierung

Wie nach dem Ersten Weltkrieg der Völkerbund es unter anderem als seine Aufgabe betrachtet hatte, die Wiederherstellung der Weltwirtschaft durch Beseitigung der quantitativen Handelsbeschränkungen zu fördern[63], versuchten die Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg das gleiche Ziel durch Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation zu erreichen. Die Havanna-Charta[64] enthält Grundsätze, wie insbesondere die Förderung der produktiven Kräfte und den Abbau aller restriktiven und protektionistischen Maßnahmen, welche die Nationalwirtschaften zur Bildung autarker Wirtschaftsräume getroffen hatten[65].

Vergleicht man die Entwicklung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg mit derjenigen nach dem Ersten, so ist indessen ein starker Unterschied festzustellen. Trotz erheblich größerer Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg ist die Güterproduktion nach 1945 schneller gestiegen als nach dem Ersten Weltkrieg. Von einer Wiederherstellung eines weltweiten Zahlungssystems mit konvertierbaren Währungen kann dagegen bis heute keine Rede sein, während man in der Zeit von 1924 bis zur Weltwirtschaftskrise im Jahre 1929 mit gewissen Einschränkungen von einer Wiederherstellung der freien Weltwirtschaft sprechen kann.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die erneute Zerstörung der Weltwirtschaft nicht nur auf die Folgen des Zweiten Weltkrieges zurückzuführen sind, sondern bereits nach Einsetzen der Weltwirtschaftskrise (1929) Maßnahmen getroffen worden sind, die zur Desintegration der Weltwirtschaft beigetragen haben. So hatte Großbritannien seine traditionelle liberale Handelspolitik unter anderem zugunsten eines Präferenzzollsystems aufgegeben, das seinen Niederschlag im Ottawa-Abkommen vom Jahre 1932 gefunden hatte. Die „national self-sufficiency" *Keynes'*[66] fand in Deutschland ihr Gegenstück in dem bilateralen Vertragssystem *Schachts*, das, obwohl mit dem dankenswerten Ziel errichtet, die Vollbeschäftigung in Deutschland herbeizuführen, auf die Autarkie eines begrenzten Raumes ausgerichtet war. Beide Systeme wirkten als nationalwirtschaftliche Lenkungsfaktoren nicht sanierend, sondern stagnierend auf die Weltwirtschaft. Sie standen dem Prinzip einer internationalen Arbeitsteilung und damit einer rentableren Weltwirtschaft hemmend gegenüber und zwangen die einzelnen Länder zu einer Devisenzuteilungs- bzw. Kontingentierungspolitik, die bereits die von Natur aus vorhandenen strukturellen Spannungen durch zusätzliche Zwangsveränderungen in der Wirtschaftsstruktur der Länder weiter verschärften. Mit der fortschreitenden Devisenzwangswirtschaft wurde der durch den Währungsverfall entstandene Gegensatz zwischen den einzelnen Währungen vertieft, wodurch deren Austauschbarkeit in weitem Ausmaß verlorenging.

Cordell *Hull*, damaliger Staatssekretär im State Department, geißelte in einer im Jahre 1935 gehaltenen Rede diese Methoden unter anderem mit den Worten: "... In many parts of the world, especially in Central Europe, clearing exchange agreements and trade compensation arrangements put international trade very nearly back to outright barter. The effect of all these measures has been to restrict and to canalize trade into abnormal channels and to force a diversion of trade ..."[67].

So richtig diese Feststellung Hulls ist, soweit sie den damaligen wirtschaftlichen Zustand betrifft, so wenig berücksichtigt sie die Tatsachen, die ihn verursacht haben und die zu einem großen Teil auf die amerikanische Wirtschaftspolitik selbst zurückgehen. Nach dem Ersten Weltkrieg sind die Vereinigten Staaten bestrebt gewesen, sich neben ihrer Weltgläubigerstellung zu einem Ausfuhrland zu entwikkeln. Durch Errichtung hoher Zollmauern hatten sie ihren Binnenmarkt abgeschlossen und damit die Rückzahlung der in Europa gegenüber den Vereinigten Staaten entstandenen Schulden durch europäische Ausfuhren unterbunden. Die Folge ist ein Abfließen der europäischen Goldreserven nach Amerika gewesen. Mit dem Abzug des Leihkapitals ist insbesondere Deutschland im Jahre 1931 gezwungen gewesen, zu einer Devisenbewirtschaftung überzugehen. Andere europäische Staaten waren dieser Politik gefolgt. Das System der Devisenbewirtschaftung hatte bald das international funktionierende Geldsystem außer Kraft gesetzt.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges war in Europa praktisch keine Währung in eine andere konvertierbar. Der europäische Handelsverkehr war in ein Netz bilateraler Zahlungs- und Verrechnungsabkommen verstrickt. Abgesehen von wenigen neutralen Ländern verfügte kein Land über nennenswerte Währungsreserven[68]. Die Zahlungsbilanzen waren zerrüttet. Der Ruf nach Rückkehr liberaler Handelsmethoden als Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Not wurde immer allgemeiner und stärker.

Trotz noch bestehender starker politischer Ressentiments wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Wirtschaft die Schrittmacherin einer internationalen Wiederannäherung und Verständigung. Trat die Welthandelscharta auch nicht in Kraft, nachdem die Vereinigten Staaten ihre Ratifizierung abgelehnt hatten, so fanden die in ihr aufgestellten Grundsätze doch zu einem großen Teil im General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), im Abkommen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Abkommen über die Europäische Zahlungsunion und im Liberalisierungskodex ihren Niederschlag. Damit ist die weltweite Regelung der wirtschaftspolitischen Probleme vornehmlich in den engeren regionalen Rahmen Westeuropas verlagert worden. Diese Begrenzung wirft, wie jede wirtschaftliche Einengung, neue Fragen und Schwierigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Währungspolitik auf, stellt aber andererseits das Problem einer europäischen wirtschaftlichen Einheit schärfer heraus.

Da der Außenhandel Austausch von Waren gegen Waren bedeutet, der wiederum wechselseitiger Finanzierung bedarf, entspricht jeder Art des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs ein bestimmtes Zahlungs- und Verrechnungssystem. Liberalisierung des Außenhandels und des internationalen Dienstleistungsverkehrs ist ohne Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs nicht denkbar. Beide sind korrelate Funktionen ein und desselben wirtschaftlichen Vorganges und können nur im Zusammenhang betrachtet werden[69].

Die Liberalisierung des Außenhandels und die Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs werden als wirtschaftliche Integrationsformen der OEEC und der EZU bezeichnet. Der zum Schlagwort erhobene Begriff „wirtschaftliche Integration" im allgemeinen bezeichnet nichts anderes als einen Zustand, den es schon einmal gegeben hat, nämlich den Zustand der freien Weltwirtschaft, die durch die beiden Weltkriege und insbesondere durch die Weltwirtschaftskrise im weitesten Sinne desintegriert worden ist[70]. Im Sinne der Wirtschaftspolitik der OEEC dagegen bedeutet „Integration" "... the elimination between Member countries of quantitative restrictions, tariffs and other impediments to trade in their respective sectors"[71] als eine zu lösende Aufgabe beziehungsweise eine anzuwendende Methode[72]. Sie fordert einen von Kontingentierungen und Diskriminierungen befreiten Außenhandel und die Austauschbarkeit der Währungen, zwei Gebiete, die nunmehr in einem gewissen Umfang der staatlichen Machtsphäre entzogen, von einer höheren Ebene aus zu regeln sind.

Das Novum, das der Begriff der „Integration" in dieser spezifischen Bedeutung beinhaltet, ist kein wirtschaftliches, sondern ein politisches, oder, im formellen Sinn, ein organisatorisches Moment. Integration in diesem Sinne (auf das Gebiet der Wirtschaftspolitik bezogen) bedeutet nicht einfach die Wiederkehr des individualistischen Prinzips „Laissez faire et laissez passer, le monde va de lui-même", sondern stellt die Antwort auf die Frage dar, in welchen Formen die wirtschaftliche Zusammenarbeit vollzogen werden kann. Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zur Rechtsnatur der Organisation für europäische Zusammenarbeit ist die Frage dahingehend beantwortet worden, daß die Zusammenarbeit zunächst funktioneller Art ist. Es handelt sich dabei um die Integrierung von Zuständigkeiten für konkrete wirtschaftliche Funktionen, die durch den Abbau administrativer Maßnahmen der Mitgliedstaaten vollzogen wird[73].

Liberalisierung im engeren Sinn bedeutet den schrittweisen Abbau jedweder mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder im weiteren Sinn die Herstellung einer internationalen Marktwirtschaft mit optimalen Produktionsstandorten und einer weitgehend durchgeführten Arbeitsteilung innerhalb eines gemeinsamen Marktes durch zwischenstaatliche Regelung. Ziel dieser Wirtschaftspolitik ist unter Steigerung des Wettbewerbs höchstmögliche Rentabilität, das heißt Senkung der Produktions- und allgemeinen Kosten und damit niedrigere Preise und ein höherer Lebensstandard[74]. Um das zu verwirklichen, mußte

die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit die Teilnehmerländer dazu veranlassen, selbst solche Waren einzuführen, deren Preise mit denen der im Inland erzeugten gleichen Waren konkurrieren können. Nur auf diese Weise, durch echten internationalen Wettbewerb, läßt sich eine richtige Standort- und Investierungspolitik verwirklichen und damit der billigste Produzent feststellen. Die Folge wird eine Senkung des Preisniveaus und eine Erhöhung der Kaufkraft sein.

Vom Standpunkt der billigsten Erzeugung wäre nun zweifellos der Idealzustand der, wenn alle Waren, die im Wirtschaftsraum der Teilnehmerländer hergestellt werden, hundertprozentig liberalisiert würden. Davon mußte die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit aus verschiedenen Gründen absehen. Selbst unter der Voraussetzung völlig normaler Wirtschaftsverhältnisse, das heißt bei Beseitigung aller künstlichen oder durch irgendwelchen äußeren Zwang entstandenen Belastungen der einer Volkswirtschaft von Natur gegebenen Wirtschaftsbasis, erfordert die strukturelle Verschiedenartigkeit der einzelnen Nationalwirtschaften sogar bei Anwendung gleicher ökonomischer Grundsätze die verschiedensten Maßnahmen und Regelungen. Natürliche Rohstoffvorkommen, klimatische Bedingungen, Arbeitspotential und Mentalität der Bevölkerung, Verschiedenheit der Sozial- und Steuerlasten erzeugen stärkste Rückwirkungen auf die Kapitalbildung, die Investitions- und Produktionskapazität sowie auf die Höhe des Sozialproduktes und den Konsum. Darüber hinaus wenden gewisse Länder das Mittel der staatlichen Subventionen an und setzen damit die Produktionskosten ihrer Industrien herab, was wiederum die Preis- und Lohnspannungen auf dem Weltmarkt künstlich verschärft.

Aus dieser Ungleichheit der verschiedenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen allein erhellt, wie problematisch die Durchführung einer vollständigen Liberalisierung nach Zerstörung des Goldwährungsmechanismus ist. Die OEEC hat daher den Mitgliedsländern die Verpfichtung auferlegt, durch einen Vergleich ihrer Finanz-, Wirtschafts-, Sozial-, Zoll- und Investitionspolitik eine Harmonisierung ihrer Wirtschaftsstrukturen in einem solchen Ausmaß herbeizuführen, wie sie für eine enge wirtschaftliche und monetäre Verflechtung notwendig ist[75]. Sie hat ferner ein allgemeines Verbot der Diskriminierung erlassen[76]. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das heißt die nicht unterschiedliche Behandlung der Teilnehmerstaaten in ihren gesamtwirtschaftlichen Beziehungen zueinander, gewinnt besondere Bedeutung für den Teil des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs, der noch nicht liberalisiert ist.

Einfuhrbeschränkungen und auf der Gegenseite gesteuerte Ausfuhrpolitik der einzelnen Länder sind daher auch nicht immer willkürlicher Art, sondern oft Zwangsmaßnahmen, die durch die strukturelle Beschaffenheit der Länder bedingt sind. Die OEEC hat das nicht verkannt und deshalb versucht, ihre Liberalisierungspolitik entsprechend abzustimmen. Mit der Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen konnte nur schrittweise begonnen werden[77]. Durch den Ratsbeschluß vom 20. Juli 1951 wurde zunächst grundsätzlich bestimmt, 75 Prozent, mindestens aber 60 Prozent der Einfuhren zu liberalisieren[78]. Diese Liberalisierung findet jedoch nur Anwendung auf die privaten Einfuhren und nur auf solche aus den OEEC-Ländern.

Um andererseits das mit der Liberalisierung bezweckte Ziel schneller zu erreichen, hat es sich als erforderlich erwiesen, daß die Mitgliedsländer in bezug auf die Warengattungen möglichst gemeinsam abgestimmte Liberalisierungsmaßnahmen ergreifen[79]. Aus diesem Grunde wurde eine Liste der von allen Mitgliedsländern gemeinsam zu liberalisierenden Einfuhren (liste commune) ausgearbeitet und in den Liberalisierungskodex als Anhang A, Abschnitt III aufgenommen.

Der nicht liberalisierte Teil der Einfuhren bleibt den Teilnehmerländern zu ihrer freien Verfügung, das heißt innerhalb dieses Rahmens bleibt auch den entsprechenden Ausfuhrpartnern die Möglichkeit, im bilateralen Austauschverkehr gewisse Schwierigkeiten, die in ihrer Wirtschaftsstruktur oder in einer Konjunktur begründet liegen, zu überbrücken. Allerdings darf dabei die darin liegende Gefahr protektionistischer oder gar diskriminierender Tendenzen nicht übersehen werden. Soweit es sich um den Warenverkehr innerhalb der OEEC-Länder handelt, versucht der Liberalisierungskodex diese Gefahr durch das in seinem Artikel 7 ausgesprochene Verbot der Diskriminierung zu bannen.

Da die einzelnen Nationalwirtschaften noch eine längere Uebergangszeit zur Harmonisierung ihrer Wirtschaftspolitik brauchen, hat die OEEC weiter Derogationsklauseln in den Liberalisierungskodex eingeführt, um gewisse Härten der Liberalisierung auszugleichen[80]. Rechtfertigt es die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Teilnehmerlandes oder führen die Liberalisierungsmaßnahmen zu schweren wirtschaftlichen Störungen oder zu einer so hohen Verschuldung gegenüber der EZU, daß seine Reserven gefährdet sind, braucht das betreffende Land die Maßnahmen zur Liberalisierung nicht vollständig zu treffen beziehungsweise kann sie rückgängig machen oder die Anwendung vorübergehend aussetzen.

Auch von den in der „liste commune“ aufgeführten Waren können von den Mitgliedsländern eine oder mehrere Waren aus der Liberalisierungspflicht ausgeklammert werden, wenn hierfür hinreichende Gründe des nationalen Interesses oder der Billigkeit vorgebracht werden können[81]. Ferner findet auf Teil-

nehmerländer, welche die Liberalisierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig durchzuführen brauchen, unter bestimmten Voraussetzungen die gemeinsame Liste keine Anwendung[82]. Schließlich sind diejenigen Länder, deren Anfangsguthaben höher als ihre Quoten[83] sind und die, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der OEEC, von der Anwendung der Liberalisierungsmaßnahmen befreit sind beziehungsweise sie nicht im vollen Umfang zu treffen brauchen, an die „liste commune" ebenfalls nicht gebunden[84]. In allen Fällen der teilweisen oder vollen Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen, die einem besonderen Anzeige- und Prüfungsverfahren[85] unterworfen ist, bleiben die begünstigten Länder jedoch grundsätzlich im Genuß der von den anderen Teilnehmerstaaten gewährten Einfuhrerleichterungen[86].

Mit dem Ratsbeschluß von 20. Juli 1951 wurde gleichzeitig die Liberalisierung der sogenannten unsichtbaren Transaktionen festgesetzt[87]. Unsichtbare Transaktionen sind alle Dienstleistungen, die mit dem internationalen Warenverkehr im Zusammenhang stehen. Soweit dieser liberalisiert ist, sind alle Beschränkungen der laufenden mit ihm zusammenhängenden Dienstleistungen aufzuheben[88]. Aus den gleichen Gründen wie bei der Liberalisierung des Handels wurden auch hier analoge Bestimmungen über die Aussetzung beziehungsweise nicht volle Anwendung der Liberalisierungsmaßnahmen getroffen[89].

Schwierigkeiten der vorstehend bezeichneten Art, die sich aus der Forderung nach einem in hohem Grade den Marktbedürfnissen unterworfenen, aber regional noch begrenzten Warenverkehr sehr leicht ergeben, weisen zugleich auf die Notwendigkeit der multilateralen Verrechnung der durch die liberalisierten Einfuhren entstandenen Gegenwerte als Voraussetzung der Liberalisierungpolitik hin. Wie oben bereits ausgeführt wurde, war der Verfall des Goldwährungssystems und des damit zusammenhängenden Goldschwundes besonders bei den europäischen Ländern der Grund für scharfe Importrestriktionen. Da nunmehr wieder die Wünsche der Käufermassen und nicht mehr eine auf Autarkie ausgerichtete staatliche Wirtschaftspolitik den Markt lenkte, wären die Zahlungsbilanzen der OEEC-Partnerländer in eine weitere Unordnung geraten, wenn die OEEC nicht zur Gründung der Europäischen Zahlungsunion, das heißt zu einem der Liberalisierung adäquaten Zahlungs- und Verrechnungssystem, das die Funktionen des nicht mehr bestehenden Goldwährungsmechanismus als Behelfsmittel auszuüben hat, geschritten wäre. Seine wichtigste Funktion liegt in der Verwirklichung der sich durch die Liberalisierung ergebenden Einfuhrmöglichkeiten unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Zahlungsbilanzausgleichs mit Hilfe seines Verrechnungsmechanismus[90].

2. Die Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs und das Problem des Gleichgewichtes der Zahlungsbilanzen

Die EZU läßt durch ihren Agenten, die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, zunächst die monatlich entstandenen Forderungen und Verpflichtungen aus dem zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr der Teilnehmerländer bilateral abrechnen. In Höhe dieser festgestellten Aktiv- oder Passivsalden im Verhältnis aller Zentralbanken der Teilnehmerländer gegeneinander gewähren sich diese gegenseitigen Kredit, das heißt jede Vertragspartei stellt entsprechende Beträge in ihrer Währung jeder anderen Vertragspartei zur Verfügung, ohne eine Abdeckung in Gold oder in der Währung eines dritten Landes zu fordern[91]. Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich nimmt nunmehr, ebenfalls monatlich, eine zweite Abrechnung in der Weise vor, daß sie die ermittelten bilateralen Forderungen und Verpflichtungen eines jeden einzelnen Teilnehmerlandes saldiert. Daraus ergibt sich entweder ein Aktiv- oder ein Passivsaldo für jedes Teilnehmerland gegenüber der Gesamtheit aller Partnerländer. Dieses doppelte monatliche Clearing, im Abkommen der Zahlungsunion mit „Operationen"[92] bezeichnet, stellt die sogenannten Nettoüberschüsse und Nettodefizite fest[93].

Hätte sich die Aufgabe der EZU auf den soeben dargestellten formalen Abrechnungsmechanismus beschränkt, so wäre damit nichts Neues erreicht worden. Eine ähnliche Verrechnungsmethode war bereits unter der Bezeichnung Zentralclearing ein Begriff geworden. Die durch die verschiedenen Wirtschaftsstrukturen der Vertragsparteien bedingten potentiellen Gläubiger- und Schuldnerländer und das bestehende System fester Währungsparitäten würden die beabsichtigte Konvertierbarkeit der Währungen, mit anderen Worten, den Ausgleich der Nettoüberschüsse und Nettodefizite zum Scheitern verurteilen.

Die Konvertibilität einer Währung, das heißt die Umtauschbarkeit einer Währung zu einem bestimmten Wechselkurs in jede andere Währung, setzt voraus, daß sich die Zahlungsbilanz eines Landes, auf die Dauer gesehen, zumindest ausgleicht und das betreffende Land entweder über soviel Gold- und Hartdevisenreserven verfügt oder als Ersatz dafür soviel Kredit, der sich auf das Vertrauen der Ausgleichbarkeit seiner Zahlungsbilanz stützt, besitzen muß, um eine temporäre Passivität der Zahlungsbilanz ausgleichen zu können.

Die EZU mußte deshalb zu weiteren Hilfsmitteln greifen, um die strukturellen Spannungen zwischen den Zahlungsbilanzen der Teilnehmerländer zu einem Ausgleich zu bringen. Diese Mittel sind die Anfangspositionen (Anfangsguthaben und Anfangsschulden) und das Quotensystem.

Die Anfangspositionen[94] dienen dazu, allen Teil-

nehmern einen möglichst gleichen Start zu verschaffen. Denjenigen Ländern, deren Zahlungsbilanzen aus strukturellen Gründen auf längere Sicht als passiv beurteilt worden waren, wurden bestimmte Beträge als Anfangsguthaben[95] bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich als Agenten der OEEC/EZU gutgeschrieben. Umgekehrt wurden die strukturellen Gläubigerländer mit bestimmten Beträgen als Anfangsschulden belastet. Als Grundlage für die Berechnung der Höhe dieser Anfangssalden dienten die Ziehungsrechte des zweiten intereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungsabkommens. Einer weiteren Gruppe von Ländern, von deren Zahlungsbilanz die EZU annahm, daß sie sich, auf die Dauer gesehen, ausgleichen werde, wurden weder Anfangsguthaben gewährt noch wurden sie mit Anfangsschulden belastet[96].

Um diese Anfangssalden werden die Nettoüberschüsse und Nettodefizite in der zweiten Abrechnungsphase der Bank für internationalen Zahlungsausgleich berichtigt. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung bestehender Salden aus dem der EZU vorausgegangenen intereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr beziehungsweise sonstiger Verpflichtungen aus zweiseitigen Abkommen die sogenannten Rechnungsüberschüsse und Rechnungsdefizite[97]. Ihre Verrechnung wird „kumulativ" durchgeführt, das heißt die Bank für internationalen Zahlungsausgleich führt seit Inkrafttreten der EZU (1. Juli 1950) fortlaufende Konten der Zentralbanken der Teilnehmerländer. Die jeweiligen kumulativen Rechnungsüberschüsse und Rechnungsdefizite[98] werden mit Hilfe eines Tranchensystems im Rahmen festgesetzter Quoten ausgeglichen. Als Grundlage für die Verrechnung dient die „Rechnungseinheit", die den Goldwert eines US-Dollars (0,88867088 Gramm Feingold) beträgt[99]. Damit die Operationen auch dann durchgeführt werden können, wenn keine feste Relation zwischen einer Währung und dem US-Dollar besteht, wird von jedem Teilnehmerstaat eine Parität zwischen seiner Währung und der Rechnungseinheit festgesetzt. Im Falle beweglicher Wechselkurse geschieht dies mit Hilfe monatlicher Durchschnittskurse[100].

Die den Vertragsparteien in Form von Rechnungseinheiten zugeteilten Quoten[101], die 15 Prozent ihres Außenhandelsvolumens innerhalb des Bereichs der OEEC-Länder im Jahre 1949 betragen, zerfallen in fünf gleiche Tranchen[102]. Weist das Konto eines Teilnehmerlandes ein Soll aus, das sich innerhalb der ihm gewährten Quote bewegt, so wird ihm dafür in Höhe von 20 Prozent seiner Quote von der EZU ein Kredit gewährt (1. Tranche). Ist die Schuld höher, als 20 Prozent der Quote ausmachen, so werden ihm für die nächsten 20 Prozent der Schuld (2. Tranche) nur 80 Prozent als Kredit gewährt, während die restlichen 20 Prozent in Gold an die EZU zurückzuzahlen sind. Die zu gewährenden Kredite und zu leistenden Goldzahlungen sind entsprechend weiter gestaffelt. In der 5. Tranche (Quotenlimit) werden nur noch 20 Prozent als Kredit gewährt und 80 Prozent müssen in Gold zurückgezahlt werden. Jedes die Quote überschreitende Defizit ist voll durch Goldzahlung abzudecken. Weist umgekehrt das Konto eines Vertragspartners ein Haben auf, so muß er davon 100 Prozent in der ersten Tranche seiner Quote als Kredit der EZU zur Verfügung stellen, erhält also dafür keine Zahlung in Gold. In der zweiten Tranche gewährt er nur noch in Höhe von 50 Prozent Kredit und erhält die restlichen 50 Prozent in Gold. Das gleiche gilt für die 3., 4. und 5. Tranche.

Der Zweck dieses Tranchensystems, einen Ausgleich der Zahlungsbilanzen der Partnerstaaten herbeizuführen, ist leicht erkennbar. Jedes Teilnehmerland wird seine ganze wirtschaftliche Kraft aufwenden, um eine Verschuldung, die über die erste Tranche seiner Quote hinausgeht, nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird versuchen, durch Erhöhung seines Exports und seiner internationalen Dienstleistungen den Ausgleich seiner Zahlungsbilanz wieder herbeizuführen. Umgekehrt hat es keinen großen Reiz für ein Land, ständig einen kumulativen Rechnungsüberschuß bei der EZU zu haben, für den es in der Höhe der ersten Tranche seiner Quote Kredit gewähren muß und in den folgenden vier Tranchen keine sich erhöhenden Goldzahlungen erhält. Ein solches Land wird sich daher bemühen, seine Einfuhren aus dem EZU-Gebiet zu erhöhen.

Ist die EZU auch nur ein zahlungs- und verrechnungstechnisches Hilfsinstrument, so stellt sie zusammen mit diesem auf die strukturelle Beschaffenheit der Länder aufgebauten Kreditapparat doch einen entscheidenden Fortschritt und etwas Neues gegenüber allen bisherigen Verrechnungsabkommen dar. Sie schafft nicht nur den für eine multilaterale Verrechnung unerläßlichen Spielraum[103], sondern bedeutet, daß der gesamte Raum der EZU praktisch die Wirkung eines einheitlichen Währungsgebietes hat[104], das heißt sie beseitigt die Auswirkungen des Unterschiedes zwischen harten und weichen Währungen, beziehungsweise macht die Währungen zwischen den Teilnehmerländern austauschbar[105]. Die Darstellung der Arbeitsweise der EZU zeigt aber gleichzeitig, daß sie nur dann reibungslos funktionieren kann, wenn Möglichkeiten für den Zahlungsbilanzausgleich vorhanden sind. Der innere Zusammenhang zwischen einer möglichst weitgezogenen Liberalisierung des Außenhandels und des internationalen Dienstleistungsverkehrs einerseits und eines multilateralen Zahlungsverkehrs andererseits ist offensichtlich[106].

Der Herstellung eines auf lange Sicht gesehenen Gleichgewichtes der Zahlungsbilanzen innerhalb des EZU-Raumes stellen sich Hindernisse verschiedener Art entgegen. Bei der Gründung der Europäischen Zah-

lungsunion versuchte man sie, soweit sie struktureller Art sind, durch Hilfsmaßnahmen, die in den Verrechnungsmechanismus eingebaut wurden, so weit wie möglich auszuschalten. Die Darstellung der Arbeitsweise der EZU zeigt, wie diese Maßnahmen (Quoten und Anfangssalden) berechnet wurden. Dabei hatte man sich nicht nur allein auf bestehende wirtschaftliche Größen einer bestimmten Referenzperiode gestützt, sondern gleichzeitig Prognosen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Zahlungsbilanzen gestellt. Die Wirklichkeit zeigte bald, daß nicht alle Momente einer zukünftigen Entwicklung — insbesondere soweit sie nicht rein wirtschaftlicher Art sind — im voraus erfaßt werden konnten. Schon in den ersten drei Monaten nach Ingangsetzung der Zahlungsunion traten beträchtliche Verschiebungen in den Gläubiger- beziehungsweise Schuldnerpositionen der Teilnehmerländer ein, die zu Spannungen innerhalb des EZU-Raumes führten.

So hatten Deutschland und Frankreich die Erwartungen, die in diese beiden Länder gesetzt worden waren, nicht erfüllt. An Stelle ausgeglichener Zahlungsbilanzen zeigte sich auf der deutschen Seite eine schnell anwachsende Schuld und zugunsten Frankreichs ein Guthaben bei der EZU an. Portugal hatte sich eine Gläubigerposition erworben, während die Niederlande wider Erwarten zum Schuldner der EZU geworden waren.

Die deutschen Schwierigkeiten, die sich zu einer akuten Zahlungsbilanzkrise entwickelt hatten, sind beigelegt worden. Dafür sind aber inzwischen weitere Ueberraschungen eingetreten. Portugal hat seine Gläubigerstellung noch stärker entwickeln können und ist zur vollen Liberalisierung seiner privaten Einfuhren (100 vH) übergegangen. Belgien/Luxemburg hatten so hohe Exportüberschüsse erzielt, daß ihre Quote nicht mehr ausreichte und eine Zusatzrate von 80 Millionen Dollar gewährt werden mußte. Die Gläubigerposition Frankreichs hat sich inzwischen in eine Schuldnerstellung verwandelt und die Verschuldung Großbritanniens, das man als strukturelles Gläubigerland betrachtet hatte, hat zu einer Sterlingkrise geführt.

Die Mittel, die der OEEC zur Ueberwindung der deutschen Krise zur Verfügung standen, hatten sich als wirksam erwiesen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die deutsche Krise im wesentlichen konjunktureller Art und durch kurzfristige Ursachen bedingt war. Die OEEC hatte der deutschen Bundesrepublik zunächst einen Sonderkredit im Rahmen des Artikels 15 des EZU-Abkommens in Höhe von 120 Millionen Dollar gewährt. Als sich diese Ueberbrückungshilfe als nicht ausreichend erwies und zu erschöpfen drohte, hatte die OEEC die deutsche Bundesrepublik auf deren Antrag von der Liberalisierungspflicht gemäß Artikel 3 c des Liberalisierungskodex vorübergehend entbunden. Die deutsche Zahlungsbilanzkrise hatte die OEEC gleichzeitig von der Richtigkeit des deutschen Vorbringens überzeugt, daß die für die Bundesrepublik festgesetzte Quote in Höhe von 320 Millionen Rechnungseinheiten nach einer für sie ungünstigen Referenzperiode festgesetzt worden sei und ihrem wahren Außenhandelsvolumen nicht entspreche. Die Quote wurde auf 500 Millionen Rechnungseinheiten erhöht.

Die Ueberwindung der deutschen Krise allein genügte, wie die weitere Entwicklung gezeigt hat, aber nicht, um die Spannungen im EZU-Raum zu beseitigen. Die starken Verschiebungen der Gläubiger- und Schuldnerpositionen haben es vielmehr offenkundig gemacht, daß die EZU sehr leicht in eine eigne EZU-Krise geraten kann. Die Hauptursache einer solchen Gefahr liegt in dem Umstand, daß den derzeitigen Hauptschuldnerländern (Großbritannien und Frankreich), die höchsten Quoten eingeräumt sind (Großbritannien 1060 Millionen, Frankreich 520 Millionen Rechnungseinheiten), mit anderen Worten, die Goldeinzahlungen sind relativ gering und fallen erst bei sehr hohen Defiziten entscheidend ins Gewicht. Auf der anderen Seite sind die den Gläubigerländern (Belgien/Luxemburg, Italien, Portugal, Schweden und Schweiz) eingeräumten Quoten verhältnismäßig niedrig, so daß sie auf Grund ihrer hohen Nettoüberschüsse schnell in den Genuß von Goldzahlungen gelangen. Ein eklatantes Beispiel hierfür bieten Belgien/Luxemburg. Die starke Diskrepanz zwischen den geleisteten Goldzahlungen der Schuldnerländer und den den Gläubigerländern zustehenden Goldzahlungen (das Verhältnis für den Zeitraum Juli 1950 bis November 1951 betrug 138 Millionen Rechnungseinheiten an Goldeinzahlungen gegenüber 433,2 Millionen Rechnungseinheiten, die den Gläubigerländern hätten ausgezahlt werden müssen)[107] wurde damit überbrückt, daß die Gläubigerländer ihre Kredite an die EZU über ihre Quote hinaus erhöhten und auf einen Teil der ihnen zustehenden Goldzahlungen verzichteten. Das können, auf die Dauer gesehen, aber nur Behelfsmittel sein. In diesem Zusammenhang entsteht daher die Frage, ob die EZU nicht eine Revision des gesamten Quotensystems vornehmen sollte[108]. Bisher hat sie diesen Weg nur hinsichtlich der Deutschen Bundesrepublik und der Niederlande beschritten.

Die im Fall der deutschen Krise angewendete Suspendierung der Liberalisierung zum Zwecke des Ausgleichs des Zahlungsbilanzdefizites, das heißt einer Importdrosselung, birgt aber auch erhebliche Gefahren in sich. Sie wirkt einmal restriktiv auf die Ausfuhren der entsprechenden Partnerländer innerhalb des EZU-Raumes, wodurch dieser verengt und damit die Möglichkeit des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen weiter vermindert wird. Soweit es sich bei den Ländern, die zu Importrestriktionen schreiten, um Veredelungsländer handelt, werden zum an-

deren auch deren eigne Ausfuhren durch verminderte Rohstoffeinfuhren weiter begrenzt.

Ferner ist mit einer Einfuhrbeschränkung die Gefahr verknüpft, Rationierungsmaßnahmen des inneren Verbrauchs treffen zu müssen, die leicht zu inflationistischen Erscheinungen führen können, wenn nicht geeignete Restriktionsmaßnahmen auf dem kreditpolitischen Sektor und eventuell Abschöpfungen der Einkommen durch Erhöhen der Steuersätze getroffen werden. Diese Gefahren erhöhen sich weiter, wenn mit den Einfuhrbeschränkungen eine Forcierung der Exportwirtschaft verknüpft wird, wodurch sich das Angebot auf dem inneren Markt weiter vermindert.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ist leicht erkennbar, daß Einfuhrbeschränkungen kein wirkliches Heilmittel zur Beseitigung von Zahlungsbilanzkrisen sein können. Wird mit ihrer Hilfe die Krise eines Teilnehmerlandes vielleicht auch überwunden, so können sie selbst infolge ihres restriktiven Charakters zu einer Ursache weiterer Krisen anderer Teilnehmerländer, gegebenenfalls sogar des gesamten EZU-Raumes werden[109]. Die OEEC hat diese mit der Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen verbundene Gefahr durchaus erkannt. Deshalb werden zur Zeit Ueberlegungen[110] angestellt, ob es nicht zweckmäßiger sei, eine Kernliste zu schaffen, die selbst dann in Kraft bleibt, wenn ein Teilnehmerland den Artikel 3 des Liberalisierungskodex in Anspruch genommen hat. Auf diese Weise würden die Nachteile einer vorübergehend vollständigen Entliberalisierung vermieden werden.

Aber auch die Möglichkeit, den Artikel 3 des Liberalisierungskodex anzurufen, muß auf die äußersten, durch andere Hilfsmittel nicht zu beseitigenden Notfälle beschränkt bleiben. Sollte sich bei weiteren Krisen herausstellen, daß sie vornehmlich struktureller und nicht nur konjunktureller Art sind, so bietet die EZU selbst Möglichkeiten, ohne den Verrechnungsmechanismus zu ändern, Abhilfe zu schaffen, die in der Aenderung der Quotenhöhen, des Tranchensystems beziehungsweise der Anfangssalden liegen. Darüber hinaus sollte die OEEC in Krisenfällen nicht den Weg der Einfuhrbeschränkungen, sondern zunächst umgekehrt, Einfuhrerweiterungen, mit anderen Worten, eine Erhöhung der Liberalisierung bei den Ländern versuchen, die noch entsprechend aufnahmefähig sind. Eine solche Maßnahme kommt nicht nur dem Schuldnerland zugute und bedeutet keine Benachteiligung des noch aufnahmefähigen Landes, wenn sie auf einer höheren Ebene im Gesamtinteresse der EZU betrachtet wird. Mit allen Mitteln muß daher versucht werden, Krisen einzelner Länder, die sich zu Krisen der EZU selbst auswirken können, durch eine Erweiterung des Gesamtaußenhandelsvolumens der EZU zu beheben. Die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und des Arbeitspotentials verbunden mit einer gesunden Investierungspolitik spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

Es würde daher einen Fehler bedeuten, wenn die EZU, wie das gelegentlich einmal vorgeschlagen wurde, durch vorläufige Ausschließung ständig defizitärer Länder[111], den EZU-Raum verengen würde. Nur das Gegenteil, also seine Erweiterung erhöht die Möglichkeiten des Zahlungsbilanzausgleichs und bricht die Gefahr der Autonomie dieses Raumes, die eine weitere Abschließung vom Weltmarkt und beträchtliche Fehlinvestitionen zur Folge hätte.

Der Erweiterung des EZU-Raumes im Sinne einer gesamteuropäischen Integration sind leider Schranken gesetzt. Seit der Ablehnung der Marshallplan-Hilfe durch den damaligen sowjetischen Außenminister *Molotow* während der Pariser Verhandlungen zwischen Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion vom 27. Juni bis 2. Juli 1947 und der Bildung eines eigenen Wirtschaftsblockes im Rahmen des Moskauer Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (KOMEKON)[112], fällt von vornherein der gesamte Wirtschaftsraum der Sowjetunion und ihrer Satelliten weg. Von dieser Tatsache abgesehen, wäre Ost- und Südosteuropa aber auch infolge der auf dem Gebiet der Industrialisierung gemachten Fortschritte und der soziologischen Veränderung seiner Bevölkerung nicht mehr der ideale Austauschpartner von früher. Die ehemals aus diesem Gebiet getätigten Nahrungsmittel- und Rohstoffeinfuhren müßten selbst bei Einbeziehung in das westeuropäische Wirtschaftssystem heute zu einem erheblichen Teil auf überseeische Gebiete verlagert werden.

Die nicht freie Konvertierbarkeit des US-Dollars mit den EZU-Währungen macht es andererseits, soll die Dollarlücke nicht vergrößert werden, unmöglich, größere Direktimporte an Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus den Ueberseegebieten zu tätigen, für deren Bezahlung US-Dollar aufgebracht werden müssen. Hier könnte das überseeische Sterlinggebiet als ausgleichender Faktor eine bedeutende Rolle spielen, indem es als Gegenwerte insbesondere Industrieausrüstungen, deren es zum weiteren Ausbau seiner Industrie noch auf lange Sicht hinaus bedarf, aus dem EZU-Raum im erhöhten Umfang übernimmt. Der Anschluß des gesamten Sterlingraums an die EZU erleichtert einen solchen Austausch. Mit Rücksicht auf die Struktur des Commonwealth of Nations nimmt der Sterlingblock allerdings eine Sonderstellung innerhalb der EZU ein, wirkt jedoch dessen ungeachtet indirekt auf die europäische Integration hinsichtlich Wirtschaft und Währung. Seine stärkere Einbeziehung hätte gleichzeitig den Vorzug, Autonomietendenzen eines engeren EZU-Raumes zu unterbinden.

Die Europäische Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC)[113] hat dieses Problem gegenseiti-

ger wirtschaftlicher Hilfeleistung zwischen den OEEC-Ländern und den Commonwealth-Ländern unter anderem auf ihrer Brüsseler Konferenz vom 31. Mai bis 2. Juni 1951 eingehend erörtert und die Beratungsergebnisse in fünf Resolutionen zusammengefaßt[114]. Im ersten Absatz der Resolution über die Europäische Zahlungsunion heißt es: „Das Endziel, das von der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfohlen wird, ist die Konvertierbarkeit von europäischen, Sterling- und Dollarwährungen untereinander, größere Freiheit des Welthandels und allmähliche Verminderung der Kontrollen im Handelsaustausch sowie mengenmäßiger und anderer Einfuhrbeschränkungen."

Mit dem von der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit in ihrer Resolution über die EZU beschriebenen Endziel steht die Idee einer Europabank, wie sie von *Merton* vertreten wird[115], im engen Zusammenhang. Es ist das Verdienst Mertons, immer wieder darauf hingewiesen zu haben[116], daß jede europäische wirtschaftliche Integration die Konvertierbarkeit der Währungen für den Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Er geht von der Erkenntnis aus, daß vom Blickpunkt der europäischen Integration „die Bindung der Dollarhilfe" im Rahmen des Marshall-Planes „an die zu beziehende Ware"[117] eine bedauerliche, wenn auch vom Standpunkt der Vereinigten Staaten verständliche Maßnahme gewesen sei. Wären die Marshallplan-Dollars kommerzialisiert, das heißt wären sie den einzelnen Ländern ohne Bindung an bestimmte Waren in der Weise zur Verfügung gestellt worden, daß diese sie als Gegenwerte für Leistungen dritter Länder hätten verwenden können, so würde dadurch die Liberalisierung des Außenhandels und des Dienstleistungsverkehrs und die Konvertierbarkeit der Währungen entscheidend gefördert worden sein. Die Marshallplan-Kredite müßten danach „in freien statt in gebundenen Dollars" den europäischen Ländern gegeben und „zwecks multilateraler Verwendung über ein europäisches Zentralbank-Institut geleitet"[118] werden, wofür Merton die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel vorschlägt.

Aus dieser Tätigkeit eines europäischen Zentralbankinstitutes könnte etappenweise eine Art Federal Reserve System entwickelt werden. Da eine europäische Zentralbank gleichzeitig die Aufgaben des Agenten der OEEC wahrnehmen könnte, würde eine „Haute Autorité" für europäische Währungen nach dem Vorbild der Hohen Behörde der Montangemeinschaft entstehen können. Von Bedeutung sind die weiteren Schlußfolgerungen, die Merton auf Grund eines Vergleiches einer solchen europäischen Zentralbank, deren Kompetenz sich wegen der britischen Zurückhaltung gegenüber überstaatlichen Zusammenschlüssen auf den Kontinent beschränken müßte, mit der Bank von England als Zentralbankinstitut des Sterlingblocks zieht. Wie diese die Funktion habe, die „Dollareinnahmen der dem Sterlingblock angeschlossenen Länder des Commonwealth zu sammeln und zu verwenden", könne man sich eine entsprechende Zuständigkeit einer europäischen Zentralbank unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kommerzialisierung des US-Dollars vorstellen. Das kontinental-europäische Federal Reserve System könne dann mit dem Sterlingblock in ein analoges Verhältnis treten, wie es zur Zeit zwischen den OEEC-Ländern im Rahmen der EZU besteht.

Auch in einer anderen Richtung wurden Anregungen, die Europäische Zahlungsunion weiter zu entwickeln, gegeben. So geht *Albrecht* von dem Gedanken aus, daß eines Tages im EZU-Raum an Stelle der Dollarlücke ein Dollarüberschuß treten könne und die Vereinigten Staaten dann Mitglied der Zahlungsunion werden könnten. Warte man diese mögliche Entwicklung nicht ab, und würden die Vereinigten Staaten schon jetzt in die EZU eintreten, so könnte für sie eine Anfangsschuld in Höhe des Betrages festgesetzt werden, den die Vereinigten Staaten den OEEC-Ländern als Auslandshilfe weiter zu gewähren bereit wären. Daraus ergäbe sich die Möglichkeit, die europäischen Währungen mit dem US-Dollar austauschbar zu machen.

Eine weitere Entwicklungsfähigkeit der EZU sieht Albrecht in der Verwendung der Zahlungsbilanzüberschüsse struktureller Gläubigerländer in der Weise, daß diese einen Teil ihrer ständigen Aktivsalden langfristig der EZU als Investitionskapital zur Verfügung stellen. Die EZU könne dann zu einer „europäischen Investitionsbank" beziehungsweise zu einer „europäischen Filiale oder Tochtergesellschaft der Internationalen Wiederaufbaubank", vielleicht sogar zu einem „überstaatlichen Federal Reserve System" ausgebaut werden, wodurch die Voraussetzung zu einer „Koordinierung der staatlichen Konjunkturpolitik und zu einer Harmonisierung zwischen Wirtschafts-Finanz-Kredit- und Währungspolitik" geschaffen würde[119].

So verlockend die Idee ist, durch eine langfristige Anlegung eines Teils der Rechnungsüberschüsse das erforderliche Kapital für eine europäische Investitionsbank zu beschaffen, könnte darin doch sehr leicht die Gefahr einer hemmenden Wirkung auf das reibungslose Funktionieren der EZU liegen. Der Sinn des Verrechnungsmechanismus der EZU im Zusammenhang mit dem darin eingebauten Kreditsystem besteht gerade darin, das Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen herbeizuführen. Kredite, die Gläubigerländer auf Grund des Quoten- und Tranchensystems gewähren müssen, können, wenn sie den Zweck dieses Systems, nämlich den Zahlungs-

bilanzausgleich erfüllen sollen, ihrer Natur nach nur kurzfristig sein. Durch erhöhte Einfuhren sollen die Rechnungsüberschüsse ja so schnell wie möglich ausgeglichen werden[120].

Der Plan Mertons, nach dem Vorbild der Montangemeinschaft eine Hohe Behörde auf dem Gebiete der Währungen in Form eines Zentralbankinstitutes zu entwickeln, würde durchaus im Zuge der Entwicklung liegen, die durch die funktionelle Zusammenarbeit als Durchgangsphase zu überstaatlichen Zusammenschlüssen gekennzeichnet ist. Im dritten Kapitel dieser Abhandlung[121] ist dieser Vorgang rechtlich erörtert worden. Dabei wurde auf die Integrierung von Kompetenzen zu OEEC-eigenen Funktionen hingewiesen, die ihren Ausdruck in der Liberalisierung und dem multilateralen Verrechnungssystem einschließlich des in ihm eingebauten Kreditsystems gefunden haben. In dem besonderen Bereich der EZU ist der Grad der Integrierung bereits so hoch, daß der EZU-Raum als quasi-einheitliches Währungsgebiet gegenüber jedem Teilnehmerstaat in Erscheinung tritt. Es blieben weitere Schritte in dieser Entwicklung zu tun, um die in ihr liegende Tendenz, das heißt die überstaatliche Gemeinschaft als Ziel des Funktionalismus dieser Art, zu verwirklichen. Es würde sich dabei um einen vornehmlich organisatorischen Akt handeln, der den politischen Entschluß erfordert, das EZU-Abkommen zu einer Organisation auszubauen, deren Charakter sich durch eigene Rechtspersönlichkeit mit föderalistischen Merkmalen und einer Hohen Behörde an der Spitze auszeichnet. Die Funktionen dieser „Haute Autorité“ könnten, wie es Merton bereits vorgeschlagen hat, auf die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel übertragen werden, die, da sie als Agent bereits die Operationen der Zahlungsunion durchführt, für einen derartigen Ausbau geeignet wäre.

Aber auch in einer anderen Richtung ließe sich die Entwicklung einer Zentralinstanz überstaatlichen Charakters im Rahmen einer Organisation für den europäischen Zahlungsverkehr mit eigner Rechtspersönlichkeit vorstellen. In diesem Falle müßte ebenfalls die Europäische Zahlungsunion, die ein völkerrechtliches Abkommen darstellt, als Bestandteil der OEEC aus dieser herausgelöst und zu einer selbständigen Organisation ausgebaut werden. Würden dann die Funktionen des Rates der OEEC, soweit sie sich auf das bestehende EZU-Abkommen und auf die Liberalisierung des Außenhandels und der unsichtbaren Transaktionen beziehen sowie die Aufgaben der BIZ, die diese als Agent der OEEC ausübt, auf das Direktorium übertragen werden, so könnte das letztere eine zentralbankähnliche Stellung[122] einnehmen. Ginge man dann noch einen Schritt weiter und würde man diese Instanz mit der Befugnis ausstatten, Rechts- und Verwaltungsakte zu erlassen, die unmittelbare rechtliche Wirkung auf dem Gebiete der Außenhandels- und Devisenpolitik im Bereich der Mitgliedstaaten hätten, wäre eine „Haute Autorité“ im Sinne der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl denkbar.

Die Vorteile einer europäischen Zentralbank beziehungsweise einer überstaatlichen Behörde in Gestalt des Direktoriums können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ungeachtet dessen, daß die zur Zeit immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten des innereuropäischen Zahlungsausgleichs und damit des innereuropäischen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs beseitigt würden, hätte eine solche Institution höchste weltwirtschaftliche Bedeutung. Das derzeit geltende Verrechnungssystem der EZU könnte unter der Voraussetzung einer räumlichen Erweiterung der Liberalisierungsmaßnahmen auf die großen Währungsgebiete aus seiner engen europäischen Sphäre hinaus auf die weltwirtschaftliche Ebene übertragen werden. Durch völkerrechtlichen Vertrag zwischen der kontinentaleuropäischen Zentralbank beziehungsweise dem Direktorium mit den oben dargestellten erweiterten Funktionen, der Bank von England als Vertreter des Sterlingblocks und dem mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Federal Reserve Board der Vereinigten Staaten, wobei das nicht zum Sterlingblock zählende Kanada mit einbezogen werden sollte, würde ein weltweites Zahlungs- und Verrechnungsabkommen mit den gleichen Funktionen, welche die EZU jetzt hat, abgeschlossen werden können. Alle Vorteile, die heute für die Teilnehmerstaaten der EZU bestehen, kämen den drei großen Währungsgebieten unmittelbar zugute. Dieses Projekt hat die Gründung einer kontinentaleuropäischen Zentralbank beziehungsweise den Ausbau der EZU zu einer mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Organisation für den kontinentaleuropäischen Zahlungsverkehr und dem Direktorium als überstaatliche Behörde an der Spitze unter Ausschluß Großbritanniens zur Voraussetzung. Abgesehen davon, daß der dem derzeitigen EZU-System angeschlossene Sterlingblock eine besondere Stellung in ihm einnimmt, käme es — die Ablehnung einer unmittelbaren Beteiligung an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat dies sehr offensichtlich gezeigt — britischen Tendenzen entgegen. Großbritannien würde sich mit Rücksicht auf die Struktur des Commonwealth der „Haute Autorité“ einer europäischen Zentralbank beziehungsweise einer Organisation für den Zahlungsverkehr mit überstaatlichem Charakter nicht unterwerfen können[1-3]. Einem weltweiten Verrechnungssystem in dem oben dargestellten Sinn würde es sich dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach anschließen.

(Abgeschlossen am 31. Januar 1952.)

Anmerkungen

[1]) Aus „Die Organisation der europäischen Wirtschaft", Vortrag, gehalten am 16. Januar 1950 in der Gesellschaft für Auslandskunde, München, S. 1, (hektographiert).

[2]) Damals stellvertretender Staatssekretär im State Department.

[3]) Damals Staatssekretär im State Department.

[4]) Text der Rede abgedruckt im Europa-Archiv, August 1947. S. 821.

[5]) Damalige Außenminister Großbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion.

[6]) „Documents de la Conférence des Ministères des Affaires Etrangères de la France, du Royaume Uni, de la U.R.S.S., tenue à Paris du 27 Juin au 3 Juillet 1947." Ministère des Affaires Etrangères, Paris 1947.

[7]) Als Gegengewicht gegen den Marshall-Plan und die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris wurde am 25. Januar 1949 in Moskau der „Rat für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe" (KOMEKON-Kommunistische Oekonomische Internationale) gegründet. Seine Aufgabe besteht in der Koordinierung des Warenaustausches zwischen den Ostblockstaaten und der Herstellung eines Erfahrungsaustausches der Produktionsmethoden. Der Rat für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe ist gleichzeitig die zentrale Clearingstelle der UdSSR und ihrer Satelliten. Er ist heute die zentrale sowjetische Stelle, welche die Wirtschaftspolitik der Satellitenstaaten einschließlich der Sowjetzone Deutschlands diktiert.

Vgl. auch J. F. *Byrnes*, „In aller Offenheit", Frankfurt a. M. (Deutsche Uebersetzung von „Speaking Frankly", New-York, 1947) S. 408 f.

[8]) Die Sowjetunion, Deutschland und Spanien wurden nicht eingeladen. Am 29. Juli 1947 billigte jedoch das CEEC einstimmig einen Vorschlag, den vier Oberbefehlshabern der Besatzungszonen in Deutschland denselben Fragebogen zuzuschicken, den die Teilnehmerländer auszufüllen hatten.

[9]) Obgleich die Internationale Handelskammer, in der u. a. Bulgarien, Rumänien, Ungarn und die Tschechoslowakei vertreten sind, eine einstimmige Erklärung angenommen hatte, in der das Marshall-Angebot positiv beurteilt und begrüßt wurde, lehnten die osteuropäischen Länder unter dem Druck des Kremls die Teilnahme an der Konferenz ab. Die Tschechoslowakei. welche die Einladung zur Pariser Konferenz angenommen hatte, mußte sie nachträglich wieder zurückweisen.

[10]) Wortlaut der amtlichen Kurzfassung vgl. Europa-Archiv Oktober 1947, S. 922 ff. Wortlaut des gesamten Berichtes einschließlich der technischen Berichte in „Dokumente und Berichte" des Europa-Archivs, Band 4 u. 5 (Heft 1—4).

[10a]) Vgl. hierzu: "Final Report on Foreign Aid of the House Select Committee on Foreign Aid". Submitted by Mr. *Herter*. (80th Congress, 2d Session. Washington: U.S. Government Printing Office 1948. "National Resources and Foreign Aid". Report of I. A. *Krug*. October 9, 1947 und "European Recovery and American Aid". A Report by the Presidents Committee on Foreign Aid. Washington, November 7, 1947.

[11]) Die amtliche englische Bezeichnung lautet „Organisation for European Economic Cooperation" (OEEC), die französische „Organisation Européenne de Coopération Economique (OECE). Vgl. den Text des Abkommens und des 1. Zusatzprotokolls in Europa-Archiv, Mai 1948, S. 1345—1348; den Text des 2. Zusatzprotokolls und der sieben Entschließungen in Europa-Archiv, September 1948, S. 1565—1568.

[12]) Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes und der Bildung der Bundesregierung wurden die Vertretungsbefugnisse der Zonenoberbefehlshaber auf die Bundesregierung übertragen. (Erklärung der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Oktober 1949 und Schreiben des Bundeskanzlers an die OEEC vom 25. Oktober 1949.)

[13]) Vgl. im einzelnen Kapitel IV, S. 4886 ff.

[14]) „Das CEEC hatte daher empfohlen, daß die Teilnehmerländer sich mit der Frage eines Verfahrens befassen, das durch die Verallgemeinerung des Ausgleichs zwischen Schuldner- und Gläubigersalden, der sich aus der zwischen den europäischen Ländern abgeschlossenen Zahlungsabkommen ergibt, die Gold- und Devisenzahlungen im innereuropäischen Austauschverkehr auf ein Mindestmaß herabsetzen soll." (Text abgedruckt im Europa-Archiv Mai 1948, S. 1307 ff.)

[15]) Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, Frankreich, Italien, Niederlande.

[16]) In dem CEEC-Bericht heißt es dazu (vgl. Europa-Archiv Mai 1948, S. 1307 ff.): „... sie (Signatarmächte) lassen ihre Soll- und Habensalden untereinander ausgleichen und mit den anderen an dem Abkommen beteiligten Ländern in den Fällen verrechnen, in denen diese Maßnahmen keine andere Wirkung haben als die bestehenden Salden zu vermindern . . ."

[17]) Artikel 4 des OEEC-Abkommens.

[17a]) Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Hans *Möller:* „Das intereuropäische Zahlungs- und Verrechnungsabkommen" in EA 1 1949, S. 1781—1794 und den Wortlaut des Abkommens in EA 2/1949, S. 1831—1838.

[18]) Die Ergänzung bestand darin, daß 25 vH der Ziehungsrechte zu multilateralen Ziehungsrechten erklärt wurden („20. Jahresbericht der Bank für internationalen Zahlungsausgleich", S. 235).

[19]) Vgl. dazu *Emminger:* „Die Europäische Zahlungsunion als Etappe der europäischen Währungs-Neuordnung" in *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 107. Band, 4. Heft 1951, S. 608.

[20]) Die amtlichen Bezeichnungen in der Fassung der beiden authentischen Sprachen der OEEC lauten: European Payments Union (EPU) und Union Européenne des Paiements (UEP).

[21]) § 1 des Protokolls über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion, unterzeichnet am 19. September 1950 in Paris.

[22]) Vgl. dazu im einzelnen Kapitel IV, S. 4887 ff.

[23]) Art. 2 und Art. 7 des Liberalisierungskodex.

[24]) Beschluß des Rates der OEEC vom 20. Juli 1951, C (51) 261 (Kodex der Liberalisierung, abgedruckt im *Bundesanzeiger* vom 22. November 1951).

[24a]) Zu dem organisatorischen Aufbau vgl. auch „Der Europäische Wirtschaftsrat in Paris (Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit — OEEC) und seine Bedeutung für die Bundesrepublik". Hrsg. vom Bundesministerium für den Marshall-Plan. Bonn: Deutscher Bundesverlag 1952.

[25]) Den Vorsitz im Exekutivausschuß hat seit dem Bestehen der Organisation England inne. Den Sitz des stellvertretenden Vorsitzenden nimmt seit 1949 Frankreich wahr. Die übrigen fünf Mitglieder der laufenden Periode sind: Belgien, Deutschland, Griechenland, Schweden und Italien.

[26]) Diese Entscheidung geht auf die Errichtung der Ministerkonsultativgruppe vom 16. Februar 1949 zurück. Danach hatten die Staaten, die Mitglieder des Exekutivausschusses waren, ein Ministerkomitee gebildet, das bei wichtigen Entscheidungen als beratendes Organ dem Vorsitzenden des Rates der Organisation zur Seite stand. Nach dem Uebergang seiner Funktionen auf den Exekutivausschuß wurde das Ministerkomitee wieder aufgelöst.

[27]) „Zusätzliche Bestimmungen über die Aufgaben des Generalsekretärs".

[28]) Vgl. Anmerkung 52.

[29]) Constitution et Fonctionnement des Comités Techniques, Doc. No. C (49) 21 (Final).

[30]) Beschluß über die Verfassung und Zuständigkeit des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung.

[31]) Das Règlement wurde durch die Ratsbeschlüsse vom 22. Februar 1950, 21. April 1950, 9. und 23. Juni 1950 ergänzt.

[32]) Constitution et Fonctionnement des Comités Techniques, Doc. No. C (49) 21 (Final), abgedruckt im „Règlement de Procédure de l'Organisation", S. 19.

[33]) Vgl. Anmerkung 32.

[34]) Vgl. dazu S. 4881.

[35]) Vgl. dazu S. 4881.

[36]) Agent ist die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel, die ihre Tätigkeit auf Grund des zwischen der OEEC und ihr abgeschlossenen Vertrags für die Zahlungsunion ausübt.

[37]) Seit Oktober 1950 betrugen sie einen Monat. Die Operationen für die Abrechnungsperiode vom 1. Juli bis 30. September wurden zusammengezogen, da das EZU-Abkommen erst am 19. September 1950 unterzeichnet, aber rückwirkend mit dem 1. Juli 1950 in Kraft gesetzt wurde.

[38]) Im einzelnen vgl. dazu die Art. 3—17 des EZU-Abkommens und die Darstellung der Arbeitsweise der EZU im Teil IV, S. 4889 ff.

[39]) Vgl. S. 4874.

[40]) Vgl. H. *Kraus:* „Staatsinteressen im internationalen Leben“, Heft 9 der *Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften,* München 1951, S. 11 f.: „Die Domaine réservé ist kein unabänderlicher Bereich. Labilen und dehnbaren Charakters ist sie vielmehr ...“, ferner H. *Mosler:* „Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Entstehung und Qualifizierung“ in *Zeitschrift für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,* Bd. XIV, Nr. 1/2, Oktober 1951 S. 26: „... Die langsam fortschreitende Einengung des interventionsfreien ‚domaine réservé‘ der Einzelstaaten konnte völkerrechtlich ... ohne Preisgabe des Souveränitätsbegriffs erklärt werden. Die den geschichtlichen Wandlungen folgenden Aenderungen im Normenbestande des gemeinen Völkerrechts konnten mit dieser Entwertung des politischen Dogmas zur juristischen Formel erfaßt werden. Sofern sich souveräne Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu einem organisierten Verband zusammenschlossen, wurden die durch die Zugehörigkeit zur Organisation entstehenden Beschränkungen als vertragliche Verpflichtungen des Völkerrechts qualifiziert, die sich nur qualitativ von den zwischenstaatlichen Abkommen der sogenannten klassischen Epoche unterschieden.“

[41]) Vgl. dazu Alf *Roß:* „Lehrbuch des Völkerrechts“, Bd. III der „Göttinger Studien zum Völkerrecht und internationalen Privatrecht“, Stuttgart/Köln, 1951, S. 34 f.: „Der Begriff ‚Souveränität‘ hat sowohl in der wissenschaftlichen Behandlung des Völkerrechts als auch in der politisch-praktischen Terminologie eine sehr große Rolle gespielt. Aber es gibt kaum ein Gebiet, auf dem eine größere Unklarheit und Verwirrung herrscht. Es finden sich fast ebenso viele Definitionen der Souveränität wie Verfasser; und es besteht keine Einigkeit darüber, wozu der Begriff im Völkerrecht überhaupt dienen soll ...“, ferner *Angilotti:* „Lehrbuch des Völkerrechts“, Berlin/Leipzig, 1929, Bd. I, S. 116; *Drost:* „Grundlagen des Völkerrechts“, München/Leipzig 1936, S. 135.

[42]) Das OEEC-Abkommen enthält dagegen keine Vorschriften über ein gerichtliches Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten. Indessen sind sogenannte Sonderausschüsse mit beschränkter Mitgliederzahl (Comités Spéciaux Restraints) eingerichtet worden, die der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten (z. B. hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Liberalisierungskodex) dienen.

[43]) H. *Mosler,* a. a. O., S. 8, der die OEEC jedoch im Gegensatz zu der hier entwickelten Auffassung noch zu den klassischen internationalen Gemeinschaften zählt: „... Die OEEC folgt noch der alten Konzeption völkerrechtlicher Kollektivverträge. Der Form nach trägt sie die Züge einer internationalen Verwaltungsgemeinschaft. Der Vorschlag des französischen Außenministers Schuman, einen einheitlichen Markt für Kohl und Stahl zu schaffen und eine Behörde zur Förderung der Erzeugung des Absatzes für die beiden Wirtschaftszweige zu errichten, verläßt diese Anschauungswelt. Er versucht, ein zentrales wirtschaftliches Problem mit organisatorischen Mitteln zu lösen, die bisher nur dem Zusammenschluß selbständiger Länder zu einem Bundesstaat gedient haben.“

[44]) Henri *Bonnet:* “The Schuman Plan”, in *World Affairs,* Vol. 114, No. 4, 1951, S. 99: “... The Council of Europe could have brought about a true federation but its purely consultative nature did not permit it to impose upon national governments measures which had been judged necessary, and the Council often ran into the obstacle of too strong a sentiment of national sovereignty. It is at this point that it was decided ... to approach the problem from another angle, that of ‘functionalism.’ Instead of attempting to establish right away a supra-national federal authority which the ‘nationalisms’ did not seem ready to accept, at the beginning only limited tasks corresponding to definite problems were to be turned over to supra-national organs. Step by step, one could hope that by increasing the number of interests so pooled, one would progressively extend the scope of supra-national or federal competence and shrink the field of national competence, arriving thus at a true federation ...”

[45]) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat in seinem Artikel 24 Abs. 1 die rechtliche Grundlage für die Uebertragung solcher Staatsfunktionen auf zwischenstaatliche Einrichtungen geschaffen.

[46]) Vgl. dazu “Powers and Functions”, Debate on the Constitutional Structure of the Council of Europe, in *European Review,* No. 8, June 1951, S. 2 ff. und besonders R. W. G. *Mackay:* “Where do we go from here?” in *Europe Unite,* Special Strasbourg Issue of *European Digest,* S. 12 f. Zur Entstehung des europäischen Föderalismus vgl. ferner *Cornides:* „Die Anfänge des europäischen Gedankens in Deutschland 1945—1949“, Europa-Archiv 16—17/1951, S. 4243—4258.

[47]) Vgl. dazu die Auseinandersetzungen zwischen Föderalisten und Funktionalisten in der Beratenden Versammlung des Europarates. Das *Bulletin* des Department of External Affairs (Canada) führt in seiner Abhandlung “The Council of Europe and European Unity” Heft 9, September 1951, S. 309 f. dazu aus: “The ‘Union Now’ school, supporters of direct action to federate Europe, rallied behind the Consultative Assembly. They became known as Federalists. The others, who considered that the Council must prove itself and gradually assume power, became known as Functionalists. The End, greater European Unity, has never been in debate as, indeed, that is the declared purpose of the Strasbourg experiment ... Many Federalists wanted a radical change which would in effect have made the Council of Europe a truly European legislature and the Consultative Assembly the predominant Organ on it ... Before the first part of the Third session began in May 1951 the Committee of Ministers declined to consider fundamental changes in the Statute .. As a Result, during the first half of the Third Session, ardent Federalists were not only admitting that the functional approach had gained the day, but they were also arguing that to continue the struggle for direct federation and major statute reforms would be a disservice to the cause of European unity. With energy almost equal to that which they had exerted in their previous efforts they addressed themselves to the problems of bringing about European unity as a fact in as many fields as possible. The underlying assumption was, of course, that if European unity became a fact in a significant number of fields then the forms of unity would follow.” Ferner Dirk U. *Stikker:* „La conception fonctionelle“ in *Revue de L'Europe,* No. 7, Mai 1951, S. 3: „Il n'y a pas pour l'Europe de centre unique de gravité autour duquel les nations puissent se grouper pour activer l'opération. C'est la raison pour laquelle la méthode d'approche fonctionelle offre le chemin le plus direct vers le but. L'intégration fonctionelle s'appuie sur l'existence d'intérêts nationaux très réels, et en même temps reconnait la nécessité de subordonner de plus en plus les intérêts séparés au bien commun. Elle s'appuie sur un mélange de réalisme et d'idéalisme. Elle cherche a réduire la souveraineté nationale, mais n'essaie pas le tour de force de l'abolir d'un coup; attendre la situation idéale où la fédération complète deviendrait possible signifierait ne jamais commencer du tout. Elle propose que les pays d'Europe occidentale se mettent immédiatement a coopérer partout où ils le peuvent.“ — ferner Maurice *Edelmann:* „Funktionelle Verständigung mit Sowjetrußland“ in *Außenpolitik,* Heft 7, Oktober 1951, S. 471: „Es wurde während des Krieges klar, daß, wie der moderne Staat eine Uebergangsphase durchlaufen mußte, als Städte und Länder sich zur Verteidigung oder zum Gebrauch gemeinsamer Dienste wie eines Wasserwegs oder einer Wasserversorgung verbündeten, ebenso die große Föderation befreundeter Staaten, die die Föderalisten im Auge haben, durch das Stadium einer ‚funktionellen Zusammenarbeit‘ zwischen souveränen Staaten gehen müsse, bevor eine endgültige konstitutionelle Regelung erreicht werden kann. Das Wesen der ‚funktionellen Zusammenarbeit‘ nach dem Vorbild der Ausschüsse in der Kriegszeit ist, daß es sich um eine freiwillige Aktivität handelt. Aber es ist eine Freiwilligkeit, die aus der Notwendigkeit geboren wird. Dies ist der Grund, warum die Befürworter des klassischen Wirtschaftssystems, obwohl sie sich beeilten, diese Ausschüsse bei Kriegsende aufzulösen, jetzt gezwungen sind, sie in der einen oder anderen Form unter dem Druck der Ereignisse wiederzubeleben, ob es sich nun um die Rohstoffkomitees oder um NATO oder sogar die OEEC handelt“, und Henri *Bonnet,* a. a. O., S. 99 (Anmerkung 44).

[48]) Vgl. dazu im einzelnen Kapitel IV, S. 4887 f.

[49]) Vgl. dazu die Begründung der Gesetzesvorlage zur Ratifizierung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion durch Bundesminister *Blücher* auf der 106. Sitzung des Bundestages vom 13. Dezember 1950, Sitzungsprotokoll 3937 (C): „Es ist richtig, daß sich alle 19 Teilnehmerländer gemäß diesem Abkommen gewisser Rechte auf eigene Bestimmung aller Wirtschaftszweige berauben ...“

[50]) Vgl. dazu Kapitel IV, S. 4889 ff.

[51]) Die deutsche Uebersetzung des Europa-Archivs des OEEC-Abkommens, das als Quelle die *New York Herald*

Tribune (e) Nr. 20286 vom 18. April 1948 benutzt hat, spricht in Art. 18 b von dem „überstaatlichen Gepräge der Organisation". Vgl. Europa-Archiv, Mai 1948, S. 1345 ff. Ebenso „Die Wirtschaftsunionen in ihrer Stellung zu den Nationalwirtschaften und zur Weltwirtschaft", Heft 2 der „Schriftenreihe der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien", Bad Godesberg, 1950, Anhang, Abkommen von Paris vom 16. April 1948 über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, Art. 18 b, S. 228.

[52]) Die Funktionäre der OEEC bleiben auch während der Ausübung ihrer Tätigkeit Staatsangehörige ihres Heimatlandes. Vgl. dazu *Barandon:* „Die Rechtsstellung der internationalen Funktionäre", Deutsches Landesreferat, erstellt für den internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1950, S. 14: „... sie sind zwar international, aber sie sind nicht internationalisiert, sie bleiben als Menschen und Staatsbürger den heimatlichen Bindungen unterworfen", ferner Suzanne *Basdevant:* „Les Fonctionaires Internationaux", Paris 1931, S. 108: „L'Homme international n'existe pas."

[53]) *Jaenicke:* „Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen", in *Zeitschrift für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,* Bd. XIV, Nr. 1/2, Okt. 1951. S. 50: „Die Verbandsform der internationalen Organisation unterscheidet sich von anderen Verbandsformen der Staaten gerade dadurch, daß sich hier die Staaten zur Bildung gemeinschaftlicher Organe zusammenfinden, die, mehr oder weniger unabhängig von den Regierungen, gemeinsame übernationale Interessen der Mitgliederschaft verfolgen sollen. Es erscheint deshalb berechtigt, diese Organe, wenn ihre Unabhängigkeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten einen gewissen Intensitätsgrad erreicht hat, nicht mehr als „internationale", sondern als „übernationale" Organe zu bezeichnen."

[54]) Vgl. dazu die Stellung des Generalsekretärs und der Generalsekretariate der UNO und ihrer Spezialorganisationen.

[55]) Europa-Archiv, Mai 1948, „Die Konferenzen des CEEC im Rahmen des europäischen Wiederaufbauprogramms", S. 1311: „An der Spitze dieser straff gegliederten Organisation wünschte Frankreich einen Generaldirektor zu sehen, auf dessen Amt die Befugnisse übertragen werden sollten."

[56]) Vgl. dazu die ständigen diplomatischen Missionen beim Völkerbund und bei der UNO.

[57]) So ist z. B. für die Annahme der Tagesordnung für Sitzungen und Tagungen aller Organe der OEEC gemäß Art. 13 des Règlement de Procédure nur die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

[58]) Letzter Absatz.

[59]) *Emminger:* „Die Europäische Zahlungsunion als Etappe der europäischen Währungs-Neuordnung" in *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.* 107. Band, 4. Heft 1951, S. 606: „Die verwirrende Gegensätzlichkeit der Meinungen über die EZU und die große Unsicherheit in ihrer Beurteilung.. rührt wohl in der Hauptsache aus der Unkenntnis ihres Charakters und ihrer eigentlichen Zielsetzungen her. Die EZU ist ihrem Grundcharakter nach nichts anderes und will nichts anderes sein als ein multilaterales Zahlungssystem (a multilateral system of payments) oder noch genauer: ein multilaterales Abrechnungssystem der Mitgliedsländer untereinander. Das klingt wesentlich bescheidener als der etwas hochtrabende Titel einer ‚Zahlungsunion' mit dem so viele Betrachter anfänglich den Gedanken einer effektiven ‚Währungsunion' verbanden."

[60]) Vgl. S. 4880 f.

[61]) Vgl. die „Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950", Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 1655 vom 27. November 1950: „Die Europäische Zahlungsunion ist keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ein Bestandteil der OEEC ..."

Ferner *Albrecht:* „Probleme und Methoden der wirtschaftlichen Integration", Kiel 1950, S. 17: „... Europäische Zahlungsunion, die ja letztlich nur ein Verwaltungsabkommen ist ..."

[62]) Economic Progress and Problems of Western Europe. Dritter Jahresbericht der OEEC, Juni 1951, S. 38 ff.

[63]) Vgl. das von 20 Staaten in Genf geschlossene Uebereinkommen zur Aufhebung der Verbote und Beschränkungen in der Ein- und Ausfuhr vom 11. Juli 1928.

[64]) "Final Act and Related Documents", United Nations Conference on Trade and Employment, held at Havana, Cuba from November 21, 1947 to March 24, 1948, Lake Success, New York, 1948. Vgl. dazu Kapitel IV, Sektion B, bes. Art. 20 und 21.

[65]) Aehnliche Grundsätze sind bereits in den Vorschlägen der US-Regierung zur Ausweitung des Welthandels und zur Vollbeschäftigung enthalten, in welchen es heißt: "... Among the factors which obstruct our march toward the goal of freedom from want are excessive restrictions on exchange and distribution. Progress requires release from these restrictions ...

The purpose is to make real the principle of equal access to the markets and the raw materials of the world, so that the varied gifts of many peoples may exert themselves more fully for the common good ..." ("Proposals for Expansion of World Trade and Employement", Department of State, November 1945, S. 1/2, S. 7.)

[66]) John Maynard *Keynes:* "National Self-Sufficiency" in *Yale Review,* Juni 1933.

[67]) "Restoration of International Trade", *International Conciliation,* No 311, New York, Juni 1935. Vgl. ferner André *Philip:* „Die Organisation der europäischen Wirtschaft". Vortrag, gehalten am 16. Januar 1950 in der Gesellschaft für Auslandskunde, München, S. 4: „Seit 1914 ist die Währungseinheit, die während des 19. Jahrhunderts für unseren Kontinent charakteristisch war, zerstört worden. Seit der Krise von 1929 haben die Länder eines nach dem anderen den Weg einer Autarkie eingeschlagen, die sich gleichzeitig auf dem Gebiete des Handels wie auf dem der Währung auswirkte. Auf diese Art verhinderten sie eine gesunde Verteilung der Arbeit, verschärften sie die wirtschaftlichen Verschiedenheiten und erhöhten fast überall die Herstellungskosten der Industrien", und *Röpke:* „Europäische Wirtschaftsintegration — ein ungelöstes Problem" in *Die Zeit* vom 27. Dezember 1951: „Diese Integration ist durch jene ‚neue' Handelspolitik zerstört worden, die vor 20 Jahren begonnen und sich inzwischen zu einem riesigen und allgemein angenommenen System entwickelt hat. Es gipfelt in der Devisenzwangswirtschaft, die mit der Konvertibität der Währungen die für die internationale Wirtschaftsintegration wesentliche Multilateralität aufgehoben hat ..."

[68]) „Zu Anfang des Jahres 1947 wurde es klar, daß die Wirkung des Krieges darin bestanden hatte, das Gleichgewicht zwischen der produktiven Kraft und den Hilfsquellen der westlichen Halbkugel und denen der übrigen Welt zu stören. Die Wirkung dieses Unterschiedes zeigte sich am klarsten in dem Ueberschuß der Zahlungsbilanzen der Vereinigten Staaten, der sich auf 10 Milliarden Dollar pro Jahr belief. Um den bisher erreichten Fortschritt aufrechtzuerhalten, waren die europäischen Länder gezwungen, die Menge ihrer Einfuhr vom amerikanischen Kontinent zu erhöhten Kosten beizubehalten. Dieser Vorgang führte unvermeidlich zu rascher Erschöpfung der Gold- und Dollarreserven" (Allgemeiner Bericht des Ausschusses für Europäische Zusammenarbeit, September 1948, S. 4.)

[69]) *Emminger,* a. a. O., S. 614: „Der Zusammenhang zwischen Liberalisierung und Währungskonvertibilität wird oft nicht gesehen; er ist aber eng und unzweideutig."

[70]) *Röpke,* a. a. O.: „... Man glaubt, die europäische ‚Wirtschaftsintegration' sei etwas völlig Neues und Unerhörtes, das anzustreben und zu erreichen erst unserer erlauchten Generation vorbehalten sei, etwas höchst Ruhmvolles und Kompliziertes, das daher auch einen so geheimnisvoll gelehrten Namen wie ‚Integration' erfordert ..." Röpke versteht unter Wirtschaftsintegration „... einen Zustand, der zwischen den Volkswirtschaften einen so allseitig freien und wechselseitigen Handelsverkehr erlaubt, daß alle Preise und Kosten miteinander kommunizieren und jedermann, wie innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft, jederzeit und ungehindert auf dem billigsten Markt einkaufen und auf dem teuersten verkaufen kann. Nur dann können die Wirtschaftskräfte der Länder auf die jeweils günstigsten Produktionsstandorte verteilt und die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung verwirklicht werden. Europäische Wirtschaftsintegration heißt Markt- und Preisgemeinschaft, und diese setzt ihrerseits jene Zahlungsgemeinschaft und freie Verwendbarkeit des Geldes voraus, deren Wesen wir am besten an ihrer Verneinung, nämlich der Devisenzwangswirtschaft, erkennen."

[71]) "Report to the Council by the Executive Committee on

the Stikker, Pella and Petsche Plans." C (50) 292 Annex A, Ziff. 2.

72) *Albrecht:* „Probleme und Methoden der wirtschaftlichen Integration", „Kieler Vorträge", gehalten im Institut für Weltwirtschaft an der Kieler Universität, Neue Folge, Heft 1, 1951, S. 4 und S. 9 ff.

73) *Albrecht*, a. a. O. 9: „Die von der OEEC veranlaßten wirtschaftspolitischen Maßnahmen können also ... etwa dahingehend beschrieben werden, daß die Regierungen der Partnerländer zu wirtschaftlichen bzw. wirtschaftsrechtlichen Regelungen veranlaßt werden, die dann aus sich heraus weiterwirken ..."

74) *Philip*, a. a. O., S. 4: „Die gegenwärtige Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten beruht in der Tat hauptsächlich darauf, daß die amerikanischen Industrien über einen ungeheuren Markt von 180 Millionen Käufern verfügen; dies gestattet ihnen, serienweise zu produzieren, und zwar zu einem niedrigen Herstellungspreis für jede verfertigte Einheit."

75) Art. 39 des Liberalisierungskodex vom 20. Juli 1951, C (51) 261.

76) Art. 7 des Liberalisierungskodex.

77) Präambel, Abs. 9 und Art. 1 (a) des Liberalisierungskodex.

78) Art. 2 des Liberalisierungskodex.

79) Art. 4 in Verbindung mit Art. 1 (c) des Liberalisierungskodex.

80) Art. 3, 5 und 20 des Liberalisierungskodex.

81) Art. 5 a des Liberalisierungskodex.

82) Art. 5 b des Liberalisierungskodex.

83) Vgl. Art. 10, Tabelle I und Art. 11, Tabelle III des EZU-Abkommens (Oesterreich und Griechenland).

84) Art. 5 b in Verbindung mit Art. 3 d des Liberalisierungskodex.

85) Vgl. Teil III. Art. 24 ff. des Liberalisierungskodex.

86) Art. 6 des Liberalisierungskodex.

87) Vgl. dazu Teil II sowie Anhang B und C des Liberalisierungskodex.

88) Art. 14 des Liberalisierungskodex.

89) Vgl. dazu Art. 20 des Liberalisierungskodex.

90) Vgl. den ersten Jahresbericht der EZU, der den Hauptzweck der EZU mit den Worten "... to facilitate to the largest possible measure among the contracting parties the liberalisation on a non-discriminatory basis of trade and invisible transactions" kennzeichnet (OEEC, European Payments Union, First Annual Report of the Managing Board, Paris 1951).

91) Art. 8 des EZU-Abkommens.

92) Art. 3 des EZU-Abkommens.

93) Art. 5 des EZU-Abkommens.

94) Art. 10 des EZU-Abkommens.

95) Die Anfangsguthaben wurden mit „langfristigen Investitionskrediten zum Ausgleich struktureller Schwächen" verglichen. Vgl. „Am Scheideweg der Außenhandelsbilanz", Aufsatz in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 24. März 1951.

96) *Emminger* (a. a. O., S. 641) sieht in den Schuldnerhilfen eine Fortsetzung des früheren Systems der Ziehungsrechte. Nach ihm stellen sie multilaterale Ziehungsrechte gegen die EZU an Stelle der früheren bilateralen gegenüber den einzelnen Ländern dar.

97) Art. 6 des EZU-Abkommens.

98) Art. 7 des EZU-Abkommens.

99) Art. 26 des EZU-Abkommens.

100) 21. Jahresbericht der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, S. 229.

101) Art. 11, Tabelle III des EZU-Abkommens.

102) Art. 11, Tabelle IV des EZU-Abkommens.

103) Der EZU-Raum umfaßt die Teilnehmerländer der EZU einschließlich ihrer Währungsgebiete, das heißt das gesamte Sterlinggebiet und die Außengebiete Belgiens, Frankreichs, der Niederlande, Portugals sowie Indonesien.

104) *Albrecht*, a. a. O., S. 11.

105) Die EZU stellt aber „keinen Ersatz für eine vollständige Konvertierbarkeit dar: sie ist als ein Schritt zur Konvertierbarkeit der Währungen und zur Liberalisierung des Handels gedacht (21. Jahresbericht der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, S. 243). Vgl. auch *Emminger*, a. a. O., S. 617.

106) Vgl. dazu das Memorandum von Hermann *Abs* und Dr. *Krebs* vom 24. April 1951 für die Europäische Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Brüssel, „Die EZU-Krise von der deutschen Schuldnerposition aus gesehen", in welchem es heißt: „Es muß von vornherein betont werden, daß ein noch so gut funktionierendes, den multilateralen Zahlungsausgleich förderndes Verrechnungssystem zum Scheitern verurteilt ist, wenn die wirtschafts- und handelspolitischen Gegebenheiten innerhalb und auch außerhalb des von dem System erfaßten Raumes zu übermäßigen Ungleichgewichten in der Handels- und Zahlungsbilanz einzelner Länder führen, die ohne entsprechende Anpassung als permanent oder zumindest als semi-permanent angesehen werden müssen. Die Zahlungsunion als technisches Verrechnungssystem kann mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nur eine Ueberbrückung mehr oder weniger saisonaler Schwankungen gewährleisten (Quoten) und darüber hinaus die Ausgangslage (Startbasis) der Länder verbessern, deren Position bei Ingangsetzung des Systems als noch strukturell defizitär anzuerkennen ist." (Als Auszug abgedruckt im Europa-Archiv, 16—17/1951, S. 4302.)

107) Vgl. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 2 1952 „Die EZU-Problematik", S. 71.

108) Vgl. dazu den Punkt 3 des Rolin-Memorandums an die Europäische Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Brüssel (im Auszug abgedruckt in Europa-Archiv, 16—17 1951, S. 4303).

109) Die Entliberalisierung zur Ueberwindung von Krisen ist besonders im Zusammenhang mit der deutschen Krise stark kritisiert worden. Vgl. dazu *Bachmann:* „Der Rückschlag der westeuropäischen Liberalisierungspolitik", in *Außenwirtschaft* Bd. 5, Heft 1, März 1951, S. 3 f.

110) Nach einer Meldung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 25. Januar 1952.

111) Oesterreich und Griechenland. Vgl. dazu den Bericht von Prof. *Salin* auf der Tagung der Internationalen Handelskammer im Mai 1951 in Frankfurt a. M. (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Mai 1951).

112) Vgl. Anmerkung 7.

113) Vgl. dazu H. *Volle:* „Die innereuropäische Wirtschaftsintegration und die Zusammenarbeit Europas mit dem Commonwealth", Europa-Archiv, 16—17/1951, S. 4277—4288.

114) Diese waren: 1. Allgemeine Entschließung, 2. Resolution über Handelsbeziehungen, 3. Resolution über die Europäische Zahlungsunion, 4. Resolution über unterentwickelte Länder und Gebiete, 5. Resolution über Rüstungsfinanzierung.

115) Präsident der deutschen Gruppe und Vizepräsident der Internationalen Handelskammer in Paris.

116) Vorschläge auf den Kongressen der Internationalen Handelskammer in Quebec 1949, in Lissabon 1951 und auf der Tagung der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 31. Mai bis 2. Juni 1951 in Brüssel.

117) *Merton:* „Für eine europäische Notenbank", *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. Mai 1951.

118) *Merton:* „Für eine Europabank", *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7. September 1951. Vgl. hierzu auch das Arbeitsprogramm der ELEC für 1952 auf Seite 4847 dieser Folge.

119) *Albrecht*, a. a. O., S. 18.

120) Vgl. dazu auch *Emminger*, a. a. O., S. 646.

121) Betrachtungen zur Rechtsnatur der OEEC und der EZU.

122) Vgl. dazu *Emminger*, a. a. O., S. 650.

123) *Morgan:* „Das Britische Weltreich und die westeuropäische Wirtschafts-Union", in „Schriftenreihe der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien", Bad Godesberg 1950, S. 68: „Großbritannien ist der Seniorpartner im Commonwealth. Es kann sich nicht Europa so weit nähern, daß es sich damit von den Ländern des Commonwealth entfernt. Die bundesstaatliche Lösung würde dies mit sich bringen."

Bücher und Broschüren

Documents relatifs à la condamnation et à la décartellisation de l'I.G. Farben. (La Documentation Française, Notes et Etudes Documentaires, Nr. 1581, 5 Mars 1952.) 28 S.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes. Band 1. und 2. Berlin: Dietz 1951. 286 u. 486 S.

Europa. Von der Idee zur Wirklichkeit. Herausgegeben unter Förderung des Bundesministeriums des Innern. (Aus Politik, Wirtschaft, Kultur. Sonderheft 1.) Berlin: Erich Schmidt-Verlag 1952. 79 S.

Dieses Zahlenbildbuch entstand aus den im gleichen Verlag erscheinenden „Zahlenbildern aus Politik, Wirtschaft und Kultur". Die Schrift, die von den wichtigsten Daten der Europäischen Geschichte ausgeht, beschäftigt sich vor allem mit den europäischen Wirtschaftsgrundlagen, der europäischen Sicherheit und den wichtigsten europäischen Organisationen. Mit umfangreichem Zahlenmaterial und anschaulichen Schaubildern versucht die Broschüre aufzuzeigen, welchen Faktor Europa in der Weltpolitik darstellen könnte, wenn es ihm gelänge, seine inneren Spannungen auszugleichen.

Heinze, Kurt und Karl Schilling: Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. (Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen.) Bonn: Verlagsniederlassung Girardet & Co. 1952. 356 S.

Dieses vom Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen herausgegebene Werk wird nicht nur bei Theoretikern des Völkerrechts, sondern auch bei Politikern und praktischen Juristen Interesse finden. Die wissenschaftliche Erforschung der Nürnberger Rechtsprobleme scheiterte bisher vor allem an der Fülle des Materials, das nur schwer zugänglich war. Von den Nürnberger Entscheidungen sind nur vereinzelte Urteile, nämlich das Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen Hermann Göring und andere sowie die Entscheidungen im Juristenprozeß, im IG-Farbenprozeß und im Wilhelmstraßen-Prozeß in deutscher Sprache in den Buchhandel gelangt. Von den Urteilen im Flick-Prozeß und Krupp-Prozeß liegen lediglich Privatdrucke vor. Nur an zwei Stellen in Deutschland, im Nürnberger Staatsarchiv und im Institut für Völkerrecht in Göttingen, liegt das Nürnberger Material annähernd vollständig gesammelt vor.

Die vorliegende Zusammenstellung ermöglicht ohne Heranziehung der recht umfangreichen Urteile eine leichte Unterrichtung über den rechtlichen Gehalt der Nürnberger Rechtsprechung. Darüber hinaus erleichtert die systematische Gruppierung der veröffentlichten Rechtsthesen die Erkenntnis, in welchen Rechtsfragen die verschiedenen Nürnberger Militärtribunale übereinstimmende Ansichten vertreten und in welchen ihre Rechtsauffassung und deren Begründung voneinander abweichen.

Informationsdienst und Nachrichtendienst. Hrsg. von der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Band III, Jahrgang II/1951. (1. Juli—31. Dezember) 260 S.

Kroll, Gerhard: Grundlagen abendländischer Erneuerung. Das Manifest der abendländischen Aktion. Sonderheft August 1951 der Zeitschrift Neues Abendland. München: Verlag Neues Abendland 1951. 155 S.

Die Lage der westdeutschen Wirtschaft im Frühjahr 1952. (Konjunkturberichte des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen. Neue Folge. 3. Jahrgang 1952. Heft 1.) März 1952. 67 S. u. 11 Ausschlagtafeln.

Der Bericht befaßt sich mit der Entwicklung der westdeutschen Wirtschaft von November 1951 bis März 1952. In diesem Zeitraum zeigte sich eine Zurückhaltung der Konsumenten, die sich verhältnismäßig rasch auf die Verbrauchsgüterindustrien übertragen hat. Dem gegenüber stand als expansiver Faktor die nach wie vor vorhandene Höhe der Investitionsneigung.

Der Bericht weist darauf hin, daß die Stagnation in der Ausfuhr und der Rückgang in der jüngsten Zeit ganz überraschend von der Nachfrageentwicklung auf den Weltmärkten bestimmt wurde. Die Aufgabe der Konjunkturpolitik in Westdeutschland besteht nach Ansicht des Rheinisch-Westfälischen Institutes für Wirtschaftsforschung in den nächsten Monaten vor allem darin, die expansiven Kräfte sich nur noch so stark entfalten zu lassen, daß die damit verbundene Ausweitung der Nachfrage die Zahlungsbilanzsituation nicht über das durch die Devisenreserven gegebene Maß hinaus verschlechtert. Andererseits weist der Bericht jedoch darauf hin, daß Westdeutschland an einer Erweiterung des Expansionsraumes allein schon deshalb interessiert sein müsse, weil die Belastung des Sozialproduktes durch die Anforderungen, die der Verteidigungsbeitrag stellt, um so leichter getragen werden könne, wenn sich diese Belastung im Rahmen des Wachstums des Sozialproduktes halte oder wenigstens zu einem Teil dadurch ausgeglichen werde.

Methods and Techniques of Financing Housing in Europe. Study prepared by the Industry and Materials Division. United Nations Economic and Social Council Geneva: United Nations Economic Commission for Europe, March 1952, 275 S.

Das Ordnungsbild der Abendländischen Aktion. Herausgegeben vom Deutschen Landesvorstand der Abendländischen Aktion München 1952. 26 S.

Die am 25. August 1951 gegründete Abendländische Aktion hat anläßlich einer Kundgebung am 4. März 1952 in München ihre Ziele in einem Ordnungsbild niedergelegt, das nun auch im Druck vorliegt. Die Abendländische Aktion sieht ihre Aufgabe in der Erneuerung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der abendländischen Völkergemeinschaft aus dem Geist des christlichen Glaubens.

Der erste Parteitag der National-Demokratischen Partei Deutschlands. Halle 23., 24. und 25. Juni 1949. Stenographische Niederschrift. Berlin: Verlag der Nation 1951. 311 S.

Der zweite Parteitag der National-Demokratischen Partei Deutschlands. Leipzig 15., 16. und 17. Juni 1950. Stenographische Niederschrift. Berlin: Verlag der Nation 1951. 344 S.

Der dritte Parteitag der National-Demokratischen Partei Deutschlands. Leipzig 16., 17. und 18 Juni 1951. Stenographische Niederschrift. Berlin: Verlag der Nation 1951. 451 S.

Pendle, George: Uruguay. South America's first welfare state. London & New York: Royal Institute of International Affairs 1952. VIII, 100 S.

Les Publications officielles et la Documentation internationale. Travaux de la Conférence de Documentation

réunie à Paris le 29 Janvier 1951, publiés sous la direction de Michel Roussier. Paris: Centre Européen 1951. 81 S.

Roehrig, H. W.: Das Tennessee-Tal. Ein Beispiel amerikanischer Großraumplanung und Großraumordnung. (Monographie aus den Arbeiten des Instituts für Raumforschung Bonn.) Bielefeld: Eilers 1951. 247 S.

Der Verfassser vermittelt in seinem Buch einen umfassenden Ueberblick über das amerikanische Beispiel einer Großraumplanung und ihrer Verwirklichung durch die Tennessee Valley Authority (TVA), über deren organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragen das Europa-Archiv bereits in einem Beitrag des gleichen Autors in Folge 9/1949, Seite 2121 ff. berichtet hat. Das Buch zeigt, wie für die TVA im Laufe der Zeit zu den Hauptaufgaben der Wasserregulierung eine lange Reihe weiterer Aufgaben hinzukam: Gründung neuer Städte, Errichtung von Schulen und Krankenhäusern, Spezialforschungen für Industrie und Landwirtschaft und die Verwirklichung der neugewonnenen Erkenntnisse. Vizekanzler Franz Blücher hebt in seinem Vorwort besonders hervor, daß es dem Verfasser gelungen sei aufzuzeigen, wie man trotz dieser Fülle von Aufgaben durch Anwendung echter demokratischer Methoden verhindert habe, daß die TVA nicht nur zum allesversorgenden, sondern zum allesbeherrschenden „Leviathan" wurde.

Rougement, Denis de: Les libertés que nous pouvons perdre. (Les Cahiers des amis de la liberté, 3. Publiés sous les auspices du congrès pour la liberté de la culture.) Paris: Société des Editions des amis de la liberté o. J. 16 S.

Statistical Yearbook 1951. Third issue. Prepared by the Statistical Office of the United Nations, Department of Economic Affairs. New York 1951. 616 S.

Das statistische Jahrbuch 1951 ist die dritte Ausgabe dieser Veröffentlichungen und wurde vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit über 100 staatlichen statistischen Aemtern hergestellt. Sonderbehörden der Vereinten Nationen und verschiedene überstaatliche Körperschaften haben ebenfalls an diesem Jahrbuch mitgewirkt. In 23 Kapiteln wird eine umfassende Sammlung internationaler Statistiken in englischer und französischer Sprache geboten. Um die Vergleichsmöglichkeiten im internationalen Rahmen zu erleichtern, sind bei den Angaben für die verschiedenen Länder so weit wie möglich vergleichbare Größenordnungen angewandt. In einem Anhang werden die Umrechnungsmethoden erläutert. Ein weiterer Anhang gibt eine ausführliche Aufstellung der von internationalen Organisationen veröffentlichten statistischen Reihen, und zur Vervollständigung enthält der Band am Schluß Sach- und Länderregister.

Structure et activités commerciales de l'IG Farbenindustrie AG. (Interessengemeinschaft Farbenindustrie Aktiengesellschaft) des origines à 1945. (La Documentation Française, Notes et Etudes Documentaires, Nr. 1580, 2 Mars 1952.) 35 S.

UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization). (Dokumente. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft V.) Frankfurt: Metzner 1952. 42 S.

In dem 5. Heft dieser den Satzungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewidmeten Dokumentenreihe gibt Dr. Eberhard Menzel einen ausgezeichneten Ueberblick über Entstehung, Aufbau und Tätigkeit der UNESCO. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Abschnitt „Deutschland und die UNESCO", in dem unter anderem der Beitritt Deutschlands zur UNESCO und die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Organisation in Deutschland geschildert werden. Neben dem englischen und deutschen Text der Satzung der UNESCO ist dem Heft eine ausgewählte Bibliographie und ein Anschriftenverzeichnis beigegeben.

Warren, J. W.: Selbstverwaltung in England. Deutsche Ausg. bearb. von Ludwig Hamann. (Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten. Bd. 6.) Frankfurt a. M.: Metzner 1952. 193 S.

Die Wirtschaftslage Westeuropas. Fortschritte und Probleme. Dritter Bericht. Deutsche Fassung. Hrsg. vom Bundesministerium für den Marshall-Plan. (Der Europäische Wirtschaftsrat in Paris [OEEC].) Bonn: Deutscher Bundesverlag 1951. 149 S.

Neue Zeitschriften

Auslandkunde. Blätter für deutschen Handel und Verkehr sowie deutsche Kulturarbeit in Uebersee. Herausgeber Professor Dr. Hugo Grothe. („Institut für Auslandkunde und Kulturwissenschaft" und „Deutsche Zentralstelle für Wanderungsforschung".) Jahrgang 1, Heft 1. April 1952.

Geographische Rundschau. Zeitschrift für Schulgeographie. 4. Jahrgang, Heft 1, Januar 1952. Braunschweig, Georg Westermann. 40 S.

Das Heft behandelt vor allem Fragen der deutschen Landwirtschaft östlich der Oder-Neiße-Linie sowie Danzig und seinen Raum.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Schaubilder: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—. ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage von Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. MAI 1952 10. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Um die Wiedervereinigung Deutschlands und die Teilnahme der Bundesrepublik an der EVG

Das Rundfunkinterview des Bundeskanzlers

Bundeskanzler Dr. *Adenauer* gewährte am 24. April 1952 dem politischen Kommentator des Nordwestdeutschen Rundfunks, Ernst *Friedländer,* ein Radio-Interview, in dem er die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Freiheit als das oberste Ziel jeder deutschen Politik bezeichnete. Dr. Adenauer sagte: „Ein freies Gesamtdeutschland mit der SPD wäre mir jederzeit weit lieber als eine von der Sowjetzone getrennte Bundesrepublik mit der CDU als stärkste Partei. Hier steht wirklich das Vaterland über der Partei und hier beginnt der Staatsmann jenseits der Partei. Er beginnt erst recht jenseits der Konfession." Der Bundeskanzler forderte, daß durch den Notenwechsel zwischen der Sowjetunion und den Westmächten und durch sich hieran anschließende Viermächte-Besprechungen eindeutig festgestellt wird, ob es die Sowjetunion mit der deutschen Einheit in Freiheit ehrlich meint. Auf die Frage, ob eine zukünftige gesamtdeutsche Regierung noch vor ihrem Bestehen durch den Abschluß des Generalvertrages und des Vertragswerkes über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft auf eine „Europapolitik" festgelegt wird, erklärte der Bundeskanzler: „Nein, denn der Generalvertrag sieht für den Fall der Wiedervereinigung Deutschlands die Ueberprüfung aller Verträge vor. Von hier aus gesehen, wäre sogar die Ratifizierung der Verträge durch den Bundestag und Bundesrat keine endgültig vollendete Tatsache für einen gesamtdeutschen Staat."

Die Erklärungen des Bundeskanzlers anläßlich dieses Interviews erregten im In- und Ausland beträchtliches Aufsehen. Von sozialdemokratischer Seite wurde dem Bundeskanzler unterstellt, daß das Interview nur als eine Reaktion auf zwei Briefe anzusehen sei, die Dr. *Schumacher* am 22. April und 24. April 1952 an den Bundeskanzler gesandt habe und in denen die Sozialdemokraten ein schnelles Zustandekommen einer Viererkonferenz gefordert hatten. Ollenhauer bezweifelte die Aufrichtigkeit der Erklärung Adenauers, daß für ihn und seine Regierung die Wiederherstellung der deutschen Einheit das oberste politische Ziel der Bundesrepublik sei.

In der französischen und englischen Presse wurden zahlreiche Stimmen laut, die ihre Besorgnis über die von Dr. Adenauer gegebene Interpretation der Revisionsklausel des Generalvertrages äußerten. Die französische Presse hob hervor, daß Adenauer mit dieser Erklärung erstmalig, ähnlich wie es bisher die sozialdemokratische Opposition im Bundestag tat, die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands über alle anderen außenpolitischen Ziele stellte. Auch eine nachträgliche Erklärung Adenauers, daß eine Klausel über Aenderungsmöglichkeiten des Vertragswerkes im Generalvertrag selbst enthalten sei, die bereits von allen Beteiligten, darunter auch der französischen Regierung, gebilligt worden sei, konnte die starke Mißstimmung der französischen Oeffentlichkeit über das Radio-Interview nicht herabmindern. Obwohl die französische Nationalversammlung bis zum 20. Mai in Ferien weilt, erfolgte am 28. April auch auf parlamentarischem Boden in Frankreich eine Reaktion auf das Radio-Interview des Bundeskanzlers. Der Abgeordnete *Bonnefous,* der bis zum Eintritt in das Kabinett Faure den Vorsitz der außenpolitischen Kommission der Nationalversammlung geführt hatte, verlangte in einer Interpellation Auskunft über die Rückwirkungen der Erklärungen des Bundeskanzlers auf die Entwicklung der Montanunion und auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft sowie über die Haltung, welche die französische Regierung in den gegenwärtig schwebenden Verhandlungen einzunehmen gedenkt. In Beantwortung dieser Interpellation versicherte Außenminister Robert *Schuman* am 30. April vor der außenpolitischen Kommission der Nationalversammlung, einem amtlichen Kommuniqué zufolge, daß die Politik der Regierung darauf ausgerichtet sei, das französische Parlament nicht vor unwiderrufliche Entscheidungen zu stellen. Gleichzeitig betonte Schuman, daß der Generalvertrag mit der Bundesrepublik wahrscheinlich nicht vor dem 20. Mai 1952 unterzeichnungsbereit sein werde und daß im Augenblick noch nicht gesagt werden könne, wann der Vertrag über die Europa-Armee zur Unterzeichnung reif sein werde.

Stellungnahmen der sozialistischen Parteien

Probleme der europäischen Einigung, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Zukunft Deutschlands waren die wichtigsten Themen dreier internationaler Sozialistenkonferenzen, die im März und April 1952 in Paris, London und Bonn stattfanden.

In Paris einigten sich am 24. März Vertreter der französischen Sozialistischen Partei und der britischen Labour Party darüber, daß der sowjetischen Deutschland-Note vom 10. März größte Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Sie lehnten jedoch die von der Sowjetunion vorgeschlagene Aufstellung einer deutschen Nationalarmee als unannehmbar ab. Ueber die Frage der Wiederbewaffnung Deutschlands wurden von den Konferenzteilnehmern keine übereinstimmenden Ansichten geäußert. An die SPD erging eine Einladung zu einer gemeinsamen Konferenz über diese Fragen.

Der Rat der Sozialistischen Internationale, der vom 3. bis 5. April in London eine Sitzung abhielt, beauf-

tragte eine Studiengruppe mit dem Studium der Möglichkeiten und Methoden der Vereinigung Europas. Ueber die Frage der deutschen Wiederbewaffnung fand ein Meinungsaustausch statt, bei dem die deutschen und französischen Sozialisten sich gegen eine Wiederbewaffnung in der gegenwärtig geplanten Form wandten.

Am 27. April fand dann auf Anregung des Pariser Treffens in Bonn der Meinungsaustausch führender Mitglieder der britischen Labour Party, der französischen Sozialistischen Partei und der SPD statt. Die Delegierten sprachen sich für die sofortige Abhaltung einer Viermächte-Konferenz über die Einheit Deutschlands aus und lehnten den Plan der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in seiner gegenwärtigen Form als ungenügend ab.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen fanden ihren Niederschlag in einer grundsätzlichen Erklärung des Exekutivausschusses der britischen Labour Party vom 30. April, in der die Haltung der Partei zur Deutschlandfrage dargelegt wurde. Darin wird die britische Regierung aufgefordert, Schritte zur Einberufung einer Viermächte-Konferenz über Deutschland einzuleiten, auf der die Abhaltung freier gesamtdeutscher Wahlen erörtert werden soll. Als Bedingung für eine deutsche Wiederbewaffnung werden in der Erklärung Neuwahlen in der Bundesrepublik verlangt.

Vorschläge für eine gesamtdeutsche Wahlkontrolle durch die Kirche

Auf der Hauptversammlung des westfälischen Pfarrervereins in Dortmund machte der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands, Bischof D. Dr. Otto *Dibelius*, am 16. April 1952 den Vorschlag, die Kontrolle gesamtdeutscher Wahlen durch die Kirche vornehmen zu lassen. Der Bischof wies darauf hin, daß die Kirche die einzige Organisation in Ost und West sei, der alle Vertrauen schenken könnten. Es sei möglich, die in fast allen Gemeinden bestehenden überparteilichen Organisationen der Kirche in Anspruch zu nehmen. Kirchenpräsident Martin *Niemöller* lehnte diesen Vorschlag am gleichen Tage mit der Begründung ab, wer kontrolliere, dürfe nicht mitwählen. Außerdem sei die Neutralität der Kirche in dieser Angelegenheit fragwürdig. Niemöller sprach sich für eine neutrale Kontrolle gesamtdeutscher Wahlen durch Schweden und die Schweiz aus. In einer Rede vor dem Ministerrat der DDR am 17. April begrüßte der stellvertretende Ministerpräsident Walter *Ulbricht* den Vorschlag des Bischofs. In Bonner Regierungskreisen hielt man die Realisierung dieser Vorschläge für sehr schwierig. Es sei fraglich, ob eine Kontrolle durch die Kirche den sachlichen und politischen Schwierigkeiten gewachsen sei.

Eine Stellungnahme des Ministerrates der DDR

Der Ministerrat der DDR nahm am 17. April 1952 in einer besonderen Erklärung zu den sowjetischen Deutschland-Noten vom 10. März und 9. April Stellung: „Es ist bekannt, daß sich die Parteien in Ost- und Westdeutschland ebenso wie die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und der Bonner Bundestag für freie Wahlen in ganz Deutschland ausgesprochen haben. Folglich muß die Durchführung solcher Wahlen auch möglich sein." In der Erklärung wird betont, daß es nach dem Abschluß des Generalvertrages nicht leicht sein werde, die Einheit Deutschlands wiederherzustellen. Aus diesem Grunde müsse sofort gehandelt werden, um die Pläne der Westmächte, „die Deutschland auf Jahre hinaus die Fortdauer und die Vertiefung der Spaltung aufzwingen wollen", zu durchkreuzen. Der stellvertretende Ministerpräsident Walter *Ulbricht* hatte zuvor gefordert, daß sich die Gewerkschaften durch Massenstreiks gegen den Abschluß des Generalvertrages zur Wehr setzen.

In der Sitzung des Ministerrates der DDR vom 24. April 1952 wurde eine westdeutsche Abordnung des Kongresses für deutsche Verständigung und für einen gerechten Friedensvertrag empfangen. Der Abordnung, die aus zehn Personen bestand, gehörten unter anderen Frau *von Kardorff-Oheimb*, der ehemalige Oberbürgermeister von München-Gladbach, Wilhelm *Elfes*, das SPD-Mitglied Hermann *Tomkowitz* und Notar Dr. Friedrich *Maase* aus Düsseldorf an.

Grotewohl fordert deutsche nationale Streitkräfte

Auf einer Kundgebung anläßlich des Monats der Deutsch-Polnischen Freundschaft am 18. April 1952 in Berlin sprach der Ministerpräsident der DDR, Otto *Grotewohl*, über das deutsch-polnische Verhältnis und ging dabei auch auf die sowjetische Deutschland-Note ein. Er erklärte, das deutsche Volk habe mit „Unverständnis" davon Kenntnis genommen, daß die Westmächte „dem deutschen Volk das Recht auf Schaffung deutscher nationaler Streitkräfte" entsprechend dem sowjetischen Vorschlag verweigern wollten. Er verwies auf die bezüglich der Streitkräfte im japanischen Friedensvertrag getroffene Regelung und führte weiter aus, nach internationalem Recht seien nationale Streitkräfte für die Verteidigung des Landes „ein unabdingbarer Bestandteil der vollen Souveränität und Gleichberechtigung eines Staates". Die Aufstellung deutscher nationaler Streitkräfte entsprechend dem sowjetischen Vorschlag würde ausschließlich dem Schutz des Aufbaus und dem Frieden dienen. Grotewohl bekannte sich erneut und mit besonderer Betonung zur Oder-Neiße-Grenze als Friedensgrenze.

Personelle Veränderungen bei MSA und NATO

General Ridgway neuer alliierter Oberbefehlshaber in Europa

Der Ständige Rat der NATO genehmigte am 28. April 1952 den Antrag der Delegierten Frankreichs und Großbritanniens, Präsident *Truman* um einen Vorschlag für die Ernennung des Nachfolgers von General *Eisenhower* zu ersuchen. In Beantwortung dieses telegraphisch nach Washington übermittelten Antrages gab Präsident Truman am gleichen Tage die Nominierung von General Matthew B. *Ridgway* als Nachfolger General Eisenhowers bekannt. Die Ernennung General Ridgways soll ebenso wie der Rücktritt General Eisenhowers Anfang Juni dieses Jahres wirksam werden. Gleichzeitig gab Truman bekannt, daß General *Gruenther* weiterhin auf dem Posten des Generalstabschefs der alliierten Streitkräfte in Europa bleibt und daß General Mark *Clark* als Nachfolger von General Ridgway Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte im Fernen Osten und der UN-Truppen in Korea wird.

Funktionen und Vollmachten Drapers

Präsident *Truman* hat am 8. April 1952 William *Draper* jr. zum Vertreter der Vereinigten Staaten im Ständigen

Rat der NATO ernannt. Auf die Bedeutung der Funktionen Drapers hat Präsident Truman mit einer Erklärung hingewiesen, in der es hieß: „Mit William Draper ist zum ersten Male ein einziger Vertreter der Vereinigten Staaten in Europa für die Koordinierung und die Ueberwachung der amerikanischen Mitgliedschaft im Nordatlantikpaktrat und für die Verwirklichung des Programms für gemeinsame Sicherheit verantwortlich ... Außerdem besteht seine Aufgabe darin, dafür Sorge zu tragen, daß die amerikanischen Maßnahmen auf diesem Gebiet wirkungsvoll zusammengefaßt und verwaltungsmäßig einheitlich geleitet werden ... Sonderbotschafter Draper vertritt in seinem Amt in Europa den Präsidenten, den Außenminister und den Verteidigungsminister sowie den Leiter des Amtes für gemeinsame Sicherheit (MSA)." Um seinen zahlreichen Aufgaben gerecht werden zu können, hat Draper mehrere ständige Stellvertreter erhalten, die ihn auf den einzelnen Sachgebieten vertreten.

Botschafter Frederik L. *Anderson*, ein ehemaliger General, wird sich mit der Koordinierung der MSA-Arbeit in Europa befassen. Stellvertreter Drapers im Ständigen Rat der NATO ist der Botschafter Livingstone T. *Merchant*. Paul *Porter*, der MSA-Direktor für Europa mit Sitz in Paris ist, berät und vertritt Draper in Wirtschaftsfragen. Daniel *Edwards*, bisher stellvertretender US-Delegierter im Rat der Außenminister-Stellvertreter, ist Berater und Vertreter Drapers in Verteidigungsfragen.

Abschied General Eisenhowers von Deutschland

Aus Anlaß seines Rücktritts als Oberbefehlshaber der Atlantikpaktstreitkräfte in Europa stattet General *Eisenhower* zur Zeit den europäischen Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes Abschiedsbesuche ab. Obwohl die Bundesrepublik kein Mitglied des Atlantikpaktes ist, kam General Eisenhower nach Westdeutschland, um sich von den hier stationierten alliierten Truppenverbänden zu verabschieden und der Bundesregierung einen ersten offiziellen Besuch abzustatten. Eisenhower nahm in Frankfurt eine Parade amerikanischer Truppenverbände ab und erklärte in einer Ansprache an die Soldaten unter anderem: „Ihr seid nicht hier, um Euren Fuß als Sieger auf den Nacken irgend jemandes zu setzen, Ihr seid hier, um zu zeigen, daß die amerikanische Lebensweise, die Lebensweise des Westens, anständig, gerecht und fair ist."

Auf einer anschließend an den Besuch bei Dr. Adenauer stattfindenden Pressekonferenz erklärte Eisenhower über den Inhalt seiner Gespräche mit Adenauer unter anderem: „Wir haben nicht über Militärbündnisse oder geheime Vereinbarungen gesprochen, die sich gegen irgendeine andere Nation richten, sondern lediglich erörtert, was wir tun können, um der Jugend Europas, insbesondere den jungen fortschrittlichen Kräften eine Chance zu geben, ihre Zukunft in Frieden und Freiheit zu bauen. Wir stehen an der Schwelle einer bedeutsamen Entwicklung in Frieden und Sicherheit."

Deutschland

Die Regierungsbildung im Südweststaat

Die Verfassunggebende Landesversammlung wählte am 25. April 1952 den bisherigen Ministerpräsidenten von Württemberg-Baden, Dr. Reinhold *Maier* (DVP) mit 64 Stimmen der DVP, SPD, BHE gegen 50 Stimmen, die für den bisherigen Staatspräsidenten von Württemberg-Hohenzollern, Dr. Gebhard *Müller* (CDU), abgegeben wurden, bei sechs Enthaltungen zum ersten Ministerpräsidenten des neuen Bundeslandes Baden-Württemberg. Ministerpräsident Maier gab sofort nach seiner Wahl folgende Ministerliste bekannt: Stellvertretender Ministerpräsident und Wirtschaftsminister: Dr. Hermann *Veit* (SPD); Innenminister: Fritz *Ulrich* (SPD); Justizminister: Viktor *Renner* (SPD); Finanzminister: Dr. Karl *Frank* (DVP); Kultusminister: Dr. Gotthilf *Schenkel* (SPD); Landwirtschaftsminister: Friedrich *Herrmann* (DVP); Arbeitsminister: Erwin Hohlwegler (SPD); Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte: Eduard *Fiedler* (BHE); Parlamentarischer Staatssekretär (für die Ausarbeitung und Vollziehung der Verfassung berufen): Dr. Edmund *Kaufmann* (DVP). In einer kurzen Regierungserklärung, die in Abwesenheit der CDU mit 66 Stimmen gebilligt wurde, erklärte Dr. Maier die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern als zu einem Land vereinigt.

Dieser Kampfabstimmung waren langwierige Verhandlungen über die Bildung einer großen Koalition (CDU-DVP-SPD) vorausgegangen, bei denen es jedoch zu keiner Einigung kam. Trotz Intervention durch Vizekanzler Franz *Blücher* (FDP) beharrte der Fraktionsvorsitzende der DVP, Dr. Wolfgang *Haußmann*, auf dem Standpunkt, daß weder die Zusammensetzung des Bundesrates noch die Verhältnisse in anderen Bundesländern maßgebend für die Kabinettsbildung im Südweststaat sein könnten.

In Bonner Regierungskreisen zeigte sich eine große Verstimmung über diese Koalition zwischen SPD und DVP. Auch in Kreisen der FDP, so insbesondere in Hessen, stieß das Vorgehen der DVP im Südweststaat auf starken Widerspruch.

In Bonn wurden vor allem die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Bundesrates erörtert. Werden die fünf Stimmen des neuen Bundeslandes im Sinne der sozialdemokratischen Mehrheit des Stuttgarter Kabinetts abgegeben, so stehen dort 20 Stimmen der Opposition nur 18 Stimmen der Bonner Regierungsparteien gegenüber.

Scheitern der deutsch-französischen Saar-Verhandlungen

Im Anschluß an eine Große Anfrage der SPD entwickelte sich im Bundestag am 23. April eine Debatte über die Saar, in deren Verlauf Bundeskanzler Konrad *Adenauer* in einer Regierungserklärung die Weiterführung der in Paris am 19. März begonnenen Saar-Verhandlungen (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4842) als aussichtslos bezeichnete. Der Debatte war ein Briefwechsel des Kanzlers mit dem französischen Außenminister, Robert *Schuman*, vorausgegangen, in dem Schuman die Ernennung der gemischten Kommission zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen an der Saar von der Bereitschaft Deutschlands zu direkten Verhandlungen über die endgültige Lösung der Saarfrage abhängig gemacht hatte.

Bundeskanzler Adenauer sagte in seiner Regierungserklärung, die Entschließung des französischen Rates der Republik vom 2. April (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4844) habe gezeigt, daß Frankreich unverrückbar an der Trennung des Saargebietes von Deutschland festhalte. Verhandlungen auf dieser Grundlage böten jedoch keine Aussicht auf Erfolg; daher sehe sich die Bundesregierung gezwungen, die Regelung des Saarproblems vorerst

zurückzustellen. Sie erhebe jedoch nach wie vor unabhängig davon die Forderung nach Wiederherstellung der vollen politischen Freiheitsrechte für die Saarbevölkerung. (Vgl. den Wortlaut der Regierungserklärung in *Die Neue Zeitung* vom 24. April, Seite 7).

Von den Sprechern der sozialdemokratischen Opposition wurde die Saarpolitik der Bundesregierung scharf angegriffen und als „völliges Fiasko" bezeichnet. Im besonderen warf die Opposition dem Kanzler vor, die Saarregierung de facto anerkannt zu haben und im Interesse der europäischen Integration eine französische Politik der vollendeten Tatsachen in Kauf zu nehmen. Der stellvertretende Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, forderte die Bundesregierung auf, nunmehr die Zustände an der Saar vor dem Europarat zur Sprache zu bringen.

Nachdem Sprecher aller Parteien ihre Mißbilligung einer Abtrennung des Saargebiets von Deutschland zum Ausdruck gebracht hatten, faßte der Bundestag mit 191 gegen 135 Stimmen folgende Entschließung:

„1. Das Saargebiet ist nach Völkerrecht deutsches Staatsgebiet.
2. Die gegenwärtigen Verhältnisse an der Saar sind ohne Rechtstitel und gegen die demokratischen Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts herbeigeführt.
3. Ueber deutsches Staatsgebiet kann rechtens nicht ohne deutsche Zustimmung verfügt werden.
4. Wir erstreben durch die Einigung Europas die Ueberwindung der nationalen Grenzen in gegenseitiger Achtung vor Recht und Freiheit."

Die SPD stimmte gegen diese Entschließung, nachdem ein von ihr eingebrachter, schärfer formulierter Antrag abgelehnt worden war.

Der saarländische Ministerpräsident, Johannes *Hoffmann*, nahm am 27. April auf einer Arbeitstagung der Christlichen Volkspartei in Saarbrücken zu der Bundestagsdebatte Stellung. Er unterstützte den französischen Standpunkt, daß die Bildung der Untersuchungskommission mit einer Erörterung des Gesamtproblems untrennbar verbunden sei, und forderte erneut nachdrücklich ein Mitspracherecht der Saarregierung in allen die Saar betreffenden Fragen. In diesem Zusammenhang sagte er, die Saarregierung besitze die gleiche demokratische Legitimation wie die Bundesregierung. Die Bevölkerung des Saarlandes, erklärte Hoffmann, sehe in einer europäischen Lösung ihre Hoffnungen am besten verwirklicht; sie sei deshalb über das Verhalten des Bundestages schwer enttäuscht (Vgl. den Wortlaut der Rede in *Saarbrücker Zeitung* vom 28. April, Seite 1.)

Rückgabe von SAG-Betrieben

Die Regierung der DDR veröffentlichte am 29. April 1952 eine Erklärung über die Rückgabe von 66 Betrieben der Sowjetischen Aktiengesellschaft (SAG) an die Regierung der DDR. In der Erklärung hieß es, die Betriebe der SAG hätten einen großen Anteil am Aufbau der Friedenswirtschaft in der DDR. Ihre Produktion sei seit Bestehen der DDR ein Teil des Volkswirtschaftsplans.

Nach dieser Rückgabe werden sich noch etwa 40 Großbetriebe in der Hand der sowjetischen Regierung befinden. Die SAG-Betriebe waren 1945 von der Sowjetunion übernommen worden; in ihnen arbeiteten Deutsche unter sowjetischer Leitung. (Vgl. Europa-Archiv Juni/Juli 1948, S. 1421—1428 über „Volkseigene Betriebe und Sowjetische Aktiengesellschaften".)

Bericht über die Säuberung in der SED

Die Zentrale Kommission zur Ueberprüfung der Parteimitglieder und Kandidaten der SED gab am 26. April 1952 bekannt, daß die auf der Sitzung des ZK am 26. Oktober 1950 beschlossene Ueberprüfung im wesentlichen abgeschlossen sei. Das beabsichtigte Ziel der Aktion, die Partei zu festigen, ihre Aktivität zu erhöhen, ihr Ansehen und ihre Autorität bei den Massen zu stärken, sei erreicht worden. Nach dem Bericht wurden 18 180 Mitglieder in den Kandidatenstand zurückversetzt. 150 696 Personen wurden aus der Partei ausgeschlossen.

Die neuen Aufgaben der Staatsanwaltschaften in der DDR

Am 27. März 1952 hatte der Ministerrat der DDR einen „Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit" gefaßt, der am 10. April bekanntgegeben wurde. „Um die demokratische Gesetzlichkeit und die Rechtsordnung weiterhin zu festigen und die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und die demokratischen Rechte der Bürger zu sichern", beschloß der Ministerrat, einem Generalstaatsanwalt die Aufsicht über alle Untersuchungen in Strafsachen und über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten zu übertragen. In dem Beschluß heißt es weiter: „Zur Durchführung dieser Aufgaben werden beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und bei den Landesstaatsanwälten die erforderlichen strukturellen Aenderungen vorgenommen und in allen Stadt- und Landkreisen Staatsanwaltschaften gebildet."

Die erste Phase der israelisch-deutschen Wiedergutmachungsverhandlungen

Nachdem sich die Westmächte für eine Entscheidung über die israelischen Wiedergutmachungsforderungen gegenüber Deutschland für unzuständig erklärt hatten, ergab sich für die Regierung von Israel die zwingende Notwendigkeit zu einer direkten Fühlungnahme mit Deutschland, die bislang peinlichst vermieden worden war. Die Bereitwilligkeit der deutschen Bundesregierung, gemeinsam mit der Regierung Israels und den Vertretern der großen jüdischen Weltorganisationen eine Lösung der materiellen Wiedergutmachung anzustreben, bekundete Bundeskanzler *Adenauer* in einer am 27. September 1951 vor dem Bundestag in Bonn abgegebenen Regierungserklärung. Demgegenüber hat die Regierung der DDR, die ebenfalls Wiedergutmachungsverhandlungen aufnehmen sollte, ein entsprechendes Ersuchen der Juden überhaupt nicht beantwortet. Die großen jüdischen Organisationen außerhalb Israels waren sofort zu direkten Verhandlungen mit Deutschland bereit. Im Staat Israel dagegen fand der Versuch der dortigen Regierung, Wiedergutmachungsverhandlungen mit der Bundesregierung einzuleiten, keine ungeteilte Zustimmung. In den beiden Sitzungen des israelischen Parlamentes, die sich mit der Frage befaßten, ob überhaupt direkte Verhandlungen angebahnt werden sollten, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, in denen die Abgeordneten in einen Kampf zwischen Gefühl und Verstand verstrickt wurden. Dazu kam, daß die „Cherut"-(Freiheits)-Partei den Versuch unternahm,

von der Straße her einen Druck auf das Parlament auszuüben. Ministerpräsident *Ben Gurion* betonte, daß es nur eine Alternative gebe: direkte Verhandlungen mit Deutschland oder Verzicht auf Wiedergutmachungsleistungen. Die schwierige wirtschaftliche Lage Israels sei nicht zuletzt dadurch entstanden, daß das Land für die ausgeplünderten Ueberlebenden des Hitlerterrors habe sorgen müssen. Die Wiedergutmachungsverhandlungen bedeuteten — so betonten die Regierungsparteien — keineswegs die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Deutschland. Unverkennbar sprach das Gefühl der überwiegenden Mehrheit der israelischen Abgeordneten gegen Verhandlungen mit Deutschland, jedoch siegte die Einsicht, daß sich Israel angesichts seiner wirtschaftlichen Lage den Verzicht auf deutsche Wiedergutmachung nicht leisten könne.

So kamen die ersten israelisch-deutschen Verhandlungen zustande, die am 21. März 1952 in Den Haag eröffnet wurden. Die von Professor Franz *Böhm* geleitete deutsche Delegation erkannte die Verpflichtung Deutschlands zur materiellen und moralischen Wiedergutmachung des an den Juden begangenen Unrechts an, machte jedoch auf die begrenzten materiellen Möglichkeiten der Bundesrepublik aufmerksam, da auch gegenüber anderen Ländern finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen seien.

Die jüdischen Entschädigungsansprüche, die im Laufe der Verhandlungen in Den Haag erhoben wurden, gliedern sich in drei Hauptposten:

1. Eine Entschädigung für die Eingliederungskosten, die dem Staate Israel durch die Aufnahme von etwa 500 000 heimatlosen Juden entstanden sind. Bei den 500 000 Juden handelt es sich um Vertriebene aus allen Teilen Europas, die ihre Heimat auf Grund von Maßnahmen der deutschen Regierung oder deutscher Besatzungsbehörden verlassen mußten. Von der israelischen Regierung werden die hierbei entstandenen Eingliederungskosten mit 6,3 Milliarden DM beziffert. Israel beansprucht von der Bundesrepublik einen Ersatz von 4,2 Milliarden DM und von der Deutschen Demokratischen Republik einen Ersatz von 2,1 Milliarden DM.

2. Die Zusammenfassung der Einzelforderungen der jüdischen Weltorganisationen beträgt 2,1 Milliarden DM. Mit dieser Summe sollen auch die Schäden wieder gutgemacht werden, die nicht mehr lebenden Juden zugefügt worden waren.

3 Eine Verbesserung der Wiedergutmachungsgesetzgebung im Gebiet der Bundesrepublik und in West-Berlin, die einen zusätzlichen Betrag von etwa 6 bis 8 Milliarden DM erfordern würde.

Am 9. April 1952 wurden die deutsch-israelischen Verhandlungen vorläufig unterbrochen.

Professor Franz Böhm erklärte am 29. April 1952 in Frankfurt, es sei völlig falsch, von einem Abbruch der Verhandlungen oder davon zu sprechen, daß die deutsch-israelischen Besprechungen zu keiner Einigung führen würden. Die Bundesregierung arbeite gegenwärtig mit „Hochdruck" daran, spätestens bis zum Juni eine Entscheidung über ein Angebot an die israelische Delegation zu treffen. Die israelischen Ansprüche, die auf eine Wiedergutmachungsleistung in Waren und nur zum kleinen Teil in Devisen hinausliefen, haben, wie Professor Böhm ausführte, eine Fülle von volkswirtschaftlichen und währungspolitischen Problemen aufgeworfen. Es sei der deutschen Delegation bei ihren bisherigen Verhandlungen darauf angekommen, keine Hoffnungen zu erwecken, die dann nicht erfüllt werden könnten.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Churchill lehnt Schaffung eines Europaministeriums ab

Am 28. April wurde durch den Labourabgeordneten John *Hynd* im Unterhaus die Anfrage an Premierminister *Churchill* gerichtet, ob er einen Minister für Europäische Angelegenheiten zu ernennen gedenke. Auf seine Erklärung hin, daß dies zur Zeit nicht geplant sei, wurde Churchill von mehreren Labourabgeordneten daran erinnert, mit welchem Nachdruck die konservativen Delegierten in Straßburg für den Gedanken eingetreten waren, daß die Mitgliedstaaten besondere Ministerien zur Förderung der Zusammenarbeit untereinander schaffen sollten. Churchill meinte dazu, daß es etwas anderes sei, wenn man sich zu einer Sache zustimmend äußere, als wenn man sie zur Durchführung bringen müsse.

Die Kulturarbeit des Europarates

Der Ausschuß der Kultur-Sachverständigen des Europarates hat während seiner vierten Sitzung vom 24. bis 28. April in Straßburg beschlossen, die Schaffung eines Sonderbudgets zur Finanzierung der kulturellen Tätigkeit des Europarates zu fordern. Weitere Vorschläge des Ausschusses sehen die Veranstaltung von besonderen Tagungen auf bestimmten Gebieten, die abwechselnd von den Mitgliedstaaten übernommen werden soll, die Schaffung von Stipendien für Auslandsstudien durch die Mitgliedregierungen und die Organisation eines Treffens namhafter Schriftsteller, Publizisten und Journalisten vor. Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Europarat im Jahre 1953 einen Kulturausweis schaffen wird.

Die Koordinierung des europäischen Verkehrswesens

In unserem Bericht über den Zweiten Teil der Dritten Ordentlichen Sitzung des Europarates (Folge 2/1952, S. 4642) wurde aus der Präambel einer Empfehlung zur Koordinierung des europäischen Verkehrswesens zitiert. Bei dieser Empfehlung handelt es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung auf dem Sektor des europäischen Luftverkehrs (vgl. hierzu den Text auf S. 4658), und nicht, wie aus dem zitierten Satz angenommen werden kann, für alle Verkehrssektoren. Der letzte Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen im Europarat (nicht Sonderausschuß für Verkehr) spricht nicht mehr von einer Transportbehörde, sondern lediglich von einem Transportamt (Dokument AS/3 66). Dieser Ausschußbericht ist vom Europarat noch nicht behandelt worden.

Der eigentliche Bonnefous-Plan (vgl. den Wortlaut in „Dokumente und Berichte des Europa-Archivs" Band 7, zweite erweiterte Auflage), der die Errichtung einer Europäischen Transportbehörde vorschlug, steht also im Europarat nicht mehr zur Debatte.

In der Zwischenzeit hat nun die französische Regierung den Plan zur Einberufung einer europäischen Verkehrskonferenz gebilligt. Gegenstand dieser Konferenz soll die Errichtung einer einheitlichen europäischen Verkehrsbehörde, die gemeinsame Verwaltung der Eisenbahnen und später auch der Straßen- und Luftverkehrsverbindungen sein.

Frankreich hat damit eine ähnliche Initiative ergriffen wie auf dem Gebiet der europäischen Landwirtschaft, die im April 1952 zur Abhaltung einer ersten vorbereitenden Konferenz in Paris führte (vgl. Europa-Archiv Folge 8—9, 1952, S. 4846).

Ein Ausschuß des Europarates tagte in Bonn

Der Sonderausschuß des Europarates für die Wahrnehmung der Interessen der im Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen trat am 28. und 29. April 1952 in Bonn zu seiner ersten Sitzung in der Bundesrepublik zusammen. Auf der Sitzung wurde einstimmig beschlossen, der Beratenden Versammlung in Straßburg die Einrichtung eines Europäischen Kulturfonds für Emigranten zu empfehlen. Mitglieder des Ausschusses sind: Masor Tufton *Beamish* M. C., M. P. (Großbritannien), Vorsitzender; Dr. *Pfleiderer* M. d. B. (Deutschland), Berichterstatter; *Asquini* (Italien); *Baban* (Türkei); *Paul* (Deutschland); *Pezet* (Frankreich); *de la Vallée Poussin* (Belgien); *Wistrand* (Schweden).

Spanien

Diplomatische Aktivität der Regierung Franco

Generalissimus Francisco *Franco* und der portugiesische Ministerpräsident, Antonio *de Oliveira Salazar*, trafen am 14. und 15. April 1952 in Ciudad Rodrigo zu Geheimbesprechungen zusammen, bei denen sie von den Außen- und Verteidigungsministern ihrer Länder begleitet waren. In einem gleichzeitig in Madrid und Lissabon veröffentlichten Kommuniqué wurde die vollständige Uebereinstimmung der Ansichten beider Regierungschefs über die strategische Einheit der Iberischen Halbinsel festgestellt und „geeignete Maßnahmen für eine gemeinsame Verteidigung im allgemeinen Rahmen der westlichen Verteidigung" angekündigt.

Eine spanische Regierungsdelegation unter Leitung von Außenminister Alberto Martin *Artajo* besuchte in der Zeit vom 5. bis 27. April den Libanon, Jordanien, Syrien, den Irak, Saudi-Arabien und Aegypten. Diese Mission sollte, wie General Franco am 4. April erklärte, den arabischen Staaten den Dank Spaniens für ihre Unterstützung auf internationalem Gebiet abstatten und Spaniens Stellung als Bindeglied zwischen der westlichen und der islamischen Welt festigen. Mit den arabischen Staaten wurden anläßlich der Besuche Freundschaftsverträge sowie wirtschaftliche und kulturelle Abkommen unterzeichnet. In Kairo wurde Außenminister Artajo von König *Faruk* und vom Generalsekretär der Arabischen Liga, Abderrahman *Azzam Pascha*, empfangen.

Am 7. April beantragte die spanische Regierung in einer Note an die Signatarstaaten des Tanger-Statuts (Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Portugal, Belgien und die Niederlande) eine Revision des gegenwärtigen Verwaltungssystems in Tanger. Sie forderte die Aufhebung des Pariser Tanger-Abkommens von 1945 und die Inkraftsetzung der früheren Verträge von 1923 und 1928, in denen Spanien gewisse Vorrechte in Tanger eingeräumt worden waren.

Der Sozialplan Jugoslawiens

In allen Unternehmen, Fabriken, Genossenschaften und Arbeitskollektiven der jugoslawischen Wirtschaft wird gegenwärtig über den Entwurf eines neuen „Sozialplanes" diskutiert, der einen „Wendepunkt" der Wirtschaftspolitik Jugoslawiens darstellen soll. Der Plan soll es der arbeitenden Bevölkerung ermöglichen, direkt an der Gestaltung einer Politik zur Erhöhung des sozialen Wohlstandes mitzuwirken. Dabei soll die direkte staatliche Lenkung der Wirtschafts- und Sozialpolitik weitgehend ausgeschaltet werden. Die Regierung behält sich in Zukunft nur noch die Durchführung gewisser Sondermaßnahmen wie etwa die Verteilung knapper Rohstoffe vor. Der neue Sozialplan soll die Interessen der einzelnen Unternehmen und Wirtschaftszweige mit den Gesamtinteressen in Einklang bringen.

Dem Entwurf des Sozialplanes ist ein „Verteilungsplan" des Volkseinkommens beigegeben, der vorsieht, daß von dem in diesem Jahr zu erwartenden Volkseinkommen von 941 Milliarden Dinar 459 Milliarden in der Form von Löhnen und Gehältern, des Einkommens der Produzenten, von Familienbeihilfen, Renten und Sozialversicherungsleistungen der Bevölkerung und dem Konsum direkt zugute kommen sollen. 210 Milliarden Dinar sind für die nationale Verteidigung und die Rüstungsindustrie bestimmt, 156 Milliarden Dinar sollen für Kapitalinvestierungen aufgewendet werden, während die restlichen 116 Milliarden Dinar für die staatliche Verwaltung und für andere soziale Zwecke vorgesehen sind. Diese Einkommensverteilung soll mindestens den bis Jahresende 1951 erreichten Lebensstandard garantieren und eine Konsolidierung der Märkte sowie eine Stabilisierung der Preise sicherstellen. (Einen ausführlichen Bericht über den Jugoslawischen Sozialplan veröffentlichte die in Belgrad erscheinende Zeitschrift *Review of International Affairs* Nr. 4 vom 13. Februar 1952, Seite 13 f.)

Die Wiederherstellung der Souveränität Japans

Am 28. April 1952 trat der Friedensvertrag zwischen Japan und 48 Staaten (vgl. Europa-Archiv, Folge 19 1951, Seite 4425) in Kraft. Gleichzeitig traten in Kraft: der amerikanisch-japanische Sicherheitsvertrag vom 8. September 1951 und die Beistandspakte zwischen den Vereinigten Staaten, dem Australischen Bund, Neuseeland und den Philippinen (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4844).

Mit dem Inkrafttreten der Verträge erhielt Japan seine Souveränität zurück. Das bisherige Alliierte Oberkommando in Japan wurde am 28. April aufgelöst. Der Alliierte Rat für Japan hatte schon am 23. April trotz des Protestes des sowjetischen Ratsmitglieds seine Tätigkeit eingestellt. Auf Grund eines am 28. Februar in Tokio abgeschlossenen und gleichzeitig mit dem Sicherheitsvertrag in Kraft getretenen Verwaltungsabkommens unterstehen die in Japan weiterhin stationierten amerikanischen Militärpersonen ausschließlich der amerikanischen Gerichtsbarkeit. Japan wird für den Unterhalt der amerikanischen Garnisonen jährlich 155 Millionen Dollar bezahlen. (Vgl. den Wortlaut des Verwaltungsabkommens in *The Department of State Bulletin*, Vol. XXVI, Nr. 663, vom 10. März, Seite 382.)

Ein Friedensvertrag mit Nationalchina, in dem Japan auf alle Sonderrechte in China verzichtet, wurde am 28. April in Taipeh (Formosa) unterzeichnet. Am gleichen Tage beendeten auch Indien und Italien den Kriegszustand mit Japan.

OST-ARCHIV

7. JAHR 20. MAI 1952 10. FOLGE

Die sowjetische Deutschlandpolitik

Von Stalingrad bis Potsdam (1943-1945)

3. Teil

Von Boris Meissner

Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg

Das Dritte Treffen der Großen Drei — Die Berliner Konferenz

Von Jalta bis Potsdam

Vom Westen aus ist Jalta stets als Beweis für den guten Willen der westlichen Alliierten und als Probe auf den guten Willen der Sowjetunion betrachtet worden. Die Konzessionen, die in Jalta gemacht wurden, erschienen auf Grund der idealistischen Konzeption *Roosevelts* von der „Einen, Unteilbaren Welt" gerechtfertigt durch die optimistische Hoffnung auf eine Ueberwindung der Gewalt als Mittel der Politik. Umso größer war die Enttäuschung, als dieser Wunschtraum nicht in Erfüllung ging und das sowjetische Verhalten nach Jalta bewies, daß der Kreml nicht bereit war, auf seine weitgehenden imperialistischen Ziele in Europa und Asien zu verzichten und für eine korrekte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen einzustehen. Bei der gespannten innerpolitischen Situation in der Sowjetunion und dem völlig veränderten Mächteverhältnis in der Welt am Ausgange des Zweiten Weltkrieges hätte ein anderes sowjetisches Verhalten auch kaum erwartet werden können, zumal es ideologisch begründet war, dem marxistisch-leninistischen Leitbild von den gegensätzlichen Zwei Welten entsprach und auf einer völlig andersartigen Einstellung gegenüber der Machtpolitik beruhte. Jalta war für den Kreml infolgedessen nur eine Station auf dem seit 1939 konsequent verfolgten Wege, der nach Stalingrad wieder aufgenommen werden konnte und die Schaffung eines breiten, geschlossenen Sicherheitsgürtels um die Sowjetunion zum Ziele hatte. Ein Wall von kommunistisch bestimmten Satellitenstaaten und abhängigen Gebieten sollte gegenüber dem Alpdruck einer kapitalistischen Einheitsfront hinreichende Sicherheit für das stalinistische Regime und seine innerpolitische Zielsetzung gewährleisten. Er sollte zugleich als die ideale Ausgangsstellung für den in der nahen Zukunft erwarteten Entscheidungskampf um die Vorherrschaft in Europa und Asien dienen.

Der bevorstehende Ausfall der Achsenmächte und die dadurch bedingte verkleinerte Zahl der Großmächte ließen dem Kreml die Gefahr einer kapitalistischen Einheitsfront als besonders akut erscheinen, der die Sowjetunion wirtschaftlich geschwächt und ohne starke Verbündete gegenüberstand. Bei dieser Sachlage konnten die in Jalta erzielten Ergebnisse *Stalin* nur in geringem Maße befriedigen. Mit der Deklaration über das befreite Europa hatten die Westmächte zu erkennen gegeben, daß sie freiwillig eine Rote Monroe-Doktrin in Mittel- und Osteuropa nicht anzuerkennen gedachten.

Die sowjetischen Wünsche bezüglich der Meerengen waren vertagt worden. Die Oder-Neiße-Grenze und der sowjetische Reparationsanspruch in Höhe von zehn Milliarden Dollar war nicht anerkannt worden. Die Westmächte neigten, vom sowjetischen Standpunkt, zu einer viel zu milden Behandlung Deutschlands, welche die Gefahr eines Separatfriedens und eines späteren Angriffsbündnisses gegen die Sowjetunion als möglich erscheinen ließ. Die Waffenstillstandsverhandlungen mit den deutschen Heeresverbänden in Italien und in Norddeutschland[173] sowie das anfängliche Entgegenkommen der westlichen Alliierten gegenüber der Regierung *Dönitz* schienen das Mißtrauen der Sowjets zu bestätigen und die Schaffung vollendeter Tatsachen in Polen und auf dem Balkan unmittelbar nach Jalta zu rechtfertigen, die sehr bald zu fühlbaren Spannungen zwischen den Alliierten führen mußten[174], die durch die Gegensätze in der Veto-Frage auf der Gründungskonferenz der UNO in San Francisco noch verstärkt wurden[175].

Neben der von *Wyschinskij* unter Uebergehung des Alliierten Kontrollrats unter ultimativen Formen durchgeführten Regierungsumbildung in Rumänien Ende Februar 1945 und der am 1. März 1945 erfolgten Kündigung des türkisch-sowjetischen Freund-

schafts- und Neutralitätspaktes war es vor allem die Frage der Freiheit und der Unabhängigkeit Polens, welche die Westmächte bewegte[176]. In seinem Rechenschaftsbericht über die Krim-Konferenz hatte *Churchill* am 27. Februar 1945 vor dem Unterhaus erklärt[177]:

„Wichtiger als die Grenze Polens..., ist die Freiheit Polens. Ueber den Wohnsitz der Polen ist Uebereinstimmung getroffen. Werden seine Bewohner Herren in ihrem Hause sein? Werden sie frei sein wie die Bürger Großbritanniens, der Vereinigten Staaten oder Frankreichs? Werden sie ihre Souveränität und ihre Unabhängigkeit genießen können, oder werden sie sich in ein bloßes Spiegelbild des sowjetischen Staates verwandeln und von einer bewaffneten Minderheit gegen ihren Willen gezwungen werden, ein kommunistisches und totalitäres System anzunehmen?... Dies ist ein entscheidenderer und lebenswichtigerer Prüfstein als die Ziehung einer Grenzlinie."

Roosevelt hatte gegenüber *Stalin* die Frage der Bildung der künftigen polnischen Regierung und die Abhaltung von Wahlen in Polen als erste Probe auf die Deklaration über das befreite Europa bezeichnet und seinem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Wahlen in Polen „keusch" sein sollten wie die „Frau Cäsars", und *Molotow* hatte ihm zugesagt, daß sie in einem Monat abgehalten werden würden[178]. Am 28. März 1945 wurden 16 führende Persönlichkeiten der polnischen Widerstandsbewegung, darunter der letzte Kommandant der gegen Deutschland kämpfenden polnischen Heimatarmee, die zu Besprechungen über die Regierungsumbildung in das Hauptquartier der 1. Weißrussischen Front geladen worden waren, verhaftet[179]. Im Juni wurde ihnen in Moskau der Prozeß gemacht. Die polnischen Wahlen sollten erst nach 23 Monaten, am 19. Januar 1947, stattfinden und sich nach westlichen Begriffen als alles andere als „keusch" erweisen.

Auch die Frage der Oder-Neiße-Grenze suchte der Kreml mit der bewährten Methode der vollendeten Tatsachen einer schnellen Lösung zuzuführen, indem er die Gebietshoheit über die deutschen Gebiete ostwärts der Oder und Neiße, mit Ausnahme des in sowjetischer Hand verbleibenden nördlichen Ostpreußens, an die Polnische Provisorische Regierung übertrug, die am 14. März 1945 auf diesem Gebiet vier Wojwodschaften — Masurien, Oberschlesien, Niederschlesien und Westpommern — errichtete, denen am 20. März Danzig als fünfte folgte[180].

Am 21. April 1945 wurde ein polnisch-sowjetischer Bündnisvertrag geschlossen, bei dessen Unterzeichnung *Stalin* die grundsätzliche Bedeutung der engen Bindung an die Sowjetunion mit folgenden Worten hervorhob[181]:

„Im Verlauf der letzten 25 bis 30 Jahre, also während der letzten beiden Weltkriege, gelang es den Deutschen, das Territorium Polens als Korridor für die Invasion nach dem Osten und als Sprungbrett für einen Ueberfall auf unser Land zu benutzen. Das konnte geschehen, weil zwischen unseren Ländern damals keine freundschaftlichen, keine Bündnisbeziehungen bestanden. Die alten Beherrscher Polens wollten keine Bündnisbeziehungen zu der Sowjetunion haben. Sie zogen es vor, eine Politik des Ränkespiels zwischen Deutschland und der Sowjetunion zu betreiben. Und natürlich nahm das Spiel ein böses Ende... Polen wurde okkupiert, seine Unabhängigkeit annulliert, und dabei erhielten die deutschen Truppen infolge dieser verderblichen Politik die Möglichkeit, bis vor die Tore Moskaus zu gelangen. Die Bedeutung des gegenwärtigen Vertrages besteht darin, daß er die alte und verderbliche Politik eines Spieles zwischen Deutschland und der Sowjetunion liquidiert und sie durch eine Politik des Bündnisses und der Freundschaft zwischen Polen und seinem östlichen Nachbarn ersetzt."

„Jetzt kann man nicht mehr unsere Länder gegeneinander ausspielen. Jetzt gibt es zwischen unseren Ländern von der Ostsee bis zu den Karpaten eine Einheitsfront gegen den gemeinsamen Feind, gegen den deutschen Imperialismus. Jetzt kann man zuversichtlich sagen, daß der deutschen Aggression im Osten Einhalt geboten ist."

Bei dieser endgültigen Entscheidung für Polen und gegen Deutschland, welche die Sowjetunion völlig ihrer bisherigen außenpolitischen Handlungsfähigkeit beraubte, scheint dem Kreml nicht ganz wohl zu Mute gewesen zu sein. Die Teilkapitulation der Deutschen Wehrmacht im Westen und die Fortsetzung des Kampfes im Osten zeigten ebenso wie die nach Westen ziehenden Flüchtlingsströme der deutschen Zivilbevölkerung, wem die größeren Sympathien des deutschen Volkes zuneigten.

Der Tod Hitlers verstärkte die sowjetischen Befürchtungen über ein mögliches deutsches Zusammengehen mit dem Westen, zumal Großadmiral *Dönitz* bei der Uebernahme der Regierungsgewalt am 1. Mai 1945 erklärte, daß es seine erste Aufgabe sei, deutsche Menschen vor der Vernichtung durch den vordrängenden bolschewistischen Feind zu retten, und daß nur zu diesem Zweck der militärische Kampf weiter fortgesetzt würde[182].

Diese Befürchtungen klingen auch in dem Tagesbefehl Stalins vom 1. Mai 1945 durch, in dem er sich ausdrücklich dagegen wandte, daß die Armeen der Vereinten Nationen das deutsche Volk auszurotten gedächten[183].

„Auf der Suche nach einem Ausweg aus ihrer hoffnungslosen Lage machen die Hitlerabenteurer alle möglichen Winkelzüge, ja sie biedern sich sogar an die Verbündeten an, bestrebt, im Lager der Verbündeten Zerwürfnis hervorzurufen. Diese neuen Gaunerkniffe der Hitlerleute sind zum völligen Scheitern verurteilt. Sie sind nur dazu angetan, den Zerfall der deutschen Truppen zu beschleunigen. Die verlogene faschistische Propaganda schreckt die deutsche Bevölkerung mit dem läppischen Gerede, die Armeen der Vereinten Nationen wollten das deutsche Volk ausrotten. Zur Aufgabe der Vereinten Nationen gehört nicht die Vernichtung des deutschen Volkes. Die Vereinten Nationen werden den Fa-

schismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Kriegsverbrecher streng bestrafen und die Deutschen zwingen, den Schaden wiedergutzumachen, den sie anderen Ländern zugefügt haben. Aber die Vereinten Nationen tasten die friedliche Bevölkerung Deutschlands nicht an und werden sie nicht antasten, wenn diese die Forderungen der Militärbehörden der Verbündeten loyal erfüllt."

Am 8. Mai 1945 wurde in Berlin die bedingungslose Kapitulation der Deutschen Wehrmacht in ihrer endgültigen Form in Gegenwart des Marschalls *Shukow* als Vertreter des Oberkommandos der Roten Armee vollzogen[184]. Die Kapitulation wurde von Stalin am 9. Mai 1945 in einer Ansprache an das sowjetische Volk verkündet, die mit dem Verzicht auf die Zerstückelung Rumpfdeutschlands den ersten Ansatz zu einer Neuorientierung der sowjetischen Deutschlandpolitik enthält. Die Ansprache ist insofern noch interessant, als in ihr, vielleicht noch stärker als bei der Rede vom 21. April 1945 anläßlich der Unterzeichnung des polnisch-sowjetischen Bündnispaktes, das panslawistische Grundmotiv anklingt[185]:

„Der jahrhundertelange Kampf der slawischen Völker um ihre Existenz und Unabhängigkeit hat mit dem Sieg über die deutschen Okkupanten und die deutsche Tyrannei geendet. Von nun an wird das große Banner der Völkerfreiheit und des Völkerfriedens über Europa wehen.

Vor drei Jahren verkündete Hitler vor aller Welt, daß die Zerstückelung der Sowjetunion, die Losreißung des Kaukasus, der Ukraine, Weißrußlands, der baltischen Länder und anderer Sowjetgebiete zu seiner Aufgabe gehört. Er erklärte unumwunden:

‚Wir werden Rußland vernichten, daß es sich niemals mehr erheben kann.' Das war vor drei Jahren. Die wahnwitzigen Ideen Hitlers sollten jedoch nicht in Erfüllung gehen — im Verlaufe des Krieges sind sie wie Spreu im Winde verweht. Was in Wirklichkeit herauskam, ist gerade das Gegenteil dessen, wovon die Hitlerleute faselten. Die deutschen Truppen kapitulieren. Die Sowjetunion feiert den Sieg, wenn sie sich auch nicht anschickt, Deutschland zu zerstückeln oder zu vernichten."

Bei der grundsätzlich ablehnenden Haltung von *Dönitz* gegenüber den Sowjets[186] wurde das weitere Schicksal der „Geschäftsführenden Deutschen Reichsregierung" und des OKW bis zu ihrer am 23. Mai 1945 erfolgten Gefangennahme von sowjetischer Seite aufmerksam verfolgt. Seit dem 17. Mai 1945 gehörte der Generalmajor *Truskow* als sowjetisches Mitglied der Alliierten Kontrollkommission beim OKW an[187]. Das sowjetische Mißtrauen gegenüber einer möglichen Zusammenarbeit der Westmächte mit der Dönitz-Regierung kam in mehreren heftigen Angriffen in Rundfunk und Presse zum Ausdruck. Am 17. Mai 1945 erklärte Radio Moskau[188]:

„Die politische Lage in Deutschland verlangt die sofortige Inkraftsetzung der Beschlüsse der Krimkonferenz über die Besetzung und Behandlung Deutschlands. Diese Beschlüsse sahen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Ausschaltung oder Vernichtung des deutschen militärischen Apparates, zur Liquidierung der deutschen Kriegsindustrie und der Industrie vor, die für militärische Zwecke Verwendung finden könnte. In den letzten Tagen unternahmen deutsche nationalsozialistische Führer Versuche zur Aufrechterhaltung verschiedener deutscher Militär- und Parteistellen für eine künftige Verwendung. Insbesondere die in Flensburg um Admiral Dönitz gruppierten Generale und ehemaligen Minister Hitlers haben in dieser Hinsicht organisatorische Maßnahmen getroffen."

Am 20. Mai 1945 schrieb die *Prawda* zum Fall Dönitz[189]:

„Die Diskussion bezüglich des Status der faschistischen Bande um Dönitz dauert an. Einige bekannte alliierte Kreise halten es nach wie vor für notwendig, die Dienste von Dönitz und seinen Mitarbeitern in Anspruch zu nehmen. Im englischen Parlament wurde diese Bande als ‚Verwaltung Dönitz' bezeichnet. Zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in den angelsächsischen Ländern wurde dieser Tage erläuternd darauf verwiesen, daß Dönitz ein Kriegsgefangener sei, der unter der Kontrolle der Alliierten besondere Aufgaben zu erfüllen habe. Diese Aufgaben sollen mit der Abrüstung der deutschen Wehrmacht und der Versorgung der deutschen Bevölkerung zusammenhängen. Die Engländer lieben bekanntlich die Paradoxe, jedoch ist das Paradox mit Dönitz nicht nur lächerlich, sondern auch gefährlich. Die Abrüstung der deutschen Wehrmacht dem deutschen Generalstab überlassen, hieße den Bock zum Gärtner machen Den Deutschen wäre damit die Möglichkeit gegeben, gewisse Truppenkader für beliebige Zwecke zu erhalten. Ein Berichterstatter der reaktionären Hearst-Presse nennt die Hinzuziehung von Dönitz einen Akt der ‚politischen Klugheit'. Auf diese Weise verbündet sich dieser faschistische Skribent mit dem räuberischen Anhänger Hitlers. Gleichzeitig bemächtigte sich die faschistische Presse zu beiden Seiten des Atlantiks des Schlagwortes, daß in Deutschland das Chaos zu erwarten sei, falls die ‚Verwaltung Dönitz' ihres Amtes enthoben wird. In diesem Zusammenhang muß an die Niederlage Deutschlands im Jahre 1918 erinnert werden, als die deutschen Rechtskreise ebenfalls das Märchen vom bevorstehenden Chaos in Umlauf setzten. Die den Deutschen belassenen Wehrmachtseinheiten wurden für neue Abenteuer im Osten verwendet, die gleich nach der damaligen Kapitulation begonnen wurden. Die jetzige Kampagne bezüglich des angeblich drohenden Chaos verfolgt ähnliche Ziele. Die geschlagenen deutschen Militaristen passen sich an die neue Umgebung an und versuchen, sich mit Hilfe von auswärtigen Mächten der Verantwortung zu entziehen und gleichzeitig wichtige Schlüsselpositionen im Lande zu behalten, um ihr politisches Intrigenspiel fortführen zu können, indem sie auf eine Spaltung im Lager der Alliierten spekulieren. Freilich besitzen die verbündeten Mächte, die ganz Deutschland besetzt halten, genügend Mittel, um jeden Ansatz einer provokatorischen Politik der militaristisch-faschistischen Clique im Keime zu ersticken. Eine Verwirklichung der Beschlüsse der Krimkonferenz bezüglich der Besetzung Deutschlands würde jeden Versuch der deutschen Militaristen, die Macht in ihren Händen zu behalten, vereiteln. Jedoch stehen viele reaktionäre Kreise in den alliierten Staaten der Schaffung eines neuen Europas auf der Grundlage

der Krimkonferenz feindlich gegenüber. Diese Kreise halten die Erhaltung von faschistischen Staaten und Keimzellen für eine Vorbedingung dafür, daß die demokratischen Kräfte der freiheitliebenden Völker nicht triumphieren. Es ist selbstverständlich, daß diese Kreise derlei Motive mit Entrüstung zurückweisen. Es ist charakteristisch, daß die Befürworter der ‚Dönitz-Clique' ihre Bestrebungen mit dem Hinweis auf ein ‚Nachkriegschaos' motivieren. Wer schafft jedoch dieses Chaos? Liegt es denn nicht klar zutage, daß dieses Chaos nur durch die deutschen Anstifter des Krieges und durch ihre Helfershelfer im Ausland geschürt wird? Die große Koalition aller freiheitliebenden Völker hat den Faschismus niedergerungen und den Krieg gewonnen. Sie wird auch gegen die Bestrebungen der deutsch-faschistischen Militärclique und ihrer Freunde im Ausland die demokratische Entwicklung nach dem Siege sichern und den Frieden erringen."

Aehnlich gehaltene sowjetische Angriffe sollten sich gegen die im Raum von Schleswig-Holstein internierten Heeresverbände, insbesondere die Korpsgruppe *von Stockhausen*, sowie später gegen die deutschen Minenräumkommandos und Arbeitsgruppen in britischen Diensten richten.

Das Mißtrauen gegenüber den wirklichen Absichten der westlichen Alliierten und die Notwendigkeit, den an den Dreißigjährigen Krieg gemahnenden chaotischen Zuständen in der eigenen Besatzungszone ein Ende zu bereiten, veranlaßten den Kreml in stärkerem Maße, als es wohl ursprünglich beabsichtigt war, auf die Lebensinteressen der deutschen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Im Gegensatz zu den vom Morgenthau-Plan beeinflußten Vorschriften der amerikanischen Direktive JCS/1067 scheinen die Richtlinien, die Marschall *Shukow* als Oberstem Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (SMAD) zugingen, bedeutend wirklichkeitsnäher und elastischer gewesen zu sein. Für ihre Formulierung dürfte die Lagebeurteilung entscheidend gewesen sein, die von einem der nächsten Mitarbeiter Stalins, dem Armenier *Mikojan*, abgegeben wurde[190]. Mikojan hatte unmittelbar nach dem Zusammenbruch die von der Roten Armee besetzten Teile Deutschlands besichtigt und war von den katastrophalen Verhältnissen, wie aus seinem Bericht in der *Iswestija* vom 10. Mai hervorgeht, tief beeindruckt worden[191]. Auf seine Initiative wurden vom Oberkommando der Roten Armee Sofortmaßnahmen zum Wiederaufbau der deutschen Verwaltung und Wirtschaft in die Wege geleitet, die sich auf das Verhältnis zwischen der sowjetischen Besatzungsmacht und der deutschen Zivilbevölkerung zunächst durchaus günstig auswirken sollten. Taktische Ueberlegungen veranlaßten die Sowjets, in der ersten Phase ihrer Besatzungspolitik sich des Mehrparteiensystems zu bedienen und durch die Förderung einer formalen Demokratisierung den Wünschen nichtkommunistischer Bevölkerungsschichten entgegenzukommen. Sie verstanden es zur gleichen Zeit geschickt, durch Propagierung des Grundsatzes der Blockpolitik, durch Schaffung überparteilicher Massenorganisationen, durch Sozialisierungsmaßnahmen und durch den allmählichen Aufbau einer straffen, zentralisierten Zonenverwaltung die politischen Schlüsselstellungen mit ihnen genehmen Persönlichkeiten zu besetzen, die größtenteils der KPD angehörten oder ihr nahestanden. Bereits mit dem von Marschall *Shukow* am 10. Juni 1945 erlassenen Befehl Nr. 2 wurde die Bildung und Tätigkeit von „antifaschistisch-demokratischen" Parteien, „freien" Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen der Werktätigen zugelassen[192]. Am 11. Juni 1945 konstituierte sich als erste Partei offiziell die KPD, deren Führung zum größten Teil im Gefolge der Roten Armee aus dem Moskauer Exil zurückgekehrt war, wo sie seit dem Herbst 1944 den allein bestimmenden Faktor im Nationalkomitee „Freies Deutschland" bildete, nachdem der Kreml seine endgültige Entscheidung im Sinne einer Zerschlagung Deutschlands getroffen hatte. Das Bekenntnis zu dem von der KPD in ihrem Aktionsprogramm vom 11. Juni 1945 proklamierten Blockprinzip[193] wurde von der SMAD als entscheidende Voraussetzung für die Zulassung weiterer Parteien angesehen. Am 16. Juni erfolgte die Begründung der CDU und LDP, am 17. Juni die Errichtung der SPD in der Ostzone[194].

Den Parteien folgte die Konstituierung einer Vielzahl von Massenorganisationen, in denen die KPD von vornherein einen bestimmenden Einfluß ausübte: der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB), der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), die Freie Deutsche Jugend (FDJ), die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB). Diese Massenorganisationen sollten neben den Parteien zu einem wesentlichen Element in der staatlichen Herrschaftsorganisation der Ostzone werden[195].

Die Zulassung der politischen Parteien wurde von der SMAD in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt, nachdem auf Grund eines Telegrammwechsels zwischen *Truman* und *Stalin*[196] der 1. Juli als Stichtag für den Einmarsch westalliierter Truppen nach Berlin im Zuge der allgemeinen Truppenverschiebungen festgelegt worden war. In der Hoffnung, daß sich alle Spannungen mit der Sowjetunion auf dem Verhandlungswege beheben lassen werden, wurde es von amerikanischer Seite versäumt, sich einen ständigen territorialen Zugang nach Berlin vertraglich sichern zu lassen[197].

Der günstige Verlauf der Moskauer Sondermission von *Hopkins* mag auf diese optimistische Stimmung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Hopkins hatte Ende

Mai/Anfang Juni in direkten Verhandlungen mit *Stalin* den erfolgreichen Abschluß der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen gesichert, in der Frage der polnischen Regierungsbildung durch Einbeziehung *Mikolajczyks* einen gewissen Kompromiß erzielt und das Einverständnis des sowjetischen Staatschefs zu einem dritten Treffen der Großen Drei in Berlin erlangt[198].

Die Berliner (Potsdamer) Konferenz der „Großen Drei"
(17. Juli bis 2. August 1945)

Die allgemeinen sowjetischen Ziele

In Potsdam war der Kreml bemüht, die Westmächte auf die von ihm bereits auf der Krimkonferenz gegenüber Deutschland verfolgten Ziele festzulegen und sie zu veranlassen, die Anfänge einer „volksdemokratischen" Ordnung in Mittel- und Osteuropa anzuerkennen. Gleichzeitig wurde mit der Revision des Montreux-Abkommens und dem Wunsch nach Beteiligung an der treuhänderischen Verwaltung der italienischen Kolonien das besondere sowjetische Interesse im Mittelmeer und im Nahen Osten angemeldet[199].

Geschickt wurde von *Stalin* und *Molotow* die Zwangslage von *Truman* und *Byrnes* in Rechnung gestellt, die nicht gut die erste Konferenz, an der sie in ihrer neuen Amtseigenschaft teilnahmen, zum Scheitern bringen konnten, ohne im eigenen Lande einen fühlbaren Prestigeverlust zu erleiden. Immer wieder wurde von den sowjetischen Staatsmännern der Geist von Jalta beschworen und auf Entscheidungen zurückgegriffen, denen *Roosevelt* seinerzeit zugestimmt haben sollte. Da mitten in der Konferenz infolge des Wahlsieges der britischen Labour Party *Churchill* und *Eden* durch *Attlee* und *Bevin* ersetzt wurden, blieben schließlich die Sowjets als einzige Interpreten der Beschlüsse von Teheran und Jalta übrig. Ein Umstand, der den Kompromiß verständlich macht, auf den man sich schließlich nach heftigen Auseinandersetzungen einigte und der für den Kreml weitaus günstiger war als das Ergebnis von Jalta.

Die sowjetischen Ziele gegenüber Deutschland

Ueber die in Potsdam getroffenen Vereinbarungen bzw. Entscheidungen liegt ebenso wie bei Jalta ein Bericht (Report) und ein ausführliches Protokoll (Protocol) vor, das mehrere Geheimbestimmungen enthält und daher erst 1947 vollständig veröffentlicht wurde[200]. Das Kernstück beider Dokumente bilden die eingehenden Bestimmungen bezüglich Deutschlands, das im Mittelpunkt der Konferenzverhandlungen gestanden hat, die in den Abschnitten III bis VI, IX (Polen) und XIII des Berichts sowie II bis V, VIII (Polen) und XII des Protokolls festgehalten worden sind. Die beiden Dokumente weichen nur hinsichtlich des Abschnitts V (bzw. VI) voneinander ab, da die Verteilung der deutschen Kriegs- und Handelsmarine im Protokoll im Gegensatz zum Bericht eingehend geregelt ist.

Neben den beiden Dokumenten, die gewöhnlich als Potsdamer Erklärungen (Declarations) oder Abkommen bezeichnet werden, und sonstigen offiziellen Verlautbarungen sind es vor allem die Memoiren von *Byrnes, Leahy* und *Clay*, die als Quellen zur Deutung der sowjetischen Deutschlandpolitik auf der Berliner Konferenz herangezogen werden können[201]. Diese Politik kann nur auf dem Hintergrund von Teheran und Jalta richtig verstanden werden.

Die Ostgrenze Deutschlands

In der Frage der deutschen Ostgrenze sahen sich die Westmächte in Potsdam vollendeten Tatsachen gegenüber. Das gesamte Gebiet ostwärts der Oder und der westlichen Neiße, einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig, befand sich bereits in polnischer Verwaltung. Die Sowjets hatten es unterlassen, sich vor der Uebertragung mit ihren westlichen Alliierten ins Benehmen zu setzen. Praktisch war damit eine weitere Zone errichtet worden. *Truman* und *Churchill* forderten eine Erklärung für diese einseitige sowjetische Handlungsweise. Der amerikanische Präsident erklärte[202], ein solches Verfahren widerspräche nicht nur der (in Jalta) getroffenen Vereinbarung, sondern würde auch die Lösung anderer Probleme, zum Beispiel der Reparationsfrage, erschweren. *Stalin* antwortete gemäß *Leahy*[203]: „that he had not exactly given Poland a zone of occupation, but had permitted it to 'assume the necessary functions of government therein'."

Nach *Byrnes*[204] rechtfertigte Stalin die sowjetische Handlungsweise damit, daß er behauptete, die Deutschen seien vor den russischen Truppen geflohen; da das Gebiet verwaltet werden mußte, hätte er den Polen gestattet, die Verwaltung zu übernehmen. Stalin gab zu, daß keiner der Mächte das Recht zustand, eine neue Zone zu errichten, meinte aber, daß die Sowjetregierung für geordnete Verhältnisse im Rücken der Roten Armee sorgen müsse. Er bestätigte, daß die Polen aus den von ihnen verwalteten Gebieten große Mengen Kohle abtransportierten, die von den Westmächten als Teil der Reparationszahlungen betrachtet würden. Der amerikanische Präsident fragte, wie man jemals die Reparationsfrage regeln könne, „wenn ein Teil des deutschen Gebiets schon vergeben ist, bevor wir uns geeinigt haben, was überhaupt als Reparation gelten soll". Nach Byrnes bemerkte daraufhin Stalin[205], alles, was der Präsident sage, berühre nicht den Kern der Sache, da „auf der Krimkonferenz keine Gebietsregelungen getroffen worden sind,

abgesehen von dem Plan, Polen einen Gebietszuwachs zuzubilligen". „Die Frage der Westgrenze ist offen", sagte Stalin, „und die Sowjetunion ist nicht gebunden." Der Präsident wiederholte: „Sie ist nicht gebunden?" „Nein", bestätigte Stalin. Nach *Leahy*[206] brachte der sowjetische Staatschef andererseits klar zum Ausdruck, daß die von ihm getroffene Gebietsregelung nicht rückgängig gemacht werden kann. Leahy bemerkt dazu: "It was my opinion that Russia would not take corrective action and that there was nothing we or Britain could do about it. We would have had to be prepared to take military action to overturn the Soviet *fait accompli.*"

Die Frage der deutschen Ostgrenze wurde erneut auf der Sitzung vom 22. Juli behandelt. Nach Leahy erklärte Stalin[207]; es gäbe nur zwei Möglichkeiten für eine Lösung der strittigen Frage: "The conference must either accept the proposal made by the Polish Government (embracing the new boundaries) or have representatives of the Warsaw Government present their case at Potsdam." Eine andere Lösung wäre nicht im Einklang mit den Beschlüssen der Krimkonferenz.

Churchill lehnte jede einseitige Lösung der Grenzfrage aus folgenden Gründen ab[208]:

1) The Yalta Agreement specified that the matter should be settled at the peace conference.
2) It would be bad for Poland.
3) It would upset the economic possibilities of Germany.
4) Data now available on the subject was not in agreement.
5) The moral issues involved in moving so many Germans out of their homes was not acceptable to the British Government.

Leahy schreibt dazu:

"I was completely in agreement with the Prime Minister's belief that if the Poles were permitted to remain in that part of Germany opened up to them by the unilateral action of Russia they would remain there until rejected by force."

Churchill erklärte in der anschließenden Diskussion, er würde bereit sein, einer polnischen Gebietsausdehnung bis zur Oder zuzustimmen, in keinem Falle aber über die Oder hinaus[209]. *Truman* beharrte auf seinem Standpunkt, daß er eine ohne Billigung der drei Mächte getroffene Grenzregelung vor der Friedenskonferenz nicht anerkennen könnte[210]. Den Standpunkt der neuen polnischen Regierung trugen der Präsident *Bierut* und der stellvertretende Ministerpräsident *Mikolajczyk* auf einer Sitzung der drei Außenminister am 24. Juli vor. Bierut wies darauf hin[211], daß Polen mit dem gesamten Gebiet, das es beanspruche, infolge der in Jalta beschlossenen Abtretung der Gebiete ostwärts der Curzon-Linie an die Sowjetunion kleiner sein würde als vor dem Kriege. Er behauptete, durch die Eingliederung Ostdeutschlands würde Polen eine gesündere Wirtschaft und eine einheitlichere Bevölkerung erhalten. Mikolajczyk deutet in seinem Buch an[212], daß es seinem Einfluß auf die westlichen Staatsmänner zu verdanken gewesen sei, daß die Westmächte sich schließlich bereit erklärten, die Gebiete der Oder und Neiße polnischer Verwaltung zu unterstellen. Diese Behauptung dürfte in dieser Form übertrieben sein. Wie *Leahy* hervorhebt, ist die Grenzfrage auf der Sitzung vom 29. Juli erneut behandelt worden[213]. Dabei hat *Byrnes* (was dieser in seinem Buch selbst nicht erwähnt) ein amerikanisch-sowjetisches Uebereinkommen vorgeschlagen, das den Polen die Verwaltung eines Gebietes bis zur Oder und östlichen Neiße gestatten sollte. Von *Molotow* wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Der sowjetische Außenminister war nicht bereit, von der westlichen Neiße abzugehen. *Stalin* nahm an dieser Sitzung, weil er sich unwohl fühlte, nicht teil. Es ist aber anzunehmen, daß er den Standpunkt Molotows nachträglich gebilligt hat. Die kompromißlose Haltung der Sowjets veranlaßte die Westmächte, auf der Sitzung vom 31. Juli nachzugeben. *Truman* und *Attlee* erklärten sich mit der zeitweiligen Uebertragung der Verwaltung der Gebiete ostwärts der Oder und Neiße an Polen einverstanden. *Leahy* schreibt dazu[214]:

"The Polish paper provoked considerable discussion, but it was agreed that Poland might continue an *interim* administration of the territory turned over to her by the Soviet, which presumably referred to the Oder and to the Western Neisse rivers. I was not clear whether Stettin was included, although later I found out it was. It was agreed also that the *final* Polish Border would be fixed in the peace treaty, but in view of the Russian attitude at Potsdam I was convinced that any final settlement would sanction Polands land-grab. Soviet troops were to remain in the area in 'sufficient number' to guard the Russian supply lines to Germany."

Byrnes betonte ausdrücklich, daß von amerikanischer Seite eine Verpflichtung, sich auf der künftigen Friedenskonferenz für die Oder-Neiße-Linie als künftige polnische Westgrenze einzusetzen, nicht übernommen worden ist. Er schreibt dazu[215]:

„Daß wir es bewußt vermieden haben, in der Frage der polnischen Grenze eine Zusage zu geben, geht auch daraus hervor, daß wir im Protokoll über die Abtretung der Stadt Königsberg an die Sowjetunion ausdrücklich eine solche Zusage machten: ‚Der Präsident der Vereinigten Staaten und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag dieser Konferenz bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen unterstützen wollen.'

Um Polen und der Sowjetunion jeden Vorwand für die Behauptung zu nehmen, daß eine Linie festgelegt oder ein Versprechen zur Unterstützung einer bestimmten Linie gegeben worden sei, sagte das Berliner Protokoll: ‚Die

drei Regierungschefs bestätigten ihre Ansicht, daß die endgültige Festlegung der polnischen Westgrenze der Friedenskonferenz vorbehalten bleiben soll.'

Angesichts dieser geschichtlichen Tatsache kann man kaum einem Menschen guten Glauben zubilligen, der behauptet, die polnische Westgrenze sei auf dieser Konferenz festgelegt oder eine Zusage sei gegeben worden, sie in einer bestimmten Weise festzulegen."

Den provisorischen Charakter der in Potsdam getroffenen Entscheidung betonte der neue britische Außenminister, *Bevin*, am 20. August 1945 in einer Ansprache im Unterhaus, indem er sagte[216]:

„Ich weiß, daß einige Unruhe besteht über den Umfang des Gebietes, das der polnischen Zone einverleibt wurde. Die Frage der tatsächlichen zukünftigen Grenzen Polens muß auf der Friedenskonferenz gelöst werden, und ich gebe persönlich die Gefahr zu, wie es auch schon von Mr. Churchill zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Polen zu weit nach Westen kommen."

In einer Antwort auf die Anfrage im Unterhaus am 10. Oktober 1945 bestätigte Bevin, daß die britische Regierung in keiner Weise verpflichtet sei, die bestehende vorläufige Regelung der westlichen Grenzen Polens auf der Friedenskonferenz zu unterstützen[217]. In Verbindung mit der Frage der künftigen deutschen Ostgrenze (bezw. polnischen Westgrenze) wurde wie in Jalta auch die Frage der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus den polnisch besetzten Gebieten behandelt. *Byrnes* schreibt dazu[218]:

„Wir waren auch wegen der gewaltigen Bevölkerungsverschiebung besorgt, die eine Folge des sowjetischen Vorgehens war. Obwohl Stalin behauptete, kein einziger Deutscher sei noch ‚in dem Gebiet, das Polen erhalten solle' (einem Gebiet, in dem vor dem Krieg neun Millionen Deutsche gewohnt hätten), wußten wir, daß mindestens zwei Millionen Deutsche dort geblieben waren. Später gaben Vertreter der polnischen Regierung zu, daß sich noch annähernd eineinhalb Millionen Deutsche in dem Gebiet befanden, meinten aber, viele von ihnen würden freiwillig gehen, wenn es Polen zugesprochen würde."

Im Potsdamer Abkommen ist nur eine Umsiedlung der Deutschen aus Ungarn, der Tschechoslowakei und Polen (in den Vorkriegsgrenzen) vorgesehen worden[219]. Praktisch wurden durch diese Regelung aber auch alle Deutschen in den Gebieten ostwärts der Oder und Neiße betroffen. Ihre Zwangsumsiedlung sollte später das stärkste Argument für die sowjetische Behauptung bilden, in Potsdam sei man sich über die Oder-Neiße-Linie als endgültige polnisch-deutsche Grenze grundsätzlich einig gewesen, und nur die formelle Bestätigung und technische Festlegung sei der künftigen Friedenskonferenz vorbehalten worden.

Demgegenüber wird von den Westmächten betont, daß sie von sowjetischer und polnischer Seite absichtlich getäuscht worden seien und so das Opfer eines schweren Zahlenirrtums geworden sind.

Selbst die weit über den sowjetischen und polnischen Angaben liegende amerikanische Schätzung von 2 Millionen hätte sich als falsch erwiesen, da die Zahl der Deutschen in den polnisch verwalteten Gebieten zur Zeit der Berliner Konferenz faktisch über 5 Millionen betragen hat[220].

Die Bestimmungen über die provisorische polnisch-deutsche Grenze sind in dem Abschnitt IX des Berichts und VIII des Protokolls niedergelegt, der Polen gewidmet ist. Der entsprechende Teil B, Western Frontier of Poland des Abschnitts VIII des Protokolls lautet[221]:

"B. Western Frontier of Poland.

In confirmity with the agreement on Poland reached at the Crimea Conference the three Heads of Government have sought the opinion of the Polish Provisional Government of National Unity in regard to the accession of territory in the north and west which Poland should receive. The President of the National Council of Poland and members of the Polish Provisional Government of National Unity have been received at the Conference and have fully presented their views. The three Heads of Government reaffirm their opinion that the final delimination of the western frontier of Poland should await the peace settlement.

The three Heads of the Government agree that, pending the final determination of Poland's western frontier, the former German territories cast of a line running from the Baltic Sea immediately west of Swinamunde, and thence along the Oder River to the confluence of the western Neisse River and along the Western Neisse to the Czechoslovak frontier, including that portion of East Prussia not placed under the administration of the Union of Soviet Socialist Republics in accordance with the understanding reached at this conference and including the area of the former free city of Danzig, shall be under the administration of the Polish State and for such purposes should not be considered as part of the Soviet zone of occupation in Germany."

Wie es sich aus den Ausführungen von *Byrnes* ergibt, wurden die sowjetischen Ansprüche auf den nördlichen Teil Ostpreußens von den Westmächten widerspruchslos anerkannt. Die provisorische polnisch-sowjetische Grenze wurde im Abschnitt VI des Berichts und V des Protokolls näher geregelt. Der entsprechende Abschnitt V: City of Koenigsberg and the Adjacent Area des Protokolls lautet[222]:

"V. City of Koenigsberg and the Adjacent Area.

The Conference examined a proposal by the Soviet Government to the effect that, pending the final determination of territorial questions at the peace settlement, the section of the western frontier of the Union of the Soviet Socialist Republics which is adjacent to the Baltic Sea should pass from a point on the eastern shore of the Bay of Danzig to the east, north of Braunsberg-Goldap, to the meeting point of the frontiers of Lithuania, the Polish Republic and East Prussia.

The Conference has agreed in principle to the proposal of the Soviet Government concerning the ultimate transfer to the Soviet Union of the City of Koenigsberg and

the area adjacent to it as described above subject to expert examination of the actual frontier.

The President of the United States and the British Prime Minister have declared that they will support the proposal of the Conference at the forthcoming peace settlement."

Gemäß der in Abschnitt V (bezw. VI) enthaltenen Regelung über die Stadt Königsberg und das angrenzende Gebiet wurde der nördliche Teil Ostpreußens bis zur endgültigen Entscheidung der territorialen Fragen beim Friedensschluß der Sowjetunion auf der gleichen rechtlichen Grundlage zur Verwaltung übergeben wie die Gebiete ostwärts der Oder und Neiße Polen. Dies geht schon daraus hervor, daß zwar der englische Urtext hinsichtlich des nördlichen Teiles Ostpreußens von „ultimate transfer" spricht, im russischen Urtext dagegen nur von „peredatsche", d. h. einfacher Uebergabe die Rede ist[223]. Auch die amtliche französische Uebersetzung des Berichts gebraucht nur den Ausdruck „transfert". Nur die deutsche Uebersetzung des Kontrollrates, die verschiedene sprachliche Mängel aufweist, spricht in Anlehnung an den mißverständlichen englischen Urtext von einer „endgültigen Uebergabe"[224].

Der Abschnitt V (bezw. VI) enthält keine besonderen Bestimmungen bezüglich des Memellandes. Es ist aus dem Wortlaut auch nicht zu ersehen, ob im Begriff „Stadt Königsberg und das angrenzende Gebiet" das Memelland eingeschlossen ist oder nicht. Da die Sowjetunion von den Westmächten als Gebietsnachfolger des litauischen Freistaates nicht anerkannt worden ist, darf angenommen werden, daß das Memelland auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie das nördliche Ostpreußen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Friedenskonferenz den Sowjets nur zur treuhänderischen Verwaltung übergeben worden ist[225].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es dem Kreml auch in Potsdam nicht gelungen ist, von den westlichen Staatsmännern eine förmliche Anerkennung der Oder-Neiße-Linie zu erreichen. Allerdings waren diese bereit, um das Risiko eines Krieges zu vermeiden, sich mit dem sowjetischen *fait accompli* bis zur Friedenskonferenz abzufinden. Sie verpflichteten sich gegenüber den Sowjets nur, den sowjetischen Anspruch auf den nördlichen Teil Ostpreußens auf der Friedenskonferenz zu unterstützen. Sie waren allem Anschein nach ähnlich wie in Jalta gegebenenfalls bereit, auf der Friedenskonferenz auch für eine westliche Ausdehnung Polens bis zur Oder einzutreten — beides wiederum nur unter der Voraussetzung, daß die Forderungen erfüllt würden, die sich aus der Jalta-Deklaration über das befreite Europa ergaben und die vor allem die Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit Polens zum Ziele hatten. Eine polnische Ausdehnung über die Oder hinaus und die westliche Neiße als Grenze wurden auch in Potsdam von den Westmächten strikt abgelehnt.

Die Zerstückelung Deutschlands

In Jalta war der besondere Ausschuß für Teilungsfragen eingesetzt worden, der Empfehlungen für die Zerstückelung Deutschlands ausarbeiten sollte. Grundlage der Verhandlungen in London bildete ein vom britischen Deutschlandexperten Sir William *Strang* ausgearbeitetes Memorandum[226], das am 9. März 1945 den einzelnen Regierungsvertretern zugestellt wurde. Aus dem Memorandum ging deutlich die Absicht hervor, die Zerstückelung Deutschlands nur als Eventualfall zu behandeln. In einem Schreiben vom 26. März 1945, das an *Eden* gerichtet war, machte sich der sowjetische Vertreter, *Gussjew,* die britische Auffassung zu eigen. Er erklärte, die Sowjetregierung verstehe die in Jalta getroffene Abmachung über die Zerstückelung Deutschlands nicht als obligatorischen Plan für eine Teilung, sondern nur als eine Möglichkeit, Deutschland unter Druck zu setzen, um es unschädlich zu machen, falls andere Mittel versagen sollten[227]. Zweifellos hätte der Gedanke einer Zerstückelung Deutschlands neuen Auftrieb bekommen, wenn ein Vertreter Frankreichs in den Ausschuß für Teilungsfragen aufgenommen worden wäre. Auf der Sitzung vom 11. April 1945 trat der amerikanische Vertreter, *Winant,* ausdrücklich für den Beitritt Frankreichs ein, da ohne einen solchen die Annahme der revidierten Kapitulationsurkunde mit dem Hinweis auf die „Zerstückelung" nicht zu erreichen war. Eden und Gussjew versprachen, mit ihren Regierungen Rücksprache zu nehmen. Da von der Sowjetregierung auf diese Anfrage keine Antwort eintraf[228], unterblieb der Beitritt Frankreichs und damit letzten Endes die Unterzeichnung des Uebergabeentwurfes, in dem Bestimmungen über die Zerstückelung enthalten waren. Unterzeichnet wurde auch nicht die ursprüngliche Fassung der Kapitulationsurkunde, auf die man sich am 25. Juli 1944 in der Europäischen Beratenden Kommission geeinigt hatte, sondern ein vom Obersten Alliierten Hauptquartier (SHAEF) ausgearbeiteter Entwurf, in den auf Anregung Winants im letzten Moment noch der Artikel 4 aufgenommen wurde[229].

Dieser Artikel war in der Form einer allgemeinen Ermächtigungsklausel abgefaßt, welche die Möglichkeit offenließ, Deutschland zusätzliche militärische und politische Bedingungen, einschließlich der Zerstückelung, aufzuerlegen. Artikel 4 bildete die schmale und rechtlich höchst problematische Grundlage, auf der die vier Mächte nach Beseitigung der Dönitz-Regierung ihre „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Uebernahme

der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands" vom 5. Juni 1945 mit den damit verbundenen drei „Feststellungen" (Statements) aufbauten und die oberste Gewalt in Deutschland, „einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Behörden" übernahmen. In der Deklaration vom 5. Juni 1945 war ein Hinweis auf die Absicht der Alliierten, Deutschland zu zerstückeln, nicht enthalten[230]. In der Präambel wurde lediglich hervorgehoben, daß die Uebernahme der obersten Gewalt keine Annektierung Deutschlands bewirke. Aus der Feststellung über die Besatzungszonen war zu ersehen, daß Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gemeint war.

Wie aus den Ausführungen *Moselys* hervorgeht, wurde von einer Aufnahme des Begriffes „Zerstückelung" in die Deklaration vom 5. Juni 1945 abgesehen, nachdem die Amerikaner feststellen mußten, daß sowohl die Briten als auch die Sowjets „in der Ansicht übereinstimmten, daß das Wort ‚Zerstückelung' in der Erklärung nicht erscheinen solle"[231]. In diesem Sinne wurde vor allem die Ansprache *Stalins* vom 9. Mai ausgelegt, in welcher der sowjetische Staatschef ausdrücklich erklärte, daß die Sowjetunion nicht beabsichtige, „Deutschland zu zerstückeln oder zu vernichten". *Hopkins* machte bei seinem Besuch in Moskau Ende Mai 1945 Stalin darauf aufmerksam, daß seine Erklärung gegen die Zerstückelung Deutschlands im Widerspruch zu stehen scheine zu der Position, die er in Teheran und Jalta in dieser Frage eingenommen habe. *Stalin* erklärte sein Verhalten damit, daß seine Vorschläge in Jalta abgelehnt worden seien. Vor allem hätten *Eden* und *Strang* für die Briten die Erklärung abgegeben, daß die Zerstückelung nur als letzte und äußerste Maßnahme zu gelten habe. *Winant* hätte dagegen keinen Einspruch erhoben. Daraus hätte er, Stalin, geschlossen, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten gegen die Aufteilung seien. Hopkins erklärte daraufhin, daß dieses hinsichtlich der Vereinigten Staaten nicht der Fall sei. Präsident *Truman* hätte in dieser Frage keinen definitiven Beschluß gefaßt und wünsche sicherlich, dieselbe bei dem nächsten Zusammentreffen der Großen Drei durchzusprechen. Hopkins schreibt in seinem Bericht vom 30. Mai 1945 abschließend zu dieser Unterhaltung[232]:

„Ich sagte ihm, er dürfe nicht annehmen, daß die Vereinigten Staaten gegen die Aufteilung wären, denn er könne sehr wohl von ihnen erfahren, daß das genaue Gegenteil der Fall sei. Er sagte darauf, die Aufteilung sei eine Angelegenheit, welche die drei Alliierten untereinander ausmachen müßten, und er werde sich die Sache durch den Kopf gehen lassen."

Aus dieser Unterredung zwischen Hopkins und Stalin geht klar hervor, daß sich nach Jalta bei den Sowjets in der Frage der Zerstückelung Deutschlands ein deutlicher Sinneswandel vollzogen hat. Bedingt war dieser Sinneswandel vermutlich durch die zunehmenden Spannungen zwischen den Alliierten, die eine Neuorientierung der sowjetischen Deutschlandpolitik als notwendig erscheinen ließen, nachdem es dem Kreml gelungen war, in der Frage der Oder-Neiße-Linie vollendete Tatsachen zu schaffen. Eine Zerstückelung Deutschlands ließ außerdem eine Erfüllung der sowjetischen Reparationsansprüche und eine sowjetische Beteiligung an der gemeinsamen Verwaltung des Ruhrgebiets als fraglich erscheinen. Darum auch der Widerstand Stalins gegen eine Teilnahme Frankreichs an Verhandlungen über die Zukunft Deutschlands, da von dieser Seite von vornherein Ansprüche auf das Ruhrgebiet zu erwarten waren. Die britischen Einwände boten daher Stalin den gewünschten Anlaß, um bereits im März den entscheidenden Kurswechsel zu vollziehen. Von amerikanischer Seite sind dagegen die Zerstückelungspläne auch nach dem Gespräch zwischen Hopkins und Stalin unbeirrt weiterverfolgt worden.

Truman begab sich auf die Berliner Konferenz mit dem Vorschlag, den Rat der Außenminister mit der Ausarbeitung von Empfehlungen über die Zerstückelung Deutschlands zu beauftragen[233]. Zur Durchführung dieses Sonderauftrages sollte der französische Außenminister an den Arbeiten des Außenministerrates teilnehmen. Wie *Leahy* mitteilt[234]:

"The President believed that the separation of Germany into separate sovereign states would be advantageous to future peace and security, and that a southern German state, with its capital in Vienna, should be formed composed of Austria, Bavaria, Wurttemberg, Baden, and Hungary."

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß vom amerikanischen Präsidenten die Entscheidung über Oesterreich, die bereits auf der Moskauer Außenministerkonferenz 1943 getroffen worden war, keineswegs als endgültig angesehen wurde. Er ist bei seinen Vorstellungen über einen Groß-Süddeutschen-Staat offensichtlich durch die früheren Vorschläge *Churchills* beeinflußt worden, der nicht nur wie *Eden* eine Wiederherstellung der Donaumonarchie, sondern gleichzeitig ihre Vergrößerung durch eine Angliederung der süddeutschen Länder anstrebte. Ein anderer Vorschlag Trumans, der sichtlich durch den Morgenthau-Plan beeinflußt war, lief auf die Schaffung eines selbständigen westdeutschen Staates hinaus, der aus dem Rheinland, dem Saarland und dem Ruhrgebiet zu bilden war, die zunächst internationalisiert werden sollten. *Leahy* schreibt hierzu[235]:

"In consideration of a necessity that German industry be permanently made incapable of producing munitions of war, it was the President's opinion that the Rhineland, including the Ruhr and the Saar, in which are located most of the German sources of raw material for war production and most of the manufacturing facilities, should be placed under the International Control of Great Britain, the Soviet Republics, the United States, and France, with the announced intention of granting its independence and sovereignity as a separate state at some future time when danger of its incorporation into German war economy would have been sufficiently reduced to be negligible."

Einzelheiten über die Behandlung der Teilungsfragen auf der Berliner Konferenz lassen sich aus den bisher vorliegenden Berichten nicht entnehmen. *Leahy* bemerkt nur kurz am Schluß seines Berichts[236]:

"On the liability side, our proposals for dismemberment of Germany and internationalization of the industry-rich Rhineland failed of acceptance".

Es ist anzunehmen, daß die Sowjets auf ihrem Standpunkt beharrt haben und daß sich der britische Widerstand gegen die Zerstückelungspläne nach dem Regierungswechsel noch wesentlich verstärkt hat. Nach Potsdam sind die Pläne einer Zerstückelung Rumpfdeutschlands auch von den Amerikanern fallengelassen worden. Es war nunmehr Frankreich, dessen Teilnahme auf der Berliner Konferenz von Stalin ausdrücklich abgelehnt worden war, das diese Pläne neu aufnahm und sie hinsichtlich des Saarlandes verwirklichte.

Besatzungspolitik und Kriegsverbrecher

Verhältnismäßig schnell scheint auf der Berliner Konferenz eine Einigung über die gemeinsame alliierte Besatzungspolitik gegenüber Deutschland erzielt worden zu sein. Sie fand ihren Niederschlag in dem von amerikanischer Seite ausgearbeiteten Dreimächteabkommen über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze für die Behandlung Deutschlands während der anfänglichen Kontrollperiode. Das Abkommen diente zur Präzisierung und Durchführung der Beschlüsse, die über Deutschland in Jalta gefaßt worden waren, und denen die Uebereinkommen der Europäischen Beratenden Kommission zugrunde lagen, die bereits in der „Erklärung" und den drei „Feststellungen" vom 5. Juni 1945 ihren ersten Ausdruck gefunden hatten. Die politischen Grundsätze des Dreimächteabkommens über Deutschland, das als Abschnitt II in den Bericht (bzw. Abschnitt III in das Protokoll) aufgenommen wurde, waren allerdings so allgemein gehalten, daß sie den Sowjets genügend Spielraum boten, um ihre besonderen Besatzungsziele verwirklichen zu können. So wurde unter dem Begriff der Demokratisierung von den Sowjets von vornherein etwas völlig anderes verstanden als von den Westmächten.

„Demokratisierung" bedeutete erstens „formale" Demokratisierung im Sinne einer Sowjetisierung, das heißt die Schaffung einer verwaltungsstaatlichen Ordnung auf der Grundlage des Einheitsblockprinzips unter Wahrung gewisser äußerer demokratischer Formen. Es war sicher kein Zufall, daß die in der Sowjetzone zugelassenen vier Parteien genau einen Tag vor Beginn der Konferenz zu ihrer ersten gemeinsamen Besprechung zusammentraten und sich weisungsgemäß zum Blockprinzip bekannten[237]. Ein gemeinsamer Exekutivausschuß der „antifaschistisch-demokratischen" Parteien wurde gebildet und ein Büro als geschäftsführendes Vollzugsorgan eingesetzt. Den örtlichen Parteiorganisationen wurde empfohlen, dem Beispiel der Parteileitungen zu folgen und sich gleichfalls zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen. So entstanden teilweise schon während der Potsdamer Tagung auf jeder Verwaltungsstufe (Gemeinde, Kreis, Land, Zone) besondere Blockausschüsse, in denen die vier zugelassenen Parteien auf paritätischer Grundlage vertreten waren. Das Blocksystem, das praktisch jede sichtbare parlamentarische Opposition ausschaltete, sollte sich bald als Schrittmacher eines Einparteiensystems erweisen, dem die Entwicklung in der Sowjetzone von den ersten Anfängen an bewußt zustrebte.

„Demokratisierung" bedeutete zweitens aber auch „materielle" Demokratisierung im Sinne planmäßiger Sozialisierung. Diese sollte nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht eine grundlegende soziale Umschichtung bewirken und damit die fehlende soziale Basis für ein stabiles „sowjetfreundliches" Regime schaffen. Diesen Zwecken hatten von vornherein die Bestimmungen über die Entnazifizierung, Entmilitarisierung und über die Bestrafung der „Kriegsverbrecher" zu dienen. Mit diesen Bestimmungen wurden später so einschneidende Maßnahmen wie die „Bodenreform" und die Ueberführung der Industrie in Volks- und Sowjeteigentum begründet, die eine revolutionäre Umgestaltung der bestehenden Wirtschafts- und Sozialordnung bedeuten sollten. *Stalin* bestand noch in Potsdam auf der Bestrafung von insgesamt 50 000 deutschen Offizieren als „Kriegsverbrechern", die von den Sowjets listenmäßig erfaßt worden waren[238]. Diese Forderung war von ihm bereits in Teheran und Jalta erhoben worden. Sie wurde auch jetzt wieder von den Westmächten abgelehnt. Es gelang Stalin auch nicht, zu erreichen, daß die „Kriegsverbrecher" im Abschnitt VII des Berichts (bezw. Abschnitt VI des Protokolls) namentlich aufgeführt wurden[239]. Diese Aufgabe wurde der Alliierten Kriegsverbrecherkommission überlassen.

Im Abkommen war ausdrücklich vorgesehen, daß die deutsche Bevölkerung in allen vier Zonen so einheitlich wie möglich zu behandeln war. Durch

den Umstand, daß Frankreich an der Berliner Konferenz nicht teilnahm und infolgedessen auch nicht dem Abkommen über Deutschland beitrat, wurde eine einheitliche Anwendung der im Dreimächteabkommen enthaltenen besatzungspolitischen Grundsätze und damit auch eine einheitliche Behandlung der deutschen Bevölkerung von vornherein ausgeschlossen. Die hierdurch bedingte Auseinanderentwicklung der einzelnen Zonen sollte sich vor allem für die Absichten jener Kräfte auf sowjetischer Seite als förderlich erweisen, die eine möglichst baldige Errichtung einer volksdemokratischen Ordnung in der sowjetischen Besatzungszone mit Hilfe einer beschleunigten Bolschewisierung anstrebten. In seinem Buch schreibt General *Clay* zum Potsdamer Abkommen[240]:

„In den nächsten vier Jahren war dies das wichtigste Dokument in bezug auf das deutsche Problem. Nur wenn man mit seinen Hauptbestimmungen vertraut ist, kann man unsere Verwaltung in Deutschland und die Beziehungen, die sich zwischen den Alliierten entwickelten, verstehen. Tatsache ist, daß sich in den kommenden Monaten drei der Besatzungsmächte, was den auf deutsche Angelegenheiten bezüglichen Teil anlangt, an ‚den Buchstaben des Gesetzes' hielten; leider konnte er im Alliierten Kontrollrat nicht zum Gesetz werden. Der Rat durfte nur auf einstimmig gefaßte Beschlüsse hin handeln; eines seiner Mitglieder, Frankreich, war aber nicht Partner des Abkommens und hatte es im ganzen auch niemals anerkannt. Immer und immer wieder, wenn der Rat versuchte, die Bestimmungen auszuführen, denen Frankreich widersprach, erinnerte uns das französische Mitglied durch Ausübung seines Vetos, daß seine Regierung in Potsdam nicht dabeigewesen war."

Politische Einheit, Zentralregierung, Zentralverwaltung

Die Teilung Deutschlands durch die Oder-Neiße-Linie konnte von den Westmächten in Potsdam nicht rückgängig gemacht werden. Andererseits konnten sich auch nicht die amerikanischen Pläne einer Zerstückelung Deutschlands durchsetzen. Man kam infolgedessen faktisch überein, die politische Einheit Rumpfdeutschlands beizubehalten. *Churchill* setzte sich auf der Konferenz für eine einheitliche Regierung unter Aufsicht des Kontrollrates ein, die auch von *Stalin* befürwortet wurde[241]. Es kam zu keiner Einigung, da von *Truman* die Bildung einer deutschen Zentralregierung vor der Ausarbeitung eines Friedensvertrages abgelehnt wurde[242]. Dafür kam man überein, gemäß Art. 9 Punkt IV des Dreimächteabkommens über Deutschland einige wichtige deutsche Zentralverwaltungsstellen unter Leitung von Staatssekretären zu errichten, und zwar auf den Gebieten der Finanzen, des Transports, des Verkehrs, des Außenhandels und der Industrie. Diese Zentralverwaltungen sollten unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein. Diese Organe einer gesamtdeutschen Verwaltung, aus der sich mit der Zeit eine deutsche Zentralregierung hätte entwickeln können, sollten infolge des französischen Vetos nie errichtet werden.

Der Alliierte Kontrollrat verkörpert so als einzige Institution die politische Einheit Rumpfdeutschlands. Diese höchst problematische Einheit im politisch-staatlichen Bereich mußte zwangsläufig in dem Moment zusammenbrechen, wo der Kontrollrat infolge von Unstimmigkeiten zwischen den Alliierten für eine längere Zeitdauer aktionsunfähig wurde.

Wirtschaftliche Einheit, Reparationen, Ruhrgebiet

Die politische Einheit Rumpfdeutschlands hätte vielleicht ausgebaut werden können, wenn der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, der im Art. 14 des Dreimächteabkommens festgehalten wurde, nach Potsdam verwirklicht worden wäre. Dies setzte allerdings eine echte Einigung in der Reparationsfrage und in der Frage der gemeinsamen Verwaltung des Ruhrgebietes voraus, die in Potsdam nicht erzielt werden konnte. Die Sowjets hielten auf der Konferenz an ihrem bisherigen Anspruch auf Sachleistungen in Höhe von 10 Milliarden Dollar fest[243]. War man bei den Verhandlungen über die Reparationen in Jalta allgemein vom deutschen Staatsgebiet in den Grenzen von 1937 ausgegangen, so forderten die Sowjets nunmehr, daß die entsprechenden Werte aus dem verbliebenen Rumpfdeutschland entnommen werden sollten. Für die ungeheuren Werte, die bereits von den Sowjets aus ihrer Besatzungszone als Kriegsbeute entfernt worden waren, wollte *Molotow* nur 300 Millionen in Anrechnung bringen[244].

Bei dem Starrsinn, mit dem vor allem Molotow auf dem sowjetischen Standpunkt beharrte, sah *Byrnes* keinen anderen Ausweg, als den beteiligten Ländern vorzuschlagen, ihre Reparationsansprüche aus den eigenen Besatzungszonen zu befriedigen[245]. Die Sowjets gingen auf diesen Vorschlag erst ein, nachdem ihnen außerdem 25 vH aller industriellen Großanlagen in den westlichen Besatzungszonen, „die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind", versprochen wurden[246]. Nur bei 15 vH dieser Anlagen war eine sowjetische Gegenleistung in Form von Rohstoff- und Warenlieferungen vorgesehen. Die Sowjetunion erhielt außerdem alle „deutschen Vermögenswerte" in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und dem östlichen Teil Oesterreichs. Die letzte Uebereinkunft sollte später den Anlaß zu ständigen Reibungen geben, die es den Sowjets ermöglichten, die Unterzeichnung des Staatsvertrages mit Oesterreich fortlaufend hinauszuzögern. Als Gegenleistung erklärten sich *Stalin* und *Molotow* bereit, auf die übrigen deutschen Vermögenswerte im Ausland und den sowjetischen Anteil an den erbeuteten Goldbeständen der Deutschen Reichsbank

zu verzichten und den von *Byrnes* vertretenen „Imports First"-Grundsatz anzuerkennen. Ferner sollten die Reparationsansprüche Polens durch den sowjetischen Reparationsanteil gedeckt werden.

Die Kompromißlösung von Byrnes, die im Abschnitt IV des Berichts (bzw. Abschnitt III des Protokolls) ihren Niederschlag gefunden hat, ermöglichte es durch die Annahme des „Imports First"-Grundsatzes, gemäß den Bestimmungen des Art. 19 des Dreimächteabkommens über die Behandlung Deutschlands, die deutsche Wirtschaft überhaupt wieder in Gang zu bringen. Sie bedeutete andererseits die Spaltung Rumpfdeutschlands in zwei autonome Reparationshälften, die es den Sowjets ermöglichte, die Wirtschaft ihrer Besatzungszone nach eigenem Ermessen zu organisieren und auszubeuten. Das Reparationsübereinkommen, das auf der Berliner Konferenz erzielt wurde, hat die Sowjets nicht davon abgehalten, bereits ein Jahr nach Potsdam unter Berufung auf Jalta erneut ihren Anspruch auf Reparationen aus der laufenden Produktion in der vollen Höhe von 10 Milliarden Dollar zu erheben. Diese Forderung erscheint auf Grund des Wortlauts des Potsdamer Abkommens ebensowenig gerechtfertigt wie die Annexion der Gebiete ostwärts der Oder und Neiße.

Neben den Demontagen auf Grund des Reparationsübereinkommens sollten die im Art. 12 des Dreimächteabkommens über Deutschland vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen einen besonders tiefen Eingriff der Besatzungsmächte in die Struktur der deutschen Wirtschaft bedeuten und sich auf ihren Wiederaufbau hemmend auswirken. Beeinflußt durch die Gedankengänge des Morgenthau-Plans, scheinen dabei die Amerikaner in viel stärkerem Maße als die Sowjets auf eine Dezentralisierung und „Pastoralisierung" der deutschen Wirtschaft gedrängt zu haben. Wenn nach Jalta zunächst die Reparationsfrage in den Vordergrund rückte, so bedeutete dies nicht, daß ihr vom Standpunkt des Kremls eine größere Bedeutung als dem Problem der Ruhrkontrolle zukam. Nur die gemeinsame Ruhrkontrolle konnte dem Kreml den entscheidenden Anteil an der Verfügungsgewalt über die deutsche Industrie sichern und eine effektive Kontrolle über die wehrwirtschaftliche Abrüstung Deutschlands ermöglichen.

Auf den späteren Tagungen des Außenministerrates ist die Ruhrfrage in erster Linie in Verbindung mit den Problemen der Entwaffnung und Entmilitarisierung behandelt worden. In Potsdam überwog dagegen noch der wirtschaftliche und daneben der politisch-staatliche Gesichtspunkt.

Die Ruhrfrage spielte bei der Behandlung des Trumanschen Teilungsplanes und vor allem in der Reparationsdebatte eine wesentliche Rolle. Der Vorschlag einer gemeinsamen Verwaltung des Ruhrgebiets wurde von der sowjetischen Delegation erst zurückgezogen, nachdem sie dem Kompromiß in der Reparationsfrage zugestimmt hatte. *Byrnes* schreibt hierzu[247]:

„Molotow ließ, wenigstens für den Augenblick, seinen Vorschlag auf gemeinsame Verwaltung des Ruhrgebiets, ein Hauptziel der Sowjetunion in Westeuropa, fallen."

Aus der protokollarischen Niederschrift, die von der Sowjetdelegation in Potsdam angefertigt worden war und später auf der Moskauer Außenministerkonferenz von Molotow verlesen wurde, geht dagegen hervor, daß der sowjetische Vorschlag, in dem die Errichtung einer auf die drei Großmächte beschränkten Internationalen Ruhrbehörde vorgesehen war, auf der Sitzung vom 31. Juli von *Stalin* persönlich zurückgezogen wurde[248]. Dies geschah, nachdem der neuernannte britische Außenminister *Bevin* erklärt hatte, er sei bei der Bedeutung des Ruhrgebiets ohne Heranziehung der an dieser Frage besonders interessierten Franzosen und ohne vorherige Rücksprache mit seinem Kabinett nicht in der Lage, bindende Entscheidungen zu treffen. Bevin erklärte gemäß dem sowjetischen Protokoll[249]:

„Ich kann jetzt mein Einverständnis nicht geben, weil ich die vorausgegangene Debatte über diese Frage mit unseren Vertretern nicht zur Hand habe. Ich weiß, daß an eine Internationalisierung des Ruhrgebietes gedacht wurde, um das Kriegspotential Deutschlands zu verringern. Dieser Gedanke wurde erörtert. Ich bin einverstanden, daß das Ruhrgebiet bis zur weiteren Erörterung unter der Verwaltung des Kontrollrats bleibt. Ich möchte aber eine Gelegenheit haben, mit meiner Regierung Rücksprache zu nehmen, um vollständige Klarheit in diese Frage zu bringen. Ich wäre bereit, diese Frage an den Außenministerrat zu überweisen, da ich dadurch Zeit gewinnen würde, sie gründlich zu studieren."

Stalin und Truman waren mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Friedensvertrag mit Deutschland

Auf den früheren Tagungen der Großen Drei hatte sich der Brauch herausgebildet, kompliziertere Fragen den anwesenden Außenministern zur Beratung und Klärung zu übertragen. In Jalta wurde sogar der Beschluß gefaßt, eine ständige Organisation für regelmäßige Aussprachen in Form eines Komitees der Außenminister zu schaffen[250], das auch in Potsdam als beratendes Organ der Großen Drei beibehalten wurde[251]. Dafür wurde die Beratende Europäische Kommission aufgelöst[252]. An ihre Stelle trat auf amerikanischen Vorschlag ein ständiger Rat der Außenminister[253], dessen Organisation und Funktionen im Abschnitt II des Berichts (bzw. Abschnitt I des Protokolls) näher geregelt wurden. Dem Außenministerrat sollten auch Frankreich und China angehören, wozu *Stalin* nur höchst widerstrebend seine Zustimmung gab. Der Außenministerrat hatte die

vorbereitenden Arbeiten für die Friedensregelungen fortzusetzen und sich darüber hinaus aller Angelegenheiten anzunehmen, die zu gegebener Zeit gemäß Vereinbarung der am Rat beteiligten Regierungen an ihn verwiesen wurden. Als sofortige Aufgabe wurde ihm die Ausarbeitung von Friedensverträgen für die ehemaligen europäischen Verbündeten Deutschlands und von Vorschlägen für die Regelung strittiger europäischer Gebietsfragen übertragen. Als nächste Aufgabe war sodann die Ausarbeitung des Friedensvertrages mit Deutschland vorgesehen. In diesem Falle sollten im Rat nur diejenigen Staaten vertreten sein, welche die Kapitulationsurkunde unterzeichnet hatten, also neben den Großen Drei auch Frankreich, aber nicht China. Aus den Bestimmungen über den Außenministerrat war nicht ersichtlich, ob der Rat auch für die spätere Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Japan zuständig sein sollte. Dies ist später von der Sowjetunion behauptet und mit der Teilnahme Chinas am Außenministerrat begründet worden.

In Potsdam scheinen die Sowjets an einer baldigen Friedensregelung mit Deutschland noch durchaus interessiert gewesen zu sein, doch bereits im Frühjahr 1946 waren sie bemüht, die Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland so lange hinauszuzögern, bis die Westmächte sich bereit erklärten, auf jene Forderungen einzugehen, die in Potsdam eine Erfüllung im sowjetischen Sinne nicht gefunden hatten.

Anmerkungen

173) Vgl. *Leahy*, a.a.O., S. 386—394; *Byrnes*, a.a.O., S.83—85.

174) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 73—82.

175) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 93/94.

176) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 88, 91—93; *Sherwood*, a. a. O., S. 747—752.

177) *Times* v. 28. 2. 1945.

178) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 52/53.

179) Vgl. *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 125—127, 144—145; *Sherwood* a. a. O., S. 750—752; *Stypulkowski*, Z: "Invitation to Moscow", London 1951.

180) Vgl. *Keesings Contemporary Archives*, Weekly Diary of World Events, Bd. I, 1943—1945, S. 7328.

181) *Stalin*, a. a. O., S. 206/7.

182) Vgl. den Wortlaut der Ansprache von Dönitz vom 1. Mai 1945 bei *Lüdde-Neurath*, W: „Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches", Göttingen 1950, S. 138. Vgl. auch die Erinnerungen des Außenministers der Regierung Dönitz, Graf *Schwerin von Krosigk*: „Es geschah in Deutschland", Tübingen 1951.

183) Zitiert nach *Stalin*, a. a. O., S. 213.

184) Zum Verlauf der Kapitulation vgl. *Meister*, a. a. O., S. 408—410; das Kapitel „Bedingungslose Gesamtkapitulation" bei *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 72—78.

185) *Stalin*, a. a. O., S. 218/9.

186) Vgl. *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 110/1.

187) Vgl. das Kapitel „Die alliierte Kontrollkommission" bei *Lüdde-Neurath*, a. a. O., S. 112—116.

188) *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1945, Essen 1949 (abgekürzt KAG 1945), S. 231.

189) *KAG* 1945, S. 239.

190) Vgl. "La politique soviétique d'occupation en Allemagne" (1945—1947). *La Documentation Française. Notes Documentaires et Etudes*, Nr. 598. S. 4—5.

191) Vgl. "La politique soviétique", a. a. O., S. 4.

192) Vgl. den Wortlaut des Befehls in: „Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland", Sammelheft 1, 1945, Berlin 1946, S. 9/10.

193) Vgl. das Kapitel „Die letzte Mission" bei *Sherwood*, S. 50.

194) Vgl. *Mehnert-Schulte*: „Deutschland-Jahrbuch 1949", Essen 1949, S. 61; *KAG* 1945, S. 266 und 317.

195) Vgl. *Klein*, F.: „Neues Deutsches Verfassungsrecht", Frankfurt a. M. 1949, S. 148.

196) Wortlaut des Telegrammwechsels: *KAG* 1945, S. 275.

197) Zur Frage des territorialen Zuganges nach Berlin, vgl. *Mosely* (II), a. a. O. und *Clay*, L. D.: „Entscheidung in Deutschland", Frankfurt a. M., 1950, S. 29/30; 40/41.

198) Vgl. das Kapitel: „Die letzte Mission" bei *Sherwood*, a. a. O., S. 725—756.

199) a) Zur polnischen Frage vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 457, 466—467, 473—474; *Mikolajczyk*, S. 153—157.
b) Zur Balkanfrage vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 457/8, 470 bis 473, 485, 499; *Byrnes*, a. a. O., S. 103—107.
c) Zur Meerengen- und türkischen Frage vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 476—477, 485, 499; *Byrnes*, a. a. O., S. 109 bis 110.
d) Zur Frage der treuhänderischen Verwaltung der italienischen Kolonien vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 472, 499; *Byrnes*, a. a. O., S. 108—109.

200) Der englische und russische Urtext des Konferenzberichtes ist mit der amtlichen deutschen und französischen Uebersetzung des Alliierten Kontrollrates abgedruckt im *Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland*, Ergänzungsheft 1. Die deutsche Uebersetzung des Kontrollrates findet sich auch bei *Cornides-Volle*: „Um den Frieden mit Deutschland", a. a. O., S. 78—89. Deutsche Uebersetzungen des Berichts finden sich bei *Mangoldt*, H. v.: „San Francisco Charta der Vereinten Nationen. Potsdamer Erklärungen und andere Dokumente aus der Uebergangszeit zwischen Krieg und Frieden", Hamburg 1948, S. 90 bis 131; „Dem Frieden entgegen", a. a. O., S. 145—169; Zwischen Krieg und Frieden", Bd. I, S. 69—86.

Das Konferenzprotokoll (Protocol of Proceedings) vom 1. August 1945, das insgesamt 21 Abschnitte mit 2 Anlagen gegenüber 14 Abschnitten des Berichts umfaßt, ist erst Ende März 1947 vom Staatsdepartment veröffentlicht worden. Der englische Urtext findet sich in: „Basic Documents", a. a. O., S. 34—48, die deutsche Uebersetzung in Verbindung mit dem Konferenzbericht bei *Mangoldt* (II), a. a. O., S. 90—131. Der Geheimhaltung unterlagen folgende Abschnitte:

1. Unterabschnitt B des Abschnitts I. — Establishment of a Council of Foreign Ministers betr. den Wortlaut der Einladung an die Regierungen Frankreichs und Chinas zur Teilnahme an den Arbeiten des Außenministerrates.
2. Abschnitt IV. — Disposal of the German Navy and Merchant Marine.
3. Schlußsatz im Abschnitt VII. — Austria — betr. die Uebereinkunft, daß von Oesterreich keine Reparationen erhoben werden sollen.
4. Schlußsatz im Abschnitt XI. — Revised Allied Control Commission Procedure in Rumania, Bulgaria and Hungary — betr. Revision des Verfahrens der Alliierten Kontrollkommissionen auf Grund der in der Anlage I niedergelegten sowjetischen Vorschläge.
5. Abschnitt XIII. — Oil Equipment in Rumania.
6. Abschnitt XIV. — Iran.
7. Abschnitt XV. — The International Zone of Tanger.
8. Abschnitt XVI. — The Black Sea Straits.
9. Abschnitt XVII. — International Land Waterways.
10. Abschnitt XVIII. — European Inland Transport Conference.
11. Abschnitt XIX. — Directives to Military Commanders on Allied Control Council of Germany.
12. Abschnitt XX. — Use of Allied Property for Satellite Reparations or „War Trophies".

14. Annex I. — Text of a Letter Transmitted on July 12, to the Representatives of the US and UK Governments on the Allied Control Commission in Hungary.
13. Annex II. — Use of Allied Property for Satellite Reparations or „War Trophies".

201) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 96—122; *Leahy*, a. a. O., S. 454 bis 500; *Clay*, a. a. O., S. 53—62: "La politique Soviétique", a. a. O., S. 7—8: Potsdamskaja Konferenzija (Potsdamer Konferenz) bei *Wyschinskij-Losowskij*, Bd. II, a. a. O., S. 444—449; *Meljnikow*, a. a. O., S. 28—33.

202) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 112.

203) *Leahy*, a. a. O., S. 474.

204) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 113.

205) *Byrnes*, a. a. O., S. 113.

206) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 474.

207) *Leahy*, a. a. O., S. 475.

208) *Leahy*, a. a. O., S. 475.

209) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 475.

210) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 475/6.

211) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 113.

212) Vgl. *Mikolajczyk*, a. a. O., S. 154—156.

213) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 491.

214) *Leahy*, a. a. O., S. 493/4.

215) *Byrnes*, a. a. O., S. 114.

216) *Daily Telegraph* vom 21. 8. 1945.

217) Vgl. „The Polish-German Frontier", a. a. O.

218) *Byrnes*, a. a. O., S. 113.
Tatsächlich sind insgesamt 12,3 Millionen Deutsche aus den Gebieten ostwärts der Oder und Neiße, aus Polen und der Tschechoslowakei vertrieben worden. Hinzu kommen 3,5 Millionen Tote und Vermißte. Zu den Zahlenangaben und der völkerrechtlichen Beurteilung der Massenaustreibung vgl. R. *Laun*: „Das Recht auf die Heimat", Hannover-Darmstadt 1951. — Die Zahl der aus Ungarn ausgesiedelten Deutschen beträgt 240 000; vgl. M. *Annabring*: „Das ungarländische Deutschtum. Leidensweg einer südostdeutschen Volksgruppe" *Südost-Stimmen*, 2. Jg. 1952, Nr. 2. S. 61. — Einen genauen Ueberblick über die Bevölkerungsverschiebungen in Ostdeutschland und Osteuropa gibt G. *Rhode* in seiner Schrift „Völker auf dem Wege . . .", Kiel 1952.

219) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 494. Der entsprechende Abschnitt XIII des Berichts und XII des Protokolls "Orderly Transfer of German Populations" lautet: "The Conference reached the following agreement on the removal of Germans from Poland, Czechoslovakia and Hungary:

The Three Governments, having considered the question in all its aspects, recognise that the transfer to Germany of German populations, or elements thereof, remaining in Poland, Czechoslovakia and Hungary, will have to be undertaken. They agree that any transfers that take place should be effected in an orderly and human manner.

Since the influx of a large number of Germans into Germany would increase the burden already resting on the occupying authorities, they consider that the Control Council in Germany should, in the first instance, examine the problem with special regard to the question of the equitable distribution of these Germans among the several zones of occupation. They are accordingly instructing their respective representatives on the Control Council to report to their Governments as soon as possible the extent to which such persons have already entered Germany from Poland, Czechoslovakia and Hungary, and to submit an estimate of the time and rate at which further transfers could be carried out, having regard to the present situation in Germany.

The Czechoslovak Government, the Polish Provisional Government and the Control Council in Hungary are at the same time being informed of the above and are being requested meanwhile to suspend further expulsions pending the examination by the Governments concerned of the report from their representatives on the Control Council."

220) Vgl. die Byrnes-Rede v. 6. September 1946 und die diesbezügliche Erklärung Marshalls auf der Moskauer Außenministerkonferenz 1947.

221) Zitiert nach: "Basic Documents", a. a. O., S. 43/44.

222) "Basic Documents", a. a. O., S. 42.

223) Vgl. den Wortlaut im Ergänzungsheft 1 des *Amtsblattes des Kontrollrates in Deutschland.*

224) Vgl. *Meissner*, B.: „Die Verfassungsentwicklung der Sowjetunion seit dem Zweiten Weltkrieg", *Jb. f. int. u. ausl. öff. Recht*, Jg. 1949, S. 769—770.

225) Vgl. *Meissner*, a. a. O., S. 770.

226) Vgl. *Mosely* (I), a. a. O., S. 3038.

227) Vgl. *Mosely* (I), a. a. O., S. 3038/9.

228) Vgl. *Moseley* (I), a. a. O., S. 3040.

229) Vgl. *Mosely* (I), a. a. O., S. 3042.

230) Wortlaut der Deklaration und der drei Feststellungen im Ergänzungsheft 1 des *Amtsblattes des Kontrollrates in Deutschland.* Die deutsche Uebersetzung des Kontrollrates findet sich auch bei *Cornides-Volle*: „Um den Frieden mit Deutschland" a. a. O., S. 74—77.

231) Vgl. *Mosely* (I), a. a. O., S. 3043.

232) Zitiert nach *Sherwood*, a. a. O., S. 745.

233) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 455.

234) Zitiert nach *Leahy*, a. a. O., S. 455.

235) *Leahy*, a. a. O., 455/6.

236) *Leahy*, a. a. O., S. 499. Auf Empfehlung des amerikanischen Präsidenten wurde bei sämtlichen Verhandlungen in Potsdam von Deutschland in den Grenzen von 1937 als Diskussionsgrundlage ausgegangen. Vgl. *Leahy*, a. a. O. S. 466.

237) Vgl. den Wortlaut der Resolution vom 16. Juli 1945, *KAG* 1945, S. 323.

238) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 494.

239) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 495.

240) *Clay*, a. a. O., S. 55.

241) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 467.

242) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 455.

243) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 115.

244) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 116.

245) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 117.

246) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 493.

247) *Byrnes*, a. a. O., S. 120.

248) Vgl. *Molotow*, W. M.: „Fragen der Außenpolitik", Moskau 1949, S. 420.

249) *Molotow*, a. a. O., S. 421.

250) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 99.

251) Vgl. *Leahy*, a. a. O., S. 465 und den Wortlaut des Unterabschnitts C des Abschnitts I. — Establishment of a Council of Foreign Ministers des Protokolls: "Basic Documents", a. a. O., S. 35/36.

252) Vgl. "Basic Documents", S. 36.

253) Vgl. *Byrnes*, a. a. O., S. 99—102; *Leahy*, a. a. O., S. 454, 464—465.

Die Londoner Osteuropakonferenz der Europäischen Bewegung

Von Erika Feldmann

Die Spaltung Europas durch den Eisernen Vorhang wird heute vielfach schon derart als Selbstverständlichkeit hingenommen, daß es in Vergessenheit geraten ist, wie sehr die Anfänge der Europäischen Bewegung von einer gesamt- oder großeuropäischen Konzeption getragen wurden. Die Europa-Kommission der Außenminister der Exilregierungen, die in den Jahren 1941 bis 1943 in London zusammentrat, war weitgehend aus einer Initiative der polnischen Exilregierung entstanden. An ihr nahmen neben westeuropäischen Politikern wie Paul Henri *Spaak*, René *Pleven*, Trygve *Lie*, Paul *van Zeeland* und anderen zum Beispiel auch Jan *Masaryk* lebhaften Anteil. Sekretär dieser Gruppe war Joseph *Retinger*, der politische Berater General *Sikorskis*. Noch auf dem Gründungskongreß der Union Europäischer Föderalisten in Montreux am 27. bis 31. August 1947 berichtete der damalige Präsident der UEF, Henri *Brugmans*, über eine geplante Reise nach Prag und Warschau, die ihn mit dortigen föderalistischen Gruppen in Verbindung bringen sollte. Der kommunistische Staatsstreich in der Tschechoslowakei und der Tod Jan Masaryks bereitete allen solchen Hoffnungen ein jähes Ende. Am Haager Kongreß im Mai 1948 und an der Wirtschaftskonferenz der Europäischen Bewegung in Westminster im April 1949 waren die mittel- und osteuropäischen Länder schon nur mehr durch prominente Persönlichkeiten ihrer Exilgruppen vertreten. Ende 1949 wurde eine eigene zentral- und osteuropäische Sektion der Europäischen Bewegung unter dem Vorsitz von Harold *MacMillan* mit Sitz in London gegründet, die sich dem systematischen Studium der mittel- und osteuropäischen Fragen zuwandte[1]. Einer Anregung MacMillans entsprechend, bildete auch die Beratende Versammlung des Europarates im August 1950 einen Sonderausschuß zur Wahrung der Interessen der im Europarat nicht vertretenen Nationen[2].

Um diese Ansätze voranzutreiben, veranstaltete die Europäische Bewegung vom 21. bis 24. Januar 1952 in London eine Konferenz über mittel- und osteuropäische Fragen, deren Organisation in den Händen ihrer zentral- und osteuropäischen Sektion lag. In Westminster, Lausanne und Rom hatten die Delegierten sich mit den ideologischen Grundlinien befaßt, nach denen sich die europäische Einigung vollziehen soll. Eine Begrenzung auf ein regionales Thema war zum erstenmal für die Hamburger Konferenz im September 1951 erfolgt, der das Thema „Deutschland in Europa" gestellt war. Wenn die Bedeutung dieser Hamburger Konferenz vor allem darin lag, daß Angehörige der Länder, die sich im Krieg als Gegner gegenübergestanden hatten, in aller Offenheit die Gegensätze zur Sprache bringen konnten, die immer noch zwischen ihnen bestehen, so gelang es der Europäischen Bewegung auch in London wieder, die Vertreter verschiedener und manchmal entgegengesetzter Lager zur gemeinsamen Diskussion zu versammeln.

In den Delegationen aus Albanien, Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn, die sich aus prominenten Vertretern der in Paris, London und Washington lebenden Exilgruppen zusammensetzten, waren außer den Kommunisten alle politischen Richtungen vertreten. Sie umfaßten nicht nur Vertreter der für die einzelnen Länder gebildeten Nationalkomitees, sondern auch der internationalen Emigrantenverbände, die für die Belange der Sozialisten, der Gewerkschaftler, der Bauern und der Christlichen Demokraten eintreten.

So trafen sich hier die Mitglieder der Emigration des Zweiten Weltkrieges mit Sozialisten und Bauernführern, die nach dem Kriege zunächst noch in Koalitionsregierungen mit den Kommunisten zusammengearbeitet hatten. Diese Gegensätze innerhalb der Exilgruppen machten sich während der Beratungen ebenso bemerkbar wie die zwischen den verschiedenen Volksgruppen in Ländern wie Jugoslawien und der Tschechoslowakei herrschenden Spannungen. Trotzdem erbrachte die Konferenz in vielen Fällen eine Annäherung, in mancher Hinsicht sogar eine Synthese der verschiedenen Standpunkte.

Die Beteiligung führender Persönlichkeiten aus dem politischen Leben der Emigration nahm der Konferenz den Charakter des Illusorischen, der ihr unter den gegebenen Umständen leicht hätte anhaften können, und gab ihr ein echtes politisches Gewicht. Durch die Begrüßungsansprache, mit der der Vizepräsident der Europäischen Bewegung, Sir Harold MacMillan, als Kabinettsmitglied im Namen seiner Regierung die Konferenz eröffnete, sowie

[1]) Vgl. European Movement: "Basis for an Eastern European Policy." Statement prepared by the Central and Eastern European Section.

[2]) Vgl. "European Nations not Represented in the Council of Europe." Report of the Special Committee. Consultative Assembly, Third ordinary Session, 5th May 1951.

durch die Teilnahme von Vertretern der Labour Party und der Liberal Party, von Beobachtern des Europarates, des amerikanischen Nationalkomitees für ein Freies Europa und des Amerikanischen Komitees für ein Vereintes Europa wurde die Bedeutung der Konferenz noch betont. Der Präsident der Europäischen Bewegung, Paul Henri Spaak, war allerdings zu der Konferenz nicht erschienen.

Besonders stark waren die polnischen Exilgruppen vertreten. In der 19 Personen umfassenden Delegation befanden sich der ehemalige Außenminister Graf *Raczinski* und drei weitere ehemalige Minister aus der Londoner Exilgruppe sowie der Vorsitzende des polnischen National-Demokratischen Komitees in Washington und Vorsitzende der Internationalen Bauernunion, der ehemalige Ministerpräsident Stanislaw *Mikolajczyk*. In der tschechoslowakischen Gruppe befanden sich der ehemalige Gesandte Stefan *Osusky*, die ehemaligen Minister Hubert *Ripka* und Jaroslav *Stransky*. Von deutscher Seite war gegen die Teilnahme der beiden letzteren wegen der Rolle, die sie bei der Austreibung der Deutschen gespielt hatten, Einspruch erhoben worden. In der ungarischen Gruppe befanden sich die ehemaligen Gesandten G. *Backach-Bessenyey* und Paul *von Auer* und der ehemalige Sprecher im Parlament Bela *Varga*, in der rumänischen Gruppe der ehemalige Außenminister Grigore *Gafencu* und in der jugoslawischen Gruppe zwei ehemalige Ministerpräsidenten, Bozidar L. *Puritsch* und Dragoljub *Jowanowitsch*. Unter den Bulgaren ist der Vorsitzende der Bauernpartei, Georgi *Dimitroff*, besonders zu erwähnen. Aus acht westeuropäischen Ländern waren Delegationen der nationalen Räte der Europäischen Bewegung oder Mitglieder der Straßburger Kommission für die im Europarat nicht vertretenen Nationen entsandt, darunter die sieben deutschen Vertreter: Hermann *Brill*, Fritz *Erler*, Graf *Matuschka*, Hans Joachim *von Merkatz*, Ernst *Paul*, Karl *Pfleiderer* und Johannes *Semmler*.

Schon auf der Hamburger Konferenz der Europäischen Bewegung im September 1951 war das Thema Osteuropa angeklungen, als der frühere ungarische Gesandte *Auer* auf das gemeinsame Schicksal Ostdeutschlands und der Völker Ost- und Mitteleuropas hinwies, und der frühere polnische Außenminister *Raczinski* erklärte: „Wenn wir hier von der Einheit Europas sprechen, dann sollten wir nicht nur an das gespaltene Deutschland denken. Die europäische Gemeinschaft muß das ganze Europa umgreifen, einschließlich aller der Länder, die zur Zeit ihrer demokratischen Freiheit beraubt sind."

An diesem Punkt knüpften nun die Beratungen der Londoner Konferenz an. Zu den Problemen, mit denen sie sich zu befassen hatte, waren von der Mittel- und Osteuropa-Kommission der Europäischen Bewegung ausführliche Berichte ausgearbeitet worden, die den fünf Kommissionen der Konferenz zur Arbeitsgrundlage dienten. Für die politische Erklärung dagegen lag nur ein Entwurf vor, der noch zu lebhaften Debatten Anlaß gab. Der Ausgangspunkt der Beratungen war die Forderung nach der europäischen Solidarität und die eindeutige Ablehnung der Unterdrückungsmethoden des kommunistischen Regimes, die auch in der Präambel zu den von der Konferenz ausgearbeiteten Resolutionen ihren Niederschlag fanden. Es heißt in dieser Präambel, daß die gegenwärtige Spaltung Europas vom moralischen, politischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus unhaltbar sei. In den programmatischen Reden wurde immer wieder betont, daß eine Anerkennung des Eisernen Vorhanges als Dauerzustand einem „zweiten München" gleichkommen würde. Auch in der Resolution, die während der öffentlichen Kundgebung in der Albert Hall am letzten Tag der Konferenz durch Zuruf angenommen wurde, wird hervorgehoben, daß keine Uebereinkunft zwischen den Westmächten und der Sowjetunion zu einem wahren, dauerhaften Frieden führen könne, wenn sie die Versklavung der Völker Mittel- und Osteuropas akzeptiere.

Gleichzeitig wurde aber auch immer wieder betont, daß es nicht der Zweck der Konferenz sei, zu einem bewaffneten Befreiungskreuzzug aufzurufen. Im allgemeinen wurde die Frage, wie der gegenwärtige Zustand beendet werden könnte, nicht angerührt. Der ungarische Delegierte *Auer* brachte allerdings die Ansicht zum Ausdruck, daß eine Beendigung der militärischen Besetzung durch die Sowjetunion, freie Wahlen und die Bildung unabhängiger Regierungen ein friedliches Nebeneinanderleben des Westens mit Sowjetrußland ermöglichen würden. Damit würden keine unzumutbaren Forderungen an die Sowjetunion gestellt, die ja bereits selbst den Vorschlag zu freien Wahlen in Ostdeutschland gemacht habe. Diese Bedingungen stellten nur die Verwirklichung der von ihr in Jalta bestätigten Grundsätze der Atlantik Charta dar. Auch der britische Abgeordnete Leopold Stanley *Amery*, der den Vorsitz der Konferenz führte, brachte einen ähnlichen Gedankengang zum Ausdruck. Er sprach in seiner Einführungsansprache von den wertvollen Kräften, die jetzt als Söldner des aggressiven militanten Kommunismus eine zusätzliche Gefährdung der Freiheit bedeuten, in der Wiedervereinigung mit Europa jedoch den nicht-aggressiven Charakter der europäischen Einigung stärken würden. „Wer weiß, ob die Verwirklichung dieses Zieles nicht sogar im Rahmen einer heute noch nicht vorauszusehenden innenpolitischen oder internationalen Konjunktur die Herrscher Rußlands veranlassen würde, sich damit abzufinden, daß diese Länder ihre Unabhängigkeit wiedergewinnen."

Sinn und Zweck der Konferenz war es jedoch nicht, über diese Möglichkeiten zu spekulieren. Ihre

Aufgaben wurden vielmehr von dem Generalsekretär der Europäischen Bewegung, Dr. Josef *Retinger*, folgendermaßen umrissen: „Wir Osteuropäer in Westeuropa müssen versuchen, einen Aktionsplan für unsere Völker zu entwerfen, der in Kraft treten kann, wenn sie einmal befreit sind. Wir müssen ihnen einen konkreten Plan vorlegen können, den sie bejahen können, der ihnen hilft, die Sicherheit und Wohlfahrt wiederzugewinnen.“ Er fügte hinzu, daß zwar schon alle an dem gemeinsamen Ziele arbeiteten, aber auf vielen verschiedenen Wegen, die oft nicht zueinander führten. „Unsere Einheit muß so beschaffen sein, daß sie über die Zeit des Kampfes hinaus andauert“, sagte *Auer*. „Der Mangel an Organisation, das Fehlen von Gleichgewicht und Stabilität in Mittel- und Osteuropa waren die Hauptgründe, die die Versklavung unserer Völker durch zwei totalitäre Regime ermöglichten. Das darf nicht wieder geschehen.“

Damit ist der Teil der Aufgaben der Konferenz umrissen, der sich auf die Zukunft bezog. Aber auch in der Gegenwart schon sollte der europäischen Zugehörigkeit der mittel- und osteuropäischen Länder Rechnung getragen werden. Durch die Beschlüsse und Erklärungen der Konferenz sollte den Völkern, die hinter dem Eisernen Vorhang leben, und den im Exil lebenden Flüchtlingen aus diesen Ländern bewiesen werden, daß sie von Westeuropa noch nicht abgeschrieben worden sind. Die Nachrichten von der Konferenz sollten, wie der polnische Delegierte *Zdziechowski* sagte, zu den Völkern dringen wie die Klopfzeichen der Rettungsmannschaften zu verschütteten Bergleuten.

Das Bewußtsein, daß die Konferenz nur die Grundlinien eines zukünftigen Vorgehens festlegen konnte, für das weder der Zeitpunkt noch der Ausgangspunkt jetzt zu bestimmen sind, machte sich in den Ergebnissen geltend. Erschwerend für die Konferenzteilnehmer kam hinzu, daß sie bedacht sein mußten, den Kommunisten nicht durch ein allzu offenes Austragen ihrer Differenzen willkommenes Propagandamaterial zur Beeinflussung der osteuropäischen Völker in die Hände zu spielen. Aus diesen Erwägungen erklärt es sich, daß sich in den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Resolutionen viel klarere und konkretere Ergebnisse abzeichnen als in der politischen Erklärung. Eine Erörterung von Grenz- und Minderheitenproblemen war von vornherein ausgeschaltet worden. Auch die Frage der deutschen Wiederaufrüstung wurde nicht berührt. Wie brennend sie auch in diesem Zusammenhang ist, wurde aber wenig später an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht. Am 16. Februar, am Vorabend der NATO-Konferenz in Lissabon, überreichte der Polish Political Council den Außenministern Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten eine Note, in der die Besorgnis geäußert wird, daß Deutschland die Wiederaufrüstung ausnutzen könnte, um seine Revisionsansprüche zu stützen. Die Note weist darauf hin, daß eine solche Entwicklung die Kampfmoral der polnischen Truppen auf sowjetischer Seite wesentlich stärken würde.

In der politischen Erklärung der Londoner Konferenz ist kaum ein Hinweis darauf zu finden, daß man sich mit dem Problem der zukünftigen politischen Gestaltung Mittel- und Osteuropas im Rahmen eines geeinten Europas überhaupt auseinandergesetzt hat. In Wirklichkeit lagen diese Probleme während der Konferenz ständig in der Luft. Aber es konnte wohl nicht die Absicht der Europäischen Bewegung sein, die Sache der europäischen Einigung durch einen Disput über „ungefangene und auf absehbare Zeit unfangbare Fische“ zu gefährden. Man begnügte sich also damit, in allgemein gehaltenen Formulierungen die Forderung nach dem Frieden auf der Grundlage nationaler Unabhängigkeit und persönlicher Freiheit und den Willen zur Integration in ein geeintes Europa zum Ausdruck zu bringen.

Die Schwierigkeiten der politischen Neuordnung des mittel- und osteuropäischen Raumes ließen sich trotzdem nicht völlig in den Hintergrund drängen. Die in erster Linie von polnischer Seite ausgehende Konzeption eines osteuropäischen Zusammenschlusses neben einer westeuropäischen Föderation war in dem der Konferenz vorliegenden Entwurf zu der politischen Erklärung enthalten. Dieser Vorschlag, der darauf abzielte, zwischen Deutschland und Rußland eine selbständige Staatengruppe zu bilden, die als Gleichgewichtsfaktor wirken könnte, fand aber kein Echo bei den übrigen Konferenzteilnehmern und wurde schon vor der Aussprache im Plenum durch den Resolutionsausschuß aus dem Text gestrichen. Heftige Auseinandersetzungen entstanden über einen von den Franzosen *Frenay* und *Pezet* vorgebrachten und von dem ungarischen Delegierten *Auer* unterstützten Zusatzantrag zur Frage einer neutralen Schiedsgerichtsbarkeit. Der Antrag sah vor, daß sich die Völker Mittel- und Osteuropas, sobald sie ihre Freiheit wiedererlangt hätten, verpflichten, alle Meinungsverschiedenheiten, die ihre zukünftige Zusammenarbeit vereiteln könnten, zu beseitigen und die Streitfragen, die zwischen ihren Ländern auftreten, dem Schiedsgericht einer neutralen Instanz vorzulegen. Die Verfasser des Zusatzantrages wurden offenbar von dem Wunsch geleitet, in einer zukünftigen europäischen Politik die zahlreichen Konfliktherde in Osteuropa auszuschalten, die in der Vergangenheit so oft zur Kriegsursache geworden waren.

Der Protest der polnischen Delegierten, die einmütig gegen diesen Zusatz auftraten, richtete sich zunächst gegen die Bevormundung, die sie in dieser Verpflichtung sahen. Der rumänische Delegierte *Venianim* forderte unter Hinweis auf die einseitigen Schiedssprüche, die in der Vergangenheit von fremden Mächten in osteuropäischen Streitfragen gefällt

worden waren, daß das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit in nationalen Disputen für ganz Europa und in diesem Rahmen auch für Mittel- und Osteuropa gelten müsse. Dieser Forderung wurde durch den Unterausschuß, an den die Resolution zurückverwiesen wurde, Rechnung getragen. Aber auch der in dem neuen Entwurf enthaltene Hinweis auf die Unterwerfung unter eine europäische Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit der Beteiligung an anderen europäischen Institutionen wurde von den polnischen Sprechern abgelehnt. Der ehemalige Außenminister *Raczinski* wies in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, daß eine propagandistische Auswertung dieses Teils der Erklärung durch die Kommunisten den Widerstandswillen der polnischen Bevölkerung beträchtlich schwächen könnte. Im Interesse der Einstimmigkeit wurde der Zusatz zurückgezogen.

Die Empfindlichkeit der polnischen Vertreter gegenüber dem geringsten Verdacht deutscher Revisionsansprüche zeigte sich auch darin, daß die Aeußerung des deutschen Redners, Professor Hermann *Brill*, Deutschland sei in gewissem Sinn der Schlüssel zu den Problemen, die die Mittel- und Osteuropa-Kommission beschäftigen, in der polnischen Exilpresse mißverstanden und stark kritisiert wurde.

Während es auf der Hamburger Deutschlandkonferenz immerhin möglich war, die großen Linien einer gemeinsamen europäischen Konzeption herauszuarbeiten, ist dies in London nicht gelungen. Hier fehlte die gemeinsame geistige Grundlage, wie sie für Hamburg in den auf dem Gedanken der deutsch-französischen Verständigung aufbauenden Referaten von Raymond *Aron* und Ernst *Friedländer* geschaffen worden war. Aber wenn auch das greifbare politische Ergebnis der Konferenz enttäuschend war, so ist doch zu erwarten, daß ihre Diskussionen nicht ohne Nachwirkung bleiben werden. So weist zum Beispiel der französische Delegierte *Pezet* in einem Bericht über die Konferenz, den er dem Straßburger Sonderausschuß für die im Europarat nicht vertretenen Gebiete vorlegte, mit besonderer Dringlichkeit auf die Notwendigkeit hin, die Differenzen zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern zu beseitigen, damit zu gegebener Zeit ihre Teilnahme an allen bis dahin geschaffenen europäischen Organisationen leichter ermöglicht wird. Die aus der Vergangenheit herrührenden Probleme würden, auch wenn sie jetzt noch unter der Oberfläche schlummern, nach der Befreiung der mittel- und osteuropäischen Länder unvermeidlich brennend werden und sich in den Vordergrund der europäischen Politik schieben, noch ehe die von der Londoner Konferenz so gründlich bearbeiteten Probleme der innenpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Gestaltung auftauchen werden. Der Europarat werde sich dann nicht der Aufgabe entziehen können, beratend und vermittelnd aufzutreten. Damit sei ihm die Verpflichtung auferlegt, in Vorbereitung auf den Tag der Befreiung die Grundlagen zu friedlichen Beziehungen unter diesen Ländern, zu echter Solidarität und, soweit angebracht, zu einer den nationalen Verschiedenheiten und den Minderheiteninteressen entsprechenden Verfassungsstruktur zu legen und die organische Verbindung des übrigen Europa entweder mit den einzelnen Ländern oder mit einer osteuropäischen Föderation oder Konföderation vorzubereiten. Der Sonderausschuß müsse daher seine besondere Aufgabe darin sehen, den verschiedenen Exilgruppen energisch nahezulegen, sich sachlich um die Lösung ihrer innen- und außenpolitischen Probleme zu bemühen, und zwar derjenigen, die noch aus den Jahren 1919 und 1939 zurückgeblieben sind ebenso wie der neu hinzugekommenen. Es bleibt abzuwarten, welcher Erfolg dem Sonderausschuß des Europarates bei diesem schwierigen Unterfangen beschieden sein wird.

Die übrigen von der Konferenz ausgearbeiteten Resolutionen gaben keinen Anlaß mehr zu Kontroversen im Plenum. Man war offenbar bei ihrer Abfassung von der Erkenntnis ausgegangen, daß es nicht möglich und auch nicht wünschenswert sein würde, nach der Befreiung der osteuropäischen Länder die wirtschaftliche Entwicklung rückgängig zu machen, die sich inzwischen dort vollzogen hat. Die Wiederherstellung demokratischer Lebensformen ist allerdings die Grundforderung, die auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durchgesetzt werden soll. Auf wirtschaftlichem Gebiet bedeutet das die Normalisierung der im Interesse des sowjetrussischen Rüstungsbedarfs ohne Rücksicht auf menschliche und soziale Faktoren durchgepeitschten industriellen Entwicklung und die Ablehnung der Kollektivierung, auf sozialem Gebiet die Forderung nach Arbeitsschutz und das Recht auf gewerkschaftliche Vertretung. Dies bedeutet aber keine Rückkehr zu rein kapitalistischen oder rein agrarwirtschaftlichen Wirtschaftsformen. In der Wirtschaftskommission hatten sich in der Frage der Wiederherstellung des Privateigentums gewisse Abweichungen in den Anschauungen ergeben. Der rumänische Delegierte Poposcu *Botosani* war für die Wiederherstellung des Privateigentums in der gesamten Industrie eingetreten. Die in erster Linie von den Sozialisten vertretene Ansicht, daß in den Schlüsselindustrien das öffentliche Eigentum als unerläßliche Bedingung für die Wirtschaftsplanung beibehalten werden müsse, setzte sich aber mit großer Mehrheit durch.

Die Formulierung einer zukünftigen Wirtschaftspolitik machte es notwendig, eine Synthese zwischen der traditionellen Agrarwirtschaft und der für die Hebung des Lebensstandards erforderlichen Industrialisierung zu finden. So wurde die Expansion der Verbrauchsgüterindustrie und der landwirtschaftlichen Industrien befürwortet und betont, daß eine solche Entwicklung die Möglichkeiten des Waren-

austausches zwischen West- und Osteuropa eher verbessern als gefährden würde.

Die wichtigsten Entscheidungen der Konferenz sind vielleicht in der von der Kulturkommission ausgearbeiteten Resolution enthalten. Hier wird das einzige Gebiet aufgezeigt, auf dem schon in der Gegenwart mit der Arbeit begonnen werden kann und auf dem schon jetzt von den westeuropäischen Ländern Beweise für die Solidarität mit den mittel- und osteuropäischen Ländern gefordert werden. Die Resolution enthält sehr konkrete Vorschläge für die gemeinsame Arbeit, die von Exileuropäern und Westeuropäern für die Erhaltung der kulturellen Werte der Länder hinter dem Eisernen Vorhang geleistet werden kann. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die geplante Schaffung eines Forschungs- und Informationszentrums. Die Tatsache, daß diese Institution eine gemeinschaftliche Gründung der Exilgruppen aller mittel- und osteuropäischen Länder sein soll, mag als Beweis dafür angesehen werden, daß man die Lehren der Vergangenheit beherzigen will. Gerade die Kulturresolution geht von einem Vorwort aus, in dem der Geist der europäischen Einheit besonders hervorgehoben wird.

So bleibt als konkreter Kern der Londoner Beratungen die Aufgabe einer wirksamen Hilfe für die mittel- und osteuropäischen Emigranten und Flüchtlinge, insbesondere für die Studenten aus diesen Ländern. Sie bewahren ein Wissen um ein größeres Europa, das der Westen nicht verlorengehen lassen darf. Darüber hinaus sind sie eine ständige Erinnerung an die ungeheuren Veränderungen politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art, die Mittel- und Osteuropa seit 1939 durchgemacht hat und deren Ende noch nicht abzusehen ist. Die Frage, ob sich aus der Perspektive der Emigration konstruktive Konzeptionen entwickeln lassen, die im Falle einer Befreiung der mittel- und osteuropäischen Länder von der kommunistischen Diktatur eine Aussicht auf Verwirklichung haben, ist in London nicht beantwortet worden. Die Erfahrungen aus den ersten beiden Weltkriegen scheinen dahin zu deuten, daß zwischen der äußeren und der inneren Emigration eine Kluft besteht, die nur sehr schwer zu überwinden ist.

DOKUMENTATION

Resolutionen der Londoner Konferenz der Europäischen Bewegung über Mittel- und Osteuropa vom 20.-24. Januar 1952

Politische Erklärung

1. Der alliierte Sieg hat den Völkern Westeuropas die Befreiung gebracht. Aber für die Völker Mittel- und Osteuropas bedeutete er nur einen Wechsel der Herrschaft. Die sowjetischen Armeen kamen nicht, um zu befreien, sondern um zu knechten.

2. Seit Jahren sind diese Völker der Vernichtung jeder persönlichen und nationalen Freiheit ausgesetzt. Ihre geistigen und moralischen Werte werden verhöhnt, ihre Religion verfolgt, die Arbeiter und Bauern werden unbarmherzig ausgebeutet. Hunderttausende ihrer Landsleute, Männer und Frauen, werden ohne ordentliches Verhör eingekerkert, deportiert und umgebracht.

3. Die Völker Europas wollen nur Freiheit und wahren Frieden. Auf dieser Grundlage und in diesem Geiste hoffen wir, daß sich eine allgemeine Abrüstung herbeiführen läßt. Es ist jedoch unsere unerschütterliche Ueberzeugung, daß eine Regelung, die sich mit der gegenwärtigen Spaltung Europas abfindet, keinen wahren Frieden bringen kann. Europa kann nicht zur Hälfte frei und zur Hälfte versklavt bleiben. Von einem dauernden Frieden zu sprechen, während hundert Millionen Europäer in der Knechtschaft schmachten, ist ein Hohn. Eine dauerhafte Regelung des Verhältnisses zur Sowjetunion ist nur dann möglich, wenn in den Ländern Mittel- und Osteuropas die nationale Unabhängigkeit und die persönliche Freiheit wieder hergestellt sind, und wenn sie sich im sicheren Besitz dieser Unabhängigkeit mit den übrigen Mitgliedern der europäischen Völkerfamilie vereinigen können.

4. In der Einigkeit liegt die Sicherheit. Wenn die unterdrückten Länder und Völker ihre Freiheit wiedererlangt haben, wird es ihnen obliegen, in dem weiteren Rahmen des Vereinigten Europas, das wir uns zu schaffen verpflichtet haben, engere Bindungen untereinander zu knüpfen. Ihre Eingliederung in dieses Vereinigte Europa wird durch ihre Teilnahme an allen bereits geschaffenen europäischen Institutionen vollzogen werden.

5. So werden die Länder Mittel- und Osteuropas durch ihre Zusammenarbeit untereinander und durch ihre Teilnahme an den europäischen Institutionen ihre wirtschaftliche Entwicklung, die Anwendung der Grundsätze der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit sowie die gemeinsame Verteidigung sicherstellen können.

Präambel

Die Teilung Europas, wie sie gegenwärtig besteht, ist sowohl vom moralischen als auch vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkt unhaltbar. Die Konferenz ist fest davon überzeugt, daß dieser Zustand nicht von Dauer sein kann und darf. Europa muß seine Einigung auf der Grundlage der Achtung vor der menschlichen Würde, der Freiheit für seine Völker und des Friedens verwirklichen.

Eine gewaltige Willensanstrengung und schöpferische Vorstellungskraft werden erforderlich sein, um die Armut und die chaotischen Zustände zu überwinden, welche die sowjetische Herrschaft in Osteuropa hinterlassen wird.

Ueber die Maßnahmen zu entscheiden, die dann im nationalen Bereich erforderlich sein werden, muß den frei gewählten Regierungen in den befreiten Ländern überlassen bleiben. Die Konferenz hält es jedoch für ratsam, schon jetzt mit der Untersuchung der Hauptprobleme zu beginnen, die sich dann auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene ergeben werden. In diesem Geiste wurden die folgenden Resolutionen angenommen.

Resolution zu den Wirtschaftsproblemen

1. Die gesamte Wirtschaftsorganisation der mittel- und osteuropäischen Länder, die heute durch eine bewußte Ausbeutungspolitik im Dienste der militärischen Belange der Sowjetunion gekennzeichnet ist, muß ins Gleichgewicht gebracht und auf eine menschliche Basis gestellt werden.

2. Was die Landwirtschaft betrifft, so muß der Bauer, dem man sein Land geraubt hat, wieder Herr seines Bodens werden. In Industrie und Handel, besonders in kleinen Geschäftsbetrieben, muß der Grundsatz des Privateigentums und der persönlichen Initiative, der von den Kommunisten abgeschafft wurde, wieder hergestellt werden. Bestimmte wesentliche Industriezweige müssen jedoch zweifellos öffentliches Eigentum bleiben, und auf dem Gebiet der Investitionen muß eine demokratische Planung eingeführt werden.

3. Nach den langen Jahren der Entbehrung, die auf die bewußte Mißachtung der kommunistischen Führer für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung zurückzuführen ist, wird diesen Bedürfnissen, besonders bezüglich Ernährung, Wohnung und Bekleidung, dringend der Vorrang zu geben sein. Zu diesem Zweck muß die Entwicklung aller natürlichen Hilfsquellen dieser Länder, ihrer Landwirtschaft und der Gebrauchsgüterindustrien mit allen Mitteln gefördert werden. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schwerindustrie und des Verkehrswesens, die gegenwärtig in russischen Diensten stehen. Eine solche industrielle Expansion würde keineswegs den Wohlstand anderer Länder gefährden, sondern im Gegenteil dem Wiederaufbau des gesamten Europas zugute kommen.

4. Keiner der osteuropäischen Staaten kann diesen Kampf um die Wohlfahrt für sich allein zum Erfolg führen. Die Entwicklung der nationalen Hilfsquellen und die Befriedigung der Lebensbedürfnisse sollten nicht durch künstliche Schranken gehemmt werden.

5. Die Konferenz hofft, daß die Integration Westeuropas mit einem gemeinsamen Markt und geeigneten übernationalen Körperschaften bis zum Zeitpunkt der Befreiung der osteuropäischen Länder so weit fortgeschritten sein wird, daß sie sich sofort daran beteiligen können. Sollte das aber nicht der Fall sein, dann wäre es für diese Länder angebracht, unter sich ein gemeinsames Absatzgebiet zu schaffen, ohne damit das weitere Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Absatzgebietes für Gesamteuropa aufzugeben.

6. Sofern supranationale Körperschaften und Behörden notwendig oder schon vorhanden sind, sollte den befreiten Ländern der Beitritt offenstehen, und sie sollten zur Teilnahme aufgefordert werden. Dies betrifft besonders die Kohle- und Stahl-Gemeinschaft. Soweit es solche Behörden noch nicht gibt, sollte eine neue Organisation geschaffen werden. Dabei würde es sich besonders günstig für den Wohlstand und die Einigung Europas auswirken, wenn für das ganze von der kommunistischen Herrschaft befreite Europa sofort eine gemeinsame Währung eingeführt würde. Die Einführung dieser Währung würde durch die Schaffung einer Federal Reserve Bank endgültig gefestigt werden. Die Konferenz möchte hervorheben, daß diese Vereinheitlichung auf wirtschaftlichem Gebiet in keiner Weise die Mannigfaltigkeit beeinträchtigen würde, die Europas Reichtum und Eigenart ausmacht.

7. Die Durchführung dieses ganzen Programms kann nicht den befreiten Ländern allein überlassen bleiben. Ein Akt der Solidarität von seiten der gesamten westlichen Welt und besonders Westeuropas ist erforderlich. Westeuropa war bisher der Empfangende und muß nun der Gebende sein. Dieser neue Akt europäischer Solidarität kann finanziell sowohl durch gesteigerte Produktivität in den westlichen Ländern als auch durch Einsparungen bei den Rüstungsausgaben bestritten werden, die, so unerläßlich sie im Augenblick sind, beträchtlich zurückgehen werden, wenn der Friede Wirklichkeit wird.

8. Die Knechtschaft bringt keinen Gewinn, und die jetzt unterdrückten Völker werden erst dann zu Wohlstand gelangen, wenn sie frei sind und wenn ihre Freiheit durch die unauflösliche Einheit zwischen ihnen und den anderen europäischen Ländern garantiert wird.

Zusatzresolution

Für den Fall, daß der Vorstand der Mittel- und Osteuropäischen Kommission nichts unternimmt, um der Propaganda der für April nach Moskau einberufenen Internationalen Wirtschaftskonferenz entgegenzuwirken, empfiehlt die Konferenz die Gründung eines Sonderkomitees, das untersuchen soll, wie die von der Konferenz angenommenen Resolutionen in Anwendung zu bringen sind, und das die sowjetische Propaganda, insbesondere in Verbindung mit der Moskauer Konferenz, bekämpfen soll.

Resolution zu den landwirtschaftlichen Problemen

1. Die auf der Konferenz versammelten Vertreter West-, Mittel- und Osteuropas gehen von der Tatsache aus, daß Mittel- und Osteuropa ein vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet ist, daß der Bauernstand eine Hauptstütze des Widerstandes gegen das kommunistische System ist und daß die Zukunft der Landwirtschaft und des Bauernstandes in Mittel- und Osteuropa von überragender Bedeutung ist.

Für die Bauern Mittel- und Osteuropas ist der Boden nicht nur ein Mittel des Lebensunterhalts, sondern der Träger ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, ihrer politischen und bürgerlichen Rechte und der sozialen Gerechtigkeit gewesen und ist es noch. Darum ist das Problem der Bodenverteilung in Ost- und Mitteleuropa eng mit der Frage von Freiheit und Recht seiner Völker verbunden.

Die Kommunisten bemühen sich, Ost- und Mitteleuropa die kommunistische Ideologie und das kommunistische System aufzuzwingen, indem sie den Bauernstand durch Zwangskollektivierung, Zwangsarbeitslager, Terror, Einschüchterung und an Völkermord grenzende Maßnahmen vernichten.

2. Die Teilnehmer der Konferenz senden in schmerzlichem Mitempfinden für die Leiden der Bauern Ost- und Mitteleuropas unter der kommunistischen Tyrannei und Ausbeutung Grüße der Hochachtung und Bewunderung an diese Bauern, die, von Folter und Tod bedroht, in ihrem Widerstand gegen die kommunistischen Bedrücker ausharren.

3. Die Konferenz versichert, daß mit der politischen Befreiung der Länder Mittel- und Osteuropas auch alle dem Bauernstand auferlegten Unterdrückungsmaßnahmen und insbesondere das sowjetische Kollektivierungssystem aufgehoben werden. Sie tritt dafür ein, daß das Recht auf Privateigentum am Boden sofort wiederhergestellt und das Land und sonstiges Eigentum, das den Bauern für die Kollektivierung genommen wurde, denjenigen zurückgegeben werden soll, die das Land bebauen.

4. Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Entwicklung landwirtschaftlicher Industrien im Rahmen der allgemei-

nen industriellen Expansion in den befreiten Ländern Mittel- und Osteuropas gemäß ihren verschiedenartigen nationalen Interessen die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur fördern und zur Hebung des Lebensstandards, zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse und zur Steigerung des internationalen Handels beitragen wird.

5. Wenn die versklavten Länder Ost- und Mitteleuropas befreit sind und das Land den Bauern zurückgegeben ist, müßte die Landwirtschaft durch den Einsatz aller geeigneten wissenschaftlichen und technischen Mittel im Sinne leistungsfähiger Produktion umgestellt werden.

6. Die Erfahrungen, die man in diesen Ländern in der Vergangenheit gemacht hat, und das gegenwärtige Beispiel des Westens lehren, daß man dazu übergehen sollte, ständige Einrichtungen für eine enge landwirtschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler Basis zu gründen. Das bedeutet die Errichtung einer geeigneten europäischen und einer geeigneten regionalen Behörde im Rahmen der europäischen Einheit, zur Planung der Produktion und der Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die folgenden Zielen dienen sollen:

a) Herbeiführung nationaler und regionaler Abmachungen über Produktion und Austausch landwirtschaftlicher Produkte auf regionaler Basis.
b) Koordination in der Produktion von landwirtschaftlichen Geräten, Düngemitteln, Saatgut, usw.
c) Schaffung einer besonderen genossenschaftlichen Kreditanstalt für langfristige Investitionen, durch welche die Modernisierung, Mechanisierung und Elektrifizierung der Landwirtschaft in den befreiten Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen einer internationalen Garantie gefördert werden.
d) Die Lenkung von Kapitalinvestierungen auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und die Entwicklung eines ausgedehnten genossenschaftlichen Systems für Kredit, Export, Import usw.
e) Bildung einer europäischen Vorrats- und Absatzbehörde für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

7. Die Konferenz ist der Ansicht, daß der Genossenschaftsbewegung, wie sie in freien Ländern bekannt ist, jede Förderung zuteil werden sollte. Die sogenannten Erzeugergenossenschaften, wie sie unter der kommunistischen Herrschaft geschaffen worden sind, haben mit freiem Genossenschaftswesen nichts zu tun und sind nur ein Mittel zur Ausbeutung des Volkes.

8. Um die soziale Wohlfahrt und den wirtschaftlichen Wohlstand des Bauernstandes zu gewährleisten, müssen demokratische Berufsorganisationen der landwirtschaftlichen Erzeuger auf nationaler Basis geschaffen werden.

9. Um den befreiten Ländern Mittel- und Osteuropas ausreichende Absatzmöglichkeiten und angemessene Preise zu sichern und die für eine erfolgreiche Agrar- und Wirtschaftspolitik nötige Unterstützung an Kapital und technischer Ausrüstung zu verschaffen, wird eine internationale Wirtschaftshilfe im Sinne des Punkt-Vier-Programms erforderlich sein.

10. Die Konferenz glaubt, daß die Rückgabe des Bodens an die Bauern, die Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden und die Entwicklung landwirtschaftlicher Industrien und der landwirtschaftlichen Erziehung, der Ausbau des Verkehrswesens und der Elektrizitätsversorgung, die Wiederbelebung des freiwilligen bäuerlichen Genossenschaftswesens im demokratischen Sinne und die Verwirklichung der politischen Demokratie, der persönlichen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit den derzeit brutal versklavten Bauernstand der mittel- und osteuropäischen Länder befähigen werden, sein Teil zur Schaffung eines freien geeinten Europas beizutragen und auf dem Wege des wahren Fortschritts vorwärtszugehen.

Resolution zu den sozialen Problemen

Die Konferenz entsendet einen brüderlichen Gruß der Solidarität und Bewunderung an die europäischen Völker, die jetzt unter dem Joch des totalitären Regimes Leid und Mühe tragen. Die Konferenz ist sich der erniedrigenden Zustände des sozialen Lebens voll bewußt, denen sie unterworfen sind, und die besonders gekennzeichnet sind durch:

Nichtachtung der Grundrechte des Menschen. Diese Rechte sind in jeder Hinsicht, auf dem politischen, dem religiösen, dem kulturellen und dem wirtschaftlichen Gebiet, der Willkür der absoluten Herrscherschicht unterworfen, welche die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt auf sich vereinigt und eine privilegierte Gruppe von Unterdrückern als Werkzeug für ihre Zwecke verwendet.

Ständige und entehrende polizeiliche Verfolgungen.

Die Degradierung der menschlichen Arbeit zu Sklaverei durch Unterdrückung aller Rechte des arbeitenden Menschen und durch die Abschaffung der Gewerkschaften. Die Einführung von Produktionsmethoden, die unter dem Vorwand stetiger Leistungssteigerung darauf abzielen, die Moral der Arbeiter zu schwächen und ihre Solidarität zu untergraben.

Eine vorsätzliche Schürung des gegenseitigen Hasses unter den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung, wodurch man sie besser in die Hand bekommen und beherrschen will.

Zwangsarbeit von Millionen menschlicher Wesen, die ihrer Freiheit beraubt, vertrieben oder deportiert sind.

Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern, Jugendlichen und Frauen unter Bedingungen, die von der gesamten zivilisierten Welt verurteilt und verworfen werden.

Mißbrauch des durch die menschliche Arbeit geschaffenen Reichtums zum Nutzen eines allmächtigen Staates.

Zerrüttung des Familienlebens, Zerstörung von Vertrauen und Freundschaft durch die Einführung eines weitverzweigten Systems der Bespitzelung und gegenseitigen Denunziation.

Ständige systematische Versuche, die nationale Unabhängigkeit und die kulturellen Traditionen der unterworfenen Völker zu zerstören, und sie damit an der Wurzel ihrer Existenz zu treffen.

Die Konferenz erklärt, daß gleichzeitig mit der Befreiung dieser Länder alle Spuren des Regimes, unter dem sie gegenwärtig leiden, umgehend und gründlich beseitigt werden müssen.

In diesem Sinne wären unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen, welche die Grundlage des Verhältnisses zwischen Mensch und Gesellschaft darstellen müssen:

1. Wiederherstellung demokratischer Institutionen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, einschließlich eines frei gewählten Parlaments, lokaler Selbstverwaltung usw.

2. Anwendung der Grundsätze, die in der von den Vereinten Nationen erlassenen Erklärung der Menschenrechte enthalten sind, und vollständige Annahme der vom Europarat verabschiedeten Konvention der Menschenrechte, wodurch Gedanken-, Meinungs- und Redefreiheit und das Versammlungs- und Koalitionsrecht gesichert werden sollen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung, einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft gegen seinen Willen beizutreten.

3. Vollständige Wiederherstellung des Gewerkschaftswesens, der Tarifverträge und des Streikrechtes. Die Gewerkschaften sollen die Interessen der Arbeitnehmer vertreten und nicht mehr als bloße Agenten der Regierung oder der Betriebsführung auftreten. Ebenso sollen die

Organisationen der Bauern und Handwerker nicht mehr der Regierung unterstellt sein. Die freien Genossenschaftsbewegungen sollen wieder errichtet und ihre Tätigkeit gefördert werden.

4. Arbeitsgesetzgebung, die den Arbeitern aller Berufszweige einen ausreichenden Schutz ihrer Gesundheit und ihrer sittlichen Würde sichert. Die Bestimmungen dieser Gesetzgebung sollen mindestens den von der Internationalen Arbeitsorganisation festgesetzten Standard erreichen. Das Stachanow-System in all seinen Formen soll abgeschafft werden. Jeder soll das Recht der freien Berufswahl haben.

5. Ein System der sozialen Sicherheit für alle Schichten der Bevölkerung.

6. Die Familie soll als Grundelement im Leben der Gemeinschaft gelten. Mutter und Kind sollen geschützt werden.

7. Die Arbeiter und Angestellten sollen an der Kontrolle und Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, nicht nur in ihrem eigenen Betriebe, sondern auch im gesamten Bereich der Industrie und auf nationaler Ebene teilhaben.

8. Eine Politik der Vollbeschäftigung, die der leitende Grundsatz des Wirtschaftslebens im Interesse der Gesamtheit sein soll.

9. Gerechte Verteilung des Nationaleinkommens und die Hebung des Lebensstandards sollen die Grundlage der Demokratie bilden. Die Lebensbedingungen in Mittel- und Osteuropa sollen so schnell wie möglich auf das in Westeuropa herrschende Niveau gebracht werden.

10. Alle Nationen und Länder Ost- und Mitteleuropas sollen untereinander und mit den anderen europäischen Nationen zusammenarbeiten, um den wirtschaftlichen Fortschritt, verbesserte Arbeitsbedingungen und die soziale Sicherheit für alle zu gewährleisten.

Flüchtlingsfragen

Die Konferenz ist der Ansicht, daß es eines der wichtigsten und dringendsten Probleme der europäischen Politik ist, die Lebensbedingungen der Flüchtlingsgemeinschaften aus den osteuropäischen Ländern zu verbessern und ihre Schwierigkeiten zu beheben.

Würde in dieser Richtung sofort etwas unternommen, so wäre das ein praktischer Beweis dafür, daß man in Westeuropa den unterdrückten Völkern Mittel- und Osteuropas wirkliches Interesse entgegenbringt und daß sich die freien Europäer mit ihren im Exil lebenden Mitbürgern solidarisch fühlen.

Auf diesem Gebiet könnten wahre Fortschritte erzielt werden, wenn die in den Resolutionen der Europäischen Bewegung empfohlenen Maßnahmen — und zwar besonders die in Westminster im Jahre 1949 und in Rom im Jahre 1950 beschlossenen — sowie die von internationalen Organisationen beratenen Maßnahmen in die Praxis umgesetzt würden.

In diesem Sinne richtet die Konferenz einen dringenden Appell an die internationalen Körperschaften, den Europarat, die Regierungen und die öffentliche Meinung der freien Länder.

Für den Zeitpunkt, an dem die Internationale Flüchtlingsorganisation ihre Tätigkeit einstellt, muß unbedingt sichergestellt sein, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen über die notwendigen Mittel verfügt, um entscheidende Maßnahmen für die ständig wachsende Zahl der Flüchtlinge zu treffen. Ferner muß die Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen in allen Ländern, in denen Flüchtlinge gegenwärtig wohnhaft sind oder wahrscheinlich in Zukunft wohnen werden, bis dahin zur Anwendung kommen. Vorläufige Maßnahmen, besonders die von den einzelnen Regierungen auf nationaler Ebene getroffenen, genügen nicht, um Abhilfe zu schaffen.

Wichtig ist die Schaffung eines europäischen Amtes für Flüchtlingsfragen. Besondere Beachtung verdient das tragische Los derjenigen Flüchtlinge, die wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes zur Zeit von den Einwanderungsländern nicht aufgenommen werden.

Resolution zu den kulturellen Problemen

Die Konferenz ist der Ansicht,

daß Europa nicht völlig frei sein kann, wenn es nicht völlig geeint ist;

daß diese Einheit eine gemeinsame Anstrengung aller Europäer voraussetzt;

daß sie sich daher von jetzt an als eine Völkergemeinschaft betrachten sollten.

Die Konferenz schlägt folgende Maßnahmen vor:

I. Einheit

1. Die Kommission für mittel- und osteuropäische Länder wird ein Aktionskomitee für die kulturellen Belange der im Exil Lebenden ernennen, dem Vertreter von Exilgruppen aller Länder Mittel- und Osteuropas angehören sollen.

Dieses kulturelle Aktionskomitee wird ein Exekutivorgan (ein Vorsitzender, ein Generalsekretär aus den östlichen Ländern und zwei stellvertretende Vorsitzende aus den westlichen Ländern) ernennen, das in seinem Namen den Verkehr mit allen öffentlichen und privaten Körperschaften übernehmen wird. Es wird besonders darauf achten, daß keine die östlichen Länder betreffenden Maßnahmen vereinbart werden, ohne daß die im Exil lebenden Europäer dazu gehört worden wären. Dieses Komitee wird wenigstens zweimal im Jahr eine Plenarsitzung abhalten.

2. Die Exilgruppen aus Mittel- und Osteuropa sollten sich zusammenschließen, um gemeinsam und mit finanzieller Unterstützung vom Westen ein Forschungs- und Informationsinstitut zu gründen. Dieses Institut, das unter der Anleitung und Kontrolle des Aktionsausschusses arbeiten soll, wird folgende Aufgaben haben:

a) Die Forschungsarbeiten an den Problemen Mittel- und Osteuropas zu organisieren;
b) die öffentliche Meinung in den westlichen Ländern zu informieren;
c) Vorbereitungen für das kulturelle Leben in den östlichen Ländern nach der Wiederherstellung ihrer Freiheit zu treffen.

3. Jede kulturelle Betätigung im Exil sowohl als auch nach der Befreiung sollte von der Idee getragen sein, daß Europa einen einzigen Kulturkreis bildet und daß die Grundlage seiner Einheit in seiner Kultur liegt.

Dieser Geist der europäischen Einheit muß vor allen Dingen in den Rundfunksendungen nach dem Osten zum Ausdruck kommen. Die Rundfunkprogramme sollten von jetzt ab darauf abgestimmt sein, die östlichen Länder auf ihre zukünftige Einbeziehung in ein geeintes Europa vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist das Material durch das Aktionskomitee für die kulturellen Belange der im Exil Lebenden in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Kulturzentrum in Genf verfügbar zu machen.

4. Um die Geldmittel aufzubringen, die für die gemeinsamen kulturellen Anstrengungen erforderlich sind, hofft die Konferenz, daß der Ministerausschuß des Europarates und die von ihm vertretenen Regierungen die von der Straßburger Versammlung am 8. Dezember einstimmig verabschiedete Empfehlung zur Schaffung eines Europäischen Exilfonds annehmen werden.

II. Hilfe für die unterdrückten Länder

5. Aus ihrer Kultur schöpfen die östlichen Länder in

erster Linie die Kraft, sich der Unterdrückung zu widersetzen.

Darum ist es unbedingt erforderlich, ihnen zu helfen, ihr kulturelles Erbe gegenüber der Pseudo-Kultur zu wahren, die ihnen vom Kommunismus aufgezwungen worden ist.

6. Es ist daher wichtig, daß die Rundfunkprogramme für die östlichen Länder sich nicht auf politische Polemik beschränken, sondern auch für die Wahrung der Kultur als lebende Realität wirken. Die Konferenz fordert daher:

a) daß den unterdrückten Ländern durch regelmäßige Programme über kulturelle und wissenschaftliche Entwicklungen die Gelegenheit gegeben wird, bis zu ihrer Befreiung ihre nationale Kultur und ihre geistige Verbundenheit mit dem Westen zu wahren;
b) daß hierbei eine enge Zusammenarbeit mit dem Aktionsausschuß für die kulturellen Belange der im Exil Lebenden gewahrt wird.

7. Die verschiedenen nationalen Exilgruppen müssen in die Lage versetzt werden, sofort mit der Sammlung und dem Druck von Büchern zu beginnen, die nach der Befreiung benötigt werden.

8. Um alle unterdrückten Völker in ihrem Widerstand zu ermutigen, ist es ferner notwendig, daß die europäischen Intellektuellen gemeinsam gegen jeden Angriff auf die Bekenntnisfreiheit, die Gewissensfreiheit oder die Gedankenfreiheit, von welcher Seite er auch kommen mag, protestieren.

III. Hilfe für die im Exil Lebenden

9. Wenn Europa seine politische Einigung vorbereiten soll, ist es unerläßlich, daß die im Exil lebenden Europäer von jetzt ab auf allen europäischen Tätigkeitsgebieten die gleichen Möglichkeiten haben wie die Angehörigen der freien europäischen Länder.

In dieser Hinsicht stellt die Konferenz als Beispiel das vom deutschen Bundestag am 25. April 1951 erlassene Gesetz heraus, das den im Exil Lebenden die gleichen Rechte gibt wie den deutschen Staatsbürgern. Sie bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß ähnliche Gesetze von allen europäischen Regierungen verabschiedet werden.

Um den Exileuropäern zu ermöglichen, sich auf allen Tätigkeitsgebieten des freien Europas als Mitglieder der europäischen Völkerfamilie zu beteiligen, empfiehlt die Konferenz insbesondere folgende Maßnahmen, die aus dem gemeinsamen europäischen Fonds für Exileuropäer und aus den Staatshaushalten der westlichen Länder zu finanzieren sind.

10. Schaffung von Freistellen für jugendliche Exileuropäer auf höheren Schulen und Universitäten und in akademischen Instituten wie dem Collège de l'Europe in Brügge.

11. Finanzielle Unterstützung für bereits bestehende kulturelle Institutionen, die von Exileuropäern gegründet sind, insbesondere:

a) Unterstützung für Unterrichtsanstalten für die im Exil lebenden Jugendlichen;
b) finanzielle Unterstützung für Lehrstühle für Professoren und Lektoren sowie für Institutionen zur Pflege der Sprache und Kultur der unterdrückten Nationen;
c) Unterstützung für die bereits bestehenden wissenschaftlichen Institutionen (z. B. die Bibliothèque Polonaise in Paris; die Fondation Royale Roumaine in Paris).

12. Eröffnung von Krediten für die Schaffung von neuen Einrichtungen, insbesondere:

a) Gründung neuer Lehrstühle für Professoren in westlichen Universitäten, an denen die Sprache, Geschichte und Kultur der unterdrückten Länder gelehrt werden können;
b) Gründung einer einzigen wissenschaftlichen Vereinigung für jede nationale Exilgruppe, die als Gruppierungs- und Publikationszentrale dienen kann (z. B. The Polish Scientific Society in London, in der sich die wissenschaftliche Elite der betreffenden nationalen Exilgruppen sammelt).

13. Finanzielle Unterstützung für Veröffentlichungen in den Sprachen der unterdrückten Länder und insbesondere:

a) Beihilfen für westliche Verlegerfirmen (z. B. Cambridge University Press und Presses Universitaires de France) zur Veröffentlichung von Werken, die sich mit der Kultur der unterdrückten Nationen befassen;
b) Kredite an Exilunternehmen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke und Unterrichtswerke (z. B. die Fondation Royale Roumaine und die Bibliothèque Polonaise in Paris);
c) Unterstützung für die Exilpresse, Zeitungen und Zeitschriften und insbesondere diejenigen, die sich der Wahrung der nationalen Ueberlieferungen und der kulturellen Werte widmen.

14. Unterstützung für europäische im Exil lebende Intellektuelle.

In dieser Hinsicht weist die Konferenz (i) auf das Beispiel Schwedens hin, das zahlreichen europäischen im Exil lebenden Intellektuellen bezahlte Assistentenposten an den Universitäten gewährt und ihnen sogar die Ausübung der ärztlichen Praxis nach nur einem zusätzlichen Studienjahr in Schweden gestattet hat; (ii) auf das Beispiel Frankreichs, wo das Centre National de la Recherche Scientifique zahlreichen im Exil lebenden Wissenschaftlern Forschungsbeihilfen gewährt hat; (iii) auf das Beispiel des American National Committee for a free Europe, das in New York ein Mid-European Studies Centre und in Straßburg ein Collège de l'Europe libre gegründet hat.

Die Konferenz bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß alle westlichen Regierungen in ähnlicher Weise die Initiative ergreifen mögen. Im einzelnen schlägt sie vor:

a) Schaffung von Lehrstühlen und Studienzentren (wie in Frankreich) an westlichen Universitäten, die der Pflege der unterdrückten Kulturkreise gewidmet sind;
b) finanzielle Unterstützung für alle im Exil lebenden Wissenschaftler, die einen Beitrag zur Entwicklung der westlichen Kultur geleistet haben;
c) finanzielle Unterstützung für Vortragsreisen von im Exil lebenden Intellektuellen, die sich der Erwachsenenbildung ihrer Landsleute annehmen;
d) Zulassung von im Exil lebenden früheren Beamten zu Anstellungen in internationalen Einrichtungen und nationalen Organisationen wie Dokumentationszentren, Presseagenturen, usw.
e) Unterstützung für Vereinigungen von im Exil lebenden Schriftstellern und Künstlern und die Erteilung von Aufträgen an diese Schriftsteller und Künstler durch öffentliche und private Körperschaften des Westens.

Um die praktischen Möglichkeiten der Unterstützung für die im Exil lebenden Intellektuellen eingehender untersuchen zu können, bringt die Konferenz schließlich den Wunsch zum Ausdruck, daß das Centre Européen de la Culture in Genf in enger Zusammenarbeit mit dem zu errichtenden Aktionskomitee für die kulturellen Belange der Exileuropäer in diesem Frühjahr in Paris ein Treffen der im Exil lebenden Intellektuellen aus allen unterdrückten Ländern Europas vorbereiten und einberufen möge.

Erklärung und Appell der Kommission für Jugendprobleme

Wir, die Exiljugend Mittel- und Osteuropas, verpflichten uns feierlich, für die Freiheit unserer unterdrückten Länder zu leben und zu arbeiten innerhalb eines geeinten Europas, das allein persönliche Freiheit, menschliche Würde und soziale Sicherheit für unsere unglückliche Generation gewährleisten kann, und wir senden euch, Brüder und Schwestern, eine Botschaft der Hoffnung und Ermutigung.

Dies ist unsere Botschaft:

Junge Märtyrer in den Gefängnissen und Konzentrationslagern, seid gewiß, daß eure Leiden mit goldenen Buchstaben in den Annalen des Kampfes der Menschheit für eine bessere Welt verzeichnet werden.

Junge Bauern, die ihr in der Knechtschaft der Kollektivfarmen um die Früchte eurer Arbeit gebracht werdet, denkt daran, daß der Boden wieder euch gehören wird, wenn ihr die Freiheit zurückgewonnen habt.

Junge Arbeiter, die ihr erbarmungslos durch den allmächtigen totalitären Staat zum Nutzen eurer Unterdrücker ausgebeutet werdet, vergeßt niemals, daß ihr in einer freien Demokratie für euer und eurer Völker Wohlergehen arbeiten könnt.

Junge Studenten und Geistesarbeiter, die ihr jetzt eine fremdartige und feindliche Lehre eingehämmert bekommt, verliert niemals euren Glauben an die Kultur und Tradition Europas, die allein euch wahre Gedankenfreiheit zu geben vermögen.

Junge Soldaten, die ihr zum Dienst für eine Sache eingezogen werdet, die ihr verabscheut, wir wissen, auf welcher Seite ihr in Wahrheit steht.

Junge Christen, denkt daran, daß ihr unter einem atheistischen und materialistischen Regime lebt. Ihr wißt, was das bedeutet, vor allem auf dem Gebiet der Erziehung.

Dies ist es, was wir euch zu sagen haben, die ihr die größte, heldenhafte und tragische Bürde des Kampfes um die Seele der europäischen Jugend zu tragen habt. Dieser Kampf ist es, der in unserer Zeit alles entscheiden wird.

Unsere Botschaft würde jedoch unvollständig sein, wenn wir die Gelegenheit, die uns diese von den politischen Führern des unterdrückten Ostens und des freien europäischen Westens organisierte Konferenz bietet, vorübergehen lassen würden, ohne zu erklären:

> Selbst jetzt noch, unter fortgesetztem furchtbaren Druck ist die Jugend unserer unterdrückten Länder treu und unverdorben geblieben. Aber die Zeit arbeitet für unsere Gegner. Die erfahrene ältere Generation wird schwinden. Macht sich diese Generation hinreichend Gedanken darüber, wer oder was an ihre Stelle treten wird?

Resolution

Uns, die wir in Freiheit leben, fällt die große Verantwortung und die große Gelegenheit zu, für die verlorene unglückliche Generation zu sprechen, die wir in der freien Welt vertreten. Im Bewußtsein unserer Bedeutungslosigkeit als einzelne erheben wir also unsere Stimme in der Hoffnung, daß diese Versammlung hervorragender Europäer uns zu der Möglichkeit verhelfen wird, an der Verwirklichung des freien, unabhängigen, geeinten Europas der Zukunft teilzunehmen.

Darum appellieren wir an die hier versammelten Delegierten, unsere dringende Bitte an die Mittel- und Osteuropäische Kommission der Europäischen Bewegung, ein ständiges Jugendkomitee zu bilden, gutzuheißen und zu unterstützen. Dieses Komitee soll sich aus der Exiljugend Mittel- und Osteuropas unter Beteiligung der Jugend des Westens zusammensetzen und folgende Aufgaben haben:

1. Wortführer der jungen Exilgeneration zu sein;
2. Die Verbindung mit der Jugend der unterdrückten Hälfte Europas aufrechtzuerhalten;
3. mit gleichgesinnten Organisationen Europas und der freien Welt an der Verwirklichung der europäischen Einheit zu arbeiten;
4. den kommunistischen Versuchen einer geistigen Zersetzung der Jugend in der freien Welt entgegenzuwirken.

Quelle: European Movement. Central and Eastern European Commission. Conference on Central and Eastern Europe. Resolutions. 20th—24th January 1952. Church House, London. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Probleme des Ost-West-Handels auf der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Moskau

Von Dr. Erwin Weghorn

Der Verlauf der Konferenz

Vorgeschichte

Vom 3. bis 12. April 1952 fand in Moskau eine „Internationale Wirtschaftskonferenz“ statt, die auf eine Initiative der kommunistischen „Weltfriedensbewegung“ zurückging.

Bereits der zweite „Weltfriedenskongreß“[1], der vom 16. bis 21. November 1950 in Warschau stattfand, hatte sich mit den Störungen im internationalen Handelsverkehr befaßt und in einer Adresse an die Vereinten Nationen die „Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten“[2] gefordert.

Anläßlich der ersten Tagung des auf dem Warschauer Kongreß geschaffenen „Weltfriedensrates“ vom 21. bis 26. Februar 1951 in Berlin wurde beschlossen, im Laufe des Sommers 1951 in der Sowjetunion eine „allgemeine Wirtschaftskonferenz“ einzuberufen. Bei der Zielsetzung für diese Konferenz wurde die Verbesserung der Lebensbedingungen und des Warenaustausches in den Vordergrund gestellt[3]. Fünf Monate später stellte das in Helsinki tagende Büro des Weltfriedensrates fest, daß der Berliner Beschluß in der ganzen Welt „starken Widerhall“ gefunden habe[4]. Von der Abhaltung der Konferenz im Sommer 1951 war jedoch nicht mehr die Rede. Erst am 27. und 28. Oktober 1951 trat in Kopenhagen ein internationales Initiativ-Komitee, dem auch Persönlichkeiten aus der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik angehörten[5], zusammen, das die Einberufung einer „Weltwirtschaftskonferenz“ für die Zeit vom 3. bis 10. April 1952 in Moskau beschloß.

Während auf dem Warschauer Kongreß nur allgemein von der Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Beziehungen gesprochen wurde, sprach man in Kopenhagen[6] ausdrücklich von der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen.

An der „Internationalen Wirtschaftskonferenz“ in Moskau, die ursprünglich nur bis zum 10. April dauern sollte, dann jedoch um zwei Tage verlängert wurde, weil die angebahnten privaten Handelsbesprechungen sich länger hinzogen und noch in letzter Minute Warenangebote von seiten der Sowjetunion und der chinesischen Volksrepublik unterbreitet wurden[7], nahmen 471 Personen aus 49 Ländern teil[8], jedoch hatten mehr als 150 der eingeladenen Persönlichkeiten aus dem Westen der Einladung nach Moskau keine Folge geleistet[8a]. In amtlichen sowjetischen Kreisen war darüber eine starke Unzufriedenheit zu spüren[9].

Zu der Frage, warum die Konferenz nach Moskau einberufen wurde, erklärte der französische Delegierte Robert *Chambeiron*, nur in Moskau sei die absolute Gewähr gegeben gewesen, daß auch tatsächlich alle Persönlichkeiten aus der ganzen Welt, die an der Konferenz teilzunehmen wünschten, die notwendigen Visa erhielten[10]. Die Tatsache, daß einer Reihe von westlichen Pressevertretern, die zunächst zur Konferenz eingeladen waren, kein Einreisevisum erteilt wurde, überging Chambeiron.

Ziele und Aufgaben

Professor Oskar *Lange* (Polen) unterbreitete der Konferenz ein vorbereitetes Arbeitsprogramm, nach dem drei Arbeitsgruppen zur Untersuchung der folgenden Probleme gebildet wurden[11]:

1. Die Entwicklung des internationalen Handels.
2. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Lösung sozialer Probleme.
3. Probleme unterentwickelter Gebiete.

Lange erklärte bei dieser Gelegenheit[12], die Initiatoren der Konferenz seien von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Systemen kein Hindernis für einen friedlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen zum beiderseitigen Vorteil sowie für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem allgemeinen Wohl dient, darstellen.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen die Ausführungen des sowjetischen Chefdelegierten M. W. *Nesterow*, Vorsitzender der Handelskammer der Sowjetunion, der am 5. April zu den Konferenzteilnehmern sprach[13].

In seinen Darlegungen über die Hintergründe der im Welthandel aufgetretenen Schwierigkeiten kam Nesterow sehr schnell auf die zwei Faktoren zu sprechen, die dem Osten offenbar den größten Kummer bereiten: Die Exportsperre für strategisch wichtige Rohstoffe und die Unterbrechung solcher Kapitalgüter-Ausfuhren, die wenigstens indirekt das Rüstungspotential des Ostens stärken würden. Er sagte: „Die faktisch bestehende strenge ausländische Kontrolle der Rohstoffquellen der wirtschaftlich schwach entwickelten Länder behindert diese Länder, einen auf gegenseitigen Vorteil basierenden

Handel mit anderen Ländern zu treiben." Diesen Ländern fehle vor allem auch die Lieferung von Industrieausrüstungen. Dadurch werde die Entwicklung ihrer nationalen Wirtschaft behindert.

Ueber die Außenhandelspolitik der Sowjetunion sagte er unter anderem:

„Unsere Handelsorganisationen verfolgen nicht das Ziel, irgend jemand von den internationalen Märkten zu verdrängen oder für sich irgendwelche Privilegien zu erreichen. Sie gehen davon aus, daß unter normalen Bedingungen der Außenhandel für alle beteiligten Länder eine vorteilhafte Angelegenheit ist, da er es gestattet, die wirtschaftlichen Möglichkeiten noch produktiver auszunutzen, die durch eine internationale Arbeitsteilung entstehen. Der internationale Handel kann so als zusätzlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der beteiligten Länder dienen. Hierbei können bekanntlich Unterschiede in den Wirtschaftssystemen kein Hindernis für die Entwicklung der Völker untereinander sein."

Nesterow schilderte dann eingehend die Entwicklung des sowjetischen Außenhandels, dessen Wert 1951 rund 18 Milliarden Rubel betragen habe. Er betonte, daß sich der Außenhandelsumsatz der Sowjetunion in den kommenden zwei bis drei Jahren verdoppeln lasse. Es bestünden Möglichkeiten für einen starken Ausbau des Handels der Sowjetunion mit den Vereinigten Staaten, mit Westdeutschland, mit Lateinamerika sowie den Ländern Westeuropas, des Nahen und des Fernen Ostens. Als Voraussetzung für die Normalisierung und Erweiterung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nannte Nesterow vor allem den Verzicht auf alle Formen der Diskriminierung. Er bezeichnete in diesem Zusammenhang die Handelsblockade der Vereinigten Staaten gegenüber der Volksrepublik China als „unsinnige Erscheinung einer Aggressionspolitik".

Private Lieferungsvereinbarungen

Neben den zahlreichen Plenar- und Arbeitsausschußsitzungen, in denen nahezu jeder Konferenzteilnehmer Vorschläge zur Verbesserung des Welthandels zu unterbreiten trachtete[14], fanden auf zweiseitiger Basis während der Konferenz umfangreiche Besprechungen statt, die zu Lieferungsvereinbarungen auf privater Grundlage führten, über deren Gesamtumfang jedoch kein vollständiges Bild gewonnen werden kann. Es läßt sich auch nicht sagen, ob es tatsächlich zur Ausführung dieser zumeist auf Kompensation aufgebauten Lieferungsvereinbarungen kommt, deren Gesamtwert von westlichen Beobachtern auf 250 bis 300 Millionen Dollar geschätzt wird[15]. Im Widerspruch dazu stehen jedoch die von östlicher Seite gehegten Erwartungen, daß es zu Abmachungen im Gesamtwert von drei Milliarden Dollar kommen werde. Wie hoch die tatsächlichen Gesamtvereinbarungen veranschlagt werden können, vermögen indes selbst die Konferenzteilnehmer nicht zu sagen.

Das Schluß-Kommuniqué

Ein in der Plenarsitzung vom 12. April von den Teilnehmern der Moskauer Konferenz gebilligtes Schlußkommuniqué[16] führt über die Arbeiten der Konferenz unter anderem folgendes aus:

„Die von den Konferenzteilnehmern der verschiedenen Länder abgegebenen Erklärungen erlauben es festzustellen, daß die Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Systemen kein Hindernis für die Ausweitung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die auf Gleichheit und gegenseitigem Vorteil beruhen, darstellen.

„Auf der Konferenz wurden zahlreiche konkrete Möglichkeiten für eine Ausweitung des Handels zwischen den Ländern Westeuropas, den Vereinigten Staaten, Kanada, den Ländern Lateinamerikas, Asiens, Afrikas, der Sowjetunion, China und den Ländern Ost- und Mitteleuropas ausfindig gemacht.

„Die Arbeit der Konferenz hat bewiesen, daß der wirtschaftliche Fortschritt in den schwach entwickelten Ländern, die Belieferung dieser Länder mit Maschinen und industriellen Ausrüstungen, wie auch ein wechselseitig günstiges Verhältnis zwischen den Preisen für die von ihnen ausgeführten Rohstoffe und die von ihnen eingeführten Waren für die Entwicklung des internationalen Handels und der friedlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine lebenswichtige Bedeutung besitzen.

„Die Konferenz ist der Ansicht, daß eine rasche Industrialisierung der schwach entwickelten Länder und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck dringend erforderlich sind und mit allen Mitteln gefördert werden müssen . . .

„Die Konferenzteilnehmer brachten Vorschläge für eine Vergrößerung des Außenhandelsvolumens ein und nannten die Waren, die sie zu wechselseitig günstigen Bedingungen verkaufen und kaufen könnten. Es wurde eine Reihe konkreter Vorschläge gemacht, die der Aufgabe dienen sollen, die Bedingungen des internationalen Handels und insbesondere den Abschluß von Handelsverträgen in nationaler Valuta zu erleichtern . . . Die Verhandlungen führten zum Abschluß einer beträchtlichen Anzahl von Verträgen zwischen den auf der Konferenz vertretenen Firmen der verschiedenen Länder. Die auf der Konferenz begonnenen Handelsbesprechungen werden gegenwärtig fortgesetzt und zeugen davon, daß in Wirtschaftskreisen der Wunsch besteht, alle Möglichkeiten für eine Ausweitung des Außenhandels zu nutzen . . . Auf der Konferenz kam das einmütige Bestreben aller Teilnehmer zum Ausdruck, die von ihnen begonnene Arbeit zur Ausweitung des internationalen Handels fortzusetzen und zu entwickeln. Insbesondere wurde für wünschenswert befunden, eine weitere Wirtschaftskonferenz durchzuführen, die auf dem gleichen Grundsatz der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Ländern unabhängig von ihren wirtschaftlichen und sozialen Systemen beruht wie die Internationale Wirtschaftskonferenz in Moskau. Ferner wurde beschlossen, den Austausch von Informationen über die Export- und Importmöglichkeiten der verschiedenen Länder fortzusetzen. Um diese Vorschläge in die Tat umzusetzen, wählte die Konferenz ein Komitee zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels . . ."[17]

Der Ausschuß, der nach Mitteilung der Sowjetzonendelegierten Dr. Margarete *Witkowski*[18] voraussichtlich zur Zeit der Leipziger Herbstmesse in

Leipzig tagen wird, hat den Auftrag erhalten, Ort und Zeitpunkt für die Einberufung einer zweiten internationalen Handelskonferenz festzulegen.

Adresse an die Vereinten Nationen

In einer Adresse an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die von den Konferenzteilnehmern einstimmig gutgeheißen wurde, wird erklärt[19]:

„Die Internationale Wirtschaftskonferenz hält es für erforderlich, das Augenmerk der Vollversammlung der Vereinten Nationen auf die Störung und den Rückgang der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu lenken, die durch alle möglichen künstlichen, in den letzten Jahren besonders verstärkten Begrenzungen und Hindernisse hervorgerufen wurden. ... Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Organisation der Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta berufen ist, dazu beizutragen, daß der ‚Lebensstandard gehoben, der Beschäftigungsgrad der Bevölkerung gesteigert und die Bedingungen für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt gebessert werden'. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat die Entwicklung des Handels zwischen den Ländern eine besondere Bedeutung. Im Zusammenhang hiermit wendet sich die Internationale Wirtschaftskonferenz an die UN-Vollversammlung mit dem Vorschlag, in der nächsten Zeit eine Konferenz von Regierungsvertretern unter Teilnahme der Unternehmerkreise, Gewerkschaftsverbände und anderer Massenorganisationen aller Länder einzuberufen mit dem Ziel, zur Ausweitung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und mit der gebührenden Beachtung der Erfordernisse der Industrialisierung schwach entwickelter Länder beizutragen."

Das Echo der Moskauer Konferenz

Die ECE erwartet eine Ost-West-Handelskonferenz

Wirtschaftssachverständige der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) brachten am 23. April zum Ausdruck, daß die Moskauer Konferenz die Aussichten für die Einberufung einer Ost-West-Handelskonferenz nach Genf im kommenden Herbst verbessert habe[20]. Anläßlich der letzten Jahreskonferenz der ECE im März dieses Jahres war eine derartige Konferenz empfohlen worden.

Von Vertretern der Westmächte war anläßlich der ECE-Tagung vor Einberufung einer derartigen Konferenz die Vorlage einer Liste der Einfuhrwünsche und Ausfuhrmöglichkeiten der Sowjetunion gefordert worden. Der sowjetische Delegierte hatte dies in Genf seinerzeit abgelehnt, während die Sowjetunion der Moskauer Konferenz diese Liste unterbreitete und damit der Oeffentlichkeit zugänglich machte. Damit wäre formell die Voraussetzung für die Einberufung der geplanten Ost-West-Handelskonferenz erfüllt.

Zurückhaltung in der Bundesrepublik

In der deutschen Bundesrepublik beobachtet man der Moskauer Konferenz gegenüber starke Zurückhaltung. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände hatten es abgelehnt, Beobachter nach Moskau zu entsenden. Bundeswirtschaftsminister Professor Ludwig *Erhard* hatte am 26. März erklärt, daß der deutschen Bundesrepublik für eine Teilnahme in Moskau „lediglich potemkinsche Dörfer" geboten würden. Es werde versucht, politisch ungeschulte Wirtschaftsfachleute für die sowjetische Propaganda auszunutzen[21].

Es war indes kein Zufall, daß sich der außenpolitische Ausschuß des deutschen Bundestages zur Zeit der Moskauer Konferenz mit den Fragen des Osthandels befaßte. Der Ausschuß hat dem Bundestag am 17. April einen Antrag zugeleitet, in dem die Bundesregierung ersucht wird, sich um eine volle Handlungsfreiheit in Fragen des Osthandels zu bemühen. Gleichzeitig wurde indes von deutscher Seite festgestellt, daß es Sache der Sowjetunion und der anderen Oststaaten sei, die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Osthandels zu schaffen.

Das gegenwärtige System der Handelsvertrags-Verhandlungen mit den Ländern des Ostblocks bezeichnet der Bundestagsausschuß als völlig unbefriedigend. Die derzeitigen Verträge beruhen durchweg auf Abmachungen, die damals von den Besatzungsmächten mit diesen Staaten getroffen wurden. Dabei werden auch nicht die Gefahren übersehen, die in den Ostblockländern gegeben sind, weil dort Handelsmonopole bestehen, die es verstehen, bei der gegebenen Vielzahl deutscher Handelspartner die Konkurrenz der Privatwirtschaft zum Schaden der deutschen Wirtschaft auszunutzen.

Diese Befürchtung hegt auch die SPD, deren Bundestagsabgeordneter Helmut *Kalbitzer*[22] das folgende feststellte:

„Die Sowjetunion erklärte sich ... bereit, auch mit der Bundesrepublik Handel zu treiben. Aber bis jetzt haben wir keine Konsulate und Handelsvertretungen in den Ostblockstaaten, und es bestehen auch keinerlei diplomatische Beziehungen. Das schließt einen gleichberechtigten Handel von vornherein aus, weil es dem deutschen Partner die Beobachtung der Wirtschaft der Oststaaten erschwert und seine persönliche und rechtliche Gleichstellung schon bei den Verhandlungen gegenüber dem östlichen Partner nicht gegeben ist. Die Möglichkeiten, Handelsabkommen mit der Sowjetunion abzuschließen, sind von dieser selbst zu schaffen. Ihre Haltung hierzu wird ein Prüfstein sein, wieweit die Russen bereit sind, ihre Parolen der Wirtschaftskonferenz wahr zu machen. Die Konferenz selbst war denkbar ungeeignet, die Bedenken gegen den Osthandel zu beseitigen."

Dieses Argument begründet Kalbitzer mit dem Hinweis, daß der russische Handel Staatshandel ist

und mit ihm von westlicher Seite nur auf Staatsebene verhandelt werden könne. Er fügt hinzu:

„Jedes Privatgeschäft nach dem Osten ist auf die Dauer eine volkswirtschaftliche und unter Umständen strategische Benachteiligung des Westens. Man fragt mit Recht, warum die in Moskau bekanntgegebenen Kaufangebote an den Westen nicht längst vorher abgegeben worden sind, denn es besteht ja ein regelmäßiger, durch Verträge untermauerter Handelsverkehr zwischen West und Ost, in dem alle bisherigen Kaufwünsche der Ostblockstaaten Berücksichtigung finden konnten . . .“

Berichte westdeutscher Tagungsteilnehmer

Die erst in Moskau gebildete „Arbeitsgemeinschaft“ von sechs am Osthandel besonders interessierten Unternehmen berichtete am 17. April in Bonn[23], daß die westdeutschen Vertreter in Moskau mit den Beauftragten der Ostblockstaaten „Globalabkommen“ abgeschlossen hätten, und zwar:

Mit der Sowjetunion im Werte von je 250 Millionen Rubel in beiden Richtungen (nach Vereinbarung Rubel = D-Mark);

mit China im Werte von je 150 Millionen Rubel in beiden Richtungen;

mit Rumänien im Werte von je 20 Millionen Rubel und

mit Bulgarien im Werte von je 15 Millionen Rubel.

Absprachen mit anderen Staaten des Ostens seien nicht erfolgt.

Die vorerwähnte Arbeitsgemeinschaft glaubt, im Verlaufe von drei Jahren ein Tauschvolumen von je 1,5 bis 2 Milliarden D-Mark erreichen zu können.

Dazu verlautete aus dem Bundeswirtschaftsministerium in Bonn, daß diese Abschlüsse „völlig in der Luft“ hängen. Die Wirtschaftsbeziehungen der Bundesrepublik zu den Ostblockstaaten hätten sich durch diese Abmachungen nicht geändert. Ueberdies müßten auch die vereinbarten Kompensationsgeschäfte vom Bundeswirtschaftsministerium genehmigt werden.

Von den deutschen Konferenzteilnehmern hat sich vor allem der Offenbacher Lederwarenfabrikant Heinrich *Krumm* ausführlich über die Moskauer Konferenz[24] geäußert. Er sagte unter anderem: „Die in Moskau anwesenden westdeutschen Industriellen und Kaufleute standen dort einer reichlich delikaten Situation gegenüber. Auf Grund der bestehenden gesamtpolitischen Verhältnisse konnte es nicht ausbleiben, daß diese Herren starken Belastungen unterlagen. Sie haben es schon aus diesem Grund peinlich vermieden, sich in irgendeiner Weise politisch zu betätigen . . .“ Man habe das Gefühl gewonnen, daß es den Russen und den anderen in Moskau vertretenen Ländern mit dem Versuch, den Ost-West-Handel auszudehnen, durchaus ernst sei. Krumm bestätigte auf Befragen, daß er sich selbst von der Schwerfälligkeit des sowjetischen Handelsapparates überzeugen konnte. Sie sei durch das Planungssystem bedingt, das jede Sparte der Wirtschaft und des Handels erfaßt und es den russischen Verhandlungsleitern sowie ihren Gesprächspartnern sehr erschwere, in kurzer Zeit zu konkreten Abmachungen zu gelangen. Er versicherte, daß die westdeutschen Vertreter äußerst zurückhaltend aufgetreten seien und daß es ihnen darauf angekommen sei, der Bundesregierung in ihren Entscheidungen keineswegs vorzugreifen. Es sei selbstverständlich, daß die vorgeschlagenen Abkommen der Bundesregierung zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Es sei jedoch anzunehmen, daß die in Moskau sichtbar gewordenen Ansätze sich weiter entwickeln lassen. Die Sowjetunion und die anderen Ostblockstaaten könnten es sich nicht leisten, eine rein propagandistisch aufgezogene Weltwirtschaftskonferenz zu veranstalten, ohne die dort aufgezeigten Ziele weiter zu verfolgen. Abschließend betonte Krumm, daß kein vernünftiger Grund bestehe, Angebote zur Lieferung von Verbrauchsgütern aus dem Osten abzulehnen, wenn diese die Hebung des Lebensstandards der Bevölkerungsmassen zum Ziele haben.

Ein an der Moskauer Konferenz teilnehmender deutscher Pressevertreter stellte fest[25]:

„Wenn die Konferenz propagandistische Ziele verfolgte, so muß man zunächst feststellen, daß sie nicht ganz ohne Wirkung blieb: das Osthandelsgespräch ist zweifellos mächtig belebt worden . . . Sie hat zweifellos den Anstoß zu der sehr wünschenswerten Klärung einer Reihe von Grundvoraussetzungen gegeben. Es wird jetzt die Aufgabe der Bundesregierung sein, im Generalvertrag eine echte Gleichberechtigung mit den westeuropäischen Ländern auch im Osthandelsgeschäft zu verankern, damit wir legalerweise die Ost-Exporte selbst durchführen können, die zur Zeit von anderen westlichen Ländern so erfolgreich mit Waren westdeutschen Ursprungs betrieben werden . . . Eine Belebung des Handels mit dem Ostblock ist einer weiteren Verschlechterung der feindseligen Atmosphäre zwischen Ost und West sicher vorzuziehen und braucht die militärische Sicherheit des Westens nicht zu gefährden.“

Erklärungen in der DDR

Albert *Norden*, der Pressechef des Sowjetzonen-Informationsamtes, stellte am 17. April 1952 auf einer Pressekonferenz[26] in Berlin fest, „daß uns die Internationale Wirtschaftskonferenz einen weiteren Schritt vom Krieg entfernt und der Normalisierung der internationalen Beziehungen nähergebracht hat.“ Westeuropäische Wirtschaftler hätten es verstanden, „durch beträchtliche Aufträge die Krisenerscheinungen in ihren Ländern abzuschwächen“. Dadurch hätten sie auch dazu beigetragen, die westdeutsche Wirtschaft von ihren natürlichen Handelspartnern im Osten abzuschließen. Dies sei eine Politik, die von den Westmächten und in Zusammenarbeit mit ihnen auch von der Regierung Adenauer systematisch betrieben werde.

Greta *Kuckhoff*, die Leiterin der Delegation der DDR, äußerte in einem Interview[27], die westdeutschen Konferenzteilnehmer hätten sich von den prak-

tischen Möglichkeiten des Osthandels überzeugen können.

Oesterreich widerlegt die angebliche Bedeutung der Lieferungsabsprachen

Die österreichische Regierung hat im Zusammenhang mit der Moskauer Konferenz keinen Zweifel daran gelassen, daß sie an einer Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zum Osten stark interessiert ist. Dies versicherte auch Handelsminister *Boeck-Greissau* am 25. April vor österreichischen Konferenzteilnehmern in Wien. Die österreichische Regierung verwahrte sich jedoch in aller Schärfe gegen irreführende Verlautbarungen über Lieferungsangebote aus dem Osten. So hatte Professor Josef *Dobretsberger,* der in Moskau als Vertreter der österreichischen Wirtschaft auftrat, in einer Pressekonferenz in Moskau angekündigt, daß unter anderem Ungarn bereit sei, noch im April zwanzig- bis dreißigtausend Tonnen Weizen an Oesterreich zu liefern. Dazu veröffentlichte das österreichische Handelsministerium am 15. April ein Kommuniqué über den gegenwärtigen Stand der Handelsbeziehungen zu Ungarn. Darin wurde erklärt, daß zugunsten Oesterreichs ein Außenhandelsüberschuß im Werte von 1,5 Millionen Dollar bestehe. Ungarn sei gegenüber den im Handelsvertrag vereinbarten Abmachungen seit Monaten mit Lieferungen von 30 000 Tonnen Weizen, 5000 Tonnen Roggen, 5000 Tonnen Mais und 5000 Tonnen Weizenmehl im Rückstand.

Verschiedene österreichische Zeitungen[28] haben in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die in Moskau angekündigten Lieferungen in vielen Fällen nichts anderes seien als eine verspätete Teilerfüllung alter Verpflichtungen, die jetzt vom Osten mit einem erheblichen Propagandaaufwand als ein angeblicher Beweis des guten Willens der kommunistischen Länder zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Westen hingestellt würden.

Schon vor der Moskauer Konferenz hatte sich Oesterreich eingehend in einer osteuropäischen Außenhandelstagung mit dem Osthandel auseinandergesetzt. Diese Tagung[29], die von der Bundeswirtschaftskammer veranstaltet wurde, fand am 14. März 1952 statt. Dabei wurde festgestellt, daß Oesterreich allen Oststaaten gegenüber erhebliche Clearingguthaben besitzt. Die österreichischen Außenhandelsvertreter berichteten übereinstimmend, daß die Oststaaten zumeist nur sehr schleppend lieferten und vielfach gegenüber den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen stark im Rückstand seien.

Britische Hoffnungen

Die britischen Teilnehmer an der Moskauer Konferenz sind ganz offensichtlich von der Entschlossenheit der Ostblockstaaten überzeugt, den Handel mit dem Westen fühlbar zu beleben. Dabei neigen sie zur Ansicht, daß die Oststaaten Konsumgüter in größeren Mengen als bisher einführen wollen. Der Volkswirtschaftler Maurice *Dobb* (Cambridge) sprach von einer Schwenkung in der sowjetischen Handelspolitik, die darauf zurückzuführen sei, daß die „Phase des Wiederaufbaus" abgeschlossen und die Sowjetunion nunmehr in der Lage sei, zur Befriedigung der lange aufgestauten Nachfrage mehr als bisher aufzuwenden[30].

Die englischen Konferenzteilnehmer glauben, daß als Ergebnis dieser Konferenz bedeutende neue Geschäftsabschlüsse zustandekommen werden. Allein mit China seien provisorische Lieferungsverträge im Werte von zehn Millionen Pfund Sterling (davon 3,5 Millionen Pfund für Textilien) abgeschlossen worden. Insgesamt wird von Lieferungsabsprachen im Werte von 28 bis 34 Millionen Pfund Sterling nach beiden Richtungen gesprochen.

Ein Beamter des Schatzamtes erklärte, die britische Regierung werde es freudig begrüßen, wenn es der britischen Delegation gelinge, den Russen und Chinesen Textilien und andere Konsumgüter zu verkaufen, die teilweise bereits seit Jahren in Hongkong lagern und bisher nicht abgesetzt werden konnten[31]. Sie hätten seit Jahren von den Ostblockstaaten in Hongkong gekauft werden können, ohne daß es dazu einer Wirtschaftskonferenz in Moskau bedurft hätte.

Skepsis in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten herrschte der Moskauer Konferenz gegenüber von Anfang an große Skepsis. Außenminister Dean *Acheson* hatte am 14. März erklärt, die wahre Absicht der Konferenz sei es, in den nicht-kommunistischen Ländern gegen die Exportverbote für strategische Güter nach dem Osten Stimmung zu machen und das Programm zur Stärkung der freien Welt zu beeinträchtigen[32].

Rund 200 amerikanische Staatsbürger waren von der Sowjetunion zur Konferenz eingeladen worden[33]. Die amerikanischen Industrieverbände, die Handelskammern und die großen Gewerkschaften hatten es abgelehnt, nach Moskau zu reisen.

William *Draper* jr., der Sonderbevollmächtigte des Präsidenten Truman in Europa, versicherte, die Vereinigten Staaten würden das an den Westen gerichtete Handelsangebot der Sowjetunion aufrichtig begrüßen, soweit nicht an die Einbeziehung strategischer Güter in die Lieferungen gedacht sei[34].

Zusammenfassung der Ergebnisse

Eine zusammenfassende Betrachtung der Moskauer Wirtschaftskonferenz und der auf sie folgenden Reaktionen läßt erkennen, daß auf dem Sektor des Ost-West-Handels auch in absehbarer Zeit kaum grundlegende Wandlungen zu erwarten sein dürften. Es erscheint zweifelhaft, ob die Ostblockstaaten, welche die auf Grund der schon früher bestehenden Handelsvereinbarungen vorhandenen Möglichkeiten nicht voll ausschöpften und vielfach im Lieferungsrück-

stand blieben, plötzlich das Volumen ihrer Lieferungen beträchtlich erhöhen können. Der Westen dürfte wohl kaum ernsthaft an eine Lockerung der Exportkontrollen für strategische Güter nach dem Osten denken, solange die gegenwärtigen internationalen Spannungen anhalten. Das Interesse der Sowjetunion und der Staaten ihres Einflußgebietes konzentriert sich indes nicht allein auf Konsumgüter, sondern — wie beispielsweise Lieferungsabsprachen mit französischen Konferenzteilnehmern beweisen[35] — auf Güter wie etwa Fertigstahl und Maschinen, die der Kontrolle unterliegen. Es wird dem Osten zweifellos schwer fallen, den Westen von der Aufrichtigkeit seiner Bemühungen zu überzeugen, solange es bei liberalen Redensarten bleibt, denen die nackte Wirklichkeit genau entgegengesetzt ist. Es wird abgewartet werden müssen, inwieweit der Kreml bereit ist, seine faktische Wirtschaftspolitik so zu leiten, daß sich nicht schließlich eine Belebung des Ost-West-Handels zum Nachteil des Westens auswirkt, sondern daß beide Teile Vorteile daraus ziehen können. Auf jeden Fall darf nicht übersehen werden, daß der Warenaustausch zwischen den Gebieten, die heute in das westliche und östliche System aufgespalten sind, früher ein wichtiger Wirtschaftsfaktor war. Er könnte es durchaus wieder werden.

Anmerkungen

1) Die Einrichtung der Weltfriedenskongresse wurde im Frühjahr 1949 von der Weltfriedensbewegung geschaffen. Der erste Weltfriedenskongreß fand vom 21. April bis 25. April 1949 in Paris statt.

2) Vgl. den Wortlaut der Adresse an die Vereinten Nationen in *Neues Deutschland* vom 21. Februar 1951.

3) Vgl. den Wortlaut der Entschließung über die Organisation und Verbreiterung der Friedensbewegung in *Tägliche Rundschau* vom 1. März 1951.

4) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 1. April 1942 „Der rote Handel in der Sackgasse".

5) Nach *Sprawy Miedzynarodowe* Nr. 5/51 u. a. der Industrielle Heinrich *Krumm*, Offenbach, und Greta *Kuckhoff*, Präsidentin der Notenbank der DDR.

6) Vgl. den Wortlaut in *Tägliche Rundschau* vom 31. Oktober 1951.

7) *The New York Times* vom 10. April 1952.

8) Australien, Oesterreich, Albanien, Argentinien, Belgien, Birma, Bulgarien, Brasilien, Großbritannien, Ungarn, Venezuela, Vietnam, Deutsche Demokratische Republik, die Niederlande, Griechenland, Dänemark, Aegypten, Westdeutschland, Israel, Indien, Indonesien, Iran, Island, Italien, Kanada, die Volksrepublik China, Zypern, die Volksrepublik Korea, Kuba, Libanon, Luxemburg, Mexiko, die Mongolische Volksrepublik, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Polen, Rumänien, die Vereinigten Staaten von Amerika, UdSSR, Uruguay, Finnland, Frankreich, Ceylon, Tschechoslowakei, Chile, Schweiz, Schweden und Japan.

8a) Vgl. hierzu den Aufsatz „De Sowjet-Unie in economische campagne" in *Internationale Spectator* No. 9 vom 30. April 1952.

9) *Neue Zeit* Nr. 14/1952, S. 2.

10) Vgl. hierzu *Tägliche Rundschau* vom 5. April 1952.

11) Vgl. hierzu *Die Wirtschaft* Nr. 14 vom 4. April 1952.

12) Vgl. hierzu *Tägliche Rundschau* vom 5. April 1952.

13) Vgl. hierzu *Tägliche Rundschau* vom 8. April 1952.

14) Nähere Einzelheiten über die Sitzungen und Texte der Reden anderer Delegierter sind in den Ausgaben der *Täglichen Rundschau* oder des *Neuen Deutschland* vom 2. bis 18. April 1952 zu finden.

15) Vgl. hierzu *The New York Times* vom 15. April 1952.

16) Vgl. hierzu *Tägliche Rundschau* vom 16. April 1952.

17) Der von der Konferenz gebildete Ausschuß zur Förderung des internationalen Handels setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

1. Antoine *Allard*, Bankier (Belgien), 2. Paul *Bastid*, ehemaliger Handelsminister, Mitglied der Französischen Akademie der Wissenschaften (Frankreich). 3. Oliver *Vickery*, Industrieller, Präsident der Export- und Importgesellschaft für Elektro- und chemische Erzeugnisse (USA). 4. Victor Manuel *Gugerez*, Generalsekretär des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes von Guatemala (Guatemala). 5. Josef *Dobretsberger*, Professor für Wirtschaft der Juristischen Fakultät der Universität Graz (Oesterreich). 6. Imre *Degen*, Generalsekretär des ungarischen Genossenschaftsverbandes (Ungarn). 7. Hussein *Dariusch*, Wirtschaftler, Sachverständiger der Finanzverwaltung (Iran). 8. Henri *Jourdain*, Generalsekretär der internationalen Gewerkschaftsvereinigung der Eisenhütten- und Maschinenbauindustrie (WGB). 9. Mizu Iftikhar *Uddin*, Parlamentsabgeordneter (Pakistan). 10. Greta *Kuckhoff*, Präsident der deutschen Notenbank (DDR). 11. Hirachand *Lalchland*, technischer Direktor einer Automobilgesellschaft in Bombay (Indien). 12. Oskar *Lange*, Wirtschaftler, Professor an der Hochschule für Planung und Statistik (Polen). 13. Pierre *Lebrun*, Sekretär des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes von Frankreich (Frankreich). 14. *Liu Ning Yi*, stellvertretender Vorsitzender des Weltgewerkschaftsbundes (WGB). 15. D. P. *Mukerji*, Professor für Wirtschaft an der Universität von Laknau (Indien). 16. *Nan Han-tschen*, Hauptdirektor der Volksbank (Volksrepublik China). 17. M. W. *Nesterow*, Vorsitzender der Handelskammer der UdSSR. 18. Antonio *Persenti*, Wirtschaftler, ehemaliger Finanzminister (Italien). 19. Jack *Perry*, Direktor der Firma für Fertigkleidung und Textilien „Binnenhandel und Export" (Großbritannien). 20. Otokar *Pohl*, Generaldirektor der Tschechoslowakischen Staatsbank (Tschechoslowakei). 21. Joan *Robinson*, Professor für Wirtschaft an der Universität von Cambridge (Großbritannien). 22. Otto *Rocha e Silva*, Industrieller (Brasilien). 23. Sergio *Steve*, Professor für Wirtschaft an der Universität von Venedig (Italien). 24. Suchjar *Tedjasukmana*, Vorsitzender der Handelskammer (Indonesien). 25. Felipe *Freyre*, Wirtschaftsberater (Argentinien). 26. Carl Wilhelm *de Vries*, Professor für Staatsrecht an der Universität von Rotterdam (Niederlande). 27. J. S. *Chochlow*, Vorsitzender des Vorstandes der Konsumgenossenschaften der UdSSR (UdSSR). 28. Edmund *von Henke*, Präsident der Elektroschweißgesellschaft in Chikago (USA). 29. *Tschi Tschaotins*, Wirtschaftler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, stellvertretender Vorsitzender der Verwaltung der Volksbank (Volksrepublik China). 30. Robert *Chambeiron*, ehemaliger Abgeordneter der Französischen Nationalversammlung, Generalsekretär des Initiativausschusses zur Einberufung der Internationalen Wirtschaftskonferenz (Frankreich).

18) Vgl. hierzu UP-Meldung vom 16. April 1952 aus Berlin.

19) Vgl. hierzu *Tägliche Rundschau* vom 16. April 1952.

20) Vgl. hierzu UP-Meldung vom 23. April 1952.

21) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 28. März 1952.

22) Vgl. hierzu Zentralorgan der SPD *Neuer Vorwärts* vom 25. April 1952.

23) Vgl. hierzu *Die Welt* vom 18. April 1952 mit Einzelheiten über die getätigten Abschlüsse. Weitere Details noch im *Handelsblatt* Nr. 44 vom 17. April 1952.

24) In einem der Wirtschaftszeitschrift *Der Volkswirt* gewährten Interview, veröffentlicht in Nr. 17/1952 vom 26. April 1952.

25) Walter *Slotosch* in der *Süddeutschen Zeitung* vom 25. April 1952.

26) Vgl. hierzu *Neues Deutschland* vom 18. April 1952.

27) Vgl. hierzu *Neues Deutschland* vom 18. April 1952.

28) Vgl. hierzu *Das kleine Volksblatt, Neue Wiener Tageszeitung* und *Die Presse*. Siehe auch *Neue Zürcher Zeitung* vom 15./16. April 1952.

29) Ausführlicher Bericht in *Der Oesterreichische Volkswirt* Nr. 12 vom 21. März 1952.

30) Vgl. hierzu *Neue Zürcher Zeitung* vom 20. April 1952.

31) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 9. April 1952.

32) USIS vom 16. März 1952.

33) Erklärung des State Department vom 14. März 1952.

34) Am 9. April 1952 vor dem anglo-amerikanischen Presseklub in Paris.

35) UP am 17. April 1952 aus Paris.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 5. JUNI 1952 11. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Atlantikpakt und EVG

Paraphierung des EVG-Vertrages

Am 9. Mai 1952 wurde in Paris der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft von den Delegierten der sechs Mitgliedstaaten paraphiert. Die Bundesrepublik wurde dabei durch den Leiter ihrer Verhandlungsdelegation, den Bundestagsabgeordneten und Sicherheitsbeauftragten der Bundesregierung, Theodor *Blank*, vertreten. Das gesamte Vertragswerk umfaßt fünf Texte, nämlich den eigentlichen EVG-Vertrag, der 131 Artikel umfaßt, sowie vier Zusatzprotokolle:

1. Ein Militärprotokoll;
2. ein Finanzprotokoll;
3. ein Protokoll über die Beziehungen zwischen der NATO und der EVG;
4. ein Protokoll über die Beziehungen zwischen der EVG und Großbritannien.

Anläßlich der Paraphierung veröffentlichten die sechs Mächte in Paris ein gemeinsames Kommuniqué (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués auf Seite 4963 dieser Folge). Der französische Delegierte Hervé *Alphand* hob anläßlich der Paraphierung hervor, daß die Europäische Verteidigungsgemeinschaft nicht nur militärische, sondern in hohem Maße auch politische und wirtschaftliche Bedeutung habe. Der deutsche Sicherheitsbeauftragte Blank empfahl am 11. Mai 1952 in Bonn die Annahme des EVG-Vertrages durch die Bundesrepublik. „Nach Auffassung aller Delegationen sind die gefundenen Lösungen die beste Form, die unter den gegebenen Voraussetzungen möglich war."

Bündnisschutz des Atlantikpaktes für die Bundesrepublik

Der in Paris unter dem Vorsitz von Lord *Ismay* tagende Ständige Rat der Atlantikpaktstaaten billigte am 6. Mai 1952 den Text eines Zusatzprotokolls zum Atlantikpakt, das die Beziehungen zwischen der Atlantikpaktorganisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft regelt. Das Protokoll wurde auf Grund der Lissabonner Beschlüsse des Atlantikrates ausgearbeitet und sieht vor, daß ein Angriff gegen einen Mitgliedstaat der einen Organisation als Angriff auf alle Mitglieder der beiden Organisationen angesehen wird. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Bundesrepublik praktisch den vollen Bündnisschutz aller Atlantikpaktstaaten genießen. Das Zusatzprotokoll tritt erst nach seiner Ratifizierung durch alle NATO-Mitgliedstaaten in Kraft. Die Ratifizierung in den einzelnen Ländern soll nach der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorgenommen werden.

Um die Gefahr einer doppelspurigen alliierten militärischen Kommandoorganisation in Europa zu verhindern, beschloß der Rat der Stellvertreter, einen ständigen engen Kontakt zwischen der NATO und der EVG herzustellen. Auf militärischem Gebiet sollen Vertreter des obersten Organs der EVG mit dem Hauptquartier der alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE) zusammenarbeiten und so die nötige Verbindung sichern.

Großbritannien und die EVG

Am 12. Mai 1952 fanden in Paris Besprechungen zwischen dem britischen Verteidigungsminister Lord *Alexander* und dem französischen Verteidigungsminister René *Pleven* statt, an denen u. a. auch der NATO-Generalsekretär Lord *Ismay* sowie der Oberbefehlshaber der NATO-Landstreitkräfte in Mitteleuropa, Marschall Alphonse *Juin*, teilnahmen. Die Konferenz beschäftigte sich mit der praktischen Durchführung des in Aussicht genommenen „engen Zusammenwirkens der Streitkräfte Großbritanniens mit denen der künftigen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft". (Vgl. das Kommuniqué der Konferenz in *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 132 vom 14. Mai 1952.) Die Konferenz beschloß, in Paris einen britischen Verbindungsstab unter dem Kommando von Vizeluftmarschall John *Merer* zu schaffen, der gemeinsam mit den militärischen Sachverständigen der EVG die technischen Fragen der militärischen Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung einer gemeinsamen Luftverteidigung studieren soll.

Ernennungen bei der NATO

Der Generalsekretär der Atlantikpaktorganisation, Lord *Ismay*, hat am 9. Mai 1952 den Italiener Fangio *Fenoaltea* und den Franzosen René *Sergent* zu stellvertretenden Generalsekretären der NATO ernannt. Fenoaltea wird die politische Abteilung, Sergent die wirtschaftliche Abteilung des NATO-Generalsekretariats leiten.

Um den Frieden mit Deutschland

Neue Deutschland-Note der Westmächte

Nach mehrwöchigen Verhandlungen in London einigten sich die Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten am 13. Mai 1952 über den Wortlaut ihrer Antwort auf die sowjetische Note vom 9. April über den Friedensvertrag mit Deutschland (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4866). Die deutsche Bundesregierung war vor Abfassung der Antwortnote von den Westmächten konsultiert worden. In der Note wird erneut die Forderung nach freien Wahlen in ganz Deutschland und Bildung einer freien, verantwortlichen deutschen Regierung als Voraussetzungen für den Ab-

schluß eines Friedensvertrages erhoben. Die Note wurde am 13. Mai in Moskau der Sowjetregierung überreicht. (Vgl. den Wortlaut der Note auf Seite 4963 dieser Folge.)

Während der Inhalt der Note von der Bundesregierung begrüßt wurde, bezeichnete die Regierung der DDR sie am 15 Mai als einen Versuch, die rasche Lösung der Deutschlandfrage zu verhindern.

Die Bemühungen der Deutschland-Kommission der Vereinten Nationen vorläufig gescheitert

Die Deutschlandkommission teilte am 30. April 1952 dem Generalsekretär Trygve *Lie* in einem Bericht über ihre bisherige Tätigkeit mit, daß sie nur in der Bundesrepublik und in West-Berlin die erforderliche Unterstützung für die Erfüllung ihres Auftrages zugesichert bekommen habe (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4850). Da die Behörden der sowjetischen Besatzungszone trotz viermaliger Anfrage keine Verbindung mit ihr aufgenommen haben, mußte die Kommission erklären, daß sie im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit zur Durchführung einer Untersuchung der Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen sehe. Sie werde jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut an die Sowjetzone herantreten. (Der Wortlaut des Berichts wurde vom Informationsdienst der UN als Drucksache A/AC. 55/R. 28 vom 30. April veröffentlicht.)

Oesterreich

Die Sowjetunion äußert sich nicht zum Staatsvertrag

Die drei Westmächte erinnerten am 9. Mai 1952 in gleichlautenden Noten die Sowjetunion daran, daß sie auf den Vorschlag eines verkürzten Staatsvertrages (vgl. den Wortlaut der Note vom 13. März in Folge 8—9/1952, Seite 4867) noch nicht geantwortet hat. Die Note vom 9. Mai hat folgenden Wortlaut (amerikanische Fassung):

„Die Regierung der Vereinigten Staaten bezieht sich auf ihre Note vom 13. März, in der sie vorschlug, daß die vier Mächte unverzüglich eine Regelung treffen sollten, die das dem österreichischen Volke im Jahre 1943 gegebene Versprechen auf Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit einlösen würde. Ein verkürzter Vertragsentwurf wurde als Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen vorgeschlagen, die seit 1947 laufen und die trotz mehrerer hundert Sitzungen, die von den Vertretern der vier Mächte abgehalten wurden, zu keiner endgültigen Vereinbarung geführt haben. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß ihr Vorschlag die Grundlage für eine sofortige und gerechte Regelung in Oesterreich schaffen würde, die eine Quelle ständiger Spannung in Europa beseitigen und dem österreichischen Volk Gerechtigkeit widerfahren lassen würde. Daher bittet unter diesen Umständen die Regierung der Vereinigten Staaten, die Ansichten der Sowjetregierung zum Vorschlag für eine Regelung in Oesterreich, wie sie in der Note vom 13. März enthalten ist, bei erster Gelegenheit bekanntzugeben."

Besuche des Bundeskanzlers in London und Washington

Bundeskanzler Leopold *Figl* stattete vom 8. bis 10. Mai 1952 der britischen Regierung und vom 11. bis 16. Mai der amerikanischen Regierung Staatsbesuche ab, bei denen Fragen des Staatsvertrages und der moralischen und materiellen Unterstützung Oesterreichs erörtert wurden. In seinen Reden und Pressekonferenzen in London und in Washington wies der Bundeskanzler wiederholt auf das mutige Standhalten des österreichischen Volkes und seine politische Stabilität hin. Er betonte, daß Oesterreich mit dem Staatsvertrag nicht mehr als die Erfüllung der ihm gegebenen Versprechen verlange.

Deutschland

Verkündung des Gesetzes über die Ratifizierung des Schuman-Planes

Die Bundesregierung hat am 7. Mai 1952 das Ratifizierungsgesetz für den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wurde deutscherseits die letzte Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der französischen Regierung erfüllt. Der Vertrag über die Europäische Montanunion tritt gemäß Artikel 99 des Vertragswerkes in Kraft, sobald der letzte Unterzeichnerstaat die Ratifikationsurkunde bei der französischen Regierung hinterlegt hat.

Das Luxemburgische Abgeordnetenhaus hat am 13. Mai 1952 den Schuman-Plan mit 47 gegen 4 Stimmen gebilligt. Die vier Nein-Stimmen wurden von den Kommunisten abgegeben. Da der Luxemburgische Staatsrat bereits vor der Debatte im Abgeordnetenhaus den Vertrag über die Montanunion gutgeheißen hatte, hat Luxemburg mit der Annahme des Schuman-Planes im Abgeordnetenhaus neben der Bundesrepublik, Frankreich und Holland als vierter Staat den Schuman-Plan ratifiziert. In Italien und Belgien hat der jeweilige Senat das Vertragswerk gebilligt, während die Abgeordnetenkammern der beiden Länder ihre Zustimmung noch erteilen müssen.

Eine Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage der Unterzeichnung des Generalvertrages und des EVG-Vertrages

Das Bundesverfassungsgericht hat am 16. Mai 1952 in Karlsruhe die von den Prozeßbevollmächtigten der 144 Bundestagsabgeordneten der SPD und Föderalistischen Union, welche die Feststellungsklage zum Wehrbeitrag eingebracht hatten, beantragte Einstweilige Anordnung gegen den Bundeskanzler abgelehnt. Die Prozeßbevollmächtigten Dr. Adolf *Arndt* (SPD) und Dr. Bernhard *Reißmann* (FU/Zentrum) hatten beantragt, dem Kanzler aufzugeben, bei der Unterzeichnung des Deutschlandvertrages sowie des Vertragswerkes über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sich so lange keine Rechtsbindung aus der Unterschrift des Bundeskanzlers unter diese Verträge ergeben würde, als nicht das Bundesverfassungsgericht über die Feststellungsklage entschieden habe.

In der Begründung des Bundesverfassungsgerichtes zur Ablehnung der Einstweiligen Anordnung wurde erklärt, das Gericht habe sich nach eingehender Würdigung des Tatbestandes nicht davon überzeugen können, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine derartige Anordnung vorlägen, da nach einer Erklärung des Bundeskanzlers die Verträge den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik zur Ratifizierung vorgelegt werden sollen. Die Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung wären nur dann gegeben, wenn ohne eine solche Anordnung eine nicht mehr rückgängig zu machende rechtliche Bindung eintreten würde. Das

sei jedoch nicht der Fall, weil die in Aussicht genommene Unterzeichnung der Verträge durch den Bundeskanzler für sich allein weder staatsrechtliche noch völkerrechtliche Bindungen erzeuge. Solche Bindungen könnten sich nach dem klaren Wortlaut des Grundgesetzes (Artikel 59) nicht ergeben, bevor die gesetzgebenden Körperschaften und der Bundespräsident mit den Verträgen befaßt worden seien.

Das Bundesverfassungsgericht wies in seiner Entscheidung weiter darauf hin, daß es auch nach der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften durch Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, verhindern könne, daß vor seiner sachlichen Entscheidung zum Kernproblem unwiderrufliche völkerrechtliche oder staatsrechtliche Bindungen eintreten. Insbesondere könne dann durch eine derartige Anordnung der die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge begründende Akt, nämlich die Ratifizierung durch den Bundespräsidenten, bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

Das Deutschlandlied wieder Nationalhymne

Auf mehrfache Bitte des Bundeskanzlers und der Bundesregierung erkannte Bundespräsident Theodor *Heuss* am 2. Mai 1952 das Deutschlandlied wieder als Nationalhymne an. Bei staatlichen Veranstaltungen soll die dritte Strophe gesungen werden. Der Bundespräsident gab diese Entscheidung in seiner Antwort auf ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. April bekannt. Er führte darin die Gründe an, die ihn veranlaßten, der Bitte der Bundesregierung nunmehr nachzukommen, und verzichtete ausdrücklich auf eine feierliche Proklamation der Nationalhymne.

Internationale Konferenz für den sozialen Frieden

Vom 20. bis 23. April 1952 fand in Düsseldorf in Anwesenheit von Vertretern aus der Bundesrepublik, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Schweden und der Schweiz sowie von im Exil lebenden Persönlichkeiten aus Estland, Lettland, Litauen, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Ungarn eine „Internationale Konferenz für den sozialen Frieden" statt.

Die Schaffung eines echten sozialen Friedens bezeichnete die Konferenz als eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft Europas. Oberster Grundsatz allen wirtschaftlichen Handelns müsse die These bleiben, daß die Wirtschaft dem Menschen zu dienen hat. Die betriebliche Partnerschaftsidee müsse gefördert werden und die Voraussetzung für eine wirkliche gesellschaftliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer schaffen. Die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft müsse durch Leistung und Bereitschaft zur Uebernahme von Verantwortung bestimmt werden Jedem Menschen müsse „gemäß seinem zur Bildung des Sozialproduktes geleisteten Beitrage" Zugang zum Eigentum gegeben werden.

Bemühungen um eine Verstärkung des Ost-West-Handels

Bei Stimmenthaltung der Kommunisten hat der Deutsche Bundestag am 6. Mai auf Empfehlung des Ausschusses für das Besatzungsstatut und für Auswärtige Angelegenheiten die Bundesregierung ersucht, für eine Verstärkung des legalen Ost-West-Handels einzutreten.

Dieser Beschluß fordert von der Bundesregierung:

1. Dafür Sorge zu tragen, daß die volle Handlungsfreiheit der Bundesrepublik bei der Durchführung der den Osthandel regelnden Vorschriften auch auf den Gebieten hergestellt wird, auf denen sie noch nicht besteht (Grenzkontrollen, bei Verhandlungen mit dem Ostblock);

2. dafür einzutreten, daß unbeschadet der Erfordernisse der Sicherheit der Bundesrepublik die Vorbehaltslisten international gleichmäßig abgebaut werden, um eine Verstärkung des legalen West-Ost-Handels zu ermöglichen und damit eine Entspannung der West-Ost-Beziehungen zu erleichtern;

3. geeignete Schritte zu unternehmen, um alle seitens der Sowjetunion und der anderen Ostblockländer vorliegenden Diskriminierungen aus dem Wege zu räumen, die einer Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion sowie anderen Ostblockstaaten im Wege stehen;

4. beim Abschluß von Wirtschaftsabkommen mit dem Osten die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik und der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf das in den Ländern des Ostblocks bestehende monopolistische Außenhandelssystem wirksam zu schützen.

Im Namen der Bundesregierung hat sich Bundeswirtschaftsminister *Erhard* vor dem Bundestag zu diesen Grundsätzen bekannt, in denen auch darauf hingewiesen wurde, daß bei der Wiederaufnahme von normalen Wirtschaftsbeziehungen zum Osten von allem Anfang an sorgfältig auf die Gewährleistung der gegenseitigen Gleichberechtigung geachtet werden müsse.

Zusammenstöße bei verbotenen Demonstrationen in Essen

Am 11. Mai 1952 kam es in Essen zu schweren Zusammenstößen zwischen jugendlichen Demonstranten und der Polizei. Anlaß hierzu war eine von der „Friedenskarawane" der Jugend und dem „Präsidium des westdeutschen Treffens der Jungen Generation" in Essen anberaumte Demonstration, die mit Rücksicht auf die gerade stattfindende 1100-Jahr-Feier der Stadt vom nordrhein-westfälischen Innenminister verboten und daraufhin vom Bundesvorstand der Friedenskarawane formell abgesagt worden war. Gleichzeitig hatte das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen in einer Verlautbarung an die Presse vom 10. Mai vor der Teilnahme an dieser Veranstaltung unter Hinweis darauf gewarnt, daß es sich bei dem beabsichtigten Jugendtreffen, das unter den Losungen „Widersteht der Remilitarisierung" und „Jugend gegen den Generalvertrag" stand, um eine von kommunistischer Seite vorbereitete Aktion zur Störung von Ruhe und Ordnung in der Bundesrepublik handele. Trotz des Verbotes versammelten sich in Essen größere Gruppen von Jugendlichen. Als die Polizei versuchte, Ansammlungen von Demonstranten zu zerstreuen, wurden durch Gebrauch von Schußwaffen und Steinwürfe ein Demonstrant getötet und drei weitere Demonstranten sowie achtzehn Polizeibeamte verletzt. In dem Polizeibericht wurde hervorgehoben, daß die Polizei erst von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht habe, nachdem sie aus den Reihen der Demonstranten beschossen worden sei.

Die Vorfälle in Essen fanden im In- und Ausland eine starke Beachtung. Der nordrhein-westfälische Landtag erklärte in einer Entschließung vom 12. Mai 1952, die von den Fraktionen der CDU, des Zentrums, der SPD und der FDP gebilligt wurde, der Landtag müsse einer-

seits die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben schützen, andererseits auch die Freiheit der Bürger bei anerkannten Kundgebungen gewährleisten. Die vier Fraktionen hielten daher eine strenge und eingehende Prüfung der Vorgänge zu einer umfassenden Klarstellung für erforderlich. Ministerpräsident *Arnold* erstattete daraufhin am 13. Mai 1952 in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Landesinnenminister dem Hauptausschuß des Landtages einen Bericht über die Zusammenhänge der Demonstrationen. Dem Präsidenten der DDR, Wilhelm *Pieck*, und anderen Regierungsmitgliedern der DDR boten die Essener Vorfälle eine willkommene Gelegenheit, neue Drohungen gegen die Bundesrepublik auszusprechen. Am 14. Mai 1952 kam es im Bundestag zu einem Zwischenfall, als der kommunistische Bundestagsabgeordnete *Renner* eine Erweiterung der Tagesordnung forderte und die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragte, der „die Beteiligung der Bundesregierung an der Verantwortung für die Essener Bluttaten" überprüfen sollte. Der Antrag Renners auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurde nicht in die Tagesordnung aufgenommen. Wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung des Bundestages — der Abgeordnete Renner weigerte sich, das Rednerpult zu verlassen — wurde Renner für 20 Tage von den Sitzungen des Bundestages ausgeschlossen.

Propagandistische Vorbereitung der Remilitarisierung der DDR

Die Propaganda der Deutschen Demokratischen Republik benutzt die bevorstehende Unterzeichnung des Generalvertrages zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten zu einer Intensivierung der Agitation für die in den sowjetischen Noten vom 10. März und 9. April vorgeschlagene „deutsche Nationalarmee".

Staatspräsident Wilhelm *Pieck* erklärte auf einer Maikundgebung in Berlin am 1. Mai 1952, es ergebe sich die Notwendigkeit, in der DDR die bewaffnete Verteidigung der Heimat zu organisieren, wenn der Generalvertrag und die Remilitarisierung Westdeutschlands nicht verhindert würden. „Die durch den Generalkriegsvertrag und die imperialistischen Kriegstreibereien geschaffene Situation" erfordere die Kampfbereitschaft und Kampffähigkeit der DDR. In einem Interview mit der Zeitung *Nacht-Expreß* (Ost-Berlin) sagte Ministerpräsident Otto *Grotewohl* zur Wiedervereinigung Deutschlands, daß „sich die DDR niemals ihre errungenen gesellschaftlichen Fortschritte rauben und vom amerikanischen Imperialismus verschlucken" lassen werde. Der Generalvertrag habe „einen aggressiven Charakter gegen die fortschrittlichen Völker des Ostens" und bedeute „darum Bruderkrieg Deutscher gegen Deutsche". Am 8. Mai schrieb Grotewohl in der Zeitung *Tägliche Rundschau*, Bundeskanzler *Adenauer* solle wissen, daß die DDR sich mit dem „Staatsstreich" und den daraus entstehenden Folgerungen unter keinen Umständen kampflos abfinden werde. Der stellvertretende Ministerpräsident Walter *Ulbricht* drohte am 12. Mai, die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestages würden der „gerechten Strafe" durch das deutsche Volk nicht entgehen, falls sie den Generalvertrag annehmen würden.

Die Feiern anläßlich des 7. Jahrestages der Kapitulation, der in der DDR zum „Tag der Befreiung" deklariert wurde, wurden dazu benutzt, die Bereitschaft der DDR anzukündigen, im Falle eines Konfliktes an der Seite der Sowjetunion zu kämpfen. Außenminister Georg *Dertinger* erklärte bei dem Staatsakt in der Berliner Staatsoper, aus der Unterzeichnung des Generalvertrages ergebe sich für die DDR die Pflicht und das Recht, ihre bewaffnete Verteidigung in Solidarität mit der Sowjetunion zu organisieren. Ministerpräsident *Grotewohl* betonte in einer Grußadresse an Generalissimus Josef *Stalin*, daß die DDR „jeden Anschlag gegen den Frieden mit allen Mitteln zurückweisen" werde. In der Grußbotschaft des ZK der SED hieß es: „Wir erklären, die Kampfbereitschaft und Kampffähigkeit zum Schutze unserer Heimat und unserer demokratischen Errungenschaften zu organisieren, um jeden Anschlag des Feindes auf unsere Republik zu verhindern und zurückzuweisen".

Von der Bundesregierung wird zu dieser Kampagne festgestellt, daß die darin propagierte Armee in den Bereitschaften der Volkspolizei praktisch bereits bestehe. Staatssekretär *Thedieck* vom Ministerium für gesamtdeutsche Fragen erklärte am 12. Mai, die Bundesregierung werde sich durch solche „primitive Panikmache" nicht von ihrer Politik der Integration mit dem Westen abbringen lassen. Nichts werde sie hindern, die zur Debatte stehenden Verträge zu unterzeichnen, falls sie annehmbar seien.

Einschüchterungskampagne gegen Berlin

Parallel mit der Propagierung einer nationalen Armee lief im Mai 1952 in der DDR eine Propagandakampagne an, in der Gegenmaßnahmen gegen die geplante Unterzeichnung des Generalvertrages angedroht werden. Hauptziel dieser Drohungen ist Berlin. Der stellvertretende Ministerpräsident der DDR Walter *Ulbricht* erklärte am 12. Mai auf einer Pressekonferenz in Ost-Berlin, man werde am Tage der Unterzeichnung deutlich merken, welche Konsequenzen der Generalvertrag für West-Berlin haben werde. An anderer Stelle sagte Ulbricht, die West-Berliner Bevölkerung werde dafür bezahlen müssen, daß die Westmächte die Westsektoren als Provokationsbasis benutzen. Die *Tägliche Rundschau* kündigte am 14. Mai in einem von Prof. *Havemann* verfaßten Leitartikel Gegenmaßnahmen gegen die „fortgesetzte Benutzung der Eisenbahn und Autobahn nach West-Berlin zu Provokationen der DDR" an.

Diese Drohungen mit einer neuen Blockade wurden von mehreren Zwischenfällen im Interzonenverkehr begleitet: Am 29. April wurde im Luftkorridor zwischen Frankfurt und Berlin ein Passagierflugzeug der Air France von sowjetischen Jägern mit Bordkanonen beschossen, wobei zwei deutsche Passagiere verletzt wurden. Vom 8. bis 15. Mai verhinderten die Sowjetbehörden den vertraglich vereinbarten Streifendienst alliierter Militärpatrouillen auf der Autobahn Helmstedt—Berlin. Außerdem ordnete die Generaldirektion der Reichsbahn der DDR mit Wirkung vom 18. Mai die Schließung des im amerikanischen Sektor gelegenen Anhalter Bahnhofs an.

Die kommunistischen Provokationen wurden im westlichen Lager mit unmißverständlichen Gegenerklärungen beantwortet. Der amerikanische Außenminister, Dean *Acheson*, bezeichnete den Luftüberfall als schlagenden Beweis für die Unaufrichtigkeit der sowjetischen „Friedensvorschläge"; am 13. Mai betonte er die Entschlossenheit der Westmächte, Berlin gegen jede neue Bedrohung zu verteidigen. Sowohl der Regierende Bürgermei-

ster von Berlin, Ernst *Reuter*, als auch ein Sprecher der französischen Regierung teilten am gleichen Tage mit, daß eine neue Luftbrücke im Falle einer neuerlichen Blockade innerhalb weniger Tage aufgebaut werden könne.

Strukturänderungen des Staats- und Verwaltungsapparates in der DDR

Ueber Aenderungen der Verwaltung in den Großstädten berichtete der Hausreferent im Ministerium des Innern der DDR, Heinz *Danneberg*, in der *Täglichen Rundschau* vom 8. April 1952. Zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der SED vom 22. Februar 1952 über Strukturänderungen des Staats- und Verwaltungsapparates (vgl. Europa-Archiv 6/1952, S. 4777) stellt Danneberg in seinem Bericht fest, daß neue Organisationsformen gefunden werden müssen. Er forderte die Bildung von Stadtbezirken mit eigener Verwaltung (Rat des Bezirks) und mit eigener Bezirksverordnetenversammlung. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß eine enge Verbindung mit der Bevölkerung zu erreichen sei, wenn von einer Verwaltungsstelle nicht mehr als 60 000 Personen betreut würden. Der Rat der Stadt soll in Zukunft nur die Dezernenten mit einem kleinen Mitarbeiterkreis umfassen, während die zur Einheit der Verwaltung notwendige enge Verbindung zwischen dem Rat der Stadt und den Räten der einzelnen Bezirke durch entsprechende organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden soll. Die Bildung von Bezirksorganen bezeichnet Danneberg als eine politisch bedeutsame Entscheidung. Es habe sich gezeigt, daß es in einer Großstadt viel schwieriger sei, „nur von einer zentralen Stelle aus die ideologischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aufklärung und Aktivierung der Einwohner zu schaffen".

Rücktritt des Innenministers der DDR

Die Präsidialkanzlei des Staatspräsidenten der DDR gab am 9. Mai 1952 offiziell den Rücktritt des Innenministers Karl *Steinhoff* bekannt. Zu seinem Nachfolger wurde das Mitglied der Volkskammer und Mitglied des Zentralkomitees der SED Willi *Stoph* ernannt.

Großbritannien

Kritik an Labours Deutschland-Erklärung

Außenminister Anthony *Eden* übte am 14. Mai 1952 in einer außenpolitischen Debatte des Unterhauses scharfe Kritik an der Deutschland-Erklärung der Labour Party vom 30. April (vgl. Folge 10/1952, Seite 4902). Er bezeichnete die in dieser Erklärung enthaltene Forderung nach Neuwahlen in der Bundesrepublik als Gefahr für die gesamten westlichen Verteidigungsbemühungen. Der Führer der Opposition, Clement R. *Attlee*, verteidigte die Erklärung mit dem Wunsche nach einer stärkeren Mehrheit für die westdeutsche Regierung, die der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beitritt.

Eden bezeichnete die Vorschläge der Labour Party als ungewöhnliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Landes. Er sagte, die Verwirklichung dieser Vorschläge hätte eine untragbare Verschiebung der Verträge über die EVG und über die Ablösung des Besatzungsregimes zur Folge, sie seien somit der eigenen Politik der früheren Labour-Regierung zuwiderlaufend. Nach einer Charakterisierung des voraussichtlichen Inhalts der genannten Verträge trat Eden dafür ein, sich durch keine sowjetischen Manöver von ihrer Unterzeichnung abbringen zu lassen, andererseits aber kein Mittel unversucht zu lassen, um die Verhandlungsbereitschaft der Sowjetunion zu erforschen.

Die Formulierungen der Erklärung vom 30. April, die bereits eine Kontroverse innerhalb der Labour-Fraktion zwischen ihren Initiatoren, Hugh *Dalton* und Aneurin *Bevan*, und dem früheren Außenminister Herbert *Morrison* hervorgerufen hatten, wurden von den Sprechern der Opposition stark abgeschwächt. Attlee, der sich seinerseits zur Billigung der Erklärung hatte bewegen lassen, trat in der Debatte wieder für eine überparteiliche Außenpolitik ein und bezeichnete die Erklärung als „einen Vorschlag, den zu machen jedermann freistehe". Andere Sprecher wollten die Erklärung so verstanden wissen, daß nur vor einer Ratifizierung des EVG-Vertrages der Bundestag neu gewählt werden sollte; Aneurin Bevan jedoch hielt an der These fest, daß die deutsche Bundesregierung kein Mandat für die Leistung des Verteidigungsbeitrages habe. Im ganzen hinterließ die Haltung der Opposition den Eindruck, daß der gemäßigte Flügel sich in der deutschen Frage noch einmal gegen den Kreis um Bevan durchgesetzt hat.

Dänemark

Deutschlandfrage und nordische Zusammenarbeit vor dem Folketing

In einer außenpolitischen Debatte des Folketing (Abgeordnetenkammer) gab Außenminister Ole Bjoern *Kraft* am 6. Mai 1952 einen Situationsbericht, in dem er sich für die Wiederbewaffnung Deutschlands aussprach. In der Debatte wurde die Außenpolitik der Regierung von allen größeren Parteien gebilligt; eine Entschließung, die den Wunsch Dänemarks nach Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland zum Ausdruck bringt, wurde einstimmig angenommen.

Außenminister Kraft sagte, es sei auf die Dauer eine große Gefahr für den Frieden, wenn Deutschland der Wehrlosigkeit preisgegeben sei, doch dürfe seine Wiederbewaffnung nur in der europäischen Gemeinschaft erfolgen Er ging auch auf die Lage in Südschleswig ein, wo die Südschleswigsche Wählervereinigung sich in einem Protestschreiben an Bundespräsident Theodor *Heuss* über eine Benachteiligung der dänisch gesinnten Minderheit beschwert hatte. Kraft äußerte den Wunsch der Regierung, der dänischen Minderheit bei der Sicherung ihrer Rechte soweit als möglich beizustehen, betonte aber, daß Dänemark keine territorialen Ansprüche in Südschleswig erhebe.

Ein weiterer Teil der Debatte war der Zusammenarbeit der nordischen Staaten gewidmet, die der Außenminister als unerläßlich für die Sicherung eines Einflusses der nordischen Länder in der internationalen Politik bezeichnete. Diese Zusammenarbeit werde jedoch durch die divergierende Haltung dieser Länder in gewissen außenpolitischen Fragen beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang erhob Kraft Bedenken gegen die Reformpläne des britischen Außenministers, Anthony *Eden*, für den Europarat (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4845), da ihre Verwirklichung ein Ausscheiden Schwedens, das sich nicht an der militärischen Zusammenarbeit beteiligt, aus dem Europarat nach sich ziehen könnte. Kraft unter-

breitete dem Folketing einen Gesetzentwurf für die Beteiligung Dänemarks an dem im Dezember 1951 beschlossenen Nordischen Rat, einem Koordinationsorgan, das in wichtigen Fragen den Regierungen der vier nordischen Länder gemeinsame politische Entscheidungen empfehlen soll (vgl. Folge 1/1951, Seite 4611).

Triest

Einigung über eine Verwaltungsreform in der Zone A

Die am 3. April 1952 in London begonnenen Besprechungen zwischen Vertretern der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Italiens über eine Verwaltungsreform in der Zone A des Freien Territoriums Triest fanden am 9. Mai ihren Abschluß. Es wurde ein Abkommen geschlossen, das eine stärkere Beteiligung Italiens an der Verwaltung der Zone vorsieht, jedoch wurde ausdrücklich festgestellt, daß diese Vereinbarungen eine spätere endgültige Lösung der Triester Frage nicht präjudizieren sollen. (Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués und eines Memorandums über die Verhandlungen auf Seite 4965 dieser Folge.)

Aus der Tätigkeit des Europäischen Wirtschaftsrats

Tagung der OEEC-Kohlensachverständigen in Essen

Die Stellvertreter-Gruppe des Europäischen Kohlenausschusses der OEEC tagte am 29. und 30. April auf Einladung der deutschen Bundesregierung in Essen.

Der Stellvertreter-Gruppe, die am 12. Februar im Haag gebildet worden ist, gehören an: Dr. Lüdger *Westrick* (Bundesrepublik), Sir Laurence *Watkinson* (Großbritannien), J. C. *Dumay* (Frankreich) und Dr. *Spierenburg* (Holland). Belgien stellt einen Beobachter.

Diese Gruppe hat den Auftrag, in regelmäßigen Zeitabständen Empfehlungen für eine weitere Verbesserung der europäischen Kohlenförderung zu unterbreiten (Vgl. EA 4/52 S. 4724, EA 7/52 S. 4815 ff und EA 8—9/52 S. 4848).

Die Stellvertreter-Gruppe hat in Essen beschlossen, zwei Unterausschüsse ins Leben zu rufen, die folgende Aufgaben übernehmen:

1. Ausarbeitung von Maßnahmen zur Produktionsförderung;
2. Ausarbeitung von Investitionsplänen für den Kohlenbergbau.

Dr. Heinrich *Kost*, der Generaldirektor der Deutschen Kohlenbergbauleitung (DKBL), legte vor der Gruppe die Lage des deutschen Bergbaus dar. Er brachte zum Ausdruck, daß eine nachhaltige Produktionssteigerung von der Erhaltung und dem Ausbau der Kapazitäten sowie von einer stärkeren Mechanisierung des Bergbaus abhängig sei. Er verwies dabei auf die Notwendigkeit umfangreicher Kapitalinvestierungen, die der Bergbau von sich aus nicht aufbringen könne.

Zwischenbilanz der europäischen Kohlenwirtschaft

Am 6. Mai hat der Europäische Wirtschaftsrat in Paris einen ersten Kohlen-Zwischenbericht der Stellvertreter-Gruppe veröffentlicht, der zeigen soll, inwieweit die Bemühungen um eine Steigerung der europäischen Kohlenförderung bereits von Erfolg gekrönt waren. Aus diesem Zwischenbericht geht hervor, daß in den ersten sechzehn Wochen dieses Jahres in Westeuropa 146,3 Millionen Tonnen Kohle gegenüber 143,46 Millionen Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahres gefördert wurden. Dies entspricht einer Mehrproduktion von 2,88 Millionen Tonnen oder von 2,01 vH.

Die westeuropäische Kohlenförderung

	Erste 16 Wochen 1951	Erste 16 Wochen 1952 (in Mill. t)	Veränderung in vH
Großbritannien	71,12	71,77	+ 0,92
Westdeutschland	36,84	37,74	+ 2,45
Frankreich	17,29	18,31	+ 5,92
Saargebiet	5,23	4,93	— 5,68
Belgien	9,07	9,73	+ 7,32
Holland	3,92	3,90	— 0,43

Bildung eines OEEC-Handelsdirektoriums

Der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) gab am 6. Mai die Bildung eines „Direktoriums für Handel und Politik“ bekannt, das sich einem Beschluß des Rates der OEEC gemäß (Vgl. EA 8—9/52 S. 4848) vor allem mit den Fragen der Handelsliberalisierung befassen wird.

Dem Direktorium gehören folgende sieben Mitglieder an: Dr. Vollrath *von Maltzan* (Bundesrepublik), Baron *Snoy* (Belgien), Evvind *Bartels* (Dänemark), Giuseppe *Dall'Oglio* (Italien), Edgar *Cohen* (Großbritannien), Dr. Jean *Hotz* (Schweiz) und Bernard *Clappier* (Frankreich).

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Kampagne zur Einberufung einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung

Das Aktionskomitee für die Kampagne zur Einberufung einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung, das aus dem von P. H. *Spaak* geleiteten Initiativkomitee hervorgegangen ist, trat am 10 Mai zu einer Sitzung zusammen, um den Gesamtplan der Kampagne auszuarbeiten. Die nationalen Räte der Europäischen Bewegung aus den sechs Schumanplan-Ländern, die ihre Beteiligung an der Kampagne zugesagt haben, hatten zu dieser Sitzung Vertreter entsandt.

Neukonstituierung der Paneuropäischen Union

Die 1923 von Graf *Coudenhove-Kalergi* gegründete Paneuropäische Union, die nach dem Zweiten Weltkrieg nur in Form einer Parlamentarierorganisation unter dem Namen Europäische Parlamentarische Union weiterbestand, hat sich auf einer Versammlung am 5. Mai in Lausanne neu konstituiert. Graf Coudenhove-Kalergi wurde einstimmig als Präsident wiedergewählt. Auf seinen Vorschlag wurde beschlossen, die Aufnahme der Paneuropa-Bewegung in die Europäische Bewegung zu beantragen.

Aus der Organisation der UEF

Das Zentralkomitee der Union Europäischer Föderalisten wählte auf seiner Sitzung am 28. und 29. April in Paris erneut Eugen *Kogon* zu seinem Präsidenten. Gleichzeitig wurde das aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Exekutivbüro neugebildet. Vorsitzender wurde wiederum Henri *Frenay*.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. JUNI 1952 11. FOLGE

Die gegenwärtige völkerrechtliche Bedeutung des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945

Von Wolfgang Abendroth

Dr. iur. ordentlicher Professor für wissenschaftliche Politik an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn

I

Der Notenwechsel der großen Mächte, der durch die Sowjetnote vom 9. März 1952 eingeleitet wurde, hat das Problem der Einheit Deutschlands und des Friedensvertrages mit Deutschland in den Vordergrund des Interesses gerückt. Dabei ergibt sich notwendig die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Verhandlungen der Mächte sich vollziehen.

Die Sowjetunion hat ständig der Ansicht widersprochen, daß die Organisation der Vereinten Nationen diese Rechtsgrundlage biete, weil Art. 107 ihrer Satzung deren Eingriffsmöglichkeit zu deutschen Problemen ausschließe. Dieser Standpunkt der Sowjetunion ist keineswegs unbestreitbar und angesichts der neueren Entwicklung von den Westmächten wiederholt, zuletzt in ihrer Note vom 13. Mai 1952, mit guten Gründen angegriffen worden.

Das ändert aber nichts daran, daß zur Zeit ein Rückgriff auf die Satzung und auf die Organisation der UN, angesichts der widerstreitenden Stellungnahmen beider Gruppen von Staaten kaum das rechtliche Band bieten kann, auf das der Weitergang der gegenwärtigen Verhandlungen gestützt werden könnte.

So bleibt als nächste Aufgabe die Notwendigkeit der Prüfung, ob jene Einigung in Potsdam, in der sich 1945 die Großmächte begegnet waren, heute noch rechtlich etwas aussagen kann.

Selbstverständlich ist damit keineswegs gesagt, daß nicht auch andere politische und rechtliche Tatbestände zur Klärung der deutschen Frage herangezogen werden müssen. Da aber im gegenwärtigen Notenwechsel beide Seiten sich ständig auf die Potsdamer Verhandlungen beziehen, ist deren Untersuchung nach wie vor notwendig.

II

Die Staatsmänner der großen Mächte waren in Jalta darüber einig, daß Deutschland nach dem Siege der Vereinten Nationen als einheitlicher Staat verschwinden werde. Zwar war nicht an seine totale Annexion, wohl aber an seine Zerstückelung und Auflösung in mehrere kleinere Staaten gedacht. Nur der Tatbestand, daß man über deren Umgrenzung und Zahl verschiedener Auffassung war, hat damals einen verbindlichen Konferenzbeschluß verhütet[1].

Stalin — in Jalta noch energischer Verfechter dieser Lösung — hat dann seine Auffassung geändert und hat sich am 8. Mai 1945 eindeutig zu dem Gedanken bekannt, einen gesamtdeutschen (wenn auch kleindeutschen) Staat zu erhalten. Es ist ihm gelungen, in Potsdam seine neue Meinung durchzusetzen. Damit war zwar noch nicht jede Erinnerung an *Morgenthau* gelöscht; vielmehr haben dessen Auffassungen starke Spuren im Kommuniqué vom 2. August 1945 hinterlassen. Für die Beurteilung der heutigen Lage sind sie jedoch rechtlich längst gegenstandslos geworden, wie sich im weiteren Gang der Untersuchung zeigen wird. Daß sie p o l i t i s c h in einer Zeit, in der der Westen nicht nur die Produktivkraft Deutschlands, sondern sogar seine Wehrfähigkeit zur Verteidigung seiner Ordnung nützen möchte und in der auch der Osten ängstlich bemüht ist, Zerstückelungs- und Vernichtungsgedanken in Vergessenheit zu bringen, um das deutsche Volk für seine Ziele zu gewinnen, nicht mehr viel zu besagen haben, leuchtet ein.

So brachte die Konferenz von Potsdam zur deutschen Frage eine gewichtige Wendung. Deren Ausmaß und deren Grenzen, deren politischer Sinn und deren Ursachen im Schachspiel der Großmachtpolitik, die sich damals der Bedeutung der vorläufigen Vormachtstellung nur zweier Weltmächte mit gegensätzlicher Sozialstruktur und Ideologie noch nicht voll bewußt war, enthalten für den Historiker und den politischen Wissenschaftler vielfältige Forschungsaufgaben.

Für eine v ö l k e r r e c h t l i c h e Betrachtung genügt es zu wissen, daß nunmehr der deutsche Raum und das deutsche Volk weiter als Einheit gelten sollten und daß die Zerstückelungsgefahr gebannt war. Im übrigen hat der Völkerrechtler lediglich die Aufgabe, den Sinn der vertragsähnlichen Einigung, die in verbindlichen Erklärungen festgehalten wurde, und deren heutige Bedeutung zu ermitteln.

Auch das ist schwierig. Denn vor Potsdam traten die Erklärungen und Feststellungen vom 5. Juni 1945 in Erscheinung. Sie waren von der Europäischen Konsultativ-Kommission auf Grund der Weisungen

von Jalta ausgearbeitet worden und sahen deshalb noch in Absatz 6 der Präambel der Erklärung über die Niederlage Deutschlands die Zerstückelung vor, ohne sie allerdings aktuell zu vollziehen[1b]. Die Regierungen der vier Besatzungsmächte behielten sich das Recht zu diesem einseitigen Schritt jedoch expressis verbis vor. So schwebte das Damoklesschwert der Balkanisierung bis zur Potsdamer Schlußerklärung über dem deutschen Raum und würde es weiter tun, wäre diese Lage nicht verbindlich umgestaltet worden. Hätte Potsdam nie rechtliche Bedeutung erlangt, so stünde auf Grund der Erklärung vom 5. Juni 1945 für jede Macht, die der Debellations-These folgt, die Möglichkeit der Zerstückelung Deutschlands immer noch offen.

Zunächst ist deshalb in dieser Untersuchung, die sich streng auf die völkerrechtliche Betrachtung beschränken will, nach dem Verhältnis zwischen den Dokumenten vom 5. Juni 1945 und der Erklärung vom 2. August 1945 zu fragen.

III

Die Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945[1b] und die drei Feststellungen über das Kontrollverfahren in Deutschland, über die Besatzungszonen und über die Beratung mit den Regierungen anderer Vereinter Nationen vom gleichen Tage[2] bilden mit der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen) vom 2. August 1945[3] eine untrennbare Einheit. Die Mitteilung über die Dreimächtekonferenz in Berlin läßt in II, 3, Abs. 2 und vor allem in der Einleitung zu III erkennen, daß sie nur auf der Grundlage der Berliner Erklärungen und Feststellungen vom 5. Juni 1945 verstanden werden will, deren politische Zielsetzung allerdings umgekehrt durch die Mitteilung vom 2. August 1945 einen neuen Sinn erhalten hat. Im letzten Absatz von II, der sich mit der Auflösung der Europäischen Konsultativkommission befaßt, wird dieser Zusammenhang durch den ausdrücklichen Hinweis darauf besonders deutlich, daß diese Kommission durch die Ausarbeitung ihrer Vorschläge über die Besatzungszonen und das internationale Kontrollsystem ihre wichtigsten Aufgaben erfüllt habe. Die Dokumente vom 5. Juni 1945, die noch im Zeichen der Zerstückelungstheorie von Jalta gegenüber Deutschland standen[4], sind also durch die Mitteilung vom 2. August 1945 in eine andere Richtung gedeutet und so gewandelt aufrecht erhalten worden. In der gesamten Untersuchung wird deshalb unter Potsdamer Abkommen stets dieses einheitliche System von Vereinbarungen verstanden.

Die Vereinigten Staaten haben in der Präambel des Entwurfes eines Viermächte- bzw. Kontrollvertrages, den Byrnes im Februar 1946 zur Diskussion stellte, zum erstenmal versucht, sich ausschließlich auf die den Dokumenten vom 5. Juni 1945 zugrunde liegende Einigung vom 4. Juni 1945 zu stützen und dadurch deren Modifizierung durch Potsdam undeutlich zu machen[4a]. Wenn auch damals wahrscheinlich nur gemeint war, daß dabei die gefährlichen und kontroversen Potsdamer Bestimmungen über die Oder-Neiße-Linie getroffen werden sollten, so war es doch bedeutungsvoll, daß Molotow auf der Pariser Außenministerkonferenz sich ausdrücklich polemisch dagegen gewandt hat, daß die Konferenzbeschlüsse von Jalta und von Potsdam nicht einbezogen werden sollten[4b], und daß damit dieser Vorschlag gescheitert ist. Der hier dargelegte innere Zusammenhang blieb also gewahrt.

IV

An der Dreimächtekonferenz von Potsdam war Frankreich nicht beteiligt, obwohl es Partner der Vereinbarungen vom 5. Juni 1945 gewesen ist. Zunächst war deshalb das Potsdamer Konferenzergebnis für Frankreich res inter alios acta und also nicht verbindlich. Daraus haben sich sehr zahlreiche Schwierigkeiten ergeben[5]. Es muß jedoch daran festgehalten werden, daß die französische Note vom 4. August 1945[6] Frankreich in das Gesamtsystem einbezogen hat. Die französische Regierung hat die im Potsdamer Kommuniqué erwähnten Ziele der Besetzung Deutschlands sowie die Aussiedlung der deutschen Minderheiten und endlich die Konstruktion des Außenministerrats ausdrücklich gebilligt. Die Vorbehalte der französischen Note beschränken sich auf die Fragenkreise der Neubildung gesamtdeutscher politischer Parteien und der zentralen deutschen Verwaltungsstellen. In beiden Fällen deckt aber die Billigung der Ziele der Besatzungspolitik künftige Entwicklungsmöglichkeiten. Die französische Note erklärt ausdrücklich, daß sie beide Maßnahmen lediglich für verfrüht hält. Hier wird zum ersten Male deutlich, daß im Potsdamer System zwischen Ziel und Methoden rechtswirksam unterschieden werden kann. Die übrigen Mächte haben spätestens durch die Aufnahme Frankreichs in den Außenministerrat diese Unterscheidbarkeit von Ziel und Methode in der Interpretation des Abkommens anerkannt. Jedenfalls ist im Rahmen dieser Note die Bindung Frankreichs auch an das Dreimächtekommuniqué erfolgt.

V

Deutschland ist am Vertragssystem der damaligen tatsächlichen Lage und dem Inhalt des Abkommens nach nicht beteiligt gewesen. Inwiefern gleichwohl für Deutschland Rechte oder Pflichten aus diesem System entstehen konnten, wird später geprüft werden.

VI

Der auf Grund eines Vorschlages des Auswärtigen Ausschusses zustande gekommene Beschluß des Senats der Vereinigten Staaten vom 21. März 1952[7] zur Problematik des Abkommens von Jalta anläßlich der

Ratifikation des Japanischen Friedensvertrages läßt die Vermutung zu, daß möglicherweise, wie gegen das Kommuniqué von Jalta, auch gegen das Potsdamer Abkommen der Einwand erhoben werden könnte, es sei der Ratifikation bedürftig gewesen und wegen mangelnder Ratifikation nicht völkerrechtlich verbindlich geworden. Deshalb ist es zunächst erforderlich zu prüfen, ob ein derartiger Einwand möglich ist. Es handelt sich im Kommuniqué von Potsdam um eine gemeinschaftliche Erklärung der Regierungschefs dreier Großmächte, die zweifellos die Absicht hatte, völkerrechtliche Verpflichtungen zu erzeugen. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat zwar mit Recht entschieden, daß Verträge, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, erst durch die Ratifikation verbindlich werden[8]. Jedoch entscheidet selbst bei Verträgen, worauf *Schwarzenberger* hingewiesen hat[9], über die Ratifikationsbedürftigkeit die Absicht der Parteien. Deshalb hat *Jessup*[10] ebenso festgestellt, daß internationale Vereinbarungen mit völkerrechtlicher Wirkung schon durch die Unterschrift des richtig autorisierten Vertreters eines Staates entstehen können. Jessup läßt keinen Zweifel daran, daß er das Potsdamer Abkommen als verbindlich ansieht[11]. Im übrigen handelt es sich beim Potsdamer Abkommen um eine typische Kriegsvereinbarung, bei der man annehmen kann, daß ein Ratifikationszwang nicht bestand. Selbst wenn man aber grundsätzlich den Standpunkt gelten lassen wollte, daß es als ratifikationsbedürftig angesehen werden könne, wäre keine der teilnehmenden Mächte zur Erhebung dieses Einwandes heute berechtigt. Die beteiligten Mächte haben sich ausnahmslos jahrelang auf das Abkommen berufen. Keines ihrer staatsrechtlich zuständigen Organe hat in dieser langen Zeit behauptet, wegen seiner mangelnden Mitwirkung sei auch nur innerstaatlich der Vorgang nicht in Ordnung. Als eines der letzten Beispiele einer amerikanischen ausdrücklichen Berufung auf Potsdam sei auf die Erklärungen des State Department vom 8. Juni 1950 und *McCloys* vom 7. Juni 1950 [12] zur Warschauer Deklaration vom 6. Juni 1950 hingewiesen. Ein derartiger Einwand müßte heute vom Standpunkt des venire contra factum proprium als unzulässig abgewiesen werden[13].

VII

Demnach haben sich alle Besatzungsmächte in Deutschland zunächst an das System des Potsdamer Abkommens gebunden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese Bindung sich im Falle Frankreichs nur teilweise auf die Methoden bezieht, welche die Dreimächteerklärung anwenden will, jedoch in vollem Maße ihre Zielsetzungen umfaßt. Die Anerkennung dieser Unterscheidung durch die übrigen Mächte läßt erkennen, daß bei der Ermittlung des Inhalts des Vereinbarungssystems zwischen permanenten Zielen und aktuellem methodischen Vorgehen zur Realisierung dieser Ziele unterschieden werden darf.

Die Ziele des Systems sind zum Teil lediglich auf Sicherung der Interessen der Besatzungsmächte gerichtet und gewähren dabei in manchen Punkten auch den übrigen Alliierten Vorteile. In diesem Sinne sind die territorialen Abgrenzungen, die Verwaltungsübertragung an Polen und an die Sowjetunion (Königsberg), die Reparationsproblematik, die Sicherung der Mitglieder der Vereinten Nationen vor Angriffen durch die Niederhaltung des Nationalsozialismus und Militarismus zu verstehen. Darüber hinaus verpflichtet das Potsdamer Einigungssystem im Interesse des deutschen Volkes die Beteiligten zur Aufrechterhaltung der deutschen Einheit und Vorbereitung des Friedensvertrages (vgl. II, 3 des Dreimächtekommuniqués) für den durch die Feststellung der Besatzungszonen und die Erklärung über die Niederlage Deutschlands — mit den Einschränkungen durch das Kommuniqué — abgegrenzten Raum, also grundsätzlich für das deutsche Gebiet, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat. Es soll hier nicht untersucht werden, ob und inwieweit ein echter Vertrag zugunsten Dritter oder nur eine Begünstigung des Dritten, dem kein eigener Anspruch zuwachsen sollte, gemeint war.

Zur Realisierung dieser Ziele ermächtigt das Abkommen einerseits die Besatzungsmächte zu untereinander abgestimmtem einheitlichem Vorgehen im eigenen Interesse (zum Beispiel in Reparationsangelegenheiten im Vorgriff auf die künftige Friedensvertragsregelung), andererseits verweist es auf Methoden, die im Endergebnis in einer der jeweiligen Situation adäquaten Steigerung der Zuständigkeitseinräumung an deutsche Instanzen (vergleiche III A des Postdamer Schlußkommuniqués) zwecks endgültiger Wiedereingliederung Deutschlands als eines selbständigen und handlungsfähigen Subjekts (III Einleitung Abs. 3) in die Völkergemeinschaft bestehen und zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland (II, 3, I) führen sollen.

Unzweifelhaft ist das Stadium der Entwicklung, an das im Potsdamer Schlußkommuniqué angeknüpft wurde, inzwischen in allen Teilen Deutschlands längst überwunden. Dabei ist wenigstens theoretisch, von einigen später zu behandelnden Problemen abgesehen, in allen Teilen Deutschlands in Richtung auf diese gesamtdeutsche Zielsetzung verfahren worden.

Schon diese Ueberlegung zeigt, daß sich auch sachlich zwischen Zielsetzung und situationsangemessener gradueller Durchsetzung des Zieles eindeutig unterscheiden läßt.

Die gegenwärtige Situation in den beiden zentralstaatähnlichen Gebilden hat unzweifelhaft dazu geführt, daß sowohl staatsrechtlich in langsamem Fortschreiten seit der Konstituierung der Länder, als auch

völkerrechtlich seit der begrenzten Zuerkennung völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit an die beiden Regierungen in Bonn und Pankow eine neue Situation entstanden ist, die sich gleichwohl in die Zielsetzung des Potsdamer Abkommens einordnen läßt.

Damit ist auch die völkerrechtliche Möglichkeit von unmittelbaren Eingriffen der Besatzungsmächte im eigenen Interesse so weit beschränkt worden, wie es dem heutigen Stand der Abgrenzung der Befugnisse zwischen den jeweils zuständigen Mächten und der Bundesrepublik beziehungsweise der DDR entspricht. Darüber hinausgehende Eingriffe wären nunmehr nicht nur Deutschland, sondern — falls sie nicht von allen vier Mächten gebilligt werden — auch den übrigen Einigungspartnern des Potsdamer Systems gegenüber ein völkerrechtliches Delikt, selbst wenn sie sich auf den ursprünglichen Wortlaut der Dreimächte-Erklärung stützen könnten. Denn diese Eingriffsmöglichkeiten standen sichtlich unter dem Vorbehalt, daß die deutsche völkerrechtliche Handlungsfähigkeit noch nicht erwacht sei. Es ist aber von vornherein die Pflicht der Besatzungsmächte gewesen, sie wieder erstehen zu lassen und also auch sie zu respektieren, sobald sie wieder aktuell geworden ist.

VIII

Der Streit um die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung Deutschlands nach der Kapitulation, der durch die Anwendung des Potsdamer Abkommens auf das deutsche Gebiet entstanden ist, mag in vielen Fragestellungen durch die neuere Entwicklung überholt sein. Obwohl sich seit der Konstituierung der Quasizentralstaaten eine staats- und völkerrechtlich neue Situation entwickelt hat, ist auch für deren Verständnis zumindest eine Problematik nicht bedeutungslos geworden: Die Frage nämlich, ob durch den Zerfall des nationalsozialistischen Staates und die Liquidation seines letzten funktionsfähigen Restes, seiner bewaffneten Macht, das Deutsche Reich völkerrechtlich untergegangen war.

Es leuchtet ein, daß die Beantwortung dieser Frage in der einen oder anderen Richtung zu verschiedenen Konsequenzen in bezug auf die Beurteilung der jetzigen Bedeutung des Potsdamer Systems und die Form der endgültigen Verwirklichung seiner Ziele führen muß. Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, die Debatte, die durch die bekannten Aufsätze von *Kelsen* eingeleitet wurde[14], in vollem Umfange wieder aufzunehmen. Die sehr divergierenden Theorien über die Rechtslage Deutschlands, deren Wurzeln in der Zeit vor der Konstituierung der Quasizentralstaaten liegen, sind in diesem Zusammenhang zunächst auch nur insoweit interessant, als man zur Bejahung oder Verneinung der völkerrechtlichen Kontinuität des deutschen Staates gelangt ist.

So ist zwar Ulrich *Scheuner*[15] und Kurt *von Laun*[16] durchaus zuzustimmen, wenn sie die Ansicht vertreten, daß die herrschende Meinung nicht nur der deutschen Völkerrechtswissenschaft[17], sondern auch des Auslandes der Kontinuitätsthese folgt. Gleichwohl wird auch die Gegenthese noch immer wissenschaftlich ernsthaft vertreten[18], und es hat vor allem eine der am Potsdamer System beteiligten Mächte bis zum heutigen Tage amtlich an ihr festgehalten. In einem an die Britische Regierung und an die Regierung der Vereinigten Staaten gerichteten Memorandum vom 21. Juni 1950 hat die französische Regierung sich eindeutig auf den Standpunkt gestellt, daß der Kriegszustand mit Deutschland völkerrechtlich bereits am Tage der bedingungslosen Uebergabe geendet hat, weil der nationalsozialistische Staat untergegangen sei, ohne daß ein anderer an seine Stelle getreten ist[19]. Gelegentlich des französischen Dekretes über die Beendigung der Kriegsfolgen hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen wird diese Rechtsauffassung in dessen Begründung ausdrücklich wiederholt[20]. Auch die Mitteilung des englischen Hohen Kommissars vom 9. Juli 1951[21] zur Frage der Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland weicht — insoweit mit früheren Erklärungen des Foreign Office nicht übereinstimmend[22] — einer klaren Option für die Kontinuitätsthese dadurch aus, daß sie behauptet, der Kriegszustand mit Deutschland habe „nach dem Landesrecht des Vereinigten Königreiches" nach der Kapitulation fortbestanden, so daß die Interpretation möglich bleibt, völkerrechtlich gesehen sei der französische Standpunkt richtig. Auch in den sonstigen amtlichen Verlautbarungen der Alliierten wird eine gegenteilige Festlegung häufig bewußt vermieden. So hat U. *Scheuner*[23] mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Alliierten in ihren Noten vom 23. Oktober 1950 und 6. März 1951 zur Frage der Verhandlungen über die Vorkriegsschulden der Beantwortung des Standpunktes der Bundesregierung bewußt ausgewichen sind, daß es sich lediglich um eine Bestätigung, nicht um die Uebernahme der deutschen Verpflichtungen handle. Der Hinweis Launs[24], in Art. I, § 3 des ERP-Abkommens sei durch die Entscheidung, daß aus den Hilfeleistungen ein Anspruch gegen Deutschland (also als ganzes) entstehe, die Kontinuitätsthese bestätigt worden, vermag nicht zu überzeugen. Denn diese Forderung kann sich genau so gut gegen ein neues völkerrechtliches Subjekt Deutschland, wie gegen das alte richten. Genau das gleiche ist zu der Argumentation Scheuners[25] auf Grund des Abkommens über die Ausfolgung der deutschen Vermögenswerte an Spanien vom 10. Mai 1948 zu sagen.

Hier sei vor allem auch daran erinnert, daß sich je nach der Beantwortung dieser Frage die Probleme der Grenzziehung Deutschlands im Potsdamer System verschieden stellen. Folgt man der Kontinuitätsthese,

die bekanntlich von beiden deutschen Zentralstaatsfragmenten grundsätzlich vertreten wird, so ist die Regelung des Potsdamer Systems in bezug auf die Reduktion der deutschen Grenzen auf den Stand vom 31. Dezember 1937[26] zunächst res inter alios acta. Denn zweifellos waren seit der Annektion Oesterreichs, die von einer Reihe von Staaten nicht nur de facto, sondern auch de jure anerkannt worden ist, und seit der Annektion des sudetendeutschen Gebietes, die auf Grund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938[27] mindestens von den daran beteiligten Mächten kaum als de jure nicht anerkannt behandelt werden konnte, die Grenzen des früheren deutschen Staates weiter erstreckt gewesen. Zwar versucht die von L. *Werner*[28] begründete Lehre, der sich *Verdross* angeschlossen hat, die Kontinuitätsthese für Oesterreich darauf zu stützen, daß hinsichtlich der Annektion Oesterreichs durch zahlreiche Staaten lediglich eine de-facto-Anerkennung erfolgt sei, die also widerruflich war.

Die Sowjetunion hat aber die Kontinuitätsthese für Oesterreich fortlaufend grundsätzlich bestritten[29] und die Ansicht verfochten, Oesterreich sei Nachfolgestaat eines Feindstaates, nämlich Deutschlands.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in bezug auf die früheren polnischen Gebiete, deren Annektion durch Deutschland — wegen der Fortdauer des Krieges allerdings wahrscheinlich völkerrechtswidrig — durch die Sowjetunion mindestens seit dem Vertrag vom 28. September 1939 de jure anerkannt worden war[30].

Folgt man also der Kontinuitätsthese in bezug auf Deutschland, so ist die Konsequenz schwer zu umgehen, daß die Beschränkung der deutschen Grenzen auf den Stand vom 31. Dezember 1937 zunächst vom deutschen Standpunkt aus res inter alios acta ist und also Deutschland erst beim Abschluß eines endgültigen Friedensvertrages binden kann, falls in diesem Friedensvertrag die neue Grenzziehung Bestätigung findet.

Der Hinweis in Absatz 6 der Präambel der Erklärung über die Niederlage Deutschlands[31], daß die Festlegung der deutschen Grenzen und der Grenzen von (wohl als verselbständigt gedachten) Teilen Deutschlands Angelegenheit der Regierungen der vier Besatzungsmächte sei, kann nach wie vor der Vermutung Raum geben, daß eine einseitige Verfügung über das deutsche Staatsgebiet durch die Siegermächte beabsichtigt war, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.

Ein derartige einseitige Verfügung wäre aber rechtlich unmöglich, wenn man der Kontinuitätsthese folgt. Die deutsche und die österreichische Kontinuitätsthese können übrigens logisch kaum nebeneinander aufrechterhalten werden.

Da also eine der am Potsdamer System beteiligten Mächte eindeutig die Diskontinuitätsthese vertritt und sich zudem bestimmte Tatbestände mit der Kontinuitätsthese ohne Zweifel nur schwer konstruieren und vereinbaren lassen, ist es erforderlich, bei den weiteren Ueberlegungen Alternativlösungen für beide Konstruktionsmöglichkeiten anzubieten, obwohl ausdrücklich anerkannt bleiben soll, daß die herrschende Meinung im In- und Ausland der Kontinuitätsthese zuneigt. Dabei wird sich allerdings zeigen, daß beide Interpretationsversuche des Potsdamer Systems bei konsequenter Analyse der gegenwärtigen Situation zu ähnlichen Lösungen führen.

IX

Immerhin bleibt eine Reihe von Ueberlegungen übrig, in denen — von dieser juristischen Interpretationsschwierigkeit abgesehen — die Mächte sich wohl unzweifelhaft geeinigt hatten und wahrscheinlich noch einig sind.

a) Die Okkupation Deutschlands war nicht als bloße occupatio bellica im Sinne der Haager Landkriegsordnung (HLKO) aufzufassen, sondern sollte den Okkupationsmächten über Art. 42 ff der HLKO hinaus Eingriffsmöglichkeiten in Deutschland eröffnen.

Zwar hat Rolf *Stödter* in einer außerordentlich geistreichen Weise versucht, unter Hinweis auf die Bellot Rules of War in occupied Territories, die von der International Law Association 1928 beschlossen wurden, die deutsche Situation auf das Problem der kriegerischen Besetzung zu reduzieren[32]. Es ist jedoch zumindest fraglich, ob nicht der bloße Tatbestand des faktischen Aufhörens der Feindseligkeiten bereits die unmittelbare Konstruktionsmöglichkeit auf Grund der Regeln der occupatio bellica ausschließt[33]. Unzweifelhaft versuchen zudem die Partner des Potsdamer Systems ihre Rechtsstellung nicht auf kriegerische Besetzung, sondern auf die Folgen der debellatio zu stützen. Diesen Gedanken hat die Botschaft *Trumans* an den Kongreß bei Gelegenheit der Kriegszustands-Beendigungserklärung hinsichtlich Deutschlands am 9. Juli 1951[34] noch einmal ausdrücklich wiederholt.

Nach seiner Auffassung berührt die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland den status der Besetzung nicht, weil die Rechte der Besatzungsmächte sich aus der Eroberung Deutschlands bei Auflösung und Verschwinden seiner ehemaligen Regierung und aus der Uebernahme der obersten Verantwortung durch die Alliierten herleiten.

Zwar ist dieser einheitliche Standpunkt aller Partner des Potsdamer Systems in der rechtlichen Bedeutung strittig[35]. Gleichwohl muß aber davon ausgegangen werden, daß, wie Ulrich *Scheuner*[36] richtig feststellt, eine occupatio sui generis vorliegt, und daß also das Potsdamer System sich nicht in die Regeln der HLKO einordnen lassen will.

Es wäre deshalb der Rechtslage auch nicht adäquat, mit *v. d. Heydte*[37] anzunehmen, daß etwa das

Besatzungsstatut vom 10. April 1949 eine Abwandlung und Anwendung der Grundsätze der HLKO darstellen wollte. Die analoge Anwendung von Gedanken der HLKO als Interpretationshilfsmittel auch bei der gegenwärtigen Situation nach der Notifizierung der Beendung des Kriegszustandes durch die meisten Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft bleibt deshalb selbstverständlich gleichwohl möglich.

b) Die Okkupationsgewalt der vier Mächte in Deutschland ist nach der eindeutigen Bestimmung in Abs. V der Erklärung über die Niederlage Deutschlands juristisch als Kollektivgewalt anzusehen. Wie Rolf *Stödter*[38] richtig dargelegt hat, verwandelt dieser Gedanke auch die Tätigkeit der einzelnen Mächte in ihren Besatzungszonen in einen Ausfluß der Kollektivgewalt. Die Tätigkeit jeder Besatzungsmacht in ihrer Zone ist rechtlich trotz der zweifellos entgegenstehenden faktischen Lage als von diesem Gedanken beherrscht anzusehen. Auch nach der Umwandlung der Stellung des Oberbefehlshabers in die des Hohen Kommissars im Westen und in die des Leiters der Kontrollkommission im Osten hat sich daran grundsätzlich nichts geändert.

Daß diese Situation auch heute noch besteht, wird, wie Paul *Guggenheim*[39] zutreffend betont, besonders deutlich dadurch, daß die Charta der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland in Art. I, Abs. 1 dieser Kommission den Auftrag gibt „l'autorité suprême alliée dans la République fédérale allemande" auszuüben.

Mindestens fiktiv bleibt deshalb auch heute noch die Gewalt der Alliierten Hohen Kommission und der Hohen Kommissare im Westen und der Sowjetischen Kontrollkommission im Osten Ausfluß dieser gemeinsamen Kollektivgewalt.

c) Gleichgültig ob man der völkerrechtlichen Kontinuitätsthese oder der Diskontinuitätsthese folgt, waren die Mächte des Potsdamer Systems eindeutig darüber einig, daß ihre auf Völkerrecht beruhende Gemeinschaftsgewalt mit, sei es wiedereingeräumter, sei es neu entstehender deutscher Staatsgewalt nicht identisch sei.

Das folgt bereits eindeutig aus der Unterscheidung zwischen dem Kontrollrat und der deutschen Regierung beziehungsweise den zentralen deutschen Verwaltungsabteilungen, in Abschnitt III A 9, Abs. 4 der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin[40].

Wenn auch im Text des Kommuniqués diese deutschen Verwaltungsabteilungen ausdrücklich der Leitung des Kontrollrats unterstellt werden, so änderte das an dieser Sachlage nichts. Sie mußten dem Kontrollrat politisch untergeordnet sein, solange von Neubegründung bzw. Wiederherstellung selbständiger deutscher staatlicher Betätigung nicht die Rede sein konnte und Deutschland — um einen zivilrechtlichen Vergleich zu gebrauchen — in der Position des geschäftsunfähigen Minderjährigen verharrte, der erst langsam zu beschränkter Geschäftsfähigkeit vorbereitet werden sollte. Auf die insofern konstruktiv ähnliche Situation der ersten eigen-nationalen Organe in den früheren A-Mandats-Gebieten des Völkerbundes sei hier ausdrücklich hingewiesen. Der Plan der Vereinigten Staaten für die Organisation der deutschen Zentralverwaltungen vom 1. August 1946 bezeichnet sie zwar ausdrücklich als „adjuncts" der alliierten Kontroll-Autorität[40a], doch wird damit lediglich diese für das Völkerrecht terminologisch schwierige Situation unklar umschrieben, nicht etwa ein entgegengesetzter politischer oder rechtlicher Wille zum Ausdruck gebracht. Zudem ist dieser Plan nicht realisiert worden.

Es wäre auch konstruktiv unmöglich gewesen, den Abschluß des Friedensvertrages von deutscher Seite einem alliierten Kollektivorgan zu übertragen. Deshalb hat II, Ziff. 3, Abs. 1[41] der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von vorneherein den Abschluß des Friedensvertrages mit einer deutschen Regierung vorgesehen.

Die deutliche Unterscheidung zwischen völkerrechtlich begründeter alliierter Gewalt in Deutschland und neu entstehender oder wiederauflebender deutscher Staatsgewalt liegt nicht nur der staatlichen Praxis zugrunde, sondern wird nunmehr auch eindeutig von der gesamten neueren Literatur zu dieser Frage anerkannt[42].

Es wäre verfehlt, wenn man annehmen wollte, diese Unterscheidung sei mit der Diskontinuitätsthese unvereinbar. Eine ganz ähnliche Situation bei Neuentstehung eigener Staatsgewalt hat sich bekanntlich im Fall der Emanzipation der ehemaligen A-Mandate[43] und jüngst wieder im Fall der Begründung des neuen Staates Libyen auf Grundlage des Trusteeship-Systems ergeben. In beiden Fällen war die eigenständig[44] neu entstehende Staatsgewalt mit der völkerrechtlich begründeten Gewalt des Mandatars beziehungsweise der Trusteeshipverwaltung nicht identisch.

Es ist also sowohl möglich, das Wiederaufleben der latent unwirksam gewordenen früheren Reichsgewalt im Kontrollratsgebiet als auch die Entstehung neuer deutscher Staatsgewalt in diesem Raum mit dem Gesichtspunkt ihrer strengen Unterscheidung von der Gemeinschaftsgewalt der Okkupanten zu vereinen.

Im weiteren Gang der Untersuchung können diese drei Grundvorstellungen deshalb als unbestrittener und zweifelsfreier Inhalt des methodischen Teiles des Potsdamer Abkommens betrachtet werden.

X

Die Konstruktion der Kollektivgewalt der vier Okkupationsmächte in Deutschalnd hat sich von vornherein als politisch fragwürdig erwiesen und auch notwendig erweisen müssen. Die Kollektivgewalt

nahm in der ersten Phase ihrer Betätigung in allen Zonen fast den ganzen Bereich staatlicher Aktivität für sich in Anspruch und war dazu nach der damaligen Lage zunächst wohl auch gezwungen. Der Sachlage nach mußte sie dabei zu einer politisch inhaltsleeren juristischen Fiktion absinken.

Formell betätigte sie sich teils durch den Kontrollrat, teils durch die einzelnen Besatzungsmächte beziehungsweise deren Oberbefehlshaber. Hinsichtlich der positiven Vorbereitung der Neuentstehung beziehungsweise des Wiederauflebens der deutschen Staatsgewalt war dabei notwendig praktisch den einzelnen Mächten zu faktisch selbständigem Vorgehen Tür und Tor geöffnet, so daß sie ihre eigenen politischen Auffassungen in den deutschen Bereich projizieren konnten. Bei der völlig gegensätzlichen innenpolitischen und sozialen Struktur der einzelnen Mächte mußte es vom Beginn dieser Gemeinschaftsbetätigung an als Illusion erscheinen, zwischen ihnen in bezug auf diese Tätigkeit in Deutschland mehr als Formelkompromisse zu erzielen, die völlig gegensätzlicher Auslegung fähig waren.

Deshalb blieb die Gemeinschaftsbetätigung des Kontrollrats von vornherein in engen Grenzen und waren zudem auch dessen Entscheidungen in ihrer Auslegung innerhalb der einzelnen Zonen rascher Desintegration ausgesetzt. Politisch ist zwischen derart und in diesem Maße inhomogenen Staaten praktisch zwar die Einigung auf negative Entscheidungen, die etwa dem deutschen Volke Schranken auferlegen, nicht aber die Einigung auf eine positive Politik vorstellbar.

Diese Entwicklung beginnt schon im Schlußkommuniqué der Dreimächtekonferenz selbst: Die Abschnitte VI und IX des Kommuniqués[45] haben die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie aus der in den Erklärungen vom 5. Juni 1945 festgesetzten Grenzziehung, zunächst allerdings nur hinsichtlich der Verwaltung, ausgenommen und dadurch für das Gebiet von Königsberg und den an Polen zur Verwaltung übertragenen Teil des sowjetisch besetzten Gebiets eine Sondersituation geschaffen. Diese Lösung wird zwar in beiden Fällen der endgültigen Entscheidung des Friedensvertrags unterworfen, wobei die Unterstützung eines Annektionsanspruches lediglich im Fall der Stadt Königsberg durch die beiden anderen teilnehmenden Mächte zugesagt wurde. Daraus folgt, daß die westliche Interpretation des Abkommens hier unzweifelhaft richtig ist. Der widerspruchsvollen Entwicklung des deutschen Gebiets war aber Tür und Tor geöffnet.

Die französische Note vom 4. August 1945 hat durch ihre Vorbehalte in bezug auf die Wiederentstehung gesamtdeutscher politischer Parteien und die Konstruktion zentraler deutscher Verwaltungen die einzigen politisch-soziologisch ernsthaften Ansätze zur politischen Einheit ausgelöscht, die das Potsdamer Kommuniqué enthalten hatte. Denn nach Lage der Dinge konnte diese Einheit nur auf der Basis deutscher politisch-sozialer Kräfte, also einheitlich gesamtdeutscher Parteien und Gewerkschaften und gesamtdeutscher Verwaltungsspitzen entstehen. Die permanente grobe Intervention der Sowjetunion in die Parteienstruktur seit der Zwangs-„vereinigung“ von SPD und KPD zur SED hat hier den besten Anknüpfungspunkt gefunden. So blieb nur noch die juristische Fiktion des Willens zur deutschen Einheit übrig.

Daß derartige Tendenzen sich auch in ausgesprochenem Widerspruch zu den juristischen Zielsetzungen des Einigungssystems weitgehend durchsetzen konnten, hat insbesondere die Entwicklung des Saarproblems gezeigt. Die Verfassung des Saargebiets vom 15. Dezember 1947 ist mit ihren beiden Lösungen der politischen Trennung von Gesamtdeutschland und des wirtschaftlichen Anschlusses an Frankreich eindeutig mit dem Gesamtsystem der Erklärungen und Feststellungen vom 5. Juni 1945 und des Potsdamer Schlußkommuniqués unvereinbar. Denn der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit (III B 14) und des einheitlichen Friedensvertrages (II, 3, I) und also der Wahrung auch der politischen Einheit, der im übrigen auch aus III A, 9, Abs. 2 und 4 des Schlußkommuniqués folgt, wurde durch die Genehmigung dieser Verfassung durch Frankreich gröblich verletzt. Wenn auch die beiden angelsächsischen Teilnehmer des Systems von Potsdam sich mit dieser Lage abgefunden und sie gebilligt haben, so liegt doch schon wegen des eindeutigen Widerspruchs der Sowjetunion[46] keine kollektive Einigung der vier am Vertragssystem beteiligten Mächte vor, die diese eindeutige Rechtsverletzung heilen könnte.

Der Vorbehalt der endgültigen Regelung im Friedensvertrag mit Deutschland in den fünf Abkommen vom 3. März 1950 zwischen dem Saargebiet und Frankreich kann über diesen Mangel nicht hinweghelfen. Denn die gegenwärtige Situation im Saargebiet ist auch bei Berücksichtigung dieses Vorbehaltes eindeutig rechtswidrig. Das Weißbuch der Bundesregierung vom 9. März 1950 und die Rechtsverwahrung der Bundestagssitzung vom 11. März 1950, sowie der Regierungsbeschluß der DDR vom 14. März 1950 sind insoweit mit vollem Recht unter Berufung auf das Potsdamer Einigungssystem dem französischen Vorgehen entgegengetreten.

Die Konferenzen des Rates der Außenminister, der durch Abschnitt II des Dreimächteprotokolls von Potsdam geschaffen wurde, verwandelten sich unter diesen Umständen unvermeidlich in Instrumente der permanenten Nichteinigung, sobald deutsche Fragen behandelt wurden.

Von allen Besatzungsmächten wurde in deren Besatzungszonen fast selbstverständlich jede Kollektivmaßnahme und Kollektivvereinbarung so interpre-

tiert, wie es dem nationalen Verständnis und den nationalen Bedürfnissen der einzelnen Mächte entsprach. Auch hier hatte das Potsdamer Schlußkommuniqué durch die zonale Ausgliederung der Reparationsselbstbefriedigung der Sowjetunion in ihrer Zone in Abschnitt IV des Potsdamer Protokolls Sonderlösungen Tür und Tor geöffnet. Dabei war eindeutig, daß Reparationseingriffe und wirtschaftliche Ausrüstung gekoppelte Probleme waren. Die innere Aushöhlung der juristischen Fiktionen Potsdams, die deren Realisierungs-Chancen ständig mindern mußte, war im Kommuniqué selbst deutlich angelegt.

Die Geschichte der politischen und sozialen einseitigen Strukturveränderungen in den einzelnen Besatzungszonen bedarf kaum nochmaliger Darstellung.

Mit der Errichtung der bizonalen Organisation wurde praktisch die politisch begründete Nichtfunktionsfähigkeit des Kontrollratsgedankens für den Bereich der Wirtschaft durch die Vereinigten Staaten und Großbritannien formell anerkannt. An diese Entwicklung und die Geschichte des Streites zwischen den Siegermächten um die Probleme der Bizone braucht hier nur erinnert zu werden.

Die Sprengung des Kontrollrats durch die Sokolowskij-Erklärung vom 20. März 1948 gab deshalb nur der wirklichen Lage Ausdruck, als sie das faktische Gegeneinander der Londoner Beschlüsse in der deutschen Frage und der sowjetischen Deutschlandpolitik zum Anlaß nahm, die Funktionsunfähigkeit des Kontrollrats als Kontrollorgan in dieser Situation festzustellen.

Die Einbeziehung der drei Westzonen in das OEEC-Abkommen zunächst durch den Beitritt der drei Westgouverneure am 16. März 1948 und andererseits der viel später erfolgte Beitritt der DDR zum wirtschaftlichen Vertragssystem der Satelliten der Sowjetunion[47] waren die logische und faktisch kaum vermeidbare Folge des gleichen Bestrebens zur Integration beider Hälften Deutschlands in die jeweils vorherrschenden Machtsysteme.

Die getrennte Währungsreform vom 18. Juni 1948 in den drei Westzonen und vom 23. Juni 1948 in der sowjetischen Besatzungszone trieb diese Desintegration weiter, so daß die Organisierung der beiden Quasizentralstaaten nur als Konsequenz des Weitergangs der Desintegration des Kontrollsystems der Mächte durch die Unmöglichkeit der Einigung auf eine gemeinsame positive Politik zu werten war.

Die Sprengung der Berliner Alliierten Kommandantura durch die Kalinin-Erklärung vom 7. Juli 1948 und die Verwaltungsspaltung, die am 30. November 1948 abgeschlossen wurde, waren die Spiegelung der gleichen Situation auf dem begrenzten Raum der Stadt Berlin.

Bei dieser Entwicklung bleibt aber rechtlich zu beachten, daß auf beiden Seiten der Elbe sich gleichmäßig der Gedanke durchgesetzt hat, daß die durch Deutsche wahrgenommene Staatsgewalt formell sehr weitgehend und fast vollständig der Träger aller positiven Betätigung der öffentlichen Gewalt geworden ist und daß die Okkupationsgewalt sich gleichmäßig auf negative Kontrollfunktionen beschränkt hat. Diese durch Deutsche wahrgenommene Staatsgewalt — wobei von der eindeutig widerrechtlichen Situation im Saargebiet abgesehen wird — versteht sich selbst mit Zustimmung der jeweils kontrollierenden Besatzungsmacht (bzw. Mächtegruppe) als Ausfluß gesamtdeutscher Staatsgewalt und ist nicht gewillt, einer Zerstückelung Deutschlands zuzustimmen. Sie nimmt insofern die rechtlich erhaltene, aber politisch zerstörte Fiktion der Einheit im Potsdamer Abkommen wieder auf und kann sie mit neuem Inhalt füllen.

Daran hat auch die Zulassung der beiden Quasizentralstaaten im völkerrechtlichen Verkehr nichts geändert. Denn die Regierungen von Bonn und Pankow beanspruchen gleichmäßig, im völkerrechtlichen Verkehr Deutschland als Ganzes zu vertreten.

Die Desintegration des Potsdamer Systems beruht dabei, um diese Ueberlegung noch einmal festzuhalten, auf zwei verschiedenen Momenten: Erstens hat sich sehr rasch eine positive gemeinsame Verwaltungspolitik in Deutschland zwischen soziologisch und politisch einander widersprechenden Systemen als praktisch nicht vollziehbare Fiktion erwiesen.

Zweitens sind in einer Reihe von Fällen egoistische Einzelmaßnahmen einzelner Besatzungsmächte mit dem Ziel der Vorabsicherung von Sondervorteilen erfolgt, die endgültig erst bei der friedensvertraglichen Regelung de jure gesichert werden können.

Die Vorwegnahme der Reparationslösung war dabei im Potsdamer System mindestens hinsichtlich der Reparationen durch Entnahme aus dem deutschen Wirtschaftspotential bereits angelegt (vgl. Abschn. IV des Potsdamer Protokolls)[48]. Die Eingriffe Frankreichs im Saargebiet standen aber ebensowenig unter dem Schutz dieser Vereinbarung wie die russischen Entnahmen aus der laufenden Produktion[49].

XI

Bei dieser weitgehenden Desintegration des Potsdamer Einigungssystems in seiner praktischen Durchführung entsteht nun die Frage, wie diese neue Situation rechtlich bewertet werden muß. Dabei soll nicht geprüft werden, inwieweit beide Fronten, die nunmehr gegeneinander entstanden sind, mit Recht oder Unrecht sich gegenseitig Vertragsverletzungen vorwerfen oder ihre Sondermaßnahmen aus dem Gesichtspunkt des Notstandes oder der Repressalie zu rechtfertigen versuchen.

a) Der damalige englische Außenminister *Morrison* hat in seiner ersten großen Rede nach Antritt seines Amtes in Dudley mit Recht darauf hingewiesen, daß eine juristische Diskussion über Recht und Unrecht

insoweit unfruchtbar bleiben muß[50]. Es ist aber wichtig daran festzuhalten, daß bisher eindeutig von keiner Seite unter Hinweis auf die zahlreichen unbezweifelbaren Verletzungen des Potsdamer Einigungssystems durch beide Mächtegruppen dessen Aufhebung behauptet worden ist. Ein mehrseitiger Vertrag würde zudem seine Gültigkeit nur dann verlieren, wenn alle übrigen Vertragsteilnehmer gegenüber der zurücktretenden Partei eine Vertragsverletzung begangen haben[51].

So kann also auf die These des Rücktritts wegen Vertragsverletzung die rechtliche Unwirksamkeit der Potsdamer Verpflichtungen nicht gestützt werden, da eindeutig von West- wie Ostsystem mit Verletzungsrügen niemals diese Konsequenz verbunden wurde, sondern im Gegenteil auf Einhaltung des Vertragssystems bestanden worden ist.

b) Die neue völkerrechtliche Situation der Teilung der Welt in zwei einander bekämpfende Mächtegruppen unter der Hegemonie einerseits der Vereinigten Staaten und andererseits der Sowjetunion ist in aller Klarheit erst im Laufe der politischen Auflösung des Potsdamer Systems hervorgetreten. Sie hätte evtl. zum Rücktritt vom Vertrage unter dem Gesichtspunkt der clausula rebus sic stantibus Anlaß geben können.

Zur weiteren Begründung hätte auch auf die Veränderung der Lage in Deutschland durch die Neuentstehung bzw. das Wiedererwachen deutscher Völkerrechtssubjektivität und deutscher völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit Bezug genommen werden können.

Wie die alte Frage zu entscheiden ist, ob einseitige Anrufung der clausula rebus sic stantibus rechtlich möglich ist, braucht aber hier nicht geprüft zu werden, weil keine der beteiligten Mächte eine Vertragsbeendigungserklärung auf Grund der clausula rebus sic stantibus abgegeben hat.

Es läßt sich auch nicht ernstlich behaupten, daß eine derartige Erklärung nicht notwendig sei, weil zwischen beiden politischen Systemen völkerrechtliche Beziehungen nicht mehr bestünden und also eine gemeinsame völkerrechtliche Grundlage undenkbar bleibe. Denn zweifelsfrei bestehen zwischen Ost und West nach wie vor völkerrechtlich geregelte Beziehungen.

c) Man könnte weiter in Erwägung ziehen, ob nicht ein Rechtsverlust der an der Vereinbarung beteiligten Parteien und damit die Beendung des Potsdamer Systems dadurch eingetreten sei, daß sich die Parteien bei einer ihrer vertraglichen Ansprüche verletzenden Situation beruhigt hätten[52].

Sie haben sich vielmehr beide in ihren wechselseitigen Auseinandersetzungen ständig auf das Vertragssystem bezogen.

d) Georg *Schwarzenberger* hat gleichwohl in einem Vortrag über die Bedeutung des Ost-West-Konfliktes im internationalen Recht im Rahmen der Grotius-Society am 6. Dezember 1950[53] die Ansicht vertreten, daß das Netzwerk der Potsdamer Vereinbarungen infolge der völligen Aenderung der zugrundeliegenden politischen Atmosphäre, die von allen als Vertragsgrundlage angesehen wurde, seine rechtliche Bedeutung verloren habe und das Vertragsverhältnis damit erloschen sei.

Dieser Auffassung steht jedoch die Staatenpraxis seit diesem Vortrag eindeutig entgegen, obwohl sie an sich durchaus vertretbar gewesen wäre, wenn sich eine der am Vertragssystem beteiligten Parteien auf sie berufen hätte.

Die Sowjetunion hat bei der Vorbereitung der Pariser Außenministerstellvertreter-Konferenz 1951 sich fortlaufend ausdrücklich auf das Potsdamer Kommuniqué bezogen und eine Tagung des in Abschn. II des Potsdamer Kommuniqués vorgesehenen Außenministerrates gefordert[54].

Wenn auch die westlichen Mächte sorgfältig vermieden haben, den terminus des Außenministerrates zu übernehmen, so haben sie den russischen Standpunkt gleichwohl nicht zurückgewiesen[55] und waren mit der Sowjetunion am 22. Mai 1951 in der Konferenz der stellvertretenden Außenminister darüber einig, daß die „Erfüllung der Viermächteabkommen betreffend Deutschland" auf die Tagesordnung der Außenministerkonferenz gehöre[56].

Das State Department und das Foreign Office haben zudem ihren Protest gegen das Abkommen zwischen Pankow und Warschau betreffend die Oder-Neiße-Linie ebenso wie der amerikanische Hohe Kommissar *McCloy* ausdrücklich auf das Potsdamer Abkommen gestützt[57]. Die Sowjetunion hat in bemerkenswert modifizierter Weise auch in ihrer Note vom 10. März 1952 an die Regierungen der anderen an der deutschen Besetzung beteiligten Großmächte sich ständig auf das Potsdamer Einigungssystem bezogen[58]. In der Antwortnote der Westalliierten vom 25. März 1952 argumentieren auch sie eindeutig auf der gleichen Grundlage und weisen diesen Standpunkt des Festhaltens an Potsdam keineswegs zurück[59]. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die westlichen Besatzungsmächte das New Yorker Abkommen über die Aufhebung der Blockade Berlins vom 4. Mai 1949, das durch die Pariser Außenministerkonferenz am 20. Juni 1949 ausdrücklich bestätigt wurde, offenbar als auf zumindest die Erklärungen vom 5. Juni 1945 gegründet ansehen und also aller Wahrscheinlichkeit nach — schon um der Wahrung ihrer Rechte in Berlin willen — zu einem Globalrücktritt kaum bereit sein werden, wenn nicht politisch völlig neue Tatsachen sie dazu zwingen, es sei denn, daß sie das Ziel der deutschen Einheit endgültig aufgeben und Berlin auf längere Sicht sich selbst überlassen wollen.

XII

Im Gegensatz zur Auffassung *Schwarzenbergers* ist es deshalb nicht richtig, von einer vollständigen rechtlichen Selbstauflösung des Potsdamer Systems und also einer Beendigung der dadurch entstandenen Verpflichtungen zu sprechen.

Das ändert jedoch nichts daran, daß ganz offensichtlich durch die politische Weiterentwicklung ein großer Teil des konkreten Inhalts der Potsdamer Vereinbarungen gegenstandslos geworden ist, wie übrigens auch *Morrison* in der bereits zitierten Rede vom 2. April 1951 betont hat.

Der englische Außenminister hat damals darauf hingewiesen, daß es keine praktische Politik wäre, das deutsche Volk oder die vier Mächte auf die Ideengänge zurückzuschrauben, die bei der Kapitulation und am Ende des Krieges geherrscht haben. Die Sowjetnote vom 10. März 1952[60] hat diesen Gesichtspunkt ihrem Gesamtinhalt nach und in einer ganzen Reihe von Einzelfragen akzeptiert. So fordert sie in Abs. II nicht mehr die Einsetzung deutscher Zentralverwaltungen oder einer deutschen Regierung durch die Alliierten, sondern lediglich die „Begünstigung" der baldigen Errichtung einer gesamtdeutschen Regierung, die den Willen des deutschen Volkes zum Ausdruck bringt, so daß diese Regierung eindeutig als durch das deutsche Volk geschaffen erscheinen soll.

Auf entsprechende Modifikationen in den vorgeschlagenen Grundsätzen für den Friedensvertrag, vor allem zur Frage der Demilitarisierung durch den Abschnitt über die militärischen Bedingungen und zu den wirtschaftlichen Bestimmungen des Potsdamer Kommuniqués durch den Abschnitt über wirtschaftliche Bedingungen sei ebenfalls hingewiesen.

XIII

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß gegenwärtig mindestens noch Einigkeit darüber besteht, daß die faktische Auflösung des Potsdamer Systems nicht zu der rechtlichen Konsequenz des totalen rechtlichen Obsoletwerdens der Vereinbarungen geführt hat, so daß deren Interpretation heute unter entsprechender Berücksichtigung der politischen Weiterentwicklung vorgenommen werden muß. Auf die juristische Möglichkeit einer derartigen durch Aenderung der politischen Situation notwendig werdenden Uminterpretation weist der Ständige Internationale Schiedshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1912 ausdrücklich hin[61].

a) Dabei ist zu fragen, worin die wesentlichen Veränderungen bestehen, die künftiger Berücksichtigung bedürftig sind. Beide Quasizentralstaaten wollen ihren Erklärungen nach gesamtdeutsche innerstaatliche Gewalt repräsentieren, die innenpolitisch im Westen dem Besatzungsstatut vom 10. April 1949 und im Osten der Erklärung über die Errichtung der Sowjetischen Kontrollkommission vom 11. November 1949 unterworfen ist. Beide Regierungen in Bonn und Pankow besitzen zur Zeit völkerrechtliche Handlungsfähigkeit im Kreise derjenigen Teilnehmer der beiden politischen Systeme, die jeweils die ihnen nahestehenden Partner als Vertreter der gesamtdeutschen Völkerrechtssubjektivität de facto anerkannt haben. Die Anerkennung dieser völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit ist im Osten durch die Tschuikow-Erklärung vom 11. November 1949, im Westen — zunächst auf den Verkehr mit den Besatzungsmächten begrenzt[62] — bereits durch das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts erfolgt.

Sie ist im Westen dann fortlaufend erweitert worden und bewegt sich nunmehr im Rahmen der Aenderung des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951.

Auf die verschiedenen Auffassungen über das Verhältnis der beiden quasizentralstaatlichen Gebilde zueinander, die auf beiden Seiten zu Kernstaatstheorien geführt haben[63], braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden.

Jedenfalls hat die Antwortnote der drei Westmächte vom 25. März 1952 auf die Sowjetnote vom 10. März 1952 deutlich gemacht, daß sich anscheinend auch diese zu der unabdingbaren Konsequenz aus der gegenwärtigen Situation bekennen, daß völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschland nur de facto vertretenden beiden Regierungen in Bonn und Pankow zur Disposition einer künftigen Deutschland de jure repräsentierenden gesamtdeutschen Regierung stehen. Abs. III der Note läßt mindestens diese Auslegung als logische Folgerung zu[64].

Daß aber in keinem Fall die Absicht bestanden haben kann, deutsche Teilstaaten in ihrem heutigen Bereich völkerrechtlich anzuerkennen, wird schon dadurch deutlich, daß in der Diskussion um die Resolution der Politischen Kommission der UN-Vollversammlung vom 19. Dezember 1951 Anhänger wie Gegner der angenommenen Entschließung einheitlich die Absicht erkennen ließen, nur Deutschland als Gesamtstaat als Völkerrechtssubjekt zu konzipieren.

Dieses Entwicklungsstadium ist in keinem Fall revokabel und im übrigen mit der Zielsetzung der Potsdamer Dreimächte-Erklärung durchaus zu vereinen, die ja, wie oben dargelegt, Deutschland als Gesamtstaat zum Partner des Friedensvertrages machen wollte (II, 3) und es auch im Endergebnis als gleichberechtigtes Subjekt in den gesamten völkerrechtlichen Verkehr einbeziehen wollte (III Präambel).

Infolgedessen läßt sich die gegenwärtige Situation insoweit durchaus als eine graduelle Entwicklungssituation innerhalb des Gesamtsystems der Erklärung der drei Mächte vom 2. August 1945 verstehen und konstruieren.

Es bedarf keines Hinweises, daß sich daraus für die Konstruktion der Gemeinschaftsorgane, die in den Potsdamer Vereinbarungen vorgesehen waren und

die einerseits die Vorbereitung des Friedensvertrages sowie andererseits die Verwaltung Deutschlands zur Aufgabe hatten, gewichtige Konsequenzen ergeben.

b) Es wäre in bezug auf die deutsche Frage lediglich ein terminologischer Streit, ob man den Außenministerrat (Abs. II der Dreimächtedeklaration) für fortsetzbar hält, obwohl die Pariser Vorkonferenz 1951 kein Ergebnis zeitigte. Die russische Note vom 10. März 1952 nimmt nicht mehr auf den Außenministerrat Bezug, sondern wendet sich lediglich an die Regierungen der anderen Besatzungsmächte[65].

c) Hinsichtlich des Kontrollrats wird von Kurt *v. Laun*[66] die These vertreten, daß er durch die Sokolowskij-Erklärung als Institution nicht verschwunden sei. Er hält ihn nicht für aufgehoben, sondern für z. Z. nicht handlungsfähig. Auch *v. d. Heydte*[67] hält es für eine noch nicht entschiedene quaestio facti, ob dieses Staatengemeinschaftsorgan wieder aufleben könne.

Die russische Note vom 10. März 1952 nimmt bezeichnenderweise auf die Existenz des Kontrollrates nicht mehr Bezug. Auch hier wäre daraus konzipierbar, daß dadurch eine Einigung aller Vertragsparteien dahin entstanden ist, daß auch dieses Gemeinschaftsorgan mit allen seinen Funktionen zum obsolet gewordenen Teil der Potsdamer Vereinbarungen gehört, ohne daß dadurch der verpflichtende Charakter der Potsdamer Zielsetzungen beendet wäre[68].

Sollte aber der Gedanke der Wiederbelebung des Kontrollrates doch noch auftauchen, so wäre diese Entwicklung nur bei völlig neuer Abgrenzung seiner Kompetenzen denkbar und bedürfte also einer neuen Vereinbarung, die jetzt nach der Wiederanerkennung deutscher Völkerrechtssubjektivität und seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit nur unter Beteiligung Deutschlands rechtlich möglich wäre.

Der Weg zu derartiger Veränderung der Zuständigkeiten eines völkerrechtlichen Kontrollorgans ist deutlich durch die österreichische Entwicklung vorgezeichnet, die dort vom ersten Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945[69] zum zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 geführt hat[70].

Dabei wäre allerdings eine unmittelbare Uebertragung des zweiten Kontrollabkommens auf die deutsche Situation auch nach dem heutigen Stadium der Entwicklung nicht mehr möglich. Die bisherige Entwicklung hat deutlich gezeigt, daß die Einigung der vier Okkupationsmächte in bezug auf die deutsche Situation sich jeweils nur auf deren Ansprüche gegenüber Deutschland in ihrem egoistischen Interesse und äußersten Falles auf gemeinsame Sicherung gegen mögliche deutsche Angriffe beziehen kann, während in allen anderen Fragen nur durch die Anerkennung des freien und souveränen Entscheidungsrechts des deutschen Volkes als des einzigen den Mächtegruppen gegenüber relativ neutralen Faktors ihr Zusammenwirken verbürgt werden kann[71].

XIV

Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Situation des Potsdamer Vertragssystems ist davon auszugehen, daß unter allen Umständen dieses Vertragssystem vom gegenwärtigen deutschen Standpunkt aus gesehen res inter alios acta ist. Auch wenn man den Diskontinuitätstheorien folgt, ist zumindest seit dem Wiederaufleben gesamtdeutscher völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit im westlichen wie im östlichen Bereich heute Gesamtdeutschland wieder Völkerrechtssubjekt.

Vom Standpunkt der Kontinuitätstheorien aus wird dieser Tatbestand nur in wenigen Punkten anders gedeutet werden müssen als vom Standpunkt der anderen Lehre.

Vom Standpunkt der Diskontinuitätstheorie aus gewertet, wäre die neu entstandene deutsche Gesamtstaatlichkeit an die Beschränkung auf den Grenzstand Deutschlands am 31. Dezember 1937 gebunden. Alle weiteren Entscheidungen würden aber auch von hier aus offen bleiben und also nach dem — wenn auch noch der Handlungsfähigkeit nach beschränkten — Aufleben deutscher völkerrechtlicher Subjektivität nur unter Mitwirkung Deutschlands entschieden werden können. Das betrifft sowohl die Problematik der deutschen Ostgrenze, für die in der Dreimächtedeklaration[72] vom 2. August 1945 diese Endlösung ausdrücklich dem Friedensvertrage vorbehalten wurde, als auch die Problematik der Grenzberichtigungen im Westen und des Saargebietes.

In bezug auf die Reparationsfragen ist ebenso, von beiden Theorien aus gesehen, die endgültige Regelung nur unter Mitwirkung Deutschlands möglich. Es ist bezeichnend, daß die Sowjetnote vom 10. März 1952 die Reparationsproblematik mit Stillschweigen übergeht. Dahinter könnte der Gedanke stehen, daß der Telegrammwechsel zwischen *Grotewohl* und *Stalin* vom 16. Mai 1950 die Frage ausgeräumt und eine Vorabbindung Deutschlands als eines Ganzen an diese Einigung zwischen DDR und Sowjetunion geschaffen hätte.

Das ist jedoch keinesfalls richtig. Auch die Sowjetunion hat zum ersten Male nach Gründung der DDR verbindlich im 2. Absatz der Note vom 10. März 1952 zugegeben, daß die DDR jedenfalls nicht die de jure-Regierung Gesamtdeutschlands zu stellen vermag und daß Bindungen der Regierung von Pankow die endgültige Bindung einer gesamtdeutschen Regierung nicht ersetzen können.

Die Reparationsregelung im Osten steht daher unzweifelhaft zur Disposition einer künftigen gesamtdeutschen Willensbildung und bedarf deshalb der endgültigen Klärung im Friedensvertrag[73]. Auch hin-

sichtlich der Reparationsregelung im Osten bestand zweifellos weder im Potsdamer Vertragssystem noch später eine eindeutige Willensübereinstimmung der Mächte[74]. Selbst wenn man der Diskontinuitätslehre folgen würde, wäre deshalb die bisherige Regelung des Reparationssystems in den einzelnen Zonen keine der neu entstehenden Staatlichkeit als Ausgangspunkt gegebene politische Entscheidung, die sie vorab anerkennen müßte. Daß für alle Anhänger der Kontinuitätslehre die bisherigen Reparationsregelungen lediglich für Deutschland unverbindliche Vorwegnahmen des Friedensvertrages sind, bedarf keines weiteren Nachweises.

Verschiedene Lösungen für Kontinuitäts- und Diskontinuitätstheorien würden deshalb nach der gegenwärtigen Lage der Dinge nur hinsichtlich der Frage möglich sein, ob nach dem Verschwinden der Besatzungsmächte deren Rechtsetzung automatisch außer Kraft tritt[75].

Vom Standpunkt der Diskontinuitätslehre aus gesehen, wäre diese Konsequenz nicht notwendig. Diese Rechtsetzungen stünden aber jedenfalls mit dem Verschwinden jedes Kontrollautomatismus zur freien Disposition des neuen Gesamtstaates, soweit nicht in der endgültigen Friedensregelung völkerrechtliche Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Teilen dieser Rechtsetzung entstünden.

XV

Es bleibt lediglich zu prüfen, ob und inwieweit es vom deutschen Standpunkt aus politisch als wünschenswert angesehen werden könnte, daß die eine oder andere Gruppe der Besatzungsmächte die faktische politische Auflösung des Potsdamer Systems hinsichtlich des methodischen Teils der Deutschlandpolitik unter politisch gesehen weitgehend fiktiver, aber rechtlich immer noch bedeutsamer Aufrechterhaltung der Bindung an die Potsdamer Zielsetzung zu einer einseitigen Rücktrittserklärung von Potsdam erweitert. Der gegebenen Rechtslage würde ein solcher Schritt noch nicht entsprechen.

Es kann nicht das Ziel dieser Darstellung sein, diese politische Problematik zu erschöpfen. Es sei aber darauf hingewiesen, daß eine derartige Veränderung des rechtlichen status quo zwar einige günstige, aber auch einige sehr bedenkliche Konsequenzen hätte. Die zwar politisch nur fiktive, aber rechtlich immer noch vorhandene Bindung aller Mächte daran, nur Gesamtdeutschland als Völkerrechtssubjekt zu behandeln, würde dann entfallen. Die Spaltung Deutschlands könnte vollendet werden. Durch ad hoc-Konstruktionen könnte die Sowjetunion ihren Versuch vollenden, die Grenzziehung im Osten zu legalisieren. Die Situation Berlins würde erneut fragwürdig. Frankreich könnte darüber hinaus versuchen, mittels seiner Theorie der Diskontinuität die bisher eindeutig rechtswidrige provisorische Saarlösung auf eigene Eroberungsansprüche zu stützen.

Auch in den Reparationsfragen könnten die angedeuteten ungünstigen Folgen für die deutsche Lage realisiert werden. Im übrigen handelt es sich, wie die Dinge heute liegen, bei dieser Erwägung nur um politische Möglichkeiten und nicht um eine Analyse der gegenwärtigen rechtlichen Situation.

Anmerkungen

1) Vgl. dazu Boris *Meißner:* Europa-Archiv 3/1952, S. 4683 ff. und die dort angegebene Literatur.

1a) *Amtsblatt des Kontrollrats,* Erg. H. 1, S. 7. Englischer Text: "The Governments of the United Kingdom, the United States of America .... will hereafter determine the boundaries of Germany or any part thereof and the status of Germany or any area at present being part of German territory." Französischer Text: „Les gouvernements .... détermineront altérieurement les frontières de l'Allemagne en tout ou en partie et le statut de l'Allemagne ou de toute région faisant actuellement partie du territoire allemand."

1b) *Amtsblatt des Kontrollrats,* Erg. H. 1, S. 7 ff., wiedergegeben in „Dokumente und Berichte des Europa-Archivs" Band 6, S. 74 ff.

2) aaO. S. 10 ff., wiedergegeben aaO. S. 77.

3) aaO. S. 13 ff., wiedergegeben aaO. S. 78 ff. Es wird in allen Fällen auf den englischen und französischen Text zurückgegangen. Der gleichrangige russische Text ist mir sprachlich nicht zugänglich. Im Falle der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz handelt es sich bei dem französischen Text lediglich um eine Uebersetzung, so daß der englische und russische Text allein entscheidend ist.

4) Vgl. dazu Boris *Meißner* in Europa-Archiv 3/1952, S. 4683 ff. in Verbindung mit der Präambel der Erklärung über die Niederlage Deutschlands. Die später publizierte optimistische Einschätzung der Dokumente vom 5. Juni 1945 durch Boris *Meißner* (Europa-Archiv 10/1952, S. 4907—4920) ist durch die in Anm. 1a wiedergegebene Textstelle eindeutig widerlegt.

4a) Vgl. Europa-Archiv Dezember 1946 S. 258.

4b) Vgl. Europa-Archiv Oktober/November 1946 S. 182 ff.

5) Vgl. statt der gesamten reichhaltigen Literatur über diese Frage lediglich Erich *Kaufmann:* „Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung". Stuttgart 1948 S. 26.

6) Vgl. AFP-Meldung vom gleichen Tage.

7) Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22. März 1952.

8) STIG A 23, S. 20.

9) Georg *Schwarzenberger:* „International Law", Bd. I, London 1945 S. 174 u. S. 193 ff. sowie die dort angeführte Judikatur.

10) Philip C. *Jessup:* „Modern Law of Nations". New York 1950 S. 126. Unter Hinweis auf J. Mervyn *Jones:* „British Yearbook of International Law", Bd. 21 (1944) S. 111.

11) aaO. S. 161.

12) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 10. Juni 1950.

13) Vgl. die einheitliche Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu dieser Frage, z. B. A 9, S. 31 A/B 70, S. 25 usw. Sollte die Möglichkeit eines Friedensvertrages endgültig entfallen und dadurch Potsdam aus einem Provisorium ein Definitivum werden, so wäre die Rechtslage möglicherweise geändert. Allerdings wäre es dann wahrscheinlich aus anderen (unten erwogenen) Gründen gegenstandlsos geworden.

14) *American Journal of International Law* (AJIL) (1944), S. 689 ff. u. (1945) S. 518 ff. sowie *Am. Political Sci. Rev.* (1947), S. 1188 ff.

15) U. *Scheuner:* „Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945", *Friedens-Warte* 1951, S. 3.

16) Kurt v. *Laun:* „The legal Status of Germany", AJIL (1951) S. 268.

17) Vgl. die Entschl. d. Völkerrechtslehrertagung April 1947 in Hamburg, „Jahrb. d. internat. Rechts" (1948) S. 6 ff.

18) z. B. R. E. *Neumann:* AJIL (1951) S. 497 ff. und T. C. *Chen:* „The Internat. Law of Recognition", N.Y. 1951, S. 73.

19) *Le Monde* 22. Juni 1950.

[20]) *Journal officiel* (1951) S. 7502 ff.
[21]) Vgl. *Die Neue Zeitung*, 10. Juli 1951.
[22]) Vgl. die Unterhauserklärung Bevins zum Fall Kuechenmeister am 20. März 1946, laut *Hansard* und die Erklärung des Foreign Office im Fall Kuechenmeister, Abs. II, s. Rolf *Stödter*: „Deutschlands Rechtslage", Hamburg 1948, S. 93—94.
[23]) *Scheuner* aaO. S. 5.
[24]) *v. Laun*, AJIL (1951) S. 269.
[25]) *Scheuner*, aaO. S. 4.
[26]) Vgl. Art. II D der Erklärung über die Niederlage Deutschlands v. 5. Juni 1945 und Feststellung über die Besatzungszonen in Deutschland Ziff. I vom gleichen Tage.
[27]) Vgl. „Dokumente und Materialien aus der Vorgeschichte des 2. Weltkrieges aus dem Archiv des AA", hrsg. vom Ministerium f. Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, Moskau 1948, Bd. 1 S. 261 ff.
[28]) *Jurist. Blätter* 68. Bd. H. 1 (1945).
[29]) Vgl. die Stellungnahme *Trasilnikows* im Mitgliedschaftsausschuß des Sicherheitsrates vom 4. August 1947 und die Stellungnahme *Gromykos* im Sicherheitsrat v. 21. August 1947, Stefan *Verosta*: „Die internationale Stellung Oesterreichs 1938—1947", Wien 1947 S. 130 u. 134.
[30]) Vgl. dazu ferner das Zusatzprotokoll vom 4. Oktober 1939 über den Grenzverlauf.
[31]) *Amtsblatt d. Kontrollrats*, Erg. Bl. Nr. 1 S. 7.
[32]) Vgl. *Stödter* aaO. S. 121 ff. und insbes. S. 136 ff.
[33]) Vgl. dazu u. a. Rudolf *Laun*: „Die Haager Landkriegsordnung" 5. Aufl. Hannover 1950, insbes. S. 100 ff.
[34]) *Department of State Bulletin* Vol. XXV No. 629 vom 16. Juli 1951, S. 90 f.
[35]) Auf die zahlreichen Kontroversen in der Literatur zu dieser Frage sei lediglich durch Hinweis auf die Darlegungen von U. *Scheuner* aaO. S. 6 aufmerksam gemacht.
[36]) *Scheuner* aaO. S. 6 ff.
[37]) Frh. *v. d. Heydte*, „Deutschlands Rechtslage", *Die Friedens-Warte* Bd. 50, 1951 S. 331 ff.
[38]) *Stödter* aaO. S. 200 ff.
[39]) Paul *Guggenheim*: „Lehrbuch des Völkerrechts", Bd. II, Basel 1951, S. 934 Anm. 486.
[40]) *Amtsbl. d. Kontrollrats.* Erg. H. Nr. 1, S. 15.
[40a]) Vgl. Europa-Archiv Dezember 1946, S. 273 ff.
[41]) aaO. S. 13.
[42]) Vgl. u. a. Wilhelm *Grewe*: „Ein Besatzungsstatut für Deutschland", Stuttgart 1948, S. 85 ff.; K. v. *Laun*, AJIL 1951, S. 284 ff.; *v. d. Heydte*, aaO. S. 329 ff.; *Scheuner* aaO. S.7.
[43]) Vgl. dazu die Entschließung d. Ständigen Mandatskommission des Völkerbundes zur Emanzipationsfrage: Procès-verbaux de la Commission Permanente des Mandats, XX, S. 229. Dort wird ausdrücklich die Verpflichtung des neu entstehenden Staates auf bestimmte Grundsätze, die der Absicht des Völkerbundes entsprechen, verlangt, die selbstverständlicher Verfassungsbestandteil gewesen wären, falls man dessen Identität mit der völkerrechtl. Gewalt, die durch die Mandatare vorher ausgeübt wurde, annehmen wollte.
[44]) Daß diese Eigenständigkeit notwendig, politisch gesehen fragwürdig ist, obwohl sie als juristische Fiktion unabdingbar erscheint, habe ich an Hand der Entstehung der deutschen Zentralstaatsfragmente im *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 76 (1950) S. 5 ff. dargetan.
[45]) *Amtsbl. d. Kontrollrats* Erg. H. Nr. 1 S. 17 u. 18.
[46]) Das Protokoll der drei westl. Besatzungsmächte vom 20. Februar 1948 vermag bei Berücksichtigung der eindeutigen Stellungnahme der Sowjetunion auf der Moskauer Außenministerkonferenz 1947 nichts daran zu ändern, daß insoweit eine kollektive Einigung der Siegermächte nicht erfolgt ist.
[47]) Beitritt zum Rat für gegens. Wirtschaftshilfe, 30. 5. 1950.
[48]) *Amtsbl. d. Kontrollrats*, Erg. H. Nr. 1 S. 16 ff.
[49]) Allerdings kann die Auslegung von Abschnitt IV Ziff. 1 der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz als umstritten angesehen werden.
[50]) *The Times* vom 2. April 1951.
[51]) Vgl. Paul *Guggenheim*: „Lehrbuch d. Völkerrechts", Bd. I Basel 1948 S. 109.
[52]) Vgl. die Entscheidung des Ständigen Internat. Schiedshofes im Palmas-Fall, XIX S. 60.
[53]) Georg *Schwarzenberger*: „Transactions of the Grotius-Society", London 1952, Bd. 36, S. 247 ff.
[54]) Vgl. russische Einberufungsanregung vom 3. November 1950 und Sowjetnoten vom 30. Dezember 1950 und 5. 2. 1951.
[55]) Vgl. übereinstimmende Noten der Westmächte vom 22. Dezember 1950 und vom 19. Februar 1951.
[56]) Vgl. Zwischennote der Westmächte vom 31. Mai 1951.
[57]) Für den Text der Erklärung vgl. UP-Meldung vom 9. Juni 1950.
[58]) Vgl. *Neues Deutschland* vom 12. März 1952.
[59]) Vgl. insbesondere Punkt 5 der Note. Für den Text vgl. Europa-Archiv 7/1952, S. 4833. Auch Punkt 6 der Note, die am 13. Mai 1952 von den Westalliierten in Moskau übergeben wurde, hält an der Argumentation auf Grund der Potsdamer Vereinbarung und also an deren Anerkennung fest. Vgl. den Wortlaut auf S. 4963 dieser Folge.
[60]) Vgl. Europa-Archiv 7/1952, S. 4832 f.
[61]) Ständiger Internat. Schiedshof XI, S. 96.
[62]) So richtig Ulrich *Scheuner*: „Die staatsrechtliche Kontinuität in Deutschland". *Deutsches Verwaltungsbl.* 1950, S. 485.
[63]) Zur Kernstaatstheorie — West — vgl. am klarsten *Scheuner* aaO. insb. S. 12 ff. Die Kernstaatstheorie — Ost — kommt am deutlichsten in der Wyschinski-Erklärung vom 15. Dezember 1949 gegenüber Georg Dertinger zum Ausdruck (vgl. *Neues Deutschland* v. 16. Dezember 1949). Auf die Existenz anderer Deutungsmöglichkeiten — vgl. *v. d. Heydte aaO.*, S. 330 ff. und meinen Aufsatz im *Archiv d. öffentl. Rechts* 76 Bd. 1950, S. 20 ff. — sei hingewiesen.
[64]) Vgl. den Text der Note in Europa-Archiv 7/1952, S. 4833. Der Gedanke, durch eine Klausel im Generalvertrag oder EVG-Abkommen eine künftige gesamtdeutsche Regierung zu binden, wäre völkerrechtlich unvertretbar und stünde außerdem staatsrechtlich in offensichtlichem Widerspruch zu Art. 146 GG. Die Note der Westalliierten vom 13. Mai 1952 hat das Problem nicht eindeutig geklärt.
[65]) Vgl. dazu *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 25. März 1952, Nr. 35, S. 357 ff. Ein Wiederaufleben kondominialer oder koimperialer Funktionen des Außenministerrates gegenüber Deutschland ist, wie bereits oben dargetan, schon deshalb nicht mehr möglich, weil Deutschland als (wenn auch begrenzt) handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt wieder anerkannt ist. Am Streit darüber, ob in anderen als deutschen Fragen der Außenministerrat wieder belebbar ist, scheint mir gegenwärtig Deutschland nicht interessiert zu sein.
[66]) Kurt *v. Laun*: AJIL 1951, S. 271 in Uebereinstimmung mit *Dernedde*, „Justiz und Verwaltung" 1950, S. 27 und einem Urteil des OLG Frankfurt a. M. SJZ 1950, S. 347.
[67]) *Die Friedens-Warte* 1951, S. 330 Anm. 9.
[68]) Auch Abs. 4 u. 5 der sowj. Note vom 9. April 1952 sprechen für diese Deutung. Die dort vorgeschlagene Viermächtekonferenz wäre überflüssig, wenn die UdSSR den Kontrollrat für belebbar hielte. Vgl. *Die Neue Zeitung* vom 12. April 1952, S. 3.
[69]) *Verosta* aaO. S. 66 ff.
[70]) *Verosta* aaO. S. 104 ff.
[71]) Vgl. meine Stellungnahme zu dieser Frage in Europa-Archiv 19/1951, S. 4387 ff. Nach der eindeutigen Ablehnung der Rückkehr zum Kontrollrats-Gedanken in der Note der Westalliierten vom 13. Mai 1952 dürfte das Problem obsolet geworden sein. Die UdSSR könnte auch rechtlich sich nicht mehr auf ihn berufen, weil er dem heutigen Entwicklungsstadium nicht mehr entspricht und die übrigen Vereinbarungspartner dieser Auffassung eindeutigen Ausdruck gegeben haben.
[72]) Vgl. dazu die Stellungnahme des *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 22. März 1952 Nr. 34, S. 348 ff. Hier ist zu bemerken, daß selbst evtl. Zusagen der Westmächte an die Sowjetunion auf der Konferenz von Jalta oder der Konferenz von Potsdam nach dem eindeutigen Zusammenhang zwischen II, 3 und IX des Potsdamer Schlußkommuniqués vom deutschen Standpunkt aus res inter alios acta wären, falls sie behauptet würden und bewiesen werden könnten. Denn nur der im Vertragstext zum Ausdruck gelangte gemeinsame Wille der Partner wäre für Deutschland völkerrechtlich verbindlich, selbst wenn man der Diskontinuitätslehre folgen will.
[73]) Daß sich die gleiche Konsequenz notwendig für die Warschauer Deklaration vom 6. Mai 1950 über die Ostgrenze Deutschlands und deren Folgen (Grenzvertrag von Görlitz vom 6. Juli 1950) ergibt, ist eine notwendige Folge der gleichen Ueberlegung, auch für den Fall, daß man den Einwand mangelnder demokratischer Legitimation der DDR dahingestellt bleiben läßt.
[74]) Hier sei auf das Ergebnis der Londoner Außenministerkonferenz vom Dezember 1947 ausdrücklich verwiesen. Vgl. „Dokumente und Berichte des E. A.", Band 6, S. 11—50.
[75]) Vgl. dazu *Stödter* aaO. S. 184.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. JUNI 1952 11. FOLGE

Die internationalen Bemühungen zum Abbau der Handelsschranken

Die Entwicklung seit dem Abschluß der Konferenz von Torquay am 21. April 1951

Von Dr. Eugen von Mickwitz

Die sechste Zusammenkunft der Vertragsparteien des GATT in Genf vom 17. September bis 26. Oktober 1951

Am 17. September 1951, zu dem auf der fünften Zusammenkunft in Torquay festgelegten Termin, traten die Vertragsparteien des GATT unter dem Vorsitz des Norwegers Johan *Melander* in Genf zu ihrer sechsten periodischen Tagung zusammen.

An der Zusammenkunft nahm zum erstenmal auch die Bundesrepublik Deutschland, die am 1. Oktober 1951 dem GATT beitrat, als ordentliches Mitglied teil. Ebenso tauschten am 7. Oktober Peru, am 17. Oktober die Türkei und am 19. Oktober Oesterreich ihre bisherige Beobachterstellung in die eines vollberechtigten Teilnehmers ein. Als neue Beobachter war neben Bolivien und Aegypten auch Japan vertreten. Durch den während der Tagung erfolgten Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und den von Peru, der Türkei und Oesterreich hatte sich die Zahl der GATT-Mitglieder um vier auf 34 erhöht. Für eine Reihe weiterer Staaten, mit deren Beitritt gerechnet werden konnte, wurde die am 21. Oktober 1951 abgelaufene Frist zur Unterzeichnung des Torquay-Protokolls verlängert.

Die Vertragsparteien stimmten am 27. September der von der amerikanischen Regierung geforderten Aufhebung aller GATT-Konzessionen zwischen den Vereinigten Staaten und der Tschechoslowakei zu, unter der Voraussetzung, daß die Interessen dritter Staaten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Als Antwort darauf gab die tschechoslowakische Delegation am 26. Oktober den Beschluß ihrer Regierung bekannt, vom 1. November 1951 an die Einfuhr solcher amerikanischer Waren, für die sie Zollvergünstigungen gewährt hatte, mit den höchsten Zöllen zu belegen.

Die Versammlung nahm ferner eine Reihe von Beschwerden zur Kenntnis:

Dänemark und die Niederlande beschuldigten, von Australien, Frankreich, Italien, Kanada, Neuseeland und Norwegen unterstützt, die Vereinigten Staaten, durch ihre Importrestriktionen für Molkereiprodukte die im Artikel XXII des GATT gewährten Zollzugeständnisse annulliert und den Artikel XI verletzt zu haben. Die Vertragsparteien erkannten die Berechtigung dieser Vorwürfe an, und die amerikanische Delegation versprach, die Aufhebung dieser Bestimmungen dem Kongreß 1952 vorzuschlagen. Es wurde beschlossen, die Vereinigten Staaten aufzufordern, spätestens auf der für den Herbst 1952 vorgesehenen siebenten Zusammenkunft der Vertragsparteien über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Abstellung dieses beanstandeten Zustandes zu berichten.

Dagegen erblickten die Vertragsparteien in der von der Tschechoslowakei beanstandeten Zurückziehung der gewährten GATT-Konzessionen für Damen-Haarfilzhüte und Stumpen durch die Vereinigten Staaten keine Verletzung der Vertragsbedingungen. Sie stimmten gegen die Stimme der tschechoslowakischen Delegation dem Bericht des mit der Klärung dieser Frage beauftragten Arbeitsausschusses zu, der eine temporäre Gefährdung der heimischen Industrie durch diese Zollzugeständnisse anerkannte, die auf Grund des Art. XIX die Aussetzung der Konzession rechtfertigte. Diese Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung, da mit ihr zum erstenmal die Anwendung der Ausweichklausel gebilligt wurde. Es bedurfte daher einer sehr sorgfältigen Untersuchung des Für und Wider, um die Besonderheit des vorliegenden Falls herauszustellen und der Entscheidung keinen Präzedenzcharakter zu geben. Die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, die außer Kraft gesetzten Konzessionen nach Fortfall des Hinderungsgrundes sofort wieder anzuwenden.

Auch die Bereinigung der Streitigkeiten zwischen Norwegen und Dänemark einerseits und Belgien andererseits, wegen einer von Belgien zusätzlich zum Zoll erhobenen Abgabe von 7⅕ vH auf die aus diesen Ländern stammenden Importe der öffentlichen Hand, wurden bis zur siebenten Zusammenkunft vertagt. Belgien erhob diesen Zuschlag von Staaten, die geringere Sozialaufwendungen als es selbst haben, gewissermaßen zum Schutz des sozialen Niveaus. Es hatte aber gegenüber einer Reihe von Staaten auf diese zugunsten belgischer Sozialeinrichtungen erhobene Abgabe verzichtet. Dänemark und Norwegen, denen trotz ähnlicher Voraussetzungen diese Vergünstigung nicht zugebilligt wurde, sahen darin eine unzulässige Benachteiligung.

Die Vertragsparteien nahmen auch Stellung zu den von der belgischen Regierung ergriffenen Maßnahmen gegen eine weitere Verstärkung ihrer Gläubigerposition in der Europäischen Zahlungsunion. Kanada und die Vereinigten Staaten behaupteten, daß die verhängten Beschränkungen der Importe aus der Dollarzone damit unvereinbar seien. Die Vertragspartner beschlossen jedoch, in der Annahme, daß es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handele, auf der sechsten Tagung von einer Entscheidung Abstand zu nehmen. Auch sollte die Stellungnahme des Ministerrates der OEEC abgewartet werden. Dieser genehmigte auf seiner dreitägigen Konferenz in Paris, Ende März 1952, das Vorgehen Belgiens. Auch das Problem der britischen Verbrauchssteuern wurde keiner Lösung zugeführt. Die britische Delegation gab bekannt, daß das zur Untersuchung dieses Fragenkomplexes eingesetzte Komitee seine Arbeiten noch nicht habe abschließen können und bat die Vertragsparteien um weiteren Aufschub. Es wurde beschlossen, die Frage erneut auf die Tagesordnung der siebenten Zusammenkunft zu setzen. In der Zwischenzeit hat die britische Regierung im März 1952 eine Aenderung des „Utility System" vorgenommen, um es mit den Regeln des GATT in Einklang zu bringen.

Die Versammlung setzte ferner die Beratungen über die Restriktionen zum Schutze der Zahlungsbilanz fort und stimmte dem vorgelegten Bericht über die Einfuhrbeschränkungen mit und ohne Diskriminierung zu. Der auf Grund der Ergebnisse der Umfrage nach der fünften Zusammenkunft und unter Verwertung der Diskussionen im Plenum ausgearbeitete Bericht gibt eine Analyse der Methoden der Restriktionen, der Tendenzen der Handelspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Importbeschränkungen und untersucht auch die Möglichkeiten für einen Abbau der diskriminierenden Handelsbeschränkungen und die damit zusammenhängenden Probleme. Damit wurde eine wichtige Vorarbeit geleistet, für die ab März 1952 vertraglich vorgeschriebenen, jährlichen Konsultationen der solche diskriminierenden Importbeschränkungen anwendenden Mitgliedstaaten mit den Vertragsparteien. Das GATT verpflichtet nämlich seine Mitglieder, von diesem Zeitpunkt an unter gewissen Umständen sich mit den Vertragsparteien über die Notwendigkeit der weiteren Aufrechterhaltung, Verschärfung oder Neueinführung derartiger Handelsbeschränkungen zu verständigen. Auf der siebenten Zusammenkunft werden sich die Vertragsparteien im Rahmen dieser Konsultationsverpflichtungen mit der katastrophalen Verschlechterung der britischen Zahlungsbilanz und den daraus resultierenden drastischen und diskriminierenden Importdrosselungen zu befassen haben. Bereits am 7. November 1951 hatte die Regierung Großbritanniens bekanntgegeben, daß sie im kommenden Jahr die Einfuhr aus einer Reihe von Ländern erheblich unter den Vorjahresstand herabdrücken werde. Seitdem hat sich die Zahlungsbilanzkrise in Großbritannien verschärft und auch Frankreich erfaßt.

Erwähnt sei noch der Beschluß der Vertragsparteien, die Ausnahmebestimmungen des Art. XX, der bis zum 1. Januar 1951 die Aufrechterhaltung von mengenmäßigen Beschränkungen zur Sicherung der Verteilung knapper Waren, der Kontrolle ihrer Preise und der Liquidation staatlicher Warenvorräte aus der Kriegszeit gestattete, um weitere zwei Jahre zu verlängern. Unter Berücksichtigung einer bereits früher erfolgten Verlängerung gilt diese Regelung nun bis zum 1. Juni 1954. Auch genehmigten die Teilnehmer das durch den am 21. August 1951 in Kraft getretenen Vertrag vom 9. März 1951 geschaffene Freihandelsgebiet zwischen Nicaragua und El Salvador, das dem GATT nicht angehört, und berechtigten Italien, bis zum 30. September 1952 gewisse Waren libyschen Ursprungs zollbegünstigt einzuführen.

Im Mittelpunkt der grundsätzlichen Erörterung standen aber folgende drei Probleme:

1. Der *Einbau von Teilen der Havanna-Charta* in das GATT;
2. der *organisatorische Ausbau* des Genfer Vertragswerks und die *Vereinfachung der Technik* der Zollverhandlungen;
3. das *Problem der europäischen Zolldisparitäten.*

1. Bereits auf der fünften Zusammenkunft der Vertragsparteien hatte Norwegen die Einbeziehung der Teile der Havanna-Charta (der Artikel 3, 4 und 6), die sich auf Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Aktivität bezogen, in das GATT beantragt, doch wurde damals die Entscheidung darüber nach kurzer Beratung vertagt. Auf der sechsten Tagung erneuerte die norwegische Delegation ihren Vorschlag und fand bei Großbritannien dafür weitgehendes Verständnis. Auch andere Delegationen stimmten grundsätzlich dem norwegischen Antrag zu, bezweifelten

jedoch die Zweckmäßigkeit solcher partieller Ergänzungen. Sie setzten sich für eine totale Lösung gemäß den Richtlinien zur Revision des GATT ein. Die Vertragsparteien beschlossen, den ganzen Fragenkomplex zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der Bestimmungen des Art. XIX zu behandeln, der eine allgemeine Revision des GATT für den Fall vorsieht, daß die Havanna-Charta nicht in Kraft tritt.

2. Dagegen wurde die Frage des organisatorischen Ausbaus des GATT durch Schaffung eines Exekutivkomitees aus dem Stadium der theoretischen Erörterungen in das einer versuchsweisen Verwirklichung übertragen. Die Vertragsparteien stimmten der Bildung einer ad-hoc-Kommission zu, die zwischen der sechsten und siebenten Tagung zusammentreten soll. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, die periodischen Zusammenkünfte durch vorbereitende Arbeiten zu entlasten und Fälle, die eine eilige Lösung erfordern, außerhalb der periodischen Tagungen zu behandeln.

Auf Anregung der Vereinigten Staaten untersuchten die Vertragsparteien auch die Möglichkeiten zu einer Vereinfachung der Verhandlungstechnik, um auch außerhalb des organisatorischen Rahmens der großen Zollkonferenzen, mit deren Abhaltung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, Verhandlungen der Mitgliedstaaten untereinander oder mit Nichtmitgliedern auf multilateraler Basis führen zu können.

Ein Bericht, der das technische Verfahren für solche Verhandlungen darlegt, wurde von den Teilnehmern der Zusammenkunft gebilligt.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung stellt die Einbeziehung der zwischen der Südafrikanischen Union und der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abschluß der Konferenz von Torquay in zweiseitigen Verhandlungen vereinbarten Zollkonzessionen in das GATT dar. Es wurde ein Protokoll ausgelegt, mit dessen Unterzeichnung den Signatar-Mitgliedstaaten alle Vorteile dieses Abkommens auf der Grundlage vertraglicher Meistbegünstigung zugute kommen werden.

3. Auf Grund eines von Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Schweden und den Vereinigten Staaten unterzeichneten Memorandums wurde während der Zollkonferenz von Torquay eine besondere Arbeitsgruppe (Intersessional Working Party) gebildet, die sich mit dem Problem der europäischen Zolldisparitäten befaßte. Dieser Arbeitsgruppe gehörten folgende Länder an: Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, Kuba, Dänemark, Frankreich, Indien, Italien, die Niederlande, Schweden, Südafrika, Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Ehe die Arbeitsgruppe den Vertragsparteien einen Vorschlag unterbreitete, legte der Leiter der französischen Delegation, *Pflimlin*, auf der sechsten Tagung des GATT einen neuen Plan auf weltweiter Grundlage zur Senkung der Zolltarife vor.

Dieser französische Vorschlag sieht eine innerhalb von drei Jahren durchzuführende Senkung der Zölle um jährlich 30 vH vor. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe, die erstmals am 4. Oktober 1951 zusammentrat, wurden im Sinne des französischen Planes abgeändert. Gleichzeitig wurde die Bundesrepublik aufgefordert, der Arbeitsgruppe beizutreten.

Da die Arbeitsgruppe nicht in der Lage war, ohne ausreichende Informationen zu irgendwelchen Entscheidungen zu gelangen, wurde ein Unterausschuß eingesetzt, um einen Vorschlag auszuarbeiten. Diesem Unterausschuß gehörten die Länder an, die das ursprüngliche Memorandum unterzeichneten, sowie außerdem Kanada und Großbritannien.

Das Problem der europäischen Zolldisparitäten soll auf der siebenten Zusammenkunft des GATT zur Diskussion gestellt werden.

Eine besondere Arbeitsgruppe wurde von den Vertragsparteien zur Prüfung aller mit der Errichtung der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft (Schuman-Plan) zusammenhängenden Fragen gebildet, die sofort nach der Ratifizierung dieses Vertragswerkes zusammentreten und auf Anforderung Bericht erstatten soll.

Der weltwirtschaftliche Hintergrund

Neun Monate trennen nur die sechste periodische Zusammenkunft von der in Torquay abgehaltenen fünften. Aber in diesen neun Monaten hat sich die weltwirtschaftliche Konstellation im Gefolge des Koreakonflikts und der daraus resultierenden außerordentlichen Beschleunigung und Verstärkung der Aufrüstung der in der Atlantikpakt-Gemeinschaft verbundenen Staaten grundlegend geändert. An Stelle der Exportförderung ist eine weitgehende Exporthemmung mittels Exportlizenzen, Kontingenten und sogar Verboten getreten. Bestimmend für diesen Tendenzumschwung sind folgende Momente geworden:

1. Die zunehmende Verknappung an Rohmaterialien hat zu einer Akzentverschiebung zugunsten einer Politik geführt, die auf Erhaltung und Ergänzung der Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Nahrungsmitteln gerichtet ist und dadurch das Interesse der Unternehmer an der Ausfuhr von Industriewaren vermindert;
2. aus diesem Grunde wurde der internationale Rohstoffhandel einer Kontrolle unterstellt, deren Träger die internationalen Warenkomitees sind, die als Vertretung der Produzenten- und Verbraucherinteressen und als Organe der Internationalen

Rohstoffkonferenz Erzeugung und Verteilung der knappen Rohstoffe regeln;

3. die fortschreitende Inflation hat ebenfalls die Tendenz zur Eindämmung des Exports verstärkt, der durch den Zustrom neuen Geldes bei gleichzeitiger Verminderung des binnenländischen Warenvolumens die Inflationsimpulse vermehrt. Sie begünstigte statt dessen eine Politik der Importförderung wichtiger Verbrauchsgüter, durch die überschüssiges Geld abströmte und fehlende Ware hereinkam.

Derartige Entwicklungstendenzen liefen den Zielsetzungen des GATT zuwider, die auf einen fortschreitenden Abbau der Handelsschranken und der staatlichen Außenhandelskontrollen gerichtet sind. Es spricht für die Stärke der von den Vertragsparteien freiwillig eingegangenen GATT-Bindung, daß das Abkommen sich unter diesen Verhältnissen behaupten konnte. Dies ist das Verdienst der Elastizität der Genfer Charta, deren Bestimmungen auch an noch so veränderte Bedingungen angepaßt werden können. Die darin niedergelegten Regeln des fairen Verhaltens, die grundsätzlich die Gleichbehandlung aller Mitgliedspartner vorschreiben und Abweichungen von diesem Grundsatz nur in ganz bestimmten Fällen und nur unter Einhaltung eines besonderen, festgelegten Verfahrens zulassen, haben die Beeinträchtigung der Interessen dritter Staaten durch solche staatlichen Eingriffe in die Gestaltung des Außenhandels in einem engeren Rahmen gehalten, als es ohne solche Regeln möglich gewesen wäre. Die mehrjährige Bindung der Zollsätze hat auch solchen Ländern Vorteile gebracht, die ihren Export zugunsten der besseren Versorgung des Inlandmarktes vernachlässigen und die Einfuhr zur Drosselung des Inflationsdrucks begünstigen. Sie konnten dadurch leichter in den Besitz der Importwaren gelangen, die ihre Lieferanten ihnen nicht so bereitwillig gegeben hätten, wenn sie nicht gegen spätere Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen durch einseitige Akte des Einfuhrlandes gesichert wären. Das Interesse an einem stabilen Markt ist hierfür einer der stärksten Beweggründe.

In diesen Rahmen weltwirtschaftlicher Konstellation muß die sechste periodische Zusammenkunft der Vertragsparteien des GATT hineingestellt werden. Diese Konstellation bestimmte das politische Klima, in dem sich die Beratungen abspielten. Der nüchterne, sachliche Verlauf der Tagung spiegelt nur schwach die Spannungen wider, unter denen die Wirtschaft der Mitgliedsländer steht. Diese Beratungen sind an eine längst vorher aufgesetzte Tagesordnung gebunden. Das politische Klima kam aber zum Ausdruck in dem Meinungsaustausch der einzelnen Delegierten über aktuelle Wirtschaftsfragen, die nicht auf der Tagesordnung standen. Gerade in stürmischen Zeiten ist der persönliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien von außerordentlichem Wert und das beste Mittel, Mißdeutungen der einzelstaatlichen Maßnahmen zu unterbinden. Ueber allem aber steht die Erkenntnis, daß das GATT durch die langfristigen stabilisierenden Einflüsse dieses Vertragswerkes, insbesondere die Stabilität der Exportmärkte, eine Lösung der aktuellen Wirtschaftsprobleme erleichtert. Zu diesem Ergebnis kommt die ICITO in einer im Januar 1952 veröffentlichten Schrift „GATT in Action", die den dritten Rechenschaftsbericht über die Erfahrungen mit dem Genfer Abkommen über Zölle und Außenhandel bildet, dem wir die Analyse der weltwirtschaftlichen Konstellation und der Rolle des GATT unter den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen entnommen haben.

Der Bericht befaßt sich auch mit den Problemen der wirtschaftlichen Integration Europas, denen wir uns nunmehr zuwenden.

Die Vertragsparteien und die europäische Wirtschaftsintegration

Im Verlauf der sechsten periodischen Zusammenkunft der Vertragsparteien wurde auch das Problem der europäischen Wirtschaftsintegration erneut angeschnitten, und zwar bei den Beratungen über den Abbau der europäischen Zolldisparitäten und bei der Bildung der Sonderarbeitsgruppe für die Untersuchung aller mit der Verwirklichung des Schuman-Planes zusammenhängenden Fragen.

Der Problemzusammenhang GATT/Schuman-Plan ist von uns bereits in einer früheren Veröffentlichung ausführlich besprochen worden und kann daher außer Betracht bleiben[1]. Hinter dem Problem der europäischen Zolldisparitäten verbirgt sich aber die Gesamtproblematik der grundlegenden Verschiedenheiten der nationalen Wirtschaftsstruktur. Der Bericht der ICITO führt dazu aus:

„Die Disparität der Höhe der Zolltarife ist in vielen Fällen eher die Folgewirkung als die Ursache für die Verschiedenheiten der nationalen Produktionsbedingungen, und es ist ungewiß, ob durch Zollreformen viel mehr erreicht werden kann. Es sei denn, die Regierungen würden sich zu umfassenden Plänen für die wirtschaftliche Integration, die Koordinierung der Lohn-, Steuer-, Kredit- und Währungspolitik entschließen. Solche Pläne würden weitreichende Entscheidungen der Regierungen über die internationale Politik erforderlich machen."

Eine europäische Zollunion, die vom Standpunkt

---

1) Vgl. Europa-Archiv 20/1951, S. 4439—4454.

des GATT konformste Lösung, kann aber nicht allein durch die Abschaffung der Zölle geschaffen werden. Die Erfahrungen mit der Benelux-Union haben gezeigt, wie schwierig eine solche Koordinierung ist. Die von Frankreich und Italien schon vor Jahren getroffene Vereinbarung über die Herstellung einer Zollunion ist bis heute nicht ratifiziert worden. Die skandinavischen Staaten haben eine Vereinheitlichung ihrer Zolltarife ausdrücklich abgelehnt. Was für die Zollunion gilt, gilt ebenso für die zwischenstaatlichen Freihandelsgebiete, die sich von der Zollunion nur dadurch unterscheiden, daß dritten Staaten gegenüber kein einheitlicher Zolltarif besteht.

Die Durchführung des französischen Plans für eine 30prozentige Zollsenkung in drei gleichen Jahresraten wird von den Vertragsparteien des GATT als ein weiterer Schritt in der Richtung des Abbaus der Zollunion sicherlich begrüßt werden, doch begegnet seine Verwirklichung einer Reihe von großen Schwierigkeiten. Die technischen Einzelheiten dieses Projektes und die möglichen Methoden seiner Anwendung werden gegenwärtig untersucht und sollen gegebenenfalls Gegenstand eines Berichtes für die siebente Tagung bilden.

Aus der Erkenntnis heraus, daß ein gemeinsamer europäischer Markt nicht allein durch eine Vereinheitlichung der Zolltarife geschaffen werden kann, hat der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) einen anderen Weg eingeschlagen, ohne dabei die Wichtigkeit des Problems der Zolldisparitäten außer acht zu lassen. Die OEEC verpflichtete — allerdings unter Zubilligung einer Ausweichklausel — alle ihre Mitglieder, nach Gründung der Europäischen Zahlungsunion zunächst mindestens 60 vH, später 75 vH der gesamten Einfuhr zu liberalisieren, also von allen mengenmäßigen Handelsbeschränkungen freizuhalten. Entgegen den Erwartungen ist diese Notstandsklausel, die eine teilweise oder sogar völlige Entliberalisierung zuläßt, nach Ausbruch des Koreakonfliktes in so großem Ausmaß in Anspruch genommen worden, daß heute von den 18 beteiligten Staaten nur wenige die Liberalisierungsbeschlüsse der OEEC in vollem Umfange erfüllen. Die durch die Europäische Zahlungsunion geschaffene Möglichkeit, die einzelstaatlichen Ueberschüsse und Fehlbeträge im Wege der multilateralen Verrechnung miteinander zu kompensieren, kleinere Defizite durch Kredite der Verrechnungszentrale, größere zum Teil durch dosierte Gold- und Dollarabgaben auszugleichen, reichte für eine Normalisierung der Zahlungsbilanz nicht aus, zumal diese durch die fortschreitende Inflation ständig unter den Druck vermehrter Einfuhren gesetzt wurde. Der Mechanismus der Europäischen Zahlungsunion ist nicht auf derart stürmisches Wetter eingestellt.

Ein Integrationsfonds, wie ihn der *Stikker-Plan*, der *Pella-Plan* und der *Petsche-Plan*[2] übereinstimmend vorschlugen, fehlt bisher und hätte für diese Zwecke auch nicht eingesetzt werden können, da er zum Ausgleich der Schäden der produktionswirtschaftlichen Integrierung (Modernisierung des Produktionsapparates, Produktionsumstellung, Umschulung und Verlagerung der Arbeitskräfte) bestimmt sein sollte. Das gleiche gilt auch für die vom *Petsche-Plan* vorgeschlagene Europäische Investitionsbank, die solche Kapitalanlagen finanzieren sollte, die ihrer Natur nach übernational sind und auf einzelstaatlicher Basis nicht vorgenommen werden können.

Es würde zu weit führen, eine Analyse der Funktionsstörungen der Europäischen Zahlungsunion zu geben. Nur so viel sei gesagt: Ein Clearing-Haus kann schwere Wirtschafts- und Finanzkrankheiten eines Staates nicht heilen. Wenn das Land auf den Zwang zu Gold- und Dollarabgaben nach einer vorsichtig gemessenen steigenden Skala, die als Alarmsignal wirken soll, nicht durch Maßnahmen reagiert oder reagieren kann, die unter Beibehaltung der erreichten Liberalisierung die Ursachen hierzu beseitigt, dann sind schwere Funktionsstörungen des Systems unvermeidlich.

Von den Folgen einer solchen Funktionsstörung interessiert hier nur die durch die Entliberalisierung bewirkte Entwertung des Instruments der „gemeinsamen Liste" (Liste Commune). Unter diesem Begriff ist eine Liste von Waren zu verstehen, die von allen Mitgliedstaaten der OEEC gleichmäßig liberalisiert werden müssen. Auf diese Weise hoffte man, einen Grundstock von Waren zu erhalten, der in allen 18 Mitgliedsländern der OEEC von allen mengenmäßigen Handelsbeschränkungen befreit ist. Die Verpflichtung zur Anwendung dieser gemeinsamen Liste beschränkt sich jedoch auf solche Mitgliedstaaten, die 75 vH ihrer Einfuhr liberalisiert haben, und das sind zur Zeit nur wenige.

Diese Beschränkung hat eine Entwicklung gefördert, die den Bestrebungen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes zuwiderläuft. Jedes Land war nämlich bestrebt, diejenigen Waren, die ihm besonders schutzwürdig erschienen — und das waren von Land zu Land verschiedene Waren —, in die nicht zu liberalisierende Quote ihrer Einfuhr hereinzunehmen. Das Ergebnis ist, daß es kaum noch irgendeine Ware gibt, die von allen Staaten der OEEC liberalisiert ist. Damit hat sich die Methode der prozentualen Liberalisierung als ein Irrweg erwiesen. Ein Fortschritt kann nur von der Verwirklichung des Gedankens der „gemeinsamen Liste" erwartet werden, die von der OEEC jetzt angestrebt wird.

Hinsichtlich der Methode der wirtschaftlichen Integration auf der Grundlage einer solchen „gemein-

[2]) Vgl. Europa-Archiv 19/1950, S. 3407—3416 und 23/1950, S. 3557—3560.

samen Liste" bestehen verschiedene Auffassungen. Der *Stikker-Plan* will schrittweise einzelne Erzeugungsgebiete auf der Basis überstaatlicher Produktionsprogramme, die das Ergebnis von Aussprachen unter Sachverständigen sein sollen, horizontal zusammenfassen. Diesem Vorschlag einer administrativen Lenkung der Erzeugung im überstaatlichen Rahmen stellt der *Pella-Plan* den Gedanken der Schaffung eines europäischen Präferenzzollgebietes gegenüber, das die Schwerfälligkeit der administrativen Lenkung, die Pella durchaus nicht ablehnt, auflockern soll. Innerhalb dieses Präferenzzollgebietes soll die von den Vertragsparteien erfolgreich angewandte Methode wechselseitiger Zoll- und anderer Handelszugeständnisse Anwendung finden und damit nicht nur die Kontingentierung, sondern auch die Zollmauer abgebaut werden.

Die Bildung eines solchen regionalen Vorzugszollgebietes aber ist mit den bestehenden Bestimmungen des GATT-Vertragswerkes nicht vereinbar. Die unbedingte Meistbegünstigung ist zwar für diejenigen Länder, die bereits Vorzugszölle eingeführt haben, durch die Anerkennung dieser Präferenzen durchbrochen, neue Vorzugszoll-Länder sieht das GATT jedoch nicht vor. Die Havanna-Charta bestimmte zwar im Art. 15, daß Vorzugszölle automatisch von der ITO gebilligt werden, wenn sie im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes liegen und bestimmte Bedingungen erfüllen, die Havanna-Charta selbst aber keine Aussicht hat, Wirklichkeit zu werden.

Ein Einbau dieser Bestimmung in das GATT würde jedoch eine Revision des GATT gemäß Art. XIX voraussetzen.

Eine Aenderung der Bestimmungen des GATT müßte aber bereits nach Ratifizierung des Schuman-Planes erfolgen und ist die Voraussetzung für die Verwirklichung aller weiteren Pläne zur Zusammenfassung der einzelnen, einzelstaatlichen Erzeugungsgebiete, wie beispielsweise Vereinheitlichung der Landwirtschaft und der Energieerzeugung. Damit stellt die europäische Wirtschaftsintegration die Vertragsparteien des GATT vor eine Problematik, die der Bericht der ICITO folgendermaßen präzisiert:

„Die Vertragsparteien würden dann einen schwierigen Kurs zu steuern haben zwischen der strengen Anwendung der Regeln des Abkommens, mit dem Risiko, dadurch das zu ersticken, was sich als Initiative für die Erholung und Kräftigung der europäischen Wirtschaft erweisen könnte, und der Anerkennung eines regionalen Arrangements, das die Grundsätze der Gleichbehandlung schwächen würde."[3]

Eine Entscheidung für die zweite Lösung würde die Befreiung der an solchen regionalen Plänen teilnehmenden Staaten von gewissen Verpflichtungen gegenüber den GATT-Vertragsparteien voraussetzen, die Rückwirkungen auf die übrigen GATT-Partner haben dürfte. Eine solche Befreiung ist nach den Bestimmungen des GATT durchaus möglich, und es muß daher gefordert werden, daß die Regierungen der zur wirtschaftlichen Integration bereiten Länder sich nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen entziehen, die Genehmigung für Abweichungen von den GATT-Vereinbarungen zu beantragen. Gewiß fordern, so heißt es in dem Bericht der ICITO, neue Probleme neue Lösungen, „aber wenn das Allgemeine Abkommen ein bedeutsamer Faktor in internationalen Angelegenheiten bleiben soll, dann muß eine Lösung gefunden werden, welche die Grundelemente und Prinzipien des Abkommens nicht verletzt.... Alle regionalen Pläne in Europa oder anderswo müssen unter dem Aspekt der Verpflichtungen der Vertragsparteien untersucht werden."[4]

Dieser Appell der ICITO an die internationale Solidarität der OEEC-Länder gegenüber den Vertragsparteien des GATT ist sehr wichtig, denn die Vertragsparteien haben keine gesetzlichen Befugnisse, eine Regierung zu etwas zu zwingen, was sie nicht tun will. Ihnen steht nur die Waffe der Retorsionen durch Kündigung von Zollzugeständnissen zur Verfügung. Solche Retorsionen könnten, wenn sie in großem Maßstab erfolgen würden, zum Auseinanderfallen der Vertragsparteien führen. Der Bericht der ICITO glaubt jedoch, daß die Regierungen den großen Vorteil anerkennen werden, der darin besteht, daß sie „bei der Suche nach neuen Lösungen für neue Probleme in ihrem gegenseitigen Handelsverkehr in dem Vorhandensein eines allgemein anerkannten Instruments (wie das GATT) eine solide Basis von vereinbarten Prinzipien haben, durch die ihre auf die Nöte des Tages abgestimmte Politik geleitet und kontrolliert werden kann"[5]. Er vergleicht das GATT mit einem Kompaß und einer Karte, die gerade bei stürmischem Wetter von größerer Bedeutung sind als bei ruhigem.

Handelspolitik und Wohlstandssteigerung

Die Ausweitung des internationalen Warenaustausches ist nicht das einzige Ziel der von den Vertragsparteien des GATT geförderten Zollsenkung und Abschaffung mengenmäßiger Handelsbeschränkungen. Die Präambel des GATT verpflichtet alle Signatarstaaten auch zu einer Politik der Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung, der Sicherung eines hohen, der Vollbeschäftigung möglichst

[3]) „GATT in Action", S. 28.
[4]) a. a. O., S. 29.
[5]) a. a. O., S. 29.

nahekommenden Beschäftigungsgrades und der Erschließung ungenutzter Produktivkräfte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Bestimmungen über Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Aktivität in den Artikeln des Genfer Vertragswerks nicht enthalten sind. Sie sind lediglich in die Havanna-Charta hineingenommen, mit deren Inkrafttreten jedoch nicht gerechnet werden kann. Die Verpflichtung aus der Präambel wird dadurch nicht berührt. Im Geiste dieser Verpflichtung sind alle GATT-Staaten gehalten, jede von ihnen ergriffene Maßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie auch diesen Zielsetzungen wirklich gerecht wird.

Im engen Rahmen nationalwirtschaftlichen Denkens stehen Zollabbau und Ausschaltung von mengenmäßigen Handelsbeschränkungen leicht in Interessenkollision mit einer auf Vollbeschäftigung und Steigerung des Lebensstandards gerichteten Politik. Zwar bringt die Befreiung der Einfuhr von den Fesseln hoher Zollsätze und sonstiger Handelsbeschränkungen auch für den Verbraucher den Vorteil billigerer Versorgung. Aber die Verbraucher sind als Arbeiter und Unternehmer auch Produzenten und befürchten unerwünschte Rückwirkungen auf ihre Lebenshaltung durch Senkung der Löhne und Gewinne, durch Kurzarbeit oder sogar Arbeitslosigkeit.

Die Logik des nationalwirtschaftlichen Denkens ist jedoch auf ein Wirtschaftssystem, das auf internationaler Zusammenarbeit beruht, nicht anwendbar. Nach den Bestimmungen der Genfer Charta müssen Zollsenkungen eines Mitgliedstaates durch entsprechende Gegenleistungen ausgeglichen werden, die in freien Verhandlungen zu vereinbaren sind. Dem Nachteil der Verminderung und des Wegfalls des Industrieschutzes für bestimmte Waren steht somit der Vorteil eines leichteren Zutritts zu den Märkten anderer Länder gegenüber. Beide, die positiven und die negativen, Folgen eines Zollabbaus, müssen gegeneinander abgewogen werden — ein Verfahren, das bereits bei der Aushandlung der Gegenleistung während der Verhandlungen zur Anwendung kommt.

Auch muß berücksichtigt werden, daß Länder, die ihre Raumplanung wie die OEEC-Staaten auf eine wirtschaftliche Integration ausrichten, die notwendige Verlagerung von Arbeit und Kapital in standortbegünstigte Industrien durch Kredit aus einer gemeinsamen Kasse, wie sie etwa der Schuman-Plan vorsieht, finanzieren können. Durch vereinte Kraft kann ihnen so der Weg auch zum Ausbau solcher Industriezweige und zur Umschulung der durch Verlagerung freiwerdenden Arbeitskräfte geebnet werden.

Immerhin kann der Fall eintreten, in dem die Aufrechterhaltung eines ungeschmälerten Industrieschutzes primär lebenswichtig ist. Dann steht dem betreffenden Lande aber immer noch die Entscheidung frei, dieses Ziel durch Ersetzung des Ueberzolls durch ein Kontingent, oder, wenn die in Frage stehende Industrie nur einen Teil des Inlandbedarfs deckt, durch eine Subventionierung zu erreichen. Bei der Wahl zwischen zwei Uebeln ist ein mit mäßigen Zöllen belegtes Importkontingent einem hohen Einfuhrzoll ohne Kontingentierung nach Ansicht der ICITO vorzuziehen.

Der Bericht der ICITO unterzieht auch das Argument, Abbau des Protektionismus würde die Wirtschaft zu stark in Abhängigkeit von den Konjunktureinflüssen aus dem Ausland bringen, einer Kritik. Auch diese Ansicht entspringt nationalwirtschaftlicher Logik. Auf der Grundlage zwischenstaatlicher Zusammenarbeit nach den Regeln des GATT können Konjunkturkrisen durch eine gemeinsame Aktion viel leichter aufgefangen und bekämpft werden, während andererseits isolierte Selbstverteidigungsmaßnahmen durch Beschränkung der Einfuhr den Welthandel schmälern und dadurch die Krise vertiefen würden. Der Wegfall der ITO durch die Nichtratifizierung der Havanna-Charta entbindet die Vertragsparteien des GATT ja nicht von der Verpflichtung, die Zielsetzungen, die mit der erstrebten Errichtung der ITO verfolgt wurden, zur Richtschnur ihrer wirtschaftlichen Politik zu machen. Die ITO sollte die Behandlung aller Fragen der Handelspolitik, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Warenabkommen und Kartellpolitik in einer Institution zentralisieren und sich auch noch für die Vollbeschäftigung einsetzen. Heute aber teilen sich in diese Aufgabe mehrere internationale Organisationen. Es fehlt die koordinierende Zentrale. Diese Aufgabe müssen die einzelnen Regierungen der Vertragsparteien selber übernehmen, weil sie durch die Präambel zum GATT zur Wahrnehmung dieser Interessen verpflichtet sind. Die Präambel spricht aber nur das aus, was die Charta der Vereinten Nationen als verpflichtende Aufgabe verkündet: Eine allgemeine Hebung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt für alle. Diesem Geiste der internationalen Solidarität müssen auch alle regionalen Pläne zur wirtschaftlichen Integration Europas untergeordnet sein.

Quellenangaben:

„GATT in Action". Third Report on the Operation of the General Agreement on Tariffs and Trade, Januar 1952.

"Survey of the Sixth Session of the Contracting Parties to the General Agreement on Tariffs and Trade." *Press Release GATT.* 66 v. 29. Oktober 1951.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1., 3., 27., 31. März und 8. April 1952.

DOKUMENTATION

7. JAHR 5. JUNI 1952 11. FOLGE

Kommuniqué anläßlich der Paraphierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vom 9. Mai 1952

Die Chefs der Delegationen der an der Pariser Konferenz für die Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligten Staaten haben heute die Texte des Vertrages und seiner Anlagen paraphiert, die das Ergebnis der vor nunmehr über einem Jahr eingeleiteten Verhandlungen darstellen. Dieses Verfahren entspricht demjenigen, das bei dem Vertrag über die Schaffung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewandt wurde, und bedeutet, daß die Delegationen sich dahingehend geeinigt haben, ihren Regierungen die Annahme der Texte zu empfehlen, die sie ihr zur Prüfung unterbreiten.

Diese Texte umfassen einen Vertrag über die Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowie ein Militärprotokoll und ein Finanzprotokoll. Sie umfassen außerdem ein Zusatzprotokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes gegenüber, ein Protokoll über die Beziehungen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Atlantikpaktorganisation sowie den Text eines Vertrages zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Dieses gesamte Vertragswerk, das der Initiative der französischen Regierung vom Jahre 1950 entspringt, hat die Errichtung einer gemeinsamen Verteidigung der sechs Unterzeichnerländer im Zusammenwirken mit den anderen freien Nationen zum Gegenstand. Diese Verteidigung wird durch die möglichst vollständige, mit den militärischen Erfordernissen zu vereinbarende Integrierung der menschlichen und materiellen Reserven erreicht werden, über die die innerhalb einer supranationalen europäischen Organisation verantwortlichen Mitgliedstaaten verfügen.

Der Vertrag soll dank der Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsplans und der Aufstellung eines gemeinsamen Rüstungsprogramms zu der rationellsten und wirtschaftlichsten Ausnutzung der Hilfsquellen der Teilnehmerländer führen. Dieses gemeinsame Programm wird die Standardisierung der Waffen unter den günstigsten Bedingungen verwirklichen.

Die geplante Gemeinschaft hat ausschließlich defensive Ziele. Sie soll die Sicherheit der Mitgliedstaaten durch Beteiligung an der westlichen Verteidigung im Rahmen des Atlantikpakts gegen jegliche Aggression gewährleisten. Die Bestimmungen des Vertrages betonen in gleicher Weise diesen friedlichen Charakter wie auch die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Atlantikpaktmächten, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich, deren Regierungen, die ebenso wie SHAPE bei der Konferenz durch Beobachter vertreten waren, ständig ihr Interesse an dem glücklichen Abschluß der Arbeiten bekundet haben.

Die heute paraphierten Texte weisen ferner auf die Tatsache hin, daß die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine neue und wesentliche Etappe auf dem Wege zur Bildung eines geeinten Europa darstellt. Die Anwendung von gemeinsamen Vorschriften soll an die Stelle der Rivalitäten treten, die die Teilnehmerstaaten Jahrhunderte hindurch entzweiten, und zwar mit dem Ziele, für die Verteidigung ähnliche Bedingungen zu schaffen, wie sie auf dem einheitlichen Markt für ihre Hauptrohstoffe, Kohle und Stahl, bestimmend sein werden.

Außerdem ist vorgesehen, der Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft außer den Kontrollbefugnissen, die sie insbesondere auf budgetärem Gebiet von Inkrafttreten des Vertrages an ausüben wird, die Aufgabe zu übertragen, sofort die Schaffung der politischen Organe für eine föderative oder konföderative Struktur Europas zu prüfen.

Die mit diesen Texten befaßten Regierungen werden die in Betracht kommenden Minister zu einer Konferenz entsenden, die demnächst in Paris stattfinden wird. Diese Konferenz wird, ohne an die Vorschläge der Delegationen gebunden zu sein, diese verschiedenen Dokumente im einzelnen prüfen, sie in der von den Regierungen für notwendig erachteten Weise abändern und die wenigen Fragen regeln, die die Delegationen an die Minister überwiesen haben und von denen keine die Grundlagen des Systems in Frage stellt.

Selbstverständlich werden der Vertrag und die übrigen Texte nach ihrer Unterzeichnung den Parlamenten zur Billigung vorgelegt werden, damit die Ratifizierung erfolgen kann.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 53 vom 10. Mai 1952.

Die Antwort der Westmächte auf die sowjetische Deutschlandnote vom 9. April 1952
Überreicht in Moskau am 13. Mai 1952

1. In Beantwortung der Note der Sowjetregierung vom 9. April wünscht die Regierung Ihrer Majestät, die nachstehenden Bemerkungen zu der Einheit Deutschlands, der Wahl einer freien gesamtdeutschen Regierung und zu dem Abschluß eines Friedensvertrages mit dieser Regierung zu machen. Es ist nach wie vor die Politik der Regierung Ihrer Majestät, diese Ziele unter Bedingungen zu erreichen, welche die Einheit in Freiheit und den Frieden in Sicherheit gewährleisten.

2. Die Regierung Ihrer Majestät ist bereit, über diese Fragen Verhandlungen mit der Sowjetregierung aufzunehmen; sie wünscht, dies zu tun, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die sowjetische Haltung die Verhandlungen nicht wieder ergebnislos machen wird.

Die Regierung Ihrer Majestät sowie die Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjetunion müßten daher zunächst zu einer klaren Verständigung über das Ausmaß der Verhandlungen und die zu prüfenden Grundprobleme gelangen. Eine gründliche Vorbereitung ist für den Erfolg erforderlich, sowie dafür, daß lange Verzögerungen vermieden werden, wie sie zu dem Mißerfolg früherer Zusammenkünfte geführt haben. Die Note der Sowjetregierung vom 9. April gibt nur in sehr geringem Maße neuen Aufschluß darüber, worin nach Auffassung der Sowjetregierung die Mittel bestehen müßten, um den Erfolg solcher Verhandlungen zu sichern.

3. In ihrer letzten Note legt die Sowjetregierung nunmehr dar, daß Deutschland „nicht in die eine oder andere Mächtegruppe einbezogen werden darf, die gegen irgendeinen friedliebenden Staat gerichtet ist". Deutschlands vorgeschlagene Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen dürfte eine derartige Bestimmung sicherlich erübrigen. Auf jeden Fall könnte die Regierung Ihrer Majestät sich nicht mit Bestimmungen einverstanden erklären, durch die Deutschland untersagt würde, eine Verbindung mit anderen Staaten einzugehen, die von einem der Unterzeichnerstaaten des Friedensvertrages willkürlich als „gegen irgendeinen friedliebenden Staat gerichtet" angesehen werden könnte. Die Regierung Ihrer Majetät kann nicht zulassen, daß Deutschland das Grundrecht einer freien und gleichberechtigten Nation, sich mit anderen Nationen zu friedlichen Zwecken zu verbinden, vorenthalten werden soll. Die Regierung Ihrer Majestät muß annehmen, daß die Sowjetregierung ebenfalls keine Einwendungen dagegen erheben kann, daß Deutschland das Recht hat, Verteidigungsabkommen zu schließen.

4. Die Regierung Ihrer Majestät wies in ihrer Note vom 25. März darauf hin, daß sie die Bestrebungen, welche die freien Staaten Westeuropas einschließlich der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung einer friedlichen europäischen Gemeinschaft unternehmen und damit zum Beginn einer neuen Aera, in der die internationalen Beziehungen auf Zusammenarbeit und nicht auf Rivalität und Mißtrauen begründet sind, in vollem Ausmaß unterstützt. Die Regierung Ihrer Majestät begrüßt die Entwicklung einer derartigen europäischen Gemeinschaft, an der Deutschland teilnehmen wird. Deutschland ist gespalten, weil Europa gespalten ist. Diese Politik der europäischen Einheit kann die Interessen der Sowjetunion oder die irgendeines anderen Landes, dessen Politik der Aufrechterhaltung des Friedens gilt, nicht bedrohen. Die Regierung Ihrer Majestät wird sich daher nicht von der Unterstützung dieser Politik abbringen lassen. Sie ist mehr denn je davon überzeugt, daß diese Politik den wahren Weg des Friedens darstellt.

5. Die Regierung Ihrer Majestät trägt keine Verantwortung dafür, wenn es nicht gelingt, diese Zusammenarbeit über ihre gegenwärtigen Grenzen hinaus auszudehnen. Sie ist nach wie vor bereit, aufrichtig und voll des guten Willens alle praktischen und präzisen Vorschläge zu prüfen, die auf eine Verringerung der Spannung und eine Ueberbrückung der bestehenden Kluft gerichtet sind.

6. Ein deutscher Friedensvertrag kann nur ausgearbeitet werden, wenn eine gesamtdeutsche Regierung besteht, die auf Grund freier Wahlen gebildet und in der Lage ist, in voller Freiheit an der Erörterung eines derartigen Vertrages teilzunehmen. Es ist daher nicht möglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt Besprechungen über die Bestimmungen eines deutschen Friedensvertrages abzuhalten. Die Regierung Ihrer Majestät hat ihre Stellungnahme zu einigen der sowjetischen Vorschläge bereits mitgeteilt, insbesondere über die irrige Auslegung der territorialen Bestimmungen des Potsdamer Protokolls, sowie über die Absicht der Sowjetregierung, Deutschland in ständiger Isolierung von Westeuropa zu halten und es gleichzeitig zu zwingen, den Versuch zu machen, für seine Verteidigung lediglich durch begrenzte Streitkräfte ausschließlich nationaler Art zu sorgen. Die sowjetischen Vorschläge würden eine ständige Fesselung des deutschen Rechtes auf internationale Verbindung und einen ständigen Zustand der Spannung und Unsicherheit in Mitteleuropa bedeuten.

7. Die aus freien Wahlen hervorgehende deutsche Regierung muß selbst frei sein. Diese Freiheit ist sowohl vor als auch nach der Aushandlung eines Friedensvertrages wesentlich. Die Regierung muß in der Lage sein, ihren wahrhaft repräsentativen Charakter aufrechtzuerhalten; sie muß ferner in der Lage sein, ihre Verantwortlichkeiten als Regierung eines wiedervereinigten Deutschlands zu übernehmen und in vollem Umfange an der Erörterung des Friedensvertrages teilzunehmen. Diese Frage der Freiheit ist daher untrennbar von der Frage der Wahlen. Die Sowjetregierung hat es bisher unterlassen, ihre Auffassung zu dieser Einheit auch nur anzudeuten. Die Regierung Ihrer Majestät muß insbesondere die Frage stellen, ob nach Auffassung der Sowjetregierung eine aus freien Wahlen hervorgegangene gesamtdeutsche Regierung bis nach Abschluß eines Friedensvertrages unter Viermächtekontrolle stehen würde oder die Sowjetregierung damit einverstanden ist, daß sie die erforderliche Handlungsfreiheit und Regierungsgewalt erhält.

8. Die Regierung Ihrer Majestät stellt zu ihrer Befriedigung fest, daß die Sowjetregierung nunmehr grundsätzlich damit einverstanden ist, daß in ganz Deutschland freie Wahlen abgehalten werden sollen. Diese freien Wahlen können jedoch nur dann stattfinden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen in allen Teilen Deutschlands bestehen und nicht nur am Wahltage und davor, sondern auch danach aufrechterhalten werden. Ein wesentlicher erster Schritt besteht daher darin, diese Voraussetzungen zu gewährleisten. Auf andere Weise kann kein Fortschritt erzielt werden. In den letzten Jahren hat sich der Ostteil Deutschlands in einer Richtung entwickelt, die immer mehr von dem Hauptweg des deutschen Fortschritts abweicht. Dies ist ein Hauptgrund dafür, warum eine unparteiische Untersuchung erforderlich ist, bevor Wahlen stattfinden können.

9. Die Sowjetregierung ist jedoch nicht damit einverstanden, daß die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte internationale Kommission eine derartige Untersuchung in ganz Deutschland durchführen soll. Sie begründet diese Weigerung mit ihrer Auslegung des Artikels 107 der Charta der Vereinten Nationen. Dieser lautet jedoch wie folgt: „Nichts in dieser Charta macht eine Maßnahme unwirksam oder schließt diese aus, die von seiten der dafür verantwortlichen Regierungen gegen einen Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind eines der Signatarstaaten dieser Charta war, als Folge dieses Krieges unternommen oder gestattet wird." Dieser Wortlaut schließt die Ver-

einten Nationen eindeutig nicht von der Erörterung deutscher Angelegenheiten aus. Diese Auslegung ist von der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit überwältigender Mehrheit bestätigt worden. Jedoch kann selbst nach der irrigen Auslegung der Charta seitens der Sowjetregierung nichts die Vier Mächte daran hindern, sich der Kommission der Vereinten Nationen zu bedienen, um die Bedingungen festzustellen, unter denen in ganz Deutschland wirklich freie Wahlen abgehalten werden könnten.

10. Die Sowjetregierung schlägt statt dessen vor, daß die Verantwortung für die Untersuchung einer von den vier Besatzungsmächten gebildeten Kommission übertragen werden könnte. Bevor die Regierung Ihrer Majestät sich davon überzeugen kann, daß dieser Vorschlag zu einer unparteiischen Untersuchung führen würde, müßte sie wissen, wie sich die Zusammensetzung und Funktion eines solchen Organs gestalten würde. Eine lediglich aus Mitgliedern mit unmittelbaren Verantwortlichkeiten in Deutschland zusammengesetzte Kommission wäre gleichzeitig Richter und Partei. Die Erfahrung während der Zeit der Vier-Mächte-Kontrolle in Deutschland läßt darauf schließen, daß eine solche Kommission nicht in der Lage wäre, zu zweckdienlichen Entscheidungen zu gelangen. Damit würden die Wahlen außerordentlich verzögert. Auch kann die Regierung Ihrer Majestät die Tatsache nicht übersehen, daß die Einsetzung einer Vier-Mächte-Kommission als Schritt zu einer Wiederherstellung der Vier-Mächte-Kontrolle in Deutschland ausgelegt werden könne. Dies wäre ein Rückschritt, der mit der konstitutionellen Entwicklung in der Bundesrepublik nicht in Einklang stehen würde.

11. Aus diesen Gründen gibt die Regierung Ihrer Majestät nach wie vor der Kommission der Vereinten Nationen den Vorzug. Diese besteht bereits, ihre Aufgaben sind festgelegt und sie kann ohne Verzug tätig werden. Die Regierung Ihrer Majestät ist jedoch dennoch bereit, jede Möglichkeit zu einer Entscheidung darüber zu prüfen, ob in ganz Deutschland die für die Abhaltung wirklich freier Wahlen erforderlichen freiheitlichen Bedingungen bestehen. Im Einvernehmen mit den Regierungen der Vereinigten Staaten und Frankreichs und nach Anhörung der deutschen Regierung sowie der deutschen Behörden in Berlin macht die Regierung Ihrer Majestät demgemäß folgende Vorschläge:

I. Eine unparteiische Kommission müßte unverzüglich feststellen, ob in der Sowjetzone Deutschlands sowie in der Bundesrepublik Deutschland und in sämtlichen Sektoren Berlins die für die Abhaltung freier Wahlen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und, wenn dies nicht der Fall ist, Empfehlungen darüber abgeben, welche Schritte zur Schaffung dieser Voraussetzungen unternommen werden müßten. Die in Deutschland Verantwortlichkeiten ausübenden Vier Mächte müßten den Untersuchungen einer solchen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland, in der Sowjetzone und in sämtlichen Sektoren Berlins die erforderliche Unterstützung gewähren. Die drei Westmächte und die deutsche Bundesregierung haben bereits ihre Bereitschaft hierzu erklärt.

II. Die Vier Mächte müßten sich für diesen Zweck der bereits vorhandenen Kommission der Vereinten Nationen bedienen. Dies erscheint als das schnellste und zweckmäßigste Verfahren.

III. Obgleich die Regierung Ihrer Majestät das unter II geschilderte Verfahren besonders vorziehen würde, ist sie dennoch bereit, sämtliche sonstigen praktischen und konkreten Vorschläge für eine unparteiische Untersuchungskommission zu prüfen, welche die Sowjetregierung etwa zu machen wünscht, unter der einen Bedingung, daß sie Aussicht bieten, die baldige Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland zu fördern.

IV. Sobald der Bericht einer solchen unparteiischen Kommission vorliegt, würden Vertreter der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjetunion zusammentreten, um den Bericht im Hinblick auf die Herbeiführung einer Einigung über folgende Fragen zu prüfen:

(A) Die baldige Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland, einschließlich der Schaffung der dafür notwendigen Bedingungen, und

(B) die von den Vier Mächten zu gebenden Garantien dafür, daß die als Ergebnis der Abhaltung freier Wahlen gebildete gesamtdeutsche Regierung während des Zeitraums vor Inkrafttreten des Friedensvertrages die erforderliche Handlungsfreiheit genießt.

Quelle: *The Times* vom 14. Mai 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs unter Benutzung des *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 15. Mai 1952, Nr. 55.

Die Uebersetzung beruht auf dem britischen Text; die französische und amerikanische Fassung sind dem Inhalte nach gleichlautend.

Das Londoner Abkommen über die Verwaltung der Zone A des Freistaates Triest vom 9. Mai 1952

Das Kommuniqué

Die Vertreter der Regierungen Italiens, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten schlossen heute ihre am 3. April 1952 begonnenen Besprechungen ab, durch die in der Zone A des Freistaates Triest eine engere Zusammenarbeit der Regierungen untereinander und mit den örtlichen Behörden herbeigeführt werden sollte. Diese Vereinbarungen sind in dem unten wiedergegebenen Memorandum enthalten.

Die Besprechungen setzten notwendigerweise eine umfassende und eingehende Prüfung der gegenwärtig in der Zone bestehenden Regierungsstruktur in all ihren Aspekten und der Auswirkungen der vorgenommenen Aenderungen voraus. Ohne der endgültigen zukünftigen Regelung für den gesamten Freistaat Triest vorzugreifen, soll durch diese Vereinbarungen der vorwiegend italienische Charakter der Zone praktisch stärkere Berücksichtigung finden.

Die drei Regierungen sind überzeugt, daß der Geist der freundschaftlichen Verständigung, in dem die Besprechungen geführt wurden, auch bei der Durchführung der in diesem Memorandum enthaltenen Abmachungen herrschen wird.

Diese Ueberzeugung wird nicht durch die Erkenntnis beeinträchtigt, daß in diesen Besprechungen, obwohl sie auf das Verwaltungsproblem der Zone A beschränkt waren, die Entschlossenheit der drei Regierungen deutlich zum Ausdruck kam, im Sinne der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen dafür einzutreten, daß die Lösung internationaler Probleme in friedlicher Zusammenarbeit vorgenommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten überall respektiert werden.

Das Memorandum

(1)

In Uebereinstimmung mit dem am 27. März 1952 bekanntgegebenen Beschluß und in der Absicht, Vereinbarungen für eine engere Zusammenarbeit untereinander und mit den örtlichen Behörden in der Verwaltung der Zone A herbeizuführen, haben die Regierungen Italiens, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten die folgenden von ihren Vertretern gefaßten Beschlüsse und Vereinbarungen gebilligt.

(2)

Die drei Regierungen sind von der ihnen allen gemeinsamen Voraussetzung ausgegangen, daß diese Vereinbarungen so beschaffen sein sollten, daß sie der endgültigen zukünftigen Gestaltung des gesamten Freistaates Triest nicht vorgreifen und daß alle Bewohner der Zone weiterhin ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religionszugehörigkeit im Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten bleiben.

(3)

Da den Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten weiterhin die Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung der Zone A obliegen, die ihnen durch den Friedensvertrag mit Italien und besonders durch die Anlage VII zu diesem zugefallen sind, verbleiben alle Regierungsvollmachten in der Zone bei dem Befehlshaber der Truppen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

(4)

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen haben die drei Regierungen folgende Vereinbarungen gebilligt.

(5)

Von der italienischen Regierung wird ein italienischer politischer Berater beim Zonenbefehlshaber ernannt werden, der sie in allen Italien angehenden Angelegenheiten in der Zone vertreten wird. Der italienische politische Berater wird den gleichen (similar) Status haben wie die politischen Berater Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

(6)

Ein höherer Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag der italienischen Regierung durch den Zonenbefehlshaber ernannt werden. Der Verwaltungsdirektor wird dem Zonenbefehlshaber verantwortlich sein und unter seiner Leitung mit Hilfe von zwei Direktorien die in den folgenden Unterabschnitten aufgeführten Funktionen der Zivilverwaltung wahrnehmen. Seiner Verwaltung unterstehen:

a) Ein Direktorium des Inneren mit folgenden Abteilungen: Kommunalverwaltung (Zonenpräsident und Gemeinden), Abteilung für Arbeit, Abteilung für Sozialfürsorge, Gesundheitsamt, Amt für Erziehung, Standes- und Katasteramt, Feuerwehr.

b) Ein Finanz- und Wirtschaftsdirektorium mit folgenden Abteilungen: Handel, Produktion, Finanzen (einschließlich Zölle und Finanzüberwachung), Verkehr, Oeffentliche Arbeiten und Versorgungsbetriebe (mit Ausnahme der Bauvorhaben und des Wohnungsbaus für die Truppen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten), Landwirtschaft und Fischerei, Anleihen und Kreditwesen.

(7)

Die italienische Regierung wird eine angemessene Anzahl von Italienern als Personal für die im Abschnitt 6 erwähnten Direktorien, Abteilungen und Aemter zur Ernennung durch den Zonenbefehlshaber vorschlagen, um eine gute Verwaltung dieser Direktorien, Abteilungen und Aemter sicherzustellen. Diese sollen durch den Verwaltungsdirektor dem Zonenbefehlshaber verantwortlich sein. Die in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Abschnittes 6 oben ernannten Personen können durch den Zonenbefehlshaber abgesetzt werden, der dann die italienische Regierung um Vorschläge für die Nachfolger bitten soll. Der italienischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die von ihr vorgeschlagenen Personen wieder abzuberufen, wovon der Zonenbefehlshaber ordnungsgemäß zu unterrichten ist. Angestellte, die an Ort und Stelle eingestellt wurden und jetzt in der Militärregierung Zivilfunktionen ausüben, sollen soweit wie möglich in ihren Stellungen belassen werden; Entlassungen sollen nur mit Genehmigung des Zonenbefehlshabers vorgenommen werden.

(8)

Es ist zwar vorgesehen, daß die gegenwärtige Organisation der dem Verwaltungsdirektor unterstehenden Direktorien zunächst beibehalten wird, der Verwaltungsdirektor kann aber dem Zonenbefehlshaber Aenderungen empfehlen und diese mit dessen Billigung durchführen.

(9)

Die drei Regierungen haben festgestellt, welche enge Verbindung zwischen der Wirtschaft der Zone und der Gesamtwirtschaft Italiens besteht und welch einen wesentlichen Beitrag die italienische Regierung zur Wohlfahrt der Zone leistet. Die drei Regierungen bestätigen daher, daß alle von ihnen abgeschlossenen wirtschaftlichen und finanziellen Abkommen, die die Zone A betreffen, und die daraufhin getroffenen Vereinbarungen in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben. Britische und amerikanische Offiziere, die vom Zonenbefehlshaber ernannt werden und ihm verantwortlich sind, sollen weiterhin die Sicherheitskontrolle über den internationalen Handel durchführen.

(10)

Die Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten werden dem Zonenbefehlshaber Anweisungen zur Durchführung der vorliegenden Abmachungen und zu den an der gegenwärtigen Organisation der Militärregierung vorzunehmenden Aenderungen erteilen, um die Bestimmungen dieses Memorandums so bald wie möglich einzuführen und im wesentlichen bis zum 15. Juli 1952 zu verwirklichen.

Quelle: *The New York Times* vom 10. Mai 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

Bücher und Broschüren

Les Aspects économiques du Réarmement. Par un groupe d'étude de l'Institut des Relations Internationales. Bruxelles: Institut des Relations Internationales 1951. 236 S.

Conant, James B.: Anglo-American Relations in the Atomic Age. (Stevenson Memorial Lecture No. 3.) Issued under the joint auspices of the London School of Economics and Political Science and the Royal Institute of International Affairs. London: Oxford University Press 1952. 42 S.

Die viel beachtete Vorlesung des Präsidenten der Harvard Universität bei der London School of Economics wird mit dieser Veröffentlichung einem breiteren Leserkreis zugänglich gemacht. Dr. Conant sieht die Grundlagen einer britisch-amerikanischen Verständigung nicht in verfassungsmäßigen Experimenten, sondern vor allem auf dem Wege freier Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten.

Erster Internationaler Industriellen-Kongreß, New York 1.—5. Dezember 1951. Dokumente und Berichte. Hrsg. vom Bundesverband der deutschen Industrie. Drucksache Nr. 13. Köln 1952. 147 S.

Eschenburg, Theodor: Verfassung und Verwaltungsaufbau des Südweststaates. Stuttgart: Vorwerk 1952. 88 S.

The European Tractor Industry in the Setting of the World Market. Study prepared by the Industry and Materials Division. (United Nations Economic and Social Council.) Geneva: United Nations Economic Commission for Europe February 1952.

European War Crimes Trials. A bibliography. Compiled and annoted by Inge S. Neumann. Additional Material furnished by The Wiener Library, London. Edited by Robert A. Rosenbaum. New York: Carnegie Endowment for International Peace 1951. 113 Bl.

Fischer John: America's Master Plan — An Informal Report on America's Foreign Policy and the Men Who make It. London: Hamish Hamilton 1951. VII, 205 S.

Der Autor unternimmt in diesem Buch den Versuch einer kritischen Wertung der amerikanischen Außenpolitik, wobei er von der Frage ausgeht, ob die USA dem sowjetischen Streben nach der Weltherrschaft ihrerseits einen „Master Plan" entgegenzustellen haben. Er beantwortet diese Frage mit „Ja", betont jedoch, daß das „Spiel", das heute mit der amerikanischen Außenpolitik gespielt werden muß, das gefährlichste sei, das je gespielt wurde. Fischer unterstreicht aber, daß „unsere Seite die besseren Karten in den Händen hält". Der Autor, der dem Leser nicht nur Einblick in die „Werkstatt" der amerikanischen Politik gibt, sondern auch mit aller Schärfe bisher gemachte Fehler aufzeigt, ist davon überzeugt, daß die Menschheitsentwicklung der kommenden Jahrhunderte von den gegenwärtigen Entscheidungen maßgeblich beeinflußt wird.

Neben der Tätigkeit des amerikanischen Sicherheitsrates, und der Beurteilung der Politik Trumans und Achesons räumt Fischer dem Fernen Osten und auch Deutschland besondere Kapitel ein. Er schildert die Schwierigkeiten der deutschen Frage, legt die in dieser Beziehung von den USA begangenen Fehler offen dar und weist vor allem auf die Gefahr hin, die aus einer Neutralisierung Deutschlands erwachsen könnte. Stalin halte mit den deutschen Ostgebieten eine entscheidende Trumpfkarte in der Hand. Niemand könne ihn daran hindern, diese Karte zum Nachteil der Polen auszuspielen. Dies sei eine permanente Gefahr für den Westen, weil die Sowjetunion auf diese Weise kampflos Einfluß über ganz Deutschland gewinnen könnte und sich dann (auf Grund des Verlustes der Ruhr für den Westen) das Kräftegleichgewicht zuungunsten des Westens verschieben würde.

GATT in Action. Third report on the operation of the General Agreement on Tariffs and Trade. January 1952. Published by the Interim Commission for the International Trade Organization at the request of the Contracting Parties to the General Agreement on Tariffs and Trade. Geneva: European Office of the United Nations 1952. 46 S.

India. (Public Finance Surveys. 2.) New York: United Nations Department of Economic Affairs 1951. VI, 101 S.

Dem ersten Bericht dieser Reihe, der sich mit den Verhältnissen in Venezuela befaßt, folgt nun eine Uebersicht der öffentlichen Finanzprobleme einer neuen unabhängigen Nation: Indien. Der Bericht zeigt vor allem die Schwierigkeiten, die durch die Teilung des Landes und das daraus resultierende Flüchtlingsproblem entstanden sind, und in welchem Maße sie die Regierung finanziell belasten. Die Finanzpolitik Indiens wird von der Erkenntnis der Notwendigkeit einer gesteigerten wirtschaftlichen Entwicklung und der Notwendigkeit, den inflationistischen Druck zu kontrollieren, gekennzeichnet.

Un Institut Européen pour le perfectionnement de l'administration des entreprises. (Ligue Européenne de Coopération Economique, Publication No. 10.) Bruxelles Mars 1952. 21 S.

Keil, Wilhelm: Abgeordnete — Parteien — Volk. (Schriftenreihe der Hochschule für Politische Wissenschaften, München, „Politische Bildung", Heft 23.) München: Isar-Verlag 1952. 48 S.

Lastenausgleich und Bodenreform in Finnland. Bericht einer nach Finnland entsandten Sachverständigenkommission. Hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene. Bonn: Scheur 1952. 27 S.

Der Neofaschismus im Spiegel der Hannoverschen Presse. Herausgegeben von Wilhelm Korspeter, Chefredakteur der Hannoverschen Presse; redaktionelle Bearbeitung: Elfriede Peters. Vervielfältigtes Manuskript. Brosch. 93 S.

Bei diesem Querschnitt aus der journalistischen Arbeit einer Zeitung handelt es sich um eine Zusammenstellung von Auszügen und Kommentaren, Leitartikeln und Berichten der „hp" aus den Jahren 1949 bis 1951. Die Sammlung gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten werden „Wegbereiter und Wegbegleiter" des Neofaschismus untersucht, der zweite befaßt sich mit „Neofaschistischen Parteien", der dritte nimmt zur neuen Harzburger Front Stellung und im vierten werden die Peiner Flaggenschändungen kritisch beurteilt.

Our Foreign Policy 1952. Department of State Publication 4466. General Foreign Policy Series 56. Released March 1952. 78 S.

Picht, Werner: Vom Wesen des Krieges und vom Kriegswesen der Deutschen. 2. Aufl. Stuttgart: Vorwerk 1952. 268 S.

Der Verfasser, der die ethische Rechtfertigung der Existenz des „Kämpfers" in dem sittlichen Gehalt des Kampfziels sieht, will mit seiner Arbeit zur politischen Grundlagenforschung des heißumstrittenen Problems der Wiederbewaffnung Deutschlands beitragen. Das Kernstück der Ver-

öffentlichung ist eine Darstellung der deutschen Wehrverfassung vom Zeitalter der Germanen bis zur Gegenwart. Besonderes Interesse dürfte im Rahmen dieses wehrgeschichtlichen Ueberblicks die scharfe Herausarbeitung der beiden Grundtypen „Krieger“ und „Soldat“ finden. Danach hat sich zwar im Laufe der Geschichte die Gestalt des Kämpfers gewandelt, sie blieb aber stets auf die jeweilige Staatsform bezogen. Picht glaubt, daß das Zeitalter des Soldatentums mit dem Zweiten Weltkrieg beendet wurde. Da es nach Ansicht des Autors auch den Deutschen nicht erspart bleiben wird, weiter zu kämpfen, sieht er die Aufgabe unserer Epoche darin, einen neuen Typ des deutschen Kämpfers zu prägen.

Posern, Horst: Es lebe die Freiheit! Beuern über Gießen: Posern o. J. (1952). 24 S.

Les Services Consultatifs Agricoles dans les Pays Européens. Rapport d'un groupe de travail d'experts. (Organisation Européenne de Coopération Economique.) Paris: OECE 1950. 257 S.

Sopade Informationsdienst. Denkschriften 34—37, 39, 40 und 42. Bonn: Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

In der Reihe der Denkschriften des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind in den letzten Monaten verschiedene Arbeiten erschienen, die einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewidmet sind. Neben den wirtschaftlichen Studien über die chemische Industrie (39) und die Energiewirtschaft (42) verdient vor allem die Arbeit über die Remilitarisierung und Aufrüstung in der SBZ (35) besondere Beachtung. Diese Denkschrift enthält eine Fülle bislang unbekannten Materials und eine Gesamtübersicht des Fragenkomplexes Volkspolizei sowohl von der staatsrechtlichen als auch von der politischen und militärischen Seite aus gesehen. In einer weiteren Studie (40), die sich mit der ideologischen und organisatorischen Entwicklung der SED befaßt, wird eine Uebersicht über die innerparteiliche Entwicklung von 1945 bis 1951 gegeben. Die Studie beginnt mit der Konstituierung und dem Aufbau der KPD in der Zeit vom Mai 1945 bis April 1946, schildert sodann die „Zwangsvereinigung“ zur SED, den Aufbau der Parteikontrollkommission und des SSD und schließt mit der Vorbereitung und Durchführung der ersten Parteisäuberung und des ersten Parteilehrjahres 1950/51 ab.

Spaak, Paul-Henri: Strasbourg: the second year. Issued under the joint auspices of the London School of Economic and Political Science and the Royal Institute of International Affairs. (Stevenson Memorial Lecture No. 2.) London: Oxford University Press 1952. 28 S.

Steel Production and Consumption Trends in Europe and the World. Study prepared by the Steel Section, Economic Commission for Europe. (United Nations. Department of Economic Affairs). Geneva 1952. 42 S., 2 Ausschlagtafeln.

Taschenbuch des Europarates. Strasbourg: Presse- und Informationsabteilung des Europarates 1951. 67 S.

Travaux en cours dans le domaine des relations internationales. (Dotation Carnegie pour la Paix Internationale pour La Conférence Permanente des Hautes Etudes Internationales.) Paris: Centre Européen Mars 1952. 59 S.

Uebersicht über die an nachstehenden deutschen Universitäten und Bibliotheken befindliche luftrechtliche Literatur, zusammengestellt von der Forschungsstelle für Luftrecht an der Universität Köln auf Anregung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Vervielfältigte Maschinenschrift.

Die Forschungsstelle für Luftrecht an der Universität Köln hat durch die Zusammenstellung der vorliegenden Bibliographie eine erste Uebersicht über die in der Bundesrepublik vorhandene luftrechtliche Literatur gegeben. Die Bibliographie zeigt, wie wenig Literatur der Nachkriegszeit zu diesem Thema an den deutschen Universitäten vorhanden ist und welche Lücke hier noch zu füllen sein wird.

Verdross, Alfred: Völkerrecht. 2. völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. (Rechts- und Staatswissenschaften. 10.) Wien: Springer-Verlag 1950. XVIII, 508 S.

Die Verfassungen der Erde in deutscher Sprache nach dem jeweils neuesten Stande. Uebersetzt und herausgegeben von Dipl.-Dolm. Dr. jur. W. Brorsen. 2. Lieferung (Bogen 11—20). Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1951.

Der Ende 1950 erschienenen ersten Lieferung folgt nun die zweite Lieferung dieses bedeutsamen Sammelwerkes. Sie enthält die Texte der Verfassungen von Dänemark, Finnland, Island, Japan, Jugoslawien, Norwegen, der Philippinen und der Schweiz. Wie der Verlag mitteilt, sollen die weiteren Lieferungen nunmehr in kürzeren Abständen folgen. Der Wert des Werkes wird besonders darin zu sehen sein, daß hier die sonst nur verstreut zugänglichen Verfassungstexte in einer umfassenden Sammlung zusammengetragen und in zuverlässiger deutscher Uebersetzung geboten werden.

Weinberg, Berthold: Deutung des politischen Geschehens unserer Zeit, entwickelt aus einer Wesensbetrachtung der Völker und der allgemeinen Bewegung der Zeit. New York: Storm Publishers 1951. 236 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. JUNI 1952 12. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Deutschlandvertrag und Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft unterzeichnet

Bundeskanzler *Adenauer* und die Außenminister Dean *Acheson* (Vereinigte Staaten), Anthony *Eden* (Großbritannien) und Robert *Schuman* (Frankreich) unterzeichneten am 26. Mai 1952 in Bonn den „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten" sowie verschiedene Zusatzabkommen. Anläßlich der feierlichen Unterzeichnung des Vertragswerkes im Bundesratssaal, bei der unter anderem Vertreter der Bundesregierung, des Bundesrates und des Bundestages anwesend waren, erklärte Dr. Adenauer, er sehe in diesem Vertrag den ersten Schritt zur Wiedervereinigung Deutschlands. Namens der Außenminister der drei Westmächte würdigte Robert Schuman die Verträge als eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Sicherung des Friedens. Auf einer anschließenden Pressekonferenz hieß Dean Acheson die Bundesrepublik bei ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft der freien Völker im Namen des amerikanischen Präsidenten und des amerikanischen Volkes willkommen und betonte, daß die amerikanische Politik die Einheit Deutschlands und ein freies Gesamtdeutschland anstrebe. Anthony Eden unterstrich die Bedeutung des Vertragswerkes als eines Meilensteines auf dem Wege zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der westlichen Welt.

Am 27. Mai 1952 unterzeichnete Bundeskanzler *Adenauer* zusammen mit den Außenministern Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs in Paris den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und fünf Zusatzprotokolle über finanzielle, militärische und technische Einzelfragen. Gleichzeitig wurden in Paris zwischen Großbritannien und jedem Signatarstaat zweiseitige Beistandsverträge unterzeichnet. Die Vertreter der 14 Atlantikpaktmächte und die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unterzeichneten sodann die Protokolle über die Hilfsgarantien zwischen den Atlantikpaktmächten und der EVG. Nach der Ratifizierung dieser gegenseitigen Garantieerklärungen wird die Bundesrepublik den vollen Schutz des Atlantikpaktes gegen einen eventuellen Angriff genießen. (Das Europa-Archiv wird den Inhalt dieser Verträge in der nächsten Folge ausführlich besprechen.)

Bundeskanzler *Adenauer* erklärte in einem Kommentar zum Abschluß der Verträge anläßlich eines Rundfunkinterviews mit Ernst *Friedländer* am 28. Mai 1952, die Bedeutung des EVG-Vertrages sei für Deutschland darin zu sehen, daß er die Zukunft neu gestalte. Der Deutschlandvertrag dagegen schaffe die Voraussetzungen dazu, indem er die Vergangenheit bereinige. Beide Verträge seien ein Ganzes. Auf dem Wege Deutschlands vom Feind zum Partner der freien Welt gebe der Deutschlandvertrag Freiheiten zurück, die Deutschland brauche, um als Partner einen europäischen Vertrag abschließen zu können. Adenauer warnte bei dieser Gelegenheit vor der Möglichkeit, daß im Falle einer Ablehnung der Vertragswerke durch den Bundestag Deutschland zu einem Kompensationsobjekt der Großmachtpolitik werden könne.

Wenige Tage vor der Unterzeichnung der Vertragswerke hatte der Erste Vorsitzende der SPD, Dr. Kurt *Schumacher*, am 22. Mai 1952 in einem UP-Interview die Fortsetzung des Kampfes der SPD gegen den Deutschlandvertrag angekündigt. Er erklärte, der Tenor dieses Kampfes wird sein: „Wer diesem Generalvertrag zustimmt, hört auf, ein Deutscher zu sein." Schumacher hatte gleichzeitig die Unterzeichnung der Vertragswerke „eine ganz plumpe Siegesfeier der alliierten-klerikalen Koalition über das deutsche Volk" genannt. Bundeskanzler Dr. Adenauer erklärte zu diesem Schumacher-Interview: „Es ist bedauerlich, daß sich der Führer der Opposition in Argumentation und Tonart den Formulierungen Grotewohls und Ulbrichts anpaßt."

Die atlantische Verteidigung

Der Generalsekretär der Atlantikpakt-Organisation, Lord *Ismay*, und der Generalstabschef des SHAPE, General *Gruenther*, sprachen am 15. und 16. Mai 1952 in Paris aus Anlaß der Tagung des Internationalen Presseinstituts über das Wesen der atlantischen Verteidigung.

Lord *Ismay* gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Organisation des Atlantikpaktes die größte, vielleicht die einzige Hoffnung auf Frieden darstelle. Während durch die militärischen Maßnahmen der Nordatlantikpakt-Mächte sichergestellt werden soll, daß die Kommandostellen die notwendigen Streitkräfte und das erforderliche Rüstungsmaterial erhalten, um die Sicherheit zu gewährleisten, habe der in Paris geschaffene zivile Organismus der NATO dafür zu sorgen, daß kein Mitglied des Atlantikpaktes über die Grenzen seiner volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird. Um jede Doppelspurigkeit zu vermeiden und keine Kräfte zu vergeuden, forderte Lord Ismay eine enge Fühlungnahme und Zusammenarbeit des NATO-Generalsekretariats mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere der OEEC.

General *Gruenther* ging in seinen Ausführungen davon aus, daß die Gefahr, die heute der freien Welt droht, eine Mobilmachung nicht nur auf militärischem, sondern auch auf psychologischem und wirtschaftlichem Gebiet

erfordert. In der „ideologischen Schlacht", in welche die 14 Staaten des Atlantikpaktes verwickelt sind, müssen sie ihre Entschlossenheit beweisen, die angriffslustige kommunistische Welt von einem kriegerischen Abenteuer abzuschrecken. General Gruenther sieht deshalb das Ziel des Atlantikpaktes darin, einen Kriegsausbruch zu verhüten. In seinen weiteren Ausführungen beschäftigte sich der Generalstabschef mit den Ergebnissen der in Lissabon abgehaltenen letzten Tagung des Atlantikrates und den Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit der atlantischen Kommandostellen gemacht wurden.

Fortsetzung des Notenwechsels über Deutschland

Die Regierung der Sowjetunion überreichte den diplomatischen Vertretungen der Westmächte in Moskau am 24. Mai 1952, zwei Tage vor der Unterzeichnung der Bonner Konventionen zwischen den Westmächten und der Bundesrepublik, eine Antwort auf die letzte Deutschlandnote der Westmächte vom 13. Mai (vgl. deren Wortlaut in Folge 11 1952, Seite 4963). In der neuen sowjetischen Note werden sofortige Viermächte-Verhandlungen über Deutschland gefordert und eine Fortsetzung des Notenaustauschs als unergiebig bezeichnet. Gleichzeitig protestierte die Sowjetregierung gegen die bevorstehende Unterzeichnung der Bonner Konventionen. (Vgl. den Wortlaut der Note auf Seite 4985 dieser Folge.)

Von den Außenministern der Westmächte wurde in Bonn erklärt, daß die sowjetische Note hinsichtlich ihres Inhalts und des Zeitpunkts ihrer Zustellung keine Ueberraschung bedeute. Sie verfolge vergeblich die Absicht, die Verträge mit der Bundesrepublik in letzter Minute zu verhindern; außerdem lasse sie die wichtigste Frage, nämlich die der freien gesamtdeutschen Wahlen, unberücksichtigt. Bei ihren Besprechungen in Paris am 28. Mai kamen die drei Außenminister überein, daß eine Stellungnahme zu der Note wiederum in enger Fühlungnahme mit der Bundesregierung ausgearbeitet werden soll.

Deutschland

Verschärfte Maßnahmen der DDR an der Zonengrenze

Am 15. Mai 1952 wurden Staatspräsident Wilhelm *Pieck* in Freiberg von Vertretern der Bevölkerung der Kreise Oelsnitz und Plauen Schreiben überreicht, in denen der Staatspräsident um Maßnahmen gebeten wurde, damit die Grenze in Zukunft von westdeutschen Provokationen verschont bliebe. Diesen Protesten schloß sich der Ministerpräsident des Landes Sachsen, Max *Seydewitz,* im Auftrage des Sächsischen Landtages am 21. Mai in einem Schreiben an Ministerpräsident *Grotewohl* mit der Bitte an, Maßnahmen für einen umfassenden Schutz an der Demarkationslinie zu ergreifen.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Generalvertrages in Bonn beschloß der Ministerrat der DDR am 26. Mai 1952 eine „Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands". In der Verordnung wird der Bundesregierung und den westlichen Besatzungsmächten vorgeworfen, „an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt" zu haben, „um sich von der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen und dadurch die Spaltung Deutschlands zu vertiefen". Die Regierung der DDR verordnete daher: „Das Ministerium für Staatssicherheit wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern."

Die daraufhin vom Ministerium für Staatssicherheit erlassene Polizeiverordnung enthält Bestimmungen über die Einführung einer besonderen Ordnung an der Demarkationslinie. Paragraph 1 der Verordnung lautet: „Die entlang der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland festgelegte Sperrzone umfaßt einen 10 Meter breiten Kontrollstreifen unmittelbar an der Demarkationslinie, anschließend einen etwa 500 Meter breiten Schutzstreifen unmittelbar an der Demarkationslinie und dann eine etwa 5 Kilometer breite Sperrzone." Die weiteren Paragraphen der Verordnung enthalten Bestimmungen über den Aufenthalt in der Sperrzone und verbieten den Aufenthalt von Personen innerhalb des 10 Meter breiten Kontrollstreifens.

Die Sperrungen von Eisenbahn- und Straßenübergängen, die Unterbrechungen im Telephonverkehr, die oben erwähnte Verordnung sowie die erneuten Behinderungen des alliierten Streifendienstes auf der Autobahn waren Veranlassung zu zwei Protestnoten der Alliierten Hohen Kommission, die dem Vorsitzenden der Sowjetischen Kontrollkommission, General I. V. *Tschuikow,* am 30. Mai 1952 übermittelt wurden. In den Noten wurde die sofortige Aufhebung der Behinderungen gefordert.

Aenderung der Staats- und Rechtsordnung der DDR

Die Volkskammer der DDR beschloß am 23. Mai 1952 drei Gesetze, die der Festigung der demokratischen Staatsordnung in der DDR dienen sollen: Ein Gesetz über die Regierung (vgl. den Wortlaut auf Seite 4987), ein Gesetz über die Staatsanwaltschaften und ein Jugendgerichtsgesetz.

In Fortführung der Beschlüsse des Ministerrats vom 27. März 1952 (Vgl. Europa-Archiv 10/1952, S. 4904) wurde ein neues Gesetz über die Staatsanwaltschaft in der DDR verabschiedet. Ministerpräsident *Grotewohl* betonte dazu in einer Rede, daß die Staatsanwaltschaft durch dieses Gesetz zum wichtigsten Hilfsorgan des Staates werde. Nach dem Gesetz ist die Staatsanwaltschaft ein unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dem Ministerrat direkt unterstellt ist. Aufgabe der Staatsanwaltschaft soll die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sein. Sie soll vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren auftreten und den Strafvollzug überwachen. Die Staatsanwaltschaft wird von einem auf fünf Jahre von der Volkskammer gewählten Generalstaatsanwalt (jetzt Dr. *Mehlsheimer)* geleitet, dem die Landesstaatsanwälte in den Ländern und die Kreisstaatsanwälte in den Kreisen unterstehen. Dem Generalstaatsanwalt steht das Recht zu, an den Sitzungen des Ministerrates teilzunehmen, während die Landesstaatsanwälte an den Sitzungen der Landesregierungen teilnehmen können. (Vgl. den Wortlaut des Gesetzes in *Tägliche Rundschau* vom 25. Mai 1952).

Der Kampf des DGB gegen den Gesetzentwurf für das Betriebsverfassungsrecht

In einem Schreiben vom 12. Mai 1952 an Bundeskanzler Dr. *Adenauer* kritisierte der DGB-Vorsitzende, Christian *Fette*, den von den Bundestagsausschüssen für Arbeit und Wirtschaft ausgearbeiteten Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes und behauptete, daß der Entwurf in seiner jetzigen Fassung eine Verschlechterung gegenüber den bisher getroffenen Vereinbarungen für die Arbeitnehmer mit sich brächte. „Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß neben dem Bestreben, eine echte Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft zu verhindern, auch der Gedanke wirksam ist, die einheitliche gewerkschaftliche Entwicklung zu untergraben." In dem Brief und anläßlich einer Pressekonferenz am gleichen Tage kündigte der DGB-Bundesvorsitzende gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen für ein „fortschrittliches Betriebsverfassungsgesetz" an.

Der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Arbeit, Anton *Sabel* (CDU), erklärte hierzu am 13. Mai 1952, der Bundestag werde sich von den Gewerkschaften nicht unter Druck setzen lassen, sondern unbeirrt seine Arbeiten an dem Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz fortführen. Seitens der Arbeitgeberverbände wurden die angekündigten Kampfmaßnahmen des DGB als Störung des Arbeitsfriedens zurückgewiesen.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai fanden in verschiedenen westdeutschen Großstädten Warnstreiks und Demonstrationen der Arbeitnehmer statt. Von kommunistischer Seite wurden diese Kundgebungen dazu benützt, politische Propaganda gegen den Abschluß des Generalvertrages und des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu machen. In München führten die Demonstranten ein Transparent mit sich, auf dem der SPD-Vorsitzende, *Schumacher*, zitiert wurde: „Wer diesem Generalvertrag zustimmt, hört auf, ein Deutscher zu sein." Am 28. und 29. Mai 1952 konnten in der Bundesrepublik und West-Berlin die meisten Tageszeitungen nicht erscheinen, da die Gewerkschaft Druck und Papier die Arbeiter in den Zeitungsdruckereien für diese Tage zu einem Streik aufgerufen hatte.

Verabschiedung des Gesetzentwurfes für den Lastenausgleich

Die zweite Lesung des Lastenausgleichsgesetzes, die vom 6 bis 9. Mai 1952 vom Bundestag durchgeführt wurde, begann mit der Abgabe einer Regierungserklärung durch Vizekanzler *Blücher*. Die Bundesregierung forderte darin die schnelle Verabschiedung des Gesetzes und schlug vor, Verbesserungen späteren Ergänzungsgesetzen vorzubehalten.

Im Verlaufe der Beratungen kam es zu zeitweise scharfen Auseinandersetzungen zwischen Koalition und Opposition, die zeigten, daß im Gegensatz zur Opposition nach Ansicht der Mehrheit des Hauses bei den vorgesehenen Abgaben die Grenze des für die Wirtschaft Tragbaren erreicht sei. Die Gesetzesvorlage wurde im wesentlichen nur in einem entscheidenden Punkt geändert, indem der Bundestag am 7. Mai beschloß, auch den Aktienbesitz mit 50 Prozent seines Wertes zum Lastenausgleich heranzuziehen.

Nach der dritten Lesung vom 14. bis 16. Mai ergab die Schlußabstimmung eine Mehrheit von 209 Stimmen für das Gesetz, während 145 Abgeordnete der SPD, KPD und teilweise der Föderalistischen Union gegen das Gesetz stimmten und sich 11 Abgeordnete der Stimme enthielten. Der Sprecher der Vertriebenen-Abgeordneten, Dr. Linus *Kather*, der vor Beginn der Beratungen und in deren Verlauf den Gesetzentwurf scharf kritisiert hatte, erklärte, daß durch die Zusagen der Bundesregierung seine Forderung auf Erhöhung des Mehraufkommens um 1 Milliarde DM fast erreicht worden sei und er daher dem Entwurf seine Zustimmung gegeben habe.

Während der Bund der Vertriebenen Deutschen die Verabschiedung des Gesetzes in einem Kommentar begrüßte, erklärte der BHE, er könne dem Gesetz nicht zustimmen.

Die Auflösung der Deutschen Kohlenverkaufsorganisation

Nur zwei Tage vor der Unterzeichnung der Deutschlandkonvention hat die Alliierte Hochkommission mit einer „Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz Nr. 27" die Auflösung der Deutschen Kohlenverkaufsorganisation (DKV) angeordnet. Gemäß dieser Durchführungsverordnung, die am 24. Mai im Amtsblatt der Hochkommission veröffentlicht und damit rechtskräftig wurde, tritt die DKV in Liquidation und „hat sogleich mit der Abwicklung zu beginnen". Die DKV darf ihre Tätigkeit nur so lange fortsetzen, bis eine in der Verordnung vorgeschriebene dezentralisierte Organisation für den Kohlenverkauf arbeitsfähig ist. Von diesem Zeitpunkt an, spätestens aber vier Monate, nachdem die Hohe Behörde der Kohle- und Stahlunion (Schuman-Plan) ihre Tätigkeit aufgenommen haben wird, muß die DKV jede Tätigkeit einstellen. Die alliierte Kohlenkontrollgruppe wurde beauftragt, die Auflösung der DKV in die Wege zu leiten. Die deutsche Kohlenbergbauleitung (DKBL) hat dabei der Kohlenkontrollgruppe „Rat und Unterstützung" zu gewähren.

Die neue Organisation gliedert sich in eine „Vereinigte Ruhrkohlenorganisation" in Form einer GmbH, in sechs voneinander unabhängige „Bergwerksgruppen-Verkaufsbüros", ebenfalls in Form von GmbHs, und als Unterbau für jedes dieser sechs Verkaufsbüros in neun „Bezirks-Zweigbüros" und ein „Export-Zweigbüro". Die „Vereinigte Ruhrkohlenorganisation" soll „im allgemeinen lediglich koordinierende und beratende Funktionen ausüben und keine Weisungsbefugnisse über Verbraucher, Verkaufsbüros oder Bergwerksunternehmen haben". Nur in Ausnahmefällen kann sie der Bundesregierung den Erlaß gewisser Anweisungen empfehlen. Der Erwerb von Anteilen an der Ruhrkohlenorganisation steht allen Ruhrkohlen-Bergbaugesellschaften frei. Mit der Auflösung der DKV, der nach Mitteilung eines Sprechers der Hochkommission vom 25. Mai 1952 Bundeskanzler *Adenauer* zugestimmt haben soll, sind alle Bemühungen der deutschen Wirtschaft um die Beibehaltung einer zentralen Kohlenverkaufsorganisation gescheitert.

Direktorium und Beirat der DKBL in Essen stellten am 29. Mai fest, daß diese unerwartete Anordnung der Alliierten eine „vollkommen neue und gesamtwirtschaftlich ernste Situation" herbeigeführt habe. Die alliierte Anordnung entspreche nicht den Bestimmungen des § 12 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen zum Schuman-Plan (vgl. EA 10—11/1951, S. 4092). Durch das komplizierte System einer Vielzahl von Verkaufs-

gesellschaften erscheine der bisherige Marktausgleich in bedenklicher Weise auch zum Nachteil der Verbraucher in Frage gestellt.

Die Gleichstellung der Bundesrepublik mit anderen MSA-Staaten

Mit der Verkündung des „Gesetzes über die Aufnahme eines Kredits im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe" vom 23. Mai 1952 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 22/52 vom 26. Mai, S. 301) ist die Gleichstellung der Bundesrepublik Deutschland vollzogen worden.

Während vorher die der Bundesrepublik gewährte amerikanische Dollarhilfe auf Grund des Abkommens mit den USA eine Forderung der USA gegen die Bundesrepublik schlechthin begründete, wurde nun der Bundesrepublik für das am 30. Juni 1952 ablaufende Marshallplan-Jahr zum ersten Male die amerikanische Wirtschaftshilfe unter den gleichen Bedingungen gewährt wie den anderen ECA- bzw. MSA-Ländern. Dadurch hat die Bundesregierung von dem ihr in diesem Jahr zur Verfügung gestellten Betrag von 106 Millionen Dollar 89,1 Millionen Dollar als Schenkung erhalten, während 16,9 Millionen Dollar als Anleihe gewährt wurden.

Die Bildung des Landes „Baden-Württemberg"

Mit der Verkündung des Gesetzes über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt im neuen südwestdeutschen Bundesland im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 17. Mai 1952 haben die drei bisherigen Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden zu bestehen aufgehört. Am 29. Mai billigte die Verfassunggebende Landesversammlung die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten mit 64 gegen 49 Stimmen. Ministerpräsident *Maier* betonte in seiner Regierungserklärung, die Regierung werde aktive Landespolitik betreiben und im Bundesrat ihre Entscheidungen nach sachlichen Gesichtspunkten fällen. Zur umstrittenen Schulfrage erklärte er, daß erst die endgültige Regierung darin eine Entscheidung zu treffen haben werde.

Deutsches West-Ost-Handelskontor ohne amtliche Unterstützung

Deutsche Teilnehmer an der „Internationalen Wirtschaftskonferenz" in Moskau (vgl. EA. 10/1952 S. 4931 ff.) haben Mitte Mai ein „Kontor für den West-Ost-Handel" mit Sitz in Bonn ins Leben gerufen. Das Kontor will den Handelsverkehr vor allem mit solchen Oststaaten vorbereiten und in die Wege leiten, mit denen kein Handelsvertrag besteht.

Während in einem der Presse am 19. Mai übergebenen Kommuniqué davon gesprochen wurde, daß das Kontor „in enger Verbindung mit dem Bundeswirtschaftsministerium" stehen werde, stellte ein Sprecher dieses Ministeriums noch am gleichen Tage auf Befragen jede Zusammenarbeit seines Ministeriums mit diesem Kontor nachdrücklich in Abrede.

Geschäftsführer des Kontors ist der Bonner Journalist Willi *Rehm,* der versicherte, daß das Kontor „völlig neutral" sei und „nur auf legaler Basis" arbeiten wolle. Genaue Angaben über „einige bedeutende Wirtschaftsverbände", die an der Gründung des Kontors beteiligt sein sollen, lehnte Rehm „aus Konkurrenzgründen" ab.

Frankreich

Die Stabilisierung der französischen Währung

Unter dem Motto „Gold, das Zinsen trägt", wurde am 26. Mai 1952 die neue französische Staatsanleihe mit Goldgarantie zur Zeichnung aufgelegt. Erfolg oder Mißerfolg dieser Anleihe wird mit großer Wahrscheinlichkeit das Schicksal des gesamten Programms des französischen Ministerpräsidenten, Antoine *Pinay,* bestimmen, das die französische Währung sanieren soll.

Die ersten Bemühungen Pinays nach Uebernahme der Regierungsgeschäfte waren auf die Ueberwindung der Inflationspsychose ausgerichtet. Es gelang ihm ziemlich schnell, die Preissteigerungen aufzuhalten und auf verschiedenen Sektoren einen Preisabbau einzuleiten. Dabei spielte die Neuorientierung der Finanzpolitik eine entscheidende Rolle. Pinay verzichtete auf neue Steuern und forderte, die zur Finanzierung langfristiger Investitionen der öffentlichen Hand notwendigen Mittel durch Anleihen aufzubringen. Dieser Uebergang von der behördlich organisierten Kapitalbildung durch Steuern zur privaten und freiwilligen Spartätigkeit war von einer Steueramnestie und Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehungen begleitet. Auf dem Wege zur Wiederherstellung der Steuerehrlichkeit wurden überraschende Fortschritte erzielt.

Mit Hilfe der neuen Anleihe hofft Pinay, die Voraussetzungen für eine Normalisierung der Spartätigkeit und des Kapitalmarktes schaffen zu können. Er erwartet vor allem, daß ein großer Teil der gehorteten Geld- und Goldbestände (sie werden auf 600 Milliarden ffrs. und 2500 Tonnen Feingold geschätzt) mit Hilfe der Anleihe wieder auf dem Kapitalmarkt erscheinen. Als Anreiz hat die Regierung die Anleihe mit einer Goldgarantie verbunden, ihr die Befreiung von sämtlichen Steuern unter Einschluß der Einkommen- und Erbschaftsteuer und außerdem volle Anonymität zugesichert. Dazu kommt ein 3½prozentiger Zinsfuß sowie die Möglichkeit, die Anleihe bei der Entrichtung der Erbschaft- und Besitzwechselsteuer zum Nennwert in Zahlung zu geben. Die Emissionsbedingungen gestatten dem Staat erst vom 1. Juni 1960 an eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der 60 Jahre laufenden Anleihe.

Erfolge der Regierungsparteien bei den Wahlen zum Rat der Republik

Am 18. Mai 1952 wurde die Hälfte der Mitglieder des Rates der Republik (160) in indirekten Wahlen neu gewählt. Die Ergebnisse dieser Wahlen brachten der Fraktion des Ministerpräsidenten Antoine *Pinay,* der Unabhängigen Rechten, mit dem Gewinn von neun Sitzen einen bemerkenswerten Erfolg; die ebenfalls an der Regierung beteiligten Volksrepublikaner (MRP) gewannen fünf Sitze. Die größten Verluste hatten die Gaullisten (RPF) mit neun und die Sozialisten mit sechs Sitzen. Das Wahlergebnis wurde in weiten Kreisen als Vertrauenskundgebung für die Stabilisierungspolitik des Ministerpräsidenten gewertet, dessen Fraktion von nun an die stärkste im Rat der Republik sein wird.

Amerikanisch-französische Aussprache

Nach der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft führte der amerikanische Außenminister, Dean *Acheson,* am 28. und 29. Mai

1952 in Paris Gespräche mit Ministerpräsident Antoine *Pinay*, Außenminister Robert *Schuman* und anderen französischen Ministern, an denen anfangs auch der britische Außenminister, Anthony *Eden*, teilnahm. Dabei wurden die Lage in Südost-Asien, Fragen der französischen Politik in Nordafrika und die amerikanische Rüstungshilfe für Frankreich erörtert.

Der auf dieser Konferenz erneut vorgebrachte Wunsch Frankreichs nach stärkerer Unterstützung durch seine Alliierten im Indochina-Krieg entspringt der Befürchtung, daß dieser ununterbrochene Aderlaß die Verteidigungskraft Frankreichs in der EVG schwäche und die Aufrechterhaltung eines militärischen Gleichgewichts mit den deutschen Streitkräften in der EVG auf die Dauer unmöglich mache. Auf der gleichen Linie liegt das von den französischen Ministern vorgebrachte Ersuchen um Beschleunigung der im Februar in Lissabon zugesagten amerikanischen Aufträge an die französische Rüstungsindustrie (insgesamt 170 Milliarden Francs), durch die Frankreich die Produktion von zusätzlichem schwerem Material für seine Streitkräfte im eigenen Lande ermöglicht werden soll. Die Schwierigkeiten Frankreichs in Nordafrika wurden ebenfalls besprochen.

Die Ergebnisse der Besprechungen wurden in dem sehr allgemein gehaltenen Kommuniqué nicht bekanntgegeben.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Beginn der Vierten Sitzungsperiode des Europarates

Die Beratende Versammlung des Europarates trat vom 26. bis 30. Mai in Straßburg zum ersten Teil ihrer Vierten Sitzungsperiode zusammen. An Stelle des zurückgetretenen P. H. *Spaak* wurde der ehemalige französische Minister François *de Menthon* zum Präsidenten der Versammlung gewählt. Das Problem der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der Eden-Plan zur Reorganisation des Europarates und die Frage einer politischen Verfassung für Europa wurden in einer allgemeinen politischen Diskussion behandelt. Die Schlußabstimmung ergab 99 zu 11 Stimmen für den Eden-Plan. In der Frage der zukünftigen politischen Gestaltung Europas entschied die Versammlung, daß diejenigen Bestimmungen des EVG-Vertrages, die sich auf die zukünftige politische Gestaltung Europas beziehen, durch ein Sonderabkommen der beteiligten Mächte sofort geregelt werden sollen. Im Rahmen dieses Sonderabkommens soll ein „Parlamentarischer Rat für die Europäische Politische Gemeinschaft" aus Mitgliedern der Beratenden Versammlung des Europarates die Probleme der zukünftigen politischen Gestaltung Europas und der Koordinierung der bereits geschaffenen Organe prüfen. Die Vorschläge dieses Parlamentarischen Rates sollen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung durch eine im Rahmen des Europarates einzuberufende Konferenz von Regierungsvertretern beraten werden.

Ein Gegenvorschlag *Spaaks* war zuvor abgelehnt worden. Nach dem Vorschlag Spaaks sollte die Versammlung der Montanunion von den sechs beteiligten Regierungen beauftragt werden, den Verfassungsentwurf einer übernationalen europäischen politischen Gemeinschaft auszuarbeiten.

In einer auf Ersuchen des Ministerrats verfaßten und einstimmig angenommenen Stellungnahme zu den Interimsabkommen zur Sozialen Sicherheit erklärte sich die Versammlung mit diesen einverstanden und empfahl, diese vorläufigen Regelungen möglichst bald durch eine multilaterale Konvention abzulösen. (Bericht folgt.)

Gegen die Beibehaltung der Devisenzwangswirtschaft in Europa

In den letzten Wochen nahm die Diskussion über die Devisenzwangswirtschaft in der Bundesrepublik einen breiten Raum ein. Bundeswirtschaftsminister *Erhard* griff das Thema Devisenzwangswirtschaft am 7. Mai 1952 auf dem „Uebersee-Tag" in Hamburg, am 8. Mai vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft ebenfalls in Hamburg, am 9. Mai auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Auslandhandelskammern in Köln, am 14. Mai vor der Mittelrheinischen Verwaltungsakademie in Bonn und schließlich am 15. Mai vor dem Arbeitskreis für Unternehmerfragen in Düsseldorf auf.

Der Bundeswirtschaftsminister ist davon überzeugt, daß es „ohne weiteres" möglich sei, den zwischenstaatlichen Güteraustausch in Europa um 50 vH zu steigern, wenn die Regierungen „die Einsicht und den Mut" aufbrächten, die „zementierten Wechselkurse" zu durchbrechen und die Devisenzwangswirtschaft abzuschaffen. Natürlich müsse dies schrittweise geschehen, und man werde zweckmäßigerweise beim Waren- und Dienstleistungsverkehr beginnen. Erst wenn die Wechselkurse die wirkliche Relation zwischen dem Preis und dem Kostengefüge der nationalen Volkswirtschaften wiedergäben, könne sich die Einzelpersönlichkeit in der Wirtschaft wieder entfalten und die gegenwärtige Gefahr einer Erstarrung des zwischenstaatlichen Güterverkehrs überwunden werden. Für die Bundesrepublik sei die einzige Voraussetzung das Vorhandensein eines gewissen Devisen-Reservefonds zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen in der Außenhandelsentwicklung und eines Kapitalfonds für den strukturellen Ausgleich. Gleichzeitig müsse die Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten eingeschränkt werden, da sonst Europa die Dollarlücke niemals überwinden könne. Erhard bezeichnet die Aufhebung der Devisenzwangswirtschaft als eine notwendige Konsequenz der Liberalisierung. Wenn wenigstens innerhalb der EZU der Schleier der Zwangskurse weggezogen werde, könne ein „europäisches Wunder" geschehen. Eine erstrebenswerte Einigung Europas auf föderativer Grundlage habe zur Voraussetzung, daß durch Konvertierbarkeit der Währungen, vernünftige Zollpolitik und andere Maßnahmen zunächst ein europäischer Markt geschaffen werde.

Im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats wird die Ablösung der Devisenzwangswirtschaft durch eine „marktwirtschaftliche Ordnung" empfohlen. Die Herstellung der freien Devisenwirtschaft setze allerdings die Bereitschaft zur Preisgabe unrichtiger und marktwirtschaftlich unhaltbarer Währungsrelationen voraus.

Professor *Roepke* sprach sich ebenfalls für die Abschaffung der Devisenzwangswirtschaft aus. Vor der Arbeitsgemeinschaft der Auslandhandelskammern in Bonn erklärte er am 9. Mai allerdings, daß auch ein System freischwingender Devisenkurse keine Dauerlösung darstellen würde.

Roepke begründete seine Ansicht in einer ausführlichen Abhandlung, die am 10. Mai 1952 unter dem Titel „Devisenzwangswirtschaft — der Kern allen Uebels" von der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* veröffentlicht

wurde. Darin heißt es: „... Glücklicherweise hat in der jüngsten Zeit nun auch mehr und mehr die Erkenntnis an Boden gewonnen, daß es die Devisenzwangswirtschaft ist, die den eigentlichen Kern des Uebels darstellt, da ohne eine freie und allseitige Konvertibilität der Währungen — die auch die Europäische Zahlungsunion nicht gewährt — kein Ende der krisenhaften Störungen des internationalen Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs abzusehen ist. Die Devisenzwangswirtschaft muß fallen, wenn wir es mit der wirtschaftlichen Integration Europas und der Welt ernst nehmen."

Eine Europäische Union für Chemische Technik

Zusammen mit der ACHEMA fand in Frankfurt a. M. vom 18. bis 25. Mai 1952 ein europäisches Treffen für chemische Technik statt, in dessen Verlauf der Vizepräsident der Société de Chimie Industrielle, Jean *Gérard*, die Gründung einer Europäischen Union für Chemische Technik vorschlug. Es wurde ein Ehrenpräsidium gebildet, das zu einem ständigen Koordinationsorgan für eine europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der chemischen Technik werden soll.

Luxemburger Tagung des Internationalen Komitees der Europäischen Bewegung

Das Internationale Komitee der Europäischen Bewegung hielt vom 21. bis 23 Mai in Luxemburg seine diesjährige Tagung ab, an der Vertreter aus zwanzig europäischen Ländern teilnahmen. Auf der Tagung einigten sich die Vertreter der verschiedenen in der Europäischen Bewegung vertretenen Richtungen auf eine gemeinsame Linie für die Politik der Europäischen Bewegung. Im Hinblick auf die bevorstehende Sitzung der Beratenden Versammlung des Europarates faßte das Komitee eine Resolution, in der es dafür eintritt, daß die Aufgaben einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung bereits der Versammlung der Montanunion übertragen werden sollten und nicht erst der Versammlung der Verteidigungsgemeinschaft.

Erster Jahresbericht der IMC

Unter dem Titel „Report on Operations of the International Materials Conference" hat die „Internationale Rohstoffkonferenz" (IMC) Ende April dieses Jahres ihren ersten Jahresbericht veröffentlicht, der die Zeitspanne zwischen dem 26. Februar 1951 (dem Gründungstermin) und dem 1. März 1952 umfaßt.

Die IMC stellt fest, daß ihre achtundzwanzig Mitgliedstaaten, zu denen auch die deutsche Bundesrepublik zählt, in diesem Jahr auf dem Wege zur gemeinsamen Lösung des Problems der knappen Rohstoffe von strategischer Bedeutung einen großen Schritt vorwärts gekommen seien. Die Tatsache, daß es diesen Ländern gelungen sei, trotz der gegenwärtigen Verknappungserscheinungen wirksame Pläne für eine sinnvolle Verteilung der vorhandenen Rohstoffmengen auszuarbeiten und in die Tat umzusetzen, sei geeignet, einen bedeutenden Einfluß auf die Stabilisierung der Märkte, die Senkung der Preise und den Kampf gegen die Inflation auszuüben. Es seien jedoch noch immer wichtige Aufgaben zu lösen, und es werde auch in Zukunft die vordringlichste Aufgabe der IMC bleiben, eine zweckvolle Verteilung der knappen Rohstoffe zu erreichen. Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen werde es sicherlich gelingen, die Verteilungsmethode zu verbessern. Ob es notwendig werden wird, langfristige Rohstoffverteilungspläne auszuarbeiten, sei von der weiteren Entwicklung nicht allein der Rohstoffversorgungslage, sondern auch der Weltlage im allgemeinen abhängig.

Neben einer eingehenden Darlegung des organisatorischen Aufbaus sowie der Funktionen der IMC (vgl. hierzu „Kritik und Rechtfertigung der IMC", EA. 2 1952, S. 4649) und der von den einzelnen Ausschüssen geleisteten Arbeit beurteilt die IMC die Versorgungslage der 14 „IMC-Rohstoffe" (Kupfer, Zink, Blei, Nickel, Kobalt, Wolfram, Molybdän, Schwefel, Zeitungspapier, Grober Holzschliff, feiner Holzschliff, Baumwolle, Linters und Wolle) für das Jahr 1952. Bei den meisten Metallen muß mit einer Fortdauer der knappen Versorgungslage gerechnet werden. Bei Zeitungspapier, Baumwolle und Linters ist dagegen infolge erheblicher Produktionssteigerungen mit einer Entspannung der Marktsituation zu rechnen.

Das Bundeswirtschaftsministerium in Bonn teilte am 23. Mai mit, daß die Bundesregierung bei der IMC in Washington eine Ständige Vertretung errichtet hat. Mit der Leitung der deutschen Vertretung bei der IMC wurde Diplom-Kaufmann Rudolf *Schlenker* vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragt.

Abrüstungskommission der Vereinten Nationen

Toter Punkt der Verhandlungen

Nach der Abwehr der sowjetischen Störversuche durch die Behauptungen über den Bakterienkrieg (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4850) bemühte sich die Abrüstungskommission seit Anfang April 1952, eine Annäherung der östlichen und westlichen Positionen zu erreichen. Am 24. April legte der amerikanische Delegierte Benjamin V. *Cohen* einen Prinzipienplan vor, der als Diskussionsgrundlage dienen sollte. Dieser Plan enthielt folgende sechs Grundsätze, bei deren Verwirklichung die Vereinigten Staaten innerhalb von zwei Jahren eine Herabsetzung und Kontrolle der Rüstungen zu erreichen hoffen: 1. Ziel der Abrüstung ist die Verminderung der internationalen Spannungen. 2 Kein Land darf in der Lage sein, offen oder geheim einen Krieg vorzubereiten. 3. Die Rüstungen müssen auf die Waffenmengen und -typen beschränkt sein, die zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den UN notwendig sind. 4. Die Abrüstung soll schrittweise und gleichmäßig vor sich gehen und die Zerstörung aller Massenvernichtungsmittel einschließen. 5. Wirksame Kontrolle der Durchführung der Abrüstung und insbesondere der Atomwaffenproduktion sind unumgänglich. 6. Voraussetzung für die Abrüstung ist eine internationale Rüstungszählung.

Der sowjetische Delegierte Jakob A. *Malik* ging auf das amerikanische Programm nicht unmittelbar ein, lehnte jedoch am 8. Mai das Prinzip der schrittweisen Abrüstung erneut ab. Er bestand auf den von der Sowjetunion geforderten Prinzipien des bedingungslosen Verbots der Atomwaffen und einer sofortigen Kürzung der Rüstungen um ein Drittel des gegenwärtigen Standes. Dieser Plan, der das militärische Uebergewicht der Sowjetunion noch verstärken würde, ist für die Westmächte so undiskutabel, daß die Mitglieder der Kommission sich kaum noch Hoffnungen auf positive Ergebnisse ihrer Arbeit machen.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. JUNI 1952 12. FOLGE

Deutschland im System der Sicherheitspakte

Von Paul Barandon

Die Sicherheit im heutigen Völkerrecht

Ebenso wie die Völkerbundssatzung erwähnt die Satzung der Vereinten Nationen die Sicherheit durchweg im Zusammenhang mit dem Frieden. Wie seinerzeit der Völkerbund bezweckt die Organisation der Vereinten Nationen die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Mit gutem Grund heißt daher dasjenige Hauptorgan der UNO, dem die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit obliegt, „Sicherheitsrat" (nicht „Rat" wie im Völkerbund).

Unter den Zielen der Vereinten Nationen steht in der Satzung an erster Stelle: Internationalen Frieden und internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen zur Vorbeugung und zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Unterdrückung von allen Angriffshandlungen und anderen Friedensbrüchen. Das ist die sogenannte kollektive Sicherheit. Dieser dienen die im Kapitel VII der Satzung geregelten Aktionen des Sicherheitsrats bei Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen.

Natürlich ist der Sicherheit und dem Frieden mit den Kollektivmaßnahmen allein nicht gedient, diese bilden vielmehr nur die ultima ratio, auf deren Vermeidung jede wirkliche Friedenspolitik gerichtet sein muß. Wenn die Gewalt als Mittel zur Lösung internationaler Konflikte ausgeschaltet werden soll, muß gleichzeitig das System zur friedlichen Streitregelung ausgebaut werden. So nennt denn auch Artikel 1 der UNO-Satzung unmittelbar nach den soeben erwähnten Kollektivmaßnahmen als ein notwendiges Supplement die Schlichtung und Regelung von internationalen Streitigkeiten und von Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel, eine Vorschrift, die im Kapitel VI über die friedliche Regelung von Streitigkeiten ihren näheren Inhalt erhält. Die Kollektivmaßnahmen dienen der Repression, die friedliche Streitregelung dient der Prävention.

Nur nebenbei sei hier vermerkt, daß zur Festigung des Friedens und damit der Sicherheit auch die im Art. 1 Ziff. 3 sowie im Art. 13 Ziff. 1b als Ziel und Aufgabe der Organisation aufgeführte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und in anderen wichtigen Lebensbereichen gehört. Die Rahmenvorschriften für die Erfüllung dieser Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit sind im Kapitel IX der Satzung enthalten, sie bilden den Rechtsboden für die zahlreichen Spezialorganisationen der UNO, und ähnlich wie auf dem Gebiete der sogenannten großen Politik das System der kollektiven Sicherheit durch regionale Abmachungen ergänzt wird, hat die internationale Zusammenarbeit auch außerhalb der UNO seit 1945 der Not gehorchend einen starken Auftrieb erhalten, erstreckt sich auf alle Lebensgebiete und umfaßt insbesondere das Weltwirtschaftsrecht, wobei für Deutschland nur an die Marshall-Hilfe und die Montan-Union erinnert sei. Alle die hierher gehörigen internationalen Konventionen und Organisationen dienen dem Wohlstand, der friedlichen Zusammenarbeit und damit der Sicherheit. Aber an sie denkt man nicht, wenn von Sicherheitspakten die Rede ist, ebensowenig wie an die Verträge zur friedlichen Streitregelung. Die Sicherheitspakte befassen sich vielmehr nur mit den Maßnahmen der sogenannten kollektiven Sicherheit, also mit Repressionsmaßnahmen, die niemals Selbstzweck sein dürfen. Auch wenn in den Sicherheitspakten die internationale Zusammenarbeit und die friedliche Streitregelung erwähnt wird, so doch gewissermaßen nur als naturale, nicht als essentiale. Bei der Behandlung der Sicherheitspakte muß man sich daher stets vor Augen halten, daß dort der Begriff Sicherheit in einer sehr verengten Bedeutung gebraucht wird.

Deutschland im System der Regionalverträge des Völkerbundes

Bevor nun auf die besondere Stellung Deutschlands im System der heutigen Sicherheitspakte eingegangen wird, ist die rechtliche Beziehung dieser Pakte zum allgemeinen Völkerrecht kurz zu klären.

Der Begriff kollektive Sicherheit ist erst seit der Völkerbundssatzung allgemein gebräuchlich geworden. Wenn ein Mitglied des Völkerbundes entgegen seinen (noch ziemlich beschränkten) Bundespflichten zum Kriege schritt, so wurde es nach Art. 16 der Satzung ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Es war das Prinzip: „Alle für Einen, Einer für Alle", oder vielleicht besser: „Einer (der Angreifer) gegen Alle, Alle für Einen (den Angegriffenen)." Im Falle des Artikels 16 hatten die Bundesmitglieder unverzüglich wirtschaftliche Sanktionen über den Angreifer zu verhängen, die militärischen Sanktionsmaßnahmen waren vom Rat „vorzuschlagen", eine verbindliche Anordnungsbefugnis wie heute der Sicherheitsrat der UNO hatte der Rat des Völkerbundes nicht.

Nach dem Ersten Weltkrieg — ebenso wie später nach dem Zweiten — war die Politik der Siegermächte mit Bezug auf die „Sicherheit" dergestalt von der Repressionstendenz beherrscht, daß ihre Sicherheitsverträge sich in erster Linie gegen die früheren Kriegsgegner richteten. Die Rechtsform der gegen diese geschlossenen Bündnisse mußte sich jedoch der neuen Völkerbundsideologie anpassen. Hierzu bot außer dem Artikel 16 der Artikel 21 der Völkerbundssatzung den Rechtsboden. Danach galten unter anderem internationale Abmachungen über bestimmte Gebiete, welche die Erhaltung des Friedens sichern, nicht als mit der Satzung unvereinbar. Als solche regionalen Abmachungen gaben sich die Militärbündnisse der Zwischenkriegszeit. Ihr Bündnischarakter kam in einer Denkschrift der französischen Regierung zur Völkerbundsreform aus dem Jahre 1936 ganz unverblümt zum Ausdruck. Die regionalen Abkommen wurden darin folgendermaßen definiert: „Unter dem Ausdruck regionale Ententen ist jede Gruppierung von Mächten zu verstehen, deren Gemeinschaft sich auf die geographische Lage oder auf eine Interessengemeinschaft gründet."

Da der Rat des Völkerbundes keine Anordnungsbefugnis besaß und die Entscheidung über den Sanktionsfall letzten Endes bei den Bundesmitgliedern lag, machten die Siegermächte von dieser Ermessensfreiheit Gebrauch und nannten ihre Bündnisse Verträge zur gegenseitigen Hilfeleistung — assistance mutuelle — „in Anwendung des Artikels 16 der Völkerbundssatzung" (so etwa die am 16. Oktober 1925 in Locarno geschlossenen Verträge Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei).

Hier beginnt nun die Rolle Deutschlands im System der Sicherheitsverträge. Gegen Deutschland als potentiellen Gegner waren außer den beiden soeben genannten die Verträge Frankreichs zur gegenseitigen Hilfeleistung mit Belgien (Notenwechsel vom 10. und 15. September 1920) und mit der Sowjetunion vom 2. Mai 1933 gerichtet. Zu einem ganz Europa umspannenden Netz wurden diese Verträge dadurch, daß die Tschechoslowakei nicht nur am 16. Mai 1933 gleichfalls einen Sicherheitspakt mit der Sowjetunion schloß, sondern daß sie auch Mitglied der kleinen Entente (Rumänien, Jugoslawien, Tschechoslowakei) war. Da die Staaten der kleinen Entente zu einer gemeinsamen Außenpolitik verpflichtet waren, die Tschechoslowakei an Frankreich gebunden war, Rumänien an Polen (Vertrag vom 15. Januar 1931) und dieses wieder an Frankreich (Locarnovertrag, s. oben), so konnte keiner dieser Staaten einem Konflikt fernbleiben, wenn Frankreich den casus foederis „im Rahmen des Artikels 16 der Völkerbundssatzung" für gekommen hielt.

Es kommt in diesem Zusammenhang, der das System der Sicherheitspakte rechtsgeschichtlich resümiert, nicht darauf an, daß die französische Paktpolitik ihre politische Rechtfertigung gefunden hat und daß die Vergewaltigung der Tschechoslowakei durch Hitler den Zweiten Weltkrieg noch nicht auslöste. Zu zeigen war nur die juristische Bildung des Allianzsystems der Zwischenkriegszeit in den Rechtsformen der Artikel 16 und 21 der Völkerbundssatzung und die damalige Entwicklung der „regionalen kollektiven Sicherheit". Die Sicherheitsverträge waren durchweg gegen die Gegner aus dem Ersten Weltkrieg gerichtet, und zwar nicht immer nur gegen Deutschland, sondern — wie die Verträge zwischen Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien aus den Jahren 1921 und 1922 — auch gegen Ungarn und Bulgarien. Sie hatten ferner gemeinsam, daß der potentielle Gegner außerhalb des Vertragsblocks stand. Hierin unterschieden sie sich vom Locarno-Westpakt, der am 16. Oktober 1925 von Deutschland mit Belgien und Frankreich, also zwischen früheren Kriegsgegnern (mit Großbritannien und Italien als Garanten) geschlossen war, eine echte regionale Befriedung darstellte und ein Gegenstück nach dem Zweiten Weltkrieg nicht erhalten hat.

Deutschland im System der heutigen Regionalpakte

Rio, Westpakt, Atlantikpakt

Mit der im vorstehenden kurz resümierten rechtsgeschichtlichen Vergangenheit belastet, wurde das System der regionalen kollektiven Sicherheit in den Artikel 51 und das Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen übernommen. Zwar enthält auch die UNO-Satzung im Kapitel VII das Prinzip der echten (nicht nur regionalen) kollektiven Sicherheit. Nach Artikel 39 stellt der Sicherheitsrat das Bestehen einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruches und einer Angriffshandlung fest und empfiehlt oder entscheidet (mit rechtsverbindlicher Wir-

kung), welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Aber da die Beschlüsse des Sicherheitsrats von sieben Mitgliedern einschließlich der Stimmen der fünf ständigen Mitglieder zu fassen sind (das berühmte Vetorecht), kann der Sicherheitsrat niemals Sanktionsmaßnahmen gegen eine Großmacht oder den Willen einer Großmacht beschließen.

Das Vetorecht läßt sich durch zwei Methoden umgehen. Entweder man bringt die Angelegenheit vor die Generalversammlung, die ohne Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit empfiehlt (nicht entscheidet). So wurde im Koreakonflikt verfahren. Die an sich unverbindlichen Empfehlungen wurden von einer großen Anzahl von Staaten freiwillig angenommen[1]. Oder man wählt den Weg des Artikels 51 der UNO-Satzung.

Nach Artikel 51 beeinträchtigt keine Vorschrift der Satzung das natürliche Recht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, wenn ein bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen unternommen ist, bevor der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Die Maßnahmen der Selbstverteidigung sind allerdings dem Sicherheitsrat zu melden und beeinträchtigen nicht seine Autorität und Verantwortlichkeit. Aber wenn eine Großmacht unmittelbar oder mittelbar am Konflikt beteiligt und der Sicherheitsrat in seiner Entschlußfassung durch das Veto gehindert ist, wird es in der Praxis eben bei den autonom ergriffenen Maßnahmen der Selbstverteidigung, gerade auch der kollektiven, sein Bewenden haben. Auf diesem Rechtsboden sind gebaut der *Interamerikanische Vertrag* über gegenseitigen Beistand (Rio de Janeiro, 2. September 1947), der *Westpakt* zwischen Frankreich, Großbritannien und den Benelux-Staaten (Brüssel, 17. März 1948) und der *Atlantikpakt* (Washington, 4. April 1949). Sie alle berufen sich auf das Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UNO-Satzung. Auch die zweiseitigen Sicherheitsverträge der europäischen Ostblock-Staaten[2] enthalten wenigstens teilweise eine Klausel, nach der die Verpflichtungen der vertragschließenden Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen zu beachten sind.

Bündnisverträge gegen Deutschland 1942—1947

Damit sind bereits die wichtigsten Sicherheitspakte der zweiten Nachkriegszeit genannt. Um jedoch die Stellung Deutschlands in diesen rivalisierenden Paktsystemen richtig zu würdigen, muß noch kurz auf gewisse vor und nach Kriegsende geschlossene Verträge eingegangen werden. Es handelt sich um die Bündnis- und Beistandsverträge, die das Vereinigte Königreich und Frankreich am 26. Mai 1942 bzw. am 10. Dezember 1944 (also noch während des Krieges) mit der Sowjetunion gegen Deutschland geschlossen haben, sowie um den am 4. März 1947 in Dünkirchen unterzeichneten, gleichfalls gegen Deutschland gerichteten britisch-französischen Allianzvertrag[3].

Diese drei Verträge fallen aus dem sonst für die modernen Bündnisse beliebten Rahmen der kollektiven Sicherheit, und zwar die beiden ersten, weil es zur Zeit der Vertragsabschlüsse den Völkerbund nicht mehr und die UNO noch nicht gab, das „klassische" Völkerrecht also für kurze Zeit ungehemmt walten konnte. Der Pakt von Dünkirchen brauchte die Einkleidung in das Sicherheitssystem der UNO deshalb nicht, weil nach Artikel 107 der Satzung alle gegen die früheren Feindstaaten als Folge des Krieges unternommenen Maßnahmen den Beschränkungen der Satzung nicht unterliegen. Der Pakt beruft sich ausdrücklich auf Artikel 107, „solange dieser in Kraft bleibt".

Abgesehen von dieser formellen völkerrechtlichen Eigentümlichkeit haben die drei Verträge natürlich das gemeinsam, daß die zur Zeit des Abschlusses maßgebenden politischen Verhältnisse sich von Grund aus geändert haben. Die Einheitsfront der vier Großmächte gegen Deutschland besteht nicht mehr, an die Stelle Deutschlands ist — von Westen aus gesehen — ein anderer politischer Gegner getreten, und an der Herstellung eines waffenbrüderlichen Verhältnisses mit Deutschland wird mehr oder weniger eifrig gearbeitet. Wenig mehr als zwei Jahre, genau 25 Monate nach dem Pakt von Dünkirchen, wurde in Washington der Nordatlantikpakt unterzeichnet.

Die beiden Verträge mit der Sowjetunion sind auf zwanzig Jahre, der Pakt von Dünkirchen ist auf fünfzig Jahre geschlossen. Es liegt natürlich nahe, sich über das naive Vertrauen zu wundern, das die vertragschließenden Staatsmänner in die Stabilität der damaligen politischen Verhältnisse setzten. Aber die Dinge einfach mit der clausula rebus sic stantibus abzutun, wäre doch reichlich summarisch. Erst kürzlich wurde zur Beschwichtigung des Mißtrauens, das von gewisser Seite dem europäisch zu integrierenden künftigen deutschen Bundesgenossen ent-

[1]) Der Beschluß über die Anwendung militärischer Maßnahmen vom 7. Juli 1950 stammt allerdings nicht von der Generalversammlung, sondern vom Sicherheitsrat. Die Frage nach der Rechtsgültigkeit des in Abwesenheit der Sowjetunion gefaßten Beschlusses verliert jedoch erheblich an Wichtigkeit, weil es sich nicht um eine verbindliche Entscheidung, sondern um eine freiwillig angenommene Empfehlung handelt.

[2]) Texte in: „Das Ostpakt-System", Dokumentensammlung von Boris *Meißner*, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg.

[3]) Der gleichfalls gegen Deutschland gerichtete Freundschafts- und Hilfeleistungsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion vom 12. Dezember 1943 gehört zum Ostpakt-System und ist unter anderen Gesichtspunkten zu bewerten.

gegengebracht wird, auf die fortdauernde Geltung des Pakts von Dünkirchen verwiesen. Logisch würde es nur einen weiteren Schritt bedeuten, wenn man sich auch mit der formalen weiteren Geltung der französisch-sowjetischen Allianz trösten wollte.

Aber die Sache hat doch gerade mit Bezug auf die Bundesrepublik auch ihre ernste Seite. Nicht alle Bestimmungen der beiden Bündnisverträge sind überholt. In Kraft bleibt der Artikel, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, weder mit der Hitler-Regierung „noch mit irgendeiner anderen deutschen Regierung, die nicht klar auf alle Angriffsabsichten verzichtet", über einen Friedensvertrag zu verhandeln oder einen solchen abzuschließen. Abgesehen davon, daß der Abschluß eines Friedensvertrages ohne die Sowjetunion politisch schwer denkbar ist, spricht der zitierte Artikel auch rechtlich dagegen. Und was sind „Angriffsabsichten"? Nach sowjetischer Auffassung werden sie von allen Mitgliedern der Atlantikpakt-Organisation gehegt, der ja die europäische Verteidigungsgemeinschaft einzuordnen ist. Von der völkerrechtlichen Bedeutung des „Angriffs" wird später noch kurz die Rede sein müssen.

Die Sowjetunion beruft sich auch auf den beiden Verträgen gemeinsamen Artikel, worin die Hohen Vertragschließenden Teile sich verpflichten, keine Allianz abzuschließen und an keiner Koalition teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet ist. Die im Jahre 1949 geäußerte Replik, der Atlantikpakt richte sich nicht gegen die Sowjetunion, dürfte nachgerade an Ueberzeugungskraft verloren haben.

Die Frage, ob eine gemeinsame Mitgliedschaft Frankreichs und der Bundesrepublik in der europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit dem französisch-sowjetischen Bündnisvertrage vereinbar sei, ist in dieser Zeitschrift bereits in einer gründlichen Abhandlung[3a] erörtert worden. Es heißt darin: „Mit Rücksicht auf die bisher erfolglosen Bemühungen, den Angriff zu definieren, ist die Bestimmung des Artikels 3 einer sehr weiten und für Deutschland nicht ungefährlichen Auslegung fähig, wobei auch an eine sich vielleicht ebenso schnell wieder ändernde Konstellation gedacht werden muß, welche Deutschlands Hauptnachbarn von neuem enger zusammenführen kann." Dieser Satz kann hier wörtlich übernommen werden.

Die Ostpakte

Der Pakt von Dünkirchen und die beiden Allianzen zwischen dem Vereinigten Königreich, Frankreich und der Sowjetunion sind auf einem Rechtsboden erwachsen, den die Westmächte inzwischen verlassen haben. Nicht verlassen haben diesen Rechtsboden die bereits kurz erwähnten Verträge der Sowjetunion mit den europäischen sogenannten Satellitenstaaten und dieser Staaten untereinander. Es sind im ganzen vierundzwanzig[2]. Sie fügen sich systematisch nicht in die „regionale kollektive Sicherheit", sondern es sind zweiseitige Bündnisverträge, in denen die UNO nur teilweise und nur am Rande erwähnt wird. Die Vertragsdauer beträgt durchweg zwanzig Jahre, nur der Vertrag zwischen der Sowjetunion und Finnland ist auf zehn Jahre geschlossen. Alle Verträge richten sich in nur unbedeutend wechselnder Terminologie gegen Deutschland und etwaige Verbündete (nur der Vertrag zwischen Albanien und Jugoslawien ist gegen Italien gerichtet). Um ein Beispiel herauszugreifen: Artikel 2 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Republik (Moskau, 18. Februar 1948) lautet: „Falls eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Kriegshandlungen mit Deutschland oder irgendeinem anderen Staat verwickelt wird, der gemeinsam mit Deutschland an Aggressionsakten in Europa teilgenommen hat und seine aggressive Politik fortzusetzen versucht, oder mit einem beliebigen anderen Staat, der unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form sich mit Deutschland in der Aggressionspolitik vereinigen sollte, so wird die andere Hohe Vertragschließende Partei dem in Kriegshandlungen verwickelten Vertragspartner mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln militärische und sonstige Hilfe leisten." Tritt also Deutschland der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und damit auch dem NATO-System bei, so vereinigt es sich nach sowjetischer Auffassung mit Staaten, die eine Aggressionspolitik treiben. Diese politische Situation ist bekannt und wohl erwogen. Hier handelt es sich nur darum, die völkerrechtliche Einkleidung zu erläutern.

Die Bestimmung des Angreifers

In den defensiven Bündnisverträgen des klassischen Völkerrechts war die Bestimmung des Angreifers und damit der Eintritt des casus foederis dem Ermessen der Verbündeten überlassen. Seitdem sich im Völkerbundsrecht der Begriff der kollektiven Sicherheit entwickelt hatte und im Völkerbundsrat ein internationales Organ zur Steuerung der Sanktionsmaßnahmen eingerichtet war, machte sich das Bedürfnis geltend, den Eintritt des casus guarantiae durch Festlegung des rechtlichen Tatbestandes von vornherein allgemein zu bestimmen.

[3a]) Dr. iur. Kurt *Heinze:* „Völkerrechtsprobleme des Verteidigungsbeitrages der deutschen Bundesrepublik", Europa-Archiv 4/1952 und 8—9/1952.

Man bediente sich dazu zweier Methoden, der abstrakten und der enumerativen. In den Völkerbundsurkunden wurde als Angreifer im Sinne der Satzung und der Sicherheitsverträge jeder Staat bezeichnet, der unter Verletzung seiner internationalen Verpflichtungen zur Gewalt schritt. Mit einer solchen abstrakten Begriffsdefinition war natürlich nicht viel gewonnen, denn die Schwierigkeit lag und liegt nicht in der définition de l'agresseur, sondern in der détermination de l'agresseur, d. h. in der Feststellung, welcher Tatbestand im konkreten Einzelfall gegen die bestehenden Regeln und Verpflichtungen verstößt. So versuchten die Studienausschüsse des Völkerbundes es mit der enumerativen Methode, und dieser Methode folgte im Jahre 1933 die Sowjetunion, die sich damals mit besonderer Erbötigkeit der Rechtsformen des Völkerbundes bediente. Im Juli 1933 schloß sie mit einer Reihe von osteuropäischen und vorderasiatischen Staaten das Londoner Abkommen über die „Definition des Angriffs", das später in der Anklage vor dem Internationalen Militärgericht eine gewisse Rolle gespielt hat. Auf die fünf Punkte, die in dem Abkommen als Tatbestandsmerkmale aufgezählt werden, braucht hier nicht eingegangen zu werden, nicht nur deshalb, weil die Sowjetunion selbst in der Folgezeit so ziemlich alle Punkte verletzt hat, sondern namentlich deshalb, weil sich innerhalb und außerhalb des Völkerbundes gegen die enumerative Methode Widerstand erhob. Der britische Delegierte Austin *Chamberlain* erklärte: „Ich bin gegen den Versuch einer Definition des Angreifers, denn ich glaube, sie würde eine Falle für den Unschuldigen und einen Wegweiser für den Schuldigen darstellen"[4]. Und von amerikanischer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Determinierung der Selbstverteidigung auf dieselbe Schwierigkeit stößt wie diejenige des Angriffs, „da es für einen Skrupellosen nur zu leicht ist, den Dingen eine solche Gestalt zu geben, daß sie mit einer vereinbarten Begriffsbestimmung im Einklang stehen"[5].

Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß der von der UNO mit dem Studium der Frage betrauten International Law Commission nichts Neues mehr einfiel. Sie hat sich gegen die enumerative Methode für die abstrakte entschieden und für Angriffshandlungen alle Gewaltakte erklärt, die nicht im Wege der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung oder auf Beschluß der Vereinten Nationen erfolgen. Damit wird denn die Entscheidung im Einzelfall dem Sicherheitsrat als verantwortlichem Lenkungsorgan der kollektiven Sicherheit überlassen. Da dieser in allen wichtigen Fällen durch das Vetorecht der Großmächte gelähmt ist, bewendet es bei dem bereits behandelten Artikel 51 der Satzung.

Aus diesem Rechtszustand ergeben sich zwei auch gerade für die Bundesrepublik wichtige Folgerungen:

Zunächst lehrt die Erfahrung, daß jede der rivalisierenden Mächtegruppen die andere mit erheblicher Lautstärke aggressiver Absichten bezichtigt. Das ist nicht gerade neu, denn jeder Krieg wird von jeder Seite als Verteidigung gegen einen Angriff bezeichnet. Die Erfahrung hat aber ferner gelehrt, daß Bündnisverträge bei Veränderung der politischen Konstellation in überraschend kurzer Zeit ihren Sinn verlieren (s. oben). Daher müssen die heutigen auf lange Zeit gebildeten Kombinationen zur kollektiven Selbstverteidigung mit einem politischen Lenkungsorgan versehen werden, das insbesondere über den casus foederis — die „Bestimmung des Angreifers" also — entscheidet. Ein solches Organ besitzt die NATO und soll auch die mühsam vorbereitete Europäische Verteidigungsgemeinschaft besitzen. Angesichts der engen Verknüpfung beider Organisationen ist es daher durchaus legitim und unerläßlich, daß die Bundesrepublik ein Mitbestimmungsrecht irgendeiner Form auch auf die Entschlüsse der NATO erstrebt.

Sodann muß hier einer modernen Entwicklung des internationalen Strafrechts gedacht werden. Die Vereinten Nationen haben sich die „Nuremberg Principles" zu eigen gemacht, darunter also auch den vom Internationalen Militärgericht proklamierten und angewandten Grundsatz, wonach auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder für die Vorbereitung und Führung eines Angriffskriegs individuell strafrechtlich verantwortlich sind. Die International Law Commission hat einen Draft Code of offences against the peace and security of mankind ausgearbeitet[6], der eine ganze Serie von Angriffshandlungen für individuell strafbare Verbrechen erklärt, an erster Stelle "any act of aggression, including the employment by the authorities of a State of armed force against another State for any purpose other than national or collective self-defence or in pursuance of a decision or recommendation by a competent organ of the United Nations." Da es ein überstaatliches Gericht zur Entscheidung der Schuldfrage nicht gibt und trotz aller scharfsinnigen Entwürfe und Bemühungen nicht geben wird, hängt es vom Ausgang eines Angriffskrieges ab, wer wen hängt. Es ist nicht bekannt, ob diese strafrechtlichen Konsequenzen von den Mitgliedern der UNO-Generalversammlung bedacht wurden, die am 1. Februar 1951 durch Mehrheitsbeschluß Rotchina zum Aggressor erklärten.

---

[4]) Unterhausrede vom 24. November 1927.
[5]) Zirkularnote zum Kelloggpakt vom 23. Juni 1928.

[6]) "Report of the International Law Commission", covering the work of its third session 16 May — 27 July 1951.

Die Interdependenz

Solange es die in den Artikeln 43 bis 47 vorgesehene UNO-Streitmacht nebst Generalstabsausschuß nicht gibt und die Voraussetzungen nicht geschaffen sind, daß eine unter einheitlichem Oberkommando stehende UNO-Streitmacht auf Beschluß des Sicherheitsrats gegen „den Angreifer" eingesetzt wird, gibt es keine echte kollektive Sicherheit, das heißt, es wird sie niemals geben und bei der regionalen sein Bewenden haben. Die regionale kollektive Sicherheit gruppiert sich heute um die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion als politische Machtzentren und juristische Systemträger. Dies ist durch einen summarischen Ueberblick über das östliche und westliche Paktsystem noch kurz zu erläutern.

Zu den bereits genannten vierundzwanzig zwischen der Sowjetunion und ihren europäischen Verbündeten geschlossenen Sicherheitsverträgen tritt als fünfundzwanzigster der Vertrag über Freundschaft, Bündnis und gegenseitigen Beistand zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Chinesischen Volksrepublik (Moskau, 14. Februar 1950[2]). Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich darin, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, „um eine Wiederholung der Aggression und eine Verletzung des Friedens seitens Japans oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Japan unmittelbar oder mittelbar zu Aggressionszwecken verbinden sollte, zu verhindern". Hier nimmt Japan also die Stelle ein, die Deutschland in Europa zugewiesen ist. Japan ist mit den Vereinigten Staaten durch einen im Anschluß an den Friedensvertrag vereinbarten Beistandspakt verbunden. Die Vereinigten Staaten sind die Träger des interamerikanischen und des nordatlantischen Verteidigungssystems.

Zur selben Zeit wie mit Japan schlossen die Vereinigten Staaten Verteidigungsabkommen mit Australien, Neuseeland und den Philippinen[7]. Australien und Neuseeland sind Mitglieder des im Zeichen der Britischen Krone stehenden Commonwealth. Von den Commonwealth-Staaten gehören Kanada und das Vereinigte Königreich zum Atlantikpakt. Von den Atlantikpakt-Staaten sind das Vereinigte Königreich, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg Parteien des Westpakts von Brüssel. Von den Westpaktstaaten beteiligen sich Frankreich und die Beneluxländer unmittelbar, das Vereinigte Königreich mittelbar an der Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, dazu die Bundesrepublik.

Das System oder vielmehr die beiden Systeme der Sicherheitspakte umspannen also die Erde und lassen das europäische System der Zwischenkriegszeit verhältnismäßig harmlos erscheinen. Das Spannungsverhältnis zwischen Osten und Westen hat darin seine völkerrechtliche Einkleidung gefunden. Eine „dritte Macht" gibt es nicht, solange die Staaten der Arabischen Liga und die übrigen asiatischen und afrikanischen Länder keine einheitliche Sicherheitspolitik treiben und die entsprechende Rechtsform dafür gefunden haben. Von den außerhalb der Systeme stehenden europäischen Staaten ist nur die Schweiz im völkerrechtlichen Sinne neutral. Spanien nähert sich den Vereinigten Staaten. Schweden, nur durch die UNO gebunden (Korea!), bemüht sich krampfhaft im Rahmen des noch Möglichen eine Neutralitätspolitik zu treiben. Eine solche oder gar eine garantierte Neutralität nach dem Muster der Schweiz liegt außerhalb der Erwägungen der Bundesregierung. Selbst wenn es in Verfolgung der sowjetrussischen Vorschläge zu einer Wiedervereinigung Deutschlands und zu einer Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen käme, würde Gesamtdeutschland dem UNO-Sicherheitssystem angehören und in Sicherheitsrat und Generalversammlung zwischen den rivalisierenden Mächten zu optieren haben — wie heute im System der „regionalen kollektiven Sicherheit".

Das sind die Rechtsformen der kollektiven Sicherheit, das ist das völkerrechtliche Milieu, worin sich die Integration der Bundesrepublik in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vollzieht. Zur Ergänzung der politischen Diskussionen soll dieser notgedrungen summarische völkerrechtliche Ueberblick einen hoffentlich nicht unwillkommenen Beitrag bilden.

---

[7]) Texte: „Chronique de Politique Etrangère" (Brüssel) vol. IV nr. 6, Nov. 1951.

Anmerkung des Herausgebers

Es scheint uns wichtig, unseren Lesern einen möglichst breiten Querschnitt durch die Materialien zu bieten, die zur Zeit die Diskussion über den deutschen Verteidigungsbeitrag bestimmen. Daher haben wir auf die Untersuchung von Kurt Heinze über die Völkerrechtsprobleme des deutschen Verteidigungsbeitrages die vorstehende Untersuchung des Gesandten a. D. Paul Barandon folgen lassen, der lange Jahre Gelegenheit hatte, die Sicherheitspolitik der Völkerbundszeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Die nachfolgende Erwiderung auf den Beitrag von Heinze stammt aus dem Kreise von Dr. Gustav Heinemann. Eine Untersuchung des Vertragswerkes über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wird in der nächsten Nummer folgen. *Co.*

Völkerrechtsprobleme des Verteidigungsbeitrages der deutschen Bundesrepublik

Eine Erwiderung auf den Beitrag von Dr. iur. Kurt Heinze *

Von Dr. iur. Diether Posser, Anwaltsassessor in Essen

Mit seinen umfangreichen Ausführungen zu diesem Thema[1] hat Dr. iur. Kurt Heinze die wissenschaftliche Diskussion über die schwerwiegende Frage eröffnet, welchen Einfluß die für Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Fakten auf die beabsichtigte Bewaffnung der Bundesrepublik haben[1a].

I.

Die erste Frage, ob eine Wiederbewaffnung Westdeutschlands gegen die bedingungslose deutsche Kapitulation von 1945 verstoße, hat Heinze dahin beantwortet, daß die Wiederaufrüstung in keinem rechtlichen Zusammenhang mit und in keinerlei Widerspruch zu der Kapitulationserklärung vom Mai 1945 stehe[2].

Gegen diese Feststellung und die hierzu vorgetragene Begründung bestehen aber m. E. erhebliche Bedenken.

Allerdings ist Heinze darin zuzustimmen, daß die Kapitulation eine *rein militärische* Erklärung war[3], die keine Regierungsbefugnisse auf die Siegermächte übertrug und auch nicht die Rechtssubjektivität Deutschlands zum Erlöschen brachte. (Das hat unter anderem als wichtige Folge, daß die Reorganisierung deutscher Staatsgewalt, einschließlich der Errichtung der Länder und der Bundesrepublik, nicht gegen die Kapitulation verstieß.) Daß es sich um eine „bedingungslose" Kapitulation gehandelt hat, ändert daran nichts, denn der Begriff „bedingungslose Kapitulation" (unconditional surrender) ist kein völkerrechtlicher Begriff, sondern Schlagwort für eine politische Forderung[4].

Ob in der Kapitulation eine einseitige völkerrechtliche Willenserklärung des deutschen Oberkommandos zu sehen ist[5], oder ob man ihr Vertragscharakter zuerkennen muß[6], mag dahinstehen. Entscheidend ist, ob die Verpflichtung aus der Kapitulationserklärung nach der vollständigen Entwaffnung aller deutschen Streitkräfte gegenstandslos geworden ist, oder ob sie ein Verbot der Wiederbewaffnung — bis zu einem sie überholenden Friedensvertrag oder seinem de jure den Kriegszustand liquidierenden Surrogat — impliziert. Heinze meint, daß ein Verbot der Wiederbewaffnung nach erfolgter Entwaffnung nicht in die Kapitulationserklärung hineininterpretiert werden könne; vielmehr sei „der deutsche Kapitulationsvertrag von 1945 durch Erfüllung erloschen"[7]. Mit seiner Ansicht beruft Heinze sich auf eine sinngleiche Stelle bei *Laun*[8]. Laun trifft diese Feststellung aber in einem ganz bestimmten Zusammenhang, nämlich bei der Untersuchung, ob die alliierten Mächte auf Grund der bedingungslosen Kapitulation das deutsche Volk zum Militärdienst zwingen können[9]. Dies verneint er mit Recht, denn einen Zwang zur Wiederbewaffnung auf die Kapitulation stützen, heißt ihren Zweck pervertieren. Ist nicht das Verbot der Wiederbewaffnung ein integrierender Bestandteil jeder Kapitulation? Ist es nicht eine formaljuristische Spitzfindigkeit zu sagen, zur Erfüllung der Kapitulation genüge es, die Waffen abzugeben, man dürfe sich aber zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder neu bewaffnen? Man denke an die zahlreichen Kapitulationen des Zweiten Weltkrieges (Holland, Belgien, Jugoslawien, Griechenland, Teilkapitulationen in Polen und Norwegen). Auch in diesen Fällen wurde die Kapitulation nicht von irgendwelchen politischen Organen des jeweiligen Landes vollzogen, sondern durch den örtlich zuständigen militärischen Befehlshaber oder den Oberbefehlshaber aller Streitkräfte erklärt[10]. Waren nicht alle Holländer, Belgier usw. verpflichtet, die Waffen niederzulegen? Was geschah mit denen, die dies zwar taten, sich aber später mit den von England abgeworfenen Waffen neu ausrüsteten? Durften sich etwa die Thüringer und Sachsen militärisch wehren, als die Westmächte der Sowjetunion im Juli 1945 diese von ihnen besetzten Gebiete überließen und die Russen einmarschierten?

Natürlich können die Westmächte gegenüber einer westdeutschen Wiederbewaffnung, die ja mit ihrer Billigung geschehen wird, keine Strafmaßnahmen ergreifen. Treu und Glauben und die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des gegensätzlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) gelten auch im Völkerrecht[11]. Die Kernfrage geht vielmehr dahin: Kann die Bundesrepublik gegen den Willen der Sowjetunion, von der sie ebensowenig anerkannt ist wie

*) Dr. Heinze, dem die Erwiderung von Dr. Posser zugeleitet wurde, beabsichtigt nicht, sich zu dessen Ansichten zu äußern. Es liegt auf der Hand, daß Dr. Heinze die Auffassungen Dr. Possers nicht teilt.

die Deutsche Demokratische Republik von den Westmächten, bei immer noch bestehendem Kriegszustand ohne Rechtsbruch aufrüsten? Laufen westdeutsche „Soldaten“ nicht Gefahr, in einem möglichen Ost-West-Konflikt als Kriegsverbrecher behandelt zu werden? Das gleiche gilt selbstverständlich für jede ostdeutsche Aufrüstung im Verhältnis zu den Westmächten. Wir haben allen Grund, diese Dinge mit letztem Ernst zu prüfen: Es hängen Menschenschicksale davon ab.

II.

In diesem Zusammenhang muß auf die sogenannten Schanghaier Urteile verwiesen werden:

Am 17. Januar 1947 wurden 21 Deutsche von einem amerikanischen Militärgericht in Schanghai in Anwesenheit russischer Offiziere wegen Kriegsverbrechen zu hohen Strafen, bis zu „lebenslänglicher Zwangsarbeit“, verurteilt, weil sie nach der deutschen Kapitulation die Japaner in ihrer Kriegführung gegen die Alliierten, auch gegen die Sowjetunion, unterstützt haben[12]. Ihre Kriegsverbrechen sah das Gericht in dem Sammeln und Weitergeben von Radionachrichten über die Operationen der alliierten Streitkräfte an die japanische Wehrmacht. Die amerikanische Militärrevisionsbehörde hat die Urteile, die nur mündlich mitgeteilt wurden[13], überprüft und genehmigt. Die Verurteilten wurden anschließend zur Strafverbüßung nach Deutschland ins Landsberger Militärgefängnis gebracht[14]. Von Deutschland aus reichten sie einen Antrag auf Habeas-Corpus-Beschluß[15] beim Distriktsgericht des Columbia-Distrikts ein[16], mit dem wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Verfahrens als höchste Instanz auch der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten befaßt wurde[17]. In seinem Urteil vom 5. Juni 1950, das von dem Richter *Jackson* — ehemals Hauptankläger in Nürnberg — verlesen wurde, lehnte der Oberste Gerichtshof den Antrag auf Habeas-Corpus-Beschluß endgültig ab[18]. Aus der umfangreichen Begründung interessieren hier vor allem folgende Ausführungen:

„Es ist außer Frage, daß es im Gewohnheitsrecht eine Grundlage dafür gibt, daß die von ihnen begangene Handlung als Rechtsverletzung anzusehen ist. Bruch der Bestimmungen einer Kapitulationsurkunde stellt keine Neuerung unter den Kriegsverbrechen dar.“

Der Gerichtshof beruft sich in diesem Zusammenhang auf namhafte Völkerrechtler[19], vor allem auf folgende Stelle in dem in der Welt führenden Lehrbuch des Völkerrechts von *Oppenheim-Lauterpacht*, die wörtlich in dem Urteil zitiert ist[20]:

„Daß Kapitulationsbestimmungen genauestens durchzuführen sind, ist eine alte Gewohnheitsregel, die seitdem durch Artikel 35 der Haager Landkriegsordnung[21] zum Gesetz geworden ist. Jede einer Kapitulationsbestimmung zuwiderlaufende Handlung würde, falls sie von einer kriegführenden Regierung befohlen worden ist, ein Völkerrechtsdelikt darstellen, und, wenn sie nicht befohlen worden ist, ein Kriegsverbrechen. Ein solcher Verstoß kann durch Vergeltungsmaßnahmen oder Bestrafung der Betreffenden als Kriegsverbrecher geahndet werden[22].

Es gilt, diese Tatsache in ihrer ganzen Tragweite zu ermessen: Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, der im amerikanischen Rechtsleben eine überragende Stellung einnimmt und dessen neun Richter vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf Lebenszeit ernannt werden, hat noch Mitte 1950 —also zu einem Zeitpunkt, in dem man die Ereignisse der unmittelbaren Nachkriegszeit leidenschaftslos zu sehen begonnen hatte — in einem Urteil ausgesprochen, daß Deutsche, die nach dem 8. Mai 1945 in China Radiomeldungen über Truppenbewegungen der alliierten Streitkräfte an die Japaner weitergaben, die deutschen Kapitulationsbestimmungen verletzten und als Kriegsverbrecher zu behandeln seien. Deutlicher kann der Standpunkt, daß eine Kapitulation durch die Niederlegung der Waffen gegenstandslos werde, nicht mißbilligt werden. Wenn aber die Weitergabe von Nachrichten durch deutsche Zivilisten[23] an die Japaner im damals von Japan besetzten China einen Bruch der deutschen Kapitulation darstellen soll, muß dann nicht erst recht die Aufstellung westdeutscher Divisionen bei fortdauerndem Kriegszustand gegen die Kapitulation verstoßen?

Dieses Urteil des höchsten amerikanischen Gerichtes wird aber in seiner vollen Bedeutung erst dann richtig gewürdigt, wenn man bedenkt, daß das angloamerikanische Recht zu überwiegendem Teil „Judge-made-law“ oder „Case-Law“ ist, das heißt auf den Entscheidungen der Gerichte beruhendes Fall-Recht. Gerichtliche Entscheidungen stellen in weitem Umfang eine Quelle objektiven Rechts dar — haben also gesetzesähnliche Wirkung — und begründen daher Präjudizien, an welche die Gerichte bei späteren Entscheidungen bei gleicher Sachlage gebunden sind[24].

III.

Das Urteil des Obersten amerikanischen Gerichtshofs und die angegebenen Zitate aus der einschlägigen Literatur stellen fest, daß die Verpflichtung, eine Kapitulation innezuhalten, eine allgemeine Regel des Völkerrechts ist.

Das ist für die westdeutsche Bevölkerung deshalb von besonderer Bedeutung, weil gemäß Artikel 25 des Bonner Grundgesetzes das Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts ist und diesem vorgeht.

Artikel 25 lautet:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Bekanntlich unterscheidet sich Artikel 25 des Bonner Grundgesetzes dadurch von dem ihm entsprechenden Artikel 4 der Weimarer Verfassung, daß

er nur von „allgemeinen Regeln des Völkerrechtes" spricht und nicht — wie die Weimarer Verfassung — von „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes". Es kommt also nicht darauf an, ob die betreffende „allgemeine Regel" von der Bundesrepublik anerkannt wird.

Unter Zugrundelegung des wiedergegebenen Urteils und der Zitate aus dem führenden völkerrechtlichen Schrifttum fragt es sich daher weiter, ob nicht im Hinblick auf Artikel 25 ein westdeutsches Wehrgesetz völkerrechtswidrig sein würde.

IV.

Die zweite von Heinze untersuchte Frage, ob Deutschland im Falle einer westdeutschen Wiederbewaffnung der Sowjetunion gegenüber einen Vertragsbruch begeht, muß daher m. E. im Gegensatz zu Heinze bejaht werden[25].

Sonstige Verträge zwischen Deutschland und den Siegermächten, die eine Entmilitarisierung zum Gegenstand haben, sind nicht geschlossen[26].

Das Potsdamer Abkommen bindet nur die Signatarstaaten, zu denen Deutschland nicht gehört. Die Bundesrepublik könnte hier — wie Heinze zutreffend hervorhebt — allerdings durch eine Wiederaufrüstung Beihilfe zum Vertragsbruch leisten[27].

Das gilt auch für die Bündnisverträge, die England (Mai 1942) und Frankreich (Dezember 1944) auf je 20 Jahre mit Rußland abgeschlossen haben. Die Gültigkeit dieser Verträge ist bis in die letzte Zeit mehrfach bestätigt worden. Auch der noch am 4. Mai 1947 zwischen Frankreich und England geschlossene Pakt von Dünkirchen nimmt auf beide Verträge Bezug[28].

V.

Mit Recht weist Heinze darauf hin, daß die Kontrollratsgesetzgebung nicht dadurch unverbindlich geworden ist, daß der Kontrollrat seit dem Sommer 1948 nicht mehr zusammengetreten ist[29].

Die wichtigsten Kontrollratsgesetze, gegen die eine deutsche Wiederbewaffnung verstoßen würde, hat Heinze in seiner Abhandlung bereits angeführt. Ergänzend sei nur folgendes hervorgehoben:

1. Noch immer gilt in der britischen Zone die Verordnung Nr. 14 der britischen Militärregierung[30], nach deren Artikel II — unter Umständen mit dem Tode — bestraft wird:

„Wer gegen die Bestimmungen der Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Anweisungen oder Bekanntmachungen, die von dem Kontrollrat oder in seinem Auftrage erlassen sind oder erlassen werden, verstößt."

2. Vor nicht ganz zwei Jahren, am 13. April 1950, wurden acht bewaffnete Volkspolizisten, die auf einem Horch-Lastkraftwagen den amerikanischen Sektor Berlins durchfuhren, von einem Funkwagen gestellt. Die Volkspolizisten, bei denen ein geladenes Sturmgewehr, sieben geladene Pistolen, und drei Maschinenpistolen gefunden wurden, mußten sich in zwei Prozessen vor dem amerikanischen Bezirksgericht in Lichterfelde verantworten. Den Angeklagten wurden von dem amerikanischen Staatsanwalt Irvin *Robins* folgende Vergehen vorgeworfen: „Tragen der Uniform einer halbmilitärischen Organisation ohne Genehmigung der Alliierten Kommandantur, Besitz und Mitführung von Waffen und Munition der früheren deutschen Wehrmacht, Transport von Kriegsmaterial, ungesetzlicher Transport von Feuerwaffen Tragen nicht genehmigter Uniformen im US-Sektor von Berlin". Alle fünf Anklagepunkte stützten sich auf Kontrollratsgesetze oder Verordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin[31].

Zwei der Angeklagten wurden am 2. Mai 1950 zu je zwei Jahren Gefängnis, die übrigen Angeklagten am 15. Mai 1950 zu je drei Jahren Gefängnis — alle unter Zubilligung mildernder Umstände — verurteilt. In seiner Urteilsbegründung führte der Gerichtsvorsitzende, der amerikanische Richter John A. *Sabo*, unter anderem aus:

„Die Angeklagten seien Opfer eines gerissen angelegten Planes geworden, der unter dem Mantel der Gesetzmäßigkeit das Ziel habe, den blinden militärischen Fanatismus wiederzubeleben, den man aus der Zeit des Nationalsozialismus kenne und durch die Gesetze des Kontrollrats beseitigen wollte. Die Tatsache, daß eine gewisse Macht die Mitarbeit im Kontrollrat abgelehnt und sich aus der Berliner Kommandantur zurückgezogen habe, mache die Gesetze dieser zwei Institutionen, für deren Befolgung das Gericht zuständig sei, nicht unwirksam."[32]

VI.

Bei der Wehrdebatte des Bundestages am 7. und 8. Februar 1952 haben völkerrechtliche Gesichtspunkte bei der Argumentation einiger Abgeordneter der Opposition eine bemerkenswerte Rolle gespielt[33]. Aus den Reihen der Regierungsparteien ist in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten worden, die Tatsache, daß der zukünftige westdeutsche „Soldat" ein Soldat der europäischen Verteidigungsorganisation sein werde, lasse alle Schlüsse aus den für Deutschland geltenden rechtlichen Gegebenheiten — Kapitulation, Kontrollratsgesetzgebung usw. — als abwegig erscheinen[34].

Diese Ansicht ist unhaltbar. Es sei ihr nur dies entgegengehalten: Solange Europa kein echter Bundesstaat ist, bleiben die einzelnen europäischen Nationalstaaten die Adressaten völkerrechtlicher Normen und die Träger internationaler Verbindlichkeiten. Oder will man behaupten, daß die Bundesrepublik durch einen Beitritt in eine europäische Verwaltungsorganisation von den internationalen Verpflichtungen Deutschlands, zum Beispiel den deutschen Auslandsschulden, freigestellt werde? Solange Europa kein echter Bundesstaat ist, wird es in einer europäischen Militärgemeinschaft zwangsläufig nur französische, deutsche, belgische usw. Staatsangehörige und Kon-

tingente geben, und die deutschen Staatsangehörigen in der Europa-Armee werden weiterhin der Kontrollratsgesetzgebung unterliegen[35].

Die von mir vertretene Ansicht läßt sich wie folgt zusammenfassen: Ohne einen Friedensvertrag mit allen vier Besatzungsmächten, der allein den Kriegszustand mit allen Auswirkungen (Kapitulation, Besetzung, Kontrollratsgesetzgebung) de iure liquidieren kann, ist die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, selbst in Form eines westdeutschen Kontingents innerhalb einer westeuropäischen Armee, ein Völkerrechtsdelikt.

Anmerkungen

1) Europa-Archiv 4/1952, S. 4711—4723.

1a) Eine Auseinandersetzung mit den von Heinze im zweiten Teil seiner Ausführungen (EA. 8—9 1952, S. 4851 ff.) niedergelegten Thesen erübrigt sich, da Heinze dort die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den vier Besatzungsmächten und ihre möglichen Auswirkungen auf einen westdeutschen Wehrbeitrag behandelt, die hier unerörtert bleiben können.

2) EA 4/1952, S. 4714.

3) Bezeichnenderweise nennen die Angloamerikaner die Kapitulationsurkunde „Act of Military Surrender", die Franzosen „Acte de capitulation militaire".

4) Diese Forderung ist von den Nordstaaten im amerikanischen Sezessionskrieg 1861/1865 an die abgefallenen Südstaaten gerichtet worden.

5) *Stödter:* „Deutschlands Rechtslage", S. 32.

6) *Heinze,* Europa-Archiv 4 1952, S. 4712; *Laun:* „Das Völkerrecht und die Verteidigung Deutschlands", 1951, S. 7.

7) *Heinze,* a. a. O., S. 4714.

8) *Laun,* a. a. O., S. 7.

9) *Laun* erörtert diese Frage bezeichnenderweise auch in dem Kapitel seiner Schrift, das betitelt ist: „Zwang zum Militärdienst?", zum Unterschied vom nächsten Kapitel, das die Ueberschrift „Die freiwillige Rüstung" trägt.

10) *Stödter,* a. a. O., S. 29.

11) Vgl. *Friede:* „Das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht", *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,* Band V 1935, S. 250.

12) Vgl. u. a. Dr. *Berger* in *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* vom 8. November 1950 und Bodo *Habenicht,* der zu den Verurteilten gehörte, in *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* vom 14. November 1950.

13) Die Urteile der Militärgerichte wurden auch nach Beendigung der Feindseligkeiten sehr oft nur mündlich begründet; vgl. den in der Zeitschrift *Deutsches Verwaltungsblatt* 1951, S. 675, mitgeteilten Fall, bei dem ein Urteil des „Kriegsverbrechergerichtshofs für die britische Zone" in Hamburg gegen einen Arzt, der zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde und gegenwärtig seine Strafe in Werl verbüßt, weder schriftlich noch mündlich begründet worden ist.

14) Die Verurteilten sind Herbst 1950 ohne Angabe von Gründen aus Landsberg entlassen worden.

15) Die Habeas-Corpus-Akte ist ein englisches Staatsgrundgesetz von 1679 zur Sicherung der persönlichen Freiheit; genannt nach den Anfangsworten des mittelalterlichen Haftbefehls (habeas corpus „Du habest den Körper"). Danach darf kein englischer Untertan ohne gerichtliche Untersuchung in Haft genommen und im Gefängnis gehalten werden. Auch in den USA ist das Recht auf Erteilung des gerichtlichen Vorführungsbefehls durch die Verfassung gewährleistet.

In diesem Verfahren ging es im wesentlichen um die Frage, ob diese Rechtsgarantien auch auf „feindliche Ausländer" Anwendung finden.

16) In dem Antrag wurde um Erlaß einer Verfügung zur Vorführung der Gefangenen bei dem Distriktsgericht gebeten, damit dieses ihre Verhaftung nachprüfen und sie freisprechen könne. Es wurde vorgebracht, daß das gegen sie angestrengte Gerichtsverfahren, ihre Verurteilung und Haft gegen Art. I und III sowie das V. Abänderungsgesetz der amerikanischen Verfassung, gegen andere Gesetze der USA und gegen Vorschriften des Genfer Abkommens — die Behandlung der Kriegsgefangenen — verstoße.

17) Vgl. Sitzungsperiode Oktober 1949 des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten No. 306: Louis A. Johnson, Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten, ./. Lothar Eisenträger, alias Ludwig Ehrhard in eigener Sache und in Sachen des Freundes Franz Siebert u. a.; veröffentlicht von der Zentralen Rechtsschutzstelle, Bonn, Rosenburg.

18) Die Richter Black, Douglas und Burton stimmten dem Urteil nicht zu. Ihre „dissenting opinion" ist ebenfalls veröffentlicht, a. a. O.

19) So auf *Vattel:* „Law of Nations", 3. Buch, Kapitel XVI, § 241 und *Lawrence:* „Principles of International Law", 5. Aufl., S. 566.

20) *Oppenheim-Lauterpacht:* „International Law", Band II, 6. Aufl. 1944, S. 433.

21) Die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 145) handelt in ihrem 4. Kapitel über Kapitulationen. Art. 35, Abs. II lautet:

„Une fois fixées elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties" — „Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden."

22) "Any act contrary to a capitulation would constitute an international delinquency if ordered by a belligerent government, and a war crime if committed without such order. Such violation may be met by reprisals or punishment of the offenders as war criminals."

23) Es ist in dem Prozeß nicht geklärt worden, ob die Verurteilten vor dem 8. Mai 1945 in Diensten deutscher Streitkräfte in China standen oder dort von zivilen Stellen der deutschen Regierung angestellt waren. Das Gericht hat hervorgehoben, daß es darauf nicht ankomme! "Their exact affiliation is disputed, and for our purposes immaterial."

24) Dieser Grundsatz von der bindenden Kraft gerichtlicher Entscheidungen (binding force of judicial precedents as a source of law) ist ein wesentliches Element angelsächsischen Rechtsdenkens. Die dafür in der Literatur gebräuchlichen Benennungen wie doctrine of judicial precedents, authoritative force of decided cases oder principle of stare decisis sind synonyme Ausdrücke.

25) Auch hier gilt das gleiche für jede ostdeutsche Wiederbewaffnung im Verhältnis zu den Westmächten.

26) Das Petersberger Abkommen vom 22. November 1949, in dessen Punkt III die Bundesregierung „ihre feste Entschlossenheit" erklärt hat, „die Entmilitarisierung aufrechtzuerhalten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Neubildung irgendwelcher Streitkräfte zu verhindern", kann hier außer Betracht bleiben, weil diese Verpflichtung nur gegenüber den Westmächten eingegangen worden ist.

27) Zum Unterschied von Heinze meine ich, daß eine Mittäterschaft nicht angenommen werden kann. Mittäter kann nur sein, wer im konkreten Fall Alleintäter hätte sein können. Deutschland hat aber das Potsdamer Abkommen nicht unterzeichnet.

28) Abgedruckt *Archiv des Völkerrechts* I. Band, S. 111. In der Präambel heißt es: „... considérant les traités d'alliance et d'assistance mutuelle conclus avec l'Union des Republiques Socialistes Soviétiques par la France et par le Royaume-Uni respectivment, ...

29) Beispielsweise sind folgende in allen vier Besatzungszonen geltende Gesetze Kontrollratsgesetze: Ehegesetze (Nr. 16), Wohnungsgesetz (Nr. 18), Arbeitsgerichtsgesetz (Nr. 21)

30) *Amtsblatt der Militärregierung für das britische Kontrollgebiet* S. 50.

31) *Die Neue Zeitung* vom 25. April 1950.

32) *Die Neue Zeitung* vom 16. Mai 1950.

33) Vgl. Dr. *Etzel* (FU) „Bundestagsprotokolle" S. 8176; Dr. *Reismann* (FU) S. 8241.

34) Vgl. Dr. *von Merkatz* (DP) „Bundestagsprotokolle" S. 8204.

35) Diese Ansicht wird nunmehr auch von der Mehrheit des Bundestagsausschusses für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten vertreten. Vgl. Dr. *Kopf* als Berichterstatter in der Sitzung vom 3. April 1952 („Bundestagsprotokolle" S. 8748): „Die völkerrechtliche Stellung deutscher Kontingente im Rahmen einer europäischen Armee regelt sich nach der Haager Landkriegsordnung, zur Zeit allerdings zusätzlich nach den Bestimmungen des Kontrollrats."

Dritte Deutschlandnote der sowjetischen Regierung an die Westmächte vom 24. Mai 1952

„Im Zusammenhang mit der Note der Regierung der USA vom 13. Mai dieses Jahres erachtet es die Sowjetregierung für erforderlich, folgendes zu erklären:

1. Ueber die Dringlichkeit der Lösung der deutschen Frage und über die Verschleppung des Notenaustausches zu dieser Frage durch die Westmächte.

In der Note vom 10. März dieses Jahres unterbreitete die Sowjetregierung den Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs den Vorschlag, gemeinsam die Frage des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu erörtern. Um die Vorbereitung eines Friedensvertrages mit Deutschland zu erleichtern und zu beschleunigen, legte die Sowjetregierung ihren Entwurf für diesen Vertrag vor und brachte gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck, auch andere mögliche Vorschläge in dieser Frage zu prüfen. Die Sowjetregierung erachtet es nach wie vor für notwendig, diese Frage unverzüglich zu lösen und dabei von den Interessen der Festigung des Friedens in Europa und der Notwendigkeit der Befriedigung der berechtigten nationalen Forderungen des deutschen Volkes auszugehen. Insofern in der Antwortnote der Regierung der USA vom 25. März im Zusammenhang mit der Frage der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung der Vorschlag über die Prüfung der Bedingungen für die Abhaltung allgemeiner Wahlen in Deutschland unterbreitet wurde, erklärte sich die Sowjetregierung in ihrer Note vom 9. April mit diesem Vorschlag einverstanden, bestand jedoch darauf, daß diese Prüfung nicht von einer Kommission der Vereinten Nationen, die für die Fragen einer Friedensregelung mit Deutschland nicht zuständig sind, sondern von einer unparteiischen Kommission der vier in Deutschland Besatzungsfunktionen ausübenden Mächte durchgeführt wird. Gleichzeitig hat die Sowjetregierung der Regierung der USA wie auch den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs nochmals vorgeschlagen, die Erörterung des Friedensvertrages mit Deutschland sowie der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands und der Schaffung einer gesamtdeutschen Regierung nicht länger hinauszuschieben. Obwohl die Sowjetregierung den Vorschlag der Regierung der USA über die Prüfung der Bedingungen für die Abhaltung freier, allgemeiner Wahlen in Deutschland angenommen hat und obwohl der Vorschlag der Sowjetregierung über die Ernennung einer Kommission für die Durchführung einer solchen Prüfung auf Grund eines Abkommens zwischen den vier Mächten die Objektivität und Unvoreingenommenheit dieser Kommission gewährleistet, wird die Lösung der Frage des Friedensvertrages mit Deutschland und der Vereinigung Deutschlands, wie die Note der USA vom 13. Mai zeigt, erneut auf unbestimmte Zeit verschoben. Aus dieser Note geht hervor, daß die Regierung der USA es auch ablehnt, daß die vier Mächte endlich ohne weiteren Verzug an die Erörterung dieser Fragen herangehen. Die Regierung der USA stellt anstatt dessen in ihrer Note vom 13. Mai eine ganze Reihe neuer vorläufiger Bedingungen, die in der Note vom 25. März nicht enthalten waren und über die, wie sie jetzt vorschlägt, durch eine Fortsetzung des Notenwechsels eine Einigung erzielt werden soll, bevor direkte Verhandlungen aufgenommen werden.

So schlägt die Regierung der USA in ihrer Note vom 13. Mai vor, sich noch vor der Aufnahme direkter Verhandlungen ‚über den Rahmen der Verhandlungen und die wesentlichen zu erörternden Probleme zu einigen sowie den Notenaustausch über die Zusammensetzung und die Funktionen der Kommission zur Prüfung der Bedingungen für allgemeine Wahlen in Deutschland fortzusetzen usw.'.

Alle diese Tatsachen zeugen davon, daß die Regierung der USA weiterhin den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland sowie die Lösung der Frage der Vereinigung Deutschlands und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung hinausschiebt. Nur dadurch ist der Umstand zu erklären, daß die Regierung der USA in der Note vom 13. Mai erneut eine Reihe von Fragen aufwirft, um den sich ohnehin schon über einige Monate hinziehenden Notenwechsel weiterzuführen, anstatt in direkte Verhandlungen der vier Mächte einzutreten und mit der gemeinsamen Erörterung des Friedensvertrages mit Deutschland und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu beginnen.

Angesichts einer solchen Lage muß sich sowohl in Deutschland wie auch außerhalb Deutschlands der Eindruck verstärken, daß die Regierung der USA in Wirklichkeit nicht danach strebt, daß ein Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen und der Spaltung Deutschlands ein Ende gemacht wird. Indessen kann ohne den Abschluß eines Friedensvertrages und die Vereinigung Deutschlands kein unabhängiger und voll gleichberechtigter deutscher Staat, der den wahren Willen des gesamten deutschen Volkes zum Ausdruck bringt, wiederhergestellt werden.

2. Ueber die separaten Abkommen der Westmächte mit Westdeutschland und über ihre Versuche, dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland auszuweichen.

Die Sowjetregierung hält es für notwendig, besondere Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die Regierung der USA gemeinsam mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs bei Fortdauer des Notenaustausches gleichzeitig separate Verhandlungen mit der Bonner Regierung Westdeutschlands über den Abschluß des sogenannten ‚General'vertrages führt. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um keinerlei Art von ‚General'vertrag, sondern um einen Separatvertrag, der, um das Volk zu betrügen, fälschlicherweise als ‚General'vertrag bezeichnet wird. Auf diese Weise wird das Potsdamer Abkommen, durch das den vier Mächten — den USA, Großbritannien, Frankreich und der UdSSR — die Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland auferlegt wird, gröblich verletzt.

Ungeachtet des geheimen Charakters der mit der Bonner Regierung geführten Verhandlungen und obwohl der vollständige Wortlaut dieses separaten Abkommens bis jetzt noch nicht veröffentlicht wurde, ist der Inhalt dieses separaten Vertrages bereits aus Presseveröffentlichungen bekannt geworden. Aus diesen Veröffentlichungen ist zu ersehen, daß dieser von den Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs vorbereitete Separatvertrag mit Westdeutschland keineswegs das Ziel hat, Westdeutschland Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu ge-

währen. Gleichzeitig mit der formalen Aufhebung des Besatzungsstatuts hält dieser Vertrag faktisch die militärische Besetzung aufrecht, wobei Westdeutschland in einer Position der Abhängigkeit und Unterwerfung gegenüber der Regierung der USA sowie Großbritanniens und Frankreichs bleibt.

Gleichzeitig damit legalisieren die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs durch den Abschluß dieses Separatvertrages mit Westdeutschland die Wiederaufstellung einer deutschen Wehrmacht mit Hitlergeneralen an der Spitze, das heißt, daß sie den Weg zur Wiedererstehung eines aggressiven westdeutschen Militarismus öffnen. Faktisch ist dieser Vertrag ein offenes Kriegsbündnis der USA, Großbritanniens und Frankreichs mit der Regierung Westdeutschlands, mit dessen Hilfe das deutsche Volk von der Bonner Regierung in die Vorbereitung eines neuen Krieges hineingezerrt wird. Gleichzeitig damit drängen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs auf die Einbeziehung Westdeutschlands in die unter der Bezeichnung ‚europäische Verteidigungsgemeinschaft' auf ihr Betreiben in Bildung begriffene Staatengruppierung Frankreich, Westdeutschland, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg. Diese, sich die Bezeichnung ‚europäische Gemeinschaft' anmaßende Gruppierung soll zu einem Bestandteil des Nordatlantikblocks werden und die sogenannte Europaarmee schaffen, zu der die jetzt in Westdeutschland in Wiederaufstellung begriffenen bewaffneten Streitkräfte gehören sollen. Es ist ganz offenkundig, daß das Ziel der Bildung der ‚europäischen Gemeinschaft' und der ‚Europaarmee' nicht nur darin besteht, die schon faktisch in Durchführung begriffene Remilitarisierung Westdeutschlands zu legalisieren, sondern auch Westdeutschland in den aggressiven Nordatlantikblock einzubeziehen.

Es ist allen bekannt, daß gerade in der letzten Zeit die Regierung der USA darauf drängt, sowohl den Abschluß des erwähnten separaten Vertrages mit Westdeutschland als auch die Einbeziehung Westdeutschlands in die ‚europäische Gemeinschaft' mit allen Mitteln zu beschleunigen. Es wird damit nicht nur angestrebt, einen Teil Deutschlands von dem anderen endgültig loszureißen, sondern auch beide Teile Deutschlands in Gegensatz zueinander zu bringen.

Das bedeutet, daß die Regierung der USA weder an der Vereinigung Deutschlands noch an einem Friedensvertrag mit Deutschland interessiert ist, sondern sich zum Ziel setzt, Westdeutschland und die in Wiederaufstellung begriffene westdeutsche Armee durch neue separate Abkommen noch fester als bisher an den Nordatlantikblock zu binden. Das ist mit den Perspektiven der friedlichen Entwicklung in Europa unvereinbar.

Alles das zeigt, daß gegenwärtig ein Komplott zwischen den revanchelüsternen herrschenden Kreisen Westdeutschlands und der nordatlantischen Staatengruppe im Gange ist. Dieses Komplott kann nur auf der Voraussetzung einer Unterstützung der Revanchebestrebungen der Bonner Adenauer-Regierung beruhen, die die Entfesselung eines neuen Krieges in Europa vorbereitet. Die jetzt in Aufstellung begriffene westdeutsche Armee, mit faschistischen Hitlergeneralen an der Spitze, kann nur den aggressiven Zielen der deutschen Revanchepolitiker dienen. Andererseits unterstreicht die Einbeziehung einer solchen westdeutschen Armee in die sogenannte ‚Europaarmee' und folglich in die Armee des Nordatlantikblocks noch stärker den aggressiven Charakter der gesamten Nordatlantikgruppierung.

Im Lichte dieser Tatsachen glaubt niemand, daß die jetzt vorbereitete Bildung der ‚europäischen Gemeinschaft' und der ‚Europaarmee' den ‚Weg zum Frieden' darstellen kann, wie es in der amerikanischen Note vom 13. Mai heißt. Der tatsächliche Sinn des erwähnten Komplottes des Nordatlantikblocks mit der Adenauer-Regierung kann nur in einer weiteren Verschärfung des aggressiven Charakters der nordatlantischen Mächtegruppierung bestehen, die jetzt einen direkten Zusammenschluß mit den deutschen Revanchepolitikern, diesen aggressivsten Kreisen in Europa, anstrebt. Der Abschluß eines Abkommens mit der Bonner Regierung Westdeutschlands von der Art des schon erwähnten Separatvertrages oder eines Abkommens über die ‚europäische Gemeinschaft' erlegt diesem Teil Deutschlands neue Verpflichtungen auf und verstärkt seine Abhängigkeit von den Besatzungsmächten. Es erschwert die Vereinigung mit dem östlichen Teil Deutschlands, der nicht durch solche Verpflichtungen gebunden ist und sich unter Bedingungen entwickelt, die einer nationalen Vereinigung Deutschlands zu einem einheitlichen, unabhängigen, demokratischen und friedliebenden Staat förderlich ist. Das Bestreben der Regierung der USA, so schnell wie möglich die oben angeführten separaten Abkommen mit Westdeutschland abzuschließen, während die Verhandlungen über einen Friedensvertrag und die Vereinigung Deutschlands immer wieder aufgeschoben werden, bedeutet, daß die Absicht besteht, das deutsche Volk durch die erwähnten separaten Abkommen vor vollendete Tatsachen zu stellen: Das deutsche Volk wird vor die Tatsache gestellt, daß Westdeutschland remilitarisiert wird und daß die Besatzungstruppen in Westdeutschland bleiben, und auf dem Weg des Abschlusses eines Friedensvertrages und der Vereinigung Deutschlands werden derzeitig unüberwindbare Hindernisse aufgerichtet.

Man kann jedoch nicht einerseits von der Notwendigkeit eines Friedensvertrages und der Vereinigung Deutschlands sprechen und andererseits alles tun, um den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und die Wiederherstellung eines einheitlichen deutschen Staates zu erschweren und zu behindern. Das führt zur Untergrabung jeglichen Vertrauens zur doppelgleisigen Politik solcher Mächte und stellt das deutsche Volk vor die Notwendigkeit, eigene Wege zur Erreichung eines Friedensvertrages und zur nationalen Vereinigung Deutschlands zu suchen.

3. Vorschlag der Sowjetregierung

Ungeachtet bestehender Meinungsverschiedenheiten in der Frage des Friedensvertrages mit Deutschland sowie in der Frage der Vereinigung Deutschlands und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung schlägt die Sowjetregierung der Regierung der USA sowie den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs erneut vor, zur gemeinsamen Beratung über diese Frage zu schreiten und keine weiteren Verzögerungen in dieser Sache zuzulassen.

Die Fortsetzung der Erörterung dieser Fragen mittels eines weiteren Notenaustausches kann nicht die Ergebnisse zeitigen, die in unmittelbaren Verhandlungen erzielt werden können, sondern ist nur geeignet, die Erzielung eines Uebereinkommens zu erschweren. Zudem muß eine weitere Verschleppung der Lösung der Frage eines Friedensvertrages und der Vereinigung Deutschlands den berechtigten Unwillen des deutschen Volkes hervorrufen. Darüber hinaus laufen derartige Verzögerungen in dieser Sache dem Interesse der Herstellung normaler und dauerhafter Beziehungen zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten sowie den Interessen der Festigung des Weltfriedens zuwider.

Die Sowjetregierung geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß sowohl die Regierung der UdSSR als auch die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs sich bei der Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland von den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens leiten lassen werden, unter anderem in der

Frage der Grenzen Deutschlands, worauf die Sowjetregierung schon in ihrer Note vom 9. April hingewiesen hat.

Was die gesamtdeutsche Regierung und ihre Machtbefugnisse anbetrifft, so versteht sich von selbst, daß sich diese Regierung ebenfalls von den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens und nach dem Abschluß eines Friedensvertrages von den Bestimmungen des Friedensvertrages, der der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Europa dienen soll, leiten lassen muß. Dabei ist die Sowjetregierung weiterhin der Ansicht, daß es ein unabdingbares Recht des deutschen Volkes ist, über eigene nationale Streitkräfte zu verfügen, die zur Verteidigung des Landes notwendig sind, ohne welche die Frage der Machtbefugnisse einer gesamtdeutschen Regierung nicht in gerechter und würdiger Weise gelöst werden kann.

Indem die Sowjetregierung den Vorschlag macht, unverzüglich zu direkten Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit Deutschland und über die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu schreiten, geht sie gleichfalls davon aus, daß keinerlei von dem einen oder anderen Teil Deutschlands mit den Regierungen anderer Staaten abgeschlossene separate Abkommen der gesamtdeutschen Regierung irgendwelche Verpflichtungen auferlegen und daß eine gesamtdeutsche Regierung, die den Friedensvertrag unterzeichnet, alle Rechte besitzen wird, über die die Regierungen anderer unabhängiger und souveräner Staaten verfügen."

Gleichlautende Noten wurden vom Außenministerium der UdSSR an die Botschaften Großbritanniens und Frankreichs übermittelt.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 27. Mai 1952.

Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das in der 21. Volkskammersitzung am 23. Mai 1952 verabschiedet wurde, hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern des Ministerpräsidenten und achtzehn Ministern.

§ 2

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Staatliche Plankommission als Organ für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Ministerrat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 4

(1) Siebzehn Minister leiten als Fachminister folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Staatssicherheit
4. Ministerium der Finanzen
5. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
6. Ministerium für Maschinenbau
7. Ministerium für Leichtindustrie
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
10. Ministerium für Handel und Versorgung
11. Ministerium für Arbeit
12. Ministerium für Gesundheitswesen
13. Ministerium für Verkehr
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
15 Ministerium für Aufbau
16. Ministerium für Volksbildung
17. Ministerium der Justiz

(2) Ein Minister steht dem Ministerrat für Zwecke der Koordinierung und Kontrolle zur Verfügung.

§ 5

(1) Der Ministerrat bestimmt die Zahl der Staatssekretäre.

(2) Die Staatssekretäre werden vom Ministerrat ernannt.

§ 6

(1) Der Ministerrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten.

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftbereich nehmen an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

§ 7

Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschließungen anzupassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft.

Berlin, 13. Mai 1952.

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 25. Mai 1952.

Bericht der Weltbank zum persischen Ölproblem

Die Oelfelder von Südpersien, die jetzt praktisch stillliegen, wurden von der Anglo-Iranian Oil Company betrieben, deren Anteile sich zum größten Teil in den Händen der britischen Regierung und im übrigen in den Händen britischer Staatsangehöriger befinden. Die ursprüngliche Konzession stammt aus dem Jahre 1901. Nachdem einige Jahre lang Versuchsbohrungen gemacht worden waren, wurden bedeutende Oelfelder entdeckt, und schließlich eine Raffinerie angelegt. Diese befindet sich in Abadan, am oberen Ende des Persischen Golfs in einer wüstenartigen Gegend mit intensiver Sommerhitze. Bis 1951 hatte sich diese Raffinerie zur größten der Welt entwickelt mit einer Jahresproduktion von etwa 22 000 000 Tonnen verschiedener Raffinerieprodukte. Außerdem wurden 1950 über 7 000 000 Tonnen Rohöl exportiert. In Abadan und den dazugehörigen Oelfeldern beschäftigte die AIOC über 60 000 Personen, darunter über 2000 britische Staatsangehörige. Zu dem Betrieb gehörten nicht nur die Oelanlagen als solche, sondern auch die Versorgungsanlagen für Kraftstrom, Wasser, das Straßennetz, das Gesundheitswesen, der Wohnungsbau und dergleichen für die Raffinerie und die nicht unbeträchtliche Ortschaft, die sich um die Raffinerie gebildet hatte. Aehnliche Ortschaften, wenn auch in kleinerem Ausmaß, bestehen bei den wichtigsten Oelfeldern.

Für den Betrieb dieser Oelfelder durch die AIOC galten bis vor kurzem die Bestimmungen der Konzession von 1933, die bis 1993 laufen sollte. 1949 wurde über eine weitere Revision verhandelt, deren Billigung durch das persische Parlament aber nie erfolgt ist. Anfang 1951 erließ Persien ein Gesetz zur Nationalisierung der Oelindustrie und gründete später eine nationale Oelgesellschaft zum Betrieb der Felder. Die britische Regierung und die Anglo-Iranian Oil Company erhoben gegen diese als illegal bezeichneten Maßnahmen Persiens Einspruch und brachten den Fall vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag und später vor den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Die persische Regierung stellte sich ihrerseits auf den Standpunkt, daß die Konzession von 1933 illegal sei und daß auf jeden Fall weder der Internationale Gerichtshof noch der Sicherheitsrat für die Angelegenheit zuständig seien.

Im Juni 1951 unternahm eine Abordnung der Gesellschaft eine Reise nach Persien, um das Problem durch Verhandlungen beizulegen, was ihr jedoch nicht gelang. Dem Vermittlungsangebot folgend, das die Regierung der Vereinigten Staaten durch Mr. Averell *Harriman* gemacht hatte, begab sich eine zweite britische Abordnung unter Leitung von Mr. Richard *Stokes*, dem Lordsiegelbewahrer, im August 1951 nach Persien, aber auch diesmal wurde keine Einigung erzielt. Ende Juni 1951 lehnten die britischen Angestellten der AIOC die ihnen angebotene Einstellung bei der neugegründeten nationalen persischen Oelgesellschaft ab. Im September erhielt die gesamte noch verbliebene britische Belegschaft von den persischen Behörden die Aufforderung, das Land zu verlassen.

Im Oktober und November 1951 war Dr. Mohammed *Mossadegh*, der Ministerpräsident von Persien, in den Vereinigten Staaten, um vor dem Sicherheitsrat zu erscheinen. Er hielt sich auch in Washington auf, wo er Besprechungen mit amerikanischen Beamten hatte. Auch diese Besprechungen erwiesen sich als ergebnislos. Während des Amerikabesuches von Dr. Mossadegh wurde von neutraler Seite angeregt, daß sich die Weltbank in die Verhandlungen zur Beilegung dieses Konfliktes zwischen zweien ihrer Mitglieder einschalten könnte. Diese Möglichkeit wurde mit Regierungsbeamten der Vereingten Staaten besprochen, da diese sich bereits mit dem Problem befaßt hatten. Sie redeten der Bank zu, den beiden Parteien ihre Dienste anzubieten.

Mr. M. A. H. *Ispahani*, der damalige Botschafter Pakistans in Washington, suchte Dr. Mossadegh in Washington auf und riet ihm zu, sich der Vermittlerdienste der Bank zu bedienen. Dr. Mossadegh erklärte sich daran interessiert, und am 10. November 1951 suchte ihn Mr. R. L. *Garner*, der Vizepräsident der Weltbank, auf. Mr. Garner brachte zwar die Bereitschaft der Bank zum Ausdruck, sich bei der Beilegung des Konfliktes zwischen zweien ihrer Mitglieder einzuschalten, gab aber zu verstehen, daß die Bank es vermeiden würde, ein Urteil in der Streitfrage abzugeben und nur dann eingreifen würde, wenn sie sowohl von Persien als auch von Großbritannien dazu aufgefordert würde. Mr. Garner zeichnete in großen Zügen den Weg auf, den die Bank einschlagen könnte, um den Strom des persischen Oels wieder in Fluß zu bringen. Dieser Plan umfaßte die folgenden Hauptpunkte:

1. Mit Zustimmung beider Parteien würde die Bank für eine begrenzte Zeitspanne, etwa zwei Jahre oder weniger, vorübergehend die Betriebsleitung der Oelfelder übernehmen. Die Betriebsleitung wäre der Bank verantwortlich, und an den leitenden Stellen würden Staatsangehörige aus Ländern stehen, die in dem Streitfall nicht Partei sind.
2. Die Bank würde einen Vertrag für den Verkauf von Oel an die Anglo-Iranian Oil Company zu Bedingungen, die für beide Teile zufriedenstellend sind, vermitteln. In den Bedingungen wäre festzulegen, daß ein Teil der Einkünfte aus dem Oelverkauf bis zur endgültigen Regelung von der Bank in Treuhänderschaft einbehalten wird.
3. Die Bank würde sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß für die Wiederaufnahme des Betriebes die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen, deren Rückzahlung aus den Oeleinnahmen zu erfolgen hätte.

Der wesentlichste Zug des Vorschlages lag in dem vorübergehenden Charakter der Regelung, die nur für eine kurze Zeitspanne gelten würde. Die Bank würde nicht im Eigeninteresse, sondern als neutrale Institution auftreten, der beide Parteien als Mitglieder angehören. Die in Treuhänderschaft zu übernehmende Summe würde hoch genug angesetzt sein, um sozusagen als Deckung für den umstrittenen Bereich auszureichen. Diese Summe würde bis zur endgültigen Regelung hinterlegt bleiben und nicht zur Verteilung kommen. Auf diese Weise brauchte keine der beiden Parteien von irgendwelchen legalen Ansprüchen abzugehen, um eine sofortige Wiederaufnahme der Oelproduktion und der daraus resultierenden Einnahmen zu ermöglichen, und es würde eine Atmosphäre geschaffen, in der die Verhandlungen über eine dauernde Regelung stattfinden können.

Dr. Mossadegh erklärte sich damit einverstanden, von der Bank eine Lösung ausarbeiten zu lassen, die für alle Betroffenen annehmbar wäre. Mr. Garner unterrichtete dementsprechend die britischen Behörden über seine Unterredung mit Dr. Mossadegh und bat sie um ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag der Bank.

Eine endgültige Antwort traf vor Dr. Mossadeghs Abreise aus Washington nicht mehr aus Großbritannien ein. Aber wenig später hatten Mr. *Garner* und Mr. Davidson *Sommers*, der Generalrat der Bank, in London Besprechungen mit dem Außenminister, Mr. Anthony *Eden*, und mit anderen Mitgliedern des britischen Kabinetts und leitenden Angestellten der Anglo-Iranian Oil Company. Mr. Eden brachte sein Interesse an der Absicht der Bank zum Ausdruck, sich durch Ausarbeitung eines spezifischen Vorschlags vermittelnd einzuschalten.

In den folgenden Wochen konzentrierte sich die Bank darauf, sich über die in diesem Zusammenhang auftretenden praktischen Probleme und über die bei der Oelindustrie im Mittleren Osten und in anderen Gegenden herrschenden Verhältnisse zu informieren. Als Berater gelang es der Bank, den Präsidenten der Barber Oil Company und früheren Aufsichtsratsvorsitzenden der Texas Company, Mr. Torkild *Rieber*, hinzuzuziehen.

Inzwischen hatte die persische Regierung bekanntgegeben, daß sie beabsichtige, ab 24. Dezember 1951 an jeden auftretenden Interessenten Oel zu verkaufen. Die AIOC wiederholte ihre öffentliche Warnung, daß sie gegen jeden, der dieses Oel kaufen würde, gerichtlich vorgehen werde.

Um sich über den tatsächlichen Zustand der Oelfelder zu informieren, unternahmen Mr. *Rieber* und Mr. Hector *Prud'homme*, ein Beamter in der Anleiheabteilung der Bank, im Januar 1952 als Gäste der persischen Regierung eine Reise nach Persien und führten in Begleitung einiger persischer Beamter eine Besichtigung einiger Oelfelder und der Raffinerie von Abadan durch. Sie fanden die Anlagen in gutem Zustande vor und berichteten, daß der Wiederaufnahme der Produktion in dieser Hinsicht nichts im Wege stehe.

Während ihres Aufenthaltes in Teheran überreichten die Vertreter der Bank Dr. *Mossadegh* ein Schreiben vom 28. Dezember 1951, in dem die Auffassung der Bank über die Hauptpunkte dargelegt war, die als Grundlage für ein Abkommen gemäß den vorhergegangenen kurzen Besprechungen in Washington dienen könnten. In Dr. Mossadeghs Antwort wurde eine Anzahl von Fragen zu bestimmten Punkten in der Erklärung der Bank aufgeworfen, und zwar in erster Linie bezüglich der Berechtigung der Bank, britische Staatsangehörige zu beschäftigen. Dieser Schriftwechsel wurde in Teheran veröffentlicht. Die Bank hatte gleichzeitig ein ähnliches Schreiben an die britische Regierung gerichtet, die sich im allgemeinen zustimmend dazu äußerte, wenn sie auch auf die Notwendigkeit weiterer eingehender Untersuchungen von bestimmten Punkten hinwies.

Zu diesem Zeitpunkt schien allgemeine Uebereinstimmung darüber zu herrschen, daß der Vorschlag der Bank, abgesehen von der Frage der Beschäftigung britischer Staatsangehöriger, einen brauchbaren Rahmen für die Ausarbeitung eines vorläufigen Abkommens böte. Zwei Punkte, an denen der Bank vom praktischen Standpunkt viel gelegen war, wurden akzeptiert: Erstens, daß in der Regelung angemessene Bestimmungen aufzunehmen wären, um die Mittel der Bank vor Risiken zu schützen, die nicht im Rahmen ihrer üblichen Geschäfte liegen, zum Beispiel Schadenersatzansprüche gegenüber den Raffineriebetrieben; und zweitens, daß die Betriebsverantwortung der Bank auf die Oelproduktion und die direkten Nebenzweige wie Kraftstromversorgung beschränkt bleiben soll, und daß Persien die übrigen Versorgungsdienste, wie Wohnungsbau, Gesundheitswesen, Straßen und Erziehung, übernehmen sollte.

Nach der Rückkehr der Bankvertreter wurden weitere Besprechungen innerhalb der Bank und mit britischen Behörden, darunter auch Vertretern der Company, abgehalten. Die britische Regierung gab zu verstehen, daß sie nicht gewillt sei, eine Diskriminierung britischer Staatsangehöriger hinzunehmen. Die Vertreter der Oelgesellschaft nannten der Bank eine Skala für Oelpreise, die sie als Käufer bereit sei, als Diskussionsbasis anzuerkennen. Daraufhin begab sich eine Abordnung der Bank unter Leitung von Mr. *Garner*, der ferner Mr. *Rieber* sowie Mr. *Prud'homme*, Mr. Ellsworth E. *Clark* und Mr. Samuel *Lipkowitz* von der Weltbank angehörten, nach Teheran, wo sie am 11. Februar 1952 eintrafen.

In der ersten Teheraner Besprechung mit Dr. Mossadegh, erklärten Mr. Garner und seine Begleiter, die Bank sei der Auffassung, daß ihr Eingreifen nur dann von Nutzen sein würde, wenn das Oelgeschäft ohne allzu große Verzögerung und in ausreichendem Umfange wieder in Gang gebracht werden könnte, so daß Persien beträchtliche Erträge daraus zuflössen. Voraussetzung dazu wäre die sofortige Anwerbung eines Stammes von auswärtigen Ingenieuren und Technikern, der bis zu 500 bis 1000 Mann stark werden könnte. (Die jetzt in Abadan arbeitenden persischen Ingenieure hatten der Bank mitgeteilt, daß nach ihrer Schätzung über 600 Mann ausländischen Personals benötigt werden würde.) Die Bank sehe sich nicht in der Lage, die Verantwortung für den Betrieb der Oelfelder zu übernehmen, und glaube nicht, daß die AIOC einen Kaufvertrag für Oel abschließen werde, wenn keine einigermaßen sichere Garantie für einen leistungsfähigen Betrieb in großem Ausmaß gegeben sei. Der Ratgeber der Bank in Oelfragen und andere führende Persönlichkeiten der Oelindustrie hatten die Bank dahingehend unterrichtet, daß unter den gegebenen Bedingungen im Rahmen von Arbeitskontrakten von zwei Jahren oder weniger eine größere Anzahl von qualifizierten Oelfachleuten für Persien nicht zur Verfügung stehen würde, und daß es notwendig sein werde, auf einen Teil des AIOC-Personals zurückzugreifen, um die einheitliche Organisation zu schaffen, die erforderlich ist, um innerhalb von zwei Jahren eine Produktion in großem Ausmaße zu erreichen. Ueberdies halte die Bank es für unvereinbar mit ihrem internationalen Charakter, wenn sie ihre Zustimmung zu dem Ausschluß von Staatsangehörigen eines ihrer Mitgliedstaaten aus einer von der Bank durchgeführten Unternehmung gäbe.

Die Abordnung der Bank erklärte, daß alle in dem Unternehmen beschäftigten Personen durch die Bank eingestellt und somit als internationale Angestellte gelten würden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit oder frühere Beschäftigung. Die Abordnung wies darauf hin, daß nach den geltenden Richtlinien der Bank kein Bankangestellter sich in die innenpolitischen Angelegenheiten irgendeines Landes einmischen darf. Dr. Mossadegh erklärte, er verstehe den Standpunkt der Bank, müsse aber um Verständnis dafür bitten, daß die Regierung sich bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht mit der Beschäftigung britischer Staatsangehöriger einverstanden erklären könne.

Da man über diesen Punkt keine Einigung erzielen konnte, wurde die Frage vorläufig zurückgestellt, und Besprechungen über andere Aspekte der vorgeschlagenen Regelung wurden noch einige Tage lang in Teheran fortgesetzt. Man kam zu einer allgemeinen Verständigung über eine Reihe von Fragen, aber in zwei weiteren Hauptpunkten wurde keine Annäherung der Standpunkte erreicht.

Erstens schlug Persien vor, die Bank soll erklären, daß sie den Betrieb der Oelfelder „für Persiens Rechnung" führen würde. Die Bank konnte sich in ihrer Stellung als neutraler Vermittler nicht auf eine Ausdrucksweise einlassen, die als Anerkennung der Rechtsstellung eines der Mitgliedstaaten und Aberkennung der Rechtsstellung des anderen durch die Bank ausgelegt werden könnte. Mr. Garner stellte sich daher auf den Standpunkt, daß die Bank nicht bereit sei, eine solche Erklärung abzugeben. Die Bank würde natürlich nur mit der Bevollmächtigung Persiens (und der Großbritanniens) handeln und würde, soweit persische Interessen betroffen sind, für Persiens Rechnung handeln. Es wäre jedoch grundsätzlich unvereinbar mit der neutralen Stellung der Bank, wenn sie im voraus festlegen würde, wie diese Interessen liegen, solange noch keine endgültige gerichtliche Entscheidung oder Beilegung des Konflikts durch die beiden Parteien erfolgt ist.

Der zweite Punkt betrifft den Preis, zu dem die Bank das Oel verkaufen darf. Die Besprechungen ließen erkennen, daß der Standpunkt Persiens weit von dem der AIOC abwich, und zwar nicht nur in bezug auf den dem Käufer zu gewährenden Diskontsatz, sondern auch bezüglich der Preisfestsetzung bei Raffinerieprodukten. Die Besprechungen über die Preisfrage mußten natürlich im Rahmen der Verhältnisse auf dem Weltmarkt geführt werden. Die Bank hatte nie in Erwägung gezogen, einen Verkaufsvertrag zu anderen Bedingungen zu verhandeln, als sie auf dem Weltmarkt normalerweise bei der Uebereignung sehr großer Oelmengen gültig sind. Obgleich dieser Grundsatz allgemein annehmbar schien, ergaben sich stark abweichende Ansichten bezüglich seiner Anwendung in der Praxis.

Am 20. Februar 1952 reisten Mr. Garner, Mr. Rieber und Mr. Prud'homme wieder aus Teheran ab und begaben sich nach London, wo sie mehrere Tage damit verbrachten, sich weiter über die Einstellung der britischen Regierung und der AIOC zu unterrichten. Die von den Persern vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen waren zwar weiterhin unannehmbar, aber es bestand noch Hoffnung, zu einer Einigung zu kommen, falls andere Punkte geregelt werden könnten.

Mr. Garner und Mr. Rieber kehrten darauf nach Washington und Mr. Prud'homme nach Teheran zurück.

Die letzte Phase der Besprechungen fand vom 5. bis 17. März in Teheran statt. Man kam aber einer Lösung der wichtigsten noch ausstehenden Probleme nicht näher. Tatsächlich ergaben sich sogar noch neue Schwierigkeiten. Eine davon war eine Meinungsverschiedenheit zwischen Persien und der Bank darüber, inwieweit die Bank bei dem Betrieb der Oelfelder unabhängig handeln könne, und insbesondere, ob die Bank bei der Einstellung und Entlassung von Personal den Anordnungen der persischen Behörden unterstellt sei. Neue Verwicklungen ergaben sich ferner im Zusammenhang mit einem persischen Vorschlag, wonach Persien eine Verkaufsoption für den direkten Verkauf von beträchtlichen Mengen von Rohöl und Oelprodukten auf dem Weltmarkt gewährt werden solle.

Da keinerlei Fortschritte im Sinne einer gegenseitigen Annäherung der Auffassungen zu verzeichnen waren, beschloß man gemeinsam, die Unterredungen zu vertagen mit der Maßgabe, sie wiederaufzunehmen, wenn es sich später erweisen sollte, daß eine Verständigungsbasis gefunden werden könnte. In diesem Sinne wurde am 17. März 1952 ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben. Die Abordnung der Bank ist inzwischen nach Washington zurückgekehrt.

Diese festgefahrene Situation ist zweifellos zum wirtschaftlichen Nachteil Persiens sowohl als auch Großbritanniens. Die Oelausfuhr aus Persien ist eingestellt. Infolgedessen gehen dem Land beträchtliche Summen an Regierungseinnahmen und Devisen verloren. Auf den von der AIOC versorgten Märkten mußte man zu einer Zeit der Dollarverknappung an Stelle des früher bezogenen persischen Oels größere Mengen von Dollar-Oel beziehen.

Die Steigerung der Weltförderung an Rohöl außerhalb Persiens hat den Verlust der persischen Förderung mehr als ausgeglichen. Die Schließung der Raffinerie von Abadan hat allerdings Verknappungserscheinungen für bestimmte Raffinerieprodukte verursacht, aber diese werden allmählich durch die Ausweitung der Raffineriekapazität in anderen Gegenden behoben.

Die Bank ist sich darüber im klaren, daß außer den wirtschaftlichen Faktoren, die hier zum Teil angeführt wurden, wichtige politische Erwägungen auf beiden Seiten eine Rolle spielen. Als internationale Institution, die mehr mit wirtschaftlichen als mit politischen Angelegenheiten befaßt ist, muß die Bank ihre neutrale Stellung sorgfältig wahren und muß diese Streitfrage in erster Linie als Betriebs- und Wirtschaftsproblem ansehen. Ein großes Oelgebiet kann, wenn es einmal stilliegt, nur dann seine Produktion kurzfristig wieder in Gang bringen, wenn eine Organisation besteht, in der sich eine gute Betriebsführung mit qualifizierten Arbeitskräften vereinigt, und nur wenn ein Markt für das Oel vorhanden ist. Die Bank war sich von Anfang an über den Umfang der Verantwortung klar, die sie selbst unter den günstigsten Umständen übernehmen würde. Sie könnte sich auf ein Unternehmen, das eine solche Vielfalt technischer Probleme mit sich bringt, nur dann mit einer Frist von zwei Jahren oder weniger für die Erzielung von Resultaten einlassen, wenn ihr die Vollmachten, die ihrer Verantwortung für eine gute Betriebsführung entsprechen, und die volle Zustimmung und Mitarbeit der betreffenden Parteien gesichert werden können.

Die Bank hat den zwei Mitgliedstaaten mitgeteilt, daß sie sich weiterhin bereit halte, sich an der Ausarbeitung jedes durchführbaren Vorschlages zu beteiligen, der einigermaßen Aussicht auf Erfolg zu bieten scheint.

Quelle: International Bank for Reconstruction and Development. Release Nr. 285 vom 3. April 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV
7. JAHR 20. JUNI 1952 12. FOLGE

Die wirtschaftlichen und währungspolitischen Probleme Europas*

Von Lucien Sermon, Wirtschaftsberater der Brufina und Generalsekretär der E. L. E. C., Brüssel

Das Problem der Produktivität

Das größte Problem in Europa ist immer noch das der Produktivität. Diese Frage wurde bereits gleich nach dem Ersten Weltkrieg aktuell, das heißt seit dem Augenblick, da die jährliche Leistungszunahme in Europa mit der amerikanischen Leistungszunahme nicht mehr Schritt halten konnte. Auch das Problem der Dollarlücke datiert tatsächlich bereits aus jener Zeit. Es wurde jedoch zunächst durch zwei Erscheinungen verdeckt:

1. Zwischen den beiden Kriegen hat Europa sein Defizit durch Dreieckshandel mit weniger produktiven Gebieten ausgeglichen und hat weiterhin die Erträge aus seinen Kapitalanlagen im außereuropäischen Ausland eingenommen.
2. Lebensstandard und Löhne in Europa blieben hinter den amerikanischen weit zurück. Dieser Unterschied steigerte sich von Jahr zu Jahr, so daß die Selbstkostenpreise sich auf beiden Seiten des Atlantik in derselben Größenordnung halten konnten. Dadurch wurde der Handelsverkehr in einem gewissen Ausmaße in Gang gehalten und hätte vielleicht noch bedeutender sein können, wenn nicht die amerikanischen Schutzzolltarife wären.

Mit einer Produktivität, die heute etwa ein Drittel derjenigen Amerikas erreicht, könnte Europa seine Handelsbilanz mit Amerika (vorausgesetzt, daß Amerika seine Grenzen öffnen würde) nur dann ausgleichen, wenn die europäischen Löhne sich auf einem Niveau halten würden, das einem Drittel der amerikanischen Löhne entspricht. Tatsächlich ist das etwa die augenblickliche Lage; aber es dürfte schwerfallen, die Europäer dazu zu bringen, sich mit ihrem verhältnismäßig unzureichenden Lebensstandard abzufinden. Man muß also die Produktivität erhöhen.

Ein zweiter zwingender Grund für eine baldige Steigerung der Produktivität ist der politische Machtverlust Europas zwischen den zwei Machtblocks, dem russischen und dem amerikanischen, bei denen die Entwicklung viel rascher vor sich geht als in Europa. Wenn Europa sich Ansehen verschaffen will, braucht es eine entschieden größere industrielle Erzeugung. Es kann aber seine Produktion nur durch Steigerung der Produktivität erhöhen.

Die Zahl der beschäftigungslosen Facharbeiter in Europa ist nicht allzu groß. Es herrscht fast allgemein Vollbeschäftigung außer in Deutschland, Belgien und Italien, wo die Zahl der Arbeitslosen während der Wintermonate im Höchstfall etwa die Zahl von vier Millionen erreicht. Zieht man von dieser Zahl den normal bedingten Prozentsatz der Arbeitslosen ab, so verbleiben etwa zwei bis zweieinhalb Millionen einsatzfähiger Menschen, von denen sich ungefähr die Hälfte in Italien befindet. Von ihnen wird unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen keine erhöhte Leistung zu erwarten sein. Der unbefriedigende Ausbildungsstand der italienischen Arbeiter wird eine schnelle Umstellung auf qualifizierte Arbeitsleistung unmöglich machen. Im übrigen ist die Produktivität der italienischen Industrien schon seit langem, wenn nicht immer, niedriger gewesen als die der Industrien Nordwesteuropas, weil man den italienischen Arbeiter nie so hoch bezahlen kann. Der Grund hierfür ist die ungünstige Lage Italiens bezüglich der Gestaltung der Selbstkostenpreise, die auf die Entfernung von den großen Handelsverbindungen und auf die Armut des italienischen Bodens und den Mangel an eigenen Rohstoffen zurückzuführen ist. Mit einer schnellen Abwanderung italienischer Arbeiter nach anderen Ländern in größerem Ausmaße sollte man nicht allzu stark rechnen.

Wenn man andererseits die Tatsache berücksichtigt, daß man aus den Arbeitslosenzahlen in Belgien ein übertriebenes Bild von den tatsächlich einsatzfähigen Kräften gewinnt, so muß man daraus schließen, daß ein entsprechender Rückgang der Arbeitslosigkeit in Westeuropa nur einen Produktionszuwachs erbringen würde, der nicht einmal der

*) Uebersetzung eines am 3. April 1952 in Düsseldorf vor der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer in französischer Sprache gehaltenen Vortrages. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Jahresproduktion eines so kleinen Landes wie Belgien gleichkäme, die 5,3 Prozent des Nationaleinkommens von Westeuropa (mit Ausnahme von Portugal, Spanien und Schweden) ausmacht.

Die Möglichkeit, die Arbeitszeiten zu verlängern, ist ebenfalls keine Lösung, die sich allgemein in Europa durchführen ließe. Sie ist nur unter außergewöhnlichen politischen Umständen anwendbar.

Es bleibt dann noch eine dritte Lösung: Aus jeder Arbeitsstunde eine erhöhte Leistung zu erzielen. Das wäre ein Mittel, mit dem sich noch eine sehr beträchtliche Produktionssteigerung erreichen ließe, denn wenn — wie durch ein Wunder — die amerikanischen Produktivitätsziffern erreicht werden könnten, dann würde sich die industrielle Produktion Europas verdreifachen. Die OEEC glaubt, daß bis 1956 eine Steigerung um 25 Prozent durchaus möglich wäre.

Durch welche Mittel könnte man ein solches Resultat erreichen?

Es gibt da natürlich die entsprechenden technischen Mittel, beispielsweise verbesserte Ausrüstungen und Arbeitsgänge, neue Methoden in der Leitung und Organisation des Betriebes und in der Berufsausbildung. Das sind Probleme, die in den Betrieben, gegebenenfalls unter Mitarbeit der Behörden, zu lösen sind.

Die zahllosen Studienkommissionen, die in die Vereinigten Staaten entsandt worden sind, haben uns eingehend über das belehrt, was in jedem Betrieb, in jedem Beruf zu tun wäre. Aber diese Dinge lassen sich nur dann durchführen — und können erst dann große Ergebnisse zeitigen —, wenn die Unternehmen in einem günstigen wirtschaftlichen und sozialen Klima stehen. Um nur einige Beispiele anzuführen:

Zur Verbesserung der Ausrüstung müßten Kapitalien investiert werden, aber diese müßten aus echten Ersparnissen kommen. Das wäre eine Frage des währungspolitischen und fiskalischen Klimas. Um die Methoden zu verbessern, ist das Einverständnis der Belegschaften erforderlich. Eine Frage des fiskalischen und sozialen Klimas. Um gewisse Anlagen zu schaffen, muß die Voraussetzung eines großen, frei zugänglichen Marktes gegeben sein. Das wäre eine Frage des freien Zahlungsverkehrs. Um zu allen Zeiten die bestmögliche Ausnutzung der Produktionsanlagen zu gewährleisten, ist ein hoher Grad von Freizügigkeit in der Wirtschaft erforderlich. Das wäre eine Frage des Wirtschaftssystems, zum Beispiel der Liberalismus.

Was dem europäischen Klima fehlt, ist:

1. Ein großer inländischer Markt, der den Zufälligkeiten des Schutzzollsystems nicht ausgesetzt ist und so die Möglichkeit zur Serienfabrikation bietet.
2. Ein viel lebendigeres System des Wettbewerbs, in dem sich eine natürliche Auslese der Unternehmen und eine Spezialisierung gemäß den durch die geographische Lage bestimmten örtlichen Gegebenheiten entwickeln kann.
3. Steuersysteme, die den erhöhten Anstrengungen von Unternehmern und Arbeitern förderlich sind.
4. Die wirtschaftliche Freiheit, welche die Elastizität der Struktur und die Initiative begünstigt.
5. Gute soziale Beziehungen bei hohem Lebensstandard.
6. Kapital, das entweder aus echten Ersparnissen oder aus ausländischen Anleihen kommt und zur Beschleunigung der Investierungen bestimmt ist, sowie eine entsprechende Einfuhr, denn es geht nicht an, daß ausländische Gelder in der Wirtschaft des Empfängerlandes eine inflatorische Entwicklung verursachen.

Das sind Binsenweisheiten, aber es ist gut, sie sich ins Gedächtnis zu rufen. Um dies günstigere Klima zu schaffen, müßte man also:

— die Zollschranken fallen lassen oder abbauen, wenigstens zwischen den europäischen Ländern (auf jeden Fall die quantitativen Beschränkungen aufheben) —

— die staatlichen Gebühren senken, ihre progressive Steigerung verringern —

— die freie Marktwirtschaft, das heißt den freien Wettbewerb wieder herstellen.

Der Angelpunkt aller Reformen ist also die Finanzpolitik.

Tatsächlich kann von einem freien Warenaustausch nicht die Rede sein, solange es keinen freien Zahlungsverkehr gibt. Man kann die einschränkenden Bestimmungen für den Außen- und auch für den Binnenhandel nicht aufheben, solange in den interessierten Ländern ein durch inflationistische Politik hervorgerufener Kaufkraftüberschuß besteht. Solange es keine gesunde, vertrauenerweckende Währung gibt, kann es keine echten Ersparnisse geben.

Man kann sogar behaupten, daß die schwere Belastung durch die überhöhte Besteuerung — die zum Teil auf den vergangenen Krieg und auf die gegenwärtige Wiederaufrüstung zurückzuführen ist — auch im wesentlichen von der inflationistischen Währungspolitik herrührt, denn diese zieht unvermeidlich die Planwirtschaft nach sich, die wiederum der Produktion die Lebenskraft nimmt und zu einer Steigerung des unproduktiven Bedarfs und der Vergeudung führt.

Die Lösung des Problems der Produktion in Europa hängt also in erster Linie von einer Gesundung der Währungen in allen Ländern und sodann von der Wiederherstellung einer freien Konvertierbarkeit dieser Währungen ab.

Man spricht oft beiläufig von diesen Dingen, aber ohne Beweise anzuführen, und die Gegner einer orthodoxen Währungspolitik versäumen nicht, dies auszunutzen, um ihre Zweckmäßigkeit zu bestreiten. Aus diesem Grunde möchte ich hier Beweise anführen.

Die Währungspolitik der wichtigsten europäischen Länder seit Kriegsende

Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande und Belgien verarmten fast gleichzeitig unter der Einwirkung einer Reihe von Faktoren, die zwar in verschiedenen Ländern verschieden stark auftraten, in ihrer Gesamtwirkung aber fast überall dasselbe Ausmaß erreichten: die Zerstörungen, die durch fünf Jahre anhaltender unwirtschaftlicher Produktion hervorgerufene Inflation, die Ueberalterung der Ausrüstungen, die Erschöpfung der Vorräte, die allgemeine Ermüdung und Unterernährung der Bevölkerung. Trotzdem hat die wirtschaftliche Gesundung jedes dieser Länder eine andere Entwicklung genommen, und zwar je nach der durch die einzelnen Regierungen und Notenbanken verfolgten Währungs- und Finanzpolitik.

Großbritannien

In Großbritannien hat man der durch den Krieg hervorgerufenen Inflation eine Politik des billigen Geldes und der Preiskontrolle aufgepfropft, welche die überschüssige Kaufkraft noch verstärkt und zu einem Dauerzustand gemacht hat. Vor dem Kriege ließ sich ein Diskontsatz von 2 Prozent in Großbritannien noch vertreten, in einem Land, wo die Kapitalien im Ueberfluß vorhanden waren und wo das Defizit in der Handelsbilanz durch die Erträge aus den Kapitalanlagen im Ausland ausgeglichen werden konnten. Nach Kriegsende war diese Politik jedoch unsinnig geworden. Die Politik des Geldüberhanges, die mit der Absicht verfolgt wurde, die Investierungen zu beschleunigen und eine ständige Vollbeschäftigung zu erhalten, hatte die klassischen Ergebnisse, die zu erwarten waren: Das Wirtschaftssystem mußte in immer strengere Kontrollen hineingezwängt werden, unter deren Schutz die Wirtschaft nach und nach erstarrte und die Selbstkostenpreise stiegen. Diese Politik, verbunden mit einer überhöhten Parität des Pfund Sterling hat Großbritannien ein schwerwiegendes Defizit in seinen äußeren Zahlungsverpflichtungen eingebracht, und das endgültige Resultat ist eine erneute Verschlechterung in den Handelsbeschränkungen und im Lebensstandard der Bevölkerung.

Die Sozialisten, die Planwirtschaftler, die Anhänger Keynes' finden stets eine Entschuldigung für diese Lage. Sie führen die Kriegsverluste Großbritanniens an. Ich erwähnte bereits, daß alle Länder ähnliche Verluste erlitten haben. Sie führen die Wiederaufrüstung an. Darauf lautet meine Antwort, daß wir alle unseren Anteil dieser Lasten zu tragen haben, besonders die Vereinigten Staaten. Was Deutschland anbelangt, so hatte es bisher die Lasten der Besatzung zu tragen. Sie sagen auch, daß es Großbritannien gelungen sei, mehr Investitionen vorzunehmen als die Länder, die eine liberale Politik verfolgen. Ich erwidere darauf, daß man sich nicht zu sehr auf Statistiken verlassen sollte und daß man besser daran täte, die Entwicklung der Selbstkostenpreise und den Außenhandel jeden Landes zu berücksichtigen. Es ist immerhin besser, 15 Prozent eines erhöhten Nationaleinkommens zu investieren als 20 Prozent eines mittelmäßigen. Vor allen Dingen muß man darauf achten, ob man bei den Investierungen von einer richtigen Beurteilung der Situation ausgegangen ist. Im allgemeinen trifft dies nicht zu, wenn man das Kapital zu preiswert erhält. — Die Sozialisten bestreiten ebenfalls, daß die englischen Selbstkostenpreise höher sind als die der Länder, in denen eine liberale Wirtschaftspolitik betrieben wird. Warum aber hat Großbritannien solche Ausfuhrschwierigkeiten und warum muß es so viele Maßnahmen zur Einschränkung der Einfuhr treffen? Die Sozialisten weisen ferner auf die Zeit vom Juni 1950 bis Juni 1951 hin, während der Großbritannien eine starke Gläubigerstellung gegenüber der Europäischen Zahlungsunion einnahm. Diese Lage war aber nur durch ein zufälliges Ereignis entstanden, nämlich durch die infolge des Koreakrieges eingetretene Hausse der Rohstoffpreise. Aber Großbritannien war so unklug, seine Vorräte zu verkaufen, mit einem beträchtlichen Gewinn zwar, der aber bald wieder verlorenging, als es neue Vorräte zu höheren Preisen einkaufen mußte. Die Gläubigerstellung Großbritanniens war daher nur von kurzer Dauer.

Deutschland tat gerade das Gegenteil, und zwar mit bemerkenswertem Erfolg.

Durch das englische Beispiel wurden noch zwei skandinavische Länder und — wenn auch in geringerem Maße — auch die Niederlande angesteckt. Aber es kam eine andere britische Regierung, die glücklicherweise eine andere Währungspolitik einschlug. Die ersten im Herbst 1951 getroffenen Maßnahmen waren zunächst noch vorsichtig, aber die letzthin durch den Schatzkanzler *Butler* bei der Vorlage des Budgets angekündigten Maßnahmen lassen hoffen, daß England endlich den Weg zur wirtschaftlichen Wiedergesundung gefunden hat. Der Diskontsatz wurde auf 4 Prozent heraufgesetzt. Im Bankwesen wurden Maßnahmen zur Krediteinschränkung getroffen. Die Budgets, die schon in den letzten vier Jahren ausgeglichen waren, werden allmählich gesenkt werden, da man beabsichtigt, einen Teil der öffentlichen Ausgaben herabzusetzen. Die Investitionen werden eingeschränkt, und infolgedessen wird eine bessere Auswahl bei der Anlage getroffen werden. Die Nahrungsmittelsubventionen werden herabgesetzt, und allmählich steigen die Preise, und so wird die überschüssige Kaufkraft abgeschöpft.

Sobald die Regierungsmaßnahmen ihre Folgen gezeitigt haben, könnte es unter Umständen angebracht sein, eine entsprechende Aenderung im Kurs des Pfund Sterling vorzunehmen, um dadurch die eng-

lischen Selbstkostenpreise denen des Weltmarktes anzugleichen. Aber im Augenblick kann man noch nicht voraussagen, welcher Art die Vorkehrungen sein müssen, die dann notwendig sein werden.

Wie dem auch sei, Großbritannien wäre dann nach Durchführung seiner währungspolitischen Gesundung mit oder ohne Abwertung in der Lage, sich in den freien Warenverkehr und in den freien Wettbewerb mit den Ländern des Kontinents einzuschalten.

Um die Gesundung des Pfund Sterling herbeizuführen, bleibt jedoch noch ein besonderes Problem zu lösen, nämlich das der eingefrorenen Sterlingguthaben. Es handelt sich hierbei um die Schulden, die Großbritannien während des Krieges bei gewissen Ländern der Sterlingzone und sogar bei einigen anderen Ländern gemacht hat. Nach dem Kriege haben die Gläubigerländer diese Konten in Anspruch genommen, um ohne neue Zahlung englische Lieferungen an Ausrüstungsgegenständen zu erhalten. Dadurch wurde ein inflationistischer Einfluß auf die englische Wirtschaft ausgeübt. Die Reaktion der britischen Regierung hierauf war, daß sie diese Konten blockierte und eine Freigabe nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten genehmigte. Das Pfund kann aber erst dann wirklich konvertierbar werden, wenn diese Schulden endgültig beglichen sind. Man könnte zum Beispiel eine Regelung erwähnen, wonach diese Schulden nach einem Amortisationsplan zusammengefaßt werden und diejenigen europäischen Nationen, die an der Wiederherstellung der freien Konvertierbarkeit zwischen ihrer Währung und dem Pfund interessiert sind, sich bereit erklären, einen Teil dieser Schulden zu übernehmen. Die moralische Rechtfertigung eines solchen Eingriffs liegt auf der Hand: Großbritannien ist diese Verpflichtungen eingegangen, als es die Freiheit der anderen Nationen verteidigte.

Frankreich

Im großen und ganzen hat Frankreich nach dem Kriege die Politik des Geldüberhanges verfolgt. Der Diskontsatz lag bis Ende 1947 unter 2 Prozent. Aber da die Franzosen ein weniger diszipliniertes Volk sind als die Engländer, kamen die Folgen dieser Geldpolitik unmittelbarer zum Ausdruck. Die Preiskontrolle erwies sich als unwirksam. Gleichzeitig stiegen die Preise und Löhne, und man mußte den französischen Franc zwischen 1944 und 1951 sechsmal abwerten, nicht eingerechnet eine eventuelle siebente Abwertung, die sich wahrscheinlich schon aus den gegenwärtigen Tatsachen entwickelt, trotz der mutigen Bemühungen der Regierung *Pinay,* dies zu verhüten.

Dieses Versagen der Kontrollen hatte aber wenigstens einen Vorteil: Die überschüssige Kaufkraft, die sich bildete, wurde sofort aufgefangen, und die wirtschaftliche Aktivität konnte sich fast frei und ungehindert entwickeln. Eine restriktivere Währungspolitik hätte also genügt, um die französische Wirtschaft zu stabilisieren. Dies war im Jahre 1949 nicht gelungen, nachdem der Diskontsatz im September 1948 auf 4 Prozent erhöht worden war.

Aber in Frankreich waren die öffentlichen Haushalte nie ausgeglichen, und das Sparvolumen konnte nie gleichzeitig für die Staatsanleihen und die privaten Investitionen ausreichen. Daher begannen die Banken nun wieder mit der Finanzierung von Investitionen. Die Zinssätze wurden wieder herabgesetzt. Allerdings wurde der Kredit nicht nur für Investitionen von anfechtbarer Nützlichkeit verwendet, sondern auch zur Finanzierung von Vorräten, die zu spekulativen Zwecken von denjenigen angelegt wurden, die mit einer Hausse rechneten. Dieser Mißbrauch wurde in einem an den Präsidenten des Berufsverbandes der Banken gerichteten Schreiben des Gouverneurs der Bank von Frankreich aufgedeckt, der im Januar 1952 veröffentlicht wurde.

Diese zu große Erleichterung in der Erlangung von Krediten, die eine Steigerung der Preise und Rückwirkungen auf die Löhne zur Folge hatte, hat die Inflation gefördert. Das hatte zur Folge, daß Frankreich der durch den Koreakrieg verursachten allgemeinen Spannung nur schlecht gewachsen war. Die Großhandelspreise stiegen viel stärker als in anderen europäischen Ländern. Dadurch geriet Frankreich in ein schwerwiegendes Defizit gegenüber der Europäischen Zahlungsunion.

Frankreich hat nun, genau wie England, Notmaßnahmen eingeführt, um seine Einfuhren durch Kontingentierung einzuschränken. Diese Tatsache ist bedauerlich im Interesse des internationalen Handels.

Wichtig ist heute für Frankreich, daß es seine Krediteinschränkungen verschärft, daß es seinen Haushalt ausgleicht und den Preissteigerungen ein Ende macht. Es hat die Diskontsätze wieder heraufgesetzt. Aber das genügt nicht. Erforderlich ist eine viel einschneidendere Kreditpolitik.

Man wird feststellen, daß in Frankreich, abgesehen von einigen Punkten, eine andere Politik einzuschlagen ist als in Großbritannien. In beiden Ländern ist erforderlich, daß das Geld teurer und die Kredite eingeschränkt werden. In Frankreich ist es erforderlich, daß die Haushalte ausgeglichen werden. In Großbritannien ist das bereits seit vier Jahren der Fall. Aber in Frankreich ist es erforderlich, dem Steigen der Preise Einhalt zu gebieten, weil dies inflationistische Wirkungen hat und weil dort keine überschüssige Kaufkraft besteht. In England dagegen müßte eine Steigerung der Preise zugelassen werden, die bisher zu gut kontrolliert waren, damit die noch vorhandene überschüssige Kaufkraft abgeschöpft wird.

Die Regierung Pinay hat ein ernst zu nehmendes Programm. Es scheint, daß ihr Versuch, die Preissteigerungen zu beenden, bereits Erfolge erzielt. Es

hat in der öffentlichen Meinung eine psychologische Schockwirkung hervorgerufen, ähnlich wie sie in Italien im Jahre 1948 mit eindeutigem Erfolg eintrat, als der Haushalt noch immer ein Defizit aufwies.

Es besteht also hier Grund zu den besten Hoffnungen. Frankreich wird, vorausgesetzt, daß das Parlament sich der vorläufigen Einschränkungen der auf Bankkrediten begründeten Investitionsausgaben nicht widersetzt, seine Währung gesund machen und seine Lage wieder festigen können.

Niederlande

In den Niederlanden sind die Regierungen zunächst dem Beispiel der englischen Geldpolitik gefolgt. Die Ergebnisse waren schlecht. Die Gestehungskosten waren trotz des relativ niedrigen Lohnniveaus hoch. Die Zahlungsbilanz wies ein schwerwiegendes Defizit auf. Die Regierung mußte Anfang 1951 einen Teil der Liberalisierungsmaßnahmen im Handel, denen sie im Rahmen der OEEC zugestimmt hatte, wieder aufheben. Im März 1951 schlägt die neue Regierung plötzlich eine andere Währungspolitik ein. Sie setzt den Zinssatz von 1 auf 1½ Prozent herauf und bringt damit den Diskontsatz auf 4 Prozent. Sie verschärft die Bestimmungen über den Bankkredit, setzt die Subventionen herab, die die Lebenskosten künstlich auf demselben Niveau erhielten, sie beschränkt die Investierungen und nimmt eine kühne Steuererhöhung vor.

Vier Monate später treten die Niederlande in der Zahlungsbilanz der Europäischen Zahlungsunion zum ersten Male als Gläubiger auf und sind es seitdem geblieben. Die Geldreserven nehmen zu, die Selbstkostenpreise sinken und mit ihnen die Lebenshaltungskosten. Die Löhne sind stabil, ohne daß Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Die Lage hat sich so entspannt, daß es möglich war, den Diskontsatz seit Februar 1952 von 4 auf 3½ Prozent zu senken und im Handel mit den OEEC-Ländern einen höheren Grad der Liberalisierung zuzulassen.

Niemand würde behaupten können, daß die niederländischen Arbeiter dadurch schlechter dran wären, im Gegenteil.

Italien

Italien war sehr stark von Kriegsschäden betroffen. Trotzdem hat es seit Anfang 1946 ein sehr elastisches Zahlungssystem eingeführt, wonach die Exporteure über 50 Prozent ihrer Auslandsdevisen frei verfügen können. Das gleichzeitige Ansteigen der Inlandpreise und der ausländischen Währungskurse absorbierte die überschüssige Kaufkraft. 1947 führte die Bank von Italien dann die Stabilisierung durch eine einschneidende Kreditbeschränkung durch. Der Diskontsatz stieg bis auf 5½ Prozent, und obgleich die Haushalte immer noch bedeutende Defizite aufweisen, gelingt es Italien, 1948 eine durchschnittliche Senkung der Preise um 20 bis 25 Prozent gegenüber dem September 1947 zu erreichen.

Dank dieses Erfolges kann Italien heute bei einem ganz liberalen Wirtschaftssystem seine Auslandszahlungen (mit Ausnahme der amerikanischen Hilfe) ausgleichen und hat die Konjunktur nach dem Ausbruch des koreanischen Krieges ohne größere Schäden überstanden, während Frankreich und Großbritannien beinahe an diesem von außen hinzutretenden Ereignis gescheitert wären.

Aus den Erfahrungen Italiens sind zwei Dinge festzuhalten: die energische Kreditpolitik und die Elastizität der Devisenpolitik.

Belgien

In Belgien wurde gleich nach Kriegsende eine rücksichtslose Deflation der Währung durchgeführt: Von einem Tag auf den anderen wurde das Zahlungsmittelvolumen um zwei Drittel gekürzt.

In der Folge ist durch verschiedene Umstände eine neue Expansion der Zahlungsmittel erfolgt, aber dank der nur unvollkommen durchgeführten Preiskontrolle steigen die Preise, so daß keine überschüssige Kaufkraft mehr entsteht. Uebrigens steigen die Preise nur mäßig, erstens weil die Hausse einen Aufschwung der Produktion auslöste, zumal noch keine Vollbeschäftigung herrschte, und zweitens weil der inländische Markt durch eine systematische Einfuhrpolitik reichlich versorgt war. Diese Einfuhren werden noch für einige Zeit den Ausgleich der Handelsbilanz verhindern, aber sie ermöglichen eine rasche Ankurbelung der Produktion.

Die Nationalbank und die Bankkommission haben eine ziemlich restriktive Kreditpolitik mit Festigkeit gehandhabt. Diese Kreditpolitik war insbesondere durch beträchtlich erhöhte Diskontsätze gekennzeichnet. (Zum Beispiel: 3 Prozent seit Ende 1946, während der Satz in den Nachbarländern 2 Prozent und weniger betrug. 1947 wurde der Diskontsatz auf 3½ Prozent heraufgesetzt und erreichte gegen Ende 1949 und Anfang 1950 3,75 Prozent. Seitdem ist er etwas heruntergegangen.) Allerdings gibt es für die Einfuhrwechsel bei gewissen Importen, die man zu fördern wünscht, günstigere Sondersätze.

Außerdem war die restriktive Kreditpolitik durch die von der Bankkommission erlassenen Vorschriften und durch die Direktiven der Nationalbank gekennzeichnet, durch die eine quantitative Beschränkung des Kredits gewährleistet und den Banken eine gewisse qualitative Auswahl nahegelegt werden sollte.

Bis 1949 waren die Haushalte nicht unbedingt ausgeglichen, aber die Defizite waren nicht allzu hoch und im großen und ganzen durch Anleihen gedeckt.

Von 1948 an war Belgiens Handelsbilanz fast ausgeglichen, und 1949 wies sie sogar einen Kreditsaldo auf, aus dem man auf die günstige Gestaltung der Selbstkostenpreise und die schnelle Lieferfähigkeit der belgischen Industrie schließen konnte.

Trotzdem hat sich das Durchschnittsniveau der belgischen Löhne (einschließlich der Soziallasten), das vor dem Kriege eines der niedrigsten in den westeuropäischen Ländern war, heute zu dem höchsten entwickelt.

Was den Reallohn anbetrifft, das heißt die Kaufkraft des Lohnes, so läßt sich im einzelnen sagen, daß der Index für den Nominallohn Ende 1951 gegenüber 1936/38 auf 500 stand, während der Index für Lebenshaltungskosten nur auf 400 stand. Anfang 1951 war die Lage sogar noch besser. Der Lebensstandard des Arbeiters hat sich also eindeutig verbessert, und für denjenigen, der in Belgien lebt, bestätigen sich die statistischen Angaben durch die Beobachtung.

Diese Lohnerhöhungen konnten von der belgischen Wirtschaft deshalb absorbiert werden, weil eine Einschränkung der Gewinne durchgeführt wurde — was allerdings nicht ohne Nachteile für die Bildung neuer Kapitalien war —, vor allen Dingen aber, weil die Produktivität gesteigert wurde. Diese Steigerung ist zweifellos eingetreten, wenn sie auch schwer zahlenmäßig zu erfassen ist. Ein Beweis dafür liegt in der Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit seit 1948 gleichzeitig mit der Produktionssteigerung angestiegen ist, und zwar bei gleichbleibender Beschäftigtenziffer. Einen ungünstigen Einfluß auf die Durchschnittsleistung hat nur die Produktivität im Kohlenbergbau, die noch unter dem Vorkriegsstand liegt.

Diese verschiedenen Beispiele bieten interessante Kontraste. Aus ihnen geht klar hervor, daß die Wirtschaftsfreiheit, verbunden mit einer orthodoxen Währungspolitik, wirklich das Klima schafft, das am besten der Befriedigung des Bedarfs, und zwar auch des Bedarfs der Arbeiterschaft, dient. Ein belgischer Arbeitsloser hat heute einen Lebensstandard, der dem eines britischen Arbeiters zum mindesten gleichkommt.

Der Erfolg der orthodoxen Währungspolitik in Belgien war so vollständig, daß er das Land heute in Verlegenheit bringt. Es ist nämlich in der Europäischen Zahlungsunion, in der die inflationistischen Länder als Schuldner auftreten, in eine übertriebene Gläubigerstellung hineingeraten. Kredite in Höhe von 22 Milliarden, die dem Ausland gewährt wurden, das heißt Ausfuhren im Werte von 22 Milliarden ohne eine entsprechende Einfuhr drohen, eine inflationistische Wirkung auszuüben. Diese 22 Milliarden stellen 24 Prozent des Geldumlaufs und 13 Prozent des gesamten Zahlungsmittelbestandes (einschließlich der Bankkredite) dar.

Belgien kann diese Summe nicht weiter anwachsen lassen.

Aber wenn die Schuldner weiterhin zahlungsunfähig bleiben, wird es seine Ausfuhren einschränken müssen. Die von Frankreich und Großbritannien eingeführte Kontingentierung hat übrigens schon jetzt in Belgien eine Arbeitslosigkeit zur Folge.

Eine kleine Nation, die durch ihre weise Wirtschaftsführung wohlhabend geworden ist, sieht sich also heute ernstlichen Schwierigkeiten gegenüber, weil ihre Nachbarn nicht klug genug waren, sich gleichzeitig ihren Wohlstand zu sichern.

Diese Tatsache lenkt die Aufmerksamkeit auf die internationale Solidarität der Wirtschaft. Einen dauernden Wohlstand kann es nur geben, wenn er sich über ein größeres Gebiet erstreckt. Der Wohlstand seiner Nachbarn ist für Belgien eine Notwendigkeit.

Deutschland

Für den Schluß habe ich mir einen besonders einleuchtenden Fall aufgehoben: den Fall Deutschland. Hier haben wir es mit dem Lande zu tun, das am schwersten durch den Krieg heimgesucht war. Die Zerstörungen waren ungeheuer, das Kapital zerschmolzen, das Land war aufgeteilt und ist es noch. Die Bundesrepublik mußte über acht Millionen Flüchtlinge aus dem Osten aufnehmen, ernähren und beschäftigen. Diese Zahl steigt noch täglich. Das Wirtschaftsleben war durch militärische Bestimmungen lahmgelegt. Die Inflation nahm ein beträchtliches Ausmaß an, und im Geldwesen war die Anarchie so vollständig, daß man noch 1947 von einer Zigarettenwährung sprechen konnte.

Dann kam die Währungsreform vom Juni 1948. Sie war der Anfang einer fast wie ein Wunder anmutenden Entwicklung.

Welch ein schlagendes Beispiel für die Vorzüge einer gesunden Währungspolitik in Verbindung mit einer liberalen Wirtschaftspolitik! Ich will nicht behaupten, daß diese Politik nicht auch ihre Schattenseiten hat, oder daß die Freiheit niemals einer Korrektur bedürfe.

Gewiß hat es auch hier Schwierigkeiten gegeben. Es wird sie immer geben. So kam zum Beispiel die durch den Koreakrieg hervorgerufene Konjunktur ein wenig überraschend für die deutsche Wirtschaft. Das Defizit der Handelsbilanz vergrößerte sich beträchtlich im Herbst 1950 infolge einer plötzlichen Expansion der Einfuhren — in erster Linie an Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Was geschah? Die deutsche Wirtschaft führte in aller Eile und angesichts der Hausse der Weltmarktpreise dasselbe Manöver durch, das 1947 in Belgien so gut gelungen war. Man legte Vorräte an, um sich auf verdoppelte Arbeitsleistung vorzubereiten, denn die Konjunktur versprach Arbeit.

In Belgien war seinerzeit dieses Defizit in der Handelsbilanz aus verschiedenen außergewöhnlichen Hilfsquellen, die dem Land als Reserve zur Verfügung standen, finanziert worden. In Deutschland gab es keine solchen Hilfsquellen. Daher entstand eine erhöhte Kreditnachfrage. Es scheint, daß in der Vergebung von Krediten durch das deutsche Banksystem, obgleich das Geld teuer war, sehr großzügig und ein wenig wahllos vorgegangen wurde. Das Re-

sultat ließ nicht auf sich warten. Deutschland geriet in eine schwierige Schuldnerstellung in der Europäischen Zahlungsunion, die ihm ein Sonderdarlehen von 120 Millionen Dollar gewähren mußte.

Aber eine energische Einschränkung der Kredite, zu der die Bank deutscher Länder den Anstoß gab (in Verbindung mit einer vielleicht überflüssigen Kontingentierung der Einfuhren) genügte, um die Lage zu retten. Bereits vor Ende Mai 1951 war das Sonderdarlehen der EZU zurückgezahlt, und es begannen wieder Geldreserven zu entstehen. Deutschland ist wieder ein Ausfuhrland geworden. Heute ist es in der Lage, aus einer sehr lebhaften Weltkonjunktur für sich den besten Nutzen zu ziehen.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bessert sich ständig, wenn man von den saisonbedingten Schwankungen absieht, und wenn es trotzdem noch eine erhebliche Arbeitslosigkeit gibt, so ist das zum großen Teil durch die Zuwanderung von Flüchtlingen aus Ostdeutschland bedingt.

Beispiele aus anderen Ländern

So haben alle vom Krieg betroffenen Länder den Beweis erbracht, daß schlechtes Geld die nationale Wirtschaft vergiftet, während gesundes Geld geeignet ist, ein Land zum Wohlstand zu führen.

Einen weiteren Beweis können wir aus dem Vergleich zwischen zwei Ländern entnehmen, die nicht am Krieg beteiligt waren: die Schweiz und Schweden. Schweden versuchte es im Hinblick auf seine politischen Bindungen zum Arbeiterstand mit der Politik des billigen Geldes. Das hat dem Land innerhalb weniger Monate den Verlust eines großen Teiles seiner Gold- und Devisenreserven eingetragen. Später wurde die Lage durch eine strengere Kreditpolitik gerettet.

Diese Erfahrungen beweisen nicht, daß man unter allen Umständen eine Geldminderung durchführen sollte. Sie zeigen im Gegenteil, daß es auch in den Ländern, die eine orthodoxe Politik verfolgen, Phasen stärkerer Einschränkung und relativer Auflockerung gegeben hat. In Belgien zum Beispiel hat es Schwankungen in der Höhe der Diskontsätze und in der Schärfe der Kreditbestimmungen gegeben. Besonders bezüglich der Diskontsätze kann man feststellen, daß sie zwar höher gestanden hatten als in den meisten anderen europäischen Ländern, jetzt aber, nachdem sie in diesen Ländern auch gestiegen sind, niedriger liegen. Ein weiteres Beispiel: In den Vereinigten Staaten war es möglich, den Zinssatz sehr niedrig zu halten, weil natürlich aus den Ersparnissen und der Kapitaleinfuhr Geld im Ueberfluß zur Verfügung stand.

Vor allen Dingen lehren uns die Erfahrungen der letzten Zeit, daß das richtige Verhältnis zwischen Kredit und echtem Sparvolumen eines Landes gewahrt werden muß. Wir können nebenbei feststellen, daß solche Ersparnisse schwinden, sobald der Geldumlauf nicht klug geleitet wird.

Die internationalen Aspekte der Währungspolitik

1. Ein aktiver internationaler Handel hat die Konvertierbarkeit der Währungen zur Voraussetzung. Diese läßt sich, unabhängig von dem Wert des Geldes, durch die Anwendung verschiedener Wechselkurse erreichen. Die Festsetzung verschiedener Wechselkurse ist schon an sich ein regulierendes Element der Handelsbilanzen.

Aber sie ist auch ein störendes Element, wenn durch Spekulation Kapitalbewegungen hervorgerufen werden, die das gestörte Gleichgewicht der Handelsbilanz noch verschärfen. Darum kann die Festsetzung verschiedener Wechselkurse nur zu guten Resultaten führen, wenn die Menschen Vertrauen in den Wert ihres Geldes haben.

Wenn eine Währung Vertrauen einflößen soll, muß sie jederzeit in Waren oder Dienstleistungen je nach Wahl des Besitzers zu möglichst festen Preisen konvertierbar sein. Das ist die wahre Konvertierbarkeit. Daraus sieht man sofort, daß von Konvertierbarkeit des Geldes nicht die Rede sein kann, wenn der Verbraucher seine Ware nicht frei wählen kann, wenn zum Beispiel Rationierungen oder Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Die freie Wirtschaft setzt also eine gesunde Währung voraus, aber umgekehrt fordert eine gesunde Währung die freie Wirtschaft.

2. Darum ist es notwendig, eine strikte Emissionspolitik für Papiergeld und Skriptgeld durchzuführen. Eine Politik, durch die in jedem Lande ein relativ konstantes Verhältnis zwischen dem Zahlungsmittelvolumen und dem Gesamtvolumen des auf dem nationalen Markt erscheinenden Angebots an Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten wird.

Wenn diese Bedingung verwirklicht ist, versteht sich das Gleichgewicht in der inländischen Handelsbilanz von selbst und ist auch für die Außenbilanz gewährleistet. Man kann dann die Konvertierbarkeit der Währungen untereinander zum freien Kurs herstellen, ohne Spekulationsmanöver fürchten zu müssen. Schwankungen in den Wechselkursen bleiben ganz unbedeutend.

3. Heute sind fast überall wieder übereinstimmende Verhältnisse hergestellt. Die französische und die englische Regierung haben endlich begriffen — sie waren die letzten, die es begriffen haben —, daß die Politik der gesunden Währung die einzig vernünftige Politik ist. In diesen beiden Ländern vollzieht sich jetzt die Gesundung der Währung, die in den

anderen Ländern schon so gute Fortschritte gemacht hat.

Aus diesem Grunde hege ich große Hoffnung, daß die Einschränkungen im intereuropäischen Handel nicht von langer Dauer sein werden und daß sich innerhalb eines Jahres neue Fortschritte zeigen werden.

Dies alles wird bei der Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion zu berücksichtigen sein, und man wird Vorbereitungen für die Einführung eines liberaleren Wirtschaftssystems treffen müssen.

Wenn der freie Zahlungsverkehr der europäischen Länder untereinander erst einmal hergestellt ist, wird die Schaffung eines einheitlichen europäischen Marktes eine verhältnismäßig leichte Aufgabe sein.

Eine europäische Währungsordnung

Aber die Erfahrung hat gezeigt, wie sehr es den politischen Kräften bei der Handhabung der Geldpolitik an Ueberzeugung und Festigkeit fehlt. Gesunde Ideen, die sich nach fünf Jahren des Streites und schlechter Erfahrungen durchgesetzt haben, können von einem Tag auf den anderen durch eine Konjunkturkrise oder durch Parlamentswahlen gefährdet werden.

Dies erzeugte nun in verschiedenen Köpfen den Gedanken einer europäischen Währungsordnung, deren Befolgung durch internationale Währungsfachleute den Regierungen auferlegt würde.

Es gibt zwei Methoden, eine solche Währungsordnung durchzusetzen. Die eine ist die alterprobte klassische Methode des Goldstandards. Die andere wäre sozusagen eine Neuerung: nämlich eine Koordinierung der währungspolitischen Systeme mit dem Zweck, die Währungen vor der Versuchung einer inflationistischen Politik zu schützen, der die politischen Kräfte nur allzu häufig erliegen. Ich würde natürlich der Methode des Goldstandards bei weitem den Vorzug geben, aber Europa hat kein Gold, und niemand weiß, wann es hoffen kann, von Amerika Gold zur Gesundung seiner Währung zu bekommen. Man muß sich also mit der zweiten Methode abfinden.

Dieser Gedanke der Koordinierung wirft nun das schwere Problem einer Technokratie auf, der unsere demokratischen Regierungen so ablehnend gegenüberstehen. Aber wenn man die Frage einmal als entschieden ansieht, wäre dies zweifellos eine sehr glückliche Lösung, da auf diese Weise die Emission des Papier- und Skriptgeldes den politischen Einflüssen entzogen würde. Der europäische „Federal Reserve Bord", wie er Ihrem Präsidenten Herrn *Merton* vorschwebt, wäre eine mögliche Lösung des Problems. Man könnte sich vorstellen, daß ein solches Gremium, wenn es mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet und unabhängig genug ist, sich mit der Koordinierung der währungspolitischen Systeme der Länder des Kontinents befassen oder sogar einer Zentralbank vorstehen könnte, der die Ausgabe eines europäischen Geldes übertragen ist. Dieses europäische Geld könnte sozusagen zur Deckung der verschiedenen nationalen Währungen dienen, wenn es sich nicht sogar einfach zu der einzigen Währung entwickelt, die auf dem Kontinent in Umlauf ist.

All diese Hypothesen verdienen geprüft zu werden, und es ist durchaus möglich, sie nach und nach zu verwirklichen. Persönlich würde ich die Einrichtung einer europäischen Fachbehörde zur Verwaltung des Geldwesens der Errichtung von Sonderbehörden, wie sie jetzt auf verschiedenen Gebieten der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion geplant sind, entschieden vorziehen.

Dem Schuman-Plan liegen offenbar gute Absichten zugrunde, aber er bedeutet Planwirtschaft, ebenso wie all die anderen Pläne dieser Art, und zwar zum Nachteil der europäischen Produktivität.

Die Währungsordnung dagegen wird uns Wirtschaftsfreiheit bringen, und damit wären die Vorbedingungen für eine rasche Aufwärtsentwicklung der Produktivität gegeben.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um die maßgeblichen Kreise in aller Form auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die sich aus der Schaffung mehrerer Behörden nach dem Muster des Schuman-Planes in der europäischen Wirtschaft ergeben würde.

Wie Herr Jacques *Rueff* sagte: „Der Zusammenschluß Europas wird über das Geld zustande kommen oder überhaupt nicht!" Ich möchte dem hinzufügen, daß er in Freiheit erfolgen muß, wenn er nicht unvollkommen bleiben soll. Und damit ist fast dasselbe gesagt.

Bücher und Broschüren

Die Afrika-Wirtschaft 1951. Jahresbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt am 15. Mai 1952. (Afrika-Verein Hamburg-Bremen E. V.) Hamburg 1952. 30 S.

Beijer, G. and J. J. Oudegeest: Some Aspects of Migration Problems in the Netherlands. — T. van den Brink: Some Quantitative Aspects of Future Population Developments in the Netherlands. (Publications of the Research Group for European Migration Problems.) The Hague: Nijhoff 1952. VIII, 58 S.

Der Band umfaßt zwei Aufsätze die einen umfassenden Ueberblick über die Bevölkerungsprobleme Hollands geben sowie über die Bevölkerungsstruktur, ihre Zusammensetzung und ihre zu erwartende zukünftige Entwicklung. Sie beleuchten außerdem Ausmaß, Sinn und Zweckmäßigkeit der Auswanderung.

Carr, Edward Hallett: German-Soviet relations between the two world wars, 1919—1939. London: Oxford University Press 1952. IX, 146 S.

Der Verfasser dieses Werkes sieht in der Zusammenarbeit zwischen der Sowjetunion und Deutschland nach dem Vertrag von Rapallo den Schlüssel zum Verständnis der europäischen Geschichte zwischen den beiden Weltkriegen. Die Ausführungen lassen erkennen, wie kritisch von britischer Seite diese Epoche der deutschen Geschichte beurteilt wird, in der Stresemann „Rußland gegen den Westen ausspielte" und in der Hitler sich trotz ideologischer Gegensätze mit den Russen gegen den Westen verbündete. Es darf nicht erstaunen, daß das Buch die Sorge und Skepsis vor einer möglichen Wiederholung dieser Konstellation verrät.

Central & Eastern European Conference, organized by The Central and Eastern Commission of the European Movement. Full Report with introduction by the Rt. Hon. L. S. Amery. January 1952. X, 161 S.

Dethleffsen, Erich: Das Wagnis der Freiheit. (Schriftenreihe der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947, Nr. 1.) Stuttgart: Vorwerk 1952. 43 S.

Erasmus, Johannes: Der geheime Nachrichtendienst. (Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, Band 6.) Göttingen: „Musterschmidt" 1952 89 S.

Fendt. Franz: Uebernationale Wirtschaft. Darin: Rodenstock: Die Leistungen der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie. (Politische Bildung. Schriftenreihe der Hochschule für Politische Wissenschaften, München. Heft 25.) München: Isar-Verlag 1952. S. 101 bis 144.

Fuller, J. F. C.: Der Zweite Weltkrieg 1939—1945. Eine Darstellung seiner Strategie und Taktik (The Second World War, dt.). Wien-Stuttgart: Humboldt-Verlag 1950. 496 S.

Gollwitzer, Helmut: Und führen, wohin du nicht willst. Bericht einer Gefangenschaft. München: Kaiser 1951. 340 S.

Der Verfasser, heute Theologieprofessor in Bonn, berichtet als Christ von seinen Erlebnissen in 5jähriger sowjetischer Kriegsgefangenschaft. Dabei hat die politische Auseinandersetzung, die sich auf eine umfassende Kenntnis marxistischer Literatur und der ohne Vorurteil erlebten Praxis stützt, einen außerordentlichen Wert. Es gibt bisher kein Kriegsgefangenenbuch, das in seiner Objektivität einen solchen Beitrag nicht nur zum Verständnis der Frage der Kriegsgefangenen, sondern auch der inneren Verhältnisse der Sowjetunion liefert wie dieses. Der erste Teil des Buches schildert mehr in erzählender Weise den Anfang der Gefangenschaft, das allmähliche Begreifen der völlig anderen Situation. Im letzten Teil ist die Zeit in den sibirischen Lagern mit ihren Vernehmungen, das Land und die Menschen geschildert.

Industrialisation de l'Afrique du Nord. Recueil publié sous le patronage du Centre d'Etudes de Politique Etrangère. Introduction par Gaston Leduc. Avec 9 cartes. (Bibliothèque Générale de l'Ecole Pratique des Hautes Etudes. VIe Section.) Paris: Colin 1952. 320 S.

Kramer, Hans: Die Großmächte und die Weltpolitik 1789 bis 1945. Mit 53 Bildern. Innsbruck (usw.): Tyrolia Verlag 1952. 864 S.

Der Verfasser ist bemüht, seinen Lesern einen umfassenden Ueberblick über die Außen- und Kolonialpolitik der Großmächte von 1789 bis zur Gegenwart zu vermitteln. Die in einem Band zusammengefaßte Darstellung bringt eine Fülle interessanter Einzelheiten zu diesem wichtigen Zeitabschnitt der Weltpolitik, ohne dadurch die Schilderung der großen historischen Zusammenhänge zu stark zu belasten. Der Verfasser hat den Wandel der politischen Auffassungen in der Zeit während und nach dem Ersten Weltkrieg besonders scharf herausgearbeitet. Die vorliegende Arbeit Kramers hat neueste historische Erkenntnisse verwertet und zeichnet sich vor allem durch ihre Klarheit und Abgewogenheit des Urteils aus.

Lindemann, Helmut: Generäle machen Politik. Eine Studie. Bonn: Brüder Auer Verlag 1952. 198 S.

Loewenstein, Karl: Die Monarchie im modernen Staat. Frankfurt: Metzner 1952, 151 S. DM 7.80.

Der Verfasser zeigt in einer allgemein verständlichen Form wie sich in den noch bestehenden Monarchien in langsamer Entwicklung monarchische Form und demokratischer Inhalt zusammengefunden haben und wie diese „Integration" nicht nur die Erhaltung, sondern sogar eine Verstärkung der Lebenskraft der monarchischen Tradition bewirkt hat.

Ein besonders ausführlicher Abschnitt des Buches ist der Frage gewidmet, ob eine Restaurierung der Monarchie wünschenswert und vorteilhaft wäre.

Lütgens, Rudolf: Die Produktionsräume der Weltwirtschaft — Eine allgemeine Produktionsgeographie (Erde und Weltwirtschaft, Band 2). Stuttgart: Franckh'sche Verlagshandlung 1952. 255 Seiten mit 88 Karten und Diagrammen Preis DM 28.—.

Professor Lütgens legt hiermit den zweiten Band des auf fünf Bände berechneten Handbuches der allgemeinen Wirtschaftsgeographie vor, das den Haupttitel „Erde und Weltwirtschaft" führt. Der erste Band ist unter dem Titel „Die geographischen Grundlagen und Probleme des Wirtschaftslebens" erschienen.

In seinem neuen Band betrachtet der Verfasser die verschiedenen natürlichen Wirtschaftsräume unter dem Gesichtspunkt der sich durch die Produktion ergebenden Verflechtung der verschiedenen Gebiete. Er schildert, wie der Raum mit seinen Eigenschaften und Erscheinungen die Wirtschaft beeinflußt und wie durch das Prinzip der Wechselwirkung die Wirtschaft einen bedeutenden Einfluß auf den Raum ausübt. Er legt dar, wie durch das Wirtschaften des Menschen aus der ursprünglichen Naturlandschaft die „Wirtschaftslandschaft" entsteht. Der Verfasser geht bei seiner Arbeit von der These aus, daß man in logischer Folge der über die Wirtschaftsgeographie entwickelten Anschauungen das Kennzeichen der ihr zugehörenden Produktionsgeographie nicht in den Produkten als solchen, sondern „in der allseitigen und ursächlichen Ver-

knüpfung der Produkte und ihrer Gewinnung mit der Gesamtheit des Raumes" erblicken müsse.

Mit diesem Werk ist ein auf einer modernen wissenschaftlichen Auffassung aufgebautes Lehrbuch entstanden. Es ist so übersichtlich angelegt, daß es als wirtschaftliches Nachschlagewerk vorzüglich geeignet ist. Zahlreiche Produktionstabellen, Karten und graphische Darstellungen lockern das Werk nicht nur auf, sondern erleichtern es dem Leser, einen umfassenden Ueberblick über die Wirtschafts- und Produktionsräume der Erde im Zusammenhang mit den Naturgegebenheiten zu gewinnen.

Quatre ans d'exécution du plan de modernisation et d'équipment de l'Union française (Réalisations 1947-50 et programme 1951). (Commissariat Général du Plan de Modernisation et d'Equipement). Paris 1951. 375 S.

Recht, Staat, Wirtschaft. Herausgegeben von Hermann Wandersleb. Bearbeitet von Erich Traumann. Band 3. Düsseldorf: Schwann 1951. 455 S.

Mit dem dritten Band der Schriftenreihe „Recht, Staat, Wirtschaft" werden die Vorträge veröffentlicht, die 1950 bei dem Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg gehalten wurden. Die Themenstellung dieser Vorträge umfaßt alle aktuellen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialprobleme, die von bekannten Wissenschaftlern abgehandelt werden.

Spengler, Oswald: Der Mensch und die Technik. Beitrag zu einer Philosophie des Lebens. München: Beck 1931. 61 S.

Die Stunde der Europäischen Einigung. (Hrsg. vom Büro für politische Studien.) Paris: Union Européenne des Fédéralistes 1952. 30 S.

Tsurikow, Nikolaj von: Die politische Sendung Deutschlands. Hrsg. vom Freiheitsbund für deutsch-russische Freundschaft. München, April 1952. IV, 17 S.

Scitovsky, Tibor — Edward Shaw — Lorie Tarshis: Mobilizing Resources for War — The Economic Alternatives. New York: McGraw-Hill Book Company 1951, X, 284 S., 4,50 Dollar.

Die Verfasser gehen in ihrer Studie davon aus, daß die öffentliche Diskussion über das Wirtschaftsprogramm, das angesichts der militärischen Maßnahmen im Gefolge des Koreakonfliktes notwendig wurde, unbefriedigend verlaufen sei. Man habe die gleichen Argumente für und gegen Kontrollen zu hören bekommen wie vor zehn Jahren und habe den Eindruck gewinnen können, daß weder die Erfahrungen der Jahre 1941—1945 noch die wirtschaftliche Nachkriegsentwicklung wirkliche Lektionen erteilt haben. Deshalb haben sich die Verfasser entschlossen, das gesamte Problem neu zu prüfen, weil die Vorbereitung auf einen eventuell kommenden Krieg mit den Methoden, wie sie während des letzten Krieges angewandt wurden, nach ihrer Ansicht zu einer Katastrophe in der Mobilisierungspolitik führen könne. Die Verfasser entwickeln — wie sie selbst betonen — kein radikales Programm. Sie befürworten die Sicherung der bestehenden grundlegenden wirtschaftlichen und politischen Institutionen. Sie betonen aber, daß politische und wirtschaftliche Beschlüsse ungewöhnlicher Art notwendig seien. Es gehe darum, Wege zu finden, welche die militärische Mobilisierung nicht unnötig hart erscheinen lassen. Als Diskussionsbeitrag entwarfen die Verfasser ein Wirtschaftsprogramm für die Zeit der Mobilisierung, das eine Reihe grundsätzlicher Empfehlungen (wie Kreditbeschränkungen, Ausgaben-Rationierung, Beschränkung der Verwendung von Spargeldern für den Konsum, Sicherung einer fairen Verteilung der aus der Mobilisierung erwachsenden Lasten, Vorbeugungsmaßnahmen für die Uebergangszeit nach Beendigung der Mobilisierungspolitik usw.) enthält und das auf den Gegebenheiten der amerikanischen Wirtschaftsordnung aufgebaut ist, die ausführlich dargelegt werden.

Watkins, Ernest: The cautious revolution. London: Secker and Warburg 1951. 247 S.

Das Werk beschäftigt sich mit den von der Labour Party in Großbritannien während ihrer Regierungszeit von 1945 bis 1951 durchgeführten Wirtschafts- und Sozialreformen. Von dem Programm der Labour Party und der innerpolitischen Situation Großbritanniens nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ausgehend, schildert der Verfasser ausführlich die Maßnahmen zur Nationalisierung der einzelnen Wirtschaftszweige. Daneben vermittelt das Buch einen Ueberblick über die parlamentarische Arbeit während der Zeit der Labour-Regierung und über die Beziehungen Großbritanniens zum britischen Empire sowie zur Sowjetunion, Westeuropa und den Vereinigten Staaten während dieser Epoche. Dem Verfasser ist es gelungen, mit seinem Werk aufzuzeigen, wie alle Nationalisierungsmaßnahmen der Labour-Regierung planmäßig und schrittweise erfolgten, so daß er glaubt, von einer „vorsichtigen Revolution" sprechen zu können.

Wszelaki, Jan H.: Fuel and Power in Captive Middle Europe. New York: Mid-European Studies Center of the National Committee for a free Europe 1952. 63 S.

The World in March 1939. (Survey of International Affairs 1939—1946, Vol. 1.) Edited by Arnold Toynbee and Frank T. Ashton-Gwatkin. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London(usw.): Oxford University Press 1952. XVI, 546 S., 4. Karten.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Copyright: 1952 by Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt a. M.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.